	In ärztlicher Untersuchung verblieben am 31/12. 1879	Zur regelmässigen ärztlichen Untersuchung zugewiesen, und zwar: mit Gesundheitsbuch neu betheilt	aus einem anderen Bezirke übersiedelt	aus einem Krankenhause zugewachsen	aus einer anderen Ursache	Aus der regelmässigen ärztlichen Untersuchung getreten, und zwar: wegen Zurücklegung des Gesundheitsbuches	wegen Uebersiedlung in einen anderen Bezirk	wegen Eintrittes in ein Krankenhaus	aus anderen Ursachen	Mithin verbleiben am 31/12. 1880 in ärztlicher Untersuchung	Von den in ein Spital Gewiesenen waren venerisch oder syphilitisch erkrankt oder einer derartig. Erkrankung verdächtig: Primär	Sec.	anderweitig erkrankt	Krank in häuslicher Pflege	In mehrtägiger Beobachtung	In polizeilicher Evidenz am 31/12. 1880
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	11	12	13	14	15
Inne	333	164	105	121	436	227	97	136	315	384	82	18	36	108	60	407
Leop	190	131	85	132	450	77	58	156	466	231	97	27	32	28	—	305
Land	26	30	5	9	13	5	9	17	18	34	7	1	9	2	—	37
Wied	93	19	65	37	32	24	45	40	37	100	18	14	8	18	—	119
Marg	21	14	17	1	8	15	28	3	3	12	2	1	—	—	—	12
Mari	113	3	77	47	19	22	80	42	23	92	15	11	16	20	44	96
Neub	73	6	79	5	14	7	70	5	16	79	3	2	—	1	—	79
Josef	60	18	89	11	36	50	68	11	16	69	4	3	4	1	—	69
Ross	81	32	120	30	19	29	127	40	7	79	17	8	15	4	1	84
Favo	11	2	6	7	3	2	5	7	4	11	6	1	—	—	—	11
Döbl	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Wäh	17	11	42	4	10	7	36	4	9	28	1	3	—	1	—	29
Ottal	84	37	66	19	12	20	67	26	24	81	14	3	9	—	6	81
Sech	139	53	59	77	89	46	70	87	104	110	47	23	17	16	4	130
Gaud	24	3	26	44	22	26	17	44	12	20	21	19	4	—	—	23
Floridsdorf	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Summe .	1266	524	841	544	1163	557	777	618	1054	1332	334	134	150	199	115	1484
		3072				3006					468					
	4338					4338										

	In ärztlicher Untersuchung verblieben am 31/12. 1879	Zur regelmässigen ärztlichen Untersuchung zugewiesen, und zwar				Aus der regelmässigen ärztlichen Untersuchung getreten, und zwar				Mithin verbleiben am 31/12. 1880 in ärztlicher Untersuchung	Von den in ein Spital Gewiesenen waren			Krank in häuslicher Pflege	In mehrtägiger Beobachtung	In polizeilicher Evidenz am 31/12. 1880
		mit Gesundheitsbuch neu betheilt	aus einem anderen Bezirke übersiedelt	aus einem Krankenhause zugewachsen	aus einer anderen Ursache	wegen Zurücklegung des Gesundheitsbuches	wegen Uebersiedlung in einen anderen Bezirk	wegen Eintrittes in ein Krankenhaus	aus anderen Ursachen		venerisch oder syphilitisch erkrankt oder einer derartig. Erkrankung verdächtig		anderweitig erkrankt			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		12	13	14	15
											Primär	Sec.				
Inne	333	164	105	121	436	227	97	136	315	384	82	18	36	108	60	407
Leop	190	131	85	132	450	77	58	156	466	231	97	27	32	28	—	305
Land	26	30	5	9	13	5	9	17	18	34	7	1	9	2	—	37
Wied	93	19	65	37	32	24	45	40	37	100	18	14	8	18	—	119
Marg	21	14	17	1	8	15	28	3	3	12	2	1	—	—	—	12
Mari	113	3	77	47	19	22	80	42	23	92	15	11	16	20	44	96
Neub	73	6	79	5	14	7	70	5	16	79	3	2	—	1	—	79
Josef	60	18	89	11	36	50	68	11	16	69	4	3	4	1	—	69
Ross	81	32	120	30	19	29	127	40	7	79	17	8	15	4	1	84
Favo	11	2	6	7	3	2	5	7	4	11	6	1	—	—	—	11
Döbl	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Wäh	17	11	42	4	10	7	36	4	9	28	1	3	—	1	—	29
Ottal	84	37	66	19	12	20	67	26	24	81	14	3	9	—	6	81
Sech	139	53	59	77	89	46	70	87	104	110	47	23	17	16	4	130
Gaud	24	3	26	44	22	26	17	44	12	20	21	19	4	—	—	23
Floridsdorf	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Summe .	1266	524	841	544	1163	557	777	618	1054	1332	334	134	150	199	115	1484
		3072				3006					468					
	4338					4338										

	In ärztlicher Untersuchung verblieben am 31/12. 1879	Zur regelmässigen ärztlichen Untersuchung zugewiesen, und zwar: mit Gesundheitsbuch neu betheilt	aus einem anderen Bezirke übersiedelt	aus einem Krankenhause zugewachsen	aus einer anderen Ursache	Aus der regelmässigen ärztlichen Untersuchung getreten, und zwar: wegen Zurücklegung des Gesundheitsbuches	wegen Uebersiedlung in einen anderen Bezirk	wegen Eintrittes in ein Krankenhaus	aus anderen Ursachen	Mithin verbleiben am 31/12. 1880 in ärztlicher Untersuchung	Von den in ein Spital Gewiesenen waren: venerisch oder syphilitisch erkrankt oder einer derartig. Erkrankung verdächtig (Primär)	(Sec.)	anderweitig erkrankt	Krank in häuslicher Pflege	In mehrtägiger Beobachtung	In polizeilicher Evidenz am 31/12. 1880
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		12	13	14	15
Inne	333	164	105	121	436	227	97	136	315	384	82	18	36	108	60	407
Leop	190	131	85	132	450	77	58	156	466	231	97	27	32	28	—	305
Lan	26	30	5	9	13	5	9	17	18	34	7	1	9	2	—	37
Wie	93	19	65	37	32	24	45	40	37	100	18	14	8	18	—	119
Marg	21	14	17	1	8	15	28	3	3	12	2	1	—	—	—	12
Mari	113	3	77	47	19	22	80	42	23	92	15	11	16	20	44	96
Neu	73	6	79	5	14	7	70	5	16	79	3	2	—	1	—	79
Josef	60	18	89	11	36	50	68	11	16	69	4	3	4	1	—	69
Ross	81	32	120	30	19	29	127	40	7	79	17	8	15	4	1	84
Favo	11	2	6	7	3	2	5	7	4	11	6	1	—	—	—	11
Döbl	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Wäh	17	11	42	4	10	7	36	4	9	28	1	3	—	1	—	29
Otta	84	37	66	19	12	20	67	26	24	81	14	3	9	—	6	81
Sech	139	53	59	77	89	46	70	87	104	110	47	23	17	16	4	130
Gau	24	3	26	44	22	26	17	44	12	20	21	19	4	—	—	23
Floridsdorf	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Summe .	1266	524	841	544	1163	557	777	618	1054	1332	334	134	150	199	115	1484
		3072				3006					468					
	4338					4338										

	In ärztlicher Untersuchung verblieben am 31. 12. 1879	Zur regelmässigen ärztlichen Untersuchung zugewiesen, und zwar: mit Gesundheitsbuch neu betheilt	aus einem anderen Bezirke übersiedelt	aus einem Krankenhause zugewachsen	aus einer anderen Ursache	Aus der regelmässigen ärztlichen Untersuchung getreten, und zwar: wegen Zurücklegung des Gesundheitsbuches	wegen Uebersiedlung in einen anderen Bezirk	wegen Eintrittes in ein Krankenhaus	aus anderen Ursachen	Mithin verbleiben am 31. 12. 1880 in ärztlicher Untersuchung	Von den in ein Spital Gewiesenen waren: venerisch oder syphilitisch erkrankt oder einer derartig. Erkrankung verdächtig		anderweitig erkrankt	Krank in häuslicher Pflege	In mehrtägiger Beobachtung	In polizeilicher Evidenz am 31/12. 1880
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		12	13	14	15
											Primär	Sec.				
Inne	333	164	105	121	436	227	97	136	315	384	82	18	36	108	60	407
Leop	190	131	85	132	450	77	58	156	466	231	97	27	32	28	—	305
Land	26	30	5	9	13	5	9	17	18	34	7	1	9	2	—	37
Wied	93	19	65	37	32	24	45	40	37	100	18	14	8	18	—	119
Marg	21	14	17	1	8	15	28	3	3	12	2	1	—	—	—	12
Mari	113	3	77	47	19	22	80	42	23	92	15	11	16	20	44	96
Neub	73	6	79	5	14	7	70	5	16	79	3	2	—	1	—	79
Josef	60	18	89	11	36	50	68	11	16	69	4	3	4	1	—	69
Ross	81	32	120	30	19	29	127	40	7	79	17	8	15	4	1	84
Favo	11	2	6	7	3	2	5	7	4	11	6	1	—	—	—	11
Döbl	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Wäh	17	11	42	4	10	7	36	4	9	28	1	3	—	1	—	29
Ottal	84	37	66	19	12	20	67	26	24	81	14	3	9	—	6	81
Sech	139	53	59	77	89	46	70	87	104	110	47	23	17	16	4	130
Gaud	24	3	26	44	22	26	17	44	12	20	21	19	4	—	—	23
Floridsdorf	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Summe .	1266	524	841	544	1163	557	777	618	1054	1332	334	134	150	199	115	1484
		3072				3006					468					
	4338					4338										


UNIVERSITY OF WISCONSIN
LIBRARY



DIE

PROSTITUTION IN WIEN

IN

HISTORISCHER, ADMINISTRATIVER UND HYGIENISCHER BEZIEHUNG

VON

DR. JOSEF SCHRANK

K. K. POLIZEIÄRZTLICHER FUNCTIONÄR, EMERIT. KLINISCHER ASSISTENT ETC. ETC.

I. BAND.

DIE GESCHICHTE DER PROSTITUTION IN WIEN.

WIEN, 1886.

IM SELBSTVERLAGE DES VERFASSERS

VIII. Josefstädterstrasse 53.

Genossenschafts-Buchdruckerei, IX. Alserstrasse 32.

Vorrede.

Seit Jahren beschäftigen sich die Behörden und Vertretungen in Wien mit der Lösung der Prostitutionsfrage.

Bei allen diesen Arbeiten machte sich das Bedürfniss nach einem Werke fühlbar, welches klar, wahrheitsgetreu und streng objectiv das Prostitutionswesen in Wien in historischer, administrativer und hygienischer Beziehung schildert.

Von vielen Grossstädten Europas existiren über deren Prostitutionsverhältnisse seit Jahren umfangreiche Werke.

Für Wien mangelt eine derartige grössere literarische Arbeit. Wien entbehrt auch einer eigentlichen Prostitutionsstatistik, welche in den grösseren französischen und belgischen Städten seit Jahren geradezu musterhaft geführt wird.

Diesem Mangel abzuhelfen, war mein Hauptstreben bei Abfassung des vorliegenden Werkes. Dasselbe zerfällt in zwei Theile.

Der erste liefert die Geschichte der Prostitution in Wien, und bietet, da er die sittlichen Zustände Wiens von der frühesten Zeit bis zur Gegenwart eingehend bespricht, auch ein culturhistorisches Interesse dar. Der zweite Theil behandelt die Administration und Hygiene der Wiener Prostitution mit Rücksichtnahme auf die Prostitutionsstatistik.

Es würde anmassend von mir sein, wollte ich hoffen, den Anforderungen, die man an ein solches Werk zu stellen berechtigt ist, vollkommen entsprochen zu haben. Möge daher der geehrte Leser diese Arbeit, welcher ich durch mehrere Jahre meine ganze Kraft widmete, mit freundlicher Nachsicht aufnehmen.

WIEN, im August 1886.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniss.



Einleitung.

Das Wort „Prostitution", welches kaum seit 30 Jahren in Deutschland gebraucht wird, ist aus dem Lateinischen entnommen und stammt von dem lateinischen *prostitutus, a,* das aus *pro* und *stare* (bereitstehen) oder *pro* und *statuere* (sich in Kauf setzen) zusammengesetzt ist. Anstatt des Ausdruckes Prostitution könnte auch „Lohnhurenwesen" gebraucht werden.

Die Pandekten (XXIII, 2) geben eine strikte Definition über die Prostitution: *palam .... sine dilectu .... pecunia accepta* ganz offen, ohne Wahl, für Geld.

Gegenwärtig versteht man unter Prostitution ein Gewerbe, welches eine Frauensperson betreibt, die sich den Männern zur Befriedigung der Wollust für Geld oder Geldeswerth hingibt. In diesem Sinne fassen auch die Behörden das Wort Prostitution auf.

Doch die Erfahrung lehrt, dass diese Definition unvollständig ist. Denn auch bei der normalen geschlechtlichen Vermischung, jene die auf natürlichem Wege erfolgt, sehen wir, wenn auch selten, doch mitunter, den Mann, der sich ohne Wahl gegen Entlohnung dazu herbeilässt, während die Frauensperson der zahlende Theil ist.

Die Bestrafung des Unzuchtsgewerbes, ausgeübt von einem Manne, wie die der Verkuppelung eines Mannes, war noch in keinem civilisirten Staate Gegenstand der Legislative.

Bei der anomalen geschlechtlichen Vermischung, jener, welche nicht auf natürlichem Wege erfolgt, wie z. B. bei der Päderastie, die vorzugsweise zwischen Männern stattfindet und die an einigen Orten bereits so tiefe Wurzeln gefasst hat, dass sogar für dieses abscheuliche Laster Winkelbordelle bestanden haben, sehen wir gleichfalls meist einen der dabei betheiligten Männer, welcher ohne Wahl und gegen Entlohnung sich dazu herbeilässt.

Auch bei einer anderen Form der anomalen Geschlechtsbefriedigung, wir meinen die Tribadie oder lesbische Liebe, welche zwischen Frauenspersonen stattfindet, fungirt eine davon als zahlender Theil, während der andere Theil ohne Wahl und gegen Entgelt sich hingibt.

Die Prostitution muss daher aufgefasst werden als Unzuchtgewerbe, betrieben mit dem menschlichen Körper.

Dr. Polak [1]) theilte die Prostitution in die natürliche und in die unnatürliche ein. Letztere zerfällt nach ihm in die Päderastie, Tribadie,

[1]) Die Prostitution in Persien von Dr. J. E. Polak. Artikel in der Wiener med. Wochenschrift. 1861. Nr. 32 und 34.

Morbus pathicorum (passive Päderastie) und Sodomie. Die zur Römerzeit besonders geübten Formen, als die der Fellatoren, Irrumatoren und Cunilingi, nimmt Dr. Polak an, dass sie gegenwärtig wenig gekannt sind.

Wir wollen die Prostitution nur als Unzuchtsgewerbe, betrieben mit dem weiblichen Körper, auffassen und die anderen Formen der Prostitution, welche nicht unter dem Strafgesetz stehen, ausser Acht lassen.

Was das Alter der Prostitution anbelangt, so kann man dieselbe so alt halten als das Menschengeschlecht selbst, denn sie spielt schon in der Mythe über die Kindheit der Zwillingsbrüder Romulus und Remus eine Rolle.

Die Prostitution steht im innigsten Zusammenhange mit den Sitten und der Lebensweise der Völker, demzufolge ist nach Rabutaux [1]) die Prostitution entsprechend den Culturzuständen der Völker in vier Hauptformen, als primitive, gastfreundschaftliche, religiöse und legale Prostitution aufgetreten.

Die primitive kam zur Geltung in dem Naturzustande der Menschheit und dauerte nur so lange als dieser. Nur in der allerfrühesten Zeit des Naturzustandes der Menschheit, in der Zeit, in der das Weib nur den Regungen seines Herzens oder seiner Sinnlichkeit folgte, indem ihm noch nicht klar wurde, dass das Weib für die Hingebung vom Manne eine Vergeltung fordern könne, gab es noch keine Prostitution.

Doch bald sah das Weib ein, dass es weniger von dem Verlangen nach geschlechtlicher Befriedigung erfüllt sei, dass sie die schweren Folgen und Bürden der Mutterschaft zu tragen habe und dass in Folge seines Geschlechtslebens, welches sich in der Menstruation, Schwangerschaft, Geburt, Säugung u. s. w. kundgibt, es sich weniger dazu eignet, durch Arbeit sich seinen Unterhalt zu verschaffen, daher für die Hingebung vom Manne eine Vergeltung verlangen kann und dieser fand ein solches Verlangen gerechtfertigt, bot ihm für den Genuss einen Theil der Frucht seiner Arbeit.

Hiermit begann der Anfang der Prostitution, bei deren Form wir vorherrschend die freie Selbstbestimmung und nicht die Folge einer Bedrängniss eines sklavischen Zwanges als Anlass ansehen müssen. Freilich wurde auch hier die freie Selbstbestimmung durch den Geschmack oder die Habgier der Weiber beeinflusst. [2])

Später entstand die gastliche (gastfreundschaftliche) Prostitution, nachdem sich das Familienleben gebildet hatte. Mit Freuden und herzlichen Entgegenkommen wurde der Fremde als Gast bei allen Völkern des Alterthums aufgenommen, und der Mann fand kein Unrecht dem ihm von Gott gesandten Fremdling sein Lager zugleich mit seiner Frau anzubieten.

Diese hieran gewöhnt, verwilligte nur zu gern, den Reiz der Abwechslung liebend, oder beim Abschiede ein reichliches Geschenk oder durch die Preisgebung eine edle Nachkommenschaft zu erlangen anhoffend, ihre Gunst.

---

[1]) M. Rabutaux, de la prostitution en Europe depuis l'antiquité jusqu'à la fin du XVI siècle. Paris 1869.

[2]) Die Sinnenlust und ihre Opfer. Geschichte der Prostitution aller Zeiten und Völker. Herausgegeben von einem philanthropischen Verein. Berlin 1870.

Fördernd auf die gastliche Prostitution wirkte der in der damaligen Zeit herrschende Glaube ein, dass die Götter unter Menschengestalten zeitweilig die Sterblichen besuchen.

Die Liebesabenteuer des Zeus, Mars und anderer Götter, die damaligen Culten der Indier, Egyptier und Griechen bestätigen das Vorhandensein dieses Glaubens.

Das Auftreten der religiösen Prostitution fällt mit der Zeitepoche zusammen, in der die verschiedenen Culten, deren einige wahre Ausgeburten der gröbsten Unsittlichkeit waren, entstanden.

Bei allen heidnischen Culten, wir wollen nur erinnern an den Venusdienst, den Bacchus-, Priapus- und Isisdienst, an die Mysterien von Lampsaka, Babylon, Paphos und Memphis, hatten die Frauen auf den Gottesdienst entweder als Priesterinnen oder als sinnliche Opfer der Götter einen bedeutenden Einfluss geübt.

Die noch in cultureller Hinsicht tiefstehenden Völker des Alterthums deuteten nach ihren primitiven religiösen Vorstellungen und Ideen die erschreckenden Naturerscheinungen wie Blitz, Donner, Erdbeben u. s. w. als Zornausbrüche der Gottheiten und suchten den göttlichen Zorn durch Darbringung ihres Besten, Milch, Feldfrüchte, Jagdbeute u. s. w., zu besänftigen. Die heidnischen Priester, getrieben durch ihre rohe Sinnenlust, stimmten bald auch die Frauen und namentlich die Jungfrauen, unter Androhung des göttlichen Zornes, dazu, ihr Bestes, ihre Keuschheit, den Göttern zu opfern. Sie gaben sich den Priestern preis und liessen aus Furcht vor den Göttern in deren Namen an sich die abscheulichsten Unsittlichkeiten begehen.

Als die Prostitution immer mehr und mehr durch die Sitten und Gesetze beeinflusst wurde, gestaltete sich die Preisgebung zu einer geregelten, gewerblichen, sie wurde zur legalen Prostitution.

Neben derselben bestand längere Zeit die religiöse, und so lange diese letztere bestand, war es den Gesetzgebern versagt, dieselbe bis in jene geheiligten Asyle zu verfolgen, welche ihr die heidnischen Culten gewährleisteten.

I. Theil.

Geschichtlicher Ueberblick der Prostitution im Allgemeinen.

A. Die Prostitution im Alterthum.

Wie überhaupt die Geschichte der Menschheit von Chaldaea aus beginnt, so lassen sich die ersten Spuren der gastlichen wie der religiösen Prostitution daselbst nachweisen. Die erstere zeigte sich in jenem Theile von Chaldaea der im Norden an Mesopotamien, letztere in jenem, welcher an Arabien grenzte. Durch die von Nimrod vollzogene Vereinigung dieser beiden chaldäischen Provinzen, welche das babylonische Reich am Euphrat begründeten, wurde eine Verquickung der gastlichen mit der religiösen Prostitution herbeigeführt. Letztere machte den Cultus der Venus von Mylitta, der assyrischen Liebesgöttin zu dem ihrigen.

Die Sittenlosigkeit der Babylonier stand im Alterthum ziemlich unerreichbar dar. In Babylon (440 J. v. Ch. G.) musste sich jede babylonische Eingeborne einmal in ihrem Leben im Tempel der Mylitta, der assyrischen Venus, welche die Perser Mithra nannten, einem Fremden für eine Summe Geldes preisgeben; dieser Erlös wurde in den Tempelschatz abgeliefert.

Herodot [1]) und Strabo [2]) erzählt, dass alle Jungfrauen, die mit dieser Absicht im Tempel der Mylitta erschienen, mit Blumen geschmückt vor das Bildniss der Göttin hintreten und sich hierauf in die Schlangengänge des Tempels begaben, die man mit Blumen reich verziert und durch Guirlanden reihenweise abgetheilt hatte.

Hier nahmen sie einen Platz ein und warteten bis sich ein Liebhaber für sie fand. In dieses Heiligthum strömten nun eine Menge junger Leute zusammen, die frivole Scherze mit den Mädchen trieben und schliesslich diejenige sich aussuchten, welche ihnen am besten gefiel. Hatte ein Mädchen in den Gängen Platz genommen, so durfte sie nach dem Gesetze nicht eher fortgehen, bis irgend ein Fremder unter dem Rufe: „ich rufe die Göttin von Mylitta an", ihr Geld auf den Schoß geworfen hatte. Durch das Geld drückte der Fremde seinen Wunsch aus, und es durfte, wenn auch die Summe noch so gering war, niemals die Hingebung verweigert werden. Das Mädchen musste nun dem Fremden sogleich aus dem Tempel an einen abgelegenen Orte folgen und hier seinen durch das Gesetz begünstigten Wunsch erfüllen. Nachdem dies

---

[1]) Herodot's Geschichte (I. 199).

[2]) Strabo (XVI. 1).

geschehen war, kehrten sie in den Tempel zurück und brachten der Göttin ein Opfer; von dieser Zeit an war sie durch kein noch so grosses Geschenk zur Verführung wieder zu gewinnen.

Die Tempeln der Venus Mylitta in Babylonien stellten eine Art „Cultusbordelle“ dar.

Der Prophet Baruch, der 200 Jahre vor Herodot lebte, erwähnt in dem Briefe Jeremias an die Juden im ersten Capitel dieser schimpflichen babylonischen Gebräuche. Er erzählt darin: „Frauen, umgürtet mit Stricken, sassen am Saume des Weges und dufteten voller Wohlgerüche. Wenn eine von ihnen, angezogen von einem Vorübergehenden, mit ihm auf die Seite gegangen war, machte sie es der Nachbarin zum Vorwurfe, dass sie nicht ebenso wie jene, der Wahl des Fremden für würdig erachtet worden war und ihren Gurt aus Stricken sich lösen gesehen habe.“

Nach Quintus Curtius [1]) soll in Babylon das Sittenverderbniss soweit gegangen sein, dass die Mütter ihre Töchter, die Männer ihre Weiber für Geld preisgaben; die Frauen aus den besten Ständen gaben Bankette, bei welchen sie im nackten Zustande mit den geladenen Männern verkehrten. Von Babylon verbreitete sich der Cultus der Venus von Mylitta über ganz Asien und sogar nach Egypten.

Auch der Balusdienst wurde in Babylon getrieben und die Priester des Balus, des Licht- und Sonnengottes, scheuten sich nicht, mit Weibern und Jungfrauen, unter der Vorspiegelung, sie in die Arme des Lichtgottes zu führen, Unzucht aller Art zu treiben.

Der Tempel des Balus enthielt in seinem Innern ein Bett mit orientalischer Pracht ausgestattet, auf welchem der Sonnengott, wenn er vom Olymp herabgestiegen ist, ausruhen sollte.

Zeitweise führte man eine schöne Babylonierin hierher, um auf die Umarmung des Balus zu warten, dessen Rolle dann die Priester immer mit Glück spielten.

Die Verehrung des Balus breitete sich über Syrien, Medien, Phönizien, namentlich Tyrus und Sidon, aus. Die Verehrung fand statt entweder unter dem Symbol eines Stieres oder eines Bockes, dessen Geschlechtsbrunst die Wollust versinnlichen sollte, oder in dem Bilde des Priapus oder Phallus [2]).

Priapus, in der griechischen Mythe der Sohn des Dionysos (oder Adonis oder Hermes) und der Aphrodite, war in Folge feindlicher Einwirkung der Here so missgestaltet, namentlich mit so grossen Genitalien versehen, dass er von seiner Mutter verstossen und zu Lampsacus aufgenommen wurde, daselbst von eifersüchtigen Ehemännern vertrieben und vom Orakel bald wieder zurückberufen und göttlich verehrt wurde.

Priapus wurde überhaupt als Gott der Fruchtbarkeit und Mannbarkeit angesehen. Die Abbildungen von Priapus und Phallus prangten fast auf jedem Hause bei den alten Völkern.

Unter Phallus (vom Griechischen) bezeichnete man eigentlich das männliche Glied; für gewöhnlich wurden auch die Abbildungen desselben,

[1]) Quintus Curtius libr. V, cap. 1.

[2]) Du culte des divinités generatrices ou du Phallus par D . . . Paris 1805. 8.

welche die Zeugungskraft der Natur versinnlichen sollten, darunter verstanden. Diese Abbildungen waren in allen Naturreligionen mit Ausnahme des Jehovadienstes und des Parsismus von Indien an bis zu den Ufern des Niels und des jonischen Meeres Gegenstand der Verehrung.

Die Entstehung des Phallusdienstes führten die Phönizier auf Adonis, die Egyptier, auf Osiris, die Phrygier auf Attys [1]), die Griechen auf Dionysos zurück.

Alle diese Culten gehen darauf hinaus, dass eine Gottheit ihrer Mannheit beraubt wurde. Der Phalluscultus war im Griechenlande bis zur Vernichtung des Heidenthums.

In Armenien wurde die Venus unter dem Namen Anaïtis verehrt. Der Zutritt zu dem Tempel der Anaïtis war nur Fremden gestattet. Wie der Tempel ähnlich war dem der Mylitta, so war auch die Verehrung eine ähnliche der der Mylitta. Die Söhne und Töchter der vornehmsten Familien waren meist die Priester und Priesterinnen. Auch hier musste die Preisgebung einer Priesterin durch ein Geschenk erkauft werden. Nur arme Mädchen behielten es, die anderen liessen Alles was sie durch ihre Preisgebung erlangt hatten, auf dem Altar im Tempel zurück.

In Syrien verehrten die Männer die Venus, die Frauen den Adonis. Die Adonisverehrung, welche nur von Frauen ausgeübt wurde, ging bei den Syriern bald in den Priapuscultus der Assyrier und Babylonier über.

Die Phönizier nannten ihre Venus Astarte. Die hervorragendsten Tempel für diese Göttin befanden sich in Sidon, der Hauptstadt Phöniziens, in Heliopolis in Syrien und in Aphaca am Libanon.

Bei den nächtlichen Festen der Astarte war es Sitte, dass die Männer in Frauenkleidern und ihre Gattinnen in Mannstracht erschienen und unter Anleitung der Priester, unter Musikklängen und unter dem Schutze der Verkleidung die scheusslichste Unzucht trieben.

Bei den Phöniziern war es auch Gebrauch, als höchste Ehrenbezeugung der Gastfreundschaft seine eigenen Töchter dem Fremden zu wollüstigen Genüssen anzubieten. Selbstverständlich vergolt diese Gastfreundschaftsbezeugung der Fremde beim Abschiede durch ein entsprechendes Geschenk.

Dieser Unfug hat sich bei den Phöniziern bis zu Constantin des Grossen Zeiten erhalten, der die Tempel der Astarte zerstören liess, diesen Gebrauch abschaffte und das Christenthum einführte.

Die Phönizier als ein handeltreibendes und der Seefahrt obliegendes Volk, verbreiteten ihren Venuscultus nach Cypern, auf die übrigen Inseln des mittelländischen Meeres, nach Griechenland, nach Italien und nach vielen Gegenden, wohin sie der Handel führte.

Auf Cypern wurden 20 Tempel der Astarte errichtet.

In Amathus auf Cypern sollen noch 200 Jahre vor Justinian die Mädchen, promenirend am Meeresufer, sich den ankommenden Fremden für Geld preisgegeben haben.

In Amathus und Paphos auf Cypern hat die Prostitution die höchste Ausbildung erreicht. Homer erzählt in seiner Odyssee, dass die Götter

---

[1]) Evagrius Histor. ecclesiae lib. XI, c. 2. Seldenus de Deis syris syntagma.

der aus dem Meeresschaum entstiegenen Venus (Aphrodite), der dem funkelnden Sterne Urania Vergleichbaren bei ihrer Geburt diese Insel, welche für das schönste Eiland gehalten wird, zum Aufenthalt angewiesen hatten.

Die Göttin Astarte ist sowie die Göttin Mylitta die irdische sinnliche Liebesgöttin Venus vulgivaga (Venus pandemos) der alten Römer und Griechen und kann nicht verglichen werden mit der reinen keuschen griechischen Göttin Urania.

Der Tempel der Göttin von Paphos war von einem Haine umgeben, in dessen Schatten und Dunkel die Verehrung der Göttin in der lasciven Weise vorgenommen wurde.

Der von Phönizien aus verbreitete Venuscultus wurde durch die Sitte und den Charakter der einzelnen Völker modificirt.

Zu Sicca-Veneria, ein auf Karthago's Gebiet gelegener Ort, wurde der Venustempel Succoth-Benoth (Mädchenzelte) nach tyrischer Sprache genannt, und war eine Freistätte der Prostitution. Die Mädchen des Landes verdienten hier ihre Mitgift, doch blieb dieses Schandgewerbe ohne nachtheiligen Einfluss auf ihre spätere Lebensstellung, die meisten waren als Frauen ehrbar.

Die Karthagenienserinnen besuchten in grosser Anzahl den Tempel Succoth-Benoth wie den der Astarte, nach dem alten Testamente Astoreth oder Göttin der Sidonier genannt, zu Sidon und Ascalon und kehrten erst dann zurück als sie sich soviel verdient hatten, um heiraten zu können. Auch in den Städten, namentlich in Zela und Comana im Pontus, Susa, Korinth und Ecbatana in Medien wurde an den Festtagen die geheiligte Prostitution geübt.

Bei den Lydiern widmete sich fast das ganze Volk der geheiligten Prostitution; die Mädchen unter denselben strebten, sowie die armenischen, sich auf so schändliche Weise die Mitgift für ihre künftigen Gatten zu erwerben.

Bei den lydischen Armeen gab es in grosser Anzahl Tänzerinnen und musicirende Mädchen, welche von der Prostitution lebten.

Die Prostitution in Persien erlitt grosse Fortschritte nach der Unterjochung der Lydier durch die Perser, da erstere die letzteren in das Raffinement der Prostitution einweihten. Ganz Persien wurde zu einem Serail, von allen Satrapien wurden dem Könige die schönsten Mädchen zugesendet.

Die Töne der Musik, der Gesang lasciver Lieder, die wollüstigen Tänze und Pantomimen der liederlichen Mädchen leiteten die zügellosen Orgien ein und brachten die Jungfrauen, verheiratete Frauen und Matronen dahin, ihre Zurückhaltung abzulegen und sich in schamlosester Weise den Ausschweifungen, entblösst in Gegenwart ihrer Väter, Männer, Brüder und Kinder, hinzugeben.

Die persischen Könige hatten, wie die Geschichte erzählt, tausende solcher musicirender oder tanzender Beischläferinnen unter ihrem Gefolge. Nach der Schlacht bei Arbela (331 v. Chr.) fand der Feldherr Alexander des Grossen, Parmenio, unter dem Tross des besiegten Darius Kodomanus bei 330 Prostituirte.

Die Prostitution in Egypten war keine gastliche, denn das Haus des Egyptiers war dem Fremden nicht zugänglich, sie war keine religiöse, denn die Egyptierin gab sich preis, ohne dabei einen religiösen Act zu verüben, sondern nur des Gewinnes wegen, sie war daher eine legale.

Die Egyptier übten den Cultus der Isis und des Osiris, unter welchen die egyptische Religion die befruchtende und erzeugende Kraft der Erde vergötterte. Als Symbole galten die geschlechtlichen Organe der Venus und des Adonis. Mit diesem Cultus scheint auch der Phallusdienst bei den Egyptern seinen Anfang genommen zu haben.

Ueber den Isiscultus, dessen Feste ähnlich waren dem Auferstehungsfest des Adonis, das besonders in Kleinasien gefeiert wurde aus Anlass der zum Unvermögen herabgesunkenen, aber neuerdings wieder erstarkten männlichen Zeugungskraft, berichtet uns Herodot.[1])

Zu dem Isisfest pilgerten bei 500.000 Menschen nach Bobastis. Männer und Frauen begaben sich zu Wasser in Fahrzeugen dahin. Während der Fahrt spielten einige Männer auf der Flöte und einige Frauen mit Kastagnetten, die Uebrigen sangen und klatschten mit den Händen. Kam man auf der Wasserfahrt bei einer Stadt vorüber, so wurde gelandet, einige Frauen musicirten weiter, die anderen schrien und schimpften die Städterinnen. Diese fingen zu tanzen an, während jene standen und in der unschicksamsten Weise ihre Kleider aufschürzten. Das Schamloseste geschah erst in Bombastis selbst in der Dunkelheit unterirdischer Räume, wo sie sich den abscheulichsten Ausschweifungen hingaben. Ja selbst die Leichname schöner junger Frauen wurden oft 3 bis 4 Tage der Einbalsamirung entzogen, um während dieser Zeit den Leichnam, der sich noch im frischen Zustande befand, nicht schänden zu können.

Man erzählt von Periander dem Herrscher von Korinth, dass er seine angebetete Gattin noch nach ihrem Tode geniessen wollte.

In dem Zeitalter der Pharaonen gab es wenig treue Frauen in Egypten. Ein Orakel, erzählt Diodor, hatte dem erblindeten egyptischen König Pheron befohlen, seine Augen mit dem Wasser von einer Frau zu waschen, die nie einen anderen als ihren Manne umarmt habe. Der König fing seine Versuche bei seiner eigenen Gemahlin an, und setzte sie bei vielen andern fort, aber alles war ohne Erfolg. Endlich fand er eine gemeine Gärtnersfrau, die ihm auf die beschriebene Art sein Gesicht wieder gab. Er erhob sie zu seiner Gemahlin und liess alle andern, bei denen er vergeblich Hilfe suchte, hinrichten.

Und nicht ohne Ursache fand die Beschneidung[2]) des Kitzlers und der inneren Schamlippen in Egypten soviel Beifall, dass man sie noch jetzt anwendet, als wäre es leichter, die Organe des Lasters wegzuschneiden, als die Sittenlosigkeit selbst auszurotten.

Die Pyramide des Cheops wurde aus dem Preise der Umarmungen der Tochter des Königs erbaut.[3])

[1]) Herodot 2. Buch, Cap. 60.

[2]) Dr. J. J. Virey: Die Ausschweifung in der Liebe und ihre Folgen für Geist und Körper. Aus dem Französischen. Leipzig 1829.

[3]) Herodot im 2. Buch.

Die Königin Kleopatra, die zwei Herrscher der Welt, den Cäsar und den Antonius, zu ihren Füssen sah und auch den dritten, den Augustus, obwohl vergebens, zu verführen suchte, trieb die Unzucht, wie die Geschichte erwähnt, so weit, dass sie in der Nacht als Freudenmädchen verkleidet an liederlichen Orten gegangen sein sollte, um sich durch die Umarmungen von 106 Männern zu sättigen. [1])

Die Prostitution bei den Juden war zu Noah's Zeiten, wie wir aus dem alten Testament (Genesis) entnehmen, eine gastfreundschaftliche, welche schon zur Zeiten der Patriarchen (2000 Jahre v. Ch. G.) sich in eine legale umgebildet hatte. Der Beweis dafür ist aus der Genesis, 38. Capitel, zu entnehmen, es heisst daselbst:

Ein Bruder Josefs, Namens Juda, hatte zwei seiner Söhne Her und Onan mit einer gewissen Thamar verheiratet; beide starben kinderlos und Juda wollte seinen dritten Sohn, Sela, nicht mehr mit der Witwe Thamar verheiraten, weil er sie für unfruchtbar hielt. Thamar, dadurch gekränkt, sann sich an ihrem Schwiegervater zu rächen. Sie legte die Witwenkleider ab, nahm einen Mantel, umhüllte ihr Gesicht in einem Schleier und ging nach Thimmath, wohin sich ihr Schwiegervater begeben hatte, um seine Schafe zu scheeren, setzte sich daselbst auf die Strasse, wo Juda vorbeikommen musste.

Als Juda vorüberging, hielt er die Verschleierte für eine Prostituirte und bat sie um ihre Gunstbezeugung. Sie fragte ihn, was er ihr dafür geben wolle; er versprach ihr einen Ziegenbock und gab ihr als einstweiliges Pfand, seinen Ring, seine Armspange und seinen Stab. Hierauf gab sie sich dem Juda preis, entfernte sich und zog wieder ihre Witwenkleider an. Als Juda einen seiner Hirten mit dem versprochenen Ziegenbock hinschickte, um das Unterpfand einzulösen, fand der Hirt in der ganzen Gegend keine Prostituirte. Der Hirt kam sodann nach unverrichteter Sache zu Juda zurück. Nach einigen Monaten erfuhr er, dass Thamar schwanger sei und er befahl, sie als Ehebrecherin zu verbrennen. Als aber Thamar unter Ueberreichung des Ringes, der Armspange und des Stabes ihm mittheilte, dass er der Vater sei, verzieh ihr Juda das Geschehene.

Das mosaische Gesetz enthält eine Art Regelung des Prostitutionswesens. Es verbietet den Jüdinnen Prostitution zu treiben bei Strafe des Feuertodes, der Steinigung oder Verstümmlung.

Daher gab es bei den Juden sehr viele fremde Weiber, die aus Syrien, Babylon, Egypten und anderen fremden Ländern kamen, um sich gegen Geld preiszugeben. Diese Weiber waren in Israel geduldet, eigentlich legalisirt und durften sich im Innern der Stadt nicht aufhalten, nur Salomon gestattete denselben auch dies. Diese fremden Weiber tanzten meist zu einer Doppelflöte.

Trotz dieses strengen Verbotes gab es auch einheimische Prostituirte, die bei einer Lyra lascive Lieder sangen.

In sanitärer Hinsicht regelte Moses die Prostitution, indem er bei Todesstrafe die Beiwohnung mit menstruirenden Frauenspersonen verbot,

---

[1]) Vergleiche den dem Antonius zugeschriebenen Brief an den Arzt Soranus zu Ephesus.

und die mit einer ansteckenden Geschlechtskrankheit behafteten in das Exil schickte.

Durch den längeren Verkehr der Israeliten mit den Moabitern, Ammonitern, Kanaanitern und Syriern, fand als Gegenstand der Verehrung der Moloch und der Baal-Peor bald Eingang bei dem israelitischen Volke.

Der Moloch, das Symbol desselben war eine menschliche Gestalt mit einem Ochsenkopfe. Die morgenländischen Völker verehrten unter diesem Götzenbilde die Sonne und brachten ihm zahlreiche Menschenopfer in fürchterlicher Weise dar, indem sie das metallene Götzenbild durch starkes Feuer in glühenden Zustande brachten, und das zum Opfer bestimmte Kind von dem Priester auf die Arme der Statue gelegt, und so dem qualvollen Verbrennungstode preisgegeben wurde.

Baal-Peor [1]), eine Art Priapus, wurde von den Moabitern verehrt; in dessen Tempel, welcher auf dem Berge Peor stand, wurden junge Mädchen preisgegeben.

Der Baalcultus scheint aus dem Phallusdienste hervorgegangen zu sein, wie er sich jetzt noch in Indien findet. Sein Dienst bestand *aperire hyminem virgineum.*

In Goa war und ist vielleicht jetzt noch an der Pagode ein männliches Glied von Eisen oder Elfenbein, welches einer jeden Braut von den Eltern oder Verwandten in die Scheide gestossen wurde, bis es die blutigen Spuren der Zerstörung des Hymens deutlich an sich trug: ein Verfahren, welches mit dem Glauben an die Malignität des Menstruationsblutes sowie des Scheidenblutes im Zusammenhange steht.

Aus diesem Glauben erklärt sich auch, warum die allererste Preisgebung der Jungfrauen an Fremde bei fast allen alten Völkern geschehen musste, ferner, warum der Act der Preisgebung nie im Tempel stattfand, sondern ausserhalb des Bezirkes desselben, wie in Babylon, oder an den Meeresufern, wie in Cypern. Auch durfte auf dem Altare der Paphischen Göttin überhaupt kein Blut fliessen.

Der Baaldienst wurde bei den Israeliten nur heimlich im Gehölze und auf den Bergen betrieben. Er war eigentlich ein Adoniscultus. Die Priester dieses Cultus waren schöne, bartlose Jünglinge, deren Körper mit wohlriechendem Oel eingerieben war und die im Tempel Päderastie trieben.

In der Vulgata werden sie die Effeminati (Weibischen) im hebräischen Texte mit dem Ausdruck „Kedeschim“ (Geheiligte) bezeichnet. Diese bedienten sich auch der Hunde zu sodomitischen Ausschweifungen.

Die Secte der Effeminaten soll entstanden sein, zu einer Zeit, da bei den egyptischen Weibern eine bösartige Seuche herrschte, welche den geschlechtlichen Umgang mit den Frauen gefährlich machte.

Diese Effeminaten legten ihren Schandlohn für ihre Prostitution auf die Altäre. Moses versuchte diese Secte auszurotten, doch im Jahre 980 v. Chr. G. unter Roboam, trieben die Israeliten noch diesen Götzendienst. Diese zu Zeiten Moses unter den Israeliten aufgetretene

[1]) Geschichte der Lustseuche im Alterthum. Dr. Julius Rosenbaum. Halle 1845.

religiöse Prostitution zeigte noch zur Zeit der Makkabäer (150 J. v. Chr. G.) deutliche Spuren.

Auch das Concubinat war bei den vornehmen Juden nichts Seltenes. So hatten Gideon und Ephraim ihre Concubinen. Simson stand mit der Delila in geschlechtlichem Verkehr, die eigentlich nichts anderes war als eine Prostituirte.

David hielt sich junge Mädchen, die bei ihm schlafen und ihn erwärmen mussten. Absalon hatte Umgang mit den Weibern seines Vaters.

Salomon führte den Götzendienst der Venus Astarte und des Moloch in Jerusalem ein, und liess zu diesem Zwecke Tempel und Statuen errichten, nebstbei hatte er 700 Frauen und 300 Concubinen. Auch berichtet uns Salomon im 5. und 6. Capitel seiner Sprichwörter über den damaligen Zustand der Prostitution.

Es wäre auch noch der Plage der Juden in Folge der Verehrung des Baal-Peor Erwähnung zu thun. Das alte Testament gibt an, dass die Plage bei 24.000 hinweggerafft hat. Die Krankheit musste von den Moabiterinnen ausgegangen sein. Auch musste dieselbe unter letzteren sehr verbreitet und leicht ansteckend gewesen sein. Ohne Zweifel zogen sich die Juden diese Krankheit durch den Beischlaf mit den Moabiterinnen zu. Nähere Bestimmungen über diese Krankheit lassen sich nicht angeben, jedoch dürfte sich dieselbe auf bösartig verlaufende Genitalgeschwüre basirt haben. Die Juden waren damals noch nicht beschnitten, den Josua fing bei seiner Ankunft in Kanaan im Auftrage des Jehova an, die Kinder Israels auf dem Hügel Araloth mit steinernem Messer zu beschneiden. Es dürfte höchst wahrscheinlich die Beschneidung, das Verbot des Umganges mit Menstruirten und die Verschärfung der Reinigungsgesetze bei den Juden Folge jener Plage des Baal-Peor gewesen sein. Moses legte dieser von den Moabiterinnen ausgegangenen Plage grosse Bedeutung bei, denn er zürnte, dass man die Weiber hatte leben lassen und befahl alle diejenigen, welche Männer im Beischlafe erkannt hätten, zu tödten, die reinen Jungfrauen aber leben zu lassen und deren Zahl war 32.000, welche als Getangene in das Lager gebracht und dort vertheilt wurden. Die Tödtung geschah also nur als eine sanitäre Massregel und nicht deshalb, um den Juden die Gelegenheit zu nehmen zu einem Beischlafe mit den heidnischen Frauen. Denn es wäre sonst kein Grund vorhanden gewesen, die gesunden Jungfrauen ins Lager zu bringen und daselbst zu vertheilen. Der Zweck lag nur, um die Weiterverbreitung und die Gefahr der Krankheit für immer zu vernichten. Dass Moses die daraus erwachsene Gefahr für gross gehalten haben musste, lehrt die Reinigung des Heeres, welches er zur Niedermetzelung der Moabiter und ihrer Frauen ausgesandt hatte; er liess es mit den Gefangenen und der ganzen Beute 7 Tage lang ausser dem Lager sich aufhalten und zweimal sich ganz und gar reinigen, was bei keinem anderen Kriege, welchen die Juden führten, der Fall war.

Die Prostitution bei den Griechen wurde durch den in frühester Zeit stattgehabten Verkehr der Hellenen mit den asiatischen und afrikanischen Naturvölkern sehr modificirt, indem die sittlichen Ausartungen dieser Völker in Griechenland zum grössten Theile angenommen

wurden. Bald zeigte sich, dass die Griechen im Raffinement der Ausübung der naturgemässen Befriedigung ihrer Wollust, wie in der Erfindung neuer naturwidriger Ausschweifungen selbe weitaus übertroffen haben.

Wesentlich modificirt wurde die Prostitution in Griechenland durch die Fröhnung der Päderastie, deren Entstehung die einen dem Opheus und den Thraciern zuschreiben, wie aus Ovid's folgenden Versen zu entnehmen ist.

Ille etiam Thracum populis fuisse auctor amorem
In teneros transferre mares, citraque juventam
Aetatis breve ver et primos carpere flores,

während die anderen den kretensischen Riesen Thalon als Erfinder annehmen. Auf der Insel Kreta billigte sogar ein Gesetz dieses Laster, um eine Uebervölkerung zu verhindern. Das unnatürliche Laster wurde damals in seiner Scheusslichkeit nicht erfasst.

Auch Sophokles und Aeschylus erwähnen in ihren Werken der cinädischen Liebe in nicht abfälliger Weise.

Lykophron klagt schon den Achilles an, den jungen Troilus, der sich seinen Lüsten nicht preisgeben wollte, getödtet zu haben.

In Griechenland wurde dieses Laster von den Vornehmsten getrieben, die Ursache lag darin, dass der griechische Cultus eng verwebt war mit der Knabenliebe, wie aus den Beziehungen des Zeus zu Ganymed, des Herakles zu Hylos, des Apoll zu Hyacinth hervorgegangen ist.

Sogar wird behauptet, dass Sokrates sich diesem Laster hingegeben habe.

Zur Charakteristik dieser Zustände ist eine Erzählung von Parthenius von Nicäa zu erwähnen. Antileon in Heraklea fasste zu dem hübschen Knaben Hipparinus eine leidenschaftliche Liebe, er suchte denselben im Gymnasium auf, gestand ihm seine Liebe. Doch der Knabe widerstrebte seinem Verlangen. Da aber Antileon versprach, jedes Opfer zu bringen, so befahl ihm zum Spotte Hipparinus, die Glocke von einem befestigten Platze, der von dem Tyrannen der Herakleoten sehr bewacht war, zu holen. Der Knabe ahnte nicht, dass Antileon dieses erfüllen werde; doch dieser aber tödtete den Wächter und bemächtigte sich der Glocke und nun liebten sich Beide. Als den Tyrannen aber auch eine unreine Liebe zu dem blühenden Knaben ergriff, so stellte sich Antileon dem Tyrannen entgegen und tödtete ihn. Auf der Flucht wurde Antileon durch einen Zug zusammengebundener Schafe aufgehalten. Als die Stadt die frühere Freiheit erlangt hatte, wurden Beiden zwei eherne Statuen errichtet und durch ein Gesetz das Treiben zusammengebundener Schafe verboten.

Auch die lesbische Liebe (die geschlechtliche Befriedigung des Weibes durch ein Weib) nahm in Griechenland an Verbreitung zu. Die in Mitylene auf der Insel Lesbos (600 v. Chr. G.) geborene Dichterin Sapho soll ihr ergeben gewesen sein. Dieselbe war wegen ihres poetischen Talentes wie wegen ihrer unnatürlichen Liebe zu ihrem Geschlechte sehr bekannt.

Die der lesbischen Liebe Ergebenen hiessen auch Tribaden (τρίβω *frico, frictrices, sunt quibus ea pars naturae muliebris, quam clitoridem*

vocant, in tantam magnitudinem excrescit, ut possint illa pro mentula vel ad futuendum vel ad futuendum vel ad paedicandum uti).

Es gab auch künstliche Tribaden, wie die Milesierinnen, welche sich eines aus Leder gefertigten Penis bedienten.

Aus dem Zeitalter des Sokrates findet man lascive Abbildungen betreff der lesbischen Liebe, so ein Bild der Atalanta, welches dieselbe darstellt, wie unnatürliche Unzucht lesbische Weiber mit ihr treiben.

Die Alten hatten bizarre Anschauungen über die Ursache der cinädischen und lesbischen Liebe. Sie legten die Ursache in die mehr oder weniger mangelhafte Zeugung. Die Männer, welche durch den Zeugungsact weibischer gemacht wurden, suchen Männer auf, um dadurch männlicher zu werden; desgleichen thuen männliche Weiber, sie suchen Weiber auf.

Im Heldenzeitalter übte man in Griechenland den Cultus der Venus und des Adonis, welcher durch die geistige Cultur der Hellenen sehr veredelt wurde. Die Griechen hatten eine Venus Urania, die himmlische, ihr Cultus war keusch und rein, und eine Venus Pandemos, eine menschliche, ihr Cultus war unsittlich, in ihr war die Prostitution personificirt.

Die Fremden in Griechenland opferten Massen von ausländischen Sclavinnen der Venus Pandemos, damit dieselben als Hierodulen (Priesterinnen) im Tempel ihr Dienste leisteten, wobei sie aber nebenbei auch der Prostitution als Gewerbe oblagen.

Zur Zeit des sittlichen Verfalls des Volkes weilten im Tempel der Venus Pandemos über 1000 Hierodulen, die den Seefahrern ihren mühsam erworbenen Lohn abnahmen.

Auch in den griechischen Colonien, wir wollen nur die Stadt Sybaris (600 v. Chr.) am tarentinischen Meerbusen erwähnen, war die Sittenlosigkeit gross geworden.

Lykurg, dem spartanischen Gesetzgeber (884 v. Chr.), war die Geschlechtsliebe nur ein Mittel, dem Staate kräftige Bürger zu schaffen; daher opferte er auch die eheliche Treue und gestattete jedem kraftvollen Spartaner, sich eines Anderen Gattin für einige Nächte auszubitten, um in der Familie einen kräftigen Nachwuchs zu schaffen. Es kam vor, dass alte kraftlose Männer ihre Weiber wohlgestalteten Jünglingen preisgaben, um einen kräftigen Nachwuchs zu erlangen. Vor dem dreissigsten Jahre war es dem Manne, wie vor dem zwanzigsten dem Mädchen, nicht gestattet, zu heiraten.

Dieser Umstand wie der, dass auch die Mädchen gleich den Jünglingen sich den gymnastischen Uebungen, Tanzen und Ringen, unterwerfen mussten, war es zuzuschreiben, dass meist gesunde, stark entwickelte Kinder in Griechenland geboren wurden.

Um auch den weniger schönen und doch gesunden Mädchen die Ehe zu ermöglichen, brachte man die mannbaren Mädchen an einem finsteren Orte zusammen und die Jünglinge mussten daselbst ihre Bräute nehmen, wie sie ihnen der Zufall brachte.

Doch auch die Sittenreinheit der Spartaner verwandelte sich in die zügellosesten Ausschweifungen, als die Männer in Folge der Kriege zu lange von ihren Weibern abwesend waren.

Wir wollen nur den Krieg der Lacedämonier mit den Messenern erwähnen, in welchem die Ersteren erklärten, nicht eher in ihr Vaterland zurückzukehren, bis sie den Tod ihres Königs gerächt hätten. Bei dieser Gelegenheit kam es vor, dass sie 50 junge, rüstige Männer nach Sparta schickten, um daselbst an den Weibern und Jungfrauen die Pflichten der Männer zu erfüllen, welche die Sorge für die Nachkommenschaft denselben auferlegt.

Ferner wirkten auch sittenverderbend auf die Griechen ein, die Kriege mit den entarteten Persern, von denen sie die Schwelgerei und die Ausschweifungen aller Art nicht nur kennen lernten, sondern dieselben sich auch aneigneten.

In Athen wurde vor der Gesetzgebung Solon's (600 v. Chr.) den asiatischen Ausschweifungen im hohen Grade gefröhnt. Durch diese Gesetze wurde die Prostitution in Athen auch geregelt und erhielt dadurch einen legalen Charakter. Den Fremden dienten die Venustempel als Bordelle. Für die Eingebornen errichtete Solon ein Bordell (Dicterion, Porneion), kaufte auf Staatskosten fremdländische Sclavinnen an. Es war eine Staatsanstalt mit billiger Taxe und einer eigenen Hausordnung. Es war somit Solon der erste Gründer der Bordelle.

Dicterien wurden die Bordelle Griechenlands genannt zu Ehren der Pasiphaea, des Weibes des Königs Minos von Kreta (Dicté), welche sich in dem Bauche einer Kuh von Erz einschloss, um daselbst die Umarmungen eines veritablen Stieres geniessen zu können.

Das von Solon gegründete Bordell stand unter der Aegyde der Venus Pandemos. Die Bordellmädchen (Pornae) wurden vom Staate erhalten, mussten aber ihre Einnahmen dem Staate abtreten. Dieselben standen meist mehr oder weniger entblösst oder angethan mit ganz durchsichtigen Kleidern vor den Thüren.

Die Oberaufsicht führte ein Beamter (Bordellwirth), welcher die Taxe für jede einzelne Dirne bestimmte, die 8 Chalkos oder 2 Obolus oder 1 Drachme oder auch oft 1 Stater betrug.

In der Regel war es den Dicteriaden nicht gestattet, sich öffentlich zu zeigen, ausser zur Zeit, in welcher das Fest der Venus, unter deren Schutz sie standen, gefeiert wurde. Sie mussten sich bedienen einer sie kennzeichnenden Kleidung, wenn sie sich öffentlich zeigten und konnten keine gerichtliche Klage erheben.

Die freien Athenienserinnen, die sich der Prostitution hingaben, verloren dadurch das Anrecht ihrer Geburt, ihre Kinder das Staatsbürgerschaftsrecht, konnten daher nicht klagen, noch in den Volksversammlungen als Redner auftreten.

Der Zweck, den Solon mit der Einführung der Bordelle in Athen verband, war, die naturwidrigen Ausschweifungen der Männer so viel wie möglich zu beschränken und nebenbei dem Staate eine ergiebige Einnahmsquelle zu verschaffen.

Da Solon befürchtete, es möge durch das Bestehen der Bordelle in geschlechtlicher Hinsicht von Seite der Männer den Ehefrauen nicht mehr jenes Interesse dargebracht werden, verordnete er, dass der eheliche

Genuss letzteren nicht entzogen werden darf, und dass die Männer ihre Gattinnen des Monats wenigstens dreimal beizuwohnen haben.

Bei den Griechen hatten die Aufenthaltsorte (Bordelle) der Prostituirten verschiedene Namen. Sie wurden Caleria, Celostia, Casalvia, Casauria u. s. w. genannt, weil die Meretrices, welche diese Orte bewohnten, Casalvae und Casaurae, Casorides und Casoritae genannt wurden.

Ausser den Bordellmädchen und den Dicteriaden (Strassendirnen) hatte Athen noch zwei Classen von Prostituirten, die Auletrieden (Flötenspielerinnen) und die Hetären (Freundinnen). Erstere trieben sich in der Kneipen und Tavernen herum, besuchten die öffentlichen Feste, drangen sogar in die Familien und suchten an allen diesen Orten durch Gesang und das bei den Griechen so beliebte Flötenspiel sowie durch Tänze die Sinnlichkeit der Männer zu reizen.

Die Hetären waren die vornehmsten Prostituirten von Athen, sie besassen eine hervorragende Bildung, feine Umgangsformen und trieben grossen Luxus. Sie hielten sich in der Vorstadt Keramion auf, während die gemeinen Courtisanen im Pyräus und vor den Stadtmauern ihre Wohnsitze hatten. Sie trugen geblümte Stoffe, Goldschmuck in den Haaren, welche sie mit Safran blond färbten; und schminkten sich mit der in Essig aufgelösten Akanthiswurzel roth und mit Bleiweiss dagegen weiss.

Die Vornehmen unter den Hetären hatten, wenn sie, in ihren prachtvollen Sänften liegend, sich durch die Strassen tragen liessen, ein Gefolge von Sclavinnen und Eunuchen.

Die Hetären theilten sich in die Philosophinnen, die mit der gelehrten Welt verkehrten, ihren Jargon nachahmten, sich den Studien hingaben, und die Häuslichen, welche mehr durch ihre Schönheit als durch ihren Geist glänzten.

Die sogenannten Philosophinnen gründeten den mehr als 300 Jahre dauernden Hetärismus. Sie stellten in ihrem Systeme der Prostitution vier Hauptformen auf, als: die lesbische, die sokratische, die cynische und die epicuräische Liebe, und legten diesen Formen die Lehrsätze der Sapho, des Sokrates, Diogenes und Epicurus zu Grunde. Sapho vertrat die Frauenliebe (Tribadie); Diogenes die grobe physische; Sokrates die geistige (platonische) und Epicurus die wollüstige Liebe.

Aus dem Hetärismus gingen die Hetärenschulen hervor, in denen später besonders feiner Anstand gelehrt wurde und in denen die philosophischen Hetären Propaganda machten.[1])

Die meisten hervorragenden Griechen wurden von den philosophischen Hetären in ihr Netz gebracht, wie die Dichter Sophokles, Meneander und Antagoras; die Redner Aristophanes, Hyperides, Cephale und Euthias; die Moralisten Aristoteles, Nikrates, Isokrates u. s. w.

Von den griechischen Hetären thaten sich besonders hervor:

Aspasia, sie soll die attischen Hetären gelehrt haben, durch Schönheit und Geist Unabhängigkeit, durch die feinste Cultur aber

---

[1]) Loewe, Hetären. Berlin 1868.

Achtung zu erlangen. Sie unterrichtete den Perikles in der Beredsamkeit und gewann dabei seine leidenschaftliche Liebe. Auch war sie eine Freundin des Sokrates. Der Gottlosigkeit beschuldigt, wurde sie durch den Einfluss ihrer zahlreichen Bewunderer frei.

Laïs in Korinth war von idealer Schönheit. Demosthenes wollte eine von Laïs Nächten geniessen, aber der Preis von 10.000 Drachmen (circa 2200 Thaler) dafür war ihm zu hoch. Er sagte: Nein, dass hiesse seine Reue zu theuer erkaufen. Dem Diogenes gab sie sich aus Neigung hin. [1])

Phryne hatte wenig geistige Vorzüge, war aber mit vorzüglicher Schönheit und bezaubernden Reizen ausgestattet.

Nikarete beschäftigte sich ausser der Liebe mit Mathematik. Sie war die Geliebte des Philosophen Stilpo.

Gnathaena war sehr witzig. [2])

Diotima war jene Buhlerin, von der Sokrates angeblich die Lehre über das Wesen der Liebe empfangen haben sollte.

Theodota, wegen ihrer Schönheit im Rufe, besuchte Sokrates mit seinen Schülern.

Die Vorrechte der zahlreichen Classen von den Freudenmädchen Griechenlands beschreibt Retif de la Bretonne in seinem Werke. [3])

Das so üppige Aufblühen des Hetärenwesens in Athen lag in der eigenthümlichen Stellung der Ehefrauen der Athenienser. Es war in Athen Sitte, dass die Frauen in der grössten Zurückgezogenheit, ferne von Vergnügungen, fremd der Mode, lebten, meist waren sie ohne Bildung.

Demosthenes schildert in einer Rede gegen die Hetäre Neraea treffend die Bedeutung der Hetäre, Concubine und Gattin in Athen mit folgenden Worten: „Für unsere sinnlichen Vergnügungen ausser Haus haben wir die Hetären, zu unserer häuslichen Bedienung die Concubinnen, zur Erlangung legitimer Kinder die Gemahlinnen.“

In Athen mussten nicht nur die im Bordell befindlichen Prostituirten, welche zuerst nur in einem Staatsdicterion später in mehrere Staatsdicterien, und als diese auch nicht hinreichten, in Privatbordelle untergebracht wurden, eine Taxe zahlen, sondern auch die einzeln wohnenden Prostituirten hatten eine Abgabe (Hurenzins), die von dem die Aufsicht über die Prostituirten habenden Agoranomen bestimmt wurde, zu entrichten. Es liefen dem Staate dadurch enorme Summen ein. Mit diesem Gelde liess Solon der Göttin Aphrodite Pandemos einen prächtigen Tempel erbauen.

Die Prostitution bei den Römern war anfangs eine religiöse, denn aus den Abbildungen der Vasen, die in alten etruskischen Gräbern vorgefunden wurden, lässt es sich mit Bestimmtheit annehmen, dass lange vor der Gründung Roms bei den ersten Einwohnern Italiens diese Art Prostitution üblich war.

Bei den Römern unterschied man eine Venus Urania, die Göttin der rein keuschen Liebe, und die Venus vulgaris, die Göttin der unkeuschen Liebe.

---

[1]) Aelian XII c. 5 und XIV c. 35.

[2]) Aelian XII c. 13 und Athenaeus XIII.

[3]) Retif de la Bretonne, Pornographe. London 1776.

Die Romantik, dass die Gründer Roms, Romulus und Remus, von einer Wölfin gesäugt wurden, wird durch die Angabe des alten Geschichtsschreibers Valerius bedeutend profanisirt.

Derselbe gibt an, dass die angebliche Wölfin ein berüchtigtes Freudenmädchen, die Geliebte des Hirten Faustulus Namens Acca Laurentia war, der man den Spitznamen Lupa (Wölfin) wegen ihres Schandgewerbes, dem sie meist in Wäldern nachging, beilegte.

Diese Angabe liefert zugleich den Beweis, dass schon damals die Prostitution gewerbsmässig betrieben wurde in Italien. (753 v. Ch.)

Während der Zeit der einfachen römischen Republik hielten die Römer die Reinheit der Sitten, die Institution der Ehe, die Rechte der Frauen hoch in Ehren. Damals gab es eigentlich noch keine Prostitution bei denselben.

Mit dem Beginne der asiatischen Kriege verschleppten die mit Beute reich beladenen Eroberer die schamlosesten Ausschweifungen der Asiaten sammt ihren Venusculten nach Rom.

Durch die Einführung der religiösen Prostitution nahmen die geschlechtlichen Excesse in Rom ausserordentlich zu. Man huldigte dem scheusslichsten Cultus der Isis, man feierte die lupercalischen Feste, sowie die Floralien, die meist aus unzüchtigen Tänzen bestanden und wobei die Prostituirten, angethan mit einer weiten Toga, unter deren sie nackt waren, öffentliche Aufzüge hielten. Im Circus angelangt, entkleideten sie sich ganz, tanzten, machten dabei unzüchtige Geberden, nach einer Weile stürzten sich nackte Männer in ihre Mitte, um im Beisein der Matronen, Aedilen, Senatoren und dem übrigen Volke mit ihnen die scheusslichsten Orgien abzuhalten.

Der älteste Tempel der Venus in Rom war jener der Venus Cloacina, ausser diesem gab es in Rom noch mehrere Tempel zu Ehren der Venus wie jene der Venus Placidas, Genetrix, Verticordia, Erysina, Victoria, Volupia etc. Diese Tempel waren nicht wie die griechischen zur Ausübung der Prostitution eingerichtet.

Obwohl die Römer sich sehr zurückhaltend bei den Festen benahmen, so opferten sie doch mehreren unmoralischen Culten untergeordneten Gottheiten wie jener des Cupido, Priapus, Mutinus u. s. w.

Bald übertraf die Zahl der Prostituirten in Rom jene von Athen und Korinth.

Man gab eigene Prostitutionsgesetze, führte Bordelle ein und jede Prostituirte musste sich bei den Aedilen einschreiben lassen und erhielt eine Licentia stupri, widrigenfalls sie dies nicht that, unterlag sie den auf die gewerbsmässige Prostitution gesetzten Strafen.

Nach Ulpius gab es in Rom eine Strassen-Prostitution (questus) und eine sesshafte (scortatio). Ausserdem ergaben sich in Rom viele Tänzerinnen, Flötenspielerinnen, Jonierinnen, Syrierinnen u. s. w. der Prostitution.

Die eleganten Prostituirten, die von Freunden (amisii) soutenirt wurden und sich weder in den Lupanarien noch auf der Strasse sehen liessen, waren sehr einflussreich. Sie liessen sich in Sänften tragen, wovon es zweierlei gab: Busternae, Sänften von Maulthieren, und Lecticae,

solche von Menschen getragen. Prostituirte, welche sich in letzteren tragen liessen, hiessen Sellariae. Die eleganteren Prostituirten lagen halbnackt, mit einem Schleier bedeckt, in der Sänfte, begleitet von Sclavinnen, welche sie mit Pfauenfedern anfächelten und gefolgt von zahlreichen Eunuchen. Diese Art von Freudenmädchen hatte nicht nöthig, sich bei den Aedilen einschreiben zu lassen, sie hiessen daher auch anonyme Prostituirte.

Die Zeit der Errichtung von Bordellen in Rom kann nicht genau angegeben werden. Es wird nur berichtet, dass der Aedile Mancinus (180 J. v. Chr.), als er in einem Bordelle ämtliche Revision halten wollte, von einem Bordellmädchen mit Steinwürfen verjagt wurde.

Bei den Römern hiess Lupanar, Lupanarium (von lupa, Wölfin), fornix, ganeum, Stambulum, Prostibulum der Ort, wo sich die Meretrices aufhielten und mit ihrem Körper ungestraft Verdienst (questum) machten. Es hiess das Lupanar Summoenium, weil die Meretrices häufig unter den Stadtmauern wohnten, daher sie auch Summoenianae uxores genannt wurden. Auch Arcuata hiessen die Aufenthaltsorte der Huren in Rom, da sub arcuatis sich die Fornicatrix hingab, man nannte diese Orte auch Fornices (von fornix, Gewölbe). Auch Meretricius domus (Prostitutionshaus) wird ein Aufenthaltsort für Prostituirte bei den Römern genannt.

In Rom hatte man mehrere Gattungen von Bordellen: [1])

a) Staatsbordelle, deren es 70 gab, sie standen unter specieller Aufsicht der Aedilen.

b) Ein Cultusbordell, nämlich den Isis-Tempel mit seinen Gärten und Gebüschen, in welchem die Römerinnen unter dem Vorwande der Verehrung der Göttin Isis, mit ihren Buhlen ungehindert schwelgen konnten. Die Andacht im Tempel dauerte 10 Tage.

c) Oeffentliche Bäder, wovon nach Sextus Rufus in Rom 84 zur Ausübung der Prostitution benützt wurden. Dieselben unterstanden auch der Aufsicht der Aedilen.

d) Der grosse Circus. Die zahlreichen Zellen (Céllae), welche um denselben herum lagen, wurden zur Zeit der Vorstellung von dem gemeinen Volke zu Prostitutionszwecken benützt. Meist gaben sich in diesen Zellen weibliche Mitglieder der Circusgesellschaft, ohne von den Aedilen beaufsichtiget zu werden, der Prostitution hin.

e) Auch eine grosse Anzahl von Wirthshäusern, Gasthöfen, Tavernen u. s. w. wurde benützt, um die Prostitution *en masse* zu üben.

Die öffentlichen Häuser waren in den inneren Stadtvierteln zahlreicher vertreten. Die mit einer gewissen Eleganz im Innern ausgestatteten Bordelle lagen in der Nähe des Friedenstempels, in der vierten Region

[1]) Ueber die Abstammung des Wortes Bordell sind die Meinungen getheilt. Nach Einigen soll es von dem sächsischen Bord (Haus) stammen und von diesem das Diminutivum »Hauslein« sein. Einige lassen es von Bords die Ufer abstammen, weil die alten Bordelle aus Bade-Anstalten entstanden sind. Für den Begriff Bordell finden wir folgende Ausdrücke, im Französischen: *maison publique, maison lieux, maison tolerée, maison de débauche, brodels, guilledou, maquerellage;* im Englischen: *brothel, brothel-house, bawdy-house, pimping-house, whorning-corner;* im Italienischen: *casa di tolleranza.*

der Stadt. Die für das gemeine Volk berechneten öffentlichen Häuser befanden sich hauptsächlich in der fünften und neunten Region unweit des Circus.

Die Aedilen wurden beauftragt, die Bordelle immer mehr und mehr nach den entlegenen Gegenden, der Vorstadt und in die inneren Quartiere zurückzudrängen. Es gab auch viele Winkelbordelle in Rom, wie auch Hurenherbergen (Meritoria taberna), worin den Reisenden Prostituirte zur Verfügung standen.

Die elendeste Art von Bordellen waren in Rom die Stabula, darin war als Lagerstätte Stroh, welches auf den Boden gestreut war.

Die Bordelle durften vor 4 Uhr nicht geöffnet werden. Jedes derartige Haus trug eine Abbildung des Phallus. Auf der Eingangsthür hing eine Tafel, auf welcher auf der einen Seite die Taxe stand; war die Zelle besetzt, so war die Tafel umgekehrt und man konnte darauf lesen das Wort „occupata“ (besetzt). Bei Nacht brannte über der Thür eine transparente Lampe, meist in der Form eines Priapus. Wenn ein Kuppler eine wirkliche oder vorgebliche Jungfrau offerirte, so notirte er auf der Tafel den Preis für die Entjungferung extra.

Die Gebarung in den Bordellen besorgte der Bordellwirth (leno) oder die Bordellwirthin (lena) und war verschieden, je nachdem es Bordelle im engeren Sinne oder blos Absteigquartiere waren.

In den eleganteren Bordellen war statt des Wirthes ein Geschäftsführer (villicus puellarum), auch waren daselbst Kuppler (leno cinium) angestellt, um Kunden für das Bordell anzuwerben.

Die Bordelldirnen mussten als Kennzeichen blonde Perücken tragen, ihre Kleidung bestand aus einem durchsichtigen Schleier (tunica vitrea), den sie öfters ablegten und nackt in ihren Zellen oder in der Eingangshalle, auch vor dem Lupinar herumgingen.

Einige verhüllten sich nur das Gesicht wie die hebräischen Prostituirten; andere trugen Knabenkleider (Debardeurs) und hiessen deswegen Togatae.

Dem Ankaufe einer Dirne für ein Bordell ging eine körperliche Besichtigung derselben voraus und darnach wurde der Kaufpreis bestimmt. *Nudae in littore stetit ad fastidium emptoris, omnes partes corporis et inspectae et contrectatae sunt . . . . Vendit pirata, emit leno.* (M. Ann. Senec. Controv. V. 2.) Zu Rom wurde auch ein eigener Markt für den Handel mit Prostituirten abgehalten.

Quia apud aedem Veneris hodie est mercatus meretricius
Eo conveniunt mercatores: ibi ego me ostendi volo.

(Plaut. Paenul. 305.)

Der Kauf einer Sclavin, wenn nicht eine gegentheilige Stipulation abgeschlossen wurde, gab auch zugleich das Anrecht, sie zu prostituiren.

Quaedam virgo a piratis capta veniit, empta a lenone et prostituta est. (M. Ann. Senec. Controv. V. 2.)

Auch wurden oft die im Kriege oder durch Seeräuberei gefangenen Frauen und Mädchen an Unterhändler verkauft, die sie weiter den Bordellwirthen zum Kaufe anboten.

Ein Lupinar zu Rom bestand meist aus einem Eingangsthor, einem Corridor, einem Salon (Atrium) und aus Cabineten (Cellae).

Ein Grundriss eines solchen Lupinar ist zu finden in Jeannel's Werk [1]) gezeichnet.

Eine Abbildung eines römischen Lupinar enthält Dufour's Werk. [2])

Die römischen Bordellwirthe vermietheten die Zimmer ihres Bordells auch als Absteigquartier meist um ein Ass, oder sie hatten Dirnen bei sich, denen sie Kleidung, Nahrung und einen Theil der Einnahmen gaben, wofür sie das übrige Erträgniss an sich zogen.

Auch konnte man sich, wie heutzutage in den Bade-Anstalten, Friseurgeschäften und Kosthäusern, damals in den Bordellen abonniren. Die Marken zu diesem Zwecke bestanden aus Terra cocta, wovon einige bei den Ausgrabungen in Pompeji gefunden wurden.

Das Sittenbureau in Rom übten die Aedilen aus, die eigene Register über die eingeschriebenen Prostituirten führten. [3]) Mit der Einschreibung als Prostituirte änderte die Frau auch ihren Namen. Juvenal [4]) erwähnt, dass Messalina in einem Bordelle eine bestimmte Zelle gehabt habe und sich hier unter dem Namen Lycisca preisgab. Die meisten Prostituirten hatten ihre ursprünglichen Namen verändert.

Die in den Häusern internirten Prostituirten hiessen, da sie ihr Gewerbe erst um die neunte Stunde beginnen durften, quaestuariae oder nonariae.

Nach römischen Gesetzen konnten Prostituirte über ihr Eigenthum eigenmächtig nicht verfügen, weder etwas erben noch testiren, kein öffentliches Amt bekleiden, keine Klage bei Gericht anbringen, nicht als Zeuge auftreten, bei öffentlichen Festen nur ausnahmsweise erscheinen und keine Vormundschaft über ihre Kinder übernehmen. Der Magistrat hatte über Prostituirte das Recht über Leben und Tod.

Die schimpflichen Strafen auf Ehebruch veranlassten die häufigen Einschreibungen der verheirateten Frauen. Denn die Ehebrecherinnen wurden zur zwangsweisen Prostitution in den Bordellen verurtheilt und dort der rohen Willkür des Pöbels preisgegeben. Dieser schleppte das unglückliche Opfer unter den gemeinsten Beschimpfungen in eines der Bordelle, wo er ohne Schonung und aller Scham bar, seine thierischen Lüste befriedigte. Das Los entschied, wer den Anfang machen sollte. Dieser Act scheusslicher Gewalt wiederholte sich so oft, bis gewöhnlich die Arme ihren Geist aufgab. Diese grässliche Strafe fand noch 500 J. v. Chr. G. statt, und wirkte auffallend auf die Verminderung der Ehen ein, weshalb sie später abgeschafft und die Bestrafung des Ehebruches der Willkür des betheiligten Ehegatten anheim gegeben wurde.

Auch konnte man nach römischem Rechte Prostituirte kaufen, wie sich auch Prostituirte durch ihren ersparten Hurenlohn loskauften.

Oft wurden weibliche Kinder angenommen und zur Prostitution auferzogen.

[1]) Dr. Jeannel. Die Prostitut. Erlangen 1869. Pag. 63.

[2]) Histoire de la Prostitution chez tous les peuples du monde. Pierre Dufour. Bruxelles 1861. 8 Bände.

[3]) Tacit. Ann. II. 85.

[4]) Juvenal VI. 21.

Die Prostituirten hatten in Rom eine eigene Tracht, wenn sie nicht nackt waren, die ihnen von den römischen Gesetzen vorgeschrieben wurde, nämlich eine Haube, eine blonde Perücke als Attribut der Liederlichkeit, eine kurze Tunica und eine Toga, die meist grün war und vorne offen, so dass sie die Schenkel nackt sehen liess, über dieselbe trugen sie einen kurzen weissen Mantel (amiculum), welcher nicht unter die Taille reichte. Sie durften keine Halbstiefeln (soccus) wie die Matronen tragen, sondern rothe Schuhe ergänzten bis zur Zeit, wo der Kaiser Hadrian diese Farbe ausschliesslich für die Cäsaren bestimmte, ihren Putz. Der Kopfputz, wenn sie welchen trugen, entsprach mehr oder weniger der Tiara, Mitra oder Nimba. Eigentlich war ihnen bezeichnet als Farbe die gelbe, als Symbol der Schande.

Aus dem eben Angeführten ist zu entnehmen, dass die Kleidung der Prostituirten eine obscöne war, indem gewisse Körpertheile entblösst wurden, die bei civilisirten Völkern sorgfältig durch Bedeckung den Augen der Welt entrückt werden. Es lag darin, dass die Römer eine andere Auffassung über das Anstössige hatten. Die Römer hielten überhaupt eine Entblössung nicht für so anstössig als wie bei uns. Ihre Bekleidung war derart, dass bei Körperbewegungen sehr leicht die Genitalien ansichtig wurden. Wüstlinge in Rom trugen durchsichtige Kleider, ohne besonders Aufsehen zu erregen. Gegenwärtig wird in allen culturellen Staaten die Schamhaftigkeit als ein Schritt zur Civilisation betrachtet. Ohne Zweifel ist es, dass das Christenthum der Schamhaftigkeit jene grosse Geltung verschafft hat, die sie in der civilisirten Gesellschaft besitzt. Wilden Völkerschaften ist der Gebrauch der Kleider fremd.

Die in Rom vagirenden Prostituirten theilten sich in zwei Classen. Die einen gingen nur des Nachts ihrem Schandgewerbe nach, thaten tagsüber äusserst verschämt und hiessen eigentlich Meretrices. Die andern gingen Tag und Nacht der Prostitution nach, und hiessen Prostibulae, und wurden häufig nach dem Namen, wo sie wohnten, benannt: Summoenianae, welche unter den Ringmauern wohnten; Alicariae, die sich in der Gegend der Stampfmühle aufhielten; Bustuariae Moechae, die an den Brandstätten und Gräbern standen; Saburranae, die an einem grossen Platze in Rom wohnten, der mit vielen Bordellen umgeben war.

Die Zahl der Prostituirten in Rom soll unter Trajan (98—117 J. n. Ch.) bei einer Bevölkerung von 1,500,000 Einwohner 32,000 betragen haben, es kamen daher auf 10,000 Einwohner 214 Prostituirte. Nach Celsus wurden, da sich in Rom wegen Ueberhandnahme der Prostitution die venerischen Krankheiten schreckenerregend ausbreiteten, öffentliche Volksärzte (Archiatri populares) angestellt, welche die armen venerischen Kranken unentgeltlich behandelten und ihnen gratis die Arzneien verabreichten.

Nicht nur die weibliche Prostitution fand in Rom einen guten Boden, sondern auch die männliche, besonders mit ihren naturwidrigen Ausschweifungen. So gab es in Rom Männer, besonders schön gebaute Jünglinge, meist Schauspieler und Gladiatoren, welche für Geld sich den begehrlichen wollüstigen Frauen hingaben. [1]

---

[1] Juvenal. Sat. X. 309. I. 37. VI. 72. VI. 109. V. 380.

Meist gab es in den Bordellen Roms auch männliche Prostituirte, die sich dem abscheulichen Laster der Päderastie, trotz des vom Senate gegen letztere erlassenen Gesetzes, nämlich die Lex scantinia, hingaben.

Die männliche Prostitution konnte nicht die gesetzliche Erlaubniss durch Einschreibung bei den Aedilen erlangen. Mit derselben hing ein eigenthümlicher Gebrauch der Römer, „die Infibulation“, d. i. die Einringelung des männlichen Gliedes zusammen. Es wird dabei um das Glied ein geschmiedeter silberner Reif angelegt, um den Betreffenden zur Enthaltsamkeit zu zwingen. Es liessen oft in einen Anfall von Eifersucht, Frauen ihre Lieblingssclaven infibuliren. [1])

Mitunter wurde diese Operation auch vorgenommen, um die Frische und die Stimme der Jünglinge zu erhalten. [2])

Der Ring war gewöhnlich geschmiedet. [3])

Der Arzt Celsus beschreibt die Ausführung der Infibulation ziemlich genau, gibt jedoch nicht an, wie man den Ring zugelöthet hat. Ueber die Zweckmässigkeit der Infibulation lässt sich Martial [4]) in Scherzen aus.

Derartige Vorrichtungen, um den Frauen einen Coitus unmöglich zu machen, wie sie im Mittelalter an den weiblichen Genitalien angebracht wurden und die einem Vorhängeschlosse ähnlich sahen, sind den Römern gänzlich unbekannt gewesen.

Wie sehr in Rom besonders zu Zeiten der römischen Kaiser die Päderastie verbreitet war, kann man daraus entnehmen, dass eigene Bordelle, die mit Kinadiern und Pathikern, so hiess man die männlichen Prostituirten, erfüllt waren, bestanden hatten und dass die römischen Kaiser an ihren Höfen ganze Harems von Knaben, so Kaiser Commodus (180 J. n. Ch.) nicht weniger als 300, zu diesem abscheulichen Zwecke hielten.

Dieses Laster war schon 169 v. Ch. G. so sehr verbreitet, dass deren Beseitigung die Lex Scantinia erforderlich machte.

Die Formen, in der die männliche Prostitution in Rom ausgeübt wurde, war die der Kinaeden und Pathiker, die der Irruminatoren *(penem in os arrigere et irrumare)*, die der Fellatoren *(si quis labris vel lingua perfricandi atque exsugendi officium peni praestat)*, die der Cunnilingi *(qui opus peragit linguam arrigendo in cunnum, cum que lambit)* u. s. w.

Die Päderastie gab in Rom auch Veranlassung zur Castration, durch welche man dem männlichen Körper die jugendliche, dem Weibe nahestehende Knabenhaftigkeit für längere Zeit erhalten wollte. Erst in späterer Zeit castrirte man allerdings nach erreichter Mannbarkeit, damit die Eunuchen ohne Gefahr der Schwängerung den Wollustkitzel der Frauen stillen konnten.

Obwohl die kinädische Liebe von römischen Dichtern, wie Horaz, Martial u. s. w., besungen wurde, und die Sitten sehr entartet waren, so verdammte doch das öffentliche Bewusstsein laut die Päderastie.

---

[1]) Plinius XXXIII. 54.
[2]) Cels. VII. 25. 3.
[3]) Mart. IX. 28. 11.
[4]) Mart. XIV. 215.

Den Höhepunkt der Ausschweifung und der sittlichen Verworfenheit erreichte Rom unter dem Kaiserreich.

Julius Cäsar, vorzüglich als Feldherr und Staatsmann, war er doch ein bekannter Verführer Ehefrauen vornehmer Herkunft, wie der Posthumia, Gattin des Servus Sulpicius; der Lolia, Gattin des Aulus Gelianus; der Servilia, Mutter des Brutus; der Eunoe, Gattin des Königs von Mauretanien; der Kleopatra, Gattin des Königs von Egypten, u. s. w.

Auch Octavianus und Tiberius waren in hohem Grade ausschweifend. Die Tochter des Octavianus, die ausschweifende Julia, hatte alle Scham soweit abgelegt, dass Vellejus Paterculus von ihr schreibt: *Nihil quod facere aut pati turpiter posset foemina, luxuria, libidine infestum reliquit: magnitedinemque fortunae suae peccandi licentia metiebatur: quidquid liberet pro licito judicans.*

Während der Kaiserzeit, besonders zur Zeit Augustus, war in Rom die Via sacra [1]) (heilige Strasse) das tägliche Rendezvous der römischen Courtisanen, hier konnten die Männer Auswahl treffen.

Die Scorta nobilia, auch bonae meretrices genannt, liessen sich daselbst in offenen Sänften durch Abyssinier tragen. Sie lagen darin in einem reizenden Negligé-Anzuge, sorglos hingestreckt, einen glänzenden Silberspiegel in der Hand, mit Armbändern, Ringen und Kronen geschmückt. Zu ihrer Seite gingen Sclavinnen, die ihnen mit Fächern Luft zufächelten; vor und hinter der Sänfte gingen Eunuchen, Kinder, Flötenspieler u. s. w. Die minder reichen gingen luxuriös gekleidet, begleitet von einer Sclavin zu Fusse. Diese Art von Prostituirten war bei den Aedilen nicht eingetragen.

Die Via sacra fing bei dem Amphitheater an und führte zu dem Colosseum, sie lief längs des Friedenstempels und des Cäsarplatzes. [2])

Ausser der heiligen Gasse war noch die Säulenhalle des Pompejus und der Livia, die Tempel zu Ehren des Adonis und der Isis, wie die Theater und Circus und die Bäder in Rom als Orte bekannt, wo man Frauen finden konnte, die auf das sanfte Geplauder begehrlicher Männer eingingen und unreine Liebe mit ihnen unterhielten. Auch das Forum war ein Ort um käufliche Liebe zu suchen.

Caligula (37 n. Ch. G.) war der erste römische Kaiser, der die Prostitution mit einer Abgabe (*vectical excapturis*) belastete, die zwar später von Theodosius und Valentinian abgeschafft, nach diesen aber wieder zum Theile eingeführt wurde.

Caligula rühmte sich selbst, der Kaiser aller Laster zu sein. Man erzählt in dieser Hinsicht von ihm unerhörte Dinge.

Tres in lecto: stuprum duo perpetiuntur
Et duo committunt; quatuor esse reor.
Falleris: extremis da ingula crimina et illum
Bis numeres medium, qui facit et patitur.

(*Ausonius epigr. ex Antholog.*)

[1]) Die Courtisanen und vornehmen Damen im alten Rom. Berlin, Verlag v. C. J. Leo.

[2]) Löwe Philipp. Die Hetären aller Zeiten und Völker. Berlin.

Der folgende Kaiser Claudius, ebenfalls ein Wüstling, wäre nicht erwähnenswerth, wenn nicht seine Gattin, die berüchtigte Messalina, alle Frauen ihrer Zeit durch Geilheit und Ausschweifung übertroffen hätte. Juvenal [1]) schildert in einer seiner Satyren in greller Weise das Treiben Messalinen's.

„Als Kaiser Claudius eingeschlafen war, schlich sich Messalina unbemerkt von ihrem Lager hinweg und begab sich, von einer Sclavin begleitet, in vermummter Kleidung und ihr schwarzes Haar unter einer blonden Perücke bergend, nach einem sehr besuchten Lupinar. Dort nahm sie unter dem falschen Namen Lysisca, der an der Thür zu lesen war, die für sie bestimmte Zelle ein und wagte, das schmutzige Bett der Prostitution dem kaiserlichen Lager vorziehend, sich öffentlich preiszugeben. Mit zärtlichen Liebkosungen empfängt sie die Eintretenden, gierig vom Verlangen, und wenn der Leno gegen Morgen das Lupinar schliesst und die Mädchen entlässt, geht sie traurig hinweg, die letzte aus ihrer Zelle, ermüdet, aber nicht gesättigt in der sie verzehrenden Lust. Mit beschmutztem Antlitz, erloschenen Augen und vom Lampenrauch geschwärzt, zieht sie sich zurück in das duftende kaiserliche Bett, den Gestank des schmutzigen Lupinars tragend.“

Plinius sagt von ihr: *die ac nocte superavit quinto et vicesimo concubitu.* Sie erhielt, als sie in den Armen von 40 junger kräftiger Männer geruht hatte, wegen ihrer Unersättlichkeit den Beinamen invicta.

Kaiser Nero übertraf an Zügellosigkeit und Ausschweifungen fast alles Dagewesene. Er trieb Unzucht mit einer Vestalin; er beging mit seiner Mutter Agrippina die Blutschande, liess sie ermorden und ihren Leichnam öffnen, weil er den Schoss betrachten wollte, in welchem er erzeugt war. Er wurde bald darauf Mörder seiner Gattin. Bei einem schwelgerischen Feste, umgeben von Wüstlingen, in der Mitte nackte Mädchen, liess er sich dem Doryphorus als Weib antrauen.

Kaiser Heliogabalus, ahmte was Ausschweifungen betraf, nicht nur Nero nach, sondern übertraf denselben. Er liess sich nackt auf einem von nackten Frauen gezogenen Wagen durch Roms Strassen führen.

Mit Diocletian (284—305 n. Ch. G.) schliesst die römische Prostitution. Er gab zwei Gesetze. Das eine verbot dem freien Römer Sclavinnen und Freigelassene zu heiraten, das andere versagte den öffentlichen Mädchen das Recht, Ehen zu schliessen.

Am Schlusse der Geschichte der Prostitution des Alterthums drängt sich uns die Meinung auf, dass trotz der Zügellosigkeit und den Ausschweifungen der Jetztzeit, doch die alten Völker uns an Mannigfaltigkeit der lasterhaftesten Ausschweifungen, an Schamlosigkeit und an totaler sittlicher Verderbtheit nicht nur weitaus übertroffen haben, sondern dieselben, namentlich die Griechen, als Meister in dieser Hinsicht hingestellt werden könnten.

[1]) Juvenal Satyr. 6. Cap.

B. Die Prostitution im Mittelalter.

In diesem Zeitalter wurde die Prostitution wesentlich durch den Sieg des Christenthums über das Heidenthum, wie auch durch die Völkerwanderung, die Kreuzzüge und den mit dem Sittenwesen eng verbundenen Minnedienst beeinflusst. Durch die christliche Religion geschah eine Sittenumwälzung, die sich durch die Ausrottung der gastfreundschaftlichen, wie der religiösen Prostitution kundgab.

Die christliche Lehre schrieb anfangs eine die menschliche Kraft übersteigende Enthaltsamkeit und übertriebene Keuschheit vor, so dass Origines und einige seiner Nachahmer wegen ihres Seelenheiles für nöthig hielten, sich castriren zu lassen. Der ehelose Stand wurde hochgeachtet und die Monogamie zum Sacramente erhoben.

Auch in den Gesetzen der ersten christlichen Kaiser zeigte sich dieser feurige Eifer, der bald in einen schädlichen Uebereifer ausartete, so wurde nach dem Gesetze von damals den Kupplern geschmolzenes Blei in den Hals gegossen. Auch wurde die Classe von Mädchen, die bei den Gastmählern der Reichen sangen, tanzten und spielten, unterdrückt und ihre Wiedereinführung durch ein im Jahre 385 erlassenes Gesetz verboten. [1])

Diese Musikantinnen übten Prostitution aus, von ihnen sagt der heilige Hieronymus, sie wären der Chor des Teufels und ebenso gefährlich wie die Sirenen.

Das Christenthum als Feind der sinnlichen Leidenschaft erhob die Schamhaftigkeit zu einer grossen Tugend, welche die alten Völker nicht kannten, und wirkte hemmend auf die öffentliche Prostitution ein.

Die Strafgesetzgebung der Kirche und die bürgerliche Gesetzgebung wetteiferten in Erlassung strenger Verordnungen auf Sünden der Unkeuschheit.

Wie weit der Eifer in der sinnlichen Enthaltsamkeit ging, beweist uns die Legende. So erzählt der heilige Hieronymus von einem jungen Christen, der zur Zeit der diocletianischen Christenverfolgung inmitten eines lieblichen Gartens mit seidenen Bändern gefesselt war, und umgeben von Allem was Auge und Ohr entzücken konnte, sich dadurch gegen die Liebkosungen einer ihn bestürmenden schönen Buhlerin schützte, dass er sich die Zunge abbiss und sie ihr in das Gesicht spie. [2])

Junge Christen sollen die Tracht und Manieren von Lüstlingen angenommen haben, damit sie leichter Zutritt zu den zum Laster verurtheilten Mädchen erhielten, wodann sie die Kleider wechselten und ihnen zur Flucht verhalfen. [3])

Die christlichen Heiligen trugen Keuschheitsgürtel, welche die sinnlichen Leidenschaften tödteten. [4])

---

[1]) *Fidicinam nulli liceat, vel emere vel docere vel vendere, vel conviviis aut spectaculis adhibere! Nec cuiquam aut delectationis desiderio erudita feminea aut musicae artis studio liceat habere mancipia.* Codex Theod. XV. J. 10.

[2]) Vita Pauli.

[3]) Ambrosius, De Virginibus lib. II. capt. IV.

[4]) Acta Sanctorum Hibernic (Souvain 1645). Thomas von Aquino, sein Leben in den Bollandisten Sept. 29.

Viele Heiligen bemühten sich, Buhlerinnen dem lasterhaften Leben zu entreissen. Die heilige Magdalena, die heilige Maria von Egypten, die heilige Afra, die heilige Pelagia, die heilige Thais und die heilige Theodota der ersten Kirche, waren so wie die heilige Margaretha von Cortona und Clara von Rimini des Mittelalters Buhlerinnen gewesen. [1]) Der heilige Paphnutius bekehrte die Buhlerin Thais. Auch der heilige Vitalius und der heilige Serapion bekehrten Buhlerinnen. [2])

Die Asketen brachten wohl den Menschen die Ueberzeugung von der Wichtigkeit der Keuschheit bei und beschränkten dadurch die Ausbreitung der Prostitution, aber sie übten auch einen nachtheiligen Einfluss auf das Institut der Ehe aus. In den kirchenväterlichen Schriften wird die Ehe meist in einer gemeinen und abstossenden Weise behandelt und nur in wenigen derartigen Schriften wird der Ehe mit Ehre Erwähnung gethan. In den Schriften des heiligen Hieronymus finden wir Stellen wie: „*Tempus breve est, et jam securis ad radices arborum posita est, quae silvam, legis et nuptiarum evangelica castitate succidat*“ (Epist. CXXIII) oder „*Laudo nuptias, laudo conjugium, sed quia mihi virgines generan*“ (Epist. XXII), die nicht der Ehe jene Bedeutung zuerkennen, die ihr sowohl als staatliches wie kirchliches Institut gebührt.

Auch auf die geschlossenen Ehebunde wirkte dieser oft übertriebene religiöse Eifer nachtheilig ein und gab zu freiwilligen Trennungen der Ehe oder zu einer Zurückziehung in die Einsamkeit des religiösen Theiles Anlass.

Von den Aposteln wurde die Prostitution als ein Ueberbleibsel des Heidenthums angesehen und Paulus verfolgte dieselbe, wie aus seinen Briefen hervorgeht, mit unerbittlicher Strenge; nach seinen Grundsätzen hielten sich die Kirchenväter und die Concilien, nur der heil. Augustin [3]) nahm mehr eine Ausnahmsstellung ein, er sagte nämlich: „Unterdrücket die öffentlichen Dirnen und die Gewalt der Leidenschaften wird Alles über den Haufen werfen.“

Schonender gegen die Prostitution traten die Evangelisten auf. Die christliche Kirche gestand von jeher der Prostitution weder eine Berechtigung noch Duldung zu.

Trotzdem, dass das Christenthum durch ihre Lehre, besonders durch den Mariencultus, mildernd und veredelnd auf die Sitten einwirkte und die Kirche weder Energie noch Strenge sparte, um ihre zum Zwecke der Ausrottung der Prostitution erlassenen Satzungen durchzuführen, bedurfte es doch bei 300 Jahren bis die zu Bordellen missbrauchten Tempel des Isis, Ceres, Flora, Venus u. s. w. gestürzt wurden.

Unter den verschiedenen Volksstämmen am Beginne des Mittelalters herrschte in der Bedeutung, welcher der Prostitution beigelegt wurde, grosse Verschiedenheit.

---

[1]) Charles de Bussy, Les Courtisanes saintes. (Ein kleines Buch, handelt über diese Legenden.)

[2]) Vita Sancti Joannes Eleemosynarii (Rosweyde) und Tillemont, tomo X. pp. 61—62.

[3]) Augustin. De ordine libr. II cap. 12: *Aufer meretrices de rebus humanis, turbaveris omnia libidinibus.*

Tacitus[1]) entwirft uns über die Germanen ein klares Bild, er rühmt ihre Tapferkeit und ihre Keuschheit. Bei einigen germanischen Völkerstämmen wurden ihre Töchter, welche im elterlichen Hause einen Fehltritt begingen, sogar ermordet oder verbrannt. Ursprünglich hatten die Bewohner das Recht, eine Prostituirte zu steinigen.

Bei den Galliern gab es mehr eine religiöse Prostitution. Bei den Kelten kannte man die Prostitution nicht. Bei denselben war die Verehrung für die Frauen gross.

Auch die Strafbestimmungen gegen die Prostitution waren bei den verschiedenen Völkern anfangs des Mittelalters sehr verschieden. Weder der Theodosianische noch der Justinianische Codex enthält Gesetze zur Unterdrückung der Prostitution. Nach den salischen und gothischen Gesetzen wurde die Prostituirte des Landes verwiesen, nach dem ripuarischen Gesetze musste jeder Verführer eine Geldstrafe von 50 Sous einlegen. Jene, welche zur Prostitution anreizten oder ihr ein Asyl gewährten, wurden mit dem Tode bestraft. Auch das visigothische Gesetz verbot die Prostitution bei strenger Strafe. Das Decret Reccared[2]) I. (586 bis 601 v. Chr. G.) kann als Codex über die Prostitution der Barbaren angesehen werden. Es enthält folgende interessante Bestimmungen: Jede Prostituirte wird des Landes verwiesen, aber noch vor dem Antritte des Exiles öffentlich mit 300 Peitschenhieben bestraft. Jede rückfällige Prostituirte erhält 300 Peitschenhiebe, worauf sie einem Armen, der ihre Moralität überwachen musste, als Sclavin geschenkt wird. — Eltern, die ihre Töchter zur Prostitution ausnützen, erhalten 100 Peitschenhiebe. — Dienstboten, die sich prostituiren, erhalten 300 Peitschenhiebe und müssen von den Dienstgebern entlassen werden. — Dienstgeber, die diese Entlassung nicht bewerkstelligen, erhalten 300 Peitschenhiebe. — Dienstgeber, die aus der Preisgebung ihrer Dienstboten einen Nutzen ziehen, erhalten 300 Peitschenhiebe. — Richter, welche die über Prostituirte verhängten Strafen nicht in Vollzug setzen, erhalten 100 Peitschenhiebe und müssen nebstbei noch 30 Sous als Strafgeld entrichten.

Bei den Franken blieb die Sittenreinheit lange erhalten, sie kannten weder die religiöse noch die legale Prostitution. Seit der Zeit, als eine Vermischung mit den überwundenen Römern eintrat, schwand ihre Sittenreinheit und anstatt dieser machte sich bei ihnen Unzucht, Ehebruch, Vielweiberei, Concubinat u. s. w. bemerkbar.

Als Chlodwig Christ geworden, gestattete die Kirche jedem Franken, wenn auch Geistlicher, nur eine Concubine zu halten. Doch die Franken kümmerten sich wenig um das kirchliche Verbot und hielten statt einer Concubine mehrere Frauen, mit denen sie gemeinsam lebten und die sie in den Gynäceen ihrer Häuser einlogirten. Die Merovinger und Karolinger unterhielten besonders reich bevölkerte Gynäceen, die im zehnten Jahrhundert verschwanden.

Unter Papst Leo fand noch das Concubinat vor dem canonischen Tribunal Gnade. Das Gesetz gestattete damals Concubinatsheiraten: es

---

[1]) Tacitus Germania.
[2]) Lex Visigothorum lib. III, tit. IV, cap. XVII.

waren Ehen auf die linke Hand, oder sogenannte Halbehen. Dieser Zustand dauerte 300 Jahre. Karl der Grosse hatte sich selbst vier legitime Frauen und sechs Concubinen genommen. Er war der Erste in Frankreich, welcher in seinen Capitularien [1]) die Prostituirten und Bordelwirthe hart bestrafte. Er befahl, dass jene, welche einer Prostituirten Asyl boten, diese nackt auf den Marktplatz tragen sollten, wo sie mit Ruthen durchgepeitscht wurde. Dieses Verfahren wurde schon von den Persern angewendet. [2]) In einem anderen Capitulare vom J. 805 verbot er den Ehebruch, die Fornication, die Sodomie, und andere Unkeuschheiten bei schweren Strafen.

Von Karl dem Grossen bis auf Ludwig VIII. fast durch vierthalb Jahrhunderte sind keine weiteren legislatorischen Bestimmungen gegen die Prostitution erflossen. In dieser Periode breitete sich die Prostitution immer mehr und mehr aus und erreichte riesige Dimensionen um das Jahr 1000, weil der damalige Aberglaube bezüglich des bevorstehenden Weltunterganges und dem Anfange des Reiches des Antichristes zu einer letzten Befriedigung der sinnlichen Lüste anregte.

Aber auch die unnatürlichen Befriedigungen des Geschlechtstriebes, wie die Päderastie und die Sodomie, mehrten sich in erschreckender Weise, obgleich nach dem Pönitentiale von Angers über diese Laster schwere Kirchenstrafen verhängt waren. Friedrich I. Barbarossa verbot in den auf seinem ersten Heereszug nach Italien im J. 1158 erlassenen Friedensgesetzen den Kriegsleuten bei schweren Strafen, Dirnen bei sich im Quartiere zu haben. Den betroffenen Dirnen wurde die Nase abgeschnitten.

Die Prostitution breitete sich im 12. Jahrhundert in Europa in Folge der Kreuzzüge, die viele Millionen Menschen und noch dazu Männer im kräftigen Mannesalter hinweggerafft haben, in bedenklichem Masse aus und bewog die Regierungen den Kreis der legalen Prostitution zu erweitern.

Ludwig IX. der Heilige (1226—1270) von Frankreich wollte anfänglich die Prostitution durch die Waffen der Religion bekämpfen. Auf sein Geheiss stellte der Erzbischof von Paris Guillaume de Saligny in einer Versammlung der Prostituirten diesen das Schändliche ihres Lebenswandels vor, worauf viele in die ihnen dargebotenen Zufluchtsstätten „Maisons de Chartières“, später „Maisons de filles Dieu“ genannt, eintraten.

Mit diesen Magdalenenstiften vereinigten sich die Orden der sogenannten „Reuerinnen“. Diese Orden entstanden als Zufluchtsstätte für die vielen verwitweten Frauen und die vielen zur Ehelosigkeit gezwungenen mannbaren Jungfrauen, welche durch die Kreuzzüge geschaffen wurden. Es soll in diesen Klöstern nicht immer keusch und züchtig zugegangen sein.

Ludwig der Heilige gab seine I. Ordonnanz im J. 1254, als er aus dem gelobten Lande zurückkehrte und Vieles in seinem Staate in Unord-

---

[1]) Baluze, Capitul. t. I. p. 342. De mist. Palatii.
[2]) Plutarch. in Vita Artaxerxes.

nung fand. Dieses königliche Schriftstück ist fast durchaus im gebietenden Stile verfasst. Jedes Mädchen, jede Frau, heisst es darin, die sich der Unzucht hingibt, solle ihrem ärgerlichen Leben sogleich entsagen. Wenn sie nach einer Warnung des Ungehorsams überführt wurde, verfügte diese Ordonnanz, dass man sie selbst der Kleider berauben solle, welche sie auf dem Leibe trage. Das Haus, wo sie wohnte, sollte weggenommen und als Fiscalgut behandelt werden. Im Wiederholungsfalle sprach die Ordonnanz Verbannung ja sogar aus dem Königreiche aus. Ludwig der Heilige liess auf Kosten seines Hausschatzes in dem Kloster der Filles-Dieu zu Paris zweihundert reuige Prostituirte aufnehmen.

Durch diese enorme Strenge wurden die Lustdirnen gezwungen, ihre Rolle in der Maske von achtbaren Frauenzimmern durchzuführen, was nun diese allen möglichen Angriffen von Seite der liederlichen Männer aussetzte und Ludwig den Heiligen, um dies zu verhindern, zwang, noch in demselben Jahre eine zweite, bedeutend mildere Ordonnanz zu erlassen, wodurch die erstere theilweise desavouirt wurde. Es wurde nun den öffentlichen Mädchen gestattet, in der Stadt zu bleiben und in den ihnen angewiesenen Orten die von den sonstigen Privathäusern ganz entfernt sein mussten, das Unzuchtsgewerbe auszuüben. Diese Orte standen nur des Tages über bis 6 Uhr Abends offen. Ueber alle Prostitutionsangelegenheiten war der oberste Schiedsrichter der Marschall der Freudenmädchen (le Roi de ribauds). Die erste Ernennung dieses Functionärs am französischen Hofe fällt unter Karl dem Grossen. Dieses Amt wurde erst unter Franz I. nicht mehr besetzt.[1]) Durch die zweite Ordonnanz wurde eine Duldung der Prostitution geschaffen, welche von einem König gestattet wurde, den die Kirche unter die Heiligen versetzte. Diese Ordonnanz wurde von Philipp dem Kühnen, Karl V., Karl VI., Heinrich VI., Karl VII. und IX. (1462) bestätigt.

Nach einer Ordonnanz des Prevôt von Paris vom Jahre 1360 war es den öffentlichen Mädchen bei Confiscation ihres Eigenthums verboten, auf ihren Kleidern, Gaze, Seide, Perlen, Silber oder graues Pelzwerk zu tragen, eine Ordonnanz, die das Pariser Parlament im Jahre 1426 bestätigte.

Im Jahre 1374 gestattete der Prevôt von Paris die Errichtung der „Clapiers“, einer Art von Bordellen[2]), in denen die öffentlichen Mädchen nicht schlafen, sondern nur den Tag über Visiten empfangen durften. Unter Karl VI. (1380) wurden diesen Bordellen bestimmte Quartiere der Stadt angewiesen, und um diese Zeit theilten sich schon die Prostituirten in fahrende Dirnen, welche den Jahrmärkten, Kaiserkrönungen, Reichstagen, Turnieren, Kirchenfesten, Concilien und andern Versammlungen der mittelalterlichen Gesellschaft nachzogen, und in Frauenhäuserinnen, wenn sie sesshaft waren.

Von Ersteren sollen sich in Konstanz zur Zeit des Conciliums (1414) 700 bis 1500 aufgehalten haben. Dieselben zogen auch mit dem

[1]) Gonge de Lonquemare, Eclaircissements sur le Roi de Ribauds. Paris 1748.

[2]) Delamare Ordonn. du prevôt de Paris, 17 mars 1374 et 20 juin 1395.

Heere und standen unter dem Hurenweibel, welcher bei den damaligen Militär eine bedeutende Charge bekleidete.

Als im Mittelalter die Prostitution durch ihre grosse Ausbreitung für die Staaten gefährlich zu werden drohte, trat ihr hemmend das Ritterwesen entgegen, welches sich um diese Zeit entwickelte. Besonders wirkte das Ritterthum in seiner sittlichen und erotisch-geselligen Richtung, aus welch' letzterer der Minnedienst hervorging, auf das Prostitutionswesen ein. Ein ferneres Product des Ritterwesens waren die Liebeshöfe [1]) (Cours d'amour), die eigentlichen Gerichtshöfe der Liebe: sie hatten ihre Präsidenten, welche fast immer Könige, Fürsten oder berühmte Prinzessinnen waren.

Ursprünglich war der Zweck der Liebeshöfe blos, über die Proben der Liebe zu sprechen, die sich Liebende einander aufgelegt hatten. Aber ihre Gerichtsbarkeit erweiterte sich allmälig soweit, dass sie über die Rechte der Männer und Weiber entschieden, neue Gewohnheiten einführten und andere als Missbräuche abschafften; insbesondere aber beschäftigten sie sich damit, die Natur und das Wesen der Liebe, die Vollkommenheiten und Gebrechen der Schönen, die Rechte und Verbindlichkeiten, wie die Aufopferungen der Liebenden mit einer Spitzfindigkeit und Feinheit zu untersuchen, die selbst dem geübtesten Dialektiker Ehre gemacht hätte und die als eine Wirkung der scholastischen Philosophie angesehen werden kann. Die Fragen, die in dieser Absicht aufgeworfen wurden, nannte man Tenson oder Tenzen und die darüber entstandenen Processe jeux-mi-partis. Die Aussprüche dieser Gerichtshöfe hiessen Arrets d'amours oder Arresta-Amorum.

Als Beispiel einer solchen Untersuchung kann der Streit angeführt werden, der darüber entstand: ob ein eifersichtiger Liebhaber, der durch den geringsten Anlass beunruhigt wird, oder ein zuversichtlicher, der gar kein Misstrauen in seine Geliebte setzt, eine wärmere Liebe gegen sie hege.

Vor seiner Ausartung bändigte das Ritterthum die sinnlichen Leidenschaften und setzte anstatt der sinnlichen Liebe die metaphysische. Durch dasselbe nahm das Weib nicht mehr die untergeordnete Stellung ein, die es vorher inne hatte, sondern es wurde demselben Achtung und Verehrung gezollt. Diese Umstände waren es hauptsächlich, welche vermindernd auf die Prostitution einwirkten.

Dem Verfalle des Ritterthums gehören schon die verliebten Höfe (Cours amoureuse) an, man sprach an diesen Höfen nur von den Quellen und der Seligkeit der Liebe. Ein jeder hatte eine unumschränkte Gebieterin seines Herzens und seiner Gedanken (dame souveraine de leurs pensées).

Einer der albernsten Ausbrüche, welchen der Geist des Ritterwesens bei seinem Verfalle nahm, war der Orden der verliebten Leidenschaft.

Nach dem Verfalle des Ritterwesens breitete sich die Prostitution über die Gesellschaft in so besorgnisserregender Weise aus, dass sogar eines der Mitglieder des Concils zu Basel (1431) vor den versammelten

---

[1]) Die Sinnenlust und ihre Opfer. Herausgegeben vom philanthropischen Verein. 1870.

Vätern in einer Rede sich mit den Mitteln beschäftigte, die Sitten seiner Zeit zu verbessern, und die Principien auseinander setzte, dies zu erreichen. Diese Principien gipfelten im Wesentlichen darin, dass die liederlichen Dirnen in entlegene, wenig besuchte Stadttheile zu verweisen seien, damit sie nicht so leicht gefunden werden und die Blicke ehrbarer Leute beleidigen, ferner, dass ihnen eine besondere Tracht aufzuerlegen sei, damit sie von ehrbaren Frauenspersonen zu unterscheiden wären.

In ähnlicher Weise spricht sich auch die Bestimmung aus, welche das im Jahre 1565 unter Karl Borromäus zu Mailand abgehaltene erste Provinzialconcil festsetzte, dieselbe lautet:

De meretricibus et lenonibus. Ut meretrices ab honestis mulietribus omnino internoscantur, curent episcopi, at aliquem amictum palam indutae sint, quo earum turpem conditionem et vitam notam habeant, — curent etiam in unaquaque civitate locum eis assignandum, ab hominum frequentia et a majoribus eclesiis remotum, ubi omnes habitent.

Aus diesen Kirchenbeschlüssen geht eine Art Duldung der öffentlichen Dirnen und Frauenhäuser hervor.

Auch die Prostitution in Italien im Mittelalter zeigt uns bemerkenswerthe Eigenthümlichkeiten und Verschiedenheiten, sowohl in der Art ihres Auftretens, wie in der Art der gesetzlichen Bestimmungen die gegen sie zu ihrer Eindämmung erlassen worden sind.

So gab es in Rom schon im Jahre 1033 unter Papst Benedict ein Bordellhaus und zwar in der Nähe der Kirche des heiligen Nicolaus.

Unter dem Pontificate Paul II. (1464—1471) wurde für die Stadt Rom ein eigenes Prostitutions-Statut bekannt gegeben, wonach Kuppler zum Verluste der bürgerlichen Rechte und zu einer Geldstrafe von 200 Pfunde verurtheilt wurden; wer dieses Strafgeld innerhalb 10 Tagen nicht erlegte, dem wurde ein Fuss abgehauen. [1]

Später legte der Marschall von Rom (Barisel) den Bordellhäusern eine Steuer auf, die nach Bourquelet [2] noch im Jahre 1557 in der Epoche der Expedition des Herzogs von Guise erhoben wurde.

Unter Sixtus IV. (1471—1484) wurde in Rom ein öffentliches Bordell angelegt und von dem Pächter desselben eine bedeutende Steuer eingehoben. [3]

Papst Julian (1503) verwies nach einer Bulle vom J. 1510 die Prostituirten in bestimmte Quartiere der Stadt. Papst Leo revidirte das Prostitutionsstatut des Paul II. Papst Clemens (1523) liess die Hälfte des Vermögens der öffentlichen Mädchen nach ihrem Tode einziehen und dem Convente „de santa Maria de la Penitenza“ zufallen.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden vom Vatican die Edicte über die Kleiderordnung der Prostituirten erneuert. Von Sixtus V. (1585), einem eifrigen Gegner der Prostitution, wurde die von Sixtus IV. eingeführte Steuer der Prostituirten abgeschafft.

---

[1] Statuta et novae reformationes urbis Romae .... in sex libris divisa novissime compilata. Romae 1558 in fol. libr. III. cap. LIX.

[2] Mss. du seizième siècle. Bibl. Nat. suppl. Français Nr. 2036.

[3] Georg. Franci tract. quo lupinaria ex principiis medicis improbuntur. Heidelberg 1674.

In Italien hatte in damaliger Zeit, mit Ausnahme des grossen nüchternen Malers Michel Angelo jeder Künstler seine Fornarina und jeder Dichter seine Fiametta. Es war wieder das griechische Courtisanenthum zur Entwicklung gekommen. Es wurde sogar der berühmten römischen Courtisane Imperia ein Grabmal in der Kirche des heiligen Gregor des Grossen errichtet.

Italien und besonders Rom waren ausserdem lange der classische Boden des Cicisbeates, das eigentlich nichts anderes war als eine häusliche Prostitution, bei welcher das Ehebett unter Zustimmung der Ehegatten geschändet wurde.

Eros[1]) schildert uns die Entstehung und die Art des Cicisbeates wie folgt:

„Als der Ritter seine Dame nicht mehr vor Raub und Mord zu schützen und ihren Dank in Tournieren zu gewinnen Gelegenheit fand, bot er seiner Gebieterin den entharnischten Arm und führte sie nun durch die Strassen, hob sie in den Wagen, trug ihr den Fächer nach, stand bei Festen und Schauspielen hinter ihrem Stuhle und flüsterte mit ihr; wovon er den Namen Cicisbeo erhielt. In Genua soll die allmälig einschleichende Sitte zuerst die Macht eines ehelichen und geselligen Gesetzes erlangt haben: Die blühende Handelsstadt bedurfte desselben mehr als andere. Der Drang der Geschäfte trennte den Ehemann so oft und so lange von seiner Frau, dass diese während seiner Abwesenheit eines stellvertretenden Begleiters und Gesellschafters kaum entbehren konnte, wenn sie nicht tyrannisch eingesperrt werden sollte. Dazu kam noch der Umstand, dass die von Fremden aller Länder wimmelnden Strassen auch wohl einen männlichen Schutz für jeden Ausgang besonders nöthig gemacht haben. So wurde denn durch beiderseitige Uebereinstimmung ein Hausfreund gewählt, ein armer Verwandter oder ein Geistlicher, der nun ein- für allemal den Schutz und die Wacht der anvertrauten Ehefrau übernehmen musste. Was anfänglich die Nothwendigkeit hervorrief, wurde später Mode. Statt der armen Verwandten und Geistlichen, die nicht jede Familie in Bereitschaft hatte, trat mancher reiche weltliche Fremdling in den Dienst eines Cicisbeo, eines Cavalier servant, und der Ehemann hielt sich für etwaige Zurücksetzungen bei einer anderen Gebieterin schadlos. Eine Frau ohne Cicisbeo ward verachtet, ein schöner, vornehmer Cicisbeo brachte Ruhm, erregte Neid und ein unverändertes Cecisbeat hiess Treue und Standhaftigkeit.

In dem ersten Jahre nach ihrer Verheiratung oder bis zu ihrer ersten Niederkunft hiess die Ehegattin Novizia und durfte in der Begleitung ihres Ehegatten auf Bällen und zu Schauspielen gehen. Nach dieser Periode wurde ein Cicisbeo gewählt, der diese öffentlichen Dienstleistungen an des Eheherrn Stelle übernahm.

Der Cavalier erschien alle Morgen bei der Toilette seiner Dame und suchte ihr beim Putzen behilflich zu sein und sie zu unterhalten. Dann fragte er nach ihren Befehlen für die Anordnungen der Vergnügungen des Tages, die er vorbereitete und auch ökonomisch besorgte

[1]) Eros' Wörterbuch über die Sexualität des Menschen. Berlin 1823.

entweder aus eigener oder aus ihrer Casse, je nachdem die Verhältnisse es erforderten. Er führte sie zu jedem Besuche, und wo sie selbst Besuche empfing, machte er die Honneurs. An seinem Arme lustwandelte sie am Corso, an seiner Seite sass sie in der Carosse und im Concerte, im Schauspielhause stand er hinter ihrem Stuhl. Nur zu der Mittagsmahlzeit und während der Schlafzeit überlieferte er seine Dame dem Eheherrn, der ihm zu keiner Stunde den Eintritt in sein Haus erschweren durfte.

Die Tugenden eines Cicisbeo waren ausser der gewandten Geselligkeit und Höflichkeit blinder Gehorsam für die Befehle seiner Dame, ausschliessliche Beschäftigung mit ihr und die strengste Gleichgiltigkeit gegen alle anderen Frauen. Diese Cavaliere waren daher meist mehr als die Ehemänner der Sclaverei und der üblen Laune ausgesetzt.

Ob sich der Cicisbeo für seinen aufopfernden Dienst Dank erntete und wie weit das Sprichwort „Gelegenheit macht Diebe" sich bei ihm bewahrheitete, lässt sich nicht bestimmen, soviel aber steht fest, dass das Cicisbeat nicht ein System privilegirter ehelicher Untreue zu nennen ist, und dass mit seinem Verfalle die Sittenlosigkeit überall stieg."

Was die Prostitution in Neapel anbelangt, so stammen die ersten Gesetze gegen die Prostitution aus der Zeit Roger's I. und II. (1072 bis 1127) und Wilhelmis I. und II. (1154—1169). In der ersten Zeit wurden nach diesen Gesetzen Frauenspersonen, welche Männer verführten, als Ehebrecherinnen behandelt und mit der Abschneidung der Nase, später aber mit Peitschenhieben und einem Brandmale auf der Stirne bestraft. Mütter, die ihre Töchter verkuppelten, wurden gleichfalls mit Abschneidung der Nase bestraft. Ueber Personen, welche Liebestränke verkauften, wurde, wenn ihr Gebrauch schädliche Folgen hatte, die Todesstrafe verhängt.

Karl von Anjou (1266) bestätigte die Gesetze seiner Vorfahren über die Kuppelei.

Ferdinand I. (1458) setzte auf die Prostitution die Todesstrafe. Im Jahre 1469 war in Neapel eine Verordnung Heinrich's IV. in Wirksamkeit, nach welcher die liederlichen Dirnen bei ihrem ersten Fehltritte mit Confiscirung ihrer Kleider und mit 100 Peitschenhieben öffentlich bestraft wurden. Eine gleiche Strafe betraf die betreffenden Männer. Das zweite Mal folgte als Strafe die Verbannung aus der Stadt und bei einem dritten Male die Verhängung der Galeerenstrafe und Vermögensconfiscation. Und trotzdem breitete sich die Syphilis als mal de Naples seuchenartig, verheerend immer mehr und mehr aus. Im Jahre 1507 mussten alle Prostituirten innerhalb 10 Tage unter Androhung der Galeerenstrafe Neapel verlassen. Im Jahre 1577 schickte man jene, welche Prostituirte beherbergten, 3 Jahre auf die Galeere. Es wurde in Neapel ein eigener Gerichtshof für Prostitutionsangelegenheiten (Corte Gabella delle meretrici) errichtet. Trotzdem nahm die Prostitution überhand und im 16. Jahrhundert gab es eine geduldete, legale Prostitution.

Bei der Geschichte der Prostitution in Neapel im Mittelalter muss erwähnt werden das Polizeistatut eines italienischen Bordelles, nämlich das zu Avignon unter dem Namen Mädchenkloster.

Auf Grund dieses Statutes wurde dasselbe im Jahre 1347 von der damals erst 23jährigen, durch ihre Ausschweifungen berüchtigten Johanna V., Königin beider Sicilien und Gräfin der Provence, errichtet.

Es lautet:

„1. Im Jahre 1347, den 8. August, hat unsere gute Königin Johanna erlaubt, ein Mädchenkloster zum Vergnügen des Publicums in Avignon zu errichten. Sie will nicht zugeben, dass alle galante Weibsleute sich in der ganzen Stadt verbreiten, sondern sie befiehlt ihnen, sich in dem Hause allein aufzuhalten und sie will, dass sie, um kenntlich zu sein, auf der linken Schulter einen rothen Nessel (Masche) tragen.

2. Wenn ein Mädchen einmal schwach gewesen ist, und auf's neue fortfährt schwach werden zu wollen, so soll sie der Gerichtsdiener bei dem Arme nehmen und unter Trommelschlag, mit der rothen Masche auf der Schulter, durch die Stadt führen und in das Haus bringen, wo ihre künftigen Gespielinnen versammelt sind. Er soll ihr verbieten, sich in der Stadt antreffen zu lassen, bei Strafe im ersten Uebertretungsfall im Geheimen gepeitscht, im zweiten aber öffentlich mit Ruthen gestrichen und des Landes verwiesen zu werden.

3. Unsere gute Königin befiehlt, dass das Haus in der Strasse Don Pontrucat (rue du pont rompu) nahe bei dem Kloster der Augustiner bis an's steinerne Thor aufgerichtet werden solle. Es soll eine Thüre daran angebracht werden, durch welche Jedermann eingehen könne, aber sie soll verschlossen bleiben, dass keine Mannsperson ohne Erlaubniss der Vorsteherin Aebtissin (Fabadesso), welche alle Jahre durch den Stadtrath neu zu erwählen ist, die angestellten Mädchen besuche. Die Vorsteherin soll den Schlüssel in Verwahrung haben und die jungen Leute ernstlich warnen, keinen Lärm zu erheben, noch die Mädchen zu quälen: denn bei der geringsten wider sie erhobenen Klage, müssen solche sogleich im Thurm zur Verhaft gebracht werden.

4. Der Königin Wille ist, dass an jedem Sonnabend die Priorin und der vom Rath erwählte Wundarzt jedes Mädchen untersuchen sollen, und wenn sich darunter eine findet, die mit einem aus dem Beischlafe entspringenden Uebel behaftet ist, so soll man sie von den übrigen absondern und in ein besonderes Gemach thun, damit sich Niemand ihr nähere, und der Ansteckung der Jugend vorgebeugt werde.

5. Wenn eins unter diesen Mädchen schwanger wird, so soll die Vorsteherin sorgen, dass sie sich der Leibesfrucht nicht unzeitig entledige: sie muss es daher den Consuls anzeigen, damit von diesen dem Kinde alles Nöthige angeschafft werden möge.

6. Die Vorsteherin soll nie gestatten, dass eine Mannsperson am Charfreitag, oder den heiligen Sonnabend nach dem glücklichen Ostertag das Haus betrete, bei Strafe der Cassation und der öffentlichen Peitsche.

7. Gleichfalls will die Königin, dass alle Mädchen ohne Zank und Eifersucht leben, dass sie einander Nichts entwenden, und sich nicht schlagen; im Gegentheil will sie, dass solche sich wie Schwestern einander lieben sollen; erhebt sich ein Streit unter ihnen, so soll die

Priorin Einigkeit und Ruhe herstellen. und jede soll sich dem Urtheil derselben zu unterwerfen verpflichtet sein.

8. Hat ein Mädchen einen Diebstahl begangen, so soll die Priorin es anhalten, das Gestohlene gütlich wieder zu ersetzen: weigert sich die Thäterin diesem nachzukommen, so soll dieselbe durch einen Gerichtsdiener in einem besonderen Zimmer gepeitscht werden: begeht sie diesen Fehler zum zweitenmal, so soll sie der Scharfrichter öffentlich peitschen.

9. Ferner ist der Königin Wille, dass die Priorin keinem Juden den Eintritt in ihr Haus verstatte; schleicht sich dessen ungeachtet einer listigerweise ein und macht sich mit einer Klosterjungfer zu schaffen, so soll er in Verhaft genommen und sofort durch alle Strassen der Stadt gepeitscht werden."

Dieses Bordellreglement hält Rabataux [1]) auf Grundlage der von Jules Courtet mitgetheilten Dissertation für eine Mystification. Zuerst wurde diese Ordinatio Joannae I. utriusque Siciliae reginae von Astruc [2]) veröffentlicht.

Nach Petrarca hatte damals diese französische Stadt, trotzdem sie der Sitz der Päpste war, bei 11 Bordelle.

In Venedig bildeten nach Marquis d'Argens die Freudenmädchen der Stadt Venedig eine förmliche Zunft, die ihre Privilegien hatte. Die meisten wohnten bei ihren Müttern, welche vorerst die Primitien der Jungfrauschaft ihrer Töchter verkauften und sie nachher der Zunft einverleibten. [3])

Zum Schutze der Keuschheit inländischer Töchter errichtete die venetianische Republik schon im Jahre 1421 das in der Carampana gelegene Bordell. Die Taxe für einen Besuch betrug in diesem Bordelle 2 Thaler. [4])

In Spanien wurden im Mittelalter die Prostituirten und Concubinen auf Grundlage der bis in das 11. Jahrhundert zurückreichenden „Municipal-Conseils" (Cortes), sowie der im 15. Jahrhundert erlassenen Municipal-Ordonnanzen strenge bestraft.

In der im Jahre 1641 veröffentlichten Sammlung der Ordonnanzen von Huesca wird einer Magistratsperson. „Vater der Waisen", erwähnt, welche die öffentlichen Sitten zu überwachen und die Prostitution aus der Stadt zu schaffen hatte. [5])

Nach dem Codex (las siete partidas) Königs Alfons des Weisen vom Jahre 1260 konnte Jedermann einen Kuppler (alcahuete) der Justiz überliefern; Hausbesitzer, welche ihre Häuser zur Ausübung der gewerblichen Unzucht vermietheten, wurden mit deren Confiscation bestraft.

Die Kuppler mussten ihre Opfer frei lassen, sie verheiraten und ihnen den durch sie bezogenen Gewinn als Mitgift übergeben, widrigenfalls sie mit dem Tode bestraft wurden. Männer, die ihre Frauen verkuppelten und Personen, welche verheirateten Frauen oder Mädchen

---

[1]) M. Rabataux, de la prostitution en Europe. Paris 1851, in 4.
[2]) J. Astruc de morbis venereis. Parisiis 1730, lib. I, cap. 7.
[3]) Siehe Hügel.
[4]) Nicolo Doglioni delle cose notabili della città di Venezia. Venet. 1857.
[5]) Siehe Hügel.

Gelegenheit zu Debauche verschafften, wurden gleichfalls mit der Todesstrafe belegt. Die Kirche verweigerte den Kupplern die Tröstungen der Religion.

Heinrich IV., König von Castilien, erliess 1469 zu Ocana ein Gesetz, nach welchem Prostituirte mit 100 Peitschenhieben und der Confiscation ihrer Kleider, Kuppler aber das erste Mal mit 100 Peitschenhieben, das zweite Mal mit dem Exil, das dritte Mal aber mit dem Aufhängen an einem Schnellgalgen bestraft werden.[1]

In Portugal waren im Mittelalter die Prostitutionsverhältnisse ähnliche wie in Spanien, nur mussten daselbst die verurtheilten Prostituirten eine Coiffüre von rother Farbe (polaïna) tragen.

Im Mittelalter waren die sittlichen Zustände in England ebenso traurige wie im übrigen Europa. Heinrich I., Heinrich II., wie Richard I. (1189) lebten in Vielweiberei. Johann ohne Land (1199) raubte dem Grafen de la Marche seine verlobte Braut und vermählte sich mit ihr, ungeachtet seine eigene Gattin noch lebte.

Die ersten Zufluchtstätten für die Prostitution waren in England, besonders in London, die öffentlichen Badestuben, deren Entstehung in die Zeit Heinrich's II. (1154) fällt. Diese befanden sich am rechten Ufer der Themse in dem Orte Southwark, der im Jahre 1550 zur Hauptstadt einbezogen wurde.

Diese Art Prostitution wurde durch das erste Prostitutions-Reglement, welches Heinrich II. im Jahre 1161 auf Vorschlag des Hauses der Gemeinen und der Lords erliess und später von Eduard III. (1345) und Heinrich IV. (1399) bestätigt wurde, geregelt. Nach diesen Bestimmungen durften die Bade-Inhaber weder verheiratete noch religiöse Frauen beherbergen, Freudenmädchen gegen ihren Willen nicht zurückbehalten, die Locale an Sonn- und Feiertagen nicht offen halten, für eine wöchentliche Miethe von den Mädchen nicht mehr als 40 Pence verlangen, sie nicht in Pension nehmen, ihnen keinerlei Gegenstände verkaufen und verdächtig Erkrankte nicht bei sich dulden. Den Bordellmädchen war nur erlaubt, ein Honorar anzunehmen, wenn ihre Gäste eine ganze Nacht bei ihnen zugebracht hatten. Die Badehäuser standen unter Aufsicht des Lordmayors, der Polizeibeamten und Constabler.

Aus einem Parlaments-Beschluss vom Jahre 1352 geht hervor, dass die öffentlichen Dirnen auch in England Abzeichen ihres Standes tragen mussten.

Die Könige Englands, wie die Vornehmen des Landes hatten eigene Gynaceen zur Unterkunft ihrer Maitressen (Kebsweiber). Diese Orte führten nach Sabatier die Ueberschrift: „Saal der Freudenmädchen des Königs“.

In England gab es schon im Jahre 1180 Bordelle (disorderly houses), obwohl sie nach der englischen Gesetzgebung verboten waren.

Die Geschichte der Prostitution im Mittelalter lehrt uns, dass die Prostitution trotz der eisernen Strenge, mit der sie Staat und Kirche

---

[1] Prohibicion de tener rufianes/a mugeras publicas, y pena de estasyde ellos. (Ley I. Enrique IV. en Ocana anno de 1479, pet 22.)

auszurotten bestrebt war, nur noch mehr wucherte und seit dem Verfalle des Ritterthums sogar das Menschengeschlecht zu gefährden drohte; müssen wir doch die verheerende Seuche, welche gegen das Ende des 15. Jahrhunderts Europa überzog und tausende von Menschen, theils direct, theils indirect dahin raffte, als Lustseuche auffassen und als ihre Ursache die Prostitution ansehen, welche gegen das Ende des Mittelalters so tiefe Wurzel in der menschlichen Gesellschaft fasste und ihre nachtheiligen Wirkungen auf letztere erst im Beginne der Neuzeit in so schreckenerregender Weise äusserte.

C. Die Prostitution in der Neuzeit.

Im Beginn der Neuzeit war der sittliche Zustand in Europa sehr gesunken. Die Kenntniss des byzantinischen und morgenländischen Lebens, der steigende Handelsverkehr der Städte, der dadurch sich entwickelnde Reichthum, die Ausschweifungen der adeligen Ritter und Herren, wie die Ehelosigkeit des Clerus, wirkten besonders mächtig in Deutschland auf den Verfall der Sitten.

Dem Clerus wurde damals nachgesagt, dass er dem Trunke und der Unzucht sehr ergeben war. Es gab zu dieser Zeit sehr viele herumziehende Mönche, welche ein wüstes Leben führten und die leider zu dem Clerus gezählt wurden. In Folge dieser Ansichten nannte man daher alle unehelichen Kinder **Pfaffenkinder**.

Um diese Zeit sah man die Unzucht als ein Delictum ecclesiasticum an und stellte die, welche sich einer Fleischessünde schuldig machten, vor das geistliche Tribunal, welches nach canonischem Rechte (c. 2. X. de adult. und c. 3. X. de poenis) verschiedene Kirchenbussen verhängte, die sich die Geistlichkeit nach dem Ermessen der Synodialgerichte gegen den Erlag bestimmter Geldsummen abkaufen liess.

Auch weltliche Gesetze belegten die Unzucht mit Strafen, so wurde nach der Cardina (Reichspolizeiordnung vom Jahre 1548 und 1577) und einigen Landesgesetzen die Prostitution und die Kuppelei mit harten Strafen belegt, und nach Particulargesetzen die aussereheliche Vermischung an beiden Theilen mit den sogenannten Unzuchtsgeldern (Hurenbrüchen) bestraft.

In den meisten deutschen Gauen bestrafte man die Prostitution je nach der Verschiedenheit der Polizeiordnungen durch Untertauchen im Wasser, Gefängniss, Staupenschlag, Gassenkehren, Orts- und Landesverweisung u. s. w., und wollte dieselbe auf diese Art ausrotten.

Trotz dieser strengen Gesetzgebung war in den letzten Jahren vor der Reformation das Sittenverderbniss über ganz Deutschland ausgebreitet. Damals mussten zwei Arten von Volksvergnügungen, das **Baden** und das **Tanzen** als Deckmantel der Unzucht dienen; es konnten daher fast alle Bade-Anstalten und Tanzhäuser als Bordelle angesehen werden. Zu gleichem Zwecke wurden viele Feste und Gebräuche mit rein religiöser Tendenz, wie der geistliche Tanz, das Narrenfest, das Eselfest, die Wallfahrten u. s. w. verwendet.

Deutschlands sittlicher Zustand besserte sich im hohen Grade mit der Entwicklung des Zunftwesens. Letzteres bewirkte, dass die Bürgers-

leute, namentlich die Gewerke, durch ganz Deutschland auf strenge Sittlichkeit hielten. Es wurde ein gefallenes Mädchen hart bestraft und durfte von keinem zünftigen Handwerker geehelicht werden, auch uneheliche Kinder galten für unehrlich und durften in keine makellose Zunft eintreten. Ehebruch und andere Fleischesverbrechen konnten nur mit dem Tode gesühnt werden. Namentlich suchte man durch strenge Gesetze jedweden vertrauten Umgang verlobter Personen vor der Verehelichung zu verhindern. [1])

Um die Ausbrüche der rohen Sinnlichkeit von den Familien ferne zu halten und die Concubinate zu vermindern, wurden Anfangs des 15. Jahrhunderts die Bordelle erlaubt. Auch das fahrende Weib, so hiess man damals die isolirte Prostituirte, war nicht rechtlos, so wurde an vielen Orten, jeder mit dem Tode bestraft, welcher einer solchen Dirne Gewalt anthat; so dass der Grundsatz des römischen Rechtes *struprum non comittitur cum meretrice* im deutschen Rechte keine Geltung hatte.

In Nürnberg bildeten die Bordellmädchen eine eigene Zunft mit besonderen Rechten und Gebräuchen. Sie wählten jährlich eine neue Bordellkönigin, welche von der Obrigkeit bestätiget und beeidet wurde, und die befugt war, alle Winkeldirnen als nicht zunftmässige Pfuscher zu verfolgen.

In einigen Städten wurden die Frauenwirthe beeidet, wie der Frauenwirth von Würzburg, der es förmlich eidlich dem Magistrate angeloben musste, „der Stadt treu und hold zu sein und Frauen zu werben.“ [2]) Auch hatte der Frauenwirth daselbst die Verpflichtung, den Schultheiss mit seinen Bütteln am St. Johannistage zu bewirthen.

Es gab damals in Deutschland ausser den tolerirten und privilegirten Bordellen noch öffentliche Häuser, welche die Municipalitäten errichteten und verpachteten, und solche, mit deren Gefällen ansehnliche Familien belehnt wurden. In Deutschland nannte man solche Häuser Frauenhäuser.

Die mittelalterlich-deutsche Bezeichnung für Bordelle ist der Name Frauenhäuser (Gynäceen), welcher aus der Karolingischen Zeit stammt, ohne mit diesem die Bedeutung zu theilen, denn die Karolingischen Gynäceen waren wohl die Schauplätze von Liebesabenteuern, aber nicht Bordelle. Die Frauenhäuser in der Bedeutung von Bordellen, nannte man auch offene oder gemeine Häuser, Jungfernhöfe, Häuser der gelüstigen Fräuleins, und ihre Bewohnerinnen offene Weiber, Frauenhäuserinnen, thörichte Dirnen, fahrende Frauen. Oft waren sie Eigenthum der Stadt und wurden von dieser gegen einen Pachtzins an den Frauenwirth (Ruffian) oder an die Frauenwirthin übergeben. Oft war das Erträgniss dieser Häuser ein Regal des Staates oder eines Kirchenfürsten.

Die Stellung der Frauenhäuserinnen war verschieden nach dem Orte, wo sie sich befanden. An manchen Orten führte der Scharfrichter über dieselben die Oberaufsicht, und ihre Leichname wurden auf dem Schindanger begraben; an anderen Orten genossen sie grosse Vorrechte.

---

[1]) Die Prostitution in Berlin und ihre Opfer. 2. Auflage. Berlin 1846.
[2]) Curiositäten IX, 401. Weimar.

Sie erhielten das Bürgerrecht, betheiligten sich bei allen Festen und feierlichen Einzügen, durften sogar einen Zunftzwang ausüben und wie die Handwerker jeden Nichtzünftigen als „Bönhasen“ verfolgen, nicht befugte Bordelle zerstören und die Bönhäsinnen aus der Stadt jagen.

Die Frauenhäuserinnen trugen eine eigene Kleidung; in Leipzig waren ihnen gelbe Mäntel mit blauen Schnüren, in Bern und Zürich rothe Mützen, in Augsburg ein grüner Streifen am Schleier zu tragen vorgeschrieben.

Fast jede deutsche Stadt hatte ein oder mehrere Frauenhäuser. So hatte z. B. die kleine noch jetzt nicht mehr als bei 13.000 Einwohner besitzende Stadt Winterthur im Jahre 1468 ein Frauenhaus.

Es bestanden über die Frauenhäuser eigene Normen. An Sonn- und Feiertagen, wie an deren Vorabenden sollten dieselben geschlossen bleiben. Ehemännern, Geistlichen und Juden war der Eintritt verboten, erstere wurden bei Ueberschreitung des Verbotes mit einer Geldstrafe belegt. Ueberhaupt wurde nur bei den Juden dieses Verbot strenge geahndet, es wurden sogar betroffene Juden mit dem Tode bestraft.

Der Wirth musste die Dirnen freundlich behandeln und keine derselben, besonders während ihrer Periode oder Schwangerschaft, zur Preisgebung nöthigen. Die Mädchen konnten das Frauenhaus verlassen, wann sie wollten und hatten den Wirth blos die Kost und das Wochengeld zu erlegen, der Wirth durfte ihnen die Kost nicht aufdringen, sie konnten sich selbe auch selbst beschaffen.

Die geschlechtlichen Vermischungen zwischen den Christen und Jüdinnen, wie die zwischen Juden und Christinnen, waren damals verpönt und wurden häufig mit dem Tode bestraft.

Ferner durften im Frauenhause nur fremde, das heisst nicht aus der Stadt gebürtige Mädchen den Dienst versehen. Ehefrauen waren ausgeschlossen. Aus der Ordnung des Frauenhauses zu Ulm (1410) kann man entnehmen, dass der Magistrat sich sogar um die zureichende Kost und andere Einzelnheiten bekümmert hat. So heisst es in dieser Ordnung:

„Er soll aines yeden Frawen in seinem Haws wohnend das mal umb sechs Pfennig geben und sie damit hoher nit staigern und ir aber über yedes mal, so man Fleisch essen soll, geben zwu richt oder trachten von Fleisch mit namen suppen und fleisch, und ruben oder Kraut und fleisch welches er dann nach Gestalt und Gelegenheit der Zeit fügklichen und am bösten gehaben mag, und aber am Sonntag, am Afftermontag und am Dornstag zu Nacht, so man also Fleisch ysset, für der ytzgemelten richt oder trachten aine, ain gebrattenes oder gebachens dafür, wa Er das gebratens nicht gehaben mochte.“

An einer anderen Stelle heisst es: „Ain yede Fraw so nachts ain Mann bey ir hat, soll dem Wiertt zu Schlaffgeldt geben ainen Kreutzer und nit drüber, und was jr über dasselbig von dem Mann, bei dem si also geschlaffen hatt, wirdt, das sol an jhren Nutz kommen.“

Der Frauenwirth musste wenigstens 14 Frauen halten. Wurde eine Frau schwanger, so hatte er sie, sobald er es gewahr wurde, aus dem Hause zu thun. In dem Frauenhause befand sich eine eigene Lohnsetzerin, welche die Schlafgelder anzusetzen hatte. Damit nun mit der Lade kein

Betrug vorgehe, so hatte dieselbe drei Schlüsseln. Den einen hatte der Wirth, den zweiten die Lohnsetzerin und den dritten eine von den Mädchen selbstgewählte Frau. Am Samstag wurde die Lade geöffnet, wozu die gemeinen Frauen zwei aus ihrer Mitte beordeten, welche sammt dem Wirthe und der Lohnsetzerin darüber zu wachen hatten, dass der Wirth nicht mehr als den dritten Pfennig nehme und jeder Frau von ihrem die Woche über Verdienten ihre Schuldigkeit gegen den Wirth abgezogen werde.

Hatte eine Frau von ihrem „lieben“ Mann oder sonst einem Verehrer etwas geschenkt bekommen, so war das ihr Eigenthum allein. Weder der Wirth noch die Wirthin durften einer Frau Kleider oder Anderes zu kaufen geben ohne Wissen und Willen der Bettelherren (Armenväter). Letzterem kam auch die Aufsicht über die Frauenhäuser zu.

Dem Frauenwirthe konnten in späterer Zeit sogar Frauen oder Mädchen, sobald es mit ihrem Willen geschah, von Eltern und Männern für Schuld versetzt werden. Hatte sich eine Frau einen eigenen Gulden erspart und begehrte, von ihrem offenen sündlichen Leben abzulassen und aus dem Hause zu kommen, so musste sie dem Wirthe den ersparten Gulden geben und dann mochte sie frei und ledig aus dem Hause ziehen, in derselben Bekleidung, in welcher sie gekommen war, oder, wenn sie die Kleidung nicht mehr haben sollte, in der Kleidung, mit der sie sonst gewöhnlich am Montag bekleidet war; sonst war sie dem Wirthe nichts zu geben schuldig, es wäre denn, dass sie über Kurz oder Lang in Ulm oder anderen Orten wieder in ein offenes Frauenhaus ging, dann konnte der Wirth seine Forderung, die er ihr erlassen hatte, wieder geltend machen.

Jede gemeine Frau musste am Montag einen Pfennig und der Wirth zwei in die Büchse legen, und von diesem Gelde wurde der Jungfrau Maria zu Ehren und allen christgläubigen Seelen zum Troste am Montag Nachts in dem Frauenmünster eine Kerze gebrannt; und wurde die eine oder die andere Frau siech und krank, oder konnte sie sonst ihren Unterhalt nicht mehr finden, so wurde sie aus der Büchse mit Speise und Trank und Anderem, was ihr Noth that, versehen. Zur besseren Verwahrung der Büchse hatten die Bettelherren und der Wirth den anderen Schlüssel.

Jede Frau war gehalten, dem Wirthe täglich zwei Andrehen Garns zu spinnen, oder, wenn sie das nicht wollte, für jede Andrehe drei Heller zu geben.

Am Samstage, an Unser Frauen- und Zwölfbotennächten, nach der Vesper und an den Frauentagen und in der Charwoche durchaus sollte er das Haus beschliessen und zur Sünde nicht öffnen.

Der Wirth konnte vom Rathe jederzeit beurlaubt werden. Die Bettelherren mussten bei ihrem Eide vierteljährig das Frauenhaus visitiren und den Frauen die Ordnung vorlesen.

Dem Frauenwirthe zu Ulm war auch gestattet, Wein zu kaufen und in das Frauenhaus zu legen gegen Entrichtung des Ungeldes. Er durfte aber keinen Wein aus seiner Behausung geben und keine Zeche

in seinem Hause halten, sondern hatte blos davon den Frauen um ihr Geld abzureichen, so oft sie es verlangten.

Nach urkundlichen Spuren kann man annehmen, dass in Ulm mehrere Frauenhäuser existirt haben dürften. Eines dieser Häuser hiess „zum Rappen“ und lag am Glöcklersthor. Die Frauenwirthe hatten als Auszeichnung das Recht, Messer und Waffen zu tragen.

Die Anzahl der Frauen war in den Frauenhäusern von 6 bis 30.

Die Frauenhäuser waren befriedete Häuser und meist städtisches Eigenthum. Sie wurden sammt dem Inventar an die Frauenwirthe oder Wirthinnen verpachtet, welche wöchentlich eine gewisse Summe dafür an den Magistrat zu entrichten hatten. Ein solcher Pachtvertrag wurde auf 1 bis 4 Jahre geschlossen.

In Frankfurt a/M. waren 16 ℬ wöchentlich zu zahlen, während der Messe aber 4 Goldgulden; zu Regensburg 60 Pfennige u. s. w., welche auch wohl die weltlichen und geistlichen Landesherren bezogen.

Die Frauenhäuserinnen [1]) erhoben oft Klage bei dem Magistrate wegen Beeinträchtigung ihres Gewerbes durch nicht in den Frauenhäusern wohnende Prostituirte.

Eine derartige Klageschrift, interessant schon wegen ihres Stiles, ist die von den gemeinen Frauen im Tochterhause zu Nürnburg im Jahre 1492. Eine Stelle lautet: „solches um Gottes und der Gerechtigkeit willen zu strafen, und solches hinfüro nicht mehr zu gestatten, denn wo solches hinfüro anders als bishero gehalten werden sollte, müssten wir Armen Hunger und Kummer leiden.“

Wir wollen noch den Wortlaut einer vollständigen Frauenhausordnung, und zwar den im Konstanzer Stadtarchiv noch vorhandenen Originalbestandsbrief des im Jahre 1413 bestandenen öffentlichen Frauenhauses in der Kreuzlinger Vorstadt im süssen Winkel am Gerberbach nächst dem Emmishoferthurm, welches im Jahre 1519 bei der Reformation geschlossen wurde, mittheilen. Er lautet:

„Wir Nachbenannte, Nikolaus Lampartner von Basel und Dorothea Pisterin von Montafun etc. bekennen an diesem Brief, dass wir von denen Ehrsamen fürsichtigen und weisen Bürgermeister und Rath der Stadt Konstanz ihr offenes und freies Haus bestanden und empfangen haben in massen wie hiernach steht:

1. Sollen und wollen wir ein freies Haus halten und auf kein Frau nichts schlagen noch sie verpfänden, sondern ihnen allweg Tag und Nachts ihren freien Wandel aus- und einlassen, anderst an verbottenen Nächten, wie hernach steht; wäre uns aber eine bei Essen und Trinken was schuldig geblieben, das mögen wir bei ihren guten Einkommen suchen, — aber ihren Leib in allweg frei lassen, und welche Frau also bei uns zehrt, die soll uns alle Nacht, da sie im Hause liegt, ein Pfennig zum Schlafgeld geben, desgleichen wenn sie ein Mann bei ihr hat liegen, von dem soll sie auch ein Pfennig Schlafgeld zu geben schuldig seyn.

---

[1]) Siehe Johannes Scherr: Deutsche Cultur- und Sittengeschichte. Leipzig 1882, p. 226.

2. Es soll auch jede Frau die unser Gast ist, über solchen Schlafpfennig von jedem Mann der das Werk mit ihr treibt noch ein Pfennig uns davon geben.

3. An verbothenen Nächten, als Samstag Frauenfest Apostelfest und heiligen Zeiten, da soll sobald das gross Ave Maria geläutet, das Haus beschlossen, und kein Mann, der das Werk der Unzucht pflegen will, — mehr eingelassen werden.

4. Wir sollen kein eigen Wein haben sondern allen Wein den wir verbrauchen, beim Zapfen hollen, und die Frauen welche bei uns zehren, billig und ohnklagbar halten, auch sie zu der Kirchen, besonders an Sonntag- und Feiertagen, befördern.

5. Welche Frau mit Krankheit befallen oder ihre Frauenzeit hat, die wollen wir von den gesunden sondern, und nur die gesunden im Brauche des Hauses behalten.

6. Gestohlene Sachen wollen wir nit kaufen sondern anzeigen — desgleichen so Aufruhr oder Messerzuggen im Haus entstund, sollen es dem Bürgermeister-Stadtknechten oder denen Nachtwächtern anzeigen.

7. Wir sollen und wollen auch die jährlichen Zinss ab dem Hause unverzüglich entrichten, nähmlich dem Doktor Anton Flar auf Johannistag 10 Schilliig und auf Pfingsten 2 M. Korn — item der Schiffleuten-Bruderschaft 5 Schilling item denen Chorherren zu St. Stefan 2 Schilling und 1½ M. Korn und Hanns Schreibers Frau 5 Schilling, denen 4 Rathsknechten, damit sie desto fleissiger Sorg zu uns haben — alle Jahr auf Weinachten jedem einen Gulden geben.

8. Auch sollen wir diess Haus in Dach und Fach in Ehren halten, den Nutzen fürdern und Schaden wenden, — und ob wir zu denen Burgern Zuspruch genommen, so sollen solcha in Streit oder Schuldsachen, allein für Rath oder des Ammanns Gericht ausmachen, auch bei dem Urtheil verbleiben und nit weiter appeliren wie es ein Bürger schuldig ist. Über das alles haben wir dem gedachten Burgermeister und Rath all die Zeit so wir dies Haus habend, Treu und Wahrheit zu halten, mit einem Eyd zu Gott und denen lieben Heiligen abgelegt." [1])

Dass die Begriffe der Moral und des Anstandes in damaliger Zeit andere waren als gegenwärtig, geht daraus hervor, dass Kaiser Sigmund sammt seinem Gefolge, im Jahre 1434 als er mehrere Wochen lang sein Hoflager in Ulm hatte, das dortige Frauenhaus besuchte. In der für die Sittengeschichte merkwürdigen Rechnung über die Ausgaben der Stadt während Sigmund's Aufenthalt in Ulm, werden auch die Kosten für die Beleuchtung des Frauenhauses aufgeführt.

Im Jahre 1530 drangen besonders die Reformatoren Frecht und Sam darauf, dass wie in anderen christlichen Städten so auch in Ulm die Frauenhäusern aufzuheben seien. Doch kam es erst im Jahre 1537 zur eigentlichen Auflösung. [2]) Zur Aufhebung der Frauenhäuser trug viel bei das damals in der Blüthe gestandene gewaltige Zunftwesen. Fand doch der gegen Anfang des 16. Jahrhunderts in den grösseren Reichs-

[1]) Const. Arch. Manuscript, pag. 361.
[2]) C. Jäger: Schwäbisches Städtewesen im Mittelalter. Heilbronn 1831. Bd. I, pag. 544.

städten herrschende strengsittliche Zustand eine mächtige Stütze durch das Zunftwesen. Freilich sah es auf dem Lande, in den zahlreichen Ritterburgen und den Hoflagern der kleinen Fürsten anders aus, da wurde meist ein ausschweifendes Leben geführt.

Was die freien Töchter, welche keine Frauenhäuserinnen waren, anbelangt, so wurden dieselben bei Beginn der Neuzeit in den verschiedenen Städten Deutschlands nicht gleichförmig behandelt. In einigen Städten erhielten sie das Bürgerrecht, erschienen mit Blumensträussen bei Rathsmahlzeiten, öffentlichen Bällen und Hochzeiten, und durften einen Zunftzwang ausüben, eine Art Gilde bilden. [1]) In anderen Städten wurden sie verhalten zur Tragung gewisser Abzeichen und waren der Beaufsichtigung des Büttels unterworfen.

In Mainz, Frankfurt u. s. w. standen die feilen Dirnen und fahrenden Weiber und Töchter gegen Erlag des Milchzolls oder Kappengeldes ebenfalls unter öffentlichem Schutz. [2])

Die freien Töchter waren in einer grossen Anzahl in Deutschland vorhanden, sie folgten in grossen Schaaren den Hoflagern der Könige und den Heeren. [3])

Herzog Alba's Heer (1567) hatte auf seinem Zug nach den Niederlanden 400 Lustdirnen zu Pferde und 800 zu Fuss in Compagnien getheilt. [4])

Am Anfange des 16. Jahrhunderts wurde die Prostitution benützt zur Einhebung einer Pfründe für Gutsherren und Klöster. Um diese Zeit erlaubten in Deutschland einige Bischöfe die Prostitution gegen eine Abgabe. *Campegius Cardinalis dixit se scire Germaniae quorundam Episcoporum hunc esse morem, ut accepta pecunia scortationem suis permittent.* (Jo. Sleid. 1. 4 de statu relig. p. m. 93 ad An. 1524). [5])

Auch das *Jus primae noctis* bei neuvermählten Weibern wurde um diese Zeit mit einer Taxe, nämlich den Strechgroschen, Jungferpfennig oder Schürzenthaler vertauscht. Diese Einrichtung erhielt sich bis in die Neuzeit hinein an manchen Orten, und war für manche Klöster eine einträgliche Pfründe; so hatte der Abt des Klosters zu Limburg in Baiern von allen seinen Leibeigenen diesen Strechgroschen zu erheben.

Vor der Reformation (1517) herrschte in Deutschland auch in manchen Klöstern grosse Sittenlosigkeit, so standen in dieser Hinsicht die Nonnenklöster Schwabens in üblem Rufe. Das Kloster Gnadenzell auf der schwäbischen Alp, das Frauenkloster zu Kirchheim unter Teck, das Kloster Söflingen bei Ulm werden in der Geschichte als Stätte der Prostitution bezeichnet. Auch erwähnt der Prostitution in den Klöstern H. C. Agrippa de Vanit. scient. cap. 63, indem er sagt: *Palam videmus ubicumque sunt magnifica ista templa, et sacerdotum monachorumque col-*

[1]) Siebenkee's Materialien. IV. 580. Vulpius, Journal der Vorzeit. I. 151,
[2]) St. Palaye, das Ritterwesen des Mittelalters, übersetzt von Klüber. II. 227.
[3]) Leonh. Fronspergir's Kriegsbuch.
[4]) Brantome IV. p. 93.
[5]) *Tractatio quo Lupanaria vulgo Hurenhäuser, ex principiis medicis improbantur, auctore Georgio Franco. Halae Magdeburgicae 1743.* Diese Schrift enthält in 23 Seiten eine grosse Anzahl von Citaten betreffs der Bordellhäuser. Diese Schrift spricht sich gegen die Bordelle aus.

legia, ut plurimum in proximo esse lupanaria: quin et plurimae monialium et vestalium et Regninarum domus, privatae quaedam meretricularum fornices sunt, quas etiam monachos et religiosos (ne diffametur eorum castitas) nonnunquam sub monachali cucullo ac virili veste in monasteriis aluisse, scimus.

Als in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Sittenlosigkeit über Deutschland sich derart ausgebreitet hatte, dass sie gefahrdrohend für die Gesellschaft wurde, brach die Reformation herein, welche dem Fortschreiten des Sittenverderbnisses Einhalt that und im deutschen Volke das Gefühl für Sittlichkeit wieder weckte, welches gänzlich erloschen zu sein schien.

Für die damaligen Zustände war vom wesentlichen Einfluss die Aufhebung des Cölibates und die Zerstörung der Klöster, von denen einige Nonnenklöster, wie bereits erwähnt, wahre Brutstätten für die Prostitution abgaben.

Doch die sittlichen Errungenschaften der Reformation dauerten nicht lange, denn bald brach ein neues Unglück über Deutschland herein, der dreissigjährige Krieg (1618—1648), welcher Raub, Plünderung, Unzucht, Verbrechen aller Art über Deutschlands Gauen verbreitete und das alte Sittenverderbniss herbeiführte.

Kaum hatte sich das deutsche Volk von den schrecklichen Folgen dieses Krieges erholt und sich in sittlicher Beziehung aufgerafft, so wurde durch das hereinbrechende sittenlose Zeitalter Ludwigs XIV. (1643—1715) in Deutschland ein Zustand der Unsittlichkeit geschaffen, der von den in Frankreich herrschenden durch nichts als durch die Nationalverschiedenheit abwich, die zwischen dem französischen und deutschen Volkscharakter liegt.

Auch in der Schweiz waren die sittlichen Zustände zu Beginn der Neuzeit nicht bessere als in Deutschland. In Bern [1]) und dessen umliegenden Ortschaften gab es schon im Mittelalter öffentliche Bäder, in denen Lustdirnen für die Badegäste gehalten wurden. Man findet in vielen Werken des 16. und 17. Jahrhunderts naive Abbildungen der damaligen gemeinschaftlichen Bäder, wie in den Werken „Osmographia universalis des Sebastian Munster vom Jahre 1750 libr. III. Thermae fabariae" unser heutiges Pfeffers pr. 383 und Thermae Badenses pr. 388. Später wurden in der Nähe dieser Bäder eigene Etablissements zu gleichen Zwecken errichtet.

In Basel [2]) gab es in der Vorstadt Spalen Häuser auf der Lys bei „Egelolsthor" und die offenen Häuser der fro Vrenen unmittelbar innerhalb des Thores zu Spalen (1380) als Sitze der Unzucht.

Schon 1293 existirte in Basel ein Frauenwirth Namens Buchard von Esch.

Im Jahre 1384 verordnete der Rath zu Basel, dass die Frauen von dem Verdienste ihrer fahrenden Töchter nur den dritten Pfennig

[1]) Ueber die Prostitution in Bern, von Dr. Ch. Erlach de Diesbach.

[2]) Basel im XIV. Jahrhundert. Geschichtliche Darstellung zur 5. Säcularfeier des Erdbebens am St. Lucastage 1356. Herausgegeben von der Baseler historischen Gesellschaft. Basel 1856.

begehren und (1409) auch von ihnen keine Geschenke annehmen sollten. [1])

Auch der Italiener Poggio entwarf im Jahre 1417 eine Schilderung über das unzüchtige Treiben in den Bädern in Aargau. Es heisst darin: „Auf den um die Bäder laufenden Galerien bewegen sich jene, welche schon gebadet haben, oder die, welche die Badenden besuchen. Nach dem Mittagsmahle geht es zum Tanze, wo es toll hergeht.“

In der damaligen Zeit wurde die Tüchtigkeit im Tanzen dadurch bewiesen, dass der Tänzer seine Tänzerin so umwarf, dass dieselbe in einer Stellung zu Boden kam, in welcher ihr Körper zuchtlos entblösst wurde.

Auch in Frankreich machte sich zum Beginne der Neuzeit eine grössere Strenge gegen die Prostitution bemerkbar; so wurde unter Heinrich II. (1558) und Karl IX. den öffentlichen Mädchen der Aufenthalt in den Cabarets, Tavernen, Barbierstuben u. s. w. untersagt. Die Strenge gegen Prostitutionsvergehen war aber unvergleichlich milder als im 14. Jahrhundert, aus welcher Zeit uns Jousse [2]) die Procedur eines Strafactes beschreibt, welche in Toulouse und Bordeau gegen öffentliche Dirnen in Anwendung kam und der wegen der Rohheit, mit welcher er ausgeführt wurde, erwähnenswerth erscheint. Die schuldige Dirne führte man auf das Rathhaus, wo sie der Büttel entkleidete, ihr die Hände auf den Rücken band, ihr eine mit Federn geschmückte zuckerhutförmige Mütze auf den Kopf setzte, und auf ihrem Rücken brachte man eine Tafel an, auf der in trivialer, die Decenz verletzender Weise die Schuld zu lesen war. Man führte sie sodann durch die Stadt zu dem Flusse, wurde daselbst dreimal ins Wasser untergetaucht, doch so, dass sie nicht ersticken konnte. Nach diesem öffentlichen Schauspiele, das gewöhnlich unter dem Zuströmen und im Beisein einer grossen Menschenmenge vor sich ging, wurde sie einem Hospital zugeführt, wo sie zeitlebens zur Zwangsarbeit angehalten wurde.

Nach dem Art. 101 der grossen Ordonnanz Karl IX. vom Jahre 1560 wurde die Aufhebung der Bordelle und die Ausrottung der Prostitution neuerdings befohlen. Ursache zu diesen drakonischen Verfügungen gaben die verheerende Ausbreitung der Syphilis und die wiederholten Aufforderungen der Protestanten, die Prostitution zu unterdrücken.

Doch bald darauf vermehrten sich die Prostituirten, die geheimen Bordelle und die Kupplerinnen in auffälliger Weise. [3])

Die französischen Könige, von Franz I. (1515) bis Heinrich IV. (1589), suchten ununterbrochen die Prostitution zu unterdrücken, gaben sich selbst aber den zügellosesten Ausschweifungen hin. Franz I. hielt ein Heer von Maitressen in seinem Sold, und soll selbst ein Opfer der Syphilis geworden sein. [4])

---

[1]) Rechtsquellen von Basel, Stadt und Land von Schnelle. J. 1408—1409, § 88. Basel 1856.

[2]) Jousse: Traité de la justice criminelle de France, 1771 in 4°. Tom. III. pag. 813.

[3]) Saint-Foix. Essais historiques sur Paris.

[4]) Hermann, Franz I., König von Frankreich. Leipzig 1824. Röderer, Louis XII. et François I. Paris 1825. 2 Bde.

Unter Ludwig XIII. (1610), Ludwig XIV. (1643), Ludwig XV. (1772), Ludwig XVI. (1774—1793) nahm Frankreichs Sittenverderbniss zu, da diese Könige sich selbst den schamlosesten Ausschweifungen hingaben. Zur Zeit der Entstehung der Republik in Frankreich herrschte die Prostitution in der ungebundensten Weise. Die Freudenmädchen trieben sich fast halb nackt in den Strassen von Paris herum, ohne von der Polizei in ihrem frechen Treiben beirrt zu werden; denn sie wurden zu Spionage und zur Erholung der Soldaten benützt.

Die Freudenmädchen bewohnten eine Anzahl Gemächer des Palais Royal, welches bald das erste Bordell der Welt wurde. Die zurückgekehrten Bourbonen hoben allmälig die Privilegien der Prostituirten auf, und die Julirevolution vertrieb die Freudenmädchen aus dem königlichen Palaste und den Galerien des Théâtre français. Um diese Zeit entwickelte sich in Frankreich auch die legale Prostitution mit ihrer musterhaften Regelung, die bis heute noch in Kraft besteht. Bemerkenswerth ist, dass nach dem Code penal, Art. 484, das Recht, über die Prostituirten Strafen zu verhängen, nicht der Polizeipräfectur, sondern nur den Tribunalen zusteht. Der Magistrat kann daher in Frankreich den Scandalen wohl vorbeugen, aber die Schuldtragenden nicht bestrafen. Paris zählte im J. 1856 an 204 Bordelle.

In der Lombardei war dem Podestà nach dem „Mailänder Statut“ vom Jahre 1502 die Justiz über das gesammte Prostitutionswesen übertragen. [1])

Dieses Prostitutions-Reglement erlaubte Bordelle nur in bestimmten Quartieren der Stadt, untersagte den Prostituirten die Promenade auf den öffentlichen Plätzen, verpflichtete die Aeltesten der Bezirke, die Prostituirten dem Podestà anzuzeigen, verbot den Verkauf und die Vererbung der Bordellconcessionen und setzte auf Contraventionen Geldstrafen, Peitschenhiebe oder die Vertreibung aus der Stadt. [2])

Im 17. Jahrhundert wurde auch hier mit der legalen Prostitution begonnen und es wurden eine grosse Anzahl Bordelle in den Städten der Lombardei errichtet. [3])

In Genua wurde im Jahre 1534 das Halten von öffentlichen Mädchen in den Badestuben, wie es in anderen italienischen Städten üblich war, verboten. [4]) Auch gab es in dieser Stadt eine Bordellkönigin, die von den Bordellmädchen selbst gewählt wurde und welche die Befolgung des Bordell-Reglements zu überwachen hatte. Im Beginne des 17. Jahrhunderts nahm in Genua die geheime Prostitution so sehr überhand, dass wegen arger Concurrenz die öffentlichen Mädchen aus der Stadt ziehen mussten.

In England wurden im Jahre 1506 auf Befehl Heinrich VII. die Badehäuser geschlossen, doch aber später wieder geöffnet; im Jahre 1546 von Heinrich VIII. neuerdings die Schliessung derselben vorgenommen.

---

[1]) Leges et statuta ducatus Mediolanens. II. pars., capit. XXVII.

[2]) Constitutiones domi Mediolan. ecc. Mediolani 1574, libr. IV., tit. XV. De meretricibus et lenonibus.

[3]) La Piazza univers. ecc. Venise 1587, pag. 815.

[4]) Spon. Histoire de Genève.

Dieser König liess die Lustdirnen unter Trompetenschall durch einen Herold zu Führung eines honetten und regelmässigen Lebens aneifern. [1]) Trotz alledem häuften sich die geheimen Bordelle nirgend mehr als in England. Der Grund liegt in der Gesetzgebung Englands. Nach der Habeas-Corpus-Acte (1679) muss das Hausrecht gewahrt werden und es darf die Polizei nur in eine Wohnung eindringen, wenn ein Verbrechen vorliegt oder ein richterlicher Erlass sie ermächtigt. Ferners ist nöthig, dass ein Bordellinhaber verurtheilt wird, die Erklärung einer Person vor dem Tribunale, sie habe in dem klagbar gewordenen Bordelle einen Unzuchtsact begangen. Erfolgt eine Verurtheilung eines Bordellinhabers, so belauft sich die Arreststrafe auf einige Tage.

Den Bemühungen der Gesellschaften [2]) „The Society for the suppression of vice“ und „The London Society for the protection of young females and prevention juvenile prostitution“ gelang es im Jahre 1850 ein Gesetz zu erwirken, nach welchem Personen, die geschlechtliche Vermischungen zwischen Männern und Mädchen unter 21 Jahren vermitteln, zu 2jähriger Gefängnissstrafe verurtheilt werden. Dieses Gesetz hinderte nicht, dass in England der schmählichste Handel mit Mädchen von 12 bis 16 Jahren getrieben wurde und noch getrieben wird. Dieser Handel beschäftigt gegenwärtig wegen seiner Ausbreitung und der Gefahr für die Reinheit des Familienlebens und für die Ehre der Töchter des Landes bereits in hohem Grade die öffentliche Aufmerksamkeit. Ueber das Sittenverderbniss in London in dieser Richtung veröffentlichte die „Pall Mall Gazette“ im Jahre 1885 eine Reihe von Artikeln über den Mädchenhandel und andere verbrecherische Handlungen mit der Aufschrift: „Die Mädchenopferung im modernen Babylon“. [3])

In Spanien erliess im Jahre 1552 Karl I. zu Monzon eine auch von Philipp II. im Jahre 1556 bestätigte Verordnung gegen die Prostitution unter dem Titel: „Vermehrung der Strafen gegen die Kuppelei“, nach welcher den früheren Strafen noch die Ausstellung am Pranger und die Galeerenstrafe hinzugefügt wurden.

Mit Beginn der neuen Zeit verminderten sich wohl die Kupplerinnen, dagegen trat aber die „geheime Prostitution“ unter der Form der „Duegna“ (Ehrenwächterinnen) auf. Die Duegna stellte eine Art von häuslichen Unterhändlerinnen dar, welche die ihr anvertraute weibliche Jugend um Geld der Verführung preisgab.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts begann in Spanien die legale Prostitution sich zu organisiren. Es entstanden ausserhalb der Stadtmauern Bordelle (Mancebias). [4]) Unter Philipp II. gab es sogenannte Bestellhäuser (monasteres), welche von der geheimen Prostitution nicht benützt wurden. In dem 37. Capit. der Gesetzessammlung der „Ordonnanzen von Sevilla“ (1526) wird die Kleider-

[1]) John Stowe, the Survay of London 1633, chap. XLV, pag. 442.
[2]) La Prostitution en Angleterre, par M. le docteur G. Richelot.
[3]) Enthüllungen der „Pall Mall Gazette“ über die sittlichen Zustände in London. Hagen.
[4]) De la Prostitution en Espagne par le docteur J. M. Guardia.

ordnung und andere Anordnungen über die Prostituirten (mugeras barraganas y deshonestas) und Concubinen in Spanien festgesetzt.

Die Ordonnanz Karl V. von Granada (J. 1539) enthält eine aus 124 Artikeln bestehende Bordell-Ordnung unter dem Titel: „Ueber die Hausväter der öffentlichen Häuser". Die Vorsteher (Hausväter) der Bordelle wurden mit 2000 maravedis und 100 Peitschenhieben gestraft bei nicht Einhaltung des Bordell-Reglements. Die Hausväter durften den Bordellmädchen niemals Geld leihen, ausser wenn sie erkrankten. Die Mädchen wurden innerhalb 8 Tage ärztlich untersucht und mussten bis zu Karl V. dafür eine Taxe bezahlen; später wurde es von den Municipalitäten beglichen. Das grösste Bordell Spaniens war in Valencia im J. 1501. Dasselbe bestand aus mehreren Häusern, welche 800 Freudenmädchen, die Aerzte und Dienerschaft sammt dem Bordellwirth (hostalers) beherbergten. Die Taxe für eine Nacht betrug 4 maravedis.

Durch den Einfluss der Jesuiten wurden unter Philipp IV. im Jahre 1625 [1]) alle Bordelle in Spanien aufgehoben.

Als unter Ferdinand VII. die Syphilis in Spanien sich ungemein ausbreitete, wurde auf die beste Beantwortung der Frage: „wie kann der Weiterverbreitung der Syphilis am besten Einhalt gethan werden?" ein Preis ausgesetzt. Die Frage wurde dahin gelöst: Die Prostitution entweder gänzlich zu verbieten und zu verfolgen oder gut eingerichtete und behördlich beaufsichtigte Bordelle zu errichten. Seit 1860 hat jede Beaufsichtigung der Prostitution aufgehört.

Der spanische Code penal enthält keine Bestimmungen über das Unzuchtsgewerbe.

Was die Prostitution der asiatischen Völker in der Neuzeit betrifft, so findet man noch immer diese Unmässigkeit der Geschlechtsbefriedigung und die Sucht auf unnatürliche Art den Reiz derselben zu erhöhen wie im Alterthum.

Bei einigen Völkern, so bei den Sibiriern, ist zum Theile die gastfreundschaftliche Prostitution im Gebrauch.

In Japan ist die Prostitution eine legale. Jeddo hat seine Bordelle und wird wenig Strassenprostitution geduldet. Die Bordelle (kasjematz) in Nangasaki und Miako sind ausser Japan sehr bekannt.

In China ist die Syphilis sehr ausgebreitet und deren Behandlung meist in den Händen von Charlatanen. Die Chinesen machten im Jahre 1857 bei der Belagerung Cantons durch die Engländer einen abscheulichen Gebrauch von dieser bei ihnen so sehr grassirenden Krankheit, indem sie alle mit syphilitischen Krankheiten behafteten Freudenmädchen der Umgebung gegen die Stadt trieben, um die Engländer anzustecken.

In Peking fand die englisch-französische Occupationsarmee grosse Etablissements für die männliche Prostitution. Es waren Bordelle, in welchen sich 11- bis 12jährige Knaben, die als Mädchen gekleidet waren und mit 14 bis 15 Jahren castrirt werden, befanden.

[1]) Prohibicion de mancebias y casas publicas de mugeras en todos los pueblos de estos Reynos (Ley VI. D. Felipe IV. en Madrid par pray. de 10. de febr. de 1623 en les cap de reformation).

Daselbst scheuen sich die angesehensten Leute nicht, mit ihren Amasiis, junge Leute von 14 bis 18 Jahren, öffentlich in das Theater zu gehen. [1])

Die männliche Prostitution wird heutzutage noch geübt.

In Shanghai und in Ton-King herrscht fast die Syphilis beständig.

In China gibt es viele Bordelle, auch ist die Sitte daselbst, wenn man sich längere Zeit an einem Orte aufhält, eine Frauensperson zu miethen. Auch an einigen Orten soll die gastfreundschaftliche Prostitution existiren.

In Indien ist die Prostitution noch etwas verwebt mit Bramismus. Die Bajaderen üben die öffentliche Prostitution aus, es sind die indischen Tänzerinnen, die, wenn sie 17 Jahre alt geworden, nicht mehr durch Gesang und Tanz ihre Reize öffentlich feilbieten, sondern sich in eine Pagode begeben und unter dem Schutze eines Brahminen sich weiter der Unzucht hingeben, welcher letzterer auch den Gewinn in Empfang nimmt.

Auch Persien besitzt eine Unzahl öffentlicher Dirnen.

In Afrika herrschen auch in dem Prostitutionswesen die türkischen Verhältnisse. In Abyssinien findet man noch eine Art gastfreundschaftlicher Prostitution.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika zeigen sich ähnliche Zustände im Prostitutionswesen wie in Europa.

Im südlichen Amerika ist die Befriedigung der geschlechtlichen Bedürfnisse eine Hauptsorge der Bevölkerung. Eheliche Treue findet man selten. Die Einwohner, meist Kreolen, ziehen das Concubinat der Ehe vor. Dem Laster der Tribadie und der Päderastie wird in diesen heissen Ländern sehr gehuldigt.

Aus der Geschichte der Prostitution aller Staaten geht hervor, dass im Alterthum die Prostitution hauptsächlich mit dem Cultus der Völker in enger Verbindung stand, dass im Mittelalter, besonders in Folge der Einführung des Christenthums, es versucht wurde, mit aller möglichen Strenge dieselbe auszurotten, dass aber gerade in diesem Zeitalter die Prostitution in sanitärer Hinsicht durch das Auftreten der Syphilis in Form einer Seuche am grässlichsten für die Menschheit wucherte, und dass der Neuzeit zum grössten Theil die Duldung der Prostitution in Form der legalen vorbehalten blieb.

---

[1]) La Prostitution en Chine par le Docteur Max Durand-Fardel. Paris 1884. Die Prostitution und ihre Folgen von Dr. G. Schlegel. (Revue de Batavie, 1869.)

II. Theil.

Geschichte der Prostitution in Wien.

I. Die Prostitution in Wien bis zur Errichtung des ersten Frauenhauses in Wien.

Da Wien entstand aus einem römischen Lager, in welches unter Kaiser Augustus Zeiten die XIII. römische Legion verlegt wurde, und die Gegend um Wien die Kelten bewohnten, welche bekanntlich eine grosse Verehrung für das weibliche Geschlecht hatten, aber keine Prostitution kannten, so nahm, nachdem Noricum und Pannonien in römischen Besitz übergegangen war, ohne Zweifel die sich später entwickelt habende Prostitution wie in Rom den Charakter der legalen an, ohne dass dieser die gastfreundschaftliche und religiöse vorausgegangen wäre.

Zur Zeit der Völkerwanderung war Wien unter dem Namen Fabiana eine römische Citatelle.

Der Mönch Eugippius schrieb im Jahre 511 die Biographie des heiligen Severin, des Apostels von Oesterreich. Dieses Schriftstück, welches als das älteste Denkmal der Geschichte Wiens angesehen wird, lässt sich nicht über die sittlichen Zustände damaliger Zeit aus. Auch das Nibelungenlied, welches doch in Oesterreich (1140) verfasst wurde, wie die alte Reimchronik aus der Wiener Universität, welche mit dem Jahre 1146 endet, geben keine Andeutungen über die Sittlichkeit in Wien zu dieser Zeit.

Unter den Babenbergern war die Residenz der Markgrafen von Oesterreich Mölk; Leopold IV., der Heilige, verlegte seine Residenz am Kahlenberg (Leopoldsberg) und erst Heinrich II., Jasomirgott, welcher der erste Herzog von Oesterreich war, erhob Wien zu seiner Residenzstadt.

Letzterem folgte dessen Sohn Leopold VI., der Tugendhafte, welcher wie sein Vater ein grosser Anhänger des christlichen Glaubens wie ein Freund der Kirche war. Man hielt in der damaligen Zeit die Prostitution für höchst verächtlich, der grösste Schimpf war, wenn einer Hurensohn genannt wurde; die Huren selbst waren fast rechtlos, es gab bei ihnen keine Klage auf Nothzucht, wie aus einer Satzung Herzog Leopold's VI. datirt zu Wien 9. Juli 1192, welche für die nach Wien und Oesterreich handeltreibenden Bürger von Regensburg gegeben wurde, hervorgeht.

Darin heisst es:

Si vero quispiam verba contumeliosa alicui dixerit et filium meretricis appelaverit, quadraginta denarios dabit. Quodsi filium canicule vel furem nominaverit, eandem sustinebit penam, quam pro depilatione et maxille percussione prenotavimus.

Si quis cum muliere soluta consensu et voluntate ejus dormieret, judex nec alius aliquis super hoc verbum habebit ad ipsum. Quodsi cum meretrice publica aliquis dormieret, et ipsa, quia non tantum datur, ut vellet, super violentia que notnumft dicatur, de eo querimoniam fecerit non audiatur, nec ipse respondere teneatur. Si autem quisquam mulierem turpem ad maxillam percusserit sive depilaverit, non quorum libet sed honestorum quibus credi possit, convictus testimonio sicut de capillatione prescripsimus, emendabit. [1])

Leopold des Tugendhaften Nachfolger war dessen Sohn Friedrich I., der Katholische, welcher nach vier Jahren auf einem Kreuzzug nach Jerusalem starb; ihm folgte sein Onkel Leopold VII., der Glorwürdige. In dessen Stadtrecht für Wien vom 18. October 1221 wurde auf den Schimpf, Hurensohn genannt zu werden, 60 Denarien, wenn es aber eine ehrbare Person betraf, 2 Talente als Geldstrafe gesetzt; war der dazu Verurtheilte nicht im Stande, die Geldstrafe zu erlegen, so wurde dieselbe in eine Züchtigung umgesetzt.

Die auf die Geschlechtsehre Bezug habenden Stellen dieses Stadtrechtes [2]) lauten:

8. Statuimus etiam quicunque virginem vel mulierum honestam vi oppresserit vel rapuerit et illa infra XIIII dies testimonio duorum credibilium virorum se clamasse probaverit, ille judicio igniti ferri se expurget. Si vero se non expugnaverit et si post inducias datas fugiendi deprehensus fuerit, sentensiam capitalem subibit. Si autem illa infra XIIII dies, quando hoc fecit ei, testimonio VII credibilium virorum illum convicerit nulla sibi conceditur expurgatio sed predictam sententiam subibit. Si vero infra XIIII dies mulier illa sue potestatis constituta, querimoniam non moverit, postea non audiatur. Si mulier aliqua communis conqueratur se vi oppressam etiam non audiatur.

13. Quicunque dixerit alteri fili meretricis judici det LX denarios. Si honesta persona fuerit, judici det II talenta. Si denarios non habuerit, verberetur et decutetur non ubi fures caduntur. Si vero tanta ac talis persona fuerit, nostro etiam ipsum volumus astare judicio.

Nach dem Stadtrechte Leopold's des Glorreichen für Wien vom Jahre 1221, welches nicht nur neue Bestimmungen, sondern auch viele aus dem Stadtrechte der Stadt Enns vom Jahre 1212, gegeben von demselben Herzog von Oesterreich, enthält, übten in Wien 24 Stadträthe, an deren Spitze der Stadtrichter stand, die Polizei aus. Die Polizei war damals communal und nichts weniger als eine Sittenpolizei. Der Rang und die Würde der Stadtrichter stand bis in die neuere Zeit über jene der Bürgermeister.

In Betreff des Stadtrechtes von Wiener-Neustadt, dessen Eingang beinahe wörtlich mit dem Eingange der Stadtrechte von Enns vom Jahre 1212 und von Wien vom Jahre 1221, sowie auch des deutschen Stadtrechtes von Hainburg übereinstimmt, sind die Ansichten der Zeit seiner Entstehung

---

[1]) Geschichtsquellen der Stadt Wien. Herausgegeben im Auftrage des Gemeinderathes Wien 1877 von Karl Weiss, bearbeitet von Dr. J. A. Tomaschek.
[2]) Geschichtsquellen der Stadt Wien 1877.

getheilt. Nach Würth [1]) und Meiller [2]) fällt das Stadtrecht von Wiener-Neustadt in die Zeit 1221 bis 1230. In den 66 Capiteln dieses Stadtrechtes wird nur im Cap. LVI der Prostitution Erwähnung gethan in betreff des Schandlohnes, welcher nach dieser Bestimmung, da er aus unerlaubter Handlung entspringt, nicht gezahlt zu werden braucht, und wenn die Zahlung bereits geschehen, zurückgefordert werden kann.

Die Stelle lautet:

De ludo et exactoribus (recte: exactionisbus) meretricum et aliorum ultra jus.

Idem quoque dicimus de ludo luticorum [3]) *et de exactionibus meretricum, pulianorum et de collatione pfochsneidorum, inaequalium lusorum i. e. virhart* [4]) *et aliorum iniquorum, quia turpe lucrum semper divina ultio comitatur; nec etiam injuste ludentibus, dummodo probatum fuerit, quidquam detur et, si quid receperint, hoc restituere compellantur.*

Auch nach den Privilegien, die Kaiser Konrad der Stadt Wien im April des Jahres 1237 in der goldenen Bulle ertheilte, oblag die Abstrafung der Unzucht und Kuppelei der Gemeinde, denn es heisst darin, dass in allen bürgerlichen oder peinlichen Rechtsfällen, mit Ausnahme des Hochverrathes und des Verrathes an dem gemeinen Wesen, die Bürger nur von den Bürgern gerichtet werden sollen und zwar nach dem Rechte und den alten Gewohnheiten der Stadt.

Diese obigen Stellen des Stadtrechtes vom Jahre 1221 sind in dem vom Herzog Friedrich II., dem Streitbaren, für Wien am 1. Juli 1244 erlassenen Stadtrechte ohne wesentliche Abänderungen beibehalten worden.

Sie lauten: [5])

8. Statuimus etiam quod quicumque virginem vel mulierem honestam vi oppresserit vel rapuerit et illa infra XIIII dies testimonio duorum credibilium virorum se clamasse probaverit cum opprimeretur vel cum raperetur, convictus plectatur sententia capitali. Sed si illa in probatione defecerit, ille, contra quem agit, solus se expurget prestito sacramento. Si vero infra XIIII dies mulier eadem, sue potestatis constituta, querimoniam non moverit, postea non audiatur. Si mulier aliqua communis conqueratur se vi oppressam et probaverit eidem sicut alli etiam honeste justitia impendatur.

13. Quicumque dixerit alteri: fili meretricis judici det LX denarios. Si denarios non habuerit verberetur et decutetur, non ubi fures ceduntur. Si vero tanta ac talis personae fuerit, nostro etiam ipsum volumus astare judicio.

Zu Beginn der Herrschaft der Babenberger in Oesterreich war noch Wien von den römischen Lagermauern umgeben, und besass nur ein einziges grösseres Gebäude den Perig- oder Birckhof, der spätere Berghof in der Nähe des Hohenmarktes.

[1]) Das Stadtrecht von Wiener-Neustadt von Dr. Josef v. Würth. Wien 1846.

[2]) Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. 10 Bde. Wien 1853. Seite 107.

[3]) lutricorum. [4]) Virharter. (Urkundliche Beiträge zur Rechtsgeschichte Ober- und Niederösterreichischer Städte, Märkte und Dörfer von Dr. Gustav Winter. Innsbruck 1877.)

[5]) Geschichtsquellen der Stadt Wien 1877.

Zur Zeit Heinrich II. (1177) gingen Wiens Stadtmauern längs des Donaucanals beiläufig durch die Rothenthurmstrasse herauf, dem Graben und der Naglergasse entlang und am tiefen Graben wieder bis an die Donau. Ausserhalb der Stadt lagen die Stephanskirche, die Schottenabtei und die Wollzeile, die erste Vorstadt Wiens.

Durch die Stadterweiterung unter Herzog Leopold VI. hatte sich Wiens Umfang in der Richtung gegen die Singerstrasse, Seilerstätte und Wollzeile vergrössert, dadurch waren auch die vorerwähnten Gebäude, wie die Wollzeile, hineinbezogen. Um diese Zeit erlangten auch die um Wien liegenden Dörfer Erdberg (Erdpurch), St. Ulrich (Zeismannsbrunn), Gumpendorf und Hernals (Sichenals), durch ihre Ausdehnung einige Bedeutung.

Bei der noch zu geringen Ausdehnung und schwachen Bevölkerung der Stadt zeigte sich unter der Herrschaft der Babenberger keine Veranlassung, für Wien eigentliche legislatorische Bestimmungen gegen die Prostitution zu erlassen. Aus den vorhandenen Satzungen und Stadtrechten dieser Zeit entnehmen wir, dass die Geschlechtsehre in dem Herzogthume Oesterreich hochgehalten wurde und dass Vergehen gegen dieselbe unter den letzteren Babenbergern sogar mit schärferen Strafen belegt wurden.

Das Land Oesterreich war wie Deutschland kein geeigneter Boden auf dem sich die öffentliche Prostitution mächtig ausbreiten konnte; als eine Art Lehensgut von Deutschland war es auch von letzterem in legislativer Beziehung beeinflusst; in Deutschland aber herrschten während der Regierung der Babenberger in Oesterreich meist gottesfürchtige Kaiser, wie Otto III., der so sehr um sein Seelenheil besorgt war, dass er strenge Andachtsübungen und Selbstfolter trieb. Unter solchen Umständen blieb in beiden Ländern die Prostitution eine geheime und es kam zu keinen gesetzlichen Bestimmungen gegen die Prostitution wie in Frankreich, Italien und anderen Staaten um diese Zeit.

Unter den Habsburgern war Rudolf von Habsburg der erste Herrscher in Oesterreich, welcher den beinahe rechtlosen Zustand der Prostituirten beseitiget hatte. Er stellte die Prostituirten als eine eigene Classe der Bevölkerung hin, die niemand ungestraft beleidigen dürfe. Die Prostituirte besass das Klagrecht auf Nothzucht.

In dem Freiheitsbrief [1]) für Wien, welchen Rudolf im Juni 1278 veröffentlicht hatte, und welcher als das Strafgesetz für Wien damaliger Zeit angesehen werden kann, heisst es:

25. De virginis oppressione.

Item statuimus, quod quicumque virginem seu mulierem vi oppresserit vel rapuerit et illa infra XIIII dies testimonio duorum credibilium virorum se clamasse probaverit cum opprimeretur vel raperetur, convictus plectetur sententia capitali, sed illa in probatione defecerit, ille contra quem agit, sui solius juramento se expurget, prestito juramento; si autem infra XIIII dies canden mulier in sue potestatis abitrio libere constituta querimoniam non moverit, postea nulla tenus audiatur.

---

[1]) Geschichtsquellen der Stadt Wien 1877.

26. De meretricibus.

Item de communibus mulieribus nullum statutum facimus, quia indignum esset ipsas legum laqueis innodare, volumus ne ab aliquo indebite offendatur sed offensor pro qualitate offense ad abitrium [1]) *consulum corrigatur.*

Zur Zeit Rudolf von Habsburg wurden die Prostituirten freie Töchter, schöne Frauen, gemeine Weiber, Hübschlerinnen genannt, unter dieser Bezeichnung kommen sie auch in dem Stadtrechte [2]) Rudolf von Habsburg für die Stadt Augsburg vom 9. März 1276 vor.

Nach diesem Stadtrechte standen die Hübschlerinnen unter der Obhut des Scharfrichters (Hochers) und durften sich während der heiligen Vierzigtägigen Fasten nicht in der Stadt aufhalten, auch Samstag Nachts war ihnen das Herinnenbleiben, ausser wenn Herren in der Stadt waren, bei Strafe des Nasenabschneidens verboten. Jeden Samstag Abends mussten sie dem Hocher zwei Pfennige Grundzins bezahlen.

Die diesbezügliche Stelle dieses Stadtrechtes [3]) lautet: „Man soll auch wizzen, daz kain Hubslerin in der statt wonen soll die heiligen vierzik tage, först man complete gelutet und welche man complete herinne vindet in den vorgenannten tagen, der soll man di nase us dem chopfe sniden und alle samstage nechte anne so Herren hire sint.“

Sicherlich bestanden wie für Augsburg und andere Städte, so auch für Wien specielle gesetzliche Bestimmungen über die öffentliche Prostitution, die leider in den Archiven sich nicht mehr vorfinden.

Herzog Albrecht I. von Oesterreich, der Sohn Rudolf's von Habsburg, ordnete in seinem für Wien am 12. Februar 1296 erlassenen Stadtrechte an, dassBürgersöhne, die sich der öffentlichen Unzucht schuldig machen, zum ersten Male in das Gefängniss gebracht werden, woraus sie nur auf Willen der Bürger freigelassen werden, das zweite Mal geschieht ihnen dasselbe; wenn sie sich aber dieses Vergehens zum dritten Male schuldig machen, so werden sie in den Kärnthnerthurm zu unterst gesetzt und bleiben darinnen Jahr und Tag liegen; sterben sie darinnen, so sind weder die Bürger noch Richter etwas darum schuldig. Aus dem Kärnthnerthurm wurden sie nur entlassen, wenn ein Bürger die Bürgschaft leistete.

Die diesbezügliche Stelle dieses Stadtrechtes [4]) heisst:

„24. Swelches purgers sun oder sein vreunde ungevolgich oder ungevuorich waere und die purger oder ander laeute ze saige tribe mit seiner unzuochte und des beschlaget wirt von den purgern, den sol der rat von der Stat haizzen den rihter vahen und legen hinz dem nachrichtaer, und sol auz der vanchnuosse nicht chomen an der purger willen, wolt er ez ze dem ander mal prechen und aber ungevolgich und ungevuorich sein, darnach und er ledich wuorde so sol man im aber dazselbe tun; Und liezze er denne sein unzucht nicht, so sol man in ze dem drittem mal legen in den turn ze chaernaer puoritor ze aller underst, unde sol darinne jar und tach ligen, stirbet er diewile darinne da suoln

---

[1]) Nach abitrium: judicis et consulum.

[2]) Hormayr's historisch. Taschenbuch 1836, S. 320.

[3]) Jos. Freiherr v. Hormayr, Taschenbuch der vaterländischen Geschichte XXV. Jahrgang 1836. Leipzig.

[4]) Original-Urkunde befindet sich im Wiener Stadt-Archiv.

die purger und der rihter niemen ihtes umbe schuldich sein; hat er aber die vreunde, die vur in puorgel werdent, er in den turn choeme oder nach dem jar und er in dem turn leit, daz er fuorbaz niemen dehainen schaden tu und gevolgich welle sein, so sol der rat von der stat denselben auzgeben auf gut gewishait. Mach aber er der purgelscheste niht gehaben, als er auz dem chaercher chuomt, so verbiete man im diu stat; daz er niht mer darin choeme noch in den purchvride an der purger willen des rates von der stat; choeme aber er daruober in die stat oder in den purchvride, so vahe man in aber und lege in in den chaercher als vorgeschrieben stat."

Inwieweit in der eben citirten Stelle unter dem Worte „Unzucht" geschlechtliche Ausschweifungen zu verstehen sind, lässt sich gegenwärtig schwer erörtern, da in früherer Zeit, wie auch aus alten Universitätsurkunden hervorgeht, „unzucht" meist als Ungezogenheit, d. h. gegen die Zucht aufgefasst wurde. Bei ersterer Auffassung wäre es auffällig, dass nur die Männer wegen öffentlicher Unzucht gestraft wurden und zwar mit einer Strenge, welche die Grösse des Delictes weitaus überschritten hätte, wie auch, dass in der Urkunde der öffentlichen liederlichen Frauenspersonen keine Erwähnung gethan wird.

Herzog Rudolf III., einer der Söhne des Kaisers Albrecht I., welcher im Jahre 1298 mit Oesterreich belehnt wurde, gab am 24. Juni 1305 eine Handfeste, in welcher den Städten Krems und Stein dieselben Rechte gewährt wurden, in deren Genusse sich die Stadt Wien in Folge der Verleihung König Rudolf's I. und Albrecht's I. befand, in deutscher Sprache, in der unter Anderem auch der Schimpf „Hurensohn" mit Geldstrafen, eventuell mit Schlägen bestraft wird. Diese Stelle ist nicht wesentlich verschieden von jenen in den früheren in lateinischer Sprache verfassten und für Wien erlassenen Handfesten. Sie lautet:

„37. Swer dem andern ainen hurrensun geit, der geb dem richter sechzig pfenning: sprichet er aber so einem erbern manne, so geb dem richter zwai phunt, und hat er der pfenninge nicht, so sol er werden geslagen und behaeutet vaste, aber da nicht, da man die diep slecht. Sprichet aber ez ein erber man ainen andern erbern manne zu, der geb dem richter zehen pfunt und ze nutz den steten zehen pfunt."

In der damaligen Zeit musste die Prostitution in Wien bereits bedeutend ausgebreitet gewesen sein und eine Art Duldung erlangt haben, da, wie aus den Stadtbüchern dieser Zeit zu entnehmen ist, eine eigene Kleiderordnung existirt hatte, zufolge welcher die öffentlichen Mädchen zur Unterscheidung von den Bürgersfrauen und anderen „frumen" Frauen ein offenes Zeichen an der Achsel tragen mussten.

Das österreichische Landrecht, deren Entstehungszeit zwischen 1276—1330 fällt, enthält in den 92 Paragrafen der Wiener Abschrift keine auf die Prostitution bezughabende Bestimmung.

Albrecht II. gab am 24. Juli 1340 für Wien eine Handfeste, welche Bestimmungen über die aussereheliche geschlechtliche Vermischung enthält. Diese Handfeste schliesst sich in dieser Hinsicht dem Freiheitsbrief, welchen Rudolf von Habsburg Wien gegeben hat, an.

Die diesbezüglichen Stellen [1]) lauten:

„30. Wir haben auch gesatzt: Swer ein magt oder ein weib notzogt oder hinzeucht, und sie daz bewert, daz sie hab geschrieren innerhalb vierzehen tagen, da sie genotzogt waere oder gezucht, mit gezeugnusse zwair glaubheftigen manne, der uberchomen wirt, der puezze mit dem ürteil des hauptes. Ist aber, daz ir an der bezeugnusse gepristet, gegen dem sie chlagt, so bered er sich mit sein aines aid auf dem heiligtum. Is aber dasselbe weib gesatzt in vrei wal ir selbes gewalt und in vierzehn tagen nicht chlagt, darnach so sol man sie dehainen weis nicht erhoren.

31. Wir setzen ouch und wellen: Swelhen erbern manne sein toechter, sein swester oder sein nachster vreunt wirt beslafen ân seinen willen von seinem chnecht, der in seinem proet ist, den sol man puezzen mit dem houpt, wan er sein treu und seinen aid an seinem rechten herren hat zeproechen.

32. Wir tuen auch dehain gepot von den gemeinen weiben wan ez wer unwürdig und unzeitlich, daz man seu in die pant der ee beluzze, doch wellen wir, daz sie nieman ân schulde laidig, swer sie aber laidigt den sol der richter puezzen nach des rates rat.

44. Swer dem andern einen huernson geit, der geb dem richter sechzig phenning. Spricht er aber also einem erbern manne, so geb dem richter zwai phunt; und hat er der phenning nicht, so sol er werden geslagen und entheut vast, aber nicht, da man dieb slecht. Spricht ez aber ein erber man einem erbern mane, der geb dem richter zehen phunt und ze nutz der stat zehen phunt.

73. Swer an der uberhuer mit aines mannes chonen wirt begriffen, und waz der chonman an derselben stat in paiden tuet, daz sol er nicht puezzen. Toet aber den man und let daz weip willichlichen leben, so ist er dem richter dreissig phunt phenning fuer einen totslag ze wandel vervallen. Wirt aber der uberhuerer und daz weip gevangen, so sol der richter gegen in paiden richten mit dem steckhen und totten, als recht ist. Wirt aber ein chonman mit einem ledigen weib begriffen an der uberhuer, den sol der pharrer nach geistleichem recht puezzen."

Diese Stellen liefern den Beweis, dass die weibliche Geschlechtsehre zur Zeit Albrecht's II. noch höher gehalten wurde als während der Regierung Rudolf's I.: wurde doch sogar der Knecht, welcher mit der Tochter oder Schwester seines Herrn ohne dessen Willen Unzucht trieb, strenge bestraft.

Auch die Beschimpfung „Hurensohn" war damals noch sehr verpönt.

Trotzdem, dass Albrecht in seiner Handfeste wie Rudolf I. in seinem Freiheitsbriefe bei Strafe gebietet, die gemeinen Weiber ohne Ursache nicht zu beleidigen, so wird doch darin die Eheschliessung mit einem gemeinen Weib als unwürdig, so zu sagen als infamirend angesehen.

Die Bestrafung des Ehebruches (adulterium duplicatum) und eine an dem weiblichen Geschlechte verübte Gewaltthat war um diese Zeit dem Civilrichter überlassen. Hat aber ein Ehemann mit einer ledigen

[1]) Geschichtsquellen der Stadt Wien 1877. Tomaschek.

Frauensperson Ehebruch begangen, so strafte in diesem Falle der Pfarrer nach geistlichem Rechte.

Auch unter den Bürgern damaliger Zeit wurde viel auf Zucht und Ehre gehalten, wie Herzog Albrecht's II. Schneiderordnung für Wien, gegeben am 23. August 1340, bestätiget; es heisst darin im vorletzten Absatz:

„Wer in der zech unzuchtichleich redt oder tuet gegen den andern frevenleichen, der is schuldig des grazzen wandels."

Einen nicht unwesentlichen Einfluss auf den sittlichen Zustand Wiens übte damals die Pest aus, welche im Jahre 1349 in Wien grässlich wüthete und täglich 500—700 Menschen dahin raffte. Viele sahen die Pest als eine Geissel Gottes an, um die sündhafte Menschheit zu züchtigen, gaben sich daher den Ausschweifungen weniger hin, um nicht noch mehr Gott zu erzürnen.

Unter Rudolf IV., dem Stifter, welcher nach dem Tode Albrecht's II. römischer Kaiser wurde, hörte in Wien in der Stadt und den Vorstädten alle Gerichtsbarkeit geistlicher und weltlicher Grundherren auf, und es verblieben nur das Hofgericht, der Stadtrichter, Münz- und Judenrichter in ihrem bisherigen Wirkungskreis.

In einem Brief vom 20. Juli 1361 ordnete Rudolf IV., welcher der erste Herzog in Oesterreich war, an, dass der Stadtrichter das Recht habe, in allen Strassen der Stadt und Vorstädte alle Unzucht zu verwehren. Nur wenn er oder sein Anwalt vor das Widmerthor oder in die Herrngasse gehen wollten, so hatte er davon den Hofmarschall oder Landmarschall in Kenntniss zu setzen und der zu pflegenden Nachsicht einige Diener des Herzogs beizuziehen.

Die betreffende Stelle, entnommen aus dem Eisenbuch der Stadt Wien, Fol. 67—68, lautet:

„Und sol auch der statrichter fürbaz in allen strazzen in der stat und in den vorsteten vor Wiedmaer tor und vor allen andern tören gern und vollen gewalt haben alle unzucht zu weren, so beschaidenlich: swen der statrichter oder sein anwalt vor Widmertor oder in unserer Herrengassen geen wil, so sol er unsers lantmarschalichs in Österreich oder unsers anwalts daselbs ob wir ze land nicht waeren, oder unsers hofmarschalichs, ob wir ze land sein, zwen diener oder vier nemen, den ze gelauben und ze traun sei, die mit im geen sullen für das obgenante tor und die egenanten gazzen."

Zu Rudolf's IV. Zeiten hatte sich daher die Prostitution in Wien schon derart ausgebreitet, dass behördliche Streifungen, welche wohl die ersten dieser Art in Wien gewesen sein dürften, nöthig wurden, um aus den Gassen Wiens, das Unwesen der Prostitution zu vertreiben.

Rudolf IV. folgte als römischer Kaiser Albrecht III. Die Prostitution war damals in Wien mehr als geduldet, es gab auch schon Frauenhäuser.

Albrecht I. hatte schon der Stadt Wien im Jahre 1296 das Recht gegeben, jährlich zwei Jahrmärkte abhalten zu dürfen. Herzog Albrecht III. bewilligte nun am 29. September 1382, dass mit der Abhaltung dieser Jahrmärkte ein Scharlachrennen verbunden werden kann. Das Eisenbuch

der Stadt Wien vom Jahre 1382, Fol. 54, enthält die diesbezügliche Stelle. Es heisst daselbst:

„Auch sol man auf iegleichen derselben jarmarkt zu ainem scharlach rennen, also wer der erst darzu ist, das des der scharlach sei. Was man auch darauf lauferpherd zu denselben jarmerkten pringet, die sullen in unsern landen an allen unsern mauten mautfrei geen."

Dieses Rennen dauerte vom Jahre 1382 an, durch volle 150 Jahre, und wurde jährlich zweimal, das erste Mal am Christi Himmelfahrtstage im Mai, das andere Mal am Katharinentag (ein Feiertag des alten Kalenders) im November abgehalten.

Am Tage des Rennen [1]) selbst, setzte sich der Zug von der Stadt hinaus nach St. Marx am frühen Morgen in Bewegung, und zwar in folgender Ordnung: Der Stadt-Trumetter (Trompeter) mit dem Rueffer zu Pferde, die laufenden Pferde in der Zahl von 4 bis 10 mit ihren Führern, die lauffunden Mannen vnd frawen (öffentliche Mädchen), die jungen Bürger mit Armbrust-Püchsen und Hackenschützen in Reih und Gliedern mit ihren zwei Vännleins, dann Pfeiffern und Spielleuten, die Träger der Preise des scharlachrothen Tuches, der zwei Barchent, dann der „Spen Saw" und der seit 1485 als Preis hinzugekommenen neuen Armbrust, endlich der Bürgermeister und die Rathsherren mit ihrer Begleitung zu Pferde.

Das Scharlachtuch war der erste Preis für das schnellste Pferd, gewöhnlich im Werthe von circa 25 Pfunde Wiener Pfenning, d. i. bei 30 Gulden, dann die Spen-Saw und das „Armprust" im Werthe von 2 Pfunden.

Die Preise für die laufenden Männer und Frauen (öffentliche Mädchen) bestanden in 2 Stück Barchent.

Nach dem Wettlaufen der Pferde folgte ein Fussrennen der Männer und eines der öffentlichen Dirnen, wobei ein Stück Barchent den Sieger belohnte.

Die Frauen, die sich auch an dem Wettlauf zu Fuss bei dem Scharlachrennen betheiligten, waren meist ärmliche, wegen ihres liederlichen Lebenswandels bekannte Dirnen, denen nichts daran lag, sich dem Gespötte der Menge auszusetzen.

In [2]) einem Scharlachrufen des Königs Ladislaus vom 31. Mai 1454 für Wien heisst es:

„Auch werdent die freyen töchtterl zu ainem parhant lauffen, vnd welche die erst darczu ist, die hat gewunnen den parhant."

Uebrigens spielte bei diesem Volksfeste die Prostitution die Hauptrolle: die öffentlichen Dirnen erschienen dazu festlich geschmückt, mit Blumensträussen. Wegen der reichen Ausschmückung mit Blumen der dabei am Wettlauf Betheiligten, hiessen diese Feste auch Ludi floreales.

Auch in anderen Städten wurden Scharlachrennen abgehalten, so führt Böhm [3]) von Wiener-Neustadt an:

[1]) J. E. Schlager, Wiener Skizzen des Mittelalters, Wien 1846.

[2]) Copey-Buch der gemainen Stat Wienn 1454—1464. Herausgegeben von Dr. H. J. Zeibig, Wien 1853.

[3]) Böhm's Chronik, I. Theil, S. 160.

„Item auch gibt man Inen Parchent, vmb den einen laufen die freyen Knechte, vmb den andern die freyen Frawen (öffentliche Mädchen).“

II. Die Prostitution in Wien während des Bestandes der Frauenhäuser daselbst.

Es lässt sich bis jetzt nicht nachweisen, um welches Jahr das erste Frauenhaus in Wien errichtet wurde.

Einige nehmen an, dass schon unter Kaiser Rudolf von Habsburg (1273) in Wien Frauenhäuser bestanden; doch fehlen für diese Annahme noch glaubwürdige Beweise.

Andere behaupten, dass die Frauenhäuser in Wien lange vor dem Jahre 1344 bestanden haben, da der Weingarten-Ried in der Gegend der Frauenhäuser von letzteren den Namen Fraueneck erhielt, und als solches bereits in einer Stadtarchivs-Urkunde vom Jahre 1344 sich findet. Diese Stelle lautet: „Ich Anna vnd Chunegunt Maister Marcharts Fürsten dem Got quad Swestern, mit Ires per maister Hant Herrn Friedreichen von sant Vlreich, ze den Zeiten des Erbern Herren Hagens von Spielberch Amptmann, versetzen irn Weingarten gelegn an dem Griecz pey dem Frowen Ek ze Wien vmb 16 Pfd. 29 dl dem erbarn Mann Hern Peter den Golein Purger ze Wienne“ etc.

Die erste urkundliche Erwähnung des gemeinen Frauenhauses in Wien finden wir in dem Freiheitsbrief, welchen Herzog Albrecht III. von Oesterreich im Jahre 1384 dem Hause der Büsserinnen zu St. Jeronime ertheilte. Die betreffende Stelle dieser Urkunde [1]) lautet: „Um das haus und stifft (der Büsserinnen) so in vnserer Stat zu Wien bey newen Zeiten angevangt ist zu enthaltnisse der armen freyen frawen, dy aus dem offen frawenhaws sich vor ire sünden get zu pusse ergeben wellent.“

Doch aus der Analogie mit andern Städten ist anzunehmen, dass Anfangs des 14. Jahrhunderts schon Frauenhäuser in Wien bestanden haben dürften.

Die bischöfliche Stadt Strassburg weist schon 1309 ein Frauenhaus auf, welches ein dortiger Bischof errichtet hatte. In Frankreich lassen sich die Frauenhäuser bis in das 13. Jahrhundert hinein verfolgen.

Aus dem Lehensbrief [2]) Herzog Albrecht's IV. vom Jahre 1395, in welchem er seinem Kammermeister (Oberstkämmerer) Hans Rückendorfer das Kampfschildamt in Oesterreich, und alle andern Güter, die ihm ledig geworden sind, von Bernhard Weitra mit Ausnahme des gemeinen Frauenhauses zu Wien verlieh, geht hervor, dass um diese Zeit nur das offene oder gemeine Frauenhaus, mit dem obgenannter Weitra belehnt war, existirt habe, da sonst in dem oberwähnten Lehenbrief sicher der anderen Erwähnung gethan worden wäre. Ausser der Existenz und dass der Lehenmann Bernhard Weitra hiess, wissen wir, da nach dem Jahre 1395 keine Urkunde irgend eine Notiz bringt, nichts Näheres, können daher nur das vordere und hintere Frauenhaus und das im Innern der Stadt gelegene näher in Betracht ziehen.

---

[1]) Ogesser, Beschreibung des Stefansthurms. Wien 1779. Urkunde B. XIV.
[2]) Wurmbrand's Collectionen von Hüllmann.

Durch die Errichtung der Frauenhäuser wollte man keineswegs die Prostitution begünstigen, sondern blos die gefallenen Mädchen möglichst den Augen der Welt entziehen und auf diese Art noch grössere Sittlichkeitsübel verhüten. Auch glaubte man dadurch die Ehe, wie die Geschlechtsehre der Jungfrauen besser verwahren zu können.

Dass der Errichtung der Frauenhäuser in damaliger Zeit eine religiöse Tendenz zu Grunde lag, beweist eine Stelle der Frauenhausordnung der Stadt Nördlingen vom Jahre 1472, worin es heisst: „die weil die Mutter der haitigen Christenhayt vor mehrer Uebls für zekomen duldet, das man in einer Common ain Haus mit freytöchtern darin haben mag" u. s. w. Hüllmann führt die in dieser Beziehung ausgesprochenen Kirchensatzungen an.

Nach Buder [1]) zählte der Erzbischof von Mainz die Einkünfte des Frauenhauses daselbst unter seine Jura. Der Bischof von Würzburg belehnte selbst den Grafen von Henneberg mit dem Frauenhaus daselbst.

Trotz dieser religiösen Tendenz, die man mit der Errichtung der Frauenhäuser verband, zeigte sich doch, durch das stete Hinausrücken der Frauenhäuser ausser den Mauern der Stadt, dass man sie als einen Anstoss gegen die Sittlichkeit betrachtete.

Wie die Bürgerschaft Wiens über die Frauenhäuser dachte, geht aus einer Beschwerdeschrift [2]) vom Jahre 1403 an den Bürgermeister und Rath von Wien wegen Abstellung der Weinherrn hervor. Es wird darin das Frauenhaus als ein die Sitten verderbender Ort bezeichnet.

Die Frauenhäuser waren in damaliger Zeit häufig Lehen, so auch in Wien. Die Besitzer (Lehnsherren) waren weltliche oder geistliche Fürsten, letztere meist Bischöfe, Aebte u. s. w. Der Lehnsmann oder Vasal hat dafür gegen den Fürsten oder Bischof gewisse Verpflichtungen zu erfüllen, wenn auch nicht immer jene Verpflichtung, die auf Heeresfolge, eigentlich das Mitziehen in den Krieg, hinausging.

In der damaligen Zeit waren die Vorstadtgründe entweder freies Eigenthum der Stadt oder Eigenthum einzelner Private, oder noch vor Altersher landesfürstliches Dominical-Eigenthum. Auf ihnen befanden sich mehrere Liegenschaften, welche die Lehen-Eigenschaft hatten, die vom Landesfürsten ausgeübt wurde.

Solche Liegerschaften [3]) standen auf dem herzoglichen Grunde, nämlich der Raum vor dem Pfeiler — oder Peyrer — später Widmerthor, welcher im 14. und 15. Jahrhundert unter dem Namen „Wyden" und „Neustift", später „an der Wien" vorkommt, der sonst nirgends geduldete Leichenhof der kaiserlichen Kammerknechte der Juden bis zu ihrer Vertreibung im Jahre 1421, in der nächsten Nähe die zwei gemeinen Frauenhäuser, das adelige Spital für zwölf ehrbare Frauen, auch Seelenhaus genannt, und das Spital bei der St. Martin-Capelle. Auch noch andere herzogliche Lehensgüter befanden sich auf diesem Grunde. Schlager zieht daher aus diesen Belegen den Schluss, dass die lehensbare Beschaffenheit der beiden

[1]) Buderi Amoenitates Feudales.
[2]) Archivs-Acte von 1403 im Stadt-Archiv Wiens.
[3]) Siehe Schlager.

Frauenhäuser Wiens sich blos auf ihre Territorial-Beschaffenheit bezog und die Bestimmung und Befugniss derselben nicht den eigentlichen Gegenstand des Lehens bildete.

Die Frauenhäuser Wiens waren herzogliche Lehen und standen unter dem Hofmarschall. Sie waren dem Hospital von St. Mertens (Marx) unterworfen, welches die sogenannte Frauenmeisterin ernannte, die über Ordnung und Zucht in den Frauenhäusern zu wachen hatte.

Durch die Territorial-Verhältnisse klärt sich Manches auf, was für unsere Zeitverhältnisse sonderbar scheinen dürfte, wie: dass die Frauenhäuser vom Hofmarschall zu Lehen gegeben wurden oder, was wir geneigt wären für anstössig zu halten, z. B. die Lehenverleihung zu Mainz und Würzburg, dann die Rente der päpstlichen Kammer [1]) u. s. w.

In Deutschland gab es auch Frauenhäuser, welche keine Lehe, sondern Gemeindegut waren. So wurde im Jahre 1433 auf Befehl des Herzogs von Bayern vom Bürgermeister und Stadtrath von München in letztgenannter Stadt ein Frauenhaus errichtet [2]).

Die beiden Frauenhäuser dürften als herzoglich österreichisches Lehen durch das ganze 15. Jahrhundert bestanden haben und erst im 16. Jahrhundert, bei der Uebersetzung des Frauenhauses in die innere Stadt, die Eigenschaft als Lehe verloren haben.

Die noch aus dieser Zeit vorhandenen Urkunden, wie die Werke Hormayr, Schlager, Wurmbrand u. s. w., geben Aufschlüsse, theils über die ursprüngliche Zahl, die Eigenthümer, Transferirung und Aufhebung der Frauenhäuser, theils über die innere Einrichtung in denselben, über den Vorstand, die Satzungen, den Ertrag derselben u. s. w.

Unter den Schriftstellern damaliger Zeit hat vorzüglich eingehend uns Schlager über die Frauenhäuser Wiens berichtet. Es standen demselben Urkunden und Acten zur Verfügung, die wir leider gegenwärtig nirgends mehr vorfinden können.

Auch ist zu beklagen, dass die Frauenhaus-Ordnung für Wien, die doch existirt hatte, bis jetzt nirgends noch vorgefunden wurde.

In Wien lagen das vordere und hintere Frauenhaus vor dem Widmerthor (Burgthor), ungefähr an der Stelle des heutigen k. k. privil. Theaters an der Wien am Gries, so nannte man damals die ungeregelten breiten und sandigen Ufer des Wienflusses, und erstreckten sich mit ihren Eingehörungen bis gegen den Hügel der Laimgrube hinter des St. Mertensspital. Der Weingarten-Ried in der Nähe der Frauenhäuser erhielt von diesen den Namen „Haueneck". In den Gehöften und Gärten daselbst, in welchen sich viele Weinschänken befanden, ging es toll her und wurde viel Unfug getrieben, bis endlich die Zechordnung der Stadt vom Jahre 1482 [3]) diesem Treiben ein Ende machte. Es heisst darin:

„Welich Ungefähr und Besvernus der rat anno 1482 am Eritag nach vnserer lieben Frawentag der liechtenmessen abschaffte."

In einigen, anderen Orts in extenso angeführten, Urkunden vom Jahre 1435, 1476, 1482, dann in den Stadtrechnungen vom Jahre

[1]) Reinisch, Ueber Truthen.
[2]) Westenrieder Glossarium.
[3]) Archivs-Codex, Fol. 109, Zechordnungen der Stadt.

1455 wird die Umgebung der zwei Frauenhäuser „Frauenfleck“ genannt.

In den Urkunden des 17. Jahrhunderts finden wir statt Frauenfleck die frühere Bezeichnung Fraueneck.

Ende des 17. Jahrhunderts besass der kaiserliche Reichshofrath Andreas Scheller an der Stelle des vormaligen städtischen Frauenhauses ein grosses Gebäude sammt Ziergarten zum Grundbuch des Wiener Bürgerspitals gehörig. In den Wiener städtischen Acten des Jahres 1706 heisst es: „Garttenhauss des geweste Reichshoffrath Weiland Andre Scheller Frauenegg genannt vor dem Kärthnerthor“, weil durch Verlegung des an der Seite des Augustinerklosters gelegen gewesenen Widmerthores und Eröffnung des Burgthores an seiner jetzigen Stelle in dem Stadt-Fortifications-Plan des Jahres 1550 das Frauenegg dem Kärthnerthore näher lag.

Dieses Schöller'sche Haus, Frauenegg genannt, ist in Dolfin's Abbildung der Vorstädte Wiens vom Jahre 1734 zu sehen, und nahm mit seinem grossen Garten den ganzen Raum der Jäger'schen Häuser Nr. 22, 23, 24 und 25, an der Ecke der Vorstadt Laimgrube und Wien gegen den Wienfluss ein.

Ausser den beiden Frauenhäusern auf dem Frauenfleck hatte Wien noch ein Frauenhaus am tiefen Graben, im Innern der Stadt, das gemaine Frauenhaus in der Stadt genannt. Seit wann dessen Bestand sich datirt, ob es mit den beiden früher genannten zu gleicher Zeit existirt hatte, ist unbekannt, wir finden nur in den Stadtacten Wiens vom Jahre 1529 eines Frauenhauses im Innern der Stadt Erwähnung gethan.

In Betreff der Bestandsverhältnisse wissen wir nur bestimmt, dass die beiden ersten Frauenhäuser herzogliche Lehen waren, deren Lehensmänner anfänglich nur Privatpersonen, später auch die Gemeinde Wien war.

Das vordere Frauenhaus hatte im Jahre 1435 als Lehensmänner Paul, Thürhüter der Herzogin Elisabeth, und Linhart den Finsterl, einen Diener Herzog Friedrich's.

Diese Urkunde [1]) lautet:

„Wir Albrecht von gotes gnaden Herzog ze Osterreich etc. Bekennen umb die zwey frawenhawser das hinder vnd das vorder vor widmertor auf dem frawenfleckh hie ze Wienn gelegen die von vns zu lehen rürent vnd die erbern weisen Vnser lieben getrewen Burger vnd das Spital zu sant Merten daselbs ze Wienn Paul vnsrer lieben Gemaheln Turhutter vnd linhart der Vinsterl vnsers lieben vettern Herzog Friedrich's des eltern auch herczogen ze Osterreich etc. Diener von uns ze lehen habent, vnd daran In vormalen, so Sy yn ain Frawnmeisterin haben setzen vnd entseczen wellen, irrung vnd Ingriff sint beschehen als Sy fürgebent, dass wir denselben vnseren Burgern dem Spital und den yetz gemelten personen oder wer fürbazzer diselben hewser ynnhabent, die gnad gethan haben, wissentleich mit dem Brief, das Si hinfür alzeit, wenn Si das verlustet selber frawn maisterin aufnemen seczen vnd abseczen mügen nach Irem wolgeuallen vngeverleich, davon gepieten

[1]) Hormayr, Geschichte Wiens, 5. Bd. CLVII.

wir vestickleich vnserm gegenwärtigen hofmarschalh oder wer ye in kunftigen zeiten vnser hofmarschalh wirdet vnd auch allen andern vnseren vndertanen vnd getrewn, den der Brief getzeigt wirdet, vnd wellen ernstleich dass Sie fürbazzer diesen vnsern Purger das Spital vnd die vorgenannten personen vnd Ir Nachkomen bey solcher Gerechtigkeit als oben ist begriffen lassen beleiben. vnd Si dawider nicht bekümmern in dhain wege vngeuerlich oder es wer swerleich wider vns. Mit Vrchund des Briefs. Geben ze Wien am Freitag nach dem heiligen Auffarttag nach kristi gepurd 1400 Jar darnach in dem 35 sigisten Jare."

Dies ist die einzige Urkunde, welche über das vordere Frauenhaus bisher in Wien aufgefunden wurde.

Zum letzten Male wird dieses Frauenhauses Erwähnung gethan im Jahre 1436 bei Notirung der Geschenke an Sammt an die beiden Frauenhäuser. später erscheinen nur noch Conti betreffend das hintere Frauenhaus.

Ueber die Besitzverhältnisse des hinteren Frauenhauses wissen wir, dass im Jahre 1415 der Harnaschmeister Herzog Albrecht's V., Oswald der Ingelstätter. an den Konrad dem Poppenberger dasselbe um 240 Pfunde verkauft hatte.

Die über den Verkauf dieses Lehens abgefasste Urkunde lautet:

„Von Aussen: Conrad Popenpergers kaufbrief von Oswaldy Ingelstetter. vber des hinter Frawen Haws vor Widmerthor datz Montags Nach S. Tiburtzy vnd Valeriany anno 1415.

„Von Innen: Ich Oswalt der Ingelsteter zu den Zeiten des hochgeborn Fursten herzog Albrechts herzog ze Osterreich und meins gnedigen Herrn harnaschmaister verzich fur mich vnd fur all mein erben vnd tun chund Allen den die den Brief lesent oder hörent lesen, die no lebent vnd hernach künftig sind. Das ich mit aller meiner erben gutem willen vnd gunst mit wolbedachtem mut. zu der zeit. do ich es mit Recht wol getun mocht. Verchaufft hab meins rechtten kaufguts. das hinder frawenhaus gelegen vor Widmertor ze Wienn hinder sand mertten kirchen mit seiner zugehörung. das alles zu lehen geht von dem obigen hoch geborn Fürsten hertzog Albrechten ze Osterreich etc. meinem gnedigen herren. Dasselb Haws vnd sein zugehörung. hab ich Recht vnd redleich verkaufft vnd geben mit allen den nutzen vnd Rechten als ich es in lehens gewert herpracht vnd Inngehabt hab. Vmb Zwayhundert phunt vnd vmb viertzig phunt alles wienner phenning. der ich gantz vnd vnd gar verrichtet vnd gewert pin. Dem erbarn chunraten den Poppenperger vnd seinen erben. furbas ledichleich vnd freileich ze haben vnd allen irn frumen damit geschaffen. verchauffen versetzen machen. vnd geben wem di wellen vnd alles das damit tun vnd hanndeln. das In allerpest fugt oder wolgeuellet. an mein vnd meiner erben vnd an menich leichs Irrung vnd hindernizz. Und pin auch ich obgenannter Oswalt der Ingelstetter mitsampt allen meinen erben vnuerschaiden leich des vorgenanten hawses vnd seiner zugehörung. des egenanten chunrats der Popenperger vnd seiner erben Rechtt gewerr vnd scherm fur alle ansprach als lehens vnd des landes ze Oesterreich Recht ist. Wer aber das In furbas an demselben haws vnd seiner zugehörung icht krieg oder Zuspruch auferstunden. von wem das wer mit Recht. was si des schaden

nement, das sullen wir in alles aufrichtten vnd widerchern an allen Irn schaden, vnd sullen auch si das haben datz mir vnd meinen erben vnuerschaidenleich vnd auf allen vnserm gut das wir haben in dem lande ze Oesterreich oder wo wir es haben, wir seien lebentig oder tod. Vnd das der kauf furbas also stet vnd vnzebrochen beleib. Daruber so gib ich obgenanten Oswald der Ingelsteter fur mich vnd fur all mein erben In den brief zu einem warn vrchund der sach versigilten mit meinem anhangenden Insigil. Dartzu so hab' ich vleissigleich gepeten den edeln Hannsen den Gotesprunner dietzeit des benanten meins gnedigen herrn Hertzog Albrechts ze Oesterreich etc. chamer Schenkch, das er der sach getzeug ist mit seinen anhangenden insigil. Im vnd seinen erben an schaden. Der brief ist geben ze Wienn. Nach kristi gepurd Vierzehnhundert Jar darnach in dem funfzehenten Jar des nechsten Montags nach sand Tyburtg vnd sand Valeriantag."

Der für die damalige Zeit nicht unbedeutende Kaufschilling von 240 Pfd. für eine Vorstadt-Liegenschaft gehalten gegen die damaligen Häuserpreise in der Stadt zeigt von ihrem grossen Flächenraume sammt Zugehörungen.

In der nachfolgenden Urkunde ist Conrad Popenperger's Lehenbrief von Herzog Albrecht über das Oswald Inglsteter's hintere Frauenhaus Datirt Erichtag nach Misericordia anno 1415 enthalten. Derselbe lautet:

„Wir Albrecht von gotes gnaden Herzog ze Osterreich, ze Steir, ze Kernden vnd ze Krain, Graf ze Tirol etc. Bekennen. Daz für vns kam vns getrewr, vns Oswalt der Ingelsteter, vns harnaschmaister, vnd gab auf das h i n d e r f r a w n h a u s gelegen vor Widmer tor hie ze Wyenn vnsr' lehenschafft, vnd pat vns vleizz, das zenerleihen, vnserm getrewen Chunraten dem Popenperger, wan er Im das ze kaufen geben hiett. Das haben wir getan vnd haben demselben Popenperger, das yetzgenant frawnhaus mit seine zugehörung verlihen, und leihen auch, wissentleich mit dem Brief, was wir Im gerecht daran leihen sullen, oder mügen. Also das er vnd sein erben, das nu fürbass', von vns vnd vns'n erben in lehens wers, innehaben, nuzen, vnd niessen sullen, als lehens, vnd lands recht ist vngeuerleich mit vrkunt diss briefs. Geben zu Wienn an Eritag nach Misericordia. Domi. Nach kristi gepurt Vierzehenhundent iar, darnach in dem fünfzehendn Jare.

(D. D. in gx.)"

Der Bürgermeister und Rath von Wien kaufte dem Poppenberger das hintere Frauenhaus ab, welcher letzterer bis zum Jahre 1425 als Eigenthümer dieses Hauses erscheint.

Der Lehensbrief, welchen Herzog Albrecht V. dem Bürgermeister und Rath in Wien über dieses von Conrad Poppenberger abgekaufte hintere Frauenhaus ausstellte, ist datirt an Phinctag nach heil. Matheustag 1428 und lautet:

„Wir Albrecht etc.

Bekennen daz fur vns kam vnser getrewr Chunrad der Popenberger vnd gab vns auf das hinder frawenhaws gelegen vor Widmerthor hie ze Wienn vnser lehenschaft vnd bat vns fleissiclich daz wir das geruheten zeuerleihen den erbern weisen vnssern lieben getrewn dem Burgermaister,

dem Richter dem Rat und den Burgern gemainiclich ze Wienn, wann er In das Zu kauffen geben biete. Das haben wir getan und haben In dasselbe Haws mit seiner Zugehörung verliehen und leihen auch wissentleich mit dem brief, was wir in Zu recht daran verleihen sullen oder mugen Also daz Si und Ir nachkommen das nu fürbazz von vns vnd vnsern erben in lehensweis innehaben nutzen niessen sullen und mugen, als lehens vnd landsrecht ist vngeuerleich.

Mit Urkunt des briefs Geben· Zu Wienn an Phinhztag nach Sant Matheustag. Nach kristi gepurd Viertzehenhundert Jar darnach in dem Acht vnd Zwaintzigisten Jare."

(Mit anhängendem herzogl. Siegel.)

Vor Ausstellung des Lehenbriefes erscheint das hintere Frauenhaus schon in einem städtischen Verzeichnisse vom Jahre 1426 unter den übrigen der Stadt gehörigen erkauften Häusern inventarisch.

Der Stadtrath von Wien kaufte dieses Frauenhaus zu Handen der Stadt, um durch dessen Erträgniss den Heher (Scharfrichter), den Dewpschergen (Diebsschergen) und ihre Gesellen bezahlen zu können.

Die Wiener Schergenordnung vom Jahre 1428, welche im Eisenbuch [1]) der Stadt Wien eingetragen erscheint, motivirt den Ankauf dieses Frauenhauses, um aus dessen Einkünften den Heher und die Schergen für ihre Verrichtungen dotiren zu können, mit folgendem Pasus: „das unpillich absammen vnd abnemen so der Decopscherge der Heher langzeit her auf den Pleczen vnd Merkten Wiens an den Markchtegen vnd zu andere Zeiten getan haben ze beseitigen."

Es wurde auch am 28. September 1428 [2]) dem Heher und den Deopschergen von Niklas unterm Himmel, dem Bürgermeister und dem Stadtrichter Hans Steger das Absammeln verboten, wie auch denselben vermerkt, dass sie sich im Frauenhause nicht blicken lassen und dort nichts zu gebieten noch zu schaffen haben.

Auch aus einer Urkunde Albrecht's vom Jahre 1435 (siehe Seite 62) ist zu ersehen, dass damals für das hintere Frauenhaus der Bürgermeister und der Rath der Stadt Wien die Lehensmänner waren.

Die Frauenhäuser Wiens mussten Abgaben leisten. Wir finden, dass diese Einrichtung auch in anderen Städten bestanden hat.

So leisteten die Frauenhäuser Pressburgs ihre Abgaben an die Stadtcassa, wie dies aus nachstehenden Stadtrechnungen Pressburg zu entnehmen ist:

Rechnung der Stadt Pressburg vom Jahre 1450
(geführt von Georg Meindel, Kämmerer).

„Innemen von dem frawen Haus.
Item am Sambstag nach Omnium sanctorum hab ich enphangen von der frawen Maisterin viiij Pfd."

---

[1]) Das Wiener Eisenbuch, durch Friedrich 1320 in's Leben gerufen, enthält alle Rechte und Verordnungen Armer und Reicher damaliger Zeit. Es ist noch vorhanden.

[2]) Schergenordnung v. 1428 im Eisenbuch der Stadt Wien.

Rechnung der Stadt Pressburg vom Jahre 1447.
(Erhart Schilber, Stadtkämmerer.)

„Innemen von der Frawn Maisterin.
Item Am Sambstag nach sannd Jorigentag hab ich enphangen gelt von der frawen Maisterin das man dem Maister Hansen dem Züchtinger geben hat, vj Pfd. v ss. xd.“

Rechnung der Stadt Pressburg vom Jahre 1445.
(Georg Meindel, Kämmerer.)

„Ausgeben zu dem hürrenhaus vor der Stat:
Item Am pfincztag nach sannd vlreichs tag hab wir gehat des purgermaister wagen mit ij rossen, der Stain von dem vogels thuren gefurt hat zum frawen haws, hab ich geben 3 ss. x den. wienner und so fort für Fuhrlohn und Handreichung der Leute beim Aufladen der Steine wurden in diesem Jahre verausgabt
ij Pfd iij ss. vij den. und ij Pfd 16 den.“

In anderen Städten wurden, wie Kostnig [1]) anführt, von dem Frauenhause zu Oberehenheim, die Einkünfte noch im Jahre 1517 zwischen dem Adel und der Bürgerschaft getheilt und Cunradus Ritershusius nach dem Zeugnisse *Buders Gravissimus Jurisconsultus Altorphinus* merket dabei so scharfsinnig als begründet an:

Causa tolerantiae talis fuit forte, quod connivendum putarint ad nonnulla quantum vis mala, ne, si ea avertere, aut exscindere velimus, majora accersamus. Minus autem mali esse, ut libidinem suam incontinentes expleant in vulgaribus mulieribus sive prostabulis, quam in alienis matronis, et filiabus.

In damaliger Zeit sah sogar der Clerus nicht im Geringsten etwas Sittenverletzendes in dem Bezuge der von den Lustdirnen geleisteten Abgaben, so zählte der Erzbischof von Mainz unter die Injurien, welche ihm die Bürgerschaft von Mainz um das Jahr 1442 zugefüget hat, auch bekanntlich diese, dass sie ihm die Einkünfte von den Buldirnen geschmälert habe.

Die Einkünfte der Wiener Frauenhäuser flossen, da ihre Besitzverhältnisse nicht die gleichen waren, in verschiedene Cassen.

Die Einkünfte des gemeinen Frauenhauses, von dem wir nur wissen, dass es um das Jahr 1395 bestanden hat, bezog bis zu dem eben erwähnten Jahre der oberste Kampfrichter in Oesterreich. Dieses geht aus einer Urkunde Herzogs Albrecht's von Oesterreich vom Jahre 1395, welche an Hans Ruckendorfer gerichtet ist, hervor. Es heisst darin:

„Ich verleihe euch das Kampf-Schildampt in Osterreich und alle andere Güter und Zehend die Uns ledig worden seynd von Conraden von Weitra seeligen und die er von uns zu Lehe gehabt hat, wo die gelegen und wie die genannt seyn mit aller ihrer Zugehörung ausgenomen allein das gemeine Frauenhaus zu Wien.“

Die Einkünfte von dem vorderen Frauenhause bezogen um das Jahr 1435 Privatpersonen, da die Lehe Paul und Finsterl besass.

---

[1]) Dr. Josef Kostnig, Vorschlag, der Lustseuche in grossen Städten vorzüglich in Wien Einhalt zu thun. 1786.

Im Jahre 1436 scheint dieses Frauenhaus nicht mehr selbstständig bestanden zu haben, ob es, in Folge der Concurrenz des hintern Frauenhauses, welches der Stadt Wien gehörte, zu Grunde ging oder sich mit letzterem verschmolzen hatte, ist schwer aus den vorhandenen Acten zu entnehmen, da dieselben äusserst selten von dem vorderen Frauenhause berichten. Es wird darin [1]) schon im Jahre 1410 erwähnt gelegentlich der Erklärung der Anna Freudensprung, dass ihr die Frauenmeisterin in dem vorderen Frauenhaus 2 Pfunde weniger 4 Groschen schuldet. Die betreffende Stelle lautet:

„Desselben tag kom für den Rat fraw Agnes, Tomans des Frewdensprungs hawssfraw, vnd hat da beweisst mit erbn leutn zu recht zeit, als sy ze recht solt mit Chunratn dem woehner vnd mit Niclasn dem Radawner, das geschefft so Thoman der frewdensprung getan hat; von erst schafft er seinem sun Casparn vnd Resen sein Haussfrawn all sein hab, welichs ains des andern vber lebt, duz die hab des andn lediglich sey. Also das Sy mein Sel dauon bedenken vnd ze hilff vnd ze stattn kom, vnd das futter — Rechtschaff ich In auch als vorgeschribn stet. Item so schafft er seiner Ammen ein Pfd. dn vnd schafft daz man von aller sein hab sol ausrichten, all sein geltern den er schuldig ist, von erst so beleib ich schuldig Niclasn dem Ambtmann in dem Werd iij Pfd. dn mynn Lxxx dn. (80 Pfennige abgezogen) So beleib ich vlreichen dem Ircher ij Pfd. dn. Item so beleibt mir schuldig die frawnmaisterin in dem vordn haus ij Pfd. dn mynn iiij gwss. Als darumb die obgenantn erbn leut mit Irn trewn an aydes statt habnd gesagt als Sy ze recht soltn."

Ob das vordere Frauenhaus sich im Jahre 1436 von selbst auflöste oder erst im Jahre 1456, wo nach einer städtischen Ausgaben-Rubrik der Bau im hinteren Frauenhause die für die damalige Zeit beträchtlichen Kosten von 304 Pfd. Wiener Pfennige verursachte, mit dem städtischen hinteren Frauenhause vereinigt wurde, ist aus Mangel an diesbezüglichen urkundlichen Belegen bis jetzt unaufgeklärt geblieben. Auch die jährlichen städtischen Einnahmsposten im Frauenhause, welche um diese Zeit bald von dem hinteren, bald von dem Frauenhause ohne Zusatz lauten, geben gleichfalls in dieser Richtung keinen Aufschluss.

Die Einkünfte des hinteren Frauenhauses flossen, seit die Stadt Wien dasselbe vom Poppenberger gekauft hatte, in die Stadtcassa.

Die Einnahmen erscheinen von dem Ankaufsjahre dieses Frauenhauses 1426 bis zum Jahre 1529 jährlich in den Stadtrechnungen summarisch eingestellt.

Die Frauenwirthin [2]) lieferte dem städtischen Aerar wöchentlich den Pachtzins ab. Wie schon erwähnt, wurde mit diesem Erträgnisse des Frauenhauses zuerst der Diebsscherge und Heher (Henker), vom Jahre 1456 an der Wirth im Dewphaus (Untersuchungsgefängniss in der Himmelpfortsgasse) entlohnt. Auch wurde von diesem Gelde die Behandlung der erkrankten freien Töchter bestritten.

[1]) Stadtgeschäfts-Buch II. p. 208.
[2]) Siehe Schlager pag. 375.

Die Wiener Stadtrechnung des Jahres 1426 als erste und die darauf jährlich folgenden enthalten die Rubrik:

„Von dem Frawenhaus. Gibt man der Wirthin alle Wochen neun Schilling, das nemen die Scheringen in ir Jarsold auzgenommen die Antlazwoche (Charwoche) da gibt man inen von dem Frawenhaus nichts.“

Im Jahre 1450 erhielten erst die Schergen und Henker einen Jahressold. Bis dahin wurden dieselben für die Antlazwoche laut der jährlichen Ausgabsrubrik in der Stadtrechnung: „Item für das Frawenhaus dem Scherigen in der Antlazwoche 1 Pfd 30 dn“ aus der Stadtcasse statt vom Frauenhaus dotirt.

Die Männer durften während der Antlazwoche, welche ihren Namen von Antlaztag, d. i. der grüne Donnerstag, hatte, das Frauenhaus nicht betreten, die freien Töchter hatten dadurch keine Einnahme und die Wirthin führte auch diese Woche keinen Pachtzins ab.

Im Jahre 1487 änderte sich die Verrechnung des Pachtzinses vom Frauenhause, da dasselbe nicht nur während der Antlazwoche, sondern auch eine Woche vorher und eine nachher, also durch drei Wochen gesperrt war. Die betreffende Stadtrechnung lautet:

„1487 dem Wirth im Scheringerhaus 17 Wochensold so Im di frawenwirtinn geben hat ze 3 Schilling, 32 Wochensold, auf die 3 Schilling, so Im durch die Frawenwirtinn geanttwurt sein pr 60 denar — vnd 3 Wochensold auf das halbe Pfund, das Im auch die Frawenwirtinn geraicht hat pr 30 denar, vnd besunders acht tag vor, vnd acht tag nach Ostern, dieweil die Frawenwirtinn nichts geben hat, jede Woche 60 denar, facit 15 Pf. 4 Schilling.“

Die Abfuhr des Pachtzinses vom Frauenhaus an die städtische Casse war während der Belagerung Wiens durch Mathias Korvin im Jahre 1485 auf längere Zeit sistirt, da die Frauen durch 29 Wochen innerhalb der Mauern der Stadt sich flüchteten, wodurch die Einnahmen im Frauenhaus, welche damals dem Wirth im städtischen Gefangenhause zuflossen, aufhörten.

Die diesbezügliche Aufschreibung lautet:

„1485 dem Wirth im Dewphaus (Scheringerhaus) 29 wochensold pr 5 Schilling (aus der Stadtcassa) dieweil man nichts aus dem Frawenhaus gehabt hat, 4 wochensold zu 3 Schilling, vnd 18 wochensold zu 30 denar, die weil man Zynns vom Frawenhaus geben hat.“

Aus dem eben Angeführten ersehen wir, dass der Wochenzins in dem Frauenhause zur damaligen Zeit sehr ungleichförmig sich gestaltete. Es mag auch in dem schwankenden Zinsfusse gelegen sein, nach welchem bald 7, bald 8 Schillinge mit ihren Pfennigen ein Pfund ausmachten.

Die Verschreibung des Jahres 1486 zeigt uns klar die Verschiedenheit des Wochenzinses im Frauenhause, welche auch ihren Grund in der Anzahl der freien Töchter im Hause haben dürfte.

Diese Verschreibung lautet:

„1486. Innemen von dem hinderen Frawenhause:

Von einer Wirtin 4 Wochen pr 60 denar, vnd 19 Wochen pr 4 Schilling; ist dem Wirt im Schergenhaus an seinem sold gefallen; item der Frawenwirt mit der Frawenwirtin haben das Frawenhaus am

phinstag nach aller Seelentag unz auf Katarina wochentlich vmb 60 denar, und von Catarina wochentlich vmb 4 Schilling bestanden."

Von dem gemeinen Frauenhaus im Innern der Stadt wissen wir von dessen Pachtzinsverhältnisse wenig. Aus den vorhandenen Stadtrechnungen geht hervor, dass dieses Haus den Betrag von 9 Schilling 18 Pfennige vom Jahre 1533 bis 1539 an das Nonnenkloster St. Lorenz am alten Fleischmarkt, von welchem die Stadt Wien Eigenthümerin war, abgab.

Die betreffende erste Rechnungsrubrik lautet:

„1533: Von dem Frawenhause im Elend den Swestern von Sand Laurenzen kloster Purgkrechts zins von fünf Jaren, des 29. (1529) 30. 31. 32. und 33. Jares, jedes Jar 9 Schilling 18 Pfennig facit — 6 Pfd."

Die betreffende Rechnungsrubrik vom Jahre 1539 zeigt eine andere Stilisirung, indem sie lautet: „von gemainer Statt newen Traidkasten im Ellendt an der hohen Pruggen so zuuor ain offenes Frawenhaus gewesen" den Burgrechtszins an die Schwestern von St. Lorenz von 9 Schilling 18 Pfennige.

Ueber die Auslagen für die Frauenhäuser Wins finden sich im Wiener Stadtarchiv einige Rechnungen vor, betreffend das hintere Frauenhaus, weil für dieses die Auslagen von der Stadtcasse bestritten wurden, wie auch zwei Reparaturs-Rechnungen, betreffend das Frauenhaus im Tiefen Graben. Von dem vorderen und dem gemeinen Frauenhaus, welches bis zum Jahre 1395 bestanden hat, ist nichts über die durch diese Häuser verursachten Auslagen bekannt.

Die vorhandenen Rechnungen über Auslagen für das hintere Frauenhaus wollen wir chronologisch folgen lassen.

Von dem Jahre 1422 wissen wir, dass zu den Auslagen des Frauenhauses auch gehörte, die Abgabe an Hafer, Geld, die Taxen für das Wirthin setzen u. s. w. Dies ist aus nachfolgender Urkunde zu entnehmen, nach welcher auch ersichtlich ist, dass im Jahre 1422 der österreichische Hofmarschall Hans von Rohrbach an den Lehensträger des hinteren Fruenhauses Konrad Poppenperger für sich Forderungen an das erwähnte Frauenhaus stellte, wegen welchen sich letzterer bei dem Landmarschall von Oesterreich, Pilgreim von Puchain, beschwerte und dieser eine Anfrage an den vormaligen österreichischen Hofmarschall Georg Pottenbrunner richtete. Diese Abgaben wurden unmittebar von der Frauenwirthin geleistet, sie erscheinen daher auch in den betreffenden Stadtrechnungen nicht eingestellt.

Die Urkunde lautet:

„Ao. 1422 den 19 Juny in Wien.

Ich Pilgreim von Puchaim Landmarschalk in Osterreich entpeut dem vestem Ritter herrn Jorgen Potenprunner meinn dinst. Mir hat für bracht Chünrat poppenperger wie im hans von Rorbach hof marschalk an dem hindern Frawnhaws hiehinder sand mertten gelegen, das er von meinem gnedigen herren hertzog Albrechten etc. zu leben hat, vnd im zu gepür. Ingriff In wirtinn dar in setz. vnd von der vader vnd nem, habern ain Sum pfenig, vnd ander erung. Und main des von seins Ambtzwegen recht ze haben want. is schüll von allter allso her

chomen sein, des sich der vorbenant poppenperger beswert dunkcht, vnd mainet, das es zu den zeiten, da ir das eegenannt ambtt habt Inn gehabt, nicht also gewesen sey: darumb ich mich an euch main ze erkunden vnd eruaren, enphilich ich euch, von des benanten mains herren des hertzogen vnd meinn wegen, ernstleich, welicherlay rechten ir zu den zeiten, da ir hofmarschalch hie gewesen seit, von dem eegenanten Frawnhaws habt gehabt, es sey habern, phenig, wirtinn setzen, oder erung, das ir mich darvmb verschribne chundschaft vnder ewren Insigel wissen lasset, pey dem gegen burtigen poten, dar an dut ir mir ein gut geuallen. Geben ze wienn am Freitag nach sand veyts tag anno Dm. etc. CCCC xxij." [1])

Im Jahre 1435 versah der Bürgermeister und Rath mit gleichen Sammtkleidern die Frauen in dem vorderen und hinteren Frauenhaus, damit dieselben bei den Empfangsfeierlichkeiten des Kaisers Sigmunds in Wien (1435) glänzten. Die Rechnung lautet:

„1436. 10 ellen Sammed pr 5 Pfd. di man beiden Häusern geschenkt." Diese Auslage wurde erst in dem darauffolgenden Jahre bezahlt. Denn die gleichzeitige Original-Verschreibung vom Jahre 1435 enthält noch keine Erwähnung von der Sammt-Schenkung, sie lautet:

„1435. Ain Mal (Mittagsessen) do die Herren einig wurden, wie Sy gegen den Kaiser reitten wollten . . . . 12 Pfd.

Ausgaben auf Schankhung und Erung vnseren genedigen Herrn dem Kaiser 4 silberne vergülte Stukh die vns vnsere genediger lieber [2]) Herr der Herzog (Albrecht V.) dartzue geliehen hat, dafür mir im hinwieder 4 andere Stukh haben machen lassen, am ersten zwei gross Köpf und zwei grosse Pecher, facit . . . . 232 Pfd.

Vmb ain Hefftl damit die Burgerinnen vnsern genedigen Herrn den Kaiser geehrt haben . . . . 43 Pfd.

Dem Kunig von Bossen vmb ain Hefftl damit In auch die Frawen geehrt haben 9 Pfd., von dreii Kränzlein dem Seidennater (Sticker) Perl, Gold vnd Sprengseiden, das alles zu den Krenezlen (Kränzen) kommen ist . . . . 55 Pfd.

Item von dem Permann haben wir genommen drew guldein Tücher zu dem Himmel darunter man den Kayser her Inn gelait vnd im hintz sand Steffan ist geben worden 18 Gulden facit . . . . . 40 Pfd.

Dem Maler vor dem Himmel darunder man den Kaiser her Inn belaitt hat für seyden für Gold vnd für lon 5 Pfd. 40 Pfennig vmb ain furder Wein dem Kunig von Bossen . . . . 46 Pfd.

4 Mutt habern auch den Kunig von Bossen 10 Pfd. 4 Schilling.

Den alten Grafen von Zily vmb ain Hefftl 8 Gulden facit 6 Pfd.

Den Stat Drumettern (Stadttrompetern) die den frawn gen Hof (bei ihrem Hinzug) gedient haben . . . . 2 Pfd.

Item die VII Tag als die frawn gen Hof gewesen sein (Tanzbelustigung) vmb Wein . . . . 3 Pfd. 3 Schilling.

Vmb ain Panir zu den Drumetten (Trompeten) 4 Pfd. 4 Schil. 12 Pfenn.

[1]) Siehe Schlager.

[2]) Solche nicht passende Gefühlsausdrücke finden sich in den Rechnungen damaliger Zeit häufig.

Vmb iiii Mal zu der Vasnacht in das Teschlerhaus . 97 Pfd.“

Im Jahre 1444 wurde eine unbedeutende Auslage auf „Pesserung“ im hinteren Frauenhause gemacht.

Im Jahre 1456 wurde, wie schon erwähnt, für das hintere Frauenhaus die beträchtliche Summe von 304 Pfd. verausgabt. Im Jahre 1471 erhielt die Frauenwirthin 5 Geter für die „Vennster in der Stubn: 7 Schilling. 1479 auf das hintere Frauenhaus zu decken: 12 Pfd., dann 1486 newe Kachel (Kachelöfen)“.

Während der Belagerung Wiens durch Math. Korvinus im Jahre 1486 erhielt der „Frawenwirt das er desto vleissiger aufsech, damit man am Frauenhaws nichts abbrech, vnd ain andere Wirthin zuwegenbring, damit ain Zins gefell, 60 dl. und der Schrannhavser Frawenrichter im Jahre 1488 das er das hintere Frauenhaus vor Verwüstung und Abreissung gehüet hat 24 dl.“

Nach den Stadtacten wurde im Jahre 1501 das hintere Frauenhaus neu erbaut und mit einem Ueberzimmer (oberen Stockwerk) versehen, wozu Wien 75.000 grosse und 500 kleine Ziegel herbeischaffte, es kostete 150 Pfd. Es war daher zu Kaiser Max's I. Zeiten das Frauenhaus noch in voller Thätigkeit. Schliesslich ist noch ein Tischlerconto auf Fenster vom Jahre 1510 für das hintere Frauenhaus vorhanden. Die Rechnung lautet:

„1510. Vermerkht der arbait so Ich Wolfganng kern Tischer, gemainer Stat Wienn gemacht hab. Anno etc. decimo. Von erst ain Pret in ain Venster in des Statschreiber Stubn im Rathaws per . xxiiij dl.

Ain phlasterstul dem phlaster per . . . . xxiiij dl.

Ain Schwäbisch venster mit iij liechten in sand Steffans Schul pr . . . . v ß xv dl.

Zway kreutz venster mit VI liechtn in das Zuchawsl daselbst darin der Schulmaister wonet I pr . . . . VI ß fr. I Pfd iiij ß — dl.

Zwai Schwäbisch venster in den Judentuern bede per vj ß — dl.

Zwo Rem in das Frawnhaws I p. . . . xij, fl. I ß ij dl.

Ain Stekh vennsterl in das Frawnhaws per . I ß XX dl.

Ain vennster in den Turrn bey dem Spital per . I ß XX dl.

Ain Lyen? (Lehne) in denselben Tuern per . . . . XX dl.

Ain fueter Zu ain Schwäbischen vennster auf die Melbgrub per ij ß

Suma alles obgeschriben . . . . ft iiij Pfd v dl.“

Die zwei uns erhalten gebliebenen Rechnungen über Auslagen für das Frauenhaus im tiefen Graben sind vom Jahre 1532 und zwar:

„für drey Rynnen zum Frawnhaus . . . . 2 Pfd.

Item von den Prunn im Frawenhaus zu raumen . 4 Schilling.“

Ueber die innere Einrichtung der Wiener Frauenhäuser lassen sich nur Bruchstücke liefern, da, wie erwähnt, bis jetzt keine Frauenhausordnung für Wien vorgefunden wurde, welche darüber Aufschluss geben könnte; das Fehlende lässt sich wohl nur per analogiam aus den noch vorhandenen Frauenhausordnungen von Ulm, Avignon, Nördlingen, Konstanz und anderen Städten damaliger Zeit ersetzen, da die Frauenhausordnungen im Wesentlichen, was die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Hause, die Bestimmungen über die Lade der Hausdirnen,

die Verpachtung der Traiteurie u. s. w. betrifft, sich von einander nicht unterschieden haben.

Die Frauenhausordnungen einiger Städte, wie die von Avignon, Konstanz, Ulm u. s. w., haben wir, theils vollständig, theils nur das besonders Interessante im ersten Theile angeführt, wohin wir verweisen.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Wiener Frauenhäusern und den anderer Städte lag in der Beaufsichtigung. In andern deutschen Städten führte die Aufsicht über das Frauenhaus der Scharfrichter oder Scherge; in Wien aber war den Dewpschergen, Heher und Schergenknechten jeder Einfluss auf das hintere Frauenhaus untersagt.

Die Ordnung für den Dewpschergen, Heher[1]) u. s. w. vom Jahre 1428 erklärt ausdrücklich: „Sy sollen auch in den hintern Frawenhaws nichts ze pieten (gebieten) noch ze schaffen haben noch keinen newen Aufsatz (Einrichtung) darin nicht tun, noch machen vnd ob sy das überwarent (übertreten) so sol sy der Rat swerlich darumb puessen, nach des Rats ervindung, an alle genad.“

Nach Hormayr[2]) waren die Frauenhäuser, welche auf dem Frauenfleck vor dem Widmerthor sich befanden, wohl unter den Hofmarschall gestellt, aber dem Hospital von St. Mertens, welches dicht an die heutige Getreidemarkt-Kaserne grenzte, unterworfen.

Im 15. Jahrhundert entstand zwischen dem Stadtrath und dem Hofmarschall über die Lehenschaft der Frauenhäuser Wiens eine Streitigkeit.

Welchen Einfluss der Stadtrath auf das vordere Frauenhaus ausübte, wissen wir nicht; die Aufschreibung über das Sammtgeschenk beurkundet nur einmal einen Einfluss auf das erwähnte Frauenhaus von Seite des Stadtrathes.

In Wien fungirte als Vorsteherin im Frauenhause die Frauenmeisterin, welche anfänglich vom Hofmarschall ernannt wurde, was sich unter Albrecht V. änderte, wie aus seiner Urkunde vom Jahre 1435, die wir oben angeführt haben, zu ersehen ist. In dieser Urkunde wird das Besetzungsrecht der Frauenmeisterin den Lehensinhabern zuerkannt. Doch wurde dieses Privilegium der Lehensmänner 3 Jahre nach Albrecht's Tod durch Kaiser Friedrich IV. in der Urkunde vom Jahre 1441 wieder aufgehoben und dem Bürgermeister und Rath das Recht entzogen, zu hindern, dass der Hofmarschall Hans Ungnad die Frauenmeisterin, welche sein Vorfahrer, der Hofmarschall Herzogs Albrecht's V., Hans von Rohrbach, im Frauenhaus eingesetzt hat, wieder absetze.

Diese Urkunde lautet:

„Der Erbern weysen vnnsern lieben getrewn dem Burgermaister dem Richter vnd dem Rate vnnsrer Stat zu Wienn.

Fridreich etc.

1441. Erb. weys. vnd lieben getrewn — Vns hat fürbracht vnser getrewr lieber Hanns der Vngnad vnser Hof marschallich wie er ain frawnmaisterin zu Wienn hab absetzn wellen, die weilent Hanns von Rorbach weilnt vnsers lieben Vettern kunig Albrecht Hofmarschälich

[1]) Wiener Eisenbuch. Fol. 49.

[2]) Siehe Hormayr.

hab gesetzt, dar Inn Ir Im Irrung tut vnd mainet, daz er das nicht Recht hab, sunder ew gepüre in demselben frawnhaus solich Maisterin zu setzen vnd entsetzen. Emphelhen wir ew vnd begern mit ernste — daz Ir Im an solcher entsetzung khain Irrung nicht tut, vnd darin kain newung machet: sunden die Sach beleiben lasset als von alter ist herkomen, daran tut Ir vnnsern willen. Geben zu der Newn stat an Phintztag nach Sandpaulstag Conversionis anno domini etc. Quadragesimo primo, vnsers Reichs im ersten Jare

ad Mandatum
domini Regis
Zebinger cons. et ref."

Die Besetzung der Frauenmeisterin von Seite des öst. herzoglichen Hofmarschalls ist ganz abweichend von der bei den übrigen Frauenhäusern Deutschlands.

Ausser der Frauenmeisterin hatte jedes Frauenhaus in Wien seinen Frauenwirth oder Frauenwirthin.

Erst 1486 erscheinen in einer oben erwähnten Ausgabenpost zum ersten Male die Ausdrücke Frauenwirt und Frauenwirtin des Frauenhauses vor Widmerthor.

Der Frauenwirthin oblag das finanzielle Gebaren des Frauenhauses.

Ueber die Aufschreibung der Einnahmen der Frauenhäuser in Wien ist uns nichts bekannt.

Ein für das Wiener Frauenhaus bedeutungsvoller Functionär war der Frauenrichter, er gehörte nach der weiter unten angeführten Urkunde Kaisers Friedrich's vom Jahre 1476 mit der Obrigkeit (Jurisdiction) „gen Hof, vnd in des kaisers Hofmarschallichambt". In der damals noch in Kraft bestehenden Jurisdictions-Ordnung Rudolf's IV. vom 20. Juli 1361 heisst es: „daz vnser Lantherren vnser Ret, vnd Ritter vnnd Chnecht, die auf dem Land gesessen sind, vnd vnser Hofgesind, die vnser tegleich Brot ezzent, in vnser Hofgericht (Hofmarschallamt) gehören sullen vnd niemand mer."

Der Frauenrichter war also Hofbeamter, vom Hof ernannt, bezog seine Bezüge vom Hof und unterstand der Hofjurisdiction.

Die Urkunde Kaiser Friedrich's vom Jahre 1476 lautet:

„Den Ersamen weisen vnsern besunder lieben vnd Getrewn dem Burgermaister Richter vnd Rate zu Wienn.

Friedrich etc.

Ersamen weisen besunder lieben vnd getrewn

Als Ir vns geschriben daz Ir den Frawn-Richter auf dem Frawnfleckh Zu Wienn vnd sein Diener vmb Ir verhanndlung gefangen vnd Sy darumb zestraffen fürgenomen habt vnd begeret, darumb gevallen ze haben. Haben wir vernomen. Nu Zweifelt vns nicht Ir habt wissen, daz derselb Frawnrichter mit der Oberkait gen Hof vnd in vnser Hofmarschalich ambt gehöret Vnd empfelhen ew ernstlich daz Ir den benanten Frawnrichter vnd sein Diener dem Edlen vnserm lieben getrwn Graue Micheln von Maidburg vnserm Landmarschalich in Osterreich Zu vnnsern Hannden antwurttet, den haben wir beuelchen die an ew Zuerordern vnd vntz auf vnser verrer geschafft vnd

beuelchen wolbewart zu halten. Daran thut Ir vnser ernstliche maynung, Geben zu der Newn stat an Mittichen nach dem Suntag Jubilate.

Anno Domini etc. xxvj vnsers kaisertumbs im fünf und zwaintzigisten Jare. Commissio Dom. Imperatoris in consilia."

Durch die Ernennung des Frauenrichters und der Frauenmeisterin durch das Hofmarschallamt unterstanden diese einem privilegirten Gerichtsstand, und mit diesen auch die freien Töchter im Frauenhause, da die letztere ihnen untergeben waren.

Der Hofmarschall war in Wien der Vogt (Schirmherr) des Frauenhauses vor dem Widmerthor, es wurde ihm auch der Hafer, welcher andern Orts unter dem Namen Vogthaber, Hurenhaber [1]), dem Vogte des Frauenhauses verabreicht wurde, dargebracht, wie aus einer Urkunde vom 19. Juni 1422 zu ersehen ist, die wir oben bereits mitgetheilt haben.

Frauenrichter gab es nur in Wien. In anderen Städten Deutschlands übte der Magistrat über die Frauenhäuser das Richteramt aus.

Die Jurisdiction des Frauenrichters war eine beschränkte und dehnte sich blos auf Streitigkeiten, Tumulte im Frauenhause oder dessen Umgebung aus, wie aus einer Urkunde vom Jahre 1482 hervorgeht, nach welcher der Bürgermeister und Rath als gewöhnliche Burgfrieds-Obrigkeit und nicht der Frauenrichter eingeschritten ist, als es sich handelte, den Schaden, der durch die vielen Weinschänker auf dem Frauenfleck entstanden war, zu beseitigen.

Die Urkunde lautet:

„1482. Vermerkht die ordnung der Burger gemainclich armer vnd Reicher vor Widmertor hie als hernach geschribn stet.

Anno domini etc. Octuagesimo secundo. An Eritag nach vnnser liebn Frawntag der lichtmess Ist bei zeiten des edlen vesten Ritter vnd der fürsichtigen Ersamen Weisen herrn larentzn Haidn Burgermaister vnd des Rats der Stat zu Wienn Zeuermeidung grosses ybl vnd schades so den leuten gemainlich Armen vnd Reichen vor Widmertor hie gesessen, aus dem vngewöndlichen Weinschenkhen So auf dem Frawnfleckh daselbs vor Widmertor bisher beschehn und gehandlt ist vor Ergangen, darauf sich aufrur vnd viel vbels begeben hat, fürgenomen, das Nu hinfür Nymands auf dem frawnfleckh weder in hewsern noch lednen kainerley Wein noch most nicht mer von Zaphn verschenkhn noch aufgebn sol, haimlich noch offenlich, vil noch Wenig, in kain Wais, Sunder wer Wein auf dem frawnfleckh trinkhn oder aufgeben welle, der sol den In den offen gewöndlichen Leuthhäusern in der Stat oder in den Vorstetn wo In Verlust vom Zaphn nemen damit solche vngewöndliche Gastung vnd vngefür vnd beswernuss so aus dem egenannten Schenkhn auf dem frawnfleckh beschehn ist, fur bass vermitten beleibe, vnd nicht gesche — doch hat Im der Rat vorbehalten die gegnbürtig ordnung Ziemynnd, zemern oder gantz vernichten. Wie und wann In des Verlust an alle Irrung ungeuerlich."

[1]) Z. v. Reynitsch über Truhten. Gotha 1802. pag. 275.

Ueber die Dauer des Bestehens der Wiener Frauenhäuser ist uns ebenfalls wie über deren Entstehung wenig bekannt. Die Zeit, um welche das vordere Frauenhaus gesperrt wurde, wissen wir nicht einmal annäherungsweise. Das Frauenhaus vor dem Widmerthor bestand nach dem Jahre 1529 nicht mehr. Bei der ersten Türkenbelagerung wurden die Vorstadthäuser bis an den Stadtgraben beseitigt, es nehmen daher Einige an, dass auch das Frauenhaus vor dem Widmerthor der Zerstörung anheimfiel; [1]) Andere behaupten, dass der verheerende Brand dasselbe beseitiget habe.

Hammer-Purgstall schreibt über die Angriffe auf das Frauenhaus zur Zeit der türkischen Belagerung:

„Am 3 October scharmuzirten die Lanzknechte mit den Türken beym Frauenhaus, und verjagten sie aus selben.“ [2])

Das Frauenhaus im tiefen Graben entstand bald nachdem das hintere Frauenhaus zu Grunde gegangen war im Jahre 1529, und verschwand nach einem zehnjährigen Bestande im Jahre 1539 als letztes gemeines Frauenhaus Wiens.

Dass neben demselben oder nach demselben kein Frauenhaus mehr bestanden hat, geht aus einem in der Hofbibliothek befindlichen Schriftstück hervor, worin Hermann Schallauzer, Wiener Stadtrichter in den Jahren 1540 bis 1544, als von ihm beim Austritte der Geldverrechnungsrest von 1200 fl. gefordert wurde, bei Hof um Enthebung vom Ersatze bittet und unter seinen Gesuchsgründen auch anführt, dass er bei Begleitung seiner Stelle ohnehin jährlich bei 500 fl. weniger als sein Vorgänger bezogen habe, welche dieser, zur Zeit als das Frauenhaus noch gewesen, jährlich an Strafgeldern von den in selben betretenen Ehemännern eingenommen habe.

Die Hofbittschrift des Schallauzer lautet:

„Nu khan ich aber Eur khn. Majestät meiner unvermeidlichen Notdurfft nach vnderthänigst anzuzaigen nit vnderlassen, das Ich in meinem Richter-Ambt alle gerichts Personen mit Besoldung, Klaidung, Essen vnd Trinkhen vnnderhalten, Nemblichen ain vnnder Richter, Schrannschreiber, auch ain guete Zeit ain Tulmatschen, die an meiner Tafel die Speiss gehabt, wie gewenndlich 4 und 5 gerichtsdiener, ain Schwerdt-Pueben ain Raitkhnecht, vnd drey Pherdt gehalten. Was nun auf vnderhaltung dieser ain Jar ganngen, werden Ewr k. M. aus hohem kuniglichen Verstanndt genedigist zu erwegen haben.“

„Daneben so ist auch wissendlich das die alten Richter järlichen nit allain fünfhundert Phundt Phening zu Besoldung gehabt, Sunder auch darneben den fuerkhauff, vnd mit Zuchten vnnd Erlaubnuss vor Euer khn. Mtt. zu melden das gefeel in dem gemainen Frauenhauss, darinn einem Richter vill ain Mereres gefallen, als die Besoldung gewesen. Welche zwei vnnd ander Zuständt mer Ich aber in meinem

---

[1]) Bilder aus der Heimath. Oesterr. Volksschrift zur Belehrung und Unterhaltung, herausgegeben von Karl Aug. Schimmer. Wien 1853, pag. 344.

[2]) Hammer-Purgstall's Belagerungs-Geschichte von Wien vom J. 1529. Pest 1829. Seite 25.

Richterambt nicht gehabt, sondern solches mir on mein Schuld entzogen worden."

In der Hofkammer-Gutdünken über des Stadtrichters Schallautzer Richteramts-Besoldung und Rest betreffend vom Jahre 1548 heisst es:

„dann von wegen des Gfel auf dem gemainen Frawenhaus, ist der Chamer vmb anderes vnd mereres nit wissen, dass ainem Stadt Richter daraus als es noch derselben Zeit vorhanden gewesen, volgen hat mugen, dann die Straf von den Ehemännern so dar Inn begriffen worden, das ist aber ein ungewiss einkhomen gewesen."

In der Hofresolutium vom October 1548 heisst es über letzteren Punkt mit den nämlichen Worten:

„Dann von wegen der gfel aus gem gemainen Frawenhaws, ist der Camer vmb annders und mereres nit wissen, das einem Stat Richter daraus, als es noch derselben Zeit vorhanden gewesen, volgen hat mügen, dann die straf von den Ehemännern so darin begriffen worden, das ist aber ain vngewiss einkhomen gewesen."

Ihre Majestät hatten mit Resolutionen vom 15. October 1550 und 31. August 1551 dem Schallautzer den Rest nachgesehen.

Die Frauenhäuser bestanden in Wien länger als 150 Jahre und hatten sich in Folge des alten Herkommens und der damaligen noch primitiven Begriffe über Schicklichkeit und Schamhaftigkeit in Wien nicht nur eingebürgert, sondern standen unter obrigkeitlichem Schutze und deren Insassinnen hatten sogar durch das Gesetz bei gewissen Gelegenheiten eine Bevorzugung. Es bedurfte daher mächtiger Ereignisse, um eine bereits so tief im Volke eingewurzelte Institution, wie die Frauenhäuser, zum Falle zu bringen.

Schlager, welcher das gemeine Frauenhaus einen Auswuchs des europäischen Stadtlebens im Mittelalter nennt, sucht den Grund, dass die Frauenhäuser überhaupt so lange bestanden haben, trotzdem dass sich der sittliche Tact des Volkes geläutert und die landesfürstliche Gewalt entwickelt hatte, in der Hartnäkigkeit mit der an dem alten Lehenstande mit seiner Militärpflicht und Cameral-Abgaben auf der einen Seite und an dem alten Herkommen durch Jahrhunderte auf der anderen Seite gehalten wurde.

Die Ursachen der Aufhebung der Frauenhäuser in Wien um die Zeit 1550 lagen nach Schlager einerseits in dem unter Maximilian I. (1493) schon erwachten wissenschaftlichen Ernst, welcher als Fruchtboden des geläuterten Schicklichkeitsgefühls wirkte, und in der Glaubensreformation Luther's, welche Cultur- und Cultus-Unterschiede schuf, wobei Unterdrücker und Unterdrückte entstanden, welche letztere den Schutz des Landesfürsten für ihr Eigenthum, ja sogar für ihr Leben nöthig hatten, für welchen Schutz man jahrhundertalte Vorrechte und Privilegien, die man sonst auf das Aeusserste vertheidigt hätte, gerne opferte. Nun war es möglich, dass die wenig berücksichtigten Reichsabschiede mit Erfolg einen sittenpolizeilichen Charakter annehmen konnten; es war auch nun möglich, dass die landesfürstliche Sittenpolizeigewalt in den Städten und jene des römischen Kaisers im heiligen römischen Reiche sich Geltung verschaffen konnten.

Als Kaiser Karl V. im Jahre 1530 auf dem Augsburger Reichstage die Ordnung und Reformation guter Polizei erliess, in deren XXXIII. Artikel es heisst: es wird die leichtfertige Beiwohnung abgestellt und deren Bestrafung von dem Reichsoberhaupte allenthaben angeordnet, war auch die Aufhebung aller Frauenhäuser, ohne dass deren im Gesetze erwähnt wurde, im ganzen römischen Reiche sanctionirt.

Für Oesterreich wäre dieser Artikel nicht nöthig gewesen, da Ferdinand I. als damaliger Regent in Oesterreich, welcher im christlichen Spanien erzogen wurde, aus eigener Initiative bestrebt war, die Prostitution, somit auch die Frauenhäuser in seinem Lande zu beseitigen. Aehnliche Bestrebungen wie in Oesterreich machten sich auch in Bayern bemerkbar; diese beiden Länder waren die ersten, in welchen gegen die Frauenhäuser Stellung genommen wurde.

Der Katholicismus war stets gegen den Bestand der Frauenhäuser, und bewies dies schon im 13. und 14. Jahrhundert durch die Errichtung von Zufluchtsorten für reumüthige Frauenhäuserinnen.

Auch der Protestantismus legte während der Reformationszeit den gleichen religiösen Eifer an den Tag, um die Aufhebung der Frauenhäuser zu bewirken.

So schrieb Luther: „Von den unzüchtigen Häusern, die man in grossen Städten duldet, ist nicht werth, dass man viel davon disputirt —: denn es ist öffentlich wider Gottes Gesetz und sollen für H e y d e n gehalten werden, die solche Schande öffentlich dulden und geschehen lassen. — Denn dies ist gar ein loser Befehl, dass sie vorgeben, es geschehe damit desto weniger Schändens und Ehebruch, denn ein junger Geselle, der mit Buhlerinnen umgeht, wird sich weder von Eheweibern noch Jungfrauen enthalten.

Darum soll man solche Obrigkeit, so unzüchtige freie Häuser in Städten duldet, für Heydnisch halten. Denn eine gottesfürchtige Obrigkeit soll Unzucht keineswegs gestatten, noch öffentliche Freiheit dazu geben."

Auch die Lustseuche, die man damals Maselsucht oder böse Blattern nannte, fand anfänglich bei ihrem Hereinbrechen in die Frauenhäuser darinnen die meiste Nahrung, bewirkte daher, dass viele Männer, aus Furcht krank zu werden, von ferneren Besuchen abgehalten wurden.

Ziehen wir alle die angeführten und noch anzuführenden Ursachen der Aufhebung der Frauenhäuser in Betracht, so wird es uns klar, dass es doch hauptsächlich der religiöse Uebereifer von katholischer wie protestantischer Seite war, der den Frauenhäusern den Todesstoss gab. Die weiteren Auseinandersetzungen werden uns lehren, dass nach Beseitigung der Frauenhäuser weder der sittliche Gehalt des Volkes sich gebessert, noch die Prostitution abgenommen habe, sondern dadurch die geheime Prostitution Nahrung bekam und dieselbe durch die Pforten der Klöster und Paläste drang, wie in die Hüten der Armen schlich und sogar das Ehebett befleckte, und die Syphilis sich derart rapid in Wien ausbreitet, dass 18 Jahre nach dem Verschwinden der gemeinen Frauenhäuser schon ein eigenes Spital für die bei Frau Venus Verunglückten bestand.

Wien hatte zur Zeit der Frauenhäuser auch sein Haus der Büsserinnen, welches neben den ersteren sich entwickelt und mit deren Aufhebung sich aufgelöst hatte.

Um diese Zeit bestanden auch in anderen Städten solche Besserungsanstalten für reuige Prostituirte, so in Paris schon im Jahre 1226, in Speier 1304 in Köln 1446, in Rom 1520 u. s. w.

Gefallene Mädchen auf den Pfad der Tugend zu bringen, war man in Europa seit Beginn des Mittelalters durch verschiedene, oft sogar komische Mittel bestrebt.

So wurde im Jahre 1279 ein Turnierspiel in Magdeburg veranstaltet von Braun von Stöwekenbecke, einem durch Kriegsruhm ausgezeichneten Manne. Er lud Theilnehmer aus den wohlhabendsten Städten ein: der Preis, der dem Helden des Tages werden sollte, war ein Mädchen. Sophia, so hiess das Mädchen, fiel einem alten Kaufmanne aus Goslar als Sieger zu, welcher dasselbe so reichlich aussteuerte, dass sie dem lasterhaften Leben entsagte.

Auch sind aus damaliger Zeit Beispiele von Vermächtnissen „für fromme Gesellen, die arme Sünderinnen aus dem gemeinen Hause zur Ehe nehmen“, bekannt. Man sah derlei Handlungen, gefallene Mädchen, ob fahrende oder Frauenhäuserinnen, durch Bewerkstelligung ihrer Verheiratung an einen besseren Lebenswandel zu gewöhnen, als christliche Werke der Barmherzigkeit an.

Die Errichtung von Magdalenen-Instituten ging meist von Privaten aus. Wie wohl oft keine Opfer gescheut wurden, so waren doch, so weit wir die Magdalenensache verfolgen konnten, ihre Erfolge in den meisten Fällen äusserst spärlich.

Die Zeit, um welche das Haus der Büsserinnen bei St. Hieronymus in Wien [1]) gestiftet wurde, wird von der Geschichtsschreibern differirend angegeben.

Arenpeck [2]) schreibt diese Stiftung nicht dem Sohne Albrecht III., wie Bonstetten angibt, sondern dem Vater Albrecht III., dem Albrecht II., dem Lahmen zu, indem er schreibt: *Idem Albertus* (Albrecht II.) *Monasterium S. Hieronymi fundasse fertur.*

Czerwenka [3]) drückt sich bestimmt über die Zeit der Gründung des ersten Büsserinnen-Hauses in Wien mit den Worten aus: *Anno 1374 circiter: Viennae ab Alberto III fundatur Monasterium Poenitentium Mulierum ad St. Hieronymum.*

Albert Bonstetten, [4]) Dechant des Stiftes Maria Einsiedeln in der Schweiz, sagt: „Dieser Herzog Albrecht III hat zu sannt Ihroniemo ein Closter gestifft den bekehrten Freulein und offen Sünderinnen. 1384.“

Lazius [5]) gibt folgenden Bericht: *Divi Hieronymi Coenobium ubi poenitentes foeminae recipiuntur, quae horas gentilicia lingua canunt, magni*

[1]) Jos. Freiherr v. Hormayr. Wien, seine Geschichte und seine Denkwürdigkeiten. Wien 1824. II. Jahrg. I. Bd. 3. Heft. Pag. 76.

[2]) Arenpeck in Chron. ap. Pez. Tom I. col. 1242. Laz. Rer. Vienn. 130 et 152.

[3]) In Synops. p. 571.

[4]) Bonstetten History des Durchlauchtigsten Hauses Oesterreich. M. S. c. 37.

[5]) Chronica oder histor. Beschreibung der Weitberühmten kayserl. Hauptstadt Wienn in 4 Büchern von Wolfgang Lazius Frankfurt am Mayn 1692. III. Bd. Seite 60.

nominis civis quidam Viennensis et praetura aliquoties defunctus, constituit, nomine Conradus Holtzler circa annum fere a nato Chritso 1424.

In der Chronica Abermann finden wir die Uebersetzung Obigen: „Das vierdt zu St. Hieronymo genannt (in welches die Büsserinnen genommen werden, welche die Horas oder Stunden auf ihr Mutter Sprach das ist auf Teutsch singen) hat ein frommer Bürger zu Wien mit Nahmen Holtzler fast um das Jahr Christi 1424 so das Stadt-Richter-Ampt zu öfftern verwaltet gestifftet."

Bestimmt drückt sich R. P. Herzog [1]) aus, indem er angibt, dass die Kirche zum heiligen Hieronymus den bekehrten Weibern zu Ausgang des 14. Jahrhunderts übergeben und bereits im Jahre 1387 eingeweiht wurde, und diesen Weibern im Jahre 1475 vom Bürgermeister Holzer und von andern Rathsherren Unterstützungen zugewiesen wurden. Die diesbezügliche Stelle lautet:

Ad S. Hieronymum E. D. cum conventu P. P. Franciscanorum Ecclesia ante XIV saeculi exitum mulieribus conversis seu sororibus penitentibus data, anno 1387 consecrata fuit, illisque a Conrado Holzer Consule Viennensi, alliisque Senatoribus fundus multum amplus anno 1475 adjectus.

Aus dem Vorerwähnten folgt [2]) daher, dass Herzog Albrecht III. mit dem Zopfe als erster, Holzer hingegen und die anderen Rathsherren, nämlich Albert Voben, Johann Krohnstorffer und Niclas Krähoffer, als nächste Stifter zu nennen wären, welch' letztere nicht nur die vorige Capelle des heiligen Hieronymus in eine Kirche mit 7 Altären verändert und vergrössert, sondern auch das Klostergebäude erweitert und mit grösserer Stiftung begabt haben. Die erste Capelle hat im Jahre 1387 Simon, der Cast. Bischof, die neue Kirche aber mit den 7 Altären Albert, der Bischof von Salona (Passauischer Weihbischof), im Jahre 1476, den 14. April, eingeweiht.

In Betreff der Stiftungs- und Erhaltungskosten des Hauses der Büsserinnen ist uns bekannt, dass bald nach der Stiftung sich mehrere Wohlthäter fanden, worunter besonders die schon erwähnten Wiener Bürger und Rathsherren Voben, Kronsdorfer, Krähhofer zu nennen sind, durch deren Beiträge schon im Jahre 1384 zwei Häuser, die sogenannten Pattendorfer Häuser, in der Weihenburg erkauft wurden mit der urkundlichen Bestimmung: „wo die Frawen ir wonung vnnd Behawsung haben söllen, die aus dem gemeinen freyen leben, das pazz (besser) haizzet vanchnusse (Gefängniss) leibs vnd sels denn ain Frayheit aus iren sundten in ain puzzendes (büssendes) leben getreten habent."

Im Jahre 1387 bedachte die Wiener Bürgerin Clara Dietram die Stiftung mit einem Hause auf dem Haarmarkt.

Im Jahre 1402 widmete der Bürger Niclas der Phanzagl der Stiftung ein Haus auf der Landstrasse.

---

[1]) Cit. Herzog Part. p. 10. n XV.
[2]) Histor. Beschreibung und kurzgefasste Nachricht v. Wien. Von Pater Mathias Fuhrmann. Wien 1766.

Im Jahre 1415 schenkte Anna Paulfuss dem Busshause einen in der Rossau gelegenen Garten, welchen die Büsserinnen lange Zeit benützten.

Im Jahre 1437 schenkte der Kaufmann Simon Potel ein Haus in der Singerstrasse, das rückwärts an das Haus der Büsserinnen stiess, mit demselben vereinigt wurde und wahrscheinlich jenen Theil des Gebäudes bildete, in welchem sich erst vor Kurzem noch die Staatsdruckerei befand, der Stiftung.

Die Zeit, um welche die Stiftung durch den Bürgermeister Conrad der Hölzler bedeutend vermehrt wurde, geben die Geschichtsschreiber verschieden an, bei den einen findet man das Jahr 1455, bei den anderen 1475.

Die späteren Regenten statteten die Stiftung mit bedeutenden Freiheiten aus, so z. B. durch das „Beholzungsrecht" von König Ladislaus (1456), welches von seinen Nachfolgern Friedrich IV., Max I. und Ferdinand I. erneuert wurde; durch das Salzgeschenk Kaiser Friedrich III., der im Jahre 1480 alle übrigen Freiheiten erneuerte. Durch die Verleihungen der Kaiser Max I. und Ferdinand I. ging allmälig das lehenbare Gut in freies Eigenthum über.

Nach Schlager [1]) wäre das in Frankfurt gewesene Frauenhaus, welchem Kaiser Albrecht im Jahre 1299 das Beholzungsrecht im benachbarten Reichsforste ertheilte, wenn es denselben Beruf gehabt hätte, wohl viel älter als das in Wien bestandene Büsserinnenhaus gewesen.

Am 24. Februar 1384 ertheilte Herzog Albrecht III. mit dem Zopfe oder mit der Locke (*cum trica*) diesem Haus und Stift für die armen, freien Frauen, die sich aus dem offenen Frauenhaus ihrer Sünden wegen Gott zur Busse ergeben wollen, gänzliche und ewige Freiheit von aller Steuer und Mauth, Zoll und Lehen. Ferners setzte sich der Herzog selbst als ihren Schirmherrn ein. An seiner Statt aber soll der Bürgermeister zu Wien und ein eigener Official fungiren. Die sollten ihnen einen frommem Mann oder, so man diesen nicht haben möchte, eine fromme Frau zu Verwesern setzen. Es war ihnen auch in der Clausur jedliche Beschäftigung erlaubt, ausser Gastgeben, Weinschank oder Kaufmannschaft. Wer immer eine dieser Frauen zum Weibe nehmen wollte, der solle es thun können, unbeschadet seiner Ehre, seines Ansehens und seiner Rechte in der Zech, ausgenommen die Frau hätte ihn noch in ihrem freien Leben zur Heirat verführt und genommen.

Wer diese Frauen unbilliger Weise betrübt oder beleidiget, sollte darüber an Leib und Gut gestraft werden.

Wir lassen nun den im Jahre 1384 von Herzog Albrecht erlassenen Freiheitsbrief [2]) folgen.

Er lautet:

„Wir Albrecht etc. etc. Bekennen mit diesem prief vnnd thun khund allen lewten ewigleich von des haws vnd die stift, so in vnser stat ze

[1]) J. E. Schlager, Alrauner Zauberer und das offene Frauenhaus in Wien. Wien 1837. (Manuscript im städtischen Archiv in Wien.)

[2]) Jos. Ogesser, Beschreibung der Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien. 1779. Pag. 86.

Wienne yetz vnnd bey newen zeytten angevengt ist zu enthaltnisse der armen freyen Frawen die sich vom offenen sundtigen vnleben zu dem allmechtigen got puss und pezzerung begeben wellent. daz wir durch got lauterleich zu demselben haws und den stift durch daz die beleiblich werd gegeben haben vnd geben auch von furstleicher macht mit Chrafft des gegenwertigen priefs für Vns vnd all Vnser erben vnd nachkhomen, ewigleich zu haben sollich recht, gnad vnd Freiheit, als hiernach geschryben stet: Des ersten daz das egenannt haws da dieselben becherten armen Frawen yetzund wonend sind oder hienach ze Wienne, vnnd auch alles ir erb ob jn das got hienach geb. wo das gelegen wurd oder durch got von yenen gegeben wurde. ewigleich gesorgt vnnd ledig seyn non aller stewr. stat stewr, schatz stewr. leben. losung. Mautten vnnd zollen vnd vor aller andrer vordrung. Item in dasselb ir haws soll man ewigleich emphahen vnd inne men sollich arm frawen. die aus dem offen frawenhaus sich vor iren sunden got zu pusse ergeben wellent. Item daz sy oder ir verweser oder verweserin dasselb ir haws, darynne sye wonen werden nuezen vnnd nissen muegen vnnd allen iren frumen darmit schaffen mit recht gotleich arbeyt, auzgenommen Weinschenkhen, Gastung vnnd Kauffmanschaft zu treyben. das man daryne nicht pflegen sol. Item daz ir vnnd irs egenannt hawses erbs vnd guts zu vorderest vnd darnach ain official vnnd der Burgermeister zu Wienne furmund seyn. Item daz si ain Official vnd der Burgermeister ze Wienne allweg verseen vnd versorgen mit aynem frumen man zu aynem Verweser, wo man denn gehaben mueg. oder ob man den zu khein zeitt nicht haben mocht. mit ainer frumen frawn zu verweserin sol man auch um ir mue vor ir hab genug tun. die weill vnnd sy an geitlichkheit beleibent vnnd gemainen nutz vnnd selenhail suchent. wenn daz aber nicht gescheeh, so sol man sye absetzen vnnd ain anderes an ir statt geben. Item welche derselben Frawen ainen frumen eleichen man nemen wil di sol men dazu fürdern vnnd nicht hindern. Item wer auch also eine nemen wil. aus welcher zech der ist, dem sol nyman khain widersprechung oder jrung davon tun. Und sol auch derhalb daz gentzlich unentgolten beleiben angeuer an seinen rechten an der zech. darynne er ist. Es war denn daz dieselb heurat vormals. die weill so die Fraw dennoch in suntleichen leben gewesen ist, angetragen vnndt beredt wer. Item wer die Frawen unpilleuch petrubet oder leidigt in ain weis. den sol man an leib vnd guet darumb pessern. nach erkantnuss Vnser vnd irs egenannten Furmundes. Vnnd zu ewiger Vrkhund vnnd gezeugnusse diser sache, so geben wir für vns vnd all vns erben und nachkhomen den gegenwärtigen prief versiegelter mit vnsern grossen furstleich anhangunden Insigl. Der geber ist ze Wienn am Samnd Mathiastag nach Kristus gepurd etc. LXXX quarto."

Ueber die innere Organisation des Büsserinnenhauses zu St. Hieronymus ist wenig bekannt. da sich bis jetzt keine Urkunde vorgefunden hat. welche darüber Aufschluss geben könnte. Aus der im Wortlaut folgenden Urkunde. vermöge welcher Georg von Lichtenstein, Freiherr von Nikolsburg. Probst zu St. Stefan im Jahre 1381 und nachmaliger Bischof zu Trient und Cardinal zur Einweihung der neuen Capelle bei

St. Jeronimus zu Wien und zur Stiftung eines Capellans daselbst im Jahre 1387 seine Einwilligung gegeben hat, entnehmen wir, dass die Büsserinnen eine Art Religionsunterricht von dem Caplan erhielten, dass täglich eine Messe in der Capelle gelesen wurde, dass sie jährlich wenigstens einmal das Sacrament der Busse und des Altars empfingen und bei Eheschliessungen die Trauungen daselbst stattfanden.

Wir lassen nun des Domprobstes zu Wien Freiheitsbrief [1]) für die St. Hieronymuscapelle bei dem Kloster der Büsserinnen 1387. (Ex Tab. Praep. I B. 1. a.) folgen:

„Wir Jörig von Gotes genaden Probst dacz allerheiligen tumkirchen dacz sand Stephan ze Wienn vergehen für uns und für all unser nachkommen und tun chunt allen den sie den brief lesent oder hörent lesen die nu lebent und hernach künftig sind, daz für uns komen sind die zwey erber Mann Fridreich der dyetram und Paul der Pawberger Purgr ze Wienn, und habent unser gegenwirrtichait fürgelegt, wie fraw Chlar, der got genad, weilent des vorgenanten Dyetrams haussfrau sey abgegangen mit dem tode und hab Jn ir gescheft und iren Lestrn willen geschaft und empholleu ein selgeret zu stiften nach wen trewn von ihren haws gelegen an dem harmarkcht ze Wienn nach des Statsbriefs lautung der Jn darumb gegeben wär. Nu hietten si dasselb haws verchaufft um dritthalbhundert phunt Wienner pheninng, und hieten dasselb gelt zu merern nutz und frumen den egenant selgeret gewendet, und gelegt an ein Padstuben, gelegen daselbs an dem harmarkcht ze Wienn genannt die Perliebin, und paten uns darnach dyemietikleich lawterleichen durch got mit obristen fleizz, daz wir von den nützen und gülten derselben Padstuben das vorgenant selgeret verhengten und erlawten auszerichten und ze volfüren in sogleicher weise daz si damit weichen wolten lassen die Cappellen, die von newen Dingen gepawt ist, gelegen in der Weichenpurkh ze Wienne bey dem haws da die frawn inne wonund sind, die sich aus iren offen sünden aus dem gemainen frein leben der Uncheusch bechert, und in puzz gesatzt habent, und wolten auch in dieselb Cappeln ein ewige Messe oder menigerew widem und stiften, got und uns frawn, allen heiligen und allem hymlischen her zu lob und ze eren und der vorgenant frawen Chlaren und irrer und aller ihrer fodern saligen und nachkommen selen zu hail und ze trost, und derwart, daz die vorgenant frawn und all ir nachkommen dester bas von iren Irrsale geweist, und zu gots dienst gezohen wurden, haben wir ir fleizzigen pet und die begierd irer guten werch angesehen, und haben in dasselb selgeret recht und redlich erlaubt ze Widen und ze stiften, und erlauben Jn es auch wissentlich mit dem brief mit allen den punten stukken ordnungen und artikeln ze halten und ze volfüren, alz hernach in dem brief mit namen von Wort ze wort beschriben und begriffen ist, also mit auzgenomen worten, daz die vorgenant Cappeln geweyhet sol werden und sol denne die freyung und das Recht haben, daz zwo tegleich messe yetzund zu diesem mal, oder noch hinfür in künftigen zeiten darin gewidemt und gestift mügen werden an alle widerred und irrung, wolt aber yemant

[1]) Ogesser, Beschreibung der Metropolitankirche zu Stefan in Wien 1779.

mer messe darin stiften der sol darumb von uns oder unsern nachkommen Urlaub und gunst gewinnen und sol auch der Capelan der die vorgenant frawn in geistleichen sachen verbesen sol, alz hernach benant wirt von uns oder unsn nachkomen. und von den Rat der Stat ze Wienne. wer der ye zu den zeiten sind, mit des vorgenant Pauln des Pawberger und seiner erben wissen alezeit genomen werden, und derselb Chappelan mag auch verwandelt und velchert werden, wann das uns und dem Rat geuellet oder fügleich ist. Auch soll derselb Chapplan alle Jar ainest von uns gewelt und Urlaub emphahen, daz er derselben frawn Peicht gehören müg. und si von Jren sinden enpinden und geledigen müge. und in derselben Chappeln Gottesleichnam geraichen und vor der raichung die offen Peicht vor gesprechen müg. und dieselben stückh sollen wir und uns nachkommen dem vorgenant Chappelan und den frawn alle Jar genädigleich verleichen und erlawben. doch sullen dieselbn frawen ains Jn dem Jare zu Osterleichen zeiten dass der Egenant Pharkirchen datz Sand Stephan peichtig werden. und Gottesleichnam da emphahen. Auch an iren lesten zeiten sullen si mit aller hailichait von derselben Pharkirchen ausgericht werden von den Priestern die des gewalts haben daselbs. Es wer denn daz man dasselben sunderleich der lawbung hette von dem brobst oder wer das macht hette. Auch mag die egenant Chappel weihprun, und zwo glokken gehaben und mag auch der Chapplan daselbs oder wer sein Stat verwest, gewalt haben, dacz er an dem Suntag Salcz und wasser ze weihprunn und an dem Aschtag aschen gesegen mag. und an dem Ostertag praiting geweihen in derselben Chappeln. wenn auch das ist daz der egenant frawn ainen oder wenigeren sich nach kristenleicher ordnung zu der Chonschafft (Ehe) halten will, dieselb Chonschaft mag ir Caplan daselbs wol gestifften als oft der durfft geschicht, darzu sol die Chapelen das Recht haben daz man zu Hochezeiten und zu feiertegleichen tegen wol messe und vesper darinne gesingen mag. und mag auch ain messe oder meingerew darinne gelesen. Es mag auch ein Caplan oder ein anderer an seiner stat daselbs gepredigen oder aber nur auzzerhalb der zeit. und man dacz der vorgenant Pharr dacz sand Stephan Predigt. Aber alle andren Heilichait, wie die genant ist, ze raichen, und begrebnuzz in derselben Capeln ze haben und alle andren pharleichen recht, sint dem vorgenanten Caplan und der Capeln gar verpoten und nicht erlawbt. wann Jn nur die Ding czimleich sind und gefreyet, die in den obigen stuckchen namleich und mit bedewten worten erlawbt und gnädigleich verhengt sind. Auch sol man dem obgenant Caplan. der die frawn geistleich verbesen soll, ein Geld benennen und sol Jm das nach erfindung und erchentnizze des egenant Rats ze Wienne fürderleichen raichen. von den gütn die der vorgenant Capeln und den Haws zugeaygent sind, oder noch fur das werdent, all die zeit und er dieselbn Capeln und die frawn verweset und auzrichtet. und wann der Caplan verchert wurde, oder abgieng mit dem Tode, so sol man ainen andern erbern Priester an sein stat nemen, in der weise so vor beschaiden ist, swas auch in derselben Capeln geophert wirt, das sol in notdurft und nutz derselben Capeln gewendet und geehert werden, Also daz der Caplan ander yemant dhainen Tail darinne habn sol. Auch sol man in derselben

p eln ze dhainer zeit anderssamen, denn an dem Chirichweichtag und abend, und an des Heiligen Tag und abend, in den eren die vorgenant Capeln geweicht wird. Auch sol man uns und allen unseren nachomen Probsten dacz sand Stephan ze Wienn, zu widerlegung alle Jar Jerleichen raichen und dienen von den nutzen und guten der obgenant Capeln, und des Hawses zwai phunt wienner phenning ewiges dienstes oder sol uns die alswo auzrichten, da sie als wol gelegen sein, und auch nach der Stat ze Wienn gepot und gewohnhait nicht abgelöst mügen werden. Geschech aber, daz die Ordnung des vorgenant Hawses abgieng, also daz die vorgenant frawn nicht mer ir Wonung darinne hieten, da Got vor sey, so sullen wir und unsr nachkommen und der egenant Rat der Statt ze Wienn, die zu den czeiten sind, miteinander vollen gewalt haben, zu orden und zu auzrichten die vorgenant Capeln, Hawss und güter, die denn darzu gehörent, also, dacz von denselben gütern wurden ewig Mess daselbst gestiftet und andrew gütigew werkch ausgerichtet. Also dacz dhainerley andere Menschen, weder wenig noch viel sullen recht darczu haben, noch gewinnen an Unser nachkommen und des egenanten Rates von der Stadt zu Wienn gunst und Willen. Und dacz die erlaubung verhengnuzz mit allen den punten stukhen und Artikln als vor an den brief geschrieben stet, fürbas also ewichleich stät und unzerbrochen bleibt, darumb so geben wir der vorgenant Chappeln und hawss den brief versiegelten mit unseren anhangenden Insigel de geben ist ze Wienn nach Christes gepurt drewzehen hundert Jar, darnach in den siben und achtzigsten Jare des nachsten Eritags nach sand Matheustag des heiligen zwelfpoten und Evangelisten."

Die Büsserinnen hatten keine so strenge Regel und nur zeitliche Gelübde [1]. Im gemeinen Leben nannte man sie häufig Klosterfrauen der heiligen Magdalena, mussten aber wohl von den eigentlichen Nonnen des Frauenklosters zu St. Magdalena vor dem Schottenthor unterschieden werden. Sie hatten übrigens, wie schon angedeutet, ihren eigenen Pfarrherrn, ihre Beichtväter, Messeleser und eine Anzahl Priester, die in dem nahegelegenen Pfarrhofe, welchen Bürgermeister Conrad der Holzler eigens erbauen liess und „Pfarrhöfel" genannt wurde, wohnten.

Die Büsserinnen erfreuten sich auch der päpstlichen Gnade, und namentlich wurden sie vom Papst Bonifax IX., Martin V. und Johann XXII. in besonderen Schutz genommen.

Alle Donnerstag hielten die Büsserinnen eine öffentliche Procession mit dem hochwürdigsten Gute ab, wobei viele Andächtige sich einfanden.

Auch Aeneas Sylvius [2], der nachmalige Papst Pius II., erwähnt in seiner Beschreibung Wiens (1450) des Hauses der Büsserinnen.

Er führt an, dass auch ein Kloster zu St. Hieronymus hier ist. In dieses werden die Frauenzimmer aufgenommen, die vom Sündenleben sich zu Gott wenden wollen. Sie singen Tag und Nacht Hymnen in deutscher Zunge und fällt eine von ihnen in vorigen Wandel zurück, so wird sie in die Donau gestürzt. Sie führen aber ein keusches und heiliges

[1] Duellius Chorherr von St. Pölten, Constitutiones Sororum St. Mariae. Magdalenae Viennae.

[2] Lib. I. pag. 718.

Leben und selten hört man über dieselben etwas Abfälliges. (*Monasterium est ad S. Hieronymum nuncupatum, in quo meretrices conversae recipiuntur, quae die ac nocte hymnos lingua Theutonica decantant, quarum si qua redire ad peccatum comprehensa fuerit, in Danubium praecipitatur. Sed agunt ibi pudicam sanctamque vitam. rarus de his sermo malus auditur.*)

F. Gassler [1]) führt in einer Skizze von Wien aus einer 300jährigen Handschrift Albert von Bonstetten (dessen österreichische Chronik latein. 1491. 9. Cap.) die gleiche Stelle in Bezug auf dieses Haus an. „Allda ist ain Kloster zu St. Jheronimen (von Herzog Alberth V. gestiftet) gehaissen, darin entpfacht man allain bekertte offene Dirnen, die tag und nacht In tütscher Zungen Ir Lobgesang verbringen und wo der aine widromb In sünd fiele und das vsskündig wurd die In der tunow ertrenket, aber si füren ain hailig schamig leben vnd wirt selten böses vssgehört gan von Irem mund.“

Dass eine Büsserin in das frühere Laster verfiel, kam selten vor. In den alten Wiener Stadtrechnungen findet man verzeichnet die Auslagen der Justification einer wieder in die Sünde verfallenen Büsserin. Es heisst daselbst:

„Margott der Züchtiger erhielt 1501 für ainer Frawen zu ertrenkhen 4 Schilling dazu noch 16 Pfennige auf ein Paar Handschuhe, 28 Pf. auf 4 Ellen Leinwand zu einem Sack. 12 Pf. kostete die Untersuchung der Deliquentin ob sie schwanger sei. 14 Pf. der Priester, welcher das heilige Sacrament reichte und 4 Schillinge der Wagen auf welchem die arme Sünderin zur hinteren Schlagbrücke geführt wurde.“ Zu erwähnen wäre, dass nach dem damaligen Wiener Strafrechte die Todesstrafe durch Ersäufen überhaupt die ausschliessliche für das weibliche Geschlecht war.

Auf unbefugte, wenn auch übrigens fleckenlose Verlassung [2]) des Klosters stand kurzes Gefängniss und Abschaffung aus der Stadt. Es bedurfte, wenn eine Büsserin sich eines solchen Fehlers schuldig machte, des Fürwortes des Kaisers selbst, dass ein solcher Fehler verziehen und die Abschaffung aufgehoben wurde.

Es ist eine Urkunde vorhanden, welche dieses bestätiget, darin ersuchte Friedrich III. die Herren von Wien, Martha Elblinn, die aus dem Hieronymitaner-Kloster zu Wien gegangen und deshalb aus Wien verbannt worden ist, wieder zu Gnaden aufzunehmen.

Die Urkunde lautet:

„Neustadt. 3. Jänner 1450.

Friedrich von gottesgnaden Röm. Kunig etc. Erbern weisen lieben getrewen, Als Ir Marthan Elblinn die aus dem Kloster zu sannd Jeronimus zu wien gegangen ist in ewrer pessrung gehabt vnd Ir die Stat zu wienn verpoten habt als vns ist anbracht vnd want wir Ir durch fleissiger pet willen fürdrung genaigt sein damit Sy widerumb in ewr gunst bracht werde. Begern vnd pitten wir ew mit fleizz, ob sich die egenant

[1]) F. Gassler's Beiträge zur deutschen Sittengeschichte des Mittelalters. Wien 1790.

[2]) Diploma Alberti III de anno 1384.
Fischer, Brevis nota urb. Vind. L. 1. Epist., pag. 718.

Martha in ichte vergessen hier, daz Ir Sy des durch vnser pete willen, gutlich begebet, sölich ewr verpot gen Ir abtut, vnd Sy bei der Stat daselbs zu wienn beleiben, ew Sy amts beuolhen sein lasset, durch vnsern willen, damit Sy sich da genern mug vnd vnsere bete gen ew emphind genossen haben, daran erczaigt Ir vns gut geuallen vnd wir wellen das gen ew gnediglich erkennen. Geben zu der Newnstat am Sambstag vor der heiligen drei kunig tag Anno domini etc. Imo. Vnsers Reichs im zehnten Jare Commissio domini Regis per Marschalcum curiae."

Das Haus der Büsserinnen wurde häufig mit den Frauenhäusern vor dem Widmerthor verwechselt. Es stand auf dem Platze des heutigen Franziskanerklosters in der Singerstrasse gegen die Weihburggasse. Es wurde auch irrig das Magdalenenkloster, von dem Vorbilde aller Büsserinnen, genannt und mit dem vor dem Schottenthore gelegenen Magdalenenkloster vermengt.

Nun wollen wir das Bemerkenswerthe des Hauses der Büsserinnen, was sich während seines Bestandes zugetragen hat, in chronologischer Ordnung anführen:

Kaiser Friedrich IV. (1440) ertheilte dem Busshause wohl noch eine Bestätigung aller Freiheiten; auch der fremde Eroberer Wiens, Mathias Corvinus (1485), war dem Hause nicht hinderlich; doch scheint die Ordnung schon damals nicht tadellos gewesen zu sein, da den nahen Himmelspförtnerinnen die Aufsicht in manchen Punkten über das Busshaus übertragen wurde.

Im Jahre 1486 zerstörte ein heftiger Brand alle Häuser dieser Gegend und nur das Kloster blieb vom Brande verschont. Im Jahre 1504 war Schwester Dorothea Vorsteherin.

In dem Zeitraume von 1523 bis 1553 ist in Wien sehr wenig gedruckt worden; so kommt auf die Jahre 1535—1538 auf jedes Jahr ein literarisches Werk. Die Ursache davon lag in der rapiden Verminderung der Wiener Bevölkerung fast auf den dritten Theil in Folge der türkischen Kriege und der verheerenden Pest.

Bei der am 18. Juli 1525 [1]) ausgebrochenen Feuersbrunst wurde die Kirche und das Kloster zu St. Hieronymus, wie beinahe die halbe Stadt ein Raub der Flammen. Das Büsserinnenhaus stand daher lang ohne Dach und unbewohnt. Die Bewohnerinnen wurden in andern Häusern untergebracht und verminderten sich allmälig theils durch Mangel an strenger Clausur, theils auch durch die in dieser Zeit in Wien um sich greifende Reformation. Fortan mangelte es auch an wohlthätigen Zuflüssen, da die Stadt- wie die Privatcassen bereits erschöpft waren durch die türkische Invasion (1529), welche alle Geldkräfte der Behörden und Bürger in Anspruch genommen hatte. Diese fromme Stiftung löste sich endlich von selbst auf, umsomehr, da durch die Unruhen nach Max I. Tode und im Beginne der Reformation Niemand mehr an Reue und Busse dachte und durch die Polizeiordnung (Ferdinand I.) die Frauenhäuser, welche den Zuwachs lieferten, zu existiren aufgehört hatten. Bei der im

[1]) Schimmer. Bilder aus der Heimath. Wien, 1853.

Jahre 1543 vorgenommenen Klostervisitation in dem Busshause wurden die Insassinnen (Büsserinnen) mit der Note eines mittelmässigen Wandels classificirt, was schliessen lässt, dass damals diese klösterlich eingerichtete Rettungsanstalt bereits entartet war. Um diese Zeit gab es nur mehr acht Büsserinnen und die letzte Vorsteherin war Juliana Kleberger. Die letzte auf die Vorstehung des Hauses der Büsserinnen bezügliche Urkunde findet sich in einem Visitationsbuche, es heisst darin: „Meisterin Juliana Kleberger verkhaufft mit wissen und willen Wolfgang Mangolt als des Closters von Bürgermeister und Stat fürgesetzter Vater ein Jeuch Weingartten, genannt der Zeiselbüchel gelegen am Nussberg zur Bezahlung der Schulden des Hauses um 250 fl."

Die Zuchtlosigkeit in dem Hause nahm in letzterer Zeit seines Bestehens derart zu, dass viele Büsserinnen entsprangen und dass selbst die letzte Oberin, Juliana Kleberger, wegen des lasterhaften Wandels, den sie im Hause geduldet und den sie selbst geführt hatte, wie auch wegen Verschleuderung der Stiftsgüter in Untersuchung kam. Sie wohnte noch im Hause, nachdem dasselbe längst schon einsam und verlassen war. Sie starb im Jahre 1553 und fand dort ihr Grab. Nächst der Sacristei der Kirche befand sich ein seit längerer Zeit verschwundener Grabstein mit der Inschrift in lateinischer Sprache: „Hier liegt begraben die ehrwürdige Frau Juliana Kleebergerin, Oberin (Superior) bei St. Hieronymus, welche gestorben ist am St. Sebastianitag im Jahre 1553. Der Gott gnädig sey. Amen."

In einem Commissionsberichte [1]) vom Jahre 1540 finden wir folgende Stelle: „Nachdem die Püsserin nunmehr gar abgestorben seyendt, sol von dem Einkhomen des Hauses eine Zucht-Schuell für eine Anzahl junger Maidl, die hiesige Bürgerstöchter seyn, erricht werden."

Es wurde auch eine eigene Instruction für diese „Junkhfrauen-Zucht-Schuell", die eigentlich eine Art Pensions- und Lehrinstitut für Bürgersmädchen war, abgefasst. Trotzdem, dass dieses Institut von mehreren Seiten bedeutende Zuflüsse erhielt, so spendete im Jahre 1575 Georg Prandstätter 5000 Gulden dieser Anstalt, hatte selbe doch keinen langen Bestand.

Urkundlich wurde die Kirche und die übrigen Gebäude schon 1589 den früher bei St. Theobald auf der Laimgrube bestandenen Franciscanern übergeben. Erst Anfangs des 16. Jahrhunderts bezogen letztere ihren neuen Wohnsitz, den sie heute noch inne haben.

Die jetzt bestehende Kirche wurde 1603—1611 neu erbaut und mit der früheren kleinen Hieronymuskirche vereinigt, von welch' letzterer sowohl die Aussenseite gegen die Weihburggasse noch deutliche Spuren zeigt, als auch deren alterthümliche ziegelgedeckten Glockenthürme zu beiden Seiten der Kirche noch heute zu sehen sind. Die sonderbaren ringförmigen Eindrücke und quadratförmigen Fensterchen an dem Klostergebäude scheinen ebenfalls aus früherer Zeit herzurühren.

Bei Gelegenheit des neuen Baues wurden auch mehrere vor der Kirche stehende Häuser und so auch im Jahre 1624 auf die Bitte des

[1]) Karl Aug. Schimmer. Wien seit sechs Jahrhundert. Wien 1847. 2 Bände.

Ministers und Franciscanerordens-Generals Sebastian Didaker an den ordensfreundlichen Kaiser Ferdinand II. das knapp am Kloster gestandene sogenannte Stefan Oeler'sche Stifthaus abgetragen und der Franciscaner-Platz geschaffen.

Um das Jahr 1789 wurde der Garten der Franciscaner verkauft und an dessen Stelle neue Häuser hingebaut.

Während des Bestandes der Frauenhäuser in Wien war die Prostitution von jedem Drucke befreit, und es mehrte sich die Anzahl der freien Töchter Wiens auch ausserhalb der Frauenhäuser in beträchtlicher Weise, dazu kam noch der Umstand, dass in dem Adel und Clerus nicht jener sittliche Gehalt vorhanden war, welcher den immer mehr und mehr sich ausbreitenden Sittenverderbnissen Einhalt zu thun vermocht hätte. Der Adel war durch den Verfall des Ritterwesens gesunken und der Clerus lebte zu damaliger Zeit nicht immer seinem Stande gemäss, ehrbar, keusch und fromm, wodurch sein Einfluss auf das Volk sehr geschwächt wurde.

Wir finden in den Wiener Bürger-Testamenten damaliger Zeit öfters bei Legaten an Geistliche die conditionellen Beiwörter: „wolgeleunt“, „frum“, „erberlich“, oder, dass „er pfäffich lebt und seinen Orden ordentlich trägt“, was schliessen lässt, dass auch häufig in Wien das Gegentheil geherrscht habe. [1])

So heisst es in den Legaten:

Vom Jahre 1406. „Elsbet Lederin stiftet eine ewige Messe nach St. Stephan und „soll die Messe von einem frummen wolgeleunten Priester der sich allezeit erberleich enthalten, alle Wochen gesprochen werden, ist dass er sich nicht erberleich enthielt, das er nicht phetleich lebte und seinen orden nicht ordentlich trueg“, so soll die Messe einen andern Priester verliehen werden.“

Im Jahre 1417. „Hans der Kaufmann schaft einen wolgelewnten Priester, der da ziehen wil zu dem heiligen grab 32 gulden, schafft das man sein tauel sol machen über sein grab vnd darin sol man lassen schreiben sein Jarczal auf den Stain.“

Es war daher dem Zunftwesen vorbehalten, reformatorisch einzugreifen und die Sittenzucht in den Städten wieder herzustellen oder wenigstens die Sitten zur Geltung zu bringen.

Sehr frühe im Mittelalter traten die einzelnen Gewerbsgenossen in gewisse Vereine zusammen, aus denen sich Zechen (Zünfte, Innungen) gestalteten. Als zum vierten Stande gehörig, war es ihr Hauptzweck Stellung zu nehmen gegen die über ihnen stehenden Stände, besonders der aristokratischen Classe, und den Bürgerstand von dem auf ihn lastenden Drucke zu befreien. Dieser Kampf machte sich besonders in den Reichsstädten als Hauptsitz der Gewerbetreibenden geltend. Diese Zünfte erlangten nicht selten gegen das Ende des Mittelalters eine legislatorische Bedeutung, indem ihre Zechordnungen einen Theil der Gesetzgebung der Städte bildeten und in mancher sogar durch dieselben eine Zunftherrschaft sich herausbildete.

---

[1]) Schlager.

Am Anfange des 15. Jahrhunderts waren es nun die Zünfte, welche durch ihre Zunftordnungen energisch dem einreissenden Sittenverderbniss in den Städten entgegenzutreten bemüht waren.

Es zeigen daher alle durch den Wiener Stadtrath am Anfange des genannten Jahrhunderts noch autonom erlassenen Zechordnungen eine Sittlichkeits-Tendenz, die sich durch den darin nie fehlenden Beisatz: „dass keiner, der hier zum Meister werden will, in der „Unehe" [1]) sitzen darf", manifestirt.

In den Baderartikeln vom Jahre 1421 heisst es insbesondere:

„Item ob yemand des Hantwerchs an der Unee, siczt, in welchem stant er sey, es sey man oder weib, das ein ware gewissen ist den sul chain maister nicht halten. Sunder man sol es pringen an den Richt-r das der damit tu, als der Stat Recht ist." [2])

Die Bäckerzeche wandte sich im Jahre 1429 an den Stadtrath von Wien, um das ausdrückliche Verbot in ihrer Zechordnung zu erwirken, dass es dem Meister oder Knechte verboten sein solle, sich eine freie Tochter oder ein „ungelewntes" Weib zur Ehe zu nehmen. Der Wiener Stadtrath wies aber dieses Gesuch ab, weil alles, was auf die Kannschaft (Ehe) sich bezöge, die Geistlichkeit kümmere, und weil er ferners den freien Töchtern die Rückkehr zu einem moralischen Leben nicht versperren wolle.

In einer Urkunde des Wiener Stadtarchives, betreffend die Rechte der Werder in dem oberen Werde aus der Zeit um 1400 heisst es darin:

„Es schol auch chainer chain weib, die an der uner sei nicht behalten, es sein pfaffenweib oder ander weiber, wer daruber begriffen wurde, der sei vervallen zwen und sibenzip phenning ze wandel."

In Wien gab es zu Ende des 14. Jahrhunderts Weinmeister, die von der Obrigkeit zum Ausschänken des Weines angestellt und sicherlich dabei pecuniär mit betheiligt waren; diese suchten die Männer mehr herzuzuziehen, dass sie öffentlichen Dirnen den Aufenthalt in den Schänken gewährten. Die Wiener Bürger beklagten sich 1403 darüber beim Rath, weil durch diese „Sündeheger" und „Sündemehrer", wie sie die Weinmeister nannten, ihre Häuser zu offenen Frauenhäusern gemacht und die zum Weine kommenden Männer und Frauen zur Unzucht verleitet würden.

Die Wiener Archivsacten des Jahres 1403 enthalten diese Beschwerdeschrift der Bürgerschaft Wiens, welche wir im Urtexte folgen lassen:

„Gnedigen Herrn

Als ewr Gnad armen und raichen des Rechtens von gemainz nutz gepunden ist, also klagen wir ewrn Gnaden vber die Weinherrn über die Sünthayer (Heger) vnd Süntmerer, das vns die verderbent mit unsern wein, vnd schonent ewr nicht furcht, noch kaines mann in der Stat, vnd wo sy schenkhen, da mus in ains jeden erbrn (ehrbaren) pidermanns Haus sein, ain offenes Frawnhaus da man puben, vnd pubin,

---

[1]) Concubinat.

[2]) Gleichzeitiges Stadtarchivs-Codex ohne Zahl v. J. 1421.

pulian hayt (heget) vnd das ewr Ersam lieben Hausfrawn, vnd ewr lieben Kinder Jungfrawn vnd Knaben, Knecht vnd Dirn Irs schemlichen wesen müssen zuelugen, davon grosser schad vnd schant kommen möcht an sel vnd leib, vnd an Ern, vnd an Gut, vnd wirt auch meininger zu ainem Eeprechern, zu ainen Spiler, ludrer vnd pulian, und pöswicht vnd verchauft sein Hausfrawen, und seine Kinder die er lieb hat gehabt: lieben Herrn nu leyt doch vnser maiste narung an den weinwachss, da gedenkh ewr aller gnad nach, vnd wend den grossen schaden, vnd das schemlich leben.“

Diese Beschwerde hatte zur Folge, dass jeder Bürger fernerhin seinen Wein ohne Zuziehung der Weinmeister selbst ausschänken konnte, Niemand aber Dirnen zum Trinken in sein Haus oder seinen Keller zulassen, sondern ihnen blos vor dem Hause zu sitzen erlauben durfte. Der diesbezügliche Ruf [1]) lautet:

„1403 Nota der Weinmaister Zech vnd die weinmaster sullen gentzlich absein.

Anno domini Millesimo quadringentesimo Tertio. Item es sol yedermann in sein selbs haus schenkchen oder da er Jarhof Zins geb, vnd soll nicht mer darauf geben denn grat vnd zwinal oder Aschleich, vnd sol weder Im pret noch aufm Pret nicht spiln lassen vnd sol kain freye Tochter in dem Keler Ir gelt nicht vertrinkchen lassen, noch in dem Haus nicht sitzen lassn, denn nur vor dem Haus. Auch sol niemant der weinmaister noch der weintrager die yetzund gewesen sind, zu sein wein zu vertun ze hilf nehmen an alles geuer. Es sullen auch alle kewff der Wein die die Weinmaister getan habent gentzlich ab sein, oder sy ziehen die wein haim an Ir herwerg vnd wer der stuckch ains oder menigers vberfert. — Alsofft er das tut, alsofft soll er verualln sein Zu der Stat, zway phunt vnd dem Stat Richter auch zway phunt an allem gnad. — Vnd wer der phennig nicht gehaben mag, den wil man an seinen leichnam darumb pessern. Vnd das is gerufft worden des nagsten Eritage vor dem Osterleichnam tag von gescheffT des ynnern vnd des aussern Rats vnd der gantzn gemain.“

In der Weinmeister-Ordnung [2]) vom Jahre 1412 ist von den freien Töchtern keine Rede mehr und wurde die Abstellung der Weinmeister auf eine verschärfte Art wiederholt. Dieselbe lautet:

„1412. (Aus dem Stadtordnungenbuch.) Fol. 76.

Anno domini MCCCCXII an pfintztag vor sant Gilingen tag habent die herrn des Rats vnd auch die genantn aufgesatzt zu halden, daz man kainen Weinmaister mehr haben sol, weder in der Stat noch in den vorsteten vnd yederman sol vnd mag schenkchen an die Weinmaister, vnd wer auf früstuckch schenken wolle, der sol geben die Zweliferin kandl zu den früstuckn vnd mag daz tun mit einem Weintrager vnd mit ainem Koch, in dem lon der In vorgesagt ist oder mit sein selbs dienern ausrichtn: vnd wer also auf früstuckch schenken will, der sol voraus in der heilgn antlas wochn kain frustuckch geben, vnd an dem heiligen

---

[1]) Siehe Schlager, pag. 391. V B.
[2]) Hormayr. Geschichte Wiens. Bd. V. Urkundenbuch p. CCXXXII.

Weinachttag am Suntag an aller Zwelfpotentag an den höchsten vnsr Frauntags auch kain früstuckch geben, weder vil noch wenig in kain weis, vntz daz man pey der pfarkirche gantz gesungen hat, vnd wer dawider tut, der sol alsoft zu pen veruallen sein der Stat ain phuntphening vnd in das spital ain phunt phening, vnd dem Richter der denselben damit notten sol. Es sullen auch die yetz Weinmaister gewesen sein, kainen Wein noch most kauffen noch schenkn, denn die Ir aign pauwein sein, vnd ob Si dawider tetn, sol derselb Wein oder most der Stat veruallen sein."

Diese Beschwerdeschrift zeigt nur zu klar, dass damals der Kampf gegen das herrschende Sittenverderbniss vorzugsweise von dem Bürgerstand begonnen wurde, während die Mehrzahl der Geistlichen wie die höheren weltlichen Stände sich passiv verhielten.

Dieser Kampf hatte bis gegen der Mitte des 16. Jahrhunderts wenig Erfolge aufzuweisen.

Von der zweiten Hälfte des 14. bis über das 15. Jahrhundert machte sich die öffentliche Prostitution in Wien, besonders bei Ausmärschen der Truppen, in den Weinschänken, bei Empfangsfeierlichkeiten hochgestellter Personen und bei Volksfesten in einer Art bemerkbar, welche mitunter auf eine officielle Betheiligung der Prostituirten schliessen liess.

Die freien Töchter begleiteten bei Feldzügen das Söldnervolk. So heisst es in der Königshofer Chronik:[1]) „In dem her waren achthundert Frawen davon yede gab alle wochen 1 Phennig einem Amtmann, der darüber gesetzt war das er sie beschirmen sollte für gewählte."

In dieser Zeit, wo Wien Ueberfluss an Wein hatte, waren die Schänker gezwungen, alle Mittel anzuwenden, um Gäste heranzuziehen und den bereits sesshaften den Aufenthalt in der Schänke so angenehm wie möglich zu machen. Aus diesem Grunde wurden sogar meist die Speisen den Trinkern unentgeltlich verabfolgt, Säufer bedungen und hauptsächlich freche Dirnen eingeladen, um die Gäste für längere Zeit zu fesseln.

Im Jahre 1403 war, wie bereits erwähnt, den freien Töchtern der Besuch von Weinkellerschänken verboten, damit die Studenten und Handwerker nicht ihr Geld verspielen oder sonst leichtsinnig durchbringen konnten, denn in mancher Schänke ging es toller zu wie in den Frauenhäusern selbst, wie uns die vorher angeführte Beschwerdeschrift der Wiener Bürger vermeldet.

In diesen Localen kam es häufig zwischen den Studenten, Hauern, Handwerkern, mitunter auch Bürgern zu blutigen Händeln, die bisweilen in Tumulte ausarteten. In damaliger Zeit endete fast jeder heftigere Streit mit Blutvergiessen, welches nur dem Umstande zuzuschreiben war, dass Bürger und Studenten Waffen trugen. Die Studentenschaft in Wien war damals stark vertreten, es waren zwischen 1450—1460 in Wien unter 60.000 erwachsenen Personen bei 7000 Studenten.

[1]) Königshofer Chronik pag. 122.
Vulpius Curiositäten.
Kollar's Analecten med. aev.

In der Rechnung des Stadt-Oberkämmerers vom Jahre 1513 wird eines Aufruhres Erwähnung gethan:

„So leg ich mein Ausgab für das Ross, so mir am Frohnleichnamstag in der Aufruhr bei dem Frawenhaus als ich mit dem Bürgermeister auf sein Anordnen hienaws geritten gewesen, gestochen worden vnd durch von Hannden gangen ist (durchgegangen). 12 Pfd.“

Schlager hält diesen Aufruhr mit dem von Mitterdorffer [1]) erwähnten blutigen Händel zwischen Studenten und Hauern (Vinicula), welcher sich vor dem Frauenhause zutrug, für identisch.

Die Stadtrechnung vom Jahre 1514 enthält folgende Aufschreibung:

„Am Sonntag nach Egydi, als die Herrn in des Schmidingerhaus vor den Commissarien, der Studenten halber, als sie weggezogen, zu St. Ulrich gelegen gewesen, seind unter das Schotten-Pollwerk und bei St. Tiebold vnter jeden Thor 3 Knecht verordnet worden, damit sie keinen Studenten mit der Währ hereinlassen sollen, haben gedient daselbst unter den Thurn acht Tage.“

Diese Aufstände der Studenten wurden nach dem damaligen Wiener Witze der lateinische Krieg genannt.

In Wien hatten wie in vielen anderen Städten die freien Töchter bei Empfangen angesehener Fremder gewisse stadtgebräuchliche Functionen auszuführen, unter diese gehörte besonders das Austheilen von Blumensträussen.

Urkundliche Beweise dafür sind erst nach dem 14. Jahrhundert zu erbringen, da die Wiener Stadtrechnungen vom 13. und 14. Jahrhundert nicht mehr vorhanden sind.

Im Jahre 1426 fand zu Ehre des Königs von Portugal im Praghaus ein Fest statt. Der Stadtrath widmete zur Betheilung der „Frauen“, worunter nur die freien Töchter verstanden werden können, 6 Pfund Pfennige, wahrscheinlich für Erfrischungen.

Bei der Empfangsfeierlichkeit des Kaisers Sigmund in Wien im Jahre 1435 schenkte die Stadt Wien den Frauen des vorderen und hinteren Frauenhauses Sammt für Kleider, damit dieselben bei dem Empfange gleich gekleidet erscheinen.

Auch weisen die Stadtrechnungen (pag. 70) für diesen Empfang die Kosten für die Kränze der freien Töchter und deren Bewirthung mit Wein, für den ihnen voranreitenden Stadttrompeter, wie für die Tanzbelustigung derselben aus, welche die Stadt Wien bestritt.

Als im Fasching desselben Jahres Kaiser Sigmund im Begleitung des Königs von Bosnien in Wien war, erschienen die freien Töchter auf Kosten der Stadt Wien mit Kränzen, Gold, Perlen und Seide geschmückt (pag. 70).

Auch bei dem Einzug Albrecht II. nach der Krönung zu Prag in Wien im Jahre 1438 wurde den Frauen Wein verabfolgt, wie aus den Rechnungsprotokollen der Stadt Wien dieses Jahres hervorgeht. Es heisst darin:

[1]) Mitterdorffer Sebast. Conspectus historiae universitatis Viennensis ab anno 1465—1565. Viennae 1724.

„vnı Wein den gemain Frawen 12 achterin.

Item den Frawen die gen den Kunig genarn (gezogen) sind, 12 Achterin Wein pr 12 dl facit 1 Pf. 12 dl.“

Als im Jahre 1452 König Ladislaus Posthumus in Wien seinen Einzug hielt, wurden demselben, nach einer geschriebenen Chronik [1], auf Anordnung des Bürgermeisters und Rathes freie Töchter an den Wienerberg entgegen gesendet. Die diesbezügliche Stelle der Chronik lautet:

„Darnach zog er gen Wienn und die ganez herschaft (Ladislaus mit seiner Begleitung). Da ward er schön emphangen von Armen und Reichen mit Zelt aufgeschlagen, vnd paner an dem Wienerperg. darunter die schönen Frawen vnd all hantwerch frawen sein Warten an (ohne) Mäntl, so köstlich machten Sy ain Prozessen, vnd all Ir kinder die Diern waren, die vor Jugent gen (zu Fusse gehen) mochten, die gingen entgegen etc. etc.“

Derselbe Empfang wurde Ladislaus auch in dem Werd (Vorstadt Leopoldstadt), als er später von Breslau nach Wien zurückkehrte, zu Theil.

Die Chronik sagt: „Darnach zog er wieder gen Österreich, ward er aber (nochmals) mit Prozessen schön vnd erlich empfangen, mit Zelt in dem Werd vnd schön Frawen wieuor auf dem Wienerperg.“

Bei solchen Empfangsfeierlichkeiten wurde der Zug der Frauen (Hübschlerinnen) durch die Stadttrompeter eröffnet, sie wurden mit Wein und Speisen bewirthet und nachdem die Tanzbelustigung mehrere Tage gedauert hatte, kehrten sie wieder zurück.

Ausser der reinen Repräsentations-Obliegenheit gegen die ankommenden hohen Fremden war den schönen Frauen auch zur Pflicht gemacht, ihre Wohnungen zur Zeit der Durchreise hoher Häupter zum Empfange bereit zu halten, wodurch freilich die blosse Huldigung des Schönheitssinnes bei dem Strassenempfange überschritten wurde. [2])

Dieser unsere gegenwärtigen Sitten im hohen Grade verletzende Gebrauch war zu dieser Zeit in vielen anderen Städten üblich und wurde darin nichts Anstössiges gefunden.

So erzählt Wurmbrand [3]) von der österreichischen Gesandtschaft, welche im Jahre 1450 zur Empfangsnahme der Braut Königs Friedrich IV. nach Portugal abgesendet wurde, dass für sie in allen Städten und Castellen die Thor an den Häusern offen waren, dass Streu und Heu alles zugerichtet, was jeder haben wollte, das gab man ihm. Die Frauen im Frauenhaus, die waren alle bestellt, durft keine kein Pfennig nicht nehmen, schnittens nur auf ein Rabisch (Kerbholz), zahlets alles der Hof. Da fand einer Mörin (Mohrinnen) und sonst schöne Frauen was ein lustet.

Auch wurden zu Ehren der anwesenden fremden, hohen Gäste bei Bürgern, welche in ihren Häusern passende Localitäten hatten, Feste und Tänze arrangirt, zu welchen der fremde Gast eingeladen und die freien Töchter hinzugezogen wurden. Dabei fehlte nie der Bürgermeister mit seinem Rath.

[1]) Historia nova Nr. 265. J. 1484. In der k. k. Hofbibliothek (geschrieben).
[2]) Siehe Schlager.
[3]) Collectan. genealog. Wien 1705, pag 65.

Bei solchen Festen, wie überhaupt überall, wo ein Unterschied zwischen den ehrsamen und schönen Frauen gemacht werden sollte, wurde die ehrsame Hausfrau jederzeit die Purgerin (Bürgerin) genannt, wie aus Wiener Stadt-Rechnungsauszügen des 15. Jahrhunderts hervorgeht, sie lebte fern von dem Getriebe der Welt nur für ihr Hauswesen und war in den meisten Fällen eine ebenso treue Gattin als besorgte Mutter.

Es waren in der damaligen Zeit in Wien zwischen den ehrsamen Frauen und den Hübschlerinnen ähnliche Verhältnisse, wie im alten Griechenland zur Zeit des Hetärenthums. Die Frau des Griechen war Gattin und Mutter, verliess selten ihr Heim, betheiligte sich überhaupt nie am öffentlichen Leben, während die Hetäre sich stets im öffentlichen Leben bewegte und erstere meist an Bildung und mitunter an Wissen, welches nur zu oft mit Schlechtigkeit gepaart war, weit übertraf.

Bei den Volksfesten damaliger Zeit wurden die freien Töchter officiell beigezogen und gaben denselben Leben, überhaupt eine animirte Stimmung. Sie bildeten dabei oft Tanzgruppen, wobei sie derart decolletirt waren, dass sie unsere heutige Schicklichkeit, ja unsere Sitten im hohen Grade verletzen würden.

Von der Betheiligung der freien Töchter beim Scharlachrennen haben wir bereits Erwähnung gethan.

Ein anderes Volksfest, bei welchem die Hübschlerinnen einen grossen Antheil nahmen, war das Sonnenwendfest oder Johannisfest am Hohen Markt, es wurde schon zur Zeit der ersten Babenberger in Wien abgehalten. Die Verschreibungen [1]) hierüber lauten in den gleichzeitigen Original-Manuscripten folgendermassen:

„1481. Am sannd Johannstag zu Sunebenten (Sonnenwende). Als die Herrn (Bürgermeister und Räthe) im pierhaus gewesen sein vmb pier, Kerstrankh (Hornerbier) auch den „gemainen töchtern“ 3 Pfund Wiener Pfenninge. 1487. Den Herrn so zu Sunebenten vmgeritten sein mitsambt andern 26 Echterin Wein pr 16. vnd 24 Echterin pr 1 Schilling. Vmb ain Eimber pier dauon man auch den gemainen Frawenn gebenn hat; vnd 3 halb Kersttrannk etc.“

Am Abende vor dem Johannisfesttage bei einbrechender Dunkelheit wurden auf den Plätzen der Stadt Wien grosse Holzbündel angezündet. Die Rathsherren zu Ross, mit Blumen und Bänder geschmückt, mit dem Bürgermeister, in Begleitung von Trommlern und Pfeifern, hielten Umzug um die hellen Feuergarben; nach diesem tanzten Handwerksgesellen mit den blumenbekränzten öffentlichen Dirnen (Hübschlerinnen). Am Schlusse führten Letztere, meist halbnackt, belustigende Tänze auf und beschenkten das jauchzende Volk mit Blumen und Kränzen, und dieses bewirthete sie mit Bier, wie auch der Bürgermeister und Rath den Hübschlerinnen Erfrischungen, hauptsächlich Bier, in hinreichender Menge auf Stadtkosten verabreichen liess. Während des Brandes schwang man Fahnen. Nach dem Erlöschen gingen die Rathsherren in das nahe Bierhaus, Leinwandhaus Nr. 4, zurück, wo dann die Nacht hindurch gesungen und Karten gespielt wurde.

[1]) Schlager, Wien. Skizzen, 1 Bd. Seite 271.

Mit dem Beginne des XV. Jahrhunderts kamen Feuerwerke hinzu, wo sie sodann wegen Feuersgefahr auf das Land verwiesen wurden.

Ferdinand I. schaffte diesen an die Bacchanalien erinnernden Tanz wegen des öffentlichen Aergernisses, das dadurch verursacht wurde, durch die Handwerks-Polizeiordnung vom Jahre 1524 ab.

Bei den zwei vorhergehenden Festen lässt sich urkundlich die Betheiligung der öffentlichen Mädchen an denselben nachweisen, nicht so bei dem Veilchenfeste, von dessen Existenz wir Kunde haben seit Anfang des 13. Jahrhunderts. Es fand am 1. Mai jeden Jahres statt. Wer bei Beginn des Frühlings auf Feld oder Flur das „erste“ Veilchen sah, musste es dem Herzog melden, und dieser zog alsdann mit seinem ganzen Hofstaate unter lautem Jubel und klingender Musik hinaus, den Erstgeborenen des Frühlings zu begrüssen. Das schönste und sittsamste Mädchen musste es pflücken und das Mailied singen, worauf Alles im Chor einstimmte und unter Musik den Maitanz aufführte. Später, zur Zeit Karl IV. (1347), kamen anstatt dessen in vielen Orten die Maibäume, die im Volke als Steig- und Kletterbäume bekannt sind, in Gebrauch. Ob bei diesem Feste die damalige Prostitution ihr Unwesen trieb, lässt sich aus der Literatur dieser Zeit nicht bestimmen.

In der Fastnachtszeit wurde die Volksbelustigung auf die Strassen Wiens verlegt und Tänze und Umzüge daselbst abgehalten. Dass dabei durch die Masken viel Unfug getrieben wurde, geht aus einem Rufe vom Jahre 1465 hervor, worin es heisst: „dass Niemand in Bauernkleidern oder Kopfverhüllungen in den Fasching gehe.“

Als Feste für das gemeine Volk könnten die Unterhaltungen auf den Tanzböden der Tavernen angesehen werden, wo sich Hauer, Handwerker und Studenten einfanden; die öffentlichen Dirnen wurden meist vom Wirthe selbst bestellt. Es herrschte in diesen Localen grosse Liederlichkeit und wurde viel Unzucht getrieben, sie waren daher oft Gegenstand für die Predigten.

Ueber die Sitten und Zustände Wiens in der Mitte des 15. Jahrhunderts berichten uns in nicht schmeichelhafter Weise zwei Nichtwiener, Aenaeus Sylvius Piccolomini und Anton Bonfin.

Was den Charakter des Ersteren betrifft, so war derselbe kein züchtiger, enthaltsamer Mann, sondern eine sinnlich angelegte Natur, von sinnlichen Leidenschaften im hohen Grade ergriffen. Unter Anderem lebte er auf einer seiner apostolischen Missionen in Strassburg mit einer Engländerin, die ihn mit einem Kinde beschenkte.

Aus einem Briefe, den Aenaeus Sylvius an seinen Vater Sylvius betreffs dieser Angelegenheit schrieb, kann man den wahren sittlichen Gehalt des Ersteren entnehmen.

Der Brief lautet:

„Ihr meldet mir, dass ihr nicht wisset, ob ihr euch darüber freuen oder betrüben sollt, dass mir Gott einen Sohn geschickt hat. Ich meines Theils finde keine Ursache zu trauern darüber, sondern eitel Freude, denn was für eine grössere Lust gibt es in diesem Leben als ein zweites Ich zu erzeugen. — Ihr betrübt euch darüber, dass das Kind die Frucht einer unerlaubten Liebe sei. Ich begreife nicht, was ihr für eine Meinung

von mir habt, es ist doch gewiss, dass ihr, der ihr aus Fleisch und Bein seid, mich nicht unempfindlich gemacht habt. Ihr wisst wohl welch ein Mädchenjäger ihr waret: und auch ich bin weder kastrirt noch impotens. Ich gestehe meinen Fehler, weil ich weder heiliger als David noch weiser als Salomon bin, aber diese Art des Fehlers ist eben so allgemein als alt. Wenn es ein Verbrechen ist von seinen natürlichen Kräften Gebrauch zu machen, so ist es ein sehr allgemeines; und wenn das billig ist einen Trieb zu verdammen, den die Natur zur Erhaltung der Wesen in alle Geschöpfe gelegt hat, so begreife ich nicht, was die sogenannte Billigkeit sei."

Dieser Brief wirft ein Streiflicht auf die lockeren Zustände des damaligen Clerus, unter welchen Aenaeus Sylvius ohne Zweifel weitaus, sowohl an Wissen und geistiger Begabung — Hormayr nannte ihn den Cicero seiner Zeit — wie an Einfluss alle Anderen überragte. Er war Friedrich's IV. geheimer Secretär und später als Pius II. Papst (1458 bis 1464).

Wie mag es daher damals in Betreff des sittlichen Gehaltes mit dem niederen Clerus bestellt gewesen sein?

Aenaeus Sylvius [1]) lässt sich über Wien folgendermassen aus:

„Es wird auch in Wien nicht als eine Unehre angesehen, eine Weinschank in seinem Hause zu haben. Fast alle Bürger halten Tavernen, heizen ihre Stuben, halten gute Küche, laden leichtes Volk zu sich und geben ihm die Speise umsonst, damit es desto mehr trinke. Dafür verkürzen sie selbe im Mass und Gewicht. Die Studenten sind der Wollust, dem Essen und Trinken ergeben; auch der gemeine Mann hält viel auf das Schmausen. Die freie Lebensweise der Weiber wendet ihren Geist von ernsthaften Dingen ab. Die Anzahl der übelrüchigten Schönen ist sehr gross. Viele Mädchen schreiten zur Ehe ohne Zustimmung der Väter, und die Witwen halten sich nicht an das Trauerjahr gebunden. Von wenigen Geschlechtern sind die Ureltern bekannt und alte Bürgerfamilien sind selten. Die alten reichen Kaufleute heirathen meist ihre jungen Mägde und hinterlassen sie bald als Witwen worauf sich letztere meist mit ihren früheren Liebhabern vermälen, so dass man viele steinreiche Leute findet, die gestern noch blutarm gewesen sind. Dagegen die Witwer auch wieder sehr schnell heirathen und selten ein Sohn ist, der seinen Vater beerbt. Es ist ein Gesetz unter ihnen, dass jedem überlebenden Ehegatten die Hälfte von des Verstorbenen Nachlass zuspricht. Doch sind die Testamente frei und die Eheleute können einander Alles vermachen. Erbschleicherei ist ziemlich häufig. Es gibt dienstfertige Leute, welche Ehemänner, die ihren Gattinnen zu lange leben, aus dem Wege räumen und mancher Bürger der sein Weib bedrohte, wurde von dem Liebhaber erstochen, der ein Ritter oder am Hofe war. Der Edelmann, wenn er die Bürger besucht, unterhält sich insgeheim mit ihren Weibern."

Aschbach [2]) hält die Schilderung, welche Aeneas Sylvius über das Leben der Bewohner Wiens und die Sitten der dortigen Studenten seiner Zeit gibt, nicht frei von Uebertreibungen; gibt aber doch zu, dass das,

[1]) Aen. Sylv. histor. Friedr. p. 4 ed Boeler.
[2]) Geschichte der Wiener Universität. Jos. Aschbach. Wien 1865.

was Aeneas Sylvius über die Sitten der Studenten in so abfälliger Weise sagt, mit den Universitäts-Acten der damaligen Zeit übereinstimme.

In derselben abfälligen Weise wie Aeneas Sylvius schildert uns auch im Jahre 1477 der Italiener Anton Bonfin [1]) (Bonfinius), als er während des Aufenthaltes des Ungarnkönigs Mathias Corvinus in Wien verweilte, die Sitten und Zustände dieser Stadt.

Wenn man die Texte dieser beiden Schriftsteller vergleicht, so findet man, dass die auf Wien sich beziehenden Stellen bei beiden Schriftstellern gleichlautend sind, daher Bonfin's Schilderung nicht auf eigener Anschauung beruht, sondern diese Stellen aus dem Werke Aeneas Sylvius Wort für Wort übertragen worden sind.

Wir lassen nun die auf Wien Bezug habenden Stellen aus den Episteln [2]) des Aeneas Sylvius folgen:

Descriptio orbis uiennensis per poetam Eneam siluium edita. Epistola C.LXV.

Ceterū in tāta et tam nobili ciuitate multa enormia sunt: die noctuque rixe admodū plii gerūtur. Nūc artifices aduersus studētes. Nunc curiales in artifices nunc isti opifices aduersus alios arma sumunt. Rara celébritas absque homicidio p. agit. Frequētes cedes comittunt. Vbi rixa est non sunt qui diuidāt contēdētes. Neque magistratus neque princeps custodiā (vt par esset) ad tanta mala adhibēt. Vinū domi videre nihil extimatioī officit. Oēs fere ciues vinarias fabernas colunt: stubas calefaciūt: coquinā instruunt: bibulos et meretrices accersūt: hisque cibi aliquid coctigratis pbēt vt ampli' bibant. sed minoré mensurā his dant. Plebs vētri dedita. vorax quic. qd hebdomada manu qsiuit. id festo die totum absumit: lacerā et in cōpositā vulgus. Meretricū maxim' numer'. Raro mulier est vno contēta viro. Nobilis vbi ad ciues veniūt: vxores eor. ad colloquiū secretū trahunt: viri allato vino: domo abeunt cedūtque nobilib'. Plurimeque puelle patrib' inscilis vires sibi deligūt. Vidue intra tpa luctus ex abitrio suo nubent. Pauci in ciuitate sunt quorum, paucos vicinia norit: rare familie vetuste. aduene aut inglini fere oēs. Mercatores diuites senio cōfecti puellas in mrimonium ducūt. easque breui dimittūt viduas. Ille inter familiares domesticos cum quib' sepe cōsuetudinē adulterii habuerūt iuuenes viros accipiut, ita q' heri pauper, hodie dives inuenit. Cōtra q. (quoque) hi supuiuētes: vxores alias accipiunt resque p. (per) circulum ducit. Raro fili' patri succedit. Lex apd (apūd) eos e. q. (est quae) supuiuēti coniugi pte (partem) defuncti bonorum mediā tribuit Testamenta libera sūt. Ita et viri vxorib' et vxores viris bona testant. Captatores hereditatū multi qui senib' bladiētes scribi heredes sese curat. Aiunt et mulieres ec admodum multas q. viros graues vxorib' veneno auferūt Costat sepe a nobilib' cesos ec ciues: q. vxores suas vbo (verbo) terruerūt: quib' amatores in curia fuerunt. Viuūt pterea sine vlla scripta lege. Mores aiut se tenere vetustos qs. (quos) sepe ad suū sensum vel adducūt vel interptant. Jus admodu venale est qui pnt sine pena peccat. Pauper atque amicos nudos iudicia plectunt.

In der Geschichte Friedrich III. [3]) hat Aeneas Sylvius dieselbe Stelle wörtlich aufgenommen.

---

[1]) Hormayr. Wien I 4. Seite 35.
[2]) Epistole Aenee siluy. Inkunabel in der k. k. Hofbibliothek in Wien.
[3]) Aeneae Silvii. Historia rerum Frider. III. Imperatoris. Argentorati 1685. Pag. 4.

Bei Bonfin [1]) heissen diese sich auf Wien beziehenden Stellen:

Laus Austriae et Vienne.

Hic edificiorum plus equo superbia: Copia pomorum et frumenti, Et tanta boni vini exuberantia, vt superiorum inferiorumq; partium sitim expleat. Hinc rusticitas omnis est exacta, quando pagani quoq: vrbanam vitam et luxum seruant.

Artes hic omnes florentissimus spectare licet. In primisq; negotiatoriam, quam mulieres multo frequentius viris exercent. Ingenia vtriusq; sexus domi, forisq; mirabilia, et vsq; adeo industria, vt victum facile parent, partis quoq; cum voluptate fruantur. Vrbane mulieres plus equo negotiore, sine rubore fora pileate fréquentant, superbi incedunt, et tacitam à viris reuerentiam exposcunt. Domestica forensiaq; negotia curant. Nil preter crapulam et luxum, et Reipublice curam viris relinquunt, Reliqua virilitatis officia obeunt. Voluptatibus non parum indulgent. Rebus ceteris dominari preterquam libidini gaudent: In ceteris decorum seruant.

Laboriosa plebis vita est. Et quod profestis partum est diebus, id festo totum absumit. Gule nimis indulget. vinoq; plus equo est obnoxia. Arti tamen cuiq; vsq; adeó intenta, vt nullum artis opus exoptes, quod non facile inuenias.

Hic etiam opulentorum multitudo ciuium, et prefertim mercatorum frequentia. Magna nobilitatis. Item Procerum Regulotuq; copia: qui Austriales comites creati, oppidis et ciuitatibus potiuntur, Fastus horum ingens: quibus grauis et togatus est habitus. Vita lautissima et ingentibus voluptatibus intenta. Multa ex ijs belli studijs dediti, haud parum valent, quum volunt: Domi, militieq; prepollent. Ceterum ingenium ijs varium et inconstant. At vsu belli vsq; adeó exercitatum, vt ad muniendam protegendaq; oppida, nullum genus hominum edoctius inueniatur.

Qualis vita Viennensium.

Cauponam domi facere nulli vitio datur Quin et ille prepotens et patricius habetur, qui eam domi semper retinere potest, quando ager est in Bibula et frequenti gente, vini feracissimus. Quare tanta diebus festis hic ebriorum sit copia, vt nulla sine rixa homicidioq: celebritas agatur: Item diebus festis non solu noctu, sed inter diu iter facere Bachus prohibet. Quicquid negocij, sui die plebs ipsa parat, Bachanales absumunt feriae.

Quum vino incalescunt, Nunc inter aulicos et artifices, Nunc inter vrbanos Mars oboritur: Et quum atrox et ceca pugna conseratur, sepe plus equo tumultus ille deseuit. Non est magistratus potentia, que rixas inhibet. Voluptates hic vigent, presertim veneree. Nemo tam durus et asper est, qué feminee voluptates nô emolliat. Plures puelle intercedente stupro, inscioq; paréte maritos sibi conciliarum. Nobilis cum adciues venerit, secretum ab eorum vxoribus colloquium exposcunt. Viri allato vino secedunt. Tanta in vrbe gentium varietas, vt pauci, vel in vicinia, se norint: Rara familiarum antiquitas. Mercatorum magna copia, quorum, diuites, senio confecti, puellas sibi conjungunt: He perbreui facte jam vidue familiares mox eos sibi despondent, quos adulterij consuetudo conjunxerat, aut iuuenta pellexerat.

Raro patri filius succedit, Apud Wiennenses lex est conjugij, que alteri superstiti semissem asterit. Maxima testamentorum hic licentia. Viris jus est le-

---

[1]) Historia inclyti Matthiae Hunnyadis regis Hungariae augustissimi ex Antonij Bonfinij. — Historici diserti, libris etc. etc. — Clavdiopoli 1565.

gandi vxoribus, vxores et viris. Pro arbitru dotem caducaq; bona legant. Neq; desunt captores diuitum et qae veneno infenso sibi viros, adulteri iussu auferunt, ac ex adulterijs conjugia subinde contrahunt . . . . .

Mulieres acquè ac viri negotiantur, et citra pudorum forum frequentant.

Es entfällt somit ein Tadler von Alt-Wien, indem Bonfin's Schilderung als ein Plagiat angesehen werden muss.

Im Gegensatze von Aeneas Sylvius und Bonfin war Wolfgang Schmälzl (Schmeltzl), Schulmeister in der Klosterschule bei den Schotten und Bürger, auch ein Zeitgenosse des ersten und bedeutendsten Geschichtschreibers Wolfgang Lazius, voll des Lobes über Wien.

In seiner Schrift „Lobspruch [1]) der hochlöblichen weltberühmten königlichen Stadt Wien . . .“ vom Jahre 1548, schildert er das damalige Leben und Treiben in Wien, und beurtheilt Wien äusserst günstig und lobend.

Unter Kaiser Maximilian I., und zwar im Jahre 1495, entstand auch in Wien die über Spanien, Frankreich und Deutschland nach Oesterreich verschleppte Lustseuche, welche damals auch in Wien ihren wahren seuchenartigen Charakter manifestirte, den sie im Verlaufe der Jahre verlor. Um diese Zeit wurde ausserhalb des Stubenthores ein Spital für kranke Studenten errichtet, welches im folgenden Jahre schon als Epidemiespital grossen Nutzen schaffte.

Fuhrmann [2]) schildert den damaligen grässlichen Zustand der Stadt Wien mit folgenden Worten: „massen die damit Behafteten am ganzen Leib ausgeschlagen und voll böser Rauden und Schöbigkeit worden, womit Einer oft Jahr und Tag behafft gewesen; viel tausend aber seiend davon gestorben. Es half kein einziges Mittel ausser das Bad und einige Unguenten, womit doch vielen geholfen worden: und als dieses Uebel im ganzen Lande grassirte, hat ein Hauersmann nächst Krems ein Brünnlein von kristallklarem Wasser in seinem Weingarten entdeckt, welches als ein treffliches Antidotum wider diese Seuche befunden worden. Es geschah daher weit und breit ein grosser Zulauf von denen Leuten, und das Wasser ward wie Balsam um's baare Geld verkauft. Wegen dieser Seuche seiend zu Wien in der Universität die gewöhnlichen Lectiones unterlassen worden, und seind in diesem Jahre alle Schulen lange Zeit gesperrt gewesen. Man nannte diese Krankheit damals böse Blattern, oder Lembt (Lähmung) der Glieder.“

Ueber das seuchenartige Auftreten der Syphilis in Wien im Jahre 1495 erwähnten die ärztlichen Zeitgenossen in ihren Werken mit keinem Worte.

So macht Bartholomäus Steber [3]), auch Sileber oder Staber genannt, welcher zu dieser Zeit Professor der Medicin an der Wiener Hochschule war, von dieser verheerenden Seuche keine Erwähnung; ebensowenig

---

[1]) Der vollständige Lobspruch von Schmeltzl ist abgedruckt in Hormayr, Wien, seine Geschichte. Wien 1824. LXVI bis CXIII.

[2]) Fuhrmann, Alt- und Neu-Wien. Wien 1739. 2. Band. Seite 723.

[3]) A Mala Franczos, Morbo Gallorum, Praeservatio ac Cura a Bartholomaeo Steber, Viennensi Artium et Medicinae Doctore, nuper edita.

Martin Stainpeis [1]), vom Jahre 1497 bis 1520 Professor der Medicin in Wien, und Tollat von Vockenberg [2]), ebenfalls in Wien Professor der Medicin.

Die damaligen Schriftsteller legten die Ursache dieser wahrhaftigen Lustseuche in die grosse Conjunction der beiden Planeten Saturn und Jupiter, welche am 25. November 1484, stattfand. [3])

In den Conspectus [4]) der Wiener Universität heisst es:

Dum interea majori anni parte consuetarum lectionum Cursum pestifera Wiennae grassans lues inhibuit.

In den Artisten-Acten [5]) der Wiener Universität III (1495) heisst es: Fol. 380ᵃ. . . .

. . . . *Tandem 22 die Maij hora prima congregatur vniuersitas super hijs articulis. Primus ad audiendum conclusionem nouissime habitam in consistorio rectoris et ad deliberandum quid cum actibus scolasticis veniet faciendum.*

. . . . *Erat enim conclusum in consistorio domini rectoris, quod lectiones propter infestissimam humani generis hostem, pestilentiam dico: que ferme per medium annum crudelissime seuiendo: quamplures nostri studij magistros, doctores, scolares atque indigenas miserabilissime absumpserat: et in dies inualescebat: suspendende essent. Que conclusio placuit facultatj et eandem recepit et acceptauit.*

Insuper ad secundam partem articuli placuit facultatj ut omnes actus scholastici essent suspensi. Examina tamen si videbitur anticipentur.

. . . .

Fol. 380ᵇ. . . .

. . . . *3us articulus ad audiendum aliqua per decanum proponenda: (et quendam magistrum pro certo libro petiturum. Circa primam partem articulj proposuit decanus, quod jam tempore epidimiali et pestifero non videretur suis assessoribus, quod statuta certa facultatis circa festum penthecostes legerentur, presertim eo, quod iam nouissime omnes actus et lectiones in tota vniuersitate propter pestem iam continue inualescentem suspensi essent; placuit hoc etiam facultatj et conclusit propter causas predictas maxime quod isto anno nullus nouellus magister incepisset propter jmpeditum dominj cancellarij et aliorum etc. — Pedello etiam facultatis nostre propter recessum et paucitatem suppositorum facultas, quadam pietate et mesericordia mota, censum de habitatione sua per vnam mutationem dimisit. (Ad secundam vero partem articulj certis de causis prefatus magister non fuit exauditus.)*

. . . .

---

[1]) Martin Stainpeis. Liber de modo studendi seu legendi in Medicina. Viennae 1517.

[2]) Tollat von Vockenberg zu Wien, Lehrer der dortigen Hochschule, Margarita medicine; ein meisterlichs usserlesens biechlin der artzney für mancherley krankheit vnd siechtagen der menschen 1497.

[3]) C. H. Fuchs. Die ältesten Schriftsteller über die Lustseuche in Deutschland vom Jahre 1495—1510. Göttingen 1843.

[4]) Conspectus Historiae Universitat. Viennensis. Viennae Austriae 1722.

[5]) Archiv der k. k. Universität in Wien.

Fol. 381[b]. . . .

. . . . *Sedecima die junij jterum congregatur facultas super articulis subscriptis. Primus ad recipiendum scholares examinatos et admissos etc. etc. Recepti sunt igitur scholares approbatj duodecim sequenti ordine 1: . . . 2: . . . . 3: . . . . 4: Michael ex Efferding, qui licet non fuisset in presentatione propter infirmitatem: habuit enim pestem et infectus erat: non minus tamen facultas tanquam pia mater cum ceteris ipsum tanquam presentatum recepit: qui sequentj die mortem obijt* . . . . . .
. . . .

Am 12. Juli 1495 beginnt die Acten-Einzeichnung des Vice-Decans Mathia Sweller de Obernsultz, denn wie Fol. 302[a] besagt, war der Decan „*preter scientiam facultatis ob seuientem pestem*" davongegangen.
. . . .

Fol. 382[a]. . . .

In die Egidij congregata est facultas artium per vicedecanum 1./ . . . . 2./ an disputandum esset „de quolibet" in anno hoc uel supersedendum propter tempus pestifferum, quod iuuenes, senes, doctos jndoctosque plurimos de hoc medio abstulit. Placuit facultati quod disputaretur . . . Indessen haben alle „Quodlibetarianer" die Disputation der Reihe nach refusiert: zuletzt traf die Reihe auch den Vicedecan (Mathias Sweller) „*qui recepit disputationem de „quolibet"; tamen propter pestem currentem circa festum S. Katherine disputare esse sibi difficile, [ait,] ne jncurreret pestem; sed quando placeret facultatj jn hoc anno [scholastico!] ipse vellet disputare sed post nouum annum uel purificationis Marie [festum]. Et placuit facultatj et fuit grata de tali magistro.*"

Die Angabe Fuhrmann's lässt wohl nach der Beschreibung keinen Zweifel übrig, dass die im Jahre 1495 in Wien wüthende Krankheit Lustseuche war. Die Artistenacten sprechen sich über die Art der Seuche zu wenig aus, um daraus deren Charakter entnehmen zu dürfen.

Um das Jahr 1548 war zu St. Marx schon ein Spital für 190 Kranke mit syphilitischer Krankheit (Franzosen) behaftet, wie wir aus der unten angeführten Stelle des bereits erwähnten Lobspruches auf Wien von Wolfgang Schmeltzl entnehmen:

„Auch zeigt mir der alt weitter an,
Das hundert vnd neuntzig person
Krank vnd frantzosen vberkhommen,
Bey sanct Marx in das Spital genommen
Gelegen ausserhalb der Stat,
Welches auch versicht ein Ersamer Rath!
Helt jn je Priester, Artzt vnd Knecht,
Damit sie gesund vnd wider grecht
An seel und leib werden gehaylt,
Darzu klayder jn mit getailt,
All ding ist ordentlich bestelt,
Ein aygen haussuotter man helt,

Vber sie ist öbrister Herr
Maximilian Cartenhofer
Der ist fleyssig, bemüt sich hart,
Damit der armen werd gewart."

Unter der Regierung des Kaisers Maximilian I. wurden im Jahre 1501 die landesfürstlichen Behörden organisirt und die Polizei unter das n.-ö. Regiment gestellt, doch behielt der Wiener Stadtrath die I. Instanz. Im Jahre 1503 untersagte eine Verordnung den öffentlichen Mädchen strengstens Nachts auf der Strasse herumzustreichen.

In der Landesgerichtsordnung von Kaiser Maximilian I. vom 21. August 1514 heisst es:

„Wer wider die natur als mit ainem Viech od maspilt vnkeutscht. Welcher Frawen oder Junckfrawen wider yren willen zu vnnkeutschhait zu notten vndersteen oder die werckh also bezwungenlich volpringen dz die Fraw od Junckfraw auf die geschicht clagen wurd." etc. etc.

Es wurden daher auch durch dieses Strafgesetz wie durch die von den früheren Regenten erlassenen besonders Gewaltthaten gegen die weibliche Geschlechtsehre wie die Unzucht wider die Natur strenge bestraft.

Aus der Zeit Maximilian I. existirt auch eine Sage. [1]) Die Schwibbögen des alten Jungferngässchens, welches noch vor ungefähr 20 Jahren in der Nähe des Petersplatzes bestand, wölbten sich über dieses Gässchen. In dem einen Hause hatte ein hübsches, aber leichtfertiges Mädchen Namens Frowiza gewohnt: ihr gegenüber hatte der Stadtrath Stephan Knogler seine Behausung, dessen Sohn, ein schmucker Junker, die gedachten Schwibbögen immer als Brücke benützte, um seiner Nachbarin Besuche zu machen. Einmal kletterte er des Nachts im betrunkenen Zustande eben über diese Schwibbögen hinüber, als sein Vater ihn erblickte und ihm eine Drohung zurief. Erschreckt hierüber, verlor der Junker das Gleichgewicht, stürzte herab und brach sich das Genick. Der Vater machte hierauf der Dirne einen Process und sie musste öffentliche Kirchenbusse thun. Wegen dieser Begebenheit, sagt man, wurde das Gässchen das leichtsinnige Jungferngässchen genannt und später kürzte man den Namen in Jungferngässchen ab.

In dem vorzüglichen Werke [2]) des Geschichtsschreibers Chmel wird über den sittlichen Zustand oder das Prostitutionswesen in Wien während der Regierungszeit Friedrich IV. und seines Sohnes Maximilian I. (1440 bis 1452) keine Erwähnung gethan.

Um diese Zeit übten die öffentlichen Badestuben in Wien einen sittenverderblichen Einfluss aus. Die Ursache zu ihrer zahlreichen Errichtung in den Städten Deutschlands und Frankreichs, gab der Aussatz, diese scheussliche Krankheit, welche von den Einheimischen aus dem Orient zur Zeit der Kreuzzüge eingeschleppt wurde, ab.

Schon Tannhäuser, der unter dem letzten Bamberger lebte und den bekanntlich die Sage in den Venusberg bannt (1230—1246), hatte

[1]) Geschichte der Peterskirche in Wien. Albert Wiesinger. Wien 1879, pag. 90.

[2]) Geschichte Kaiser Friedrich's IV. und seines Sohnes Maximilian I. Von Josef Chmel. Hamburg 1843. 2 Bände.

die Kospieligkeit mancher Wiener Badestuben erfahren. (Minnesänger 2. 96. Nr. 3 edt. Hagen.)

In Wien wurden auch die Badstuben in sanitätspolizeilicher Hinsicht überwacht. So heisst es in der Polizeiordnung von Kaiser Ferdinand I. für Wien 1527, Dec. 19, pag. 23: „Die Bestraw der Pader sol durch die verordneten alle 4 wochen aigentlich und mit vleis beschehen.“

In den Badestuben hielten sich liederliche Dirnen auf. Auch war das Herkommen, die Badebedienung durch Mägde besorgen zu lassen. In vielen Badestuben war ein gemeinschaftliches Ankleidezimmer für Männer und Frauen.

Im Stubenviertel waren nicht mehr Badestuben etablirt, als in den anderen Vierteln, sondern sein Name kommt von der sogenannten alten Taferne (die älteste Weinstube), welche in diesem Viertel bestand (Wollzeile Nr. 17), her.[1])

Im Jahre 1534 bestanden in Wien nur 11 Badestuben innerhalb der Stadt. Um diese Zeit eiferte bereits die Geistlichkeit aus Sittlichkeitsgründen sehr gegen den ferneren Bestand dieser Schlupfwinkel der Prostitution. Die Aerzte damaliger Zeit traten dem übermässigen Besuch der Badestuben, als der Gesundheit schädlich, entgegen.

Wie erwähnt, war es die Lepra, welche den Schweissbädern den Eingang überall verschaffte; als diese erlosch und anstatt ihrer die Syphilis kam, warnten die Aerzte wegen Ansteckung Jedermann, solche Badestuben zu besuchen, wo sich derlei Kranke gebadet hatten. Es nahm daher die Frequenz der Badenden ab.

Viele Autoren, wie Guarinonius (1610) nennen die Badestuben Fress-, Sauf- oder Unzucht- und Luderhäuser.

Näheres über das Treiben in den Badestuben findet man in der sehr gediegenen Abhandlung des Georg Zappert über Badewesen.[2])

Die Landesfürsten waren schon frühe bestrebt, geeignete Massregeln zur Verbesserung der Sittenzucht zu erlassen. Das Haus der Büsserinnen in Wien kann als eines der ersten — wohl nur moralischen — Mitteln gegen die Prostitution angesehen werden.

Die Kleidertracht der gemeinen Weiber des 15. Jahrhunderts, wahrscheinlich aus der Zeit Max I., von der wir bereits Erwähnung gethan hatten, und die sich im Wiener Gedenkbuche vorfindet, war ebenfalls eine Massregelung gegen das Ueberhandnehmen der Prostitution.

Es heisst darin:

„Von der gemeinen Weiber wegen ist abgeredet worden, dass jede ein offenbares Zeichen von einen geben Tüchlein an der Achsel tragen soll, einer Handbreit, und eine Spanne lang.

Von der heimlichen Weiber wegen ist beschlossen, dass dieselben alle weder Pelzwerk noch Seidenzeuge, auch kein Sturzhütl noch

[1]) Geschichte und Sagen aus dem alten Wien von Arthur Welldorf. Wien (ohne Jahrzahl).

[2]) Ueber das Badewesen Mittelalterlicher und Späterer Zeit von Georg Zappert. Im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. Herausgegeben von der zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission der Akademie der Wissenschaften. Wien 1859.

Hauben tragen, damit man sie von andern frommen (ehrlichen) Frauen erkennen möge; welche aber anders ging, der soll man den Mantel nehmen zu Gerichtshanden. Sie sollen auch in der Kirche nicht stehen, wo die Bürgersfrauen und andere fromme Frauen stehen.

Wegen der heimlichen Ehefrauen ist der Artikel dem Bürgermeister und Rath vorbehalten, in Geheim die Sache zu verhandeln." [1])

Durch die Kleiderordnungen beabsichtigte man einen doppelten Zweck: der eine war der, die Prostituirte dadurch kenntlich zu machen, um den Anständigen, ohne sich nicht zu compromittiren, den Umgang mit ihnen zu erschweren; der andere, die Mädchen von der Prostitution durch die auffällige, sie als Prostituirte für Jedermann kenntlichmachende Tracht, abzuhalten. Es lässt sich nicht leugnen, dass diese Massregel herabsetzend und hemmend auf die Novizinnen der Prostitution wirkte.

Die Polizeigesetze von Karl V. (1530), worin es heisst, dass strenge Strafen auf leichtsinnige Beiwohnung zu verhängen sei, waren bestrebt, trotz des damaligen Bestandes der Frauenhäuser, die Prostitution geradezu auszurotten.

Durch diesen Erlass der Ordnung und Reformation einer guten Polizei Kaisers Karl V. vom Jahre 1530, wurde die freie Auffassung der Prostitution und mit ihr der fernere Bestand der Frauenhäuser in damaliger Zeit sehr erschüttert. War doch dies die erste Urkunde, in welcher die Hübschlerinnen als unehrbare Weiber hingestellt wurden.

Vor dem Erlasse dieser Polizeiordnung gegen das Ende des 15. Jahrhunderts wurde das öffentliche Aergerniss hart bestraft, es musste die Ueberführte eine schwere Steinlast (Backstein) durch die Stadt bis zum Ende des Burgfriedens tragen, den sie dann nie wieder betreten durfte. [2])

Nach der Karolina, dieser peinlichen Halsgerichtsordnung, welche eine auf Befehl des Kaisers Karl V. im Jahre 1532 unternommene Ueberarbeitung des durch Johann von Schwarzenberg am Anfange des 16. Jahrhunderts zusammengestellten fürstbischöflich-bambergischen Strafrechtes ist, wurden nur Gewaltthaten am weiblichen Geschlechte, Ehebruch und Verführung einer Hausgenossin, nach österreichischer landesfürstlicher Gesetzgebung vom weltlichen Richter gestraft, andere Uebertretungen der Sittlichkeit aber, wie Trunksucht, gewöhnliche Unzucht, hohes Spiel, Aufwand, Gotteslästerung, waren von den weltlichen Gesetzen unbeachtet geblieben, oder wurden den geistlichen Richtern übergeben, sie nach den Geboten der Kirche zu bestrafen. Erst unter Ferdinand I., wurden auch Sittlichkeitsdelicte vom weltlichen Richter abgeurtheilt.

Die Karolina war ein Reichsgesetz. Es heisst darin:

„CXVIII. So jemand ein Ehe-Weib oder ein unverleumbde Jungfrau wider des Ehe-Manns oder des Ehelichen Vatters Willen einer

[1]) Geschichte der Belagerung Wiens durch den König Mathias von Hungarn in den Jahren 1484 und 1485. Herausgegeben von Anton Reichsritter von Geusau. Wien 1805, pag. 95.

[2]) Geschichte der Stadt Wien. Von Franz Tschischka. Stuttgart 1847.

unehrlichen Weiss entführet mag der Ehe-Mann oder Vatter unangesehen, ob die Ehefrau oder Jungfrau ihren Willen dazu gibt, peynlich klagen. Und soll der Thäter nach Satzung unserer Vorfahren und unserer kayserlichen Rechten darumb bestrafft und derhalben bei den Rechts-Verständigen Raths gebrauchet werden."

Diese Stelle zeigt, wie hoch in damaliger Zeit die Geschlechtsehre gehalten wurde.

III. Die Prostitution in Wien während der Regierung Kaiser Ferdinand I.

Mit Ferdinand I. begann in Oesterreich, speciell in Wien, eine Sittenreform. Die Regierungszeit dieses Regenten Oesterreichs ist in culturhistorischer Beziehung reich an vielen eingreifenden Ereignissen, wir können nur jene näher in Betracht ziehen, die in einem innigen Zusammenhange mit der Sittengeschichte Wiens stehen.

Ferdinand I. erhielt am 28. April 1521 auf dem Reichstag zu Worms Land ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten u. s. w., übernahm erst im Jahre 1522, nach Abhaltung des Blutgerichtes, in Folge dessen drei gewesene Wiener Bürgermeister und drei Wiener Bürger in Wiener-Neustadt enthauptet wurden, die Regierung Oesterreichs und hielt seinen Einzug in Wien.

In Folge der ständisch-bürgerschaftlichen Opposition entzog Ferdinand I. der Stadt Wien ihre Freiheiten, welche ihr erst am 9. August 1526 zu Augsburg ertheilt wurden. Auch war noch während des Hochverrathsprocesses nach Wien der Befehl ergangen, einen neuen Bürgermeister und Stadtrath zu wählen.

Die Stimmung in Wien war bei dem Einzuge Ferdinand I. wie im Anfange seiner Regierung eine gedrückte, traurige, die Gemüther waren verzagt, von Furcht und Bangen erfüllt.

Ferdinand war in Wien als Spanier, Volk, Stadt, Sitten und Einrichtungen, ja sogar die Sprache fremd, auch er fühlte sich unbehaglich und verliess bald Wien und zog nach Neustadt, wohin er auch die niederösterr. Regierung wieder von Graz verlegte.

Ferdinand, der im christlichen Spanien erzogen wurde, war in Religionssachen, wie in der Sittenreform, äusserst strenge. Seine Talente, sein Scharfsinn im Organisiren machten ihn zum ersten Organisator und Reformator Oesterreichs auf allen Gebieten der politischen Verwaltung und der Gerichtspflege. Ferdinand kann als Begründer der Polizei, besonders der Sittenpolizei, in Oesterreich angesehen werden. Mit ihm kam der Bureaukratismus in Oesterreich zur Geltung.

Wenig Geschichtsschreiber heben diese Vorzüge Ferdinand I. hervor. Ueberhaupt wird die Geschichte der Regierung dieses Regenten von den hervorragendsten Geschichtsforschern meist einseitig behandelt.

Bucholtz,[1]) der mehrere Bände über die Regierung dieses Herrschers Oesterreichs schrieb, geht nicht näher ein, in den vorerwähnten,

---

[1]) Bucholtz F. B., von. Geschichte der Regierung Ferdinand I. Wien 1831—1838. 9 Bde.

so wichtigen Hochverrathsprocess, auch übergeht derselbe gewisse hochwichtige und interessante Polizeipatente aus dieser Zeit.

Ferdinand übte schon Anfangs seiner Regierung in Oesterreich einen abwehrenden Einfluss auf die damals mehr als geduldete Prostitution in Wien aus.

Wie aus Urkunden zu ersehen ist, wurden gegen Ende des Bestehens der Frauenhäuser in Wien Strafgelder von den in denselben betretenen Ehemännern eingenommen. Diese Geldstrafe, Gfeel genannt, scheint unter Ferdinand I. in Wien, wenn nicht eingeführt, so doch mit Strenge eingehoben worden zu sein. Schlager hält sie für eine Vorläuferin der gänzlichen Aufhebung der Frauenhäuser.

Auch in andern Städten bestand dieses Gfeel, so existirt aus dem Jahre 1532 eine Rathsverordnung, nach welcher Ehemänner in Solothurn, wenn sie im Frauenhaus betreten werden, mit Gefängniss und Geldstrafe von 1 Pfund belegt werden. [1]) Welcher Stadt, ob Wien, die Priorität der Einführung dieser Geldstrafen zufällt, lässt sich gegenwärtig schwer bestimmen.

Schon bei seinem Einzug, den er am 15. August 1522 in Wien hielt, erschienen nicht mehr, wie es früher bei derartigen Einzügen üblich war, die freien Töchter mit ihren Blumen und Sträusschen, sondern 300 festlich geschmückte Bürgerknaben.

Durch die Handwerks-Polizeiordnung vom Jahre 1524 stellte Ferdinand I. den bacchantischen Tanz der Handwerksgesellen mit den blumenbekränzten freien Töchtern, welchen diese am Abend vor dem Tage Johannes des Täufers auf verschiedenen Plätzen um die angezündeten Feuer ausführten, ab.

In dem Polizei-Patente vom 21. Jänner 1524 wird die Gotteslästerung, Volltrunkenheit, leichtfertiges Schwören und Fluchen unter Strafen verboten.

Durch diese Verordnungen zog Ferdinand Verletzungen der Sittlichkeit, wie die oben erwähnten, in das Bereich der Wirksamkeit des weltlichen Richters, um die sich früher höchstens der geistliche bekümmerte.

Vom Jahre 1525 existirt ein Actenstück, [2]) betitelt: „Der Niederösterreichischen Erblanndten Ausschuss vnd Gesandtenverzaichung vnd Erwegung in hier In gestellten Artigeln der Policey.“ Darin heisst es:

„Eepruck vnd Leichtfertiger beiwonung soll die Straff auf erkhanntnuss jeder obrigkhait gestellt sein.

Doch das auch die Geistlichait vnd Prediger als vorgen selbst guet Exempl füren, vnd nicht alain mit worten sondern sich pedienen vnd sitlichen erbarn Werkhen auch verpringen vnd sich ain Jeder seiner Wort und Predig gemäss verhalte.“

Nach diesem Actenstücke lebte der Clerus damals in sittlicher Hinsicht nicht vollkommen seinem Stande gemäss: es mag dies ein Grund gewesen sein, welcher Ferdinand bewog, auch die Bestrafung jener Ver-

[1]) Robert Glutz-Blozheim, Geschichte der Eidgenossenschaft. Zürich 1816.
[2]) Niederösterr. Landes-Archiv.

gehen gegen die Sittlichkeit, die früher dem geistlichen Richter oblag, den weltlichen Gerichten zuzuweisen, um die erwünschte Strenge und Nachhaltigkeit zu erzielen.

Ein fernerer Grund mag auch gewesen sein, dass der katholische Clerus, gezwungen durch die Reformation, nur zu häufig selbst den Schutz der weltlichen Behörden anzurufen genöthigt war, daher selbst trachtete, die Gerichtsbarkeit soviel wie möglich abzustreifen.

In der Stadtordnung[1]) für Wien vom 12. März 1526, gegeben zu Augsburg, nimmt Ferdinand wenig Rücksicht auf die uralten Privilegien Wiens. Darin wird auch jener Bürger, der im offenen Laster begriffen, der Strafe zugewiesen. Es heisst:

„Verwerfung der personen.

Unser burgermaister und rat sollen auch mit fleiss ir aufsehen haben, damit sie zu burgern oder zu den ambtern khainen aufnemen, so mit schmächlicher urfechd sich entledigt, manaidig, widersprüchig, verunleumbt und zu eeren unteuglich uberzeugt wer, um ubeltat peinlich verurtailt oder in offen lastern, aufruren und uneeren begriffen sein; und wann ain burger solchen artikel ainen oder mer verschuld, der sol khaineswegs unter unser burgerschaft gedult, sondern nach seinem verdienen gestraft werden."

Im Jahre 1527 erliess Ferdinand ein strenges Religions-Patent wie im kommenden Jahre 1528, dann zwei Polizeiordnungen für Handwerker und Dienstvolk. Es wird darinnen besonderes Gewicht gelegt, dass kein Handwerksgeselle im Concubinate lebe, dass er nicht auf öffentlichen Plätzen mit gemeinen Frauen tanze und dass er mit der Tochter, Schwester oder Muhmen des Meisters oder der Meisterin nicht Unzucht treibe.

Die eine Polizeiordnung wurde erlassen am 1. April 1527 unter dem Titel:

„Die New Pollicey vnd Ordnung der Hanndtwercher vnd dienstuolck der Niederosterreichischen Lannde."

Darin heisst es:

„Un Ee sitzen.

Es soll auch khain Hanndtwerchsgesell öffentlich an der vn Ee mit ainer die nit sein Eelich weyb ist sitzen. Welcher aber ain Eelich weyb hat vn gesellen weyse arbeitten wil, das soll Er thun mit desselben seines weibs willen vnd wider jren wille von je nicht auf dem hanndtwerch vmbwandern. Wo aber bey ainem hanndtwerchsgesellen sein weyb nicht bleiben wolt vnd Sy von jme wekh gieng mag Er wol gesellen weyse arbeitten.

Un Eerlich beschlaffen.

So aber ain hanndtwerchsgesell seinen Maister oder meisterin jr Tochter, Schwester oder Müemen vn Eerlich beschlieff od sy jrer Junckfrawschafft entsetzet der soll auch nach gelegenheit der sachen von Burgermaister oder Richter ainer yeden Oberikhait der ennden da solhes beschiecht schwärlichen darumben gestrafft werden.

Also vnnd gleicher mass soll es auch mit allen anndern dienstleüten pawrsleüten vn ledigen in der gemain an allen orten gehalten werden."

---

[1]) Gedruckt im Hormayr. VIII. Urkundenbuch 327 ff.

Die andere Polizei-Ordnung wurde veröffentlicht am 19. December 1527 unter dem Titel:

„Des durchleuchtigiste Grosmechtigisten Fursten vn hern Herzn Ferdinanden Policey-Ordnung vnnd Satzung Irer Stat Wienn auf die die Hanndtwerchsleut daselbst von newen aufgericht. gegeben vnd publicirt an phintztag den Newnzehenden Decembris 1527.“

Darin heisst es auch:

„Tanntz mit gemainen Frawen vnd Spiel auf offen plätzen.

Wir wellen auch hiemit den handwerchsgesellen verpoten haben, das sy auf offem platz mit den gemainen frawen nit tanntzen. das sy auch nit Spiltisch besteen vnd die hallten. sich auch sonnst in spil dz doch pimblich sein sol. valscher Würfl oder Karten nit gebrauchen oder bei jnen haben. Vnd wo ain gesell vber den anndern annicherlay vbertetung diser vnnserer Ordnung od annderer vntaten oder frävel erjnndert würde. so sol er die vnserm Statrichter anzaigen, vn jm desshalb von den anndern gesellen kainerlay nachtail zugefuegt werde.“

Ferdinand war am 31. Mai 1529 gezwungen, wieder ein Polizei-Patent wegen des Verbotes des Schwärmens, Fluchens, der Volltrunkenheit, des Spieles, des Zutrinkens und anderer „fräuenlicher vnd sündtlicher sachen“ zu erlassen.

Durch den Weinbau um Wien herum war Wein in Menge, ja im Ueberflusse vorhanden, derselbe war fast werthlos; dieser Umstand bewirkte, dass die Wiener demselben nur zu häufig zusprachen und dadurch meist in einen animirten oder gereizten Zustand kamen, der sie zu derartigen Gesetzesüberschreitungen geneigter machte.

In dem Patent vom 8. April 1530 machte Ferdinand keine Erwähnung von der leichtfertigen Beiwohnung, es wird darin nur die Geistlichkeit beauftragt, das gemeine Volk von den eingerissenen Sünden und Lastern, wie Gotteslästerung, Nachreden, Zutrinken, Hoffahrt, Betrügen, Wucherei, Neid, Hass und dergleichen abzumahnen.

Im Jahre 1531 wurde auch der Kärntnerthurm, welcher als ein Stadtgefängniss benützt wurde, wie auch der Stuben- und Biberthurm abgebrochen.

Auch bei dem Scharlachrennen, nur etwas später, wie bei den anderen Festen, zeigte sich Ferdinand's Einfluss um Beseitigung des öffentlichen Auftretens der freien Töchter. Es wurde einfach abgestellt und im Jahre 1534 findet sich in der Stadtrechnung die letzte Nachweisung über dieses öffentliche Volksfest.

Auch wurden die damaligen Anschauungen, nach welchen Schande und Laster nur dem Weibe anhing, durch Ferdinand's Patent vom 25. Jänner 1838 wesentlich erschüttert, indem darin neben der Abstellung der eingerissenen Secte, der Gotteslästerung u. s. w. auch erwähnt wird, dass Schande und Laster bei beiderlei Geschlechter, Mann und Weib, für ein Uebel geachtet wird.

Unter solchen Umständen konnte auch das im elendesten Winkel Wiens bestehende gemeine Frauenhaus nicht einmal mehr fortwuchern, und so finden wir in den Stadtacten im Jahre 1539 seiner keiner Erwähnung mehr.

Im Jahre 1540 gab Ferdinand seine „Reformation vnnd ernewerung der Landtgerichtsordnung so weilandt Kaiser Maximilian hochlöblicher gedechtnüss im Ertzhertzogthumb Osterreych vnnder der Enns aufgericht hat", welche keine Veränderungen gegen die maximilianische, in Betreff der Delicte gegen die Sittlichkeit, aufweist.

Am 1. Juni 1542 erschien Ferdinand's Polizei-Patent, welches im § 9 über Hurerei und Kuppelei handelt und alle derlei Vergehen, welche zu öffentlichem Aergerniss führen müssen, strenge verbietet und den Pfarrern befiehlt, ihre Pfarrkinder darüber jeden Sonntag von der Kanzel aus zu belehren. Diese Vergehen wurden nach den Gesetzen der Landesgerichtsordnung bestraft, welche aus der Zeit um 1221 stammte.

Dieses Polizei-Patent führte den Titel:

„Romischer zu Hungarn vnd Behaim etc. kunigclicher Mayestat Ertzhertzogen zu Osterreich etc. Ordnung vnd Reformation gutter Policey in derselben Niederosterreichischen Lannden. Anno 1542 auffgericht."

Im § 9 heisst es darin:

„Von der leichtuertiger Beywonung auch anndern öffentlichen lastern in gemain.

Wann auch vil leichtfertig personen ausserhalb von Gott aufgesätzter Ehe beyeinander wonen oder sonst der vnehen pflegen. Auch der offennlich Ehebruch vngestrafft gestattet, dadurch der Allmechtig, nachdem es wider sein Götlich gepot ist hoch belaidigt wurdet und zuuil ergernüss vrsach gibt Demnach wellen wir allen vnd yeden Oberkhaiten, bey den pflichten damit Sy vnns verwont auch vermeidung unserer schwären straff vnd vngnad Ernnstlich eingebunden haben, der Sy sollich gemain lasster des Ehebruchs auch vnehelicher leichtuertiger beywonung vnd vermischung dessgleichen weder kuppler noch kupplerin noch auch ainich annder offenlich vbl, lasster vnd leichtuertigkait in vnnsern Landen Stetten vnd Fleckhen jn yedes Ambtsuerwaltung mit nichten gedul den noch gestattnen, sondern gegen den Verprechern, Thättern vnd Verhengern Hochs oder Niders Stanndts, nach recht mässiger erkanntnüss der Obrigkeit mit straff zum strengisten verfaarn vnd darjnnen gar niemand verschonen Darjn wir auch jnen yeder zeit gnedigisten schirm vnd ruckhen hallten wellen."

In damaliger Zeit führte Oesterreich verheerende Kriege mit den Türken, man sah die Türkenkriege für eine Strafe des über die Sittenlosigkeit erzürnten Gottes an, und glaubte daher, durch Andacht und Sittsamkeit Gott wieder versöhnen zu müssen.

So ermahnt die gedruckte Erinnerung des Wiener Magistrates an die hiesigen sämmtlichen Stadtbewohner vom 24. August 1542 zur Andacht und Sittsamkeit bei dem fortwährenden Türkenkrieg.

Sie führt die Aufschrift:

„Burgermaister, Richter vnd Rat der Statt Wienn ferren vnd letzten vermanung der Röm. Khn. Ma. etc. Generall Mandaten von wegen des Gebets auch Policey Artickhln vnnd andern hieuorun druckh aufgange Wiennerischen ordnungen vnd Beuelhen in der Statt gehorsamist nach zukhumen."

Es heisst darinnen:

„Das die Tryncklewt sich züchtigclich beweisen vnd fürnemblich vor erzehlten lastern enthalten vnd alle leichtfertigkait Tantzen, geschray, Seittenspil vnd anndern vnnzimblich freyden durchaus vermeidet vnd niemandt vber Pierglokhen zeit in ewren hewsern noch kellern sitzen lasset noch Wein gebet.“

In dem vom Wiener Magistrate am 18. December 1543 erlassenen Polizeimandat wird das unzüchtige Reden in den Häusern, auf offener Gasse und auf Plätzen verboten. Dieses Mandat führt den Titel:

„Burgermaister Richter vn Rat der Stat Wienn Ernstliche erjnnerung jrer vor offt im druckh aufgangener General Ordnungen vnd mündtlichen Beuelch, wie es mit dem Gebett gegen Got mit anzaigung der verdächtlichen personen In veindts vnd Feuersnöten Auch durch die Handls, Handtwerchslent in Wirdtsheüsern mit seübrung der Stat, vnd in ander weg allhie gehalten werden solle.“

Es heisst darin:

„vnd vor allen Gottes lestrungen voller drunckner weise, ergerlichen schandliedern reden vnd gesprächen in heüsern, auf den offen gassen vnd plätzen, nun für an, gentzlichen enthalten.“

Im Jahre 1542 begann in Oesterreich die Reformation und lenkte Ferdinand von der Sittenpolizei ab; sein Augenmerk war nun darauf gerichtet, der Reformation mächtig entgegen zu treten.

Wichtigen Einfluss auf die culturellen Verhältnisse der Stadt Wien nahmen um diese Zeit das Wüthen der Pest (1541), die Vertreibung der Juden aus Oesterreich (1544) und die Niederlassung der Jesuiten (1550).

Wie es mit dem Bildungsgrad der Bevölkerung damals bestellt sein durfte, geht aus dem strengen Mandat, welches im Jahre 1544 gegen Zauberer und Wahrsagerinnen erlassen wurde, hervor.

Um mehr Zucht in die Bevölkerung zu bringen, erliess Ferdinand am 24. August 1550 ein Mandat, welches eigentlich als eine Dienstboten-Ordnung hingestellt werden kann; nach diesem wird der Müssiggang und das freie unverbundene freche Leben abgestellt.

Als im Jahre 1552 Maximilian, welcher damals schon König von Böhmen war, mit seiner Gemahlin nach Wien kam, wurde er wohl mit grossem Jubel empfangen, aber das weibliche Geschlecht figurirte in keiner Weise dabei.

Im Jahre 1552 erschien erneuert die Polizei-Ordnung vom Jahre 1542 unter dem Titel:

„Königs Ferdinandi Primi Reformation vnd Polizey Ordnung der fünff österr. Landt vnd Fürstl. Graff. Görz aufgericht vnd ernewert sub dato Wienn de 15 Octobris anno 1552.“

Was die Delicte gegen die Sittlichkeit betrifft, so sind die diesbezüglichen Paragraphen wörtlich aus der Polizei-Ordnung für Niederösterreich vom 1. Juni 1542 entnommen.

Auch die Polizei-Ordnung vom 15. October 1552 wurde durch das Polizei-Patent (Brief) Ferdinand's I. vom 18. Jänner 1553[1]) gemildert.

---

[1]) Niederösterr. Landesarchiv.

Die Bestimmungen über leichtfertiger unehelicher Beiwohnung erfuhren dabei keine Aenderung.

Am 13. März 1554 erliess Ferdinand für Innerösterreich und die Grafschaft Görz ein Polizeipatent, womit die Unterthanen von öffentlichen Lastern, Missbräuchen und Unfugen abgemahnt werden und denselben ein christlicher Lebenswandel empfohlen wird.

Die Polizeiordnung von 29. November 1558 von Ferdinand wirkte nicht nur auf den sittlichen Zustand des Volkes, indem es gemeine offenbare Laster, wie Gotteslästerung, Zutrinken, Füllerey, Spiel, Ehebruch vnd leichtfertige uneheliche Beiwohnung abstellte, sondern war auch in wirthschaftlicher Beziehung von grosser Tragweite, indem es die übermässige sündliche Pracht und Kostbarkeit der Kleider, der Hochzeiten und Ladschaften, wie die Uebervortheilung durch ungeziemende Wuchercontracte zu beseitigen trachtete.

Aus den Beschwerde-Artikeln [1]) wider die eben erwähnte Polizeiordnung, welche von den niederösterreichischen Landständen an die niederösterreichische Regierung am 21. Jänner 1560 gerichtet wurden, entnimmt man, dass die Landstände auf die Bestrafung der leichtfertigen Beiwohnung weniger Gewicht legten, da sie von dieser in ihrem Berichte keine Erwähnung thaten, wohl aber bei anderen Delicten gegen die Polizeiordnung Stellung nahmen.

So heisst es an einer Stelle:

„Vnd ist derhalben . . . vnser vnnderthänigist bitt souil die straff beruert bey gemainer Lanndtschafft alten hergebrachten Forkhumben genedigist bleiben zu lassen, Nämblichen vnnder was obrigkhait auf dem Lanndt auch in Stetten und Markhten ain vnderthon ist der die Gotteslesterung thuet auch im Zutrinkhen villerey vnd spil befunden wierdet, durch dieselb sein Obrigkhait gestrafft werde, wo aber die Obrigkhait hier Innen nachlässig sein wurd, vnd den verprecher vber guette wissenhait vngestrafft hingeen liese, das alss dann dieselb Obrigkheit sambt seinem verprecher durch sein höcher Obrigkhait gestrafft werden solle.“

Seit der Regierung Ferdinand's I. bis in die jüngste Zeit hinein, werden die erlassenen Polizeiordnungen für Oesterreich unter und ob der Enns den Landständen dieser Länder zur Begutachtung übermittelt, welche meist eine gegen die Regierungsvorlage im Punkte der Prostitution freisinnigere Stellung einnahmen.

Im Jahre 1558 wurde Karl V., Bruder des Ferdinand, durch die fortgesetzten Kämpfe mit den Reichsständen der Regierung müde und legte die deutsche Kaiserkrone nieder. Ferdinand ward, nicht ohne Widerstreben der protestantischen Stände, die Kaiserkrone übertragen. Dieser aber, von Frankfurt am 15. April 1558 nach Wien zurückgekehrt, erfuhr, dass Pius IV., ein Gegner der Habsburger, seine Wahl für null und nichtig erklärt habe; Ferdinand war nun gezwungen, die protestantischen Stände in Anspruch zu nehmen.

Ferdinand's Erlebnisse bei seiner Kaiserwahl mochten ihn hauptsächlich in den letzten Jahren seiner Regierung bestimmt haben, in

[1]) Niederösterr. Landesarchiv.

Religionssachen statt der ausserordentlichen Strenge eine Milde Platz greifen zu lassen. Er trug sogar beim tridentinischen Concil auf die Communion unter beiderlei Gestalten und auf die Priesterehe an, wovon aber nur erster Punkt zugestanden wurde.

Für den Clerus ist es bezeichnend, dass Ferdinand es war, welcher die Priesterehe auf dem Concil beantragte. Nicht liberale Motive mochten diesen streng katholischen Herrscher bestimmt haben, dafür einzustehen, sondern lediglich nur der Drang, den sittlichen Zustand der Geistlichen zu heben. War er doch bis zu seinem Ende bestrebt, Zucht und Sitte in seinem Volke zur Geltung zu bringen, wie die vielen Erlässe und Verordnungen aus der Zeit der letzten Jahre seiner Regierung beweisen.

In dem Generalmandat vom 8. Mai 1559 verbot Ferdinand in Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Kärnten und Krain bei schweren Strafen die leichtfertigen, gemeinen, ärgerlichen Tänze, und befahl, dass das ledige, müssige Gesindel und die neuen Schankstätten (Tafernen), Brauhäuser, Mühlschläge, Bäder und Schmieden, welche wider des alten Herkommens errichtet und erbaut wurden, unnachsichtlich abgeschafft werden.

Zu dieser Zeit waren noch Vasallenheere, bestehend aus Reisläufern und Landsknechten, welche aus den Einkünften der fürstlichen Kammer unterhalten, und nach Beendigung des Krieges ohneweiters entlassen wurden. Diese entlassenen Landsknechte lieferten das Gros des herrenlosen Gesindels, zu welchen sich fremde Mönche, Zigeuner u. s. w. hinzugesellten. Dieses Gesindel durchzog die Städte wie das Land, und verübte überall auf mannigfaltige Art ihre Gräuelthaten, oder machte wenigstens die Gegenden und Strassen unsicher und gefährlich. Gegen diese Plage war das Volk häufig genöthigt, den Schutz der Behörden, ja sogar des Landesfürsten in Anspruch nehmen zu müssen, was eine Reihe von Erlässen, Mandaten und Verordnungen gegen diese Art des Gesindels durch die Jahre seines Bestehens zur Folge hatte.

Erst mit der Bildung der stehenden Heere erfuhr diese Plage, wie das Raubritterwesen, eine Einschränkung.

Im Jahre 1560 schuf Ferdinand eine eigene Polizeistelle, nämlich die Polizeihofcommission in Wien, sie bestand aus dem Landuntermarschall als Präsidenten und drei Mitgliedern des Stadtrathes. Gegen ihr Urtheil fand keine Appellation statt. Es wurden deren Jurisdiction in Polizei-Angelegenheiten unterstellt: Hofgesinde-Regierungs-Landmarschall- u. s. w. Verwandte; somit war in dieser Hinsicht die Exemption der Gerichtsbarkeit beseitigt.

Diese Verfügung dauerte nur kurze Zeit, denn schon zwei Jahre nachher fungirte als oberster Polizeichef der Stadthauptmann, über dessen Wirksamkeit nichts bekannt ist.

Gleichzeitig mit der Polizeihofcommission erliess Ferdinand seine hochinteressante Amtsinstruction, betreff der Handhabung seiner zuletzt publicirten Polizeiordnung.

In dieser am 13. Jänner 1560 erschienenen Instruction wird gleich am Anfange die geringe Wirkung der Polizeiordnung dem Mangel guter und fleissiger Handhabung derselben zugeschrieben.

Die Leitung der Handhabung oblag nach der Instruction dem Landuntermarschall und drei Personen, gewählt vom Stadtrath. Diesen wird anbefohlen, in eigener Person fleissig nachzusehen, Nachfrage zu halten und überhaupt Erkundigungen einzuziehen, wie die publicirte Polizeiordnung in den Punkten und Artikeln, die öffentlichen Laster und sündliche Pracht belangend, allenthaben gehalten wird, und von wem dawider gehandelt wird. Um dieses desto besser ausführen zu können, bestimmt die Instruction etliche geheime Agenten (Exploratoren), welche gute Kundschaft der Leute haben, zu bestellen, und durch diese den erwähnten Vergehen und den strafbaren Personen insgeheim nachfragen zu lassen. Für die Mühe und Arbeit dieser Agenten spricht die Instruction jährlich 100 fl. oder noch mehr aus, welches der Landuntermarschall und die drei Räthe nach eines Jeden Verdienst auszutheilen haben.

Ferner heisst es in der Instruction: Da mitunter den Räthen Fälle zweifelhafter Art vorkommen die einer Berathschlagung bedürfen, so haben dieselben wöchentlich zweimal Nachmittag zusammen zu kommen und einander zu berichten, was ein Jeder für sich selbst, oder durch seine Exploratoren in Erfahrung gebracht und was nun ein Jeder anzeigt. Es ist dies mit Fleiss zu erwägen und dann in Berathschlagung zu ziehen, wie die Verbrecher, ob Mann oder Frauensperson, unbeachtet des Standes, nach unseren Polizeiordnungen gestraft und ihren ordentlichen Obrigkeiten denuncirt werden sollen.

Die Instruction erwähnt auch Einiges in Betreff der Geschäftsordnung dieser Sitzungen: warnt die Exploratoren, Keinem Unrecht zu thun und die Personen nicht zu verwechseln, sondern stets sich fleissig und gründlich über die Sachen und Personen zu erkundigen.

Nach der Instruction unterstand dieser Commission, welche im wahren Sinne des Wortes als Keuschheits-Commission thätig war, das gemeine Hofgesinde des Kaisers und seiner Söhne, desgleichen der niederösterreichischen Regierung, des Landmarschalls, des Bischofs, der Hohenschule und der gemeinen Stadt Wien Verwandten. Auch waren die Behörden verhalten zur Vollziehung der Straferkenntnisse dieser Commission. Gegen die Straferkenntnisse gab es kein Appelliren, sondern nur eine Eingabe an den Kaiser.

Den Landuntermarschall und den verordneten Räthen (Commission) war nach der Instruction nicht blos die Executive der Polizeiordnung zugewiesen, sondern sie hatten auch, wenn sie etwas bemerkten, was für die Handhabung der bestehenden Polizeiordnungen von Nutzen wäre, jederzeit durch den Landuntermarschall den Kaiser davon in Kenntniss zu setzen.

Auch sollten sie auf die Ordnungen für die Universität, Stadt u. s. w. fleissig Acht haben, und wenn sie einen Mangel oder Gebrechen daran bemerkten, dieselben dem Kaiser melden. Ueber Alles, was die verordneten Räthe handeln oder vornehmen, musste nach der Instruction ein Protokoll verfasst werden. Als Protokollführer wurde ihnen ein Beamter der Hofkanzlei beigegeben. Auch wurden die Quatemberberichte der Ortsobrigkeiten dieser Commission zugestellt, um Summarien daraus zu machen und darüber zu referiren.

Wir lassen nun diese Instruction dem Wortlaute nach folgen:

„Von der römischen khaiserlichen Majestät unsern allergnädigisten Herrn der Niederösterreichischen Regierung anzuzaigen das Ihr röm. khaiser. etc. derselben rat Herrn Iheronimo Gayern Lannduntermarschallch zu Hanndhabang der Policey Ordnung und derhalben ausgangener Generalien neben andern gnediglich fürgenummen haben. Und ist Ire khais. etc. genedigister Beuelch das sy ime Herrn Gayern zu diser sachen furderlich verordnen auch Ire etc. aus dem Stat Rat alhie ein drei Personen vnd welche darvnnder die tauglichste seyn vnnd hierzu zu gebrauchen sein möchte, benennen vnd anzaigen daran beschiecht Irer etc. gnediger wille vnnd Mainung.

Decretum. XIII Janary anno 60

per Imperatorem
Rudolf Peer."

Ferdinand etc. etc.

Instruction. Was unser getreuen lieben N. N. und N. als unser verordende Räth und Handhabner unser aufgerichten und publicierten Polizeyordnung in sachen Irem anbeuolchnen Ambt Handlen thuen und verrichten sollen.

Erstlich. Nachdem ingedachter unser publicierten und verneueten Policeyordnung hailsamblich vnd lautter versen. Welchermassen dieselbe vor allen obrigkhaiten volzogen und gehanndthabt auch derselben Übertretter gestrafft werden sollten und wir aber bisherr vermerkht das solch unser Policeyordnung ir vollkhummene Würckhung allain auss manngel gueter vleissiger Hanndthabung nit erraicht sonndern also ain Zeit herumb derselben in mer weeg zuwider gehandelt und gelebt worden. Dieweil vnns aber alls ainen christlichen Khaiser vnnd Lanndesfürsten enntlich gemeint ist solch vnnser Policeyordnung vermüg vnnser der halben jetzo neu ausgangnen Generalen in vnsern funff Niederosterreichischen Lännder vnnd vnser fürstlichen Grafschafft Görz. Fürnemblich aber an vnserem khaiserlichen vnnd vnnser geliebten Söhne Houen auch diser vnnser Haubtstat Wienn Im wirklich schwung vnnd vortganng zu bringen. Unnd was aber der vilfeltgien Hochen vnnd wichtgien geschafft halben. Damit wir ohne das unauf hörlich beladen vnnd behafft sein, der sachen objnligen nit wol müglich, so haben wir demnach Sy die gedachten vnnser Rath, dem genedigen vertrawen nach so wir in Sy setzen zu solcher Hanndthabung furgenummen. Vnnd ist darauff vnnser gannz genediger ernnster will vnnd Mainung da Sy innen samentlich vnnd sonnderlich also die sachen nach aller irer müglichait angelegen sein lassen vnnd für Ir selbst aigene person vleissig nachsehen, guete Nachfrage vnnd Erkhundigung hallten wellen, ob vnnd wie mehr gemelte vnnser ordnungen vnnd publicierte Policey beuor ab in den Puncten vnnd Articln die offentliche Lastern vnnd sündtlichen Pracht belanngendt allenhalben gehallten auch in welchem Articln vnnd von wemb darwider gehanndelt vnnd gethan wurdet, vnnd damit Sy aber solches desto fürglicher vnnd besser thuen mügen so sollen Sy etlich gehaim Exploratores die der Leuth gueter Khundtschafft haben bestellen vnnd durch derselben mitl den verbrechungen vnnd straffparn personen pesstes vleis vnd ver-

mügens in gehaimb nach fragen lassen, denselben wellen wir zu ainer ergötzlichkhait Irer habunden müehe vnnd arbait jedes jars ain Hundert gulden oder mehr verordnen, die also gedacht vnnser Räth vnnd Sy nach aines jeden verdiennst ausszuthaillen werden wol wissen.

Demnach vnnd dieweil sonnders Innen vnnsern Räthen allerlay Handlungen fürkhumen die also aintweder strakhs zu straffen oder aber ainer Beratschlagung nottdurftig sein werden damit nun hierinnen allenthalben berüeter vnnser Policeyordnung vnnd vnnsern jetzo wew ausgegangenen Generallen nachgegangen werde. So ist auch vnnser genediger Beuelch vnnd wellen das gedachte vnnser verordnete Räth vnnd verhindert aller annderer geschäfften wochentlich vnnd namblich alle Erchtag vnnd Phinngstag Nachmittag zusammen khomen vnnd einander berichten was ain jeder für sich selbst oder durch Ire exploratorn in erfahrung gebracht vnnd was nun also ain jeder angezaigt, daselbst mit vleiss erwegen vnnd dann in beratschlagung ziehen wie die verbrecher khainerlay Manns noch Frauenpersonen, was Stands oder wesens die sein möchten ausgenummen vermög der gedachten vnnser ordnungen vnnd Policey gestrafft vnnd Iren ordentlichen obrigkhaiten denunciert werden sollen. Damit aber hierinnen vnnd in solcher Beratschlagung auch ein ordnung gehalten. So solle obgedachter Manng von Egg die vmfrage haben vnnd die Sachen also bei der merere Stimb bleiben. Doch wellen wir hiemit die ernennt vnnser Räth genediglich vermannet haben hierinn sowol für sich selbst als Ire Exploratorn alle guete gebüerliche Beschaidenhait zuhalten vnnd solchen Iren Exploratorn einzubinden sich der sachen vnnd personnen so vleissig aigentlich vnnd grüntlich zu erkhundigien Damit khainem unrecht geschehe ainer für den andern in wexl nit genommen vnnd also niemandts zu ainigerlay Beschwärung ursach gegeben werde.

Nachdem vnnd dieweil auch die nottdurfft eruordert das gedacht vnnser Räth wer aller solcher Irer Censur vnnd Hanndthabung zuegehörig auch wie Sy gegen denen verbrechenden Personen verfaren vnnd procediern sollen ain wissen tragen. So wellen wir Inen vnnser khaiserlich auch vnnser geliebten Söhne ordinary Hofgesindt, desgleichen vnnser N. Ö. Regierung, Landtmarschalcht, des Bischoffs, Hochenschuel vnnd Gemainer Stat allhier Verwannten hiermit vnnderworffen haben.

Ist auch vnnser genediger Willen vnnd Mainung das Sy so offt Innen einfall zu mer gedachter vnnser ordnung vnnd Policey begriffen vnnd darwider diss vnnser Ertzherzogthuumb osterreich vnnder der Enns khain Beschwärung getragen fürkhumbt vnnd angezaiget wurdet.

Darüber erkhennen vnnd urthaillen ob derselb straffbar oder nit, vnnd im fall Sy dennselben jetzt berüeter vnnser ordnungen vnnd policeyen zuwider vnnd also ainicher straffwirdig befunden. Der verbrechenden person, obrigkhait alsdann solches anzaigen vnnd daselbs Zu uolziehung Irer Erkhenntnuss vnnd Fürnembung der verdienten Straff mit allem ernnst von vnnsernnt wegen hallten vnnd vermannen sollen.

Vnnd wouerr Sy denn khunfftiglich was bedennckhen werde das zuerhalltung vnnd Handthabung solcher vnnser ordnungen vnnd policey nuez fürstenndig vnnd von nöten sein möchte. Desgleichen wo immer In

volziehung der sachen icht was beschwärlicht fürfallen wolte. So sollen Sy solches jederzeit in vnns schrifftlich gelangen lassen, vnnd vnnsers genedigisten Beschaidts vnnd Resolution darüber gewarttandt sein, sonnsten was Sy also nach Innhallt der policey diser vnnser Instruction handlen werden dabey soll es hindan gesetzt alles weiteren Appeliern vnnd berueffens für die nachgesetzten obrigkhaiten gestrackhs bleiben vnnd den beschwärten allein zu vnns der zugannig vorbehalten sein.

So wir dann auch verschiner Zeit neben der policey ordnung annder mehr heilsambe ordnungen vnnd reformationen in Sant Steffans Thurmbkirchen bey der Uniuersitet vnnd gemainen Stat allhie aufgericht wie ob denn hienebenligennden abschrifften zu uernemen vnnd vnns aber glaublich anlannget, das dieselben etwo wenig oder gar geschlecht vnnd übel gehallten. So ist demnach vnnser weiter genediger beuolch vnnd wellen das gedachte vnnser Räth vnnd Censoren auf bemelte ordnungen vnnd reformationen Ir vleissig guete achtung haben vnnd worinn Sy annichen Mangel vnnd gebrechen finden werden demselben vnns schrifftlich zu wissen thuen wellen. Damit wir vnns alsdann der gebürr darüöer enntschliessen vnnd notwendig zeitlichs einsehen thuen mügen: dieweil vnns auch für guet vnnd ratsamb ansiecht. Was also die gemelten vnnser verordneten Räth allenthalben handlen vnnd fürnemen werden, desselben ain ordennlichs Prothocol zu hallten.

So wellen wir Innen auss vnnser Hof Cannzley ain person zu halltung vnnd bieschreibung solches prothocols verordnen vnnd derselben auferlegen sich in solchem gehorsamblich vnnd wie sich gebüret brauchen zu lassen. Wie wir dann gleicher gestalt was vnns vermüg vnser ausgangnen General quotemberlich für bericht von jedes ortsobrigkhait einkhumen werden. Innen zuestellen lassen vnnd hiemit genediglich auferleget haben wellen sich jederzeit darinn mit allem vleiss zu ersehen vnnd was Innen für puncten alssdann fürgefallen so aines bedennckhens wierdig oder ainicher wendung bedürfftig dieselben Summarie ausszuziehen vnnd vnns mit Irem Rath vnnd guet bedennckhen alssbaldt zu referirn vnnd zu uerstenndigen. Des alles wellen wir vnns also zu den mehrgedachten vnnsern Räthe genediglich versehen. Es beschiecht auch daran vnnser genediger willen vnnd ernstlicher Mainung. Geben. Wien den 10 Januari anno etc. im Sechzigisten." [1])

Ueber die Dauer und Art der Thätigkeit der Ferdinandischen Keuschheitscommission, welche die erste in Wien gewesen zu sein scheint, ist uns nichts bekannt. Sie wird von den Geschichtsschreibern nicht erwähnt, und in den Acten sind ausser der Instruction keine weiteren auf diese Commission bezughabenden Schriftstücke vorhanden.

Diese Commission und die Polizeihofcommission hatten in der Person des Landuntermarschalls die gleiche Spitze.

Bemerkenswerth ist, dass Ferdinand die Unzucht als Sünde auffasste und nicht nur der Folge wegen strafte, denn es erwartete gleiche Strafe den Mann wie das Weib, wenn sie sich gegen das Gebot der Keuschheit versündigten.

---

[1]) Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

Auch damals wurden schon die leichtfertigen Personen abgeschafft und zwar nicht blos aus der Stadt, sondern auch aus dem Burgfrieden, wie aus einer Stelle der im Jahre 1562 erlassenen Infectionsordnung zu ersehen ist: es heisst nämlich darin:

„Desgleichen solle auch alles müessig geendes vnd Leichtferttiges volckh nit allain auss der Stat sonndern auss dem Purckhfridt geschafft vnd darob bei vbbegriffner Straff vnd mit allem Ernst gehallten werden."

In den letzten Jahren der Regierung Ferdinand I. war nicht nur die Polizeihofcommission und die Keuschheitscommission, sondern auch der Wiener Magistrat in der Handhabung der Polizeiordnungen besonders im Punkte der leichtfertigen Beiwohnung, des Trinkens u. s. w. thätig.

So existirt ein gedrucktes Polizeimandat des Wiener Magistrates für sämmtliche hiesige Bürger, Hausinhaber, dann Gast- und Einkehrwirthe, datirt vom 18. Jänner 1563.

Es heisst darin:

„Zum andern das ain yeder bey seinen offnen Weynen vnd Trinckhstuben, das Gottslestern, Spill, gemaine Weiber vnnd Ergerlich sündlich leben, khaines wegs gestatte noch gedulde, Sondern solches mit Ernst abstelle, vnd bey nächtlicher weil die Leut vber Pyer glockenzeit nit sitzen lasse. Welche aber solchs selbs nit abstellen khündten dasselbe ainem yeden Burgermaister vnd Statrichter allhie yederzeit strackhs anzaigen."

Es war auch in diesen Jahren von Seite der Behörden eine grössere Wachsamkeit auf Befolgung der Polizei-Ordnungen nöthig. Denn es hielt sich bei den Hofgesinden der österreichischen Höfe wie bei den Botschaften, aber besonders in den Klöstern bei den Predigern, Augustiner und Minoriten, viel unnützes, dienstloses und leichtfertiges Gesinde, Männer und Weiber allerlei fremder Nationen auf; durch welche Unordnung in der Stadt erweckt und Ruhestörung und Todtschlag bei Tag und Nacht durch sie mit dem ledigen Handwerksgesinde sich zutrugen; auch wurde viel Unzucht und Leichtfertigkeit getrieben.

Es schien für die Stadt Wien diese bereits sehr complicirte Polizei-Organisation nicht den erwünschten Erfolg gehabt zu haben, denn Ferdinand erliess im Jahre 1564 (15. Juli) eine eigene Instruction für den Stadtanwalt zur Handhabung der polizeilichen Ordnung in der Stadt Wien, welche für die Entwicklung des Polizeiwesens von Wien von der grössten Wichtigkeit war.

Von Einigen wird behauptet, Ferdinand sei durch die drohende Pestgefahr zur Publicirung dieser Verordnung veranlasst worden; es scheint aber wahrscheinlicher, dass Ferdinand durch seine weitaus erstreckende Polizei-Organisation die Ausführung eines Ideales, nämlich die Sittenreinheit seines Volkes herbeizuführen, im Auge hatte: dass aber dieses wie jedes Ideal nur in der Idee blieb, war nicht zu wundern.

In dieser Instruction wird verordnet, dass der Stadtanwalt sammt seinen beigegebenen Personen täglich und so oft es erforderlich ist, in allen Klöstern, besonders aber bei den Predigern, Augustiner und Minoriten, auch in den Bürgershäusern in und ausser der Stadt mit allem Fleisse bei den Hausherren Erkundigungen einzieht, welche und wie viele

Personen sich darin in ihren Häusern aufhalten, was ihr Thun und ihr Wandel sei, und wird eine verdächtige oder unordentliche Person gefunden, so ist sie ihrer ordentlichen Obrigkeit anzuzeigen, damit sie selbe sogleich aus der Stadt schaffe. Es ist auch den Prälaten, Hausherren, Inwohnern und Bürgern aufzuerlegen, müssig gehendes Gesindel nicht aufzuhalten. Wird eine abgeschaffte Person in der Stadt getroffen, so ist sie gefänglich einzuziehen und nach dem Urtheile des Rathes und Superintendenten etliche Monate oder Wochen im Stadtgraben in Eisen zur Arbeit zu verhalten und nach Abbüssung der Strafe wieder aus der Stadt zu entfernen.

Aus dieser Instruction entnehmen wir, dass sich auch in den umliegenden Ortschaften Wiens, als bei St. Ulrich, Währing, Als, Erdberg, Gumpendorf bei der Schlagbrücken u. s. w. viel böses, leichtfertiges Gesindel, welches sich dem Spiele und anderer leichtfertiger Unzucht hingab, aufhielt.

Wir lassen nun diese Instruction [1]) im Wortlaute folgen:

„Nemblich als sich bei den hofgesind, potschaften an unsern khaiserlichen und des durchleuchtigisten, grossmechtigisten fürsten und herrn Maximilian dem andern, Römischen auch zu Hungern und Behaim khünigen und erzherzogen Carl von Österreich etc. unserer freundlichen lieben sune höfen besonderlich aber in den clöstern bei den Predigern, Augustinern und Minnorésen zu nechst bei denen statmeurn unnutz, rumorisch, dienstlos und muessig und leichtfertig gesind, man und weib, von allerlai frembden nationen in mererlai schein und erschlaiphen und under ziehn und bei inen ain ruckhen suechen, daraus dann der maiste unrath auch unordnung in der stat erweckht, grosse gefeicht, rumor und todtschlag bei tag und nacht durch sie und zugleich von dem ledigen handwerchsgesind zuetragen, und vil unzucht und leichtfertigkeit getriben wirdet, so wellen wir hiemit erstlich, das bemelter unser statanwalt sambt denen ime zuegeorndten personen ietzo und als pald auch hinfüro albeg täglich, und so oft es die notturft erfordert, In allen clöstern der beneficiaten, herrn und landleut auch der burgersheuser allhie inner und ausser der stat mit allem vleiss bei den hausherren aigentlichen erkhondige, was und wie vil personen sich bei inen daselbst aufhalten, was ir iedliches thun und wandel sei und so er aine oder mer verdächtlichait und schwankende personen befinden würde, solle er dieselben von stund an iren ordenlichen obrigkaiten anzaigen damit die gestrackhs aus der stat weckhgeschafft werden, inen mit allem ernst und bei straf auferlegt werde, das sie sich in der stat nit weiter betretten lassen, auch den prelaten, hausherrn, inwonern und burgern von unserntwegen mit ernst auferlegen, das sie solliches müessig geend gesind weiter nit aufhalten. Wo aber ain person uber solche warnung und verpot inner oder ausser der stat in den vorsteten betroffen wüerde, das er statanwalt dieselb person von stund an fenkhlich einziehen und unsern rath und superintendenten unserer gepei alhie auf etlich monat oder wochen im statgraben

[1]) Aus dem Original-Actenstücke, welches sich im Wiener Stadtarchive befindet.

in eisen zur arbait uberantworten solle, und volgents nach ersettigter straf dann nocht aus der stat geschafft und gegen dem wiert, so bemelte personen uber obvermeltes einsagen aufhielt, auch mit ernstlich straf furgangen werde . . . .

. . . .

Dieweil uns auch fürkhumbt, das sich in denen neben der stat umbligenden fleckhen als bei san Ulrich, Wäring, Alss, Erdperg, Gumpendorf, enhalb der schlachpruckhen, Inwert, Genswaid, Schottenau und dergleichen fleckhen alles pöses, leichtfertigs gesind mit spilen und anderer leichtfertiger unzucht aufenthalte, welche durch ihre herrn und oberkhait gestattet und ungerechtfertigt hingelassen werden, und ab wol solche fleckhen unserer statoberkhait nit all unterworfen, so wellen wir doch, das unser statanwalt sein vleissig inquisition auf solch leut halten lasse, und wo er etwas erfüre, das er mit denen ime zugeorndten personen darinnen, was sich gepuert, handle und mit obbemelter strafe in ainem oder dem andern weg verfare, oder so die sach so beschwärlich füerfuele, solches an unser niderösterreichische regierung und chamer bringen solle und in albeg auf die auslender und frembde nationen guete achtung gebe, damit alle gefär und feindskhundschaft verhütet werde."

Bei den Hoffesten, die zur Zeit Ferdinand I. stattfanden, ging es äusserst decent her. Bei Mascaraden war es nicht nur beim Hofe Sitte, sondern allgemein üblich, die Frauenrollen durch Knaben in Frauenkleidern versehen zu lassen. Bucholtz [1]) beschreibt in seinem Werke solche Hoffeste.

Die Melkerchronik [2]) (Chronicon Monasterii Mellicensis ab anno primo aerae Christi ad annum ejusdem 1564) führt auch eine Sage einer Wiener Schanddirne an, welche sich täglich schminkte und in den Spiegel sah und als sie einstmals erkrankte, kehrte sie in sich mit der Absicht, diesem lasterhaften Leben fern zu bleiben. Jedoch kaum gesund geworden, begann sie wieder ihren vorigen Lebenswandel. Es hat sich aber getroffen, wie sie stand vor dem Spiegel, kam der Teufel und sie hauchte ihre Seele aus und lag verkohlt und schwarz da.

Die betreffende Stelle der Chronik heisst:

Wiennae scortum quoddam solebat se quotidie fucare et speculum intueri. Quatandem aegrotante ad se reversa, dolens se deinceps praecavere. Attamen sana jam facta, protinus ad pristinos rediit actus. Contigit autem, ut stans ante specular, affuit et Diabolus et miserae caput retro vertit miserrime: quae facta est sicut carbo et nigra expirant.

Ferdinand starb am 25. Juli 1564 im Alter von 61 Jahren. Während seiner 45jährigen Regierung erhielt Wien eine neue Gestalt.

IV. Die Prostitution in Wien vom Beginne der Regierung Maximilian II. bis zum Ende der Regierung Karl VI.

Maximilian II. war den schönen Frauen und den Trinkgelagen mehr zugethan als der Politik. Sein Vater, Ferdinand I., ermahnte ihn schon

[1]) Siehe Bucholtz, Geschichte Ferd. I. Wien 1836.

[2]) Enthalten in Scriptorum rerum Austriae plurimam partem. Tomus I. Seite 278.

im Jahre 1547 in einem Briefe, den wüsten, seiner Gesundheit und seiner Stellung unwürdigen Vergnügungen zu entsagen.

Er befasste sich nicht in der Weise wie sein Vater mit der Durchführung sittenpolizeilicher Bestimmungen. Gegen die Protestanten bewies er eine Hinneigung und räumte denselben sogar das Kloster der Minoriten zum Gottesdienste wie zu Wohnungen für ihre Prediger ein.

Durch die Kriege mit den Türken wurde das bereits stark vorhandene herrenlose Gesindel noch mehr vermehrt. Zu den entlassenen Landsknechten, welche viel Unfug trieben, kamen noch die Wochenknechte, welche nicht nach Jahr, sondern nur nach der Woche verdingt waren, hinzu.

Maximilian sah sich daher gezwungen, strenge Massregeln gegen das Gesindel zu ergreifen und zu den bestehenden Verordnungen neuere schärfere in Kraft zu setzen.

Als König Max erliess er am 13. Jänner 1555 und am 13. April 1563 eine Verordnung gegen herrnloses Gesindel, Zigeuner und Gartenknechte.

Am 1. Februar, 24. Mai und 20. August 1565 erschienen Verordnungen wegen Abschaffung und allfälliger Abstrafung der herumschweifenden und entlassenen Landsknechte wegen Abstellung der Wochenknechte und wegen Abschiebung anderweitigen Gesindels.

Am 6. Mai 1571 erliess Maximilian die Polizei-Ordnung für die Stadt Wien wegen Behandlung alles müssigen und sonst verdächtigen Gesindels nebst einigen, damit in Verbindung stehenden anderen, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit nothwendigen Vorsichten. Sie ist nur in Abschrift vorhanden. [1])

Nach dieser Verordnung wurde die Abschaffung beschäftigungsloser verdächtiger Leute innerhalb 12 Tage durchgeführt; nach Ablauf dieser Frist wurden sie, wenn sie in Wien betreten wurden, strenge bestraft. Ferner wurde darin angeordnet, die geheime Visitation der innerhalb des Burgfriedens gelegenen Häuser ohne Ausnahme der privilegirten Herren- und geistlichen Gebäude; die Invigilation auf Fremde in den Gasthäusern; die strenge Durchführung der Instruction für die Thorwache; der Anschlag schriftlicher Befehle unter den Stadtthoren zur Benachrichtigung und Darnachhaltung für Fremde; die Verstärkung der Thorwache; die Bestrafung derjenigen, welche verdächtigen Leuten heimlich Unterstand gaben; die Invigilation auf Mönchsklöster und Ordensleute; die Visitation benificirter Häuser u. s. w.

Im folgenden Jahre wurde durch das Mandat [2]) Kaiser Maximilian von 18. September 1572 neuerdings befohlen, die Aufgreifung, Bestrafung und Abschaffung der vagirenden Landsknechte, Gartknechte, Söldner, herrnloses Gesindel u. s. w.

Im darauffolgenden Jahre erneuerte Maximilian die General-Mandate vom Jahre 1555 und 1556 durch das Patent vom 8. Mai 1573, worin die Abschaffung der gartenden Knechte und der Zigeuner besonders befohlen wird.

---

[1]) Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.
[2]) Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

Auch in der Gerichtsbarkeit trat eine Aenderung unter Maximilian durch die am 27. Juli 1566 erlassene Schrannenordnung ein, wonach aller Händel, Frevel, Muthwille, Friedensbruch, Gotteslästerung, Schelten, Spielen, auch die Uebertretungen und Verbrechen der gemeinen Weiber und was sonst ähnliche Angelegenheiten waren, die sich zwischen Bürgern, Inwohnern oder Fremden zutrugen, der Stadtrichter sammt seinen Beisitzern zu richten und zu strafen hatte.

Dem Bürgermeister und den Dienern der Stadt Wien war dies Recht benommen, sie mussten derlei strafwürdige Personen dem Stadtrichter überantworten.

Die Stelle heisst: [1])

„Zum fünften ist verabschiedt, das alle rechtmassige handel, fravel, muetwill, friedbruech, gotteslesterung, schelten, spilen, auch die ubertretungen und verbrechungen der gemainen weiber und was sonst gleichmessig sachen sei, die tragen sich nun zwischen bürgern inwohnern oder frembden zue, dass dieselben alle der statrichter sambt seinen beisitzern zu richten und zu straffen hab, als aber burgermaister oder andern von Wienn diener etwo ein person an ainer rechtmassigen fräventlichen muetwilligen handlungen bei tag und nacht betreffen und angenumen wurdt, die sollen dem gericht in die straff und buess geantwurt werden, sich auch die von Wienn nun hinfür an niemand die tat zu verweisen nit annassen, sundern der Statrichter gegen den persohnen, so soliche straff verwürkht, doch mit des statrichters erkhantnus, wie der gebrauch und von alter herkhomen ist, handlen.“

Maximilian II. erliess eigentlich keine neue Polizei-Ordnung, denn die am 31. December 1566 und die am 31. October 1568 publicirten Polizei-Ordnungen waren Verbesserungen der am 15. October 1552 für die fünf niederösterreichischen Länder und die Grafschaft Görz unter Ferdinand I. erlassenen Polizei-Ordnung.

In den beiden erstgenannten Polizei-Ordnungen heisst es im Abschnitte:

„V o m E h e b r u c h u n d a n d e r n l e i c h t f e r t i g e n u n e h e l i c h e n B e i w o h n u n g e n.

Wo leichtfertige Weiber befunden, sollen dieselben ernstlich abgestraft und da sie darüber betreten nach Gelegenheit ihrer Verbrechung gestraft werden.

Da nach einer in Ehebruch oder unehelicher leichtfertiger Beiwohnung betreten wurde, gegen dem, er sei hoch- oder nidern Stands, solle mit Straf des Thurns oder dergleichen Gefängniss mit Wasser und Brot und zum andertenmahl, vermög gemeiner geschriebenen Rechten, ohne allen Respect, oder Ansehen der Person wer die auch sei, procediren und verfahren, auch hinfüro durch kein Gericht dess Ehebruchs halben einige Geld-Strafe nicht genommen werden.“

Auch das in der Unehe Sitzen eines Handwerksgesellen mit einer, die nicht sein Eheweib ist, wird in diesen Polizei-Ordnungen Erwähnung gethan.

---

[1]) Siehe Tomaschek.

Im Monat Februar 1573 wurden die Landstände Niederösterreichs von Kaiser Maximilian II. aufgefordert, sich über einzuführende Polizei-Normen zu äussern.

In diesem Schriftstück [1]) wird sich auf die Polizei-Ordnungen von den Jahren 1552, 1566 und 1568 berufen. Es wird darin auf Gotteslästerung, Zutrinken, Spielen, Ehebruch, Leichtfertigkeit, übermässiger Kostbarkeit in Kleidern und Uebermass im Essen und Trinken grosses Gewicht gelegt, da es heisst:

„Weil solche Last die meisten Artikeln sein, damit der allmächtige Gott hochlich erzürnet, die zeitlichen Güter und Gaben unnützlich verschwendet und das Landt samt den Einwohnern erarmet wirdet."

In diesem Schriftstück heisst es weiter, dass die Polizei-Ordnung vom Jahre 1552 so wie die vom Jahre 1566 „nicht derart gewirkt habe, als man sich versehen habe, wie solches leider der Augenschein bezeuget, was Ihr kaiserl. Maj. verursacht, dass sie hernach Anno 68 (1568) die Sachen weiter berathschlagt und sich abermalen einer Superreformation entschlossen, deren Publication darumben verblieben dass Ihrer kaiserl. Maj. die Mittel gemangelt, wie dieselb nit allein plötzlich publicirt, sondern auch in wirkliche ernstliche und steife Execution, Vollziehung und Handhabung gericht und darinnen unter allen Ständen und in allen Punkten wesentlich erhalten werden und daraus einstens der langgesuchte wolferige Nuz erfolgen möge."

Auch in diesem Actenstücke, der Regierung angehörig, werden, wie in den Landstände-Berichten, die schlechten Erfolge der Polizei-Ordnungen der Saumseligkeit der dieselben ausführenden Beamten zugeschrieben.

Auch existirt noch aus der Zeit Maximilian II. ein Verzeichniss etlicher verdächtiger und zum Aufenthalte leichtfertiger Dirnen bestimmte Oerter in Wien, welches in dem Schönkirchner Buch [2]) Nr. 27. G. fol. 142. enthalten ist.

Wir wollen des Interesses wegen dieses Schriftstück dem Wortlaute nach anführen:

„Verzeichniss etlicher verdächtiger vnd leichtfertiger Örtter in der Statt.

Erstlichen wie es in der Singerstrasse in des Poldringer Haus zugeht, ist meiglichen bewusst. In Friedrichshoff bei der Khaterina.

In der Weichenburckh.

Wegen dem Herrn Doctor Englmair über, im Beneficiat-Hauss.

Daneben in das Poldringerhauss.

Im Romhoff.

Wegen dem Herrn Doctor Ehrenberg über.

In der Kruegstrasse neben der weissen Lilgen sowoll in der Seünin Hauss.

Am Neuenmarkth die ich nit nennen darf, waiss meinglich.

Steineggen daselbst hält auch Eine.

---

[1]) Niederösterr. Landes-Archiv.

[2]) Die Schönkirchner-Bücher sind im Besitze des niederösterreichischen Landesarchivs.

Khärnerstrasse

In des Poldringerhauss allerley von wälschen herlosen sowohl lose leichtfertigern Weiber, die Marie und Irn Mann und sonderlich in der Sudlkhuechel Losgesindt sich aufhält.

Bey einem Seiller so man durchgehet ain Khuplerin.

Bey den Veit Hauser allerley Gesindt.

Wägen über beym Khern sowohl darneben in Frawen-Häusern.

Kruegstrass

Herr Landmarschallchhauss hat khain guet lob. Neben der weissen Tilgen ist Herr Georg von Puechhaimb und sein etc.

In des Seinen Hauss dergleichen.

Am alten Rossmarkht.

In des Kupferschmidtshauss die Kfaiferin und die Köchin oberhalb ihr.

Neben den Fürsten am Graben bei der Hofffaunerin ist ein wälscher Schneider und wissentlicher Bandit, hält auch andere wälsche böse Buben und leichtfertige Weiber auf.

In des Nadasty Hauss.

In der Herrengasse neben dem Herrn Landmarschalch in des Herrn Neuhauser's Hauss ein wissentliche Khuplerin und ein leichtfertig Weib, der Wirth und die Wirthin nichts guets, darneben auch Freyweiber.

In der Teinfaltstrass in etlichen Häussern lose Leuth.

Wegen dem Herrn Haffner über, auch Erzgesindt. Im Tiefengraben in des Herrn von Oberhaimb Hauss in etlichen Zimmern viel lose leichtfertige Leuth.

Darneben in des Tischlershauss auch viel vermainte Landsknecht und weiber sowohl gegen über auch Erzgesindt.

Im Tiefengraben bei dem Ruprecht Öller falsche Spiller und lose Weiber.

Darneben ist ain gueter dessgleichen.

Wegen, im über am Eckh sowol beim Steinhauser lose Leuth.

Beym Stoss im Himmel viel lossgesindt gegen den gulden Esel über am Eckhauss Reucrendo nichts guets.

In der Wilbingerstrass am Eckh neben dem gulden Esl.

Im Ferbergassl

Beym Mölckhner und gegenüber losgesindt. In der Schwanin Hauss wälsche und ander Erzgesindt.

Neben dem Schölkhenpadt beyderseits sowoll gegenüber.

Im Schullergässl im Eckhhauss da die Tändlerin ist heiss Stadt und ihr Schwöster.

Salzgries wo die Spreizen am Hauss sindt.

Auf der hohen Brucken.

In dem Hohenhauss auf ebner Erdt in zwey Zimmern viel wälsche böse Bueben und leichtfertige Weiber.

Im Naglergassl gegen den Kupferschmidt über am Eckh, die Madl holt der von Par.

Beym Schreidtler im Naglergassl.

Am Hof neben dem Zeughauss soll beym schwarzen Rössl die Sametdruckerin, hält der Herr Strain aus.

Am Khienmarkht bei der heil. Dreifaltigkeit und darneben in des Polische Hauss bey der Planckhin, was für Leben fürn, mag der Schulmeister befragen.

Beym Schaben Rössl wegen. im und über beym Khusten Pfenning. In der Eitl freyen Hauss. Darneben gegen den Padt über.

Am Judenplatz. In des Tischlershauss ist ain wälscher Schneider sowoll andere etliche wälsche Banditen und Leichtfertige weiber gar viel sowohl in des Heidtharten Hauss.

In der Wolzeil

Bey der Öllerin viel wälsche an der Muetter und Tochter nichts guets.

In des Puringers Hauss. Bey einem allten weib wälsche und andere Leuth.

Neben der Juristen Schuel viel Erzgesindt.

Wegen S. Jacob über neben dem Prantweiner viel Lossgesindt.

In dem Regenspurger Hoff beym Lästeln haist die Saferl.

Sowoll aine heist die Pumerin von Dray.

Hinter dem Landhauss Neben der Khirchen am Eckh din grosse khufflerin und etliche wälsche Persohnen.

Sowol nach der Stattmauer viel Leichtfertige Weiber."

Dieses Verzeichniss dürfte wahrscheinlich einem Actenstücke über Polizei-Angelegenheit als Beilage gedient haben.

Trotz der strengen Sittengesetzgebung Ferdinand's drang doch unter seinem Sohne Maximilian in Wien das Sittenverderbniss durch die Klostermauern. und einige Klöster. die doch der Gottesfurcht und Sittenreinheit geweiht waren. öffneten ihre Pforten der Prostitution.

Die Ursache lag in der Aufnahme der fremden Mönche. welche ohne Bildung und sittlichen Gehalt waren. mitunter als Spione im türkischen Solde standen. in die Klöster.

Das aus dem Jahre 1572 stammende Gutachten der niederösterreichischen Regierung und Kammer an den Kaiser. worin die Abschaffung der fremden Mönche und Krobatten beantragt wird. schildert uns eingehend das Treiben gewisser Klöster in Wien wie auch ein Stück damaliger geheimer Prostitution. Wir lassen dieses Schriftstück in Abschrift [1]) folgen.

„Der Regierung und Camer Gutbedünkhen an die Röm. Kayserl. Majestet. Ausschaffung der frembden Münch vnd Krobatten betreffend. (datirt von 14 Juli 1572.)

Allergenedigster Herr. Euer Röm. Kays. Maj. Allergenedigist Decret hieneben ligenden Abschrift A. haben wir gehorsamst empfangen vnd dessen Inhalt dahin verstanden obwol Euer Kays. Maj. etc. wir hiervon von wegen Ausschaffung der frembden verdechtlich Münch und dann Anstellung einer Ordnung zu Verhütung aller Gefär so von denen im Lande überhand nemendten Crobatten zu gewartten unser unterthäni-

[1]) Landesarchiv von Niederösterreich.

gist Gutbedünkhen vberreicht das wir doch in Ansehung, Wichtigkeit der Sache des vorgeendt in neve fleissige Beratschlagung nehmen und uns eines gemainschlüssigen Gutbedünkhens vergleichen wo auch in Notdurfft die alhier anwesenden Verordneten einer ersten Landtschafft zu uns in solcher Beratschlagung ziehen sollen. Zu gehorsammer Vollziehung seien wir in gueter Anzall zusammen khumen auch die Herrn Verordneten souill deren alhier gewesst zu vns erfordert, vnd also im volligen Ratt die vorigen Handlungen zu nothwendiger Erinderung verlesen lassen. Darauf mit der Haubtberatschlagung fürgangen und wellen Euer Kays. Maj. etc. vnser Mainung neben wider Erhollung dessen so vorgehandld nachfolgundt vnderthänigist Fürtrage des gehorsamisten Versehens Euer kays. Maj. etc. werden daselb annderst nit vermerkhen als das wir es Euer Kays. Maj. etc. vnd dem Vatterland zum Bessten mainen. wie wir dann andere mitl nach Gelegenhait des Wesens jetzo geschaffen mit Wissen oder Erdenkhen khünen. Auch die Ausfürrung darumben für dienstlich halten. damit Euer Kays. Maj. etc. diss ortts weil es ein Haubtberatschlagung die gantz Handlung zusamenzogen fürkhumen.

Vnd souil den Ersten Artiel betrifft dessen Beratschlagung hat sich wie wir vnss zum theill woll zu berichten nit allani seit des 68. sondern von mer Jarn herrn vnd zu der Zeit nach der Ehrbfeindt der Türkh gegen diesen österreichischen Landen vnd Euer Kays. Maj. etc. Khunigreichen seinen fuess so nachent nit gesetzt gehabt die geför so gross auch ein solche menig von ausswendigen frembden Nacionen in disem Landt zumall bey hieiger Statt als laider Jetzo nit gewesst, angefangen. weil nun in denen Jarn weit merere merkhliche vrsachen eingefallen von derenwegen Euer Kays. Maj. vnd des Lanndt Hochste nottdurfft eraischet (sic [1]) dermassen einsehen fürzunemen, das es bey Jetzigen geschwinden geferlichen lauffen zu fürkhumbung des besorgenden vnglückh genugesam sey.

Demnach ist die Zeit verrer nit Zu versaumen oder das so beratschlagt vnd dem Lanndt hailsam befunden (wie bissher geschehen) one frucht verbleiben Zulassen. Zumall da Euer Kays. Maj. etc. getreue Stendte vnd Vnderthonen So oft manen wornen vnd auff dj Empfangne vertröstungen der Vnderthänigisten Hofnung seyen Euer Kays. Maj. etc. werden diessfalls mit weniger als In andern Landtssachen beschehen. Inen mit Kayserl. vnnd Landtfürstlichen gnaden willfarn sonnderlich weil hierinnen nichts anders als Euer Kays. Maj. etc. vnd des Landtsswollfart gesuecht wirdet. Vnd dj verlauffende Geschicht vnd Historien zeugen, was für verderben vnd verlust beides Landt vnd Volckh erfolgt. Da dergleichen heilsame fürsehungen gleich auff dj ausseriste Nott gespart worden.

Wenn wir nun bedenkhen was dj frembden als walhischen vnd hungerischen Münch für mores vnd wierdtschafften füeren. findet sich das sy In geistlichen sachen vnd der Seelsorg als die nit prediciern oder das Ambt treuer Sellsorgér vnd Pastorn administriern nichts nutz in der wirtschafft aber nit erhalter oder merer der gestifften Guetter vnd Ein-

---

[1]) Erhaischet.

khumen sonndern vill mer verschwender derselben seyen dann wissentlich das sonnderlich die allhieigen drey Prediger, Augustiner vnd Minoriten Closster von den ausslendigen ordens Bruedern, vnd sowoll den Vicarien vnd Prouiciallen dermassen spollirt worden das von Monstrantzen Khirchen ornaten vnd dergleichen Clenodien Item von brieflichen vrkhunden gar wenig vorhanden vnd die ligunden guetter (souil dran vnuerwent) auch in Apau vnd grosser Vnrichtigkhait, Inmassen Euer Kays. Maj. etc. wir solches durch villbericht weitläuffig gehorsamist anzaigt.

So haben Euer Majestät etc. wir auch vornals verständiget was in solchen Closstern mit leichtfertigen Weibern vnd in anders weg on alle Scham für sündt Schandt vnd laster getrieben geiebt vnd das sich in der zu villmals gehaltenen Inquisition auch nit allein diess sonder offne leichtfertige Wierdtschafften vnd leitgebhäuser so durch welhische on Erlaubnuss der Statt Magistrat durch Hilf der ordenssleut in Clösstern gehalten werden. befunden. Auch was Euer kays. Maj. etc. Stattrichter allhir niemals vrgichten überraicht. darinnen die verdächtigen Personen auf die ordensbrueder bekhendt sonderlich etlich leichtfertige Weiber zu dem Augustiner Closster Ire eigne Schlüssl gehabt. Das sy bei tag und nacht Irer Gelegenhait nach auss vnd eingehen mügen. Item es seyen die Ordensbrueder In vnd von der Statt an verdächtigen leichtfertigen orttens auch *in ipso facto* begangnes lasters In weltlichen auch woll geistlichen Kleidern betretten, aufgehebt vnd zum Stattgericht bracht. Hernach Iren Vicarien auf dero anhalten überliefert worden. Dessgleichen tragen sich auch in den Closstern zwischen Inen selbst vill Rumor vnd Muetwillige Handlungen zu.

Sonnderlich wissten Euer kays. Maj. etc. sich genedigist zu berichten. was für eine Wierdtschafft In den Prediger Closster zu Khrembss vor etlich Jaren hero gefueret. vnd von beeden Stetten Khrembss vnd Stain desswegen für Beschwerungen fürkhumen san. Das auch vnlengst der Prior daselbst sambt seinen Connendtbruedern vnd Diener ain geferliches Fuer (sic [1]) im Closster nechtlicher will darauf der gantzen Statt verdilligung gestanden. angericht haben vnd alssbaldt von dannen sich weggemacht vnd gewichen sein sollen — wie ergerlich auch alle Sachen — als wir durch verordnet Personen das Closster eroffnen besichtigen vnd was darinnen vorhanden gewest Inuentiern lassen. sich befunden haben. vernemen Euer Maj. etc. aus N. Bürgermeister Richter und Rat der Stett Khrembs vnd Stain schreiben vnd den beischliessend mit *B.* gar clarlich. Sonnderlich In dem Inuentary ist zu sehen. das mer Weibs-Kleider als Pürcher in der Brueder wonungen vorhanden gewest. das also vast abscheuhlich zu heren das dj geistlichen Guetter so vnsere liebe Voreltern die Teutschen zu der Ehre Gottes gewidmet haben Jetzo durch frembde ausslendische Münch zu aller schandt vnd laster bei so offenwarer wissenhait verschwendt. da doch anfangs dj Closster maist der mainung aufgericht vnd gestifft das die Jugendt darinnen zu der Zucht. Forcht vnd Ehr Gottes vnd In allen freien Khünssten erzogen vnd also im Vatterlandt Kristliche gelerte Leüt zu Pflantz vnd Regie-

[1] Feuer.

rung der Kirche Gottes vnd gemaines Nutzes erzüglet werden sollen, welche wollmainung vnd stifftung vnserer Vorfordern Jetzo So vast missbraucht, dass sich nach ausweisung gotliches Wordts vnd der Historien annders nichts weder das der Allmächtig Gott das gantz Landt darumen straffen werde, zu besorgen wie dan laider die Haimbsuchungen vmb diser vnd anderer Sünden willen dermassen in geistlichen vnd weldtlichen sachen augenscheindlich ob vns das Ja pillich dj obrigkhaiten das bewegen vnd raitzen soll, mit Fleiss dahin zu trachten der merrn straff vnd verderbung des landes durch heilsambe mitl fürzukhumen. Vnd seien zwor nit allain vber Jetztgeherte sondern noch andere wichtige Vrsachen mehr vorhanden derwegen dj hungerisch vnd welhischen Münch in disem Landt khaineswegs zu gedulden.

Nemblichen das die *prodicatores minores* Paulliner vnd Augustiner khainen Bischoff Officiat oder dergleichen geistlichen Obrigkhaiten sonndern allain Iren Generall Prouincialen vnderwürffig sein wellen, welche Prouinciales mit Im landt mit stetter wonung vnd da sy gleich Ins landt khumen, seien Sy nit weniger als Ire vnderworffne ordens Brueder mit allerley Lastern vnd verdecht befleckt vnd wellen doch Jemandes andern In die Closster nit greiffen oder die Brueder straffen lassen. Aus dem eruolgt das sich vnder Inen vill Bandisirte Personen in vnd ausser den ordens Klaider dessgleichen anders verdechtlichs herrnloses gesindt. Item Khondtschaffter Todtschleger vnd dergleichen aufhalten, also das dise Closster nit aine wonung der Geistlichen sonndern villmer aine Herbrig vnd vnderschlaif aller Vnthugendt vnd verdechtlich leutt zu nennen vnd dafür zu halten.

Wie dan teglich Erfarung bei hieiger Statt zaigt das die Todtschleger vnd anndere denen das Gericht nachstellt Ir sicherhait maist in denen Closstern suechen, alda sy guetwillig aufgenumen, beherbrigt, behausst dem Gerichte vorgehalten, vertuscht vnd geschoben werden. Als Euer Maj. etc. solches In Beratschlagung der Neven Stattordnung vnd das verdechtlich herrenloss gesindt antreffendt weitläuffiger vnd sonst offt fürkhumen.

Vnd wienoll In solcher Stattordnung gesetzt vnd geordnet das khain Brueder oder Jemandes annder In vorgemelten hieigen Closstern eingelassen worden oder abziehen sollen on Vorwissen vnser der Regierung welches Inen auch offt eingebunden. Ist doch bey Inen einige gehorsam nit zu erhalten oder dieser ordnung durch sy bishero Im wenigisten nach gelebt worden.

Euer Kays. Maj. etc. haben auch zu ermässen weil In andern Khünigreichen vnd Landen dergleichen nit verstattet. Das eben die Münch so selbiger ortten nit glitten vnd aussgeschafft werden, sich in diss landt da sy aller rechtfertigung frei, begeben.

Dan alls wir vernemen wirt In Euer Kays. Maj. Kron Hungarn in die Closster daselbs khain Ordens-Brueder eingenumen er sey dan Irer Nation oder ain Krobatt. Also hot es auch in der Kron Boheimb mit Irer Nation vnd den Pollen vasst eine gleiche Ordnung. Man wais auch das In Italia die einnemung in differenter der Nationen nit verwilliget oder zue gelassen.

So es nun in den anrainenden Khünigreichen vnd landen seine sondere ornungen hat. welche doch zum thail den Erbfeindt so nachent nit gelegen, Khan Euer Kays. Maj. etc. vmb so uil weniger verargt werden, ob sy gleich In diesem Irem Ertzhertzogthumb Osterreich ain änderung für nemen, vnd Ir getreue vnderthanen auf Ir vnderthänigs ansuechen des geniessen lassen das andere Khünigreich vnd landt für ain pilliches recht vnd Gesatz halten.

Hierzue soll Euer Kays. Maj. etc. auch diss bewegen weil Ir nit widersprochen werden mag, das dise frembden Münch dem Landt beschwerlich vnd geferlichen auch die Inwoner mer verspotten weder ehren. Das Euer Kays. Maj. etc. vnd dem landt vast spetlichen, das Euer Kays. Maj. etc. Landtstende so Euer Kays. Maj. etc. vnd derselben Leibsserben In allen Fürfallungen, netten mit Laib, Bluet vnd Guett treulichen zuesetzen vor Inen also mollestirt vnd wider Iren willen on nott vnd Vrsach Ja mit gefer vnd nachtail des Landes sy geduldet vnd Iren Muetwillen zuesehen sollen miessen.

Vnd mechte zwar bei den Landtstendten ein beschwerliches Nachdenkhen geberen weil sy nun von so villen langen Jarn herr um einsechen bitten, solches auch in allen gehaltnen Beratschlagungen für nützlich befunden worden. Da Euer Kays. Maj. etc. sy disfalls lenger aufhalten sollen. Euer Kays. Maj. etc. haben auch genedigist zuerwegen da mitler Zeit ainich vnglükh darauss entstuende Sy Euer Kays. Maj. etc. die Puerden des vbersehens aufladen wuerden. Vnd seien laider vill frischer Exempl vorhanden was sonnderlich durch derlei frembde verdechtliche Personen der Cristenhait zu merkhlichen ausseristen Verderben für Verkhundtschafftung vnd verrättereien vmb geldtswillen oder aus Hass beschehen.

Wir wissen auch nit wie der Türkh seine Khundtschafft vnd verrättereyen am füeglichisten diss landess als durch die Personen so sich für Münch oder ordensleutt aussgeben anstellen khundt. Dan dise raisen an alle ortt ab vnd zue dahin sy verlust vnd belang haben. Ire Correspondenz Schlaiphen sich bey ville ansehnlichen an Euer Kays. Maj. etc. Hoff vnd In hieiger Statt zur sollen auch sonnderlich dj hungerischen Münch In gebrauch haben. das sy alle drei Jar abwechssln von einer Prouintz In dj annder ziehen. Vnd khünen nit gedenkhen weill dise Münchsorden In der Türckhey von ainen Closster zum anndern frey sicher zu raisen gestatt. da doch sonstens der Türkh mit den ausswendigen Nationen vnd volkhern aufs gworsamist handlet. warumen er sy da er Irer gegen der Cristenhait nit zu geniessen wisse, gedulden wolte.

Vber das ist auch die gelegenhait diser Clöster nit wenig zu bedrochen. Kanna und Aspach ligen vast mitten Im Landt. die hieigen drey als Minoritten. Prediger vnd Augustiner Closster seien nechst an den Pasteyen. Zeughäussern vnd Rinkmäuern also auch das in der Neustatt vnd heben alle grosse einfang vnd weite In sich. Weill dan Wien vnd Neustatt anndres nit als für haubt Kränetzen des Landes zu achten vnd zu halten bedunkh vns da sonst khain andere Vrsach vorhanden. dise solle allain genueg sein derwegen den frembden Münch solche gelegne

ortter nit zue vertrauen vnd In handen zu lassen. Zumall bey menig der walchen vnd andern frembden Nationen so sich hin vnd allenthalben Im Landt ofhallten, welche durch Feur vnd Aufruer Vagewarneter sachen gar paldt merkhlichen schaden anrichten mechten.

Dem allen nach schliessen wir mit maister Stim dahin, das Euer Kays. Maj. etc. In derselben Erzhertzogthumb Osterreich khainen frembden ausslendigen Münch von Hungern, walchen vnd was disen Nationen anhengig geduIden: sonndern dj Jetzo Anwesenden aus dem Landt schaffen lassen mechten, da auch Euer Kays. Maj. etc. vorsteunde Clöster wider mit ordensleut zu ersetzen gedacht, rietten wir dass es mit Teutschen vnd khainer andern Nation bescheh derselben auch Ir ordentliche geistliche obbrighait Im Landt ausgezaigt vnd mit den weldtlichen Administrationen der Guetter vnd wierdtschafft als andere Stift vnd Clöster Euer Kays. Maj. etc. geistlichen Rätten vnd Commissarien incorperirt wurden.

Vnd da gleich von Teutschen zu der widerersetzung nit Personen genueg zu bekhomen, khünen Euer Kays. Maj. etc. alss dan andere mitl finden das die Einkhomen dieser Clösster danach zu der Ehr Gottes dahin sy gestifftet angewendet werden.

Wider dise Ausschaffung ist Principaliter diss gegen bedenkhen eingefallen ob solches nit Euer Kays. Maj. etc. bey den geistlichen Stenden vnd anndern In anderweg nachthail bringen mecht, vnd ob Euer Kays. Maj. etc. solches zu thuen och macht habe.

Darauff antwortten wir souil weil Euer Kays. Maj. etc. vber alle Stifftungen In derselben Erblanden der obrist vogt vnd Schutzherr, das Euer Kays. Maj. etc. In allbey gebueren vnd zimmen will alle Vnornungen abzuschaffen vnd verpesserung für zunamen, zumal da es des Vatterlandes hechste nottdurfft erfordert wie dan von Babst Innocentio vnd noch andern Bäbsten Euer Kays. Maj. etc. löblichen vorforen Freyhaitten geben. Das sy alle Closster In Iren Landten visitiern vnd reformiern lassen mügen, vnd solche brieff vnlengst aus dem Schatzgewelb herfuer gesuecht, vnd Euer Kays. Maj. vbergeben worden. Neben dem man auch wais das vor Jarn die Schotten uill Clösster In disem Landt bewont, welche vmb Ires vbel haltens gleichfalls ausgeschafft worden vber das haben Euer Kays. Maj. etc. durch den orden nit auf entziehen auch dj geistlichen Guetter nit sondern lassen es allerdings in esse verbleiben allain das sy nach standt allerhandt gelegenhaitten an nützliche Reformation als ain treuer vogt vnd Schutzherr anstellen, welches auch in der Religion oder Iren Münchsorden regellen im wenigisten khain Vereenderung macht.

Vnd were mit vnss vast beschwerlich auch Euer Kays. Maj. etc. Hochait abbrüchig das sy aus zuvor nach längst erzählten vrsachen eine solche limition Reformation sovon den Geistlichen wesen separiert fürzunemen nit macht haben sollen, welches doch in andern Khunigreichen vnd landten für ain pilliches Gsatz gehalten, vnd auch sonnsten In diesen Landt preichig dass khain hungar zu ainem landmann angenomen, Er habe den dessen von den Stenden sondere Bewilligung. In simili ist es hie In der Statt vnder der Burgerschafft mit dem wolchen jeblich

vns zweifit auch nit da Euer Kays. Maj. etc. den geistlichen Stenden den Handl entdenkhen vnd zueschreiben, das sy darob khain beschwer haben oder Euer Kays. Maj. etc. Ichtes unglümphliches zue muethen werden khünen. Darumm wir allerdings bey vorgeradtner mainung beharren.

Vnd nachdem wir von wegen des herrnlosen verdechtigen Gesindts vnd Juden sonnderlich aber der walchen vnd ihrer Partida halber Euer Kays. Maj. etc. vnlangst zwey Vnderschiedliche aussfurrliche Guetbedenkhen am Datto den 14 Aprilis vnd hernach den 28 beruetes Monats diss Jars in vnderthenigthait vberraicht darüber vnss bissherr khain Resolution zuekhumen, hielten wir vast notwendig sein, das Euer Kays. Maj. sich in denselben Articln auch einst mit gnaden resolvirten vnd gleich alle drey articl als die aneinaunder anhengig vnd darinnen zu eillen ist, in ein beratschlagung zusamen nemen liessen.

Sonil dan zum andern die Im Landt wonenden Krobatten anlangt ist die nottdurfft In vnseren vorigen gehorsamen guetbedünkhen vom 29. Apprill nach lengst ausgefaret vnd finden nochmals nit thunlich sein offne Generall zu Publiciern, sondern schleussen mit maister stimb auf die vorgenannten Beuelch vnd haben wie den landtleutten zuschreiben sei ain Concept hiebei mit C vassen dan auch ain dj herrn Verordneten vnder der Ens ain verzaichnus welche herrn vnd landtleutten In den zweien Viertl vnder wiener wald vnd vnder manhartsperg die maisten Krobatten vnder Inen haben denen zu schreiben ist, begehrn lassen die Euer Kays. Maj. etc. wir da wie sy bekhumen hernach gehorsamist vberreichen wellen.

Neben disen wirdt auch ain nottdurfft sein der landessobrigkhait einzubinden da zwischen Herrn vnd vnderthan Irrungen füerfüellen, welche für gericht gelangten vnd dj Vnderthanen sonnderlich was Krobatten sein vngerecht befunden wuerden, dass sy alssdan gegen denselben mit erstlicher straff verforn damit also bemelte Krobatten auch bei der hochen Obbrigkhait In der Sorge vnd schuldigen Gehorsam desto leichterer holten werden.

Dan souer dj von vnss geratne ordnung in das werkh gerichtet werdet, der Landtmann vmb der gehaimb willen, so berueter ordnung ob sich hat den Vnderthanen seiner fürgenomenen Handlung nit allewall vrsache anzaigen dürffen. Darumen dj obrigkhait mit der Aussrichtung Discretion halten vnd dieselb nach der Ordnung regulliren wirt müssen.

Vber das khan auch nit woll vmbgangen werden, die Herren vnd landtleut so an die anndern welche Krobatten vnder Inen haben nit Iren guettern Raimen diser Verordnung zu erindern vnd zu warnen das sy khaine Krobatten vnder khummen lassen, dan sonst sich diejenigen denen in Krafft der ordnung dj Zuestifftung auferlegt, sich gestrakhs vnder andere herrn wider ankhauffen vnd also der sachen nit gerathen sein wurde.

Sonst ist bei diser gantzen Handlungen das maist bedenkhen wie vorgehert erinderung aufs geheimbist beschehen mechte. Dan da die Krobatten erforn sollen das ain solche ordnung wider sy vngehert Irer da sy doch bissher khain Empörung fürgenumen oder Im wenigsten

vermerkh lassen. beratschlagt. vnd in das werkh gericht mechte solches nit allain bei den Im Landt wonenden sonndern auch den anndern so sich noch bis dato gegen dem Erbfeind ritterlich vnd wolhallten allerley beschwerliches nachdenkhen vervrsacht zumall das sy dem Landt bissher nit schedlich gewesen. sonndern dasselbe fleissig erbaut vnd dardurch des Landes einkhumen vnd Rentten gemert vnd nit gemindert. vns sach aber für das rathamist on das allgemach mit denen schreiben an dj Herrn vnd landtleut so die maisten Krobattischen vndersässen haben fürgangen, hiezwischen wuerde sich ain landttog nechnen, khunte alssdan Im vberigen dj nottdurfft weitter bedacht werde. Doch stellen wir es allerding zu Euer Kays. Maj. etc. allergenedigisten bedenkhen vnd gefallen vnd thuen Euer Kays. Maj. etc. vns gehorsamist beuelchen. Actum Wien den 14. Juli an. 72."

Am 17. December 1573 wurde „den zweyen Stenden der Herrn und Ritterschaft diss Ertzhertzogthumbs Osterreich under der Ennss" zugestellt eine kaiserliche Anzeige [1]). Darin heisst es:

„Ihre kayserl. Majestet haben Ihrer Verordneten schriftlich anbringen vnd vernommen: Die frembden Ordensleit in den dreyen Clöstern zu den Augustinern, Predigern und Minoriten alhir vnd auf den Landt vnd deren Aussschaffung betreffent mit gnad verstanden vnd vermerkht solches von Inen ganz wolmainendt geschehen sei."

Auf die Klöster wurde in damaliger Zeit auch in strategischer Hinsicht einiges Gewicht gelegt. da einige als Pulvermagazine benützt wurden. So waren im Schottenkloster auf kaiserlichen Befehl im Jahre 1566 bei 700 Centner Pulver depositirt; auch im Minoritenkloster fand sich Pulver in Verwahrung.

Am 20. Juni 1578 wurde erst das Pulver vom Schottenkloster auf den Schottenthurm übertragen. [2])

Auch unter Rudolf II. standen diese Klöster noch in üblem Rufe, wie aus einer Stelle der Instruction. [3]) welche dieser Kaiser am 1. August 1580 erliess. hervorgeht. Es wird darin dem Hans Fernberger von Awer, Rath, bestellter Obrist und Stadthauptmann zu Wien. die Ausführung seines Dienstes vorgezeichnet. Diese Stelle heisst:

„Vnnd souill die Clöster. fürnemblich bey den M i n o r i t e n, A u g u s t i n e r n vnnd P r e d i g e r n in diser vnnser Statt Wienn anlangt, Solle Statthaubtman vnd seine Leuth fürnemblich auf dieselben Ort auch Ir achtung geben. wer dorten einkhert. losiert. sich aufhelt, was thuen vnnd wesens dieselben Personen sein. vnnd da Er was verdachts darbey merckhen. sich auch. wie etwo zuuilmaln beschehen. Vbelthätter dar Inen aufhalten vnnd verduschen wurden. Sollches vnns oder vnnsern geliebten Bruedern anzaigen. Wir dann mit fernerer aigentlicher Inquisition oder In annder weg die notturfft fürzunemen haben."

Erst durch die kaiserliche Resolution vom 13. Mai 1582 wurde dem Klosterunwesen einigermassen Einhalt geboten. Diese ordnete unter

[1]) Niederösterr. Landesarchiv.
[2]) Niederösterr. Landesarchiv.
[3]) Archiv für Geographie. Historie. Staats- und Kriegskunst. Achter Jahrgang. 1817. Wien Nr. 1 bis 12.

Anderem an, Ernennung von Klösterräthen, welche die Aufsicht über die geistlichen Personen und die Verwaltung ihrer Güter hatten; geistliche Güter durften nur mit l. f. Consens verkauft werden. Bürger, die kein Landgut besitzen, sollen die Landtäge nicht besuchen, wie auch Adelige nicht, die weniger als 10 Pfund Herrengut einliegen haben; Visitation und Reformation der Klöster, insbesondere jener der ungarischen und welischen Mönche u. s. w.

Im Jahre 1576 entstand in Wien das städtische Polizeiamt auf dem Rathhause. Es wurde daselbst auch über die leichtfertigen Frauenspersonen Amt gehandelt.

Es existirt ein Schriftstück im Wiener Stadtarchiv, welches über die anfängliche Thätigkeit dieses Amtes Aufschluss gibt. Es lautet:

„Khuerzter Extract

1577. Was für Straffen von Anfang und Aufrichtung des Polizei-Wesens seidt des 10 Septembris anno 76 bis zu Enndt vndt. Ausgang des 77. Jars, durch die dazue verornndten Pollizey Commissarien eingenommen, und wohin volgunds dieselben angewendt worden. Aufs treulichste aus bemelter Commissarien derowegen gethaner Amts-Raitungen gezogen, wie volgt:

Anna etc. 76.

Erstlicher vom 15. September 76 (1576) Alls sollich Polizey-Wesen ins Werchgericht worden, bis zu Ausgang bemelten Jars. Ist in allerley Straffen als vom Vnnsauberkhaiten In und vor den Heusern, vnd überflüssigen Traiktirung auf Hochzeiten, Panckhet, auf köstliche Kleidungen, Item von Peckher und Fleischhackher und von Personen leichtfertig bey Wonung (Beiwohnung) allenthalben gehalten 608 fl. 4 ß 28 dl. da entgegen ist dieses Jahr auf Besoldung der bei den Polizey-Ambt dienenden Personen item auf Underhaltung der gefangene, vnd auf Khetten, Eisen vnd Schloss, auf Zurichtung der gefennknussen aufgegangen 334 fl. 1 ß 9 dl.“

Aus der Beschwerdeschrift eines Polizei-Commissärs an den Stadtrath gegen den Stadtrichter ist das Verhältniss der Polizei zum Stadtgerichte, wie die Art der Amtshandlung mit den leichtfertigen Weibspersonen zu entnehmen.

Dieses Schriftstück finden wir in Schlager's Werk [1]) abgedruckt. Es lautet:

„Stattrat! etc. etc.

Höchst vnuermeidliche beschwär vnd Gewaltsklang.

N. der verornndten Pollicey-Commissary. Contra Herrn Dr. Johann Prunner Stattrichter Allhie.

1577. Verner vnd vber das hatt Gnedig Herrn, Der Stattrichter am negst verschinen Freitag vmb 6 Uhr Zu Abents ain Pueben Zu mir Fuertten geschickht vnnd an Zaigen lassen, es hette der Profos Ain leichtferttigs weibsbilt, welche vor wenig tagen aussgefuert wurden, ein Zogen. Demnach sey sein begern Ime dieselbig eruolgen zu lassen. Darauf ich dem Bueben zu antwortt geben, Ich waiss nit wer

[1]) Wiener Skizzen des Mittelalters. Von J. E. Schlager. Pag. 406.

dasselbig weibsbildt sey, oder wie die haiss: Er solle mich aber dessen auf morgen berichten, so will ich darob sein. Das Im dieselb vberantwortt werde. Nochmals hatt er Sambstags die Schön Eva mit gewalt auss des Profosen Verwarung nomen; Als Ims aber der Profoss nit lassen wollen, hatt Er zum Herrn Burgermaister geschickht, Im Anzaigen lassen, Er hett die Schön Eva (dem aber nit also) von mir begern lassen; demnach der Herr Burgermaister Verordtnung gethan, das Ime dieselb (die wier auch ohne das Ihme Stattrichter auf gemelten tag vberantwortten lassen wöllten) vbergeben wurde. Jedoch hatt Stattrichter durch seinen Neuen angenomenen Nachrichter vnnd vier seiner Gerichtsdienner nicht allein die begertte Eva sonndern auch die Vettl, welche wir khurtz hieuor vnnder anndern Zehen leichtferttigen weibs Pildern, Denen allen beraitt. Zu etlich mallen die Statt vnnd Purckfridt ver Potten worden. Ime Stattrichter vbergeben lassen. Welche Er billich sambt den andren nicht allain der Statt verwisen. Sonndern in crafft der khaiserlichen Mtt. derlay Personnen halben Jüngsten decret vnd verordnung mit Ruetten ausshauen hat lassen sollen. Dem aber Zuwider hatt Stattrichter dise Vettl nicht allein on entgeltung ledig gelossen. Sonndern dieselb Irem Anzaigen nach In der Statt hin und wider Zu khundtschafften aussgeschickht, wy Sy dann von dem Profosen In der Statt betretten, vnd wider gefencklich einZogen worden. Auss der gefenckhnuss nemen, Sonndern noch vnnsern Profosen Dartzue, vns zu sonnder schmach mit gwalt mit fuer vnd daselbsten In sein Richters behausung Im sein währ abnemen lassen, vnnd im Arrest behalten, Volgundts mir Christoffen Wittiber vnd Gregorien Fuertten Zu Sonndern gespött Anzaigen lassen. Er hatte vnnsern Profosen In seiner Verwarnung. Vnnd solches liess Er vnns hiemit Zum wissen anzeigen. Demnach wir vns Zum Herrn Burgergermaister verfuegt vnd seiner gnaden die verhafftung vnnsers Profosens, vnnd was dergleichen mer von dem Stattrichter begegnet Zu uersteen geben, dessen sich dan wol ermelter Herr Burgermaister günstiglich Zuer Inndern hatt. Aber Er Stattrichter ist an den Allen noch nit ersettigt gewesen vnd sein hitzig gemuet gegen vns noch nit genuegsamb erkhielt. Sonndern hätt vber wenig stundt hernach, als wir sambentlich ausser dess Herrn Andre Eiscler in E. gdl. Rathhauss In vnserm officio bey einander gewest, Zwen Gerichtsdienner daselbst hin zu vns, dess doch sonnsten nit breuchig, vnd wider E. gdl. Alt Privilegium ist. Inns Rathauss geschickht vnder denen der Aini vngestiemb genueg war für vns in vnnser Ambt Stuben getrötten vnd anzaigt: Es wäre seines Herrn beuelch. Das man Inen die Paumgarttnerin so noch im Stockhaus gefaucken lig, Alhalt vberantwortten soll. Wir haben Im aber anzaigt, Es gebüer den Gerichtsdiennern nit In das Rathauss zu geen, Sy solten sich auch dessen hinfüro enthalten, und wider dahin geen, von dannen Sy hergeschickht worden, wier wöllen seinem Herrn auf sein begerr ain gebuerliche antwortt wissen lassen; Darauf wier auch alspalt vnserm Profosen beuolchen, Er solle Zum Herrn Stattrichter geen vnd Ime von vnserent wegen an Zaigen. Wier hatten vns solcher vnbeschaidenhait zu Im nit versehen Das er seine Gerichts-

dienner weill Im selbst guet wissen das solches wider E. gdl. Frayhait, Zu vnns ins Rathauss schicken solle: Was dann das begerrt gefanngen Weibs-Pilt die Paumgarttnerin belangt, Lassen wier Ime an Zaigen, das wier dieselb Aines verdachts halben, Alss sollen sy Ain khu Plerin (Kupplerin) sein ein Ziehen lassen, weil wir aber dessen noch khainen gewisen grundt haben mügen Erkhennen wir sy der Zeit für khain Mallefitzische Person, Die wirr dem Stattgericht Zu vberantwortten schuldig wärn. Wann wier vns aber der sachen bösser erkhundtigt, vnnd sich befünden werde, Das sydergleichen In Zicht beganngen, wöllen wir sy Ime so woll als andere Thätter nit verhalten Daneben wir auch Ime Stattrichter vermelden lassen, Das wir vnns des gwalts, denn er vnns auf dato mit einZiehung vnsers Profosens ohn vrsach bewisen, an ort vnd endten es sich gebürtt, wider In beschwären, vnnd Ime derwegen mit clag (Klage) fürnemen wöllen. Alss nun der Profoss disen vrsern beuelch vnnd Antwortt gegen Ime Stattrichter aussgericht, hatt er des Profosens Anzaigen nach Darauf angefanngen zu fluechen vnd schreien vnd gesagt: Nun sey es Zeit, Das er mit denn Pollicey Commissarien ain Anfang mache, damit das Ambt gar aufgehebt vnd abgethan werde. Er habs doch lengst Im Synn gehabt. Er sey Stattrichter, vnd habe vns allen Zuegebietten, vnd wier Ime gar nit Alspalt auch dem Profosen sein wehr nemen lassen, vnd gesagt: Ich will dich in die Finsternuss werffen vnd woll lernen: Du solst mir so Paldt nit herauss khumen vnd In darauf Ins wassergwelb legen lassen. Volgundts auch seinen Neuen Nachrichter mit Zwayen Gerichtsdiennern beuelch geben. Sy solten zu vnnser Jedem absonnderlich In vnsere behausungen geen, Vnd vns von seinetwegen Zum wissen AnZaigen, Das er vnsern Profosen Zum andermall in die gefänckhnuss vnd gar in das wassergwelb gelegt hab. Welches sy auch gethan, Weill sy vns nit Daheimb gefundten vnd wier in dem Policey Ambt noch bei einander gewest. Ist der Nachrichter sambt denen Zwayn Gerichtsdiennern gar in das Rathaus geloffen. Die Diener vor vnser Amtstuben mit Irn Währn und Hakhen wartten lassen. Vnnder Volgundts Zu Vnns hinein getretten vnd das, so Ime der Richter beuolchen, anZaigt: Darauf wir Ime vermeldt, wir hetten vns dessen zu dem Richter, Als den wir sonnsten für vnsern guetten Herrn, freundt vnd Schwager halten, gar nit versehen. Weill er vns aber solchen groben gwalt, Verachtung, sPott (Spott) vnd hochmueth diesen tag nun zum andern mal bewisen vnd den Profosen Alss unsern gesanndten wider in die gefänckhuss vnd gar in das wassergewelb gelegt. So wöllen wir dagegen Auch Ime Nachrichter, anstatt vnsers Profosens, alda im Rathhauss in der Verwahrung behalten. Darauf Nachrichter vnns Trutzig geantwortt: Wier hetten mit Ime nichts zu schaffen, vnd ob schon Stattrichter den Profosen in die gefencknuss legen lassen, so hab er doch dessen Als ain Stattrichter nicht allain woll macht, Sonndern er hab auch mit vns zu gebietten: Darauf auch sich alsbald zu der Tier ausreissen wollen und da Ime dieselb verstanndten worden, hatt er zu seiner wehr griffen vnd gesagt: Wenns zu dem khumbt, so frag er nicht vill nach Zwayen oder dreyen. Als er aber gesehen Das es Inn zu dem

Ausszichen zu kurtz, hatt er sein Mantl halb Abfallen lassen vnd den Dolchen ausziehen wollen; Auch vnser ainen oder mer, weill wier nit sonnders Achtung darauf gaben, ohn mitl geschedigt oder villeicht gar entleibt, wo es Gott nit sonnderlich verhuett hatte. Als wir Im darüber Zugesprochen, Auss wass vrsachen Er sich also trutzig, hochmuettig vnd feindtlich gegen vns erZaig, So doch woll so Erlich leutt als Er sey Im Rathauss behalten worden, hatt er vns aussstrückhlich gesagt, Ime hab der Stattrichter beuolchen, Wan wir In behalten worden wolden, so solte er sich sambt den Gerichtsdiennern vnser mit gwalt setzend vnd erwären: Darauf ich Gregor Fuertt fuer die Stuben hinausgangen, alda zu mehrer Zeugnuss seines bösen Fürhabens, die Zwen Gerichtsdiener mit Iren wehren zum Ernst gefast befunden, Doch dieselben abgeschafft; Auch Vber solchs alles noch diese beschaidenhait gebraucht vnd lenger als anderthalbestundt bey einander in vnser Amtsstuben verharrt. In Hoffnung der Stattrichter Wurde auf des Herrn Burgermaisters (dem wir disen handl alspaldt Zu wissengethan) freundtlich begern, vnsern Profosen wider ledig lassen; Als aber nichts darauss worden, haben wir begert: Er solle sein wehr von sich geben vnd sich hinab in die Burger Stuben verfügen. Vnd daselbsten auf weittern beschaidt verharren, hatt er solches lang nicht thuen wollen, vnd sich dessen zu mermallen verwidert: Auch zum andern mal vermeldt: Wens vmb nichts anderst, Als vmb die mühe zu thun währ, Wolte er nicht vill vmb ain Zwen oder drei geben, Vnd der vrsachen woll zu thuen wissen. Darauf doch letztlich die währ gleichwoll vnwillig von sich geben vnd in die Burgerstuben gangen: Als wir vns auch Zum herrn Burgermaister verfügt vnd seiner Gnaden wie obgehört den hanndl mündlich Referirt, Welcher alspalt widerumb Zum Stattrichter geschickt, vnd nochmals freundtlich bitten lassen, Er wolle doch Zu erhaltung guetter Nach Parschafft, gleichait vnd ainigkheit, Den Profosen wider ledig lassen. Aber er ist auch Damals bey Ime Stattrichter nichts Zu erhalten gewesen. Jedoch als wier erkhundigt, Ziemblich sPatt in der nacht hatt er den Profosen des Herr Burgermaisters diennern volgen lassen, Aber sein währ bey Gericht behalten. Da gegen Ime auch der Nachrichter ausser seiner wehr wider hinaussgeben worden; Nachmals ist des Profoss auf des Herrn Burgermaisters verordtnung In das Rathauss in die gehorsamb gefuertt worden.

Christoph Wittiber.
Gregorius Fuertt."

Wie seine Vorgänger war auch Rudolf gezwungen, strenge Massregeln gegen das herrnlose Gesindel zu ergreifen.

Durch die fürstliche Resolution vom 22. Juli 1592 wurde die Visitation des leichtfertigen herrnlosen Gesindes und der Banditen eingeführt.

In dem Ausführungsdecrete [1]) dieser Resolution heisst es: „alle eingezogenen Personen (ausgenommen jene, die bei verbotenen Eheverpflichtungen betreten werden) sind dem Stadtgerichte allhier zu überantworten,

[1]) Schönkirchner Buch G. X. 27. Fol. 130.

sich nach Gelegenheit jedes Verbrechens etwas erntliches examinirt, darüber von denen von Wien ordentlich erkannt und vor der Execution die verfassten und geschöpften „Urtl“ der n. ö. Regierung zu überlegen. Dass dem Stadtgerichte zu solchen Examine Jemand zugeordnet werde, das halten Ihre fürstliche Durchlaucht für gar gut und möchten ihm die Bürger aus den 4 Vierteln so bei der Visitation gewesen zugeordnet werden. Die, welche den Commissarien schimpfen oder übel nachreden, sollen strenge bestraft werden.“

Zum Schlusse kommen separate Aufträge in Betreff der Visitation, wir lassen einige folgen:

„Der Policina Handelsmann ist billich dahin zu weisen, dass er seine Concubinam, weillen er sie zu Schande und fehl gebracht, Ir auch die Ehe zugesagt hat, zur ehe nemen und Im bis zur Austrag der Sache der Freibrieb genommen werde.

Der Khöchin patinin so das Mensch dem palicina verkhuppelt mit fleiss nachzutrachten und zu bestrafen.“

Aus dieser Zeit existirt auch ein Verzeichniss [1]) von den Commissarien und zugeordneten Personen aus allen Jurisdictionen, welche zu der Visitation wegen des herrnlosen Gesindes, sonderlich der Banditen in der Stadt Wien und den Vorstädten zu verwenden sind. In diesem Schriftstücke heisst es: „von der Regierung und Cammer sind einige Niederösterr. Regimentsräthe und ein Camerrath zu gebrauchen. Von Hof aus wäre der Stadt-Quardi und der Freiherr von Egerth zu gebrauchen.“

Dann werden noch die Vertreter des Landmarschalch, die von Herrn Bischofs Jurisdiction, der Wiener Universität und der Stadt angeführt.

Ueber die eingeführte Visitation des leichtfertigen herrnlosen Gesindes und der Banditen berichtet im Jahre 1592 die N. Oe. Regierung dem Erzherzog Mathias von Oesterreich.

Es heisst in diesem Bericht: [2])

„Was die eingezogenen Personen betrifft, so erscheint der Mehrentheil, sich *Salus honore* zuzuschreiben, nicht mit grosser Unzucht sondern mit schändlicher Verkuppelung junger Weibsbilder bishero ernährt und ausgehalten haben, dass dieselben Leute, ausser etlichen Personen, so neben ärgerlichem Leben in verbotenen Eheverpflichtungen betreten und für solche Verbrechen für das geistliche Gericht zu bescheiden sind, in das Stadtgericht gehören und daselbst von Billigkeit wegen über sie erkennt werden soll.“

Die ersten Generalien gegen das herrnlose Gesindel erliess Rudolf II. am 7. Juni 1577 und 20. August 1578.

In dem Polizeimandat für die Stadt Wien, am 11. März 1583 erlassen, trug Rudolf neben der Ausweisung aller unbefugten Bettler und des herrnlosen Gesindels, auch speciell den Wirthen die Meldung und Ueberwachung der Fremden auf.

Man hielt die Fremdencontrole für so wichtig, dass man nur vertrauenswürdige Personen zur Ausübung der Gastgeberschaft zuliess.

---

[1]) N. Oe. Landesarchiv Nr. 27. Schönkirchner Buch G. Fol. 92.
[2]) Schönkirchner Buch Nr. 27. Fol. 129.

Es wurden auch mehrere Erlässe in dieser Richtung publicirt.

So heisst es in einer Generale [1]) für Niederösterreich unter Rudolf II.: „Dass zu der Gastgeberschaft nicht ein Jeder seines Gefallens, sondern wohlbekannten angesessenen ehrlichen Biderleuten zugelassen werden; die verdächtigen liederlichen Wirthe aber durch ihre Obrigkeiten auf vorgenommener Erkundigung allerorts abgeschafft werden.“

Am Schlusse wird auf ein früheres General verwiesen, worin es heisst: „Dass hiefüro kein Dienstbot ohne bescheinte glaubwürdige Postparten [2]) aufgenommen, sondern dieselben alle so ohne Postparten für verdächtig gehalten, rechtgefertigt und nach Gelegenheit der Befindung gestrafft werden sollen.“

In dem Patent vom 1. September 1589 erneuerte Kaiser Rudolf das Verbot des Kaisers Maximilian wegen eigenmächtiger Errichtung der Tafernen und Schankhäuser.

Es heisst darin: „dass auch dem muetwilligen bösen vnd leichtfertigen Gesindt, dardurch kain vndterschlaipff gegeben noch dasselb gehaiet oder auffgehalten werde.“

Da in den Jahren 1589 bis 1593 das Winkelleutsgeben der Landsknechte auf den Basteien Wiens überhandnahm, so liess Rudolf am 20. Februar 1594 ein General-Mandat ergehen, wornach ohne Vorwissen der Obrigkeit keine neuen Bäder und Schmieden (Schmitten), welche letztere meist Winkelherbergen waren, errichtet werden durften.

Doch dies konnte nicht verhindern, dass in den Jahren 1594 bis 1620 das Winkelleutgeben der Wiener Stadt Quardia-Soldaten und wälschen Krämer blühte.

Da das herrnlose Gesindel sehr gefährlich zu werden drohte, so erliess Rudolf II. am 1. Februar 1592 ein General-Mandat wegen Ausweisung aller Bettler, herrnlosen Gesindes etc. zur Verhütung von Raub und Mord; nachdem Erzherzog Ernst von Oesterreich bereits am 22. Jänner desselben Jahres einen Ruf in Form eines Befehles für das Land unter und ober der Enns zur Ausrottung und Ausschaffung der Banditen und anderen herrnlosen Gesindes hinausgegeben hatte. Darin heiss es: „so oft es noth, sonderlich Nachts Zeit über Pierglockhe nach solch verdächtigen leichtfertigen gesindt mans vnd weibspersonen zu greifen.“ [3])

Am 25. August 1594 erliess Kaiser Rudolf speciell ein Patent wegen Einlieferung und Bestrafung dienst- und passlos vagabundirender Landsknechte.

Am 7. Juni 1597 wurde eine Verordnung (offnen Rueff vnnd angeschlagne Mandata) erlassen, es heisst darin: „dass alles Herrn- und dienstlose Gesindt, Banditen und Spiler so dem Müssigang und freien Leben nachgehen von der Statt auch Vorstett und dann Purckfridt weckgeschafft werde.“

Nach dieser Polizei-Ordnung wurde alles dienstlose Gesindel, Banditen, Spieler u. s. w. aus den Burgfrieden der Stadt und Vorstädte auch Sanct Ulrich mit inbegriffen, binnen acht Tage abgeschafft.

[1]) Schönkirchner Buch G. Fol. 104.
[2]) Passdocumente.
[3]) Schönkirchner Buch G. Fol. 84.

In einem Gutachten der Landstände über diese Polizei-Ordnung heisst es:

„Die uneheliche Beiwohnung ist keineswegs zu gestatten, ernstlich abzustellen, und wie in der Polizei begriffen, zu bestraffen, auch die in solcher Beiwohnung erzeugte Kinder der väterlichen Erbschaft, Wappen und Namen allerdings zu Erhaltung der Altdeutschen Ehrbarkeit, Zucht und Redlichkeit zu priuirn."

Auch die von Rudolf II. erlassene Reichs-Polizei-Ordnung[1]) vom Jahre 1577 weist die Bestrafung der leichtfertigen Beiwohnung, Concubinat, Scheidungen, Ehebruch und andere leichtfertige unziemliche Beiwohnung, Kuppelei der geistlichen oder weltlichen Obrigkeit zu.

Wie es mit den Sitten im Lande unter der Regierung Rudolf II. bestellt war, entnehmen wir aus der Beschwerdeschrift des Landes von Christof Wolf[2]) zu Enzersdorf vom 19. September 1586.

Es führt den Titel: „Etliche Beschwärungen des Landts als im Wein Zehent, Bergkhrecht, Sterbrecht bey Grundtpüerchen u. s. w." Bei Ehebruch und Unzucht heisst es:

„Sonnderlich wirdt Ehepruch vnd Vnzucht in disem Landt so gemain dass es Itallia Rom vnd Venedig schier gleich werden will vnd so man nit mit gueter Ordnung zuesehen thain wierdt, vnd solche Sündt nit mit merern Ernst straffen, so wierdt es nit allain denselben gleich werden Sunndern vbertröffen wie es dan schon bey etlichen Vnssern benachparten anföhet dass khain Khnecht nit dienen will man halt im dan sein Diern oder die Dirnn will auch nit dienen, man halt ier dann iern Khnecht, wo ist solches in Itallia oder andern Ortten erhört worden, vnd sage noch da man nit Ernstliche Straff fürnimbt so wierdt es ain Gantzes Lannd entgelten müssen, nach der Proferey Jerem : s. Da er spricht: So ich sie nun gefüllet hab, so treiben sie Ehepruch vnd lauffen inns Huerhauss, ain jeder wiehert nach seines nächsten weib wie die Vollen müessigen Hengst vnd ich solle sie vmbsolches nit haimbsuechen, Spricht der Herr vnd meine Seele solle sich nit Röchen an ainem solchen Volkh wie dieses ist." [3])

Aus der Zeit der Regierung des Mathias, Rudolf's Nachfolger, welcher über das Land unter der Enns vom Jahre 1608 bis 1619 herrschte, ist uns über den sittlichen Zustand wenig bekannt. Nur wissen wir, dass zu dieser Zeit auch für schamlose Dirnen als eine Art Ehrenstrafe das „Narrenkötterl", welches ein Menschenkäfig mit durchsichtigem Gitter war und gegenüber der neuen Schranne am Fischbrunnen neben den Lindenbäumen stand, benützt wurde.

Es wurden in Wien nach vorhandenen Urkunden vom Jahre 1547 bis 1710 mit Ausstellung im Narrenkotter Personen wegen Störung der nächtlichen Ruhe, Trunkenheit, Schlägerei, Auflauf, Vergehen gegen die Sittlichkeit bestraft.

[1]) Corpus Juris Germanic. Von Gustav Emminghaus. Jena 1849.
[2]) Niederösterr. Landes-Archiv.
[3]) Diese Schrift führt für die Bestrafung des Ehebruchs Citate aus der römischen und griechischen Geschichte an.

Auch Wiener-Neustadt hatte seinen Narrenkotter, der erst 1714 entfernt wurde.

Kaiser Mathias folgte in der Regierung sein Vetter Ferdinand II.

In dem Patente für Niederösterreich vom 13. September 1627 verbot Ferdinand den Ehebruch, die Blutschande, das ungebührliche Beisamenwohnen und dergleichen lasterhaftes Leben, aus welchem alles Unheil erfolgt, Gott der Allmächtige zum Zorn bewegt würde.

In der am 14. Juni 1630 erlassenen neu verbesserten Infections-Ordnung wird besonders die Abschaffung der Bettler und Bettlerinnen, wie der Bettelbuben und anderen herrnlosen, leichtfertigen Gesindels anbefohlen.

Am 5. December 1633 erliess Ferdinand II. sein Rescript: „Tugendsambe Lebens-Führung", für Ober- und Nieder-Oesterreich.

Es war eigentlich bestimmt zur Ausrottung des Wuchers. Es wird auch zugleich verboten:

1. Die Gotteslästerung, als Zauberei, Wahrsagerei, aus Aberglaube entsprungene Ansprüche an Leute und Vieh.

2. Kuppelei, Unzucht, Ehebruch, Nothzucht, Entführung der Eheweiber und Jungfrauen, wie überhaupt die leichtfertigen unehelichen Beiwohnungen.

3. Das Zutrinken, der Frass und die Völlerei.

Dieses Verbot stützt sich auf ähnliche Satzungen von Ferdinand I., Maximilian II. und Rudolf II.

Als Strafen enthält dieses Verbot die Züchtigung mit Ruthen, Verweisung des Landes, Stellung am Pranger und Abschneidung der Ohren.

In diesem Rescripte heisst es:

„Weile dann zum Dritten vor Gott dem Allmächtigen die Fleischlichen Sünden vorder ist abschewlich sein, vnd der entwegen mehrmallen mit Fewer, Schwebel vnd Pech, gantze Lander verwüstet vnd zu nichte gemacht worden vnd kein zweyffel dass bei jetzigen Zeiten die betrübte Zueständt vnd Vbel dannen hero maisten theils verursacht werden, So sollen alle verdächtigen Orth alhier in der Statt, wie auch andern Stätten vnd Märkten vnd auff dem Landt allenthalben an jetzo alsobald, vnd hinführo Wochentlich wenigist einmal in der still vnd vnvermerckt visitirt, die verdächtigen, leichtfertigen, vnzüchtigen Weibs Personen, wie auch die Kupler oder Kuplerin, alsbald zu Gericht genommen, darumben gebüst vnd mit Ernst abgeschafft, vnd da Sie darüber ferners betretten wurden, wie auch diejenigen, so wissentlich gefährlich vnd bosshafftiger weiss ihre Häuser darzue herleyhen oder solldches in ihren Häusern oder Wohnungen zu beschehen gestatten, die sollen mit ausshawung der Ruten, verweisung dess Lands, stellung an Pranger, abschneidung der Ohren, vnd in anderweg nach gelegenheit vnd vmbständt der Misshandlung vnd ihres Verbrechens bestrafft werden."

Auch das Leben in der unehelichen Beiwohnung lediger Personen wurde in diesem Rescripte mit Geld- und Leibesstrafen geahndet.

Für Wien speciell erliess Ferdinand II. am 17. März 1634 ein Patent, worin die Abschaffung alles verdächtigen fremden Gesindels an-

befohlen, das Verbleiben nach der Läutung der Glocken in den Wirths- oder Leuthgebhäusern verboten wird.

Im Jahre 1457 hing schon im Heidenthurm des St. Stefansdomes die berühmte Bierglocke, die das Zeichen gab zum Schliessen der Bier- und Weinhäuser in der Stadt und Vorstadt.

Im Jahre 1459 wurde verordnet, dass nach dem Läuten der Bierglocke des nassen Zapfenstreiches Niemand in Wien auf die Gasse ohne Licht gehen darf.

Auf Ferdinand II., dem Frommen, folgte Ferdinand III.; zu dessen Zeit war die Sicherheit und Sittlichkeit in Wien nicht besser bestellt als unter seinen Vorgängern.

Wegen der persönlichen Sicherheit mussten damals zu einer bestimmten Stunde des Abends alle Durchgänge und Durchhäuser und alle engen Gässchen gesperrt sein; auch wurde die Erlaubniss der vielen üblichen Nachtmusiken eingeschränkt.

Durch das Patent Ferdinand III. vom 7. April 1638 wurde das unbefugte Gastgeben und der unbefugte Ausschank verboten, weil durch die Winkelwirthschaften der Verführung und dem Unterschleife zur Ueppigkeit, Spielen, Unzucht zu sehr Gelegenheit gegeben wird.

Dieses Verbot erneuerte Ferdinand III. durch die Patente vom 22. Februar 1644 und vom 30. September 1654.

Das Patent vom 31. Jänner 1645 ordnet an, wegen Aufsuchung alles verdächtigen Gesindels, von Zeit zu Zeit eine Streifung im Lande vorzunehmen.

Am 30. December 1656 erschien Ferdinand III. Landes-Gerichts-Ordnung „dess Ertz Hertzogthumbs unter der Enns".

Der 81. Artikel dieser Gerichts-Ordnung handelt von der gemeinen Hurerei und andern unziemlichen Beiwohnungen und lautet:

„Wann ledige Persohnen in unehrlicher Beiwohnung lebten, sollen sie zum ersten von ihrer Grund- oder Dorff-Obrigkeit welcher auss ihnen jedwedern Orths dergleichen fleischliche Sünden bishero abzustraffen in Übung ist, davon abzustehen, und die Persohn hinweg zu schaffen, mit Ernst vermahnet: zum anderten mahl durch scharfft Geld- oder Leibs-Straff abgeschröckt: und drittens sodann von dem Land-Gericht mit scharffer Leibs-Straff belegt werden.

Wann ein oder die andere Persohn in diesem Laster so sehr beschreyet und vertiefft, dass dieselbe über öfftere Bestrafung von ihrem bösen Leben nicht abstehen wolte: alsdann sollen dergleichen Persohnen wegen gar zuofft gegebener Aergernuss durch das Land-Gericht zu schärfferer Bestraffung als mit halben, oder ganzen öffentlichen Schillingen gezogen werden."

Im 82. Artikel heisst es:

„§ 5. Die gemeine Vermischung zwischen einem Juden, Türken oder andern Unglaubigen und einer Christin oder herentgegen zwischen einen Christen und einer Jüdin, Türkin oder anderen ungläubigen Weibspersohn sollen von beeden Verbrechern mit einem öffentlichen halben Schilling am Pranger und ewiger Verweisung des Land-Gerichts gebüsst werden."

Ferdinand's III. Nachfolger Leopold I. gab am 7. April 1666 zu obiger Land-Gerichts-Ordnung für etliche Punkte eine Erläuterung. In dieser, betreff der Hurerei, heisst es:

„Drittens belangend den 81. Artikel von gemeiner Hurerei oder anderen unzimblichen Beiwohnungen wollen Wir, dass wann ledige Personen verdächtig beieinander wohnen, der Grund-Herr selbige davon abmahnen und von einander schaffen: da er aber solches weder für sich selbsten noch auff vorgehende Erinnerung der Dorff-Obrigkeit nicht thäte, solches durch die Dorff-Obrigkeit wann ein oder andere Person auff ihren Grund betretten wurde, vollzogen: Zum Falle aber die That offenbahr, die Delinquenten durch den Grund-Herrn das erstemahl mit einer Geldstraff: das andertemahl mit einer höheren Geld- oder Leibes-Straff: das drittemal aber durch das Land-Gericht nach gestalt der Persohnen und Umbständ mit schärfferer Leibs-Straff belegt werden.

Wenn aber gedachte Delinquenten in flagranti auff der Gasse oder zu Feld und Wald ergriffen wurden, die Bestraffung demjenigen so die Dorff- oder Feld-Obrigkeit daselbsten hat obverstandener massen allein zustehen solle.“

Das herrnlose Gesindel machte auch noch unter Leopold I. viel dem Lande und der Stadt zu schaffen.

So erliess dieser Kaiser wegen Ausschaffung des herrnlosen Gesindes und der Zigeuner ein Generale am 19. Februar 1671, und ferner diesbezügliche Verordnungen am 22. November 1689, 1. October 1696 und 24. October 1701.

Die Verschwendung in der Kleiderpracht suchte Leopold auf alle mögliche Weise zu beseitigen.

So kann das Polizeipatent vom 28. September 1671, wie die vom 29. April 1686, vom letzten März 1688 und vom 5. Mai 1697 als polizeiliche Kleiderordnungen angesehen werden.

In diesen Erlässen heisst es: „um die Tugend zu pflanzen und die Laster auszurotten, wollen wir die hochschedliche Verschwendung in der Kleiderpracht abschaffen.“

Auch wurde unter Leopold durch Patent vom 22. Mai 1666 das Verbot des Leutgeben, d. i. des Wein-, Bier-, Meth- und Branntweinschänkens erneuert.

Doch erhielten zur Zeit Rüdiger von Staremberg jene Stadtquardia-Officiere, welche die Basteihäuser bewohnten, nur für vier Monate baare Bezahlung, als Ersatz für die übrigen acht Monate aber genossen sie das Schankrecht und als Schankwirthe fungirten sie daher häufig als Hurenwirthe. Die Basteiwirthshäuser waren wegen des Aufenthaltes liederlicher Dirnen damals schon sehr berüchtigt.

Im Jahre 1671 wurde das Zuchthaus in Wien errichtet, welches nebst anderen polizeilichen Zwecken auch die Abstellung des zu allgemein gewordenen Lasters der Unzucht und die Verminderung der grossen Zahl von liederlichen Weibspersonen verfolgte.

Das Zuchthaus [1]) lag in der Leopoldstadt. Von der äusserst primitiven Einrichtung dieser Anstalt in der ersteren Zeit nach ihrer Ent-

[1]) Codex austriacus.

stehung kann man sich einen Begriff machen, wenn man bedenkt, dass, um für die Anstalt die nöthigen Nahrungsmittel zu erlangen, täglich in Wien nach der gewöhnlichen Mittagszeit ein Karren, auf welchem zwei kupferne Kessel und ein Brotkorb stand, in den Strassen Wiens herumgeführt und seine Ankunft durch eine Glocke angekündiget wurde. Die Bewohner gaben die Ueberbleibsel an Speisen und Brot ihres Mittagmahles ab, welche der Begleiter des Karrens in die Kessel und den Brotkorb unterbrachte und an seinen Bestimmungsort überbrachte.

Aus der über das Zuchthaus am 24. Juli 1671 erlassenen Resolution Leopold I. entnimmt man deutlich, dass leichtfertige Weibspersonen, wie Kupplerinnen daselbst aufgenommen werden sollen.

Die Kriege und die in der Nachbarschaft herrschende Pest, welche Drangsale in damaliger Zeit als eine Strafe Gottes galten, bestimmten Leopold durch das Patent vom 9. November 1677, die früheren Anordnungen gegen Gotteslästerung, Fluchen, Schwören, Ehebruch und Unzucht in Erinnerung für das Land ob und unter der Enns zu bringen.

Dieselben Motive, besonders der grosse Sieg über die Türken, bewogen Leopold am 16. October 1683 ein Schriftstück, enthaltend seine Resolution und Intention, an die geheimen und deputirten Räthe zu übergeben.

Auch wurde Official Meyer per Decretum ex offo anbefohlen, dass er diese Ihrer k. k. Majestät allergnädigste Resolution und Intention durch die Prediger von den Kanzeln der Gemeinde vortragen lassen solle.

Der Zweck dieser Resolution [1]) geht aus folgender Stelle derselben hervor:

„Erstens, dass nicht allein auf der Kanzel das christliche Volk zu wahrer und beständiger Bussfertigkeit ermahnt werde, sondern in den politischen Orten alle zulänglichen Mitteln und Werkzeuge ergriffen werden, wie Sünde und Laster auszurotten, dagegen Tugend, Ehrbarkeit und Gottesfurcht eingepflanzt werde.

Zum andern Hass, Neid und Zank, sodann drittens die einige Zeit bei Hoch und Nieder eingerissene Kleider- und andere Pracht und Luxus, wie ingleichen viertens die Ueppigkeit, Geilheit, Unzucht, Ehebruch und dergleichen mehr in vollem Schwunge gehende Laster gewiss und sicherlich sogar mit Anwendung scharfer Mittel und ohne Respect abgestellt, aber auch fünftens in den Kirchen und Gotteshäusern die geziemende tiefste Ehrerbietung, Respect und Andacht beobachtet, alles Geschwätz und alle ärgerliche Händel darin ernstlich abgeschafft und in Summa dermalen mit Einstellung alles lästerlichen und sündhaften Wesens in wahrer Buss und Pönitenz dem allmächtigen Gott in die Ruthe und Arme gefallen werde. Uns auch die einige, sonderlich, welche erhöhten Standes, ohne Respect eigener Person von Zeit zu Zeit deutlich benennt werden, welche sich an unseren Gebot und Verbot hierin in einem oder anderem nicht kehren wollten, damit die empfindlichste Strafe von Hof aus, wider dergleichen unausbleiblich vorgenommen werden möge.

Hiervon geschieht Unser ernstlicher Befehl, Wille und Meinung, erwarte über eure Verrichtung von Monat zu Monat eure umständige und zuverlässige allerunterthänigste Relation.“

---

[1]) Archiv des Ministeriums des Innern.

Im Jahre 1703 erneuerte Leopold das Edict oder Gerichtsordnung, in denen Stritt-Sachen so vor einem *Venerabili Consistorio Episcopali Viennensi* vorkommen, vom Jahre 1677.

Auch erneuerte er durch das Patent vom 7. September 1703 das Patent Ferdinand I. vom 24. August 1555 und des Mathias vom 20. Februar 1614, wonach die heimlichen Kuppeleien, Winkel-Versprechen und Ehe-Beredungen abgestellt und anbefohlen wurde, dass ein Mann mit 22 Jahren und ein Mädchen mit 20 Jahren erst ohne Einwilligung der Eltern oder Curatoren heiraten darf.

Während der Regierung Leopolds war auch das Eigenthum durch die im Lande und in den Städten herumstreifenden Brenner äusserst gefährdet und gab Veranlassungen zu Verordnungen gegen dieselben.

So wurde am 20. Juli 1689 eine Warnung erlassen vor den französischen Brennern und in den Jahren 1676 und 1677 vor den von den Türken gezahlten Brennern.

Ueber den sittlichen Zustand in Wien im 16. Jahrhundert berichtet Nicolai [1]) in höchst abfälliger Weise. Er führt als Belege einige Verse aus Shakespeare's Measure for Measure, welche aus der Zeit 1564—1616 stammen.

In diesen Versen

My business in chis state
Made me a looker on here in Vienne
Where I have seen corruption boil and bubble
Till it oerrun the stew etc. etc.

verlegte der Dichter die Hartherzigkeit, Wollust und Blutdurst eines mächtigen Mannes, welcher den Knoten schürzte, gerade nach Wien.

Es verdient diese Aeusserung über Wien wenig Glaubwürdigkeit, da dieser Dichter an einer anderen Stelle seine totale Unkenntniss über diese Stadt beurkundete.

Nicolai zieht bei jeder Gelegenheit Wien in den Koth. Sagt dem alten Wien nur Schlechtes nach. Seiner Meinung nach wäre es ein Muster der Schwelgerei und Hurerei gewesen.

Er führt auch als Beleg die Aeusserung der Lady Montague an. Dieselbe schrieb im Jahre 1716 über Wien folgendermassen: „Es herrscht hier der Gebrauch, dass jede Frau zwei Ehemänner hat, einen der nur dem Namen nach Gatte ist, und einen zweiten, der des Letzteren Stelle wirklich einnimmt.“

Was man von den abfälligen Aeusserungen über die Sittlichkeit in Wien von einer Lady Montague, die, nebenbei bemerkt, sehr witzig war, zu halten hat, entnimmt man daraus, dass diese Lady dem Grafen, der ihr auf der Treppe eine Liebeserklärung machte, so ernsthaft sagte: *My heart does not engage very easily; and I have no designe of parting with it,* während sie willig am Feuer des portugiesischen Grafen Tarouca schmolz, von dem sie selbst gesteht, dass er *begins with the Spirit, and ends generally with the Flesh, when he makes his addresses to to holy Virgins.*

[1]) F. Nicolai. Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz im Jahre 1781. Berlin und Stettin. 1784. 3 Bände.

Sie hatte mit diesem vom Geiste auf den Leib überspringenden Amant manches Tête-à-Tête. Ueber das Nähere dabei wollen wir ihre eigenen Worte anführen:

I am not so far gone as so stand in need of absolution; thò as the human heart is deceitful and the Count very agreable you may think that even thò I should not want an absolution, I would never theless be glad to have an indulgence. (Brief an Abée.)

Einen wesentlichen Einfluss auf die Sicherheit wie auf die Prostitution übte auch die Einführung einer Beleuchtung in Wien aus. Es war in Wien eine Zeit, wo Niemand des Nachts ohne Licht in den Strassen wandeln durfte. Wie mangelhaft damals noch die Beleuchtung in Wien wie in allen Städten war, geht daraus hervor, dass erst im Jahre 1688 die kaiserliche Hofburg in Wien mit ordentlichen Laternen beleuchtet wurde. Vor dieser Zeit gebrauchte man als Beleuchtungsstoff Kienholz, welches jährlich 24 Gulden kostete.

Auch wurden erst im Jahre 1704 über Anregung des Prinzen Eugen Wiens Linienwälle aufgeführt.

Ueber die Vergnügungsorte in der damaligen Zeit ist wenig bekannt. Reiffenstuel [1]) 1703 gibt in seinem Werke unter dem Titulus XII *Horti et loca recreationi assignata* nur einige Gärten adeliger Personen an, von Vergnügungsorten anderer Art wird keine Erwähnung gethan, was bei dem Umstande als Verfasser dem geistlichen Stande angehörte, erklärlich ist.

Als Vergnügungslocale aus dieser Zeit ist die Mehlgrube zu erwähnen.

Die Mehlgrube oder Mehllucken, später Hôtel Munsch am neuen Markt, ist in den ältesten Urkunden als magistratisches Eigenthum bezeichnet und diente als städtisches Mehldepôt und Metzenleihanstalt und wurde stets zum Ausmiethen, und die Locale im ersten Stock, insbesondere im Fasching zur Abhaltung von Fastnachtstänzen benützt.

Dieser schöne Bau wurde 1698 von Fischer von Erlach entworfen und von den Baumeistern Georg Bowanga und Christian Oetl ausgeführt.

Die Abbildung dieses Gebäudes vom Delsenbach aus dem Jahre 1713 ist schon mit der Aufschrift versehen:

„Mehlgrube ein der Stadt Wien zum Ausmiethen gehöriges Haus.“ „Hier seyndt vor diesem die allgemeinen Fastnachtstänze gehalten worden.“ Es wurden daher schon lange die oberen Localitäten als Belustigungsort benützt. [2])

Am 29. Mai 1695 verlieh Kaiser Leopold I. dem ehrsamen Stadtrath die „Quartierfreiheit“ über gemeiner Stadt Wien Mehlgrube, und zwei Jahre später über das an letztere anstossende damalige Büchsenmacherische Haus. [3])

---

[1]) Reiffenstuel. Vienna gloriosa. Vienna 1703.

[2]) Karl Aug. Schimer. Häuserchronik der inneren Stadt Wien mit einer geschichtlichen Uebersicht sämmtlicher Vorstädte. Wien 1849.
Siehe auch Küchelbecker's Werke.

[3]) Franz Gräffer. Wiener Memoiren. Wien 1845.

In der Mehlgrube hielt der hohe Adel zur Faschingszeit glanzvolle Bälle ab, welche ihren Höhepunkt unter Karl VI. im Jahre 1730 erreichten.

Der vornehmste Ball daselbst, war der vom Garderobemeister des Prinzen Eugen veranstaltete. Bei diesem Ball kostete der Eintritt per Person einen Ducaten. Auf diesem Ball erschien der in Wien domicilirende höchste Adel.

Für das Uebernehmen und den Stolz des Adels damaliger Zeit liefern uns einen Beweis die in den Jahren 1726 bis 1790 auf der Mehlgrube stattgefundenen Ahnenbälle.

Man erlangte dazu nur Zutritt, wenn man eine bestimmte Anzahl Ahnen ausweisen konnte, daher der Name. Als erster Ahnenball kann der vom Garderobemeister des Prinzen Eugen inscenirte Ball angesehen werden. Auf einem solchen Balle konnte es einen, der keine 16 Ahnen aufzuweisen im Stande war, leicht beim Tanze geschehen, von einer hochgräflichen Dame einen Korb zu erhalten. Unterstünde sich aber einer vom bürgerlichen Stande ohne Maske mit einer vornehmen Dame zu tanzen, so musste er sich, als hätte er ein *Crimen laesae nobilitatis* begangen, gewiss von der Mehlgrube über Hals und Kopf fortpacken.

Im Fasching des Jahres 1728 tanzte ein bürgerlicher Gentilhomme mit einer adeligen Dame auf einem solchen Balle in der Mehlgrube; die Folge war, dass man demselben die Thür wies.

Auch die Lady Montague, als sie am 1. Jänner 1717 in Wien war, erwähnt der Mehlgrube als einen Ballsaal, wo die Herren einen Ducaten Eintritt zahlten und die Damen frei waren. An manchen Balltagen betrug oft die Einnahme des Ballunternehmers bei 1000 Ducaten.

Erwähnenswerth in damaliger Zeit sind auch die Carnevalbelustigungen, wohin die Maskenzüge in den Strassen Wiens, welche meist mit einer Schlittenfahrt verbunden waren, gehörten. Diese Art der Vergnügungen dauerte bis in das Jahr 1705 hinein. [1])

Auch Kaiser Josef I. hatte viel zu schaffen mit der Ausrottung des herrenlosen Gesindels; zu diesem Behufe erliess er Generale vom 9. December 1705 und 9. Februar 1706.

Das Hofdecret von 10. Februar 1711 ordnete sogar eine Generalvisitation in der Stadt zur Ausrottung des Gesindels an.

Am 24. December 1707 [2]) erliess Josef I. eine Dienstboten- und Kleiderordnung; und es wird mit Grund angenommen, dass die Veranlassung hiezu die üppige, beinahe an die Lasterhaftigkeit und schändlichste Verdorbenheit grenzende Lebensweise der Zeitgenossen jenes Jahrhunderts war.

Ueber die grenzenlose Eitelkeit, die um diese Zeit in Wien herrschte, entnehmen wir aus einem Werke [3]) damaliger Zeit, worin dieser Untugend sehr zu Leibe gegangen wird, Nachfolgendes:

[1]) Wien und die Wiener. Historisch entwickelt und im Verhältniss zur Gegenwart geschildert von Mathias Koch. Karlsruhe 1842.

[2]) Länder- und Völkermerkwürdigkeiten der österr. Vorzeit und Mitwelt, oder: österr. Raritäten-Cabinet. Wien 1823. 2. Bd. S. 35.

[3]) La Vienne demasque oder wahrhafter Entwurff Einiger heunt zu Tage passirenten und grassirenten Eitelkeiten des jetzo Lebenden Wienn von J. Neiner 1705.

„Wochen siht man kaum ein altes Küh-Bratl anden Spiss sticken, eben die Haarlocken soman sihet seynd eine falsche Decke womit sie ihren kahlen Kopf bedecket, die Wangen pärsten fast vor lauter Anstrich und die Leffzen schmiret sie alle Nacht mit einem gewissen Fette ein, nicht weniger hat sie ihr die Zähne unlängst von den Aerzten (wo der grosse Stock-Zahn aushanget) einsetzen lassen und dies alles umb schön zu seyn u. s. w."

Im 16. und 17. Jahrhundert wurden viele Verordnungen zur Beschränkung der Kleiderpracht und des Luxus erlassen; es war damals die herrschende Meinung der gesetzgebenden Factoren, dass dadurch die Sitten gehoben und die Sittenlosigkeit beseitiget werden könne. Die Erfahrung hat aber nur zu häufig gelehrt, dass die öffentliche Moral sich wenig oder gar nicht um derlei Dinge kümmere.

Im Jahre 1707 [1]) äusserte der Bürgermeister und Rath von Wien den Wunsch, dass zur Steuerung des Uebermuthes in der Kleidung, die im Jahre 1668 bestandene Dienstbotenordnung erneuert werde, weil die Eitelkeit und die Glänzsucht, besonders bei den weiblichen Dienstleuten, so sehr überhand genommen hatte, dass dieselben in seidenen und damastenen Kleidungen, mit gepuderten, gekräuselten und aufgepflanzten Köpfen, geputzt mit Silber, Gold und anderen kostbaren Zeugen, in allen Gassen und Strassen umherziehen, dass ferner diese Dienstleute, statt auf die Märkte zu gehen, sich zu den Tanzmeistern schleichen, um französische Tänze zu lernen, und statt ihre Dienstgeschäfte mit Eifer zu verrichten und sich dabei zu verweilen, vielmehr darauf studiren, wie durch die Angabe eines durch sie erhöhten Waarenpreises ihre luxuriösen Auslagen gedeckt werden können; endlich aber auch simuliren, ob sie nicht eine Erhöhung ihres Dienstlohnes zu erpressen im Stande sind, wozu sie freilich ihre noble Lebensart einzig und allein zwingt.

Zur Abwendung der Pest befahl Josef I. mit Patent vom 13. August 1710, dass das Schwätzen und andere Aergernisse in den Kirchen abgestellt und Andachts-, auch Bet- und Busstage angeordnet werden.

Auch wurden wegen des Fortdauerns des Pestübels mit Patent vom 11. September 1710 alle öffentlichen Schauspiele, Tanzmusiken und Bälle abgestellt.

Auch Karl VI. erliess zur Ausrottung des Gesindels die Patente vom 28. Jänner 1716 und 24. Februar 1722.

Durch das Hofdecret vom 2. April 1717 wurde zur Sicherheit der Stadt Wien eine Compagnie Dragoner von 120 Mann errichtet, wozu von jedem Zinsgulden 1 Denar zu entrichten war.

Zur Sicherheit des Landes gegen die Räuberbanden war man gezwungen, eine kaiserliche Miliz zu errichten, wie das Hofdecret vom 21. Juni 1717 besagt.

Unter Karl VI. war auch das Obrist-Spielgrafen-Amt bereits thätig; und nach dem Patente vom 17. December 1724 war den Turnern, Musikanten und Spielleuten aller Art, welche Productionen gaben, die Ausübung ihrer Kunst verboten, wenn sie nicht eine Bewilligung von

[1]) Siehe Länder- und Völkermerkwürdigkeiten, Seite 34. 2. Bd.

diesem Amte vorzuweisen hatten. Es wird in diesem Patente auch das unzüchtige Reden und die unanständigen Geberden strenge untersagt. Aehnliche Patente wurden unter Rudolf 1606 (22. December), unter Mathias 1609 (19. September), unter Ferdinand II. 1614 (24. Mai), unter Ferdinand III. 1638 (19. Jänner), unter Leopold 1665 (12. Jänner) und auch von Karl VI. 1716 (27. März) erlassen.

Ueber die Art der Bestrafung der damaligen Prostituirten schreibt Bormastin [1]) bei Erwähnung des Zuchthauses Folgendes:

„Auch ist ein bestimmter Ort ausserhalb der Stadt allda zur Bestraffung und Züchtigung der liederlichen und übelerzogenen Leuthen, das Zucht-Hauss genandt. . . . . . Es werden die so ein ruchloses, üppiges Leben führen, die ungehorsame ihrer Elteren, leichtfertige Schlenckelen, kleine Diebe und Beutelschneider, die Weiber und Menscher eines Hurn-Lebens, dahin eingesetzt, und zwar auf eine gewisse Zeit, nach der Mass ihres Verbrechens; deren etliche mit Schlägen, nach ihrem Verdienst tractirt, alle aber mit wenig Brodt unterhalten werden.“

Unter Karl VI. bestand schon der geheime Oesterreichische Hof- und Kanzlei-Rath, in welchem der Oberst-Hof-Kanzler präsidirte. dahin gelangten alle wichtigen Actenstücke, so auch die Todesurtheile zur Bestätigung. Ihr war die niederösterreichische Landesregierung das sog. Regiment untergeben, von welchem als hohes Rechtscollegium alle andere Judicia des Landes abhingen.

In den Jahren 1710—1740 standen in Wien besonders auf den Basteien die Bordellwirthshäuser in Blüthe.

In einem nur mehr selten vorkommenden Werkchen vom Jahre 1714 [2]) wird von den Bordellwirthshäusern in Wien, besonders jener auf den Wällen und Basteien, Erwähnung gethan. Es heisst daselbst: „Der berühmte römische Geschichtsschreiber Livius erzählet in seinem 1. Buch von der Erbauung der Stadt Rom. Romulus habe die aufgeführten Wälle und Mauern der Stadt so hoch gehalten, dass er auch dessentwegen seinen eigenen Bruder, welcher muthwillig darüber gesprungen, ermordet hat. Ja die Civilrechte halten die Stadt-Mauern für heilig, wie dann Justinianus solches ausdrücklich angibt: *Moenia civitatis esse sancta,* ist so viel gesagt, dass die Wälle und Stadtmauern ein grosses Recht und Freiheit haben, dass derselbe hoch zu strafen sei, so einen Wall, Stadtmauer oder Pastey nur im geringsten zu verunehren sich unterfanget.

Mancher Orten aber haben die Wälle und Pasteyen nur die Freiheit dass man darauf allerhand liederliche Wirthshäuser passiret, worinnen die leichtfertigsten Bubenstück und s. v. Hurrereyen nebst anderen ab-

---

[1]) Historische Beschreibung von der Kayserlichen Residenz-Stadt Wienn und Ihren Vor-Städten; Alles Gespräch-weiss in Teutsch- und Französisch. Von Anton Bormastin, Maitre de Langues etc. 1719. Wien.

[2]) Neu eröffnetes Wein-Wirths-Haus oder Curioser Gast-Hof. Worinen enthalten wie ein Traiteur, Wein-Wirth oder Gast-Geber beschaffen seyn solle? Auff Eine so wohl ernsthaffte, als auch Lust- und lächerliche Schreib-Arth der curiosen Welt zur Gemüths-Ergetzung an das Tages-Licht gegeben von dem Authore des Narren-Calenders. Im Jahr. 1714.

Von dieser Schrift existiren nur 2 Exemplare; eines befindet sich der Bibliothek der Stadt Wien, das andere in der Klosterneuburger Bibliothek.

scheulichsten Sünden (daran einem möchten die Haar gegen Berg stehen) getrieben und begannen werden, allerley Unziffer, garstige Mist-Hammln, Mist-Butten, wilde Beern, stinkende Zottl-Böck, Lumpengesind, kottige Wald-Traschlen, Venus-Böck, kretzige und schäbige Muschen, [1] schändliche Nacht-Eullen, Zügeunner-Adl, Gemeiner-Stadt Ausswurff, graussliche Pratzen-Gesichter, Gallänteri-Fräulen, und anders Französisches Frauen-Zimmer so in der Stadt schon ein Eisen abgerennet, alle diese machen ihre Exercitia an denen Stadt-Mauern und auff denen Wällen treiben das Venus-Handwerk daselbst. Die Wirth darauff geben grossen Zinnss, mithin thun sie, was sie wollen, schencken Bier und Wein, halten dabey wilde, schwartz und braune Jungfrauen: vel quasi wie denn viller Orthen dergleichen Laster-Viecher anzutreffen.

Manches mahl hat auch ein jeglich solches Muschen-Hause seinen ordentlichen Spitz-Nahmen: als zum Exempl: bey der neunfingert-Steyrischen Gredl, oder zum nakenden Kapauner. Bey der angestrichenen Julerl; oder zum zerbrochenen Spiegl, Bei der Tyrollerischen Medritat-Krammerin-Frantzl; oder beym grünen Hut. Bey der kleinen Tobacks-Kramerin, zur wilden Sau. Bey der Schneider Kundl zur verguldten Gaiss, und noch andere Oerther mehr.

Damit sie aber den Bernhäuter-Zeug und ihre wurmstichige Waaren destogeschwinder anbrächten, legten sie ihre Kram öffentlich auss, das gemeine Frauenzimmer von der wilden Sau, stunde entweder vor der Thür, oder ruffte zum Fenster hinauss, schreyet alle vorbey gehende an, dass sie einkehren sollen, manche lockten sie durch allerhand Schmeichlereyen: manche aber zugen sie gleichsamb mit Gewalt hinein. . .

Mit solchen Finten spillen die Wirth und Wirthinnen ihre Quinten, auff solche Manier steht die Fräule Noth-Helfferin vor der Haus-Thür, und lockert zu sich mit glattisten Worten, Jüngling und Männer von allerhand Sorten, wann dann einem Venus-Buben zu wohl ist, so fallt er in das Netze und kehrt ein, als dann mag er zusehen wie theuer er seinen Vorwitz werde bezahlen müssen. Bei erstem Eingang der Hauss-Thür laufft die Wirthin mit einer Maass-Kandl in den Keller bringt vor eine ganze Maass drey Seitl von dem besten sechs Kreitzer Wein, und rechnet dem Herrn Gast darvor 8 Groschen, darauff fangt die Wirthin an zum ersten zu trüncken, schenkt sodann ein Glass der Musche oder Kost-Jungfern ein, nach diesen saufft die Kupplerin, und endlich kommt es auch auf den Gast. Kaum ist dieser erste Actus vorbey, da nihmt die Wirthin abermahl die halb-lähre Kandl, schütt den Wein vor der Thür in einen alten Haffen oder widerumb in das Vass, und kommt mit einer frischen Mass Wein von der vorigen Gattung, mithin werden sechzehen Groschen aufgeschrieben. Da nun die anderte Mass mit 5 oder 6 Gläseln absolvirt wird, geht man um die dritte, und der Wein tragt schon vier und zwaintzig Groschen auss, ehe sich der Gast einmal recht in der Stuben umbgesehen, unterdessen fangt die Mist-Freule, oder die Jungfer mit dem grossen *H* an ihre Waare auszulegen, setzt sich dem Gast auf die Schoss und macht nach ihren gewöhnlichen Gebrauch allerhand Aca-

[1] So viel wie Hure.

demische Stellungen, umb das Venus Feuer recht aufzuwecken, wan sie nun sehen, dass die angekommene Bursch allbereit hitzig wird, da solicitirte die Galanterie-Dame umb ein Däller voll Biscotten oder aber umb ein gebrattenes Ganss-Biegl, item um ein aufgeschnitenes Brätl, umb Schnecken, Zeller-Sallat etc. weilen man nun in dergleichen Zufälle das Frauen-Zimer nothwendig obligiren muss, so wird der Tisch gedeckt mitlerweil aber da die Wirthin beschäfftiget ist mit dem Biscoten legen, Gänss-Bratten, Brätlaufschneiden, Schnecken sieden etc. da machen die zwey Verliebte einen Abtritt auff den Boden unter das Dach, oder in eine finstere Kammer und exerciren sich in dem Liebs Kampff, so gut sie können, da umbarmet die Syrene ihren Amanten so hefftig und inbrünstig, stihlt ihme beynebens auss dem Schubsack die Uhr, oder einen Beuttel mit Geldt, ohne das geringste darvon wahr zu nehmen, wann nun das Werk vorüber, setzt man sich zum Tische, wegen dess Liebs-Recompens ist man schon accord worden, dan die Arbeit, und Caressen müssen in dergleichen Orthen anticipando bezahlt werden; nun geht es wacker im Fressen und Sauffen an, niemand aber halt sich mehr und besser darzu als der Wirth, die Wirthin und seine liebe Hausgenossene, wann es nun zum Zöchmachen kombt, ach da möchte einer das Gewissenlose Gesindl rechnen hören, der eingeschenkte Wein steiget auf 3 oder 4 fl. hinauf, 4 oder 5 Biscoten machen 1 Thaller, die halbe Ganss 6 Silberzehner, das aufgeschnittene Bärtl, wovon die Schnitzl so dünn wie die Oblat-Blättl traget auss 1 fl., die gesottenen Schnecken sambt dem Zeller Salat 38 Groschen, also dass offt in einer Stund einem Buhler der Beutel um 13, 14, 15 fl. geföget und geleichtert wird.

Es ist aber nicht genug, dass dergleichen Kunden in sothanen Wirthshäusern tapffer Harlassen müssen, wan wir anbey betrachten, was für Schand, Verlust und Ungemach ihnen auss der Besuchung solcher schändliche Bordell-Häuser und gemeinen Weibsbildern erfolget, und kommt selten einer herauss, welcher von denen Venus Flammen nicht verbrennet wird weil ein jedwederer Stallknecht, Gutscher, Heyduck und anderes Gesindl an solchen Orthen ihre Reit-Schulen aufrichten können und wann einer auf dem blatten Lande von der Wacht abgezogen, so kommet alsobald der andere und tritt in das Schilter-Häussl. Wofern ihm auch mancher reiffers zu Gemüth führete wie Säuisch und unfläthig solche Mist-Hammeln und Aschen Schlögel mit ihren Tractamenten umbgehen? wie offt sie das gebrattene in ihren muffenden schmutzig und garstigen Händen herumb ziehen? auf was grautzliche Weise sie den Salat anmachen? was für Vortheile und aberglaubische Possen sie mit dem Wein treiben? so wurde ja billich ein jeder von solch verdammlichen Jungfern-Häusern ein grossen Abscheuen tragen. Sie gehen zu den Hochgericht oder Galgen schneiden denen erhenkten Dieben verschiedenes ab und hängen solches in ihre Wein- oder Bier-Vass graben solches auch unter die Thür-Schwöllen oder aber nähen es in die Sessel ein wo die Gäst darauff sitzen, und glauben durch dieses Zauberwerk die Gäste zu Bannen, dass sie ihnen bald wieder kommen müssen, das Gebratene benetzen sie mit s. v. Urin, wen man ihnen das gepflogene Liebswerk nit nach Contento bezahlt, da knüpffen sie einem

das Band, nehmen andere Zaubereien mehr vor, umb solchen Menschen auf Lebenslang zu schaden, mit einem Wort es ist ihnen kein Sünd zu gross, kein Betrug zu leichtfertig, keine That zu grausamb, welche dergleichen Unholden solcher Orthen nicht verüben, dann sie haben daselbst alle Freiheit, werden auch nicht eingezogen, sie kommen dann auf die Gassen und Plätze der Statt, allwo sie ihre Gerechtigkeit verlühren, welches jedoch selten geschiecht, darumben sie auch Sonn- und Feyertäge zu keinen Gottesdienst und in keine Kirche kommen sondern in ihren Luder und wilden Ehestand leben, mithin sie und andere mit Leib und Seel sich in die ewige Verdammnuss stürzen. Ich kann hier den traurigen Zufall nicht verschweigen, welcher sich vor ungefähr 10 Jahren in einer gewissen Statt [1]) an einem liederlichen Orth [2]) zugetragen. Es war eben in der Fastnacht, da ein Academicus die Gassen auf und ab spazierte, um zu sehen, was auf dieser Zeit lustiges daselbst passiret? gienge aber kaum das erste Wirthshaus vorbey, da ihme also bald ein, vor der Thür stehender Sommervogel aufstiesse und mit allerhand Gesang und glattesten Worten in das Netz lockte, weilen auch diese Syrene nicht unannehmblich von Gesicht höflich und zugleich mechant ware, brachte sie bald dasjenige zuwegen wornach sie gezielet hatte.

Es wird aufgetragen und man machet sich allerseits lustig, biss endlich unter dem langwürigen Fressen und Sauffen auch andern getriebenen Muthwillen die dunkle Nacht herangebrochen, da sich endlich der Academicus gehebt und unter einen freundlichen *adiô* den Abmarsch genommen, willens nach seinem Logement sich zu verfügen. Ich weiss aber nicht auss was für einem sonderbahren Tribe er annoch auf der Gasse zu seinem grössten Unglück in ein Bier-Häusel gerathen, worinnen sein guter Kammerad und vertrautester Sauff-Bruder schon ziemblich bezechter sasse, gleich nach dem ersten Willkomm fingen sie von ihren Luderstreichen zu erzehlen an, und der Besoffene sagte: Bruder! gleich diesen Augenblick gehe ich von einem schönen jungen Eheweib her, mit welcher ich meine Buhlschafft und meinen Willen gepflogen, so lange ich gewollt, die Närrin hat mich darvor noch bezahlt, da ich ihr doch die Höflichkeit gern umsonst gethan. Bruder (sagt der andere) und ich komme den Augenblick von den Pasteyen her; zweiffle aber gar sehr, ob dein Weib so schön seye wie meine Musch, diese ist ein wackeres Mensch, und kann einen Kerl einen Appetit machen etc. Sein Kamerad protestirte auff das hitzigste hierüber der eine defendirte das Eheweib der andere die s. v. Hur, biss sie dermassen strittig wurden, dass es endlich auff die Prob ankamme, welches darzuthun der Academicus bald fertig ware und ihn seiner Gallanterie auf die Pasteyen führte, und zwar bei spater Nacht, da liessen beede abermahlen wacker aufgehn, jedoch derjenige, welchen das Eheweib immer im Kopff gelegen, fande wenig Vergnügung an dem so hoch gerühmten Frauenzimmer, kahmen daherr beede in einen Wortwechsel, so dan auf die Klingen, unter welcher Rencontre der Academicus seinen lieben Kameraden dergestalt gebohret,

[1]) Wien.
[2]) Bastei.

dass er noch einen Stein-Wurff weit gegangen; bald aber darauf bey einem Hauss (so ich nicht nennen will) den Geist aussgeblasen, und als eine erbärmliche Leiche, zu jedermanns Abscheu vor der Thür gelegen. Der Thäter wurde bald kundtbahr, wie es aber zuweilen hergehet, nicht alle ihr Leben verlühren, welche einen andern erstochen haben, so wurde er condemniret auf eine gewisse Zeit in eine Festung, da er mir mit eigenem Munde bekennete, dass es ihme niemalen besser ergangen, dan daselbsten, hätte auch eine reiche Parthie machen können, wan es ihme nur beliebet hätte. Die Rache Gottes doch folgte dem Mörder bald auf dem Fusse nach ob sie schon mit der Ruthen eine Zeit innen gehalten, dan! als er durch allerhand eingereichte Intercessiones von seiner Straf befreyt wurde, gedachte er sein junges Leben dem Gott Marti aufzuopffern und gienge in das Feld, da es ihme doch unter denen Soldaten nit nach seinem Willen gereichte risse er zum 2ten mahl auss und bekam den Strick zum Lohn. Die saubere Maitresse aber ist noch in selbem Jahr an denen Blattern[1]) gestorben. Und also hatte diese grausamme Tragödi mit dieser 3 ihrem elenden Todt zugleich auch ein Ende. Ich lasse hier jedwedere Christl. Seel erwegen, wie erst erwohnte zwei Cameraden ihre Hur (wegen welcher diess Unheyl entstanden) in dem anderen Leben werden mit einander angeschaut haben.

Nur allein vom Entleibten zu reden, welcher von würcklichem Ehebruch im Rausch in die Ewigkeit getretten? Ich verdamme ihn nicht, dass er aber glückseelig gefahren, stehet dahin und mögen diesen Zweiffels-Knopff andere auflösen.“

Diese weiblichen Unholden hatten an diesen schlechten Orten (Basteien) alle Freiheit: heisst es weiter, und werden auch nicht eingezogen.

Um diese Zeit herum, herrschte in Wien eine Duellwuth. Nicht weit von der Stadt, selbst am Glacis nahe an den Vorstadthäusern besonders nächst dem heutigen ungarischen Gardehaus wurden Duelle ausgeführt, die durch Einmengung der Vorübergehenden häufig in förmliche Scharmützeln ausarteten.

Wie die Duelle, so waren die Balgereien und Raufexcesse unter den Studenten, Werbern, Handwerksburschen, Juden und besonders Herrschaftsdienern (Lakaien) sehr häufig. Gegen Letztere ergingen öfters Mandate wegen des Waffentragens.

Im Jahre 1712 durften nur Militär, Beamte und Bürger Waffen tragen, den Studenten, Stadt-, Feld- und Officiersjägern, wie den Heiducken und Handlungsdienern war es verboten.

Auch die Syphilis erfreute sich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts einer nicht geringen Ausbreitung; so schreibt Küchelbecker[2]),

---

[1]) In der damaligen Zeit wurde statt Syphilis die Bezeichnung Blattern gewählt, daher war auch Blatternhaus gleichbedeutend für Syphilis-Hospital. Siehe »Frantzosen-Arzt, das ist, was die Frantzosen für eine Krankheit etc. etc. zusammengetragen durch Petrum Sartoricum Bürgern und Wundarzten in Strassburg, des Blaterhauses daselbst bestellten Frantzosen-Arzten«, Erffurth 1658.

[2]) Johann Basilii Küchelbecker's Allerneueste Nachricht vom Römisch-Kaiserlichen Hof, nebst einer historischen Beschreibung der kaiserl. Residenz-Stadt Wien. Hannover 1732.

dass man in Wien nicht selten enverolirte Personen sieht, welche anstatt der natürlichen Nase eine von Wachs gemachte zum Zeichen ihrer Conduite tragen.

V. Die Prostitution in Wien während der Regierung Kaiserin Maria Theresia.

Ueber die sittlichen Zustände Wiens zu Beginn der Regierung der Kaiserin Maria Theresia berichtet uns Kreyssler.[1]) Derselbe schreibt, dass in der damaligen Wiener Gesellschaft nur Jener gern gesehen wurde, welcher vom alten Adel und gutem Vermögen war und dabei nicht scheute, mit hohen Einsätzen Karten zu spielen. Auch von den Damen wurde an den Fremden die Anforderung gestellt, dass er vom alten Adel, reich sei und Karten spiele.

Kreyssler führt „satyrische Gedanken“ über Wien, verfasst in Versen, von einem sicheren Cavalier an:

„Ein Klumpen Häusser und Palläste,
Voll Ungeziefer, voller Gäste,
Ein Mischmasch aller Nationen
Die in Ost-West-Süd-Norden wohnen,
Gestank und Koth in allen Gassen,
Viel Weiber, die den Ehestand hassen,
Viel Männer, die mit andern theilen,
Sehr wenig Jungfern, lauter Fräulen,
Betrug und List in allen Buden,
Beschnittene und getauffte Juden,
Viel Kirchen allzeit voller Sünder,
Viel Schencken und darinn viel Schinder,
Viel Clöster voller Pharisäer,
Viel Händel und viel Rechts-Verdreher,
Viel Richter die das Recht verkauffen,
Viel Feste celebrirt mit Sauffen,
Viel grosse Häusser voller Schulden,
Viel Prahler die den Stock gedulden,
Viel Windverkauffer ohne Mittel,
Viel schlechte Tropfen voller Tittel,
Gestrenge Bauern, gnädge Bürger,
Viel Zöllner, viel lateinsche Würger,
Viel Hoffahrt, wenig Complimenten,
Viel Ignoranz und viel Studenten,
Viel Kupler, viele Kuplerinnen,
Viel die mit Huhren Geld gewinnen
Viel Spanier, Welsche und Franzosen
Der Letztern viel in teutschen Hosen,
Viel Stutzer und geborgte Kleider,
Viel Säuffer, Spieler, Beutel-Schneider

[1]) Johann Georg Kreyssler, Fortsetzung neuester Reisen durch Deutschland, Böhmen, Schweiz, Italien und Lothringen. Hannover 1741.

Laquayen, Pagen, Pferde, Wagen,
Viel Reiten, Fahren, Gehen, Tragen,
Viel Drängen, Stossen, Zerren, Ziehn,
Das ist das Quodlibet von Wien."

Kreyssler fügt diesem Quodlibet hinzu, dass diese angezogenen vielen Beschwerlichkeiten nicht einer einzigen Stadt, sondern allen grossen und volkreichen Orten gemein seien, und erwähnt dabei, des berühmten Boileau Klage über die Unruhen und den Tumult der Stadt Paris.

Wir können diesem Quodlibet, obwohl es von Nicolai als ein Beleg des Sittenverderbnisses der Stadt Wien in damaliger Zeit citirt wird, keine besondere Bedeutung beilegen, sondern es nur als einen Gassenhauer, geeignet zum Vortrage in einer Zechstube von Handwerksburschen, ansehen.

Zur Zeit der Kaiserin Maria Theresia blühte das Cicisbeat mit Ausnahme Italiens nirgends ärger als in Wien; das Frauenvolk war sehr coquett, und die Libertinage gross.

Sogar die Capellen und Zugänge zu den heiligen Bildnissen wurden nach eingetretener Dämmerung zur Ausübung des Unfuges und der Unsittlichkeit benützt, und mussten endlich auf bischöflichen Befehl nach Sonnenuntergang gesperrt werden. [1])

Auch stand damals das weibliche Kunstpersonale in sehr üblem Rufe, wie aus einem Decrete [2]) vom 23. October 1762 an die niederösterreichische Regierung hervorgeht, worin dieselbe aufgefordert wird, sich gutächtlich zu äussern, wie die in Hof- und Civildiensten stehenden oder auch andere höhere oder niedere Standespersonen, so mit den theatralischen Weibspersonen conversiren oder wohl gar einen vertrauten Umgang pflegen, hiervon abzuhalten und bestraft werden könnten.

Zu dieser Zeit existirten in Wien schon Balllocale, welche sich nicht des besten Rufes erfreuten.

In der inneren Stadt befanden sich zwei kleinere Tanzsäle, daselbst wurden meist geschlossene Réunionen und Gesellschaftsbälle von der eleganten Welt abgehalten.

Der eine war das Casino in der Spiegelgasse, der andere der Saal des Traiteur Jahn, des Sacher's der damaligen Zeit, in der Himmelpfortgasse. Bei [3]) letzterem fanden Privatpiqueniquen statt. Es waren oft 2—300 Personen beiderlei Geschlechtes um drei Gulden per Billet daselbst bewirthet worden, welche sich köstlich amüsiren konnten. Für die minderen und ärmeren Stände war das sogenannte Casino; dort betrug das Legegeld 40 Kreuzer. Die niedersten Volksschichten gingen in die Mehlgrube, wo das Legegeld 30 kr. war, und wer tanzte, der musste die Musik bezahlen.

Ein um das Jahr 1750 berühmter Ballsaal war der grosse Saal auf dem Peters-Freythof im Waffenbergischen Haus. Es ist noch eine

---

[1]) Siehe Nicolai Seite 113 und 264. 5. Bd.

[2]) Niederöst. Archivsprotokoll v. J. 1762 im Arch. des k. k. Minist. des Innern.

[3]) Neuestes Sittengemählde von Wien. (The proper study of Mankind is Man.) Wien 1801.

Ballanzeige dieses Saales aus oberwähnten Jahre vorhanden, die äusserst sonderbar lautet:

„Sonntag den 9., Dienstag den 11. und Donnerstag den 13. Februar wird auf dem Peters-Freythof in dem grossen berühmten Saal im Waffenbergischen Haus im andern Stock, ein proprer Ball, und also die Wochen hindurch 3mal gehalten werden; worbey alle respektiven Herrn Liebhaber mit sowohl warm besetzten Tafel und Konfecturen, und anderen guten Speisen, wie auch zuletzt mit Kalt abgeschnittenen, auch Thee, Kaffee, Limonade und Mandelmilch werden bedienet seyn. Nun ist auch zu bekommen eine köstliche Olla, diese aber wird aparte bezahlet. Das Leg-Geld ist ein Ducaten, in Specie, ein Frauenzimmer franco. Der Anfang ist um 6 Uhr, die Freyzettel seynd in obbemeldeten Haus zu bekommen. NB. So jemand beliebte ein Soupé zu halten, bezahlt die Person 1 fl. 25 kr.“

Der Eintrittspreis von einen Ducaten sammt Nebengebühren, trotzdem „ein Frauenzimmer franco“, ist für die damalige Zeit horrend theuer gewesen.

Wie weit diese Locale für die Zwecke der Prostitution benützt wurden, ist nicht mehr leicht nachweisbar, wenn es aber der Fall gewesen wäre, so dürfte sich dort nur die elegante Demimonde eingefunden haben, wie vielleicht auch bei der Ochsenmühle, welche in den Jahren 1760 bis 1809 der Versammlungsort der eleganten Welt Wiens war. Es war eigentlich ein Kaffeezelt mit einem Vorplatze und stand im Hintergrund der Burgbastei. Den Spitznamen Ochsenmühle erhielt es, weil die Spazirenden des beschränkten Raumes der Bastei wegen immer die Runde vor und durch dieses Zelt machen mussten. Der bekannte Italiener Milano, welcher damals auch das bekannte Kaffeehaus am Kohlmarkt besass, führte die zu grosser Beliebtheit gelangten Burgbastei-Soiréen in der Ochsenmühle ein.

Im Jahre 1809, zur Zeit der letzten feindlichen Invasion von Seite der Franzosen, wurde dieser Theil der Burgbastei sammt der Ochsenmühle demolirt. [1])

In den Vorstädten waren die bekanntesten Ballsäle, welche auch von den leichtfertigen Frauenspersonen besucht wurden.

In der Leopoldstadt der Tanzsaal des Johann Sperlbauer, später Sperl genannt. Im Jahre 1701 besass ihn schon Johann Georg Sperlbauer, Forstmeister im Prater. Sein Schild zeigte einen Sperling der im Käfig sitzt. Vor dem erwähnten Jahr war der Sperl ein Jagd- und Wirthshaus in den Auen des „unteren Werd“.

Der Tanzsaal beim Sperl wurde erst 1730 errichtet.

Auf der Landstrasse war der Saal zur goldenen Kugel; auf der Wieden der Tanzsaal zum schwarzen Bock, zur goldenen Presse und zum Mondschein. In Gumpendorf der sogenannte Hanswurstsaal, von seinem Erbauer dem berühmten Hanswursten Stranitzky sogenannt. Am Neubau die Säle zum Zeisel später Zeisig am Burgglacis genannt. Zu St. Ulrich der Tanzsaal zur goldenen Ente (Anten). In

[1]) Vogl's Volks-Kalender 1859. (Die Basteien der Stadt Wien.)

der Josefstadt der Saal zum Bauernfeind und zum goldenen Schlüssel. In der Alservorstadt der Tanzsaal „zur Elster".

Die Musik in diesen Sälen war lärmend, Waldhörner und die grosse Trommel hatten darin eine hervorragende Rolle. Die Musikanten wurden von der Musikbörse bei den Säulen am hohen Markt geholt und für den Abend gemiethet, das Orchester war daher zusammengewürfelt.

Bis zum Jahre 1736 fanden Maskaraden und Maskenbälle nur bei ausserordentlichen Gelegenheiten statt.

Unter Maria Theresia waren anfänglich die Maskenbälle nicht auf den Redoutensaal allein beschränkt, denn auch auf der Mehlgrube und anderen Orten wurden solche, wenn auch mit besonderer Bewilligung, abgehalten. So stellten am 9. Jänner 1754 die Mitterstiller'schen Erben die Bitte (Supplicatum) um Gestattung des Ballhaltens auf der Mehlgrube en masque mit der Larve oder wenigstens mit der Verkleidung.[1])

Um das Jahr 1750 wurde die Mehlgrube, nachdem sie einige Zeit geschlossen war, wieder für die mittlern und unteren Volksclassen geöffnet und bildete bis zum Jahre 1824 den Tummelplatz eines buntgemischten Publicums.

Maria Theresia besuchte gerne die Maskenbälle, selbst unmaskirt. Trotzdem litten diese Hofmaskenbälle an der Steifheit und Richtung jener Zeit. Auf diesen Bällen trat der Domino zum ersten Male auf. Nebstbei spielten die mythologischen Figuren eine Hauptrolle, während die Völkertrachten wenig beliebt waren, zumeist kamen noch Türken vor. Die Maskenanzüge waren aus schweren Stoffen, mit Gold, Silber und Edelsteinen reich verziert. Auf diesen Hofbällen erschienen die Majestäten gegen 8 Uhr Abends. Neben den Hellebardieren bei der Eingangspforte erwarteten die Kaiserin junge Mädchen mit Kränzen und Blumen, alle als Grazien gekleidet, und geleiteten die Kaiserin zu den Thronsitzen. Dann defilirten die Masken bei denselben vorbei, wo sie eine tiefe Reverenz machten und im Polonaiseschritt weiter zogen.

Zur Zeit Karl VI. standen noch an der nordwestlichen Seite des Josefplatzes, wo sich gegenwärtig die Redoutensäle befinden, zwei Säle, in deren einem, dem kleineren, bei den Vermählungsfesten des Hofes die Bankette abgehalten wurden, während der grössere das Hofoperntheater enthielt, woselbst unter dem letzten Habsburger Opern aufgeführt wurden, von denen manche 50—60.000 fl. an Ausstattung kostete. Die letzte Vorstellung daselbst fand am 8. Jänner 1744 zur Vermählungsfeier der Erzherzogin Maria Anna, Schwester der Kaiserin Maria Theresia, mit dem Prinzen Karl von Lothringen, statt. Hierauf wurden die alten Säle niedergerissen und die jetzigen nach der Angabe des Theater-Impressario Lopresti erbaut. Der erste Maskenball in den Redoutensälen fand im Carneval 1748 statt.

Einem Avertissement, die im bevorstehenden Fasching des Jahres 1754 allergnädigst bewilligte maskirte Redoute betreffend, ist zu entnehmen, dass „auf dem gewöhnlichen grossen Redoutensaale bei der

---

[1]) Siehe N.-Oe. Archivsprotokoll v. J. 1754 im Archiv des k. k. Minist. d. Innern.

Burg“ von Montag nach dem heiligen Dreikönigfest bis Lichtmess zweimal in der Woche, nämlich Sonntag und Mittwoch, von da ab aber bis zu Ende des Faschings am Sonntag, Montag und Mittwoch maskirte Bälle stattfanden.

Jeder musste bei seinem Eintritte den Namen und Charakter vor den eigens bestellten k. k. Commissarien legitimiren und für das von diesen erhaltene Billet das Leggeld per Person acht Siebenzehnerstück entrichten.

Als solche Commissarien fungirten ein Truchsess, dann der Schlosshauptmann von Laxenburg und der kaiserliche Mundschenk, diese aber durften Niemandem die Maske zu erkennen geben, es war daher das Maskengeheimniss gewahrt.

Auch auf der Mehlgrube war ein k. k. Commissär zugegen, so wurde am 8. Jänner 1752 Ghelen, Repräsentations-Secretär, zum Commissär auf der Mehlgrube ernannt. Diesem oblag nur die polizeiliche Ueberwachung des Locals.

Die Mehlgrube wurde auch mitunter als ein Ersatz für die Redoute angesehen, so heisst es in einem Decrete an die N.-Oe. Repräsentation und Kammer vom 5. Jänner 1752, dass für Jene, denen der Eintritt zu dem maskirten Balle auf den Redoutensaal versaget ist, die unmaskirte Ball-Lustbarkeit auf der Mehlgrube verstattet werde.

In den Redoutensälen wurden mitunter auch nicht maskirte Bälle veranstaltet. So fanden vom Jahre 1772 an, die Theaterbälle, welche von der Theater-Entreprise vorher im Kärntnerthor-Theater abgehalten wurden, in den Redoutensälen jeden Sonntag statt. Die Ankündigung dieser Bälle geschah in einer für unsere Zeit derben Form, es hiess einfach: „Bei dem Eingange zahlt eine Mannsperson zwei, ein Frauenzimmer aber nur einen Gulden.“ Für die damalige Zeit waren die Eintrittspreise ziemlich hoch bemessen, diese Bälle glänzten auch durch ihre Eleganz.

Bis zum Jahre 1772 hatten die Inhaber der Wiener Ball-Localitäten das Recht, maskirte Bälle abzuhalten. Durch die in diesem Jahre erschienene Ballordnung wurde ihnen dies Recht benommen.

Die besagte Ballordnung bestimmte, dass Sonntag nach heiligen drei Königen die maskirten Bälle n u r a l l e i n auf den hiesigen Redoutensälen ihren Anfang nehmen und diesen Fasching allda fortgesetzt werden, ausser diesem Orte aber nirgend, weder bei einem anderweitigen öffentlichen Ball noch anderen zusammengelegten (Picknick) Privatfaschingsfesten die Masken erlaubt sein sollen.

Die Organisation der Verwaltung und Justizpflege war zu Zeiten der Regierung Maria Theresia schon eine complicirte.

Der S t a a t s r a t h, welcher auf Vorschlag des Fürsten Kaunitz im Jahre 1760 errichtet wurde, war die höchste Stelle im Reiche, in demselben führte meist die Kaiserin selbst den Vorsitz.

Dem Staatsrathe unterstanden: die geheime Hof- und Staatskanzlei der auswärtigen, niederländischen und italienischen Geschäfte; die böhmisch-österr. Hofkanzlei; die Hofkammer, welche die höchste Finanzbehörde war; der Hofkriegsrath; der ungarische Hofrath; der Siebenbürgische

Hofrath und Kanzlei; die oberste Justizstelle, die höchste Instanz in allen Civil- und Criminalsachen.

Die niederösterreichische Landesregierung stand, insoferne sie ein Justiz-Collegium war, unter der obersten Justizstelle. Diese war in allen Criminalsachen Obergericht und war auch Appellationsinstanz sowohl der adeligen als bürgerlichen ersten Instanzen.

Solche erste Instanzen waren in Wien das Landmarschallische Gericht, das Obersthofgericht, das Nobile officium Judicis, das Universitäts-Consistorium, der Stadtrath von Wien.

Später wurde die Justizpflege von der niederösterreichischen Landesregierung getrennt und eigene Appellationsgerichte errichtet.

Ferner standen direct unter dem Staatrathe die Studienhofcommission, sie war die höchste Stelle im Unterrichtswesen; die Büchercensurcommission; die in Religionssachen verordnete Hofcommission, sie war 1782 zur Besorgung der Agenden betreff der Klosteraufhebung errichtet.

Unter Maria Theresia wurde,[1]) wie aus einem Decret vom 24. Juli 1751 an die Stadt Wien hervorgeht, die Wiener Wirthschafts-Commission zu Remunerirung der bei Einführung der neuen Sicherheits-Verfassung gebrauchten Rathfreunde, Stadtgerichtsbeisitzer und Kanzley von 400 fl. ab *aerario civico* heibeigezogen.

Auch wurden durch Decret vom 9. October 1751 die bei der in Sicherheitssachen aufgestellten Hofcommission angestellten niederösterreichischen Repräsentations-Räthe zu Befolgung der ihnen aufgetragenen Obliegenheiten nachdrücklichst angewiesen.

Im Jahre 1754 begann man mit der Aufstellung eigener Polizei-Commissarien in Wien. Bei diesen wurden, wie das Patent vom 13. Juli 1754 befahl, gewisse Polizei-Aufseher und die ihnen zugegebenen Officianten, auch Unter-Commissäre, aus der Bürgerschaft angestellt. Es sollten nach dem Wortlaute dieses Patentes diese behördlichen Organe nicht zur Belästigung, sondern vielmehr zu Erhaltung guter Ordnung und allgemeiner Sicherheit, wie zur Hintanhaltung alles dessen, was Unruhe, öffentliches Aergerniss, oder Ungemach gedachten Einwohnern verursachen könnte, dienen.

Aus dem Patente Maria Theresia's vom 7. August 1762 geht hervor, dass die Polizei-Organe trotz Beistellung einiger aus der Bürgerschaft nicht in gehöriger Anzahl, wie nothwendig, vorhanden waren, denn es wird darinnen an die Einwohner selbst appellirt, Vorschläge und Anzeigen mit Angabe des Namens und Wohnortes des Angebers an die Kaiserin direct oder an den Staatsrath zu senden.

In diesem Patente heisst es:

„So gerne Wir aber sehen, wann wohl überlegte und aus einem devoten Gemüth herfliessende Vorschläge und andere Anzeigen Uns zu Handen kommen, ebenso sehr verabscheuen Wir jene anzügliche und verläumderische Schriften, wodurch ehrliche Leuthe verkleinert, Unsere Hof- und andere Stellen auf eine ungeziemende Weise angetastet und

[1]) Niederösterr. Archivsprotokolle im k. k. Ministerium des Innern.

solche Beschwerden auf die Bahn gebracht werden, welche bei tieferer Einschauung der Sachen sich ganz grundloss und vermessen befinden.

In solcher Betrachtung und damit einerseits allen Unsern Unterthanen, wann sie was gedeihliches an die Hand zu geben wissen, der uneingeschränkte Weg eröffnet, andrerseits aber denen muthwilligen Calamitäten der fernere Zugang und die Gelegenheit abgeschnitten werde, verordnen Wir gnädigst dass, wer immer etwas geheimes anzuzeigen hat, entweder seinen Namen beisetzen oder falls er derenthalben ein erhebliches Bedenken trüge, sothanen Nahmen sammt seinen Stand und Aufenthalt in einem besondern Blatt verzeichnen und derley Anzeigen entweder ohnmittelbar zu Unsren Handen, oder bei einem Mitglied Unsres Staats-Rathes einreichen, dabei aber gesichert sein solle, dass sein Name solange und für allezeit werde verborgen bleiben, bis nicht sehr wichtige Ursachen, oder allenfalls die Gerechtigkeit der etwa aus einer bosshaften falschen Anzeige verdienten Straf dessen Entdeckung erfordern möchte."

Weiters heisst es: „alle derley Denuntiationen, Verstellung und Klag-Schriften die mit keiner wahren Nahmens-Unterschrift versehen oder wo der Nahme Stand und Aufenthalt obbemeltermassen nicht besonders eingereicht sein wird, wollen Wir gänzlich verwerfen."

Im Jahre 1776 wurde die Sicherheits-Tag- und Nachtwache und die Rumorwache aufgehoben und durch Patent vom 2. März selben Jahres die Polizeiwache eingeführt. In diesem Patente wird der Prostitution keiner Erwähnung gethan, doch auf die polizeiliche Meldung ein besonderes Augenmerk gelegt.

Die Stadt wird in 4 und die Vorstädte in 8 Bezirke getheilt. Dieses Patent theilt die Bevölkerung ein: in beständige Bewohner des Bezirkes, in Fremde, in herrenloses Dienstvolk, in meisterlose Handwerksburschen und in Landläufer oder Vagabunden.

Die Abstellung des öffentlichen Betteln und die Abschaffung des herrenlosen Gesindels wurde im Jahre 1751 den beiden Hofräthen Grafen von Schrattenbach und von Managetta mit ihren unterstehenden Räthen und Secretären übertragen. Das Hofdecret vom 14. Juni 1766 traf schon eingehende Verfügungen in dieser Sache. Nach diesem wurde die Ausschaffung der fremden mit Gebrechen behafteten Vagabunden, die Recrutirung der tauglichen Bettler und die Anhaltung der untauglichen zur Arbeit in den Arbeitshäusern oder zur Feldarbeit in den ungarischen Provinzen, angeordnet.

Auch trug man sich in dermaligen Zeit mit der Idee, Erziehungsanstalten für die Kinder der Bettler und Vagabunden zu errichten.[1]

Die arbeitsfähigen Bettler wurden nach einem Patente vom 20. September 1749 dem damals neuerrichteten Arbeitshaus zu Ebersdorf oder in das Arbeithaus in der Leopoldstadt überliefert.

Nachdem das Zuchthaus in der Leopoldstadt zur Unterbringung leichtfertiger Dirnen, Unterstandslosen und herrenlosen Gesindels und der Waisen, wie auch im Jahre 1713 als Spital für Pestkranke, später wie-

[1]) Siehe Waisenhaus-Acten im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

der als Strafanstalt in Benützung stand, so wurde es mit Patent vom 20. August 1718 wiederum zur Unterkunft von inländischen Bettlern und Müssiggängern, von Arbeitslosen und Waisen bestimmt. Da die Zahl dieser Gattung von Menschen beiderlei Geschlechts sehr gross war, so wurde im Jahre 1726 [1]) auf das Gebäude ein zweiter Stock aufgesetzt und für beide Abtheilungen Arbeitssäle errichtet, auch wurden Meister acquirirt, welche Unterricht ertheilten im Spinnen, Stricken, Tuch- und Kotzenmachen und in der Leinweberei und Baumwollspinnerei, wie es der Regierungserlass vom 5. Jänner 1726 befahl.

Die erzeugte Waare wurde zum Besten der Anstalt verwendet, oder auf Jahrmärkten oder in den Gewölben der Stadt abgesetzt, auch an die Spitäler überwiesen. Es wurde auch täglicher Gottesdienst abgehalten und an Sonn- und Feiertagen katechetischer Unterricht ertheilt, wie es der Regierungserlass vom 3. December 1728 wegen Stiftung einer Messe für das Zucht- und Arbeitshaus anordnete.

Durch den Regierungserlass vom 9. Jänner 1720 wurde befohlen, dass „diejenigen Buben, so je zuweilen *ad vitae correctionem et aliqualem poenam* in das allhiesige Zuchthaus verschafft werden, von denen wegen schwächeren Verbrechen *ad operas publicas* dahin condemnirte Missethäter (durch deren ärgerliches Leben und lasterhaffte Reden sie mehr prevertirt, als auf besseren Weeg und zu christlichen Wandel gebracht werden) allerdings separiren, absondern und von aller Gemeinschaft secerniren lassen solten."

Erst im Jahre 1742 wurden die im Zuchthause bis dahin untergebrachten Kinder in das neu errichtete Waisenhaus zur Pflege übergeben. Die Veranlassung dazu war folgende:

Karl VI. hatte im Jahre 1739 zur besseren Ueberwachung aller Wohlthätigkeitsanstalten in Wien eine eigene Hofcommission, dessen Präsident der damalige Cardinal Erzbischof von Wien Graf Kollonitz war, aufgestellt. Der Domherr, Anton Marxer, als Mitglied dieser Commission, besuchte in der Charwoche des Jahres 1742 das Arbeitshaus und fand daselbst in einer abgelegenen Kammer 20 Mädchen auf einer hölzernen Lagerstätte, krank, hilflos und halb entblösst. Durch diesen Anblick tief bewegt, eilte Marxer zu dem Wiener Kaufmann Michael Kienmayer, einem Menschenfreunde, welcher neben seinem Fabriksgebäude auf dem Rennwege noch ein zweites Haus erbaute, in welchem er die Waisen aufnahm und sie zur Fabriksarbeit verwendete, auch sorgte er für ihren Unterricht. Für dies erhielt er aus der Wiener Armencasse eine Entschädigung. Das so entstandene erste Wiener Waisenhaus wurde durch P. Parhammer mehr ausgebildet. Von da an blieb das Arbeitshaus in der Leopoldstadt nur für Erwachsene. [2])

Zur Zeit der Kaiserin Maria Theresia mussten die Theater neben dem Theaterzins noch eine Zuchthausgebühr leisten zur Erhaltung des Zucht- und Arbeitshauses.

---

[1]) Die Leopoldstadt bei Wien. Von Leopold Math. Weschel. Wien 1824.

[2]) Siehe noch: Nachrichtliche Erinnerung, wie das öffentl. Betteln in der kaiserl. Residenzstadt abzustellen sei. Wien 1824. — Das k. k. Niederöst. Provinzial-Strafhaus in Wien. Dargestellt von Franz Kolb. Wien 1825.

Was das Arbeitshaus zu Ebersdorf betrifft, so wurden im April 1773 die Vorbereitungen zur Errichtung desselben wie auch zur Zurichtung des Schlosses dazu getroffen. In Folge k. k. Billet vom 28. Mai 1773 musste das Schloss Ebersdorf in seiner damaligen Verfassung belassen werden und wurde der sog. Kollonitzische Garten zu einem Arbeitshause ausersehen.

In den Jahren 1751 bis 1769 wurden die leichtfertigen Weibspersonen in das Banat nach Temesvar [1]) geschickt.

Der königl. ungarische Hof-Kammer-Präsident Graf v. Grassalkovich hielt die Hinabsendung und Ansiedlung in Ungarn der in Wien inhaftirten Müssiggänger und liederlichen Weibsbilder keineswegs thunlich.

Die zur Abschickung nach Temesvar bestimmten Personen waren die in Wien inhaftirten liederlichen Weibsbilder, die zur Bevölkerung des Banates gewidmeten Personen und die *ad Labores publicos* condamnirten Männer. In den Decreten aus dieser Zeit wird meist nur von Straf- und Bevölkerungsleuten gesprochen.

So wurde im Jahre 1762 Katharina Kiernbergerin wegen Kuppelei mit dem Wassertransporte in das Banat abgeschoben.

Auch wurden die vacirenden Gerichtsdiener, wie die dienstlosen Abdecker-Leute in das Banat zur Bevölkerung geschickt; die vacirenden Halter aber zu Miliz als Recruten überstellt.

Im Jahre 1753 wurden bei 400 noch taugliche Bettler in Wien inhaftirt, davon wurde ein Theil zur Casernen-Renovirung nach Ybbs, der andere Theil der muthwilligen und incorrigiblen starken und gesunden Bettler in das Temesvarer Banat befördert.

Im Jahre 1759 wurden Wildpretschützen und andere vagabundirende Personen in das Banat geschickt.

Temesvar wurde auch als ein Internirungsort gebraucht; so wurde der fälschlich sich ausgebende Theodor Baron von Heyden *recte* Warkens am 30. April 1762 bis zum Ausgange des Krieges mit dem ersten Transporte nach Temesvar zur Internirung geschickt und nachher aus allen Kronländern verwiesen.

Die für den Temesvarer Wasserschub bestimmten Personen wurden in dem Zucht- und Arbeitshause bis zur Absendung zurückgehalten.

Im Jahre 1753 wurden die Deserteurs, Verhellerinnen oder die *ad Labores publicos* Abgeurtheilten nicht mehr nach Temesvar oder Peterwardein, sondern nach Komorn zur Vollstreckung ihrer Strafzeit abgeschickt.

Es wurde mit der Abschiebung der liederlichen Dirnen nach Temesvar Ernst genommen, denn in einem Decrete vom 16. Jänner 1751 wurde die niederösterreichische Repräsentation und Kammer aufgefordert, sich zu rechtfertigen, aus wessen Schuld die nach Temesvar condemnirten und in dem hiesigen Zuchthause arrestirten liederlichen Weibspersonen nicht in der gehörigen Zeit dahin abgeschoben worden sind.

---

[1]) Das über die Temesvarer Wasserschübe und über die durch dieselben Beförderten hier Angeführte ist aus den niederösterreichischen Archivsprotokollen von den Jahren 1751—1769, befindlich im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern, entnommen.

Bald darauf am 18. März 1751 erhielt die niederösterreichische Repräsentation und Kammer ein Decret, worin der unterlassene Wasserschub nach Temesvar geahndet und zugleich anbefohlen wird, denselben jährlich zweimal vorzunehmen und nicht allein die incorrigiblen Weibspersonen, sondern vorzüglich auch die Kuppler und Kupplerinnen dahin zu befördern.

Nach einem Decrete vom 26. März 1751 war den liederlichen Frauenspersonen, welche mit Wasserschub nach Temesvar befördert wurden, gegen Verzichtausstellung die Rückkehr nach Wien oder hiesiger Gegend verboten. Die Kuppler und Kupplerinnen wurden aus den deutschen Erbländern für beständig abgeschafft.

Die Consignation der Schubleute musste vor Abgehung des Schubes der Ministerial-Banco-Deputation mitgetheilt werden.

Der Polizei-Oberaufseher legte über die stattgehabten Wassertransporte Rechnung.

Die Besorgung der Strafleute mit alleiniger Ausnahme der Staats- oder Geheimgefangenen wurde der k. k. Hofdeputation in Bannaticis et Illyricis eingeräumt und wurden derselben Geldbeträge bei dem Kammeral-zahl-Amt für die Unterbringung der Strafleute in dem Temesvarer Banate angewiesen.

So wurden ihr im Jahre 1751 für 50 müssiger Personen 1500 fl. verabfolgt.

Die Ausrüstung der Schiffe oblag dem k. k. General-Kriegs-Commissariate, welches von der hiesigen Garnison einen Ober-Officier mit 30 Mann für einen Temesvarer Wasserschub verordnete. Auch stellte dasselbe die betreffenden Schiffsleute bei.

Die Schiffe zum Temesvarer Wasserschub wurden jedesmal gegen Entrichtung der Schiffmiethe ohne weiteren Entgelt verabfolgt.

Auch wurde bei jedem derartigen Wasserschub Sorge getragen für die erforderlichen Robbothen an dem Einflusse der Theiss in die Donau zur weiteren Fortbringung des Schiffes, wie auch für die Vorspanne zur Rückkehr der Wacht.

Es wurden jährlich zwei Wasserschübe je einer mit zwei bis drei Schiffen nach Temesvar ausgerüstet, der erste Anfangs Mai, der letztere Anfangs October.

Bei einem solchen Schube wurden meistens anderthalbhundert Personen befördert. Im August des Jahres 1763 ging sogar ein Wassertransport mit 300 Köpfen nach Temesvar ab.

Mitunter gingen derlei Wassertransporte nicht nur nach Temesvar, sondern auch in das Baczer Land (nach der Bacska).

Ein Temesvarer Wassertransport kam auf 1200—1500 Gulden. Die Verpflegung eines Schüblings in Temesvar kam täglich auf 7 kr.

Im Jahre 1751 entstand auf einem der drei nach Temesvar abgesendeten Schiffe ein Aufruhr.

Im Jahre 1764 stürzte sich bei einem Wassertransport nach Temesvar ein Mann in die Donau.

Zeitweise erstattete die Hofdeputation *in Bannaticis et Illyricis* Vorschläge zur Begnadigung dort befindlicher Weibspersonen an die

Landes-Sicherheits-Hofcommission, welche einen Bericht darüber der Kaiserin vorlegte.

Es wurde auch den zu Temesvar in Buss stehenden Weibspersonen, die Staatsgefangenen ausgenommen, bei vorkommender Gelegenheit gestattet, sich zu verehelichen. Ein solcher Fall war die Cordula Pfeifferin, welcher im Jahre 1753 die Verehelichung gestattet wurde.

Auch wurden liederliche Weibspersonen nach Temesvar ohne bestimmte Strafzeit geschickt, über dieselben musste dann ein Vortrag erstattet werden.

Am 2. Jänner 1769 wurde auf allerhöchste Verordnung der gewöhnliche Schub nach Temesvar bis auf weiteres aufgehoben und die N.-Oe. Regierung, die Obriste Justizstelle und Minis.-Banco-Deputation durch k. k. Billet verständiget.[1])

Gegen Ende des Jahres 1765 wurden die übelgesitteten Weibspersonen auch in die Festung Kopreinitz zur Strafe und Spinnerei geschickt. Die Festung musste zu damaliger Zeit Mangel an derlei Insassinnen gehabt haben, da Berichte von Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und dem Lande ob und unter der Enns abverlangt wurden, ob einige derlei Weibspersonen vorhanden seien. Die niederösterreichische Regierung erklärte dem k. k. Hofkriegsrath, dass im Zucht- und Arbeitshause einige der nach der Festung Kopreinitz abzuschickenden übelgesitteten Weibspersonen vorhanden wären.

Bald nach Auflassung der Wassertransporte nach Temesvar, wurde im December 1773 auch das neuerrichtete Zuchthaus zu Wartburg bei Pressburg der Benützung übergeben und befohlen, dass die im hiesigen Zuchthause überzähligen oder auf dem Lande befindlichen Arrestanten dahin befördert werden.

Nach Wartberg gelangten die öffentlichen Dirnen auf Befehl der Kaiserin, und wurden dort in längerer Haft behalten.

Diese strengen Massregeln wurden auch auf Verlangen der Kaiserin gegen einzelne Personen, deren besonders schlechte Aufführung ihr bekannt war, in Vollzug gesetzt.

Eine Stelle aus dem Schreiben Maria Theresia an Saillern (de dato 4. Februar 1779) bestätiget dies. Sie heisst:

„dise person ist bekannt: wäre aufzuheben, nach warberg zu schicken, man lasset mehr solches bekanntes gezeig herum gehen.“

Weiters heisst es in einer Correspondenz Maria Theresia's an Saillern (de dato 6. Jänner 1777): „man sagt das die öffentlichen mentscher man nicht aufhaltet noch arretirt, auch die Verdamung nach warberg wenigst ein oder 2 jahre sein sollte.“

Zur Zeit der Maria Theresia wurden gegen das Unzuchtsgewerbe zuerst Arreststrafen im Rumorhause verhängt, dann mit körperlicher Züchtigung und zuletzt mit Anhaltung im Zuchthause gestraft.

Nach der Theresiana[2]) wurde nicht blos das Unzuchtsgewerbe, sondern auch das Concubinat und sogar die Verirrungen der Liebenden,

---

[1]) Archiv des k. k. Minist. des Innern (N.-Oe. Archivsprotokolle).

[2]) Theresianische peinliche Gerichtsordnung (Constitutio criminalis Theresiana) 1769. Wien. Derselben sind im Anhange künstlerisch ausgeführte Xylographien, die Tortur darstellend, beigegeben.

was mit dem vulgären Ausdruck „ein Verhältniss haben“ gegenwärtig bezeichnet wird, gestraft.

Es heisst darinen:

„Gemeine Hurerey (*fornicatio seu scortatio simplex*) wird begannen:

1. wenn ledige Personen beiderlei Geschlechtes sich ein oder andermal miteinander fleischlich vergehen;

2. zwei ledige Personen in stäter unehrlicher Beiwohnung leben, oder

3. da eine ledige Person dem unzüchtigen Leben nachhanget und Jedermann zu Willen steht.

Die Beschuldigten ad 1 wurden geheim mit Verweis, Geldstrafe, gelinden Arrest bestraft.

Die ad 2 mit Züchtigung, wenn sie nicht fruchtete, mit öffentlichen Leibesstrafen und Verweisung behandelt.

Die ad 3, wohin die Huren und gemeinen Schleppsäcke gehörten, wurden zu empfindlichen Leibesstrafen und jeweiliger Lands-Landgerichts-Verweisung verurtheilt.“

Bei Huren war ein erschwerender Umstand, dass eine unzüchtige und unverschämte Vettel das Hurenleben schon geraume Zeit getrieben und gleichsam ein Handwerk daraus gemacht hatte.

Nach der Theresianischen Strafprocessordnung war die gewöhnliche Strafe der Huren das Auspeitschen. Wurde Jemand von der Prostituirten angesteckt oder hat sich dieselbe kleinere Diebstähle zu Schulden kommen lassen, so war das Verfahren noch strenger und die Betreffende wurde der Tortur unterworfen. Das Urtheil wurde von einem Richter der niedersten Instanz gefällt und auch bald vollzogen. Sie wurde bis auf das Hemd entkleidet, barfuss nach der Kirche geführt, wo sie in einem Sack, der unter dem Kinn zugebunden ward, gesteckt wurde; hierauf schnitt und rasirte ihr der Henker die Kopfhaare bis an die Haut ab, und der nackte Schädel wurde dann mit Kienruss oder Theer bestrichen und sie sodann den Insulten des Pöbels ausgesetzt, welcher dieselbe mit Strassen- und andern Koth bewarf. Angebunden im Sacke blieb sie in diesem Zustand am Sonntag während des ganzen Vormittagsgottesdienstes, dann aber als die Leute nach beendigtem Gottesdienste aus der Kirche kamen, wurde sie vom Sacke befreit, auf eine Bank gebunden, wo sie vom Henker gestäupt, d. h. auf den nackten Leib mit Ruthen gepeitscht wurde; war dies vorüber, so lud man sie oder mehrere, meist wurde die Procedur an mehreren ausgeführt, auf den Schubwagen und führte sie aus der Stadt bis zum nächsten Grenzstein. Dort angelangt, gab ihr der Henker noch einen letzten Fusstritt und der Pöbel sandte ihr noch einen Koth- oder Kieselsteinhagel nach.

Diese Procedur erhielt sich in Wien und an andern Orten bis in die Zwanziger Jahre hinein.

Auch die Kuppelei (*Lenocinium*) wurde nach der Theresiana strenge bestraft.

Gewöhnlich wurden die der Kuppelei Beschuldigten mit Ruthenstreichen bestraft und verwiesen. Bei Inländern wurde mit einer anderen scharfen Leibesstrafe vorgegangen.

Erschwerende Umstände dabei waren, wenn Eltern ihre Kinder, ein Mann sein Weib, ein Bruder seine Schwester, ein Vormund seine Pflegetochter oder einer oder eine viele verkuppelt und in unehrbares Leben gebracht hatte. In solchen Fällen wurde ihnen der Kopf abgeschlagen und wenn die Kuppelei mit geheiligten Personen oder an heiligen Orten oder zwischen Ungläubigen und Gläubigen geschah, so wurden die Kuppler nach vorhergegangener Enthauptung verbrannt.

Die Tortur *(Indicia ad torturam)* griff in der Regel nur Platz, wo die Todesstrafe in Aussicht stand, bei Leugnen trotz unverleumdte Zeugen.

Unter Maria Theresia wurden die Verbrecher, mit Ausschluss von jenen aus höheren Ständen und bedeutenden Namen, mit Ketten an Händen und Füssen beladen, in der Häftlingkleidung, in Gruppen zu 20 Mann stark, unter Bedeckung von Polizeisoldaten als Gassenkehrer verwendet.

Während der Regierung der Kaiserin Maria Theresia wurde auf die verschiedenste Art angestrebt, die Prostitutions-Ursachen zu vermindern.

Schon im Jahre 1745 erschien ein Normale,[1]) nach welchem es verboten war, im ersten Stockwerke eines Hauses ein Billardzimmer zu eröffnen, und in gleicher Weise war es nicht gestattet, ein Kaffeehaus zu ebener Erde zu halten, wenn die Fenster desselben nicht auf die Strasse gingen und der Eingang zu demselben nicht von der Strasse aus war. Durch diese Massregel wollte man jedenfalls eine genaue Ueberwachung des Locals, wie ein schnelles Betreten desselben von Seite der aufgestellten Polizei-Organe ermöglichen, um verbotene Spiele und Ausschweifungen desto leichter hintanhalten zu können.

Dass es damals vielleicht mehr als jetzt derartige Nacht-Cafés in Wien gab, wenn auch in kleinerem Massstabe angelegt, die des Nachts besonders der Prostitution dienten, wird von vielen Kennern Altwiens bezeuget.

In Wien war damals, so wie noch heute in mehreren deutschen Städten, in den Schänkhäusern und Garküchen weibliche Bedienung, sog. Kellnerinnen.[2])

Ein Edict der niederösterreichischen Regierung, welches im December 1774 an allen Strassenecken Wiens affichirt wurde, verfügte, dass vom 1. Jänner ab, in den Gasthäusern keine Kellnerinnen mehr betroffen werden dürfen. Sie sollen in Hausdienst gehen, wurde wohlmeinend verfügt. Zuwiderhandelnden stellte man das Spinnhaus und den sie patronisirenden Wirthen die Gewerbe-Entziehung in Aussicht.

Nachfolgende Geschichte lehrt, dass es nicht blos bei der Verordnung blieb, sondern, dass man bestrebt war, dieselbe mit aller Strenge auszuführen.

„Es war am 11. Februar 1775, als im Gasthaus zum alten Ofenloch, da bereits um 9 Uhr Abends die Gäste sich entfernt hatten, das Local geschlossen, die Kellnerjungen in ihre Bodenkammern sich zurück-

[1]) Historische Skizzen aus Oesterreich-Ungarn. Von G. Wolf. Wien 1883.

[2]) Realis. Curiositäten- und Memorabilien-Lexicon von Wien. Wien 1846. 2 Bde.

gezogen hatten, aber die Lichter nicht verlöscht waren, wie alltäglich um 10 Uhr durch die Flur das Gastzimmer wieder mit Gästen sich füllte. Der Wirth nickte hinter seinem Schanktische. Ein Mädchen credenzte die Gäste; ein schlankes, schönes Mädchen mit rosigen Wangen und kastanienbraunen Zöpfen. Sie trug einen rothen Rock und ein grünes Mieder. Von dem knappumschliessenden Ledergürtel hing zierlich kokett ein kleines gesticktes Täschchen; und eine weisse Schürze, mit weissen Bändern achselüber befestigt, deckte den schwellenden Busen.

Leuchtenden Auges und mit lieblichem Lächeln brachte sie den Zechern Speise und Trank, mit lustigem Lachen oder zierlichem Schmollen ihre Schäckereien erwidernd.

So währte es eine Stunde; das Geschwätz wurde immer lauter, die Fröhlichen lärmender. Auf einmal aber verstummten Alle, die Kellnerin klammerte sich, erbleichend, an den Schanktisch. Es wurde an der Gassenthür heftig gepocht und rauhe Stimmen riefen: „Aufmachen". Viele wollten zur Flurthür hinaus, Andere das Licht ausblasen. Nach einigen Axthieben flog die Thür in die Stube und vier Rumorknechte mit einem Rottenmeister an der Spitze stürzten mit blinkenden Waffen herein. Sie waren mit Laternen versehen. Nach einigen Augenblicken gewahrte der Rottenmeister die Kellnerin am Schanktisch, fasste sie unsanft bei der Schulter und schrie: „Da haben wir ja das Mensch." Die Rumorknechte sprangen herbei, legten ihr die Handschellen an und schleppten sie fort."

Das Verbrechen des Mädchens war, eine Kellnerin gewesen zu sein.

Ob das Mädchen in das Spinnhaus kam oder nicht, ist unbekannt. Dem Wirthe wurde die Schankgerechtigkeit entzogen.

Auch gab es damals viele nicht zum Betriebe erlaubte Bierschänken. Es wurde in Folge einer Beschwerde gegen den unbefugten Bier- und Weinausschank in den Klöstern, Herrschaftshäusern und Wirthshäusern auf den Pasteyen durch eine Verordnung vom 9. April 1744 bei letzteren durch den Hofkriegsrath der unbefugte Ausschank untersagt.

Im April 1754 wurde über 45 unbefugte Bierschanksgerechtigkeiten die Anzeige gemacht. Diese Anzahl ist, bei dem Umstande, dass damals die Bevölkerung von Wien ohne Militär nur 175.460 Einwohner zählte, eine bedeutende. In derlei Localen war meist der Aufenthaltsort oder die Zufluchtsstätte der liederlichen Weibspersonen. Auch wurden von Seite der Inhaber solcher Locale Kellnerinnen gehalten, die in der frechesten und schamlosesten Weise sich der Prostitution hingaben.

Die Erlässe vom 13. Februar 1743 und vom 12. September 1749 [1]) gegen die übermässige Kleider- und Möbelpracht, zu deren Durchführung in den einzelnen Ländern eigene Polizei-Commissionen aufgestellt wurden, hatten unter der Kaiserin Maria Theresia nicht mehr wie früher besonders die Bedeutung, die Prostitution einzudämmen, sondern beabsichtigten vorzüglich eine Hebung des Volkswohlstandes.

---

[1]) Siehe Verordnungen-Sammlung im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

Am 1. Mai 1753 wurde besonders für Oberösterreich ein Edict erlassen, worin die unehrbare Tracht der weiblichen Bevölkerung, wie kurze Röcke, ausgeschopfte Mieder, verboten wurden. Den Geistlichen ward untersagt, eine in der früheren leichtfertigen Tracht erscheinende Person zu trauen, oder dieselbe zu einer Procession oder anderen kirchlichen Handlung zuzulassen.

Durch die Ballordnung vom 20. December 1774 durften Maskenbälle nur in den Redoutensälen der k. k. Hofburg abgehalten werden. Den Männern war auf diesen Bällen jede Art von weiblicher Verkleidung strenge verboten, doch durften die Frauenspersonen über ihre Frauenkleidung einen Männer-Domino anziehen und sich hiezu des Hutes bedienen. Masken in geistlicher oder Ordenskleidung wurden nicht zugelassen. Jedermann konnte diese Bälle gegen Erlag von 2 Gulden, doch in der Maske oder wenigstens mit einer Larve versehen, ausgenommen die Bedienten und Mägde, die nicht maskirt sein mussten, besuchen.

Im April 1754 erhielt der Repräsentationsrath v. Reichmann den Auftrag, bei den hiesigen beiden Theatern auf die verdächtigen und groben Redensarten, auch die ungeziemenden Vorstellungen, besonders in den Balletten Acht zu haben.

Aus diesen Verordnungen ist zu ersehen, wie sehr man jede Verletzung des Schamgefühles zu vermeiden bestrebt war.

Zur Hebung der Sittlichkeit im Volke erliess Maria Theresia noch einige Verordnungen.

Mit Decret vom 6. Februar 1752 wurde angeordnet, dass am Faschings-Erchtag alle Ball-Lustbarkeiten um 11 Uhr Nachts beendigt sein sollen.

Am 28. Juli 1778 langte ein Decret an den Statthalter Niederösterreichs Grafen von Saillern, worin demselben der Auftrag ertheilt wurde, die acht Tage lang dauernden Kirchweihfeste abzustellen und ausser dem Kirchweihtage nur noch einen Tag, den sog. Nachkirchtag zu gestatten. Ferner wurde darin verordnet, Musik und Tanz in den Wirthshäusern in den hiesigen Vorstädten an den Wochentagen einzustellen und jene Leute, die in den Wirthshäusern die Gesundheit des Königs von Preussen öffentlich trinken, genau invigiliren und sie im Betretungsfalle arretiren zu lassen.

Nach dem Patente vom 15. September 1775 hatten das *Jus asyli* (das Recht an einem geweihten Orte nicht verhaftet zu werden) alle, die gegen die Sittlichkeit sich vergingen, mit Ausnahme der Entführer einer Jungfrau, die Kindesmörderinnen und Leibesfruchtabtreiber.

Auffällig ist es für die damalige Zeit, dass die Dienstboten-Ordnung vom 12. August 1765 keine Bestimmungen in Bezug des sittlichen Verhältnisses des weiblichen Dienstboten zu sich selbst und gegen den Dienstgeber enthält.

Ferner suchte man die Sittlichkeit im Volke zu heben, dass man trachtete, armen Mägdelein das Heiraten zu erleichtern; zu diesem Zwecke wurden Sammlungen eingeleitet zur Dotirung derselben.

Auch wurde jenen geschwängerten Personen, die von ihren Buhlern nicht geehelicht wurden, sich aber sonst ehrlich verhielten, nebst ihren

Kindern, durch Ertheilung eines Diploms die frühere Ehre wiedergegeben und dieselben auf diese Art dem Laster entrissen. Durch das Patent vom 18. October 1743 wurde dies neben dem, dass der zum Tode verurtheilten Verbrecherin, wenn sie das Verbrechen mit besonderer Grausamkeit oder bereits mehrmals verübt hatte, neben der Enthauptung durch das Schwert noch vorher die Hand abgehauen, oder mit glühenden Zangen so vielmal, als dieselbe Kinder umgebracht hatte, gezwickt werden sollte, verordnet.

Um den Abgestraften den Weg zu einem ehrlichen Lebenswandel zu erleichtern, befahl Maria Theresia durch das Patent vom 21. August 1762, dass die Zucht- und Spinnhäuser nicht als infamirende Straforte anzusehen seien, da nicht die Strafe, sondern das Verbrechen schände.

Auch nach dem Patente vom 16. December 1762 sind nur jene Delinquenten, welche nach ausgestandener Strafzeit nicht auf freien Fuss gestellt werden, sondern nach vollstreckter Strafzeit *cum vel sine fustigatione* aus unserem Erblande nach abgeschworner Urphed relegiret werden, nach Mass des Verbrechens die Infamiam mit sich tragen sollten. [1])

Maria Theresia war auch bestrebt, dass in den höchsten Kreisen der Sittlichkeit dieselbe Bedeutung beigelegt werde, wie in den unteren Ständen. Zu je höheren Gesellschaftskreisen die Verletzer der Sittlichkeit gehörten, mit desto regerem Antheil nahm sie die delicate Angelegenheit in die Hand.

Im Jahre 1754 musste der Kreishauptmann Baron von Pilati mit dem Neustädter Bischof im Geheimen die Marquise de Damis geborene Gräfin von Draskowitz in Betreff der ihr zur Last gelegten üblen Aufführung zu Neustadt überwachen. Diese Invigilirung wurde nach 12 Tagen aufgehoben.

Im Jahre 1755 wurden auf Grundlage eines Schreibens des Baron Mannagetti Verhandlungen gepflogen in Betreff des Grafen von Draskowitz, welcher mit einer Buhlerin durchgegangen war.

Kaiserin Maria Theresia verrieth bei allen derartigen die Sittlichkeit betreffenden Fällen die gleiche Gesinnung, die sich nach Aussen, durch drastische Ausdrücke kundgab.

Als man ihr die Anzeige machte, dass sich ein Graf Arco mit einer angeblichen Gräfin Reitzenstein nach Chur in die Schweiz geflüchtet habe, und sie gefragt wurde, was in dieser Sache zu geschehen habe, antwortete die Kaiserin mit folgenden Worten:

„dieser arco ist ein abscheulicher mentsch; er meldete hier, dise reitzenstein wäre seine stiefftochter, dise hat hier vill bruit gemacht, weillen sie sehr gelehrt und savante ware, auch vill bey hoff bey denen ayen gewesen, ich aber habe sie niemahls vorgelassen und schunn sie mir in allen sehr suspect, vor dise leüt bin frohe, lieber in der schweitz als in mein ländern zu haben.“ [2])

---

[1]) Siehe Verordnungen-Sammlung im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

[2]) Alfred Ritter von Arneth, Geschichte Maria Theresia's. Wien 1879. 9 Bde.

Maria Theresia war entrüstet, wenn Mütter mit den Reizen und Vorzügen ihrer Töchter speculirten. Dies zeigte sie bei der unglücklich verheirateten Gräfin Albany, die, als sechszehnjähriges Mädchen, eben erst aus dem Pensionate gekommen, von ihrer speculirenden Mutter an den Prätendenten Karl Stuart, einem ältlichen, rohen Wüstling, verheiratet wurde.

Maria Theresia wollte nach dieser Heirat die Fürstin, die ihre Tochter den eigenen Interessen geopfert hatte, gar nicht mehr sehen, und schrieb an ihren Minister, den Grafen Kaunitz:

„Benachrichtigen Sie den Fürsten Starhemberg davon, dass ich der Fürstin Stolberg ihre Pension entziehe, und dass sie nicht eher bei Hof erscheinen dürfe, bis sie ihren grossen Fehler eingesehen, denn nur dann wird sie erst wieder in Gnade aufgenommen.“ [1])

Maria Theresia mischte sich oft in Dinge, getrieben durch ihr Bestreben, die öffentliche Sittlichkeit aufrecht zu erhalten, welchen sie als Frau von so hoher Stellung und reinem Charakter fern bleiben hätte sollen. So schrieb sie in einem Briefe an Seilern vom 30. April 1771:

J'ai appris que palm doit avoir solicité une certaine weisin, chanteuse du theatre allemand, de se donner a lui avec des promesses tres forte. N'ayant put reussir, qu'il en at fait les meme a son maris, en lui promettant de le placer pour le reste de ces jours. Fait chercher cet homme, et sans y compromettre, taché d'en savoir la verité, en lui promettant la protection. Ce seroit affreux de la part de palm, qui joue l'ippocrite, mais ce seroit aussi affreux, si on le calomnioit ainsi.

Es mag damals wie jetzt wohl eine gleichgiltige Sache gewesen sein, wenn ein Adeliger einer Sängerin Nachstellungen machte und sie mit Liebesbezeugungen überhäufte.

Maria Theresia liess ihn (Palm) ausfindig machen und hielt die Sache für jeden Fall für schrecklich.

Als Kaunitz der Kaiserin am 5. Februar 1775 mittheilte die Meldung des österreichischen Gesandten in München, Grafen Hartig, dass ein bekannter und vornehmer Oesterreicher sich der Verschwendung hingebe und im Begriffe sei, seine Gattin und Kind zu verlassen und mit einer Frauensperson, die er schon früher bei sich gehabt hatte, sich auf Reisen begeben wolle, äusserte sich Maria Theresia in folgender Weise:

„er ist der schlechteste Mensch, eben solche sachen hier angestellt, wan der fürst mit Kevenhüller sich verstehete, ihme dem schlüssel zu benehmen; er verdient es auff alle arth. in jetzigen zeiten mus die rigeur die religion ersetzen.“

Eine Scandalgeschichte, welche Hofrath Arneth in seinem Werke [2]) anführt, zeigt deutlich, welchen Standpunkt die grosse Kaiserin Maria Theresia im Punkte der Geschlechtsehre einnahm.

Bei dieser Geschichte handelte es sich um die Entführung einer jungen Gräfin Esterházy, geborenen Gräfin Starhemberg, durch einen

[2]) Die Frauen in Erwerb und Beruf. 12 Vorträge von Jeanne Marie von Gayette-Georgens. Von K. Hansmann. Berlin 1872.

[2]) Siehe Arneth.

Grafen Schulenburg. Das Liebespaar flüchtete sich nach Zürich. Maria Theresia wünschte lebhaft, dass die Gräfin durch Vermittlung der schweizerischen Behörden von Schulenburg getrennt und zur Rückkehr nach Oesterreich vermocht werde: hier dachte sie dieselbe der Obhut ihrer Mutter, der Gräfin Starhemberg, anzuvertrauen. Obgleich rechtlich hiezu keineswegs verpflichtet, erklärte sich doch die Regierung des Cantons Zürich bereit, einem Wunsche der Kaiserin zu willfahren, auf dessen Erfüllung dieselbe ganz ungewöhnlichen Werth legte.

„die freud der mutter ist unbeschreiblich," antwortete Maria Theresia mit eigener Hand auf den Bericht, mit welchem Kaunitz diese Nachricht ihr mittheilte, „ich habe ihr dem brieff gelassen, denn sie morgen frühe selbst binder einhändigen wird, mit welchem sie das weitere abreden wird."

Kaunitz rieth der Kaiserin, der Gräfin Esterházy nach ihrer Rückkehr jede Bestrafung nachzusehen und zu ihrer Besserung und Genugthuung für das gegebene Aergerniss dieselbe auf unbestimmte Zeit in ein Kloster zu geben. Maria Theresia pflichtete wohl dem Antrage des Fürsten Kaunitz bei, aber die Gräfin Esterházy, verhindert durch ihre bevorstehende Niederkunft nach Oesterreich zurückzukehren, begab sich von Zürich nach Waldshut und verschwand nach ihrer Entbindung in der Nacht vom 29. auf den 30. December 1774 mit Hinterlassung ihres Kindes aus Waldshut, wie man vermuthete, nach Holland.

Maria Theresia wurde durch diese Aenderung der Sachlage aufgebracht und beabsichtigte die Schuldige strenge zu bestrafen, um für Andere ein abschreckendes Beispiel zu geben.

Blümegen musste berichten, was geschehen sollte: in Bezug auf die Gräfin Esterházy und auf Schulenburg, wie auch um für die Zukunft derlei Entführungen zu verhindern.

Kaunitz war gegen Einleitung des Strafverfahrens. Denn es würde, wenn nicht gegen Beide, so doch gegen Schulenburg die Todesstrafe verhängt werden, welches Urtheil Maria Theresia in Anbetracht ihrer Milde und aus Rücksicht der in's Mitleiden gezogenen Familie nie vollstrecken liesse.

Auch war Kaunitz gegen Blümegen's vorgeschlagene Massregeln, um künftighin derartige Entführungen zu verhindern. Blümegen wollte nämlich die Postmeister in Orten, wo Landesregierungen oder Kreisämter sind, beauftragen, verdächtig vorkommende Reisende nicht eher passiren zu lassen, bis sie sich der dortigen Behörde legitimirt hätten.

Kaunitz hielt diese Massregel für schädlich, da sie die Reisenden der Willkür des Postmeisters aussetzt und mitunter sehr dringende Reisen beträchtlich verzögert; er war der Ansicht, dass das vorhandene Gesetz erneuert kundgemacht und in allen Fällen sicher in Anwendung gelange.

Entgegen den Ausführungen des Fürsten Kaunitz beschloss Maria Theresia gegen die Gräfin Esterházy nach dem Auswanderungspatente vorzugehen, wider Schulenburg aber den Strafprocess einleiten zu lassen.

Ueber das Resultat dieses zweifachen Verfahrens ist uns nichts Näheres bekannt.

Leider kennen wir den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit, bis auf einen Brief, den Maria Theresia an Seilern gerichtet (1776), nicht.

Dieser Brief lautet:

„in dem augenblick komt der prelath von neustatt zu mir, meldet mir, das ein bott gestern zu ihme gekomen, meldend, das die esterhasi wenig posten von hier ist, völig zerrissen wie eine bettlerin: wolte der grosherzogin zu füssen fallen in neustatt, umb ihre gnad zu bitten. er hat den botten abgewisen, meldend, er kunte nichts darzu sagen noch thun. in der nacht kame ihme der scrupel, liesse einspannen, komete es mir melden. er hofft noch dem bott zu finden oder einhollen zu lassen, muste aber dessenthalben alsogleich wider zuruck. habe ihme gemeldet, das ich ihme wem heüt nachschicken werde, der sehet die sach in gröster geheim auszumachen und das wir entlich ihr habafft werden könen, wo sie alsogleich nach grätz zu denen dominicanerinen zu führen wäre, alda sie zu behalten, bis weitere befehle, aber nicht ausgehen, in kein parlatorium, noch mit andern umbzugehen. die sach weis niemand als er der prelath und ich und eine vertraute person; hoffe bleibt verschwigen. die gnad kan er ihr versprechen, nicht aber die frayheit; der geschickt wird, mus ein gantzer man sein und heüt noch."

Die Kaiserin Maria Theresia begnügte sich nicht blos durch die vorher erwähnten Massregeln und Einrichtungen ihre Unterthanen fern zu halten vor jeder Ausschreitung gegen die Sittlichkeit und den Verletzern derselben grosse Strafen in Aussicht zu stellen, sondern sie war, wie Ferdinand I., welcher ihr in dieser Hinsicht als eine Leuchte schien, von dem grossen Werthe der Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit derart durchdrungen, dass sie auf Mittel sann, das Uebel, welches in der Unsittlichkeit und gewerbsmässigen Unzucht läge aus ihrem Lande, besonders aus Wien dadurch auszurotten, dass jede die Sittlichkeit verletzende Person, ob hohen oder niedrigen Standes, ob dem männlichen oder weiblichen Geschlechte angehörig, sobald als möglich auskundschaftet und der verdienten Strafe zugeführt werde: und ein solches Mittel glaubte die erhabene Kaiserin, wie Ferdinand I. in der Einsetzung einer Keuschheitscommission gefunden zu haben, welche höchst wahrscheinlich ihren Wirkungskreis nur über Wien ausgedehnt haben dürfte.

Die Behauptung einiger Schriftsteller [1]), dass die hohe Monarchin eine grenzenlose Eifersucht zu ihrem Gemahl gehabt habe, welche sie zur Einführung der Keuschheitscommission veranlasste, entbehrt jeder geschichtlichen Begründung und kann um so mehr als irrig hingestellt werden, als die Kaiserin Maria Theresia während ihrer ganzen langjährigen Regierung dasselbe Interesse für die hohe Bedeutung der öffentlichen Sittlichkeit an den Tag legte.

Keinem Zweifel unterliegt es aber, dass die Jesuiten einen bedeutenden Einfluss auf die Errichtung dieser Institution ausübten.

Zu dieser Zeit stand dieser Orden noch hoch in Ehren, wird doch von Vielen obwohl bis jetzt ohne einen urkundlichen Beweis dafür aufbringen zu können, der Jesuite Parhammer als erster Präsident der

[1]) Mühlbach, Kaiser Josef.

Keuschheitscommission hingestellt. Trotzdem er nicht der Beichtvater der Kaiserin, sondern ihres Gemahles war, hatte er doch einen mächtigen Einfluss auf Maria Theresia, bis er kurz vor Aufhebung des Jesuitenordens bei derselben in Ungnade fiel.

Die Ursache [1]) der Ungnade soll folgende gewesen sein: Die Kaiserin befragte Parhammer betreff der ersten Theilung Polens, in wie weit die Handlung gerecht sei, an welcher sie theilnehmen sollte. Derselbe glaubte, es sei seine Pflicht, wegen dieses Gegenstandes seine Obern in Rom zu fragen und schrieb dahin. Wilseck, der österreichische Minister an dem römischen Hofe, muthmasste den Briefwechsel. Es gelang demselben sich eine Copie von Parhammer's Briefe zu verschaffen und diese sandte er gleich an Maria Theresia. Von dem Augenblick an, soll sie auch nicht angestanden sein, mit den Höfen gemeinschaftlich für die Aufhebung des Jesuitenordens zu wirken, welche auch noch im Jahre 1773 durch Clemens XIV. erfolgte.

Auch Graf Karl von Migazzi, Erzbischof von Wien, welcher Gewissensrath der Kaiserin war, theilte wegen einer geheimen Correspondenz mit Rom auf einige Zeit gleiches Schicksal wie Parhammer. [2])

Von der durch Ferdinand I. eingesetzten Keuschheitscommission wurde von keinem Schriftsteller, auch nicht von Buchholtz, eine Erwähnung gethan; dass sie aber bestand, haben wir durch Mittheilung des betreffenden noch gegenwärtig im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern aufbewahrten Actenstückes hinlänglich documentirt. Ueber ihre Thätigkeit wissen wir nichts, da keine Actenstücke aus dieser Zeit vorhanden sind, welche darüber Aufschluss geben könnten.

Bis jetzt wurde von Vielen Zweifel erhoben, ob eine solche Commission unter Maria Theresia bestanden habe.

Das Bestehen einer Keuschheitscommission in Wien zur Zeit der Regierung der Kaiserin Maria Theresia wurde bis jetzt besonders darum in Frage gestellt, da aus damaliger Zeit keine Acten sich vorgefunden hatten, welche unumstösslich die Existenz dieser Institution bewiesen.

Dieses Argument wird aber sehr geschwächt, wenn man in Erwägung zieht, dass die Archive überhaupt aus damaliger Zeit nur wenig Schriftstücke besitzen, welche einen Einblick in die Sitten- und Rechtsgeschichte Wiens zu dieser Zeit geben könnten.

So besitzt leider das Archiv der Stadt Wien von den vielen Processacten des Wiener Magistrates als Strafbehörde aus der Zeit der Regierung Maria Theresia fast kein Schriftstück mehr, da dieselben vor circa 30 Jahren als bedeutungslos scatirt wurden.

Auch das Archiv des fürsterzbischöflichen Consistoriums in Wien besitzt gegenwärtig keine derartigen Strafprocessacten, obwohl damals noch die geistlichen Gerichte in Wirksamkeit waren und besonders die Abstrafung der Delicte gegen die Sittlichkeit in ihrer Competenz lag.

---

[1]) Geschichte der Beichtväter von Kaisern, Königen und andern Fürsten. Aus dem Französischen von Gregoire, ehemaligen Bischof zu Blois. Leipzig 1825. 2 Theile.

[2]) Catechismo de Jesuiti in 8. Lipsia 1820, pag. 152.

Die Archive der Jesuiten-Collegien besitzen aus dieser Zeit keine oder nur sehr wenige Acten, da die Jesuiten bei der Auflösung ihres Ordens 1773, was Schriften und Bücher anbelangte, zurücklassen mussten, und der k. k. Hofbibliothek in Wien übergeben wurde, welche dies in einem eigenen Zimmer, die Jesuitica genannt, bis zum heutigen Tage aufbewahrt. Diese Sammlung besteht zum grössten Theile aus den Diarien und der Historia domus der Jesuitenklöster.

Ein auf die Keuschheitscommission in Wien bezughabendes Schriftstück hat sich daselbst nicht vorgefunden.

Wenn auch Einige die Keuschheitscommission für eine Schöpfung der Jesuiten halten, so kann sich das nur auf Personen beziehen, welche dem Jesuitenorden angehörten, aber nicht auf letzteren selbst.

Dass im niederösterr. Landesarchiv, im Archiv des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, wie im Archiv der Wiener Universität keine diesbezüglichen Acten sich vorfinden, mag ihre Ursache darin haben, dass nie solche in diesen Archiven hinterlegt wurden.

Der Beweis, dass sich keine auf die Keuschheitscommission bezughabenden Schriftstücke aus damaliger Zeit vorfinden, wird aber total erschüttert, durch den Bericht Corer's, welchen Hofrath Arneth in seinem gediegenen Werke anführt und der im k. k. Staatsarchiv sich in Aufbewahrung befindet, wie auch durch Stellen aus den niederöstereichischen Archivprotokollen des Archivs des k. k. Ministeriums des Innern.

Obwohl Arneth auch zugibt, dass man versucht würde zu glauben, die Keuschheitscommission habe nicht bestanden, wenn man die negativen Erfolge der ernsten und eingehenden Nachforschungen, Näheres über sie zu erfahren, in Betracht zieht, so führt er doch in seinem Werke [1]) als ein vollgiltiges Zeugniss des Bestandes der Keuschheitscommission zur Zeit Maria Theresia's den Bericht Corer's an.

Am 19. Mai 1753 erstattete der venetianische Botschafter Corer seiner Regierung Bericht über die bedeutsamen Aenderungen, welche die Kaiserin sechs Tage zuvor, an ihrem Geburtstage, in den obersten Staatsämtern vorgenommen hatte. Ulfeldt war Obersthofmeister, Kaunitz Staatskanzler, Haugwitz Oberster-Kanzler von Böhmen, Johann Chotek zweiter böhmischer Kanzler, Bartenstein Vicekanzler geworden. Den Posten eines Vicepräsidenten bei der Obersten-Justizstelle erhielt Graf Michael Johann von Althan, und statt ihm wurde Heinrich Wilhelm Freiherr von Haugwitz Präsident der Repräsentation und Kammer in Niederösterreich, wie damals noch die Landesregierung genannt wurde. Johann Josef Freiherr von Mannagetta wurde Vicepräsident bei dieser Behörde und die bisherige „Sicherheits- und Keuschheitscommission“ wurde mit ihr vereinigt.

Die von Arneth in seinem gediegenen Werke citirte Stelle dieses Berichtes lautet:

„essendosi antito anche la commissione della sicurtà e castità al detto di castero di rappresentazione . . . .“

---

[1]) Maria Theresia's letzte Regierungszeit 1763—1780. Von Alfred Ritter von Arneth. 3 Bde. Wien 1879. 9. Band des Werkes Geschichte Maria Theresia vom selben Verfasser.

Aus diesem Berichte geht auch hervor, dass die Keuschheitscommission schon im Jahre 1753 mit der niederösterreichischen Repräsentation vereinigt wurde, welche in der damaligen Zeit auch die Agenden der jetzigen Polizeidirection, die es noch nicht gab, vollführte.

Nach der Vereinigung unterstand die Keuschheitscommission direct dem Statthalter.

Vom Zeitpunkte des Abschlusses des Hubertsburger Friedens angefangen bis zum Tode der Kaiserin Maria Theresia versahen den Statthalterposten zuerst Graf Franz von Schrattenbach, dann Graf Christian August von Saillern und zuletzt Graf Josef von Herberstein.

Maria Theresia hielt grosse Stücke auf Saillern. Ein zweiter Vertrauensmann in Polizei-Angelegenheiten für sie war Hofrath Greiner.

Zur Zeit der Keuschheitscommission war in Oesterreich das Directorium *in publicis et cameralibus* [1]) und nach ihm die böhmische und österreichische Hofkanzlei die oberste Polizeibehörde des Staates.

In den niederösterreichischen Archivsprotokollen aus der Zeit Maria Theresia, welche den Gegenstand des betreffenden Actes kurz enthalten, wird nirgends direct einer Keuschheitscommission Erwähnung gethan.

Nur in dem Index des niederösterreichischen Archivsprotokolls [2]) vom Jahre 1751 heisst es:

„Keuschheits-Sachen Besorgung von einigen eigens benannten Räthen fol. 82.“

Auf diesem Folium heisst es:

„Abschrift. Abstellung der öffentliche Ärgernissen durch eigens benennten Räthe.

Nr. 103. 18 März 1751. Die zu abstellung der öffentlichen ärgernus sich eysserende Vorfallenheiten aber Von in Vormelt: hierzu eigends benennt Hr. Räthe in Hinkunft Vorgenohmen und besorget werden sollen.“

Der betreffende Act hiezu fehlt leider und dürfte wahrscheinlich vor der wegen Platzmangel in den Zwanziger Jahren ausgeführten Acten-Scatirung noch im Archive des Ministeriums des Innern vorhanden gewesen sein.

Ein nicht zu unterschätzendes Moment für die Annahme, dass die Keuschheitscommission in Wien bestanden habe und durch eine geraume Zeit sehr thätig war, liegt in der massenhaften Beförderung leichtfertiger Personen aus Wien nach Temesvar zur Zeit, als diese Commission bestanden haben soll, durch die sogenannten Wasserschübe.

Diese Stelle des Archivsprotokolles lässt wohl keinen Zweifel übrig, dass diese „benennten“ Räthe anfänglich die Keuschheitscommission bildeten.

Auch ist es sehr wahrscheinlich, dass bei der damaligen clericalen Strömung diese Räthe nicht blos aus dem weltlichen, sondern auch aus dem geistlichen Stande entnommen wurden.

Es muss daher zur Zeit der Wasserschübe, um die Auskundschaftung und Ergreifung der leichtfertigen Personen rasch ausführen zu

[1]) Gleichbedeutend mit dem jetzigen Ministerium des Innern.
[2]) Archiv des k. k. Ministerium des Innern.

können, ein eigens dazu bestimmter grosser polizeilicher Apparat thätig gewesen sein, der eben die Keuschheitscommission war.

In die Zeit des Bestehens der Temesvarer Wasserschübe (1751 bis 1769) wird auch die Hauptthätigkeit der Keuschheitscommission fast von allen Schriftstellern verlegt.

Auch die Zeit der Einstellung der Temesvarer Wasserschübe gibt uns einen Fingerzeig für die Zusammengehörigkeit derselben mit der Keuschheitscommission.

Die Einstellung dieser Wasserschübe erfolgte zu einer Zeit, als bereits die Verhandlungen wegen Aufhebung des Jesuitenordens im Zuge waren.

Es scheint, dass damals die clericale Partei, als deren Führer die Jesuiten hingestellt werden könnten, im Sinken begriffen war, und einer freiheitlichen Strömung in Oesterreich Platz machen musste, durch welche die Keuschheitscommission beseitigt oder wenigstens ihre Thätigkeit derart eingeschränkt wurde, dass sie nur ein Scheinleben mehr führte.

Für die Annahme, dass eine Keuschheitscommission unter Maria Theresia bestand, spricht auch, dass Schriftsteller, wie Sonnenfels, Friedel, Nicolai etc., welche Zeitgenossen der Kaiserin Maria Theresia oder Kaiser Josef's waren, diese Theresianische Institution ohne einen Zweifel über den wirklichen Bestand derselben zu erheben, in ihren Werken erwähnen.

Aus dem nun Angeführten obwaltet nun kein Zweifel, dass die Keuschheitscommission in Wien bestanden habe, es frägt sich nun, hat diese Commission für sich bestanden oder war sie die „in Sicherheitssachen aufgestellte Hofcommission", die häufig der Kürze halber Sicherheits-Hofcommission genannt wurde.

Nach Corer's Bericht hat die Keuschheitscommission anfänglich bis zum Jahre 1753 selbstständig bestanden und wurde erst nach dieser Zeit mit der Landesregierung vereinigt.

Die Angelegenheiten, die sich auf die Prostitution bezogen, wurden in der damaligen Zeit im ämtlichen Style meist unter dem Worte „Keuschheitssachen" zusammengefasst, so heisst es im Inhalt des Index des n.-ö. Archivprotokolles vom Jahre 1751 „Keuschheits-Sachen Besorgung von einigen eigens benannten Räthen". Die Besorgung der Keuschheitssachen war ebenfalls eine Agende der Sicherheits-Hofcommission, es ist daher nicht ganz unwahrscheinlich, dass sich der Ausdruck Keuschheits- und Sicherheits-Hofcommission nach Vereinigung der Keuschheitscommission mit der Hofcommission entwickelt hatte und vielleicht später, wenn nur die Thätigkeit der Commission in ersterer Richtung hervorgehoben werden sollte, Keuschheitscommission genannt wurde.

Da für die Keuschheitssachen eigene Räthe ernannt wurden, so scheint die Keuschheitscommission wohl mit der Sicherheits-Hofcommission vereinigt, aber doch noch einen selbstständigen Körper neben der Sicherheitscommission gebildet zu haben.

Die Thätigkeit der Keuschheitscommission muss in den Jahren 1751 bis 1768 eine horrende gewesen sein. Um diese Zeit waren alle Zuchthäuser gefüllt mit Lustdirnen, trotzdem dass man ganze Schiffe voll solcher Frauenspersonen nach Temesvar schickte.

Die Temesvarer Wasserschübe liefern den deutlichsten Beweis, dass zu ihrer Zeit die Regierung die grösste Aufmerksamkeit auf die Habhaftmachung der Sündiger gegen das sechste Gebot richtete. Nach ihrer Thätigkeit schien es, dass diese Commission das Reich der Sinnlichkeit zu zerstören anstrebe. Den Keuschheitswächtern, welche im punctum veneris, wenn sie ein tête-à-tête begünstigten, nicht gerade scrupulös waren, schien ein Mädchen, das ihren Liebhaber vergiftete, weniger strafbar, als ein Mädchen, das sich ihrem Verführer hingab.

Es wurden sogar Phrynen aufgestellt, um Schwärmer zu haschen, sie sodann anzugeben. Diese bezogen von der Geldstrafe, die erlegt werden musste, ihren Theil.

Zur Beleuchtung des Angeführten dient folgende Geschichte, welche Friedel [1]) anführt: Ein junger Kaufmann liess sich im Prater in die in vorigen Zeiten verbotenen büschigten Gegenden locken. Amor begünstigte ihn, und in demselben Augenblicke springen zwei Bettelvögte herbei, nehmen ihm seine Uhr, seine Börse und seinen Degen — und führen ihn fort. Nur durch vieles Bitten und durch Entdeckung seines Namens konnte er der Schande entgehen, öffentlich durch die Stadt in's Rumorhaus geführt zu werden. Betrübt kam er nach Hause. Seine junge, liebenswürdige Frau entdeckte den Kummer auf seinem Gesicht, frägt, bekommt Thränen, Seufzer zur Antwort. Endlich — von Scham gerührt — gesteht er seine Sünde. Die Frau schweigt. Des anderen Tages wird ihr Mann vor Gericht vorgefordert. Die Frau befiehlt dem Manne, zu Hause zu bleiben, geht selbst vor Gericht, gibt sich für die Person, mit welcher die Bettelvögte ihren Mann überrascht hatten, aus und begehrt Genugthuung für die räuberische Störung ihrer ehelichen Zärtlichkeit. Man wusste wohl, dass es nicht wahr war, aber wer konnte der Aussage des Weibes zu Gunsten ihres Mannes nicht trauen, wodurch sie seine Ehre rettete und seine Dankbarkeit, seine Liebe wieder gewann. Viele Damen würden wohl diesen Schritt nicht thuen.

Zur Zeit dieser Commission war kein Mann bei minder honneten Mädchen in keinem Zimmer und zu keiner Stunde sicher, nicht von den Wächtern dieser Commission überrascht zu werden. Eine Ausnahme machten damals nur die Stubenmädchen, die auch in grossem Werthe standen. Denn, wenn also junge Herren zur Frau von . . . zur Witwe . . . u. s. w. in die Gesellschaft gingen, so konnte die Polizei nicht nachschleichen und sehen, ob nicht der junge Herr etwa aus Irrthum an die Thüre des Stubenmädchens gekommen sei.

Auch den Bierhäuselmenschern (feile Dirnen in den Bierhäusern) ging es zur Zeit der Keuschheitscommission übel, denn dieselben wurden partienweise nach der Schranne (Stadtgericht) gebracht und kamen auf den Schub, welcher damals darin bestand, dass man sie zu einem Stadtthore hinausführte, wonach sie dann bei dem anderen wieder hereinkamen und ihr lasterhaftes Leben wieder fortsetzten. [2])

---

[1]) Briefe aus Wien verschiedenen Inhalts an einen Freund in Berlin. Von Johann Friedel. Leipzig und Berlin 1785, II. Theil. pag. 363.

[2]) Siehe Nicolai.

Ein Hauptort für die Thätigkeit dieser Commission war der Prater. Daselbst wurden alle dichten Gebüsche ausgehauen und Rumorknechte und Spione dieser Commission aufgestellt, die daselbst auf einzelne Paare lauerten, Jedem ohne Unterschied die unreinsten Absichten zutrauten und Jeden, der vielleicht aus den unschuldigsten Motiven ausser dem gebahnten Wege spaziren ging, mit harten Worten anfuhren oder ihn gar in die Wache schleppten, wo er sich oft mit Geld loskaufen musste.

Das Executivorgan der Keuschheitscommission war die Polizei, welche damals in dem Gebäude der niederösterr. Regierung in der Herrngasse sich befand. Die Polizei drang häufig in die Privathäuser, suchte nach verbotenen Büchern oder führte Aufträge der Keuschheitscommission aus, zu welchem Behufe die Zimmer durchsucht, die Schreibtische auf blossen Verdacht oder auf eine einfache Anzeige einer Buhlerin oder eines Commissärs geöffnet und die Ruhe und das Glück der Familien auf das Spiel gesetzt wurden.

Beschuldigte Männer wurden mit grossen Geldsummen bestraft und verloren oft unwiederbringlich die Gnade der Kaiserin, wenn die Beschuldigungen von ihren Feinden bis zu den Ohren der Monarchin gebracht wurden. Beschuldigte Ehefrauen, unbedachtsame Mädchen, welche vielleicht mehr zu bedauern als anzuklagen gewesen wären, wurden auf einseitigen Bericht oft unvermuthet in Klöster gesperrt, wodurch zwar ihre Ehre öffentlich gekränkt, aber sicherlich ihre Moralität nicht verbessert wurde.

Durch das Vorgehen der Keuschheitscommission wurde arg in die Rechte des häuslichen Lebens eingegriffen und brachte statt Sicherheit nur Unsicherheit hervor. [1])

Den öffentlichen Sicherheitsdienst in Wien versahen damals 300 Polizeisoldaten, die mit grauen Röcken mit hellgelben Aufschlägen adjustirt waren. Ihre Wachstube befand sich in der sogenannten Schranne am hohen Markt.

Unter dem Statthalter Schrattenbach, als die Thätigkeit der Keuschheitscommission noch nicht erlahmt war, hielt ein Domherr ein intimes Verhältniss mit einer Dame. Eines Tags wurde dem Domherrn durch den Secretär des Statthalters mittelst eines Schreibens berichtet, dass die Dame sich dem Statthalter vorgestellt und ihre Intimität zu dem Domherrn N. bekannt habe und mit Rücksicht auf die aus diesen Beziehungen hervorgegangenen Folgen, eine Entschädigung von 200 Ducaten beanspruche; da aber diese Sache nicht vor das weltliche Gericht, sondern vor das Consistorium gehöre, so gäbe der Statthalter ihm nur einen Wink davon, ob er die Person lieber gleich auf der Stelle befriedigen, oder haben wolle, dass sie mit ihrer Klage an das Consistorium gewiesen werden sollte. Natürlich gab der Domherr die 200 Ducaten lieber her als sich vor seiner geistlichen Stelle zu verantworten. Der Secretär erhielt 12 Ducaten zum Douceur mit der Bitte, zu schweigen, und des andern Tags fuhr der Domherr selbst zum Statthalter, um sich für den geleisteten Freundschaftsdienst zu bedanken.

[1]) Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz im Jahre 1781 von Friedrich Nicolai. Berlin und Stettin. 1784. 8. Bd.

Graf Schrattenbach kam vor Erstaunen kaum zu sich, er wusste von dem ganzen Auftritt nichts, doch liess er den Domherrn seinen Bericht enden und sagte dann lächelnd zu ihm: „Heute haben Sie mir Ihre Sünden bekannt, ich absolvire Sie; wenn ich sterbe, will ich Ihnen die meinigen bekennen und da sprechen Sie dasselbe zu mir.“ Es fand sich am Ende, dass der Secretär ein Spion der Sittencommission war, der seine Kenntniss von der Liebschaft des Domherrn praktisch verwerthet hatte.

Die auf Veranlassung der Keuschheitscommission eingezogenen Frauenspersonen wurden verschieden bestraft, je nachdem sie Freudenmädchen waren oder nicht.

Erstere wurden strafweise als Krankenwärterinnen in ein Spital gesteckt, mit Ruthen gezüchtigt, mittelst Schub aus der Stadt geschafft oder nach Temesvar in das Banat geschickt.

Letztere aber wurden, wenn sie in vertraulichen Umgang von Männern betreten wurden, milder gestraft. Zuerst wurde angestrebt, bei beiden eine Verehelichung zu erzielen; scheiterte dies, so war der betheiligte Mann verhalten, eine bedeutende Geldsumme als Strafe zu erlegen, und das Mädchen wanderte für lange Zeit oder auf immer in ein Kloster, oder in das Haus der Büsserinnen.

So ward im Jahre 1753 [1]) die Trabantenstochter Antonia Müller, in das Ursulinerkloster nach Raab wegen liederlichen Lebenswandels untergebracht. Im selben Jahre verschaffte man die wegen liederlichen Lebenswandels sich selbst angegebene und nach Temesvar abgeschickt zu werden verlangende Katharina Freysin in ein Nonnenkloster, nachdem vorher der Betrag für Kost und Kleidung verabredet worden war. [2])

Im Jahre 1755 wurde die Katharina Solderin, welche vorher in Temesvar in Strafe war, in das Ursulinerkloster in Wien gebracht.

Die Mariana Kestlerin v. Kestenach wanderte sogar in das Haus der Büsserinnen als gemeine Büsserin wegen eines Fehltrittes. [3])

Von der Dauer der Keuschheitscommission ist uns nur bekannt, dass die Einsetzung derselben in eine Zeit fällt, in welcher in Petersburg Elisabeth herrschte und in Paris, eigentlich in Versailles, die Marquise von Pompadour ihr Unwesen trieb, daher das Sittenverderbniss in Europa bereits einen hohen Grad erreicht hatte. Die Auflösung derselben soll in den ersten Jahren der Regierung Josef II. erfolgt sein. Kaiser Josef soll nicht blos die Keuschheitscommission, sondern auch die Inquisition des geistlichen Consistoriums abgeschafft haben. Leider fehlen uns über das Aufhören dieser Commission alle urkundlichen oder actenmässigen Belege.

Nach dem Angeführten wäre die Einsetzung der Keuschheitscommission in das Jahr 1751 zu verlegen.

Höchstwahrscheinlich ist es, dass mit der Aufhebung des Jesuitenordens in Oesterreich 1773 auch diese Commission nur mehr ein Scheinleben, wie bereits erwähnt wurde, führte.

---

[1]) Siehe N.-Oe. Archivsprotokoll vom J. 1753 (Archiv des k. k. Minist. des Innern).

[2]) Siehe N.-Oe. Archivsprotokoll vom J. 1755 (Archiv des k. k. Minist. des Innern).

[3]) Siehe Archiv des erzbischöflichen Consistoriums in Wien.

Unter dem despotischen Statthalter Schrattenbach hatte diese Commission auch ein grosses Ansehen, konnte sie doch nach Belieben Strafen verhängen, da Keiner den Muth hatte, gegen das Urtheil der Keuschheitscommission zu recurriren.

Man erzählt in dieser Beziehung, dass, als einst Schrattenbach im Parterre des Theaters neben der Sängerin Gabrielli, die damals sehr gefeiert wurde, sass, ein Witzling sagte: *o sempora, o mores,* hier sitzt Gefahr und Sicherheit neben einander.

Das öffentliche Urtheil über diesen Auswuchs aller bisherigen Magdalenen-Bestrebungen war im Allgemeinen ein abfälliges.

Der Rechtsgelehrte von Justi bezeichnete die Commission geradezu als unter der Würde des Monarchen stehend, und erklärte unumwunden, dass durch eine Strenge solcher Art nicht nur die Fremden aus dem Staate verscheucht, sondern auch statt der verminderten, kleinen Vergehen, grössere und abscheulichere Verbrechen erzeugt würden.

Nicolai äusserte sich darüber folgendermassen:

Von solcher Keuschheitscommission durch die man die Moralität einer Stadt verbessern will, kann man sagen, was Goethe [1]) von der Moral sagt:

„Sie ist, wie Schwefel bei den Weinen,
Verdirbt sie zwar, doch macht sie besser scheinen.“

Der Erfolg hatte dies gezeigt. Die Commission machte viele Heuchler, sie artete zuweilen in die niederträchtigste Beutelschneiderei aus, indem die Spione gewisse Leute blos anklagten oder anzuklagen drohten, damit diese sich mit Geld loskaufen sollten und diejenigen durchwischen liessen, welche gut bezahlten. Die Ausschweifungen wurden deshalb nicht geringer.

Eine periodisch erscheinende Schrift [2]) enthält folgende Stelle über diese Commission:

„Ich verabscheue eine Obrigkeit, die des Nachts in meine Wohnung dringt, um zu sehen, ob ich schlafe oder wieder das sechste Gebot sündige.“

Es ist wirklich zum erstaunen, dass von Sonnenfels [3]) diese unnatürliche Sittencommission hat empfehlen können. Er that sogar den Ausspruch: „Die Sittencommission solle die Laster ausspähen.“

Nimmermehr ist eine solche unedle Ausspähung, eine solche niedrige Inquisition im Stande, den moralischen Charakter eines Volkes zu verbessern.

Die Regierung solle wohl trachten, die Ursachen der Laster kennen zu lernen und dieselben durch moralische Verbesserungen zu beseitigen, denn das allzu strenge Einschreiten der Behörde gegen die gewerbsmässig betriebene Unzucht hat dieses Uebel nie verringert, sondern stets in auffälliger Weise vergrössert.

---

[1]) Siehe Goethe's Menalk und Mopsus.

[2]) Ueber Empfindeley und Kraftgenies u. s. w. Dessau und Leipzig, gr. 8. I. Heft. Seite 51.

[3]) v. Sonnenfels, Grundsätze der Polizeiwissenschaft. 1. Bd. §. 144. Seite 125.

In einem Werkchen [1]) des Jahres 1777 findet man eine Anekdote über die Thätigkeit der Keuschheitscommission. Wir wollen dieselbe mittheilen:

Madame Fillon ist eben so sehr wegen ihrer Mildthätigkeit berühmt als wegen ihrer Schönheit. Dies zog natürlicher Weise dem Herrn Fillon eine Menge Freunde zu. Die Lästersucht bediente sich einiger Scheinzüge, um die Tugend der Madame Fillon anzuschwärzen. Das Gerücht drang bis zu den Ohren des Keuschheitsaufsehers. Bei einem schönen Mondschein kam ein Häschervorsteher mit einem Wagen vor der Thüre des Herrn Fillon an, und bat sich seine Gemahlin aus. Man erfuhr ganze 6 Wochen lang nichts von dem Schicksale der Madame Fillon. Ihre Freunde waren in der grössten Verzweiflung, als folgender Brief von ihr zu ihnen gelangte:

„Man dringt auf das grausamste in mich, dass ich meine Freunde verrathen solle. Heute frühe haben mir meine Tiranen die letzte Wahl gegeben ob ich euch nahmhaft machen, oder die Ruthe gewärtigen will. Ich bin zu der ersten Schwachheit nicht fähig. Meine Denkensart ist der Welt bekannt. Aber werde ich mich nicht selbst verläugnen müssen, um den Kerker nicht zu verewigen? Wir müssen eine Parthie ergreifen; die Zeit drängt. Sie sehen, meine Herren, dass es um ihren Beutel zu thun ist. Ich glaube sie würden mir ihr Geld lieber gönnen, als irgend einem Commissare in der Welt. Es muss uns nichts zu kostbar sein, um Freiheit und Reputation zu erhalten. Hinterlegen sie ein jeder die Summe, so sie ihrem Gewissen nach zur Genugthuung des Gerichtes schuldig zu sein glauben beim Herrn von Avancourt, meinen Bestellten. Das übrige nehme ich auf mich. Ihr Beispiel wird mich im Muthe bestärken, alles zu ertragen um die Ehre zu retten und ihre Theilnehmung wird die Schmerzen der Ruthe lindern.

Ihre unglückliche aber getreue Freundin

Therese Fillon.“

Das Geständniss der Madame Fillon hätte für die meisten unter ihnen nachtheilige Folgen haben können. Dieses Frauenzimmer stund heldenmüthig die Ruthe aus. Nach ihrer Entlassung fand sie einen Fond von 500 Ducaten, und Freunde, die sie durch das Beispiel einer so erhabenen Bescheidenheit unauflöslich an sich verknüpft hatte.

Man konnte wohl im Voraus einsehen, dass man mit dieser Commission verunglücken werde. War es doch nicht möglich, die Ursachen zu beseitigen, und so wirkte das Uebel im Geheimen nur noch ärger.

Zum Trotze dieser Commission wurden Maitressen ausgehalten, Schauspielerinnen und Tänzerinnen hatten öffentliche Liebeshändel mit vornehmen und reichen Leuten, setzten für ihre Buhlereien hohe Preise fest, liessen ihren Begierden freien Lauf, wurden, nachdem sie durch verschiedene Hände gegangen waren, noch gut verheiratet, oder, wenn sie verwiesen wurden, gingen sie mit sehr beträchtlichen Capitalien weiter, wie die erste Schauspielerin des französischen Theaters, die Beaubourg, die italienische Sängerin Ricci u. s. w.

[1]) Denkwürdigkeiten von Wien. Aus dem Französischen übersetzt. Gedruckt für Heinrich Lionel Herrn von Visp. 1777.

Die Tänzerin Vigano erhielt sogar 60.000 Gulden dafür, dass sie von einem ihr gemachten Heiratsversprechen abstand.

Ferner glaubte diese Commission ein wirksames Mittel zur Unterdrückung der Prostitution und des Kindesmordes gefunden zu haben, dass sie die jungen Leute, die von den Mädchen als Väter angegeben wurden, stehenden Fusses vor dem Consistorium mit denselben verehelichte.

Oft wurde einer, der bei seiner Laïs im Bette war, von dem Keuschheitswächter überrascht und vor das Tribunal der Inquisition gestellt, wo derselbe die Heirat eingehen oder eine ansehnliche Summe zur Unterhaltung auszuwerfen gezwungen wurde. [1])

Mitunter reichte hin, einem Mädchen die Ehe versprochen oder sonst durch Geschenke ihm seine Gunst bezeugt zu haben, um von der Keuschheitscommission zur Ehe gezwungen zu werden.

Ging man die Ehe nicht ein, so setzte man sich von Seite dieser Commission Unannehmlichkeiten aus. [2])

Die Keuschheitscommission setzte der Unzucht keinen Damm entgegen, sondern sie trug zur Ausbreitung der Syphilis viel bei. Die Ursache lag in der Furcht vor Strafe, welche so lange als nur möglich das Uebel zu verheimlichen suchte.

Es wurde dadurch die Prostitution nicht vermindert, aber die Ehebrüche vermehrt.

Diese Commission wurde vom Fürsten Kaunitz als Werkzeug der von ihm gehabten geheimen Polizei benützt. Er selbst setzte sich darüber hinaus. So nahm Kaunitz, wenn er zur Kaiserin fuhr, seine Favorite im Wagen mit sich.

Als er bei der Burg abstieg, liess er sie im Wagen warten. Die Kaiserin machte ihm eines Tages Vorstellungen über sein freies Leben. Kaunitz, der unentbehrliche Staatsmann, erwiderte ihr aber: „Madame, ich bin hierher gekommen, mit Ihnen über Ihre, nicht über meine Angelegenheiten zu sprechen.“

Ungeachtet des Bestandes dieser Commission schätzte man die Zahl [3]) der gemeinen öffentlichen Mädchen auf 10.000 und jene der vornehmen auf 4000.

Zur Zeit der Einsetzung der Keuschheitscommission und der Einleitung der Wasserschübe nach Temesvar wurde auch die alte Juristenschule in ein Haus der Büsserinnen umgestaltet.

Wien hatte schon ein derartiges Haus während des Bestandes der Frauenhäuser, nämlich das Haus zum St. Hieronymus.

Im Jahre 1753 wurden die ersten Unterhandlungen betreff Errichtung eines solchen Hauses gepflogen, da die Idee, das Zuchthaus, welches

---

[1]) Anekdoten und Bemerkungen über Wien. Wien 1787.

[2]) Das galante Wien. In Briefen. Wien auf Kosten des Verfassers (Johann Friedl). Selbes Werk ist 1784 bereits unter dem Titel: »Galanterien Wiens auf einer Reise gesammelt und geschildert von einem Berliner« von demselben Verfasser erschienen.

[3]) Schwachheiten der Wiener. Von Arnold. Erste Sammlung. Seite 49. Auch: Allgemeine deutsche Bibl. LVII. Bd. S. 577.

damals im schlechten Zustande war, für die Magdalensache zu gewinnen, total scheiterte. Denn die Vorschläge Doblhoff's, wodurch das Zuchthaus nebenbei auch ein Bekehrungshaus sein soll, waren nicht ausführbar, wie dies aus dem Vortrage und der Note über das Zuchthaus hervorgeht. Wir lassen beide Schriftstücke im Wortlaute folgen, da sie vom hohen Interesse sind.

Am 24. Juni 1753 erstattete Johann Graf Chotek einen Vortrag an die Kaiserin Maria Theresia über die eingeschlichenen Uebel des Zuchthauses und wie diesen abzuhelfen sei.

Der Vortrag [1]) lautete:

„Allergnädigste Kaiserin Königin und Frau Frau etc. etc.

Es ist in der That sehr betrüblich wahrzunehmen, dass die ehemalige Regierung so wie die letzhinige Representation durch eine höchst sträfliche Fahrlässigkeit das allhiesige Zuchthaus in einen so verkehrten Stande, als sich dieses heute zu Tage leyder befindet, verfallen lasst.

Man hat dahero dieses Treü-gehorsamsten Orts um diesem eingegrifenen Unwesen zu steuern, dem Hof-Rath v. Doblhof, welcher einsmals dieses Corrections-Hauss zu respiciren gehabt, ein folglich von desselben Hauptverfassung gründliche Kenntnuss besitzet, aufgetragen, sich ausführlich zu äussern, wie dem hierunter eingeschlichenen Uebel standhaft zu begegnen seye und sothanes Zucht-Hauss hinwiderum in eine solche Ordnung gebracht werden könne, dass man sich einen gedeyhlichen Frucht der Besserung davon mit guten Grund versprechen möge;

Dieser hat sich nun in Sachen wie die allergehorsamst beygebogene Nota weitwendiger enthaltet, ganz gründlich verrechnen lassen und endlichen dahin angetragen, dass zu Beförderung der *Disciplinae publicae* und Vermeidung alles Uebels:

1mo alle Verbrechen halber in das Zuchthaus kommende Personen vier Wochen hindurch zu geistlichen Uebungen angehalten und ohne von dem Seelsorger beibringenden Zeugniss einer Reumüthigen Buss-Bezeigung in die Arbeitszimmer nicht eingelassen;

2do dergleichen reumüthige von denen verbosten und verruchten Leuten soviel immer möglich abgesondert;

3^tio^ bei ihren Austritt zu einem 3wöchentl. geistlichen Exercitio anwiderumen verhalten und um redlich und ehrliche Nahrung zu überkommen mit nothwendigen Kleydungen versehen;

4to die quartalige Kleyder-Sammlung wie in mehr anderen Städten also auch dahier eingeführet;

5to zu obig-ohnabänderlich fürdauernden Uebungen zwie Missionarii aus der Societät Jesu erkiesen; Endlich

6to alle Ordens-Geistliche verhalten werden sollten zwei fromme Priester dahier abzuordnen, welche denen Büssenden mit geistlichen Troste beistehen.

Da nun das v. Doblhoff Antrag allen Beifall verdienet, auch mit denen Gedanken, so der hiesige Erzbischof nach Ausweiss der von Euer k. k. Maj. mir Canzlern zu näherer Ueberlegung allermildest mitgetheilten

[1]) Archiv-Acten des k. k. Min. d. Cultus und Unterricht.

und anwiderum allergehorsamst rükanverwahrenden Notae führet, ganz wohl vereinbarlich ist:

So wäre man des ohnmaussgebigsten Erachtens, dass zu vollkommenen Herstellung dieses heylwürkenden Werks obgenanntem v. Doblhoff *ex parte politica* die ober Ein- und Aufsicht über eröffnetes Zuchthaus anvertrauet; von dem hiesigen Erz-Bischofen aber, welcher gar nicht misskennet dass zuforderist wegen nicht allzu sorgsamer Beeyferung für das Seelen-Heyl das hiesige Zuchthaus in einem so verderblichen Zustand gerathen, an Seiten der Geistlichkeit ein tüchtiger Mann ausgewählet werden könnte, der mit genauer Einvernehmung und unter Anleitung des mehrberühmten v. Doblhoff die von der saumselig verwalteten Seelsorge herzurühren verstärkt wordene Gebrechen zu verbessern und allen Unfug verfänglich abzustellen hätte;

Gleichwie dann zu Erzielung obig-heilsamen Endzwecks in Verfolg der weiteren Gesinnung des hiesigen Erzbischofs dissorts gar nicht angestanden wird, Euer k. k. M. allerunterthänigst einzurathen, womit allerhöchst dieselben die Adaptiv und besseres Unterkommen verschaffende Untertheilung in offtbemerkten Zuchthauss nach den beyliegenden Ueberschlag allergnädigst genehm zu halten geruhen, somit die dissfalls auflaufende Kösten ohnverzüglich angewiesen werden mögten, nicht minder das Hauss der sogenannten Juristen-Schull nach denen von mehr gedachten Erzbischof mittelst der beyfindigen anderweiten Notae antragenden Bedingnuss denen Stifftern Käuflich sind angelassen werden könnte. Jedoch beruhet alles etc. etc.

Johann Graf Chotek. Wien, den 24. Juni 1753.“

Die Maria Theresia genehmigte diesen Vortrag, indem sie darauf schrieb:

„placet nach des ertzbischofs und Dopelhoff meinung, wan letzterer sich darumb annimbt so hoffe wird es gut gehen, die 500 fl. gleich herzugeben die nöthig seind zu denen separationen.

placet auch wegen der Sprachknaben es bald mit pater Franz auszumachen. placet. [1])“

Diesem eben angeführten Vortrage an die Kaiserin Maria Theresia liegt als Beilage folgende Note bei:

„Nota: Von dem Zucht-Hauss. — Das Zucht- und Arbeits-Hauss in Wien ist für solche Personen errrichtet, welche wegen einigen begangenen Fehlern zur Züchtigung und Correction dahingegeben oder wegen der Verwaysung und Armuth von dem umschweifenden Betteln und Müssigang unter Tach gebracht und zum arbeiten angehalten werden.

Damit das Christliche Ziel dieser Absonderung und Einsperrung erhalten werde, solle es keinen aus beyden Gattungen dieser Menschen an Mitteln gebrechen den christlichen Wandel in Mitte des arbeitsamen Lebens zu erhalten oder die begangenen Fehler mit möglichem Eifer und Geschwindigkeit zu verbessern.

Es solle auch die Arbeit dem armen zur Hülf und die Züchtigung und Verbesserung deren schuldigen zur keinen Nachtheil gereichen.

[1]) Das letzte placet enthält das manuprobrium Maria Theresiens.

Man würde derohalben den Entzwek dieser Christl. Vorsicht verfehlen wann die Armen zwischen deren Verwahrten wären und in der Arbeit in jene Gefahren nothwendig geriethen, wohin sie in dem umschweifenden Leben und Müssigang nur zufällig und willkührlich verfallen könnten. Wenn bei denen Schuldigen kein Antrieb zur Besserung wäre und wann die schuldige nach Erfüllung ihrer Strafzeit mit der Freilassung aus dem Hause in grössere Gefahren der Verführung gestürzt würde.

Diese Mängel und üble Einrichtung des Zucht- und Arbeits-Hauses haben viele Personen zu Theil mit der Gelegenheit einer näheren Einsicht, zu Theil aus der Erfahrniss des wiederholten Falls und der beständigen Rückkehr deren einmahl entlassenen beobachtet.

Der gemeinschaftliche Umgang derer minderschuldigen oder nur einmal aus Gebrechlichkeit gefallenen mit denen Lasterhaften und Verführern, die tägliche Unterredung und die hieraus gemachte genauere Bekanntschaft und Freundschaft, die enge Lage deren an einanderstossenden offenen Betten zur Nachtzeit bahnen den Weg innerhalb des Orts der vermeinten Verbesserung, zu neuen Lastern und grösserer Verführung.

Die langjährige Straf verzehret die Kleider deren büssenden, und die Beiwohnung mit den ehrlosen und schon verschreieten Gesind deren schwere Gefangene (die man nach der Ruthen oder schon gefällten Urtheil zur Gnade in dieses Haus verweiset) befleckt die übrigen mit gleicher Unehre.

Hieraus entstehet dass die entlassenen büssenden ohne Ehre und ehrbare Kleidung, keinen Dienst und Unterkommens bei ehrliche Leute finden und dahin aus Noth sich verfügen, wo man weder Ehre noch Kleidung achtet.

Weilen auch die auferlegte Strafzeit ohne Unterschied zwischen wohl und übel verhalten, zwischen denen Halsstarrigen und wahren büssenden bishero ohnveränderlich verblieben ist, auch niemand für die Besserung sorget oder die Verdienste derer Büssenden zu wissen, zu erwegen oder an höheren Orten fürzustellen bekümmeret ist, so ist ohnschwerlich zu schliessen, dass es diesen Haus an allem Antrieb zu besseren Sitten gebricht.

Hierzo kommet auch jenes, dass die christlichen Mittel ebenso sparsam und mit so geringen Gewicht, wie die vorgedachten politischen Anstalten denen unglückseligen verschlossenen ausgemessen werden.

Es ist ihnen fast nichts als die gemeinschaftliche Messe und laute Abbetung des Rosenkranzes übrig verblieben.

Sie erfahren es nicht in ihrer Gefangenschaft und hören nur die Erzählungen, dass gar oft freye lasterhafte Menschen durch die Lesung eines Buchs, durch die öftere Ansprach eines gottesfürchtigen Menschens, durch oft wiederholte Predigen und durch gute Beispiele von dem Irrweg zur Tugend Bahn zurückgekehret seien.

Diese und dergleichen Unordnungen, Gefahren, und hülflose Anstalten aufzuheben und zu verbessern wird es eine reife Ueberlegung und gemeinschaftl. Berathschlagung bedürfen.

Mittler Weile könnte man ohnmassgeblich dahin bedacht sein, dass

1. die Ehre diesem Hause durch die Abwechslung deren schwerer Delinquenten und durch ein öffentliche Verkündigung zurückgestellet würde, damit in derley Züchtigung niemand zu künftiger Nachtheil und fernerem Fall gereiche und dieser Orth auch fehlenden Leuten die von einem besseren Geblüt abstammen offen stehen könne, gleichwie es der 1ste Antrag und vor mehreren Jahren in Gebrauch und Übung ware.

2. dass die Strafen entweder ohne gewisser Zeit Bestimmung oder wenigstens mit der Hoffnung selbe durch Wohlverhalten abzukürzen, hinführo ergehen; ungemein aber solle man vielmehr auf die Verschärfung der Straf, als auf die Verlängerung des Verhafts gedenken.

3. dass die Verhafte durch eine taugliche Eintheilung deren Zimmern in ganz kleine Kämmerlein, einzeln wohnten, versperrten schlaffeten, und die allzeitliche Einsicht denen Haus-Verwaltern durch die Schuber oder Fensterlein in denen Thüren offen verbliebe auch zwei zusammen zu stellen ist nicht rathsam; ein übel gerathne Wahl der Verpaarung könnte dem Übel nur eine grössere Sicherheit und Freiheit hierdurch verschaffen.

4. dass 14 hiesige Mannesklöster verbunden würden wöchentlich ein Paar geistreiche ältere Geistlichen auf eine oder zwei Stunden in dieses Haus zur Besuchung, Belehrung und Verbesserung deren Verhaften berufsmässig abzuschicken.

Nach gemachter Eintheilung und bestimmter Ordnung dieser 14 Klöster wäre dieses Haus sowohl in Morgenstunden als Nachmittag die ganze Woche mit geistreicher Ansprach während den Arbeiten bestens versehen und der P. aus dem Profess Haus der Gesellschaft Jesu (welchen alle Kerker und derley Häuser anvertrauet sein) merklich unterstützet.

5. Dass endlich nach dem Beispiele anderer Länder ein Congregas oder Bruderschaft zum Trost und Besuchung deren Gefangenen hierorts unter der Bürgerschaft errichtet würde.

Hieraus hätten sehr viele ihre künftige Versorgung durch anständige Bedienungen und die Verhütung von ferneren Gefahren zu erwarten."

In der 1753 erschienenen Nota, „das zu Wienn in jetziger Juristen-Schull errichtende Buss-Hauss betreffend," heisst es:

„1. So Ihre k. k. Maj. allermildest geruheten die erbauung eines Busshausses für Sünderinnen zu beangenehmben, welche weilen sie dermahlen keine Gelegenheit sich zu bessern irgends finden in einmahl angefangenem üblen Leben obschon öfters durch innerliche Antriebe zur Buss aufgemunterte, mit nicht allein eigener Seelen-Verlust sondern auch unsäglicher oft lange Jahr, ja meistens so lange fortfahren bis sie in Kerker, Arbeit und Gränitz-Örther geworfen und auch dorten mit gezwungener Buss nicht soviel gebessertt und bekehret als abgestrafft werden, so wäre Erstens in Errichtung dieses Hauses sonderlich achte zu nehmen, dass diese Armselige da sie sich der Gelegenheit mit Auswärtigen zu sündigen entzogen, nicht wiederum in dem Buss-Hause durch freyeren untereinander gestatteten Umgang eine der anderen zur Verführung gereiche dahero das Haus also zu zurichten dass nur wenige höchstens 12 in einem Buss-Saal unter der beständigen Obsicht einer

Saal-Meisterin, welche ehrbare erlebte Witwen seyn sollten mit einander wohnen Nachts in ihren in eben diesen Saal eingeschlossenen Kämmerlein jede allein verschlossen schlafe und nur diese miteinander Essen, arbeiten und umgehen sollen.

2. So dieses Haus allergnädigst zugelassen würde, wäre nur Wien hierzu als die gröste Stadt wo nicht allein mehrere solcher unglückseligen zur Buss zu locken sondern auch mehrere Gutthäter welche aus christl. Mitleiden durch ihre Freigebigkeit hier zu verhelfeten anzuhoffen, vor allen andern Städten und Orten zu erwählen.

3. Und dabei allergrossmüthigster Erbauung des neuen Universitäts-Palais die Juristenschule geleeret wird, wäre zu diesem Busshaus nichts bequemeres als eben selbe als welche schon mit einer Kirche versehen und obschon abgelegen, doch zwischen dem Jesuiter Collegio und S. Stephans Chur liget, dass also der Pater welcher aus der Gesellschaft Jesu in diesem Collegio gestiftet wurde um ihnen exercitia zu geben, ihren Bekehrung zu besorgen, Christenlehr zu halten und sowohl ihre 1ste Generalbeicht als auch einige Male das Jahr hindurch ihre sonderliche Beichten zu hören, ihnen mit Trost im Leben, Krankheit und Sterben beizuspringen. Ein schon erlebter und in Seelen Leitung erfahrener Mann könnte erwählet werden, der Winter und Sommer ohne Beschwerde ihnen beistehen könnte, wo doch solches, wenn das Haus in einer Vorstadt errichtet wurde so bei Hitze und Kälte Regen und Schneewetter von einem schon ausgearbeiteten Manne zu unternehmen, nicht ohne grosse Beschwerde und Abmattung geschehen könnte.

4. Verschafete diese Lage eine gleiche Gelegenheit für den Ordinarii Beichtvater und Prediger welcher auf der S. Stephans-Chur gestiftet wurde und jeder Zeit ein schon durch längerer Jahren belobte Seelsorg bekannter Mann zu erwählen wäre, wo doch wiederum wann dieser zu seinen Arbeiten bei Koth und allen ungemach des Wetters weit und in eine Vorstadt hinaus ziehen musste, hart oder gar nicht ein Tauglicher Mann hiezu gefunden würde, dass also gute Sellsorger für sie in einer Vorstadt nicht anzuhofen.

5. So wird sich auch leichter eine, wann nicht vom hohen doch mittleren Adel Ehrbare Matrone jederzeit finden welche diesen Büsserinnen als Obere vorstehen wollte; wann das Haus in der Stadt als wann sie sich in einer Vorstadt von etwa ihren Freunden und Bekannten entfernet hinausmachen müsste.

6. Der Tumult der Stadt kann auch denen Büsserinnen keine Zerstehrung oder Hinderniss beibringen als deren Wohnung mit ihren Fenstern lediglich in dem Hof zu zurichten auch ihnen keine Unterredung mit Auswärtigen zu gestatten wäre ja sogar mit ihren Seelsorgern nicht, als durch ein Brett und also dass sie weder mit dem sie reden sehen noch von dem mitredenden können gesehen werden.

7. Wann das k. k. Aerarium auch bei mehreren anjetzigen Kosten und Ausgaben des Verkaufes der Juristen Schul bedürftete mithin Ihro k. k. Maj. auch selbe nur durch Kauf zu diesem milden christlichen Werk allergnädigst erlasseten wurde noch dem Busshauss grosser Vortheil zuwachsen wann Ihro Maj. nur allermildest geruheten so viele als

der Kaufwerth solle angesetztet werden in unwiderruflichen zu dieser Stiftung gemachten ganz sicheren und ungefährten Schanckbriefen anzunehmen und so lange mit der Bezahlung abzuwarten, als die Stifter die auf lebenslang die Nutzniessung ihnen vorbehalten in diesem sterblichen Leben zu verbleiben haben, welcher Abwartung wegen, auch die errichtende Stiftung um ein oder anderes Tausend Gulden mehrers als ein anderer Käufer zu geben erbiethig ist.“

Bevor wir von dem Hause der Büsserinnen weitere Erwähnung thun, wollen wir eine kleine Geschichte über die Juristenschule selbst bringen.

Um das Jahr 1389 schenkte Herzog Albert III. dieses Haus der juridischen Facultät zur Abhaltung ihrer Vorlesungen und zur Wohnung für Professoren. Daher der Name Juristenschule, so wie jener der beiden Gassen, zwischen welchen dieselbe lag, die grosse und kleine Schulerstrasse.

Dieses Haus bestand aus jenem grösseren Theile, welcher gegen die Grünangergasse zwischen der kleinen und grossen Schulerstrasse liegt.

Im Jahre 1397 schenkte Magister Colmann Kolb, welcher im Jahre 1397 Pfarrer zu Probsdorf und 1379, 1384, 1395 und 1397 Rector der hiesigen Universität und auch Mitarbeiter bei Verfassung derselben war, sein an jenes Gebäude anstossendes Haus in der grossen Schulerstrasse zur Wohnung zweier Magister und eines Beneficiaten, wodurch die Juristenschule vergrössert worden ist.

Schon im Jahre 1432 erscheint die Juristenschule in den Steueranschlag sammt der St. Ivonis-Capelle, jedoch ohne einer Steuer, einbezogen. Bei dieser Befreiung verblieb es bis zum Erlasse der hohen Hofresolution vom 11. August 1770.

Im Jahre 1534 wurde die Juristenschule restaurirt und zum Theile auch vom Grunde aus neu erbaut.

Im Jahre 1626 brannte dieselbe am 21. April mit 147 Häusern in der Gegend des Stubenthors ab.

Zehn Jahre später 1636 beschloss die juridische Facultät, aus den vorigen zwei Capellen, nämlich die in dem von Herzog Albert der Facultät geschenkten Gebäude befindliche, dann die von Colmann Kolb in seinem Hause gewesene Capelle — eine Kirche zu Ehren des heiligen Ivo sammt einem Glockenthurm zu erbauen. Die vollendete Kirche wurde sonach sammt den drei darin befindlichen Altären von dem Abt Johann Waltertinger zu den Schotten, der damals Weihbischof zu Wien war, eingeweiht.

Nachdem die Kaiserin und Königin Maria Theresia ein neues Universitätsgebäude (das jetzige alte Universitätsgebäude in der inneren Stadt) hergestellt, der juridischen Facultät eigene Hörsäle und für die Professoren Wohnungen angewiesen hatte, so wurde im Jahre 1753 die Juristenschule sammt der Kirche Ihrer Majestät abgetreten.

Am 30. Juli 1753 wurde mittelst Schreiben der Erzbischof von Wien verständigt, dass die Juristenschule unparteiisch geschätzt und nach Zustandebringung des neuen Universitätsgebäudes zur Errichtung eines von einigen frommen Wohlthätern antragenden Busshauses für

die dem Sündenleben nachhangenden und sich zu bessern verlangenden Weibspersonen abgetreten werden solle.

Dieses von Doblhoff an den damaligen Erzbischof von Wien gerichtete Schreiben lautet:

„Es seye allerhöchst-gedacht: Ihro k. k. Maj. mit mehreren Vorgetragen worden, wie einige wohlthäter sich hervorthuen die aus dem trüb Christlicher Liebe in allhiesiger Residenz-Stadt ein wohlgeordnetes Busshauss vor solche Weibs Persohnen zu errichten gedenken welche dem sündenleben nachhangen, und aus reumüthiger erkenntnuss ihres unheyls sich zu bessern verlangen, auch derohalben wünschen, von der Sündengefahr entfernet und auf den weg der Tugend und eines fromben wandels geleithet zu werden. Zu welch heilsamben Ende die ersagten wohlthätter das Haus die sogenannte Juristenschull, zumahlen selbes abseitig liget und mit einer Kirche allschon Versehen ist, von sehr bequemb ansehen und dahero bitten, ihnen gedachtes Haus und Kirchen von billichen werth dergestalten zu überlassen dass sie den alleinigen Kauffschilling mittelst eines Donationsbriefes zu Versichern das intresse aber von sothanem Capital Lebenslang zu genüssen haben soll.

Gleichwie nun Ihro k. k. Maj. zu diesem geistlichen instituto umb so vieler die Hand biethen da selbes ohnmittelbahr zu Verbesserung derer Sitten, Ausrottung derer Laster und zum Heyl unzähliger Seelen die auf der Schwelle des Verderbens stehen, mithin zur Ehre Gottes und zur gemeinen wohlfarth gerichtet ist.

Das haben allerhöchst dieselben allergnädigst bewilliget und an die NÖ. Representation und Camer verordnet, dass sothane Juristen-Schull nach ihrem dermahligen Stand alsogleich unpartheylich geschätzet, und sobald das neue Universitäts-gebäude zu bewohnen ist, zu errichtung des oberwähnten Busshauses für eben diesen Schätzungswerth übergeben werden, ingleichem auch die Wohlthätter das interesse von denen an zahlungsstatt etwa einlegen, den Schuld-brieffen dass lang selbe Leben vollends zu genüssen haben sollen.

Dessen man dann ihn Herren Fürsten und Erzbischeffen zu Nachricht und dem ende erinnert, damit selbe einerseits denen ihme bekannten Wohlthätern hiervon die Eröffnung machen und sie des allerhöchsten Schutzes und wohlgefallens versicheren, andererseits aber auch nach seinen Bekanntruhmwürdigen eyffer auf die gute Einleitung und baldigen Fortgang dieses Gott gefälligen werks worzu Ihro k. k. Majest. allen gedeylich Vorchub beizulegen entschlossen seynd, den sorgfältigsten Bedacht nehmen möge.

Allermassen auch der allhiesigen Universität unter einstens bedeutet wird, dass Ihro k. k. Maj. die obgedachte Juristenschull sambt Kirchen zu einem anderweithigen gebrauch allschon gewidmet, mithin dieselbe, sobald dass grosse Universitäts Gebau zum fertigen Standt kommet, zur allerhöchsten Disposition abzutretten seyn werde.“

Am selben Tage fragte sich Doblhoff bei der niederösterreichischen Repräsentation und Kammer an, wieviel beiläufig der Werth des Gebäudes sammt Capelle, welches die Juristenschule inne hatte, betragen möchte, da Ihre k. k. Majestät dieses Gebäude sammt Capelle zu einem andern nutzbaren Werke anzuwenden entschlossen sei.

In einer Note von Doblhoff des Jahres 1753 heisst es:

„Den orientalischen Sprachknaben, wäre als Wohnungen die Zimmer wo die Philosofische Fakultät bishero die Zusammenkünfte abhielt und die Universitats Bibliothek einzuräumen wogegen das Collegium Societatis keine Bedenken habe. Pater Franz könnte sodann die Knaben überwachen ohne die Gassen betreten zu müssen."

Weiter heisst es in dieser Note, betreffend des Buss- und Besserungshauses vor die übelgesitteten Weibspersonen, dass gar heilsam wäre, wenn ein wohlgeordnetes Corrections-Haus zu Stande käme, wo auch besser conditionirte Weibsbilder, die dem *publico* zur Aergerniss seien, könnten verschlossen und mittelst des priesterlichen Eifers von dem Sündenleben zum Tugendwandel angeführt werden. Manche betrübte Eltern würden sich selbstens dieses Hilfsmittel bedienen und unter denen Werken christlicher Barmherzigkeit ist keines grösser als die Seel seines Nebenmenschen, die auf der Schwelle des Verderbens stehet, zu erretten.

Nun wird dem damaligen Zuchthaus ein Vorwurf gemacht, es heisst, „dass allhiesige Zuchthaus führet eben diese Absicht, ist aber leider in keiner solchen Ordnung, dass man sich eine Frucht der Besserung davon versprechen kann, sondern die leidige Erfahrung lehret, dass die allda Büssenden Leute vielmehr verkehret, als emendirt werden.

Die wahre Ursache ist, weil man nur Sorge tragt, den Leib zu strafen, nicht aber den innerlichen Menschen zu bekehren. Von welchem letzten doch alles übel herflüsset, dahero erfolget, dass derlei Leuthe nur so lang in denen Schranken bleiben, als lang ihnen die Freiheit benommen ist, sodann aber in das alte Lasterleben weit tiefer zurückfallen.

Die Hauptverfassung aller Zuchthäuser ruhet darauf, dass gleichwie der Sündenwandel, der von der Unwissenheit im Glauben oder von der bösen Gewohnheit und der darauf folgenden Verlassenheit Gottes abstammet, also man allen Fleiss anwende, derlei verirrte Menschen in die Erkenntniss ihres Schöpfers zu führen, folgebahr in denen Grundsätzen des Glaubens zu unterweisen, selben die vor Augen liegende Seelengefahr lebhaft vorzustellen und andurch eine wahre Reue und Bussfertigkeit zu erweken.

Ist nun der Mensch auf eine solche Art vorbereitet, so nehmet er die zeitlichen Strafen für eine Wirkung der unendlichen Güte Gottes an, unterziehet sich denselben willfährig und suchet durch künftige Lebensbesserung die verlorene Seligkeit zu erwirken.

Diesen Plan habe ich allschon vor 20 Jahren aus schuldigsten Christeneifer auszuführen getrachtet, auch zu solchem Ende dem Zuchthause mit vieler Mühe zwei geistliche Beneficia zugewendet, um daraus apostolische Priester so dieses heilige Missionswerk obliegen, nach Nothdurft zu unterhalten. Ja, ich brachte es soweit, dass auch zu nothdürftiger Separation und christlicher Ansprach ein eigenes Stöckel erbauet und viele andere dienliche Anordnungen allschon vorgekehret wurden.

Zu bedauern aber ist, dass durch die Inaction dererjenigen, denen das Zuchthaus anvertrauet war, dieses ganze Werk ersticket, und man also sagen müsse, dass dieser Ort dermalen mehr für eine Laster- als

Tugendschule anzusehen kommt, wie es die stadtgerichtlichen Criminal-Acta mehr als hinlänglich bestätigen."

Nun werden in der Note die bereits in dem Vortrag an die Kaiserin de dato 24. Juni 1753 aufgenommenen Doblhoff'schen Vorschläge betreff Regelung des Zuchthauses angeführt.

Betreff der k. k. Sprachknaben wäre zu erwähnen, dass dieselben in den orientalischen Sprachen unterrichtet wurden und jährlich ein Salarium von 600 fl. erhielten; sie bewohnten einen Theil der alten Juristenschule. Aus der Schule der Sprachknaben bildete sich später die orientalische Akademie.

Ueber Vortrag vom 13. August 1753 verständigte v. Doblhoff am 17. August desselben Jahres den Erzbischof von Wien, dass Ihre Majestät den Entwurf des von einigen Stiftern und Wohlthätern errichten wollenden Busshaus allergnädigst zu beangenehmen, selbes in allerhöchsten Schutz zu nehmen, dieses mit allen von denen Gutthätern hierzu anverlangenden Versehungen und Bedingungen ehemöglichst zu Stand zu bringen und dem Herrn Erzbischof die Obsicht darüber aufzutragen allermildest geruhet habe.

Diesem Schreiben lag der Hauptentwurf des Busshauses bei.

Wir lassen denselben im Wortlaute folgen:

„Hauptentwurf des durch Behilf christlicher Gutthäter errichtenden Buss-Hauss vor Büssende Sinderinnen.

1. In das Buss-Hauss seien nur freiwillig anhaltende Büsserinnen aufzunehmen, welche unter dem Gelübde des Gehorsams und von fürstlichen Herrn Ordinario Erzbischoffen approbirende Regl geistlich zu leben haben.

2. Ihre Obere solle eine wenigstens von mittleren Adel, tugendsam, und vernünftige Matron sein und findete sich kein solch weltliche, eine dem fürstlichen Hrn. Ordinario unterworfene Klosterfrau entweder aus dem Kloster der Ursulinerinnen oder von der Himmel Port oder welche Klosterfrauen doch nach 3 Jahren wann sie in ihre Klöster zurück verlangten nicht aufzuhalten, auch nur ihre Ordenssatzungen, so vieles unter denen Büssenden Thunlich zu halten verbunden sein sollen.

3. Die Obere soll unter sich so viele Saal-Meisterinnen ehrbare Witwen haben, als Buss-Saale errichtet werden, und wann mit göttlichem Segen das Haus an Büsserinnen wachste auch eine dergleichen Vicaria.

4. Die Büsserinnen sollen 10 bis 12 in einem Saale unter der Obsorge einer Meisterin wohnen, auch in selbem arbeiten und essen, nachts solle jegliche in ihrem im Saal errichteten Kammerlein von der Meisterin verschlossen schlafen.

5. Wochenweise haben die Buss-Saale abzuwechseln und hat die Obere alle Wochen anzuordnen, was für ein Saal die Kuchel, was für einer, andere Hausbedürfnisse zu besorgen habe.

6. Die Tafel deren Büssenden solle zwar nichts überflüssiges, doch auch genügsame Nahrung reichen, zu Mittag sollen täglich 3, Abends wenigstens 2 Speisen gereicht werden.

7. Die Obere und Saalmeisterin sollen ihre Extra Kuchel und standmässige Tafel haben, hierzu auch ihre eigene weltliche Köchin, und

solle von dieser Küchen und Speisezimmer kein Zutritt in das Busshaus sein.

8. Die Ordinari Seelsorge solle ein weltlicher Priester tragen welcher den Büsserinnen Ordinari Beichtvater und Kinderlehrer sein solle.

9. Ein Pater der Gesellschaft Jesu solle ihr Extra Beichtvater sein, der ihnen Sonn- und Feiertage Exhortation halten, auch jährlich und bei dem Eintritt exercitia geben, ihre Generalbeicht dazumahl und jährlich anhören, in Buss-Arbeiten, Krankheit und Sterben ihnen tröstlich beispringen solle.

10. Die Kleidung solle ein schwarz von Hals an, ganzer mit einem Gürtel zusammen gefasster Rock sein, das Haupt ehrbar, doch ohne Kloster Wahl bedeket auf Art deren Laien Schwestern in Chor-Frauen Klöstern.

11. Für die Büsserinnen sollen zur keiner Bedienung äussere Mägde als nur eine Einkäuferin welche doch ausser der Clausur wohnen und keinen Umgang mit denen Büsserinnen haben solle angenommen werden. Alle Haus Verrichtungen nach Anordnung der Oberin sollen die Büsserinnen selbst besorgen.

12. So sollen sie auch mit keinem weltlichen Menschen zu reden zugelassen werden, mit ihren Seelsorgern reden zu mögen, sollen sie zwar ein Redezimmer haben, aber doch so zu gerichtet, dass sie auch mit diesen nur durch ein mit Bret verschlossenem Fenster reden und als den redenden nicht sehen, auch von ihm nicht können gesehen werden auf gleiche Art solle das Beicht Orth gerichtet sein.

13. Zeitliche Güter die dem Hause durch Segen Gottes mit der Zeit von Seelen beflissenen Gutthätern zukommen könnten, sollen von freiwilligen zweien Protectoren aus Liebe Gottes besorget, von ihnen aber der Oberin sowohl die Intressen und Einkommen, als die Rechnung jährlich geleget, und von fürstlichen Herrn Ordinario des Absolutorium gegeben werden keiner doch solle dieses Protectorat länger nacheinander als 3 Jahre tragen.

14. Sowohl in zeitlichen als geistlichen Dingen sollen die Büsserinnen und das Busshaus lediglich von ihrer Oberin und dem fürstl. Hrn. Ordinario Erzbischof wie andere geistliche Gemeinde unterworfen, und in ewigen Zeiten sowohl was ihr Haus Zucht als zeitlicher guter Besorgung betrifft von aller Visitation, Untersuchung Rechnungsforderung und was immer für anderer Herrlichkeit und Jurisdiction seiner weltlichen Stelle, Gericht oder Obrigkeit wie andere Orden und Klöster gänzlich exempt und befreiet sein.

15. Nur auf diese Art nicht anderst gedenken die Gutthäter diese heilsame Stiftung zu unternehmen derohalben ich in Nahmen deren künftigen Büsserinnen um dieser Punkte allergnädigste Beangenehmung Euer k. k. Maj. allerunterthenigst anzuflehen mich erkühne."

Die Juristenschule [1]) befand sich in der Schulerstrasse. Von den zwei dazu gehörigen Capellen wurde nur die eine, die Ivo's Capelle, später für den Gottesdienst consecrirt.

[1]) Geschichte der Wiener Universität. Von Prof. Dr. Jesef Aschbach, Wien 1865.

Die Original-Documente wegen des Juris Patronatus bei dieser Capelle und der dabei befindlichen Beneficien und Stiftungen, liess Maria Theresia durch die juridische Facultät, welche auf ihren Befehl am 3. September 1753 durch den Rector und das Consistorium der hiesigen Universität angewiesen wurden, binnen acht Tagen zu Handen des Protector studiorum, Erzbischof allhier, erlegen.

Die Specification der zu der St. Ivoniskirche gehörigen Obligationen findet sich im Archiv des erzbischöflichen Consistoriums.[1])

Der Kaufschilling für die alte Juristenschule betrug 13500 Gulden, welchen die Eheleute De Biel (Ernst und Maria Anna) deckten.

Die betreffende Cession heisst:

Von dieser von Meinem liebsten Gemahl an mich unter dem 9. Oct. 1752 pr. 16837 fl. 24 kr. gestellten Obligation cedire ich unwiderruflich als einen Kaufschilling vor die sogenannt Juristen-Schull zur errichtung eines Busshaus vor büssende Sünderinnen an Ihre Maj. unserer allergnädigsten Kaiserin und Königin Erb Landes Fürstin und Frau Frau 13500 fl. sage 13500 fl. Rheinisch doch also das die Nussniessung hiervon mir und meinem Ehegemahl lebenslang wie Ihro Maj. solches schon allergnädigst beangenehmet verbleibe. Urkunde dessen gibt meine durchaus eigene Handschrift, Unterschrift und beigedrucktes Pettschaft. Geschehen Wien den 17. Sept. 1753.

(S.) Maria Anna De Biel
gebohren Webersingin.

Die Obligation und Cessionsurkunde wurde bei dem geheimen Directorium eingelegt.

Aus dem Jahre 1754 sind zwei Verfügungen über die Juristenschule bekannt.

In der einen überlässt die Kaiserin Maria Theresia dem Jesuiten Pater Ludwig Debiel die Juristenschule (das Gebäude) zur Errichtung eines Busshauses zur Bekehrung reumüthiger Sünderinnen. Die andere, gerichtet an die niederösterreichische Repräsentation und Kammer, überantwortet die bereits von der Universität übernommene Juristenschule dem hiesigen Erzbischof zur Anlegung eines Busshauses und überlässt demselben auch den dafür eingehenden Kaufschilling pro 13500 fl. zur Herstellung einiger Extragebäude bei der neuen Universität.

Unter gleichem Datum wie letztere Verfügung zeigte v. Doblhoff der niederösterreichischen Repräsentation und Kammer an, dass die Juristenschule in der Schulerstrasse von der Universität übernommen und dem allhiesigen Erzbischofe sammt Capelle, Kirchengeräthe, Documenten, Stiftbriefen und den zur Kirche alldort errichteten Beneficien gehörigen Obligationen und Briefschaften durch die Repräsentation und Kammer von der hiesigen Universität und der juridischen Facultät übernommen und sodann dem allhiesigen erzbischöflichen Ordinario, um dortselbst nach der Intention einiger sich hervorgethanener frommer Stifter und Wohlthäter ein Busshaus von büssenden Sünderinnen zu errichten, über-

[1]) Siehe Fascikel: Wien LXXI Kloster Büsserinnen im erzbischöflichen Archiv in Wien.

antwortet werden solle. Die für das Busshaus als Kaufschilling erhaltenen 13.500 fl. in Obligationen kann der Erzbischof zu einigen Extragebäuden bei der Universität verwenden, muss aber darüber eine besondere Rechnung führen.

Am 11. März 1754 wendete sich das Decanat der juridischen Facultät der Wiener Universität an die Kaiserin Maria Theresia bittend, dass das bei der sogenannten Juristenschule befindliche St. Ivonis-Kirchl so der Universität ursprünglich anno 1582 von dem Magistro Colmano Kolb geschenket, solches auch nachdem selbes anno 1626 abgebrannt anwiederum von den Universitätsmitteln in den dermalig aufrechten Stand hergestellet worden seye, wegen der darinnen habenden Grabstätten und zu fernerer Continuirung des gegen den heiligen Ivo als den Schutzpatron der Universität tragenden Andachtseifer fernerhin beizulassen.

Maria Theresia schrieb auf diesen Vortrag:

„es bleibt bei meiner Resolution dass die Capellen solle übergeben werden ich habe wahrhaftig genug vor der Universität.“

Die St. Ivonis-Capelle war also dem neuen Busshaus gewidmet. Wegen Uebergabe derselben, wie der Juristenschule wurden die behördlichen Vorkehrungen getroffen.

Am 19. Jänner 1755 bat die Genovefa Giessenbacherin um Aufnahme in dieses Busshaus.

Leider machte diese Magdalenenstiftung keine besonderen Fortschritte, und so wurde sie im Jahre 1758 wieder aufgehoben.

Eingehenden Aufschluss über die inneren Zustände im Busshaus selbst gibt uns eine mehrere Schreibbögen fassende Beschwerdeschrift der Büsserin Mariana Kestlerin v. Kestenach, betitelt „Erinnerung“, datirt vom 27. Juli 1758.

Der Inhalt dieses Schriftstückes ist in Kürze folgender:

Mariana Kestlerin v. Kestenach, vom Hause aus vermögend, wurde auf allerhöchste Veranlassung Ihrer k. k. Majestät am 8. Jänner 1757 in das Kloster zu den sogenannten Büsserinnen in Wien in die Kost gegeben und anfänglich auf das schärfste gehalten. Die erstere Zeit war sie immer kränklich und das ganze Haus und besonders Pater Debiel bezeigte ihr ein ausnehmendes Mitleiden. Besagter Pater versprach ihr, dass er mit Ihrer k. k. Majestät ihretwillen selbstens zu reden suchen wolle.

Dieselbe musste auf Veranlassung des Pater Debiel die vierwöchentlichen Exercitien, gleich denen, welche geistlich zu werden verlangen, machen.

Dabei sagte ihr der Pater wie gut er es mit ihr meinte und auch im Gewissen sich schuldig finde, sie aus diesen Kränkungen so ihr den gewissen Tod mitbringen würden, zu erledigen, mit den weiter ohne Unterlass an sie gemachten Andringungen, sie möchte geistlich werden, indem dieses das einzige Mittel wäre das Leben ihr erträglich zu machen.

Sie legte dem genannten Pater ihre Generalbeicht ab, gab sich alle erdenkliche Mühe geistlich zu werden, allein sie war in ihr überzeugt, dass sie in diesem Kloster in Ansehung der weiter unten angeführten Unordnungen und unerträglichen Beschwerden Klosterfrau zu werden den wahren Beruf nicht hatte. Sie zeigte Pater Debiel ihre

Gesinnung und Gewissensunruhe an, er aber suchte ihr mit verschiedenen Versprechungen selbe auszureden und setzte noch hinzu, dass für sie keine andere Hilfe sei, indem sie in diesem Kloster ewig bleiben müsste, wo im Gegensatze, da sie geistlich würde, sie nicht nur allein der Strafe enthoben, sondern als eine Vorgesetzte würde gehalten werden.

Da nun alle Mortificationen und Versprechungen zur freien Einwilligung nicht vermögend gewesen, drang der Pater weiters an sie mit dem Begehren, sie sollte nur die Probe machen; sie musste also im Weltlichen doch schwarzes Kleid zur Probe tragen, auch ihm ganz allein in dem Zimmer ohne Vorwissen des ganzen Hauses das Gelübde des Gehorsams ablegen. Sie gab sich alle Mühe, allein aus Abgang des wahren Berufes war es ihr unmöglich geistlich zu werden. Sie wollte nach einer kurzen Zeit zurück, allein der Pater weigerte sich, ihr das weltliche Kleid auszufolgen und sie musste den geistlichen Habit anlegen.

Nun verlangte sie, dass man dies doch dem Herrn Baron v. Marinagetta zu wissen machen sollte und die Antwort darauf war, dass es ihm und der Kaiserin ein solches gesagt worden ist und beide seheten es gern, wann sie Klosterfrau würde.

Sie war betrübt, hatte kein weltliches Kleid und musste das geistliche Kleid anlegen.

Zur geistlichen Einrichtung nahm ihr Pater Debiel ihre goldene Minutenuhr ab, verkaufte solche seinem Vorgeben nach um 130 Gulden, davon wurde ihr Habit „Hemether“ und was hierzu gehörig angeschafft. Sie musste geistlich gehen und wurde sogleich Novizin und auch als Vicaria aufgenommen.

Auch musste sie im Noviziat die dritte Vorgesetzte machen. Man gab ihr das Amt einer Ober-Sacristanerin, sie wurde Kost- und Fräulein-Meisterin, hatte über die Professinnen zu sagen und zu schaffen und dieses erweckte ihr unerträglichen Verdruss.

Zu dieser Zeit erkrankte sie gefährlich. Pater Debiel kam zu ihr, stellte ihr vor, wie sie auf nichts bedacht sein sollte, als durch das Gebet des Klosters ihre Seele zu versorgen.

Er schaffte ihr Disposition mit dem Ihrigen zu machen. Er setzte ihr selbst diese Schrift auf und sie musste es, schwach und krank, mit eigener Hand unterschreiben.

Der Inhalt bestund in dem, dass sie vermache dem Kloster 2000 fl., der Kirche 1000 fl. und der bewussten Person 2000 fl., welch' letztere 2000 fl. nach Absterben derselben auf das Kloster zurückfallen sollen.

Gott gab ihr etwas wieder ihre Gesundheit, sie führte sich im Kloster auf, das Alle mit ihr zufrieden waren.

Sie gab sich Mühe, sich in das Klosterleben zu schicken. Sie erkannte aber die Beschwerden, wegen welchen alle missvergnügt und auch jene waren, die anfäglich den Beruf in sich fühlten, bleiben zu wollen und die sich zu helfen wussten, auch nach der Profession, worunter sogar die Novizinnenmeisterin war, und hinaus gingen.

Die Zeit der Kestlerin war vorüber, sie sollte Profess machen. Pater Debiel schaffte ihr zu verschiedenen Malen an, dass sie an Herrn Baron v. Marinagetta schreiben sollte, damit ihr Capital das Kloster

überkäme. Sie entzog sich dessen und der Pater stellte ihr vor, dass, wenn sie aus dem Kloster käme, sie gewiss verschickt und ewig unglückselig sein würde. Sie sollte gedenken, dass er sie mehr als ihre Eltern liebe und sie im Kloster nicht anders als eine Oberin tractiren würde. Er schrieb ihr die beweglichsten Briefe, ohne sie umstimmen zu können. Sie begehrte immer wieder hinaus und erklärte keine Klosterfrau werden zu wollen.

Sie verfasste Briefe mit dieser Vorstellung an Herrn Baron v. Marinagetta, aber Pater Debiel liess sie nicht zustellen, sondern verbrannte dieselben.

Da nichts half, so erzürnte sich der Pater über die Kestlerin und fing an, dieselbe auf das heftigste zu mortificiren, visitirte ihren Kasten und nahm ihr die Briefe weg, die er an sie geschrieben hatte, sammt dem besagten Testamente. Als sie letzteres später verlangte, sagte er ihr, dass er selbes verbrannt habe.

Zum Schlusse dieses Schriftstückes führt Kestlerin die im Busshause vorkommenden Unordnungen an.

So gibt sie an, dass das Vermögen, welches eine Person besitzt, nach ihrer Profess vom Kloster zu Geld gemacht wird. Tritt dieselbe aus, so wird ihr davon nichts zurückerstattet. Die Klosterfrauen dürfen nur dem Pater Debiel, dem Stifter und Oberen, die Generalbeicht ablegen und mit keinem anderen Geistlichen in Gewissensangelegenheiten sprechen. Die Klosterfrauen im Busshause waren nach dem Vermögen jeder einzelnen und nach den Absichten des Pater Debiel auf dreierlei Art gekleidet. Die Clausur wurde ungleich gehalten, so durften einige im Parlatorio nicht einmal mit ihren Eltern sprechen, während anderen gestattet ward, mit ihren Vätern, Verwandten sogar im Kloster eine Unterredung abzuhalten.

Pater Debiel kam oft in der Frühe um 4 Uhr, zu einer Zeit, in der die Klosterfrauen noch nicht angekleidet waren, in das Kloster zur Visitation. Der Fürsterzbischof besuchte selten das Haus und erfuhr über die Mängel desselben wenig, da der Pater den Klosterfrauen streng verbot, ihm etwas zu sagen.

Viel Streit und Zank entstand im Busshaus durch die gleichzeitige Abstattung der 3 Berichte, welche die Oberin, die Vicaria und die Saalmeisterin jede separat ohne Einverständniss mit den Andern dem Pater Debiel über die Vorfallenheiten im Busshause und die Fehler der beiden Anderen überreichen mussten.

Aus diesem Actenstücke geht ziemlich deutlich hervor, dass die Kestlerin wegen eines Fehltrittes, der von Folgen begleitet war und Schande über ihre angesehene adelige Familie brachte, zur Vermeidung des Aufsehens und zur Besserung derselben als Büsserin in das Busshaus gebracht wurde und später daselbst zu einer Klosterfrau bestimmt werden sollte.

Ueber die Erfolge dieser Beschwerdeschrift, überhaupt was in der Angelegenheit der Kestlerin geschah, ist uns nichts bekannt.

In Betreff der inneren Organisation dieses Busshauses wäre noch Folgendes zu erwähnen:

Es bestanden im Busshause eigene Regeln für die Obere des Busshauses, die Vicaria, die Saalmeisterin, die Krankenmeisterin, die gewesten und die gemeinen Büsserinnen, abgefasst in Form von Instructionen.

Die Oberin wurde nicht gewählt, sondern von Pater Debiel vorgesetzt.

Die Vicaria sollte nach der Instruction eine tugendhafte, sittsame „Wittib, Fräulein oder Jungfrau" sein. Sie vertrat die Oberin in deren Verhinderungsfall. Die Saalmeisterinnen sollen nach der Instruction schon belebte, ehrbare, von guter Aufführung bekannte Matronen sein, sie sollen die Töchter nie allein lassen, sondern bei nöthigen Verrichtungen die Vicaria oder die Krankenmeisterin unterdessen ihre Stelle zu vertreten bitten.

Für jeden Schlafsaal war eine Saalmeisterin bestimmt.

In einem solchen Saale befanden sich 10 Kämmerlein, je eines als Schlafstätte für eine Büsserin bestimmt, dieselben wurden Abends, nachdem sie besetzt waren, von der Saalmeisterin verschlossen. In jedem Schlafkämmerlein war ein Glöcklein angebracht, um bei eintretendem Unwohlsein oder Ueblichkeit der Insassin der im Saale schlafenden Meisterin um Beistand läuten zu können.

Die Krankenmeisterin hatte auch die Verpflichtung, wenn keine Kranke im Hause war, die Büsserinnen im Kochen abzurichten und Sorge zu tragen, dass alles sauber und gut bereitet werde, wenn aber Kranke waren, so hatte diese Verpflichtung die Vicaria oder die Saalmeisterin zu vertreten.

Die Kleidung der Büsserinnen war zwar weltlich, doch schwarz, wie es sich für eine der Welt abgestorbene Matrone gebühret. Es war ihnen im Parlatorio auch mit Mannspersonen zu sprechen, ja wenn es die Geschäfte erforderten, auszugehen erlaubt, letzteres aber durfte nur aus zwingender Noth und Gott zu Liebe, aber nicht aus Ekel der Einsamkeit geschehen.

Nach dem vollendeten Jahre des Niviziats hatte die Büsserin zu versprechen, soviel es sie anbelangte, in dem Busshause leben und sterben zu wollen.

Sollte dieselbe, wegen Verbrechen oder andern erhebliche Ursachen, sie oder das Busshaus betreffend, nach dieser Zeit nicht mehr erspriesslich sein, so war dieselbe vom hochfürstlichen Herrn Ordinario, nach der Instruction, die erstere nicht ungestraft, die andere nicht unversorgt, zu entlassen.

Die Büsserin konnte nach Vollendung des ersten Probejahres die Profession und die Gelübde der Armuth und Keuschheit ablegen.

Diese gewesten Büsserinnen trugen als Kleidung nur schwarzen Sack mit einem Gürtel, einen weissen „Schlär" um Schulter und Brust angeheftet, auf dem Kopf eine weisse Haube, welche die Stirne des Gesichtes bedeckte. Ueber diese Haube war noch ein „Schlärl" gewunden.

Managetta machte am 20. Februar 1759 einen Vortrag an die Kaiserin, worin dem *Titulo acquisitionis et longaevae possessionis* des bei

der Sanct Ivonis-Capelle sich befindlichen Juris Patronatus Beifall gegeben wird, und die Restitution der juridischen Facultät in die vorige Possession und Administration befürwortet wird. Es wäre auch bei dem erzbischöflichen Ordinarium allhier Auskunft einzuholen, wie die Sache wegen des schon durch 4 Jahre nicht celebrirten St. Ivonis-Fest beschaffen sei.

Am 21. März 1759 machte auch Erzbischof Christof in dieser Angelegenheit einen Vortrag an die Kaiserin Maria Theresia. Es heisst darin: „dass die Gemeinde der Büsserinnen in den nächsten Tagen auseinander gehen wird und sowohl die Kirche als das Haus, welches dieselben inne hatten, zu gleicher Zeit geräumt werden wird. Nach Euer Majest. Gesinnung wäre, wie es scheint, dass die Kirche der juridischen Fakultät, welche vor diesen davon Besitz hatte, wieder überlassen werden sollte. Das Haus aber möge dem Erzbischofl. Ordinario zur Errichtung eines Priesterhauses überlassen werden."

Der Erzbischof meinte in seinem Vortrage, „dass erstlich die nehmliche Verbindlichkeit welche die von De Biel auf sich gehabt gleichfalls in betreff des Priesterhauses auf ihn nehmen sollte. Diese Verbindlichkeit würde in einer Obligation von 16000 fl., welche er innerhalb fünfzehn Jahre dem k. k. Aerar zu bezahlen sich anheischig mache, bestehen. Die von dem Haus fallenden Zinsen werden zum jährlichen Unterhalt und Verpflegung gedachter Büsserinnen angewendet indem solche in verschiedenen Klöstern ihrem Ansuchen gemäss vertheilet worden um darinnen die Zeit ihres Lebens dem allmächtigen zu dienen."

Der Erzbischof hält annoch erforderlich, „dass nehmlich die von Debiel bei dem geheimen Directorium eingelegte obgenannte Obligation von dannen ihm ohnebeschweret ausgehändigt werde."

Ueber den erzbischöflichen Vortrag vom 21. März 1759 bestimmte die Kaiserin, „dass die Capellen bei der Juristenschule nach dem bevorstehenden Abzug der darin befindlichen Büsserinnen der Juridischen Fakultät anwiederum eingeräumt, das Haus aber dem Erzbischofl. Ordinario zur errichtung eines Priesterhauses überlassen werden solle."

Die niederösterreichische Repräsentation und Kammer wurde zur weiteren Verfügung an ihre Behörden davon verständigt.

Am 19. Mai 1759 wurde das Gebäude vom k. k. Aerar an den Cardinal Fürst Erzbischof Migazzi zur Erbauung eines Alumnathauses für die Weltgeistlichen verkauft.

Dieser gab im Jahre 1760 die Kirche der Facultät wieder zurück, das Haus aber, weil er inzwischen jenes Haus zum rothen Apfel in der Singerstrasse, als einen seinem Endzwecke besser entsprechenden Ort, angekauft hatte, verkaufte er sohin mit allerhöchstem landesfürstlichem Consens mit den Bedingungen an die P. P. Piaristen, dass sie niemalen ein Collegium, noch weniger aber deutsche und lateinische Schulen errichten und dass sie dieselben blos zur Beherbergung der Geistlichen ihres Ordens von böhmisch-österreichischen oder ungarischen Provinzen zum eigenen Gebrauche eines Absteigquartieres also verwenden wollen, und wenn sie von diesem Hause eine Zinsnutzung beziehen sollten, auch die Steuer nach Mass dieser Zinsungen allerdings zu entrichten haben, dagegen aber auch in Hinkunft von Grundbuchs Juribus frei sein sollen.

Für den Fundator dieser Schulen und Capellen wird ein Bischof von Gurk gehalten. worüber in dem hiesigen Universitätsarchiv ein Geschenknussbrief über ein Haus in der Schulerstrasse von dem erwähnten Bischof vorhanden sein soll.

Der hiesige Erzbischof erhielt von der Kaiserin den angesuchten Beitrag zu dem hiesigen Priesterhaus intimiret. Auch wurde die St. Stefanskirche verhalten, jährlich 1000 fl. und die daselbstige Corporis-Christi-Bruderschaft 300 fl. zu dem neuen Priesterhause durch sechs Jahre beizutragen.

Da das Gebäude der Juristenschule bisher nur einen Stock hoch war, so fingen die P. P. Piaristen im Jahre 1761 an, das Gebäude von der Kirche bis zur Ecke der kleinen Schulerstrasse drei Stockwerke hoch ganz neu zu bauen. während das übrige Gebäude in der kleinen Schulerstrasse immer mit einem Stockwerk stehen blieb. Im März 1762 wurde ihnen von der juridischen Facultät die Kirche von fünf zu fünf Jahren zu administriren übergeben.

In eben diesem Jahre suchte Graf Ludwig von Zinzendorf als damaliger Rechnungskammerpräsident, Lehrer, welche die Candidaten der Buchhaltungen in den dazu nöthigen Rechnungswissenschaften unterweisen sollten. Die ersten Collegien wurden durch den Hofbuchhalter Schwarz in der Wohnung des Grafen, der zweite Curs aber von demselben bereits schon in der Juristenschule gegeben.

Im Jahre 1763 wurde dem Piaristencollegium angetragen und erlaubt, diese Vorlesungen über Rechnungswissenschaft fortzusetzen, und so fingen die Piaristen bereits im Jänner desselben Jahres an, diesen Unterricht zu ertheilen. Zu diesem Zwecke wurden vier Geistliche als Professoren angestellt, welche folgende Gegenstände lehrten: der erste Wechselrechnung und doppelte Buchhaltung, der zweite Kammeralsystem oder den Kammeralfuss, der dritte Geometrie und praktische Mathematik und der vierte Schön- und Rechtschreibung.

Der Unterhalt dieser Professoren wurde von dem k. k. Aerarium angewiesen.

Im Jahre 1764 am 28. Jänner wurde durch ein Hofdecret dem P. Provinzial der Piaristen aufgetragen, dass die Piaristen die Kielmannseggischen Stiftlinge in die Juristenschule einzunehmen, allda zu verköstigen, zu unterrichten und zu erziehen haben sollen. Die wirkliche Aufnahme dieser Stiftlinge verzögerte sich aber bis zu dem künftigen Schuljahre, wo ihnen sammt ihren Präfecten der ganze dritte Stock der Juristenschule eingeräumt worden ist. Diese Stiftlinge blieben bis November 1770 in der Juristenschule, wo sie sodann theils in das Löwenburg'sche Convict, theils in die Savoische Akademie übersetzt worden sind.

Die Rechnungscollegien wurden aber in der Zwischenzeit immer in der Juristenschule durch die P. P. Piaristen fortgesetzt und zwar bis Ende des Schuljahres 1788, wornach Kaiser Josef II. beschloss, diese Rechnungscollegien in der Juristenschule ganz aufzuheben und solche auf der Universität durch den Professor Brand geben zu lassen.

Am 6. April 1770 bat der Piaristenprovinzial Gratianus Marx a S. Barbara, von Versteuerung der von seinem Orden erkauften sogenannten alten Juristenschule freigesprochen zu werden.

Doch eine allerhöchste Hofresolution vom 11. August 1770 verordnete, dass das Piaristencollegium von denen in Zins verlassenen Wohnungen das gewöhnliche Steuersiebentel und zwar von Georgi 1761 zu entrichten habe.

Mit Hofdecret vom 16. December 1788 wurde anbefohlen, die Juristenschule zum Besten des Piaristencollegiums in der Josefstadt, sammt der Kirche an den Meistbietenden zu verkaufen. Und so wurde den folgenden Tag darauf, d. i. am 17. December, die Kirche nach abgelesener heiliger Messe gesperrt, und Nachmittags um 3 Uhr von dem Herrn Weihbischof nach üblicher Art und Weise entweihet.

Am 20. Jänner 1789 wurde das Juristenschulgebäude sammt der Kirche auf dem hiesigen Rathhause an den griechischen Handelsmann Christof Nake von St. Miklosch, als den Meistbietenden verkauft, und der Schätzungswerth für die Kirche per 3843 fl. von dem Kaufschillinge abgeschlagen und dieser Betrag an die hiesige juridische Facultät behändiget.

Aus beiden Gebäuden wurde im Jahre 1790 ein Zinshaus, mit der Conscriptions-Nr. 900 bezeichnet, hergestellt. Später war Alexander Graf von Nako Besitzer dieses mit Nr. 850 versehenen Hauses.

Trotz Keuschheitscommission, Temesvarer Wasserschübe, Busshaus und anderen auf die Ausrottung der Prostitution abzielenden Einrichtungen breitete sich doch die Syphilis in Wien in besorgnisserregender Weise aus und zwang, gerade um eine Zeit, wo diese Einrichtungen bereits gute Früchte tragen sollten, die Gesetzgebung, Stellung gegen dieses Volksübel zu nehmen.

Es war im Jahre 1774 am 30. April als die Kaiserin Maria Theresia, sich dieser Angelegenheit bemächtigend, an Grafen Blümegen einen Brief [1]) richtete folgenden Inhalts:

„Da Ich von den nebenfindigen Vorschlägen wie den eingerissenen venerischen Krankheiten der Einhalt geschehen könnte, keinen Gebrauch zu machen gedenke, So will ich lediglich der Kanzley darüben der Auftrag machen, mit Zuziehung des hiesigen Statthalters dann des Proto Medici Störk ein solches Hauss, wo derley angestekte Personen untergebracht auch in Geheim geheilet werden mögen, ausfindig zu machen, auch die Ordnung und Heilungs-Art selbst gemeinschaftlich zu entwerfen, insonderheit aber auf die Anhandlassung eines Fond fürzudenken, woraus ein so andere Beköstung bestritten werden möge.

Maria Theresia.

An Grafen Blümegen: den 30. April 1774.“

Mit Datum vom 22. Juli 1774 machte die böhmische und österreichische Hofkanzlei über die Vorschläge des niederösterreichischen Statthalters wegen des den venerischen Krankheiten zu machenden Einhalt an die Kaiserin Maria Theresia einen Vortrag. Der Hofkanzler war damals der Graf von Blümegen.

---

[1]) Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

Der Vortrag[1]) lautete:

„Euer Majestät. Durch ein allerhöchstes Billet vom 20. April sind die Vorschläge des hiesigen Statthalters, wie der Einreissung venerischer Krankheiten der Einhalt geschehen könnte, mit dem herabgegeben worden, dass allerhöchst dieselben hiervon keinen Gebrauch zu machen gedächten, sondern lediglich mit Zuziehung des hiesigen Statthalters, dann des Proto-Medici v. Störk ein solches Hauss, wo derlei angestekte Personen untergebracht, auch in Geheim geheilet werden mögen, ausfindig zu machen, auch die Ordnung und Heilungsart selbst gemeinschaftlich zu entwerfen, insonderheit aber auf die Anhandlassung eines Fond fürzudenken seyn, woraus so andere Beköstung bestritten werden möge. Da diese gehorsamste Hof-Kanzley ohnediess mit so vielen Zusammentretungen und Commissionen beladen ist, der Detail dieses Gegenstandes hauptsächlich von der exequirenden Polizey-Stelle entwickelt werden muss, und endlich durch einen schriftlichen Vortrag oder Bericht in solchen Sachen sich weit mehreres richten lässt. So hat man vorläufig dem Statthalter über die allerhöchste Gesinnung die Zusammentretung mit den Protomedico aufgetragen und seinen Bericht abgefordert, um hierüber entweder den allerunterthänigsten Vortrag erstatten oder vorläufig noch gemeinsam deliberiren zu können.

Der Inhalt des hierüber eingelangten hier anverwahrten Regierungs-Berichtes enthebet die gehorsamste Hof-Kanzley wenigstens ihres unmassgebigsten Ermessens einer weiteren Berathschlagung und geht in Kürze der allerhöchsten Resolution zufolge auf drei Punkte ab:

1mo Die Ausfindigmachung eines Ortes zu einem für die Heilung der venerischen Krankheiten gewidmeten Hausses,

2do Die Ordnung der Heilungs Art in derselben, und

3^tio^ Die Anhandgebung eines für den erforderlichen Aufwand zureichenden Fonds.

Bei den ersten Punkt machet Regierung den Unterschied, ob die Krankheit bereits so weit gegriffen, dass eine Person darnieder liegen, und eine ordentliche Kur ausstehen muss, oder ob es nur erst der Anfang davon seye, wo der weiteren Fortschreitung durch geringe Mittel Einhalt geschehen kann, und der Kranke nicht gehindert wird, seinen gewöhnlichen Verrichtungen obzuliegen. Für die gefänglich insitzenden mit diesen Laster Gewerbe treibenden Personen würde der schicklichste Ort das Zuchthauss seyn, welches zwar der eigentlichen Bestimmung nach, zu einem Kranken-Haus von dieser Art nicht gewidmet wäre, woselbst aber dennoch, wenn zu St. Marx zu Unterbringung der Heilungsbedürftigen Arrestanten kein Raum mehr übrig gewesen von jeher von dieser, als anderen Gattungen Kranke besorget worden: da es hier an dem erforderlichen Raum keineswegs fehle.

So verbände sich mit dieser Absonderung der venerischen Arrestanten der wichtige Vortheil, dass St. Marx nicht nur einen mehreren Platz zu Unterbringung anderer angestekter frei behielte, sondern auch von den letzteren nicht so sehr gescheuet würde wie es dermal geschehen müsste,

---

[1]) Archiv im k. k. Minist. des Innern.

wo sie sich mit sehr liederlichen Gesinde in einer Gemeinschaft zu treffen zu besorgen hätten:

St. Marx würde demnach für diejenigen allein offen zu halten seyn, bei welchen die Krankheit schon so weit gekommen, dass der Leydende Hauss und Bett hütten und eine längere Kur ausstehen muss wobey noch die Kosten welche bei einem abgesonderten eigenen Hauss erforderlich wären, ersparet würden, und die allenfalls nöthige Erweiterung bey weiten nicht so viel betragen könnte:

Wenn, wie leicht vorauszusehen, die wenige für die venerischen Krankheiten derzeit überlassene Plätze zu wenig seyn solten: So werde freylich nothwendig seyn eine verhältnissmässige Anzahl von Zimmern neu zu erbauen; diese werden aber hoffentlich ohne ein eigenes Hauss widmen zu dürfen, hinlänglich seyn, wenn die Zahl der im höchsten Grad angestekten andurch gemindert werde, dass man der gemeinen Klasse Gelegenheit gebe, dem Uebel sogleich bey dem ersten Anfall entgegen zu gehen: dieses geschähe andurch, wofern die Stadt und Vorstädte in vier Theile abgesondert und in jedem dieser Theile ein eigenes Armen-Physicat errichtet würde, deren Pflicht nebst der genauen Verschwiegenheit, darinnen bestände, einen jeden, der bey ihnen Rath und Hülfe suchte ohne Entgeld die nöthigen Arzneyen zu verordnen und für die Bedürftigen den Apotheken mit der Bezeichnung *pro Paupere*, die Mittel zuzuschreiben, worauf die Vorzeigenden die Arzney jedesmahl umsonst zu empfangen hätten, den Apothekern aber die Arzneyen die der v. Störk auf jährliche 1500 fl. berechnet, gegen die halbe, sonst gewöhnliche Tax vom Staat zu vergüten wären.

Den Viertel-Physicis wäre ferners insbesondere wegen der venerischen Krankheiten ein Gehalt von jährlichen 300 fl. zu verwilligen und jedem ein Wund-Arzt mit 50 fl. zum Beistand zuzugeben: Belangend

Ad 2^{dum} die Ordnung in der Heilungs-Art würde in Ansehung des Medicinal-Theiles in dem Zuchthauss, zu St. Marx und eben so denen in den Vierteln bestellten Armen-Physicis diejenige vorgeschrieben sein, welche unbeschadet einer vollkommen und dauerhafften Herstellung für die kürzeste und wohlfeilste angesehen werden könne.

In Beziehung auf das Politische hingegen, da für die angestekten Arrestanten ohnehin von jeher die gehörige Sorgfalt getragen werde, seyen nur in Ansehen St. Marx und wegen der zu bestellenden Armen-Physicorum die Erinnerungen beizurücken, dass die Aufname in St. Marx leicht und unentgeltlich seyen und jedermann, der sich selbst meldete, ohne alle Umwege oder Nachforschung woher er komme oder wer er seye, angenommen werden müsse.

Besonders würde dieser Hilfs-Ort dem armen Landvolk nicht zu verschliessen seyn, denn es seye leyder nur zu gewiss, dass die Lust-Seuche auch auf dem Lande sich einfinde. Und weil diejenigen, welche zu Wiedererlangung ihrer Gesundheit ganz keinen Aufwand könnten, eben diejenigen wären so des öffentlichen Beistandes am nöthigsten hätten, so müsse die Unmöglichkeit eine Taxe zu erlegen, keineswegs den Eintritt erschweren und würde zu diesen Endzweck die Bezahlung ganz aufzuheben seyn.

Damit aber auch alle Seitenwege von Kranke, entweder bey dem Eintritt oder wehrender Heilung etwas zu erpressen, abgeschnitten werden, müsse jedermann an diesem Heilungs-Ort bey schwerester Bestraffung untersaget werden selbst eine freiwillig angebottene Erkäntlichkeit von demselben anzunehmen.

Mit gleicher Strenge müssen auch alle daselbst angestellten Personen vom Arzten an bis auf den letzten Wärter verpflichtet werden reinen Mund und das genaueste Stillschweigen zu halten, damit die etwann erkannten Kranken nach der Hand nicht verrathen werden, auch ihnen nicht hart zu begegnen, noch ihnen sonst hart, oder liebloss mitzufahren.

Wenn nun auch alle diese Anstalten auf das häusslichste eingerichtet würden, so langten dennoch die Fonds zu St. Marx, und in dem Zuchthauss zu deren Bestreitung keineswegs zu, und seye ersteres wegen seiner Auslagen nicht immer bedecket gewesen, letzteres aber habe sogar sein Capital angreiffen müssen. Es müsste daher

ad 3^tium auf einen neuen beträchtlichen Fond allerdings fürgedacht werden.

Regierung wisse aber keinen anderen an Handen zu lassen, als auf einen angemessenen Theil des eingezogenen Jesuiten-Vermögens den Fingerzeig zu geben, und zwar um desto unbedenklicher als deren Verwendung zu einer so gemein nöthigen Anstalt dem Sinne der päbstlichen Bulle am nähesten komme, und wohl nicht leicht etwas mehr, als eine Causa pia betrachtet zu werden verdiene, dann das Lösegeld der gegenwärtig — und künfftigen Geschlechter.

Da jedoch die Vergrösser- oder Verminderung der hieher einschlagenden Kösten zum Theil von der grösseren oder kleineren Anzahl der Kranken abhange, zu deren Berechnung nicht einmahl nur wahrscheinliche Vermuthungen einigen Grund anböten, so sehe die Regierung sich ausser Stand die zuverlässige Grösse des erforderlichen Fonds zu bestimmen, und müsse sich gegenwärtig daran begnügen lassen, den Ueberschlag vorzulegen, welchen der Proto-Medicus von Störk nur in Ansehung der auf jeden Fall unveränderlichen Auslagen gezogen, nehmlich für die 4 Aerzte 1200 fl., die 4 Wund-Aerzte 200 fl., die Medicamenten 1500 fl., dann für das Zuchthauss und St. Marx pr. täglich 10 kr. auf eine venerische Person wenigstens jährlich 3000 fl., in allem 5900 fl. dahingegen wegen der wandelbaren und ungewissen Rubriken nichts bestimmtes angesetzt werden könnte.

Zum Beschluss habe der v. Störk sich noch insbesondere geäusseret, und seyen auch alle Anwesende darmit verstanden, wienach es sehr zu wünschen wäre, dass Euer Majestät dahin bewogen werden könnten, für einen so wichtigen Gegenstand, als der allgemeine Gesundheits-Stand überhaupt ist, einen eigenen verhältnissmässigen Fond, der seines Dafürhaltens sich auf jährliche 20000 fl. zu belauffen hätte, exscindiren zu lassen, wordurch gleichsam als mit einem Vorrath die Auslagen in den Zeiten einer stärkeren Epidemie immer bedecket, und das allerhöchste Aerarium nicht wie damahls geschehen, bemüssiget seyn würde, ausserordentlichen Beischuss zu thun.

Votum.

Die gehorsamste Hof-Kanzley bevor sie über gegenwärtigen Bericht ihre pflichtmässigen Gedanken eröffnet, glaubet den Zweifel nicht umgehen zu können, ob dann zu Steurung eines solchen Uebels, welches insgemein ein jeder sich nur aus eigener Schuld durch seine Ausschweifung zuziehet, wirksam seyn könne wenn man ihme die Heilungs-Mittel dergestalt erleichtert dass er unbekannt, ungestrafft und ohne allen Kösten hergestellet wird? ob ihme diese Leichtigkeit der Folgen seines üblen Wandels entledigt zu werden, mehreren Muth mache, sich öffters zu vergehen? und ob nicht im Gegentheil manchen der Betracht von dem Laster abschrecke, dass er seinen Leib, und Gesundheit in die Schanze schlage aus Mangel der Mittel verderbe und noch darzu an Brod und guten Namen zu leyden habe?

Man will jedoch andurch nicht behaupten, dass man keine Mittel vor die Hand nehmen solle, um dergleichen unglückliche Leuthen zu helffen, nur die allzu grossen Anstalten dürfften den Endzweck verfehlen.

In sich selbst scheinet die allerhöchste Absicht zweifach zu seyn nehmlich vorzubeugen, damit dieses Uebel nicht mehrers um sich greiffe, sodann aber auch die Mittel zu verschaffen womit diejenigen so bereits darein verfallen sind wiederum davon befreyet werden.

Das erste, wovon im gegenwärtigen Bericht, nichts erwähnet wird, scheinet das vorzüglichste und nothwendigste zu seyn und hauptsächlich auf Beobachtung guter Polizey zu beruhen.

Man suche vor allem die unglücklichen Gegenstände des Lasters die liederlichen Weibs-Personen zu beseitigen.

Dem Rufe haben in vorigen Zeiten, und vielleicht geschicht es noch heute, die Polizey-Beamte, Rottmeister, Grundrichter und dergleichen, liederliche Weibsleute gefliessentlich geduldet und mit ihnen sich einverstanden, damit sie ausschweifende Mannspersonen in die Falle bekommen, und wo nicht auf der Stelle öfters auch mit Abnehmung der bey sich geführten Uhren, Tabatièren, und andere Dinge abwandeln, wenigstens zur Geldstrafe anzeigen könnten.

Diese schändliche Art die Leute zu plündern und in das Unglück zu bringen wäre bey Stellung auf die Bühne und Abschafung zu verbieten, ingleichen festzusetzen, dass wenn jemand von der Polizey, von der Wache, ein Grundrichter, Hausinnhaber, oder Hausmeister überwiesen würde, den Aufenthalt eines Kuplers, Kuplerin oder die liederliche Profession-treibende Weibsperson gewusst, und solche geduldet, weder angezeiget zu haben, diese nach Befund mit schweresten Geld- und Leibes-Straffen angesehen werden würde.

Es verdienten weiters die angestekten Weibspersonen welche deme ohnerachtet ihr Gewerb forttreiben und das Uebel verbreiten besonders bestraffet, jedermann kennbar und mit öffentlicher Schande belegt zu werden.

Man solte sie also in Betrettungs-Fall in ihrem Aufputz mit angehängten Schellen an den Mist-Karren gespannter zur Stadt-Säuberung anwenden, so andurch bekannt machen und die Leute von der Anstekung auf solche Art warnigen, alsdann aber dergleichen Weibsbilder in das Zuchthaus schicken.

Unter andern solte bei dem gemeinen Soldaten, welcher zu nicht geringer Aergerniss der jung- und alten, öffentlich mit liederlichen Weibspersonen herumziehet und ganz frei seinen Mutwillen treibet, eine mehrere Ordnung diesfalls eingeführet, derselben nicht zu spät ausser den Casernen herum schwermend gelassen, und sowohl beym Tag, als Abends in verdächtigen Winkeln und um die Linien-Wälle patroulliret., sofort in Betrettungs-Fall mit liederlichen Gesindel arretiret und bestrafet werden; die Nothwendigkeit dieser Anstalt, und einer mehreren Schärfe dürfte sich andurch bestätigen, denn die Listen des Militär-Spittals eingesehen wird, um hieraus zu entnehmen, dass für eine Anzahl das Jahr hindurch bloss an Venerischen Krankheiten einkommen.

Wer sind endlich dergleichen der Unzucht nachziehende Weibsleute anders, als vacirende Dienstboten oder sonstiges Gelifter, welches der Müssiggang und der Abscheu vor der Arbeit zu dem üblen Leben verleitet? und was könnte also diesem und mehr anderen Gebrechen am besten abhelfen, als ein geraumes wohl eingerichtetes Arbeitshaus.

Allein nachdem der einstweils allergnädigst gutgeheissene Vorschlag des Schlosses Ebersdorf, allwo längstens mehrere hundert Personen untergebracht seyn werden, wiederum verworfen worden, hingegen ein anderweiter Antrag den sogenannten Cardinalischen Garten in der Leopoldstadt hierzu zu gebrauchen, wegen der Wasser-Gefahr, Enge des Raumes und schlechten Gebändes nicht der Mühe lohnet, nur eine Erwähnung davon zu machen, ein anderes Haus aber derzeit nicht zu finden ist; So muss leider diese wichtige Haupt-Anstalt annoch aufgeschoben bleiben.

Nun fragt sich also dermalen, was von den gegenwärtigen Vorschlägen der Regierung, den Venerischen Krankheiten halber für ein Gebrauch zu machen seyn? Nach diesseitigem Ermessen und Wissen, lässt sich weder auf das St. Marxer Spittal, noch auf das Zuchthaus im mehreren Antrag machen, als dermalen wirklich in beiden Orten geschieht. St. Marx ist ohnediess mit venerischen, sowohl arrestanten, als freyen, mit anderen preshaften, mit Schwangeren und Kindsmüttern, dann mit Tollsinnigen angefüllet, und muss sich über die Kräften angreifen, selbige zu erhalten; Wie würde man also erst alsdann auslangen können, wenn nach dem Antrag der Regierung jedermann, ohne zu fragen, wer er seye, oder woher er komme, von allen Ecken und Enden frey angenohmen, und also dieses Spittal für ein Universal-Lazareth für alles herbey laufende Gesind angesehen werden solte? und wer würde die unerschwinglichen Kösten herbeischafen? Im grössten Nothfall könnte zwar das Gebäu erweiteret werden, allein es kömmt abermal auf die Bau-Einrichtung- und Unterhaltungs-Kosten an, zu geschweigen, dass, jemehr man Spittäler und Krankenhäuser machet, desto grösser immer der Zulauf, und in etwelchen Jahren das Gebäu abermahl zu klein seyn würde.

In dem Zuchthaus sind zwar immer auch kranke Arrestanten gewesen, allein selbes zum Theil zu einem förmlichen Kranken-Ort zu zu widmen, läuft wider das Institut eines Zucht- und Arbeithauses, welches auch seiner Lage nach, bey hohen Mauern, eingesperrter Luft und engen Raum, ohne Anstekungsgefahr nicht räthlich wäre.

Es bleibt solchem nach noch der Gedanke, wegen Anstellung der Viertl Physicorum, Chyrurgorum, und ohnentgeltlichen Arzneien übrig.

Diese könnten zwar einige Hülfe verschafen, allein wie solte ein tauglicher Physicus, welcher mit solchen Leuten immer zu thuen hätte mit 300 fl. und ein Chyrurgus mit 50 fl. leben können, und welcher würde sich mit Zurücklassung zahlender Partheyen deme unterziehen wollen? Die auf Medicin angetragenen 1500 fl. würden, besonders, wenn man den unter der Freyheit, *pro paupere* zu verschreiben einschleichen könnenden Missbrauch darzu rechnet, nicht auf ein Monat erklecken, bevorab, da der Medicus unmöglich wissen kann, wer so arm seye, dass er die Medizin nicht bezahlen könne.

So wenig aber auch zu denen von dem Protomedico v. Störk auf gewisse jährliche 5900 fl. angesetzte Ausgaben ein Fundus vorhanden ist, eben noch weniger wüsste man die von ihme anverlangende jährliche M 20 fl. auf Sanitäts-Anstalten zu verschaffen, da das Jesuiten-Vermögen bereits eine ganz andere und anständigere Bestimmung hat.

Euer Majestät ist noch seit den in vorigen Jahren grassirten epidemischen Krankheiten, worauf das allerhöchste Aerarium sovieles verwendet hat, ohnediess allergnädigst bekannt, dass man, um allerhöchst dieselben führohin in dergleichen Fällen nicht mehr behelligen zu dürfen, einen Fundum für ausserordentliche Krankheiten zusammen zu bringen den Bedacht nehme.

Dieser wird von Zeit zu Zeit vermehret, und ein Kapital zu machen getrachtet; wenn aber selbes vor der Zeit angegriffen und verwendet werden solte, würde man mit der Zeit in die alte Verlegenheit gerathen. Zehlet man übrigens die vielen hiesigen Spittäller und Krankenhäuser zusammen, wo so viele Kranke und Presshafte untergebracht und curiret werden und welches mithin ohnedies beständige kostbare Sanitäts-Anstalten sind so siehet man nicht ab, zu was weiters M/20 fl. excindiret werden solten.

Man unterfanget sich also den Schluss mit deme zu machen, dass durch allzu verbreitende Anstalten und Erleichterung der Venerischen Kuren, der Seuche keineswegs ein ergibiger Einhalt gethan, sondern nur die Freyheit, das Uebel nicht zu achten vermehret wurde; dass bey Zulassung eines jeden, er seye vom Lande, oder auch ein Fremder, und was immer für einer Condition, solche Summen erforderen würde, die man zusammzubringen nicht im Stande, und welche dennoch immer weniger erklecklich wären; und dass man bey einer guten Polizey, mehrerer Schärfe gegen liederliche Personen, und einem rechtschafenen Arbeithauss all anderer Anstalten zur Einschränkung der Lustseuche, welche niemalen gänzlich erlöschen wird, enthoben bleiben könne. Es beruhet jedoch — etc. etc. Blümegen.

Bei der Berathung dieses Vortrages waren anwesend:

Reichskanzler Graf v. Blümegen, Baron Koch, Baron Stupan, v. Zenker, v. Bergenstein, v. Martini, v. Riegger, v. Curti, v. Müller. Referent v. Krisch, v. Blano, v. Greiner."

Auf diesen Vortrag erfolgte am 23. Juli 1774 folgende Resolution der Kaiserin Maria Theresia:

„Die Kanzlei ist zwar ganz recht daran, dass durch gute Polizey-Anstalten durch Anhaltung der Müssiggänger, und Aufsicht auf liederliche Personen diesem Uebel am Besten vorgebogen werden möge. Da jedoch eine allzu grosse Strenge nur zu Vertuschung dieser Krankheit andurch aber zu deren schwererer Heilung, und weiteren Anstekung Anlass geben würde, und es anbey doch allemal nöthig seyn wird für die Heilung der damit wirklich behafteten und besonders für die geringere Classe der Armen Sorge zu tragen; So ist es allerdings erforderlich für einen Unterbringungs-Ort derley Kranken den Bedacht zu nehmen.

Das hiesige Zuchthaus kann hierzu nicht verwendet werden, doch ist auf die Erweiterung des Spitals zu St. Marx wenn der Fond obhanden, fürzudenken, und können allenfalls die dasigen Schüttböden am leichtesten zu Zimmern adaptirt und diese Böden auf den daran stossenden Feld neu errichtet werden.

Aus dem Jesuiten Fond ist auf keine Beihülf anzutragen, Ich verwillige jedoch die ohne Zweifel bei der dermaligen Licitation bewirkende Pachtschillings Erhöhung der Gesundheitsbronnen-Einfuhr zu dieser Verwendung, und solten übrigens nach Ausserung der Kanzley von dem hiesigen Militari so grosse Excessen begangen werden; So hat die Kanzley dem hiesigen General Commando davon Nachricht zu ertheilen.

Maria Theresia.“

Unter Datum vom 6. August 1774 richtete die k. k. Hofkanzlei über allerhöchste Entschliessung wegen der zu Steurung der venerischen Krankheiten zu treffenden Abhilfs-Mitteln eine Note an den k. k. Hof-Kriegsrath.

Dieselbe lautete:

„Nota. Es haben Ihre k. k. Majestät allergnädigst anbefohlen, dieses Orts den sorgsamen Bedacht zu machen, wie denen allhier eingerissenen venerischen Krankheiten durch wirksame Abhülfs Mittel der Einhalt gemacht werden möge?

Da nun bei Untersuchung der Ursachen dieses allhier um sich greiffenden Uebels unter andern vorgekommen, dass sonderheitlich von dem gemeinen Soldaten mit liderlichen Weibspersohnen viele Excesse getrieben und andurch diese schädliche Krankheit verbreitet werde.

Als wird obige Allerhöchste Gesinnung Einem löbl. k. k. Hof Kriegs Rath zur gefälligen Wissenschaft anmit freundschaftlich eröffnet um hierinfalls die wirksame Remedor beliebsam treffen zu mögen.“

In Folge Resolution von Maria Theresia wurde folgendes Decret an die niederösterr. Regierung von Seite der k. k. Hofkanzlei unter Datum 6. August 1774 herausgegeben:

„Der Niederösterr. Regierung wird der Bericht anwiderum zugestellt und gleichwie bei einem solchen Uebel welches uns gemein ein jeder sich aus eigener Schuld durch seine Ausschweifungen zuzieht die allzugrosse Erleichterung der Heilungsmitteln nur den Endzweck verfehlen und die Bequemlichkeit, unbekannt, unbestraft, und ohne alle Kösten hergestellt, sofort der unangenehmen Folgen seines üblen Wandels so leichter Dingen entlediget zu werden, nur den Muth zu öfteren Vergehung anfrischen dürfte, deme hingegen durch gute und wirksame

Polizey Anstalten nit bessere Schranken gesetzet werden könnten, also verseheten sich Ihre k. k. Majestät dass die Nied. Oesterr. Regierung ihres Orts hieran nichts erwiedern lassen sondern durch Anhaltung der Müssiggenger, Beseitigung der liederlichen Weibspersohnen auch deren wenn sie angestekt gleichwohl aber ihr Gewerbe forttreiben und das Uebel verbreiten angemessener Bestrafung diessfalls die nöthige Vorsehung zu treffen sonderheitlich aber den Polizey-Beamten, Rottmeistern Grundrichtern und allen welchen die Obsorge hierauf zustehet die genaueste und embsigste Obsicht auf die liederlichen Weibspersohnen nachdrüksamst einzubinden, anbey Sie ernstlich zu vernehmen zu wahringen besorgt sein werden dass Sie hierinfalls sich nicht saumselig erfinden lassen minder eine gefliessentliche Nachsicht oder etwa gar höchst sträfliche Einverständniss mit dergleichen unglüklichen Persohnen sich zur Schuld kommen lassen sollen, wie Sie im widrigen mit der empfindlichsten Ahndung und nach Befund schärflichsten Bestraffung angesehen werden würde.

Für die Heilung der mit der Lustseuche behaffteten besonders für die geringere Klasse der Armen Sorge zu tragen gleichwohl nothwendig dahero aber erforderlich seyn wolle auf einen Unterbringungsort für derlei Kranke den billigmässigen Bedacht zu nehmen, wozu jedoch das allhiesige Zuchthauss nicht verwendet werden möge.

Als hätten Ihre k. k. Majestät allergnädigst anbefohlen zu überlegen ob nicht die Erweiterung des Spitals zu St. Marx wenn der Fundus hiezu obhanden, vorgenohmen auch allenfalls der dasige Schüttböden zu Zimmern adeptirt und diese Böden auf den daran stossenden Feld neu errichtet werden mögen?

Im übrigen seye auf keine Beihülfe aus dem Jesuitenfond anzutragen. Jedoch wolle Ihre k. k. Majestät zu dieser Verwendung die ohne Zweifel bei der dermaligen Licitation bewürkende Pachtschillings-Erhöhung der Gesundheits Bronnen Einfuhr allermildest bewilligen.

Dahero diese in ein und andererso geschöpfte allerhöchste Entschliessung Ihr N. Oe. Regierung zur Wissenschaft und weiteren Ankehrung an mit eröfnet werde."

Vorschläge gegen die Ausbreitung der Lustseuche aus dieser Zeit sind auch aus anderen Staaten wenig bekannt.

Eine energische Massregel, die wohl mit den clericalen Anschauungen in Oesterreich in der damaligen Zeit nicht in Einklang zu bringen gewesen wäre, war der Vorschlag des Retif de la Bretonne [1]) aus dem Jahre 1769 zur Regelung der Prostitution, nach welchem Freudenhäuser unter öffentlicher Aufsicht zu errichten wie auch die darin aufzunehmenden Freudenmädchen als auch die besuchenden Männer genau zu untersuchen wären.

Während der Regierung der Kaiserin Maria Theresia wurden keine Mittel unversucht gelassen, keine Opfer gescheut, wenn auch Familien

[1]) Le Pornographe ou idées d'un honête home sur un projet de reglement pour les prostituées propre à prevenir les malheurs qu'occasionne le publicisme des femmes Londres 1769. — Christof Girtanner (Abhandlung über die venerischen Krankheiten, II. Band Göttingen 1793) nennt als Verfasser dieses Werkes den berühmten Retif de la Bretonne.

unverschuldet wegen eines ihrer Glieder an den Pranger öffentlich gestellt wurden, um die Prostitution auszurotten, doch der Erfolg war, dass dieselbe nur heftiger auftrat und die Lustseuche verheerender wirkte, gegen welch' letztere sich alle Eindämmungen zwecklos zeigten.

VI. Die Prostitution in Wien während der Regierung Josef II.

In Folge kaiserlichen Handbillets [1]) vom 2. März 1781 wurde der Raum zwischen Stadt und Vorstädte, welche bei 200 Klafter auseinander entfernt waren mit Fusssteigen versehen und mit Kastanienbäumen, welche durch den k. k. Waldmeister B. v. Hofenegg von Breitenfurt nach Wien gebracht wurden, bepflanzt. Von dieser Zeit an datirt der Bestand der Glacis.

Man stellte den Kostenpunkt der Bepflanzung der Glacis mit Bäumen auf 10.600 fl., wobei ein Baum mit 4 fl. berechnet wurde. Auf den Zwischenräumen der Alleen wurden anfänglich Küchen- und Krautgärten angelegt, später dieselben nur als Wiesengrund benützt.

Auch wurde gestattet, dass auf den Minnengängen um die Glacis Bäume gesetzt werden können.

Die Vorstädte bestanden damals kaum 100 Jahre. Sie wurden im Türkenkriege 1683 in Brand gesteckt.

Im Jahre 1781 wurden auch von der österreichischen Salpeter-Erzeugungs-Compagnie auf der Esplanade zwischen Burg- und Schottenthor, die sogenannten Salniterhaufen errichtet, in deren Nähe sich allabendlich liederliche Dirnen aufhielten und Unzucht trieben.

In demselben Jahre wurde der Platz bei dem ehemaligen Kärntnerthor geregelt und zu diesem Zwecke ein Theil der bei demselben befindlichen Salniterhütten abgebrochen.

Um das Jahr 1789 hatte Wien 270.000 Einwohner, während Paris 700.000 und London bereits 900.000 Einwohner zählte.

Schon zur Zeit der Kaiserin Maria Theresia und auch unter Kaiser Josef standen die Stubenmädchen im Verdacht, der Prostitution ergeben zu sein.

In einer Schrift [2]) der damaligen Zeit werden sogar die zwei Fragen „wodurch sind die Stubenmädchen so reizend und so gefährlich geworden? und woher kömmt es, dass fast alle dieser Mädchen Buhlerinnen sind oder werden?“ aufgeworfen, und dahin beantwortet, dass die Ursache ihres gefährlichen Reizes in ihrer für den weiblichen Körper so vortheilhaften und so anziehenden Tracht liege: und dass sie in Folge einiger Beispiele, in denen etliche Stubenmädchen als Buhlerinnen in gnädige Frauen verwandelt wurden, denken „was jenen geglückt hat, kann mir auch glücken“. Die Stubenmädchen verdingten sich daher am liebsten zu jungen ledigen Männern oder alten Witwern.

[1]) Archiv des k. k. Ministerium des Innern. Niederösterr. Archivprotokoll vom Jahre 1781.

[2]) Ueber die Stubenmädchen in Wien. Wien 1781. Dieses Buch wurde genannt das Libell gegen die Stubenmädchen. Der Verfasser war Rautenstrauch. Es verursachte damals grosse Sensation und viele Gegenschriften.

Auch reiche Ehemänner, die nicht mehr mit ihren Frauen zufrieden waren, nahmen artige Stubenmädchen in Dienst, denen sie später einen armen Schlucker zum Manne verschafften, welcher durch ihre Protection als Daraufgabe eine kleine Dienstesstelle bekam.

Die Stubenmädchen waren in damaliger Zeit alle vom Kopf bis auf die Füsse in Seide und goldene Spitzen geputzt, dabei aber lassen sie den Rosenkranz nie von der Seite. Nicolai sagt darüber: Ich weiss nicht, ob in den fünfzig Schriften, welche 1781 in Wien über die Stubenmädchen geschrieben sind, erklärt ist, wie dies zusammenhängt, aber es lässt sich ohnedies wohl erklären. Der jährliche Lohn, um den die damaligen Stubenmädchen dienten, betrug 18 bis 24 Gulden.

Die Stubenmädchen haben gar manche Tochter braver Eltern durch ihre Unterhandlungen und Kuppeleien zum Laster verführt.

Der Verfasser der zuletzt erwähnten Schrift wollte haben, dass man die Kleidertracht der Stubenmädchen beschränke und ihnen die Frissur à la Rippamonte (abgeschnittene und in das Gesicht gekämmte Haare) nicht erlaube.

In einer anderen Schrift [1]) aus dieser Zeit heisst es, dass gemeinlich viele liederliche Dirnen, welche in Seide ausstaffirt, prächtig frissirt, im Mantel mit einer Uhr an der Seite in Wien einhergehen, früher Stubenmädchen waren, junge Praktikantinnen im Stubenmädchenhabit bei sich führen, die man für ihre Dienstboten hält, welche aber keine andere Function haben, als etwa vorübergehenden Mannspersonen, an denen sie Lust zur Ausschweifung zu bemerken glauben, durch einen Wink zu verstehen zu geben, dass ihre scheinbare Gebieterin ein Wildpret für sie hat.

Leichtsinnige Weibspersonen, welche von der Prostitution lebten, nahmen öfters Abends die Stubenmädchentracht an, um sich neue Kunden zu erwerben, weil die Schleicher auf diese Gestalten zuerst guckten.

Andere derlei Frauenspersonen, die sich dem liederlichen Wandel hingaben, legten sich, ohne eine Haube noch eine Elle Garnirung verfertigen zu können, den Namen „Marchandes de mode“ bei. [2])

Bei vielen Marchandes de mode wurde das Geschäft nur dem Scheine nach und als Deckmantel, um den behördlichen Nachstellungen zu entgehen, betrieben. Einige von diesen mietheten grosse Wohnungen und gaben einen Theil davon an ledige Männer in Miethe, denen sich die Vermietherin, oder statt derer ein Ersatz, hingab. [3])

Die Anzahl der öffentlichen Buhldirnen in Wien im Jahre 1782 wird in einer Broschüre [4]) aus dieser Zeit über 3000, nämlich auf den 64. Theil der Bevölkerung geschätzt. Es sind nicht in Anschlag dabei gebracht diejenigen, die sich bei Gelegenheit unter vier Augen gar gerne herabwürdigten, irgend einem Adonis die Gegenfüsslerinnen zu spielen, oder

[1]) Ueber die Stubenmädchen in Wien. Wien 1781.

[2]) Ueber die Putzmacherinnen oder Marchandes de mode in Wien. Von M. Ch. V. Paris und Wien 1781.

[3]) Ueber die bewussten Mesdemoiselles in Wien. Wien 1781.

[4]) Lohn und Peitsche, ein Blatt für die Wiener in 12 Stücken. Wien und Leipzig bei Hartmann 1782.

diejenigen, welche sich nicht auf einen Mann, ihren Gemahl, einschränken wollten. Um diese Zeit blühte in Wien das Cicisbeat. Die gnädige Frau seufzte zu Hause unter dem Drucke des Cicisbeos, indes der gnädige Herr die Grillen, die ihm darüber aufsteigen könnten, bei der Kammerjungfer wegliebelte.

Nach Nicolai hatte Wien 10.000 Frauenspersonen gehabt, welche Jedermann gegen Preis zur Verfügung standen und 4000 andere, welche von Hand zu Hand gingen.

Pezzel urtheilt milder über Wien, nach seiner Ansicht hatte Wien damals nur 2000 öffentliche Strassendirnen und 500 unterhaltene Mädchen.

In einer Schrift [1]) des Jahres 1788, welche nur Sentenzen enthält, wird die Anzahl der den Staat vergiftenden und unfruchtbaren Buhldirnen Wiens auf einige Tausend gerechnet.

Im Jahre 1780 hatte Berlin, [2]) welches damals nur 80.000 Einwohner zählte, bei 800 Buhldirnen, die grösstentheils in circa 100 Bordellen sich aufhielten.

Es war daher Berlin in sittlicher Verkommenheit Wien ziemlich ebenbürtig.

Pezzel theilte die Lustmädchen damaliger Zeit in 5 Classen ein. Wenige, vielleicht kaum 15, wird es gegeben haben, deren Liebhaber ihnen Pferde und Wagen hielten. Grösser war die Anzahl derer, welche ihren Liebhabern jährlich 2- bis 3000 fl. kosteten. Noch grösser war die Zahl, welche 5- bis 600 fl. jährlich von ihren Verehrer erhielten. In die vierte Classe zählte Pezzel jene Lustmädchen, welche von Niemandem soutenirt werden, sondern nur etliche gewisse Freunde haben, die sie zeitweise besuchten und honorirten. Zur letzten Classe rechnete er jene, die in den Mittags- oder Abendstunden auf den volkreichsten Strassen der Stadt herumgingen und jeden, von dem sie glaubten, dass er einen Gulden in der Tasche habe, gutwillig mit sich nach Hause nahmen.

In der Josefinischen Zeit wurden in Wien sogar Kirchen und andere der Andacht geweihte Orte zur Ausübung der Unzucht benützt.

So finden wir in Büchern [3]) aus damaliger Zeit die Michaelerkirche, die Kirche der Freudenmädchen genannt. Um 12 Uhr Mittags, bei der letzten Messe, suchten die begehrlichen Männer sich die Mädchen aus, die sie Abends im Segen abholten, um sie zu beschenken, zu lieben. Diese Mädchen stellten sich während des Segens beim Eingange der Kirche an und lockten durch ihre Blicke die Herausgehenden an sich.

Ein besonderes Stelldichein für die Lustdirnen war der Oelberg in dem Michaelerhause, wo zur Nachtszeit feile Dirnen knieten und, wenn man ihnen hustete, so verliessen sie alsogleich den Ort und folgten Einem.

In einer anderen Schrift [4]) wird das gottlose Benehmen eines Theils der Männerwelt gegeisselt, die bei den Johannis Nepomuk-Statuen

---

[1]) Das alte und neue Wien. Eine kleine Fastenpredigt für meine lieben Landleute. Wien 1788.

[2]) Städtisches Jahrbuch Berlins. 1870.

[3]) Das galante Wien. Wien 1784.

[4]) Beiträge zur Schilderung Wiens. Wien 1781.

während der Andacht, welche daselbst unter freiem Himmel abgehalten wurde, anstatt sich derselben hinzugeben, auf die Nymphen gafften und andere Unanständigkeiten ausführten.

Auch der Kalvarienberg in Hernals, der in der Fastenzeit häufig von Andächtigen besucht wurde und spottweise Fastenredoute hiess, war nicht frei von solchen Dirnen, die daselbst auf Unzucht ausgingen.

Für die Rorate, eine Morgenandacht in der Kirche zur Zeit des Advent, galt der Satz: „Morgen gelockt und Abends gefangen.“ In einem Buche [1]) damaliger Zeit wird sie genannt die Springhäuschen der Verführung und die Lockpfeifchen der Zusammenkunft, welche eine heilige Religion zur Leimruthe macht. Dasselbe galt auch von der Mette.

In der geschlechtlichen Liebe war damals in Wien keine Wahrheit evidenter als diese: *Varietas delectat.* Der Verlagsartikel der Lustdirnen war einer der besten: die meisten unter ihnen verdankten ihre verdienten Summen den Dachstühlen. [2])

Kaum sieht man eine, die sich nicht ein schönes Kleid schon verdient hätte, nachdem sie vor ein paar Tagen im Publicum debutirt hatte.

Sie mietheten sich ihre eigenen Wohnungen und führten eigene Menage, oder sie nisteten bei irgend einer Matrone ein und erhielten auch diese noch von ihren täglichen Revenuen.

Die im Jahre verdienten grossen Summen Geldes verschwanden eben so schnell unter den Kaufleuten, Schneidern, Modehändlern, Chirurgen u. s. w.

Unter den französischen Emigranten, welche sich in Wien zahlreich aufhielten, gab es eine Menge geistlicher Personen, die sich Abbés nannten. Nur wenige derselben brachten sich als Hofmeister und Erzieher unter, während andere sich herbeiliessen gegen gute Bezahlung die ständigen Begleiter „jener Damen“ zu sein.

Diese charakterlosen Männer, durch das Contingent französischer Friseure und Toilettekünstler verstärkt, unterrichteten ihre leichtsinnigen Zöglinge in der verfeinerten Prostitution der Pariser und fanden an denselben gelehrige Schülerinnen.

An den Wohnungsfenstern der Lustdirnen hingen verschieden färbige Seidenbänder als Wahrzeichen und an den Stämmen der Bäume am Glacis waren von Zeit zu Zeit Adressen und Tarife befestigt, welche sich auf die berüchtigsten Persönlichkeiten der Halbwelt bezogen.

Man einigte sich über den Liebespreis auf offener Gasse.

Nach Nicolai wurden sogar während der Musik im Belvedere von den Freudenmädchen gedruckte Taxen für ihre Gunstbezeugungen auf den Bäumen affichirt, ohne beanständet zu werden.

Das Sittenverderbniss erstreckte sich bis in die Familien hinein.

Kommt, sagte einmal Einer zu seinem Busenfreunde, lass uns auf den Hof gehen und den Markt besuchen. Um diese Zeit streichen dort die H . . . . herum. Die erste, die ihnen begegnete, war — seine Frau.

---

[1]) Annehmlichkeiten von Wien. Von einem Satyr. 1787.

[2]) Es werden die Dachwohnungen damit gemeint, in welchen damals die Prostituirten meist wohnten.

Ein Anderer wurde von einem seiner Bekannten beredet, in ein Haus zu gehen, wo sich Weiber und Mädchen einfinden, die für Geld und gute Worte zu Jedermanns Diensten stehen. Er trat ein und — erblickte unter Anderen auch seine Gattin. „Ha, Verräther," schrie sie ihm entgegen, „hab' ich Dich einmal erwischt? Ich habe diese Einladung veranstaltet, um Deine Treue gegen mich auf die Probe zu stellen. Du gottloser, ehrvergessener Mann! So willst Du meine Zärtlichkeit belohnen? Ich Unglückliche!" Ein Strom von Thränen floss über ihre Wangen. Der Mann wurde feuerroth und stand beschämt vor seiner Hälfte. Stotternd bat er sie um Verzeihung und versprach, sich zeitlebens nicht verführen zu lassen. Er würde den ermordet haben, der ihm den geringsten Verdacht gegen die Ehrbarkeit und Tugend seiner Gattin hätte beibringen wollen.

Tags darauf ging dieses liebe Weibchen wieder in's nämliche Haus. „Sapperment," sagte sie beim Eintritt, „wenn ich gestern nicht einen guten Einfall gehabt hätte, so wäre mein ganzer Spass verdorben gewesen."

Nach Pezzel war der gewöhnliche Strich in der inneren Stadt über den Graben, Kohlmarkt und Hof. Er begann bei Eintritt der Abenddämmerung und dauerte bis 10 Uhr Abends.

Ueber das Treiben der Lustdirnen am Graben, wie überhaupt über das Prostitutionswesen in Wien in der Josefinischen Zeit gibt uns Aufschluss ein kleines Büchlein: „Das Taschenbuch für Grabennymphen." [1] Es ist überaus selten und findet sich fast nur in der Wiener städtischen Bibliothek vor. Es wurde schon vor 80 Jahren das Ducatenbüchlein genannt. Dessen Verfasser wollte anfänglich einen Kalender für die Prostituirten Wiens, die damals fast nur in den Grabennymphen bestanden, schreiben. Um dieselbe Zeit erschien beinahe für jeden Stand ein eigener Kalender. Verfasser wählte wahrscheinlich die Kalenderform nicht wegen der höheren Kosten, die in Folge der Kalenderstempelgebühr hervorgerufen wurden, sondern gab sein Büchlein als Taschenbuch heraus, das den Prostituirten in Wien, da sie ohnehin keinen anderen Katechismus lasen, statt eines solchen dienen sollte.

Zuerst schildert Verfasser, wie sich eine Grabennymphe jeden Monat zu betragen habe. Wir wollen die markanten Stellen dieser Schilderung hier anführen:

„Der Monat Jänner ist euch sehr günstig. Die grosse Hofgalla zieht auch ausser euren gewöhnlichen Verehrern eine grosse Menge Fremde nach der Stadt. Ihr dürft euch nur früh in die Burg einfinden. Am 20. Jänner ist am Schottenplatz ein grosses Fest, dahin könnt ihr eure Jagd verlegen.

Im Feber habt ihr auf den Tanzböden und Privatbällen so viele gnädige Brotdiebinnen zu fürchten wie in keinem andern Monat, ihr müsst daher auf die Tanzsäle gehen. Einer der bequemsten wäre wohl die Mehlgrube, weil sich hier sehr viele alte Herren finden, denen die Vorstädte zu entfernt liegen; ihr könntet ohne Begleiter eintreten, da auch Bürgerstöchter und Fräulein auf ihre eigene Faust zum Tanze gehen. Es wird dort täglich Musik gehalten.

---

[1] Taschenbuch für Grabennymphen auf das Jahr 1787. Wien.

Im März fängt die Jagd zwischen 5—6 Uhr an. Ihr könnt nach Hernals gehen, denn solange der Kalvarienberg existirt, Fastenpredigten gehalten werden und die Leute blähende Fastenspeisen essen, könnet ihr noch immer euren Schnitt machen. Besonders kommt viel auf den letzten Punkt an. Denn sogar Mönche sollen es eingestehen, dass sie in der Fastenzeit am meisten vom Fleischteufel angefochten werden.

Im April während der Peregrinus-Octav wäre eine Morgenpromenade nach den Patern Serviten vorm Schottenthor nicht unrathsam. Am besten thut ihr aber daran, wenn ihr diesen Monat noch beim Graben- und Kohlmarktstrich es bewenden lässt. Die Jagdzeit in diesem Monat ist gegen 7 Uhr.

Im Mai sind für euch der Augarten und Prater die günstigsten Orte. Ihr könnt euch im Prater beim guten Hirten, beim Einsiedler oder bei einer anderen Praterschenke niederlassen. Auch die Abendandachten für den heil. Johannes von Nepomuk, die heuer eingestellt wurden, waren Gewinn bringend. Die gewöhnliche Jagdstunde in diesem Monat ist gegen 8 Uhr. Auch den Jahrmarkt am Hof dürft ihr nicht vergessen.

Im Juni ist die Frohnleichnamsprocession.

Im Juli ist auch der Augarten und Prater wegen der Gelsen nicht mehr zu empfehlen, aber das Belvedere, besonders der obere Theil. Setzt euch auf die abgelegenste Bank und wehet herum mit eurem weissen Schnupftuch. In diesem Monat sind auch der Magdalenen und Annen wegen Nachtmusiken. Am 31. findet euch in der Jesuitenkirche ein. Nach 8 Uhr beginnt die Jagd.

Im August bleiben auch noch für euch die Limonadehütten der beste Anstand. Herumstreichen in der Gegend der kalten Bäder und schlafen auf der Bastei ist euch anzuempfehlen.

Im September treibèt euch um grosse Kanzleien herum, denn es ist Thatsache, dass Leute, welche viel sitzen, den Adam ungleich stärker verspüren als die anderen.

Der October ist für euch der schlechteste Monat. Es sind einige Kirchenfeste.

Im November gibt es einen Jahrmarkt. Auch von den Marktjuden könnt ihr Vortheile ziehen, seitdem sie toloriret wurden, sind sie tolerant, und wenn ihnen das Schweinefleisch verbothen, so tragen sie doch kein Bedenken, vom Grabennymphenfleisch zu versuchen. Die Jagdstunde ist 4 Uhr.

Im December müsst ihr Morgenstunden zu Hilfe nehmen und fleissig zur Rorate gehen. Die Stubenmädchen und Köchinnen stehlen freilich auch gutes Stück Brot weg. Die Weihnachtsmette darf auch nicht vergessen werden."

Ueber die Eigenschaften der Grabennymphen damaliger Zeit macht uns Verfasser folgende Mittheilungen:

„Eine Grabennymphe verdiente durchschnittlich 6 fl. pr. Tag, d. i. 2300 fl. jährlich, also fast so viel als ein damaliger Hofrath verdienen konnte. Als die Haupteigenschaften zu dieser freien Kunst hält Verfasser Jugend, Unverschämtheit und etwas Putz.

Was den Putz anbelangt, so behalfen sich oft 2 oder mehrere mit einem Gassenanzug dadurch, dass wenn die eine ausgeht, die übrigen einstweilen im Bette bleiben mussten. Die besser situirten unter ihnen hatten meist 2 Anzüge und zwar: Freileingewand und Stubenmädchentracht. Letztere darum, wei es damals in Wien eine Myenge Stubenmädchennarren gab.“

Verfasser dieser Schrift meint ferner, dass die Grabennymphen bei ihrem Geschäfte die Nase verlieren können, und dass sie zur Retonde-Retirade werden, wo der Fürst und sein Kutscher seine Nothdurft verrichtet. Dies kann sie nichts kümmern, nachdem sie das letzte Gefühl von Ehre abgelegt haben.

Die Erwähnung des Verlierens der Nase deutet hin, dass damals die Nasensyphilis nicht selten auftrat, daher die Syphilis unter den Prostituirten damals im bedeutenden Grade geherrscht haben musste.

In diesem Büchlein wird auch den vorzüglichsten Verdiensten der Grabennymphen ein Capitel gewidmet, und zwar nicht im ironischen Sinne, sondern, wie überhaupt die ganze Schrift zu bezwecken scheint, wie unglaublich es uns vorkommen mag, durch Geschäftsroutine dieses Unzuchtsgewerbe einträglicher zu machen.

Diese Verdienste gipfeln darin, dass der halben medicinischen Facultät durch sie zu leben gegeben wurde. Denn die meisten Abzehrungen, Augenschwächen und sogenannten scorbutischen Uebel sind damals kleine Grabennymphen-Regalien gewesen. Ferners entlockten die Grabennymphen dem Geizhals das Geld und leisteten der Polizei Dienste, denn wer kannte alle Spitzbuben besser, als diese Wesen.

In diesem Büchlein heisst es weiter:

„Eine kleine Phisiognomik für Grabennymphen ist für eure Kunst unentbehrlich. Ihr müsst im Augenblick wissen, ob dies oder jenes Wild den Schuss verdient. Die Hauptkenntzeichen sind: Alte Herren, die langsam über Graben und Kohlmarkt gehen, wenn sie euch sehen, hüsteln; jene, welche an Kaufmannsbuden oder am Milanischen Caffeehaus lehnen und euch zurufen o che bella ragazza, was für schöne Madeln! sind schussfähig. Militär, die im Vorbeigehen an euch stossen oder mit dem Stock auf den Hintern schlagen, sind auch schussfähig; letzteres ist zugleich ein Zeichen, dass sie Kavaliere sind. Nicht minder sind schussfähig, junge Ehemänner, welche euch ein paarmal den Weg abschneiden und euch mit halben Blicken ansehen; Männer, die in der Kirche einen langen Rosenkranz haben, es sind meist heimliche Sünder, Kavaliere, die in der Michaelerkirche während der ganzen letzten Messe plaudern und schäckern, oder wenn sie kutschiren mit der Peitsche nach euch hauen, Stutzer mit Stiefel und Sporren ohne Pferd, Kaufmannsdiener, die bei Einer Elle $^1/_4$ gratis geben.

Fremde oder Anfänger, die euch gnädiges Fräulein nennen und sich die Gnade, euch begleiten zu dürfen, ausbitten, wiegen oft mehr als sechs andere.“

Wir entnehmen ferners aus diesem Büchlein, dass die Grabennymphen meist in der Naglergasse wohnten, wo sie für ein düsteres Loch acht und mehr Gulden monatlich bezahlten. Die Wohnungen auf der

Bastei waren für diese Wesen am vortheilhaftesten, denn die Wohnungen der Basteihäuser hatten doppelte Ausgänge, und zwar von der Bastei und von der Stadt Zugang. Die Schwäger konnten sich hier nicht begegnen. Es gab auch Prostituirte, die am Graben ihrem Geschäfte nachgingen und ein Vorstadthaus bewohnten, welches Verehrer ihnen mietheten, in einem solchen Falle hatten sie in der Stadt ein Absteigquartier.

Manche der damaligen Grabennymphen regalirte durch Geschenke, ja sogar bisweilen durch Monatsgehalte Lehenlakeye, damit letztere sie bei den im Gasthofe ankommenden Lords, Marquis, Deputirten u. s. w. anempfahlen. Aus demselben Grunde zeigten sie sich gegen Friseure besonders zuvorkommend, umsomehr, da letztere die Einzigen waren, die sich nicht schämten, sich mit ihnen öffentlich zu zeigen.

Verfasser führt zum Schlusse seines wohl originellen Büchleins die Kirchweihfeste an, die er den Grabennymphen zum Besuche auf das Wärmste empfiehlt, und erwähnt jenes am Spitelberg mit folgenden Worten: „Den Sonntag nach Udalrikus auf den Spitalberg und Neubau ist Kirchtag, es geht sehr lustig zu, und ihr könnet gewiss guten Fang machen.“

In einem anderen Werke [1]) schlug man vor, den Graben und Kohlmarkt gegen Abend den Wildpretmarkt zu nennen. Um diese Zeit kamen in allen Gestalten diese Giftschnepfen schaarenweis angeflogen; einige in der Tracht redlicher Bürgerstöchter, andere im Putz gnädiger Frauen und Fräuleins; einige als Stubenmädchen, andere als Köchinnen u. s. w. Alle blickten so einladend so buhlerisch um sich her. Von jedem Hundert weiblicher Geschöpfe, die um diese Zeit ohne Begleitung auf diesen Strassen hin und her wandelten, konnte man 90 davon als Bestien ansehen, denn die Rechtschaffenen, die um die gleiche Zeit ihrer Geschäfte wegen gehen mussten, mieden diese Strassen und gingen — seitwärts.

Was das Entsetzlichste war, so gingen oft zur nämlichen Zeit, als manche Männer sich nach Canaillen umsahen, ihre Weiber auf gleiche Abenteuer aus, und nicht selten rencontrirte eines das andere.

Ein solches *Forum publicum* der Wollust wie der Graben für Wien schon vor Kaiser Josef war, hatte keine Stadt aufzuweisen. Man konnte daselbst um einige Zwanziger Liebe erkaufen.

Aus folgender Flugschrift damaliger Zeit kann man entnehmen, wie der Gesundheitszustand der Grabennymphen bestellt war.

„Lied eines Reisenden, unter dem Titel: Der Jüngstetag der Grabenmädchen in Wien. 1790.

Im Ton: »Ich bin ein Mädchen aus Schwaben«

1. Dass sich die Sitten ändern,
Belehret uns die Zeit,
Ich war in vielen Ländern
Der Erde, weit und breit. —

---

[1]) Schwachheiten der Wiener. Aus dem Manuscripte eines Reisenden. Herausgegeben von Arnold. Wien und Leipzig 1784. Der eigentliche Verfasser ist Johann Rautenstrauch.

Ich suche Lust an Wandern,
Ich war schon in Paris,
In Schlesien, Sachsen, Flandern,
Ja, dieses ist gewiss. —
2. Man kann dort Mädchen sehen,
Die ohne Scham und Zucht,
Doch was mir erst geschehen
Ihr Leute ist verflucht. —
Jüngst gieng ich an den Graben,
Da rief mich eine an:
Freund! wollen sie was haben?
Sie sind ein hübscher Mann. —
3. Wie es noch ferner gienge,
Stell sich der Leser vor ....
Ich folgte ihrer Schlinge,
Bis an das Paullerthor. —
Ja in die Naglergassen;
Was weiter ist geschehn —
Doch dieses kurze Spassen
Kamm mir sehr theuer zu stehn. —
4. Ich schwieg zu meiner Schande,
Doch Freunde! dass ihrs wisst,
Flieht diese lose Bande!
Mein Körper ist verwüst,
Sie haben mich betrogen,
Den Beutel ausgeleert,
Mir Seuchen zugezogen,
Und meine Ruh gestört. —
5. Ich leid aus eignen Schulden
Durch meine Lasterthat,
Sollt man so Metzen dulden
In der erlauchten Stadt? —
Wem wird dies nicht bewegen?
Doch da die Vorsicht wacht,
Wird hier auf unsern Wegen
Mit ihnen Kehraus g'macht. —
6. Die Metzen, Kupplerinnen,
Führt man jetzt in Arrest.
Weil sie nicht wollen dienen,
So setzet man sie fest. —
Zwar seufzen alle Stutzer,
Um diese Augenweid,
Denn jeder Pflasterbutzer,
In Wien fühlt banges Leid. —
7. Die Unschuld lachet wieder,
Die lange wurd entehrt;
Man singt jetzt frohe Lieder,
Weil man auch Nutzen lehrt
Die Lasterbahn zu fliehen,
Im Kerker büsst die Schuld. —
So müsst ihr euch bemühen,
Zu suchen Gnad und Huld. —
Ende. —"

Auch in den Badstuben ging es noch zu Kaiser Josef's Zeiten arg her, es war mit denselben die Schankgerechtigkeit verbunden.

Nach Schlager [1]) gab es in Wien im Stubenviertel nur 5, im Kärnthner- 2, im Schotten- 7 und im Widmerviertel ebenfalls 5.

[1]) Joh. Schlager. Alterthüml. Ueberlieferungen aus Handschriften. Wien 1844.

Vor dem Stubenthor befanden sich nur 2 Badstuben, die sog. Hüntinn, und die Badstube auf dem Mist, erstere lag auf der Landstrasse, letztere dem Rothenthurm gegenüber.

Ueber die Badestuben in Wien existiren Daten seit 1360.

Der Name Stubenviertel kommt nach Schlager nicht von den Badestuben her, sondern von der ältesten privilegirten öffentlichen Trinkstube, welche in diesem Viertel lag.

Dass in den Badestuben Unzucht getrieben wurde und dass manche wahre kleine Bordelle waren, ist bekannt.

Als die verrufensten Gegenden Wiens, wo die Freudenmädchen vom 17. bis hinein in das 19. Jahrhundert ihr Unwesen trieben, können bezeichnet werden die Basteien. In einer Broschüre [1]) aus der Josefinischen Zeit wird der kleinen Häuser der „Pasteinymphen", die bei Dämmerung von Stutzern umschlichen werden, Erwähnung gethan. Eines besonderen Rufes erfreute sich in dieser Hinsicht die Schotten-, Elend- und Mölker-Bastei. An den Basteien reihte sich die Naglergasse, Krugerstrasse, der Elefant, die Mohrenapotheke, das Belvedere, wenn Musik war, die Theater, der Prater, die Hetze, der Augarten, der Graben, der Kohlmarkt und am Hofe an.

Die gemeinsten Huren hielten sich in den Bierhäuseln der Vorstädte Spittelberg und Lerchenfeld auf; während die mit mehr geschäftlicher Routine ausgestatteten die Kellerwirthschaften auf den Basteien, die Mehlgrube u. s. w. besuchten.

Am meisten herrschte in damaliger Zeit die Sittenlosigkeit und Lasterhaftigkeit am Spittelberg und dem angrenzenden St. Ulrich.

Spittelberg war eine Vorstadt auf einer Anhöhe, welche früher zu dem Bürgerspitale gehörte und Anfangs wegen den Kroaten, welche diese wenigen Häuser bewohnten, Kroatendörfel genannt wurde. Hier fand man eine grosse Anzahl verrufener Schänken, die berüchtigt durch ihre Kellnerinnen waren. Hier traf man auch seit dritthalbhundert Jahren die prononcirtesten Schlupfwinkel der *Venus vulgivaga*, die allabendlich und allnächtlich ihre Orgien in der zügellosesten und frechsten Weise feierte.

Hervorragend in der Nichtsnutzigkeit war das Gasthaus beim steinernen Löwen, vom Volke Löberl genannt, wo man einst selbst einen „unsterblichen" Menschenfreund gewaltsam vor die Thür setzte, als er (freilich incognito) die Sonnenfels-Waberl zu besichtigen kam.

Auch das Gasthaus zur Hollerstauden, welches am Spittelberg in der jetzigen breiten Gasse stand, war weit und breit berüchtigt.

In den Siebziger Jahren noch wohnte in dem Gastlocale der ehemaligen Hollerstaude, welches zu einem Gewerbslocale umgewandelt war, ein Schuster; er und dessen Vater waren seinerzeit Geiger in der Hollerstaude.

Der Schuster äusserte sich einmal, über dieses berüchtigte Local gefragt: „Da hat schon mein Vater gar oft gegeigt und hat viel Geld

[1]) Ueber die Halbfräulein, Kammerjungfern, Stadtstutzern und dergleichen in Wien. Wien 1781.

verdient. Da ist's auch wild hergegangen. Herr," fügte er hinzu, verschmizt auf ein jetzt in eine Küche verwandeltes kleines Cabinet deutend, „nur einen Pfennig — und ich kauf' mir das schönste Haus auf der Ringstrasse."

Das Orchester daselbst bestand aus zwei Violinen und einem Bassetl, erst später kam die Guitarre und noch später die Zither hinzu. Zu dieser Musik wurden Vierzeilige obscönen Inhalts gesungen.

Wie die eben genannten zwei Gasthäuser gab es solche sehr viele noch am Spittelberg.

In diesen Gasthäusern war nicht blos die Wirthin, sondern auch die Primadonna der wilden Prostitution ergeben.

Man trank daselbst weisses (thatsächlich schwarz-braunes), dann Mailänder, vorzugsweise aber Horner Bier, wovon das Plützerl 16 kr. kostete, ass Käse und Wurst und sonderbarer Weise Milchbrot, das Stück zu 6 kr., und liess die Mädchen mit sich charmiren, d. h. von ihnen das Bier austrinken. Diese Mädchen trugen schneeweisse Strümpfe, hellfarbige Schuhe, ein weisses Barchentröckchen von auffallender Kürze, ein enges schwarzes Corsettchen, welches die Arme bloss liess, ein schmales Busentüchelchen und auf dem Lockenkopfe eine reiche Goldhaube.

In allen derartigen Gasthäusern gab es, um eine animirte Stimmung zu erhalten, Musik, welche Anfangs nur aus Geigen bestand, denen später, wie schon erwähnt, auch eine Guitarre oder Zither beigezogen wurde.

Mit letzterem Instrumente erwarb sich der Bandmacher Naz ein Vermögen von 6- bis 7000 fl. Auch der Essigredl und der Haufferl verdienten sich eine schöne Summe Geld mit der Zither. Zu dieser Musik wurden die Spittelberger Lieder gesungen. Es sind an 1000 vierzeilige Gstanzeln mit äusserst obscönem Inhalt, sie liefern uns Aufschluss über die längst zu Grunde gegangenen Spelunken und Lasterhöhlen, auch erfährt man die Namen Jener, welche im Wettkampfe der Gemeinheit sich den Preis errungen haben. Die Wirthinnen vertraten das Messalinenthum von Spittelberg und St. Ulrich. So finden wir in dieser Richtung im Liede genannt die Wirthinnen bei der goldenen Birn, bei der goldenen Rose, beim goldenen Becher, beim goldenen Stern, bei der schönen Linden, beim schwarzen Thurm u. s. w. Auch die Männer der dabei betheiligten Persönlichkeiten hat uns das Lied erhalten, wie den Gamshuber Franzl, den Plunzenlenzl u. s. w.

Auch einige Frauenspersonen sind darin verewigt, wie die Krail Marie, die Polowitzer Gredl, die Wachter Sali u. s. w.

Auch eine Zugkraft in diesen Localen übte der Huschertanz aus, welchen der Huscher und seine Schwester in den verschiedensten Modificationen unter riesigem Beifall der anwesenden Gäste ausführten.

Die geheime Prostitution wucherte in der Josefinischen Zeit stark, es wurden im Jahre 1787 die sog. Bierhausmenscher beseitiget, weil sie öffentliche Huren, Tänzerinnen waren, doch auf die Zusammenkünfte der heimlichen Huren nahm man wenig Bedacht. [1])

[1]) Annehmlichkeiten in Wien. Von einem Satyr. 1787. Wien.

Wie weit die Mehlgrube damals als Rendezvous der galanten Demimonde benützt wurde, lässt sich schwer gegenwärtig ermitteln; den gemeinen Prostituirten war dieses elegante Local um diese Zeit nicht zugänglich.

Im Jahre 1780 war Inhaber des Saales in der Mehlgrube Mathias Freybestand. Er gab während des Faschings in seinem Saale jeden Sonntag, Dienstag und Donnerstag Musikconcert und am Montag und Mittwoch Ball. In seinen Ankündigungen hebt er die prächtige Wachsbeleuchtung an Balltagen hervor.

An Concerttagen kostete der Entrée einen Zwanziger damaligen Geldes, dafür konnte der Gast beliebig Speise und Trank sich geben lassen und beim Verlassen des Saales den Rest des Geldes wieder zu sich nehmen, falls über das Leggeld nicht mehr gezehret worden wäre. An Balltagen war der Entrée auf 2 fl. 16 kr. bemessen, dafür bekam man auch ein Souper mit mehreren Gängen und Wein und Kaffee, auch die damals beliebte Oliosuppe.

Da von Alters her die Mehlgrube den dienenden Personen verschlossen blieb, so schrieb Freybestand auf seinen Ankündigungen über diesen Punkt Folgendes: „Allein da der allgemeine Anstand nicht obwalten möge, als wäre dieser Ort ein Zusammenlauf aller Gattungen Menschen, so wird im Voraus versichert, dass der Eintritt zwar Jedermann offenstehe, keineswegs aber der „Livrée und den Corsetten“ gestattet werde.“

In Betreff der Kaffeehäuser in Wien in der Josefinischen Zeit ist zu erwähnen, dass Kaiser Josef am 11. December 1781 auf die Vorschläge der Hofkanzlei das Normale vom Jahre 1745 aufhob, nach welchem der Bestand von Billardzimmern im ersten Stockwerke verboten war. Die Veranlassung dazu war die im Jahre 1781 gestellte Bitte des Kaffeesieders Josef Leichnamsschneider in der Leopoldstadt um Aufstellung eines Billardtisches in seinem eigenen Hause im ersten Stock. Zur Unterstützung seiner Bitte führte derselbe an, dass die Stiege, die zu dem Billardzimmer führt und die Fenster desselben auf die Strasse gehen und daher leicht zu überwachen seien.

Nach Pezzel [1]) waren damals die öffentlichen Mädchen in Wien im Vergleiche mit denen anderer Städte nicht so frech und ausgelassen, sie zerrten auch nicht beim Arme, liefen auch nicht durch den Koth nach, wie die Mädchen in Paris; Alles, was sie thaten, um ihre Zwecke zu erreichen, war ein feuriger, einladender Blick im Vorbeigehen.

Viele solche verworfene Mädchen machten, da sie im Publicum ein gewisses *Pretium affectionis* erworben hatten, Partien, die, wenn man auf Herkommen halten darf, allerdings sehr ansehnlich waren.

Zur Zeit Kaiser Josef's muss es mit den Sitten des Clerus schlecht bestellt gewesen sein, da die Hofkanzlei für nöthig erachtete, am 22. September 1789 eine Verordnung zu erlassen, in welcher den Stadt- und Landpfarrern und den Domherren die Haltung weiblicher Dienstboten unter 40 Jahren, wie dies die canonischen Gesetze vorschreiben, mit

[1]) Skizze von Wien. Wien 1789.

Beseitigung aller Ausnahmen von Blutsfreundschaft, Armuth etc. verboten wird.

Aus der Josefinischen Zeit sind einige Veränderungen in der Verwaltung und Gerichtspflege zu erwähnen, welche auf die Sittenverhältnisse Wiens einigermassen Einfluss nahmen.

Im Jahre 1781 wurde der Wiener Stadtrath oder Magistrat in den inneren Stadtrath, wozu der Stadt Wien Wirthschaftscommission gehörte, und in den äusseren eingetheilt. Der Stadtrath begriff auch das k. k. Stadt- und Landgericht oder die Schranne.

Im Jahre 1783 regelte Kaiser Josef den Wiener Magistrat und verlieh demselben einen dreifachen Wirkungskreis. Es oblagen demselben die politischen und ökonomischen Geschäfte der Stadt und die Civilgerichtsbarkeit. Ihm stand ein Bürgermeister mit zwei Vicebürgermeistern vor; ausser diesen waren noch 42 Räthe, wovon 12 dem *Senat in publico-politicis et oeconomicis*, 18 dem Senat in Civiljustizsachen, 12 dem Senat in Kriminalgeschäften zugewiesen waren.

Das untergeordnete Personale bestand aus 12 Secretären, 5 Rathsprotokollisten, 1 Protocollista exhibitorum, 3 Adjuncten, 1 Registrator, 8 Registranten, 30 Kanzlisten und 20 Gerichtsdienern.

Im Jahre 1783 wurden das k. k. Obersthofgericht, das k. k. Stadt- und Landgericht, ingleichen die Universitäts- und Consistorialgerichte aufgehoben und, insoferne sie Gerichtsstellen für Unadelige waren, mit dem Magistrate vereiniget.

Die Polizei-Oberdirection wurde im Jahre 1782 in das Landhaus verlegt.

Auch wurde unter Kaiser Josef im Jahre 1782 das k. k. oberste Spielgrafenamt in Oesterreich aufgehoben mit der Motivirung, dass es nicht mehr anpassend und wider die natürliche Freiheit sei, sich durch die Kunst sein Brot zu verdienen.

Unter der Regierung Kaiser Josef's II. wurden in Betreff der Delicte gegen die Sittlichkeit keine weiteren Bestimmungen ausser einigen Modificationen in der Art der Bestrafung erlassen.

Bei dem Antritte der Regierung Kaiser Josef's galt noch der Theresianische Codex, aber man ging schon mit dem Plane um, ein neues Strafgesetzbuch auszuarbeiten.

Am 13. Jänner 1787 erschien das Allgemeine Gesetz über Verbrechen und deren Bestrafung. Es war 7 Bogen stark. Verfasser war Kers, Hofrath bei der obersten Justizstelle.

Die auf die Sittlichkeit Bezug habenden Paragraphe dieses Strafgesetzes lauten:

„§. 67. Wer auf öffentlicher Strasse oder an einem Orte, an welchem die Leute gewöhnlich hin und wieder zu gehen pflegen, sich ärgerlich entblösst oder Unzucht treibt oder wer den andern auf öffentlicher Strasse, um ihn zur Unzucht zu verleiten, anspricht, er sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, ist eines politischen Verbrechens schuldig.

§. 68. Die Strafe ist zeitliches Gefängniss, das nach Umständen gelinder oder schärfer bestimmet werden kann, immer aber mit Fasten zu verschärfen ist.

§. 69. Wer auf offener Strasse eine Weibsperson von unbescholtenem Rufe, die ihren Weg anständig wandelt, mit Gebährden oder Reden auf eine solche Art verfolgt, welche die Verführung zur Ausgelassenheit deutlich anzeiget, ist auf Anklage der beleidigten Weibsperson als ein politischer Verbrecher zu behandeln.

§. 70. Die Strafe ist zeitliches, gelindes Gefängniss.

§. 73. Wer in seiner Wohnung Unzucht gestattet, wer Verdienst und Gewinn in dem sucht, dass er Personen beiderlei Geschlechts zur Unzucht Gelegenheit verschaffet, auch wer ohne Gewinnsucht eine Weibsperson in Bekanntschaften und Gelegenheiten verleitet, durch die sie zur Unzucht verführet wird, macht sich des politischen Verbrechens der Kuppeley schuldig; wenn sie auch Freunde oder Diener desjenigen wären, wegen welchen sie zur Kuppeley Mithilfe geleistet haben.

§. 74. Zur Strafe dieses Verbrechens wird für das erstemal anhaltende öffentliche Arbeit festgesetzt. Doch ist die Strafe zu verschärfen, wenn eine unschuldige Person dadurch verführt worden. Kömmt der Verbrecher zu wiederholtenmalen ein, so ist er auf die Schandbühne zu stellen, mit Streichen zu züchtigen, und aus dem Orte des verübten Verbrechens zu entfernen; oder wenn er ein Fremder ist, aus den sämtlichen erbländischen Staaten abzuschaffen.

§. 75. Jedermann, er sey Mann oder Weib, der mit seinem Körper Gewerbe treibt, und mit Unzucht sich Verdienst schafft, ist ein politischer Verbrecher.

§. 76. Der Schuldige ist das erstemal mit zeitlichem strengeren Gefängnisse zu belegen. Bei öfterer Wiederholung ist die letzte ausgestandene Strafe immer zu verdoppeln und mit anderweiten Züchtigungen durch Fasten oder Streiche damals zu verschärfen, wenn Minderjährige Leute verführt worden. Ist der Schuldige ein Fremder, so ist derselbe aus den sämtlichen Erbländern abzuschaffen.“

Die Allgemeine Kriminal-Gerichtsordnung erschien um ein Jahr später und handelte nur über Kriminal-Verbrechen. Die Vergehen gegen die Sittlichkeit waren im Strafgesetze Josef's II. milder als im toscanischen Strafgesetzbuch seines Bruders Leopold gestraft, woselbst z. B. der Ehebruch für Mannspersonen mit dem *ultimo supplicio*, für Weiber aber mit zwanzigjähriger Zuchthausstrafe bedroht war. [1])

Kaiser Josef liess wesentliche Aenderungen in der Ausführung der Strafen der Sträflinge eintreten. Er hob die Ungleichheit der Kriminaljustiz auf, die noch unter Maria Theresia Geltung hatte, man sah daher in den Strassen Wiens Gassen kehrende Barone, Hofräthe, Grafen u. s. w. Er führte weiters, im Gegensatze zu den vorhergehenden Regenten Karl VI. und Maria Theresia, die Oeffentlichkeit der Bestrafung ein, um ein warnendes Beispiel zu geben. Es kam daher in der Josefinischen Zeit wieder der Pranger, die Züchtigung mit Ruthen und das Brandmalen zum Vorschein. Mit kaiserlichem Billet vom 15. Juli 1782 wurde, die Züchtlinge aus dem Zuchthause zum Aufspritzen und Säubern der Strassen zu verwenden, anbefohlen.

---

[1]) Die Josefinischen Ideen und ihr Erfolg. Festrede von Prof. Dr. W. Lustkandl. Wien 1881.

Eine kaiserliche Verordnung [1]) befahl, dass allen Sträflingen, ohne Rücksicht auf das Geschlecht, Alter oder Strafdauer, die zum Gassenkehren verurtheilt wurden, aus Gründen der Reinlichkeit, Gesundheit und Sicherheit der Person das Haar abgeschnitten werde. Kaiser Josef hatte durch das Berauben des Haarschmuckes, wie durch das Gassenkehren der Sträflinge eine gleiche Absicht, wie bei der Einführung der öffentlichen Züchtigung, ein warnendes Beispiel vor die Augen der Lasterschwangeren zu führen.

Dieser grosse Menschenschätzer huldigte in der Strafrechtspflege, so weit es möglich war, der Abschreckungstheorie.

Die Büsserinnen waren neben der entehrenden Tonsur auch noch zum beständigen Fasten bei Wasser und Brot verurtheilt.

Damals sah man häufig an der Donau, am Wienflusse bei schweren Arbeiten, wie in den Vorstädten bei öffentlichen Bauten männliche Sträflinge, die geschoren waren.

In einem Büchlein [2]) aus der Josefinischen Zeit, welches am Titelblatte die Abbildung trägt, wie die Hure in Gestalt einer eleganten Dame verurtheilt wird, wie sie bittet, ihr die Haare zu belassen, und wie im Hintergrund der Abbildung sie die Gassen kehrt, finden wir einen Prolog zur Tonsur:

„Soll ich nichts als sehn und hören!
Schon öfters hätt ich, liebes gutes Publicum,
Dir manche Wahrheit sagen können,
Aber ich wollt doch noch nie — —
Doch weil sichs nun selbsten giebt,
So wag ichs zu deren Nutzen,
Die noch zu verbessern sind,
Was den — — horche nur! ich bitt:
Man sieht ja so viele Leute,
Die durchaus und mit Gewalt
In den Lastern leben wollen, —
Ohne jemals aufzuhören,
Und es giebt auch wieder andre,
Die gleichwie auf denen Wellen,
Zwischen Lastern und der Tugend
Bald hinauf, bald abwärts fliessen,
Bald zum Bösen, bald zum Guten,
Nun diese geht der Prolog an.

* * *

In einem grossem Staat,
Der so wie jeder Staat,
Auch seine bösen Bürger hat,
Gefiel es einst dem Menschenfreund und Herren,
Die Tugend durch den Hohn
Des Lasters mehr zu ehren,
Die Lasterhaften nicht mehr durch Tortur zu straffen,
Nein! selbst die Todesstraf in Bussen umzuschaffen,
(Zeus sieht des Frommen Herz, und legt zu dessen Lebensjahren
Viel Jahre, die er Büssern gönnt)
Um, die durch Unglück mehr, als durch Versehn,
Dem Laster in die Hände gehn,

---

[1]) Kropatschek, Juridisch-politische Gesetzsammlung. Wien 1782.

[2]) Die entehrende Tonsur exemplarischer Büsserinnen unter der Regierung Josef des Zweiten. Durch Emanuel Höggard. Wien 1782.

Zu bessern:
Die aber so verbosst, dass sie den Tod nicht achten,
Durch Elend zu belehrn, nach eignem Wohl zu trachten.
So dacht der Menschenschätzer:
Einst fiel ihm der Gedanken ein,
Ob nicht vielleicht statt mancher Pein,
Eine sehr entehrende Idee,
Die losen Mädchen mehr als Schläge besserte? — —
Er winkt, bald sah man sie
Des Haares-Schmucks berauben:
Die Buss ward allgemein,
So wie der Hass des Lasters. — —
Man schorr die Mädchen, spannte sie an Karren,
Und trieb durch Arbeit sie zu Paaren.
Gefesselt putzen sie die Gässen,
Man lässt sie blos nur Brod und Wasser essen.
Sie kehren: alles lauft — und Jung und Alt erscheint. —
Welch Märchen! ruft die ganze Stadt,
Ein Mädchen, welch ein Spott — die keine Haare hat,
Diess muss die Chronik einst den Enkeln noch erzählen!
Was es zu unserer Zeit für lose Mädchen gab,
Die Gassen wimmelten von tausenden der Seelen,
Man dränget sich heran, man sieht vom Dach herab.
Denn alles will die kahlen Mädchen sehn,
Und alle können doch nicht mit den Mädchen gehn.
Man läuft die beiden ersten Tage,
Den Mädchen mit Bewundrung nach,
Doch jene, die man Schöne heisst,
Und viele, die es wollen seyn,
Die waren endlich gar so dreust,
Und giengen zu der Wach in das Gedräng hinein,
Mit manchen ungereimten Fragen,
Die gute Wach und sein Gefolg zu plagen,
Sie gafften, schwäzten allerley,
Nur dieses, was sie sollten, nicht,
So, wie zu jeder Zeit ein blödes Weibsbild spricht.
Doch keiner wollten unter allen,
Die Köpfe mit geschorrnem Haar gefallen, — —

* * *

Und dennoch sind nicht wenige so dumm,
Und gaffen in dem Kreis der Büssenden herum,
Sie sind so frech, die Armen zu belachen,
Die fremden Schaden sich zu Nutzen nicht zu machen,
Was nur der einz'ge Zweck der Straf des Weisen ist."

Ueber die Bestrafung der Freudenmädchen existirt auch ein „Lied mit einem Holzschnitte vom Jahre 1782", [1]) aus welchem hervorgeht, dass man die Freudenmädchen zum Zuchthause verurtheilte, ihre Haare abschnitt, ihre Füsse mit Ketten fesselte, sie zur Tragung eines grauen Ueberrockes und eines grauen Hutes zwang und zum Kehren der Strassen Wiens verwendete.

---

[1]) Die geschorenen Zuchthäuslerinnen an die lachenden Zuschauer, ein neues Lied von Michael Ambros. Wien, den 5. Sept. 1782. In der Arie: Gebet Almosen einem Blinden, den Lieb hat blind gemacht.

Das Original befand sich in der reichen Sammlung von Austriacis des Franz Heydinger, nach dem Ableben des Letzteren hat es das städt. Archiv in Wien übernommen. Hügl in seinem Werke: Die Prostitution, Wien 1865, erwähnt dieses Liedes in ausführlicher Weise.

Dieses Lied besteht aus acht Strophen, in denen acht polizeilich verurtheilte Mädchen ihre Leiden in Versen besingen. Diesem Liede, das im Tabakgewölbe im Schlossergässchen und auf dem Judenplatz nächst der Flucht nach Egypten verkauft wurde, ist ein Holzschnitt in Quart beigebunden mit der Unterschrift: „Lohn der Ausschweifung zur Warnung für andere in Wien, neue Verordnung 1782“. Dieses Bild stellt einen Gerichtssaal vor; an einem Tisch sitzt ein Actuar, links von ihm steht ein Polizeicommissär, rechts ein Polizeiwächter mit gezogenem Säbel den Befehl erwartend, was mit den so eben vorgeführten zwei bittenden Freudenmädchen zu thun sei. Diesen beiden Mädchen gegenüber im Hintergrunde des Saales stehen drei bereits verurtheilte Freudenmädchen, denen eben die Haare abgeschnitten werden, neben diesen befinden sich drei andere weinende Mädchen, welchen man die Haare bereits abgeschnitten hat, und neben ihnen ein Mann mit einem Korbe, aus welchem die abgeschnittenen Haare und Locken heraushängen. Hinter den bittenden Mädchen erscheint eine prachtvoll geputzte Kupplerin, welche von zwei Polizeiwächtern vorgeführt wird, ihr auf den Fuss folgt ihr Mann und diesem mehrere Buben, welche das liederliche Ehepaar verhöhnen. Links im Hintergrunde bemerkt man das Zuchthaus und vor demselben mehrere Freudenmädchen als Züchtlinge, die unter der Aufsicht eines Polizeiwächters in der bereits angeführten Kleidung die Strasse kehren. Im Vordergrunde des Gerichtssaales befinden sich einige Hunde, welche sich mit den Haaren, Maschehauben, Nadeln, Kämmen und Bändern der geschorenen Mädchen belustigen, rechts in der unteren Ecke des Bildes steht: Joh. Martin Will excudit Aug. Vind.

Zur Zeit, als dieses Lied sammt dem Bilde veröffentlicht wurde, bestanden in Wien eigene Krämerbuden, welche blos Lieder und kleine Bilder und Mandelbögen verkauften und diese, an Schnüren befestigt, zur öffentlichen Schau ausstellten.

Wir lassen nun den Wortlaut dieses Liedes folgen:

„Die geschornen Zuchthäuslerinnen an die lachenden Zuschauer, ein neues Lied. Von Michael Ambros den 5. Septemb. 1782.

In der Arie:
Gebet Allmos einem Blinden, den die Lieb' hat blind gemacht. —

Nannerl.

Menschen! höret, denn ich singe
Thaten, die ich selbst gethan:
Aber schaut den Lauf der Dinge,
Und der Zeiten Wechsel an:
Mein Geschäft war Lieb, und Lachen,
Blaues vor den Augen machen:
Doch des Schicksals böser Lauf
Dringt mir itzt den Besen auf. —

Franzl.

Ich, die ich oft ganze Tage
Ruhig in dem Zimmer sass,
Ohne Arbeit, ohne Plage
Manche Leckerbisschen ass,
Und ein artig Kind gewesen,
Muss itzt mit dem Arbeitsbesen
Kehren durch die ganze Stadt,
Wie mich Gott gestrafet hat! —

Seferl.
Ach! wie gerne wollt' ich kehren,
Wie es jede Dirne thut;
Aber uns den Kopf zu scheren,
Steht für Mädchen gar nicht gut:
Sezt mir zwanzig Zuchthausjahre,
Aber gönnt mir meine Haare;
Manches Mädchen muss allein
Durch die Haare reizend sein. —

Röserl.
So hat Samson nicht gelitten,
Dem sein Schatz die Haare schnitt;
Denn sie sind ihm auf sein Bitten
Eilend wieder aufgeblüht;
Stärke wuchs ihm mit den Haaren,
Wie Philister es erfahren:
Könnt' ich auch, was er gemacht,
Dann o Zuchthaus, gute Nacht!

Liserl.
Zwar ich konnte wacker lügen,
Und ich bin recht aufgelegt
Jeden Dummkopf zu betrügen,
Der zu mir Vertrauen trägt;
Ich verdiente Zuchthausstrafe;
Aber scheren, wie die Schafe
Ist mir mehr, als Sterbgericht;
Nehmt mir Blut, die Haare nicht. —

Everl.
Hunger, Durst, und andre Plagen,
Die der Männer Wuth erdenkt,
Will ich alle gerne tragen,
Wenn man mir die Haare schenkt;
Mit den Fesseln an den Füssen
Will ich meinen Frevel büssen,
Ewig in dem Zuchthaus sein,
Bleiben nur did Haare mein. —

Viktorl.
Jahre lang musst' ich hier sitzen,
Und die Strafe schien mir schwer,
Endlich Gassenkehren, spritzen;
Doch auch diess kränkt nicht so sehr;
Aber mir das Haar zu schneiden,
Oeffentliche Schande leiden,
Fesseln tragen, — kränkt mich mehr,
Dieses scheint mir gar zu schwer. —

Lenerl.
Liebe Schwestern! lasst uns leiden;
Dieses Jammern hilft uns nicht,
Lasst das Haar geduldig schneiden,
Weil es unser Urtheil spricht;
Manche prangt noch aufgeblasen
Reichgekleidet durch die Gassen;
Aber Schwestern! glaubt es mir,
Sie verdient es mehr als wir.

Zu bekommen im Tabakgewölbe im Schlossergässchen, auf dem Judenplatze nächst der Flucht nach Egypten, und in den bekanntesten Buchbinderlädchen.
W. J. E. N.
1782."

Von demselben Verfasser existirt noch ein zweites Lied, welches über denselben Gegenstand handelt. Es lautet:

„Ein Lied von Michael Ambros auf die neuen geschornen Gassenkehrerinnen in Wien den 13. August 1782.

1. O Mädchen! die ihr voll Erbarmen
Durch Gässchen, und durch Gassen schleicht,
Und Amorn oft in lüstern Armen
Um Geld ein morsches Opfer reicht,
Die ihr auf jeden Pfiff, und Huster
Flux, wie der Wind am Fenster steht,
Es sey dann Hoffnarr, oder Schuster;
Kommt, dass ihr ein Spectakel seht.

2. Schaut, wie die Schwestern ganz geschoren,
Als kämen sie erst auf die Welt,
Mit kalen Köpfen neugeboren
Sich paar und paar zusammgesellt,
Schaut her, wie Lischen ungepudert,
Und ungeschminket durch die Stadt
Mit ihrem neuen Besen rudert,
Sie, die sonnst Frauendienst vertrat.

3. Wie artig steht doch der Nanette
Die Allamode Kutten an.
Nur Schade, dass sie mit der Kette
Sich nicht recht wohl vertragen kann.
Wer mit geschornem Kopf, und Nacken
Die allerliebsten Kinder sieht,
Der schwärt, sie wären Stockpolacken,
Und wenigst Seraphs Ordensglied.

4. Die Baberl nur zur Lust geschaffen,
Die manchen Werktag sanft durchschlief,
Doch Nachts mit Männern, und mit — Affen
Bey kühler Luft durch Haine lief,
Wie artig steht ihr auf den Gassen
Der funkelneue Besen an!
Hat sich aus Demuth scheren lassen,
Dass sie bequemer kehren kann.

5. Die Julerl, Freundin der Studenten,
Und was ihr oft das Schicksal gab,
Legt auch, die Schwestern nicht zu schänden,
Ihr Brautkleid, und die Haare ab,
Ergreift dafür den neuen Besen,
Die Julerl, die mit einem Wort
Der Arbeit niemal hold gewesen,
Die kehret itzt, wie Teufel, fort. —

6. Schaut dort die blonde Sepherl spritzen.
Die arme Sepherl war gewohnt
Den ganzen Tag hübsch still zu sitzen,
Ach! dass man dieses Kind nicht schont!
Herr Sekretär! wie doch, zum Schinder!
So lösen sie ihr Mädchen aus:
Sie schlichen so wie armer Sünder
Des Tags oft dreymal in ihr Haus.

7. Ihr Spötter! höret auf zu lachen,
Bedauert der Mädchen bittern Lohn;
Ihr pflegt ja selber mitzumachen,
Ihr wischt das Maul, und lauft davon,

Ihr fühlet keine weitern Plagen;
Die Mädchen sperrt man gross und klein,
Und ohne nach Beruf zu fragen,
Ins sankt Antoni Kloster ein.

8. Allein ihr Herrn! (Respekt dem Stande)
Es sey Student, Abbee, Soldat,
Der etwa bei der Zwilcherbande,
Ein artiges Polackel hat,
Seyd guten Muths, hört auf zu trauern,
(Ich sehe zwar es ist euch bang)
Doch wüsst, dergleichen Matern dauern
Zu unsern Zeiten niemal lang.

Ist zu haben bei Franz Leop. Grund bürgl. Buchbinder nächst dem St. Stephanshauptthore; bei Sebastian Hartl in der Singerstrasse; wie auch bei Tomicy nächst der Peterskirche; bei Franz Ohl am Kärnthnerthore; bei Ignaz Linhart am Kohlmarkt der Engelsapotheke gegenüber; u. s. w."

Ferners existiren auch zwei Stahlstiche [1]), welche durch bildliche Darstellung die Strafe des Haarabschneidens der Prostituirten als eine zweckwidrige und lächerliche uns vor Augen führen. Durch diese Tonsur war die freigelassene Prostituirte, da sie keine anständige Bürgersfrau wegen des geschornen Kopfes in den Dienst nahm und man sie überall Zuchthausmensch nannte, gezwungen, ihr Lasterleben wieder zu beginnen.

Ein Bild von Karl Schütz: „Die Züchtlinge in Wien, ihre Verurtheilung zum Gassenkehren 1782", nach der Natur gezeichnet und gestochen (32 Ctm. breit und 19 Ctm. hoch). Man sieht hier die Schönen (Prostituirten) wie sie händeringend sich gegen die Eingriffe der so sehr verhassten Schere zur Wehre setzen, während ein Sohn Israels diesem grausamen Vorgange eine angenehme praktische Seite abzugewinnen versteht, indem er die reiche Haarernte in einem langen Sacke einheimset. Vor dem Amtstische ertheilt der Strafhauscommandant mit seinem Schreiber an die Militärwache strenge Verhaltungsbefehle, und im Hintergrunde treten bereits die Sträflinge mit kahlgeschornem Haupte und langen Rohrbesen aus dem Strafhause auf das Glacis hinaus, damals noch „Esplanade" genannt.

Das andere Bild im Verlag des Kunsthändlers Löschenkohl, betitelt: „Die Rückkehr aus dem Zuchthause 1782" (44 Ctm. breit, 31 Ctm. hoch). Das Bild versetzt den Anseher mitten in eines jener verrufenen Modemagazine, die von den Prostituirten gleich nach ihrer Entlassung auf ihrem Wege nach der Stadt förmlich gestürmt wurden, um hier die so lästigen Spuren ihres Zuchthauslebens und namentlich ihre Haarlosigkeit so gründlich als möglich abzustreifen. Das ihnen durch die Güte des Kaisers beim Austritte in kleinen Lederbeutelchen verabreichte Geld wurde hier zum Ankaufe von Perrücken und Kleidern bis auf Heller und Pfennig verwendet. Ihre Liebhaber, die von ihrer Freilassung meist verständigt waren, begleiteten sie bei diesem komischen Geschäfte und leisteten ihnen willkommenen Beistand. So glich denn ihre Rückkehr mehr dem Triumphzuge des Lasters als dem reuigen Busswege der Bekehrung, die eigentlich von den Behörden beabsichtigt und angestrebt wurde.

---

[1]) Das Buch: Die alten Strassen und Plätze Wiens und ihre historisch interessanten Häuser von Wilhelm Kisch, Wien 1883, enthält diese Abbildungen.

Das Gassenkehren der liederlichen Mädchen gab häufig Anlass zu Scandalen und Unschicklichkeiten, wurde daher später abgestellt und derlei Mädchen zum Waschen für das grosse Krankenhaus verwendet.

In der Josefinischen Zeit suchte man die Sittlichkeit durch Gewaltmassregeln in der primitivsten Form auf den Strassen und Plätzen aufrecht zu erhalten.

Die Polizei rückte in grossen Schaaren aus, sperrte die Gassen ab und trieb die in Abenddunkel dahinstreichenden verlornen Mädchen zusammen und bevölkerte mit ihnen die Zellen und das Refectorium der Karmeliternonnen bei St. Josef. Dort schnitt man ihnen die duftenden Haare ab und hielt sie zum Wollekrampeln, Spinnen und Nähen an. Erst in späterer Zeit als in der Leopoldstadt ein Arbeitshaus errichtet war, kamen die Prostituirten dahin.

Nachstehendes Originalschreiben des Kaiser Josef II. wirft einiges Licht auf das Aufgreifen der Prostituirten und deren Behandlung nach ihrer Festnahme in Wien damaliger Zeit. Das Schreiben [1]) lautet:

„Lieber Feldmarschall Neipperg!

Bei gestern in dem Gundendorfer Spital genomenen Einsicht habe Ich eine überragende Anzahl von venerisch recht bösartig inficirter Mannschaft angetroffen. Damit nur dieses so sehr eingerissene Uebel nicht noch weiters allhier um sich greifen möge, so werden Sie trachten, dass während denen ehest eintretenden Osterfeiertagen so viel möglich diese liederlichen angesteckten Weibspersonen, ohne das Militare im Voraus davon zu benachrichtigen, eingefangen werden. Dieses könnte vielleicht folgendermassen veranstaltet werden, wann nähmlich Nachmittags wo die mehreste Mannschaft spazieren geht und gegen Abend die wegen Feuer Piquet und sonstigen Pattrouillen ohnehin in den Casernen zu verbleiben habende Mannschaft urplötzlich den Befehl erhielten auszurücken, die Vorstädte in kleinen Truppen durchzustreifen und alle diejenigen Weibsbilder, welche mit einigen Soldaten spazieren gehend angetroffen werden ohne alle Rücksicht arretirt und einstweilen nach den unterschiedenen Casernen in Verhaft brächte, von wo aus selbe sofort nach Gutbefinden oder mit Einvernehmung der Polizei an ein anderes Ort, es sei nach St. Marx, in den Contumazhof oder in das Zuchthaus zu transportiren daselbst von Hebammen und Chirurgis zu visitiren, die venerisch befundenen in die Cur zu nehmen und bis nach gänzlich vollendeter Cur gefänglich beizubehalten, hernach aber zu bestrafen und zu verschicken wären.

Sie werden auch in Berathung nehmen, ob es wirksamer wäre, wenn zu diesem vorhabenden Fange auch das Politicum ganz in der Stille benachrichtiget und auch von demselben zu gleicher Zeit wegen Aufheb- und Fortschaffung derlei liederlichen Gepackes die nöthigen Massnehmungen getroffen werden, oder auch nach Arretirung derselben erst die Nachricht zu geben wäre. Ueberhaupt werden Sie diejenigen Mittel ergreifen, durch welche Irem Ermessen nach, diesem so sehr

[1]) Staatsarchiv in Wien.

überhand nehmenden Uebel das höchstnötige Ziel gesetzt und so viel möglich behoben werden könnte.

Wien, 31. Martii 1774. Joseph.

Die Syphilis hatte bereits zu Beginn der Regierung Kaiser Josef II. eine Bedeutung erlangt, wie aus einer Aeusserung Peter Frank's hervorgeht. Nach ihm könnte der Staat keine Mittel zu theuer erkaufen, wenn je eines im Stande sein sollte, die venerische Seuche auszurotten oder abzuleiten.

Aus einer kleinen Broschüre [1]) damaliger Zeit entnehmen wir, dass ein grosser Theil der Freudenmädchen Wiens mit einer venerischen Krankheit behaftet war. Man schätzte 20 angesteckte auf eine gesunde. Es wurden daher viele Männer angesteckt und viele venerische Kinder geboren.

Die syphilitischen Kranken wurden zur Zeit Kaiser Josef's in das Spital zu St. Marx (am Rennweg) gebracht; dieses Spital war auch bestimmt für Schwangere, Kindbetterinnen und Wahnwitzige; daselbst befand sich die medicinische Schule. Der Krankenstand belief sich jährlich durchschnittlich auf 500—600 Kranke.

Die Venerischen und Wöchnerinnen wurden in diesem Spitale der öffentlichen Schmach und Schande ausgesetzt, indem jedem Neugierigen der Eintritt in den Saal der Wöchnerinnen und der Venerischen erlaubt war. An gewissen Tagen des Jahres wurden die Thüren dieser Krankensäle auch für den Pöbel geöffnet und die unglücklichen Frauenspersonen dem Witze und Gespötte der Gassenjungen und Gemeindirnen preisgegeben. [2])

Doch jene Venerischen, welche sich freiwillig in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung begaben, hatten kraft einer gedruckten Publication des allgemeinen Krankenhauses vom Jahre 1784 eine Begünstigung, die darin bestand, dass solchen venerischen Kranken beiderlei Geschlechts ein für sie ganz abgesonderter Platz, wohin keinem Fremden zu kommen gestattet wurde, eingeräumt wurde, und dass dieselben, ohne ihren Namen zu entdecken und ohne Besorgniss von Jemandem entdeckt zu werden, Hilfe und Heilung finden konnten. [3])

Seit der Aufhebung der Frauenhäuser bis zur Regierung Kaiser Josef II. war die Regierung stets bestrebt, die Prostitution auszurotten. Die vielen Versuche, die während dieser Zeit gemacht wurden, um dies zu erreichen, nahmen alle ein klägliches Ende, und doch hielt man fest an diesem Systeme.

Doch zu Kaiser Josef's Zeiten sah man ein, dass dieses System der Ausrottung unhaltbar sei und es traten Männer, die sich eingehend

[1]) Beantwortung der Fragen: Ist es in grossen Städten wie z. B. Wien nothwendig und nützlich, ein öffentliches unter gesetzlicher Aufsicht stehendes Frauenhaus zu errichten? Werden dadurch nicht die Ehen seltener werden, und das weibliche Geschlecht verlieren? Wien 1787. Im Verlag Georg Philipp Wucherer's.

[2]) Siehe Denkwürdigkeiten von Wien.

[3]) N.-Oe. Archiv-Protokoll vom Jahre 1784 im Archiv des k. k. Minist. des Innern.

mit der Regelung der Wiener Prostitution beschäftigt hatten, mit diesbezüglichen Vorschlägen hervor.

Einer der erstern dieser Männer war Peter Frank; er äusserte sich im Jahre 1780 in seinem gediegenen Werke,[1]) dass die Schärfe wenig vermag gegen die Unzucht, mehr aber die Verminderung des ehelosen Lebens. Ferners sprach er sich in demselben für die Errichtung von Bordellen in grossen Städten aus, wo mit solchen Anstalten folgende Absichten erreicht werden könnten:

„Erstens, dass diejenigen, welche kein Weib ernähren können, und gleichwohl, wider das bessere Zureden ihres Gewissens, gegen alle moralische Beweggründe, und bevorstehende Civilstrafen, ihre Leidenschaften nicht bändigen wollen oder bei einer besondern Temperaments-Anlage, ohne Folgen nicht so leicht mögen, durch eine gewisse, freilich nur abgedrungene, Zulassung, ungebilligter, und, so viel möglich, eingeschränkter Ausschweifungen, geleitet würden, wenigstens der Unschuld zu schonen, das Band der Ehe zwischen andern zu respektiren, und ihr eigene Gesundheit besser zu berathen. Nicht, dass man auf solche Weise die Strafe des Lasters aufzuheben gedenke; als welche, auch ohne die venerische Plage, so wie auf jedes Vergehen, also auch auf die Unzucht unmittelbar dennoch zu folgen pflegt; sondern, dass man wenigstens zukünftige Geschlechter vor dem unglücklichen Einflusse einer abscheulichen Erbschaft schütze, und weiteren selbst unschuldigen Anstrengen im gemeinen Wesen vorbeuge.“

Diesem Absatze fügt Frank folgende Note bei:

„Ich halte es für sehr widersinnig, die venerische Seuche als ein von der Vorsehung unmittelbar bestimmtes Strafmittel gegen die Unzucht anzusehen, und so zu sagen, sich dessen, in einem frommen Augenblicke, gegen die Ausschweifung zu freuen. Wäre es, dass dieses Uebel wirklich nur auf den unerlaubten Umgang, und zwar immer auf solchen, erfolgte; so könnte so ein Gedanken noch wohl angehen, allein da solches manchmal auf eine ganz unschuldige Art angeerbet wird, und dessen Einfluss ganze zukünftige Geschlechter unglücklich macht, so sehe ich nicht ein, mit welchem Fuge man diese Krankheit gleichsam als eine heilige Rache des beleidigten Himmels verehren, und statt auf Mittel zu denken, wie diese Seuche auszurotten wäre, solche vielmehr als eine nothwendige Strafe erklären, und ihre Fortdauer als ein kräftiges Mittel gegen Unzucht wünschen möge: da man doch sieht, dass auf weit grössere Verbrechen, in eben dieser Materie, auf Onanie und Sodomie keine solche Strafe gesetzt ist. Man scheint überhaupt sehr oft allzuvoreilig zu sein, bei Krankheiten, auf unmittelbare Absichten der strafenden göttlichen Gerechtigkeit zu schliessen: es hat freilich seine gute Richtigkeit, dass der Schöpfer auf moralische Verbrechen, fast allzeit physische Strafen gesetzt habe. Der Säufer, welcher seine Menschheit nie anders, als mit einer verzogenen Gestalt und mit einem taumelnden Körper beweisen kann, der soll in seinen besten Tagen schwinden, er soll seinen ver-

---

[1]) Joh. Peter Frank, M. Dr. System einer vollständigen medic. Polizei. 1780. Mannheim.

soffenen Busen in übelriechenden Eiter, oder alle seine Säfte in Wasser übergehen und anschwellen sehen! . . . .

Den Vielfrass soll, wenn er mit seinen Freunden in die Wette zechet, an seinem Tische der Schlag treffen: den Immerzornigen soll selbst seine Galle tödten, und der Unenthaltsame soll bis auf sein Gebein ausgetrocknet, der Welt zum Schrecken, gleich einem Todengerippe herumwandern! . . . Allein es gibt der Ursachen sehr viele, die das nämliche Uebel erzeugen, und wobei der Kranke nicht als Urheber anzuklagen ist: es gibt eine grosse Menge schuldiger Menschen, die, wegen einer vorzüglicheren Beschaffenheit den physischen üblen Folgen lange widerstreben. Noch weniger aber können ansteckende Uebel in einzelnen Fällen sogleich mit Grund als eigene Mittel der göttlichen Züchtigungsabsicht gehalten werden, da diese nicht den ersten Fehler schwacher Geschöpfe jedesmahl so hart zu ahnden pflegt, als von dem Venusübel mit gleicher Leichtigkeit sowohl demjenigen widerfährt, der sich in einem unglücklichen Augenblicke zum erstenmahle vergisst, als dem, welcher in Ausschweifung gar keine Grenzen kennt. Anstatt dass die Venusseuche ein Mittel wider die Unenthaltsamkeit sein sollte, muss man nach genauer Ueberlegung, eingestehen, dass sie nur dazu diene: dass der Wollüstige für eine öffentliche, meistens ansteckende Dirne, damit er der Gefahr vorbeuge, jetzt eher ein ehrbares Mädchen, oder eine schwache Ehefrau zu verführen suche; so wie er, um der Schande zu entgehen, ein Mädchen geschwängert zu haben, sich lieber das Ehebette eines andern Bürgers, der ihm vor Unehre und vor Unkosten stehe, zu seinen Ausschweifungen wählet. Wäre diese unselige Krankheit nicht, wir würden vielleicht von dem leidigen Haufen eine oder die andere Narrheit mehr begehen sehen; aber es würden auf der anderen Seite Ehefrauen und ihre erwachsenen Töchter in den volkreichsten Städten einer Sicherheit von den gefährlichsten Nachstellungen und Anfällen geniessen, welche sie jetzt nicht haben, so lange den Unenthaltsamen ein Zweifel über die Gesundheit öffentlicher Weibsbilder übrig bleibt. Ueberhaupt scheint auch diese Krankheit vieles dazu beigetragen zu haben, dass die Päderastie überall, auch in Deutschland, so allgemein geworden. Es sind in der Ausgelassenheit gewisse Grenzen, über welchen der Wollüstige, statt des natürlichen Reitzes von einer Schönen nichts mehr empfindet: der Aberwille vor dem andern Geschlechte, dient hier offenbar zu ganz zweckwidrigen Handlungen; und eben dieser Aberwille wird durch die Gefahr nicht wenig erhöhet, die der Unenthaltsame bei jedem unerlaubten Umgange, von seiten einer Krankheit zu befürchten hat, welche oft zwischen den angesehensten Leuten herrschet, und bei andern, oft sündhafteren, Befriedigungen gewisser Triebe, nicht so leicht zu befürchten ist. Die Knabenschänderei war in der neuen Welt nur darum so ausserordentlich im Schwunge, da sie von Spaniern erobert wurde, weil das weibliche Geschlecht, vielleicht aus natürlichen Fehlern, bei dem männlichen so sehr in Verachtung gerathen. Die Alten predigten daher unablässig ihren Söhnen, dass sie die Weiber mehr lieben sollten. *De Paw, Recherches philosophiques sur les Americains, T. I.* So dient die Schärfe der auf gewisse Verbrechen gesetzten Civilstrafen, gar oft nur

dazu, dass in der Stille weit schlimmere Thaten ausgeübt werden, und es gehöret gewiss grosse Einsicht dazu, um zu bestimmen: ob durch strengere Gesetze einem Uebel abzuhelfen stehe: oder ob es nicht nützlicher sei, eine gewisse Nachgiebigkeit gegen unabwendliche Fehler, mit den bestmöglichsten Einschränkungen und Vorkehrungen gegen noch weit schlimmere Unternehmungen, zu vereinigen.

Zweitens, dass die ehrvergessenen öffentlichen Dirnen, welche, jetzt in grossen Orten zerstreut, und in Gesellschaft unschuldiger oder noch unwissender Personen, gleich räudigen Schaafen unter einer noch unangesteckten Heerde, entsetzliche, sowohl moralische, als physische Verwüstungen anrichten, von derselben so viel möglich abgesondert und ausser Stand gesetzt würden, selbst auf die Verführung unerfahrner noch wohldenkender, aber, durch so viele gelegte Fallstricke, so leicht von der Tugend abzubringender Jünglinge, — oder gar verehlichter Mannspersonen, auszugehen, um ein elendes Leben durchzubringen, und ihren Ausgelassenheiten nachzustreifen.

Drittens, dass eben diese von der bürgerlichen Gesellschaft abgesonderten öffentlichen Dirnen durch die genaueste Aufsicht, bei der geringsten Bemerkung einer vorgegangenen Ansteckung näher verwahret, und bis zu einer gänzlichen Wiederherstellung ihrer Gesundheit, in die Unmöglichkeit versetzet würden, das ererbte Gift im gemeinen Wesen weiter auszubreiten.

Viertens, dass die Leibesfrüchte so ausgelassener Mütter, gegen alle, bei abgehender Aufsicht, mögliche Kunstgriffe und Gewaltthätigkeiten durch die Wachsamkeit unermüdeter Vorgesetzten geschützet, und auf Unkosten der Unenthaltsamen erhalten würden.

Fünftens, dass hiedurch dem, so vielen einzelnen Bürgern zum Verlust ihres Vermögens und ihrer Gesundheit dienenden, der Jugend ärgerlichen Maitressenhalten im gemeinen Wesen vorgebeuget würdet, als welches, bei so grosser Ungewissheit der Aufführung einer unterhaltenen Weibsperson, und bei derselben beständigen Versuchung, sich unfruchtbar zu erhalten, der Gesundheit so vieler Mannspersonen und der Bevölkerung zu grossem Nachtheile gereichet.

Sechstens, dass auch der vergessene Ehemann, welcher, gegen alle Pflichten seines Standes ohne Rücksicht auf die theuersten Bande, welche ihn mit seiner Familie verknüpfen, einer unglücklichen Leidenschaft anhänget, wenigstens von dem Umgange mit solchen Personen abgehalten würde, welche ihm ein Gift mittheilen werden, womit er sein unschuldiges Eheweib, und eine Reihe von Nachkömmlingen ins äusserste Unglück stürzen wird.

Siebentens, dass alle von dem venerischen Uebel kennbarlich angesteckte Manns- oder Weibspersonen, durch genauere Obsicht und vorgenommene Untersuchung, von allem Umgange mit einander so lange abgehalten würden, bis dieselben durch eine gänzliche Herstellung, wegen zu befürchtenden Folgen auf sie selbst und auf die Früchte ihres Umganges, alle mögliche Sicherheit zu geben im Stande sein.

Achtens, dass die venerische Krankheit so bald als möglich an den öffentlichen Dirnen erkennet, und in ihrem ersten Anfange durch eine schickliche Heilart sogleich wieder ersticket würde.

Neuntens, dass die von einem unbesonnenen Mädchen einmahl gewählte schändliche Lebensart, dieselbe nicht auf immer von der Tugend absonderte; sondern durch einige Schonung ihres Rufes noch eine Möglichkeit zurückliesse, nach Anerkennung ihres Fehlers, wieder, ohne beständig anklebenden Nachtheil, und ohne Lärm, zurück, und vielleicht in eine fruchtbare Verbindung zu tretten; welches dermahlen bei der Ausbreitung jedes von einem verführten Mädchen begangenen Fehltrittes, meistens unmöglich wird, wodurch sich schon manche Dirne gleichsam gezwungen sah, ihre gemeinschädliche Lebensart fortzusetzen.

In wie fern aber eine solche Einrichtung in der Ausführung möglich, und gegen gewisse moralische Einwendungen zu rechtfertigen sei, lasse ich andern beurtheilen. Gewiss ist es, dass eine jede Gelegenheit zur Debauche, der öffentlichen Gesundheit um so mehr schädlich sei, je mehr sie der Aufsicht der Polizei entgehet, und je mehr solche die noch nicht ganz mannbare Jugend anzulocken im Stande ist; als wodurch bei diesen, alle gute Anlage zur künftigen Fortpflanzung einer dauerhaften Gattung zernichtet, und die besten Kräfte der Bürger zum grössten Nachtheile eines Staates zugesetzt werden.“

Friedel [1]) schrieb im Jahre 1784, man solle alle Freudenmädchen in ein Haus sperren, oder ihnen bestimmte Territorien anweisen, und dieselben auch von bestellten Aerzten untersuchen lassen.

Kotnig [2]) schlug im Jahre 1786 vor, die Errichtung eines venerischen Gesundheitsrathes, der aus obrigkeitlichen Personen von politischer und gerichtlicher Seite, wie aus Aerzten und Wundärzten bestehe, und mit obrigkeitlicher Macht alles anordne, was zur Heilung und Verminderung der Liebesseuche beitragen kann. Unter der Aufsicht dieses Rathes sollten selbst die Venerischen in den Spitälern behandelt werden. Er sollte Instructionen den Aerzten und Wundärzten ertheilen und jene Aerzte, welche sich in der Behandlung venerischer Kranken hervorthun, öffentlich bekannt machen und auch belohnen. Er soll erprobte Aerzte dem Publicum anempfehlen, Quacksalber aber bestrafen.

Die Venerischen sollen dem Gesundheitsrathe auf Zettel bekannt gegeben werden. Die Meldezettel sind durch den Arzt oder Wundarzt, dem sich der Kranke anvertraut hat, dem Gesundheitsrathe einzusenden. Bei der Unterlassung wird der Arzt und der Kranke bestraft.

Dieser Rath und die betreffenden Aerzte haben Stillschweigen zu beobachten. Wöchentlich sollen die Aerzte die Zahl, Namen und den Zustand der Patienten, die gebrauchte Arznei dem Rathe bekannt geben. Armen Kranken soll das allgemeine Krankenhaus unentgeltlich offen stehen, oder dieselben von dem Districtsmedicus oder Chirurgus unentgeltlich behandelt werden.

Aerzte sollen bei jeder Krankheit ausdrücklich fragen, ob an den Geburtstheilen und deren Gegend nichts fehle, um einer unzeitigen Scham vorzubeugen.

[1]) Friedel, Galantes Wien. Wien 1784.

[2]) Medicinisch-politischer Vorschlag der Lustseuche in grossen Städten vorzüglich in Wien Einhalt zu thun. Von Josef Kotnig, Doctor der Arzneikunde. 1784.

Das Ammenwesen soll gut bestellt werden, als Vorbild wäre das Pariser Bureau des Nourices oder das Ammencomptoir zu Stockholm zu nehmen.

Nach Professor Murray in Stockholm waren in den Jahren 1764 bis 1772 bei 40 bis 50 Percent von den ammenfähigen Personen venerisch krank. Mit Kleidungsstücken, Tisch- und Trinkgeräthen u. s. w. fremder Personen ist wegen Venusgift vorsichtig umzugehen. Die Winkelhurerei soll abgestellt und ausgerottet werden.

Nach Kotnig's Ansicht sind weder die Moral noch die politischen Anstalten im Stande, den Ausschweifungen Einhalt zu thun.

Durch die Errichtung der Frauenhäuser würde der Lustseuche, der Onanie und Päderastie grösstentheils gesteuert werden, blühende hoffnungsvolle Mädchen, zärtliche Gattinen blieben verschont von den Nachstellungen der nach Lust wiehernden Mannspersonen, edle nervige Jünglinge würden nicht vor der Zeit entkräftet werden. Kotnig führt nun die Schattenseiten der Frauenhäuser an und widerlegt sie in seinem Sinne.

Nach Sonnenfels [1]) sollte die Polizei soviel wie möglich die Gelegenheit und Leichtigkeit, in Unordnungen und Laster zu verfallen, zu verhüten suchen, und daher auf die Verführer, besonders Kuppler und Kupplerinnen, auf die sogenannten Hurenwirthe ein wachsames Auge haben. Man kann daraus leicht den Schluss ziehen, ob öffentliche Schandhäuser geduldet oder gar vom Staate selbst veranstaltet werden sollten. Sonnenfels meinte, wenn auch nichts dagegen stritte, so würde dieser Vorschlag wenigstens durch die Religion unmöglich gemacht. Sonnenfels Vorschläge in Betreff der Prostitution wären: Nicht durch übertriebene Strenge gegen Schwachheiten Anlass zu grösseren Verbrechen geben. Sich begnügen, öffentliche Unanständigkeit, ausbrechende Aergernisse nicht zu dulden, und Eltern, Verwandten, Ehegatten, welche über Verführung ihrer Angehörigen, über Störung der häuslichen Ordnung und Wohles Klage führen, wirksamen Beistand zu geben. Die Religion, die Erziehung, die Verminderung der Ehelosigkeit müssen übrigens das meiste zur Beschränkung eines Uebels beitragen, welches ganz auszurotten keiner Vorsichtigkeit je gelingen wird.

Im Jahre 1786 erschien von einem unbekannt sein wollenden Verfasser eine Gegenschrift [2]) auf die in einer Vorlesung von Sonnenfels ausgesprochene abfällige Aeusserung über Errichtung von Bordellen in Wien. Verfasser erklärt in dieser Schrift dem Hofrathe von Sonnenfels, dass Bordelle ebenso nothwendig als öffentliche Vorlesungen sind.„

Die Gründe Sonnenfels', die gegen Errichtung von Bordellen in Wien sprechen, sind folgende:

„1. Der Zweck der Bordelleinrichtung ist Reinigung, heisst das aber wohl Sitten reinigen, wenn ich dem noch blöden und unschuldigen Jüngling einen Schild aushänge, der ihn zu einer Ausschweifung einladet, die er sonst nicht begangen hätte?

---

[1]) Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz. Wien 1787, pag. 158.

[2]) Bordelle sind in Wien nothwendig. Herr Hofrath von Sonnenfels mag dagegen auf seinem Katheder predigen, was er will. 1786.

2. Für wen errichtet man Bordelle? Der gemeine Mann opfert der Venus nur aus Naturbedürfniss, und heirathet also: dem feineren Wohllüstling aber ist es nicht überhaupt um die Sexe zu thun, sondern der will die reizende Taille jener Unschuld verderben, jene modeste Matrone entmodestiren etc.

3. Ein wohleingerichtetes Bordell setzt eine so strenge Zucht über die weiblichen Mitglieder desselben voraus, dass sich wohl kein Freudenmädchen entschliessen dürfte, ihr freies Leben mit diesem Kloster-Leben zu vertauschen.

4. Der Zweck der Bordellen-Einrichtung ist: die Ansteckungen, und andere viehische Ausschweifungen, auf die die meisten doch nur aus Furcht vor Ansteckung verfallen, fürs Künftige zu verhindern, oder doch wenigstens zu vermindern. Bekanntermassen giebt es zu Paris, Neapel, Rom und Berlin Bordelle — man wird aber doch nicht behaupten wollen, dass zu Paris die Ansteckung nicht um sich greife, da doch die Krankheit *per eminentiam* Franzosenkrankheit heisst — oder in Neapel, da doch die Benennung mal de Naples nicht minder bekannt ist oder dass zu Rom, und Berlin der Geschmack an unnatürlichen Geilheiten durch die dort bestehenden Bordelle verdrängt worden sind, da jedermann weiss, welche originelle Kraftgeniestreiche in diesen beiden Hauptstädten des Aberglaubens und der Freidenkerei *grande mode* geworden."

Der anonyme Verfasser hält es für ein *Malum necessarium*, dass jedermann und besonders junge, vollblütige Leute ihres überflüssigen Samens sich entleeren müssen, und es ist daher Pflicht und Nothwendigkeit, dass selbes auf die beste und der Natur angemessene Art geschehe, was nur durch Errichtung von Bordellen geschehen kann. Es würde, wenn wir immer Bordelle gehabt hätten, weniger durch Onanie oder Syphilis herabgekommene Männer geben.

Gegen den ersten Punkt der Sonnenfels'schen Gründe erwidert Verfasser, dass ein unschuldiger, blöder Jüngling durch die frei herumstreichenden Freudenmädchen, die ihn am Rocke zupfen oder gar so unverschämt sind, durch Husten und Winken in ihre Schlupfwinkel zu rufen, mehr zu den Ausschweifungen eingeladen wird, als durch das Bemerken eines Aushängschildes eines Bordelles.

In Betreff des zweiten Punktes meint der Verfasser, dass Hofrath Sonnenfels auf den Soldatenstand vergessen habe, der auf kaiserlichen Befehl nicht heiraten darf, daher dessen Hälfte entweder mit Tripper, Chanker und Bubonen etc. behaftet oder durch Onanie gänzlich zu Grunde gerichtet in die Bataille ziehen muss. Auch in ökonomischer Beziehung ist das Bordell vorzuziehen. Im Bordell kostet es höchstens 6—12 Ducaten, während die Maitressen den Cavalieren Tausende gekostet und ihre Güter gänzlich verschuldet haben.

In Betreff des dritten Punktes erwähnt Verfasser, wenn man den Freudenmädchen die Alternative setzte: entweder ergreift ein ehrliches Gewerbe und heirathet oder ihr geht in das Bordell; und wenn man sie nur eine kurze Zeit sorgfältig überwacht und im Betretungsfall tüchtig züchtiget, so werden sicher die Bordelle mit derartigen Geschöpfen sich füllen. Man sehe in den Bordellen auf Reinigkeit der Mitglieder, als auch

auf die Reinigkeit der Zimmer, besonders der Betten. Man schreibe die Taxe wie in Paris auf die Zimmer. Man mache theure und wohlfeile Zimmer. Zum Beispiel eines zu 30 kr. für jene, welche nicht viel übriges Geld haben, dass auch sie zu Zeiten in ein Bordell gehen und nicht aus Mangel an Vermögen oder übertriebener Theuerung der Bordelle durch Onanie sich ruiniren müssen. Freilich muss man, wenn Bordelle errichtet werden, kein Monopolium damit treiben und die Pachtung *auctione publica* den Meistbietenden hintangeben.

Zur Widerlegung des vierten Punktes erwähnt Verfasser, dass, nachdem die Spanier den Amerikanern ihr Christenthum und ihre Blattern für Gold und Lustseuche vertauscht hatten, letztere zuerst in Neapel, welches damals zur spanischen Krone gehörte, absetzten, bald darauf zogen die Franzosen in Neapel ein und brachten statt Lorbeeren die Lustseuche nach Frankreich. Die französischen Aerzte in ihrer Verlegenheit nannten diese Krankheit mal de Naples, wir Teutschen holten sie mit andern Waren aus Frankreich und nannten sie „Franzosen“, ohne selbst zu wissen warum, und diese Benennung soll Beweis sein? Wenn auch zugegeben wird, dass trotz den Bordellen in Paris und Neapel die Ansteckung allgemeiner als in Wien ist, so liegt dies in dem National-Charakter. Man kann von leichtsinnigen Franzmännern, von hitzigen Wälschen nicht auf phlegmatische Oesterreicher schliessen.

Am Schlusse seiner Broschüre richtet der Verfasser Folgendes an Sonnenfels und mit ihm an alle Antibordellianer: „Sollte es nicht selbst unter euch etliche geben, die die Wirkung dieses Giftes und die meistens ebenso giftige, und lebenslängliche, vergiftete Heilung an sich selbst erfahren hätten und haben denn diese sublimirten [1]) Männer nicht Erhabenheit genug, über alle Rücksicht sich hinwegzusetzen, nicht Ausdauer genug, durchzudringen, um das Vorurtheil gänzlich zu präcipitiren oder seid ihr unbescheiden, und egoistisch genug, zu denken: „Die meisten aus uns brauchen weder physice noch moraliter ein Bordell mehr, warum sollten wir uns mit der Errichtung desselben abgeben?“ Was nützt euer Aufklären, solange ein fremdes Gift dem Bürger das Hirn frist? Was nützt euch, die Stadt von Grüften und die Vorstädte von Kirchhöfen wegen den schädlichen Ausdünstungen gereinigt zu haben, wenn ihr nicht auf diese pestartige Ausdünstung des venerischen Giftes zuerst sehet? Diese räumt aus dem Wege, oder wisst ihr nicht, dass man von einem sehr angesteckten Menschen durch seinen Hauch, durch das Glas, aus welchem er getrunken, durch das Privät, worauf er gesessen etc. etc. unschuldiger Weise angesteckt werden kann? Und dies kann und wird nicht anders verhindert werden, als durch Eröffnung von Bordellen. Ich beschwöre euch also nochmals im Namen des grössten und klügeren Theils meiner Mitbürger, versuchet es, aber mit Ernst, haltet dann strenge Visitationen; was incurabel ist, stecket ins Zuchthaus, was curabel ist, ins Spital, was schön und gesund ist, ins Bordell; ausser die Freudenmädchen wollen ganz ausser den Dienst der Venus treten, dann aber habt genau Acht auf sie, dass sie den geweihten Priesterinnen nicht in das Handwerk pfuschen — sonst ist der alte Teufel wieder los.

[1]) Die mit Quecksilbersublimat Geheilten.

Da muss man aber auch nicht so leicht zulassen, dass sich diese oder jene Marchande de Modes 4 oder 5 Mademoisellen zu Gehilfinnen halte, kein Schlupfwinkel muss ferner geduldet werden; Selbst auf Dilettantinnen soll das Auge der Regierung gerichtet sein, und auch sie sollen der allgemeinen Strafe unterliegen. Wie all' dieses sich in's Werk stellen lasse, kann auch das Beispiel der in Paris, Berlin etc. und durch ganz Italien zerstreuten Bordelle lehren, wo ihr leicht das Beste auswählen und eigene Verbesserungen hinzusetzen könnt, denn *inventis facile est addere.* Der Herr verleihe noch, dass das kranke Wien wieder etwas genese."

Pezzel sprach sich gegen die Errichtung von Bordellen aus und zwar aus folgenden Gründen:

1. Es wird durch die Bordelle die Unsittlichkeit autorisirt und zugänglicher gemacht.

2. Es müssten auch alle nicht autorisirten Häuser strenge überwacht werden wegen Verbreitung der Syphilis. Ein Umstand der Spionirereien, Denunciationen, Keuschheitscommisionen, Haus- und Bettuntersuchungen zur Folge hätte.

Pezzel's Vorschlag wäre, dass die Polizei durch einen bestellten Chirurgen die Freudenmädchen alle 8 oder 10 Tage untersuchen liesse und den gesunden ein gestempeltes Gesundheitsattest geben, die kranken aber in ein Spital weisen würde.

Im Jahre 1787 holte man auch ein Gutachten und Vorschläge aber die Errichtung von Frauenhäusern in Wien bei der Polizei und medicinischen Facultät ein; aber es geschah in dieser Sache nichts.

Aus der Josefinischen Zeit sind mehrere Schriften [1]) vorhanden, in welchen für die Errichtung von Frauenhäusern in Wien gesprochen wird. Die Verfasser, meist in Anonymität gehüllt, halten dies für das einzige Mittel, die Lustseuche in Stillstand zu bringen, das verderbende Laster der Selbstbefleckung seltener zu machen und die Tollheit (Irresein) aus Enthaltsamkeit zu verhüten. Auch würde durch dieses Mittel die Nachkommenschaft weniger venerisch-geborene Kinder aufweisen. Auch würde das vorgeschlagene Frauenhaus nach Verfasser den Ehen nicht schaden, ihre Anzahl würde es nicht vermindern, keine Ehe hintertreiben; Geld, Ehre, Protection und alles andere ist im Frauenhause nicht zu heiraten. Es sind darin keine Heiratssubjecte, es dient blos zur Befriedigung des Geschlechtstriebes.

Kaiser Josef II. gab, als man ihm die Errichtung eines polizeimässig zu überwachenden Bordells vorschlug, zur Antwort: Man müsste in diesem Falle die gesammte Stadt mit einem Dache überbauen.

Auch von privater Seite wurden damals Vorschläge gemacht, um der Ansteckung vorzubauen.

---

[1]) Beantwortung der Fragen: Ist es in grossen Städten, wie z. B. Wien, nothwendig und nützlich ein öffentliches, unter gesetzlicher Aufsicht stehendes Frauenhaus zu errichten? Werden dadurch nicht die Ehen seltener werden, und das weibliche Geschlecht verlieren? Wien 1787. Im Verlag Georg Philipp Wucherer's.

So wurde im Jahre 1784 [1]) in der damals bekannten Zeitung von Regensburg von Leopold Paur, Doctor der Rechte und Hof- und Gerichtsadvocat in Wien, ein untrügliches Verwahrungsmittel wider die Lustseuche oder venerische Krankheit annoncirt, welches derselbe erst nach einer Subscription von je 20 kr. per Abonnenten bei einer hinreichenden Anzahl von Subscribenten bekannt zu geben erklärte.

Paur [2]) wendete sich sogar an die Fürsten wegen Abkauf dieses Verwahrungsmittel.

In diesem Büchlein heisst es weiter: „Bekanntermassen ziehen alle Söhne Aeskulaps den grössten Theil ihrer Einkünfte von Krankheiten deren Urquelle die Lustseuche ist."

Uebrigens ist diese Schrift marktschreierisch gehalten und verräth den Schwindel am ersten Blick.

Es dürfte eine Art Condom oder ein anderes Präservativ gewesen sein.

Es wird auch in diesem Büchlein die Geschichte des Herrn von Preval (1773) erzählt, welcher, um die Wirkung eines von ihm erfundenen Präservativs gegen Lustseuche um so unumstösslicher zu beweisen, an einer aus dem Spitale der barmherzigen Schwestern im hohen Grade angesteckten Dirne in Gegenwart des Herzogs von Chartres, des Grafen de la Marche, des Marschall Richelieu, des Herzogs von Nivernoir und anderer Cavaliere einen Coitus ausübte. Er blieb gesund und seine Erfindung bewährt.

Dieses Vorgehen sah die medicinische Facultät für schimpflich an und er wurde im Jahre 1774 aus der Facultät gestrichen. Nach einiger Zeit setzte ihn der Hof wieder in seine Rechte.

Da es in Wien so viele venerische Lustdirnen gab, so war Friedel [3]) für die Errichtung eines eigenen Krankenhauses in Wien für dieselben.

Für die Magdalenensache geschah eigentlich nichts in Wien in der Josefinischen Zeit.

Es machten sich wohl Bestrebungen bemerkbar, die dienstlosen Mädchen dem Laster und der Verführung fern zu halten. Die zu diesem Zwecke errichteten Anstalten hatten einen mehr confessionslosen Charakter.

In dieser Richtung wirkte das am Anfange der Regierung Kaiser Josef II. errichtete Lehrhaus in Wien, [4]) in welchem jeder Dienstbote im Lesen und Schreiben unentgeltlich unterrichtet werden konnte und das in dem Jahre 1781 eingerichtete sogenannte Arbeitshaus, in welchem alle dienstlosen Dienstboten aufgenommen und ihnen so lange Arbeit gegeben wurde, bis sie Gelegenheit fanden, in Dienst zu kommen.

---

[1]) Paur. Von einem Verwahrungsmittel gegen die Lustseuche. 1784. Wien.

[2]) Aufforderung an die Fürsten wegen dem vom Dr. Paur in Wien angekündigten untrüglichen Verwahrungsmittel wider die Lustseuche oder venerischen Krankheit. Von T. Erhart. Frankfurt und Leipzig 1784.

[3]) Siehe Friedal, pag. 372.

[4]) Die Magdalenensache in der Geschichte. Ein Beitrag zur Sittengeschichte v. F. Sailer. Hamburg 1880.

Diese Arbeitsanstalt, welche zugleich ein Asylhaus für vacirende Dienstboten war, wurde in der Vorstadt Leopoldstadt in einem Hause untergebracht.

Ausser dieser Arbeitsanstalt wurde noch im October 1783 in Wien in der Stadt in dem vormaligen Kloster der Siebenbücherinnen eine freiwillige Spinnarbeitsanstalt, wo jeder Arbeitsuchende einen Verdienst finden konnte, errichtet. Mit diesem freiwilligen Arbeitshaus war ein Besserungshaus für Polizeiverbrecher verbunden. Beide Anstalten waren in einem Hause untergebracht.

Von da wurde das Arbeitshaus Anfangs des Jahres 1786 in das Kloster St. Dorothä übersetzt, wo es bis Ende 1787 verblieb. Von dieser Zeit an wurde die Anstalt in die Vorstädtegründe versetzt, wo sie lange fortbestand. In den sämmtlichen Vorstädten befanden sich damals 48 Verleger, welche 1305 Arme mit einem täglichen Verdienste von 4—16 kr. mit Arbeit beschäftigten. Auch bekamen damals sehr viele Arme in Folge allerhöchsten Auftrages in der k. k. Militärökonomie-Commission Arbeit und Verdienst.

Im Jahre 1788 wurde das Spinnhaus zu St. Dorothä gänzlich aufgelassen.

Inniger mit der Magdalenensache als die vorher erwähnten Anstalten war die Errichtung des Wiener Versorgungshauses verbunden.

Alle dienstlosen Mädchen wurden damals, nöthigen Falles sogar mit Gewalt, in die Versorgungsanstalt eingesperrt und wurden dort gehalten, bis sie nachweisen konnten, dass sie sich ohne Beihilfe des Versorgungshauses oder fernerer Dienste ehrlich erhalten könnten.

In das Versorgungshaus sollten nur Landeskinder katholischer Confession aufgenommen werden.

Es waren damals alle in Wien sich aufhaltenden Dienstmädchen, sie seien in oder ausser Dienst, verpflichtet, 10 Percent ihres Lohnes an dasselbe abzugeben. [1])

Auch das im Jahre 1788 in Wien durch den Magistrat errichtete Dienstbotenamt, welches sich mit der Vermittlung der Dienstboten beschäftigte, wirkte moralisch auf letztere ein.

VII. Die Prostitution in Wien während der Regierung der Kaiser Leopold II., Franz II. und Ferdinand I.

Im Jahre 1791 zählte Wien sammt den Vorstädten 209.280 Seelen.

Mit Circular vom 1. November 1791 führte Leopold II. eine neue Polizeiverfassung in Wien ein, welche ein Werk des damaligen Chef der Polizei, Graf Sauer, gewesen sein soll.

Nach dieser Verfassung wurde die Stadt Wien sammt Vorstädten in vier Stadtbezirken und acht Vorstadtbezirken eingetheilt, deren jeder eine Polizeidirection erhielt, welcher ein Bezirksdirector mit dem Titel eines Rathes und ein Amtschreiber, und wo es nöthig war, auch besondere Commissäre zugewiesen wurden.

[1]) Siehe Sailer.

Neben anderen Hauptgegenständen der Polizei war darin auch angeordnet die Sorge für die öffentliche Anständigkeit und was damit zusammenhängt. Ordnung bei Gottesdienst und Religionsfeierlichkeiten, Aufmerksamkeit auf ärgerliche ausgesetzte Gemälde, Kupferstiche, auf den Verkauf verbotener Bücher, auf das Hausiren mit Büchern; weiter: Aufmersamkeit auf Gasthäuser, Schankhäuser und Tanzsäle, Kaffee- und Spielhäuser, auf die Trunkenheit, Strassenmägde, auf die Verführung der Jugend beiderlei Geschlechts und dgl. Endlich Wachsamkeit gegen bedenkliche und gefährliche Zusammenkünfte, Clubs, oder wie solche Winkelgesellschaften und sich geheim haltende Innungen ihre Conventikeln immer nennen mögen.

Damals sassen im Magistrat in Wien, der ersten Instanz für Criminalfälle, zwei Magistratsräthe: Prandstetter und Martinolli.

Leopold II. führte eine Milde in dem Strafvollzuge ein. Mit Circular vom 10. Mai 1790 wurde die öffentliche Züchtigung mit Schlägen, die Brandmarkung und Anschmiedung der Missethäter abgestellt und angeordnet, dass die Gefängnisse lüftig, licht und gesund gehalten und alle Gefangenen zur Beschäftigung und Arbeit angehalten werden sollen.

Es hatte nun das ekelhafte Schauspiel, welches in Wien auf dem hohen Markt durch die öffentliche Bestrafung mit Stockstreichen so häufig gegeben wurde, sein Ende.

Auch wurde mit Circular vom 7. Mai 1790 verordnet, dass die zum Schiffziehen Verurtheilten vermöge höchster Verordnung statt dessen auf den Spielberg zu Brünn oder auf den Schlossberg zu Graz zur Gefängniss- und Arbeitsstrafe überbracht werden.

Durch allgemeine Einquartirung und Beurlaubung auf dem flachen Lande breitete sich die Syphilis derart aus, dass sie gefahrdrohend für den allgemeinen Gesundheitszustand wurde und an Bedeutung alle übrigen Krankheiten in den Hintergrund drängte. Es wurde daher angeordnet, dass den mit dieser Krankheit behafteten wahrhaft Armen die unentgeltliche Abreichung der nöthigen Arzneien nicht versaget werde. Doch wurde den Landärzten bedeutet, in jedem Falle die armen Kranken auf die leichteste und wohlfeilste Art zu behandeln, was nöthig war, da diese Krankheit an Dauer und Kostspieligkeit der Medicamente jede andere übertraf.

Schon unter der Regierung Kaiser Leopold II. trieben die Jacobiner ihr Unwesen in Wien, doch erst unter Kaiser Franz schienen sie für den Staat gefahrdrohend und gaben die erste Veranlassung zur Entstehung der geheimen Polizei in Wien,[1]) welche Leute aus allen Ständen, besonders aber Freudenmädchen, Lohnbediente und Mönche für ihre Zwecke benützte.

Die Polizei-Agenten, welche damals „Naderer" hiessen, bildeten ein ganzes Heer und konnten meistens kein makelloses Leben aufweisen, viele unter denselben hatten bereits Straf- und Zuchthäuser durchwandelt. Es wurde auch von Vielen behauptet, dass damals noch das schwarze

[1]) Briefe eines Franzosen, geschrieben im sechsten Jahre der Republik, über die geheime Policey in Wien nebst Skizzen aus dem Leben einiger Hauptpersonen der geheimen Policey. Strasburg 1798.

Buch bei der Polizei auflag, in dem alle Personen eingetragen wurden, welche in politischer Hinsicht sich compromittirt hatten.

Anfangs des 19. Jahrhunderts war die Spionage in Wien in der Blüthe.

Durch solche namenlose Anzeigen mussten öfter anständige Bürger unschuldigerweise an ihrer Ehre verletzt worden sein, denn mit Hofdecret vom 12. März 1792 wurde kundgemacht, „dass von einer bloss anonymischen Anzeige kein Gebrauch gemacht werde, da geheime anonymische Anzeigen die Ruhe und das Wohl eines jeden Bürgers untergraben. Es ist daher eine solche Anzeige als eine Skartheke zu behandeln."

Trotzdem war man um diese Zeit leicht im Verdachte, es mit den Franzosen zu halten, heimliche Unruhe anzuzetteln und konnte leicht auf die Liste der Unruhestifter kommen.

Es wurde daher an öffentlichen Orten oder mit nicht sehr intimen Bekannten jedes Gespräch über Politik vermieden. Das Wirthshausgespräch artete daher meist in Zweideutigkeiten oder Lascivitäten aus.

Zu dieser Zeit waren auch die strengsten Censurverordnungen besonders in Betreff Druckwerke politischen Inhalts erlassen und in Ausführung gebracht worden. [1])

Unter der Regierung Kaiser Franz übten das Sittenverderbniss in Paris, die Wohnungsnoth, die Invasion der Franzosen in Wien, die Congresszeit wesentlichen Einfluss auf den sittlichen Zustand in Wien, somit auch auf die Wiener Prostitution aus. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war in Frankreich, besonders in Paris, schon ein merklicher Verfall der Sitten eingetreten.

Es war damals schon eine bekannte Sache, dass man es in Frankreich für eine Schande hielt, wenn sich Ehegatten lieben, und derjenige Mann, welcher sich über die Ausschweifungen seiner Frau ärgern wollte, würde ausgelacht worden sein.

Es reisten in dieser Zeit viele hundert Paare der französischen Nation unter dem Namen Mann und Frau in fremde Länder, so auch nach Wien, wo sie durch die Reize der letzteren ihren Beutel spickten und auf Kosten reicher Thoren zu leben suchten, welche glaubten, die Annehmlichkeiten einer Französin seien allen andern Frauenzimmern vorzuziehen. [2])

Auch die Wohnungsnoth in Wien, die sich Anfangs unseres Jahrhunderts fühlbar machte und zur Zeit des Wiener Congresses ihren Höhepunkt erreichte, trug reichlich das Ihrige bei, um die Sitten in Wien zu verschlimmern.

Die Anwesenheit der leichtlebigen Franzosen in Wien während der Invasion verfehlte nicht, trotzdem sie von vielen Wienern gemieden wurden, die ohnehin bereits gelockerten Sitten Wiens noch mehr zu verderben. Die Bastei bot vom Pelegrinischen Hause bis zur sogenannten Limonadehütte (Burgbastei) den Anblick eines wahren Sodoma und Gomorrha.

[1]) Hofverordnung vom 3. Juni 1795. (Wiener Zeitung Nr. 45, S. 1795.)

[2]) Die Abendlust im Prater zu Wien in den Geschichten verschiedener Personen vom Stande. Ulm 1773.

Nachtleben in Wien herrschte damals keines, denn nach Verordnung vom 25. Mai 1809 mussten Bier- und Weinhäuser, wie Kaffeehäuser um 9 Uhr Nachts gesperrt sein. Der Prater wurde erst von Napoleon am 18. Juli desselben Jahres wieder eröffnet.

Besonders aber während der Zeit des Wiener Congresses, welcher vom Herbst 1814 bis Frühjahr 1815 dauerte, war in Wien die Libertinage und das Courtisanenwesen stark im Schwung. Es kam aus allen Weltgegenden die feine Demimonde nach Wien. Nie breitete über Wien die geheime elegante Prostitution ein so feines Netz als damals aus.

Die vielen Feste und Festivitäten, prachtvolle Schlittenfahrten u. s. w., welche zur Congresszeit bei einem halben Jahre dauerten, ermöglichten auch der öffentlichen Prostitution eine bedeutende Zunahme in Wien. Die Hauptphasen dieses Festsemesters wollen wir in Kürze anführen.

Als am 30. Mai 1814 von den Verbündeten der Frieden mit Napoleon abgeschlossen wurde, beabsichtigte man die Vertragspunkte auf einem später abzuhaltenden Congresse festzusetzen. Dazu kam, dass Kaiser Franz in Paris den Kaiser Alexander von Russland und den König Friedrich Wilhelm persönlich einlud, ihn in Wien zu besuchen. In Folge dieses machte Fürst Metternich den Vorschlag, der auch acceptirt wurde, den beabsichtigten Congress in Wien abzuhalten.

Am 25. September 1814 erschienen die Souveräne, der Kaiser von Russland und der König von Preussen; am 29. September fand das grosse Feuerwerk im Prater statt; am 2. October Früh war Kirchenparade der Wiener Garnison; am 3. wurde das Manöver auf der Simmeringer Haide abgehalten; am 5. war Jagd im Thiergarten, Abends Kammerball; am 6. war Volksfest im Augarten durch den Hoftraiteur Jahn; am 7. wurden die Sappeur- und Mineurmanöver in Bruck ausgeführt; am 8. war Diner in Laxenburg und am 9. grosser Bal paré in der Winterreitschule.

Im Jänner 1815 wurde in 34 Schlitten die grosse Schlittenfahrt der anwesenden Fürsten, vom Josefsplatz ausgehend, bis nach Schönbrunn abgehalten.

Wir müssen auch der Mode in der damaligen Zeit einigen Einfluss auf die Prostitution zuerkennen. Es ist Thatsache, dass zu dieser Zeit den Stubenmädchen die Männer meist nur wegen der neckischen Kleidung, welche jene im Gegensatze zu der plumpen und Mehlsackförmigen der vornehmen Damen trugen, nachstellten. Die Volksliederflugblätter-Literatur beschäftigte sich damals gerne mit den Stubenmädchen. So existirt ein Volkslied vom Jahre 1823: „Keine aus den Stubenmädchen“, ein anderes: „Ein Lied auf die Hausofficier von einem Stubenmädchen.“ Im Jahre 1839 erschien sogar ein „Stubenmädel-Lied.“

Anfangs unseres Jahrhunderts breitete sich in Wien eine Modethorheit aus, die darin bestand, dass die Frauen sich die Hauptthaare kurz schneiden liessen. Die Titusköpfe sah man auf den Promenaden, in den Theatern und Kirchen zu Dutzenden. Unter dieser Mode standen nicht blos die gnädigen Fräuleins, sondern auch die Bürgerstöchter.

Das Unanständige bei dieser Frisur lag darin, dass die Betreffenden leicht für Lustdirnen gehalten werden konnten, da letztere gezwungen waren, bis ihnen der Nachwuchs ihrer Kopfhaare eine andere Frisur ermöglichte, mit dem Tituskopfe vorliebe zu nehmen.

Auch diese Modethorheit wurde in den Volksliedern damaliger Zeit stark gegeisselt.

Man hatte in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eigenthümliche Begriffe über Sittlichkeit. So kommt in Neiner's Werk [1]) folgende bizarre Stelle vor:

„Ja es ist dieses Gift deren nackenden Bildnussen nicht allein durch den Miniatur Pembsl in die Tabaksdosen eingerissen, sondern zeiget sich auch noch leider! in denen Gott geheiligten Kirchen auf denen Altär-Blättern, allwo offters die heilige Catharina, Barbara, Apollonia und dergleichen heilige Jungfrauen so frech und entblösst abgemahlt werden, dass sich solche billig bei Gott beklagen könnten, indem sie von Jugend auf so züchtig und ehrbar gelebt, anjetzo auf Erden und zwar in denen Kirchen als Schandbilder vorgestellet werden.“

Ferner heisst es: „Alle Obrigkeiten sollen dahin bemühet sein, dergleichen müssiggehende Landfahrer in alleweeg auszurotten, oder aber solche sambt ihren Huren, Weibern und Kindern, ohne alle Barmherzigkeit in die Zucht- und Spinn-Häuser eintreiben, daselbsten sollen sie arbeiten, dass ihnen die Schwarten kracht, die faulen jungen Dirn und alten Vettln müssen sitzen und spinnen, und solten sie so breite S. V. Hintergestell bekommen wie ein Stadl-Thor. [2]) . . .“

Man schätzte in den Zwanziger Jahren in Wien die Zahl der Freudenmädchen auf circa 20.000. [3])

Ueber die Anzahl der in Wien der Prostitution ergebenen Frauenspersonen äusserte sich v. Schaden [4]) folgendermassen:

„Von der ungeheuren Zahl der in Wien lebenden Freudenmädchen kann man sich, hat man das Unwesen nicht an Ort und Stelle zu beobachten Gelegenheit gehabt, schwerlich einen Begriff machen, sie steht zu der Gesammtbevölkerung der Kaiserstadt in gar keinem Verhältnisse, doch jene Zahl nur einigermassen mit Bestimmtheit anzugeben, vermag man umsoweniger, da dieses selbst, und zwar zuverlässig, die hohe Polizei nicht im Stande ist. Ueberhaupt kann man das Benehmen dieser anderwärts sehr preislichen Behörde, hinsichtlich dieser Verhältnisse, nichts weniger als rühmen. Bekanntlich werden auch in Wien eigentliche Freudenhäuser nicht geduldet; der Legion der Dilettantinnen dagegen das Handwerk zu legen, dürfte in einer solchen Stadt, wo Epikur seit Jahrhunderten sein Reich hat, unter die Unmöglichkeiten gehören.“

---

[1]) Neu Ausgelegter Curioser Tandl-Markt der jetzigen Welt in allerhand Waaren und Wahrheiten vorgestellt. Aus der Tandler-Butten listiger Einfäll heraus geklaubt von Joh. Valentin Neiner Weltlicher Priester. Wienn und Brün 1734.

[2]) Siehe Neiner pag. 205.

[3]) Schaden, Meister Fuchs oder humoristischer Spaziergang von Prag über Wien. 1822.

[4]) Wien wie es ist. Aus dem Französischen von Eduard Forstmann. Leipzig 1827.

Wir wollen aus den Wiener Hetären Anfangs dieses Jahrhunderts von einer, welche alle jedoch durch ihre erlauchten Connexionen in den Schatten stellte, nämlich die mehr pikante als hübsche Henriette, eingehendere biografische Daten anführen. [1]) Die brünette Henriette Rothmann mit braunen Locken war von der Mitte der Zwanziger bis in die Vierziger Jahre eine bekannte Persönlichkeit in Wien; sie besass Sprachkenntnisse und Bildung. In den Zwanziger Jahren war sie die Favorite Dom Miguel's von Portugal, der, als er Wien besuchte, von ihr gefesselt wurde. Der Exkönig löste endlich das Bündniss und Henriette wusste erst recht die aristokratischen Lebemänner an sich zu ziehen. Henriette bereicherte sich auf diesem Wege derart, dass sie sich das Haus Nr. 1170 auf der Elendbastei kaufte. In diesem Hause, in welchem vor circa 40 Jahren Franz von Zahlheim den grauenhaften Raubmord an seiner Wirthschafterin verübte, fanden nun die Orgien zügellosester Wollust statt.

Als an einem schönen Sommervormittage eine sehr hochgestellte, damals allmächtige Dame mit ihren Dienern an dem verrufenen Hause vorüberging und zufällig einen Blick nach dem offenen Fenster des ersten Stockes warf, entfuhr ein leiser Aufschrei sittlicher Entrüstung den vor Schreck bebenden Lippen der Dame. Die Henriette stand nämlich in der frechsten Decolletirung am Fenster und lachte den Passanten zu. Die Dame eilte empört in ihr Palais und setzte durch ihren Geheimsecretär den Grafen Sedlnitzky von dem Scandale in Kenntniss. Der allgewaltige Polizissimus lächelte zu dem edlen Ansinnen und legte den hohen Auftrag ehrfurchtsvoll — ad acta.

Die Promenaden an jener berüchtigten Stelle wurden seitens der erlauchten Frau indessen eingestellt, dafür blieb Henriette unbehelligt in ihrem Tusculum des Lasters. In Wien wurde, nachdem dieses bekannt war, von der eleganten Dirne, die vor allen polizeilichen Verfolgungen gefeit sei, Vieles und Verschiedenes gesprochen.

Plötzlich schien die Henriette ihren Lebenswandel geändert zu haben, sie dankte sämmtliche Verehrer ab und liebte nur Einen, dem sie für das ganze Leben angehören wollte. Dieser Eine war ein Kaufmann, der unter polizeilicher Aufsicht stand.

Kurz vor dieser unbegreiflichen Aenderung in dem Benehmen und dem Lebenswandel der Henriette trug sich in Wien eine sonderbare Geschichte zu. Ein Greis, in dem man nachher den Grafen X. erkannte, stürzte eines Abends während eines Spazierganges in der Stadt todt auf das Strassenpflaster. Er war einem Schlaganfalle erlegen. Man schleppte ihn in das Gewölbe, vor dem er niedersank; Aerzte und Polizei wurden geholt und die Leiche zur Obduction in das Spital überbracht. Graf X. war stadtbekannt ein Sonderling. Er lebte getrennt von seinen Verwandten und Angehörigen und trug nach Aussage seines alten, treu bewährten Dieners sein ganzes Vermögen unausgesetzt auf der Brust unter dem Hemde. Bei dem Leichname wurde nichts vorgefunden.

Der Kaufmann, der dem Verunglückten die erste, wenn auch fruchtlose Hilfe leistete, kam nun in's Verhör. Er leugnete auf das Bestimmteste,

---

[1]) „Wiener Luft“ von Friedrich Schlögl. Wien 1876.

dem Verstorbenen Etwas entwendet zu haben. — Nach einiger Zeit kam die Henriette in das Gewölbe, sie wählte ein paar Kleinigkeiten und schien sich für den Kaufmann besonders zu interessiren, denn sie plauderte mehr als nöthig und that allerliebst.

In ein paar Tagen kam sie wieder. Es war augenscheinlich, dass ihr der Mann gefiel. Man wurde bekannt und endlich, abermals nach einigen Tagen, gestattete sie ihm, die gekauften Waaren ihr in die Wohnung zu bringen. Man wurde intim, man wechselte Schwüre, man machte Heiratspläne, nur über die Vermögensverhältnisse sprach er sich nicht ganz klar aus.

Da kam eines Abends eine ganz besonders süsse Stunde. Sie versprach ihm ihr ganzes Hab und Gut, aber er sollte ihr gestehen, ob er nicht heimlich —, doch ein Vermögen besässe? Der Beglückte gestand, dass er in einer versteckten Schublade seines Gewölbes ein Leinwandpäckchen mit so und so vielen tausend Gulden aufbewahrt habe, da er Wien demnächst verlassen wollte. Sie lohnte sein Geständniss mit den heissesten Küssen. Der Tag der Vermählung wurde festgesetzt, und Henriette erhob sich, um aus der Küche etwas zu holen. Nach einer halben Stunde erschienen — Polizeiorgane, welche den Vernarrten und nun vor Schreck Erstarrten aus ihren Armen rissen. Wie weinte sie.

Nun war es klar, dass die Henriette Rothmann seit vielen Jahren eine Polizei-Agentin war und vom Grafen Sedlnitzky für die Ausspionirung, Ueberwachung und Denunciation der ihr zugewiesenen Opfer ein schönes Salair bekam. Auch war es nicht mehr räthselhaft, dass alle die vielen Anzeigen und Polizeinoten an einer unsichtbaren Macht wirkungslos abprallten.

Nun fing man an, sie zu meiden, ja sogar ihre vertrautesten Amateure zogen sich von ihr zurück. Doch die eine oder andere noble Connexion aus den Tagen ihres früheren Glanzes machten es ihr möglich, ihre entschwundene Macht zu zeigen.

Es war zu Anfang der Vierziger Jahre als der höchste Adel Wiens im grossen Redoutensaale ein Picknick gab, wobei Lanner das Orchester dirigirte und der Cotillon die Blüthen der Stadt vereinte. Da plötzlich erbleichte mitten im Tanze jene Dame, welche vor Jahren die widerliche Aventüre während ihrer Promenade auf der Bastei erleben musste, sie schützte heftiges Unwohlsein vor, ein Wink, das Orchester verstummte, der Tanz wurde unterbrochen, die Gesellschaft schien auf das Höchste bestürzt. Was war es? Mademoiselle Henriette, die Prostituirte von der Elendbastei, war unter den Geladenen, unter den Tanzenden. Ein Ceremoniär wurde herbeigerufen, er lud die ungebetene Gastin ein, ihm zum inspectionirenden Polizeicommissär zu folgen, welcher sie scharf inquirirte, und dem sie lachend gestand, die Karte vom Grafen N. erhalten zu haben. Man ersuchte sie, sich zu entfernen, welcher Aufforderung sie angeblich mit Freuden nachkam, da es hier ohnehin langweilig und gespreizt sei, worauf sie ihrer „dame d'honneur“ zurief: „Fahr'n wir zum Sperl.“ Das Picknick war aber zu Ende.

Später suchte sie wiederholt auf den „feinen Bürgerbällen“ einzudringen, ein paar Mal mit legaler Karte, musste sich aber jedesmal

nach einigen Minuten wieder entfernen. Die letztere Zeit wurde nicht einmal mehr von ihr gesprochen.

Eine Zeitgenossin der Henriette Rothmann, die Colombe (Columbine), wurde, bevor sie sich dem leichtfertigen Leben hingab, als Tänzerin, wegen ihres schönen Fusses von einem reichen Wucherer, der früher Lakei war, soutenirt. Ein Wiener Maler verewigte dieselbe, indem er ihr Spinnenfigürchen auf den Portalschild des „Café Corti“ malte. Colombe war mehr mit Reizen als mit Geist ausgestattet.

Eine andere, die ideale aber geistlose T., wäre noch zu erwähnen, wie die zwei Schwestern, die angeblich ein gräfliches Wappen in ihren Battisttüchern führten.

Ueber die Henriette Rothmann wird Erwähnung gethan in der Broschüre Wiens Schandsäulen (1848), in welcher die Gelegenheitsmacherinnen der gesellschaftlichen Grössen, die Blondinnen-Lieferantinnen residenzlicher Millionäre und sonstiger localer Celebritäten mit Namen und Wohnort angeführt sind, weiter erwähnt derselben Dr. d'Henri. [1])

In diese Zeit fällt auch das Treiben der Kohlmarktsepherl, die drei Commis aushielten: der Praterresel, die Abends bei 10 Plützer Hornerbier trank; der Casinolisel, die mit blossem Hals und weisser Feder am Kopfe einherging; der Casernsopherl, die, wenn sie keinen Hauptmann fand, auch mit einem Corporal vorlieb nahm, und der Emigrantennannerl mit dem türkischen Bund, diese letztere richtete ihr Springhäusel nur gegen die fremden Vögel auf. Wie die Actien dieser Herren standen, so standen auch die ihrigen. Bald fuhr sie im Stadtlohnwagen und bald lief sie zu Fuss.

Auser diesen standen wegen ihrer Unmoralität und ihrer Gemeinheit im üblen Rufe die Basteinannerl, die Tiefengrabensopherl, die Linzertonnerl, die Ducatenwaberl [2]) u. s. w.

Damals nannte man in Wien die Prostituirten „Grabenfräulein“, „Grabennymphen“.

Zur Congresszeit existirte in Wien ein Wachsfiguren-Cabinet, in welchem nebst anderen Darstellungen auch in einer Art Serail, die renommirtesten Nymphen Wiens als Türkinnen in Wachs porträtirt, zum Scandale und zur Belustigung der Wiener gezeigt wurden. Der Besitzer dieses Cabinets, welches sich die längste Zeit im Prater befand, hiess Schwanenfeld.

Ueber das Vorleben dieser Mädchen und über die Art und Weise, wie sie der Prostitution verfielen, gibt uns ein Werk von Jahre 1808 [3]) Aufschluss. Verfasser stellt den Putz als Ursache hin, weswegen arme Mädchen in die Hände der Prostitution fielen. Der erste Liebhaber spricht vom Heiraten; wenn er genossen hat, bleibt er, nachdem er dem Mädchen einige Tücher, auch wohl Kleider geschenkt hat, weg. Nun kommt ein zweiter, dritter, vierter, endlich lässt sich das Mädchen förmlich aushalten. Ihr Liebhaber quartiert sie aus und der Vater ist froh, einen

---

[1]) D'Henri. Geheimnisse der Prostitution. Leipzig 1871.

[2]) Die Wahrheit in Maske. Vom Verfasser der Eipeldauer Briefe. 1798.

[3]) Wien und Berlin in Parallele. Nebst Bemerkung auf der Reise von Berlin nach Wien durch Schlesien über die Felder des Krieges. Von F. v. C—n. Amsterdam und Cöln 1808.

Brodesser weniger zu haben. Im Stillen hält sie noch einige Liebhaber, bis der erste aufhört, an ihr Belieben zu finden, und dann tritt sie förmlich als Freudenmädchen auf. Manche kommen als Freudenmädchen schon aus der Provinz, viele gehören der Classe der Dienstmädchen an.

Um diese Zeit dienten den Freudenmädchen als Fangplätze besonders die drei Privattheater an der Wien, in der Josefstadt und in der Leopoldstadt. In das Kärthnerthortheater, wie in das Burgtheater war ihnen der Eintritt verboten. Ueberhaupt gewärtigten dieselben, wenn sie sich auffallend benahmen, dass sie von der Polizei weggeführt oder, wenn sie zu sehr entblösst gingen, dass sie von rechtlichen Bürgersleuten beschimpft würden.

In den Zwanziger Jahren hatte Wien 5 öffentliche Theater und mehrere Privattheater.

Von allen diesen Theatern hatte das Theater in der Leopoldstadt einen üblen Ruf. Es stand mit der Wiener Prostitution einigermassen in Beziehung. Das Haus (Zuschauerraum) wurde zu Gunsten der Freudenmädchen nicht erleuchtet. Die Theaterdirection vertheilte an eine gewisse Zahl dieser Damen für jede Vorstellung Freibillete und bezweckte dadurch in der That, sich täglich eines zahlreichen Zuspruches zu erfreuen. Die darin gegebenen Stücke mussten sich um eine komische Personage, Kasperl, daher Kasperltheater, drehen. Damals war der Lieblingskasperl Raimund, vor ihm Ignaz Schuster. Es wurde auf dieser Bühne meist in Wienerischem Dialecte gesprochen.

Im Parterre und auf der noble Galerie, ja selbst zuweilen in den Logen, konnte man im Leopoldstädter Theater allerwärts Gruppen erschauen, wegen welchen die Unschuld, dieser ansichtig, erröthen müsste.

Während des Zwischenactes boten Kerle in Livréen gekleidet, laut und monoton schreiend, Confituren an, auch liessen sich diese Burschen alle als Kuppler gebrauchen. In dem Hause befand sich auch eine Bierschänke, in der, wie auch auf dem Juhe, beständig Bier geschänkt und Würstel mit Kren (Meerrettig) verspeist wurde und wo es überhaupt ziemlich toll herging.

Doch schreibt v. Schaden: [1]) „Würde man sich sehr irren, wenn man glauben wollte, es würde das Theater in der Leopoldstadt nur vom Pöbel besucht, im Gegentheil sieht man nach beendigter Vorstellung stets eine Menge der vornehmsten Herrschaften die Logen verlassen und ihre glänzenden Equipagen besteigen. Von einem Fürsten Kh. wird behauptet, er fehle seit 30 Jahren auch nicht einen einzigen Abend im Leopoldstädter Theater. Einst hatte der edle Kunstkenner siebzehn Tage nacheinander den Prinzen Schnudi und die Prinzessin Evakathel gesehen, und als er hierauf am achtzehnten Tage erkrankte, rief er dem herbeigeeilten Doctor ängstlich zu: „Machens halt nur, dass i auf'n Abend in den Schnudi fahren kann, i will gern — aber wenn mir der Schnudi entging, wär i halt untröstlich.“

Das Treiben im Leopoldstädter Theater charakterisirten die Wiener ganz gut. Es war eigentlich das einzige Theater in Wien, welches den Huren freien Eintritt gewährte.

[1]) Siehe v. Schaden.

Wien hatte zu dieser Zeit bereits, um die Plätze und Wege, sowie die Zeit zu bezeichnen, wo man am sichersten die Prostituirten antrifft, einen eigenen nur für Wien gebräuchlichen Ausdruck: „Schnepfenstrich“.

Ueber den Schnepfenstrich in Wien in den Zwanziger Jahren schreibt v. Schaden [2]) Folgendes:

„Kaum hast du Wien betreten, guter Fremdling! so hörst du an öffentlichen Orten und allerwärts gar viel vom Schnepfenstriche verhandeln, er bleibt ebenfalls ein Haupt- und Lieblingsdiskurs der Kaiserstädter, weil man kein Beispiel kennt, desshalb von den sogenannten Naderern der hohen Polizei denunzirt worden zu sein.

Bist du nicht auf den Kopf gefallen, mein Freund! so wird dir bald genug klar werden, welches Bewandtniss mit dem Schnepfenstriche es eigentlich habe: die Jagdlustigen verlassen grösstentheils nie die Stadt, es ist kein scheues Federwildpret, welches sie verfolgen, diese Schnepfen fliehen nicht vor dem Jäger, sie stehen vielmehr seinem Rufe und sogar seinem Winke; sie werden nicht gerupft, nein sie rupfen sogar selber — und der langen Rede kurzer Sinn überhaupt ist die H . . . njagd, auf welche hier tagtäglich Fürsten und Grafen, Lyoner Ritter, Schneider- und Schustergesellen und Hausknechte im traulichsten Vereine ziehen.

Als das ergiebigste Revier stellen sich der Graben und Kohlmarkt dar, doch gibt es noch eine Menge untergeordneter Reviere in und ausserhalb der Stadt.

Vornehme Hetären, welche im Bewusstsein, ihr ein Schnippchen schlagen zu dürfen, den Henker nach der hohen Polizei fragen, erscheinen schon gegen Mittag, an prachtvollem und kostbarem Putze mit Damen des ersten Adels wetteifernd, bei den täglichen grossen Schauparaden auf dem Graben und Kohlmarkt, doch kann dieser noch ein decenter Schnepfenstrich genannt werden, weil die Jäger mit dem Wilde nur freche Blicke, höchstens halblaute Worte scherzweise im Vorübergehen wechseln, und wenn es hoch kommt, endet ein momentanes, doch versteht sich am Rande, ganz ehrbares Rendezvous im Tempel des heil. Michael am Ende des Kohlmarktes, unfern der kaiserl. Burg, die kleine Intrigue.

Entre chien et loup macht sich der galante Verkehr in diesen Gegenden schon lebhafter; die Lustnymphen der ersten Gattung finden sich nur auf dem Platze ein, ausgezeichnet reizende und jugendliche Gestalten in der Regel, die ihr Gewerbe mit ziemlichem Anstande treiben, und bald genug den Schwestern des zweiten Ranges das Terrain räumen, deren Orden aus passirten, verschmitzten Schönen besteht, der *aimable roué* nennt diesen zweiten Schnepfenstrich den pikantesten.

Mit einbrechender Nacht erfüllt der verworfenste Auswurf der Hetären die Strassen, doch mischen sich unter die Jäger, welche diesem

[2]) Adolf von Schaden. Meister Fuchs; oder humoristischer Spatziergang von Prag über Wien und Linz nach Passau. Allerneuestes Capriccio, als drittes Tableau in die Gallerie der Kater und Bocksspringe. Delsau [1822].

verrufenen Wilde nachstreichen, häufig Herren, denen man, wenigstens ihrem Stande nach zu urtheilen, in der That einen besseren Geschmack zutrauen sollte."

Der Haupttummelplatz der Freudenmädchen in Wien um diese Zeit war wie vorher und später der Graben. Die Männer sassen am Graben vor Tarronis Kaffeehause auf Strohsesseln die ganze Länge der Häuser hinab. Beim Einbruch der Dämmerung war kein ehrbares Mädchen ohne Begleitung am Graben zu sehen, denn es setzte sich jedes einzeln gehende Mädchen der Gefahr aus, von den Männern attaquirt zu werden. Die Freudenmädchen gingen da, verführerisch gekleidet, schamhaft entblösst oder üppig verhüllt, lächelnd und schweigend, und wagten nur mit den Augen zu winken. [1])

Die Schilderung des Grabens, die uns im Jahre 1834 v. Braunthal im nachstehenden Gedichte gab, ist der vom Jahre 1790 ganz ähnlich.

„Der Graben.

Ein Jahr nun ist es — und darüber schon,
Dass aus der Fremde ich zurückgekehrt.
Es war im Frühling abends; Herrn von N.,
Der Alles weiss und kennt, zur Seite ging.
Ich durch die lauten Strassen uns'rer Stadt,
Vergnüglich horchend auf des Nachbars Plaudern,
Der mir, ein wahrer Cicerone Wien's,
Was nur bemerkenswert da ist und komisch,
Familiengeschichten so et cetera,
Trotz Wagenrasseln und Geschrei, erzälte
Mit echt gascognischer Geläufigkeit.
Zu uns gesellte sich ein junger Mann,
Den ich im teutschen Florenz kennen lernte
Und der zwei Tage erst im lauten Wien,
Noch wie umflort von all' den Reizen war,
Die Schritt für Schritt sich seinen Blicken boten.
An diesen wandte mein Gefärte sich,
Entzückt, nun doch ein Ohr vor sich zu haben
Für seines Mundes Redeseligkeit.
Sie haben doch den Graben schon besucht?
Den Graben? Nein. Noch nicht? Sie hörten doch
Von dieses Platzes wundervollem Lüstre?
Ich habe viel gehört von diesem Platze. —
Nur viel, mein Herr? Und nur gehört, geseh'n
Noch nicht? Komm, Freundchen, lass uns eilig hin!
Es ist ein Marcusplaz, Palais royal,
Ein Corso di Milano, und noch mehr,
Auf dem sich Freuden finden und verlieren,
Und alle Tage schöner Sonntag ist.
Wir schritten rasch dahin. Da lag der Graben,
Mit seinen tausend Flammenaugen, grell
Die Nacht verscheuend, ein gigantisch Wesen,
Das, um und um behängt mit Gold und Perlen,
Die Wandelnden an seinen Busen drückt,
Auffordernd heissen Pulses zum Genusse.
Wie wogt's in seinen Armen hin und her!

---

[1]) Wien, wie es ist. Aus dem Französischen übersetzt von Eduard Forstmann. Leipzig 1827.

Bunt durcheinander von dem Burgtheater,
Entlang dem Kolmarkt auf dem Seitenwege,
Ein Seitenweg wahrhaftig für so Manchen! —
Zum Platz, genannt der Stockimeisenplatz,
Geht's hier, kein wogend Ärenmeer, ein auf-
Geschwoll'ner Strom von Gecken, klugen Leuten,
Versess'nen Täubchen, die nach Taubern girren. —
Entweibten Weibern und entmannten Männern,
Putzdocken, Ladendienern, Cridamachern,
Zur Seite Wagen, offen und gedeckt,
Und Reiter auf Arabern und auf Mären,
Oh! blöckende Fiaker dicht daran;
Und auf und nieder, und so wiederholt,
Zum Michaelsplatz, bis man sich satt gegafft,
Und hungerig gegangen, In der That,
An dieses Wirbels tollem Farbenwechsel
Verlernt sich das Beschreiben; ja gewiss,
Entstieg die Mode, um dies Durcheinander
Von ihren Lieblingskindern anzuseh'n —
Der Unterwelt, von wo sie nach Paris
Durch Teufelskinder sendet Musterkarten,
Sie würde klug nicht diesem Hexentanz —
Der junge Fremde äusserte Erstaunen.
„Die Damen, die hier Promenade machen,
„Bemerkt er gegen uns — sie haben wol
„Schon abgeschlossen mit dem guten Rufe? —
Zum Mindesten, entgegnete er ihm,
Müsst' mich mein Bräutlein in dem Eh'contracte
Eidlich versichern, dass sie nie allein
Passiret hat, noch je passiren wird
Des Graben eben jetzt besproch'ne Seite."

Ferner waren noch der Kohlmarkt, der Stefansplatz, der tiefe Graben, die Naglergasse, am Heidenschuss, die Freiung, die Wasserglacis und die Basteien, besonders die Schottenbastei, die von den Prostituirten am meisten frequentirten Orte. Auf diesen Wegen wurde jeder Mann bei Eintritt der Dunkelheit von den Mamsellen, wie man sie auch damals nannte, attaquirt.

Auch der Kirchenplatz der Michaelskirche in der Stadt, wie das Innere der Kirche sogar, wurde zu einem Coalitionspunkt der Operationen von den Freudenmädchen benutzt. Sie spielten in der Kirche die Rolle einer büssenden Magdalena, während sie ausserhalb derselben jeder Zucht bar waren.

Als in den Zwanziger Jahren die Stefanskirche noch in der Nacht vom Charfreitag auf den Sonnabend zur Verrichtung der Andacht offen blieb, fehlte es darin beim heiligen Grabe nicht an Andächtigen; da aber nur das heilige Grab hell beleuchtet war, die übrige Kirche mit ihren altgothischen Gängen aber ein Halbdunkel barg, so wurden häufig die finsteren Winkel der Kirche als Unzuchtsorte benützt, welchen Unfug die Polizei durch Aufstellung von Wachen in der Kirche zu verhindern trachtete.

Auch in den Vorstädten gab es in der damaligen Zeit Gegenden, wo die leichtfertigen Dirnen sich herumtrieben und allen möglichen Unfug ausübten.

Eine solche Gegend war zu Anfang des 19. Jahrhunderts der Hexentanz, eine waldige Gegend, welche sich in der Nähe der Skoda-

gasse über die Fläche, wo heute das Handlungsspital, das Gasthaus zum goldenen Hirschen steht, ausbreitete. Diese Gegend war zu dieser Zeit sehr unsicher, es hielt sich viel Gesindel daselbst auf, auch trieben sich leichtfertige Dirnen herum. Zur Zeit der Belagerung Wiens durch die Türken soll sich dort das türkische Lager befunden haben. Später kam der Hexentanz in den Besitz des Daun, nach welchem eine Gasse in dieser Gegend, die Daungasse benannt wurde. Später übernahm die Area Fürst Liechtenstein und der Hexentanz wurde Liechtensteingarten genannt, welcher Anfangs der Sechziger Jahre parcellirt und verbaut wurde. Das Schloss, welches sich im Liechtensteingarten befand, ist zum Theile noch erhalten.

Beim Bau von Häusern oder Unrathscanälen wurden in der Gegend des Hexentanz häufig Menschen- und Thierknochen ausgegraben.

Zur Zeit des Wiener Congresses bis zur Erbauung des Criminalgebäudes (1839) hielten sich in der Gegend von der Alserstrasse bis zur Josefstädterstrasse längs der Lastenstrasse, die gemeinsten und brutalsten Lustdirnen auf und trieben bei den damals dort befindlichen Salniterhaufen, welche ihnen als Verbergungsmittel dienten, Unzucht. Jede dieser gemeinen Dirnen hatte in der Form eines Strizzi ihren Beschützer, der nebenbei das Geschäft eines Wegelagerers ausübte.

Mit der Wegschaffung der Salniterhaufen und der Erbauung des Criminalgebäudes an der Stelle wo die Wiener bürgerliche Schießstätte stand, änderten sich erst diese grässlichen Zustände.

Um diese Zeit hatten die Wiener Prostituirten bereits ihren eigenen Argot oder Rothwälsch. Leute, die sich von ihnen nicht ködern liessen, nannten sie Schnarrer (Geizhälse), andere wiederum, die auf listige Weise durch Anlockung oder Versprechen ihr Gelüste befriedigten ohne sie dafür zu bezahlen, hiessen sie Blitzer. Die Dirnen selbst wurden häufig mit dem Ausdrucke Kramel bezeichnet.

In Betreff des Verkehrs der Demimonde mit den Cavalieren ist aus damaliger Zeit bekannt, dass erstere, welche häufig in den Vorstädten wohnten, von letztern mittelst Fiaker besucht wurden, um nicht durch ihre Equipagen oder Livrée erkannt zu werden und ihren Rang zu compromittiren. [1]) Doch gab es auch in Wien Cavaliere, welche sich nicht schämten, Huren, die sie im Kasperltheater oder auf der Strasse aufgegriffen hatten, Abends mit in den Gasthof zu bringen. Leider erregte ein solches Erscheinen keineswegs ein Befremden, und man konnte unzählige Male anerkannte Freudenmädchen in dieser Lage von den anständigsten Leuten: „Ihro Gnaden“ nennen hören. [2])

Auch das Kupplerwesen war in damaliger Zeit in Wien sehr im Schwunge und wurde mit einem gewissen Raffinement ausgeführt, wie man aus einer Schrift [3]) vom Jahre 1798 ersehen kann.

---

[1]) Lebensgeschichte eines ausgedienten Fiaker-Pferdes. Vom Verfasser der komischen Schicksale eines Fünfgulden-Scheines mitgetheilt. Brünn und Olmütz 1819.

[2]) v. Schaden.

[3]) Geheime Nachrichten aus dem Leben einiger der berühmtesten Wucherer, Unterhändler, Rabulisten, Bankerottiers, Geldschneider und Jugendverführer unserer Zeit. Wien 1798, in allen k. k. Lotterie- und Tabakgewölben.

Die Kupplerinnen gründeten Näh- und Strickschulen oder erwarben sich die Befugniss mit Frauenputz Handel zu treiben, um junge, kaum den Kinderschuhen entwachsene Mädchen oder junge, unerfahrene Gattinnen in die Klauen schnöder Wollüstlinge zu liefern. Oder die Kupplerinnen machten im Auftrage irgend eines Lebemannes mit einem Mädchen Bekanntschaft, um sie mit ihren Grundsätzen zu vergiften und der Prostitution zuzuführen.

In den Zwanziger Jahren bestanden noch Winkelbordelle am Spittelberg. So wurden im Jahre 1824 die Pomeisl'schen Eheleute, welche in dieser Vorstadt eine Wirthsgerechtigkeit hatten, wegen Kuppelei vom Magistrate als damaliges Strafgericht nach §. 260, II. Theil des St.-G., welcher verbietet den Gast- und Schankwirthen, auswärtig wohnenden Manns- und Weibspersonen Unterstand in ihren Schänken zur Befriedigung ihrer fleischlichen Lüste zu geben, abgeurtheilt. Die Landesregierung und die k. k. vereinte Hofkanzlei sprach sich bei den Pomeisl'schen Eheleuten für Anwendung des §. 257 und 258 (Kuppelei) aus, da diese Lustdirnen förmlich dingten, ihnen fortwährenden Aufenthalt in ihren Schänken gaben und aus ihren fleischlichen Erwerb Vortheil zogen. In diesem Processe beschuldigte man gar eine Persönlichkeit des Wiener Magistrates, parteilich zu Gunsten der Kupplerinnen gehandelt zu haben. [1])

Am Ende des 18. Jahrhunderts gab es in den Vorstädten viele kleine unbedeutende Wirthshäuser, von der gemeinen Classe „Beiseln" benannt, welche wohl keine eigentlichen Winkelbordelle waren, aber doch von den feilen Dirnen als Schlupfwinkeln und als Orte, die Männer an sich zu locken, benützt wurden.

Die berüchtigsten dieser Beiseln waren der „Berg Tabor" im Bettlergässchen, das „Methhäusel" im Königklosterhause, der „Harnisch", auch „blutiger Fetzen" genannt, in der Schleifmühlgasse, der „silberne Bär", das „ABC", die „Artischoke" und der „Sandwirth" in der Leopoldstadt. Sehr viele solcher verrufener Locale besass Spittelberg: den „Küss den Pfennig", die „goldene Rose", den „goldenen Bären", den „steinernen Löwen", den „Ritter", den „Verlornen Sohn" u. s. w.

In diesen Localen hielt der Wirth hübsche, kecke Mädchen, und wurden täglich des Abends von zwei oder drei Musikanten Tänze aufgespielt. Die Ueberwachung solcher Locale war den „Vertrauten" (Polizei-Agenten) zugewiesen, die auch von den Wirthen deswegen sehr gefürchtet wurden. Sie konnten ihnen leicht Unannehmlichkeiten bereiten, denn ihnen oblag auch die Anzeige des Wirthes, wenn er die Sperrstunde versäumte.

Am tollsten ging es in dieser Art Kneipen auf dem Spittelberg zu. Da war nun Alles eingerichtet, um die Gäste so viel wie möglich zu prellen, sie durch Tanz, Trank und frivole Liebkosungen der Mädchen in jene Stimmung zu versetzen, in der man nichts mehr schont und die Börse leert. Diese Orte wurden freilich nur von Männern der gemeinsten Classe besucht, aber nicht selten verlor sich auch ein alter Roué oder ein verwahrlostes Muttersöhnchen dahin, welche dann Geld und Kleinodien.

[1]) Archivacten im k. k. Minist. des Innern.

oft auch ihre Gesundheit dort liessen und, wenn sie darüber böse Miene machten, auch noch hinausgeworfen wurden.

Zu speisen bekam man in diesen Kneipen nur sehr wenig: Würste, Käse, allenfalls noch Schweinfleisch. Wein wurde nicht geschänkt, sondern nur Bier, und zwar sogenanntes weisses Bier, das aber dunkelbraun war, Mailänder eine lichtere Gattung und dann Hornerbier, eine Art Haferbier von grüngelblicher Farbe, welches, in Krügen abgezogen, sehr stark moussirte und dem Berliner Weissbier ähnlich war.

Bei Tage standen die Mädchen, die meisten üppig gestaltet, vor der Thüre der Kneipe, um vorübergehende Männer durch die ihnen zu Gebote stehenden Künste anzulocken, Abends das Gasthaus zu besuchen, denn bei Tage litt ihnen der Wirth keine Besuche.

Man kann sich nichts Appetitlicheres denken, als den Anzug eines solchen Mädchens. Sie trugen schneeweisse, feine Strümpfe und rosenfarbige oder hellblaue Schuhe, ein Röckchen von weissem Barchent, oft auch von farbigem Seidenstoff, welches so kurz war, dass man die bunten Strumpfbänder unter dem Knie noch erblicken konnte, ein eng anliegendes Corsettchen, meistens schwarz, welches die Arme bis oben bloss liess und rückwärts eine Art von Büschelchen, genannt Schösserl, emporstreckte, dazu ein kleines, seidenes Busentüchel, welches seinen Inhalt nur halb verdeckte, und auf dem Kopfe über von beiden Seiten in Locken geringelte Haare eine glänzende, emporragende Goldhaube.

Wenn man in eine solche Kneipe hineintrat und nur gewöhnliches Bier begehrte, so erhielt man es durch den Kellner und Niemand bekümmerte sich um Einen weiter. Man konnte ruhig sitzen bleiben und die Wirthschaft beobachten, nur durfte man sich nicht beikommen lassen, sich in ein Gespräch zu mischen oder mit einem Mädchen Scherz zu treiben, denn man wurde für Einen angesehen, der keine Maxen (Geld) hat.

Verlangte man aber einen Kracher (einen Krug Hornerbier), da kam gleich ein Mädchen mit demselben, setzte sich zum Gast, erlaubte sich alle möglichen Scherze und trank mit ihm, und ihre Kameraden tranken auch mit, man brachte Fleisch und Backwerk und am Ende betrug die Zeche mehrere Gulden, denn es lagen auch meistens mehr Stöpseln von den Bierkrügen, welche man geleert haben sollte, auf dem Tische als wirklich getrunken wurden. Dabei wurden Rendezvous mit den Mädchen für den nächstfolgenden Tag abgemacht, denn am Abend durfte sich kein Mädchen aus dem Gastzimmer entfernen, sie musste tanzen, Gäste unterhalten und trinken, was sie nur vertragen konnte, damit die Zeche grösser wurde. Man hörte daselbst häufig jenisch sprechen, um nicht von Jedermann verstanden zu werden und die Gaunerei ungehindert betreiben zu können. [1]

Spittelberg [2] hatte noch in den Zwanziger Jahren nur 146 Häuser und über 25 Wirthshäuser; es war mit dem angrenzenden St. Ulrich einst die Ansiedlung der Schneckenhändler, der verrufenste Ort von ganz

---

[1]) Memoiren meines Lebens. Von Dr. J. F. Castelli. Wien und Prag 1861. 4 Bde. 1. Bd. pag. 120.

[2]) „Wiener Luft" von Friedrich Schlögl. Wien 1876, pag. 217, 233.

Wien: hier feierte die *Venus vulgivaga* allabendlich und allnächtlich ihre jodelnden Orgien. Man nannte Spittelberg damals das „Sauf- und Raufnest“.

Kaiser Franz liess einige dieser Wirthshäuser am Spittelberg mit dem berüchtigten Gasthause „zur Hollerstaude“ behördlich schliessen.

Eines der verrufensten Bierhäuseln war in den Zwanziger Jahren das zum „Peter Koch“ genannte. Hier brillirte vor Allem die Riemer-Nani mit ihren unsagbaren Kunststücken und dem Liede: „Schnapp auf und schnapp nieder“. Hier spielte der Sohn des Hauses, der Andrädl, meisterhaft Zither und ging es allezeit hoch her, bis die damals in Wien wüthende Cholera die Wirthin sammt der Riemer-Nani in einem Tage dahinraffte. Das Geschäft, seiner Hauptzierde beraubt, sank in der Gunst beim Publicum, da packte auch der Andrädl zusammen und ging aus Vorliebe zur Polizei, wo er gleich im Anfang in Pressburg jenen Bandmacher, welcher einen Israeliten ermordet hatte, einfing.

Beim „Mondschein“ in Matzleinsdorf war die Judenliesel die allabendlich „dudelnde Phryne“, welche durch ihre gesungenen Cochonerien die Lebemänner an sich lockte.

Ein Lied aus dieser Zeit, betitelt: „Von der Waberl in Wien“ macht uns mit einigen der damals verrufensten Locale Wiens bekannt.

„Ein schönes weltliches Lied, von der Waberl in Wien.

1. Meine lieben Leuteln hörts mi alle an,
Hörts was i euch für an Spass erzählen kann,
Von an Weibsbild dö ma d'Watzenwaberl nennt,
Dö die gonze Wienerstadt schon kennt. —

2. G'scherte Watzenwaberl fohrt am Mondscheinsool,
Do hots G'schichten g'mocht i hob schon drüber Goll,
Am Sool ist's umag'fohrn so grod als wie die Norrn,
Und dem Kellner mit der Zech abg'fohrn. —

3. Der Herr von Rutschiputschy kumt in ana Eil,
Und sogt gleich liebe Goschen tanz mit mir a Weil,
Sie sogt gleich drahst di du verliebter Haubenstock,
Wonst a Geld hast führst mich g'schwind zum Bock.

4. In Onfong het mir oba dieser G'spass nit g'follen,
Weil der Rutschiputschy muss die Zech bezohln,
Derweil er sich beim Wirth durt wegen der Zech beklagen,
Fohrt ihm d'Waberl ob in Lechawogn. —

5. Und zum Glück hob i von Wog'n das Numero kennt,
Bin i flugs hinüber auf Margarethen g'rennt,
Beim grossen Stadtgut musst ich 30 kr. zohln,
Ey das wor billig mir hots recht gut g'folln.

6. Kaum lass i mir den Plutzer Bier hergeb'n,
Wor die Watzenwaberl ja gleich daneben,
Sauft mir aus mein Bier und sogt soll tanzen gehn,
Und wie ichs nehma will so lasst's mi stehn. —

7. Vorn Leuten hab i mi grod g'schomd ols wie a Norr,
Weil die Watzenwaberl a verschwunden wor,
Geh i auf Gumpendorf ins gross Hanswurstenhaus,
Do schmeist der Wirth just d'Watzenwaberl naus.

8. Ey do denk i mir do gehst du nit hinein,
Gehst auf Schottenfeld zum Schof wird g'scheider seyn,
Wir i aufi kum to tonzens honet,
G'scherte Watzenwaberl an Minuet. —

9. A poor Kopauner und a poor Boteln Wein.
Und 14 Stück Pressburger Zwieback fein.
Do hots verkiefelt nocha hots sie d'Waberl staht
Am Apolo-Sool flugs nüba draht. —

10. Wie i umikum tonzens Ekuse,
G'scherte Watzenwaberl auf a Kanapee,
Bei an olten Herrn den hots recht schön don,
Ey do denk i mir den setzts g'wiss on. —

11. Do kumt a junger Herr in einen Lauf,
Und bitt die Watzenwaberl auf an Deutschen aus,
Sie sogt gleich worum sollt i do nit thuen,
Und hat sie untern Tonzen g'schwind verlurn.

12. I wor gor nit lang do so gehn sie gleich furt,
Er nimmt an Lechawogen sie sogt dazur ka Wort,
Sie sogt wegen an Fünferschein wars ja a nit g'fehlt.
Führt uns hinüber zum Kranz aufs Breitenfeld.

13. Wie ma obi fohrn do über zwerch,
Kum ma zu der Anten obi auf'n Spitlberg.
Da hot die Waberl wieder an ansetzen woll'n
Ey do wors g'fehlt, do hots schön kriegt Fisoln. —

14. Vierzehn Watschen hot er ihr gleich oba g'haut,
Do hot die Watzenwaberl so recht sindly g'schaut,
Do hot sie d'Waberl draht wirs hat ihr Futter g'habt.
Und am Bründlsool ham sie's dadopt.

15. Do hom die Leut zomg'schrien schmeists hinaus dö Sau.
Weil san ihre Fensterladen blau.
Das war a Auftritt mit Waberl und a G'schau.
Sie draht sie der Schwona in d'Rosau. —

16. Do hots der Wirth so geb'n dos wor a Graus,
Auf d'Lamgruben in das Arbeitshaus,
Do hots no kan Ruh geben 's wor jo no nit gnur,
Sie geb'ns ins Zuchtshaus in d'Leopoldstadt nur."

Um diese Zeit wurde fast ausschliesslich der Langaus, welches ein Walzer mit rasender Schnelligkeit war, und der Ländler getanzt.

Die Angloisen und Ecossoisen führte man mehr auf Privatbällen aus. Die Quadrille, Strassbourgois, Cosaques, Menuets à la Reine sah man damals meist nur auf Hausbällen von Kindern tanzen.

Auf vielen Bällen wurde der Tanz auf eine bacchantische Weise geschlossen.

Es wurde nämlich der letzte Walzer, der sogenannte Kehraus, mit einem wilden Tanze, Bohemienne, Milady, Gallopade, beendet. Diese Tänze bestanden alle wohl in leichten Touren, aber ihr Charakter war Wildheit, rasende Schnelligkeit und regelloses Springen. Es ist daher für uns jetzt unbegreiflich, wie damals solide und gebildete Mädchen und Frauen sich zu einem solchen Tanz herbeiliessen.

In den Dreissiger Jahren gab es solche berüchtigte Beisel nur mehr im Prater, um welche Zeit auch daselbst Kaffeebuden bestanden, in denen Freudenmädchen die Gäste bedienten.

Zwischen den kleineren, meist berüchtigten Gasthäusern und den grösseren Vergnügungs-Etablissements gab es damals Gasthäuser, welche die Frivolität der ersteren und das Tanzvergnügen der letzteren durch Darbietung anderer Vergnügungen zu ersetzen trachteten.

So fand man in jedem besseren Bürgerhause in den Zwanziger Jahren eine Flötenuhr, die alle halbe Stunde ein und dasselbe Stückchen, meist eine Rossini'sche Composition herunterleierte. Die Bierwirthe setzten einen grossen Werth darein, eine solche Spieluhr zu besitzen. Es soll sogar einen Wirth gegeben haben, der einen reichen alten Wüstling für eine Spieluhr, die Ehre seiner jungen reizenden Gattin förmlich verhandelte.

Auch war damals das Harfenistenthum in der Blüthe. Die Harfner sangen in den kleineren Gasthäusern. Sie hatten auch in den anständigen Gasthauslocalen Zutritt. Aus dem Jahre 1796 ist uns bekannt, dass die Harfenisten Leopold Bürger und Sebastian Frohnhofer auf der neuen Wieden im goldenen Kegel, Gesangspiècen von meist patriotischem Inhalte, z. B. „Der Oesterreicher", vortrugen.

Auch grössere Gasthäuser standen nicht immer im besten Rufe; so wurde in den Zwanziger Jahren der braune Hirsch in der Stadt und das goldene Lamm in der Leopoldstadt Abends von Prostituirten stark besucht, besonders war der zweite Gasthof als Hurenlocal damaliger Zeit berüchtigt.

An die Gasthäuser reihen sich die Kaffeehäuser an, denn Kaffeeschänken mit Ausnahme einiger Kaffeebuden im Prater hat es in Wien damals nicht gegeben.

Stegmayer [1]) berichtet uns, dass es in den Dreissiger Jahren in Wien keine derartigen Nachtkaffeehäuser gab, in denen sich Prostituirte, um Männer an sich zu locken, aufhielten.

Denn Stegmayer führt fast alle damals bestandenen Cafés sammt ihren Eigenheiten an, erwähnt aber nirgends, dass irgend ein Café zur Nachtzeit der Aufenthaltsort Prostituirter gewesen sei; wohl erwähnt er, dass Sträussermädchen, die das beliebte Lied: „Wir winden dir den Jungfernkranz" auf jedesmaliges Verlangen, und sogar mit Variationen sangen, wie auch junge Weiber, die gar verschiedene Lose herumtrugen, wo man auf den ersten Ruf so Manches gewinnen konnte, oft aber auch seinen Ruf dabei verloren sah, die Kaffeehäuser besuchten und bei Gelegenheit sich der Prostitution hingaben.

Wien hatte damals bei 70 Kaffeehäuser. Zwei davon wurden auch von der feinen Demimonde besucht.

Eines war das Corti'sche Kaffeehaus auf der Burgbastei nächst dem Volksgarten, hiess gewöhnlich Paradeisgartel (Paradiesgärtchen), wurde besucht wegen seiner herrlichen Aussicht, den vielen Zeitschriften und guten Kaffee. Es war auch bei bösem Wetter daselbst ein leidlicher Aufenthalt. An jedem Donnerstag Anfangs der Dreissiger Jahre spielte der Capellmeister Lanner mit seinem Orchester. Das Entrée zu dieser Réunion im Paradeisgartel betrug 6 kr. C.-M.

Dieser Ort wurde besonders in den Vormittagsstunden von der Wiener Demimonde stark frequentirt.

---

[1]) Die Kaffeehäuser und das Kaffeehausleben in Wien von Karl Stegmayer. Abhandlung in den «Mittheilungen aus Wien von Franz Pietznigg. Wien 1833.» 2. Bd., pag. 117.

Das andere war das bekannte Café am Wasserglacis, nächst dem ehemaligen Karolinenthor, und gehörte in den Dreissiger Jahren dem Johann Wasserburger. In diesem Café fanden sich elegante Prostituirte, wie der Liebe bedürftige Mädchen ein, daher wurde von Braunthal das Wasserglacis „das Wiener Heiratsbureau“ genannt. Die Anlagen der Wasserglacis wurden zu Spaziergängen von der Halbwelt aufgesucht, und es fanden sogar, wenn der Unfug zu gross wurde, daselbst Streifungen statt. In Folge der dort befindlichen Brunnen-Trinkcur-Anstalt, wo Mineralwässer aller Art des Morgens an Heilbedürftige verabfolgt wurden, war dieser Theil des Glacis schon zeitlich Früh belebt.

Wie schon erwähnt, waren in Wien nur im Prater Kaffeeschänken, und zwar in den Zwanziger Jahren zählte man deren 9, nebstdem hatte der Prater damals bei 40 Ausschänken, 6 Ringelspiele und 6 Schaukeln.

In diesen Kaffeeschänken hielten sich, wie überhaupt in den Prater-Ausschänken, liederliche Dirnen mit ihren Strizzi auf, vor welchen das Eigenthum nicht sicher war, das sie oft, wenn sie es geheim nicht vermochten, mit Gewalt an sich rissen.

Diesem Treiben wurde erst im Jahre 1872, unmittelbar vor der Wiener Weltausstellung, durch das energische Wirken des damaligen Polizeileiters der Expositur Prater, des jetzigen Polizeidirectors von Prag Herrn Steyskal, ein Ende gemacht. Am berüchtigsten vor der Säuberung des Praters war das Gasthaus zu den drei Lilien.

Während der Regierung des Kaisers Franz hatte Wien keinen Mangel an Tanzsälen sowohl in der Stadt als in den Vorstädten.

Die bekanntesten waren die Mehlgrube, der Apollosaal, der Sperlsaal, der Saal beim König von Ungarn, der Sträusslsaal, der Schafsaal u. s. w.

Diese Wiener Tanzsäle wurden häufig vom Mittelstand, mitunter auch von vornehmen Wüstlingen, am häufigsten jedoch von den Verworfenen des weiblichen Geschlechtes besucht.

Wir wollen die bekannteren Wiener Tanzsäle damaliger Zeit einzeln besprechen und bei jedem seine Eigenheiten und seine Beziehung zur Wiener Prostitution erörtern.

Von dem Jahre 1796 bis 1820 war der Ballsaal zur Mehlgrube in einem üblen Rufe.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts feierten viele hübsche Nymphen alle Sonntag dort den Hexensabbath, viele höchst unmoralische Frauenspersonen kamen zu den daselbst abgehaltenen Bällen ohne Begleitung eines Herrn oder ihrer Mutter oder sonstiger Verwandten.

Die dort sich einfindenden Prostituirten erschienen in der frechsten Kleidung, führten die unverschämteste Sprache und verliessen oft zehnmal in einer Nacht den Ballsaal und kamen immer wieder, um einen neuen durch ihre Reize Bethörten zu finden.

Eine der berüchtigsten Prostituirten, welche die Mehlgrube zur Zeit als Mörans der Wirth davon war, besuchte, hiess Rattenkönigin, da sie die Tochter eines Canalräumers war.

In wahrer Naivetät und ohne Scrupel sah man hier am Tische den ehrsamen Bürger oder Gewerbsmann mit Weib und Töchter in aller

Bonhomie mit einem solchen Dämchen schmausen und plaudern, auch sein Sohn tanzte wohl ohne Bedenken mit einer solchen Dame von zweideutigem Rufe. Dieses Local wurde von Fremden stark besucht.

Mit Beginn des 19. Jahrhunderts war die Mehlgrube ein Casino und wurden bis 9 oder 10 Uhr Abends Kinderbälle gegeben, die auf Befehl des Kaisers Franz aufhören mussten.

In den Zwanziger Jahren wurde dieses Local [1]) meist von Handwerkern besucht, die Freudenmädchen gaben die Tänzerinnen ab. In den Speisezimmern kam es häufig zu Raufexcessen.

Die Musik in der Mehlgrube besorgten Franz Pechatschek († 1816) und Josef Wilde († 1831). Man nannte sie Vorgeiger, später erst wurden sie Musikdirectoren genannt.

Der Titel Capellmeister wurde nur den Dirigenten grösserer Orchester zuerkannt.

Wilde feierte am 1. November 1828 sein 25jähriges Jubiläum als „Musikdirector auf der Mehlgrube". Er brachte hierbei Ländler aus dem „Barometermacher auf der Zauberinsel", die „Alexander-Favorit-Tänze" und die sogenannten „Mehlgruben-Ländler" zur Aufführung.

In der alten Mehlgrube nämlich, in der Vor-Casino-Zeit, kamen Sonntag die Dienstmädchen, Kutscher, Schneider, Auslaufer, Commis, Praktikanten, Gschwufs u. s. w. zu der Tanzunterhaltung.

In einem Werke, [2]) das wegen seiner politischen Tendenzen verboten ist, wird der Unterhaltungen bei der alten Mehlgrube eingehend erwähnt. Wit entnehmen daraus, dass das Bestecken der Tische damals schon in der Mehlgrube sehr gebräuchlich war. Die Freudenmädchen kamen in die Mehlgrube meist in männlicher Begleitung. Die begehrlichen Stutzer fixirten jenes Mädchen beim Tanze, mit dem sie anknüpfen wollten. Blieb der Tänzer nach vollendetem Tanze bei seiner Schönen, so war sie für den beobachtenden Stutzer nicht die Gehoffte, sondern ein solides Mädchen und *bonne mine à mauvais jeu* machend, trachtete der Stutzer, sich aus der Verlegenheit zu ziehen. Manches Dämchen war wirklich das, wofür der fixirende Stutzer sie gehalten. Sie bemerkte die blinkenden Ringe an seinen Fingern, die leuchtende Vorstecknadel an seinen feinen Chemisetten, stellte während dem Tanze Vergleichungen an, wurde verdienst- und dienstwillig, verliess gleich nach dem Tanze ihren leichtfüssigen Tänzer und drehte sich nun mit bedeutsamen Winken nach dem Ausgange zu. Der Stutzer winkt wieder: sie schlüpft plötzlich hinaus: er folgte ihr, unten steht ein Fiaker, sie steigt ein, der Stutzer ihr nach, und dem Kutscher ein gutes Trinkgeld in die Hand drückend, flüstert er: „Porzellanfuhre!" Da fährt der wohlverstehende Fiaker Schritt vor Schritt durch alle Strassen, unbekümmert darum, was hinter ihm im Wagen vorgeht — das Resultat der Porzellanfuhre erfährt entweder Niemand oder — nach einer gewissen Zeit das Findelhaus.

---

[1]) Wiener Vorstadt-Zeitung, 4. Febr. 1882. Feuilleton: Alt Wiener Fasching. — Wien wie es ist. Wien 1827.

[2]) Europäische Geheimnisse eines Mediatisirten. Metternich und Europa. Wien und Oesterreich. Hamburg 1036. Druck und Verlag von Georg Boomann.

Im Jahre 1831 übernahm der Restaurateur Mathias Czermak die Mehlgrube und versuchte, da es zu dieser Zeit ein von Prostituirten stark besuchtes Local war, dasselbe auf seine frühere Solidität zu bringen. Er vertauschte zu diesem Zwecke sogar den Namen „Mehlgrube“ und nannte das Local „Casino“. Nun spielte Lanner daselbst und die höchste Aristokratie hielt hier ihre „adeligen Picknicks“.

1837 ging das Casino in die Hände des Munsch über, der den Tanzsaal als solchen auflies und das Ganze in Verbindung mit dem alten Gasthof „zum Schwan“ im Jahre 1850 in ein Hotel umgestaltete.

Ein die Mehlgrube an Pracht weit übertreffender Saal war der am 10. Jänner 1808 eröffnete Apollosaal am Schottenfeld, welcher vom Mechaniker Wolffsohn erbaut wurde.

In der Glanzperiode hatte dieses Etablissement 5 grosse Säle, 44 andere wette Gemächer, 3 kolossale Glashäuser und nicht weniger als 13 Küchen. Das vorhandene Tafelsilber wog 4000 Mark kölnisch oder 64.000 Loth. Der Apollosaal übertraf an Grösse bis jetzt jeden Saal mit Ausnahme des Odeonsaales.

Genaue Beschreibungen dieses Saales existiren in vielen Geschichtswerken, historischen Romanen, wie in einigen Volksliedern damaliger Zeit.

Zur Eröffnung dieses Saales kostete Eine Karte 25 Gulden. Der Andrang dazu war so gross, dass die in's Stocken gerathenen Wagen vom Burgthor bis in die Zieglergasse standen. Der Musikdirector Hummel, der Vater des Clavier-Virtuosen Johann Nep. Hummel, dirigirte das Orchester und brachte die „Apollo-Deutschen“, eine Compositon seines Sohnes, zur Aufführung.

Seine Glanzperiode fiel in die Jahre 1808 bis 1812, um welche Zeit der Concurs über das Wolffsohn'sche Vermögen ausbrach. Ursache war nicht ein schlechter Geschäftsgang, denn dieses Unternehmen rentirte sich, sondern die in Folge des Bancozettel-Sturzes 1811 gesetzlich vorgeschriebene Ablieferung sämmtlicher Silbervorräthe. Im Münzamte wurden für ein Loth Silber nur 4 fl. ausgezahlt, so war der Verlust bei jedem Loth 6 fl., das machte die Summe von 384.000 fl. [1])

Am 7. März 1810 beehrte Kaiser Franz und seine Tochter Maria Louise in Begleitung des Prinzen Alexander von Neufchâtel, welcher der Brautwerber für Napoleon war, den Apollosaal mit einem Besuche.

Zur Congresszeit (1815) wurde derselbe zu wiederholten Male von den hier versammelten Monarchen besucht, welche sich dahin aussprachen, dass es keinen ähnlichen Ballsaal in ganz Europa gebe.

Es kostete noch zu dieser Zeit der Eintritt für eine Person 25 fl. Bancozettel.

Im Jahre 1819 ging dieses Etablissement an einen gewissen Höfelmeyer über, und nach dessem Ableben kam es im Jahre 1831 in die Hände seiner Erben.

[1]) Constit. Vorstadt-Zeitung, 20. März 1871. Feuilleton: Einst und Jetzt. Geschichte der Tanzsäle Wiens.

Um diese Zeit (1832) spielte noch der Walzerkönig Lanner im Apollosaal.

Im Jahre 1835 verkauften die Gebrüder Höfelmeyer das Local an den Kaufmann Franz Nagel, welcher es dem Gastwirth Pilzbacher in Pacht gab. In diesem letzten Jahre war der Apollosaal kaum mehr zu erkennen, er hatte bereits seine frühere Herrlichkeit eingebüsst.

Im Jahre 1839 wurde das Gebäude von einer Gesellschaft Wiener Seifensieder übernommen. Und 1852 starb auch der Gründer des Apollosaales Sigmund Wolffsohn.

Der Apollosaal machte der Redoute einigermassen Concurrenz und war die Ursache, dass anständige Familien ausser der Redoute auch andere Locale besuchten.

Die Prostitution trieb in diesem Saale nicht in auffallender Weise ihr Unwesen. Es war darin nur den feinsten und elegantesten Prostituirten der Zutritt möglich. Dieser Saal war daher auch nie in üblem Rufe.

Nach dem Untergange dieses Saales tauchten andere Unterhaltungslocale innerhalb den Linien Wiens auf und darunter kann der Sperl als der eigentliche Nachfolger des berühmten Saales am Schottenfeld bezeichnet werden.

Zur Zeit des Wiener Congresses wurden die beim Sperl sich aufhaltenden Freudenmädchen barmherzige Schwestern[1]) genannt. Auch lernte daselbst die Schaten-Nannerl einen Griechen kennen, durch dessen Unterstützung sie eine noble Hetäre wurde und eine prachtvolle Wohnung auf der Mölkerbastei bezog.

Anfangs der Dreissiger Jahre fanden daselbst die Schwarz'schen Bälle statt, welche der Hofschauspieler Schwarz veranstaltete und die so berühmt waren wie die des Schauspielers vom Theater an der Wien Julius La Roche.

Am 9. Jänner 1834 wurde beim Sperl der neuerbaute „Fortunasaal“ eröffnet.

Zu dieser Eröffnungsfeier versammelten sich in den Räumen des „Sperl“ ein ausgewähltes und äusserst distinguirtes Publicum. Strauss dirigirte seinen neuen Fortuna-Galopp.

Damals war dieser Vergnügungsort das Eldorado aller Vergnügungssüchtigen, es herrschte noch der solide Menuettanz. Schriftsteller und Gelehrte fanden sich hier häufig ein und mischten sich unter das Publicum, so Bäuerle, der Redacteur der Theaterzeitung, Saphir u. s. w.

Saphir charakterisirt den Sperlsaal in treffender Weise: „Der Sperl bleibt immer der Sperl! Wir sind mit ihm aufgewachsen, wir kennen uns von der Jugend auf, er kennt alle unsere Jugendgeschichten, wir die seinigen: es ist uns so wohl in ihm, so heimlich, so zutraulich, wir sind halt gern beim Sperl! Der Sperl ist der Ahnherr der Wiener Tanzsäle. Es ist historisch-klassischer Tanzboden! Hier ruhen nicht, hier tanzten aber die Gebeine unserer Vorfahren! Jeder Fremde muss zu

[1]) Komische Schicksale eines Fünfguldenscheines auf seinen Wanderungen durch Wien und die Umgebung zur Zeit des Congresses 1817/1818. Von Parus Sycophantes. Brünn 1818. 2 Bände.

Hause sagen können, er war beim Sperl! Der Sperl ist ein Volkseigenthum, ein gemauerter Volkscharakter, eine speisende und tanzende National-Melodie!"

Um diese Zeit waren auch schon die gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts in Wien begonnenen Bürgerbälle in der Blüthe und hatten manche Steifheit bereits abgestreift. Denn es wurde anfänglich daselbst von den wohlhabenden Kaufleuten nicht nur der Walzer, sondern auch schon Quadrille und Menuette getanzt. Die Damen hielten es für vornehm sich der französischen Sprache zu bedienen, wenn sie auch darin nur radebrechen konnten. Die Handwerker aber, die von wohlhabenden Bürgern mehr gemieden wurden, verharrten nach alten Gebrauch bei ihrem „Deutschen" den sie gemüthlich strampften und bedienten sich weder des Tanzes noch der Sprache der Franzosen.

Damals bis zum Jahre 1862 wurden bei Sperl noch keine Maskenbälle abgehalten. Denn die Abhaltung der maskirten Bälle war ein ausschliessliches Privilegium des Redoutensaales mit sehr seltenen Ausnahmen, wohin die paar Maskenbälle unter Graf Ferd. Palffy's Leitung im Theater an der Wien, im Jahre 1818 veranstaltet, gehörten. Es waren daher für die Wiener beinahe ein halbes Jahrhundert die „Katharinen-Redoute", dann im Fasching die sogenannte „*Jeudi gras*-Redoute" und die „Faschingsdienstag-Redoute, die einzigen drei Maskenbälle im Jahre. Diese Bälle zeichneten sich durch Langweile und monotones Gespräch aus: „Kennst Du mich"; „ich kenne Dich" u. s. w.

Auch die Sträusselsäle in der Josefstädterstrasse waren, wenn auch nicht bei ihrer Entstehung so doch während ihres späteren Bestandes, eng mit der Wiener Prostitution verwebt. Sie wurden bei dem Umbau des Josefstädter-Theaters im Jahre 1822 erbaut und seit dieser Zeit mit dem Theater eng verbunden, so dass man vom Parterre direct in die Säle gelangen kann. Die Säle sammt der Wirthsgerechtigkeit gehören nach der Concession zum Theater.

Der Wirth, Wolfgang Reischel, liess den Saal vom Grunde aus neu erbauen und eröffnete denselben am 1. Juni 1834 mit einem grossen Ball, wobei Strauss (Vater) dirigirte. Er übernahm bei den Sonntagsbällen und den Freitags Réunionen die Dirigirung, welche er später dem Lanner abtrat. Während dieser Zeit wurden die Sträusselsäle von einem äusserst anständigen Publicum, dem bessern Bürgerstand angehörig, besucht. Eine Bedeutung als Tanzsaal hatte auch der Schafsaal, er war der zweite Tempel Terpsichorens. Dieser Saal stand an der Ecke der Bandgasse und Westbahnstrasse im Bezirke Neubau, wo sich heute die stattlichen Lichtenberg'schen Häuser erheben. Der Saal war langgestreckt und breitete sich in zwei Gassen aus; es waren daher eigentlich zwei Säle, daher die vornehmen Leute den Schafsaal mit Lichtenberg'sche Säle bezeichneten. Als Schafsaal wird dieses Tanzlocale schon 1796 in der Reihe der renommirten Wiener Ballsäle aufgeführt.

Dieser Saal florirte in viel späterer Zeit als der Apollosaal, er war unansehnlich, aber sehr besucht.

Während der Apollosaal den Stolz des Brillantengrundes bildete, war der Schafsaal sozusagen der Leibtanzsaal der Schottenfelder, wo sie

sich *en negligé* zeigen konnten, wo sie eigentlich zu Hause „unter sich“ waren. Beim Schaf spielte der Pammer, der Wittmann und später der Lanner; daselbst dirigirte auch zum ersten Mal am Ostermontag 1835 Philipp Fahrbach.

Zum Schottenfelder-Kirchtage 1839 spielten, was bis dahin nie der Fall war, durch die Vermittlung des jungen Fahrbach, Lanner und Strauss, der Eine in den einen, der Andere in den anderen Liebenberg'schen Sälen.

Am Lichtmesstag, am 2. Februar 1847, wurde beim „Schaf“ der letzte Ball vor Verbauung des Tanzsaales abgehalten.

In diesem Locale fanden sich die ersteren Jahre des vorigen Jahrhunderts häufig Prostituirte ein. [1])

Ein ähnlicher Saal wie der vorhergehende war der Mondscheinsaal. Er hiess eigentlich Saal zum goldenen Mondschein und wurde im Jahre 1773 bereits von seinem Erbauer, Joachim Kronschnabel, Traiteur der k. k. deutschen Nobelgarde, eröffnet. Der Saal lag auf der Wieden, Technikergasse 1, und ging durch zwei Geschosse und war mit verschlossenen gläsernen Kronen erleuchtet.

An den beiden Längenseiten dieses Locales liefen Galerien hin, der Saal selbst zeigte grosse Eleganz. [2])

Die junge tanzlustige Welt strömte diesem Saale mit besonderer Vorliebe zu, da man in dem aussergewöhnlich langen Raume so recht „ausfliegen“ oder, wie man daselbst sagte, „Langaus“ tanzen konnte, weshalb auch der Mondschein häufig „Langaus-Saal“ genannt wurde. „Der Langaus“, erzählt Bäuerle, „erforderte die grösste Bravour, da galt es, seine Tänzerin von einer Ecke des Saales in die entgegengesetzte andere im rapidesten Tempo zu walzen. Wäre es nur bei einer Tour in dem riesigen (?) Saale geblieben, so hätte man diesen bacchantischen Tanz allenfalls noch dulden können, allein sechs- bis achtmal musste der Kreis athemlos und ohne Rast beschrieben werden; ein Paar suchte das andere zu überflügeln und nicht selten machte ein Lungenschlag der Raserei ein Ende. Solch' schreckliche Intermezzi veranlassten endlich die Polizei, den Langaus zu untersagen.“ — Im Jahre 1813 sang Geway in seinen Vorstadt-Gedichten vom Mondschein:

«Man hört' ihn einst von allen Lippen preisen,
Er leuchtete mit seinem Glanz,
Wie jener Stern in Juda, den drei Weisen,
Den Wienern zu Bankett und Tanz.
Abnehmend ist er jetzt, im letzten Viertel,
Der Mond, so dass man kaum ihn kennt,
Es hat die Ahnfrau Zeit aus ihrem Gürtel
Ihn schon zur Hälfte ausgetrennt.»

Zwölf Jahre später (1825) kaufte der Clavierfabrikant Konrad Graf das Haus, in dem sich der Mondscheinsaal befand und benützte denselben zur Fabrikszwecken, während das Gasthaus zum Mondschein fortbestand.

---

[1]) Illustrirtes Extrablatt vom 10. Februar 1876. Vorstadt-Zeitung vom 2. März 1871.

[2]) Realis und Vorstadt-Zeitung vom 2. März 1871.

Gegen Ende der Auflössung des Saales ging es nicht mehr so anständig her, wie die ersteren Jahren. Nachdem der Saal nicht mehr bestand, sank das daselbst noch befindliche Gasthaus zu einer Kneipe, in welcher die zottigsten Lieder zum Vortrag kamen. Die Judenliesel trat um diese Zeit als „dudelnde Phryne“ auf und sang die grandiösesten Cochonerien, nachdem sie vorher durch Jahre die ernsten Lieder gesungen und sich so decent verhalten hatte, dass sie alle Liebesbestürmungen der feurigsten adeligen und hochadeligen Greise und Jünglinge abwies.

Zu den grösseren Tanzsälen aus der Zeit der Regierung Kaiser Franz wären noch die Eissäle und das Elysium zu erwähnen.

Den Eissaal in Penzing liess im Winter 1830, welcher der strengste seit Jahren war, der Wirth Kennel zur blauen Weintraube in Penzing im Zeitraume von 8 Tagen in dem Garten des genannten Wirthshauses erbauen. Der Saal bildete ein Achteck, dessen Durchmesser 6 Klafter betrug. Der Eissaal stand mit dem gewöhnlichen Tanz- und Speisesaal in Verbindung, welche stark geheizt waren.

Am 13. Jänner 1830 wurde in diesem Eissalon das erste Ballfest abgehalten. Der Weintraubenwirth machte mit seiner Eisschöpfung gute Geschäfte. Meist tanzten nur Männer. Die Damen hielten sich im Interesse ihrer Lungen vom Tanze fern und waren nur zusehende Besucher.

Die Eismassen zerschmolzen jäh in der Nacht vom letzten Februar auf den 1. März und verursachten eine entsetzliche Ueberschwemmung.

Der zweite Eissaal war der in der Leopoldstadt. Durch das gute Geschäft, welches durch den Penzinger-Eissaal gemacht wurde, ermuthigt, liess auch der Besitzer des damaligen Kettenbrücken-Saales in der Leopoldstadt, Adam Dömling, in seinen Garten einen Eis-Palast erbauen. Er war minder schön ausgestattet als der in Penzing; am 2. Febr. 1839 wurde derselbe eröffnet. Dieser Saal war nicht mit Kerzen, wie der Penzinger, sondern mit Oel beleuchtet, welch' letzteres einfror und der Saal dadurch Fiasco machte. Auch die anderen Schaubelustigungen wie Schlittschuhlaufen, russisches Gastmahl, grönländische Schlittenfahrt, liefländische Bärenjagd wurden miserabel ausgeführt. Durch das eintretende Thauwetter am letzten Februar nahmen beide Eissalons baldigst ein klägliches Ende. [1])

Das Elysium, ein sehr besuchter Tanz- und Vergnügungsort, war unter der Regierung Kaiser Franz im Seizerkeller, woselbst es bis zur Demolirung des letzteren, welche 1838 erfolgte, verblieb.

Im Jahre 1823 hatte Daum die Keller des Seizerhofes im Carneval zu Tanzunterhaltungen eingerichtet; es fanden dort die sogenannten Bacchusbälle statt. [2])

Am 4. Februar 1833 wurden diese unterirdischen Räumlichkeiten unter der Benennung „Elysium“ zu Ballvergnügungen eröffnet. Unternehmer waren: der Gasthausbesitzer im Seizerhofe, Leopold Grader, der Kaffeehausinhaber am Kohlmarkt, Josef Daum. Die Musik in den beiden Tanzsälen hatte Lanner übernommen und zur Eröffnung die Elysiums-

---

[1]) Illustrirtes Extrablatt vom 16. Februar 1876.
[2]) Neues Wiener Tagblatt Nr. 13. 1880.

Walzer componirt. Besonderes Aufsehen erregte im Elysium das „rothe Zeltzimmer" und der „Galeriesaal".

Der Seizerhof stand an der Stelle des prächtigen Gebäudes alt Nr. 427 in der Spänglergasse „Bazar" genannt, dessen Bestehen reicht bis in das 14. Jahrhundert zurück. Damals hiess es das „Haus bei den Röhren" oder der „Röhrhof", von einer alten Wasserleitung, deren Spuren noch bei dem Umbau (1838/40) des Seizerhofes aufgefunden wurden.

Als ältesten Besitzer kennt man den Hans Stadtlauer. Im Jahre 1310 überliess Herzog Friedrich III. der Schöne den „Röhrhof" den Wiener Bürgern Wernhard und Heinrich den Chronesten, zwei Brüdern; 24 Jahre später kauften ihn von deren Enkeln die Herzoge Albrecht II. und Otto der Fröhliche von Oesterreich für 400 Mark zurück.

Im Jahre 1313 stiftete Herzog Friedrich die Karthause Mauerbach, wo sich gegenwärtig eine Versorgungsheilanstalt der Wiener Commune befindet. Dieser Herzog liess die Mönche sammt dem Prior aus der Karthause Seiz in Unterösterreich kommen. Friedrich schenkte im Jahre 1327 diesen Mönchen, welche im Volksmunde Seizer hiessen, ein Haus in der Dorotheergasse, welches nebstbei die Weinschank-Gerechtsame besass, welches Haus, als nach des Herzogs Tode dessen Brüder das Augustinerkloster erbauten, für den „Röhrhof", auf welchen die Gerechtsame überging, von den Seizern eingetauscht wurde.

Im Jahre 1403 findet man schon den Namen Seysshof, später Seizerhof.

Im Jahre 1782 hob Josef II. die Karthause Mauerbach auf und der Seizerhof ging käuflich an den Wiener Bürger Johann Georg Reich über. [1])

Nach dessen Demolirung wanderte das Elysium in den Annakeller im St. Annagebäude, in der Johannesgasse und wurde daselbst am 8. März 1840 eröffnet.

Das St. Annagebäude war ursprünglich 1320 ein Pilgerhaus; 1530 besetzten dasselbe Clarissernonnen, die jedoch im Jahre 1541 der grossen Pest zum Ofer fielen; 1582 räumte Kaiser Rudolf II. das Gebäude den Jesuiten ein, nachdem dasselbe durch circa 40 Jahre von den St. Stefansrittern bewohnt worden war. Nach Aufhebung des Jesuiten-Ordens (1773) übergab Kaiser Josef II. das St. Annagebäude der Akademie der bildenden Künste und errichtete daselbst die Normal-Hauptschule.

Das neue Elysium hatte den Eingang in der Johannesgasse. Dieses Vergnügungs-Etablissement war in verschiedene Abtheilungen getheilt, die verschiedene Welttheile darstellten. Trotzdem die Localität unterirdisch war, so hatte sie doch eine ausserordentliche Ausdehnung. Sie war mit Gas beleuchtet, das Gedränge unbeschreiblich, die Hitze enorm. Sechs Musik-Orchester waren darin beschäftiget. Das neue Elysium fasste um die Hälfte mehr Menschen als das im Seizerhof. [2])

[1]) Wiener Courier Nr. 318 vom 7. December 1857.

[2]) Waldheim's Illustrirte Zeitung vom 15. Februar 1862. Theaterzeitung vom 27. Februar und 4. März 1840.

Im Jahre 1862 wurde das Elysium aufgelassen.

Das Elysium wurde auch von den Prostituirten besucht, um Männer an sich zu locken; auch waren daselbst Mädchen beschäftigt, die mitunter sich der Prostitution hingaben. In dieser Hinsicht übte eine besondere Zugkraft das darin befindliche Serail mit den hübschen Türkinnen aus.

Auch waren die weiblichen Masken in dem um 12 Uhr Mitternacht daselbst ausgeführten Maskenzuge fast ausschliesslich der Prostitution ergeben oder derselben zugänglich.

In den ersten Decennien dieses Jahrhunderts gab es in Wien auch einige kleinere Tanzsäle, die sich nicht immer des besten Rufes erfreuten. Derartige Säle waren auf der Landstrasse der Saal im Hotel zur goldenen Birne, daselbst wurden die sogenannten Grazienbälle abgehalten, zu welchen häufig Lanner und Strauss spielten. Auf der Wieden war der Tanzsaal zum schwarzen Bock, später das Gasthaus zum ungarischen König (1831), durch einige Zeit das, was später der Sperlsaal und der Dommayer war. In seiner Nähe war der durch eine Reihe von Jahren bestandene schöne Saal zur neuen Welt.

In Gumpendorf befand sich der Hanswurstsaal im Hanswursthaus, welcher häufig von den gemeinen, öffentlichen Mädchen besucht wurde.

Aehnlich ging es auf dem Saal bei der Enten (Anten) am Spittelberg zu.

Der Tanzsaal zum grossen Zeisig war an der Stelle, wo gegenwärtig das Hôtel Höller in der Burggasse steht. Er bestand schon zur Zeit der Invasion der Franzosen 1809 und erlitt damals durch die Kanonenkugeln, welche von der Burgbastei kamen, grossen Schaden. In den Zwanziger Jahren kam dieses Local etwas in Verfall und wurde auch von Freudenmädchen besucht, erst später kam es wieder zu besserem Ansehen.

In der Josefstadt standen in sehr üblen Rufe die Rosenberg'schen Säle. Das Gasthaus hiess zum Rosenberg, der Besitzer war ein gewisser Lichtenberg. Es befand sich, wo jetzt das Haus Nr. 26 Piaristengasse steht. Am stärksten wurde es in den Jahren 1820—1840 besucht.

Es war damals eines der wenigen Locale, welche von liederlichen Frauenspersonen zum Männerfang benutzt wurde.

Es stand Tag und Nacht offen. Von 7—10 Uhr Vormittags erschienen die Bäcker, die übrige Zeit liederliche Dirnen und leichtlebige Männer. Am Boden hatte der Wirth Strohsäcke gelegt, wer sich ausruhen wollte, zahlte einen Scheingroschen für die Benützung.

Ebenso übel berüchtigt wie das eben angeführte war der Tanzsaal zum Kranz am Breitenfeld; das dazu gehörige Wirthshaus besteht noch, der Saal existirt nicht mehr.

Er war in damaliger Zeit ein Rendezvous der ordinärsten Freudenmädchen, wie der Stegsaal am Michelbäuerischen Grund und der Brünnlsaal am Brünnlfeld.

In der Alservorstadt waren die bekanntesten kleinen Säle: der Tanzsaal zum weissen Schwan in der Servitengasse, jetzt Nr. 16,

gestanden. Hier dirigirte in den Zwanziger Jahren Michael Pammer die Musik. Sein Orchester bestand anfänglich nur aus 4 Musikern und zwar aus Josef Lanner, Primgeiger; Johann Strauss, Secondgeiger; Pammer spielte Viola, und Wagner, späteres Orchestermitglied des Theaters in der Josefstadt, Cello.

Der Tanzsaal wurde bis zum Jahre 1836 benützt. Es ging daselbst mitunter sehr lebhaft zu. Der Tanzsaal zur Elster bestand bis zum Jahre 1839. Die Elster war das älteste Gasthaus in der Alservorstadt. Es ging anständig daselbst zu.

Ueber die Thätigkeit der Tanzsäle in Wien mit Ausnahme des Schottengrundes und Gumpendorfs im Fasching 1832 berichtet Pietznigg Einiges.

Es fanden in diesem Jahre 772 Bälle und Tanzunterhaltungen statt, welche beiläufig gegen 200.000 Menschen besuchten.

Diese öffentlichen Bälle und Tanzunterhaltungen vertheilten sich folgendermassen:

In der Stadt	142	Mariahilf	22
In der Leopoldstadt	160	Spittelberg	23
Unter den Weissgärbern	14	Altlerchenfeld	9
Erdberg	23	Strozzischer Grund	12
Wieden	72	Josefstadt	44
Landstrasse	92	Alsergrund	43
Hungelbrunn	6	Jägerzeile	39
Matzleinsdorf	17	Rossau	11
Margarethen	16	Reinprechtsdorf	2
Laimgrube	2	Magdalenengrund	3
Windmühle	20		

Nach den einzelnen der bedeutendsten Gasthäuser fielen auf:

Casino (Neuer Markt)	23	Rother Stern	15
Römischer Kaiser (Freiung)	18	Wilder Mann	11
Seizerhof	10	Gute Hirt	9
Sperl	25	König von Ungarn	11
Annakeller	11	Sträussl	12

Von den Volksfesten kann aus dieser Zeit nur das Brigitten-Kirchweihfest, welches am 8. und 9. Juli auf den Wiesenflächen der Brigittenau stattfand, als auf die öffentliche Sittlichkeit verderbend einwirkend erwähnt werden.

In Betreff der Organisation der politischen Behörden in Beziehung auf die sittenpolizeilichen Agenden, geschahen unter Kaiser Franz keine wesentlichen Veränderungen. Wien hatte damals ein Militär-Polizeiwach-Corps, bestehend aus 1 Major, 6 Offiziere, 68 Unteroffiziere und 598 Gemeine, worunter eine berittene Abtheilung von 40 Mann sich befand.

Nur die eigentlichen Wachposten zogen mit Feuergewehren auf, alle Aufsichtsposten blos mit Säbel und Stock. In den Vorstädten war eine Polizeiwache von 64 Mann, welche damals Naderer (Vertraute) genannt wurde, thätig. Auch sagten die Wiener um diese Zeit anstatt „arretiren“ oder „verhaften“: „einführen“.

Damals hatte Wien bereits einen Polizeiminister, welcher der Chef der Polizeihofstelle war, dem die Polizei-Oberdirection unter- und die k. k. Staats- und Hofkanzlei überstand.

Im Jahre 1798 stand an der Spitze der Polizei in Wien Graf Johann Anton v. Pergen als Präsident und Graf Georg v. Saurau als Vicepräsident und Baron Thugut als dritter Chef der geheimen Polizei.

Zur Congresszeit war in Wien der Hofrath Franz Baron Sieber Polizei-Oberdirector. Die damalige Polizei richtete fast ihre ganze Thätigkeit auf die Ueberwachung der Fremden. Dem Ressort der Staatspolizei wurden die tüchtigsten Kräfte zugewendet. Als Unterstützung für diese Zwecke wurde auch das sogenannte „schwarze Cabinet“ in der Stallburg, durch welches alle Briefe, die per Post von Wien ausgingen oder daselbst ankamen, durchlaufen mussten, errichtet. Dass die Wiener Polizei bei dem riesigen Fremdenandrange zur Congresszeit eine nicht zu überwältigende Arbeit hatte, ist zweifellos.

Man war nie bedacht auf eine Vermehrung der Einwohner, da die Regierung dies um jeden Preis vor Beginn des 18. Jahrhunderts zu verhindern trachtete. Die Regierung war der Ansicht, dass grosse Städte eine Gefahr für die öffentliche Moralität seien und der Einzelne seitens der Behörde sich schwerer überwachen lässt. Daher gab im Jahre 1802 Kaiser Franz den Befehl, auf's Strengste alle jene Vorschriften zu handhaben, welche, wie es heisst, bezwecken, die Residenz nach und nach von unnützen Verzehrern zu befreien, sowie keine neuen anwachsen zu lassen. Auch glaubte man der in der francisceischen Periode sich geltendmachenden Wohnungsnoth, zu der sich eine grosse Theuerung aller Lebensmittel gesellte, dadurch Einhalt thun zu können. Nicht nur die Theuerung, sondern viele andere Misèren, wie die Entwerthung des Papiergeldes um ein Drittel, waren Folgen der unglücklichen Kriege.

Die Sittenpolizei wurde damals in einer sehr primitiven Form ausgeführt.

Stieg das allgemeine Unwesen zur höchsten Potenz, so ergriff die Polizei wohl auf einmal die nächsten, besten paar Hundert Prostituirte, die ihr gerade unter die Hände kamen; dann wurden die kranken Mädchen in's Spital befördert, die gesunden geborenen Wienerinnen nach einigen Tagen der Haft entlassen, und die auswärtigen Dilettantinnen auf dem sog. Schube aus der Hauptstadt entfernt. Allein die transportirten Schönen trafen, nach gemachter Luftveränderung und Verlauf weniger Wochen, alle wieder wohlerhalten in Wien ein und brachten wohl gar frische Recruten mit, die nun alle freiwillige Dienste nahmen, wodurch das Heer der *Venus vulgivaga* nach einer solchen Procedur bald genug ansehnlich verstärkt sich darstellte.

Ueberhaupt war damals die Aufsicht über die Freudenmädchen noch eine höchst mangelhafte, sie oblag der sog. niederen Polizei, während die hohe sich mehr mit der Auskundschaftung politischer Vergehen, Verschwörungen u. s. w. beschäftigte. [1])

[1]) Siehe v. Schaden.

In den Zwanziger Jahren wurden die Lustdirnen in Wien nicht nur mangelhaft, sondern im höchsten Grade selbst willkürlich controlirt. Von Schaden äusserte sich darüber folgendermassen: „Weiss eine Hetäre ihren Bezirks-Polizei-Officianten zu gewinnen, und ein Hexenstück soll diesen Zweck zu erreichen nicht erforderlich sein, so drohen ihr so schnell keine Gefahren gewisser Art, wird aber ein galantes Nannerl oder Beberl einmal verhaftet, und hat das Mädchen einen Bekannten von ganzer oder halber oder auch nur geringer Celebrität, so geht der gute Mann zur Polizei und spricht: „Aber warum habt Ihr denn's Nannerl arretirt, sie ist'n rechtschaffenes Mädel, nichts weniger als eine Hure, sondern nur meine Näherin und Wäscherin", worauf das unschuldige Nannerl gleich auf freien Fuss gesetzt wird." [1])

Zur Verbesserung der Sitten des Volkes wurden verschiedene Verordnungen erlassen.

Durch ein Circular der niederösterreichischen Landesregierung vom 27. December 1819 wurde das Verbot öffentlicher Tänze und Musiken in der Advent- und Fastenzeit auch auf Privatbälle ausgedehnt, wie auch das Verbot, am Vorabend eines Sonn- und Feiertages über die Mitternachtsstunde zu tanzen.

Die Einhaltung des *Tempus sacratum* wurde durch ein Circular vom 20. September 1826 erneuert.

Auch wurde, um zu vermeiden, dass durch das Nachahmen der Leidenschaften der Keim der Unmoralität in die empfängliche Brust der Jugend gepflanzt werde, durch den Erlass vom 8. Jänner 1824 die Verwendung der Kinder bei Balletten und Pantomimen verboten.

Eine andere Verordnung (vom 25. April 1811) untersagte den Zutritt in die für die Frauenzimmer bestimmten Ankleidezimmer den Männern, sowie den Zutritt in die für die Männer bestimmten Ankleidezimmer den Frauenspersonen.

Die Gesinde-Ordnung vom 1. Mai 1810 für Wien und Umgebung enthält auch Bestimmungen zur Bewahrung der Sitten unter der dienenden Classe.

Es heisst darin:

„Der Dienstbote kann sofort ohne Aufkündigung entlassen werden: . . . . . .

8. wenn er dem Spiele, der Trunkenheit oder anderen Ausschweifungen und Unsittlichkeiten sich ergibt, insbesondere, wenn er die Kinder oder Verwandten des Dienstherrn dazu zu verleiten sucht . . . .

Der Dienstbote kann vor der Zeit ohne Aufkündigung austreten: . . . . . .

3. wenn der Dienstherr den Dienstboten zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen verleitet oder zu verleiten sucht, oder ihn vor solchen Zumuthungen gegen Hausgenossen oder Personen, die im Hause ein- und ausgehen, zu schützen sich weigert . . . . ."

[1]) Siehe v. Schaden

Auch bei dem Baden trachtete man, durch entsprechende Bade-Ordnungen die Sittlichkeit mehr zu wahren, als es früher der Fall war.

In der Allgemeinen Bade-Ordnung vom 2. Mai 1808 wurde noch keine Erwähnung gethan, dass das Baden beiderlei Geschlechts verboten ist. Es wird darin von den Badegästen nur erwartet, dass sie die Badezimmer nicht unnöthiger Weise verunreinigen. Diese Bade-Ordnung enthält 10 Punkte, deren Erfüllung dem Badhausinhaber oblag.

Doch in der Bade-Ordnung vom 12. October 1822 ist bereits im Punkte 6 das Zusammenbaden von Personen verschiedenen Geschlechts in Einem Zimmer verboten. Im Uebertretungsfalle unterlag der Bade-Inhaber einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl.

In Budapest war es den Badebesuchern bis zum Jahre 1885 erlaubt, Frauenspersonen in die Badecabine mitzunehmen.

In den Dreissiger Jahren wollte man die Prostitution beseitigen oder wenigstens einschränken durch die Hintanhaltung nächtlicher Schwärmereien, durch versperrte Absonderung der Liegerstätte der männlichen und weiblichen Hausgenossen, durch Anhaltung zum Gottesdienste; und glaubte dadurch jede unerlaubte Vermischung der Geschlechter verhindert zu haben. (Hofkanzl.-Decr. 14. Mai 1834.)

Schon im Jahre 1793 wurde durch eine Verordnung (vom 31. Jänner 1793) bestimmt, dass die Freudenmädchen öfter einzufangen, über ihren Gesundheitszustand genau zu untersuchen seien, und wenn sie dann angesteckt befunden werden, in dem allgemeinen Krankenhause zu heilen und daraus nicht eher zu entlassen wären, bis sie vollkommen hergestellt sind.

Es fanden auch wirklich Streifungen statt, bei denen oft mehr als 20 eingezogen wurden. [1])

In einer Verordnung vom 9. Jänner 1798 für das Land unter der Enns wird verboten, dass an Personen, welche weder ein ordentliches Gewerbe treiben, noch sonst eine obrigkeitliche Befugniss zu einem öffentlichen Handel haben, Gassenläden oder Gewölbe zu ebener Erde in der Stadt vermiethet werden, da leicht ein Schlupfwinkel der Unsittlichkeit entstehen könnte.

In den Zwanziger Jahren riss der Unfug, die Gassengewölbe zur Unterschleifgebung der Freudenmädchen zu benützen, wieder ein, und die Polizeibehörde sah sich genöthigt, das erwähnte Verbot zu erneuern und derartige Gassenläden zu überwachen. (Polizei-Hofstelle-Verordnung, 22. Mai 1823.)

Im Jahre 1818 (1. März) und 1819 (11. Juni) wurde die Polizeibehörde neuerdings beauftragt, mit allem Ernste sich die Entdeckung, Verhaftung und Bestrafung der Lustdirnen angelegen sein zu lassen und zu diesem Zwecke Hausvisitationen vorzunehmen.

Die Bestrafung der Delicte gegen die Sittlichkeit wurde unter der Regierung Kaiser Franz bis zum Jahre 1804 nach dem Josefinischen Strafgesetzbuche gehandhabt. Erst in diesem Jahre erschien ein neues Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen.

---

[1]) Die Wahrheit in Maske. Vom Verfasser der Eipeldauer Briefe. 1798.

Die auf die Sittlichkeit Bezug habenden Paragraphen dieses Strafgesetzes lauten:

„II. Theil.

§. 254. Die Bestrafung derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Polizei überlassen. Wenn jedoch die Schanddirne durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniss veranlasset, junge Leute verführet, oder, da sie wüsste, dass sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzt hat, ist sie mit strengem Arreste von einem bis drei Monaten zu bestrafen.

§. 255. Eine verheurathete Person, welche mit der Unzucht Gewerbe treibt, unterliegt der oben gedachten Bestrafung nicht weniger, als eine unverheurathete, obgleich von dem Manne desshalb nicht Klage geführet wird. Der Umstand, dass die das Schandgewerbe treibende Person verheurathet ist, muss als ein beschwerender Umstand die Strafe verschärfen.

§. 256. Zeigt sich durch die Untersuchung, dass der Mann zu dem Schandgewerbe des Weibes eingewilliget, und an dem Erwerbe Antheil genommen, oder sonst offenbar Vortheil daraus gezogen hat: so soll derselbe zu der höchsten in den folgenden Paragraphen auf die Kuppelei gesetzte Strafe verurtheilet werden.

§. 257. Der Kuppelei machen sich schuldig: *a)* diejenigen, welche Schanddirnen bei sich einen ordentlichen Aufenthalt, oder zur Treibung ihres Gewerbes Unterschleif geben; *b)* diejenigen, welche von Zuführung solcher Personen ein Geschäft machen; *c)* diejenigen, welche sonst sich zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen lassen.

§. 258. Die Strafe der Kuppelei ist strenger Arrest von 3 bis zu 6 Monaten, sie ist aber in der Dauer zu verlängern, auch mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen, wenn die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgesetzt haben.

§. 259. Eine wegen Kuppelei schon bestrafte Person ist bei der abermahligen Betretung mit einer Tafel vor der Brust unter der Aufschrift: Wegen Kuppelei oder: wegen Verführung zur Unzucht, in einem Kreise auszustellen, sodann durch sechs Monate im strengen Arreste, mit Verschärfung durch Fasten und Züchtigung anzuhalten, nach vollstreckter Strafe aber aus dem bisherigen Aufenthaltsorte und eine Fremde aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

§. 260. Wenn Gast- oder Schenkwirthe zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, sind dieselben bei der ersten Betretung mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu belegen. Bei weiterer Fortsetzung des Unterschleifes werden sie von dem Gast- oder Schenkhause abgeschafft, und zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig erkläret. Haben die Dienstleute ohne Wissen des Wirthes oder Schenken den Unterschleif gegeben; so sind selbe gleich anderen Kupplern zu bestrafen.“

Damals übte noch die Jurisdiction über Kuppelei, Falschmeldung u. s. w. der Criminalsenat des Magistrates, über denselben galt als Appellation die Regierung.

Auch die Stiftsgerichte fällten Urtheile über derlei Delicte.

Die Prostituirten wurden damals mit Arrest, Züchtigung und Fasten bestraft. Auch wurden ihnen damals noch bei Antritt ihrer Strafzeit die Haupthaare geschoren. Ueber diese Massregel waren dieselben äusserst bestürzt. Denn, wenn sie nach vollendeter Strafzeit wieder auf dem Graben oder im Prater erschienen, so deuteten alle Finger auf den geschornen Kopf und hiess es, dort geht eine Zuchthäuslerin. Auch sah manche Prostituirte in ihren Haaren das Reizmittel, welches die Männer an sie zog. [1])

Anfangs des 19. Jahrhunderts hatte die Syphilis in Wien eine grosse Ausbreitung erlangt. So berichtet uns von Schaden wohl in übertriebener Weise, dass sich jeder Jüngling von Ton rühmen konnte, drei- bis viermal wenigstens die sogenannte grosse Cur ausgestanden zu haben.

In Folge der starken Ausbreitung der Lustseuche wurde mit a. h. Entschliessung angeordnet, dass die Heilungskosten für die mit der Lustseuche behafteten Personen aus dem Bauernstande mit zwei Drittel aus dem Cameral-Aerar, mit ein Drittel von den betreffenden Grundobrigkeiten getragen werden sollen.

Da die Aerzte Niederösterreichs bei solchen Heilungen enorme Kosten in Anrechnung brachten, so wurde in dieser Provinz mit Genehmigung der Hofkammer und der Hofkanzlei im Jahre 1812 (Z. 819/35 de 1813) die Einleitung getroffen, dass arme mit der Lustseuche behaftete Personen zur Ersparung der grossen Kosten von den Dominien in das hiesige allgemeine Krankenhaus gewiesen wurden.

Auch im allgemeinen Krankenhause waren aufgelaufene Verpflegskosten von 150 und noch mehr Gulden Wiener Währung für eine syphilitisch kranke Person gewöhnlich vorkommende Beträge.

Mit Decret vom 19. December 1822 verständigte die Hofkanzlei die niederöst. Regierung und diese die Direction des allgemeinen Krankenhauses, dass sie es nur dann zulässig finde, dass die Grundobrigkeit mit ein Drittel und der Staatsschatz mit zwei Drittel der Verpflegskosten in Anspruch genommen werde, wenn der Name und die Verhältnisse der Person genau bekannt sind, wogegen in allen jenen Fällen, wo der Name der Person verschwiegen bleiben soll, der Ersatz der Verpflegung auf dem Individuum selbst zu haften hat, somit auf keinen Fall die Abschreibung.

In Betreff der Magdalenensache bestanden keine eigentlichen derartigen Anstalten unter der franziscеischen Regierung. Die Arbeits- und Besserungsanstalt in Wien auf der Windmühle, in dem Gebäude des ehemaligen Karmeliterklosters, war eine Zwangsanstalt, welche die Bestimmung hatte, alle durch das Verbrechen oder Laster vom rechtlichen Wege Gebrachten zu brauchbaren Gliedern der menschlichen Gesellschaft umzuwandeln.

Kaiser Franz war den Bestrebungen für die Magdalenensache nicht abhold. Er befahl nämlich am 25. April 1821, dass den Kranken auf

---

[1]) Die Zuchthausgrethl. An die Fräuleins mit geschornen Titusköpfen in Wien. Wien 1800.

der männlichen und weiblichen unentgeltlichen, oder nach der letzten Classe zahlenden Abtheilung für gewisse Hautkrankheiten im allgemeinen Krankenhause während der Curzeit ein zweckmässiger, religiöser und sittlicher Unterricht ertheilt werde, damit sie neben ihrer Heilung auch in ihrem Wandel gebessert werden. Mit diesem Dienste sollte ein Redemptorist betraut werden.

Kaiser Franz schloss die Wohlhabenden, welche im Spitale eine bessere Classe bezahlten, von diesem Unterricht aus, es scheint daher, dass man mit dieser Massregel nur die, welche die Unzucht als Gewerbe betrieben, zur Umkehr von ihrer Lasterbahn bringen wollte.

Später beabsichtigte die Hofkanzlei auch in den anderen Krankenhäusern der Monarchie für solche Kranke, wie auch für die „Krätzigen“, diesen religiösen Unterricht einzuführen.

Die Krätze wurde damals, da man noch nichts wusste von einer Krätzmilbe, als Folge grosser Ausschweifungen angesehen.

Kaiser Franz stimmte der Hofkanzlei nicht bei, und wollte erst die Erfolge seiner eingeführten Massregel abwarten.

Dieser geistliche Unterricht auf der syphilitischen Abtheilung im allgemeinen Krankenhaus bestand bis zum Beginn der Revolution des Jahres 1848, um welche Zeit die Kranken sich energisch weigerten, diese Vorträge anzuhören.

Damals hielt man auch alle Frauenspersonen, welche im ledigen Zustande schwanger geworden sind, für sittlich verkommen. Es wurde daher in Folge eines Vortrages der Hofkanzlei vom 2. August 1821 auch den Schwangeren und den Ammen im Gebär- und im Findelhause ein Religionsunterricht ertheilt. Die Modalitäten bei Ertheilung dieses Unterrichtes waren: dass derselbe nicht lange dauern durfte, damit die Zuhörerinnen nicht ermüdet würden: dass der betreffende Geistliche auch der böhmischen oder einer anderen slavischen Sprache mächtig, guten Gemüths und nicht in seinen Grundsätzen zu strenge sei.

Am 10. Juni 1822 wurden diese Vorschläge vom Kaiser genehmigt.

Auch unter Kaiser Franz beschäftigte sich die Regierung mit der Feststellung von Massregeln gegen die Ausbreitung der Syphilis, besonders in Wien.

Ursache dazu gaben die Total-Krankenrapporte der k. k. Armee, dann die Berichte über die Militärgrenz-Population des Jahres 1822, nach welchen die Zahl der Syphilitischen in dem Berichtszeitraum überhaupt gross, vorzüglich in Ungarn auf dem Lande bedeutend war.

Aus diesem Grunde ordnete Kaiser Franz eine gemeinschaftliche Berathung der k. k. Hofkanzlei mit der kön. hungarischen Hofkanzlei an: das Resultat dieser Berathung, wie der Ausbreitung von Syphilis entgegenzutreten sei, war sodann dem Kaiser vorzulegen.

Der Hofkriegsrath gab die Erklärung ab, dass alle Vorschriften der Militärdisciplin und Sanitätspolizei besonders bei stattfindender ordnungsmässiger Casernirung der Militärmannschaft ohnehin pünktlich befolgt, und überdies die durch die bestehenden Verordnungen anbefohlenen periodischen Visitirungen der Mannschaft durch eben so oft wiederholte

als eindringend abgefasste Befehle zur Beachtung eingeschärft werden und diese Visitirung speciell auch bei dem Antritte eines Urlaubes angeordnet ist.

Die k. k. Hofkanzlei ordnete zu diesem noch an, dass die Verfügungen getroffen werden, wegen Aufnahme von Civil-Individuen, welche mit Syphilis behaftet sind, in die Militärspitäler Galiziens.

Auch richtete um diese Zeit die Polizei in Wien zur Verhinderung der Ausbreitung der Syphilis besonderes Augenmerk auf die Strassenmädchen, liess dieselben öfters einfangen, untersuchen und im Falle einer vorgefundenen Krankheit in die Krankenhäuser abgeben. Besonders wurde dies anbefohlen, als im Sommer 1826 unter der Militärmannschaft die Syphilis sich horrend ausgebreitet hatte. (Hofkanzlei-Decret vom 29. Mai 1827.)

Zur Verhütung der Verheimlichung dieses Uebels auf dem Lande, wurden öftere Visitationen mittelst des Kreissanitätspersonales angeordnet.

Alle angesteckten Personen mussten unter der Leitung und Aufsicht der Kreisärzte geheilt und von diesen die vollbrachte Heilung bezeugt werden. Bei armen Unterthanen wurden die Heilungskosten mit zwei Drittel aus dem Staatsschatze und mit einem Drittel von den Dominien getragen. Schüblinge, wenn sie zu fremden Dominien gehörten, oder Ausländer wurden ganz auf Kosten des Staatsschatzes geheilt.

Wo öffentliche Krankenanstalten in der Nähe eines Bezirkes bestanden, wurden die Angesteckten zur Heilung dahin abgeliefert. In Wien kam es nicht, wie im Küstenlande und Dalmatien, zu einer allgemeinen Volksuntersuchung, gänzlicher Isolirung und Absperrung der Angesteckten in Quarantaine-Anstalten und Heilung derselben daselbst.

Zu Einschränkung der damals in Wien sich sehr ausbreitenden Lustseuche wurden einige Verordnungen erlassen. Eine Verordnung vom 31. Jänner 1793 befiehlt, dass die Freudenmädchen öfters einzufangen über ihren Gesundheitszustand genau zu untersuchen, und wenn sie dann angesteckt befunden werden, in dem allgemeinen Krankenhause zu heilen, auch nicht eher aus demselben zu entlassen seien, bis sie vollkommen hergestellt sind.

Mit dem Hofkanzlei-Decret vom 16. April 1807 wurden vollkommene Weisungen, um die Ausbreitung der Lustseuche zu verhindern, gegeben. Es ordnete öftere ärztliche Visitationen an, legte den Aerzten den Meldungszwang der leichteren in Behandlung stehenden syphilitischen Kranken an den Kreisarzt auf und schärfte den Aerzten ein, ihr Augenmerk auf die Verschreibung wohlfeiler Arzneien und einer so wenig als möglich kostspieligen Behandlung zu richten.

In Betreff der Regulirung der Prostitution besonders in Wien in sittenpolizeilicher Hinsicht unter der Regierung Kaiser Franz wurden über diesen Gegenstand anfangs des jetzigen Jahrhunderts eingehende Verhandlungen gepflogen.

Am 15. September 1800 machte Statthalter Graf v. Saurau an Seine Majestät einen Vortrag [1]) auf das kaiserliche Handschreiben vom 7. September selben Jahres, worin Saurau befohlen wird, ernstlich darauf

---

[1]) Archivsacten im k. k. Ministerium des Innern.

bedacht zu sein, die schärfsten zur Aufrechthaltung der guten Sitten und Hintanhaltung der auf öffentlichen Strassen von den feilen Dirnen ausgeübt werdenden Ausschweifungen und des dadurch entstehenden Aergernisses erforderlichen Massregeln zu ergreifen und auch ehestens anzuzeigen, was zur Erreichung dieses dem Kaiser Franz so sehr am Herzen liegenden Endzweckes bis nun veranlasset und inwieweit solches in Erfüllung gebracht worden sei.

Saurau schrieb in seinem Vortrag (Note) wie folgt: „Es ist unmöglich in einer so volkreichen Residenzstadt alle feilen Dirnen abzuschaffen und die Wirksamkeit einer gutgeordneten Polizey kann und muss sich daher nur darauf beschränken, dass so viel nur immer thunlich, ansteckende Krankheiten vorgebogen, Verführung der Jugend und Kuppeley hindangehalten, vorzüglich aber öffentliches Aergerniss vermieden werde.

„Die hiesige Polizeioberdirection hat sich es jeher zur besonderen Pflicht gemacht, diesem Sittenverderbnisse mit allen ihr zu Gebothe stehenden Mitteln entgegen zu arbeiten, und von Seite des Polizeiministeriums hat man nie ermangelt durch wiederholte Erinnerung, die ohnehin stets rege Thätigkeit der Polizey in dieser Hinsicht noch mehr zu beleben.“ Zur Bekräftigung, dass die Polizei in dieser Richtung thätig war, erwähnt Saurau in seiner Note, dass seit Jänner 1800, d. i. $8^1/_2$ Monate, 276 feile Dirnen in Wien ohne den Vorstadtbezirken zur Haft gebracht und dem hiesigen Magistrate zur Aburtheilung übergeben wurden.

Saurau beruft sich in Betreff des nicht so grossen Sittenverderbnisses in Wien, auf den Ausspruch der Fremden, welche behaupten, dass in jeder der volkreichen Hauptstädte von Europa das Sittenverderbniss in diesem Punkte weit grösser als in der hiesigen Hauptstadt sei. Er führt ferner an, dass er und der Polizeidirector Ley Abends mehrmalen geflissentlich über die Strassen gegangen und sich überzeugt haben, dass die Zahl der herumirrenden Freudenmädchen weder sehr gross war, noch dass sie zum Aergerniss jedes Gutgesitteten, Jemanden angesprochen und zur Ausschweifung eingeladen hätten.

Am Schlusse seiner Note kommt Saurau auf die Quelle dieses moralischen Uebels, welche tiefer liegt, als dass sie durch die eifrigsten Bemühungen verstopft werden könnte.

Ueber die Ursache der Ueberhandnehmung der Prostitution in Wien zu Anfang des 19. Jahrhunderts, spricht sich Saurau dahin aus: „Der Geist des Zeitalters hat so wie im Politischen auch im Moralischen offenbar eine falsche Richtung genommen: mit einer freieren Denkungsart hat sich auch eine freiere Lebensweise vergesellschaftet und überall ist bei der Jugend Mangel an echten Grundsätzen der Religion und Sittlichkeit merkbar.“ Saurau hielt daher zur Abhilfe in dieser Sache für das Beste, verbesserte, öffentliche Erziehungsanstalten und wünscht daher, dass die Resultate der bereits durch einige Jahre bestehenden Studienrevisionshofcommission den österreichischen Staaten eine frohe Aussicht eröffnen. Die Polizeibehörde kann nur, da die Gewerbtreibung mit dem Körper als ein politisches Verbrechen betrachtet wird, die Aburtheilung dem hiesigen Staatmagistrate überlassen, ohne den mindesten Einfluss darauf

nehmen zu können; dieser sperrt die feilen Dirnen 8—16 Tage ein, wonach sie ihr Unzuchtsgewerbe wieder wie vor und eher fortsetzen.

Auf die Note des Grafen Saurau vom 15. September 1800 gab der Kaiser Franz folgende Resolution, welche in seiner Abwesenheit von Erzherzog Ferdinand, dem späteren Kaiser Ferdinand, signirt ist. Dieselbe lautet:

„Diese Auskunft nehme ich einstweilen zur Nachricht, da aber aus derselben zu ersehen ist, dass es eben nicht wenige feile Dirnen hier geben, welche dem Laster der Unzucht auch nach oftmaliger Arreststrafen unverschämt nachhängen und die Sittenlosigkeit mit Vermessenheit verbreiten, so ist Mir der Vorschlag ehestens zu machen, wie eine jede solche unzüchtige Weibsperson, welche nach der ersten Abstrafung sich wiederholt in der Unzucht und Verführung betreten lasse, zu bestrafen sei, damit sie von diesem gewohnten Laster ganz abgeschreckt und zu einem sittlichen Lebenswandel gewiss zurückgeführt werde, auch wie überhaupt diesem Sittenverderbnisse auf das wirksamste vorgebeuget werden könne.

Um aber diesen Zweck mit allen gehörigen Rücksichten auf die bereits bestehenden Strafgesetze zu erreichen, ist sich mit der B. Oe. Hofkanzlei und der Hofcommission in Gesetzsachen hierüber in das Einvernehmen zu setzen."

In Folge kaiserlicher Resolution auf die Note vom 15. September 1800 schrieb am 19. September selben Jahres in Vertretung des abwesenden Staats- und Polizei-Ministers der Graf Saurau an den Grafen Lazanzky, k. k. böhmisch-österreichischer oberster Hofkanzler, dass nach der hierortigen Ueberzeugung nur darin ein ausgiebiges Mittel zur Erreichung der allerhöchsten Absicht gefunden werden dürfte, wenn in der Stadt Wien zwei Arbeitshäuser hergestellt würden, nämlich eines für Jene, die freiwillig zu ihrem Unterhalte Arbeit suchen, dann eines, in welchem liederliche Dirnen und Müssiggänger zur Arbeit gezwungen und von dem schändlichen Gewerbe mit ihrem Körper und anderen Ausschweifungen abgehalten werden könnten.

Am 26. September 1800 beauftragte die Hofkanzlei die nied.-österr. Regierung, sich mit dem Magistrate und der Polizeioberdirection in das Vernehmen zu setzen, über die Behandlungsart der beim Unzuchtsgewerbe sich herausstellenden politischen Vergehungen.

Auch wurde gleichzeitig von der Polizeihofstelle ein Gutachten über die in der Note vom 19. September l. J. geäusserten Anträge wegen Behandlung und Bestrafung der in Ausschweifungen betretenen Weibspersonen, wie wegen Errichtung eines Freiwilligen- und Zwangs-Arbeitshauses abverlangt mit dem Beifügen, sich aus diesem Grunde mit dem Magistrate und der Polizeioberdirection ins Einvernehmen zu setzen, was auch im selben Jahre noch geschah.

In damaliger Zeit wurde die Frage, ob Bordelle errichtet werden sollen, stark ventilirt. [1])

---

[1]) Ueber Staats- und Privatbordelle, Kuppelei und Konkubinat nebst Anhang über die Organisation der Bordelle in alten und neuen Zeiten, von Julius Aug. Freudenberg. 1796.

Haben die Bordelle Nutzen, oder nicht? Eine Schrift den Hohen und Niederen zur Prüfung vorgelegt von Dr. P. A. F. Paulewitsch. Penig 1831.

Unter Kaiser Ferdinand's Regierung hatte Wien im Jahre 1847, inbegriffen der Garnison von 15.340 Mann, 426.287 Einwohner.

Einige Ereignisse zu dieser Zeit wirkten besonders auf den sittlichen Zustand Wiens ein.

Die Prostitution treibt ihr Unwesen gern im Finstern, es spielt daher die Beleuchtung überhaupt und der Grad derselben eine wichtige Rolle in Betreff der Strassenprostitution.

Als vom 1. Juli 1845 an die ganze innere Stadt mit Ausnahme der Basteien mit Gas, welches laut magistratischem Contracte vom 6. Mai 1845 die Imperial-Continental-Gas-Association lieferte, beleuchtet wurde, ward die vorher so stark wuchernde Strassenprostitution derart in der inneren Stadt eingeschränkt, dass es zu Unzuchtsfällen auf den Strassen selten kam.

Ueber den Einfluss, welchen die im Sommer des Jahres 1845 in Wien abgehaltene Weltausstellung auf die Wiener Prostitution ausübte, ist uns wenig bekannt.

Dagegen ist uns bekannt, dass die Wiener Revolution im Jahre 1848 auf den sittlichen Gehalt der Bevölkerung Wiens, besonders des weiblichen Theiles, äusserst nachtheilig einwirkte.

Dieser Einfluss machte sich bereits am 26. Mai selben Jahres bemerkbar. Als die demokratische Partei durch den Sturz des Ministeriums und den Rückmarsch des k. k. Militärs in die Casernen ihren Sieg feierte, begann die Jugend unter freiem Himmel sich der Sittenlosigkeit und der Unzucht in der frechsten Weise hinzugeben, und zwar derart, wie Dunder [1] schreibt, dass in den Reihen der Legionen, durch das Fernbleiben der an Syphilis Erkrankten, Lücken entstanden.

Ueber diese Stelle in Dunder's Werk schreibt Smets [2] folgende Entgegnung: „Dunder dürfte schwerlich in den Spitälern und Ordinationszimmern aller Heilkünstler von geheimen Krankheiten statistische Erhebungen gepflogen haben; jedenfalls aber bewies er damit, dass er einen solchen Ausspruch, ohne ihn auf Belege zu stützen, in die Oeffentlichkeit schleuderte, nichts anderes, als die Masslosigkeit seiner denunciatorischen Unverschämtheit."

Am 26. Mai 1848 machte sich in Wien ein gewisses Amazonenthum bemerkbar. Während in den Märztagen Frauen und Mädchen sich begnügten, ihre Anhänglichkeit an den Freiheitsbestrebungen zu zeigen durch Spenden von Bändern, Cocarden, Blumen, Fahnen, streiften sie ihre Schüchternheit Ende Mai ab und zeigten in der exaltirtesten Weise ihren kriegerischen Eifer. Wie weit dieser excessive Fanatismus mit einem Beigeschmacke von Egoismus und Unlauterkeit verbunden war, lässt sich wohl schwer bestimmen. So viel steht fest, dass der Uebergang von einer Amazone zu einer Phryne nicht durch eine Kluft getrennt ist. Es ist wohl möglich, dass es einige Fälle gibt, wo die Amazone aus rein

[1] Denkschrift über die October-Revolution in Wien. Verfasst von Wenzeslaw Georg Dunder. Wien 1849.

[2] Moritz Smets. Das Jahr 1848. Geschichte der Wiener Revolution. Wien 1872, pag. 283. 2 Bde.

politischen Gründen sich exponirt und dabei ihre Sittenreinheit bewahrt. Smets und Dunder führen einige solche Fälle an.

Smets schreibt selbst, dass es unter den Arbeiterinnen, welche bei den Erdarbeiten ihren Lebensunterhalt fanden, viele Weiber und Mädchen gab, deren Begeisterung für die Legion eine echte und makellose war, in der Mehrzahl aber grassirte eine Studentenmanie oder Calabreserwuth, die aus sehr lockerer Sittlichkeit und urwüchsiger Gemeinheit entsprang. Solange die Gefahr eines Angriffes drohte, standen sie an Muth und Aufopferung den übrigen Classen nicht nach; als aber der Erfolg dem Aufstande winkte, drängten sie sich auf eine Weise hervor, welche anfänglich das Gelächter des Spottes, späterhin Ekel und Grausen erregte. Sie wurden trunkene Mänaden, die im phantastischen Aufputze, mit Pistolen, Säbeln, Musketen und Piken bewaffnet, die ernste Volksbewegung zur frivolen Farce erniedrigten; sie wurden lüsterne Phrynen, die im nächtlichen Dunkel ihr unkeusches Boudoir zwischen den Barricaden aufschlugen und sich cannibalisch wohl fühlten, wenn ihre Hingebung — in des Wortes verwegenster Bedeutung — an die Legion einen grossen Zuspruch fand.

Smets ist der Meinung, dass die Reactionspartei aus dem Umgange der Legionäre mit den Arbeiterinnen Consequenzen zog, welche schamlos der Wahrheit in das Antlitz schlugen. Sie ergingen sich, nach seiner Meinung, mit wollüstigem Behagen in Schilderungen der wüstesten Bacchanalien und scheusslichsten Orgien, welche vor Aller Augen in der hellerleuchteten Stadt stattgefunden hätten, stempelten die Nacht des 26. Mai zur Bartholomäusnacht der öffentlichen Moral und die Universität zum gemeinsten Bordelle.

Doch gibt auch Smets zu, dass die „Goldjungen“ von 1848 den Evastöchtern gegenüber nicht blöde waren, aber ihr Gefühl des sittlichen Anstandes bewahrte sie vor schamlosen Schaustellungen sinnlicher Brunst, sie hatten es in geschlechtlicher Beziehung nicht so erstaunlich weit gebracht wie die „goldene Jugend“ von heute, welche ihren Stolz darein setzt, den frechsten Hetären öffentliche Huldigung leisten und als Schleppträger und Säckelknechte dienen zu dürfen.

Im October des Jahres 1848 erreichte das ruchlose und freche Treiben gewisser Frauenspersonen den Höhepunkt. Bei dem grauenhaften Morde des Kriegsministers Latour tanzten Weiber um die Leiche desselben und sangen den Fuchsmarsch in Beziehung auf den Unglücklichen; andere Weiber schwangen ihre in die Blutlachen, welche sich unter der Leiche gebildet hatten, eingetauchten Sacktücher wie Trophäen. [1])

Am 21. October erschien ein Frauenzimmer in Männerkleidern in der Sitzung des Studentenausschusses und ersuchte in die mobile Garde aufgenommen zu werden. Das Comité wies sie unter Heiterkeit zum Commando der Nationalgarde.

Ueberhaupt sah man sehr viele Frauen der unteren Classe mit mancherlei Waffen versehen herumgehen. [2])

[1]) Ohne Censur. Die Revolution in Wien 1848. Von F. Wild. Wien. — Siehe Smets. — Tissot. Vienne et la Vie Viennoise. Paris 1878.

[2]) Siehe Dunder.

Am 28. October um 2 Uhr Nachmittag kämpfte eine junge Frauensperson auf der Barricade in der Sackgasse neben dem Hause „der Lilienbrunn" mit Löwenmuth, sie machte aus dem eben erwähnten Hause an zwanzig Schüsse und als retirirt werden musste, sprang sie gleich den Uebrigen aus dem ersten Stock. [1])

Am 31. October haranguirte der Diener in der Stefanskirche, dessen Beschäftigung darin bestand, mit dem Klingelbeutel absammeln zu gehen, in Begleitung seiner beiden Töchter das Weibervolk zum Beziehen der Wache im k. k. Tabak- und Stempel-Administrationsgebäude und wirklich erschienen ungefähr bei 40 sogenannte Amazonen mit Gewehren bewaffnet, und angeführt von einer Frauensperson mit einem gewaltigen Pallasch in der rechten und einem Calabreser am Kopfe bei der genannten Wache, um die daselbst befindlichen Wachposten zu beziehen, damit die Garden dieser Wache bei der Vertheidigung der Stadt verwendet werden können.

Sie wurden aber von dem Commandanten dieser Wache zurückgewiesen, wonach diese Frauenspersonen ihren abenteuerlichen Zug nach verschiedenen Richtungen in der Stadt fortsetzten, Alles zum Kampfe auffordernd.

Bei dem Beschiessen der Stadt stand bei dem Gasthause „zur Ente" in der Schulerstrasse der Adjutant eines gewissen Schleichert, welcher Commandant einer Abtheilung Bewaffneter war, in Studenten-Uniform und stützte sich auf seinen gewaltigen Pallasch. Da flog eine Granate in diese Strasse, zersprang, und der Adjutant stürzte, von einem Stück Eisen getroffen, zur Erde und wurde als todt auf die Aula getragen. Bei näherer Untersuchung zeigte es sich jedoch, dass die Wunde nicht tödtlich — und dass der Adjutant — ein Mädchen sei. [2])

Wie gross das Sittenverderbniss in Wien im Jahre 1848 war, beweist eine Zusammenstellung von 11 colorirten Holzschnitten, welche obscöne Scenen in der unfläthigsten Weise darstellen und unter dem Titel „1848 Ausbrüche" [3]) in Octav erschienen. Wir wollen nur die Aufschriften der einzelnen Bilder anführen:

Begriff der Freiheit; Bauer und Constitution; Aufhebung des Cölibats; Die Barricaden; Burschenfest in Haimbach; Der Gardeposten für Freiheit; Ich möchte ein Legionär werden; Garten-Scenen der weiland Ligurianer; Fortschritt der Wiener-Stückeln; Abmarsch der Grenadiere; Letzter Augenblick der demokratischen Frauen.

Von einem Schriftsteller [4]) damaliger Zeit wurden die öffentlichen Dirnen Wiens in 3 Classen getheilt:

1. Die sich tagsüber in den Gassen und auf den Plätzen herumtreiben, die bisweilen Equipagen benützten;

2. die Abends bis 9½ Uhr die Strassen, besonders den Graben, den Kohlmarkt, die Kärntnerstrasse u. s. w. belebten, und

3. Damen der niedrigsten Classe, die ihr Unwesen bis Mitternacht treiben.

---

[1]) und [2]) Siehe Dunder.

[3]) Archiv der Stadt Wien.

[4]) Europäische Geheimnisse eines Mediatisirten. Hamburg 1836.

In einer Flugschrift [1]) aus der Revolutionszeit des Jahres 1848 wurden die öffentlichen Mädchen Wiens damaliger Zeit auch in 3 Classen eingetheilt:

1. Die Maitressen der Aristokraten, Fürsten, Grafen etc. Von Natur aus immer durch besondere Reize und Schönheit bevorzugt, wurde eine solche gewöhnlich von schlechten Rabeneltern verurtheilt, ihre Frühlingsblüthe den geilen Lüsten eines abgemergelten Lebemannes zu opfern und ihre Reize an den Meistbietenden zu verkaufen. Oft auch schwang sie sich von einer Tänzerin, Schauspielerin, Sängerin etc. bis zum Range einer allmächtigen Concubine eines Fürsten empor; ihr zu Liebe wurden die ungeheuersten Summen verschwendet. Gewöhnlich theilte der splendide Verehrer seine Seligkeit mit Roués, Lakaien, oft auch mit gemeinen Soldaten. Denn bei solchen Frauenzimmern heisst es: „Die Treue ist ein leerer Wahn.“

Durch ihr unmässiges Lasterleben alterten sie schnell, und der Tod machte entweder ihrer glänzenden Laufbahn ein frühes Ende, oder sie wurden in ihren alten Tagen Betschwestern und Hundenärrinnen.

2. In diese Classe rechnete man Mädchen von herabgekommenen Familien, arme Officiers- und Beamtenstöchter — gewesene Stubenmädchen, vacirende Marchandes de mode. Gewöhnlich war ihre erste Liebe unglücklich, und bei den meisten ist Verführung die erste Ursache ihrer späteren Verworfenheit.

Im Anfange ihrer Laufbahn fielen sie häufig in die Hände der Kupplerinnen und opferten sich nur Wenigen. — Doch mit der Zeit erlangten sie mehr Routine, und ergaben sich Allen, die da lebten und zahlten, und ihre Gesundheit riskiren wollten, bewohnten sodann comfortable, stark separirte Cabinete im Innern der Stadt, gingen auffallend fesch und bunt gekleidet, und waren Fremden und Einheimischen durch ihr keckes Kokettiren und freches Benehmen leicht kenntlich.

Man traf sie täglich Abends am Graben, Kohlmarkt, Rothenthurm- und Kärntnerstrasse, dem sogenannten Schnepfenstrich.

Die Taxe richtete sich nach der Anzahl der Reize und dem mehr oder minder comfortablen Quartier. (40 kr. bis 5 fl. C.-M.)

Diese Classe hat, wie man damals sagte, die Polizei für gut befunden, als Spione und Polizeispitzelinnen zu benützen, und viele wurden aus dieser Hinsicht tolerirt.

Sie waren den schändlichsten Krankheiten häufig unterworfen, alterten schnell, zogen sich nach einiger Zeit auf die Schottenbastei, in die Bergelgasse etc. zurück und wurden am Ende Kupplerinnen oder Aufwärterinnen einer noch Jüngerin ihrer Classe.

3. Zu dieser Classe gehörte das *non plus ultra* aller Gemeinheit, bestehend aus gewesenen Küchentrabanten, die zur Arbeit zu faul, Wäschermädchen, Wollschlägerinnen, Fabriksarbeiterinnen, die in Erdberg, Lerchenfeld oder Liechtenthal geboren, schon von Kindesbeinen auf zu diesem famosen Industriezweig herangebildet wurden.

[1]) Vorschlag zur Errichtung eines Bordells in Wien. Bruck a. d. M. Lell'sche Officin.

Im Alter von 12 Jahren wurden damals solche an Leib und Seele verdorbene Geschöpfe in den Glacis-Alleen zur Aufreizung geiler Böcke angetroffen.

In guter Schule gebildet, waren sie mit 15 Jahren schon sehr gut verwendbar und begannen eine neue Aera ihres Geschäftes.

Wir wollen nun den Tageslauf eigentlich Nachtlauf einer Phryne dieser Classe in damaliger Zeit näher in Betracht ziehen und dieselbe auf ihren Irrfahrten durch eine Nacht begleiten.

Bei einbrechender Dämmerung verliess sie das Bett und trat aus dunklen fernen Regionen in die gasumstrahlten Räume der Stadt.

Traf sie auf ihrem Spaziergange einen Verehrer, welcher sich eines separirten Quartiers erfreute, so begleitete sie ihn natürlich, ohne sich besonders zu zieren, wenn auch mehrere Freunde zusammen wohnten; wo nicht, so gaben die entlegenen Alleen des Glacis und der Stadtgraben Raum genug für „Ein liebend Paar“.

Gewöhnlich hielt ein treuer Knappe in der Person eines als Strich-, Stromer-, Strotter-, Kappel- oder Stravanzerbuben benamseten Individuums Wache für sie, dessen Pflicht es war, sie vor Kreuzblitzern gegen halb part des Douceurs zu beschützen.

Nach 10 Uhr Nachts begab sie sich am Arme des Getreuen in namhafte Hotels und Cafés (vulgo Beisel), wo sich beim Klang der Zither und schrecklich frivolen Vierzeiligen die gleichgesinnten Seelen zusammenfanden und bis zum Anbrechen des Morgens im reinsten Wiener Jargon amüsirten.

Ueberhaupt übte in den Vierziger Jahren das Strizzithum (Louisthum) einen wesentlichen Einfluss auf die Prostitution in Wien aus. Wir wollen daher diese Specialität des alten Wien näher beleuchten.

Die Strizzi, auch Strich-, Kappel-, Hackerbuben, Stravanzer, Strotter, Krameltreiber oder laute Geister genannt, waren ähnlich den Louis der Pariserinnen.

Die Strich- und Kappelbuben waren meist junge Leute, welche als Kopfbedeckung eine Kappe trugen.

In den Vierziger Jahren war das Kappentragen sehr im Gebrauch. Denn es war den Lehrjungen nach den Zunftordnungen nicht erlaubt, Hut und Stock zu tragen.

Unter Hut verstand man damals einen Cylinderhut, andere Hutformen waren in Wien nicht gebräuchlich und wurden nur bei den Fremden gesehen.

Die Hackerbuben waren junge Leute, welche im Taglohne bei Bauten standen und andere knechtliche Arbeiten verrichteten. Dieselben waren meist in Folge ihrer Arbeitsscheu ohne Arbeit. Die in dieser Kategorie durch Frechheit, Verwegenheit und Gewaltthätigkeit sich Auszeichnenden wurden damals mit dem Namen Strotter belegt, während Stravanzer arbeitslose Hackerbuben waren.

Wegen dem Zuführen der Männer heissen die Strizzi auch Krameltreiber, indem in der untersten Volksschichte Wiens unter Kramel eine Prostituirte auch jetzt noch verstanden wird. Sie hatten sogar eine eigenthümliche Tracht sich beigelegt. Glatte, mit Fett und Zucker-

wasser steifgemachte Haare, zwei mächtige Locken an jeder Schläfe, eine auffallend gestreifte Cravatte, im Winter ein Pelzchen, im Sommer eine zeugene Jacke, zuweilen auch ein blauleinwandenes Vortuch (Schürze) und jederzeit eine Kappe mit keck aufgebogenem Schirm.

Die Strichbuben wurden von den betreffenden Schanddirnen ausgehalten und standen mit diesen meist in einem Liebesverhältniss. Ihre Aufgabe war, im geeigneten Moment, wenn das Mädchen Schutz gegen Einen, der sie nicht zahlen wollte, bedurfte, denselben ihr angedeihen zu lassen oder, wenn sie am Strich ging, als Schildknappe zu dienen, der sie alsogleich avisirte, wenn in der Ansicht Polizei sich zeigte. Ausserdem versagten sie den Schanddirnen nicht ihre Mithilfe bei allen erdenklichen Nichtswürdigkeiten und schlechten Streichen.

Das Rendezvous der Strotter und Stravanzer in Wien war der Burgplatz (Franzensplatz): um Mittag, zur Zeit der Ablösung der Hauptwache, bei den Klängen der Militär-Musikcapelle, übten dieselben ihre Schlechtigkeiten, besonders kleine Diebereien, aus.

Nach Beendigung der „Burgmusik" zog die Musikcapelle ab und wurde, wie hin, so retour nach der Kaserne von einer Unzahl Strotter und Stravanzer begleitet.

Wenn der Abend dunkelte, so waren sämmtliche Alleen des Glacis, die Ufer des schmutzigen, trüben Wienflusses, der Prater, die Brigittenau, der Strand der Donau, der Stadtgraben und die abgelegenen Winkel der Vorstädte mit diesem Ungeziefer förmlich bedeckt: ihnen folgten die Schwärme der gemeinsten Hetären, welche oft nur die Vorübergehenden lockten, um sie dann von einer Bande Strichbuben ausplündern zu lassen.

Die Schlupfwinkel dieser schamlosen Burschen waren entlegene Wirthshäuser, wo sie bei düsterem Kerzenscheine zusammensassen und sich beriethen. Die liederlichen Weibspersonen sassen ringsumher, bunt gruppirt. Ihr Lieblingsinstrument war die Zither, allein nur selten ertönte die Melodie eines Walzers. Man hörte fast immer die sogenannten „Tanz", kecke, schrillende, ausgelassene Klänge, wobei die Burschen wieherten und paschten (Händeklatschen). Dabei durfte nie der dieser Menschenclasse eigen zu nennende Jodler fehlen.

Wenn die Strassen bereits öde und stumm geworden, die Laternen schon zu erlöschen begannen, vernahm man noch das Echo des Hackerjodlers weit und breit. [1])

Wurde eine solche Kneipe polizeilich gesperrt und der Inhalt ausgehoben, so dauerte es nicht lange, dass ein speculativer Wirth ein neues derartiges Local eröffnete, und die versprengte Gesellschaft fand sich schnell wieder zusammen. Solche Schänken waren die „zum gläsernen Stiefel", „zum Berg Tabor" u. s. w.

Die Polizei war nicht unthätig im Auffangen dieses Gesindels. Bei mancher Streifung wurden oft 30 bis 40 Individuen von dieser Sorte in Haft genommen. Nach kurzer Strafe, ungebessert entlassen, kehrten sie wieder zu ihrem scheusslichen Lebenswandel zurück. Die Polizei war nur im Stande, grössere Scandale dieser Art zu verhindern.

---

[1]) Briefe aus Wien. Von einem Eingebornen. Hamburg 1844.

Von den Stravanzern im Vereine mit den Schanddirnen wurde die Prostitution häufig als Hilfsmittel benützt, um Diebstähle und kleine Beraubungen leichter ausführen zu können.

Viele von den Gassenhuren, die sich zur Zeit der Glacis daselbst herumtrieben, bestahlen bei den Liebesbezeugungen ihre Opfer und ergriffen darauf schleunigst die Flucht. Wagte der Betroffene, dieselben zu verfolgen, so trat aus dem Hinterhalte Einer hervor, der sich der Dirne annahm.

Die Beraubung wurde dadurch ausgeführt, dass die Dirne an abgelegenen Orten, wie damals die Bastei in der Nähe des Schotten- und Franzensthores oder bei dem Neu- und Fischerthore oder am Glacis, meistens zwischen dem Kärntnerthore der alten Wieden und dem Wasserglacis oder gar im Stadtgraben, bei einbrechender Dämmerung die Vorbeigehenden anredete, und wenn der betreffende Passant sie barsch oder sanft zurückwies oder sich in ein Gespräch überhaupt einliess und sich nicht alsogleich flüchtete, so kam aus dem nächsten Versteck oder Gebüsch der Stravanzer mit einem tüchtigen Stock hervor und gab sich als Gatte, Geliebter oder Bruder der Prostituirten aus und fing mit den Lustwandelnden Händel an. Mitunter gab sich dieser Strizzi für einen Polizei-Agenten aus und drohte demselben, ihn zu verhaften. Widersetzte der Betreffende sich dem Stravanzer und war er nicht der Stärkere, so büsste er neben einer Tracht Prügel noch Portemonnaie, Uhr, Ringe und andere Kostbarkeiten ein. Vor dem Jahre 1848 kam es mehrmals vor, dass bei solchen Gelegenheiten harmlose Passanten bis auf die Haut ganz nackt geplündert und obendrein misshandelt wurden.

Man schrieb auch die Ermordung einer 16—22jährigen Frauensperson in Wien im Jahre 1843 den Strichbuben zu. Man fand am 13. April selben Jahres die Leichentheile dieser ermordeten Person in den verschiedenen Vorstädten. Es machte dieser Mord in Wien ein ungeheures Aufsehen, und es wurde sogar auf die wirkliche Entdeckung des Thäters ein Preis von 500 fl. C. M. gesetzt, doch jede Bemühung war vergeblich.

Einige Flugblätter des Jahres 1848 meldeten, dass das Mädchen vor dem Tode geschändet worden sei; ein Flugblatt wollte die ganze Affaire mit der damaligen, stark verbreiteten, geheimen Prostitution in Wien und sogar mit Persönlichkeiten daselbst in enge Beziehung bringen. Ein anderes Flugblatt berichtet, dass der Mörder, ihr eigener Bruder, welcher ein chirurgischer Gehilfe und sehr leichtsinnig war, sie einem reichen Wüstling überliefert habe und nach einigen Jahren in Amerika gestorben sei. Bis jetzt blieb die That in das tiefste Dunkel gehüllt.

Die Stravanzer aus Wien zu beseitigen, war anfangs der Vierziger Jahre dem damaligen Polizeidirector von Wien, Sedlnitzky, nicht gelungen.

Man rechnete die Anzahl der Strizzi Ende der Vierziger Jahre auf 6000, wovon Jeder derselben einem öffentlichen Mädchen als Beschützer diente, häufig auch ihr Geliebter war. [1])

---

[1]) Siehe Gefährliche Classen Wiens. 1851.

Das Stravanzerthum wurde erst im Jahre 1848 dadurch gelichtet, dass sich Viele als Freiwillige für den italienischen Feldzug anwerben liessen und dort die Meisten ihren Tod fanden. Fast gänzlich wurde diesem Gesindel das Handwerk gelegt zur Zeit des Belagerungszustandes in Wien unter dem strengen Polizei-Regime des damaligen Chefs der obersten Polizeibehörde Freiherrn von Kempen.

Was die Anzahl der in Wien in damaliger Zeit befindlichen Prostituirten betrifft, so wird in einem Werke [1]) die Hälfte der geputzten, schmuckprangenden, bebänderten und geschminkten Frauen und Mädchen, welche damals den Volksgarten, die sogenannte Wassercuranstalt (Wasserglacis), die öffentlichen Feste und Bälle und die Redoute besuchten, als der Prostitution mehr oder weniger ergeben gehalten.

Eine numerische, wenn auch approximative Bestimmung der Anzahl der in Wien domicilirenden Prostituirten aus den Vierziger Jahren ist keine vorhanden.

Ueber das Leben und Treiben der Prostituirten in Wien in der vormärzlichen Zeit existirt eine Flugschrift aus dem Jahre 1848.

Wir wollen dieselbe dem Wortlaute nach wiedergeben:

„Tagesbeschäftigung der Wiener Grabenjungfern. (Gedruckt bei Josef Ludwig.) „Es hat neun Uhr geschlagen“.

Frauenzimmer müssen sein, wo wollte die Welt sonst die Männer hernehmen, und Männer müssen sein, wer sollte die Frauenzimmer sonst ernähren? So weit ist Alles in Richtigkeit. Nun aber gibt es sehr viele Männer, die keine Freunde vom Heiraten, aber dennoch grosse Kinderfreunde, und noch mehr Frauenzimmer, die grosse Freundinnen des Ehestandes sind, die aber keine Männer kriegen. Dadurch entsteht natürlich manches Missverhältniss. — Diesem nun einigermassen abzuhelfen und dennoch beiden Theilen recht zu thun, gibt es eine gewisse Classe Frauenzimmer, die häufig bei schönem Wetter, wenn es zu Dämmern anfängt, auf dem Graben auf und ab spazieren (man nennt sie deshalb Grabenjungfern, obgleich sie sonst überall zu finden sind). Nun die gehen denn spazieren, und eine Anzahl junger und alter Herren, die das wissen, spazieren hinter ihnen her: da gibt es denn eine Menge zu thun und das Uebrige findet sich.

Ist übrigens ihr Ruf eben nicht fein und das Handwerk nicht ermunternd, es wird doch sehr eifrig betrieben, denn die Zeiten sind schlecht — und Jeder hilft sich so gut er kann. Der Hausherr, der Schneider, der Schuster und Greissler verlangen blos Geld — was kümmert sie übrigens die Art, mit der es verdient wurde und wer es liefert. — gibt es doch alte Gecken genug, die sich beleidigt finden, wenn man ihnen zuruft: Basta — bis hierher und nicht weiter. — Ja, ja — es ist ein Unglück, wenn das Herz jung und grün bleibt, während der Körper immer älter wird und die Haare sich bleichen; da heisst es denn tüchtig zahlen, wenn man etwas mitmachen will, und das ist der eigentliche Goldbrunnen, aus welchem unsere Grabenjungfern schöpfen, und somit abermals basta — schreiten wir zur Tagesordnung.

[1]) Briefe aus Wien. Von einem Eingebornen. Hamburg 1848.

Am Morgen.

Aller Anfang ist schwer. — Klein fängt man an, gross hört man auf. —

— Also anfangs bewohnen wir gewöhnlich als Afterpartei eine Kammer in irgend einer nicht sehr gangbaren Strasse und wir nennen uns eine Weissnäherin, Handschuhnäherin, die Tochter eines cassirten Beamten oder wohl gar eine verunglückte Adelige, deren morscher Stammbaum ein grosses Loch bekommen hat; — unsere alte Zimmerfrau ist auch unsere Vertraute, und da sie gewöhnlich in frühern Zeiten das Handwerk getrieben hat, ist sie auch in unsere Geheimnisse eingeweiht und fleissig beschäftigt, uns gute Kundschaften zu verschaffen. Späterhin, wenn sich der Kreis der Bekanntschaften erweitert, der Barometer der Einkünfte steigt, oder man vielleicht gar einen alten Herrn trifft, der dumm genug ist, uns auszuhalten, und dessen Geldbeutel geeignet genug ist, gehörig bearbeitet zu werden, dann gibt man es grösser oder wie man zu sagen pflegt, nobler, — dann heisst es Jägerzeile, Fenster auf die Strasse — 3 Zimmer und Kabinet. Man liegt mit halb offener Brust auf seinem Fensterpolster und wirbt sich Gesellschaften, während der alte Herr, der uns aushält, zu Hause beschäftigt ist, sich seine Zähne einzusetzen und die Haare zu schwärzen. — Bis 9 Uhr bleibt man im Bette, vor 10 Uhr wird also Niemand vorgelassen, da man eine Stunde zur Toilette braucht — während dieser nimmt man seinen Kaffee und liest die Briefchen, die eingelaufen sind, und nach reiflicher Prüfung wählt man die einträglichsten, die andern werden nicht vorgelassen und somit ist für den Vormittag gesorgt.

Zu Mittag

besucht man ein grosses Gasthaus. Man besieht sich der Reihe nach die Gäste, man ermuntert sie durch freundliches Lächeln oder durch derlei Blicke, man fängt beim Wetter an und hört damit auf, dass man aufsteht und fortgeht — der Erwählte folgt natürlich nach — unter dem Hausthore lässt man sich einholen, gibt die Nummer der Zimmerthüre und die bestimmte Stunde an, und für den Nachmittag ist gesorgt.

Es wird 6 Uhr — abermals grosse Toilette —, man legt wieder weiss und roth auf, färbt die Lippen mit Carmin, die Augenbrauen mit Pomade à la Pompadour, hängt prächtige Ohrgehänge von böhmischen Steinen ein und begiesst das Schnupftuch mit riechendem Wasser; denn riechen müssen sie Alle, das ist eine ihrer Hauptschwachheiten, — man nimmt nun sein Freibillet für das Parterre und setzt sich im möglichsten Glanz nieder in der grossen Kunstausstellung für Liebhaber. — Man erwartet scheinbar bescheiden den Ausgang, ja man schlägt wohl gar die Augen nieder, besonders wenn wir merken, dass irgend ein Herr, dem wir gefallen, sich knapp hinter uns oder zu Seite setzt — die Bekanntschaft ist bald gemacht; man spricht, lacht, flüstert; der erste Act ist aus — da wird einem plötzlich warm, man muss in die Luft hinaus; auf der Strasse angekommen, steigt man in einen Fiaker, unser Herr steigt nach und — Juchheisa! juchhe! gehts im Trapperl vor-

wärts; der Fiacre, der uns schon kennt, hält, wo er halten soll, und denkt sich, wenn er seinen Zwanziger einsteckt: Leben und leben lassen!

Man ist wieder allein! — Was jetzt thun? Es hat noch nicht 9 Uhr geschlagen, also fort auf den Graben oder in den Volksgarten, hin zu den Limonadenhütten — einen Becher Gefrornes zur Abkühlung. Indessen fängt man das gewohnte Spiel von Neuem an, man hustet, man räuspert sich und liebäugelt: — eine halbe Stunde später aber rollt man schon wieder heisa! juchhe! davon oder man stolpert am Arme irgend eines alten oder jungen Herrn der Strasse zu, die man bewohnt. Der dienstwillige Hausmeister öffnet, und indem er die Hand nach dem Trinkgelde ausstreckt, mit der andern ganz gleichgiltig das Thor wieder schliesst — wünscht er dem edlen Paare noch eine gute Nacht. Und so gehts fort, so lange es dauert. Was auch die Welt sagen mag, man bleibt dabei stehn:

Lustig gelebt und selig gestorben,
Heisst dem Teufel die Rechnung verdorben.

C. A."

Vor dem Jahre 1848 erstreckten sich die Revenuen der Gassendirnen mitunter nur auf ein Stück Commisbrod und Kupferkreuzer, die besseren von ihnen forderten doch noch 10 und 20 kr.-Stücke.

Die gemeinsten Prostituirten waren auch in dieser Zeit meist obdachlos und wählten zu ihrem Sommeraufenthalte den Prater, die Holzgestätte und den Liniengraben oder trieben sich in den Casernen herum, auch brachten sie meist die Hälfte ihres Schandlebens im Arbeitshause oder im Polizeihause oft unter den schmerzlichsten Körperstrafen zu, wenn nicht ein früher schrecklicher Tod in der berüchtigten Abtheilung des allgemeinen Krankenhauses oder der sogenannte Schwefelkasten ihrem Schandleben ein Ende machte.

In den Dreissiger und Vierziger Jahren hatte Wien einige Prostituirte, die weit über diese Stadt hinaus bekannt waren und daher von fremden Cavalieren besonders besucht wurden. Unter diesen sind vier besonders hervorzuheben.

Henriette [1]) mit dem Spitznamen T a u s e n d g u l d e n k r a u t, welchen sie erhielt, da sie sehr pretentiös und nur um viel Geld zu haben war, machte sich durch Schönheit, Witz und Frechheit bemerkbar. Dabei wählte sie eine auffällige Kleidung, trug Stiefelchen mit Sporen. Mitunter sah man sie auch in Männerkleider herumgehen. Mit der Polizei kam sie nie in Conflict. Man sagte damals, dass sie der Polizei, wenn sie einen Anstand hatte, drohte, mit der Compromittation der Namen hochgestellter Persönlichkeiten.

Zur Zeit der Wiener Revolution im Jahre 1848 zog sie sich „vom Geschäfte", wie sie sich ausdrückte, zurück und lebte von den Renten ihres ansehnlichen erschwelgten Vermögens. Sie war eine enragirte Reactionärin und leistete als Angeberin der Polizei gute Dienste.

Die zweite Berühmtheit war die mit dem Spitznamen „Elefantenweibel" bezeichnete Prostituirte, die auffallend dick und gross, dabei aber von aus-

[1]) Dr. d'Henri Geheimnisse der Prostitution. Leipzig 1871.

nehmend schönen Gesichtszügen war. Dieselbe machte gute Geschäfte und wurde von Vielen nur besucht, um ihre kolossalen Körperformen *en deshabille* bewundern zu können. Ihr Charakter war wohl trivial, dabei aber gutmüthig. Sie theilte das Erworbene mit ihrer ins Unglück gerathenen Schwester. Auch sie lebte in ihrem Alter von den Renten des erschwelgten Capitals und erkaufte sich einen Gatten.

Die dritte, eine gewisse Clemence, eine Pragerin von Geburt, war von vorzüglicher Schönheit und einiger Bildung. Von ausserordentlichem Glücke begünstigt, erwarb sie sich Tausende von Gulden. Sie verliebte sich in einen französischen Cavalier, lebte mit ihm auf intimen Fusse, gab ihm Alles, was sie sich ehemals erworben, bis sie endlich Nichts mehr besass und von ihm verlassen wurde. Sie wurde von ihrem ehemaligen Geliebten mit einem syphilitischen Uebel bescheert, welches sie im Vereine mit den durch die Untreue erlittenen Kränkungen bald vollends zu Grunde richtete.

Als vierte Prostituirte, die sich eines europäischen Weltrufes erfreute, war die sogenannte ewige Jungfrau, welche den Männern jede Gattung Genusses gewährte, ausser dem einen — der Hauptgenüsse, weil sie sich von der Schwangerschaft und Entbindung fürchtete. Sie war sozusagen Künstlerin in ihrem Metier, den Männern auch ohne Alles zu gewähren einen Hochgenuss zu verschaffen. Auf diese Art und dadurch, dass sie Malern und Bildhauern als Modell diente, erwarb sie sich ziemlich grosse Summen.

In den eben erwähnten Jahren drang das schlimme Beispiel der Prostitution mehr von Oben nach hinab. So erzählte man sich in dieser Zeit, dass ein Hofrath mit einem seiner Freunde über die Prostitution sprach und dessen Behauptung bestritt, dass es in Wien kein Mädchen gebe, welches durch Kuppelei nicht verkauft werden könnte. Um seinen Beweis zu liefern, lud der Freund den Hofrath ein, mit ihm zu einer berüchtigten Kupplerin zu gehen. Es geschah, und eine Stunde später begegnete der Hofrath hier früher seiner Tochter, dann auch seiner Gattin. Die Letztere hatte die Erstere dazu verführt.

Eine Prostituirte, eine Baronesse von Geburt, soll es so arg getrieben haben, dass sie von ihrer Familie aufgegeben wurde. Als die Klagen gegen sie zu häufig wurden und dieselbe sich zu sehr gegen die polizeilichen Verordnungen verging, zog man sie ein, und es war unmöglich, schonend gegen sie zu verfahren, da sie einen gewissen Stolz darein setzte, so tief gesunken zu sein; sie kam zuletzt an den Pranger und hielt von hier eine Rede an das versammelte Volk, in welcher sie über das liederliche Leben der hochgebornen Damen sprach und dabei Namen nannte, die ganze Familien compromittirten. Sie erzählte von nackten Bällen, die in gewissen hochgebornen Familien gegeben wurden. Auch sie erhielt die Karbatsche und wurde von Wien abgeschoben, kehrte jedoch zu wiederholten Malen zurück, bis sie endlich in's Hospital und zuletzt in's Irrenhaus gerieth, wohin sie von ihren Verwandten gebracht wurde; da sie aber in Wirklichkeit nicht irrsinnig war, so gab sie auch hier Veranlassung zu den grössten Scandalen.

Zur selben Zeit der Herrschaft des Polizeidirectors Sedlnitzky stand am Hohenmarkt vor der Schranne eine Kupplerin am Pranger. Es war ein kleines, nicht sehr bejahrtes Weib, die das Gesicht zur Thüre wendete und mit der Hand schamhaft bedeckte. Sie trug auf der Brust und dem Rücken eine breite Tafel, worauf in grossen Buchstaben zu lesen war: „Wegen Kuppelei!" Bald näherte sich dem dichten Kreise der sie umringenden Gaffer ein eleganter, hoher Staatsbeamter und sprach laut zu einem der anwesenden Polizeidiener: „Aha! schon wieder eine Kupplerin? Bravo! Dem L . . . . geschieht ganz recht; man sollte sie aufhängen!"

Hierauf flüsterte er dem Polizeidiener zu: „Hat denn das Mensch wirklich hübsche junge Mädchen verkuppelt?"

„Freilich, Excellenz!" versetzte der Gefragte leise, „es waren Mädchen von kaum vierzehn Jahren darunter!"

„Was der Teufel!" entgegnete der Mann mit den Orden, „von kaum vierzehn Jahren! Hören Sie, mein Lieber (hier drückte er dem Polizeidiener Geld in die Hand), wenn die Alte freikömmt, erkundigen Sie sich nach ihrer Wohnung und bringen Sie mir die Adresse."

Der Polizeidiener nahm das Geld, nickte, und Se. Excellenz schlich sich weg.

Das Maitressenthum [1]) war anfangs des 18. Jahrhunderts zum höchsten Grade ausgebildet. Viele Hausbesitzerinnen gelangten nur auf diesem Wege zu ihrem Vermögen. Auf der Bastei standen fünf solche Häuser, deren Geschichte allgemein bekannt war. In den Vierziger Jahren liessen sich die Roués nicht mehr zu solchen Extravaganzen hinreissen. Die kostspielige Sitte, Maitressen zu besolden, deren Monatsgage von 80 bis 400 fl. C. M. und oft noch höher stieg, erhielt sich nur in der hohen Aristokratie und bei den Financiers.

Wie sehr in den Vierziger Jahren unter dem Polizei-Regime des Polizeiministers Grafen Sedlnitzky in Wien das Kupplerwesen hauste, entnehmen wir aus einer Broschüre [2]) damaliger Zeit. Vom 2. Mai 1844 bis 7. März 1845 sind 48 männliche Individuen als der Gassenkuppelei überwiesen und mit 3 bis 6 Monate Arrest gestraft worden. Die Zahl der Kupplerinnen in Wien wurde auf 200 bis 300 geschätzt. Verfasser dieser Broschüre beschuldigt in frechster Weise geradezu Sedlnitzky als den Protector dieser Schandsäulen Wiens, wie er die Kupplerinnen nennt. Er entwirft ein grauenerregendes Bild von dem erbärmlichen Treiben der Kupplerinnen in Wien und führt biografische Daten von einem Dutzend solcher Wesen an, welche alle übrigen übertrafen:

Eine war eine Blondinenlieferantin und erste Zubringerin des Mädchenkäufers Peter Czernovitz und hielt sich in der Josefstadt auf.

Eine Zweite, die den Spitznamen Königin von Portugal wegen ihrer Verbindung mit Dom Miguel hatte, wohnte in ihrem eigenen Hause auf der Elendbastei.

Eine Dritte mit dem Spitznamen Dampfschiffsmina von dem Wirthshause „zum Dampfschiff" in der Krugerstrasse, beschäftigte sich auch

[1]) Briefe aus Wien. Von einem Eingebornen. Hamburg 1844.

[2]) Wiens Schandsäulen. Von Severin von Schmitz. Im Sept. 1848. Wien.

mit der Lieferung „blonder“ Waare für die abgelebten reichen Gourmands. Sie war im Jahre 1847 abgestraft, abgeschafft und abgeschoben, kehrte im Jahre 1848 doch wieder nach Wien zurück, verkaufte zu 50 und 100 fl. C. M. Mädchen, welche sie bereits verkauft hatte und von den Betreffenden ausgehalten wurden, wieder.

Eine Vierte trieb ihre Kupplereien in der inneren Stadt nach den Märzereignissen.

Eine Fünfte wohnte im „Neubad“ in der Naglergasse und betrieb auch im grossen Massstabe die Kuppelei.

Eine Sechste prahlte sich bei Gericht, dass bei ihr „nur Cavaliere hohen Ranges und nur der höchste Adel Zutritt gehabt hätten und Niemand ihr den Vorwurf machen könne, sie habe bürgerlichen Besuchern den Eintritt gestattet“.

Eine Siebente wurde zwölfmal polizeilich abgestraft und angewiesen, ausser den Linien Wiens zu wohnen, nahm ihren Aufenthalt in Hernals, ihre eigentliche Wohnung war aber in St. Ulrich, Sigmundgasse. Sie wurde im Jahre 1847 wegen Kuppelei mit 6 monatlichem strengen Arrest bestraft.

Eine Achte wohnte auf der Wieden und wurde wegen Kuppelei im Jahre 1847 abgestraft.

Eine Neunte wohnte am Braunhirschengrund.

Eine Zehnte wohnte in der Bischofsgasse und hielt unter dem Titel einer Blumenmacherin ein ordentliches Bordell. Sie hatte zu diesem Treiben beständig 6 bis 8 solche Blumenmacherinnen bei sich, Mädchen mitunter von 13 Jahren und unter diesen ihr leibliches Kind, ihre eigene Tochter.

Eine Elfte entzog sich durch die Flucht nach Pest jedesmal der polizeilichen Verfolgung.

Eine Zwölfte bekam von einem damaligen Geldaristokraten für das Zuführen einer Jungfrau 1000 fl. Von diesem Betrage behielt sie sich die Hälfte und wusste von der anderen das Opfer auch bis auf einen Betrag von 100 bis 200 fl. zu schmälern. Auch hatte sie Mittel, von denen sie Gebrauch machte, wenn ihr der Vorrath an Jungfrauen ausging.

In Betreff der Orte, wo sich die Prostituirten in Wien aufhielten, um Männer an sich zu locken, war man Anfangs der Vierziger Jahre nicht besonders rigoros. Die Prostitution zeigte sich daher damals in arger Weise an vielen Orten. So hatte jede Vorstadt 20—30 Gassenläden mit solchen Damen besetzt. Nachts waren diese gemeinen Dirnen in solcher Masse auf der Strasse und dabei so ungenirt, dass z. B. vom Auerspergpalais, Wirthshaus zur Stadt Belgrad, zum rothen Apfel etc. und anstossend, sogenannte Schlapfenpromenaden abgehalten wurden. Dieselben erstreckten sich auf das Glacis und die Seitenalleen, selbst die Basteien.

Auch auf dem Wasserglacis, woselbst sich ein grosser Pavillon mit Restauration, Kaffeehaus und Musikcapelle befand, trieben sich viele Prostituirte herum.

Auch fand um diese Zeit ein Strich statt in den Alleen auf dem Burgthorglacis bei dem Neudecker Grenzstein (schwarze Säule).

Abends wimmelten auch die Basteien von Prostituirten gemeinster Art, die am Spittelberg ihr Heim hatten. Dieser Strich bestand auf der Bastei seit ihrer Entstehung und schwand erst mit der vollständigen Demolirung derselben.

Auch wohnten die Verworfensten der Prostituirten an der Schotten- und Mölkerbastei, in der Teinfaltstrasse und Naglergasse. Hier gab es kein Haus, wo nicht eine oder mehrere wohnten. Bei anbrechender Abenddämmerung standen diese Personen vor ihrer Hausthür und zerrten den Vorbeigehenden ins Innere ihrer Behausung, wo sie dann die Unterhandlungen begannen. Diese Personen hatten nach Art und Weise des Genusses ihre eigenen Taxen von 10 kr. Conventionsmünze bis zu 2 Silberzwanzigern.

Der Gassenstrich dauerte von einbrechender Dunkelheit bis zur Thorsperre der Häuser, welche um 9 Uhr Nachts erfolgte.

Nicht nur die öffentlichen Bälle, sondern auch die Subscriptionsbälle, jene bei denen der Ball-Arrangeur Billets auf den Namen lautend ausgibt, wurden von notorisch öffentlichen Frauen und Mädchen besucht.

Besonders dienten die Theaterbälle als Rendezvous der Schönen hinter den Coulissen und jener Herren, welche gerne lüsterne Blicke auf die Bühne warfen.

In den Vierziger Jahren waren die Tanzsäle beim Sperl, zur goldenen Birne und beim Sträussel die besuchtesten und elegantesten.

Von diesen Sälen wurden nur die Sträusselsäle im Jahre 1845 durch circa ein Jahr von einer grösseren Anzahl feinerer Demimondlerinnen besucht: der neue Wirth Binder, der diese Säle übernahm, räumte mit dieser Gesellschaft auf, und die Sträusselsäle erhielten wieder ihren früheren guten Ruf.

Dirigirte doch in diesen Sälen Lanner und nach dessen Ableben Philipp Fahrbach.

Zu dieser Zeit gab es neben den Sonntags-Pêle mêle mit Köchinnen und Gefreiten, die gemüthlichsten Bürger- und die elegantesten Elitebälle. Unter letzteren sind zu erwähnen die sogenannten Rosenbälle, die sehr beliebt waren.

Die etwas bessere Demimonde versammelte sich in dem Tanzlocale „zum Rosenberg“ in der Schottengasse, jetzt Piaristengasse, oder auch beim „grünen Baum“ am Breitenfeld.

Neulerchenfeld bot durch die grosse Anzahl von Wirthshäusern und Tanzlocalen für den niederen Bürgerstand ein gewisses Interesse dar und allabendlich, besonders an Sonn- und Feiertagen, strömten Tausende vor die Lerchenfelder Linie, besonders war in der Gärtnergasse Wirthshaus an Wirthshaus.

In den Fünfziger Jahren nahm die Strömung ab, indem ein ähnlicher Volkszufluss nach Fünfhaus und Sechshaus vor der Mariahilfer Linie statthatte.

Auch auf die Cavaliere selbst übte Neulerchenfeld einen eigenen Reiz aus, besonders durch die bekannten Locale: Bahöll-Tinerl, Jägerhorn, bei den Säulen, und durch andere. Daselbst fanden sich bestimmte

Mädchen ein, die es nicht duldeten, dass sich fremde Colleginnen einschliechen.

In den eben erwähnten Localen waren die Besucher ziemlich sicher, von diesen Mädchen nicht mit einer venerischen Krankheit inficirt zu werden. Diese Mädchen verwendeten eine gewisse Sorgfalt auf ihren Körper. Die Eine wurde von der Anderen beobachtet, wurde Eine krank, so schloss man dieselbe aus und — unterstützte sie so weit es möglich war.

In gewissen Beiseln auf der Laimgrube, Spittelberg, Leopoldstadt und Wieden hielt sich die Prostitution bis in die Neuzeit.

Die bekanntesten und beliebtesten dieser Locale vor dem Jahre 1848 waren: Das Füchsl, Jägerhorn, Kleeblattl und burgundische Kreuz in Lerchenfeld; Schäferin auf der Wiesen; Harnisch an der Wien; Laus und holländische Schleifer in Erdberg; Mehltruchen, Jäger und Drei Lilien im Prater; Bruckbierhaus und Schild-Localitäten in der Leopoldstadt; der blaue Hecht und der Biber am Auersperg; die böhmische Redoute am Rennweg.

Noch vor der Demolirung der Basteien entstanden am Josefstädter Glacis, wo sich jetzt die Auerspergstrasse, die Lenaugasse befindet, neue Häuser. Mit dem Entstehen dieser Häuser fielen auch die dort vorhanden gewesenen als Wirthshausgärten in Verwendung gestandenen Vorgärten, welche allabendlich im Sommer von den Prostituirten besucht wurden. Von diesen Wirthshäusern von üblem Rufe erhielt sich bis in die Neuzeit der rothe Apfel und die Stadt Belgrad, letzteres besteht gegenwärtig noch, hat aber gänzlich den beiselartigen Charakter verloren und fungirt als eine solide Restauration, die von angesehenen Bürgern besucht wird.

Vor dem Jahre 1848 waren die verrufensten Kaffeehäuser in Wien: Waller auf der Landstrasse; Kramer in der Leopoldstadt; Fröhlich am Platzel, wo auch das edle Hanserlspiel *en vogue* betrieben wurde.

Die Surrogatkaffeeschänken kamen erst zu Mitte der Vierziger Jahre in Wien in Flor. Der Kaffee „zum Tintenstöpsel" wirkte vorzüglich anziehend und es versammelte sich dort die Vagabundage von Wien, um nach den Strapazen der Nacht neue Pläne zur Ausführung von Nichtswürdigkeiten und Schlechtigkeiten für den kommenden Tag zu entwerfen,[1]) oder wenn die Patrouille, sogenannte „Schmier", die Schliessung der vorerwähnten Beiseln veranlasst hatte, suchten die Schwärmer und liederlichen Dirnen, die noch keine Sehnsucht nach ihrem Heim verspürten, diese Kaffeekneipen auf, in welchen bereits um $^1/_2$4 Uhr Morgens um 6 kr. W. W. ein Moccakaffee credenzt wurde, welcher nur aus einem Höllengebräu bereitet, aus gebrannten wilden Kastanien, Eicheln, Cichorien, Erbsen oder Haarlinsen bestand.

Auch in gewissen Branntweinschänken trieben sich die ordinärsten Dirnen herum, denn dahin kamen die übernächtigen und betrunkenen aus den Beiseln und Kaffeeschänken, um hier noch eine bedeutende Quantität Stränchen des Ungebleichten abzuwinden. Die besuchtesten

[1]) Briefe aus Wien. Von einem Eingebornen. Hamburg 1844.

derartigen Branntweinhäuser damaliger Zeit waren das am Kohlmarkt und die Schwimmschule am Salzgries.

Auch bei den weniger lärmenden Volksspectakeln in der vormärzlichen Zeit fanden sich die Lustdirnen ein und trieben ihr Unwesen. So ging es am Brigittenauer und Mariabrunner Kirchtag, am Leopolditag bei der Rückkehr von der Wallfahrt zum Riesenfass und bei den Besuchen des Calvarienberges in Hernals, wo in der Charwoche dem Körberl-Juden die Heurigenvisite abgestattet wurde, oft toll her und erregte das freche Benehmen dieser Dirnen häufig Aergerniss.

Unter der Regierung des Kaisers Ferdinand wurden keine neuen bedeutenderen Verordnungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit oder gegen die Prostitution erlassen.

Das Metternich-Sedlnitzky-Polizeisystem hatte ihre ganze Thätigkeit auf die Staatspolizei ausgedehnt, das Treiben der Prostituirten betrachtete sie als nicht vorhanden. Als daher die Polizeibehörde von Wien im Jahre 1843 höheren Orts aufgefordert wurde, wegen Ueberhandnahme der öffentlichen Unsittlichkeit die Anzahl der Prostituirten im Weichbilde Wiens zu ermitteln, legte die Polizei ein Verzeichniss von 70 Frauenspersonen vor, als die alleinigen Prostituirten für ganz Wien, auch wurde dem Berichte beigesetzt, dass die Polizei bestrebt sein werde, auch diese Zahl nach Möglichkeit zu verringern.

Wenn wir bedenken, dass noch vor dem 13. März 1848 das ganze Prostitutions- und Lohnfuhrwesen unter der Obsorge eines berittenen Polizisten, des Polizei-Aga Pfanner, stand, welcher gleichgewichtig durch seine Leibes- wie Grobheitsfülle imponirte, so war es klar, dass man nach oben zu sich Vorstellungen über die Wiener Prostitution machte, die den wirklichen Thatsachen nicht entsprachen.

Dass die Ignorirung der Prostitution in Wien in damaliger Zeit nicht in Folge freisinniger Anschauungen geschah, geht schon aus der Strenge im Punkte der Sittlichkeit der damaligen Censur hervor. So wurde im Jahre 1830 ein gegenwärtig im städtischen Museum in Wien aufbewahrter Kupferstich, welcher einen Pierrot vor der schlafenden Columbine darstellt, von den Censur beanständet wegen der zu starken Decoltirung der Brust der Columbine. Die Censur machte einen breiten Strich in + Form auf der Brust der weiblichen Figur der Zeichnung, welche als Dessein für eine Kattundruckerei bestimmt war. [1])

Die Polizei duldete damals in Wien das Concubinat. Es wurden die ausgehaltenen Mädchen von derselben nicht beanständet. Wien hatte damals keine privilegirten Freudenmädchen.

Die Freudenmädchen machten sich daher in den Dreissiger Jahren die Duldung des Concubinates zu Nutzen, wenn sie bei polizeilichen Beanständigungen schuldlos ausgehen wollten.

Verfasser unten citirten Werkes [2]) erzählt eine kleine Geschichte, welche Obiges beleuchtet:

---

[1]) Stadtarchiv von Wien.

[2]) Europäische Geheimnisse eines Mediatisirten. Hamburg 1836.

„Bei meinem ersten Aufenthalte in Wien erhielt ich eines Tages eine Einladung, mich vor einem Magistratsrathe zu stellen. Ich sandte zuerst meinen Diener dahin, da ich mir eine solche Vorladung nicht erklären konnte, erhielt aber eine zweite Vorladung, mich unter angedrohter Strafe persönlich zu stellen. Ich fuhr also hin. Man führte mich im Magistratsgebäude in einen kleinen Saal und hier sah ich einen sehr freundlichen Mann am Schreibtische sitzend, und vor demselben eine junge, sehr schöne Dame, die ich auf einem meiner untersuchenden Streifzüge in einem geheimen Bordelle gesehen zu haben, sogleich mich erinnerte; doch hatte ich nichts mit ihr gesprochen. Als ich eintrat, wurde ich um Entschuldigung, der Vorladung wegen, gebeten, und äusserst höflich zum Sitzen eingeladen. Hierauf erhob sich der Herr Rath und sprach zu mir: „Sie müssen hier dieser Dame wegen einige Aussagen zu Protokoll geben. Dies Mädchen als öffentliches Mädchen denuncirt und deshalb von der Polizei eingezogen, gibt hier an, dass sie von Ihnen ausgehalten würde. Ist dem also?“ —

Ich erstaunte über die Frechheit dieser Angabe und die volle Wahrheit bekennend, erwiderte ich, dass ich mich erinnere, diese Dame einmal gesehen zu haben, dass ich aber weder im näheren Umgange mit ihr stünde, noch begreifen könne, woher sie meinen Stand und Namen wisse.

Bei dieser meiner Aussage begann das arme Mädchen so jämmerlich zu weinen, dass mir in der That selbst die Thränen ins Auge traten. Der Herr Rath hielt ihr ihre Keckheit in meiner Gegenwart vor, und, obschon sie hartnäckig und schluchzend bei ihrer Aussage verblieb: „dass sie meine Maitresse sei“, so erhob sich doch der Rath, und beruhigte mich mit den Worten: Ihr Wort ist hier genug, Herr N., geben Sie es gefälligst zu Protokoll, und dann sind Sie der ganzen Sache, ohne Unkosten, überhoben. — In Gegenwart der in Thränen Zerfliessenden wurde meine Verneinung niedergeschrieben; sie wurde darauf weggeführt; der Herr Rath verbeugte sich, und ich ging. — Ich war damals noch nicht sehr lange in Wien, also mit Verhandlungen der Art noch ganz unbekannt. — Am folgenden Tage nun erschien bei mir ein junger Magistratsbeamter, eigends um mich für einen künftigen Fall in der Sache zu belehren. — „Ich kenne das Mädchen“, sprach er, „welches gestern durch Sie so unglücklich wurde, genau. Sie ist eines der bravsten Geschöpfe, obschon sie diesem niederen Stande angehört. Um ihre alte Mutter und mehrere unmündige Geschwister zu ernähren, treibt sie dieses Handwerk. Das ist gewiss sehr edel; das Nähen bringt nicht viel ein, und sie erhält ihre arme Familie so besser.“ — „Ei, versetzte ich, das ist Alles recht gut; aber was um alles in der Welt wollen Sie von mir? Ich hätte sie unglücklich gemacht, sagen Sie? wodurch?“ — „Sie erhält Ruthenstreiche und wird aus der Stadt gestossen.“ — „Das ist schrecklich, aber ich kenne sie ja gar nicht, was konnte ich also für sie thun?“ — „Sie hätten sollen sagen, dass es Ihr von Ihnen ausgehaltenes Mädchen sei?“ — „Wie? auch wenn sie es nicht ist?“ — „Freilich.“ — „Aber ist denn das mit keiner Schande für mich verbunden?“ — „Gott behüte! Im Gegentheile, es ist mit Ehre verbunden; denn nur die ersten Cavaliere hier haben ausgehaltene Mädchen, und diese sind geduldet.“

„Ja, aber wenn ich nun gelogen und sie für meine Concubine ausgegeben hätte, würde ich alsdann nicht gezwungen gewesen sein, das Mädchen, auch wenn ich sie hässlich gefunden hätte, nach ihrer Freilassung zu behalten und zu bezahlen?“ — „Keineswegs, das sind nur Finten solcher Mädchen, um sich aus den Händen der Polizei zu retten; Sie hätten sich durch ein Zugeständniss zu Nichts gegen sie verpflichtet.“ — „Sonderbar! Aber, woher wusste denn das Mädchen meinen Namen?“ — „Woher? Ew. Gnaden wissen recht gut, wie leicht solche Mädchen Namen erfahren. — Hätten Sie ohne alle Scheu des Mädchens Aussage zugestanden, so wäre sie augenblicklich frei gewesen, und Niemand in der Welt hätte von der ganzen Sache etwas erfahren. Es liegen viele Hunderte solcher Protokolle bei uns, und es sind Cavaliere hier, die jedes Jahr drei- bis viermal arme Freudenmädchen, die sie früher einmal gesprochen, auf solche Weise der Polizei entreissen, und, wenn ich es Ihnen offen gestehen soll, der Magistrat selbst sieht es gerne, die unglücklichen Mädchen dadurch befreit zu sehen, denn nur die Geistlichen hier sind schuld, dass die Freudenmädchen noch nicht polizeilich privilegirt sind.“

Bei der Amtsbehandlung der ergriffenen liederlichen Dirnen spielte in Wien in der vormärzlichen Zeit auch das Gemeindekotterwesen eine Rolle. [1]) Die in der Nacht Verhafteten, sei es wegen Excesse oder Scandale, kamen in den Gemeindekotter, Grundarrest. Den Vorgang dürfte ein Beispiel versinnlichen. Der Esszeugbub lief zu der nächsten Polizeidirection und sagte: „Sö! a schöne Empfehlung von unsern Herrn, Sö möcht'n obi kumma, bei der „heiligen Dreifaltigkeit“ wird g'rafft, der Stärkmacher-Hansl schlagt Alles z'samm, d'Aufschreiberin hat schon a Loch im Kopf, aber g'schwind soll'ns kumma!“ Und der inspectionirende „Vertraute“, bekannt bis auf ein I-Tüpfelchen mit den bezirksüblichen Usancen, hörte diese Kunde und erwiderte mit geringschätzendem Tone: „Werd' schon nachschau'n!“ erhob sich von der Bank und entfernte sich mit zwei Mann Polizeisoldaten, um auf dem Schauplatz des Gefechts die ämtliche Nachschau zu halten. Der jeweilige Stänkerer, Raufbold und Störefried wurde vom Vertrauten beim Rockkragen gepackt und zu dem bei der Thüre postirten Polizeisoldaten geschleudert, der ihm die obligaten Kopfstückeln und Rippenstösse gab, und der Marsch wurde mit den Worten: „Vurwärz, Lump, elender Stravanzer, miserablige, nixnutzige, sunst schlag ich Schädel ein, kraupete Tagdieb, wienerische“ angetreten. Bei dem nächsten Gemeindehause (Grundgericht) wurde Halt gemacht. Ein energischer Riss am Glockenzuge, und der Wachter (Gemeindediener), in Gattie, Pantoffeln und Schlafrock und nur mit einem Karbatsch (Ochsenziemer) versehen, öffnete das Thor und die Local-Hermandad sehend, brummte er: „Is no ka Ruah heut? Nur eini mit ihm und nit viel Umständ' machen — so — und 's Maul halten, sunst kriegt da mein Einspänner (den Schäckel schwingend) a Fuhr über ein' Buckel! Guate Nacht, meine Herren!“ — „Serwas! Dobrou noc!“

---

[1]) „Wiener Tagblatt“, 28. Februar 1873.

Zum weiteren Verhöre wurden am nächsten Morgen mit dem Journal habenden Vertrauten und einem Wachmanne die Inhaftirten zur Bezirkspolizei geführt.

Was die Bestrafung der Prostituirten anbelangt, so waren bis zum Jahre 1848 die Karbatschen-Executionen in Wien in Anwendung.

Diese Executionen wurden von der Profosin im Beisein des exequirenden Kriminalrathes und eines Arztes im Hofe des Kriminalgerichtshof-Gebäudes vorgenommen. Ausser den erwähnten Personen durfte Niemand gegenwärtig sein. Es wird behauptet, dass manche Cavaliere einen oder mehrere Ducaten der Frau Profosin zahlten, um aus ihrem Gemache, hinter den Jalousien stehend, bei solchen Executionen zusehen zu können. Solche Karbatschen-Executionen fanden fast jede Woche statt.

Auch die Kuppelei wurde empfindlich bestraft.

Im Jahre 1842 wurde ein fünfzehnjähriger Jüngling von einer Kupplerin zu einer Prostituirten gebracht, daselbst syphilitisch derart angesteckt, dass er die grosse Cur durchmachen musste; ausserdem büsste er noch eine Barschaft von 20 fl. ein. Von dessen hochgestellten Eltern wurde die Anzeige bei der Polizeidirection gemacht. Kupplerin und Prostituirte wurden eingezogen, letztere sogleich mit Schub von Wien abgeführt, erstere dem Strafgerichte übergeben. Die Kupplerin stand an einem Samstag Vormittag zwischen 9 und 10 Uhr am Hohenmarkt vor dem Criminalgerichtshof-Gebäude am Pranger gefesselt, mit einer grossen weissen Tafel an der Brust mit der Aufschrift: „Wegen Kuppelei“. Nachdem sie so eine Stunde gestanden und sich auf die frechste Weise benommen, indem sie auf das Publicum die Zunge herausgereckt, auf die Köpfe der Umstehenden gespuckt und Schimpfreden ausgestossen hatte, wurde sie nach dem Hofe geführt, wo sie in Gesellschaft zweier Prostituirten ihre Strafe erhielt. Die Strafe bestand aus 30 Karbatschenhieben auf das Hemd, welches bei den ersten 4 Hieben in Fetzen flog, so dass das nackte Fleisch bald entblösst dalag. Die beiden Prostituirten erhielten jede 20 Ruthenhiebe auf den nackten Leib und wurden dann nach dem Salzgriesgebäude gebracht und abgeschoben. Die Kupplerin erhielt eine mehrjährige Zuchthausstrafe.

Während der Metternich-Sedlnitzky-Aera geschah in Oesterreich wie auch in Wien wenig, man könnte sagen, gar nichts, um die Prostitution in sittlicher oder sanitärer Richtung zu regeln.

Es wurde wohl unter der Direction des Wiener Polizeidirectors, des Hofrathes Noë, von dem damals bekannten Daum, Besitzer des Hôtels Wandl in der inneren Stadt (Am Peter), die Umgestaltung desselben zu einem Bordell vorgeschlagen, dieses Project aber vom Wiener Gemeinderathe nach Berathung *ad acta* gelegt.

Es wurden von einigen Schriftstellern aus dieser Zeit Vorschläge betreffs Regelung der Prostitution veröffentlicht.

So wird in einem Werke [1]) aus dem Jahre 1836 die Duldung der Prostitution und die Einschreibung und ärztliche Untersuchung der Prostituirten, wie die Errichtung von Bordellen in Vorschlag gebracht.

---

[1]) Europäische Geheimnisse eines Mediatisirten. Hamburg 1836.

In einer Flugschrift [1]) aus der Zeit der Wiener Revolution des Jahres 1848 wird der Errichtung von Bordellhäusern in Wien sehr das Wort gesprochen.

Es heisst darin: „Freudenmädchen müssen sein, besonders in der grossen Wienerstadt. Aber wie und wo sollen selbe sein? In eigenen, bestimmten Häusern, als wie in Paris und andern Städten.

Dann erst, wenn die Freudenmädchen bestimmte Wohnhäuser haben, wird man sprechen können von Nutzen für die eheliche Gesellschaft und von Nutzen für unsere noch unerfahrenen Männer voll zügelloser Leidenschaft und ohne aller Erziehung. Sie werden auch weniger werden und nicht um so einen Spottpreis. Dann wird auch fleissig untersucht werden von gewählten und verständigen Aerzten."

Ein andere Flugschrift [2]) aus derselben Zeit plaidirt ebenfalls für ein Errichtung von Bordellen in Wien, die diesbezügliche Stelle lautet:

„Nehmen wir uns ein Beispiel an andern grossen Städten, wo bereits seit Langem Bordelle bestehen, als in Rom (wo selbst der heilige Vater sich befindet), Venedig, Hamburg, Berlin, Paris etc., und wir werden uns überzeugen, dass ihr Nutzen ein wirklich ausserordentlicher ist, im Vergleiche zu unserer Ueberzahl von Freimädchen, welche ohne aller ärztlichen Aufsicht die Mehrzahl unserer jungen Leute durch die schändlichsten Krankheiten einem frühen Tod entgegenführen.

„Es würde dadurch vielem Unheil vorgebeugt werden, als: Uebervölkerung der Findelhäuser, der Strafhäuser, des Spitals, ja sogar der Verführung unschuldiger Mädchen."

In Betreff der Magdalenensache wäre zu erwähnen, dass die im Jahre 1848 vertriebenen Ligurianer in dem Hause 406 in der Hartmannsgasse auf der Wieden ein Busshaus für unglückliche oder gefallene Mädchen angelegt hatten, um dieselben von weiteren Sinken zu hüten.

Am 7. April des Jahres 1848 lehnte sich die Volksmenge gegen die Congregation der Ligurianer auf, welche mit der Vertreibung letzterer endigte.

In welchem Rufe dieses Haus bei dem Volke stand, lässt sich aus den Handlungsweisen desselben gegen die Congregation leicht entnehmen. [3])

VIII. Die Prostitution in Wien seit Beginn der Regierung Franz Josef bis in die Gegenwart.

Seit dem Regierungsantritte Kaisers Franz Josef wurde der sittliche Zustand der Stadt Wien durch mannigfache Ereignisse beeinflusst.

Einer der bedeutenderen Einflüsse war die rapide Zunahme der Bevölkerung der Stadt Wien, welche im Jahre 1851 ohne Militär

---

[1]) Antwort auf das Blatt: Die Freimädchen, oder Die kann Gott danken, die einen braven Mann hat. Ein Gleichniss für unsere Frauen in ganz Europa. Geschrieben von einer Französin. Gedruckt bei M. Lell, Weintraubengasse Nr. 505.

[2]) Vorschlag zur Errichtung eines Bordell-Hauses in Wien, 1848. Bruck an der Mur. Lell'sche Oficin.

[3]) Enthüllte Geheimnisse der Wiener Polizei. Herausgegeben und bearbeitet nach den aufgefundenen Papieren eines Vertrauten. Wien 1848.

431.147 Einwohner zählte. Dieselbe verursachte Wohnungsnoth und Theuerung der Lebensmittel, zwei Factoren, welche die Prostitution sehr begünstigen.

Der Belagerungszustand, welcher in Wien vom Jahre 1848 bis 1853 dauerte, hatte wohlthätig auf die öffentliche Sittlichkeit in Wien eingewirkt.

Seit Beginn der Vierziger Jahre bis zum Belagerungszustand war es der Polizei nicht möglich, die freche Gassenprostitution mit dem für die Sicherheit der Person und des Eigenthums Gefahr drohenden Strizzithum in Wien zu beseitigen. Erst anfangs der Fünfziger Jahre wurde dieses Uebel unserer Grossstadt eingedämmt, indem man grosse Razzias und nächtliche Aushebungen der Prostituirten veranstaltete und binnen Jahresfrist bei 5000 derlei Frauenspersonen per Schub in ihre Heimat beförderte.

Durch den Belagerungszustand und durch das energische Eingreifen des im Jahre 1852 zum Chef der obersten Polizeibehörde ernannten Feldmarschall-Lieutenant Freiherrn Kempen von Fichtenstamm, welcher die Polizei neu organisirt und sein Organisationstalent bereits 1850 durch die Organisirung der k. k. Gensdarmerie, dessen Corps er als General-Inspector vorstand, bewiesen hatte, wurde das Strizzithum aus dem Weichbilde Wiens fast gänzlich abgeschafft. Einen tief einschneidenden und weittragenden Einfluss auf die öffentliche Sittlichkeit übte die anfangs der Fünfziger Jahre beginende Reaction aus. Zu ihrer Zeit herrschte nicht blos in Wien, sondern in ganz Cis- und Transleithanien die militärische und kirchliche Autorität. Erstere lieh ihre Machtstellung letzterer fast in allen Punkten, was die öffentliche Sittlichkeit betraf. Nur in einem Punkte, betreffend die Beseitigung des Concubinates, gelang es der Kirche nicht, die damals herrschende Militärmacht, welche auch die Polizeigewalt in sich hatte, ganz zu gewinnen.

Die Reaction begann eigentlich ihre Wirksamkeit im Jahre 1851 mit dem Versuche, die Prostitution zu unterdrücken und die Bordelle, wo solche bestanden, im ganzen Reiche zu beseitigen. Ihre Thätigkeit erstreckte sich sogar auf Transleithanien.

Als am 27. September 1850 die Erhebung Ungarns beendigt war, und die dortländigen Polizeidirectionen im Jahre 1851 ihre Wirksamkeit begannen, so war noch kein positives Gesetz, welches das unzüchtige Gewerbe der Schanddirnen und die im Gefolge derselben sich einstellenden Uebel der Kuppelei ausdrücklich verpönt hätte. Nur wenn die Folgen für die öffentliche Moral oder für die Gesundheit zu grell ans Tageslicht traten, fanden sich die mit der Handhabung der Localpolizei betrauten Behörden veranlasst, einschränkend, ja selbst strafend, aber nie gänzlich unterdrückend einzuschreiten. Man glaubte genug gethan zu haben, wenn man auffallendes Aergerniss oder besondere Gefährdung des Gesundheitszustandes hintanhielt. Den neu creirten Polizeidirectionen in Ungarn bot daher nur der §. 22 der Grundzüge für die Organisation der k. k. Polizeibehörden vom 10. December 1850 einen Anhaltspunkt, indem ihnen darinnen zur Pflicht gemacht wurde, auf die Verhütung öffentlicher Unzucht und Aergerniss erregender Unsittlichkeit strenge Aufmerksamkeit

zu richten, die Lustdirnen in Evidenz zu halten und sie besonders in Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand zu überwachen, endlich die Kuppelei nach Kräften hintanzuhalten.

Die Letztere strafend zu verfolgen, war bei dem Abgange positiver Strafnormen nicht leicht thunlich. Man glaubte auch, dass durch die vorgeschriebene Evidenzhaltung der Lustdirnen und Ueberwachung deren Gesundheitszustandes eine Art der Kuppelei — das Unterstandgeben für solche Personen — stillschweigend gewissermassen als nicht verpönt bezeichnet wurde.

Trotzdem die Polizeibehörden trachteten ihren Verpflichtungen nachzukommen, war es ihnen doch nicht möglich die Prostitutionshäuser in Pest zu beseitigen, nur vermieden sie jeden Schein einer ämtlichen Gestattung der Bordelle und beschränkten sich nur auf die Beibehaltung der Gesundheitsscheine für die Lustdirnen, behufs der Ueberwachung ihres Gesundheitszustandes.

Erst am 1. September 1852, nachdem das Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852 auch für Ungarn giltig war und darin strafgesetzliche Bestimmungen gegen die Kuppelei factisch existirten, konnte die Reaction gegen den ferneren Bestand der Bordelle vorgehen.

Die Polizeidirection in Pest, die vor Kundmachung des neuen Strafgesetzes in Ungarn die Bordelle, da sie von jeher in der Gewohnheit eines Theils der Pester Bevölkerung lagen und die Localbehörden diesen Instituten förmlich Schutz angedeihen liessen, wenn auch nicht autorisirte, so doch tolerirte, nahm nun Stellung gegen dieselben. Die reactionären Bestrebungen brachten es sogar dahin, dass in Wien behördliche Protokolle mit nach Wien gekommenen Bordellmädchen aus Pest und Pressburg in damaliger Zeit aufgenommen wurden. Aus den Protokollen entnehmen wir, das es in einem Bordelle in Pest in der Mohrengasse besonders toll herging.

Dieses Bordell hatte 13 Zimmer und beherbergte meist bei 15 Bordellmädchen.

Es kamen die Herren theils in das Bordell, theils wurden die Bordellmädchen durch die Lohnbedienten zu diesen geholt.

Man hielt in diesem Bordelle, wie in den übrigen, täglich Theatergesellschaften, wobei Clavier gespielt, gesungen und getanzt wurde, ab.

Die Mädchen empfingen von den Herren das Geld, welches sie der Bordellwirthin oder ihrer Geschäftsführerin abgaben, welche letztere hierüber eine Vormerkung führte. Ein Mädchen erhielt als Douceur von einem Herrn im Bordell 2 fl., wurde sie zu einem Herrn in einem Gasthof geholt, so bekam sie 20 bis 25 Gulden C.-M. Ein solches Mädchen stand sich daher in einer Woche auf 60—70 Gulden. Die Bordellwirthin erhielt daher im Jahre von ihren Mädchen circa 50.000 fl.

Die Hälfte des Eingegangenen behielt sich die Bordellwirthin. Die Hälfte, die dem Mädchen zufiel, wusste sich die Wirthin dadurch anzueignen, dass sie es so einzurichten verstand, dass ihr die Mädchen das Ganze schuldeten.

Die Wirthin besorgte für die Mädchen Alles, bezahlte Alles, die Mädchen erfuhren nie, was ein Gegenstand kostete, sie rechnete daher immer mehr auf.

Für die Kost musste Jede wöchentlich 5 fl. C.-M., für die Wäsche 3—5 fl. C.-M., für den Untersuchungsarzt 2 fl. C.-M. bezahlen.

Der Arzt visitirte die Mädchen wöchentlich zweimal. Der Bogen worauf der Arzt den Gesundheitszustand bestätigte, lösten die Mädchen bei der Polizeidirection.

Polizeiliche Visitationen fanden im Bordelle nie statt, manchmal kam die Patrouille abzuschaffen, wenn die Musik zu lange dauerte. Es kamen manchen Abend mehr als 30 Herren, von welchen oft einer oder der andere über Nacht blieb.

So wenig wie in Ungarn, so war auch im Küstenland die Reaction nicht im Stande die Bordelle zu beseitigen.

Auch in Wien machte sich die Reaction in vielfacher Weise fühlbar und ohne den öffentlichen sittlichen Zustand zu verbessern, wurde sie für jeden Einzelnen lästig und drückend.

Einen günstigen Einfluss auf den sittlichen Zustand Wiens übte auch das Fallen der Stadtmauern und die Beseitigung des Stadtgrabens aus.

Am 20. December 1857 richtete der Kaiser das Handschreiben über die Stadterweiterung in Wien an den Minister Bach und am 29. März 1858 wurde bereits mit der Demolirung der Rothenthurmbastei als Beginn der Stadterweiterung begonnen.

Die Eröffnung des Franz Josefs-Quai fand am 1. Mai 1858 und die der Ringstrasse, die dazu festlich geschmückt wurde, am 1. Mai 1865 statt.

Mit der Demolirung der Basteien fiel auch der Stadtgraben, von dem die historischen Daten erst aus 1452 stammen, aus einer Zeit, wo derselbe in eine Wildbahn verwandelt und mit Hirschen belebt wurde, um dem in Wien weilenden Ladislaus Posthumus durch Jagdgenüsse Zerstreuung zu verschaffen. In den Zwanziger Jahren bis zu seinem Ende ward dieser Graben in seinen verschiedenen Theilen von verschiedenen Volksclassen besucht.

Es trieb sich im Stadtgraben, besonders beim Neuthor und Fischerthor (Elend- und Neuthorbastei), viel Gesindel und liederliche Dirnen, besonders vacirende Dienstboten, herum, die häufig am hellen Tage sich der Unzucht daselbst hingaben, denn diese Partien des Stadtgrabens wurden sehr wenig und meist nur von Solchen, die auf derlei Abenteuer ausgingen, besucht, während der Stadtgraben, unterhalb der Burg-, Löwel- und Mölkerbastei, der Versammlungsort vieler Kinder aus den in der Nähe befindlichen Vorstädten war.

Es bestand damals ein strenges Verbot, den mit Gras bewachsenen Abhang der Glacis gegen den Stadtgraben zu betreten, die Ueberwachung des Stadtgrabens als Fortificationsgrund wurde den Corporalen, die damals noch mit Stöcken versehen waren, übertragen. Gegen muthwillige Kinder, die dieses Verbot nur zu häufig überschritten, wurde dann der Haslinger des Corporals in Thätigkeit gesetzt.

Den ganzen Stadtgraben zog eine mit hohen Pappelbäumen besetzte Strasse durch, welche zum Fahren und Reiten sich eignete. Bei jedem Stadtthor ging ein Fahr- und Gehweg in den Stadtgraben hinab.

Zur Hebung der Sitten trug auch nicht das Concordat bei, welches am 18. August 1855 zwischen Oesterreich und der römischen Curie vereinbart wurde. Während der Zeit seines Bestehens spielte sich auch der Process Ebergenyi beim Wiener k. k. Landesgerichte (22. April 1868) ab. Julie Ebergenyi von Telekes mordete mit Gift ihre Nebenbuhlerin, die Gattin ihres Liebhabers, die Gräfin Mathilde Chorinsky-Ledske, am 21. November 1867.

Julie Ebergenyi war nichts Anderes als eine Demimonde der vornehmen Welt. Ihr diente ihre Stellung als Stiftsdame nur als Deckmantel, um ungestört sich der wilden Leidenschaft hingeben zu können.

Wenn man die Briefe Chorinsky's an Julie von Ebergenyi betrachtet, so findet man neben unmenschlichem Hass gegen die Gattin die glühende Leidenschaft für die Geliebte, dabei fehlt nicht die religiöse Heuchelei, die es wagt, den Beistand Gottes für das Gelingen des Mordplanes anzurufen.

Leider wurde durch das Concordat häufig in diesen bevorzugten Gesellschaftsclassen mit meist seichter Bildung statt wahrer Religiosität und Sittlichkeit nur zu oft Scheinheiligkeit und religiöse Heuchelei gesetzt. Glaubte doch Jeder durch blosse Aeusserlichkeiten seinen religiösen Sinn documentiren zu können und kümmerte sich wenig im Geheimen um die Gebote der Moral.

Graf Gustav Chorinsky gelangte nicht auf einmal dahin, wo er zuletzt stand. Und wüssten wir alles das, was dazwischen liegt, wir würden einen Einblick bekommen in die damaligen sittlichen Zustände der fashionablen Gesellschaft unserer Grossstadt. Die damals obwaltenden Verhältnisse bildeten viele Chorinsky: nur gingen sie eher unter, bevor sie Gegenstand einer *Chronique scandaleuse* wurden.

Das Concordat, der Vertrag Oesterreichs mit dem Vatican, war ein Hauptwerk des damaligen Ministers Alexander Bach. Kein kirchliches Concordat hat je die ihm gesetzten Wünsche erfüllt, es war niemals eine Pflanzschule wahrer Sittlichkeit, wahrer Religiosität, denn die alleinige Erfüllung aller kirchlichen Satzungen verhindert nicht, dass wir moralischen Verirrungen unterworfen sind. Welch' letztere, da sie in Folge der durch das Concordat grossgezogenen Scheinheiligkeit und Heuchelei im Geheimen geschehen und meist, wenn sie die Prostitution betreffen, für das öffentliche Gesundheitswohl äusserst schädigend einwirken, indem sie einen der Hauptfactoren für die Ausbreitung der Syphilis abgeben.

Zur Zeit des Concordates wollte man von kirchlicher Seite die Concubinenwirthschaften in der vornehmen Welt, die üppig in Wien wie in dem Arbeiterstande wucherten, beseitigen. Anfangs der Fünfziger Jahre versuchte nun der damalige Kirchenfürst von Wien, Erzbischof Rauscher, die Ausrottung dieser von der Kirche als gottlos angesehenen wilden Ehen. Aber der damalige Chef der obersten Polizeibehörde von Wien, Feldzeugmeister Baron Kempen, zeigte sich dieser von kirchlicher Seite ausgehenden Massregelung nicht sehr willfährig. Die Kirche konnte sich

daher nur beschränken, so viel wie möglich in Wien die Concubinate in Ehen umzuwandeln.

In dem Arbeiter- und Gewerbestande führte die Polizei um diese Zeit, besonders unter dem Regime des Polizeidirectors Weiss von Starkenfels (1853), die alten Polizei-Erlässe von den Jahren 1808, 1819, 1822 und 1827, die Trennung und Hintanhaltung der Concubinate betreffend, wie in der vormärzlichen Zeit mit Strenge durch.

Es wurden zu diesem Behufe häufig ämtliche Visitationen in den Wohnhäusern vorgenommen, wie auch Vormerkungen über die im Concubinate lebenden Personen geführt und derlei Personen, wenn sie den behördlichen Auftrag, getrennt zu leben, nicht nachkamen, wegen Nichtbefolgung desselben sogar mit mehrtägigem Arreste bestraft.

Erst ein Erlass Giskra machte der Verfolgung und Bestrafung des nicht Aergerniss erregenden Concubinates ein Ende.

Nach österreichischem Gesetze entzieht sich gegenwärtig das Concubinat als solches, wenn dies Verhältniss auch unseren sittlichen Begriffen nicht entspricht, der Competenz der Behörde. Es wäre denn, wenn durch dieses Verhältniss ein öffentliches Aergerniss oder eine Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit hervorgerufen würde.

Wenn man bedenkt, dass die Mehrzahl der im Concubinate lebenden Männer die Prostitution benützen würden und dass die Concubinen, wenn sie nicht im Concubinate wären, sicher der Prostitution anheim fielen, so kann man im Concubinate nur ein Verhältniss erblicken, welches der Ausbreitung der Prostitution und der der Syphilis hindernd in den Weg tritt.

Am 31. December 1867 wurden die neuen Staatsgrundgesetze, die auch die Glaubens- und Gewissensfreiheit enthielten, veröffentlicht.

Der Bruch mit Rom, speciell mit dem Concordate, trat erst ein, als der Kaiser am 25. Mai 1868 die freisinnigen Kirchengesetze des damaligen deutsch-slavischen Reichstages sanctionirte, wonach das Concordat nur mehr dem Scheine nach bestand.

In die Concordatszeit fallen auch die Jesuitenmissionen, welche in verschiedenen Pfarrkirchen Wiens abgehalten wurden. Eine Hauptaufgabe dieser Mission war auch, den in Verfall gerathenen sittlichen Zustand, besonders der niedrigen Classen des weiblichen Geschlechtes zu heben, zu welchem Zwecke eigene Busspredigten bei diesen Missionen für ledige Frauenspersonen, die sogenannten Jungfernpredigten, spät Abends, damit sie auch von Handarbeiterinnen besucht werden konnten, abgehalten wurden. Diese Predigten erreichten nicht ihren Zweck, sondern wurden vielmehr von den unteren Classen der Bevölkerung als Zielscheibe ihrer unfläthigen Witze gebraucht.

Geradezu verderblich auf die öffentliche Sittlichkeit, wie die Prostitution begünstigend, wirkte der in der Mitte der Sechziger Jahre in der Blüthe stehende „Kleine Anzeiger“ gewisser politischen Tagesblätter, besonders des „Wiener Tagblatt“, durch jenen Theil ein, welcher die Inserate enthielt, die auf eine Annäherung mit einer oder mehreren Frauenspersonen zu einem lauteren oder unlauteren Zwecke abzielen.

Bis zum Jahre 1848 war nur die „Wiener Zeitung“ zur Aufnahme von Inseraten berechtigt und privilegirt.

Die Spuren unseres gegenwärtigen „kleinen Anzeigers“ finden wir bereits schon in den Neunziger Jahren. Diese Inserate, meist Heiratsanträge, waren bar jeder Poesie und wurden meist im trocknen amtlichen Style verfasst und gingen fast nur von dem männlichen Theile aus. Wir wollen Eines aus dieser Zeit anführen, welches das erste Inserat dieser Art sein dürfte:

„Gattin wird gesucht.

Ein lediger Mensch von 30 Jahren, der in einem gesunden Orte sein sicheres Fortkommen hofft, sucht eine Lebensgefährtin. Da er aber eine Gattin nöthig hat, die wenigstens 1500 Gulden haben sollte, so wird dem Frauenzimmer, das ihn zu ehelichen gedenkt, erinnert, dass die Anfrage auf der Neuen Wieden bei Adam und Eva, zu ebener Erde bei der Frau Aloisia Mosbruckerin zu machen sei, wo auch das Mehrere zu erfahren ist.“

Bei den Inseraten des kleinen Anzeigers damaliger Zeit kannte man noch kein Poste restante mit der länger oder kürzer dauernden Anonymität. Immer wurde am Schlusse des Inserates auf eine persönliche Unterredung hingestrebt. Auch zeigten sie nicht immer besondere Höflichkeit des Inserenten. So hiess es in einem Inserate:

„Ein Witwer, der auf künftige Erbschaften und Hausantheile alle gute Hoffnung hat, wünscht eine Weibsperson zu finden, welche in einem Alter von 28 bis 30 Jahre, von gesittetem Lebenswandel ist und ein Vermögen von 400 Gulden besitzt, weil er aber stets zu Hause arbeitet, auch keine Gelegenheit hat, eine solche Person selbst aufzusuchen, so kann die weitere Verabredung in seiner Wohnung bei den fünf Lerchen in Neulerchenfeld gepflogen werden, wo er stündlich zu treffen ist.“

Auch damals spielte der schnöde Mammon Geld nur zu häufig die einzige Triebfeder zu „diesem nicht mehr ungewöhnlichen Weg“.

So hiess es:

„Zum Heirathen wird ein Weibsbild gesucht, von einem munteren und frischen Wittiber, es kann ledig oder Witwe sein, auch mit zwei unerzogenen Kindern, sogar mit einem Naturfehler, muss aber 300 Gulden besitzen. Wann ein solches Weibsbild zu dem Vorgeschriebenen ein Belieben trägt, so kann sie ihn holen lassen oder in seine Logis kommen, er wohnt am Spitelberg (Spittelberg) beim goldenen Luxen.“

Viele Inserate enthielten Ankündigungen von Krapfenbäckern und Krapfenbäckerinnen, besonders zur Faschingszeit.

Bis in die neuere Zeit hinein wurde der kleine Anzeiger wohl selten zur Ausführung einer nach dem Strafgesetze verpönten Handlung benützt.

Ein solches trauriges Beispiel lieferte der Mädchenmörder Hugo Schenk.

Ende April 1883 lernte Hugo Schenk durch eine Heirats-Annonce die 24jährige Emilie Höchsmann kennen, welche seine Geliebte blieb. Anfangs des Jahres 1883 liessen Schenk und Schlossarek Annoncen für

cautionsfähige stellensuchende Personen inseriren. Am 30. März und 1. April 1883 fanden sie im „Tagblatt" die Annonce, dass Einer in einer Mehlhandlung als Verkäufer gegen Caution unterzukommen wünsche; dieser Eine war Podpera. Beide verfolgten das Inserat und vollführten an demselben am 3. April 1883 einen Raubmordversuch. [1])

Das Raubattentat an Franz Bauer, welches am 18. April 1883 von Hugo Schenk und Schlossarek, vom Ersteren als intellectueller Thäter, ausgeführt wurde, leitete ein Inserat im kleinen Anzeiger ein, worin Franz Bauer, vacirender Kutscher, sich als cautionsfähiger Candidat für eine Stelle annonciren liess. Bei diesem Attentate wurde Franz Bauer durch Trinkenlassen einer Mischung Schnaps und Chloralhydrat betäubt, und im bewusstlosen Zustande seiner Barschaft beraubt.

Auch als Anknüpfungspunkt für die von Hugo Schenk als intelectuellen Thäter im Laufe des Jahres 1883 ausgeführten Raubmorde an der Josefine Timal, Stubenmädchen; an der Therese Ketterl, Köchin; an der Josefine Eder, Stubenmädchen, und an der Rosa Ferenczy alias Nemeth, Dienstmagd, dienten die Annoncen, die an Personen der dienenden Classe gerichtet waren, weil dieselben vermöge ihres tiefer stehenden Bildungsgrades leichter zu bethören waren, und durch die schmeichelhaften Reden des eleganten Hugo Schenk, der sich für einen Beamten oder Ingenieur ausgab und ihnen die Ehe versprach, leichter seinem Heiratsschwindel wie seinen Raubmordplänen als Opfer fielen.

Dass der Kleine Anzeiger benützt wird, um im Geheimen Verbrechen auszuüben, wenn auch nicht Morde zu begehen, zeigt auch die Annonce einer Hebamme, welche lautete: „Rath und Hilfe, sicher und discret, für leidende Damen, liebevollste Pflege. Madame Cruson, Hebamme hier und in Berlin etc. . . . ."

Madame Cruson hier in Wien, Nibelungengasse Nr. 7, welche in Berlin zweimal mit der Behörde in Conflict gerathen war, wurde wegen Leibesfruchtabtreibung an einer Frauensperson, welche bald darauf starb, im Juni 1885 zu einem Jahr schweren Kerker und Landesverweisung nach Abbüssung der Strafe verurtheilt.

Ein Geschäftsdiener defraudirte Anfangs August 1885 seinem Chef, einem Cravattenhändler in der Salzthorgasse 5, 1000 fl. und gab an, sie in einem Anstandsorte verloren zu haben, während er doch diesen Betrag seinem Herrn veruntreut und auf folgende Weise deponirt hatte: 400 fl. sandte er in einem einfachen mit einer 3 kr.-Marke und der Adresse A. C. poste restante Leopoldstadt versehenen Briefcouvert, weitere 400 fl. unter Couvert mit der Adresse G. K. poste restante Landstrasse, und die restlichen 200 fl. ebenso emballirt unter Adresse L. M. poste restante Stadt. per Post ab.

Auch zu Geldherauslockungen und anderen Schwindeleien wurde schon häufig der Kleine Anzeiger benützt. Solche Inserate ergehen sich meist in den Phrasen „Herz und Hand Derjenigen, welche mich aus einer Geldverlegenheit rettet, u. s. w."

[1]) Hartleben's Chronik der Zeit. 9. Heft. Process des Mädchenmörders Hugo Schenk und seiner Genossen. Verhandelt in Wien im März 1884 vor dem Ausnahmsgerichte. Wien 1884.

Auch um zu einer Heirat zu gelangen, ergreifen Männer von eigenthümlichem Exterieur und Stellung, wie ältere Frauenspersonen, welche befürchten, nicht mehr unter die Haube zu kommen, den Weg des Kleinen Anzeigers in vollem Ernste, um ihr Ziel zu erreichen.

Häufig wird auch aus Scherz, oft von Tischgesellschaften oder lustigen Cumpanen ausgehend, oder um Jemandem auf anonyme Weise Sottisen und Grobheiten so zu sagen, dass der Betreffende doch leicht errathen kann, woher der Wind bläst, der Kleine Anzeiger benützt.

Ausser diesen eben erwähnten Veranlassungen gibt es noch mannigfaltige, welche zur Benützung des Kleinen Anzeigers bestimmen; uns interessirt aber nur seine Benützung zu Zwecken der Ausübung der Unzucht.

Durch den Kleinen Anzeiger kann der Wüstling den solidesten Mädchen, wie die leichtfertigen Dirnen und Prostituirten den anständigsten Männern die schamlosesten und frechsten Anträge machen, denn die Anonymität schützt sie vor jeder Unannehmlichkeit; geht die betreffende Person darauf ein, so hat sie aus gleichen Gründen sich über diese Sache tiefstes Schweigen aufzuerlegen.

Auf diese Art wird unter dem Deckmantel eines Heiratsantrages, oder einer Festsetzung eines Rendezvous, oder einer Einladung zum Theater-, Concert- oder Tanzsaalbesuches u. s. w., die Prostitution in anständige Kreise gebracht und junge Mädchen und noch knabenhafte Jünglinge der Verführung preisgegeben, was sonst niemals geschehen wäre.

Auf welche raffinirte Art der „Kleine Anzeiger" der Tagesjournale zu Prostitutionszwecken ausgenützt wird, lehrt hinreichend folgender Fall, der sich Ende des Jahres 1875 in Wien zutrug. Man konnte im Monate October 1875 in dem Kleinen Anzeiger eines Wiener Tageblattes [1]) folgendes Inserat lesen: „Ein junges Mädchen, 20 Jahre alt, das bei allem Fleisse nicht in der Lage, ihren blinden Vater, ihre kranke Mutter und drei Geschwister zu unterstützen, bittet einen ältlichen, edelgesinnten Herrn um gefällige Spenden unter „Elise 20" poste restante Wieden." Dies las Herr St., einer von jenen ältlichen Herren, die jungen Mädchen gegenüber edelgesinnt sind im Sinne des Kleinen Anzeigers. Er schrieb demselben und ersuchte um eine persönliche Begegnung. Die Einladung der „Elise 20" blieb nicht lange aus. Der edelgesinnte Herr folgte der Einladung und fand nach langem Suchen endlich das bezeichnete Haus am Mittersteig und dort auch die freundliche Elise, deren hübschem Gesichtchen die leicht aufgelegte Schminke wenig Eintrag that. Sie führte ihn in die ärmlichste Wohnung von der Welt, d. h. nicht so sehr in deren Kreis, als vielmehr in ein anstossendes Cabinet. Er blieb wohl eine Stunde lang. Was er solange that, wissen wir nicht, aber Factum ist, dass er beim Weggehen zwei blanke „Zehner" als Unterstützung hinterliess und wieder zu kommen versprach. Er kam auch, nachdem zwischen seinem ersten und zweiten Besuche ungefähr eine Woche verstrichen war, aber er fragte vergebens nach der freundlichen Elise. „Sie ist ausgezogen," hiess es. — „Ausgezogen? Ja wieso? Ist sie denn

[1]) „Illustrirtes Extrablatt", 6. November 1875.

nicht Ihre Tochter, liebe Frau?" — „Könnt' uns noch fehlen, ein solches Schandgeschöpf zur Tochter zu haben. Wir haben sie hinausgeworfen, als wir erfuhren, welchem Erwerbe sie nachgeht." — „So haben Sie wahrscheinlich keine Unterstützung erhalten? — „Unterstützung? Von wem? Dass wir nicht wüssten." — „Also eine Betrügerin?" Der alte Edelgesinnte sprachs, drückte der kranken Frau zur Aufbesserung „einen Zehner" in die Hand, sagte Adieu und schimpfte über die Verderbtheit braver Töchter, die zugleich freundliche Elisen sind.

Später wurde diese Elise von der Polizei gesucht, ob mit oder ohne Erfolg, ist unbekannt.

Am 12. März 1875 stand folgendes Inserat im Kleinen Anzeiger des „Wiener Tagblattes":

„Avis aux Dames.

Un étranger, de passage à Vienne, et y restant seulement quelques jours, pouvant satisfaire le goût le plus exquis des dames les plus difficiles et possedant le secret de l'amour inoffensif pour les personnes qui ont peur d'avoir des enfants, voudrait faire la connaissance d'une jolie dame comme il faut. Les personnes, qui desireraient répondre à la présente invitation, sont priées d'envoyer le plus tôt possible leurs cartes photographiques et adresser poste rest. Kärntnerring No. 3 au nom de Monsieur de Mourepos, qui, sur sa foi de gentilhomme garantit, la plus grande discrétion."

Auf das die Sitten im hohen Grade verletzende französische Inserat im „Neuen Wiener Tagblatt" vom 12. März 1875 erschien im Abendblatte des erwähnten Journales am nächstfolgenden Tage eine Art Rechtfertigung, dass dieses Inserat in französischer Sprache im Kleinen Anzeiger aufgenommen wurde. Die Redaction entschuldigt sich, dass durch eine eigenthümliche und unglückliche Verkettung von Umständen bei der letzten Revision, die von der Redaction vorgenommen wird, dieses Inserat übersehen wurde. Um das Geschehene gut zu machen, bot die Redaction alle Mittel auf, um den Urheber dieses Inserates auszuforschen und ihn zur Verantwortung zu ziehen, was ihr auch gelang. Der Betreffende ist bald, nachdem derselbe der Behörde angezeigt war, auch in Haft genommen worden.

In der geheimen Schlussverhandlung [1]) des Wiener Schwurgerichtes wurde am 19. März 1875 dieser Fall zur Austragung gebracht.

Das strafbare Inserat war in der Nummer vom 12. März des „Neuen Wiener Tagblatt" enthalten, welches wegen seiner obscönen Fassung allgemeines Aufsehen erregte.

Der Urheber war Johann Josef von Kosakowsky, Chef des Hauptzollamtes in Riga, der im „Grand Hôtel" am 12. März 1875 verhaftet und dem Landesgerichte eingeliefert wurde.

Den Vorsitz in der Verhandlung führte der Vicepräsident des Landesgerichtes Herr Schwaiger, die Vertheidigung des Angeklagten hatte Dr. Edmund Singer, die Anklage Graf Lamezan übernommen. Herr von Kosakowsky nahm auf der Anklagebank neben einem Polizisten Platz.

---

[1]) „Illustrirtes Extrablatt" vom 20. März 1875. Siehe Criminalgeschichten.

Er war ein Herrchen mit kastanienbraunem Haare und einem merkwürdigem Lächeln, für das wir nur die Bezeichnung „russisch" finden können. Der Angeklagte präsentirte sich in Rede, Ton und Geberde als ein „vollendeter Elegant". Vom Präsidenten Schwaiger aufgefordert, sein Nationale anzugeben, sagte Kosakowsky, dass er 44 Jahre alt, katholisch, verheiratet und Vater von 2 Kindern im Alter von 10 und 12 Jahren sei (?). Er gab ferner an, dass er russischer Hofrath und Chef des Zolldepartements in Riga (Russland) sei. Seine Deposition gab Herr von Kosakowsky grösstentheils in gebrochenem Deutsch mit näselndem Tone ab. Es war ihm ein Dolmetsch beigegeben, den er häufig zu Hilfe nahm. Es scheint in Russland nicht Gebrauch zu sein, dass der Angeklagte vor dem Richter stehend seine Aussagen macht, denn Herr von Kosakowsky möchte am liebsten sitzen bleiben. Nur ungern erhob er sich, wenn er um Etwas befragt wurde, von seinem Platze; beim jedesmaligen Auftreten knickten seine Knie zusammen.

Der Präsident forderte nach Verlesung der Anklage Herrn von Kosakowsky auf, sich zu verantworten.

Der Angeklagte gab nun eine ganz merkwürdige Geschichte zum Besten. Er befinde sich auf Urlaub und habe über Wien eine Reise nach Italien angetreten; in Neapel habe er die Bekanntschaft eines Franzosen, eines gewissen Herrn von Dechambre, gemacht. Als Kosakowsky Herrn von Dechambre mittheilte, dass er über Wien nach Hause reise, sagte ihm der Letztere, dass er recht bald nachfolgen wolle. „Machen wir uns einen Jux (*un plaisir*)" — habe Monsieur Dechambre gesagt — „und schalten wir das Inserat in die dortigen Journale ein." Monsieur Dechambre setzte sich nieder und schrieb das Concept zum Inserat. Darin werden Damen aufgefordert, sich einem Herrn von „Distinction und feinen Manieren", der das Mittel der „unangreifbaren Liebe" etc. etc. kennt, anzuvertrauen und ihre Briefe unter der Adresse des „Monsieur de Monrepos, Kärntnerring Nr. 3, poste restante" nebst Photographie „sobald als möglich" einzusenden. Herr von Kosakowsky nahm das Inserat nach Wien mit und verabschiedete sich von Dechambre, der versprach, dass er bald nachfolgen werde.

Durch die Unachtsamkeit der Administration des „Neuen Wiener Tagblatt" kam das in französischer Sprache geschriebene Inserat wirklich zum Abdruck, und das Unglück war geschehen.

Präsident: Sagen Sie mir, warum schrieben Sie „so bald als möglich"? — Angeklagter: Ich wollte doch bald abreisen! — Präsident: Sie sagten ja, dass Herr Dechambre nachfolgen werde? — Angeklagter: Versprochen hat er es ja. — Präsident: Bisher ist aber ein Herr Dechambre noch nicht in Wien angekommen? — Angeklagter: Nachdem die Sache so viel Aufsehen erregt hat, so glaube ich auch nicht, dass Herr Dechambre überhaupt noch nach Wien kommen wird. Er wird sich wohl hüten. — Präsident: Uebrigens kümmert uns dieser ungewisse Herr Dechambre nicht; wir haben es mit Herrn von Kosakowsky zu thun und halten uns an diesen.

Der Präsident constatirte, dass bisher 20 Briefe unter der famosen Adresse des „Monsieur de Monrepos" poste restante Kärntnerring 3

eingelaufen sind. Am Verhandlungstage waren die letzten 4 Schreiben an Monsieur de Monrepos eingelangt. Es sind grösstentheils freundliche Briefe, deren Schreiberinnen auf die Intentionen des Monsieur de Monrepos einzugehen Willens sind; allerdings sind auch darunter, constatirte Herr von Schwaiger, einige abweisende Zuschriften, darunter eine, in welcher es abweisend heisst: „*Vous êtes un cochon !*“ („Sie sind ein Sch . . . .!“)

Der Staatsanwalt beantragte die Verlesung dieser Briefe. In der Debatte hierüber meinte Herr von Kosakowsky, dass diese Briefe nicht an seine Adresse, sondern an die des Herrn von Monrepos gerichtet seien, worunter nur Herr Dechambre verstanden werden könne: also dürfen diese Briefe nicht geöffnet werden. Er beklagt sich ferner über die „sonderbaren“ Presszustände in Oesterreich. In Russland wäre ein solches Inserat gar nicht zum Abdrucke gelangt, weil die Censur es nicht hätte passiren lassen.

Präsident: Wir leben eben nicht in Russland! Der eigene Tact des Schreibers lehrt bei uns den honneten Mann Censur üben. — Kosakowsky: Das Ganze war ja nur ein Jux, ein Spass, mehr war damit nicht beabsichtigt. — Staatsanwalt Graf Lamezan (streng): Das ist keine Antwort für einen Mann von Ihrem Stande und Charakter!

Ueber Gerichtsbeschluss geschah die Verlesung der unter Adresse des Herrn von Monrepos eingelaufenen 20 Briefe. Der erste Brief ist von „Madame Hermine“; sie bewilligt Herrn von Monrepos ein Rendezvous im Stadtpark. Brief Nr. 2: besagt, dass Schreiberin wohl einverstanden wäre, aber Herr von Monrepos möge sich deutlicher ausdrücken. Brief Nr. 3: *Vous êtes un cochon.* Brief Nr. 4: Schreiberin hat die ausserordentlich geistreiche Annonce gelesen und ist mit Allem einverstanden. Sie gibt dem Herrn von Monrepos ein Rendezvous, bittet ihn auch, dasselbe sicher einzuhalten. Folgt der Name. Brief Nr. 5: Acceptirt. „Freut mich wirklich sehr, wenn ich Ihre Bekanntschaft machen kann.“ Brief Nr. 6: Einverstanden. Wird jedoch gebeten, Photographie zu retourniren. Brief Nr. 7 in französischer Sprache: „Sie unanständiges Schw . . . ., kennen Sie nicht die Rücksichten, die man einem fremden Lande schuldig ist, dessen Gastfreundschaft man geniesst?“ Brief Nr. 8, ebenfalls mit Photographie und gezeichnet „J. D. 222“, wünscht „lebhaft“ die Bekanntschaft des Herrn von Monrepos zu machen. Brief Nr. 9: Höchst unanständig, daher auch nicht auszugsweise wiederzugeben. Brief Nr. 10: Bittet, deutsch zu antworten, denn Schreiberin hat das Französische schon vergessen; ganz einverstanden. Brief Nr. 11: „Mein Herr! Wozu das Incognito? Ich würde Sie an Ihrem Schweinskopf sofort auf der Strasse erkennen.“ Dieser Brief ist selbstverständlich ablehnend. Briefe Nr. 12 bis 20 acceptiren sämmtlich die Anträge des Herrn von Monrepos.

Staatsanwalt Graf Lamezan plaidirte für die Schuldigsprechung des Angeklagten wegen des Vergehens gegen die öffentliche Sittlichkeit. Nach der Vertheidigungsrede des Dr. Singer und erfolgten Replik und Duplik und nachdem Herr von Kosakowsky die Geschworenen ersuchen liess, auf seine Familie und seine Stellung Rücksicht zu nehmen, welch' letztere durch einen Schuldigspruch der Geschworenen sehr gefährdet wäre, ziehen sich die Geschworenen zurück. Nach halbstündiger Berathung beantworten

die Geschworenen die ihnen vorgelegte eine Frage einstimmig mit Ja! Demnach wird von Kosakowsky zu zwei Monaten Arrest nebst Tragung der Processkosten verurtheilt.

Präsident: Haben Sie gegen das Urtheil Etwas einzuwenden? — Herr von Kosakowsky berieth sich mit seinem Vertheidiger, und dieser behielt sich die Einbringung der Nichtigkeitsbeschwerde vor. — Präsident Schwaiger (phlegmatisch, zum Vertheidiger gewendet): Sagen Sie dem Herrn von Kosakowsky, dass er noch heute die Strafe antrete, wenigstens kann er dann „so bald als möglich“ wieder nach Hause zurück.

Herr von Kosakowsky, den Wink des Präsidenten verstehend, trat alsogleich seine Strafe an.

Durch den Kleinen Anzeiger sind schon viele anständige Mädchen um ihre Ehre und ihr Geld gekommen.

Die Kupplereien durch derartige Annoncen können bis jetzt ungestraft vollführt werden. Leider mehren sich von Tag zu Tage die Verbrechen und Unsittlichkeiten, die mit alleiniger Hilfe des Kleinen Anzeigers verübt werden.

In neuester Zeit sind wohl die Redactionen mit der Aufnahme von Inseraten in den Kleinen Anzeiger etwas vorsichtiger.

Auch die grosse internationale Weltausstellung zu Wien, welche von Mai bis November 1873 bestand, gab dem sittlichen Zustand ein anderes Gepräge.

Die Wiener Polizei, besorgt in Anbetracht der bedeutenden Ausbreitung der Syphilis in Wien, dass sehr viele Fremde inficirt nach Hause kommen, führte, um einigermassen einen sanitären Schutz zu gewähren, die Gesundheitsbücher ein.

Für die Zeit der Ausstellung kamen viele Prostituirte aus fremden Ländern nach Wien. Es gab in Wien damals Französinnen, Engländerinnen, Norddeutsche, Amerikanerinnen u. s. w., welche Prostituirte waren. Selbstverständlich unterzogen sich nur die Prostituirten, die das Unzuchtsgewerbe ganz öffentlich betrieben, der polizeilichen Controle.

Es wurden im Jahre 1873 von der Wiener Polizeidirection, respective von den Commissariaten circa 1546 Gesundheitsbücher an Prostituirte verabfolgt. Davon entfielen für die innere Stadt bei 500.

Zur Zeit der Weltausstellung in Wien wählten die Lustdirnen gewisse Schanklocalitäten als nächtliche Schlupfwinkel, trieben sich mehr als sonst auf den Strassen umher und gaben häufig die Ursache ab zu Scandalen und Excessen.

Wir müssen noch des Krachs im Jahre 1873 Erwähnung thun. Durch ihn wurden viele reiche Banquiers u. s. w. gezwungen, sich in jeder Hinsicht Einschränkungen aufzuerlegen, dadurch wurden viele Maitressen subsistenzlos und fielen in die Arme der Prostitution und vermehrten die Anzahl der feinen Demimonde in Wien.

Die allgemeine Geldklemme unter den Cavalieren, Börsianern u. s. w. hatte die feineren Damen auf einen starken Wechsel angewiesen und standen diese nahe der ehemaligen feineren Sperl-Demimonde.

Einen Einblick, wie man es mit der öffentlichen Sittlichkeit in Wien hält, geben auch die Mehrzahl der Zeitungs-Annoncen unserer sogenannten

Specialisten für geheime Krankheiten, die ihre marktschreierischen Inserate in der schamlosesten Weise in Journale setzen lassen, die auch von noch unerfahrenen jungen Mädchen gelesen werden.

So schilderte schon Dr. W. Schlesinger im Jahre 1863 in einem Feuilleton [1]) in pikanter Weise den grossen Humbug und die unanständige Reclame der in den Tagesblättern annoncirenden Wiener Syphiliatriden, wovon der Eine annoncirt, dass er geheime Krankheiten in 48 Stunden heile, dann folgt bald eine Annonce eines Anderen, der die Heilung in 24 Stunden und 12 Stunden, und zuletzt kommt gar Einer, der es schmerzlos vollführt in einigen Minuten.

Es wäre wünschenswerth, besonders im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit, dass diese ärztlichen Inserate, welche für das Publicum bestimmt sind, in einer decenten Form gebracht würden.

Leider geschah trotz den Petitionen vieler ärztlichen Vereine und Corporationen, welche in diesem Vorgehen der sogenannten Specialisten eine Verletzung der ärztlichen Standesehre erblicken, in dieser Sache bis jetzt nichts.

Auch das Verfolgen und Ansprechen sogar anständiger Damen, ohne dass dieselben Acquit geben, von Seite vieler Männer zur Abendzeit in den Gassen Wiens, wirft kein günstiges Licht in sittlicher Hinsicht auf Wien, das wegen seiner Liebenswürdigkeit, seiner feinen Formen und seiner Gemüthlichkeit berühmt ist.

Diese Unart kommt sogar in dem vielverlästerten Paris äusserst selten vor, geschweige Amerika und England, wo Frauen mehr Vorrechte besitzen als irgendwo und wo es gegen die gute Sitte verstösst, eine Dame zu grüssen, der man nicht vorgestellt ist. Das sogenannte Anbandeln ist in Wien sehr üblich. Leute die man in den Wirthshäusern, Cafés oder auf der Tramway trifft, spricht man an und ist mit ihnen bald gut Freund. Die Ungezwungenheit des Verkehrs wird nur zu häufig versucht auf Frauen zu übertragen.

Der Bummler, welcher eine fremde Frau verfolgt, sie anspricht und hofft, dass dieselbe mit ihm sich in ein galantes Abenteuer einlässt, hat dabei von dieser Frau eine so niedrige Vorstellung von ihrer Tugend, dass er sie für fähig hält, sich auf der Stelle für ihn zu interessiren und die Bekanntschaft von der Strasse zu der gewünschten Intimität zu führen. Alles dies darf nur wenig Zeit, noch grosse Mühe beanspruchen, denn er muss zu einer Zweiten, Dritten u. s. w. eilen. Diese „Gigerln“, wie man diese Bummler zu nennen pflegt, machen in Wien zwischen den anständigen und leichtfertigen Mädchen keinen Unterschied. Einblick in diese Zustände Wiens gab die Affaire Krebs, Klier und Anna Rödler.

Zu Beginn der Achtziger Jahre stand es mit den Sittenverhältnissen in Wien nicht viel besser, wie aus einem Feuilleton des „Illustr. Extrablatt“,[2]) betitelt „Eine zwölfjährige Ehebrecherin“ hervorgeht. Es heisst darin:

---

[1]) Wiener med. Wochenschrift 1863, Nr. 49, Feuilleton: Walhalla berühmter Syphiliater. Von Dr. W. Schlesinger.

[2]) Illustrirtes Extrablatt, 23. Juni 1880.

„Wir haben nichts dagegen, wenn sich unsere Beautés ihre Leibmaler halten: wir drücken ein Auge zu, oder wir drücken auch keines zu, wenn wir ihnen in ihrer reizenden mythologischen Ungezwungenheit auf der Leinwand begegnen: wir haben uns das Reden abgewöhnt, wenn wir junge Mädchen einen Hebammencurs im Schwurgerichtssaal durchmachen sehen: aber wogegen entschieden, weil da noch Aussicht auf Erfolg vorhanden, geeifert werden muss, das ist die Vergiftung der Jugend, des unschuldigen Kinderherzens.

„Im Wurstelprater, hinter der Drexler'schen Singspielhalle, befindet sich ein Gasthaus allerletzten Ranges, welches allabendlich von einem zahlreichen Publicum umgeben ist. Die Zugkraft dieses offenen Praterlocales besteht nicht etwa in der guten Qualität der dort verabfolgten Genussmittel, sondern in einer „Künstler-Gesellschaft“, welche unter freiem Himmel ihre Geistesgaben unter das Publicum streut.

„Die erste Liebhaberin dieser Gesellschaft ist ein — schulpflichtiges Mädchen, ein Kind von höchstens 12 Jahren. Die Kleine erscheint in einer Toilette, welche der kühnsten Interpretin Dumas'scher Ehetheorien alle Ehre machen würde.

„In einem tiefdecolletirten und hochgeschürzten Kleidchen tritt das Kind vor das Publicum hin, um in den pantomimisch zur Darstellung gelangenden Ehebruchs-Dramen — die Frau zu spielen! Und erst die Handlung dieser Pantomimen.

„In der Regel schleicht sich die Frau heimlich zu ihrem Galan, wird ebenso regelmässig von ihrem Gatten ertappt, wobei der Herr Gemahl mit derselben Regelmässigkeit eine Ohrfeige erhält. Sodann bekommt der gehörnte und geohrfeigte Ehemann auch noch einen Schlaftrunk, und während er in den Schlaf des Gerechten verfällt, gibt sich das treulose Weib mit ihrem Geliebten einem impertinent detaillirt angedeuteten Schäferstündchen hin.

„Schliesslich schlafen auch diese Beiden ein und mit einem idyllischen Geschnarche schliesst das Drama harmonisch ab.

„Und die Rolle dieses Weibes wird von einem Kinde gespielt! Es ist entsetzlich, das Herz eines zarten, jungen Geschöpfes von solchem Giftstoffe tödten zu lassen, und nicht minder entsetzlich ist es, dass die ausserhalb des Locales versammelte gaffende Menge zum grössten Theil aus Kindern besteht, welche von ihren Bonnen und Begleitern nicht selten emporgehalten werden, damit sie das sittenverderbende Schauspiel ja nur besser sehen und geniessen können.

„Das ist ein Unfug, dem von competenter Seite ehebald ein Ziel gesetzt werden muss.“

Um über den gegenwärtigen sittlichen Zustand Wiens nur einigermassen ein wahrheitsgetreues Bild zu bekommen, muss man die drei Feinde der Civilisation: das Verbrechen, das Proletariat und die Prostitution, in's Auge fassen.

Wir finden alle drei in den Grossstädten in einem bedrohlichen Uebermasse vertreten.

Aus dem Proletariate recrutiren sich die Verbrecher und die Prostituirten.

Fast alle Verbrecher fallen nach Abbüssung ihrer Strafe dem Proletariate zu. Mit wenigen Ausnahmen stammt die Prostituirte entweder aus dem hungernden Proletariate oder wird zuletzt, sei es als Verbrecherin oder Bettlerin, eine Proletarierin.

Wir wollen unter Proletariat nicht die ganze vermögenslose Classe der Bevölkerung verstehen, sondern jenen Theil dieser Classe, welcher wohl besitzlos ist, aber einen schweren Kampf um sein Dasein vereinzelt und ohne feste Verbindung mit der bemittelten Classe führen muss.

Das „Vereinzeltsein" ist so aufzufassen, dass Niemand mit demselben die Sorge zur Herbeischaffung seiner nothwendigsten Existenzmittel theilt.

Die feste Verbindung liegt in den gesicherten, bleibenden, für den Stand erforderlichen Einkommen.

Man kann daher nicht alle Dienstboten u. s. w. als Proletarierinnen ansehen, sondern sie fallen nur leicht dem Proletariate anheim.

Nach der Ende December 1880 stattgefundenen Volkszählung hat Wien 725.658 Einwohner.

Ueber die Anzahl der prostituirenden Frauenspersonen und der in polizeilicher Evidenz befindlichen Prostituirten haben wir bereits berichtet.

Wien hat auch bei 19- bis 20.000 alleinstehende Frauen; bei diesen findet man die äussersten Extreme des verworfenen Lasters, wie der Armuth vertreten. Unter diesen alleinstehenden Frauen gibt es auch viele arme Witwen, die sich mit einem oder mehreren Kindern kümmerlich fortbringen.

An der grossen Anzahl der Witwen sind zum grössten Theile die Spätheiraten schuld, während an der grossen Zahl der übrigen alleinstehenden Frauenspersonen die Unmöglichkeit vieler Männer, einen eigenen Haushalt gründen zu können, oder die durch Verhöhnung von Seite illustrirter Blätter oder auf der Bühne genährte Ehescheu derselben Wesentliches beiträgt.

So gab es im Jahre 1870 in Wien 8586 und im Jahre 1883 nur 6602 Eheschliessungen.

Zwei Factoren treiben viele Witwen zur Prostitution, nämlich die durch den Verlust ihrer Gatten auferlegte Einschränkung und der noch mächtige Geschlechtstrieb.

An die alleinstehenden wollüstigen Witwen schliessen sich in Wien die Messalinen an. Für das Messalinenthum hatte Wien schon in früheren Zeiten, wie Aeneas Sylvius, Nicolai u. s. w. erwähnen, einen fruchtbaren Boden. Die Wiener Frauen standen nicht immer wegen ihrer Treue in grossem Rufe. Sacher-Masoch [1]) versuchte darüber picante Erzählungen zu schreiben.

In neuester Zeit mehren sich auch die Fälle in Wien, dass Mädchen in Pensionaten und Schulen durch gegenseitigen Umgang und bei

[1]) Die Messalinen Wiens. Von Sacher-Masoch. Berlin 1884. 2 Bde.

nicht strenger und sorgfältiger Ueberwachung durch Nachstellung junger Männer verführt und zum Falle gebracht werden.

Es kommt in Wien häufig vor, dass Mädchen, welche noch nicht 14 Jahre alt sind, wegen liederlichem Wandel Nachts aufgegriffen werden. Auch die vielen Nothzucht-Attentate an solchen Mädchen, wobei von denselben den Männern Acquit gegeben wurde, beweisen, dass das Laster auch die weibliche Jugend ergriffen hat.

Wie aus Romanen [1]) hervorgeht, scheinen die Angriffe von Seite der Männer an noch nicht reifen, in Pensionaten befindlichen Mädchen in Berlin häufiger vorzukommen als in Wien.

Um sich eine Vorstellung von der Anzahl der Proletarier in Wien zu machen, fasse man die Zahlenverhältnisse der letzten Jahren in Betreff der Hauptfactoren, aus denen sich das Proletariat in Wien zusammensetzt, oder herausbildet, oder darüber Schlüsse ziehen lässt, zusammen.

Wien hatte Anfangs der Achtziger Jahre beiläufig 20.000 einzelnstehende Frauenspersonen, 6000 Syphilitischkranke in den Spitälern Wiens, 460 in Polizei-Aufsicht stehende, 42.300 Arrestanten im Polizeigefangenhaus, 2400 Bewohner der Arbeiterasyle, 1300 Bewohner des Werkhauses, 34.000 Findelkinder unter der Obhut des n. ö. Landes-Findelinstitutes, 101.300 Arme, 56.200 Arme Kranke, 60.000 Dienstboten.

Ueber das Proletariat in Wien liefern die jährlich im Drucke erscheinenden Berichte der Wiener Polizeiverwaltung interessante Daten.

Wie sehr der Proletarier der übrigen Gesellschaft, man könnte sagen der höheren Gesellschaft, sich nicht anzunähern sucht, der Verbrecher scheu die übrigen Volksclassen meidet, wohl aber nicht wie ersterer der höheren Gesellschaft zu nützen strebt, sondern lauert, um sie zu schädigen, so drängt sich die Prostituirte, äusserlich mit dem Comfort, der für die Bewegung in höheren Kreisen nöthig ist, ausgestattet, in die feine Gesellschaft, raubt die Ehre, zerstört das Lebensglück und impft das syphilitische Gift Armen und Reichen, Hohen und Niederen mit gleicher Schrecklichkeit ein.

Die Prostitution ist in Wien wie in allen Städten weit mehr in Zunahme begriffen als die Bevölkerung. Diese Zunahme fällt weniger in die Augen, da die Cultur der Völker auch im Steigen begriffen ist und die Prostitution mehr maskirt und im Verborgenen betrieben wird.

Aehnlich gestalten sich die Verhältnisse des Selbstmordes, der auch mehr zunimmt, als es im Verhältnisse zu der Zunahme der Bevölkerung steht.

Liegen doch für die Zunahme der Prostitution wie des Selbstmordes die Hauptmotive in den Factoren des menschlichen Unglücks.

Und hat das Krachjahr 1873, welches so viele Existenzen, mitunter sehr glänzende, vernichtet hat, die Reihe der Prostituirten in Wien nicht

[1]) Der Roman eines öffentlichen Mädchens. Boston 1862. Reginald Chesterfield.

verdoppelt? Und wie Viele dieser Existenzlosen machten nicht ihrem Leben gewaltsam ein Ende?

Für die Ausbreitung der Prostitution kann man nicht der einzelnen Person die Schuld beimessen, sondern sie trifft die ganze Gesellschaft, sie ist eine Collectivschuld derselben.

Trotz alledem sind die Behauptungen Ottingen's [1]) und Haushofer's, [2]) dass Wien, München, Neapel und Paris mit Recht die verrufensten Städte seien, durch die Statistik nicht begründet.

Unter der gegenwärtigen Regierung Kaiser Franz Josef's wurden verschiedene Bestimmungen erlassen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit und gegen die Ausbreitung der Prostitution und Syphilis.

Um die Sittenreinheit der Jugend zu bewahren, wurde der Unfug, dass Kinder in dem zartesten Alter unter dem Deckmantel des Hausirens mit Blumen u. s. w. dem Betteln nachgehen und besonders die weiblichen Geschlechtes häufig zur Ausübung unsittlicher Attentate gebraucht werden, abgestellt und gegen die Angehörigen strafweise vorgegangen (Polizei-Erlass v. 12. Mai 1874).

Auch wurde angeordnet, dass der Schuljugend nicht das Laster auf dem Schulwege oder sonst auf öffentlicher Strasse vor Augen tritt, angeordnet, dass die Ansiedelung der Prostituirten in der Nähe der Schulanstalten und anderen Orten, wodurch ein öffentliches Aergerniss irgendwie leicht erregt werden könnte, unter keiner Bedingung zu gestatten sei (Polizei-Erlass v. 18. Mai 1881).

Im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit wurde die Verwendung von Kellnerinnen in den Bierhäusern nur ausnahmsweise gestattet (Statthalterei-Erlass v. 28. Mai 1874) und die costümirte weibliche Bedienung in Kaffee- und Schankhäusern gänzlich verboten (Polizei-Erlass v. 10. Oct. 1885).

Auch wurden die Polizei-Commissariate aufgefordert, ausser der Faschingszeit Licenzen zu öffentlichen Tanzunterhaltungen, ohne Rücksicht, ob dieselben gegen Eintrittsgeld, Tanzgebühr oder Absammeln stattfinden, für Localitäten unteren Ranges nicht mehr zu ertheilen (Polizei-Directions-Erlass v. 31. März 1886).

Auch wurde die Ausstellung obscöner photographischer Bilder in den Schaufenstern der Verkaufslocale verboten (Polizei-Erlässe v. 21. März und 19. Juli 1870, 4. Febr. 1871, 27. März 1872, 20. Febr. 1874, 7. Jänner 1876 und 27. Jänner 1886) und die Commissariate aufgefordert, das Treiben der Hausirer in den Bierhallen, welche mit unsittlichen Photographien handeln, zu überwachen (Polizei-Erlass v. 17. November 1874) und das Herumtragen indecenter Gypsfiguren in Gast- und Kaffeehäusern zum Zwecke des Verkaufes hintanzuhalten (Polizei-Erlass v. 30. Mai 1851).

Ferners wurde am 11. August 1852 der Statthalter von Niederösterreich beauftragt, dem sittenwidrigen Benehmen der Bäckergesellen, mit entblösstem Leibe auf öffentlichen Orten sich zu zeigen, Einhalt zu

---

[1]) Ottingen, Moralstatistik. 1868.

[2]) Dr. M. Haushofer, Lehr- und Handbuch der Statistik. Wien 1872.

thun und jeden Contravenienzfall strengstens zu ahnden, und am 14. August selben Jahres die Beseitigung der sitten- und sanitätswidrigen Rinnsteine (Urinirsteine) aufgetragen.

In Betreff des Badens wurde laut einer magistratischen Kundmachung vom 7. Mai 1850 der Zutritt zu den öffentlichen unentgeltlichen Bädern nur Männern gestattet, und hat sich Jedermann einer Schwimmhose zu bedienen und den Anforderungen der Sittlichkeit nachzukommen.

In Betreff der Productionen in den Singspielhallen und bei den Volkssängergesellschaften wurde angeordnet, dass dieselben weder durch ihren Text, noch durch das damit verbundene Mienen- und Geberdenspiel den Anstand, noch die Sittlichkeit verletzen dürfen (Polizei-Erlässe v. 4. April 1869, 10. Juli 1870, 8. Jänner und 25. Juni 1873, 5. März 1874 und 15. April 1877).

Auch wurde verboten jede Ausschreitung, wodurch Anstand und Sitte auf den Maskenbällen verletzt werden (Polizei-Erlass v. 25. Februar 1878); ferners das Umherziehen der Weibspersonen mit Drehorgeln, um ein unsittliches Leben zu führen (Polizei-Erlass v. 5. August 1878); der Handel mit Preservatifs (Polizei-Erlass v. 15. August 1875).

Häufige Revisionen und Streifungen in den Liniengräben und auf den Wällen wurden auch zum Theile wegen der öffentlichen Sittlichkeit den Commissariaten auferlegt (Polizei-Erlass v. 14. Sept. 1867).

Aufmerksam gemacht durch Notizen in den Tagesblättern und durch direct an die Polizei eingelangte anonyme Schreiben, wurde die Thätigkeit der Polizeidirection auf das in letzterer Zeit mit besonderer Frechheit hervortretende Treiben jener Strolche gelenkt, welche sich in den Abend- und Nachtstunden in den öffentlichen Pissoirs an anständige Personen herandrängen und sodann unter Anschuldigung von Unsittlichkeitsacten gegen dieselben mit Erpressungen vorgehen.

Gegen das Treiben dieser Art Urninge wurde nun polizeilich vorgegangen (Polizei-Directions-Erlass v. 12. April 1885).

Auch wurde das Musiciren aus öffentlichen, namentlich Sittlichkeitsrücksichten in den Kaffeeschänken verboten, wie auch nicht zugelassen, dass Prostituirte mit oder ohne Gesundheitsbücher zur Bedienung der Gäste verwendet oder gar in Aftermiethe stehen (Polizei-Directions-Erlass v. 30. April 1881).

Auch die Verwendung der Kinder in unmündigem Alter bei den Productionen der Singspielhallen wurde als nicht zulässig verboten (Polizei-Directions-Erlass v. 25. Oct. 1878), sowie die Verwendung der Kinder im zartesten Alter zu anstössigen Gesangsvorträgen (Polizei-Directions-Erlass v. 25. Nov. 1878).

Gleichfalls stellte man den Unfug ab, dass Musikanten mit Kindern im Alter von 6 bis 10 Jahren umherwandern und letztere verhalten werden, die unfläthigsten Lieder und anrüchigsten Couplets zu singen (Polizei-Directions-Erlass v. 11. Juli 1881).

Gegen den Mädchenhandel trat die Regierung schon zu Ende des Jahres 1865 energisch auf; damals wurde schon längere Zeit ein derartiger Handel zwischen Wien und Pest und von da nach den Donau-

fürstenthümern in grossen Dimensionen betrieben, dass die ungarische Regierung sich gedrängt fühlte, dem verbrecherischen Treiben ein Ende zu machen. Es wurden gleichzeitig eines schönen Tages in Wien und Pest Verhaftungen von Personen vorgenommen, von welchen man wusste, dass dieselben die Kuppelei gewerbsmässig betrieben. Die Verhafteten sind später von den Gerichten zu mehr oder weniger strengen Haftstrafen verurtheilt worden.

Bei diesen Verhaftungen wurden jedoch eine Reihe von interessanten Erfahrungen über das Treiben und die Machinationen der Kuppler gemacht, welche durch die Geständnisse verführter Mädchen ergänzt wurden. So erfuhr man beispielsweise, dass die verschiedenen Besitzer verrufener Häuser förmliche Cartelverträge untereinander geschlossen hatten, um die Mädchen zu zwingen, in ihrer Gewalt zu bleiben. Bei dieser Gelegenheit kam die Behörde auch dahinter, dass eine ältliche Dame die mehreren frommen Vereinen angehörte und sich stets unendlich moralisch geberdete, heimlich Mädchen anwarb und den Wüstlingen überlieferte.

Diese „ehrwürdige" Dame stand bei den Kupplern förmlich in Sold, liess sich für jeden Tag, welchen die verkauften Geschöpfe bei ihr zubrachten, acht und zehn Gulden für Kost und Wohnung bezahlen, während sie den Mädchen geringe und fast ungeniessbare Nahrung vorsetzte.

Ein schauderhaftes Bild dieser Vampyre gab das Schicksal einer jungen Bonne, die in einem berüchtigten Hause in der Singerstrasse aufgefunden wurde. Jeanne B., von Genf gebürtig, neunzehn Jahre alt, war für ein vornehmes aristokratisches Haus nach Pressburg als Bonne engagirt worden. Die ungarische Magnatenfrau behandelte das Mädchen so übel, dass dasselbe bei Nacht und Nebel aus dem Hause lief und mit einigen Kreuzern in der Tasche nach Wien kam.

Hier fiel die Arme einem Agenten der Mädchenhändler in die Hände, der sie sofort zu einer galanten Frau brachte, die eine elegante Wohnung am Ring inne hatte. Dort wurde das Mädchen trotz seines Widerstrebens in die Mysterien der Unzucht eingeweiht und erhielt dafür die prächtigsten Toiletten, einen Fiaker zum Ausfahren u. s. w. Eines Abends wollte das Mädchen aus dem Hause gehen, wurde aber mit dem Bemerken zurückgehalten, es müssten erst 2300 fl. Schulden bezahlt werden, die für Unterhalt und Kleider aufgelaufen seien. Einige Tage später wurde die Arme einer anderen Gelegenheitsmacherin förmlich verkauft. Sie ging binnen einem Jahre durch zahllose Hände und wurde erst dann zufällig bei einer polizeilichen Revision entdeckt und ihren Peinigern entrissen.

Um diese Zeit war die Regelung der Prostitution schon eine „brennende Frage" in den Spalten der Tagesblätter geworden. Die Regierung, welche durch den Trubel der Verfassungswirren und die politischen Verhältnisse, der Krieg mit Preussen stand vor der Thüre, in Athem gehalten wurde, hatte keine Zeit sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen.

Die ganze Angelegenheit gerieth nun in Vergessenheit bis im Jahre 1867 der Polizeibehörde aufgetragen wurde, die Dienstvermittlungs-

Anstalten behufs der Verhinderung des Mädchenhandels nach Egypten zu überwachen. (Statthalterei-Erlass v. 27. Aug. 1867, Z. 6546.) Im Jahre 1869 wurde dieser Auftrag republicirt mit dem Bedeuten, derlei Fälle zu berichten (Statthalterei-Erlass v. 9. März 1869, Z. 43.665) und empfohlen, bei Ausstellung von Reisepässen für minderjährige Mädchen nach der Türkei oder Rumänien die grösste Vorsicht zu beobachten, und die Reisedocumente erst nach Einvernehmen mit dem Consulate zu erfolgen, damit solche Mädchen der Prostitution nicht zum Opfer fallen. (Polizei-Directions-Erlass v. 20. Sept. 1869, Z. 37.922.)

Im Jahre 1870 wurde neuerdings von Seite der Statthalterei die grösste Vorsicht den Polizeibehörden aufgetragen bei Verabfolgung von Pässen nach Egypten an junge Mädchen, weil die Erfahrung gezeigt hat, dass derlei Mädchen dort fast immer der Prostitution zum Opfer fallen. (Statthalterei-Erlass v. 8. März 1870, Z. 962.)

Im Jahre 1875 wurde empfohlen, Mädchen, die sich um Reisepässe nach Constantinopel, Alexandrien, Rumänien u. s. w. bewerben, aufmerksam zu machen, dass es zweckmässig sei, wenn über die Verlässlichkeit des angebotenen Dienstes seitens der für Ausfertigung des Passes berufenen Behörde im Wege der Consular-Aemter Erkundigungen eingezogen werden, damit diese Mädchen nicht der Prostitution anheimfallen. (Polizei-Directions-Erlass v. 12. März 1875, Z. 561.)

Aus selbem Anlass wurde im Jahre 1877 den weiblichen nach Rumänien reisenden Dienstboten der Grenzübertritt dahin nur dann gestattet, wenn sie mit eigenen selbstständigen Reisepässen versehen sind und bei derlei Frauenspersonen österreichisch-ungarischer Nationalität ihre Documente ordnungsmässig sind. (Erlass des Ministeriums des Innern v. 14. Oct. 1877, Z. 14.514.) Auch die Anordnung der Ausweisleistung über Reise- und Subsistenzmittel bei Ausstellung von Reisepässen nach Egypten, wobei in Bezug auf Prüfung des Ausweises über Subsistenzmittel mit Rigorosität vorgegangen werden soll (Erlass des Ministeriums des Innern v. 17. April 1878, Z. 4682) wirkt, obwohl der Anlass zu dieser Anordnung in dem Umstande lag, dass Familien ohne alle Subsistenzmittel nach Egypten reisen und von dort, mitunter auch wiederholt auf Staatskosten zurückgeschickt werden müssen, hindernd auf den Mädchenhandel ein.

In der Mitte der Siebziger Jahre blühte besonders in der transleithanischen Hauptstadt her Mädchenhandel.

In Wien [1]) trieben sich die Geschäftsagenten dieser geheimen Firmen herum und lockten Mädchen aus der ärmsten Classe nach Pest, von wo sie dann wie Waare abgeschätzt und an die verrufenen Häuser abgesetzt wurden. Dem Stadthauptmann Glotzer in Pest war es zu danken, dass das ganze schmähliche Treiben dieser modernen Sclavenhändler aufgedeckt wurde.

Aus der Eingabe (18. März 1876) der Pester Stadthauptmannschaft an das Ministerium des Innern entnimmt man, dass Budapest der

[1]) Dr. Alfred Lefleur. Die concessionirte Prostitution. Berlin 1878. Pag. 37. — N. Pest. Journal 1876. — Illustr. Extrabl. 28. März 1876.

Brennpunkt des ganzen Getriebes war, von wo aus durch die sogenannten „Tanzschulen", durch die Hunderte von Zubringerinnen, meist Frauen von Konstablern und sonstigen Polizeiorganen, den minderen und ärmeren Ständen angehörige Mädchen zum unsittlichen Lebenswandel förmlich gezwungen und als Gefallene in die berüchtigten Häuser mehrerer Städte des Landes in schmählichster Weise verschachert wurden.

Im Grossen betrieb Emanuel Scherz, Besitzer eines berüchtigten Hauses in Stuhlweissenburg, den Mädchenhandel. War ein Transport Mädchen zusammengestellt, so setzte sich der Trupp unter Oberaufsicht des Scherz'schen Hausmeisters, Jacob Eisner, in Bewegung. Vorerst ging es nach Italien. In Nabresina schlossen sich die Nebentransporte aus Fiume und Kanisza an und in Udine wurden die Mädchen den Amerikanern übergeben. Mit Scherz stand eine ganze Bande von Mädchenhändlern, durchwegs Juden, in Verbindung und diese lieferte die Waare zu den billigsten Preisen. Die Amerikaner zahlten für den Kopf 100 bis 150 Dollars, wovon die Verschacherten keinen Heller bekamen, da Fahrt, Kost und Kleidung zu horrenden Preisen ihnen aufgerechnet wurde. Der Hauptzug ging nach Montevideo oder Buenos-Ayres, wo die armen Opfer schutzlos elend zu Grunde gehen. Die Wiener Polizeidirection stellte dem Stadthauptmann Glotzer zahlreiche Actenstücke zur Verfügung. Es wurden 22 Personen wegen Mädchenhandel in Anklage versetzt.

Im Jahre 1884 wanderten viele öffentliche Dirnen aus der österreichischen Monarchie, auch Wien stellte seinen Tribut, nach Südamerika aus. Diese Mädchen werden in Buenos-Ayres auf dem Landungsplatz förmlich zu den besten Preisen versteigert und nach Rio de Janeiro weiter gesendet. Der Handel wird meist durch Juden aus Galizien, welche in Buenos-Ayres Kuppler sind, vollführt. (Statthalterei-Erlass vom 28. October 1884.) Der Wiener Polizei sind von diesen Mädchenhändlern für Südamerika bereits über 30 Männer und bei 7 Frauenspersonen bekannt.

In demselben Jahre kam der Fall mehrmals vor, dass Wiener Köchinnen oder Dienstmägde unter dem Vorgeben, gute Dienstplätze in Bulgarien oder Rumänien zu erhalten, bewogen wurden, dorthin zu reisen. Vorschnell unterzeichnen sie Verträge und nehmen Lohnvorschuss und da sie sich getäuscht sehen, so kommt es zu Vertragsbruch, Dienstesaustritt. Der bulgarische Dienstherr hält die Habseligkeiten des Dienstboten zurück, der nun ohne Subsistenzmitteln entweder per Schub den Weg in die Heimat antritt oder in den weitaus häufigern Fällen in die Arme der Prostitution geräth. (Polizeidirections-Erlass vom 22. November 1884.)

Im Jahre 1885 kam in Wien wieder ein Fall vor, dass ein angeblicher Regisseur und gleichzeitiger Inhaber eines „Theater-Concertes" zu Constantinopel junge Frauenspersonen für ein Café Chantant, das zugleich Spielhölle ist, in Constantinopel, bei einem hiesigen Vermittlungs-Instituts-Inhaber aufzunehmen bestrebt war und nur durch das energische Interveniren der Wiener Polizei daran gehindert wurde.

Es wäre noch zu erwähnen der schwunghafte Mädchenhandel nach Nürnberg, welchen die in Wien domicilirende Handarbeiterin Katharina Kutina unterhielt. Dieselbe führte dem berüchtigten Etablissement Paulus

in Nürnberg junge, unerfahrene Mädchen, zumeist eben vom Lande gekommen, zu. Sie wurde nach §. 512 Oest.-St.-G. zu vierwöchentlichem Arrest verurtheilt.

Zur Beseitigung der Prostitution hatte die Polizei bereits im Jahre 1850 den Auftrag gegeben, die Lustdirnen in Evidenz zu halten und in Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand zu überwachen. (Vorschriften über den Wirkungskreis der k. k. Polizeibehörde vom 10. December 1850.)

Erst im Jahre 1852, am 6. Mai, erschien von der k. k. Wiener Stadthauptmannschaft eine Instruction für die polizeiliche Behandlung der Freudenmädchen. Diese Instruction kann als ein Versuch einer Regelung des Prostitutionswesens in Wien aufgefasst werden.

Wir wollen diese Instruction dem Wortlaute nach anführen:

„Erlass der kais. königl. Wiener Stadthauptmannschaft vom 6. Mai 1852, Z. 8904/1083.

Instruction für die polizeiliche Behandlung der Freudenmädchen:

§. 1. Unter der Benennung Freudenmädchen (Lust- oder Schanddirne) ist jede Weibsperson verstanden, die dadurch Erwerb sucht, dass sie ihren Körper zur Unzucht gegen Bezahlung preisgibt.

§. 2. Unter welchen Umständen die Freudenmädchen der Amtshandlung der Gerichte zuzuführen sind, und dass ihre Bestrafung in allen anderen Fällen der Polizeibehörde vorbehalten bleibe, bestimmt das Strafgesetz.

§. 3. Der polizeilichen Ahndung verfällt die Lustdirne, wenn sie:

a) auf dem sogenannten S t r i c h e, d. i. auf dem insbesondere zur Anwerbung von Männern unternommenen Gange betreten wird;

b) im gleichen Zwecke noch nach der Hausthorsperre auf der Gasse oder an öffentlichen Orten sich herumtreibt;

c) ihren Aufenthalt in einem Hause oder Stadttheile hat, in welchem sich derlei Weibspersonen auf eine dem Wesen eines Bordells ähnliche, der Nachbarschaft und Umgebung lästige Weise anhäufen;

d) auf schamlose Weise aus dem Fenster oder von dem Hausthore Freier anlockt, oder sonst in irgend einer, noch nicht zu dem gerichtlichen Verfahren geeigneten Weise den öffentlichen Anstand verletzt.

§. 4. Gegen jede, unter den vorerwähnten Umständen betretene Lustdirne ist mit der Verhaftung vorzugehen, und dieselbe sofort unter gefänglicher Anhaltung:

a) der ärztlichen Untersuchung;

b) der Erhebung ihrer Zuständigkeit, und

c) Prioren, sowie

d) der Erforschung ihrer Erwerbsverhältnisse und Verbindungen zu unterziehen.

§. 5. Wird eine solche Weibsperson mit der Lustseuche behaftet oder sonst krank befunden, so muss sie vor Allem in das Krankenhaus oder nach Umständen in das Inquisiten-Spital, gegen Vorbehalt der Rückstellung, verschafft und, nach erfolgter Heilung zur weiteren Verfügung übernommen werden.

§. 6. Zeigt sich hiebei, dass die Arrestantin das Unzuchtsgewerbe auch dann noch fortgesetzt hat, als sie bereits an einem ihr bekannten venerischen Uebel litt, wofür bei allen in einem solchen Krankheitszustande betretenen Freudenmädchen die Vermuthung steht, so ist sie dem Gerichte zur Abstrafung zuzuführen, und sich die unten erwähnte polizeiliche Verfügung vorzubehalten.

§. 7. Eine unter den oben (§. 3) erwähnten Umständen betretene, nicht nach Wien oder einer zum hiesigen Polizei-Bezirke einbezogenen Ortschaft zuständige Lustdirne, welche gesund erkannt, oder, im Falle einer unbedenklichen Krankheit, aus dem Krankenhause wieder übernommen wurde, ist ohne weiters mit Schub zu entfernen.

§. 8. Die gleiche Verfügung ist auch dann zu treffen, wenn eine Lustdirne aus dem §. 6 bezeichneten oder aus irgend einem anderen das Unzuchtsgewerbe nach dem Strafgesetze zu einem Vergehen qualificirenden Anlasse dem Gerichte eingeliefert, von demselben wieder übernommen würde, sie mag dort selbst eine Strafe bestanden haben oder straflos entlassen worden sein.

§. 9. Ergibt sich, dass die Lustdirne bereits früher schon aus gleichem Anlasse von hier abgeschoben wurde, mithin als Revertentin erscheint, so ist sie, insoferne solches nicht schon von Seite des Gerichtes geschehen wäre, aus dem ganzen Umfange des Polizei-Rayons abzuschaffen und dann erst ihre Abschiebung einzuleiten.

§. 10. Wenn die Zuständigkeit einer unter den im §. 3 bezeichneten Umständen betretenen, oder aus dem Krankenhause, oder von dem Gerichte zurückgenommenen Arrestantin nach Wien oder dem Wiener Polizei-Rayon erhoben wird, oder wenn durchaus nicht eruirt werden kann, wohin dieselbe durch Geburt oder Aufenthalt zuständig erscheint, ist sie für die Zwangs-Arbeitsanstalt zu untersuchen, da man bei derlei Weibspersonen wohl immer auch die physische Arbeitsfähigkeit, wenigstens für leichtere Beschäftigungsarten, vorfinden wird, und es ist sich hierbei nicht irreführen zu lassen, durch die häufig vorgeschützten ordentlichen Beschäftigungen und fingirten erlaubten Erwerbszweige, sondern als Grundsatz festzuhalten, dass eine Schanddirne gewöhnlich die Arbeit scheut und entweder die Kategorie der aus eigener Schuld vacirenden Dienstboten oder gar zu jenen Leuten gehört, die einen ehrlichen Erwerb gar nicht anzugeben wissen oder ihn blos vorspiegeln, daher die Eine wie die Andere durch §. 26 lit. *c*) und *d*) und §. 29 der Directiv-Regeln vom Jahre 1811 zur Abgabe in das Zwangs- und Arbeitshaus geeignet erklärt werden.

§. 11. Nur dann, wenn es sich in einem solchen Falle um eine minderjährige Person handelt und die Einwilligung der Eltern oder des Vormundes zu der beabsichtigten Massregel nicht ertheilt werden sollte, oder wenn ein hieher zuständiges Freudenmädchen bei dem Gerichte in Strafe verfallen und soeben aus derselben übernommen worden ist, kann directivmässig die unmittelbare Behandlung für das Zwangsarbeitshaus nicht Platz greifen. Es wird aber, insoferne unter der ersten Voraussetzung Vernachlässigung der Erziehung oder wohl gar Unterstützung der Liederlichkeit von Seite der Angehörigen vorläge, mit der ober-

vormundschaftlichen Behörde wegen der allenfalls nöthigen Verfügung einzuverstehen, nach Umständen selbst das strafgerichtliche Verfahren gegen die Angehörigen hervorzurufen oder, wenn auch der obervormundschaftliche Consens zur Stationirung nicht erzielt würde, gegen die Lustdirne eine angemessene Polizeistrafe zu verhängen sein. Im zweiten Falle, muss die Arrestantin einstweilen auf freien Fuss gesetzt oder in die freiwillige Beschäftigungsanstalt gewiesen, stets aber in Evidenz gehalten und bei fortgesetzter Liederlichkeit in kürzester Frist der gedachten Behandlung unterzogen werden.

§. 12. So wie die polizeiliche Behandlung der Freudenmädchen immer auch in der Richtung zu führen und zu benützen ist, um Kupplerwirthschaften auf die Spur zu kommen, so sind vorzugsweise ihre allfälligen Beziehungen zu Strassenkupplern (sogenannte Kappel- oder Hackerbuben) scharf ins Auge zu fassen und eindringlich zu verfolgen, da unter dieser Classe nicht selten Diebe und Diebsgenossen sich befinden, und die Verbindungen der Lustdirnen überhaupt nicht nur im Interesse der Eigenthums-Sicherheit, sondern auch aus anderen Polizeirücksichten besondere Aufmerksamkeit verdienen."

Im Jahre 1857 hat die k. k. oberste Polizeibehörde, veranlasst durch in der Wochenschrift „Hans Jörgel" vom 9. Februar selben Jahres besprochene Uebelstände, welche dem anständigen Publicum den Besuch der Ballfeste in den Gasthäusern der Residenz verleiden, die Polizei-Commissariate angewiesen, im Betreff der Klage, dass die Bälle in einigen Gasthäusern mehr und mehr von liederlichen Dirnen, welche durch freches und unanständiges Benehmen sich hervorthuen, besucht werden, diesen Uebelstand, falls er in den dortbezirklichen Tanzsaal-Localitäten sich eingeschlichen haben sollte, ungesäumt und mit allem Nachdrucke hintanzuhalten, allenfalls bekannte liederliche Dirnen aus solchen Localitäten bei ihrem Erscheinen sogleich wegzuweisen oder nach Umständen zu arretiren und gegen sie vorschriftsmässig Amt zu handeln. Derartige Amtshandlungen aber jedesmal im Tagesrapport ersichtlich zu machen.

Als man im Jahre 1865 die Wahrnehmung machte, dass das unsittliche Treiben liederlicher Dirnen auf öffentlichen Strassen und Plätzen während der Abendstunden in auffälliger Weise überhand genommen habe und man bereits einsah, dass die Ausrottung des Prostitutionswesens ungeachtet aller polizeilichen Massregeln kaum erreichbar ist, und die Prostitution bei den damaligen drückenden Zeitverhältnissen und der Stockungen des Erwerbes sich immer mehr ausbreite, so hielt man es doch stets als eine der wichtigsten Aufgaben der Polizeibehörde, die überwuchernde Prostitution nach Möglichkeit einzudämmen. Es wurde daher, um dem Umsichgreifen der Prostitution einigermassen Einhalt zu thun, den Polizei-Commissariaten häufige Streifungen während der Abendstunden, Revisionen der bekannten liederlichen Dirnen zum Schlupfwinkel dienenden Schänken und Kaffeehaus-Localitäten, eine strenge Behandlung der Schanddirnen, insbesondere deren Entfernung vom hiesigen Platze, eine sorgfältige Ueberwachung der beschäftigungslosen, weiblichen Dienstboten und Beschränkung ihrer Aufenthaltsbewilligung auferlegt. (Polizei-Directions-Erlass 1865.)

Erst im Anfange des Jahres 1873 wurde in Wien das Repressivsystem betreffs der Prostitution verlassen und eine Regelung in beschränkter Form nach den Grundsätzen der Duldung der Prostitution durch Einführung von Gesundheitsbüchern bewerkstelligt.

Den Wortlaut dieses Erlasses, betreffend die Einführung der Gesundheitsbücher, lassen wir vollinhaltlich folgen:

„Polizei-Directions-Erlass v. 6. Februar 1873, Z. 208. pr.

Zur Durchführung der Grundsätze, welche in Zukunft bei der polizeilichen Behandlung der prostituirten Frauenspersonen in Anwendung zu kommen haben, wird Folgendes verordnet:

1. Als Prostituirte ist jede Frauensperson zu behandeln, welche geständiger-, erwiesener- oder notorischermassen die Unzucht gewerbsmässig betreibt.

2. Die Prostituirten sind sowohl bei dem Commissariate ihres Wohnortes, als auch bei der Polizei-Direction in der mit Decret vom 14. Jänner 1869, Zahl 170 präs., angeordneten Weise in Evidenz zu halten.

3. Jeder Prostituirten, welche als solche bekannt und in Evidenz gestellt ist oder sich freiwillig meldet, ist gegen Erlag des Gestehungspreises ein Gesundheitsbuch auszufolgen, und ist dieselbe hiebei zu verpflichten, sich zweimal in der Woche, und zwar stets nach einem Intervalle von zwei, beziehungsweise drei Tagen, ärztlich untersuchen zu lassen.

Diese Verpflichtung ist jeder Prostituirten mittelst Protokolles nach dem vorgeschriebenen Formulare bekanntzugeben und hierbei jeder Einheimischen zu bedeuten, dass sie bei nicht gerechtfertigter Unterlassung der Visitation die Bestrafung nach der Ministerial-Verordnung v. 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, nach Umständen die Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt zu gewärtigen habe; jeder Fremdzuständigen aber die Bestrafung nach eben dieser Ministerial-Verordnung und im Falle wiederholter Beanständigung die unnachsichtlich erfolgende zwangsweise Entfernung und Abschaffung aus dem Polizei-Rayon in Aussicht zu stellen. Dieses Protokoll ist ohne Verzögerung hieher vorzulegen und bei der zur General-Evidenz geführten Vormerkung über die betreffende Prostituirte zu reponiren, kann von da erforderlichen Falles behoben werden, ist aber nach gemachtem Amtsgebrauche sofort wieder anher zurückzustellen.

Inwieferne es angezeigt erscheint, bei minderjährigen Prostituirten, die im elterlichen Hause oder bei Verheirateten, welche in ehelicher Gemeinschaft leben, wohnen, die Eltern, beziehungsweise die Ehegatten zu verständigen, muss der Beurtheilung in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben.

4. Die in die polizeiliche Evidenz gebrachten und mit Gesundheitsbüchern betheilten Prostituirten werden von dem Polizei-Commissariate jenes Bezirkes, in welchem sie wohnen, den mit der Vornahme der regelmässigen Untersuchungen daselbst betrauten Aerzten zu möglichst gleichen Theilen zugewiesen.

Uebersiedelt die Prostituirte in einen anderen Bezirk, so wird sie dem bisherigen Beschauarzte entzogen und von dem Leiter des neuen Domicil-Commissariates einem dortigen Arzte zugewiesen.

Die Verständigung der Herren Aerzte über die Zuweisung einer Prostituirten zur Untersuchung erfolgt durch einfache Zusendung des Gesundheitsbuches an den betreffenden Arzt und durch Anweisung der Prostituirten, sich während der Ordinationszeit, unmittelbar nach der Evidenzstellung, bei dem Arzte zu melden.

Das Maximum der einem Arzte zuzuweisenden Prostituirten beträgt sechzig. Ist dieses Maximum erreicht, so erfolgt die weitere Zuweisung an einen nächsten für diesen Zweck von der k. k. Polizei-Direction bestimmten Arzt desselben Commissariats-Bezirkes in eben derselben Weise.

Selbstverständlich ist ein willkürlicher Wechsel des Arztes von Seite der Prostituirten nicht gestattet, und darf für die Prostituirte im nämlichen Bezirke ein anderer Arzt nur dann bestellt werden, wenn triftige Gründe dafür sprechen.

5. Die Untersuchung der Prostituirten hat entweder in der Wohnung des Arztes oder in einem hiefür bestimmten eigenen Locale oder endlich in der Wohnung der Prostituirten selbst zu geschehen.

Die Bestimmung der Localitäten, in welchen die Untersuchungen vorgenommen werden, hat im Allgemeinen der hiermit betraute Arzt zu treffen, und hat derselbe durch eine bezügliche Eintragung in das am Commissariate erliegende Evidenzprotokoll den Commissariatsleiter darüber in Kenntniss zu halten, wo die Untersuchung jeder Prostituirten stattfindet.

Unter Umständen ist es dem Ermessen des Commissariatsleiters anheimgestellt, eine andere als die von den Aerzten bezeichnete Localität zu dem angedeuteten Zwecke zu bestimmen.

Die Taxe für die einmalige Untersuchung einer Prostituirten und für die auf Grund derselben vorgenommene Amtshandlung wird, falls die Untersuchung in der Wohnung des Arztes vorgenommen wird, mit 50 kr. und im Falle als dieselbe in der Wohnung der Prostituirten stattfindet in maximo mit 1 fl. festgesetzt.

Dem untersuchenden Arzte ist unter keiner Bedingung gestattet, für eine einmalige Untersuchung mehr als einen der beiden festgesetzten Beträge zu fordern oder auch nur anzunehmen.

Ebensowenig darf derselbe für die Vornahme der behördlich angeordneten Visitationen Geschenke, welcher Art immer, annehmen.

Mittellose Prostituirte sind unentgeltlich zu untersuchen.

6. Wird die Untersuchte gesund befunden, so wird dies nebst dem Datum der Untersuchung vom Arzte unter Beisetzung seiner Namensfertigung im Gesundheitsbuche bemerkt und letzteres der Untersuchten wieder ausgefolgt.

Zeigt sich hingegen, dass die Prostituirte mit krankhaften Erscheinungen an den Geschlechtstheilen oder sonst an irgend einem Körpertheile behaftet und hiedurch eine Ansteckungsgefahr bedingt ist, so ist von Seite des Arztes der Prostituirten das Gesundheitsbuch sofort abzunehmen und dasselbe unter Ausfertigung eines ärztlichen Befundscheines alsogleich dem Domicils-Commissariate der Erkrankten, behufs deren unverzüglichen Abgabe in eine öffentliche Heilanstalt, einzusenden.

Die häusliche ärztliche Behandlung syphilitisch erkrankter, prostituirter Frauenspersonen ist absolut unzulässig.

7. Jeder Beschauarzt ist verpflichtet, über die periodischen Untersuchungen genaue Vormerkungen in Gemässheit der für sie erlassenen Instruction zu führen und sofort dem zuständigen Commissariate die Anzeige zu erstatten, wenn sich die Prostituirte der Untersuchung entweder gar nicht oder nicht in den vorgeschriebenen Terminen unterzieht, und das Commissariat hat über jede derlei Anzeige strengstens amtzuhandeln.

8. Den Commissariaten obliegt es, von Zeit zu Zeit in die Gesundheitsbücher der Prostituirten Einsicht zu nehmen, auch können sie, wenn sie dies für nothwendig finden, die controlirende Untersuchung einer solchen Prostituirten durch einen anderen Beschauarzt veranlassen; es ist aber sich hierbei strengstens vor Augen zu halten, dass weder die eine noch die andere Massnahme ohne Grund getroffen werde und dass solche niemals in ungerechtfertigte Nergelei ausarten oder in einer Weise vorgenommen werden darf, durch welche die davon Betroffene unnützerweise compromittirt wird.

9. Aerzte, welche die Bestimmungen der Instruction oder andere in Hinkunft behördlich diesbezüglich erlassene Vorschriften nicht genau befolgen, werden, abgesehen von einer eventuellen strafgerichtlichen Verfolgung, von der Polizei-Direction sofort ihrer Function als Untersuchungsärzte enthoben.

Sind dieselben angestellte öffentliche Sanitätsbeamte, so werden sie überdies nach den Disciplinarvorschriften behandelt.

10. Frauenspersonen, welche sich der Prostitution ergeben, ohne sich um Gesundheitsbücher zu bewerben und Prostituirte, welche sich der regelmässigen ärztlichen Untersuchung entziehen, sind zwangsweise untersuchen zu lassen, polizeilich abzustrafen und, wenn sie rückfällig werden und fremdzuständig sind, zwangsweise von hier zu entfernen und abzuschaffen.

11. Ebenso ist auch gegen Prostituirte, welche sich auf der Strasse oder in öffentlichen Localitäten ein freches, unanständiges Benehmen zu Schulden kommen lassen oder welche aus den Fenstern ihrer Wohnungen in auffälliger Weise Männer anzulocken suchen, strafweise vorzugehen.

Bei Fälschungen der Gesundheitsbücher, welchen die Namensfertigung der Prostituirten beizufügen ist, oder bei sonstigem Missbrauche mit denselben ist gesetzlich amtzuhandeln.

12. Im Uebrigen bleiben die bestehenden Gesetze und Verordnungen in Wirksamkeit, und wird insbesondere gegen unterstandslose Prostituirte deren strengste Handhabung empfohlen.

Die im obigen Statthalterei-Erlasse kundgemachten Grundsätze wurden durch die Statthalterei-Erlässe vom 20. Juni 1875, Z. 17.262, abgeändert. Diese geänderten Grundsätze wurden statt jenen, welche mit dem Polizei-Directions-Erlasse v. 6. Febr. 1873, Z. 208 pr., kundgemacht wurden, hier eingestellt.

Diese Aenderungen bestehen darin, dass die Prostituirten die Untersuchungsärzte nicht selbst wählen dürfen und dass die Untersuchungen von den Polizei-Bezirks-Aerzten und dann weiter von von der Polizei-Direction hiezu autorisirten Aerzten gegen eine zu bestimmende

Taxe vorzunehmen ist. Auch wurde für die Gesundheitsbücher ein kleineres Format vorgeschrieben.

Zur Zeit der Weltausstellung wurden von Seite der Polizei Streifungen in den von den Prostituirten zur Nachtszeit am meisten frequentirtesten Strassen vorzunehmen angeordnet. Auch fanden Revisionen jener Schanklocalitäten statt, welche bekanntermassen den Prostituirten und ihren Zuhälterinnen als Schlupfwinkeln dienten (Polizei-Directions-Erlass vom 10. Sept. 1873).

Im Jahre 1874 wurde besonders im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege der Polizei-Direction aufgetragen, öftere Perlustrirungen der Kaffeeschänken vorzunehmen und die dabei mit syphilitischen Krankheiten behaftet befundenen Lustdirnen sofort der Strafamtshandlung zu unterziehen (Statthalterei-Erlass v. 8. Sept. 1874).

Zu erwähnen ist auch der Statthalterei-Erlass v. 19. April 1881 auf den Bericht des Wiener Magistrates v. 11. December 1880 betreffs der Kaffeeschänken in Wien. In diesem Bericht wird auf die mehrfachen, sowohl aus der grossen Anzahl als auch aus der ordnungswidrigen Betriebsart dieser Schänken entstandenen Uebelstände hingewiesen.

In dem Statthalterei-Erlasse heisst es:

„Was zunächst das lärmende, ärgernisserregende Treiben und insbesondere das Musiciren in derlei Schänken anbelangt, so wird die k. k. Polizei-Direction aufgefordert, diesen Unfug, welcher den öffentlichen, namentlich Sittlichkeits-Rücksichten widerstreitet, abzustellen und die Veranlassung zu treffen, dass Musik-Licenzen für Kaffeeschänken nicht ertheilt werden.

Die genaue Einhaltung des Verbotes des Musicirens in den Kaffeeschänken ist mit aller Strenge zu überwachen.

Ferner ist dafür Sorge zu tragen, dass notorisch prostituirte überhaupt und insbesondere mit Gesundheitsbüchern versehene Frauenspersonen zur Bedienung der Gäste oder wohl gar als Aftermiethparteien in den Kaffeeschänken nicht zugelassen werden.

Die gänzliche Ausschliessung der weiblichen Bedienung von derlei Localitäten würde eine empfindliche Beeinträchtigung der ohnehin ungünstigen Erwerbsverhältnisse der weiblichen Bevölkerung zur Folge haben und sprechen daher diese Rücksichten gegen eine derartige Massnahme.

Auf die vom Wiener Magistrate beantragte Rückverlegung der Sperrstunde für die Kaffeeschänken von 12 Uhr auf 10 Uhr Nachts kann gleichfalls nicht eingegangen werden, weil diese Massregel sowohl dem Interesse des Publicums der ärmeren Classe als auch der Geschäfts-Inhaber widerstrebt und für Letztere eine bedeutende Schmälerung ihrer Existenz-Bedingungen nach sich ziehen würde.

Uebrigens verspricht eine solche Massnahme auch nicht den erwarteten Erfolg, weil die beklagten Uebelstände ebenso während des Tages und in den Abendstunden als in den Nachtstunden stattzufinden pflegen.

Um jedoch die Kaffeeschänken auf das den Local-Verhältnissen und den Rücksichten der polizeilichen Ueberwachung entsprechende Mass zu reduciren (§. 18. Gewerbe-Ordnung) wird unter Einem der Magistrat Wien aufgefordert, bei Verleihung neuer, sowie bei Genehmigung

der Verpachtung bereits bestehenden Concessionen zu derlei Schänken nicht allein in Bezug auf die Verlässlichkeit und Unbescholtenheit des Unternehmers, sondern auch in Hinsicht auf die Beschaffenheit des gewählten Betriebs-Locales im Einvernehmen mit der k. k. Polizei-Direction mit aller Strenge vorzugehen und von dem im §. 60 der Gewerbe-Ordnung gegebenen Befugnisse der Einziehung nicht betriebener Gewerbe, sowie in Straffällen, wenn die Bedingungen des §. 138 vorhanden sind, von der Gewerbsentziehung einen entsprechenden Gebrauch zu machen.

Die von der k. k. Polizei-Direction in Uebereinstimmung mit dem Wiener Marktcommissariate in Antrag gebrachte zeitweise Sistirung der weiteren Verleihung derartiger Concessionen erscheint nach der Gewerbe-Ordnung nicht zulässig und durch die geschilderten Zustände der genannten Schänken auch keineswegs gerechtfertigt, da mit Sicherheit zu erwarten ist, dass die angedeuteten Massnahmen bei sorgfältiger und unausgesetzter Handhabung derselben ihre günstige Wirkung nicht verfehlen werden."

Noch sind jene strafgesetzlichen Bestimmungen zu erwähnen, welche auf die Geschlechtsehre Bezug haben und das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen vom 27. Mai 1852 enthält.

Durch das Gesetz vom 24. Mai 1885 wurden die §§. 509, 510, 511, 517, 518, 519, 520 und 521 des obigen Strafgesetzes aufgehoben.

Verbrechen.

I. Nothzucht, Schändung und andere Unzuchtsfälle.

a) Nothzucht.

§. 125. Wer eine Frauensperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne ausser Stand setzt, ihm Widerstand zu thun, und sie in diesem Zustande zu ausserehelichem Beischlafe missbraucht, begeht das Verbrechen der Nothzucht.

§. 126. Die Strafe der Nothzucht ist schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren. Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit, oder gar am Leben zur Folge gehabt, so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahren verlängert werden. Hat das Verbrechen den Tod der Beleidigten verursacht, so tritt lebenslanger schwerer Kerker ein.

§. 127. Der an einer Frauensperson, die sich ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Wehr- oder Bewusstlosigkeit befindet, oder die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, unternommene aussereheliche Beischlaf ist gleichfalls als Nothzucht anzusehen und nach §. 126 zu bestrafen.

Ueber das im §. 182 des St.-G.-B. des Deutschen Reiches ausgesprochene Delict mangelt in der österreichischen Strafgesetzgebung ein Paragraph. Es wäre dieser Paragraph ein Appendix zum §. 127 des öst. St.-G.

§. 182 des St.-G.-B. des Deutschen Reiches lautet:

„Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlaf verführt, wird mit Gefängniss bis zu Einem Jahre bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten ein.“

b) Schändung.

§. 128. Wer einen Knaben oder ein Mädchen unter vierzehn Jahren oder eine im Zustande der Wehr- oder Bewusstlosigkeit befindliche Person zur Befriedigung seiner Lüste auf eine andere als die im §. 127 bezeichnete Weise geschlechtlich missbraucht, begeht, wenn diese Handlung nicht das im §. 129, lit. *b)* bezeichnete Verbrechen bildet, das Verbrechen der Schändung, und soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei sehr erschwerenden Umständen bis zu zehn, und wenn eine der im §. 126 erwähnten Folgen eintritt, bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

Eine diesbezügliche Entscheidung des Obersten Gerichts- und Cassationshofes v. 3. Feb. 1858, Z. 622, lautet:

Zur Begründung des Verbrechens der Schändung (§. 128 St.-G.) ist es nothwendig, dass die unmündige Person, mit welcher die unzüchtige Handlung begangen wurde, als der passive Theil erscheint, und es ist daher dieses Verbrechen nicht vorhanden, wenn sich Jemand so benommen hat, *ut sua genitalia manu impuberum allicianter usque ad seminis jaculationem.*

c) Unzucht.

§. 129. Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft.

I. Unzucht wider die Natur, das ist:

a) mit Thieren,

b) mit Personen desselben Geschlechtes.

§. 130. Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

Wenn sich aber im Falle der lit. *b)* eines der im §. 125 erwähnten Mittel bedient wurde, so ist die Strafe von fünf bis zu zehn Jahren, und wenn einer der Umstände des §. 126 eintritt, auch die dort bestimmte Strafe zu verhängen.

§. 131. II. Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandschaft mag von ehelicher, oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird. Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

§. 132. III. Verführung, wodurch Jemand eine seiner Aufsicht oder Erziehung oder seinem Unterrichte anvertraute Person zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung verleitet.

IV. Kuppelei, woferne dadurch eine unschuldige Person verführt wurde, oder wenn sich Eltern, Vormünder, Erzieher oder Lehrer, derselben gegen ihre Kinder, Mündel, oder die ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten Personen schuldig machen.

§. 133. Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

II. Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 144. Eine Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, dass das Kind todt zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.

§. 145. Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt, so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre ausgemessen; die zu Stande gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

§. 146. Zu eben dieser Strafe, jedoch mit Verschärfung ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurtheilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt.

§. 147. Dieses Verbrechens macht sich auch Derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht, wider Wissen und Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt, oder zu bewirken versucht.

§. 148. Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren; und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestraft werden.

III. Weglegung eines Kindes.

§. 149. Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hilfe zu verschaffen unvermögend ist, weglegt, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur, um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe.

§. 150. Wenn das Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbesuchten Orte, oder unter solchen Umständen weggelegt worden, dass die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war, so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn der Tod des Kindes erfolgt ist, von fünf bis zehn Jahren.

§. 151. Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich besuchten Orte, und auf eine Art weggelegt worden, dass die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund erwartet werden konnte, so ist die Weglegung mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu bestrafen. Wäre der Tod des Kindes dennoch erfolgt, so ist die Strafe Kerker von einem bis fünf Jahre.

IV. Zweifache Ehe.

§. 206. Wenn eine verehelichte Person mit einer anderen Person eine Ehe schliesst, so begeht sie das Verbrechen der zweifachen Ehe.

§. 207. Gleiches Verbrechen begeht diejenige Person, welche, ob sie gleich selbst unverheiratet ist, wissentlich eine verehelichte Person heiratet.

§. 208. Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Hat der Verbrecher der Person, mit welcher er die zweite Ehe geschlossen, seinen Ehestand verhehlt; so soll er zu schwerem Kerker verurtheilt werden.

Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

I. Unzucht zwischen Verwandten oder Verschwägerten.

§. 501. Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, mit den Ehegenossen der Eltern, der Kinder oder Geschwister, ist als Uebertretung mit ein- bis dreimonatlichem Arreste, der nach Umständen verschärft werden soll, zu bestrafen.

Diejenigen, die durch die Untersuchung als die Verführer erkannt werden, sind zum strengen Arreste von einem bis zu drei Monaten zu verurtheilen. Nach vollendeter Strafzeit ist von Amtswegen Vorsorge zu treffen, dass die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde.

II. Ehebruch

§. 502. Eine verheiratete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheiratete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, ist einer Uebertretung schuldig, und mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, die Frau aber alsdann strenger zu strafen, wenn durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmässigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann.

§. 503. Der Ehebruch kann jedoch, den Fall des folgenden §. 510 ausgenommen, nie von Amtswegen, sondern nur auf Verlangen des beleidigten Theiles in Untersuchung gezogen und bestraft werden. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung ferner nicht berechtiget, wenn er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen, oder von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat. Auch die bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erklärt, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen, doch hebt eine solche Erklärung die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf.

III. Verleitung einer minderjährigen Tochter zur Unzucht von einem Hausgenossen.

§. 504. Ein Hausgenosse, der eine minderjährige Tochter oder eine zur Haushaltung gehörige minderjährige Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau entehrt, soll für die Uebertretung nach Unterschied seines Verhältnisses zu der Familie mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

IV. Unzucht einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten.

§. 505. Gleiche Bestrafung ist zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Frauensperson, die einen minderjährigen Sohn oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser beiden Uebertretungen findet aber nur auf Verlangen der Eltern, Anverwandten oder der Vormundschaft statt.

V. Entehrung unter Zusage der Ehe.

§. 506. Die Verführung und Entehrung einer Person unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe soll als Uebertretung mit strengem

Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft werden. Ausserdem bleibt der Entehrten das Recht auf Entschädigung vorbehalten.

VI. Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe ohne Dispensation.

Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen lässt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben; oder wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schliessen, die nach den Landesgesetzen nicht stattfinden konnte, ist einer Uebertretung schuldig, und mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten, der Verführende aber stets strenge zu bestrafen.

Der Arrest soll noch verschärft werden, wenn einem Theile das Hinderniss verheimlicht, und er solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden.

VII. Unzucht als Gewerbe.

§. 509. St.-G.-B. Die Bestrafung Derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Ortspolizei überlassen. Wenn jedoch die Schanddirne durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniss veranlasst, junge Leute verführt oder, da sie wusste, dass sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzt hat, soll dieselbe für diese Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

Der diesbezügliche §. 361 des St.-G.-B. für das Deutsche Reich sagt sub 6. „Mit Haft wird bestraft . . . .
6. eine Weibsperson, welche, polizeilichen Anordnungen zuwider, gewerbsmässig Unzucht treibt“ und . . . .

§. 362. „Die nach Vorschrift des §. 361, Nr. 3—8, Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch ausserhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, dass die verurtheilte Person nach verbüsster Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei; die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugniss, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. . . . .

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten.“

Der §. 361, Nr. 6, wurde durch das Gesetz vom 26. Februar 1876 und das damit zusammenhängende Rescript des Herrn Ministers vom 12. Mai 1876 abgeändert.

---

§. 510. Eine verheiratete Person, welche mit der Unzucht Gewerbe treibt, unterliegt der oben gedachten Bestrafung nicht weniger als eine unverheiratete, obgleich von dem Manne deshalb nicht Klage geführt

wird. Der Umstand, dass die das Schandgewerbe treibende Person verheiratet ist, ist als erschwerend anzusehen.

§. 511. Zeigt sich durch die Untersuchung, dass der Mann zu dem Schandgewerbe des Weibes eingewilliget, und an dem Erwerbe Antheil genommen oder sonst offenbar Vortheil daraus gezogen hat, so ist derselbe einer Uebertretung schuldig und soll mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten, nach Umständen auch mit Verschärfung desselben bestraft werden.

VIII. Kuppelei.

§. 512. Der Uebertretung der Kuppelei machen sich schuldig Diejenigen:

a) welche Schanddirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes bei sich einen ordentlichen Aufenthalt oder sonst Unterschleif geben;

b) welche vom Zuführen solcher Personen ein Geschäft machen;

c) welche sonst sich zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen lassen.

§. 513. St.-G.-B. Die Strafe dieser Uebertretung ist strenger Arrest von drei bis zu sechs Monaten; sie ist aber zu verschärfen, wenn die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgesetzt haben.

Der diesbezügliche §. 180 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom Jahre 1871, betreffend die Kuppelei, lautet:

„Wer gewohnheitsmässig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniss bestraft, auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden."

Schwarze [1]) hält das Wort „Unzucht" nicht blos auf Beischlaf beschränkt, sondern es war die Absicht, es auf jede geschlechtliche Unzucht anzuwenden, z. B. widernatürliche Unzucht.

Puchelt [2]) erwähnt, dass es leider auch bekanntlich Kuppler für Päderastie gibt.

Das preussische Strafgesetzbuch sagt auch im §. 147: „des einen oder anderen Geschlechtes".

Es ist daher das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich weitergehend, da es sich nicht blos auf ein Geschlecht, sondern auf beide in Betreff des Delictes Kuppelei erstreckt.

§. 181 des Strafgesetzbuches des Deutschen Reiches lautet:

„Die Kuppelei ist selbst, wenn sie weder gewohnheitsmässig noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn

1. um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind, oder

[1]) F. O. Schwarze, Commentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Leipzig 1873.

[2]) Puchelt, Commentar, S. 204.

2. der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältniss von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden."

---

§. 514. Eine wegen Kuppelei schon bestrafte Person ist bei abermaliger Betretung nach vollstreckter Strafe aus dem bisherigen Aufenthaltsorte, und wenn sie eine Fremde ist, aus sämmtlichen Kronländern des Reiches abzuschaffen.

IX. Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gast- oder Schankwirthe und ihrer Dienstleute.

§. 515. Wenn Gast- und Schankwirthe, ausser den im §. 512 bezeichneten Fällen der Uebertretung der Kuppelei, zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, sind sie einer Uebertretung schuldig, und das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden zu belegen. Bei weiterer Fortsetzung des Unterschleifes werden sie von dem Gast- oder Schankgewerbe abgeschafft, und zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig erklärt. Machen sich Dienstleute ohne Wissen des Gast- oder Schankwirthes dieser Uebertretung schuldig, so sind dieselben mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

X. Gröbliches und öffentliches Aergerniss verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit.

§. 516. Wer durch bildliche Darstellungen oder durch unzüchtige Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Aergerniss erregende Art verletzt, macht sich einer Uebertretung schuldig und soll zu strengem Arreste von acht Tagen bis zu sechs Monaten verurtheilt werden. Wurde aber eine solche Verletzung durch Druckschriften begangen, so ist sie als ein Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu ahnden.

Bei der Bestrafung der Prostituirten trat durch das Gesetz vom 15. November 1867, durch welches die körperliche Züchtigung sowohl als Hauptstrafe und als Stellvertretungsstrafe der Arreststrafe, gleichwie auch als Neben-, Verschärfungs- und als Disciplinarstrafe unbedingt und ausnahmslos abgeschafft wurde, eine allgemeine Milde und Humanität ein.

In dem Gesetze vom 24. Mai 1885, Nr. 89, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden, tangiren die §§. 5 und 7 besonders das Prostitutionswesen.

§. 5. Die Bestrafung der Frauenspersonen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Sicherheitsbehörde überlassen. Wenn solche Frauenspersonen

1. ihr unzüchtiges Gewerbe ungeachtet der polizeilichen Bestrafung fortsetzen, oder

2. insoferne polizeiliche Anordnungen bestehen, hiebei denselben zuwiderhandeln, oder

3. ihr unzüchtiges Gewerbe betreiben, obwohl sie wussten, dass sie mit einer venerischen Krankheit behaftet sind, oder

4. durch die Oeffentlichkeit ein auffallendes Aergerniss veranlassen, oder

5. jugendliche Personen verführen, so sind sie mit strengem Arreste, und zwar in den unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Fällen in der Dauer von acht Tagen bis zu drei Monaten, in den unter Ziffer 3, 4 und 5 angeführten Fällen aber in der Dauer von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Personen beiderlei Geschlechtes, welche ausser den Fällen des §. 512 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 aus der gewerbsmässigen Unzucht Anderer ihren Unterhalt suchen, sind mit strengem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

In den Fällen Ziffer 1 und 2 tritt die strafgerichtliche Verfolgung auf Begehren der Sicherheitsbehörde ein.

§. 7. Die Untersuchung und Bestrafung der in den §§. 1 bis 6 dieses Gesetzes bezeichneten Uebertretungen, sowie die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretung des §. 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 108) findet durch die Gerichte statt.

Das Gericht kann im Falle der Verurtheilung im Urtheile die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt aussprechen.

Bezüglich des Ausspruches auf Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt kann die Berufung zu Gunsten des Angeklagten ergriffen werden, wenn auf die Zulässigkeit der Anhaltung erkannt wurde und zum Nachtheile des Angeklagten, wenn auf dieselbe nicht erkannt wurde.

Die Wiener Polizei-Direction hat mit Polizei-Directions-Erlass vom 10. Juli 1885 zur Handhabung des Gesetzes vom 24. Mai 1885 nähere Bestimmungen hinausgegeben zur Erzielung eines nachhaltigen Erfolges dieses Gesetzes, wie eines einheitlichen Vorgehens. Wir wollen nur aus diesem Erlasse die Bestimmungen betreffs des Prostitutionswesens anführen. Es heisst darin:

Durch die Bestimmungen des §. 5, Absatz II, Punkt 1 und 2, wird im Zusammenhange mit jenen des §. 7, Absatz II, der Sicherheitsbehörde ein wesentliches Mittel geboten, dem Treiben jener Frauenspersonen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, insbesonders im Hinblicke auf die Möglichkeit ihrer Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt, in wirksamerer Weise entgegentreten zu können, als es nach dem Stande der bisherigen Gesetzgebung der Fall war.

Der §. 5 lehnt sich an die im Wiener Polizei-Rayon seit den mit Polizei-Directions-Erlass vom 6. Februar 1873, Z. 208 Pr., getroffenen Anordnungen hinsichtlich der Prostituirten und der geübten Praxis an, welche unterscheidet zwischen:

1. Frauenspersonen, welche das unzüchtige Gewerbe betreiben, ohne sich einer regelmässigen ärztlichen Untersuchung oder sonst einer polizeilichen Evidenzhaltung zu unterziehen;

2. Frauenspersonen, welche zwar auch das unzüchtige Gewerbe betreiben, sich zu diesem Behufe aber aus sanitären Gründen gegen Empfangnahme eines sogenannten Gesundheitsbuches einer regelmässigen Untersuchung unterziehen und sich verpflichten, speciellen polizeilichen Anordnungen entsprechend sich zu benehmen.

Die Bestrafung der bezeichneten Frauenspersonen wegen der Betreibung des unzüchtigen Gewerbes bleibt auch fernerhin der Sicherheitsbehörde überlassen.

Die Sicherheitsbehörde kann aber das Begehren auf strafgerichtliche Verfolgung dieser Frauenspersonen stellen, sobald dieselben das unzüchtige Gewerbe ungeachtet der polizeilichen Bestrafung fortsetzen. — Die Stellung dieses Begehrens auf strafgerichtliche Verfolgung wegen Fortsetzung des unzüchtigen Gewerbes bei solchen, welche nicht unter ärztlicher Controle stehen, kann somit nur dann erfolgen, wenn die betreffende Frauensperson bereits polizeilich dieserwegen bestraft worden ist.

Lässt sie sich jedoch ein Gesundheitsbuch ausfertigen, so kann eine Bestrafung oder eine Anzeige an das Gericht wegen der Betreibung des unzüchtigen Gewerbes an und für sich nicht eintreten, sondern nur dann, wenn sie die für diese Frauenspersonen bestehenden Vorschriften verletzt.

Es muss unter allen Umständen der Grundsatz festgehalten werden, dass die mit einem Gesundheitsbuch betheilten Personen nicht strenger behandelt werden, als jene, welche sich der durch das Gesundheitsbuch bedingten sanitären Controle nicht unterwerfen wollen.

Es ist im Interesse der Sicherheitspflege gelegen, dass bezüglich der Handhabungen der Bestimmungen des §. 5, Absatz 2, Punkt 1 und 2, bei allen Commissariaten nach gleichen Principien vorgegangen werde.

Sowie es unzulässig ist und im öffentlichen, wie im dienstlichen Interesse sehr zu bedauern wäre, dass einerseits in Folge einer sehr nachsichtigen,, wenn nicht schon laxen Auffassung der Aufgabe der Sicherheitsbehörde bezüglich der Handhabung der Sittlichkeitspolizei von dem Rechte der Antragstellung auf strafgerichtliche Verfolgung einer wegen fortgesetzten unzüchtigen Gewerbes bereits abgestraften Frauensperson oder einer unter ärztlicher Controle stehenden Prostituirten wegen Nichtbeachtung der Prostitutionsvorschriften entweder niemals oder erst nach vielfachen polizeilichen Betrafungen Gebrauch gemacht würde, so soll andererseits wieder nicht eine allzu scharfe Handhabung der Prostitutionsvorschriften, die Rücksichten illusorisch machen, welche bei den hiesigen Localverhältnissen zu dem Erlasse des Polizeidirections-Decretes vom 6. Februar 1873, Z. 208 Pr., und zu dem mit hohem obrigkeitlichen Erlasse vom 6. Juni l. J., Z. 33.417, republicirten Statthalterei-Decrete vom 25. März 1882, Z. 49.912, Anlass geboten haben.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, wird demnach angeordnet, dass sowohl wider Frauenspersonen, welche das unzüchtige Gewerbe ohne ärztliche Controle und ohne unter polizeiliche Evidenz gestellt zu sein, betreiben, ebenso wider Prostituirte mit Gesundheitsbüchern im Falle einer Beanständigung wegen Nichtbefolgung der mit Polizeidirections-Erlass vom 6. März 1873, Z. 208 Pr., gegebenen polizeilichen Anordnungen und deren Nachtragsbestimmungen in der Regel erst nach voraus-

gegangener zweimaliger Bestrafung innerhalb eines Jahres, bei abermaliger Beanständigung das Begehren auf strafgerichtliche Verfolgung zu stellen ist.

Um den gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des §. 5, Absatz 2, Punkt 1, sofort mit allem Nachdrucke nachkommen zu können, erhält das Commissariat ein Verzeichniss der nach den Vormerkungen des Gefangenhaus-Commandos wegen fortgesetzten Betriebes des unzüchtigen Gewerbes oftmals abgestraften Frauenspersonen, welche in Wien oder in einer zum Wiener Polizeirayon gehörigen Gemeinde zuständig sind, daher bei ihren vielen Beanständigungen weder vom hiesigen Platze entfernt werden konnten, noch nach dem bisherigen gesetzlichen Standpunkte für die Zwangsarbeitsanstalt bestimmt worden sind.

Die in dem Verzeichnisse namhaft gemachten Frauenspersonen sind im Falle der Beanständigung vom 26. Juli l. J. an, wegen unzüchtigen Gewerbes nicht mehr polizeilich abzustrafen, sondern sofort der strafgerichtlichen Behandlung zuzuführen und hierbei die bereits erfolgten polizeilichen Abstrafungen mitzutheilen.

Nachdem die grössere Anzahl der wegen unzüchtigen Gewerbes beanständeten Frauenspersonen, welche dasselbe ohne jede ärztliche Controle betreiben, zumeist obdachlos sich herumtreibt, so ist bei Erstattung der Anzeige wider eine solche Frauensperson, dieselbe nicht blos im Sinne des §. 5, Absatz 2, Punkt 1, sondern auch nach §. 1 des Gesetzes zu erstatten und der staatsanwaltschaftliche Functionär zu veranlassen, dass seinerseits gegen derlei Dirnen, welche für jede Art polizeilicher oder gerichtlicher Abstrafung unempfänglich sind — in Gemässheit des §. 7, Absatz 2, auch der Antrag auf den Ausspruch der Zulässigkeit ihrer Anhaltung in der Zwangsarbeitsanstalt gestellt werde.

Bei Beanständigungen von Frauenspersonen, wegen der Uebertretung des §. 5, Absatz 2, Punkt 1 und 2, welche in dem mitgetheilten Verzeichnisse nicht vorkommen, ist stets die Anfrage an das Polizeigefangenhaus-Commando betreffs der Prioren zu richten und es hat nicht blos jede polizeiliche Bestrafung der Prostituirten mit Gesundheitsbüchern überhaupt, sondern auch jener ohne Gesundheitsbücher zu unterbleiben, sobald bei letzteren eine bereits zweimalige polizeiliche Abstrafung innerhalb Eines Jahres erfolgt ist.

Dass wider Frauenspersonen, welche nach §. 5, Absatz 2, Punkt 1, gerichtlich abgestraft worden sind, nachher nicht wieder mit einer polizeilichen Bestrafung vorgegangen werden darf, bedarf wohl erst keiner Erwähnung.

Sollten aber dessen ungeachtet wider bereits strafgerichtlich behandelte Frauenspersonen polizeiliche Straferkenntnisse dem Gefangenhaus-Commando zum Vollzuge zukommen, ist von demselben die Strafe nicht zu vollziehen, vielmehr die betreffende Person dem Commissariate zurückzustellen und darüber anher zu berichten.

Es wird sich empfehlen, dass jede Frauensperson, welche wegen unzüchtigen Gewerbes zum zweiten Male polizeilich bestraft wird, bei Kundmachung des Erkenntnisses von der erfolgenden strafgerichtlichen Verfolgung im Sinne des §. 5, Absatz 2, Punkt 1, im Falle der näch-

sten Beanständigung verständigt, dass diese Verständigung im Strafregister bestätigt, so wie im Anhaltszettel bemerkt werde.

Desgleichen sind die Prostituirten, welche im Besitze von Gesundheitsbüchern sind, bei Ertheilung des Gesundheitsbuches oder anlässlich von An- und Abmeldungen von der sie treffenden strafgerichtlichen Bestrafung nach §. 5, Absatz 2, Punkt 2, in Kenntniss zu setzen.

Nachdem für die Fälle, Ziffer 1 und 2 des §. 5 das Strafausmass im Falle der gerichtlichen Bestrafung mit 8 Tagen bis zu 3 Monaten bestimmt ist, so folgt daraus, dass gegen Frauenspersonen, wegen Betriebes des unzüchtigen Gewerbes bei der polizeilichen Bestrafung gemäss der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857 über das geringste gerichtliche Strafausmass von 8 Tagen nicht herausgegangen werden darf. Gleichzeitig wird jedoch behufs Hintanhaltung eines ungleichartigen Vorganges als Norm hinsichtlich des bei der polizeilichen Bestrafung in Verwendung kommenden Strafausmasses festgestellt, dass unter die geringste Strafe von 24 Stunden nicht zu gehen ist, und bei einer Wiederholung der polizeilichen Bestrafung nie eine unter das Ausmass der vorhergegangenen Bestrafung gehende Strafe verhängt werden darf.

Es bedarf wohl keiner Erörterung, dass Anzeigen der Prostituirten im Sinne des §. 5, Absatz 2, Punkt 3, 4 und 5, durch welche die Bestimmungen des §. 509 des Strafgesetzes aufgehoben werden — ohne Unterschied, ob dieselben der ärztlichen Controle unterstehen oder nicht, stets der strafgerichtlichen Judicatur zu unterziehen sind.

Hinsichtlich der Bestimmung des Thatbestandes ist eine Aenderung nicht eingetreten, sondern nur das Strafausmass für die in den Punkten 3, 4 und 5 aufgezählten Fälle, wegen der in denselben liegenden grösseren Gefahr für die öffentliche Sittlichkeit, von drei auf sechs Monate erhöht worden.

Es hat sich in neuerer Zeit die Uebung herausgebildet, dass aus dem Wiener Polizeirayon, aus einem Theile, oder aus ganz Niederösterreich, sowie auch aus sämmtlichen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern abgeschaffte Frauenspersonen, die sie treffenden Folgen der Uebertretung der verbotenen Rückkehr dadurch zu umgehen suchen, indem sie das erstbeste männliche Subject, ohne Rücksicht auf sociale Stellung und Vorleben, selbst Leute in schon vorgerücktem Alter oder physisch herabgekommen, wenn sie nur nach Wien oder in eine zum Wiener Polizeirayon gehörige Gemeinde zuständig sind, — ehelichen. Es wird entweder im Vorhinein gegen Gewährung einer Abfindungssumme oder gegen einen wiederkehrenden Sustentationsbetrag, welcher natürlich aus dem Betriebe des Unzuchtsgewerbes aufgebracht wird, auf jede eheliche Gemeinschaft verzichtet, oder der Zustimmung des Ehegatten zum Betriebe des unzüchtigen Gewerbes sich versichert.

Gegen solche, früher aus was immer für einem Anlasse abgeschaffte Personen, deren Abschaffung in Folge der Eheschliessung mit einem nach Wien oder in einem zum Wiener Polizeirayon gehörigen Vororte zuständigen Manne wirkungslos geworden ist, ist bei neuerlicher Aufnahme des Unzuchtsgewerbes, beziehungsweise Nichtbefolgung der Prostitutionsvor-

schriften, im Falle sie sich der ärztlichen Controle zu unterziehen verpflichtet hat, sofort mit der strafgerichtlichen Verfolgung vorzugehen und der Ausspruch der Zwangseigung einzuholen.

Gegen den Ehegatten einer solchen Frauensperson, falls der Nachweis erbracht wird, dass er in dem unzüchtigen Gewerbe der Gattin seinen Unterhalt sucht, ist die strafgerichtliche Verfolgung nach §. 5, Absatz 3, einzuleiten.

Sehr wichtig und von entschiedenster Bedeutung für die Sicherheitsbehörde ist die, durch den vorletzten Absatz des §. 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 enthaltene neue Bestimmung, vermöge welcher Personen beiderlei Geschlechtes wegen thatsächlicher Vorkommnisse, die in Folge der Einführung der Gesundheitsbücher bei der in Wien sich gebildeten Rechtsanschauung nicht immer nach §. 512 a. St.-G.-B. geahndet werden können, dennoch aber wegen ihrer moralischen Verworfenheit und wegen ihrer Gefährlichkeit für die Sicherheit Anderer nicht ungeahndet bleiben sollen (Motiven-Bericht, Seite 4, Absatz 6, zum Gesetze vom 24. Mai 1885), wieder der strafgerichtlichen Verfolgung zugeführt werden können.

Sobald nun anlässlich der polizeilichen Erhebungen bekannt werden wird, dass eine Person aus der gewerbsmässigen Unzucht Anderer ihren Unterhalt sucht, sei es durch Abnahme einer mit den in demselben Hause oder Gasse bestehenden üblichen Miethspreisen, ausser allen Verhältnisse stehenden Miethzinses, oder durch directe oder indirecte Inanspruchnahme eines Theiles des Schandlohnes u. dgl., so ist dieselbe der strafgerichtlichen Verfolgung nach §. 5, Absatz 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 zuzuführen.

Es ist selbstverständlich, dass diese gesetzliche Bestimmung insbesondere wider solche Personen in Anwendung zu bringen ist, welche bekanntermassen Prostituirte in grösserer Anzahl bei sich in gänzlicher Verpflegung haben, aus der Haltung von Prostituirten zum Betriebe der gewerbsmässigen Unzucht sich die Mittel zu ihrem nicht selten mit Luxus und besonderem Comfort verbundenen Hauswesen verschaffen, während sie ohne den aus dem Unzuchtgewerbe Anderer gezogenen Mitteln nicht in der Lage wären, nachweisen zu können, dass sie die Mittel zu einem selbst nur bescheidenen Unterhalte besitzen oder redlich zu erwerben suchen.

Durch die Bestimmungen des §. 5, über die strafgerichtliche Verfolgung der Prostituirten, wird das der Sicherheitsbehörde zustehende Recht der weiteren polizeilichen Verfügung im Sinne des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. 88, in keiner Weise alterirt, vielmehr werden sich die, nach §. 1, *b*) *c*) und *d*) des obcitirten Gesetzes wider Prostituirte verhängten Abschiebungs- und Abschaffungs-Erkenntnisse nicht blos auf sicherheitspolizeiliche Gründe, sondern auf die durch gerichtliche Urtheile nachgewiesene Gefährdung öffentlicher Interessen stützen können.

Damit auch hinsichtlich der mit den gerichtlich abgestraften Prostituirten, sowie mit allen nach §. 5, Absatz 3, betraften Personen beiderlei Geschlechtes, weche im Wiener Polizeirayon nicht heimatberechtigt sind, nach erfolgter Abstrafung zu treffenden weiteren polizei-

lichen Verfügung einheitlich vorgegangen werde, sind dieselben nach ihrer Rückstellung aus der Strafe, mit der Auskunfts-Tabelle und der Aeussegung, ob die Hierbelassung zulässig erscheint oder nicht, dem Gefangenhaus-Commando zu überstellen.

In Folge der Bestimmungen des §. 8. Absatz 2. kann seitens der Sicherheitsbehörde in jenen Fällen, in welchen ihr nach §. 273. St.-G., die Ahndung und Vorkehrung wegen einer, von einem Unmündigen begangenen strafbaren Handlung überlassen ist, die Abgabe des Unmündigen in eine Besserungs-Anstalt verfügt werden.

Nachdem durch §. 14. Absatz 4 des Gesetzes vom 24. Mai l. J. Nr. 90, über die Zwangs- und Besserungs-Anstalten bestimmt ist, dass Corrigenden mit Genehmigung der Staatsbehörde, insolange solche Besserungs-Anstalten nicht bestehen, auch in Privat-Besserungsanstalten für jugendliche Personen abgegeben werden können, eine solche Privat-Besserungsanstalt derzeit aber nur in dem Franz Josef-Jugend-Asyl zu Weinzierl besteht, so ist im Falle der Nothwendigkeit einer im Sinne des §. 8, Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Mai l. J. Nr. 89, mit einem Unmündigen zu treffenden Verfügung, der betreffende Strafact nebst dem Antrage auf Abgabe in eine Besserungs-Anstalt dem Gefangenhaus-Commando, behufs weiterer Verständigung mit dem Executiv-Comité des Franz Josef-Jugend-Asyls zu übermitteln.

Durch das Inslebentreten des Gesetzes vom 24. Mai l. J. werden die der strafgerichtlichen Verfolgung unterworfenen Uebertretungen bedeutend vermehrt.

Behufs Ermöglichung eines raschen Abschlusses der zur Anzeige gelangenden Straffälle ist es unbedingt nothwendig, dass die Anzeigen in einem den vollen Thatbestand der betreffenden Uebertretung klar und deutlich nach allen Erfordernissen des Gesetzes verfasst und gleichzeitig mit dem fertigen und bezüglich seiner Richtigkeit genau erhobenen Beweismateriale, dem staatsanwaltschaftlichen Functionär zum Zwecke des Strafantrages, zur Verfügung gestellt werden. Wenn solchen Anzeigen Meldungen der Sicherheitswache oder der Polizeiagenten zu Grunde liegen, ist darauf zu achten, dass die Meldungen derartig abgefasst sind, dass nachträglich Erhebungen, Zeugenvernehmungen, nur in sehr seltenen Fällen zur Feststellung des Thatbestandes und zur Herstellung des Schuldbeweises nothwendig werden. Nur durch eine richtig abgefasste Meldung werden directe Vernehmungen von Wachorganen entbehrlich, welche, wenn sie bei dem gesteigerten, zur gerichtlichen Judicatur gelangenden Strafmateriale sich häufig als nothwendig ergeben würden, wegen des Abziehens der Wachorgane oft auch in grösserer Anzahl von ihrem eigentlichen Dienste sich in einer Benachtheiligung des eigentlichen Aufsichtsdienstes bald fühlbar machen würden.

Indem ich vorliegende Bestimmungen hinsichtlich der Handhabung des Gesetzes vom 24. Mai l. J., R.-G.-Bl. N. 89, insoweit dasselbe die Thätigkeit der Sicherheitsbehörde betrifft, zur allgemeinen Kenntniss und genauen Darnachachtung bringe, erwarte ich, bauend auf Pflichtgefühl und Diensteifer, dass jeder Einzelne nach Kräften innerhalb des ihm zugewiesenen Wirkungskreises dazu beitragen werde, dass der von diesem

Gesetze bei Bekämpfung der Vagabundage, des Bettelwesens und der Ausschreitungen seitens der Prostitution erwartete günstige Erfolg in kürzester Zeit im Wiener Polizeirayon auch wirklich, in einer für jeden Ordnungsliebenden wahrnehmbaren Weise, zur erfreulichen Thatsache werde."

Gegen die Ausbreitung der Syphilis in Wien geschah seit dem Jahre 1848 sehr wenig.

Viele Schriftsteller geben an, dass die Lustseuche zur Zeit der October-Revolution in Wien grässlich gewüthet habe und dass dazumal Schankerformen zu Tage traten, welche wegen ihrer Bösartigkeit und Hartnäckigkeit den Namen „Barricatenchanker" erhielten.

Spitaldirector Helm äusserte sich im Doctoren-Collegium am 27. Februar 1851, dass die Strenge des nach den Octobertagen über Wien verhängten Belagerungszustandes die in der Revolutionszeit bedeutend zugenommene Frequenz des Syphilis vermindert habe. Die Ursache lag in dem Umstand, dass das fremde Proletariat, welches bis dahin sich in Wien ungehindert aufhalten konnte und das grösste Contingent zur Bevölkerung der syphilitischen Abtheilung des allgemeinen Krankenhauses lieferte, aus Wien verwiesen wurde.

Doch im Jahre 1856 war in Wien bereits derart die Syphilis ausgebreitet, dass das allgemeine Krankenhaus und das Bezirksspital auf der Wieden wegen Ueberfüllung nicht mehr zur Aufnahme der syphilitischen Kranken ausreichten und daher in dem Provincial-Strafhaus in der Leopoldstadt ein Filialspital errichtet werden musste, wohin syphilitische Frauenspersonen, besonders aber die polizeilich beanständeten syphilitisch kranken Weibspersonen überbracht wurden.

Die syphilitischen Frauenspersonen, besonders die, welche die Polizei überstellte, erlitten auf der syphilitischen Abtheilung im allgemeinen Krankenhause zu dieser Zeit eine nichts weniger einer Krankenanstalt entsprechende Behandlung. Sie wurden wie Häftlinge gehalten.

Ein Artikel mit der Aufschrift: Ein Damen-Aufruhr im allgemeinen Krankenhause, welcher in der Zeitschrift „Die Glocke" am 3. Juli 1863 erschien, berichtet uns eingehend über die Zustände der syphilitischen Abtheilung im allgemeinen Krankenhause in den Sechziger Jahren. Darin heisst es:

„Das allgemeine Krankenhaus, die Stätte, wo das irdische körperliche Leiden Heilung und Beschwichtigung finden soll, war unlängst der Schauplatz einer Scene, die eben an diesem Orte im grellsten Widerspruch, mit seiner Bestimmung steht.

„Die zur Pflege auf der Abtheilung des Professor Sigmund befindlichen weiblichen Patienten haben ihn, ihren Herrn und Meister, gröblich beleidigt, ja ihre Erbitterung war so gross, dass sie ihn mit einigen kleinen Haus- und Zimmergeräthschaften thatsächlich bombardirten.

„Es ist nicht denkbar, dass eine solche Gereiztheit, welche auf so energische Weise sich Luft machte, ohne entschiedenen Grund entstanden sei. Mögen immerhin diese Damen etwas reizbarer Natur sein, so hat doch jedenfalls die etwas zu harte Strenge des Herrn Professors, welche er namentlich gegen gewisse Frauenzimmer von verrufener Sorte in gestei-

gertem Masse anzuwenden pflegt, nicht zur Beschwichtigung ihres heissblütigen Temperamentes beigetragen. Besonders sind es die von der Polizei eingelieferten Grazien, welche von Seite des Herrn Professors sich einer ganz besonders barschen und rauhen Behandlung zu erfreuen haben.

„Wir verkennen keineswegs, dass der Primarius einer Abtheilung, auf welcher durchgehends kecke, allen Respect bei Seite setzende Dirnen untergebracht sind, ein energischer Mann sein müsse, um diese tief gesunkenen Wesen zu zügeln. Allein wir glauben, dass dies eher durch Ernst und Würde, als lediglich durch Anwendung des Rechtes des Stärkeren erreicht wird. Dann eben treten Fälle ein, wo dieses Recht dem Arzte versagt war, weil in der That im gegebenen Augenblick die erbosten Weibsbilder die Stärkeren wurden.

„Ob die Strenge des Arztes in Angriffe auf den Charakter übergehen dürfte, ob bei Behandlung des kranken Körpers ihm gestattet ist, gleichzeitig durch Schimpfworte sie von ihrer Unmoralität heilen zu wollen, ob die Ermahnungen zu einem besseren Lebenswandel in Schmähungen übergehen dürfen, das glauben wir ernstlich in Zweifel ziehen zu können. Wir glauben, es wäre zweckmässiger, den moralischen Theil der Cur dem Seelenarzte zu überlassen.

„Das Haupt der Empörung war diesesmal eine von der Polizei eingelieferte Industrieritterin.

„Seit 14 Tagen war dieselbe vollkommen hergestellt, wurde aber noch immer nicht entlassen, um in der Strafanstalt in Neudorf die ihr von der Polizei zuerkannte Strafe endlich überstehen zu können. Sie selbst war begreiflicherweise erzürnt darüber, wie nicht minder unter allen ihren Colleginnen eine heftige Entrüstung herrschte. Es bedurfte nur mehr eines leisen Anstosses, um die Mine der revolutionären Damen zum Platzen zu bringen.

„Gewisse herausfordernde Gewohnheiten des Herrn Professors gaben leider diesen Anstoss; doch begnügte sich die weibliche Schaar, nur mit Schimpfworten ihrem Grimm Luft zu machen; als aber die Wange einer derselben plötzlich in unsanfte Berührung mit der Hand des gestrengen Herrn Professors gerieth, da fielen sie wie Furien insgesammt über ihn her, und jede kühlte ihren lang verhaltenen Zorn an dem in arge, aber selbstverschuldete Klemme gerathenen Doctor.

„Am 1. Juli wurden 14 Männer und 6 Weiber der Abtheilung des Professors Sigmund in das Filialspital nach Klosterneuburg übersetzt.

„Auf dem Wege dahin ergingen sie sich in Verwünschungen über die erlittene Behandlung unter dem genannten Professor. Es waren die wüthendsten der Insurgenten in dem gedachten Scharmützel. So gerecht sie eine Strafe trifft für ihr ungeberdiges Benehmen, so darf man doch nicht vergessen, dass die Behandlung, welche ihnen zu Theil wurde, sie reizte; man darf nicht übersehen, dass sie als Kranke, aber nicht als Arrestanten ins Spital kamen.

„Es scheint in diesem Vorgang der dringende Mahnruf an die Commune zu liegen, endlich die Regelung des Prostitutionswesens ernstlich in die Hand zu nehmen.“

Auch zur Zeit der Kriegsepochen 1849, 1859 und 1866, wie in der Weltausstellungsepoche 1872/73, füllten sich die Krankenhäuser Wiens auf den Abtheilungen und Kliniken für Syphilis mit mehr Kranken von slavischer und ungarischer Nation als von deutscher Abstammung.

Zur Zeit der oberwähnten Kriege mit Italien machte man die Wahrnehmung, wie Hertzka [1]) anführt, dass die Mädchen, welche von aus Italien gekommenen, österreichischen Soldaten angesteckt wurden, an bösartigeren Zufällen litten, als wenn sie von Einheimischen eine Infection sich zugezogen hatten.

Auch bei den Assentirungen der Militärpflichtigen zeigte sich Anfangs der Sechziger Jahre ein von Jahr zu Jahr steigender Percentsatz der mit einer venerischen Krankheit Behafteten.

Die wenigen dagegen ergriffenen Massregeln beschränkten sich auf die Untersuchung aller abzuschiebenden Individuen, welche im Falle der vorgefundenen syphilitischen Erkrankung in das Spital geschafft werden müssen (Statthalterei-Decret v. 25. Juli 1854); ferners auf die Sorge, dass nicht Curpfuscher und Unbefugte zur Ausübung der ärztlichen Praxis mit syphilitisch primärer Form Behaftete ärztlich behandeln und durch ihre Unkenntniss solche Kranke in einen verwahrlosten Zustand bringen (Statthalterei-Decret v. 14. April 1854). Schliesslich wäre noch zu erwähnen, dass alle polizeilich Beanständete und mit einer venerischen Krankheit Behaftete zwangsweise in ein öffentliches Spital überbracht wurden, so wie alle an Syphilis erkrankten Prostituirten gehalten wurden, so bald wie möglich sich in ein Spital zu begeben.

Wir wollen nun aus der Jetztzeit jene Bestrebungen, gefallene Wesen zu tauglichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft umzuwandeln, in Betracht ziehen.

In dieser Hinsicht functionirt hauptsächlich für Wien seit 33 Jahren die Anstalt in Wiener Neudorf bei Mödling, welche unter der Leitung des dort befindlichen Klosters des Ordens der Frauen vom guten Hirten steht. [2])

Dieser Orden ist in Oesterreich und auch in Deutschland sehr verzweigt und hat sich die Aufgabe gestellt, in der Magdalenensache wohlthätig zu wirken.

Die Congregation vom guten Hirten ist eigentlich als eine religiöse Genossenschaft zu betrachten und umfasst drei Classen von Personen:

1. Die eigentlichen Ordensschwestern, die sich durch ein besonderes Gelübde dem Dienste der Büsserinnen widmen;

2. solche, die, nachdem sie geirrt, mit ganzem Herzen sich wieder zu Gott wenden und nach höherer Vollkommenheit streben (die Magdalenen), und

[1]) Pester med.-chir. Presse 1873, Nr. 23, 25, 26. Feuilleton: Zum Gesetze für die Prophylaxis der Syphilis und die Regelung der Prostitution v. Drd. Emerich Hertzka in Wien.

[2]) Lebensskizze des ehrwürdigen Dieners P. Johannes Eudes des ersten Apostels des reinsten Herzens Mariä. Von P. Theodor Schmude S. J. Wien 1875.

3. die freiwilligen und gezwungenen Büsserinnen, die aber zum Ordensleben keine Befähigung zeigen.

Die Anstalt in Neudorf schliesst in sich ein Strafhaus, ein Zwangsarbeitshaus, ein Haus der Büsserinnen, ein Magdalenenstift und eine Abtheilung für jugendliche Corrigendinnen, welche gegenwärtig nicht mehr besteht.

Das Strafhaus mit circa 300 weiblichen Häftlingen steht unter der Oberaufsicht der Staatsanwaltschaft des Wiener Landesgerichtssprengels.

Das Zwangsarbeitshaus (Besserungsanstalt) besteht in Neudorf seit 1853. Sie ist für weibliche Zwänglinge bestimmt und ist eine niederösterreichische Landesanstalt wie die niederösterreichische Landeszwangsarbeitsanstalt in Weinhaus für männliche Zwänglinge. Die Oberaufsicht führt über die Landesanstalten der niederösterreichische Landesausschuss.

Vor der Errichtung der Neudorfer Besserungsanstalt war eine derartige Anstalt auf der Laimgrube.

Die Daten über die Besserungsanstalt in Neudorf, welche wir nun anführen, erhielten wir durch die Güte des Herrn Dr. Bauer, welcher daselbst als Anstaltsarzt fungirt.

In den ersteren Jahren war die Zahl der Zwänglinge gross und überstieg die Zahl von 200, ja es waren mitunter circa 300 in Haft. Doch ging man später mit Beginn der Sechziger Jahre davon ab, die Mehrzahl der liederlichen Dirnen in Wien und auf dem Flachlande zwangsweise anzuhalten, so dass die Durchschnittsziffer der Zwänglinge auf 100, 70, 50, 30, 20 herabsank und seit einigen Jahren die letztgenannte Durchschnittsziffer ziemlich constant blieb.

Im Jahre 1856 machte sogar der Minister des Innern bei Einsichtnahme des Ausweises über den Stand der weiblichen Zwänglinge der Besserungsanstalt zu Neudorf mit Befremden die Wahrnehmung, dass auffallend wenige Zwänglinge aus Wien in jener Anstalt sich befinden, während doch andererseits der Stand der syphilitischen Abtheilung im allgemeinen Krankenhause hier einen traurigen Beweis über die stets zunehmende geschlechtliche Liederlichkeit in der Hauptstadt bietet.

Anfangs des Bestehens der Neudorfer Besserungsanstalt wurden derselben von der Wiener Polizei-Direction Weibspersonen notionirt, welche der Mehrzahl nach alte, dem Trunke ergebene Individuen waren.

Es wurde daher der Wiener Polizei-Direction der Ministerial-Erlass von 4. Februar 1856 in Erinnerung gebracht, nach welchem Erlasse die kostspielige Errichtung der Neudorfer Detentionsanstalt als gebotenes Abhilfsmittel mehr benützt und dass häufiger mit Notionirungen gegen liederliche Weibspersonen, insbesonders gegen solche, welche schon zu wiederholtenmalen syphilitisch krank befunden wurden und ihr liederliches Gewerbe fortgesetzt haben, vorgegangen werde.

Von den in den letzten Jahren nach Neudorf als Zwänglinge Ueberstellten sind viele nicht als Prostituirte zu betrachten, sondern wurden wegen Unterstandslosigkeit, Trunksucht, excessives Benehmen, kleiner

Diebereien in Haft genommen. Die meisten unter ihnen waren schon mehrmals polizeilich bestraft. Solche, die schon im Strafhause waren, d. h. wegen eines Verbrechens gestraft wurden, sind verhältnissmässig nicht Viele und selbst unter diesen betrafen die bestraften Verbrechen zu drei Viertel Majestäts- und Wachebeleidigung oder öffentliche Gewaltthätigkeit und höchstens ein Viertel grössere Diebstähle.

Bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 10. Mai 1873, des sogenannten Vagabundengesetzes, gehörte der Ausspruch über die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt in den Wirkungskreis der Polizeibehörden.

Nach dem §. 13 des eben citirten Gesetzes sprach das Strafgericht gegen arbeitsscheue Personen, welche sich der Uebertretung der gewerbsmässigen Unzucht (§. 509—510 St.-G.) schuldig machten, im Urtheile die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt aus.

Dies war der Grund, dass die Zahl der Corrigendinnen plötzlich sank. Denn die Gerichte liessen sich nicht so leicht herbei, wegen Leichtfertigkeit allein die Anhaltung in einer Zwangarbeitsanstalt zu verhängen.

Auch in dem Gesetz vom 24. Mai 1885, dem sogenannten neuen Vagabundengesetz, kann nur das Gericht, wie der §. 7 dieses Gesetzes besagt, die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt aussprechen.

In den letzten zwei Decennien kamen zur Correction nach Neudorf in der Regel nur Dirnen der untersten Classe, die sich ohne Gesundheitsbuch oft unterstandslos umhertrieben und den nächtlichen Streifpatrouillen in die Hände fielen, und da sie häufig venerischkrank waren, so wurden sie den Gerichten überstellt, welche über dieselben die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt aussprachen.

Seit dem neuen Vagabundengesetze, welches eine schärfere Behandlung der Prostituirten zulässt und letztere eher mit dem Gerichte in Conflict bringt, steigt die Zahl der Zwänglinge um ein Bedeutendes, so dass die Zahl der Zwänglinge in Neudorf ein Jahre nach Publicirung dieses Gesetzes bereits die Zahl von Hundert überschritten hat.

In Betreff der moralischen Besserung der Zwänglinge in der Neudorfer Besserungsanstalt in Folge der den in der Haft Befindlichen ertheilten religiösen Belehrung werden die Erfolge dieser Anstalt meist als nicht befriedigende hingestellt. Von einer Seite machte man der Anstalt den Vorwurf, dass sich die Häftlinge daselbst Heuchelei und Scheinheiligkeit aneignen. Von einer anderen Seite wird die Ansicht getragen, dass ebensowenig, wie die Wiener Schutzvereine und andere in Deutschland bereits gegründete Magdalenenstifte, auch so diese im Stande sei, liederliche Dirnen zu bessern. In der Anstalt machte man die Bemerkung, dass bei Jüngeren, die zum ersten Male eingeliefert werden, ungefähr die Hälfte nicht mehr rückfällig wird. Die andere Hälfte bringt grösstentheils der Leichtsinn, die Arbeitsscheu, die Vergnügungssucht, die vielfache Gelegenheit zu Ausschweifungen in einer Grossstadt u. s. w. zu Rückfällen, und die Anstaltsberichte weisen nach, dass Rückfällige höchst selten

gebessert werden. Unter Letzteren sind solche zu finden, die im Laufe der Jahre 5, 6, 10 bis 12 Mal der Anstalt wieder eingeliefert werden und die derart verkommen sind, dass an eine Besserung nicht zu denken ist.

Die Zahl der verheirateten Zwänglinge, meist solche, welche dem Trunke und der Unsittlichkeit ergeben und ihren Männern entlaufen sind, beträgt ungefähr 2 Procent, unter diesen ist selten eine Besserungsfähige. Witwen kommen nur ausnahmsweise in die Anstalt. Die Dirnen, welche der Neudorfer Besserungsanstalt eingeliefert wurden, besonders in den ersteren Jahren des Bestandes der Anstalt, waren meist ohne alle Bildung. Viele auch, welche aus Wien gebürtig, waren Analphabeten oder konnten höchst nothdürftig lesen und schreiben und hatten meist wenig oder gar keinen Religionsunterricht genossen. Diese zeigten sich vielfach dankbar und ihre erzielte Besserung war mit wenigen Ausnahmen eine dauernde.

Wir lassen nun eine Tabelle über den Stand der Eingelieferten und der Rückfälligen vom Jahre 1859 bis 1884 der Besserungsanstalt in Neudorf folgen:

Jahr	Im Ganzen wurden eingeliefert	Höchster Stand im Jahre	Niederster Stand im Jahre	Aus Wien Eingelieferte	
				Im Ganzen	Davon waren Rückfällige
Seit 25. April 1859	127	.	.	97	44
1860	173	.	.	127	54
1861	150	.	.	96	65
1862	173	.	.	132	70
1863	74	.	.	42	28
1864	115	.	.	51	36
1865	68	.	.	55	29
1866	109	.	.	65	32
1867	81	.	.	58	25
1868	87	.	.	61	29
1869	25	73	23	12	8
1870	16	24	4	11	2
1871	39	24	6	26	9
1872	26	21	12	17	7
1873	16	24	10	10	3
1874	70	61	10	53	22
1875	62	64	50	38	16
1876	69	69	51	47	21
1877	55	58	55	45	25
1878	47	61	43	40	18
1879	30	46	37	23	11
1880	15	39	18	13	7
1881	14	20	10	12	7
1882	13	15	8	12	7
1883	22	22	12	15	5
1884	24	25	14	16	8

Anschliessend an die vorige Tabelle bringen wir eine Zusammenstellung der Sterbefälle unter den Zwänglingen in der Besserungsanstalt zu Neudorf vom Jahre 1867:

Jahr	Meningitis	Apoplexia cerebri	Hydrops univers.	Tuberculos. pulmon.	Pleuritis	Katarrh. intest.	Peritonitis	Typhus abdom.	Summe
1867	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1868	.	.	.	1	.	.	.	1	2
1869	.	.	.	3	.	.	.	.	3
1870	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1871	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1872	.	.	.	1	.	.	.	.	1
1873	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1874	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1875	.	1	.	1	.	.	1	.	3
1876	1	.	1	1	.	1	.	.	4
1877	.	.	.	2	.	.	.	.	2
1878	.	.	.	1	.	.	.	.	1
1879	.	.	.	3	.	.	.	.	3
1880	.	.	.	2	.	.	.	.	2
1881	.	.	.	.	1	1	.	.	2
1882	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1883	.	.	.	1	1	.	.	.	2
1884	.	.	.	1	.	.	1	.	2
Summe	1	1	1	17	2	2	2	1	27

Von den Eigenheiten in der Behandlung der Zwänglinge in der Neudorfer Besserungsanstalt machten sich zwei auch noch nach dem Austritte aus der Anstalt bei denselben bemerkbar. Die eine war die Tonsur, welcher jede Eingelieferte unterworfen wurde, und die im Volke als Neudorfer Frisur bekannt ist und zu ähnlichen Neckereien, nur im geringeren Grade, wie bei den geschorenen Zuchthäuslerinnen zu Kaiser Josef's Zeiten, führte. Die andere Eigenheit besteht darin, dass die Häftlinge von Schwestern eigene Namen, wie Eudoxia, Barbara u. s. w. erhielten, welche sie auch nach ihrer Entlassung oft beibehielten und die Evidenzführung dieser Dirnen der Polizei erschwerten:

Während der ersteren Jahre des Bestehens der Besserungsanstalt in Neudorf wurden diese Anstalt, wie die unfreiwilligen Insassinnen in Witzblättern, Volksliedern und Couplets häufig als Gegenstand des Witzes oder der Zote gebraucht. So heisst es in einem Volkslied „Die Gnaschtigen“:

„A Maderl, nit z'wider, in Seide und Sammt
Und drin in der Stadt mit an Platz gut bekannt,
Geht immer, scheint d'Sonn', es mag regnen, mag schnei'n,
Spaziern, wann's finster wird, doch stets allein!
Auf einmal da sitzt's auf an Wagen ganz fest,
Und mit die Spaziergäng' beim Mondschein ist's Rest,
Beziegt draust in Neudorf a Wohnung sogar,
Weil s' früher, ja früher so gnaschtig war.“

In einem anderen Volksliede „Den Kopf wird's nöt kosten“ finden wir folgende auf Neudorf Bezug habende Stelle:

„A Maderl vom Grab'n und vom Kohlmarkt dö wird
So ganz unschenirt — nach Neudorf abg'führt,
Sie jammert und weint, weil's das erstemal war,
Da sagt gleich neben ihr Eine: Du bist ein Narr.

Was platzt denn weg'n a solchen Kleinigkeit, halt s'Maul amal, Du dalkerts bachens Hirn,
Wem wird denn so a kleine Landpartie nach Neudorf heutzutag da mehr scheniren,
Den Kopf wird's nöt kosten, das And're ist Pflanz,
Du erzdumme Gans — mit Dein Tugendkranz,
Und kost's auch den Kopf, no so kann's nöt scheniren."

Auch bei den Volkssängerproductionen konnte man häufig die Stelle: „O Neudorf, o Neudorf! Du wunderschöne Stadt! Ich werd' bald sitzen d'rinnen und leider müssen spinnen", hören.

Die Besserungsanstalt für jugendliche Corrigendinnen in Neudorf, ebenfalls unter der Leitung der Oberin der Klosterfrauen vom guten Hirten, besteht gegenwärtig nicht, sie wurde im October 1880 aufgelassen.

Sie war bestimmt für sittlich verworfene Mädchen unter 18 Jahre.

Das Gesetz vom 10. Mai 1873 schrieb im §. 17 vor, dass Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, nur in Besserungsanstalten für jugendliche Corrigenden, und so lange solche Anstalten noch nicht errichtet sind, nur in besonderen für die Aufnahme jugendlicher Corrigenden bestimmten Abtheilungen der Zwangsarbeits-Anstalten anzuhalten sind.

Das Haus der Büsserinnen in Neudorf besteht so lange als die Strafanstalt daselbst.

Es ist ein Theil des Klosters, die Kosten werden aus den Geldern des Ordens bestritten, die Oberaufsicht hat das erzbischöfliche Consistorium in Wien.

Als Büsserinnen werden aufgenommen nur die sich freiwillig meldenden sittlich verkommenen Frauenspersonen, welche die Absicht haben, sich zu bessern.

In der Anstalt Neudorf befinden sich meist 40—60 Büsserinnen, davon sind drei Viertel gewesene Prostituirte und ein Viertel in anderer Hinsicht verworfene Geschöpfe, wie Diebinnen, Hellerinnen und andere arbeitsscheue oder der Trunksucht ergebene Frauenspersonen.

Man könnte die Büsserinnen dieser Anstalt nach den Erfolgen in Betreff ihrer Besserung in 3 Classen eintheilen:

I. solche, welche die Anstalt bald verlassen, weil sie sich in die Hausordnung nicht fügen können und dem früheren Laster verfallen;

II. solche, welche die Anstalt gebessert verlassen und brav bleiben, und

III. solche, welche gebessert, in der Anstalt verbleiben aus Scham vor der Welt oder da sie von ihren Verwandten verstossen wurden.

Von Seite der Anstalt in Neudorf wird behauptet, dass bei Diebinnen und der Trunkenheit ergebenen Frauenspersonen, welche Letztere meist verheiratet sind und wenn auch nicht der gewerblichen Unzucht ergeben, doch häufig Unzucht treiben, selten die Besserungsversuche von Erfolg gekrönt sind, sondern meist wiederholte Rückfälle eintreten, während jugendliche Prostituirte den grössten Procentsatz im Betreff der Besserungserfolge liefern.

Der Zufluss in das Haus der Büsserinnen in Neudorf geschieht meist aus der dort befindlichen Zwangsarbeitanstalt, nur Wenige verlangen aus der dortigen Strafanstalt nach Abbüssung ihrer Strafe in das Busshaus aufgenommen zu werden, nur sehr Wenige suchen, ausserhalb der Neudorfer Anstalt stehend, um Aufnahme an und von diesen sind die meisten Jene, welche durch Aufforderung der an der syphilitischen Abtheilung im Krankenhause Rudolfsstiftung Krankenpflege besorgenden Schwestern des Ordens der „Dienerinnen vom heiligen Herzen Jesu“ zur Aufnahme in das Busshaus veranlasst werden.

Auch in Wien besteht ein Haus der Büsserinnen im Kloster der Frauen vom guten Hirten, V. Bezirk, Siebenbrunngasse Nr. 64. Dieses Kloster steht wie alle anderen Klöster der Frauen vom guten Hirten in Oesterreich unter der Provinzialin, der Frau Oberin in Wiener Neudorf, Maria Ferrenholz. Dieses Büsserinnenhaus hat bei 30–40 Büsserinnen, welche unter derselben Hausordnung wie die in der Anstalt Neudorf stehen.

Viele dieser Büsserinnen sind junge Mädchen, welche von ihren Eltern wegen eines Charakterfehlers, Ungehorsamkeit oder Hang zum Bösen, dem Kloster zur moralischen Besserung übergeben werden.

Von der Existenz dieser Büsserinnenhäuser für Wien nehmen die Behörden wenig Notiz und sind dieselben den Prostituirten, welche ihrem lastenhaften Leben entsagen wollen, fast ganz unbekannt.

In Berlin und anderen deutschen Städten bestehen seit Jahren eigene Magdalenenstiftsvereine, welche, auf die allgemeine Wohlthätigkeit angewiesen, auf alle erdenkliche Art trachten, solchen gefallenen Wesen, welche sich bessern wollen, durch Dienstvermittlung, Unterkunft u. s. w. dies zu ermöglichen.

In Brüssel findet man auf den Gängen und Stiegen des Sittenbureau Anschlagzettel, deutsch, französisch und flämisch gedruckt, worin die Prostituirten aufgefordert werden, ihrem sündhaften Leben zu entsagen und sich an das bezeichnete Bureau zu wenden, wo sie jene Mittel und Wege erfahren, die ihnen eine Umkehr zum Guten ermöglichen.

Die Busshäuser in Wien waren stets nur rein kirchliche Institute, einverleibt in einem Frauenkloster standen sie unter der Oberaufsicht des jeweiligen Erzbischofs von Wien.

Auch in dem protestantischen Deutschland sind die Magdalenenstifte klösterlich organisirt und Frauengemeinschaften übergeben, welche der Welt entsagen und ein geistliches Leben führen.

In allen civilisirten Staaten beruht die Erziehung auf der Moral und diese basirt auf der Religion.

Die sich als Büsserinnen Meldenden, sind meist Personen, welche ausser der Ehe geboren wurden oder Vater und Mutter in ihrer frühesten Kindheit verloren haben, denen keine oder eine äusserst mangelhafte Erziehung zu Theil wurde.

Bei solchen gesunkenen Geschöpfen, besonders wenn sie noch jugendlich sind und sich empfänglich für das Religiöse zeigen, kann noch am ehesten durch die religiösen Momente, die Verweisung auf die Ewigkeit (Furcht zu sündigen) und das Gebet (Ablenkung von unreinen Gedanken) zur Erweckung ihres Sittlichkeitsgefühles beigetragen werden.

Derlei Anstalten werden daher stets einen religiösen Charakter an sich tragen, wenn sie auch nach Aussen einen weltlichen Charakter durch die Uebertragung der obersten Leitung in die Hände einer nicht geistlichen Person zur Schau tragen.

Das Magdalenenstift in Neudorf ist mit dem dort befindlichen Kloster des Ordens der Frauen vom guten Hirten eng verbunden. Es werden nur Büsserinnen aufgenommen, welche das klösterliche Gelübde ablegen und ein geistliches Leben führen wollen. Dieselben tragen daher einen Habit und sind der Clausur unterworfen. Sie heissen Magdalenen, ihr Stand schwankt in Neudorf zwischen 10—14.

Ausser diesen rein klösterlichen Einrichtungen zur Rehabilitation gefallener Mädchen gibt es in Wien keine derartigen Anstalten. An massgebender Stelle geht man wohl mit der Idee um, an der Stelle der zur Auflassung bestimmten Zwangsarbeitsanstalt in Weinhaus eine Besserungsanstalt für junge Mädchen zu errichten. Wahrscheinlich wird auch hier das Zustandekommen durch den Kostenpunkt vereitelt werden. Ob für diese Anstalt eine weltliche oder geistliche Führung in Aussicht genommen ist, lässt sich vorderhand nicht bestimmen.

In den Strafhäusern kann in Beziehung der Rehabilitirung der dort befindlichen gefallenen Frauenspersonen wenig gehofft werden, da der leitende Grundsatz in der Strafrechtspflege in Oesterreich gegenwärtig vorherrschend auf die Abschreckungs- und nicht Besserungstheorie beruht.

Wenn auch nicht streng zur Magdalenensache gehörig, so sind doch einige Einrichtungen in Wien noch zu erwähnen, welche den Zuwachs der Prostitution verringern.

Hier ist vor allem die Marienanstalt des Klosters „der Töchter der göttlichen Liebe", III. Bezirk, Fasangasse 4, anzuführen: sie hat die Bestimmung, arme Waisen und Dienstmädchen, ohne Unterschied der Religion und Nationalität, zur unentgeltlichen Erziehung und Ausbildung zu übernehmen.

Ferners das Asylhaus für obdachlose Frauenspersonen, III. Bezirk, Blattgasse 4, und die Anstalt zur Heranbildung von Dienstmädchen im Kloster der Schulschwestern, III. Bezirk, Erdbergerstrasse 80.

Ausser den erwähnten Anstalten besitzt in dieser Richtung Wien leider keine derartigen Einrichtungen.

Eng verwebt mit dem Prostitutionswesen in Wien ist auch das k. k. Polizeigefangenhaus, hier büssen die Prostituirten ihre Strafe ab.

Das alte städtische Amts- oder Gefangenhaus befand sich ebenfalls in der Rauhensteingasse, wo das heutige Zinshaus Nr. 933 steht, und hiess in den alten Urkunden Depphows (Diebshaus). Zur Zeit 1775 wurde auch als Polizeihaus das ehemalige Rumorhaus (Caserne für die Rumorwache) am Tiefen Graben Nr. 175 benützt. Neben diesem Hause war der Bettelkotter für arbeitsscheue Bettler mit temporärem Arrest.

Gegenwärtig befindet sich das Polizeihaus in dem ehemaligen Zwangsarbeitshaus auf der Laimgrube.

Das alte Polizeihaus wurde von der Kaiserin Eleonora als Kloster in den Jahren 1633—1643 gebaut.

Vordem als ein Kloster erbaut wurde, standen an dieser Stelle 11 kleine Häuser, die des Herrn Hans Wattenbach zwischen dem „rothen Krebsen“ und „finsteren Stein“, die des Martin Schubmann, Georg Bauer, Georg Zemper, David Moser, Sebastian Denagl, Hans Kastner, Bernard Kelner, Mathias Kolb und August Teufel. Jenes des Martin Schubmann führte den Beinamen „Zu den sieben Büchern“ und ging im Jahre 1621 in den Besitz der Wiener Judenschaft über, die darauf eine Synagoge bauen wollte. Sie kaufte auch schon das damals freie Schönkirchen'sche Haus in der Spiegelgasse und bemühte sich, die Steuerbefreiung auf den zu erbauenden Tempel zu übertragen; da richtete die Kaiserin Eleonora, die fromme Gemahlin Ferdinand II., ihr Augenmerk auf den ganzen Häusercomplex und beschloss, an diesem Orte ein grosses Kloster für die Karmeliterinnen zu errichten. Am 22. October 1629 legte sie den Grundstein zu diesem Gebäude; es wurde vom Cardinal und Erzbischof von Olmütz, Fürst von Dietrichstein, geweiht und eingesegnet.

Nach dem Tode ihres Gemahls und ihrer Nichte, Prinzessin von Lothringen, gesellte sich auch unter die Nonnen die Kaiserin Eleonora. Im Jahre 1657 starb dieselbe im Kloster und in dem Kleide einer Karmeliterin setzte man sie neben dem Hochaltar bei, wo sie bis zur Auflösung des Klosters blieb.

Die Capelle stammt aus jener Zeit, in welcher das Polizeihaus ein Kloster war. Papst Urban VIII., der das Galilei'sche Sonnensystem verdammte, hatte der Kaiserin Eleonore siebzehn Barfüsser-Karmeliterinnen gesendet, welche die Kaiserin in diesem Hause unterbrachte: damals war die Kirche noch nicht fertig, dieselbe wurde beim Einzuge der Nonnen am 11. März 1638 eingeweiht, aber erst nach 2 Jahren ihrer Bestimmung übergeben. Der Kaiserin Ueberreste wurden, wie schon erwähnt, auf Wunsch derselben unter dem Hochaltar, wie auch ein zweiter Sarg, die Ueberreste des Bischof Palffy enthaltend, beigesetzt.

Als Kaiser Josef am 12. Jänner 1782 dieses Kloster der Siebenbücherinnen in der Sterngasse nebst 2 anderen Klöstern der Clarisserinnen in Wien aufhob, wurde auch der Sarg der Kaiserin Eleonora nach dem Stefansdome überbracht, die Särge der verstorbenen Klosterfrauen auf dem St. Marxer Friedhof und die noch lebenden Karmeliterinnen, die sich aus den höchsten Gesellschaftskreisen recrutirten, fortgeschickt, doch fand in der Capelle Sonn- und Feiertag Gottesdienst statt.

Im Jahre 1683, dem der zweiten Türkenbelagerung, erhielt das Kloster für kurze Zeit Einquartierung, indem die aus der Leopoldstadt vertriebenen „Barmherzigen Brüder“ hier aufgenommen wurden.

Die Nonnen wurden auch „Siebenbücherinnen“ genannt.

Im Jahre 1717 wurde ein Verbot erlassen, die Häuser im Tiefen Graben nicht höher zu bauen und besonders bei dem Kloster der Siebenbücherinnen, weil dadurch der Stadt die gesunde, frische Luft benommen wird.

Im Jahre 1784 wurde das verwaiste Kloster vom Aerar der Commune Wien als Arrestlocal ins Eigenthum übergeben, die dann das „Rumorhaus“ aufliess und die Einzusperrenden hierher verwies. Mit

dem Ausdrucke St. Antoni Kloster oder im Volksmunde das Antoni-Klösterl, wurde von Kaiser Josef's Zeiten bis in die Dreissiger Jahre das Polizeihaus gemeint.

Vor dem Klostergebäude stand an dieser Stelle eine Schiessstätte der Armbrustschützen, der Petreim's Thurm befand sich in der Nähe. Dieser Thurm fiel wie die anderen Thürme an der Stadtmauer. 1785 wurde das Gnadenstockhaus cassirt und die darin befindlichen Delinquenten, so weit sie nicht Kriminalisten waren, in das Polizeiarbeitshaus abgegeben. Auch sollten künftig die vom Magistrate dahin Abgeurtheilten hingelangen.

Zum Zwecke der Erbauung des Gefangenhauses sollte das Amtshaus und Gnadenstockhaus verkauft werden.

Das k. k. Polizeihaus, Sterngasse Nr. 453 alt, war früher das Gefängniss für Schuldner und betrügliche Cridatare, wie auch der Straf-Arrest für schwere Uebertretungen und leichte Vergehen. In den Dreissiger Jahren stand diese Anstalt unter der Direction eines Polizei-Oberdirections-Adjuncten und eines Capitän-Lieutenants der Polizeiwache als Hauscommandanten, das fernere Personale war: ein Aufseher, eine Aufseherin, ein Priester, ein Arzt, ein Wundarzt und eine Hebamme.

In den Jahren 1849 bis 1854 wurden daselbst die Uebelgesinnten inhaftirt, welche wegen leichteren politischen Vergehen festgenommen wurden. [1])

Im alten Polizeihause fanden sich die vagabundirende Zigeunerin, die bettelnde Alte, die ewig vacirende Dienstmagd, das feingeschminkte Laster in Sammt und Seide u. s. w. ein.

Wir wollen aus diesen nur die Prostitairten in Betracht ziehen, welche hier eine Strafe abzubüssen hatten. Diese kamen, nachdem sie sich einer Leibesvisitation unterzogen hatten (die ärztliche Untersuchung unterblieb meist beim Eintritt, da jede dem Polizeigefangenhause Ueberstellte schon von dem Polizeiarzte des betreffenden Polizei-Commissariates untersucht wurde) in ein eigenes Gemach, welches „Cadettenzimmer" hiess. Hier wurden sie ausser der Mahlzeit zum Stricken angehalten und zwar musste eine jede von ihnen im Laufe von 8 Tagen mindestens ein paar Strümpfe verfertigt haben.

Kam eine solche Schöne von dem sie abgeurtheilt habenden Commissär zurück, so wurde sie von den anderen Berufsgenossinnen bedauernd und theilnehmend gefragt: „Was hast denn kriegt?" „Zwei Paar Strümpfe," antwortete die in das Polizeihaus Wandernde schluchzend. Jenen, welche nicht stricken konnten, wurde das Strohsackheften, das Ausreiben, Abwaschen, Abortreinigen u. s. w. aufgetragen.

Die Verpflegung der Häftlinge im Polizeigefangenhause bestand in einer Einbrennsuppe als Frühstück und in einer Suppe mit einem Gemüse, meist Hülsenfrüchte oder Erdäpfel, mit einem Stück Brot als Mittagsmahl; nur Sonntag wurde Mittags eine Ration Fleisch verabfolgt.

---

[1]) Siehe »Morgenpost« vom 22. April 1875. Artikel: Das Polizeihaus in der Sterngasse.

Den Häftlingen stand das Recht zu, sich selber zu verköstigen, aber sie durften nur während der Tischzeit aus der Traiterie Speisen und Getränke bestellen lassen.

Mit der Verköstigung wurde viel Unfug getrieben. Die Mahlzeit nahmen sie an einem langen Tische sitzend ein und durften nur während dieser Zeit mit einander sprechen.

Das Lager derselben bestand aus einem Strohsack mit einem Kotzen. Die Aufsicht führte für jedes Arrestlocal, welches 15—20 Häftlinge in sich fasste, eine Aufseherin, die meist die Gattin eines Sicherheitsinspectors war und nur während des Tages anwesend blieb. Während des Nachts übernahm eine Stubenmutter, welche bei Tage zu niedrigen Dienstleistungen verwendet wurde, die Aufsicht. Ihre Hauptleistung bestand darin, im Arrestlocale unter den Häftlingen zu schlafen. Einige dieser Stubenmütter waren dem Branntwein und den Trinkgeldern, die besonders von besser situirten Prostituirten für zu leistende Liebesdienste reichlich abflossen, nicht abhold.

Dass es in diesen oft vollgefüllten Arrestlocalen zu Excessen kam, wobei die Sicherheitswache einschritt und Disciplinarstrafen verhängt werden mussten, ist wohl selbstverständlich. Noch muss erwähnt werden, dass in dem Arrestlocale, im ehemaligen Polizei-Gefangenhause, trotz sorgfältiger Reinigung das Ungeziefer: Läuse, Flöhe, nicht auszurotten war. Es war daselbst ein eigener „Lausofen" aufgestellt.

Anton Langer, der bekannte Romanschriftsteller und Bühnendichter, schildert in einer Broschüre [1]) das Leben und Treiben der inhaftirten Prostituirten im Wiener Polizeigefangenhaus im Jahre 1849.

Langer war selbst wegen eines Pressvergehens durch acht Tage in diesem Hause inhaftirt. Es heisst in der Broschüre:

„Während nämlich die Gerechtigkeit für die männlichen Sträflinge (im Polizeihause) einen täglichen Spaziergang, Vor- und Nachmittags, zulässig findet, gestattet sie den „Damen" die Holzhof-Promenade nur an Sonn- und Feiertagen. Es ist eine unbändige Bande, an welcher das Gefängniss mit seinem physischen und moralischen Schauder spurlos vorüber geht. Man macht sich keinen Begriff, welche Ausgelassenheit, welche Frechheit diese „Damen" während der kurzen Stunde ihres Spazierganges entwickeln. Man sollte denken, sie müssten froh sein, wenn sie endlich nach sechs langen Tagen am siebenten wieder einmal frische Luft und den Sonnenschein einsaugen könnten, statt dessen machen sie den „Holzhof" zu einer Arena für ihre Gemeinheit. Das frechste Coquettiren mit den Arrestanten, die auf sie hinabsehen, die herausforderndsten Reden wechseln mit Neckereien unter sich selbst, mit Witzen über ihre Gefangenschaft. Während hier ein Paar die Blüthe jenes Kneipendialoges entwickeln, der in Wien einen besonderen Aufschwung genommen, gesellen sich ein Paar „fescher" aussehende zu einer älteren Sünderin, einer Kupplerin wahrscheinlich, um gleich hier die Pläne einzuleiten, wie sie nach dem Losgehen [2]) ihr Schandleben

[1]) Acht Tage im Polizeihause. Freie Gedanken eines Eingesperrten. Von Anton Langer. Wien 1851.

[2]) Der technische Ausdruck für das Herauskommen aus dem Polizeihause.

fortsetzen können: hier machen ein Paar allerlei Bocksprünge, dort necken Andere eine alte blödsinnige Vettel, die auch auf offener Strasse aufgegriffen wurde, hier wie ein Uhu glotzt, der am Tage unter Waldvögel geräth. Sie machen ihr vom Stroh Maschen auf ihre Haube, reissen sie hin und her und legen ihr endlich ein Scheit Holz in die Arme, mit dem Bedeuten, sie solle „das Kind wiegen". Die Frechste und Ungeberdigste von Allen war eine junge Hannakin, die zwar von Statur plump und gemein aussah, aber einen so schönen Kopf besass, dass er jedem Maler als Studienkopf hätte dienen können. Diese Hannakin, angethan mit der hier wohlbekannten Tracht der Hanna, war stumm, aber was ihr an Worten abging, ersetzte sie durch Gesichterschneiden, Blicke und Geberden, die über ihre eigentliche Natur keinen Zweifel übrig liessen. Sie hatte das Kind einer alten Slovakin auf den Arm genommen, schäckerte mit demselben und deutete mit Geberden auf die Zuseher hinter den Eisenstäben. Ihre Colleginnen fragten sie von Zeit zu Zeit, welcher von den Gefangenen ihr wohl am besten gefalle, und dann bezeichnete sie mit höchst ausdruckvoller Pantomime den Glücklichen, auf den ihre Wahl gefallen, und machte eine Liebeserklärung im Ballet-Genre gegen die Fenster hinauf. Auch meine Wenigkeit wurde bemerkt, und es fehlte nicht an Kopfnicken und Grüssen von unten. Der Polizeimann, der dieser Rotte Korah als Escorte dient, steht schweigend in einer Ecke. Mit den männlichen Sträflingen darf er ungescheut plaudern, aber jedes Wort, das er gegen dieses wilde Heer fallen liesse, würde eine Unzahl von Witzen und Verhöhnungen auf sein Haupt herabschwören, und so wie sie ihn anfangs „lieber Polizeimann, schöner Polizeimann" nennen, so schlagen doch diese Schmeicheleien bald in Schmähungen und Beschimpfungen um, die sie nicht einmal aus Furcht vor den empfindlichsten Strafen unterlassen. Endlich schlägt die Stunde und nun braust die wilde Horde wieder hinein, lange noch tönt und hallt ihr Spectakel in den Gängen."

Auch im alten Polizeihause gab es Zimmer für Obdachlose, für zum Schub Bestimmte, Fiaker- und Familienzimmer.

Im Jahre 1871 legte der Hauptmann Passler dem damaligen Polizeidirector Lemonnier mit der Bitte, selbe an das Ministerium zu leiten, eine Reihe statistischer Tabellen über die vom Jahre 1854 bis 1870 im Polizeihause internirt gewesenen Arrestanten, sowie über die von 1854 bis 1867 im Schuldenarreste befindlich gewesenen Häftlinge vor.

Diese statistischen Tabellen blieben auf dem Tische des Hofrathes Lemonnier liegen und wanderten vom alten Hause am Peter in das neue Gebäude der Polizeidirection am Schottenring, ohne dass dieselben Jemand angesehen hätte.

Aus diesen Daten wäre hervorzuheben, dass während dieser 17 Jahre im Ganzen 372.627 Arrestanten inhaftirt waren, worunter 280.309 Männer und 92.318 Weiber sich befanden. Darunter waren wegen Kuppelei 744, wegen Bettelei und Unterstandslosigkeit, sowie Schüblinge 183.371, wegen liederlichen Lebenwandel 16.833 Individuen.

Im Jahre 1872 legte Hauptmann Passler, Commandant des Polizeigefangenhauses, dem Gemeinderathe das vollständig ausgearbeitete Project

für die Erbauung und Errichtung eines neuen Polizeigefangenhauses vor, für welches ihm der Gemeinderath den Dank ausdrückte; es blieb nur ein Project, da weder Gemeinderath noch Regierung geneigt waren, die Idee zu realisiren. Denselben Erfolg hatte das Project, welches Hauptmann Passler über Aufforderung des Polizeipräsidenten Ritter von Marx der Polizeidirection vorlegte.

Das alte Polizeigefangenhaus wurde von vielen Seiten als ein Seuchenherd hingestellt. Deimel [1]) hielt es in diesem Grade nicht für sanitätswidrig, aber es entspreche in anderer Hinsicht nicht mehr einer derartigen Anstalt. Es soll ein Polizeihaus zugleich eine Zwangsarbeitsanstalt sein für Vagabunden, ein Reconvalescentenhaus für aus einem Krankenhause Entlassene, die noch nicht arbeiten können und sehr arm sind, und aus einem kleinen Spitale (beiläufig 200 Betten) bestehen für solche Arme, welche unbedeutende Leiden haben, die durch Nichtschonen zu schweren Erkrankungen werden, und die besonders im Winter wegen Platzmangel keine Aufnahme finden können.

Gemeinderath Bächer brachte im Jahre 1881 (April) einen Dringlichkeits-Antrag ein wegen baldiger Beseitigung (Demolirung) des Polizeihauses in der Sterngasse.

Unter dem Vorsitze des Bürgermeisters berieth im Jahre 1882 (August) das Magistrats-Gremium über die Regulirung der Area des Polizeigefangenhauses in der Sterngasse, da das „Hotel Stern" im November 1882 demolirt werden sollte. Man bezifferte damals den Verlust, der aus der erwähnten Regulirung resultiren dürfte, auf 100.000 Gulden.

Am 5. October 1882 fand die Uebersiedlung vom alten in das neue Polizeihaus statt.

Das Gebäude des neuen Polizeihauses liegt auf der Laimgrube, eigentlich „Windmühle" (VI. Theobaldgasse Nr. 2).

Auf dem Grundcomplex, der sich von der heutigen Theobaldgasse, der mit der Gumpendorferstrasse parallel laufenden Sackgasse, bis hinab zur Getreidemarktcaserne ausdehnt, befand sich in der grauen Vorzeit das Jungfrauenkloster des Clara-Ordens und die dazu gehörige St. Theobalduskirche. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts wurden die Klosterfrauen anderswohin verlegt und Franziskaner kamen an ihre Stelle. Diesen erging es bei der ersten Türkenbelagerung gar übel. Ueber 100 Mönche wurden von den Ungläubigen niedergemetzelt und Kloster und Kirche in einen Schutthaufen verwandelt. Nach etlichen Jahren erbaute der fromme Rathsherr Krebs auf dem käuflich an sich gebrachten Schauplatze der Verwüstung eine neue Theobalduscapelle; nach ihm wurde Eigenthümer der Gründe Freiherr von Chars und von diesem gingen sie 1661 in die Hände der Karmeliter über, die sich nun daselbst ein neues Kloster erbauten, das bald darauf ebenfalls von den Türken heimgesucht, jedoch sogleich wieder hergestellt wurde. Es ist dies das Gebäude, wie es sich im Grossen und Ganzen uns heute präsentirt. Nach Aufhebung des Klosters durch Kaiser Josef II. wurden die Gründe veräussert und verbaut.

[1]) Dr. Deimel: Das k. k. Polizeigefangenhaus. Wien 1881.

Wie aus nachfolgender Kundmachung zu ersehen ist, verlegte Kaiser Franz in das Klostergebäude das von ihm ins Leben gerufene Zwangsarbeitshaus.

„Kundmachung. Se. k. k. Majestät haben über einen allerunterthänigsten Vortrag der zur Regulirung der Wohlthätigkeitsanstalten aufgestellten Hofcommission schon vor einiger Zeit zu entschliessen geruht, dass hier ein Arbeitshaus eingeführt und dazu das ehemalige Karmeliterkloster auf der Laimgrube zugerichtet werde. Nachdem nunmehr von Se. Majestät auch die Zurichtungspläne genehmigt und die hiezu erforderlichen Kosten angewiesen worden sind, so wird an dieses gemeinnützige Werk bereits Hand angelegt. Dieses Haus, worin sich beiläufig 500 Arbeiter beiderlei Geschlechtes unterbringen lassen und für welche auch Anstalten für Arbeit suchende Personen und für herrenlose Dienstboten in Verbindung gebracht wurden, ist dazu bestimmt, Leute, die keines Verbrechens sich schuldig gemacht haben, die aber entweder dem Müssiggang ergeben sind oder über einen erlaubten Erwerb sich nicht ausweisen können, auf unbestimmte Zeit aufzunehmen, sie zur Arbeit anzuhalten, nöthigenfalls in Arbeit zu unterrichten und zu arbeitsamen und gesitteten Menschen zu bilden. Dieses Haus hat drei Stockwerke, vier Höfe, zwei Aufseher und Wache, ein besonderes Gebäude für den Traiteur, eine eigene Einrichtung zum Baden und zur Reinigung der Kleider von Ungezieier. Es haben sich schon Fabrikanten angeboten, dieses Haus mit Arbeit zu verlegen, um aber den in jeder Rücksicht vortheilhaften Anbot auswählen zu können, wird Jedermann, der es auf sich nehmen wollte, das Haus mit Arbeit zu versehen, hiermit aufgefordert, seine Anträge der erwähnten k. k. Hofcommission schriftlich zu überreichen, nur wird erinnert, es müsste grösstentheils eine solche Gattung von Arbeit sein, die nicht schwer zu erlernen ist, und die einen Verdienst abwirft, womit sich ein Mensch sowohl in dem Arbeitshause selbst, als auch nach seinem Austritte hinlänglich ernähren kann.

Wien, am 2. October 1802. Die k. k. Hofcommission.“

Am 1. October 1804 wurde auf Anordnung Kaiser Franz das Zwangsarbeitshaus auf der Laimgrube eröffnet. Es sollte Keinen aufnehmen, der sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig gemacht hat; für Sträflinge bestand damals das Zucht- und Polizeihaus. Es war für Leute bestimmt, die durch ihre unthätige Lebensart erst in der Gefahr schweben, auf strafbare Abwege zu gerathen, wie Müssiggänger, Bettler, arbeitsscheue Menschen, muthwillig und aus eigenem Verschulden vacirende Dienstboten und Leute, die keinen ehrlichen Erwerb ausweisen können. Sie wurden darin zur Arbeit angehalten und erhielten einen Religionsunterricht und wurden auf unbestimmte Zeit in dieses Arbeitshaus abgegeben.

Mit diesem Arbeitshause war auch eine Correctionsanstalt für junge Leute beiderlei Geschlechts aus den gebildeten Ständen verbunden, ihre Namen wurden für immer auf das Sorgfältigste verschwiegen. Es konnten Eltern, Vormünder oder Anverwandte solche verirrte junge Leute gegen Bezahlung und unter erdichteten Namen, wenn sie sich an den Hausverwalter wendeten, dort aufnehmen lassen.

Diese ganze Anstalt wurde als kein Strafort, sondern als eine wohlthätige öffentliche Besserungs-Anstalt angesehen.

Im Kriegsjahre 1805 wurde das Arbeitshaus einige Zeit seiner Bestimmung entzogen und als Militär-Hospital für die Franzosen verwendet.

Am 24. April 1806 trat es nach sorgfältiger Reinigung wieder als Zwangsarbeitshaus und zugleich „Besserungsanstalt für junge Leute“ in Wirksamkeit.

Die k. k. Arbeits- und Besserungsanstalt auf der Windmühle Nr. 17 hatte in den Dreissiger Jahren 1 Verwalter, 8 Beamte, 1 Seelsorger, 2 Aerzte, 1 Wundarzt, 1 Hebamme, 1 Schullehrer, 10 Aufseher etc.

Dieses Institut bestand:

1. Aus einer Zwangsarbeitsanstalt. Die Polizei gab nur Müssiggänger und Bettler ab. Zu irgendeiner Strafe Verurtheilte wurden aber dort nicht aufgenommen. Mit dieser Abtheilung war eine Corrections-Anstalt für junge Leute beiderlei Geschlechts verbunden.

2. Aus einer freiwilligen Arbeitsanstalt, in welcher nur Niederösterreicher aufgenommen wurden, welche erwerblos waren, um dort arbeiten zu können, bis sie wieder einen Erwerb gefunden.

Hierher wies die Polizei auch jene Individuen, welche aus dem Zuchthause austraten und nicht gleich Unterkunft fanden.

Im Karmeliterkloster auf der Laimgrube war das Artillerie-Bombardier-Corps durch 4 Jahre und 8 Monate bequartiert, wofür das Militär-Aerarium dem Religionsfond den Zins zu entrichten hatte und im Jahre 1805 darum angegangen wurde. [1])

Im ersten Halbjahre fanden 253 Personen Aufnahme, von denen wieder 74 als gebessert entlassen wurden. 21 kehrten darunter in den Schoss ihrer Familie, 6 zu ihren Gatten zurück, 35 traten in Dienstplätze und 2 Mädchen, welche schon früher verlobt waren, sogar direct an den Traualtar.

Gegen Ende der Fünfziger Jahre reclamirte der Religionsfond als Besitzer das Gebäude und errichtete daselbst ein Knabenseminar zur Heranbildung von katholischen Geistlichen. Anfangs der Achtziger Jahre (20. August 1881) wurde das Knabenseminar nach Oberhollabrunn versetzt und das dem Religionsfond gehörige Gebäude wieder frei.

Am 1. October 1880 stellt Gemeinderath Staudinger im Wiener Gemeinderath den Antrag, die freiwillige Arbeitsanstalt von der Leopoldstadt nach ihrem alten Sitze auf der Laimgrube (Theobaldgasse Nr. 2) zurückzuverlegen.

Am 26. September 1882 wurde das neue Polizei-Gefangenhaus in der Theobaldgasse der Benützung übergeben.

Die Adaptirungs-Arbeiten leitete der städtische Ingenieur-Assistent Lichtblau und der Ingenieur-Eleve Klingsbichl. Die Adaptirungskosten beliefen sich auf circa 40.000 fl.

[1]) Archiv-Protok. des k. k. Minister. d. Innern. Jahr 1805.

Um die Verlegung des Polizei-Gefangenhauses aus der Sterngasse in der inneren Stadt in die Theobaldgasse haben sich besondere Verdienste erworben die Gemeinderäthe: Bächer, Holly, Dr. v. Geitler, v. Goldschmidt, Dr. Kühn, Kozian und Dr. Mandl, wie auch der Sicherheitswache-Bezirks-Inspector Dr. Wachler, welcher nach Hauptmann Passler Commandant des Polizei-Gefangenhauses geworden ist.

Die Mariahilfer Gemeinderäthe, wie die Bezirksausschüsse des VI. Bezirkes sprachen allerdings Bedenken aus gegen die Verlegung des Polizeihauses in ihren Bezirk.

Die ganze Area des Gebäudes von circa 6700 Quadratmeter zerfällt in die vier Höfe mit einer Fläche von 2750 Quadratmeter und in die verbaute Fläche von circa 3950 Quadratmeter. Die verbaute Fläche umschliesst in ihren vier Etagen 187 grössere und kleinere Säle und Zimmer.

Zu ebener Erde befinden sich die gemeinschaftlichen Räume für die beiden Abtheilungen, die staatliche und magistratliche, während in den Stockwerken die gegen Osten gelegenen Räume der ersteren, die gegen Westen gelegenen der anderen Abtheilung angehören.

Die Zugangsstiege für die Parteien beider Abtheilungen befindet sich zwischen denselben und mündet in jedem Stockwerke in einen gemeinschaftlichen Vorraum. Für den inneren Verkehr sind in jeder Abtheilung zwei Stiegen durch alle Etagen vorhanden.

Insbesondere die staatliche Abtheilung des Hauses, in welcher strenger zu behandelnde Häftlinge untergebracht werden, ist derart eingerichtet, dass die einzelnen Etagen vollkommen von einander isolirt sind und dass für sämmtliche Stockwerke nur der Parterrezugang benützt werden soll.

In beiden Abtheilungen des Hauses ist die Benützung der Räume in der Weise angeordnet, dass im ersten und zweiten Stockwerke nur Männer, im dritten Stockwerke nur Weiber internirt werden sollen, vorausgesetzt, dass dieselben bei ihrer Einlieferung rein befunden werden. Im entgegengesetzten Falle werden solche unreine Häftlinge in die ebenerdigen Arreste untergebracht, bis dieselben die Bäder, deren Kleider und Wäsche aber die Reinigungsapparate passirt haben. Für letztere Zwecke besteht ein Dampfbad mit kalten und warmen Douchen, ein Wannenbad, eine Dampfwäscherei und ein durch Dampf geheitzter Kleiderreinigungs-Apparat.

Auch ist im neuen Polizeihause Sorge getragen worden, dass die Damen der Halbwelt nicht mehr Gelegenheit haben, mit jungen Dienstmädchen zusammen zu kommen und dieselben für ihren Stand zu werben.

Für Prostituirte zu ihrer Strafabbüssung dienen die Säle Nr. 43 und 44 im dritten Stock. Eine starke Holzgitterthür schliesst die Prostituirten von dem Tracte ab, in welchem sich die Säle für die inhaftirten Frauen und Dienstboten befinden.

Wie es eigene Räume gibt für Prostituirte, welche Polizeistrafen abzubüssen haben, so gibt es auch eigene Arrestlocale für die Fiaker und Einspänner.

Es gibt im neuen Polizeihause auch Familienzimmer, welche den Müttern zum Aufenthalte mit ihren Kindern angewiesen werden. Es sind sogar Spielzeug, Bilderbücher, Wursteln und nette Gredln vorhanden.

Personen besserer Stände, die ein trauriges Geschick in das Polizeihaus verschlagen hat, werden in die besonderen Zimmer, welche comfortablere Wohnräume mit einer behaglichen Bequemlichkeit bieten, gewiesen.

Von den gemeinschaftlichen Räumen im Parterre sind besonders bemerkenswerth: die grosse Ausspeiseküche mit dem Speisezimmer und sonstigen Nebenräumen, die Aufnahmskanzlei, die Reinigungs-Ubicationen, die Dampfwäscherei, die Räume zum Baden, die Wachstube, die Sicherheitswachcaserne für 60 Mann, ein Pferdestall für vier Pferde und ein photographisches Atelier zur Evidenzhaltung des Verbrecheralbums.

Der Zugang für die Parteien, sowie die Zufahrt für die Schub- und Zellenwagen, letztere vom ordinären Volk der „sanfte Heinrich“ oder auch „Strampfertheater“ genannt, hat von der Theobaldgasse aus über die daselbst befindliche Aufgangs-, respective Auffahrtsrampe stattzufinden.

Der zweite Eingang wurde durch die Demolirung des von der Gemeinde acquirirten Hauses Nr. 12, Windmühlgasse, eröffnet und mit einer Rettungsanstalt in Verbindung gebracht.

Ein dritter Eingang (für die Beamten des Hauses) ist durch den Pfarrhof von der Mariahilferstrasse geschaffen.

Die Eintheilung der zwei Abtheilungen ist folgende:

1. Staatliche Abtheilung: Dieselbe hat zu ebener Erde: die Aufnahmskanzlei mit dem Visitirzimmer für eingebrachte Häftlinge, vier Arreste für Unreine, eine Haustischlerei, eine Hausschlosserei und mehrere Magazine; im ersten Stock befinden sich die Untersuchungs-Kanzleien, ein Aufseherzimmer, zwanzig Einzelnzellen, vier Arrestanten-, drei grosse Schubarreste und drei Krankenarreste. Im zweiten Stockwerke sind die Wohnung des Polizeigefangenhaus-Commandanten und die Verwaltungskanzlei, ein Aufseherzimmer und vier grosse Arreste für sogenannte Strafarrestanten untergebracht. Im dritten Stockwerke befinden sich die Zimmer für ärztliche Visitationen, eine Inspections-Wohnung, ein Aufseherzimmer, drei Einzelnzellen für weibliche Gerichtsarrestanten, sechs Zimmer für weibliche Strafarrestanten, ein grosses Zimmer für Familien und ein Krankenzimmer für weibliche Häftlinge.

2. Magistratische Abtheilung: Dieselbe hat zu ebener Erde fünf Arreste für die sogenannten Durchschüblinge, welche nur kurze Zeit im Hause bleiben. Im ersten Stock befinden sich grosse Depots für sichergestellte Effecten, zwei Visitirzimmer für die Aerzte, zwei Zimmer für die Gefangenaufseher, zehn Arreste für Männer und ein Krankenzimmer für solche. Im zweiten Stocke sind zehn Räume für Bureaux und Registratur, ein Raum für den Gefangenaufseher und acht Zimmer für Männerarreste. Im dritten Stocke befindet sich die Wohnung des Gefangenhaus-Oberaufsehers der magistratischen Abtheilung; ein Aufseherzimmer, neun Weiberarreste, ein Krankenzimmer für weibliche Individuen und drei Räume für Familien.

In jedem Stockwerke finden wir Zimmer für Geisteskranke, die schweren Pfostenbetten mit Gurten versehen.

Auch ist in den Arrestlocalen der staatlichen Abtheilung der Kübel abgeschafft und anstatt dessen finden wir entsprechende Aborte.

Die innere Einrichtung des neuen Polizeihauses, welche zum grössten Theile vom Commandanten desselben, dem Bezirksinspector Dr. Wachler, herrührt, ist eine musterhafte.

Beim Eingange findet man eine Orientirungstafel. Auskünfte über Häftlinge werden täglich von 10 bis 12 Uhr Vormittag und von 4 bis 5 Uhr Nachmittag ertheilt, Dienstag und Donnerstag von 2 bis 3 Uhr und von 4 bis 6 Uhr Nachmittag. Ferner um diese Zeit an allen Sonn- und Feiertagen sind die Sprechstunden. Das Sprechzimmer ist so eingerichtet, dass der Besucher von den aussen verkehrenden Personen nicht gesehen werden kann.

Die Manipulation und Evidenzhaltung ist sehr vereinfacht durch die Einführung des Zettelsystems.

Am Manipulationstisch finden wir in drei Reihen zuerst 31 Fächer für die Tagesdaten, um über die Zeit, wann der Häftling die Strafe vollstreckt hat, sofort Kenntniss zu erhalten. In der zweiten Reihe liegen alphabetisch geordnet die Anhaltzettel der Schüblinge; in der dritten Reihe wird ersichtlich gemacht, welches Commissariat den Arrestanten hieher gesendet hat.

Das Kleidermagazin ist nach Art der Garderoben eingerichtet, und erhält jeder Häftling eine Marke, die er bei Ausfolgung seiner Effecten zurückgeben muss.

In der Evidenzhaltung ist jeder Arrestant, der seit dem 1. Jänner 1877 im Polizeihause war, auf einem Grundbogen vorgemerkt. Das Alphabet ist in 184 Abtheilungen getheilt. Die für die Männer bestimmten Fächer sind braun, die für die Frauen blau.

Bis zum Jahre 1882 (October) befanden sich in diesen Abtheilungen bei 90.000 solcher Evidenzbogen.

Bei wichtigen Häftlingen werden dem Grundbogen sogar ihre Photographien angeheftet.

Ein weiterer Zettelindex enthält die Namen der Abgeschafften und Abgeschobenen.

Ein anderes Fach enthält die Zetteln der ausweislosen und ausständigen Schüblinge.

Im neuen Polizeihause haben auf der staatlichen Abtheilung 460 Personen Platz. Am ersten Tage der Benützung des neuen Polizeihauses waren auf dieser 130 Häftlinge.

Da auch das Werkhaus, wie das Asylhaus in einiger Beziehung zur Prostitution stehen, so müssen wir auch ihrer Erwähnung thun.

Das städtische Werkhaus ist eigentlich die einzige freiwillige Arbeitsanstalt, die wir in Wien besitzen. Es ist bestimmt für nach Wien Zuständige beiderlei Geschlechts. Die Aufnahme findet durch freiwillige Meldung, durch Uebertritt aus dem Asylhause statt. Gegenwärtig ist das städtische Werkhaus in dem ehemaligen Zuchthause Leopoldstadt, Leopoldsgasse Nr. 32, untergebracht.

Im Jahre 1673 kaufte der Wiener Magistrat drei in der Leopoldstadt, der vormaligen Judenstadt, gelegene Häuser und verwendete dieselben nach einer mehrere Jahre dauernden Adaptirung zur Unterbringung von unterstandslosen Personen und Waisen. Später benützte man das Invalidenhaus zu Pettau dazu, und das Gebäude der freiwilligen Arbeitsanstalt wurde zu einem Zuchthaus umgestaltet. Von dieser Zeit an war die freiwillige Arbeitsanstalt in dem rückwärtigen Tracte der Versorgungsanstalt am Alserbach untergebracht und das frühere Gebäude in der Leopoldstadt im Jahre 1816 unter dem Namen: K. k. niederösterreichisches Provinzial-Strafhaus, unter die Landesregierung gestellt. Von dieser Zeit an wurden auch nur Sträflinge beiderlei Geschlechtes, die wegen eines Verbrechens abgeurtheilt wurden, untergebracht.

In den Vierziger Jahren wurde die freiwillige Arbeitsanstalt in das frühere Gebäude, da dasselbe als Zuchthaus aufgelassen wurde, verlegt.[1])

Die Arbeitslosen weigerten sich meist schon das zweite Mal, in das städtische Werkhaus einzutreten und liessen sich lieber zur Zeit, als das alte etwas mildere Vagabundengesetz noch Giltigkeit hatte, darnach behandeln. Denn viele der Eintretenden waren oft in Folge ihrer schwieligen Hände nicht im Stande, die von ihnen geforderte Arbeit, die häufig in feiner Handarbeit, Verfertigung von Pappenschachteln und anderen Cartonage-Arbeiten bestand, in der entsprechenden Anzahl täglich liefern zu können, so dass sie sich nicht einmal das Essen dabei verdienten.

Wien hat zwei Asylhäuser, ein privates und ein städtisches.

Das städtische Asylhaus ist mit dem Werkhaus in Verbindung. Es befindet sich im zweiten Bezirke, Krummbaumgasse Nr. 3, in den Räumlichkeiten der ehemaligen städtischen Beschäftigungsanstalt.

Das städtische Asyl- und Werkhaus trat am 11. Jänner 1883 in Activität.

Der Gemeinderath hat in seinen Plenarsitzungen vom 22. und 28. December 1882 in Betreff der künftigen Behandlung der Obdachlosen nachfolgende Beschlüsse gefasst:

„1. Es sind die nach Wien zuständigen armen Obdachlosen in das Asylhaus aufzunehmen.

2. Bis ein eigenes Gebäude hergestellt, ist die bisherige städtische Beschäftigungsanstalt für freiwillige Arbeiter in ein provisorisches städtisches Asyl- und Werkhaus umzuwandeln.

3. Die Hausordnungen für dasselbe werden genehmigt. Die Ueberwachung dieser Anstalt wird der fünften Section des Gemeinderathes übertragen."

Die Stellungsnote muss anführen, ob sich der Obdachlose *selbst gemeldet* hat, oder als *obdachlos aufgegriffen* wurde.

---

[1]) Das k. k. Niederösterr. Provinzial-Strafhaus in Wien. Dargestellt von Franz Josef Kolb. Wien 1825.

Commissions-Bericht und Anträge bezüglich der Auflassung der freiwilligen Arbeitsanstalt. Referent Gemeinderath Dr. Foltanek. G.-R.-Z. 3309 ex 1876, M.-Z. 6190/71.

Illustr. Extrablatt vom 12. September 1873.

Der §. 7 der Hausordnung für das städtische Asylhaus bestimmt, dass alle von der Polizeibehörde als obdachlos Zugeführten ohne vorhergehenden Aufenthalt im Asyl sofort in das Werkhaus abgegeben werden.

Es ist das städtische Asylhaus für Personen beiderlei Geschlechtes bestimmt. Der Aufenthalt darf nicht 7 Tage überschreiten.

Der Verein zur Begründung von Asylen für Obdachlose in Wien hat in der Blattgasse unter den Weissgärbern das Elisabethinum am 13. December 1870 eröffnet. Die Obdachlosen oder, wie sie genannt werden können, die Elisabethinerinnen kommen oft mit mehreren Kindern.

In der Anstaltskanzlei werden sie blos gefragt, ob sie obdachlos sind: bei Bejahung dieser Frage führt sie die Hausmutter in ein Zimmer, wo die erforderlichen Waschapparate bereit sind, oder, wenn es nöthig, in ein Zimmer mit einer Badewanne. Die nassen Kleider werden getrocknet; nun bekommt Jedes seine Marke für das Bett. Zwei Säle und ein Zimmer im ersten und dieselben Räumlichkeiten im zweiten Stockwerke sind zusammen mit 100 Lagerstätten versehen. Vor dem Schlafengehen bekommt Jedes ein Stück Brot und eine Schale Suppe. Fünfmal des Monats findet Jedes im Asyl Aufnahme. Dieses Asyl ist nicht für die Aufnahme von Männern bestimmt. Leider bestand zur Zeit als dieses gegründet wurde, noch kein Asyl für Männer in Wien.

Wir lassen nun folgen die Hausordnung, die von der h. Statthalterei mit Erlass vom 17. November 1870 genehmigt wurde:

„Hausordnung des Asyl für obdachlose Frauen und Kinder.

1. Zweck des Asyls ist, obdachlosen Frauen und Kindern für eine Nacht oder für einige Nächte Obdach zu gewähren.

2. Die Angabe des Namens und der sonstigen persönlichen Verhältnisse wird von Personen, welche das Asyl benützen wollen, nicht gefordert.

3. Frauen und Kinder, welche das Asyl benützen, haben sich während ihres Aufenthaltes in dem letzteren den Anordnungen des Hausvaters und der Hausmutter unbedingt zu fügen.

4. Das Asyl darf von einer und derselben Person der Regel nach nicht öfter als monatlich fünfmal benützt werden.

5. Die Benützung findet statt:

a) im Winter von Abends 5 bis Morgens 8 Uhr;

b) im Sommer von Abends 7 bis Morgens 7 Uhr.

6. Beim Eintritt muss jede Besucherin sich Hände und Gesicht waschen. Eine vollständige Bade-Einrichtung ist zum Gebrauche der Besucherinnen nach Ermessen der Hausverwaltung hergestellt: in allen Fällen jedoch, wo die Hausverwaltung dies für nöthig erachtet, wird die Benützung des Bades zur Pflicht gemacht.

7. Von den Kleidern dürfen nur die Oberkleider abgelegt werden. Sind dieselben durchnässt, so werden sie nach Anweisung der Hausmutter in einem besonders hiezu eingerichteten Raume getrocknet.

8. Die Hausmutter verabreicht Denjenigen, welche die Abendstunden zur Ausbesserung ihrer Kleider verwenden wollen, das hierzu erforderliche Nähzeug.

9. Abends 9 Uhr im Winter, 10 Uhr im Sommer, haben sich die Insassen des Asyls auf ihre Lagerstätten zu begeben und jedes den Schlaf störenden Geräusches zu enthalten.

10. In den Wintermonaten sind die Lagerstätten spätestens Morgens 7 Uhr, in den Sommermonaten Morgens um 6 Uhr zu verlassen.

11. Die Reinigung der Kleider und Personen findet nach Anordnung der Hausverwaltung in dem dazu bestimmten Raume statt; die dazu erforderlichen Geräthschaften sind nach jedesmaligem Gebrauche gereinigt zurückzugeben.

12. Abends und Morgens wird nach Bestimmung des Vorstandes eine Suppe verabreicht.

13. Diejenigen Personen, welche von den bei dem Asyl angemeldeten Arbeits- oder Dienststellen Gebrauch machen wollen, haben sich deshalb bei dem Hausvater zu melden.

14. Die Benützung des Asyls ist unentgeltlich.

Es wird erwartet, dass alle Personen, welche darin Aufenthalt nehmen, sich der ihnen gewährten Hilfe würdig erweisen und in die Hausordnung sich fügen."

Das Asyl für Obdachlose männlichen Geschlechtes wurde am 23. December 1871 ebenfalls in der Blattgasse in unmittelbarer Nähe des Asylhauses für Frauen und Kinder errichtet und steht mit letzterer in Verbindung und unter derselben Leitung. Auch diese Asylanstalt bestand aus 4 Schlafsälen mit je 22 Betten, 2 kleine Zimmer für Kranke und einer Waschstube.

Beide Anstalten weisen im Jahre 1872 actenmässig 70.084 Personen mit 137.340 verabfolgten Suppen und Brotportionen aus.

In jedem dieser Gebäude ist Raum für 100 Personen, ausserdem befindet sich in jedem Stockwerke ein kleines Cabinet mit 4 Betten für Unterbringung einzelner, von einem plötzlichen Unwohlsein befallenen Leute, für deren baldige Uebertragung in das Spital die nöthige Vorsorge getroffen ist. [1])

Im Monat Jänner 1872 war die Frequenz mit 12.119 Frauen und 3635 Kindern, also zusammen 15.754 Personen beziffert; während dieser Zeit wurden 29.614 Portionen Suppe und ebensoviel Portionen Brot verabfolgt. [2])

Hausordnung des Asyls für obdachlose Männer.

1. Zweck des Asyls ist, obdachlosen Männern für eine Nacht oder für einige Nächte Obdach zu gewähren.

2. Die Angaben des Namens und der sonstigen persönlichen Verhältnisse wird von Personen, welche das Asyl benützen wollen, nicht gefordert.

3. Männer, welche das Asyl benützen, haben sich während ihres Aufenthaltes in dem letzteren den Anordnungen des Hausvaters und der Hausmutter unbedingt zu fügen.

---

[1]) Illustrirtes Extrablatt 17. August 1873.

[2]) Wiener Tagblatt vom 23. December 1870. — Ueber Land und Meer. — Allg. Illust. Zeitung 1877, Nr. 15. — Illust. Extrablatt vom 4. Jänner 1876. — Wiener Tagbl. vom 15. December 1878. Wiener Tagbl. vom 25. Feb. 1872. — Vorstadt-Zeitung vom 19. December 1870.

4. Das Asyl darf von einer und derselben Person der Regel nach, nicht öfter als monatlich 5 Mal benützt werden.

5. Die Benützung findet statt:

a) im Winter von Abends 5 bis Morgens 8 Uhr;

b) im Sommer von Abends 7 bis Morgens 7 Uhr.

6. Beim Eintritt muss jeder Besucher sich Hände und Gesicht waschen. Eine vollständige Bade-Einrichtung ist zum Gebrauche nach Ermessen der Hausverwaltung hergestellt; in allen Fällen jedoch, wo die Hausverwaltung dies für nöthig erachtet, wird die Benützung des Bades zur Pflicht gemacht.

7. Von den Kleidern dürfen nur die Oberkleider abgelegt werden. Sind dieselben durchnässt, so werden sie nach Anweisung des Hausvaters in einem besonders hiezu eingerichteten Raume getrocknet.

8. Abends 9 Uhr im Winter, 10 Uhr im Sommer, haben sich die Insassen des Asyls auf ihre Lagerstätten zu begeben und jedes den Schlaf störenden Geräusches zu enthalten.

9. In den Wintermonaten sind die Lagerstätten spätestens Morgens ½7 Uhr, in den Sommermonaten Morgens 6 Uhr zu verlassen, und sind die Lagerstätten von den Benützern derselben zu reinigen und in gehörige Ordnung zu bringen.

10. Die Reinigung der Kleider und Personen findet nach Anordnung der Hausverwaltung in dem dazu bestimmten Raume statt; die dazu erforderlichen Geräthschaften sind nach jedesmaligem Gebrauche gereinigt zurückzugeben.

11. Abends und Morgens wird nach Bestimmung des Vorstandes eine Suppe und Brot verabreicht.

12. Diejenigen Personen, welche von den bei dem Asyl angemeldeten Arbeits- oder Dienststellen Gebrauch machen wollen, haben sich deshalb bei dem Hausvater zu melden.

13. Der Genuss der geistigen Getränke und das Tabakrauchen, so wie jedes wie immer geartete Spiel, ist in den Räumlichkeiten des Asylhauses strengstens untersagt.

14. Die Benützung des Asyls ist unentgeltlich. Es wird erwartet, dass alle Personen, welche darin Aufenthalt nehmen, sich der ihnen gewährten Hilfe würdig erweisen und in die Hausordnung sich fügen.

Es wurden beherbergt vom 24. December 1871 bis 15. November 1872: Im Männerasyl 35.550 Männer, darunter 677 alleinstehende Knaben. Im Frauenasyl seit 13. December 1870 bis zum 15. Nov. 1872 28.976 Frauen und Mädchen und 9416 Kinder.

Bald nach der Gründung lag dem Ausschusse des Asyls für Obdachlose eine Frage vor, deren Antwort auch entschied über die Katholisirung des Asyls. Es wurden nämlich von einer „vornehmen" Dame dem Hausvater geweihte Kreuze mit dem Begehren überbracht, dieselben sofort an den Wänden einzelner Räume des Hauses anzubringen. Ferner wurde der Wunsch von dieser Dame ausgedrückt, die im Asyl untergebrachten Männer und Weiber zu verhalten, Morgens und Abends vor der Suppe ein „Vater unser" zu beten.

Im Jahre 1878 kam es zwischen dem Vorstande des Asylvereines für Obdachlose und der Sicherheitsbehörde wegen des §. 2 der Hausordnung, welcher die Besucher des Asylhauses von jeder polizeilichen Meldung befreit, zu Differenzen, welche zur Schliessung des Asylhauses für Obdachlose zu führen schienen. Durch 8 Jahre wurden die Besucher des Asylhauses nicht polizeilich gemeldet. Die Sicherheitsbehörde remonstrirte nicht dagegen, doch als der Klempnergeselle Max Hödel im Juni 1878 ein Attentat auf den deutschen Kaiser unternommen hatte und durch die Erhebungen der Berliner Polizei festgestellt wurde, dass Hödel früher einige Zeit in Wien verweilt habe und wiederholt daselbst im Asylhause in der Blattgasse übernachtete, ohne polizeilich gemeldet zu sein, drang die Polizei, um die Wiederholung eines solchen unangenehmen Falles zu vermeiden, auf die polizeiliche Meldung aller das Asylhaus besuchenden Personen und wandte sich an die k. k. Statthalterei. Während noch die Verhandlungen im Zuge waren, wurden bereits nächtliche Revisionen im Asylhause von der Polizei vorgenommen.

Ueber die Zahlenverhältnisse der Prostituirten in Wien, Anfangs der Fünfziger Jahre, berichtet uns ein anonymer Schriftsteller in seinem interessanten Werke. [1])

Er nahm an, dass in Wien sich damals bei 8000 Prostituirte herumtrieben, wovon ein Drittel aus Wien und Umgebung, ein Drittel aus Böhmen und Mähren und ein Drittel aus den übrigen Ländern der Monarchie gebürtig war. Unter den Nachbarstaaten lieferte Baiern die meisten Candidatinnen für die Prostitution. Von 14—30 Jahren folgte diese Zahl in aufsteigender Progression, von da in absteigender, bei 50 Jahren schliesst sie mit Null.

Nach Verfasser, zeigt die Erfahrung, dass das Laster erblich ist. Er schätzt die Zahl der verheirateten Buhldirnen nahe an 1000. Oft waren Mutter und Tochter Prostituirte, auch kam es vor, dass der Sohn der Liebhaber der prostituirten Mutter war; nicht zu den Seltenheiten gehörte es, dass 2, 3 oder 4 Schwestern Prostituirte waren.

Derselbe Verfasser rechnete damals die lasterhafte Classe der Wiener Bevölkerung auf circa 30.000, wovon zwei Drittel auf das männliche und ein Drittel auf das weibliche Geschlecht entfielen.

Die Hälfte der lasterhaften Männer davon war der Trunkenheit und Unsittlichkeit ergeben.

Von den Frauenspersonen nahm Verfasser an, dass drei Fünftel, d. i. 6000, davon ausschliesslich oder zeitweise ihre Existenz durch Unzucht fristeten.

Die Zahl der Zutührer von Mädchen oder der Herleiher ihrer Wohnungen blos für den Act der Unzucht, welche daraus ein Gewerbe machten, wurde für die damalige Zeit auf 500—600 veranschlagt, worunter sich nur 40—50 männliche Individuen befanden.

Von den Freudenmädchen nimmt Verfasser 1500 als besonders gefährlich an. Darunter waren die meisten Diebinnen.

[1]) Die gefährliche Classe Wiens. 1851.

Die Zahl der Frauenspersonen, welche auf heimliche Weise das Schandgewerbe betrieben, wurde gegen Ende der Sechziger Jahre von Personen, welche durch ihre amtliche Stellung genaue Kenntniss der öffentlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse besassen, mindestens auf 4—5000 geschätzt.[1])

Man rechnete um diese Zeit in Wien auf jedes Haus eine Gelegenheitsmacherin oder mindestens eine Dirne.

Im Jahre 1869 waren in Wien im

Bezirk	Lohnhuren	und des Schandgewerbes Verdächtige	
I.	160	17	177
II.	59	13	72
III.	65	36	101
IV.	66	12	78
V.	28	3	31
VI.	35	—	35
VII.	56	—	56
VIII.	35	9	44
IX.	76	13	89
Döbling	8	—	8
Ottakring	39	8	47
Sechshaus	48	9	57
Gaudenzdorf . . .	32	6	38
Unbekannter Aufenthalt	30	34	64
			897

Wir lassen nun folgen das Verzeichniss,[2]) aufgenommen im Jahre 1869 von der Wiener Polizeidirection, der Gassen, welche mehr als andere von liederlichen Weibspersonen bewohnt waren:

	Lohnhuren	des Schandgewerbes Verdächtige
I.		
Schottensteig (demolirt) . . .	23	—
Mölkerbastei (15 Häuser) . .	5	—
Wipplingerstrasse (37 Häuser) .	5	1
Tiefer Graben (39 Häuser) . .	13	—
Wildpretmarkt (13 Häuser) . .	5	—
Kohlmessergasse (14 Häuser) .	7	1
Riemerstrasse (17 Häuser) . .	8	—
Poststrasse (24 Häuser) . . .	8	1
Wallfischgasse (10 Häuser) . .	5	—
II.		
Grosse Mohrengasse (36 Häuser)	5	—
Tempelgasse (12 Häuser) . . .	4	1
Fürtrag .	88	4

[1]) Die Prostitution in Wien. Nach bisher unveröffentlichten Mittheilungen von einem Polizei-Arzte. (Wiener Illustr. Extrablatt. Mai 1873.)

[2]) Registratur des Ministeriums des Innern.

	Lohnhuren	des Schandgewerbes Verdächtige
III.		
Uebertrag .	88	4
Klimschgasse (17 Häuser) . .	9	3
Fasangasse (45 Häuser) . . .	8	4
Schimmelgasse (23 Häuser) . .	3	1
VI.		
Engelgasse (10 Häuser) . . .	7	—
VII.		
Kirchberggasse (39 Häuser) . .	8	—
Spittelberggasse (40 Häuser) .	8	—
IX.		
Harmoniegasse	8	1
Wasagasse (23 Häuser)	4	—
Radlergasse (10 Häuser) . . .	7	1
Lazarethgasse (29 Häuser) . .	16	1
Mariannengasse (33 Häuser) . .	21	—
	187	15

Bemerkung.

Im II. Bezirk: Grosse Mohrengasse und Tempelgasse in der Nähe des Theaters.

Im III. Bezirk: Schmielgasse nächst der Artilleriecaserne, Klimschgasse nächst dem Rudolfspitale, Fasangasse nächst der Equitation.

Im VI. Bezirk: Engelgasse nächst dem Theater an der Wien.

Im IX. Bezirk: Harmonie- und Wasagasse nächst dem Harmonietheater, jetzt Orpheum genannt. Radler-, Lazareth- und Mariannengasse nächst dem allgemeinen Krankenhaus und der Alsercaserne gelegen, und führen theilweise parallel mit der Alserstrasse gegen die Hernalser Linie zu.

Dass dieses Verzeichniss keinen Anspruch machen kann auf Vollständigkeit, geht schon daraus hervor, dass der IV., V. und VIII. Bezirk keine der Prostitution verdächtige Frauenspersonen ausweist.

Im Jahre 1873, und zwar bezogen am 1. September, waren im ganzen Wiener Polizeirayon 1519 Prostituirte in polizeilicher Evidenz, von denen 90 eine eigene Jahreswohnung besassen, 1429 in Aftermithe wohnten.

Die Prostituirten Wiens theilten sich nach ihrer Eleganz in die feine Demimonde, die gewöhnlichen öffentlichen Mädchen und in die Strichdirnen.

Vor den Sechziger Jahren besuchte die feine Demimonde Wiens die eleganteren Locale daselbst, vorzüglich die Sperl-Localitäten.

Gegen Mitte der Sechziger Jahre zog sich in Wien die feinere Demimonde aus den öffentlichen Localen zurück und erschien nur zu gewissen Zeiten. Von den Zurückgezogenen machte ein Theil sogar gute Partien und einige sind davon in Wien als anständige und brave Frauen sesshaft. Der andere Theil der gesunkenen feinern Demimonde warf sich in die Tanzschulen.

Es waren damals in Wien die bekanntesten Tanzlehrer: Marsano, Lichner, Hassreiter, Schmucker, Rabensteiner, Georg Prost und Schwott.

In diesen Jahren hielt sich die feinere Demimonde (Fiaker-Mili und Consorten) in der Tanzschule Schwott auf; diese Demimondlerinnen fuhren nach Beendigung der Tanzstunden in die Sperl-Localitäten.

Es kam sogar in Wien so weit, dass Besitzer von Vergnügungs-Etablissements, welche besonders für Fremde bestimmt waren, nur zu ihren Tanz-Arrangeuren Tanzmeister acceptirten, welche aus ihren Tanzschulen junge, hübsche, feine Damen der Halbwelt mitbrachten. Auf diese Art wurden die Sperl-Engländer-Localitäten von den Tanzschulen aus mit hübschen Demimondlerinnen versehen.

In den Sechziger Jahren begann auch der Verfall der Tanzschulen Wiens. Bis dahin erfreuten sich dieselben eines ausgezeichneten Rufes und wurden von den Söhnen und Töchtern aus den anständigsten Familien besucht. Um diese Zeit fingen die Tanzschul-Inhaber, besonders die der Vororte, an, die Tanzschule im Bürgerspital vis-à-vis dem alten Kärntnerthortheater in ihrem nichts weniger als anständigen Gebaren nachzuahmen. Der Inhaber dieser Tanzschule suchte für seine Tanzschule, wo er sie nur finden konnte, feine Demimonde zu gewinnen. Die Damen besuchten diese Tanzschule in der elegantesten Balltoilette. In den Zwischenacten kamen aus dem nahegelegenen Opernhause Cavaliere, Theater-Habitués u. dgl. auf kurze Besuche, um im Vorbeigehen die Freuden der Liebe zu geniessen. Später wurden daselbst Gesammtübungen zeitweise gegeben. Der Eintrittspreis dazu belief sich per Person auf 3—5 fl. Vor polizeilicher Schliessung dieser Tanzschule konnte man von dem Inhaber auch *Chambres separées* bekommen.

Eine andere Tanzschule erlaubte sich gleichfalls 1864 derartige Ausschreitungen gegen Anstand und gute Sitte, dass die Polizeidirection den Antrag auf Entziehung der Concession stellte. In dieser Tanzschule wurde liederlichen Weibspersonen und von Männern Jedermann der Eintritt gegen Erlag von 70 kr. gestattet. Die Letzteren fanden sich dort nur grösstentheils ein, um unter den anwesenden Mädchen eine Auswahl zu treffen.

Die Tanzübungen in einigen Tanzschulen schienen lediglich zu dem Zwecke zu dienen, um Freudenmädchen und Kupplerinnen einen Sammelplatz und einen Ort zur Ausübung ihres schändlichen Gewerbes darzubieten.

Es ging daselbst weit ärger zu als in den Tanzlocalitäten zum Sperl in der Leopoldstadt und zum Sträussl in der Josefstadt.

Auch die Tanzschule im Freihause auf der Wieden erfreute sich damals nicht des besten Rufes.

In vielen Tanzschulen in den Vororten wurden ähnliche Gesammttanzübungen abgehalten und Jedermann gegen Erlag von 20 oder 30 kr. der Eintritt gestattet.

Sie waren zu wahren Stätten der wilden zügellosen Prostitution geworden.

Im Jahre 1867 sah sich die Statthalterei genöthigt, die Wiener Polizeidirection zu beauftragen, sämmtliche Tanzschulen einer strengen

Revision zu unterziehen und wenn sich dabei Ueberschreitungen der Concessions-Bedingungen als: Nichteinhaltung der neunten Abendstunde, Abnahme eines Eintrittsgeldes, Zulassung fremder Personen und notorisch liederlicher, polizeilich abgestrafter Personen zeigen sollten, dieselben sogleich abzustellen.

Auch wurde ein Augenmerk von Seite der massgebenden Behörde auf die Gesammtübungen bei den Tanzmeistern gerichtet, indem ein Polizei-Erlass vom 29. October 1868 die Ueberwachung derselben, wie die Abstellung der dabei vorkommenden sittenwidrigen Unzukömmlichkeiten anbefiehlt.

Leider gab es bis in die neueste Zeit hinein in Wien derart verrufene Tanzschulen, in denen die Ertheilung des Tanzunterrichtes mehr Nebensache war und die hauptsächlich zu Kupplerzwecken verwendet wurden. Sie waren eigentlich Tanzbordelle ohne polizeilicher Ueberwachung, da die Tanzübungen bei dem Tanzmeister nicht polizeilich überwacht wurden. Hier wurde häufig die geheime Prostitution in der frechesten und unverschämtesten Weise ausgeübt. Kein Wunder, dass daher solche Tanzschulen nur zu häufig die Herde für die Verbreitung der Syphilis abgaben.

Der Wiener Tanzlehrer-Verein wollte im Jahre 1876 durch eine Eingabe die Behörde veranlassen, die Tanzschulen wieder in ihren guten Ruf zu bringen. Bis zu dieser Zeit konnte Jedermann als Tanzmeister oder Tanz-Arrangeur auftreten. Durch den Statthalterei-Erlass vom 28. December 1876 wurde von Jedem, der eine solche Stelle bekleiden wollte, ein Befähigungszeugniss abverlangt. Später musste jeder Competent für eine Tanzschul-Concession seine Moralität oder loyale Haltung ausser Zweifel setzen. (Statthalterei-Erlass vom 31. Jänner 1879.)

Ferners wurde die Erlangung einer Tanzschul-Concession erschwert, da die Behörde die Tanzschulen nicht über das Bedürfniss vermehrte.

Während der Concordatzeit war die Errichtung von Tanzschulen mit Schwierigkeiten verbunden, da ausser der k. k. Statthalterei, dem Magistrate und der Polizei noch eine wichtige Stimme das fürsterzbischöfliche Consistorium hatte, welch' letzteres in nur seltenen Fällen für eine Vermehrung dieser Schulen war.

Nicht lange hielt sich die feine Demimonde in den Tanzschulen. Nach 3—4 Jahren zog sie sich auch von da zurück. Ein Theil trachtete zu heiraten oder wenigstens im Concubinate zu leben, ein anderer Theil sank zur ordinären Prostitution herab und wanderte in die damals in der Blüthe gestandenen Nachtlocale.

Gegenwärtig gibt es fast keine feine Demimonde, die sich in einem öffentlichen Locale sehen lässt.

Die feine Demimonde der Gegenwart recrutirt sich theilweise auch aus dem untergeordneten weiblichen Personale der Kunst-Institute, aus Gefallenen der distinguirten Damenwelt u. s. w.

Diese Gattung der Demimonde hat kein Rendezvous in Wien, in irgend einem öffentlichen Locale. Einen minutiösen Theil traf man vor 2 Jahren noch bei den Maskenbällen im Sofiensaal. Jetzt, wo auch dort an den gewissen „Vergnügungs-Abenden“ eine abscheuliche Race von

ordinären Mädchen hinkommt, wird auch dieses Local von der feineren Halbwelt gemieden.

Die feine Demimonde in Wien hält sich von allen öffentlichen Localen zurück, sie findet daselbst nicht ihre Rechnung.

Der Besuch eleganter Locale ist wegen der sehr gewählten Toilette, des Hinfahrens zum Locale, wie retour u. s. w. mit grossen Auslagen verbunden, bei den schlechten finanziellen Verhältnissen, in welchen sich fast alle Verehrer befinden, kann die Halbdame in diesen Localen auf ein Douceur von 50—100 fl. und noch mehr, wie es früher, besonders unmittelbar vor dem Krach, der Fall war, nicht rechnen.

Eine der Ursachen der Abnahme der feinen Demimonde in Wien, liegt auch in den politischen Verhältnissen des Reiches. Seit dem Dualismus und besonders seit der Zeit als von einer Partei im Staate ein Trialismus angestrebt wird, halten viele Cavaliere Wien nicht mehr für das Centrale des Reiches. Der Ungar sympathisirt für Budapest, der Böhme für Prag, dort lässt er sein Geld, dort lebt er. Auch die Centralstellen, die vor Jahren für die Kronländer in Wien waren, sind zum grösstentheils in die Landeshauptstädte verlegt worden, wodurch viele von der besitzenden Classe Wien entzogen wurden.

Die wenige feinere Demimonde, die in den gegenwärtigen misslichen Zeitverhältnissen noch öffentliche Locale besucht, zeigt sich im **Volksgarten, Cursalon** und **Musikvereinssälen.**

Die übrige feine Demimonde hat ihr Absteigquartier, ihre anderen Beziehungen, um reiche Lebemänner an sich zu locken, bei den Kupplerinnen, welche bei sich Alles bieten, was ein Bordell nur zu leisten vermag.

Die gewöhnlichen, öffentlichen Mädchen treiben sich meist in den Cafés herum. Anfang der Siebziger Jahre gab es in Wien Kaffeehäuser, wo sich in den Nächten Prostituirte aufhielten, von denen viele ohne Quartier waren.

Der Rang des Kaffeehauses bildete schon den Tarif für die dort weilenden Mädchen. Die Leopoldstadt war besonders reich an solchen Spelunken. In der Taborstrasse, kleine Stadtgutgasse, Novaragasse, Augartenstrasse, Franzensbrückengasse waren diese Beisel dicht gesäet. Auf der Landstrasse waren solche Cafés in der Prager-, Viaduct- Fasangasse und am Rennweg; auf der Wieden in der Schleifmühl-, Mühl- Heugasse und Favoritenstrasse; in Margarethen in der Pilgramgasse, Margarethen- und Wienstrasse; in Mariahilf in der Magdalenen-, Gumpendorfer- und Mariahilferstrasse; am Neubau in der Guttenberggasse, Burggasse und Lerchenfelderstrasse; in der Josefstadt in der Josefstädterstrasse und am Auersperg; am Alsergrund in der Nussdorferstrasse u. s. w.

Die bei der Wiener Polizei gegenwärtig in Evidenz befindlichen Prostituirten sind der Mehrzahl nach L o c a l m ä d c h e n: sie suchen allnächtlich die für sie bestimmten Locale (Nachtlocale, Nachtcafés) auf. In geringerer Anzahl sind die S t r i c h m ä d c h e n vorhanden. Die Polizei geht schon seit Jahren mit der Idee um, dieselben auszurotten, was ihr bis jetzt nicht gelang. Einige von den der Polizei bekannten Prosti-

tuirten miethen einen Gassenladen, andere eine Gassenwohnung, wo sie bei einem ihrer Fenster in ihrer besten Toilette Männer an sich zu locken bestrebt sind.

Anfangs der Siebziger Jahre begannen die Prostituirten, Gassenladen zu miethen und darinnen Scheingeschäfte auszuüben.

Die Gisela-, Elisabeth-, Nibelungen-, Bellaria- und Volksgartenstrasse, der Getreidemarkt, die Post-, Hebel- und Akademiegasse waren von solchen Scheingeschäftchen überschwemmt. Einige Fläschchen Parfum, einige Stücke Wäsche, weniges Gebäck bildeten die Auslage. Die eigentliche Anziehungskraft war natürlich die Geschäftsinhaberin selbst, welche kraft des Steuerbogens dem Magistrate, kraft des Gesundheitsbüchels der Polizei unterstand.

In früheren Jahren, vor dem Jahre 1848, bestand in Wien ein polizeiliches Verbot, Gassenladen an Personen weiblichen Geschlechtes zu vermiethen. Dieses Verbot wurde schon durch das Gewerbegesetz vom 20. December 1859 illusorisch gemacht, indem auch Personen weiblichen Geschlechtes zu einem Gewerbebetriebe zugelassen wurden. In der Regel hat nämlich die Besitzerin eines solchen Ladens ihr Geschäft, welches sie allerdings nur dem Scheine nach betreibt, beim Magistrat angemeldet, sich den Erwerbssteuerschein gelöst und zahlt die Steuer. Der Wiener Magistrat als Gewerbebehörde hält sich an die Gewerbe-Ordnung und stellt über die zur Anmeldung gebrachten Gewerbe den Steuerschein aus, ob die Anmelderin des Gewerbes eine Prostituirte oder eine Nichtprostituirte ist.

Den Bewohnern eines solchen Hauses, in welchem derlei Gassenladen für Prostituirte sich befinden, wie der Nachbarschaft werden durch solche Schandladen viele Unannehmlichkeiten und Störungen verursacht, daher auch nach Aufmachung eines solchen Schandladens viele Klagen und Anzeigen bei der Polizei einlangen.

Doch die Polizei kann in den wenigsten Fällen die Schliessung des Gassenladens veranlassen, was entschieden das Beste wäre, um die Aergerniss erregenden Scenen zu beseitigen, da die Besitzerin des Gassenladens in der Regel ein Geschäft, meist eine Pfaidlerei oder einen Handel mit Herrenkrägen, eine Mandolettibäckerei u. s. w., nur zum Scheine beim Magistrat angemeldet hat und Steuer zahlt. Die Prostituirte weist sich daher der Polizei gegenüber als zur Haltung eines Gassenladens, berechtigt mit dem Erwerbsteuerschein, aus.

Kann die Polizei die Schliessung des Geschäftes nicht vornehmen, so bleibt nur der Weg zum Strafgerichte, indem der Vermiether dieses Gassenladens der Kuppelei beschuldigt und wegen Uebertretung des §. 512 des österreichischen Strafgesetzes beim Bezirksgerichte angezeigt wird.

Die Bezirksgerichte in Wien hatten auch Anfangs der Siebziger Jahre mit der Prostitution in Gassenladen vollauf zu thun gehabt. Die Polizei kann hier auf Nebenwegen viel einwirken, indem sie die Hausherren und Administratoren solcher Häuser zu bewegen sucht, der Mietherin eines solchen Gassenladens zu kündigen, Gassenladen an verrufene Frauenspersonen nicht zu vermiethen. Wenn auch häufig ein

Erfolg erzielt wird, so ist es doch keine augenblickliche Abhilfe, da die Kündigungsfrist von einem Viertel- oder einem Halbjahre erst ablaufen muss.

Bei neugebauten Häusern suchen sogar deren Besitzer solche Mietherinnen, weil diese für die noch feuchten Gewölbe grosse Miethzinse zahlen, während sonst die Laden bis zur gänzlichen Austrocknung leer stehen müssten.

Es gibt verschiedene Kategorien von Frauenspersonen, welche in Wien von der geheimen Prostitution ganz oder zum Theile leben. Von diesen sind zuerst zu erwähnen:

Die Tanzdirnen, jene, welche die verrufenen Tanzlocale, wie auch solche, welche von soliden Familien besucht werden, frequentiren. Solche Locale sind das Eldorado am Peter, Café chantant bei der Gumpendorfer Linie, die Sträusselsäle in der Josefstadt u. s. w. Diese werden fast nur von Prostituirten besucht, welche der Polizei bekannt sind. Es gibt auch anständige Locale, wie Schwender's Localitäten in Rudolfsheim, die Säle beim „Luchsen", bei der „Bretze" in Neulerchenfeld u. s. w., in welchen sich bei diversen Unterhaltungen Prostituirte einfinden.

In den Vororten Wiens, weniger in Wien selbst, gibt es Tanzlocale, wo für jeden Tanz ein bestimmter Betrag von einigen Kreuzern zu entrichten ist. Diese Locale werden von den niedrigsten Ständen aufgesucht, die weibliche Bevölkerung darunter nimmt es mit der Moral nicht zu strenge, sondern gibt sich bei der nächstbesten Gelegenheit der Prostitution hin und sei es sogar die Gassenprostitution. In diesen Localen, die auch von der Garnison stark frequentirt werden, kommt es wegen den Mädchen oft zu blutigen Conflicten zwischen Civil und Militär. Die Cernahora in Neulerchenfeld kann als Beispiel des eben Mitgetheilten angesehen werden.

Diese Art Tanzunterhaltungen ist seit einem Jahre in Wien polizeilich verboten.

Die Absteigedirnen in Wien sind nicht in geringer Anzahl vorhanden. Es gibt in Wien, besonders in der inneren Stadt, trotz der sorgfältigen polizeilichen Invigilirung der verdächtigen Häuser, eine erkleckliche Anzahl solcher Absteigequartiere (Maisons de passe).

Meist miethet eine Kupplerin eine grössere Wohnung, welche in der Stadt an einem vortheilhaften Platze sich befindet und theilt sie in mehrere Piècen. Es werden auch zu diesem Zwecke Wohnungen von Herrschaften während ihres Landaufenthaltes, ihrer Abreise verwendet. Diese Räumlichkeiten werden elegant und ziemlich comfortabel eingerichtet, im Winter geheizt und durch Lampen, meist mit rothgefärbtem Glase, beleuchtet.

Es wird für die Benützung, die meist nur 2 bis 3 Stunden dauert, von 1 fl. aufwärts bezahlt. Es gibt in Wien Vermietherinnen, die Abends oft 3 bis 4 Zimmer in steter Benützung haben. Solche Quartiere werden meist von Dilettantinnen der Prostitution aufgesucht, die keine passende Wohnung besitzen und überhaupt, vermöge ihrer Lebensstellung, vor der übrigen Welt als solid gelten möchten, daher Hotels nicht aufsuchen, theils aus Schande, theils aus Furcht, in die Hände der Polizei zu ge-

rathen. Die Absteigedamen sind meist verheiratete Frauenspersonen, Handarbeiterinnen u. s. w., die den Verdienst durch die Prostitution als einen Nebenverdienst, eine Beihilfe für ausserordentliche Auslagen betrachten.

Diese Absteigequartiere wirken viel demoralisirender als die Hôtels garnis, weil der Besuch der letzteren mehr ein offener, auffälliger ist, daher diese nur von bereits tief gesunkenen Prostituirten besucht werden, während die Benützung der Absteigequartiere mehr als ein Besuch in einer Privatwohnung ohne besondere Auffälligkeit oder Confrontation vor sich geht, und derartige Anträge von Seite der Männer auch von nicht so sehr gesunkenen Mädchen häufig acceptirt werden.

Es ist klar, dass die Vermietherinnen derartiger Absteigequartiere sich gegen §. 512 des Strafgesetzes vergehen.

Zur Ausbreitung der Syphilis tragen die Absteigequartiere nicht viel bei, da meist beide Theile der Prostitution nicht sehr ergeben sind.

Die Verkaufsdirnen. Zu diesen kann man rechnen, die Kellnerinnen und Marquerinnen, die in allen jenen Geschäften, wo sie nicht blos aus Ersparungsrücksichten, sondern zur Anlockung von Gästen verwendet werden, sich meist der Prostitution in ihrer dienstfreien Zeit hingeben und während ihres Dienstes nur zu häufig, meist aber unbemerkt, entweder selbst grobe Unsittlichkeit begehen oder als Object dazu dienen.

Die Einführung weiblicher Bedienung, wenn auch nicht costümirt, in Gasthäusern und Cafés, bedarf in Wien einer polizeilichen Bewilligung.

In Wien fand man im Maison rouge, Schwarzspanierstrasse: Café Elite, Mayerhofgasse: Café Corso, Kärntnerring, u. s. w. costümirte weibliche Bedienung. Seit 1. November 1885 ist dieselbe polizeilich verboten.

Kellnerinnen gibt es in Wien sehr wenige, nur einige grössere Bierhallen machten einen schwachen Versuch: daher das Kellnerinnenwesen und seine Beziehung zur Prostitution, wie in München, Salzburg, Innsbruck, in Wien nicht besteht.

Die Verkäuferinnen in den Branntweinschänken benehmen sich gegen ihre Gäste meist äusserst anständig und zurückhaltend, da sie aus ihrer Praxis wissen, dass der Branntwein mit der Zeit alle ethischen Gefühle raubt und den Menschen roh und gemein macht, sie daher Ausschreitungen jeder Art ihrer Gäste von sich dadurch fern halten wollen. Uebrigens wird der Branntweintrinker, wenn er es nicht schon ist, impotent.

Die Verkäuferinnen in Conditoreien, Parfümeriegeschäften u. s. w. können, da die Polizei auf diese Geschäfte ihr Augenmerk richtet, sich nicht der geheimen Prostitution so leicht hingeben.

An dieser Stelle darf nicht übergangen werden zu erwähnen die Marquerinnen in den Kaffeeschänken. Diese Marquerinnen sind trotz ihres Widerwillens der geheimen Prostitution ergeben, da sie mit Gesundheitsbüchern nicht betheilt werden dürfen wegen des §. 512 (Kuppelei). Bei ärztlichen Visitationen wurde meist eine grössere Anzahl mit venerischen Krankheiten behaftet gefunden.

Dieser Uebelstand hat sich in letzter Zeit vermindert, da der Wiener Magistrat weniger derlei Concessionen für Errichtung von Kaffee-

schänken ertheilt, und die Inhaber solcher Concessionen bei polizeilicher Beanständung mit der Entziehung der Licenz des längeren Offenhaltens, oder mit der gänzlichen Entziehung der Concession bedroht oder straft.

Badedirnen. Die Benützung der Bade-Anstalten für die Zwecke der Prostitution ist trotz der polizeilichen Ueberwachung dieser Anstalten eine zuweilen vorkommende Erscheinung in Wien.

Meist wird von einer oder mehreren der in der Anstalt bediensteten Badedirnen, ohne Wissen des Badeinhabers, in den Cabinen mit den zum Baden kommenden Männern Prostitution getrieben. Seltener kommt es in Wien vor, das Männer prostituirte Frauenzimmer mit sich in Badeanstalten nehmen, solche dort für ihre Frauen ausgeben.

Da in Wien die Polizei ein ganz besonderes Augenmerk auf die Bade-Anstalten richtet, dass daselbst nichts vorkömmt, was gegen die Sitte verstösst, so finden solche Ausschreitungen gegen die Sittlichkeit äusserst selten statt.

Diese Badedirnen sind von den Badehuren wohl zu unterscheiden, welch' letztere Frauenspersonen der öffentlichen oder geheimen Prostitution angehören, mit Beginn der Badesaison die Stadt verlassen und einen Badeort zum längeren Aufenthalt aufsuchen, um dort sich öffentlich oder geheim der Prostitution zu ergeben.

Die Modellmädchen, welche Malern, Bildhauern und so fort Modell stehen, sind meist arme Mädchen von vorzüglichem Körperbau, die häufig Prostituirte schon sind oder sich dazu heranbilden.

Die Enthüllungen im Process Graef über derlei Mädchen, passen auch für Wien. [1])

Nachstehende Gerichtsverhandlung beleuchtet diese Art Prostitution in Wien zu treiben.

Am 22. December 1885 erhielt die Polizeidirection ein anonymes Schreiben, worin mitgetheilt wird, dass die Antonie Treu ausschliesslich vom Mädchenhandel lebe und ihre eigene Ziehtochter Marie Schwihalek, der Schande preisgegeben habe.

Die Polizei ordnete Recherchen an, und der damit beauftragte Civilsicherheitswachmann fand die Angabe des Briefes insoweit bestätiget, als die Ziehtochter der Antonie Treu, ein 16jähriges hübsches Mädchen, das im 13. Lebensjahre eine derartig vorgeschrittene körperliche Entwicklung gezeigt hatte, dass sie vom Schulbesuche dispensirt werden musste, thatsächlich gestand, sie müsse auf Geheiss ihrer Pflegemutter seit mehreren Monaten Prostitution treiben.

Die Anklage legte der Antonie Treu die Uebertretung des §. 5 des Vagabundengesetzes zur Last. Die Angeklagte leugnete hartnäckig. Dagegen erzählte die als Zeugin vernommene Ziehtochter Marie Schwihalek unter Thränen Folgendes dem Richter:

„Bis zum 13. Lebensjahre hat mich die Treu ordentlich erzogen und in die Schule geschickt. Kaum dass ich 15 Jahre alt wurde, trat sie mit dem Vorwurfe an mich heran, dass ich nichts verdiene. Das

[1]) Process Graef und die Mängel unseres Gerichtsverfahrens nach Originalberichten der Berliner Volks-Zeitung. Leipzig 1885.

müsse ein Ende nehmen. Sie hat mich darauf zu einem Photographen in der Josefstadt geschickt, und dort bin ich gezwungen worden in einem Costüm und in einer Stellung mich photographiren zu lassen, die mir die Schamröthe in das Gesicht getrieben. Von jetzt an wirst du viel Geld verdienen, liebes Kind, hat dann die „Mutter“ gesagt. Ich konnte nicht begreifen, wie so diese abscheuliche Photographie, welche meine Mutter an mehrere Maler Wiens versandte, dazu beitragen sollte, mir einen Unterhalt zu verschaffen.“

Die Zeugin theilte nun mit, wie sie zu einzelnen Malern geschickt worden und daselbst genöthigt worden sei, in jenem Costüm — von einem solchen habe übrigens öfters nicht einmal die Rede sein können — stundenlang zu verharren; sie war Modell für Odalisken, Nymphen oder Bacchantinnen.

Die Ziehmutter habe sie auch zur Prostitution genöthigt und ihr wöchentlich acht Gulden abgenommen.

Die Angeklagte wurde zu 14 Tagen strengem Arrest, verschärft mit zwei Fasttagen, verurtheilt.

Die sogenannten Cursmädchen. Mädchen, mit Anomalien an oder in ihrem Körper behaftet, welche sie als Objecte für Curse an medicinischen Facultäten geeignet erscheinen lassen, werden gegen Entgelt vom Cursgeber zur Aerzte-Untersuchung oder zur Besichtigung von seinen Schülern auf ein oder mehrere Stunden gedingt.

Durch den intimen Verkehr mit jungen Männern, leiden die Sitte auch dieser Mädchen und sie fallen meist auch der Prostitution anheim.

Es gab in Wien Modesalons, wo Arbeiterinnen nur täglich einige Stunden arbeiteten und dafür wenig oder gar kein Salair bekamen, dafür musste ihnen die Inhaberin dieses Salons ein Zeugniss ausstellen, dass sie bei ihr in der Arbeit stehen.

Bei Besprechung der Prostitution der Gegenwart in Wien sind noch die Blumenmädchen in den Balllocalen, Tanzsälen u. s. w. zu erwähnen. Viele dieser Mädchen werden von eigenen Weibern schön gekleidet, und hausiren öffentlich mit Blumen, und nehmen insgeheim Bestellungen unerlaubter Natur an. Sie führen ihren Kupplerinnen, bei denen sie wohnen, die sie kleiden u. s. w., für dies einen bestimmten Betrag ihres Verdienstes, der zum grossen Theil aus Schandlohn besteht, ab.

Blumenmädchen unter 14 Jahren, welche in früheren Jahren in den verrufensten Localen: Engländer, Sperl u. s. f., zu treffen waren und neben ihrem Blumenverkauf Kupplerinnen-Dienste verrichteten und grobe Unsittlichkeiten an sich verüben liessen, werden gegenwärtig von der Polizei nicht geduldet.

Wien hat auch seine Gelegenheitsdirnen, es sind solche Frauenzimmer, die die Prostitution nicht gewerbsmässig betreiben, aber doch nicht verschmähen, sich da, wo sich einmal die Gelegenheit dazu darbietet, für Geld oder für angemessene Geschenke preiszugeben.

Besonders bemerkenswerth sind unter ihnen:

a) Die galanten Frauen. Sie treiben zeitweise Prostitution mit oder ohne Wissen ihrer Männer, wenn sie verheiratet sind; wenn sie dem Witwenstande angehören, so machen sie ihre Anwerbungen

offener. Diese Frauen gehören oft den gebildeten und den höchsten Ständen an, leben oft in guten Verhältnissen und treiben Prostitution meist um die Auslagen für ihren Luxus und anderer Liebhabereien zu decken.

Man findet solche Frauen in Bezirken, die ihren Wohnsitzen sehr entlegen sind, in den verrufensten Gassen und Plätzen herumstreichen und auf Männerfang ausgehen, während sie zu Hause und in der Nähe ihrer Wohnungen sich äusserst anständig und decent benehmen und den Männern nicht die geringste Freiheit erlauben.

Solche Frauen findet man in Wien in erschreckender Anzahl, sie sind es auch, welche die Absteigequartiere am meisten mit ihren Amants besuchen und auch häufig bei den feineren Kupplerinnen zu treffen sind, die meist ihre Fotographien besitzen, um sie den begehrlichen Männern vorzuweisen und eventuell Bestellungen auf eine dieser Damen zu übernehmen.

Diesen Damen fehlt als Dilettantinnen der Prostitution die nöthige Erfahrung, um der Ansteckung zu entgehen und meist nehmen sie auch Anstand, im Falle sie syphilitisch erkrankten, einen Arzt zu consultiren und eine rationelle Behandlung einzuleiten. Unwissenheit und die Furcht, ihren Ruf als solide Dame einzubüssen oder zu schmälern, sind meist die Motive, dass die Syphilis bei ihnen an Intensität und Extensität so grosse Fortschritte macht.

b) Eine grosse Zahl unserer Handarbeiterinnen und Fabriksarbeiterinnen, die meist einen oder mehrere Liebhaber besitzen, die für ihre Toilette und ihr Vergnügen sorgen.

c) Ein grosser Theil unserer Dienstmädchen, besonders wenn sie vacirend sind, wo sie dann meist geradezu öffentlich die Strassenhurerei treiben. Diese Mädchen werden, besonders wenn sie hübsch sind, auch von gewissen Weibern ausser Dienst zu bringen gesucht, um sie für die Prostitution zu gewinnen und dabei einen Kupplerlohn zu verdienen.

Handarbeiterinnen wie Dienstmädchen in Wien überliefern sich oft dem nächst Besten, der sie Sonntags ausführt, d. h. mit ihnen ein Gasthaus oder anderes Local besucht, weil fast alle Wienerinnen äusserst vergnügungssüchtig sind.

d) Fast alle Mädchen und Frauen, mit Ausnahme jener, welche bereits keinen Anwerth bei Männer haben, die mit Obst, Zündhölzchen, Parfümeriewaare u. s. w. hausiren, sind als Gelegenheitsmädchen zu betrachten, denn sie bieten in den meisten Fällen nicht nur ihre Waare, sondern sich selbst an. Man könnte sie mit Fug und Recht hausirende Huren nennen. Unter dieser Kategorie finden wir Mädchen von 10—14 Jahren, die mit unbedeutenden Artikeln gleichsam nur als Vorwand hausiren gehen oder nur in den ordinären Gasthäusern Zetteln, worauf die Nummern, die bei der nächsten Ziehung gezogen werden sollen, stehen, oder der Glücksplanet darauf gedruckt ist, den Gästen auf die zudringlichste Weise anbieten und sich mit ein paar Kreuzer zufrieden stellen. Einige von diesen Mädchen bieten Blumensträusschen an. Diese armselig aussehenden Geschöpfe sind meist alle schon der Prostitution verfallen

und jene, bei welchen die körperliche Unreife den eigentlichen Dienst nicht zulässt, geben sich zu anderen Unzuchten hin. Einige dieser verwahrlosten Mädchen werden von ihren abscheuerregenden Eltern verhalten, nicht früher nach Hause zu kommen, bis sie eine bestimmte Summe Geldes verdient haben; wenn sie nicht so viel zusammen betteln oder — so erwarten sie die ärgsten Misshandlungen von Seite ihrer Eltern.

Während diese Mädchen mit ihrem Opfer sich in jede Thoreinfahrt, Schlupfwinkel, Gebüsch u. s. w. zurückziehen, suchen die Gelegenheits-Frauenzimmer unter den galanten Frauen, Handarbeiterinnen und Dienstmädchen die Absteigequartiere auf.

An die Gelegenheits-Prostitution schliesst sich die Theater-Prostitution an.

Wir sind weit entfernt zu behaupten, dass jede Priesterin Thalias, Melpomenes oder der Musica auch eine Priesterin der *Venus vulgivaga* sei. Es gibt auch Damen vom Theater, welche ein höchst anständiges und solides Leben führen.

Die Ursachen, welche bewirken, dass die Theater in Wien Nahrung der geheimen Prostitution zuführen, liegen in verschiedenen Momenten. Ein Hauptmoment liegt in der schlechten Entlohnung des niederen Theaterpersonales.

Auch bei den Wiener Theatern ist das Ballet am übelsten beleumundet. Die Mehrzahl der Ballerinnen müssten hungern und wären dem Elend preisgegeben, wenn sie keine Freunde hätten, welche sie unterstützten. Bald wird die Unterstützung zum Schandlohn. Angewiesen auf Freunde dieser Kategorie muss die Ballerine, wenn sie existiren und halbwegs die Bedürfnisse, die ihr Stand erfordert, in ähnlicher Weise wie ihre Colleginnen befriedigen will, bei einem Ausfall eines solchen Freundes baldigst auf Ersatz denken. Anfänglich ist sie wählerisch, je älter und abgelebter sie wird, desto geringer wird sich die Nachfrage stellen und zuletzt wird sie sich dem nächst Besten in die Arme werfen müssen. Sie wird zur Prostituirten, nur unter dem Deckmantel des anständigen Erwerbes.

An die Ballerinnen schliesst sich das Heer der Choristinnen und Statistinnen an.

Die Wiener Kunstinstitute zahlen ihren Choristinnen, Statistinnen, Ballerinnen eine äusserst geringe Gage von 6—15 fl. monatlich.

Niemand würde behaupten, dass es möglich wäre, von dem erwähnten geringen Monatsgehalt neben den gewöhnlichen Auslagen für den Lebensunterhalt noch eine entsprechende Garderobe und Sperrgelder für den Hausmeister, und wenn sie eine Ballerine ist, ein Paar Schuhe um 2 fl. 30 kr. täglich zum Auftreten, ferner monatlich eine neue Garnitur Tüllröckchen und Tricots im Betrage von 15 fl., den Betrag für Schminken und andere cosmetische Gegenstände, wie für das Frisiren monatlich 3 fl., bestreiten zu können.

Bei den Balletmädchen ist auch der Kostenpunkt der Nahrung zu berücksichtigen, da eine solche Person, welche sich täglich 3 Stunden lang trainiren muss, wenn sie in der Uebung bleiben will, guten Appetit hat und dem Körper auch entsprechend Nahrung zuführen muss.

An Theatern minderen Ranges gibt es sogar eine grosse Anzahl, welche Volontärdienste versehen. Viele dieser Frauenspersonen sind aus Noth gezwungen, die Bühne als Markt für ihre Reize zu benützen, daher sie trachten, Rollen zu bekommen, in denen sie sich äusserst decoltirt zeigen können. Hierher gehören auch die sogenannten Theater-Luxus-Damen, welche die Aufgabe haben, durch ihre Repräsentation und äusserst ausgewählte Toilette das Ensemble auszustatten. Sie leisten ihre Dienste umsonst der Theaterdirection und verbinden meist Nebenzwecke nicht der anständigsten Natur.

Um diese Geldmittel herbeizuschaffen, steht ihnen meist nur ein Weg, der der Prostitution offen.

Ein zweites Hauptmoment besteht darin, dass es manche Theaterdirection zum Vortheil der Theatercassa nicht nur gerne sieht, sondern mitunter beiträgt, um es geschehen zu lassen, dass ihre Schauspielerinnen, Tänzerinnen oder Sängerinnen ersteren Ranges sich Verehrer, sogenannte Theater-Habitués acquiriren. Denn dadurch ist für ein andauerndes Logen- und Orchestersitz-Publicum gesorgt.

Ein drittes Hauptmoment sind die durch das Coulissenleben bedingten Anlockungen, welche viele Mädchen, die in Wien zum Theater gehen und nicht den dazu gehörigen festen Willen oder starren Charakter besitzen, in die Arme der Prostitution treiben.

Vor dem Ringtheaterbrande war in den Theater Wiens „unter den Coulissen" allabendlich Rendezvous der Theater-Habitués und Verehrer des auftretenden weiblichen Theaterpersonals. Hier wurden die frivolsten Scherze, die zweideutigsten Redensarten unter einander gewechselt. Es kamen daselbst Intimitäten zwischen Herren und Damen vor, die weit über die Schranken des Anstandes und der Sitte gingen.

Gegenwärtig ist der Zutritt zu den Wiener Bühnen während der Vorstellung nur den daselbst Beschäftigten gestattet. Die polizeiliche Ueberwachung der Theaterräume, wie der stete Aufenthalt des städtischen Ingenieurs auf der Bühne während der ganzen Vorstellung verhindert jeden derartigen Unfug.

Der Strich, das Gehen der Prostituirten in Strassen und Gassen wie auf den Plätzen zum Zwecke, Männer an sich zu locken, änderte sich in der Jetztzeit häufig sowohl in der Wahl der Orte, welche die Prostituirten zu diesem Zwecke aufsuchten, wie in der Anzahl der Prostituirten, welche dieses Mittel zur Ausübung des Unzuchtsgewerbes benützen.

Der Strich in Wien besteht schon sehr lange, einen Beweis liefert uns der Graben, der in dieser Hinsicht eine Berühmtheit erlangt hatte. Mehrmals versuchte die Wiener Polizei die Grabennymphen von ihrem Lieblingsorte ferne zu halten, doch nie dauerte es lange und der Graben war wieder der Tummelplatz der Wiener Demimonde.

In Wien hatte es sich häufig gezeigt, dass der Strich nicht auszurotten sei, ebensowenig wie die Prostituirten selbst. Beseitiget die Wiener Polizei an einem Orte den Strich, so tritt er desto ärger an einem anderen Orte auf.

Für Wien ist der Markt der weiblichen Reize die Gasse und die Nachtlocale, denn geduldete Kuppelwirthschaften besitzt Wien keine. Die

Nachtlocale liegen meist von der Wohnung der dieselben besuchenden Prostituirten weit entfernt; es wird daher auch die Gasse mit in das Bereich gezogen, Männer anzulocken.

Noch in den Fünfziger Jahren existirte das sogenannte „böhmische Dörfel“. Es war ein Grund, der die Sandgestätte hiess und zwischen der Belvedere- und der St. Marxer-Linie und dem Wiener-Neustädter Canal lag und vielen Erdarbeitern, die aus Böhmen kamen, als Unterkunft diente.

Durch längere Zeit trieben sich allabendlich bei Eintritt der Dämmerung liederliche Dirnen der gemeinsten Sorte in dieser Gegend herum.

Auf der Wieden war im Jahre 1862 der Strich im Flor:

Vor der Favoritenlinie und auf den Feldern, in der Nähe des Naschmarktes, Freihauses, bei der Technik und am Wienflusse.

In dieser Zeit sammelten sich in den Abendstunden am Naschmarkte in der Nähe des Freihauses Menschen, die theils solche waren, welche der Musik zuhorchten, die allabendlich in dem dortigen Gasthause des Hettinger, welches sich im Freihause, und zwar auf der dem Naschmarkte zugekehrten Seite befindet, producirt wurde; theils waren es Dienstmägde, welche bei dem auf demselben Platze vor dem Freihause befindlichen Bassin Wasser holten, der Musik wegen länger verweilten und theilweise auch von ihren Geliebten begleitet wurden, ohne dass man von denselben etwas Unanständiges bemerkt hätte. Die liederlichen Dirnen fehlten wohl nie dabei, wenn sie auch nicht das Gros des weiblichen Geschlechtes waren.

In der inneren Stadt war im Jahre 1862 der Strich am Kohlmarkt, Graben, Bischofgasse, Rothenthurmstrasse bis zur Ferdinandsbrücke.

Im Jahre 1863 fanden sich im Kaffeehause der Anna Fradl, Rothenthurmstrasse Nr. 484, allnächtlich liederliche Dirnen ein, die theils von dort sich auf den Gassenstrich begaben und wenn Streifungen vorgenommen wurden, sammt ihren Begleitern (Strizzis) in dieses Locale flüchteten; am letzten October 1863 hat man im Anschlusse an die früher vorgenommene Gassenstreifung dortselbst eine Revision vorgenommen, wobei sechs notorisch liederliche Dirnen arretirt wurden.

Mitte der Sechziger Jahre blühte in den Strassen und auf den Plätzen der Strich in auffälligster Weise. Die Ursache dieser überwuchernden Prostitution mag damals in den drückenden Zeitverhältnissen und in den Stockungen des Erwerbes gelegen sein.

Die Wiener Polizeibehörde suchte diese grell zu Tage tretende Prostitution durch Revisionen der Kaffee- und Branntweinschänken, durch nächtliche Streifungen und durch sorgfältige Ueberwachung der vacirenden Dienstboten einzudämmen (Polizei-Erlass 1865). Damals war Strobach Polizei-Director von Wien.

Ende der Sechziger Jahre trieb sich auch sehr viel Gesindel in den Liniengräben und auf den Wällen herum, welches die Sicherheit und Sittlichkeit gefährdete.

Anfangs der Siebziger Jahre war der Getreidemarkt, welcher eine historische Berühmtheit hatte, indem 1809 auf dem daselbst befindlich gewesenen Jesuitenhof von den Franzosen zwei Wiener Bürger erschossen

wurden, eigentlich ein Liebesmarkt, indem die Gewölbe in den daselbst neuerbauten Zinspalästen von Prostituirten gemiethet wurden, die neben ihrem Schandgewerbe zum Scheine Pfaidler-, Parfumerie-, Hemdkrägen- und andere Geschäfte betrieben. Der Scandal in der Getreidemarktgasse ging endlich so weit, dass ein Kaufmann sich veranlasst sah, die Auflösung seiner Geschäftsfiliale und den damit verbundenen Ausverkauf folgendermassen zu begründen:

„Da in dieser Strasse die Prostitution derart überhandnimmt, dass es mir in Folge dessen unmöglich ist, eine solide Verkäuferin für mein Geschäft zu erhalten, so sehe ich mich gezwungen, meine Filiale am Getreidemarkt aufzulösen.“ Leider war der Nothruf dieses Kaufmannes ein vollkommen begründeter.

Als im Jahre 1877 der Graben von der Polizei durch längere Zeit strenger beaufsichtigt wurde, brachte das Witzblatt „Der Floh“ desselben Jahres vier Illustrationen, über welche als Aufschrift stand:

„Welche Versuche „diese Damen“ anstellen, um auf dem Graben unbeanständet promeniren zu können.“

Unter der ersten Illustration stand:

„Die Nettel promenirt als Amme“, bei der zweiten: „Die Linerl als Betschwester“, bei der dritten: „Die Pepperl als Pomeranzenhändlerin“, und bei der letzten: „Die Kath'l als Putzmachermamsel“.

Ende der Siebziger Jahre wurde im Gemeinderathe beschlossen, das Freihaus auf der Wieden zu demoliren und einen Neubau an dieser Stelle aufzuführen. Viele der alten Parteien kündigten auf diese Nachricht, um der Gefahr einer plötzlichen Kündigung zu entgehen. Dafür aber hatten sich eine Menge anderer Leute eingemiethet, die ein Gewerbe daraus machten, einen Theil ihrer Wohnungen an liederliche Dirnen zu vermiethen. Die Folge davon war, dass sich in dem Freihause eine bedeutende Anzahl von Prostituirten, wie an keinem anderen Orte Wiens ansammelte. Die Höfe des Freihauses gaben die geeignetsten Schlupfwinkel für die Prostitution ab, wenn es zu dämmern begann. In der unteren Schleifmühlgasse, die seit Jahren von Prostituirten stark bewohnt war, wie in den Sechziger Jahren die Engelgasse in Mariahilf, hob sich sehr der Gassenstrich.

Ueberhaupt übte auf die Localisation der Prostitution in Wien die rege Baulust in den Sechziger Jahren grossen Einfluss aus.

Es wurden meist wahre Zinspaläste gebaut, die anfänglich vereinzelt dastanden, die Strassen waren noch äusserst primitiv, meist nur spärlich geschottert, die Zinse horrend bemessen, dabei die Wohnungen feucht; die Hausbesitzer konnten daher auf eine Vermiethung unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht rechnen. Diese Wohnungen wurden nun meist gemiethet von Personen, welche Prostituirte bei sich aufhielten und von deren Erwerb lebten. Die Gassenläden wurden verwendet zu Branntweinschänken, „Geld-für-Alles-Geschäfte“ (Geldleih- und Versatzgeschäfte) oder Kaffeeschänken.

Die Prostituirten wohnten in diesen Neubauten nur so lange, als dieselben feucht, und deren Umgebung öde war. Sie waren eigentlich die Austrockner dieser Wohnungen.

Auch wurde die Localisation der Prostituirten in Wien beeinflusst durch die gegen Erlag einer Licenzgebühr von zwei Gulden den Gastwirthen zuerkannte Erlaubniss, ihre Wein- und Bierschanklocalitäten bis 3 Uhr Früh offen zu halten. (Statthalterei-Erlass v. 15. Juli 1872.)

Denn die Strolche, Bummler, Nachtschwärmer und liederlichen Dirnen brauchten nicht mehr die „grüne Bettfrau“ [1]) aufzusuchen, sondern da um $3\frac{1}{2}$ Uhr Früh fast alle Branntweinschänken wieder geöffnet wurden, so setzten sie die Debauche in diesen Boutiquen bei einem Strähn Ungebleichten fort und waren, eigentlich ohne Unterstand, doch nie unterstandslos.

Die Strassenprostitution, die sich vor einigen Jahren in den Winkeln abgelegener Strassen und besonders Seitengassen, auf den Glacis, Getreidemarkt u. s. w., auch innerhalb der Linien in Wien bemerkbar gemacht hat, ist vor die Linien gedrängt worden. Ebenso ist gegenwärtig das Strizzithum, das in Wien sehr entwickelt war, besonders seit Einführung der Gesundheitsbücher aus dem Weichbilde Wiens zum grössten Theile entschwunden.

Die Linienwälle Wiens wurden im Jahre 1704 als die Rakoczy'schen Streitkräfte Wien umschwärmten, vom Donauarm bei St. Marx über den Wienerberg um alle Vorstädte herum, bis wieder an die Donau hinter dem Liechtenthal, aufgeführt.

Der Liniengraben, wie die Schmelz, bieten seit einigen Jahrzehnten, besonders zur Sommerszeit, die Schlafstätte für vieles Gesindel, und liederliche Dirnen gemeinster Sorte treiben sich schon während des Tages herum, die während den Liebesbezeugungen sich an dem Eigenthum ihrer Amants vergreifen.

Zur Zeit der Weltausstellung trieben sich die Lustdirnen, welche gewisse Schanklocale als nächtliche Schlupfwinkel wählten, mehr als sonst auf den Strassen bis spät in die Nacht herum.

Im Laufe einiger Jahre bildeten sich aus solchen Localen vollkommene Kuppelwirthschaften heraus.

In vielen Kaffeeschänken wurden weibliche Bedienstete (Marquerinnen) verwendet, welche sich der körperlichen Gewerbetreibung hingaben.

Die gemeinsten, meist mit keinem Gesundheitsbuch versehenen Prostituirten benützen zur Ausübung ihres Schandgewerbes bei Nacht die öffentlichen Parkanlagen, besonders den Stadtpark, den Rathhauspark, den Park am Franz Josefs-Quai (Beserlpark), die Parkanlage vor dem Gebäude des polytechnischen Institutes, die Anlagen vor dem k. k. Thierarznei-Institute, wie auch den Liniengraben, die Schmelz, den Prater u. s. w.

Bei Tage treiben sich in weniger auffälliger Weise diese Schanddirnen in den öffentlichen Gärten Wiens, welche bei Eintritt der Dunkelheit geschlossen werden, herum. In dem Volksgarten ist die sogenannte Seufzerallee als Rendezvous für Liebesbedürftige allgemein bekannt.

In den Sommermonaten werden allabendlich in diesem Garten in einem abgesteckten Theile gegen höheres Entrée, Concerte abgehalten, welche auch von Damen der feinen Demimonde besucht werden. In dem

[1]) Felder, Wiesen.

nicht abgeschlossenen Theil dieses Gartens findet sich eine Unzahl von Handarbeiterinnen, von angehenden und bereits seienden Prostituirten ein.

Gegenwärtig werden die öffentlichen Promenadewege, Graben, Kohlmarkt, Stefansplatz, Ringstrasse u. s. w., von Prostituirten, besonders den mit Gesundheitsbüchern versehenen, am meisten abgegangen.

Als Absteigequartiere für die Frauenspersonen, welche geheime Prostitution treiben, dienen in Wien besonders die Hôtels garnis, während die Kaffee- und Branntweinschänken als ein beliebter Aufenthaltsort von den der geheimen Prostitution Ergebenen aufgesucht werden.

Im Polizeirayon Wiens waren

im	Jahre	1877	16	Hôtels	garnis,	davon	3	im	I. Bezirke
„	„	1878	14	„	„	„	6	„	„
„	„	1879	43	„	„	„	35	„	„
„	„	1880	14	„	„	„	6	„	„
„	„	1881	15	„	„	„	5	„	„
„	„	1882	34	„	„	„	25	„	„
„	„	1883	21	„	„	„	6	„	„
„	„	1884	16	„	„	„	6	„	„

Im Polizeirayon Wiens befinden sich in Ottakring die meisten Branntweinschänken, nach diesem kommt Sechshaus.

An Anzahl der Kaffeeschänken überragt der Bezirk Sechshaus weitaus alle übrigen Bezirke Wiens.

Im Polizeirayon Wiens waren

im	Jahre	1877	1749	Branntweinschänken,	376	Kaffeeschänken
„	„	1878	1643	„	368	„
„	„	1879	1653	„	330	„
„	„	1880	1624	„	345	„
„	„	1881	1428	„	342	„
„	„	1882	1194	„	329	„
„	„	1883	1222	„	352	„
„	„	1884	1156	„	316	„

Minister Baumgartner (Ministerium Schwarzenberg) beabsichtigte in den Fünfziger Jahren durch massenhafte Errichtung von Kaffeeschänken in Wien dem Ueberhandnehmen des verderblichen Branntweingenusses Schranken zu setzen. Zu diesem Behufe wurde die Verleihung von Concessionen für Kaffeeschänken sehr erleichtert. Es tauchten daher um diese Zeit in Wien Kaffeeschänken wie die Pilze auf. Anfangs waren sie wahre Cafés chantants, denn in jeder derartigen Schänke fehlte nicht ein Clavier, wenn auch der erbärmlichsten Art, und eine im Dienste stehende Clavierspielerin, welche, wie das weibliche Bedienungspersonale, mit geringer Ausnahme der Prostitution oblag.

Nur zu bald waren die Mehrzahl dieser Kaffeeschänken auch Kuppelwirthschaften geworden.

Auch in dem waldigen Theile der Umgebung Wiens treiben die Lustdirnen ihr Unwesen. Die Lustdirne entzieht sich an diesen Orten durch ihren steten Begleiter dem Verdachte der Lohnhurerei und häufig auch dem Auge der Polizeiorgane. Wird durch die Strassenkuppelei nicht

das Gewünschte hereingebracht, so wird die Prostitution dann nur als Vorwand benützt, um sich an dem fremden Eigenthum zu vergreifen. So wurden häufig in den Fünfziger Jahren in den Auen, die an den Prater angrenzen, und überhaupt in dem waldigen Theil der Umgebung Wiens Männer von jungen, oft kaum 16jährigen Mädchen angelockt, in das Dickicht hineingezogen oder, wenn dies durch Schmeicheleien nicht erreichbar war, wurde denselben von den Mädchen Hut, Stock oder sonst ein Gegenstand entrissen, und das Mädchen lief mit demselben in den Wald. Der Betreffende eilte ihr nach, aber in der Tiefe des Waldes harrten seiner 2 bis 3 von den vorerwähnten Strolchen, die ihn dann seiner Habseligkeiten beraubten.

Es gab Anfangs der Siebziger Jahre viele Witwen, die im Hause, wo sie wohnten, sich das Aire der ewig trauernden Gattin gaben, in einer anderen Vorstadt die Zutreiberinnen für Grafen, Fürsten, Banquiers u. s. w. waren.

Ueber das Treiben der Prostituirten in Wien lässt sich wenig berichten, da dieselben trachten, soviel wie möglich ihr Gebaren mit dem Schleier der Dunkelheit zu decken. Dies gilt besonders von Jenen, welche die Prostitution geheim treiben.

Im Jahre 1850 entstanden die ersten grossen Ansammlungen von der Demimonde in Engländer's Locale in der Währingerstrasse. In diesem Locale, welches keine anständige Dame besuchte, ging es mitunter recht toll her. Bald danach entwickelten sich eigene Nachtlocale, die zu gewissen Zeiten nur von Prostituirten besucht wurden.

Die bekanntesten, in den Fünfziger Jahren den „Sperl“ besuchenden Nymphen waren: Die Miessbach Marie, die Fünfkirchen Toni, die Bibi Anna, Marie und Nina, die blasse Emma, die Gräfin Laura, die Sacher Poldi u. s. w. Alle diese Mädchen sahen mit einer Gewissenhaftigkeit darauf, nicht zu erkranken, denn sie hielten es für die grösste Schmach, angesteckt zu sein.

In diese Zeit fällt auch die Glanzperiode der Fiaker-Mili, welche durch ihr originelles, aber gemeines Benehmen in gewissen Kreisen Beifall fand. Derselben wurde factisch das Geld hingeschoben. Durch die Protection, welche die Fiaker-Mili genoss, erlaubte sie sich oft Ausschreitungen.

Die Fiaker-Mili wurde von vielen derartigen Mädchen nachgeahmt, meist aber nur in ihrer Gemeinheit.

Während des Krieges mit Preussen im Jahre 1866 wurde auch eine Halbdame, als der preussischen Spionage verdächtig, unter Polizeiaufsicht gestellt.

Die Preussen besassen bekanntlich genug Spione und nicht die schlechtesten hier in Wien. Die Polizei, welcher darüber bestimmtere Anhaltspunkte vorlagen als heute viele Leute glauben werden, spähte besonders nach jenen Personen, welche Briefe und Correspondenzen vermittelten. Die österreichische Regierung hatte auch ihre vertrauenswürdigen Spürnasen, und solche avisirten Mitte Juli die Ankunft einer Halbweltdame aus Berlin, welche der Spionage dringend verdächtig sein sollte. Diese Dame kam auch über die Schweiz nach Wien zugereist

und wurde hier sorgfältig überwacht. Die ersten Tage lebte sie kaum anders, als liederliche Frauenspersonen es zu thun pflegen, dann sah man sie aber bei den provisorischen Floridsdorfer Verschanzungen herumstreichen etc. etc. Zugleich empfing das Frauenzimmer viele Telegramme, welche harmlose Phrasen enthielten, hinter denen sich jedoch andere Zwecke und Absichten denken lassen konnten. Eines Abends schritt man zur Verhaftung des in dem Blutgässchen wohnhaften Fräuleins. Durch das Gebell eines Hundes der Quartierfrau aufmerksam gemacht, fand die Gesuchte Zeit genug, um einige Rollen Seidenpapier an dem Lichte zu verbrennen. Die Person wurde in Haft genommen und musste wahrscheinlich Grund zur Angst haben, denn sie vergiftete sich im Gefängnisse. Alle Erhebungen, aus welcher Hand die Gefangene das Gift erhalten hatte, blieben erfolglos, und es wird auch wohl nicht mehr der Schleier, der auf diesem Geheimnisse ruht, gelüftet werden können.

Ein eigenthümlicher Vorfall machte im Jahre 1869 viel von sich sprechen, und warf auch ein sehr bezeichnendes Streiflicht auf die Prostitutionsverhältnisse Wiens. Eine sogenannte vornehme Gelegenheitsmacherin unterhielt eine Spielhölle und hatte für das Büffet derselben ein sehr hübsches Mädchen engagirt. Die niedliche Blondine hatte von dem Gewerbe ihrer Dienstgeberin keine Ahnung und kannte daher nicht das Gefährliche ihrer Lage. Einige blaublütige Gäste der Spielhölle machten dem Mädchen unehrenhafte Anträge und als diese mit Entrüstung zurückgewiesen wurden, waren die Herrchen gar nicht um die Mittel verlegen, durch Gewalt das Ziel ihrer Wünsche zu erreichen. Das Mädchen wurde unter dem Vorwande einer Zahnoperation zu einem im Complote befindlichen Arzte gelockt, dort mit Chloroform betäubt und missbraucht. Diese Affaire kam in der hier erzählten Weise zur Kenntniss der Polizei, welche die umfassendsten Erhebungen einleitete. Das Ergebniss war, dass man es hier nur mit einer sehr gehässigen Denunciation zu thun hatte; das Mädchen war durchaus kein Tugendengel, sondern liess sich souteniren, die Geschichte von der Chloroformbetäubung blieb aber nur in der Erfindung einer Denunciantenseele vorhanden.

Von grösserem Belange als solche erfundene Denunciantengeschichten waren die vielfachen Klagen, welche aus den verschiedensten Kreisen der Bevölkerung über das Benehmen zahlreicher Dirnen auf offener Strasse einliefen, indem diese Personen häufig anständige Frauen und Mädchen insultirten, durch arge Decolletirungen Aergerniss erregten u. s. w. In Folge dieser Klagen erging der stricte Befehl an alle Wachorgane Demimondlerinnen, welche durch ihr Benehmen Aergerniss geben oder mit ausgeschnittenen Kleidern erscheinen, sofort zu verhaften. Die Eingebrachten wurden dann zu acht und vierzehn Tagen im Polizei-Gefangenhause in der Sterngasse eingesperrt. Diese Massregel wirkte; da auch gleichzeitig gegen das zwecklose Herumstreichen der liederlichen Frauenspersonen eingeschritten wurde, gab es ein grosses Weh unter den Priesterinnen der freien Liebe. Einige dieser Damen waren so klug Notenblätter und Musikhefte in der Hand zu tragen und sich dadurch der Verhaftung zu entziehen.

Dieser Vorgang fand rasch Nachahmung und noch heute gehen die meisten der Dämchen mit Papierrollen oder kleine Pakete in der Hand haltend, in den Strassen umher.

Bis anfangs der Siebziger Jahre, d. i. zur Zeit als die Hinrichtungen in Wien „zur Spinnerin am Kreuz" vor der Matzleindorferlinie stattfanden, zogen am Vorabend der Hinrichtung bei einbrechender Dämmerung ganze Scharen liederlicher Weibspersonen mit ihren Strizzi's zur Richtstätte, woselbst die ganze Nacht bis zur Morgendämmerung Orgien in der wildesten Form gefeiert wurden. Unter dem Spiel der Guitarre oder Harmonika und unter den Rufen: „Kauft brennheisse Würsteln" und bei dem Verkaufe von Branntwein wurde Unzucht in der unverschämtesten und frechsten Weise ausgeübt, wozu die umliegenden Felder mit ihren Gesträuchen die geeignetste Gelegenheit darboten.

Auf den unbefangenen Beobachter machte dieses nächtliche Treiben den Eindruck, als wolle sich die Hefe des Volkes betäuben.

Dies ist den Grossstädten eigen, dass bei Hinrichtungen, die nicht innerhalb der Gefängnissmauern, sondern auf öffentlichen Plätzen vollführt werden, wie heutzutage noch in Paris, wo die Hinrichtungen auf dem grossen Platz vor dem Gefängniss La Roquette stattfinden, sich ein grosser Theil der Halbwelt auf dem Richtplatze stundenlang vor der Hinrichtung einfindet und sich durch Zotten und andere Unsittlichkeiten bemerkbar macht.

Wie weit die Schwindeleien der Masken, die meist aus Demimondlerinnen bestanden, auf den Maskenbällen der grösseren Vergnügungs-Etablissements in den Siebziger Jahren gingen, lehrt folgende Geschichte: [1])

Im Dianasaal war es, an einem der ersten Carnevals-Abende.

Die Schnellpolke war zu Ende, die Musik verstummte. Ich sank erschöpft auf die in einer einsamen Nische befindliche Ottomane, als ich dicht hinter mir ein Geräusch vernahm, als schlüge Jemand den Fächer in die Handfläche.

Ich wandte mich um und gewahrte einen weiblichen Domino in meergrüner Seide.

Unwillkürlich erhob ich mich, meinen Sitz anzubieten — sie legte aber sanft ihre kleine in blendend weissen Glacés verborgene Hand auf meine Achsel und drückte mich sachte nieder, während sie unter der Spitzenlarve hervor die Worte flüsterte: „Mein Herr, Sie haben Langeweile — ich bedaure Sie!"

Ich gab hierauf eine galante Erwiderung ab und dankte für die gütige Theilnahme, welche sie mir, als einem Fremden, bewies.

„Sie täuschen sich in mir, selbst unter dem Schutze der Maskenfreiheit würde ich es nicht wagen, einen Unbekannten anzusprechen, ich kenne Sie, mein Herr!"

„Wie!" rief ich überrascht, „dann darf ich wohl auch wissen, wo ich, jedenfalls unbewusst, das erste Mal das Glück hatte?"

---

[1]) Illustr. Extrablatt vom 1. März 1873, unter »Stadt- und Vorstadtgeschichten«.

„Das Glück!“ wiederholte sie und ich glaubte durch den feinen Schleier der Laven ein schmerzliches Zucken beobachtet zu haben, „Sahen Sie nicht vor etwa drei Wochen in den Promenadeconcerten in den Blumensälen eine Dame im violetten Sammtkleide?“

Wohl musste ich zugeben, um diese Zeit diesen Ort besucht zu haben, doch ohne eine bestimmte Erinnerung mit fortgenommen zu haben.

„Nun, dann — habe ich mich wohl getäuscht,“ lispelte sie und wieder mit demselben trostlosen bitteren Ausdruck, während sie den Fächer, den sie an die Larve gehalten, in den Schoss sinken liess.

Erschrocken über den Eindruck meiner Worte, aufgeregt von der Eigenthümlichkeit der Situation sank ich nieder und beschwor sie, mir zu entdecken, an wem ich durch meine Gleichgiltigkeit so schweres Unrecht begangen.

„Ich werde mich hüten, Ihnen jetzt auch das noch zu verrathen!“

„Dann verzeihen Sie — aber es ist nicht allein meine Schuld“ — versetzte ich abgekühlt und beschämt von dem Tone dieser Worte, und langte nach meinem Hute, der zu ihren Füssen lag.

„Mein Herr,“ stammelte der Domino mit einer so strengen und doch so weichen Engelstimme — ist das Alles, was das Weib von Ihnen zu erwarten hat, das Weib, das sich das Herz genommen, den Gegenstand ihres Interesses selbst aufzusuchen, das einen Schritt thut, den Anstand und Sitte verbieten? . . . ich bin hart gestraft für meine Schwäche!“ . . .

„O vergeben Sie!“

„Niemals! mein Herr!“ entgegnete sie in einem Tone, der einen inneren Seelenkampf verrieth und als wolle sie die Thränen aufhalten, brachte sie ein feines Spitzentuch unter die Maske.

Ich war hingerissen im Taumel einer erwachenden Leidenschaft, vor mir ein beleidigtes Weib, ein seelenvolles Weib, und auch schön musste sie sein. Ich wiederholte meine stürmischen Bitten und endlich gestattete sie mir eine Zusammenkunft für Dienstag oder Samstag im Cursalon.

„Tausend Dank,“ jubelte ich und presste die winzige Hand der mir noch immer Unbekannten feurig an die Lippen.

„. . . Doch woran kenne ich Sie, Engel?“

„Ach so — ich dachte nicht daran, es ist schwierig — ach ja! Sie tragen da einen auffallenden Ring an der Hand, tauschen wir für die Zwischenzeit, und wenn ich Sie wieder sehe, so trage ich den Ihren, und so werden Sie mich am sichersten erkennen. — Hier der meine. Tragen Sie ihn.“

„Als Pfand Ihrer Liebe!“ ergänzte ich mit einem innigen und letzten Kuss auf die von dem Handschuh entblösste sammtglatte weisse Hand.

Ich war entzückt über den sinnigen Vorschlag.

Es war ein schöner Ring, den ich eingetauscht hatte, aber gewiss nicht so kostbar als der meine, der ausserdem ein mir werthvolles Erbstück war; ungern war ich davon geschieden, aber — was hätte sie in diesem Momente verlangen können!

Der Cotillon begann, noch einmal sah ich sie flüchtig am Arme einer eleganten Maske, dann musste sie wohl den Saal verlassen haben, denn ich bemühte mich vergeblich ihre Spur zu finden.

Pünktlich erschien ich in den von der Maske bezeichneten Sälen — auch der Mittwoch kam und in denselben seligen Träumen betrat ich den Cursalon.

Wohl vierzehn Tage lang versäumte ich keinen Abend, dort zu erscheinen — zu suchen und ich gestehe es ohne Scheu — schliesslich suchte ich schon mehr meinen auffallenden Ring, als die göttliche Maske — leider stets umsonst.

— — — — — — — — — — — — — — —

Vor einigen Tagen begab ich mich in einen Goldarbeiterladen, um eine Kette zu kaufen; während der Juwelier mir das Verlangte zur Wahl vorlegte, fiel zufällig mein Blick auf den Ring meiner Maske, denn ich seit damals an der Hand trug.

„Wie hoch schätzen Sie den Ring," frug ich, das Kleinod vom Finger ziehend.

„Schätzen?" lächelte sehr impertinent der Kenner, „es ist eine gelungene Nachahmung — sauber ausgeführt — Traugottfeitel-Waare!"

Damit reichte er mir den Ring zurück, so gleichgiltig, als wär's ein Kieselstein.

Ich weiss nicht, wie ich die Ladenthüre wieder fand, vor meinen Augen wurde es dunkel und schrecklich licht.

Die kleine weisse Hand — die ich mit solcher Andacht geküsst — die bebende Stimme — die Thränen — Alles, Alles — „Traugott-Feitel".

Einen tieferen Einblick in das Demimonde-Leben Wiens gewährt folgende, Anfangs der Siebziger Jahre stattgehabte Verhandlung beim Wiener Landesgericht. [1])

„Im verflossenen Sommer ging den Wiener Bonvivants an den Zusammenkunftsorten der eleganten Damenwelt ein neuer Stern auf. Es war eine junge Ungarin von hoher Gestalt, schlank wie eine Gazelle, mit einem classisch geformten, blendend weissen Gesichtchen und einem Paar Augen, deren feuriger Glanz mit dem Lichte der Sonne wetteiferte. Die junge Tochter Hungarias war stets in Begleitung einer alten Frau sichtbar, deren Hässlichkeit einen höheren Grad erreicht hatte, als die Schönheit jener, und die sie „Mama" ansprach. Nicht selten aber erschien an der Seite der schönen Frau auch ein ältlicher Mann, dessen abstossendes Aeussere nicht gestattete, in ihm den Liebhaber der holden Ungarin zu vermuthen. Nichtsdestoweniger war er es, und zwar aus keinem anderen Grunde, als weil er grosse Summen auf die Befriedigung der Bedürfnisse der Schönen verwendete.

Einige Zeit später veränderten sich die Dinge. Der hässliche „Cavalier" war nicht mehr an der Seite der schönen Ungarin zu sehen und diese nahm unbehindert die Huldigungen von grünen Herrchen entgegen, die ihr überall den Weg vertraten. Ja, sie liess sich sogar mehrmals

[1]) Neues Wiener Tagblatt Nr. 168, vom 20. Juni 1873, unter „Gerichtssaal".

des Tages in jenen prächtigen Gassen sehen, in denen freche Buhlerinnen ihre erkünstelten Reize zur Schau tragen.

Was aber war aus dem Hässlichen geworden, der sich früher ihrer Gunst erfreute? Und wer war er? — Es war kein hoher Cavalier und auch kein Millionär. Ein Handelsmann war's aus dem Volke Israel, der vorhin ein Commissions- und Exportgeschäft besass, das ihm keinen Sou abwarf, aber die Möglichkeit gewährte, Schulden zu machen, während er nunmehr in Concurs sich befand und für die schöne Ungarin nichts Anziehendes mehr hatte. Der Mann heisst Leopold Neumann und hatte eine Frau, von der er nunmehr geschieden lebt und die den Besuchern des „Sperl" als die „fesche Toni" wohl bekannt ist.

Aus der Inventur, die in Folge der Concurseröffnung über das Vermögen Neumann's aufgenommen wurde, zeigte sich, dass die Activen nicht mehr als 187 fl. betrugen, während die Passiven das artige Sümmchen von 13.118 fl. erreichten. Zudem trat die Thatsache hervor, dass der Cridatar einige tausend Gulden in frauduloser Weise der Concursmasse entzogen hatte. Das trug nun dem Manne die Anklage wegen Betruges ein.

Befremdend wirkte der Umstand, dass Neumann einige Zeit nach der Concurseröffnung fast sämmtliche seiner Gläubigen befriedigte. Billig fragte da der öffentliche Ankläger (St.-A.-S. Seibert), woher der Cridatar das Geld dazu genommen habe? Allein Neumann schützte Börsengewinnste vor und etwas Anderes war nicht bewiesen.

Der Vertheidiger, Dr. Neuda, aber hob so gewichtige Milderungsgründe hervor, dass der Gerichtshof den Angeklagten zur geringsten gesetzlichen Strafe von zwei Jahren schweren Kerkers verurtheilte."

Die folgende Gerichtsverhandlung, welche im Monat October 1875 in Wien statthatte, zeigt uns den Uebergang des Lasters zum Verbrechen.

Maria Ulbing hat, wie sie selbst andeutet, viel gelebt und geliebt. Als sie noch jünger war und schöner, machten ihr Fürsten und Grafen den Hof und soutenirten sie in der splendidesten Weise. Da wurde sie krank, und als die Rosen auf ihren Wangen schwanden, da verschwand auch der Schwarm ihrer Anbeter, und Marie Ulbing, die als Tochter eines sehr vermögenden Kaufmannes in Tarvis (Kärnten) im Wohlleben erzogen war, warf sich dem Laster in die Arme. Aber die Angeklagte, welche ein besseres Leben gewohnt war, konnte doch von dem Verluste ihrer Reputation nicht anständig genug leben, und so legte sie sich den Namen einer Baronesse Eugenie van Swieten bei, um wenigstens durch diesen ehrwürdigen Namen das zu ersetzen, was ihre Schönheit nicht mehr bieten konnte. Auf diese Art carambolirte sie mit dem Strafgesetze, welche das Borgen auf Rechnung eines fremden Namens bekanntlich als Betrug strenge ahndet. Sie wurde von Wien aus bereits im Jahre 1871 steckbrieflich verfolgt und erst im Sommer desselben Jahres von Triest aus dem hiesigen Landesgerichte eingeliefert. Gegen Marie Ulbing lagen mehrfache Anzeigen vor: Sie sollte unter der Vorspiegelung, dass sie eine Baronesse Eugenie van Swieten, an anderen Orten eine Adele Edle von Wolf, Eugenie Baronesse Wanderer sei, und unter der weiteren Angabe,

dass sie vom Fürsten Montenuovo, von Herrn v. Drasche etc. eine feste Pension beziehe, verschiedene Leuten zu Creditgewährungen veranlasst und dieselben theils um Bargeld, theils um die Wohnungsmiethe betrogen haben, wodurch diese Personen, und zwar Helene Jiessemann um 10 fl., Saloman Schwefel an Miethe um 8 fl., Anna Mück um 7 fl. beschädigt wurden. Die Staatsanwaltschaft verfolgte sie ferner, weil sie unter der falschen Vorspiegelung, dass sie eine Tänzerin sei, die eines Fussübels wegen ihren Beruf aufgeben musste, vom Präsidium der niederösterreichischen Statthalterei wiederholt Unterstützungen von 2, 3 und 5 fl. entlockte. Bei Gelegenheit der Anwesenheit des Kaisers in Triest richtete sie ein Unterstützungsgesuch an denselben, welches anfängt: „Eure kaiserlich königliche Mäjestät! Meine Name ist van Swieten. Eure Majestät werden wissen, dass mein Grossvater Leibarzt Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia war . . .“ Die Triester Behörde wurde auf die falsche Baronesse van Swieten aufmerksam gemacht, verhaftete die bereits von vier Jahren von Wien aus steckbrieflich Verfolgte und stellte sie dem Wiener Landesgerichte.

In hohem Grade lungenkrank, wurde sie hier dem Inquisitenspitale eingeliefert. Ihr Zusand verschlimmerte sich von Tag zu Tag und so bat Marie Ulbing den Verhandlungspräsidenten L.-G.-R. Hörl, dass man ihre Verhandlung se schnell als möglich anberaume. Sie wollte bei der Verhandlung selbst zugegen sein, um sich über die gegen sie erhobenen Anschuldigungen zu rechtfertigen. An der Schwelle des Grabes wollte sie ihr Urtheil hören.

So wurde denn Marie Ulbing gestern um 12 Uhr Mittags mittelst einer Sänfte in den Verhandlungssaal getragen. Der Präsident frug sie, ob es ihr fester Wille sei, der Verhandlung persönlich beizuwohnen. Darauf antwortete die Angeklagte mit gebrochener Stimme: Ich weiss es, ich lebe nicht mehr lang, aber vor meinem Tode will ich mich von dem Verdachte reinwaschen, als hätte ich gestohlen und betrogen. Ich weiss es, ich habe ein schlechtes Leben geführt, aber eine Verbrecherin war ich nie.

Der Präsident, L.-G.-R. Hörl, leitete das Verhör mit der Angeklagten, deren Benehmen ein ihrem Zustande entsprechendes war, mit grosser Schonung, und auch der Vertreter der Staatsanwaltschaft, Substitut Dr. Franz, trug diesem Umstande in humanster Weise Rechnung.

Die Angeklagte bestreitet in heftiger Weise, dass sie, als sie im Jahre 1871 bei der Lehrerswitwe Frau Josefa Merk wohnte, derselben Versatzscheine aus der Zuckerdose im Werthe von 76 fl. gestohlen habe; es waren nur Versatzscheine im Werthe von kaum 10 fl.

Präs.: Sie sollen auch später unter dem Namen Eugenie van Swietin, Adele von Wolf, Eugenie Baronesse Vanderer, verschiedene Personen in Irrthum geführt haben, welche Ihnen dann mehrere Beträge liehen?

Darauf antwortete die Angeklagte mit tonloser Stimme: Ich habe mir wirklich den Namen Baronesse van Swieten beigelegt, aber nicht, weil ich damit schwindeln wollte, sondern vielmehr war es eine jugendliche Einbildung von mir, eine Caprice, wie man schon derlei Capricen

hat, wenn man jung ist. (Seufzend): Ach, als ich noch jünger war, hoher Gerichtshof, wie wurde ich da für die Baronesse van Swieten gehalten, nur auf Rechnung meines hübschen Gesichtes! Heute bin ich 27 Jahre alt und werde bald sterben — die Angeklagte weint.

Präs.: Wie kamen Sie dazu, sich gerade als Verwandte des längst verstorbenen Leibarztes der Kaiserin Maria Theresia auszugeben?

Angekl.: Caprice. Mein Geliebter, der Baron van Swieten verliess mich treulos. Wir wohnten lange Zeit zusammen im Steudel'schen Gasthause in der Himbergerstrasse. Ich trug schon damals seinen Namen und glaubte nichts Schlechtes zu begehen, wenn ich denselben fortan gebrauchte.

Präs.: Sie haben von Pensionen gesprochen, die Sie vom Fürsten von Montenuovo, vom Herrn von Drasche bezogen? Wie verhält sich das?

Angekl. (fast träumerisch): Als ich noch jung war und schöner wie jetzt, waren diese Herren liebenswürdig gegen mich, und sie haben mich oft und sehr ansehnlich unterstützt, daher glaubte ich, ein Recht zu haben ....

Präs.: Sie haben sich bei der Statthalterei als Tänzerin ausgegeben, die eines Fussübels halber ihren Beruf aufgeben musste.

Angekl.: Den kaiserlichen Rath Herrn von Sagburg kenne ich seit vielen Jahren. Er war immer liebenswürdig mit mir, und ihm hab' ich diese kleineren Unterstützungen zu verdanken, hoher Gerichtshof. Mit Herrn von Sagburg hat man reden können, wie mit einem Vater, und bei ihm habe ich mich auch nicht als Baronesse van Swieten ausgegeben.

Im Verlaufe des Verhöres bestreitet die Angeklagte hartnäckig, dass sie Jemanden betrügen wollte, den Namen van Swieten habe sie sich nur beigelegt, weil ihr Geliebter so hiess.

Die Zeugen sagen sehr entlastend aus. Sie schildern die Angeklagte als liederliche, aber immerhin ehrliche Person. Der Vertheidiger Dr. Claus Haindl bestreitet die betrügerische Absicht der Angeklagten, weil nicht angenommen werden könne, dass Jemand, der sich für einen Nachkommen des berühmten Van Swieten ausgebe, damit in betrügerischer Weise imponiren wolle. Der Gerichtshof acceptirte diese Anschauung und verurtheilte die bisher unbescholtene Angeklagte blos wegen des Diebstahls an der Lehrerswitwe Merk zu drei Monaten einfachen Kerkers, sprach jedoch dieselbe von dem Verbrechen des Betruges frei.

Marie Ulbing dankte den Richtern mit Thränen in den Augen für das gnädige Urtheil. Sie wurde mittelst Sänfte auf ihre Zelle Nr. 50 des Inquisitenspitals zurückgetragen, die sie kaum lebend wieder verlassen wird."

In den Siebziger Jahren wurden in der Naglergasse von Seite einiger Prostituirten lebende Tableaux aufgeführt und bekannten Herren gegen ein gewisses Douceur der Zutritt gestattet.

Es machte sich in dieser Zeit eine eigene Methode, Männer, meist distinguirte Personen, an sich zu locken, von Seite der Wiener Prostituirten bemerkbar. Sie richteten nämlich Schreiben an die nach Wien gekommenen Fremden, worin sie dieselben unter einem wichtigen Vor-

wände einluden, sie zu besuchen, wodann sie sich erst unter Umschweifen entdeckten, wer sie seien.

Es war im Jahre 1875 ein offenes Geheimniss, dass Madame Hondel, Canovagasse 3, parfumirte Briefe an den Grafen Beust, wie an andere Fremde von Distinction in verschiedenen hiesigen Hotels richtete, womit sie die Betreffenden einlud, zu ihr zu kommen. Endlich gelangte durch einen Zwischenfall diese im höchsten Grade freche und unverschämte Handlungsweise dieser Kupplerin zur Kenntniss der Behörde.[1] Graf Zedwitz nämlich, dem während eines Aufenthaltes im „Hôtel Metropole" ein solches Billet in Gegenwart seiner Gemahlin zugestellt wurde, erstattete als Erster die polizeiliche Anzeige, denn die Gräfin machte Miene, der Einladung eine Provenienz beizumessen, welche sie, was ihren Gemahl betraf, gewiss nicht hatte. Madame Hondel wurde vom staatsanwaltlichen Functionäre Wachler der Kuppelei angeklagt und gegen sie nach mehrmaliger Vertagung am 15. December 1875 vor dem Einzelrichter des ersten Bezirkes Dr. Rittsteuer die Verhandlung durchgeführt, wobei ein grosser Zeugenapparat aufgeboten wurde. Madame Hondel leugnete nämlich stricte, dass die Einladungen so zu verstehen seien, als hätte sie in selbstlosester Weise die Herren mit fremden Damen bekanntzumachen beabsichtigt; eine Frau, wie sie, dürfe wohl auch noch Anspruch auf Herrengunst machen.

In der That ist Frau Hondel trotz ihres reiferen Alters noch immer eine stattliche Frau, welcher man, wenn es auf dies allein ankäme, bezüglich ihrer Verantwortung wohl Glauben schenken dürfte, allein die Polizei fand bei der Hausdurchsuchung in ihrer Wohnung einige Damen von notorischer Charakterschwäche und saisirte später auch einen an den Bankier Herrn Heinrich Elias gerichteten Brief, in welchem Frau Hondel einer junger Schauspielerin eine auffallend saftige Reclame macht. Ueber diesen letzteren Umstand wurde die Angeklagte scharf verhört, und verrannte sie sich in folgende komische Ausrede:

Richter: Zu welchem Zwecke luden Sie Herrn Elias zu sich? — Angekl.: Weil ich g'wusst hab', dass der Herr von Elias sehr musikalisch ist. — Richter: Was sollte er bei Ihnen? — Angekl.: Mit der Schauspielerin vierhändig Clavier spielen oder sich von ihr was vorspielen lassen. — Richter: Das Erstere wäre möglich, was das Letztere betrifft, so muss berührt werden, dass Herr Elias taub ist. (Heiterkeit.)

Herr Elias war als Zeuge vorgeladen und wartete eine gute Stunde im Vorzimmer auf seine Vernehmung. Ungeduldig entfernte er sich endlich mit den Worten: „Ich kann's nicht erwarten, ich muss durchaus auf die Börs'!" Es muss daher auf seine persönliche Aussage verzichtet werden.

Im Laufe der Verhandlung, welche bis in die Nacht hinein währte, erhob der staatsanwaltliche Functionär auch gegen den Gatten der Angeklagten die Anklage nach §. 511 des Strafgesetzes (wenn der Mann um das Gewerbe seiner Frau weiss und davon Vortheil zieht etc.), weil aus den Büchern ein jährliches Einkommen von mehr als 12.000 fl.

---

[1] „Neues Wiener Tagblatt", 16. December 1875.

resultirte, das nicht allein von den Wuchergeschäften herzurühren scheint, welche Herr Hondel betreibt.

Der Richter erkannte Madame Hondel der Kuppelei schuldig und verurtheilte sie zu 4 Monaten strengen Arrestes, indem er als erschwerend ihre besondere Gefährlichkeit für den Familienfrieden annahm, wie aus der zwischen dem Grafen Zedwitz und dessen Gattin vorgefallenen Scene, welche beinahe eine Ehescheidung im Gefolge hatte, hervorging. Herr Hondel wurde über Antrag seines Vertheidigers Dr. Philipp Neumann nicht schuldig gesprochen, da der Richter nicht die volle Ueberzeugung von dessen Mitwissenschaft an dem Thun seiner Frau gewinnen konnte.

Die folgende Gerichtsverhandlung zeigt uns, dass die Prostitution in Wien mitunter junge Leute zu Verbrechern macht, und diese Art Opfer, welche die Prostitution fordert, finden wir nur zu häufig auf der Anklagebank theils des Bezirksgerichtes, theils sogar des Landesgerichtes.

Am 2. März 1876 fand die Gerichtsverhandlung statt. Der Sachverhalt war folgender:

Im Hippodrom lernte der in der gräflich Falkenhayn'schen Papierfabriks-Niederlage bedienstete achtzehnjährige Anton Preuss die im gleichen Alter stehende Katharina Beranek kennen, welche sich vor Gericht Handarbeiterin nennt, thatsächlich aber mittelst eines Gesundheitsbuches den Kampf ums Dasein führt, den sie, wie die heutige Strafverhandlung zeigt, nicht eben schwer nimmt, denn sie scheint nicht begreifen zu können, warum man denn so viel Aufhebens davon mache, dass der Achtzehnjährige in einer Nacht 43 fl. im „Elysium" und ein andersmal 13 fl. beim Heurigen mit ihr durchbrachte; und als der Präsident die Frage an sie richtete, ob es ihr nicht aufgefallen sei, dass ihr der junge Bursche 14 Tage hindurch täglich 10 fl. gab, erwidert sie ganz verwundert: „Wie kann mir das auffallen? Zehn Gulden ist ja doch nicht so viel Geld!" Für Preuss, dessen Monatsgehalt 70 fl. betrug, war es aber allerdings zu viel Geld, und da hiezu noch das Hippodrom, das „Elysium", der Heurige und Aehnliches, dann drei Wochen hindurch allabendlich ein Comfortable kamen, so musste die Casse der gräflich Falkenhayn'schen Papierfabriks-Niederlage das Fehlende liefern. Preuss hatte hinlänglich Gelegenheit Eingriffe in die Casse zu machen, da er in Abwesenheit des Geschäftsleiters mit den Auszahlungen betraut war. An seinen nächtlichen Freuden liess er auch den im selben Geschäfte bediensteten Robert Laun, gleichfalls einen jungen Burschen, theilnehmen, welcher mit ihm und der Beranek im Elysium „Schampes" trank und Zeuge davon war, wie sein College daselbst die Volkssänger tractirte, und wenn sie Beide das Mädchen besuchten, geschah dies ebenfalls auf Kosten des splendiden zeitweiligen Cassiers Preuss.

Im November vorigen Jahres lenkte die verschwenderische Lebensweise des Burschen bereits die Aufmerksamkeit der Polizei auf ihn und eine grosse Banknote, in deren Besitz er an einem öffentlichen Orte gesehen wurde, führte zu seiner Verhaftung. Man verständigte den Geschäftsleiter davon, und da sich wohl Unregelmässigkeiten in der Cassagebarung ergaben, deren Ziffern aber nicht sofort sichergestellt werden konnten, und da anderseits der Vater des Burschen den ganzen

Abgang zu ersetzen versprach, wurde Preuss wieder aus der Polizeihaft entlassen. Er arbeitete noch mehrere Tage im Geschäfte und blieb dann plötzlich aus. Ersatz war nicht geleistet und nun machte man die gerichtliche Anzeige. Das Deficit wurde ursprünglich mit 2328 fl. 24 kr. ermittelt und erscheint auch in dieser Höhe in der Anklageschrift, nach Prüfung aller Rechnungsbelege stellt sich dasselbe indes um 500 fl. niedriger.

Der Angeklagte gesteht die Unterschlagung von 700 fl. zu und da dieser Betrag zur Bestreitung seines verschwenderischen Lebens augenscheinlich nicht hinreichen würde, behauptet er, damals Ersparnisse per 600 fl. zur Verfügung gehabt zu haben, eine Behauptung, welche durch den Umstand, dass er seine Schneiderrechnung nur in Monatsraten von 10 fl. bezahlte, nicht glaubwürdiger wird.

Der als Zeuge vernommene Robert Laun deponirt, es sei ihm nicht aufgefallen, wie Preuss von seinem Monats-Salair von 70 fl. so grosse Ausgaben habe machen können. Er hat auch ein kurzes Gedächtniss für die genossenen Freuden und der Angeklagte muss ihn erst daran erinnern, das er im „Elysium“ mit ihm Champagner getrunken habe u. dgl.

Katharina Beranek, ein mittelgrosses, blondes Mädchen, erscheint im schwarzen Sammtkleide, den Kopf durch einen weissen Shawl förmlich vermummt; sie betrachtet ihre Umgebung mit blasirtem Lächeln und spricht über die heikelsten Dinge mit einer bewunderungswürdigen Ungezwungenheit — in ihrem ganzen Auftreten eine würdige Repräsentantin der Demimonde, wie Staatsanwalt v. Soos in seinem Plaidoyer sich ausdrückte. Sie sagt, sie habe schliesslich kein Geld mehr von Preuss nehmen wollen, hätte auch anfangs keines verlangt, da „ihre Herren“ ohnedies sehr splendid seien. Sie geht hiebei in nicht zur Sache gehörige Zifferndetails ein, Preuss habe sich ihr gegenüber als der Sohn eines Pappendeckel-Fabrikanten aus Korneuburg ausgegeben. Der Präsident, Landesgerichtsrath Zaillner, entlässt sie mit den Worten: „Dort sitzt eines ihrer Opfer auf der Anklagebank. Hüten Sie sich in Zukunft, mit solchen jungen Burschen Geld zu verprassen, sonst könnten Sie auch einmal auf die nämliche Anklagebank kommen und Ihr Sammtkleid mit einem andern Kleide vertauschen müssen, das Ihnen weniger gefallen dürfte.“

Im Besitze des Angeklagten wurde unter Anderm auch ein Brillantring vorgefunden. Preuss kann sich aber nur schwer entschliessen, denselben dem Beschädigten zur theilweisen Deckung des Schadens auszufolgen, da er — nicht von dem defraudirten Gelde gekauft worden sei.

Das Urtheil wider Preuss lautet wegen Verbrechens der Veruntreuung auf ein Jahr schweren Kerkers. Der Verurtheilte tritt die Strafe sogleich an. [1])

Ueber das freche Treiben der Prostituirten, sogar am Tage, erschien in der „Neuen Freien Presse“, Nr. 5712, am 23. Juli 1880, folgendes Eingesendet:

„Diese Damen.

Herr Redacteur! Hold und lieblich klingen die Epitheta, die während des Festjubels dieser Tage dem Namen unserer Stadt beigefügt wurden.

---

[1]) Deutsche Zeitung 3. März 1876.

Dem Wiener zumal schmeicheln sich diese Beweise der Anerkennung gar freudig ins Ohr. Und doch täuscht sich der richtige Wiener darüber nicht, dass Manches, Vieles noch zu wünschen übrig bleibt, um Wien zu dem machen, was es sein könnte und sein sollte.

Greifen wir einen Punkt heraus, der gerade während des hochgesteigerten Verkehrs der Festwoche so recht unerfreulich ins Auge springt. Allerdings ist dies leichter gesagt als gethan. Betrifft es doch die stets „offene Frage", die „delicate (?) Angelegenheit", welche seit Jahren stets von Neuem auftaucht, um in der journalistischen Discussion zu verschwinden, dafür aber um so breiter und frecher in — der Gasse einherzuziehen.

Fürchten Sie nicht, Herr Redacteur, dass ich nach dieser für den Kundigen wohl verständlichen Einleitung in eine philosophisch-moralische oder sanitäts-polizeiliche Discussion dieser „ewigen „Frage" eintrete.

Allein was unter allen Umständen verlangt werden darf, das ist, dass Bilder menschlicher Entwürdigung nicht fort und fort dem widerstrebenden Auge am helllichten Tage vorgeführt werden, dass nicht die besuchtesten Strassen und Plätze der inneren Stadt vom frühen Morgen an jenen keineswegs zweideutigen Erscheinungen zur Verfügung stehen die — in früheren Jahren wenigstens — erst das Flackern der Gasflammen auf das Pflaster lockte. Was verlangt werden darf, ist, dass die Frauen und Töchter Wiens die Hauptverkehrsstrassen passiren können, ohne bei jedem zehnten Schritte an die moschusduftenden Roben dieser „Damen" zu streifen und die mehr oder minder lauten Bruchstücke ihres Geschäftjargons unwillkürlich anhören zu müssen.

Und es kann nichts Unmögliches sein, was in diesen Forderungen ruht, da die polizeilichen Anordnungen fast aller anderen Grossstädte des Strassenunwesen am Tage — um dessen Eindämmung hier bescheiden gebeten wird — niemals aufkommen liessen.

Doppelt seltsam muss daher dieses Treiben den nach Wien kommenden Fremden sein, die, an solchen Anblick weniger gewöhnt, nur zu leicht geneigt sein werden, hieraus Schlüsse auf die socialen und moralische Zustände unserer Stadt zu ziehen, die im Grunde nicht gerechtfertigt wären, da es nur dem Mangel der entsprechenden Obsorge zuzuschreiben ist, wenn dasjenige, was sich in anderen Grossstädten im verdienten Dunkel birgt, bei uns am hellen Tage und mit erhobener Stirn einherschreitet. Gerade der Fremdenandrang der letzten Tage ist es, der den Anstoss zu diesen Bemerkungen gegeben hat, und im Interesse des guten Rufes unserer Stadt im Auslande, im Interesse des öffentlichen Anstandes geschieht es, wenn ich Sie bitte, diesen Zeilen Aufnahme in Ihr geschätztes Blatt zu geben.

Vielleicht, dass jene behördlichen Organe, die in anderen Fällen nicht genug des löblichen Eifers entfalten können, sich daran erinnern, dass es auch hierlands etwas gibt, das man als — „Sitten-Polizei" zu bezeichnen pflegt. Viennensis."

Ueber die Art, wie sich die nicht nach Wien zuständigen Prostituirten durch Eingehung einer Ehe der Abschiebung entziehen, entnehmen wir aus einem Artikel des „Illustr. Extrablatt" vom 7. December 1884,

in welchem sehr wahrheitsgetreu dieser Vorgang geschildert wird, Ausführlicheres.

Wir lassen diesen Artikel folgen:

„Aus den Geheimnissen von Wien. (Original-Bericht des „Illustrirten Wiener Extrablatt".)

Vor Jahresfrist war es, als die Ausnahmsgesetze proclamirt wurden.

Naturgemäss trat auch in Folge dessen eine Verschärfung der Polizei-Massregeln ein und hatte die Behörde auf alle nicht nach Wien Zuständige und Fremde ein besonders gutes Augenmerk. Das war namentlich „jenen Dämchen" unangenehm, die nie säen und doch ernten; denn es waren so viele darunter, die aus dem gesegneten Böhmen oder dem weinreichen Ungarn stammten.

Leider ist es nun gar nicht in der Art dieser Damen gelegen, sich ruhig und friedlich zu verhalten, vielmehr ist ihnen ein täglicher, oder besser gesagt: nächtlicher Scandal beinahe Lebensbedürfniss. So hatte denn auch die Polizei alle Hände voll zu thun, täglich einige dieser Dämchen über die Grenze zu spediren — die Zahl der Abzuschiebenden wuchs so an, dass diese Transporte in „betheiligten Kreisen" den Namen — „Vergnügungszüge" erhielten.

Wer hätte es gedacht, dass durch diese ebenso heilsamen, als zweckmässigen Verfügungen der Polizei ein neuer Erwerbszweig für allerlei schmutzige Persönlichkeiten entstehen werde, der seine Leute recht hübsch ernährte. Es sind dies Vorkommnisse, wie sie nur auf dem Boden der Grossstadt, der ja von so unzählbaren Pfützen strotzt, möglich sind.

Kurz nachdem die ersten Schwärme der leichten Dämchen von Wien nach allen Richtungen der Windrose weggeführt worden waren, hatte jenes Geschäft die ersten Blüthen zu treiben begonnen.

Der Vorgang war gewöhnlich folgender:

Hatte ein Mädchen die Ausweisungsordre erhalten, so bat sie um eine Frist von mehreren Tagen, damit sie „ihre Angelegenheiten ordnen könne". Diesem Ansuchen wurde von Seite der Polizei stets Folge gegeben und nun eilte die Ausgewiesene sofort in — ein Heiratsbureau.

Ja, ja, es ist so, wenn auch Mancher bei diesen Zeilen ungläubig mit dem Kopfe schütteln wird.

Jene stets hilfbereiten Vermittlerinnen, die gleich den Aasgeiern die Damen der Halbwelt umkreisen, hatten förmliche Heiratsbureaux errichtet, in welchen stets „ein Bräutigam" auf dem Lager war. Derselbe musste natürlich nach Wien zuständig sein, um auf diese Weise der ausgewiesenen „Braut" den weiteren Aufenthalt in Wien zu ermöglichen.

Der Preis, den die „Braut" bezahlte, variirte zwischen 50 Gulden und 200 Gulden, wovon natürlich die Vermittlerin den grössten Theil für sich behielt, während die ehrenwerthen „Zukünftigen", meist vacirende Kellner und Marqueure, auch verkommene „Hausherrnssöhnchen" etc. — mit einer kleinen Summe abgespeist wurden.

Die Trauung fand so rasch als möglich statt und nach derselben gingen die beiden Theile wieder jedes seiner Wege. — —

Nach und nach begann den Vermittlerinnen aber der Vorrath an disponiblen Heirats-Candidaten auszugehen und diese findigen Weiber, die „selbst dem Teufel zu schlecht sind", wie ein bezeichnendes Wiener Sprichwort sagt, mussten auf Auskunftsmittel sinnen.

Sie hatten gar bald das passende „Männermaterial" gefunden, und zwar — in den Wiener Versorgungshäusern.

Sie wussten sich dort Zutritt zu verschaffen und erzählten den Pfründnern von goldenen Bergen, die sie erlangen könnten, wenn sie unter ihren weiblichen Schutzbefohlenen wählen würden.

Ihrer Ueberredungskunst gelang es auch thatsächlich, mehrere Pfründner zum Austritte und — zum Heiraten zu bewegen.

Dem jeweiligen Bräutigam wurde eine grössere Summe versprochen, welche nach erfolgter Trauung ausbezahlt werden sollte und weiters eine „Rente" von 15 bis 20 fl. monatlich auf Lebenszeit.

Auf diese Weise heirateten in letzter Zeit folgende Pfründner: Josef Handl die „schöne Kathi" — der Pfründner Anton Werner die Josefa Maschek — Paul Kainz die Anna Horak — Franz Hinner die Marie Wild, eine sehr bekannte Dame aus der Rothenthurmstrasse. — Weiters wollen wir noch folgende Trauungsanzeigen anführen: Ferdinand Mannhart, Kellner, heiratete die Marie Illing; der Marqueur Franz Stukart die Anna Stieglitz und der Marqueur Franz Navratil ebenfalls eine „solche Dame".

Wie sich diese glücklichen Ehepaare nach der Hochzeit miteinander abgefunden haben, wissen wir nicht; entschiedenes Pech mit der „Seinigen" hatte aber der obenerwähnte Pfründner Franz Hinner, denn als er forderte, dass seine Frau die ihm gemachten Versprechungen einhalte, da prügelte ihn dieselbe weidlich durch und — warf ihn zur Thüre hinaus.

Hinner stiess in seiner Wuth einige gefährliche Drohungen aus, wurde arretirt, dem Landesgericht eingeliefert und kürzlich — wie wir gemeldet — zu sechs Monaten Kerkers verurtheilt.

Die Polizei, die von dem schändlichen Treiben dieser „Heirats-Vermittlerinnen" schon lange Kenntniss hat, steht demselben machtlos gegenüber, da auf gesetzlichem Wege den schamlosen Weibern nicht beizukommen ist.

Vielleicht begeistert solch' eine Ehe irgend einen Vorstadt-Sardou zu einem „Wiener Sittenbilde"; an humoristischen und tragischen Momenten fehlt es bei diesen Ehen, die wahrlich nicht im Himmel geschlossen werden, nicht."

Welchen verderblichen Einfluss die Demimonde auf Geld- und Adelsaristokratie ausübt, wie sie den finanziellen Ruin jener durch sie Verblendeten herbeiführt, entnehmen wir aus einem Original-Bericht [1]) des „Illustrirten Wiener Extrablatt", betitelt:

„Aus der Gesellschaft. — Jeanne ist eine jener Mädchen-Erscheinungen, die für einige Jahre in der Gesellschaft der Lebemänner vergöttert,

[1]) Illustr. Wiener Extrablatt, 24. August 1884.

werden. Wir sehen Jeanne im schönsten Fiaker durch die Hauptallee fahren, wir begegnen Jeanne in dem Actionär-Raume in der Freudenau. Jeanne sitzt in der Loge, wenn irgendeine interessante Vorstellung stattfindet; kurzum, Jeanne ist überall, wo man sich unterhält, wo man lacht, tanzt und Champagner trinkt.

Wie lange Jeanne noch vergöttert werden wird? Ob nicht heute oder morgen ein neuer Stern aufsteigen und sie verdunkeln wird? — Das kümmert Jeanne wenig. Heute ist sie die Beherrscherin des Tages, ein freundlicher Blick aus ihren blauen Augen wird mit Brillanten bezahlt, ein angenehmes Wort aus ihrem Rosenmunde macht die Herzen der Löwen der Lebewelt beben, sie ist heute in Mode und man trägt die Farben Jeanne's.

Die Leute, die sich den ganzen Tag abrackern und dann froh sind, wenn sie des Abends in kühler Gartenluft ihr braunes Bier trinken können, die da in der zehnten Stunde ängstlich auf die Uhr sehen, damit sie um Gotteswillen nicht nach dem Sperren nach Hause kommen, die kennen die Jeanne wohl nicht, aber sonst kennt sie „ganz Wien", d. h. das champagnertrinkende Wien.

Jeanne ist blond, hochgewachsen, ein Gesicht wie Milch und Blut, Augen, so treu und hell wie der blaue Himmel und wenn sich ihr feingeschnittener Mund zu einem Lachen öffnet, dann scheinen in den Grübchen in den Wangen kleine Engel zu sitzen. Jeanne wird von Allen, die sie kennen, geliebt, ohne dass sie selbst je geliebt hätte; ein Eisberg baut sich vor ihrem Herzen auf, an dem die kühnen Fahrer, die dieses Herz erreichen wollen, zerschellen.

Und Jeanne ist plötzlich verschwunden. Man sagt, sie wäre von einem reichen Russen, der sich in sie verliebt hat, ermordet worden; man sagt auch, Jeanne hätte sich aus unglücklicher Liebe den Tod gegeben. Zum ersten Mal habe sie geliebt und ihre Liebe sei nicht erwidert worden!

So sagt man und leicht begreiflich erregt das Verschwinden des herrlichen Geschöpfes in den betreffenden Kreisen grosses Aufsehen.

Wir haben es uns nicht verdriessen lassen, über die Affaire Erkundigungen einzuziehen, und was wir erfahren, ist interessant genug, um hier erzählt zu werden. Aus dieser in allen ihren Theilen wahren Geschichte lässt sich so manche Lehre schöpfen.

Der ornithologische Congress war in Wien versammelt und sämmtliche Staaten der Welt hatten ihre Vertreter zu dem Congresse entsendet, welcher, der erste seiner Art, unter der Aegide des Kronprinzen seine Berathungen pflog. Der Vertreter eines nordischen Reiches, Baron G., that sich bei den Sitzungen besonders rühmlich hervor. Der junge Mann sprach mit seltener Tiefe und ausserordentlicher Fachkenntniss, die Fachgelehrten äusserten wiederholt ihr Erstaunen über das umfangreiche Wissen des Barons auf dem Gebiete der Ornithologie. Der Baron, Sohn eines der reichsten Männer der Hauptstadt des erwähnten Reiches, war eine der interessantesten Gestalten des Congresses und seine sympathische Erscheinung wird den Mitgliedern desselben wohl noch lange in freundlicher Erinnerung verbleiben.

Der Congress war zu Ende. Die Mitglieder desselben zerstreuten sich nach allen Richtungen der Windrose, nur Baron G. blieb in Wien.

Er wolle noch einige Zeit verweilen, um hier Studien zu machen, um die Sammlungen zu besichtigen etc. etc. Aber es waren nur Ausreden, die der Herr Baron brauchte, in Wirklichkeit hielt ihn nicht Wissensdrang zurück, sondern die Liebe, und zwar die Liebe zu — Jeanne, der Königin der Wiener Lebewelt.

Die ernsten, würdigen Mitglieder des ornithologischen Congresses hätten den Collegen Baron G. wohl nicht mehr erkannt, wenn sie ihn nach einigen Monaten gesehen hätten. Mit jenem Ungestüm, wie es bei Naturen dieser Art nicht selten ist, brach die Leidenschaft bei dem jungen Millionärssohn hervor, die respectablen Summen, die ihm zur Verfügung gestanden, waren zur Neige gegangen und alsbald nahten sich ihm jene grässlichen Hyänen, die man gemeiniglich Wucherer nennt.

Der Baron wirthschaftete, dank den guten Rathschlägen zweier Geldagenten, eines sicheren S. und seines Schwiegersohnes W., in geradezu wahnsinniger Weise. Die Höhe der Summen, auf welche er Wechsel ausstellte, ist eine geradezu unglaubliche. Der Mann, der vor wenigen Monaten noch sich im Kreise gelehrter Männer in so hervorragender Weise ausgezeichnet hatte, kaufte z. B. von einem gewissen F. in Ungarn ein Bergwerk um 300.000 fl. unter der Bedingung, dass ihm F. 2000 Gulden bares Geld gebe. Das Wuchergesetz hat die Herren Geldgeber eben auf Finessen aller Art gebracht und sie geberden sich heute als ehrsame Handelsleute, die da kaufen und verkaufen. Baron G. musste kaufen. Er kaufte Cigarren, die einen Werth von 500 fl. repräsentiren, um 20.000 fl., ein Privilegium, das um 600 fl. erstanden worden war, um 100.000 fl., und so ging das ins Endlose fort.

Der Notar Dr. S., bei dem die Wechsel, da ein Ausländer als Acceptant fungirte, legalisirt werden mussten, besitzt einen Stoss solcher Accepte, die überdies zur Deckung der Stempelkosten verpfändet sind.

Endlich erfuhr der Papa des jungen Mannes, Horace Baron G., von der Wirthschaft seines Sohnes und er beauftragte den hiesigen Advocaten Dr. G. die Unterhandlung zu leiten. Die reellen Schulden: Hotelier, Kellner und Gewerbsleute, sind bereits beglichen. Bei der Prüfung der Darlehen, welche Baron G. bei Wucherern contrahirt hat, fand der Advocat, dass die menschenfreundlichen Herren in ihrem Vorgehen sehr stark an die Betrugs-Paragraphe unseres Strafgesetzes angestreift sind, und er machte eine Eingabe an die Polizei, in welcher er die geradezu unglaublichen Manipulationen der Blutsauger schilderte. Die Polizei hat sich veranlasst gesehen, die Sache näher zu untersuchen, und haben die meisten Geldgeber, sowie die Agenten, ebenso der Besitzer des um 100.000 fl. verkauften Privilegiums bereits Vorladungen erhalten. Der junge Baron musste über Andrängen seines Vertreters Wien verlassen. Er begab sich zu seinem Papa, der gegenwärtig in einem deutschen Badeorte weilt.

Und Jeanne?

Sie ist verschwunden?

Es stellte sich zum Erstaunen Aller, die je vor diesem Weibe auf den Knien gelegen waren, heraus, dass es dem jungen Baron aus dem Norden gelungen sei, den Eisberg vor ihrem Herzen zum Schmelzen zu bringen und dass sie eine tiefe Neigung für den Mann gefasst hatte, der sich für sie in so sinnloser Weise ruinirt hat.

Man sagt, sie habe sich getödtet. So sagt man, aber selbst Diejenigen, welche es sagen, wollen nicht recht daran glauben. Wir haben es mit keiner Jeanne d'Arc zu thun, und Johannen dieser Art gehen wohl, aber sie kehren wieder.

Oder sollte doch in der Halbgöttin vom Wiener Boulevard noch ein edler Funke geschlummert haben, der angefacht von dem Hauche reiner Liebe, zur verzehrenden Flamme werden konnte? .

Wie dem auch sei: bis heute hat man keine Spur von der verschollenen Schönen erlangen können, obwohl man sich vielfach bemüht hat, eine solche zu finden."

Anschliessend an die Mittheilungen über das Treiben der Prostituirten in Wien wollen wir einige im Laufe der Jetztzeit sich zugetragene Sensationsereignisse, Prostituirte betreffend, anführen:

Im Jahre 1872 erregte der Selbstmord der Demimondlerin Therese Komarek Aufsehen, weil er sich lange Zeit in tiefes Dunkel hüllte. Dieselbe wohnte in der Wallfischgasse und hatte mit dem Bankierssohn Adutt, welcher sie täglich besuchte, ein sehr intimes Liebesverhältniss. Sie litt an Trübsinn und war die letztere Zeit vor ihrem Tode lebensüberdrüssig. Sie nahm eine Phosphorauflösung, weil sie und ihr Geliebter sich verabredet hatten, gemeinschaftlich aus der Welt zu gehen. Nachdem sie häufig an Erbrechen und Schmerzen gelitten hatte, gestand sie, dass sie Gift genommen habe.

Adutt gestand, dass er ihr versprochen habe, sich mit ihr zu vergiften, als er aber bei der Komarek sah, welche schreckliche Leiden die so langsam wirkende Phosphorlösung bereitete, sei er von seinem Plane abgestanden. [1])

Am 21. Juni 1875 wurde die Prostituirte Katharina Wodler mit dem Spitznamen „Maschanzker Kathl" am tiefen Graben durch einen Messerstich von dem mehrmals abgestraften Josef Weiss ermordet.

Am 3. April 1878 wurde im Hotel „zum wilden Mann" die Prostituirte Katharine Ballogh ermordet.

Des Mordes wurde die Prostituirte Katharina Steiner beschuldigt und nach sieben Monaten am 25. October 1878 über dieselbe das Todesurtheil gefällt. Trotz der Mahnung des Präsidenten an die Geschwornen: „Wenn sich in Ihrer Brust Zweifel regen sollten, so sprechen Sie die Angeklagte unbekümmert um alle anderen Umständen frei."

Vier Jahre nach der Verurtheilung der Katharina Steiner hielt man Ferdinand Warschauer, welcher an moralischem Irrsinn leidet, für den wahren Mörder der Ballogh und setzte die Steiner in Freiheit.

---

[1]) Wiener Tagbl. 14. Nov. 1872.

Am 28. October 1879 wurde die Prostituirte Aloisia Parussek von dem Taglöhner Prikossovith in ihrer Wohnung, Eszterhazygasse Nr. 33, ermordet und beraubt.

Der Mörder hatte mit einem Fleischermesser derselben Schnitte am Halse beigebracht, woraus der Tod erfolgte.

Der Mörder war früher Fleischergehilfe. Die Parussek trug während ihrer allabendlichen Promenaden ihren Schmuck am Leibe und exponirte diesen den Blicken der Passanten mit Vorliebe. Dieser Umstand dürfte viel beigetragen haben, dass sich der Raubmörder gerade dieses Mädchen als Schlachtopfer ausgesucht hatte.

Parussek war 26 Jahre alt und führte den Spitznamen „die böhmische Louisl“.

Anfangs Mai 1881 machte der 17jährige Futteralmacher-Gehilfe Gustav Engelmann an der Prostituirten Karoline Swelitsch in der Wohnung der Letzteren, Mariannengasse Nr. 30, als dieselbe auf dem Canapée lag, mit einem scharfen Küchenmesser einen Mordversuch.

Engelmann wollte das Mädchen aus Rache ermorden, da sie ihn einen „Krumpen“ nannte, er hinkte nämlich, und da als er ihr statt dem verabredeten Gulden nur 60 kr. gab, dieselbe ihm die Taschen visitirte und noch die letzten 2 kr. nahm. Derselbe hatte das Mädchen unbedeutend verletzt.

Am 26. October 1885, um 9 Uhr Abends, wurde die Prostituirte Magdalena Schmiedbauer von einem patrouillirenden Sicherheitswachmanne im Liniengraben zwischen der Fasangasse und dem Arsenal ermordet aufgefunden. Die Leiche zeigte mehrere durch Schläge mit einem stumpfen Instrumente beigebrachte schwere Verletzungen. Der Thäter konnte bis jetzt nicht eruirt werden. Das Motiv der That dürfte Rache gewesen sein.

Wir wollen auch aus der Jetztzeit jene öffentlichen Locale erwähnen, die hauptsächlich von Prostituirten besucht wurden oder noch besucht werden.

Der leichteren Uebersicht wegen werden wir zuerst jene Locale anführen, welche vor Einführung der Gesundheitsbücher in Wien bestanden haben und an diese jene anreihen, welche bestanden haben oder noch bestehen nach Einführung dieser Massregel, mit welcher die Duldung der Prostituirten, wenn dieselben die sie betreffenden Polizeivorschriften einhalten, ausgesprochen wurde.

In unserer Zeit, bevor es polizeilich geduldete Prostituirte gab, hatte Wien verschiedene Vergnügungs-Etablissements, wovon einige als Tummelplatz der feineren Demimonde dienten und von anständigen Frauenspersonen gemieden wurden, andere nur zu gewissen Zeiten ihre Pforten der Halbwelt öffneten.

Von ersterer Art steht in Wien aus damaliger Zeit der „Sperl“ da, er war eigentlich das einzige Etablissement für die feinere Demimonde, welches Wien je gehabt hatte.

Als der unternehmende Wirth Johann Georg Scherzer, der das Etablissement im Jahre 1807 hatte, Ende der Vierziger Jahre von der Leitung desselben zurücktrat, da kam über den „Sperl“ die traurige

Periode des Verfalles. Die Gemeinheit schlug bald darnach hier ihr Lager auf und feierte ihre wüsten Orgien in dem Locale, in welchem unsere ehrbaren Vorfahren seit nahezu anderthalb Jahrhunderte in züchtigen Menuet-, Walzer-, Tremblant- und Polkaschritten sich bewegten.

Das Sperl-Etablissement wurde immer berüchtigter und hier gediehen in der Folge jene Originale der „Obs D' hergehst"-Damen, die sich später mit der Ueberhandnahme der Prostitution in die „Walhalla" und zum „kleinen Löwy" (ehedem das solide „Sträussl") verpflanzten und auch andere Vergnügungs-Etabliments mit ihrer Anwesenheit verunzierten.

Das war der „Sperl" der Fünfziger und Sechziger Jahre.

In den Vierziger Jahren erhielt der Sperlsaal grosse Concurrenz durch den Odeon- und Sofiensaal.

Im Jahre 1852 bis 1853 entstanden beim „Sperl" in der Leopoldstadt die ersten „Demimonde-Bälle", welche am Montag und Mittwoch unter dem Namen „Fremdenbälle" abgehalten wurden.

Bei diesen Bällen, woselbst Johann Strauss jun. einige Touren jeden Abend dirigirte, versammelte sich sozusagen die Haute volée der Demimonde, wovon sogar Einige derselben eine überraschende Bildung verriethen und die Kenntniss mehrerer Sprachen an den Tag legten. Gemeinheiten oder ein Sich-Hinaufwerfen auf die Herren oder andere grobe Unanständigkeiten kamen auf diesen Bällen fast nie vor, da die Mädchen es unter sich nicht duldeten, dass Eine von ihnen sich unanständig benehme. Es kam auch öfters vor, dass 8 bis 10 dieser Mädchen vom Prater aus hingeritten kamen, welche durch ihre prachtvollen Toiletten Erstaunen erregten. Sogar an Samstagen, wo Concert von Johann Strauss war, durften 20 bis 30 von diesen Mädchen erscheinen, welche durch ihre Eleganz und feines Benehmen selbst das Interesse der damals häufig die Concerte besuchenden Familien erregten und von diesen oftmals zu Tische geladen wurden, um sich mit diesen Mädchen im Gespräche zu unterhalten.

In den Fünfziger Jahren wurden Sonntags die sogenannten öffentlichen Entréebälle abgehalten, welche von gemeinen, öffentlichen Mädchen besucht wurden. Häufig wurden gegen Früh zu bei 30 solcher Mädchen vom Balle direct dem Leopoldstädter Polizei-Commissariate überstellt und der ärztlichen Visitation unterzogen. Im Jahre 1857 ging der „Sperl" von Scherzer, der im 83. Lebensjahre am 1. März 1858 starb, in die Hände des Besitzers des ehemaligen „Elysium" Franz Daum. Unter den späteren Pächtern ist aus dem Lieblingsorte Wiens ein Local geworden, wo die Prostitution ihre Orgien feierte.

Seit den Sechziger Jahren hiessen die Demimondlerinnen auch „Obs D' hergehst". Zu dieser Zeit waren auf den Maskenbällen, besonders beim „Sperl", unter den Masken die Debardeurs in der Mode. Es sind fast durchgehends Prostituirte gewesen, die im Faltenhemd, seidenem Höschen, mit Halblarve und keckem Lockenköpfchen erschienen. Ihr Gespräch drehte sich um einige Redensarten: „Willst Du meine Adresse?" oder „Zahlst Du mir ein Gefrornes?" oder „Soupiren wir miteinander?"

Um diese Zeit war Löwy der Leiter des Etablissment „Sperl", erst später übernahm derselbe die Leitung der Sträusslsäle. Als Tanzarrangeur fungirte damals beim „Sperl" der Tanzmeister Schwott.

Im Jahre 1873 fand in den Sperllocalitäten ein Theaterball statt, bei welchem vom Theater Niemand erschien, doch war die *Venus vulgivaga* stark vertreten und auch die Habitués des „Sperl" fanden sich zahlreich ein. Oefter konnte man von einer solchen reschen Schönen, wenn die Zärtlichkeit zu handgreiflich wurde, ein Veto: „Fahr'ns ab, sunst hab'ns a Malheur!" hören.

Auf solchen Bällen wurde häufig von bestellten Ballerinnen Cancan getanzt.

Die letztere Zeit seines Bestehens wurde der „Sperl" von Fremden besonders aufgesucht. Die Damen erschienen meist mit ihrem Strizzi, den sie bei denen, die auf Förmlichkeiten viel hielten, als ihren Cousin vorstellten, der sich aber gegen den Fremden äusserst liebevoll und gefällig benahm und sich auf Wunsch entfernte und die Liebesseufzer nur dann störte, wenn es für Beide angenehm war. Zu dieser Zeit dirigirten Rabensteiner und Schwott die Tänze.

Es war daselbst der Sammelplatz der „Louis" und „Arthurs", zu deutsch des „Strizzithums", das Rendezvous des bedenklichsten grossstädtischen Contingents, der Marktplatz der angestrichensten Dirnen, die Schule des Cancan's, der Fundort für alte und junge Lebemänner und zu rupfende Gimpeln jeden Standes und Alters. [1])

Das „Neue Wiener Tagblatt" schrieb über das Ende der Sperllocalitäten: „Vorbei und zu Ende. Der höllische Pfuhl sündiger Versuchung hat nicht nur bis zum Himmel, nein, sogar bis in die Wipplingerstrasse, bis zum hochwohlweisen Gemeinderath und ditto Magistrat — übelgerochen. Und Seine Gestrengen, der Herr Bürgermeister, haben unerweichlich schon die „Kündigung" signirt, die den Pächter dieser Lasterhöhle, den Oberpriester dieses Sodoma und Gomorrha hinausweist aus den luftdurchhallten Mauern, in denen er „ob schön, ob Regen" gewaltet. Ein Jahr noch! dann werden keine Pfropfen dort mehr knallen, kein Champagner wird dort mehr perlen, keine hochbusigen Sirenen werden mehr aus abgelebten Augen verführerische Blitze schleudern, keine Fiakermili wird dort mehr Zötchen versificiren, Hornischer und Ulke werden nicht mehr schläfrige Lieder aus heiserer Kehle ertönen lassen, keine alten und jungen Defraudanten werden hier in den Armen stets liebevoller Schönen mehr Zuflucht finden. Lasst fahren die Hoffnung, dass aus den Trümmern neues Leben erblühe, dass aus ihnen ein neuer „Sperl" erstehe; eine Volksschule, ein Realgymnasium und ein Obergymnasium werden auf dieser Stätte erbaut werden." [2])

Von Seite des Gemeinderaths wurde dem Magistrate die Weisung ertheilt, dem Pächter des „Sperl", Herrn Hollerer, die von ihm benützten Localitäten in der Weise zu kündigen, dass dieselben bis Ende 1873 vollständig geräumt sind. Schon seit Jahren beabsichtigte man,

---

[1]) „Neues Wiener Tagblatt", 25. März 1874.
[2]) „Neues Wiener Tagblatt" vom 26. October 1872.

auf dem Terrain, auf welchem der „Sperl“ stand, Schulen zu erbauen. Diese Absichten sind bereits erfüllt.

Ein Witzblatt brachte im Jahre 1873 folgenden Partezettel:

„Die gefertigten Hinterbliebenen geben hiermit die für sie höchst schmerzliche Nachricht von dem Hinscheiden des alten, „ehrwürdigen“

Sperl,

der nach langem Hin- und Herschwanken Sonntag den 6. d. M. selig in dem Herrn Carneval entschlafen ist.

Die nächsten Leidtragenden:

Dr. Neu als ältester „Sperl“-Tänzer.

Schwott. als Tanzmeister.

Sämmtliche Camelien-Damen Wiens.“

Am 1. September 1874 wurde mit der Demolirung des alten „Sperl“ begonnen.

Die Sträusslsäle in der Josefstadt wurden bis zum Jahre 1855, zu welcher Zeit sie Engländer übernahm, von anständigen Bürgersfamilien besucht. Von da an sanken sie immer mehr und mehr zu einem Locale für die Prostitution.

Bei Gelegenheit der innerhalb Jahresfrist erfolgten zweihundertsten Aufführung des „Zauberschleier“ gab hier Director Pokorny den berühmten Ball, der von den Celebritäten Wiens besucht wurde.

Auch in den Fünfziger Jahren fand hier manches hübsche Ballfest statt.

Im Fasching 1864 veranstaltete Director Hoffmann daselbst, unter Einziehung der Theater-Räumlichkeiten, eine Reihe von Maskenbällen.

Zu Anfang der Siebziger Jahre pachtete Löwy, der Unternehmer der „Ob schön ob Regen-Bälle“, den Sträusslsaal zur Zeit der Weltausstellung für Demimonde-Bällen. Diese Säle führten in Wien nun den Namen „Kleiner Löwy“.

Löwy's Etablissement war zur Zeit der Weltausstellung in der Blüthe. Es bestand aus einem Tanzsaal, Speisesaal, einer Conditorei, einer Bildergalerie und einem Elysium. Die darin jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag abgehaltenen Bälle wurden von der feinsten Demimonde Wiens besucht, entsprechend diesem bestand auch der Männerbesuch aus Mitgliedern der hiesigen Adel- und Geldaristokratie und besonders aus Fremden, welche hinreichend Geld besassen um sich einen solchen Luxus erlauben zu können. Dabei herrschte auf solchen Bällen eine musterhafte Haltung, die Polizei kam nie in die Lage wegen Verletzung des Anstandes oder der Sittlichkeit eine solche Dame beanständen zu müssen.

Löwy selbst übte die beste Polizei in seinem Etablissement: stand ihm eine Person, Herr oder Dame, nicht zu Gesicht, so verweigerte er derselben den Eintritt, gab derselben auch eventuell das Geld zurück. War auf dem Saale eine Dame ungebührlich, so verwies er ihr alsogleich das Local.

Die Tänze arrangirte der Tanzmeister Rabensteiner. Das Orchester dirigirte Capellmeister Kaspar. Unter den Tänzern, man kann sagen

Schöntänzern, bemerkte man den Arzt Neu, welcher unter den Cavalieren, die Sperl und Löwy besuchten, wie unter der feinen Demimonde, sehr bekannt war. In diesem Etablissement herrschte erst gegen 1 Uhr Nachts reges Leben. Die feine Demimonde, wie die Cavaliere, kamen mittelst Wagen an, champagnisirten daselbst und trieben im Geldverschwenden die tollsten Streiche; so kam es nicht selten vor, dass einer dieser übermüthigen Bonvivant die Cigarette mit einer Zehner-, ja sogar Fünfziger-Banknote anzündete.

Zeitweise sang bei Löwy die Volkssängerin Antonie Mannsfeld, auch trat das Cancan-Tänzerpaar Holzer und die Spina auf.

Originell war Löwy mit seinen Annoncen, welche er in den Kaffeehäusern und Hotels meist aufliegen liess, die an Witz wie an Abwechslung Alles bisher Dagewesene übertrafen. Alle anzuführen ist wegen der Menge derselben schwer ausführbar. Da Löwy auf einen Fremdenzuspruch rechnete, so waren von diesen Einladungen zum Besuche seines Etablissements die meisten deutsch, französisch und englisch verfasst. Einige dieser Einladungen lauteten:

(Oben Porträt Löwy.)

Den ich umsonst einlade, der kostet mich am meisten. — Löwy, Ball-Etablissement im Josefstädter-Theater.

Auf einen Augenblick! Kommen Sie heute ins Etablissement Löwy (Josefstädter Theater).

(Zeichnung eines Auges mit Monocle.)

Drop in for a twinkling to Leowys ball.

(Abbildung einer Halsbinde.)

Binden Sie sich für heute Abend nicht, denn heute ist's fesch im Etablissement Löwy.

(Abbildung eines Orchesters, unter welchem sich die Gäste befinden.)

Bei der Hitz wird Jeder mit einem Tusch empfangen vom Orchester des Etablissement Löwy. U. s. w.

Der Eintrittspreis für eine Person war in Löwy's Etablissement auf einen Gulden bemessen.

Leider konnte es nach der Weltausstellung, obwohl es beinahe das einzige elegante Local dieser Art war und vorzüglich geleitet wurde, nicht mehr fortbestehen und es kamen nach Löwy andere Pächter, welche jeder es nur kurze Zeit innehatten und nicht im Stande waren, ein derartiges Geschäft zu machen, um bestehen zu können.

Nach dem Ringtheaterbrande wurden die Sicherheitsvorkehrungen gegen Feuersgefahr strenger gehandhabt und im Josefstädter-Theater auch ein Nothausgang durch die ehemaligen Sträusslsäle (Etablissement Löwy) festgesetzt, in Folge dieser Massregeln darf der Eintritt von Gästen in die Sträusslsäle erst nach vollständiger Entleerung des Theaters gestattet werden.

Diese Localitäten stehen seit anderthalb Jahre bereits leer, da sich kein Pächter trotz geringen Pachtzins findet, welcher diese Säle übernimmt.

Das Etablissement „Zum Engländer" in der Währingerstrasse, wurde seit Beginn (1850) bis zu seiner Auflösung ausschliesslich nur von prostituirenden Frauenspersonen besucht. Nach Engländer ging das Locale an einen gewissen Wagner über und führte unter dem letzten Inhaber Straschak den Namen Walhalla. Bei den täglichen Tanzunterhaltungen, die daselbst stattfanden, pflegte sich eine grosse Menge von Prostituirten einzufinden. Der Saal wurde bei diesen Unterhaltungen, meist wenn ein geringer Besuch war, zur Hälfte nur beleuchtet, die andere Hälfte blieb in einem magischen Dunkel gehüllt, und diente zum Lustwandeln verschiedener Paare. Es ging in diesem Saale überhaupt äusserst toll her, trotz der polizeilichen Ueberwachung. Mitunter wurden sämmtliche weibliche Gäste gegen Früh zu, auf das Rossauer Commissariat geführt, daselbst ärztlich untersucht und häufig mehr als die Hälfte von venerischen Krankheiten behaftet befunden und dem Spitale übergeben.

Zeitweise übte die damalige Polizei eine grosse Strenge in diesem Locale aus, aber bald ging diese Strenge in eine stille Duldung über.

Dieses Local stand anfangs der Sechziger Jahre am meisten in üblem Rufe.

Eine hervorragende Rolle spielte zur Zeit der Windischgrätz'schen Militärherrschaft in Wien in diesem Locale, wie in Daum's Elysium, die allgemein bekannte Dame der Halbwelt mit ihrem Pseudonamen „Gelsen-Kathi". Sie fand daselbst sehr reiche Verehrer, doch starb sie einige Jahre später im tiefsten Elend.

Keiner von ihren zahlreichen Anbetern liess ihr eine Unterstützung angedeihen, nur der alte „Schorschl", jener Fiaker, der zur Zeit, als die „Gelsen-Kathi" in der Blüthezeit ihres Glückes stand, sie als beständige Fuhr hatte, ehrte dadurch ihr Andenken, dass er die Leichenkosten bestritt und als einziger Leidtragender hinter der Bahre einherging.

Die das Local zum Engländer besuchenden Prostituirten trieben sich auch in der Nacht, meist gegen Früh zu, im Kaffeehaus des Fritzmann (später Schleicher) und in den Parkanlagen vor dem genannten Café herum.

Ein sehr bekanntes Locale, dass sehr von der Demimonde besucht wurde, war Weber's Herculanum, an dem Wienfluss, in der Nähe der Schikanederbrücke.

Unter dem früheren Eigenthümer, Leander Prasch, fanden in den Sechziger Jahren Maskenbälle statt.

Auf der Schottenbastei bestand bis zu ihrer Demolirung das Wirthshaus zum Marokaner, in welchem sich beständig liederliche Dirnen aufhielten.

Café Schindelmeiser am Salzgries wurde Ende der Sechziger Jahre allnächtlich zum grössten Theile von Prostituirten, Gaunern und Strolchen besucht.

Der rothe Apfel, ein Gasthaus in der Auerspergstrasse in der Josefstadt, wurde am 12. August 1883 für immer geschlossen, weil das Haus demolirt und einem modernen Neubau Platz machen musste.

In jenen Zeiten, wo das Glacis noch bestand, war dieses Local das Eldorado der Volkssänger und ein Lieblingsversammlungsort der Wiener. An Sonn- und Feiertagen war der Andrang ein so grosser, dass der Wirth die Volkssänger in zwei Sälen vortragen lassen musste.

Fürst und Matras feierten hier grossartige Erfolge. Ein Zufall hat es gefügt, dass der Besitzer dieses Gasthauses, für welchen das „Brettl“ viel bedeutete, Brettl hiess. Ein Wortspiel lautete daher: „Was Brettl fürs Brettl thut, thut er für Brettl.“ Dieses Wortspiel wurde von den Gästen häufig angewendet.

Von den Fünfziger Jahren bis zum Beginne der Siebziger Jahre war dieses Local das Rendezvous der Prostituirten, besonders jener von der Josefstadt, welche allabendlich hier zusammenkamen, und von da in Hagen's Kaffeehaus gingen oder von dort dahin gelangten.

Ebenso toll wie in dem eben genannten Gasthaus ging es auch im Gasthaus zur Stadt Belgrad und in dem zum heiligen Josefsberg, beide am Auersperg, her. In diesen Gasthäusern war täglich Musik, später Volkssänger-Productionen. Die Gärten der Gasthäuser am Auersperg lagen *vis-à-vis* auf den Josefstädter Glacisgründen.

In den Fünfziger Jahren fanden in Neulerchenfeld sog. nackte Bälle statt, die erst durch die polizeiliche Einschreitung und Uebermittlung der Schuldtragenden an das Gericht beseitigt wurden.

Ende der Fünfziger Jahre war die Klage in Wien laut, dass die feinsten Ballfeste in den Gasthäusern mehr und mehr von liederlichen Dirnen, welche durch freches und unanständiges Benehmen sich hervorthun, besucht würden und durch ihre Anwesenheit den Besuch dem anständigen Publicum verleiden.

Zu dieser Zeit wurden von Prostituirten besonders folgende Belustigungsorte besucht: Spersaal; Engländer; Sträussel; Grüner Baum, Bretze (Neulerchenfeld); Salon am Währingerspitz; Stadtgutsaal, Garten zum Engel, Valentin's Garten, Victoriabadsaal, Schwender's Prachtsaal (Fünf- und Sechshaus); Elysium; weiters einige Wirthshäuser in Hernals, wo der Sechserlwein ausgeschänkt wurde und die Wirthshäuser in der Gärtnergasse in Neulerchenfeld.

In den Sechziger Jahren suchte die Demimonde Wiens gegen Mitternacht die Kaffeehäuser von Krenn, Hotel Kreuz in Mariahilf; Café Hagen am Ende der Josefstädterstrasse; Café Römer in der Naglergasse; Café Schindelmayer am Salzgries, Café Fritzmann in der Währingerstrasse u. s. w. auf.

Ausser den erwähnten Localen besuchte in damaliger Zeit die Demimonde besonders die feineren Maskenbälle in den Theatern Wiens.

Die Hieherverpflanzung der Pariser Maskenbälle im Jahre 1863 gab der Prostitution in Wien den Charakter der Ausgelassenheit und Ungenirtheit, der in dem bekannten Cancan den Höhepunkt erreichte.

Es wurden in Wien vom Jahre 1772 bis zum Jahre 1862 mit einer einzigen Ausnahme maskirte Bälle ausschliesslich nur in den k. k. Redoutensälen abgehalten. Diese Ausnahme betraf den prächtigen vom Grafen Ferdinand Palffy am 26. März 1818 in dem ihm damals gehörigen Theater an der Wien veranstalteten Maskenball.

Die Ankündigung dieses am 26. März 1818 im Theater abgehaltenen Maskenballes lautet:

„Am 26. März d. J. wird im k. k. priv. Schauspielhause an der Wien ein maskirter Ball gegeben. Der Eintritt steht nur Denjenigen offen, welche mit einer Maske oder wenigstens einem Maskenzeichen versehen sind. Bei Damen genügt eine Larve um den Arm. In anständiger Kleidung überhaupt zu erscheinen, gebietet die dem Publicum schuldige Achtung. — Der Ball beginnt um 10 Uhr Abends und endet um 3 Uhr Morgens. Um 11 Uhr wird ein kleiner theatralischer Tanz aufgeführt werden. — Für eine gute Bedienung rücksichtlich der Speisen, Getränke und Erfrischungen zu den billigsten Preisen wird gesorgt werden. In die Speisezimmer gelangt man von den Galerien aus. Der Eintrittspreis ist für die Person 5 fl. Wiener Währung (2 fl. 10 kr. österr. Währ.) gesetzt. Ausser diesem Eintrittspreis wird noch besonders gezahlt: Für eine Loge 12 fl. W. W.; für einen Sitz im Amphitheater 3 fl. W. W.; für einen gesperrten Sitz auf der Galerie 2 fl. W. W. Da nicht mehr Karten ausgegeben werden, als der Raum des Schauspielhauses gestattet, so ist im Theater selbst keine Cassa, sondern die Eintrittskarten sowohl, als die Anweisungen auf Logen etc. sind am 23., 24., 25.und 26. März in den gewöhnlichen Stunden in der Kanzlei des Theaters an der Wien zu haben. Die Ordnung der Zu- und Abfahrt für eigene Equipagen, Fiaker und Fussgeher ist die gewöhnliche.“

Auf diesem Balle erschien der allerhöchste Hof. Der höchste und hohe Adel war zahlreich vertreten.

Die obligaten Maskenbälle [1]) in den Redoutensälen waren im Jahre 1868 durch eine neue, von da ab alljährlich stattfindende Redoute zum Besten der unter dem Protectorate des Erzherzog Albrecht stehenden Invalidenstiftung, kurzweg „Albrecht- oder Invaliden-Redoute“ genannt, vermehrt worden.

Am 13. Februar 1872 fand der letzte Maskenball, die sogenannte Faschingdienstags-Redoute, in den Redoutensälen statt.

Seit dem Fasching 1883 finden auch die Faschingdienstags-Redoute mit ihrer Armen-Lotterieziehung und die Blinden- (*jeudi gras*) Redoute und die Invaliden-Redoute in den Musikvereinssälen statt.

Das einzige Ballfest, das im Carneval in den Redoutensälen abgehalten wird, ist der Ball der Industriellen.

Die Maskenbälle in Wien begannen, wie schon erwähnt, mit dem Jahre 1862.

Am 11. Jänner fand der erste Maskenball im Dianasaal statt; diesem folgte am 23. Jänner der im Sofiensaal und wieder nach acht Tagen später der im Theater an der Wien.

Zuerst wurden von Anton Pokorny (dem Bruder des ehemaligen Directors Alois Pokorny) Maskenbälle im Theater an der Wien abgehalten. Unter der Direction Strampfer fand sich bei diesen Maskenbällen die feinste Gesellschaft Wiens ein. Sie wurden meistens von einer grossen Anzahl interessanter männlicher und weiblicher Persönlichkeiten

[1]) Fremdenblatt, 18. Jänner 1885. Feuilleton: Redouten und Maskenbälle.

besucht. Im Jahre 1867 sah man auf den meisten Maskenbällen daselbst Fräulein Gallmeyer in einfacher Toilette und Geistinger mit langem Schlepp, überhaupt war jedesmal die Theaterwelt stark vertreten.

Auch im Josefstädter Theater wurden Maskenbälle in Mitte der Sechziger Jahre gegeben. Nach Wegräumung der Sitze wurde das Parterre auf das gleiche Niveau mit der Bühne gebracht, ferner eine Verbindung mit den anstossenden Theatersälen (Sträusselsälen) hergestellt.

Im Harmonietheater in der Wasagasse wurden ebenfalls Maskenbälle veranstaltet.

Ferner im neuen Opernhaus, in welchem eine Hebevorrichtung besteht, um das Parterre in gleiches Niveau mit der Bühne zu bringen, wurden in der neuesten Zeit, mitunter im Fasching, Maskenbälle abgehalten.

Von allen diesen Maskenbällen in den Theatern Wiens wurden besonders die Maskenbälle im Theater an der Wien von der feineren Demimonde besucht.

Mit der Maskenballfreiheit fiel auch der Maskenzwang. Der Debardeur, welcher in der Redoute verpönt war, da die Damen nicht in Männerkleidern erscheinen durften, wurde nun der Held des Carnevals.

In diesen drei Localitäten wurde noch Anstand, wenn auch dem Scheine nach, gewahrt, und die Besucher und Besucherinnen legten sich eine gewisse Reserve auf.

Maskenbälle wurden später in den obscursten Wirthshäusern Neulerchenfelds abgehalten, und die Maske des Debardeur entsprach den Intentionen der Demimonde, besonders der niedrigen und frechen. Es kam auf den Maskenbällen im Anfange ihres Bestehens meist das „Zahl' mir ein Gefrornes", späterhin wurde in den Localitäten niederer Art dies in ein kleines Gollasch übersetzt, ja sogar in ein Glückssechserl.

Die Maskenbälle haben Anfangs der Siebziger Jahre in Wien den ursprünglichen Charakter zum grössten Theil verloren und stehen meist im Dienste der Prostitution. Gegenwärtig sind sie zu Rendezvous der Damen der Halbwelt gesunken, die hier der Hetzjagd nach unerfahrenen Genusssüchtigen nachgehen.

Besonders haben Grosses in dieser Hinsicht geleistet die Maskenbälle im Sophiensaale, Dianasaale, beim Sperl, im Orpheum u. s. w. Die Eintrittspreise waren gross, Speisen und Getränke wohl theuer, liessen aber an Güte viel zu wünschen übrig. Meist wurde man in diesen Sälen der abgelebten Spaziergängerinnen vom Graben ansichtig. [1])

Um diese Zeit zeichnete ein feineres Publicum und mindere Vertretung der Halbwelt die Maskenbälle in den Blumensälen und im Theater an der Wien aus.

Auf den Maskenbällen im Theater an der Wien war die feine Gesellschaft Wiens vertreten: die hervorragendsten Künstler, Schauspieler, Staatsmänner, Financiers u. s. w., überhaupt die Repräsentanten der feinsten Kreise Wiens waren die ständigen Besucher dieser Ballfeste.

---

[1]) Presse, 30. Jänner 1870.

Die Maskenbälle in den Blumensälen standen, was Eleganz betraf, den im Theater an der Wien abgehaltenen nach.

Die Maskenbälle im Kolosseum wurden meist von den robusten Bürgerstöchtern, den Handarbeiterinnen und Stubenmädchen, erstere mit ihren Eltern, letztere mit ihren Liebhabern, meist Commis, Handlungspraktikanten, besucht. Die Besucherinnen dieses Locales fanden im Tanzen ihre höchste Lust.

Die Maskenbälle bei Schwender zeigten den volksthümlichen Charakter Wiens, die Tanzlust, eigentlich Tanzwuth der Wienerinnen, während bei den Maskenbällen im Theater an der Wien man das Leben und Treiben der feinen, man könnte sogar sagen der feinsten, Gesellschaft Wiens studieren konnte. Die Conversation der Masken war bei Schwender eine höchst einfache, während im Theater an der Wien die Masken, hinter welchen oft eine Schauspielerin oder Tänzerin ersten Ranges steckte, die eleganten Herren der Geld- oder Adels-Aristokratie auf graciöse Weise mit ihrem Humor und Geist intriguirten.

Nach dem Verfalle der Maskenbälle entwickelten sich in Wien die Bauernbälle und später die Costümbälle.

Die Bauernbälle arteten bald in Gemeinheit und Rohheit aus. Es trug dazu viel die Eigenthümlichkeit solcher Bälle bei, so das gegenseitige Duzen, das im Gemeindekotter sperren lassen, wenn einer zu Jemandem per Sie sprach, das scherzweise Heiraten der Ballgäste, wobei immer das Küssen und Darreichung von Geschenken von Seite des nur auf kurze Zeit gestellten Bräutigams verbunden war.

Nicht ausschliesslich, sondern nur in geringem Grade wurden von den Prostituirten bis in die neuere Zeit auch folgende Locale besucht:

Das Universum. Es stand an der Stelle des früheren „Kolosseum“ in der Brigittenau. Letzteres wurde Anfangs der Dreissiger Jahre von Karl Hoer erbaut und im Jahre 1835 eröffnet. Es sollte einen Ersatz bieten für das „Tivoli“ in Obermeidling, welches Etablissement mittelst Ziehung am 19. März 1836 durch das Grosshandlungshaus D. Zinner ausgespielt wurde.

Aufsehen erregend im Kolosseum waren der Riesen-Elefant und das Riesenfass.

Zur Ausführung des ersteren wurden 2 Doppelfuhren Holz, 450 Ellen Leinwand, 2 Centner Pappendeckel, 109 Ellen Percail und 4 Eimer Farbe verwendet. Ausgeführt wurde der Riesen-Elefant vom Künstler Fabrice [1]) auch Fabrizzi genannt.

Der Rüssel bildete 2 Springbrunnen. Ein Neger wies den Eingang in den Riesen-Elefanten. Im Innern des Elefanten fand man einen Gesellschaftssalon für 50 Personen. Im Innern des Kopfes des Elefanten, 4 Stufen höher, gewahrte man eine vom Professor Pizzali aus Neapel nach der Natur aufgenommene Darstellung des Vesuvs (Eruption 1822).

Das Riesenfass, welches 4800 Eimer fassen konnte, wurde von Bindermeister Lindermeyer hergestellt und war ein Meisterstück des Binderhandwerkes. Eröffnet wurde der Tanzsaal im Riesenfass am

[1]) Wurzbach's biograph. Lexicon der öst. Kaiserstaates, Bd. IV.

2. Juli 1837 mit einem Feste. Ende der Sechziger Jahre wurde dieser Saal wegen Baufälligkeit schon nicht mehr benützt.

Da am 23. November 1837 die erste österreichische Eisenbahn, die Kaiser Ferdinands-Nordbahn (Strecke Floridsdorf-Wagram), eröffnet wurde, benützte Hoer die Gelegenheit und machte eine Pferde-Eisenbahn, die Anfangs sich nur innerhalb der Anlagen bewegte, im Jahre 1840 auf 800 Klafter verlängert wurde und im Jahre 1841 bereits 1000 Klafter lang war.

Im Jahre 1848 konnte sich das Kolosseum durch Beschränkung der Volksfeste, so auch des Kirchweihfestes in der Brigittenau, und die Verbauung der reizend malerischen Umgebung nicht mehr aufrichten.

Später taufte man das Kolosseum in „Universum“ um, aber es gelang nicht, diesen Belustigungsort auf die frühere Höhe zu bringen.

Als Schluss des Kolosseums kann das am 25. September 1842 stattgehabte grossartige Volksfest angesehen werden. Bei diesem Feste dirigirte Josef Lanner persönlich. Vor dem Balle producirte sich der Volkssänger J. B. Moser mit seiner Sängergesellschaft. Eintritt war 20 kr. C.-M. per Person.

Bald nach diesem Feste fand eine freiwillige Licitation der Gebäude, des Holzwerkes, der verschiedenen Geräthe u. s. w., statt.

Die besuchtesten Feste im Kolosseum waren am 8. und 9. Juli an den beiden Brigitta-Kirchtagen. Sie erhielten die Bezeichnung „eine Nacht in Venedig“. Welche Belustigungen in dem Kolosseum statthatten, gibt uns der von Hoer ausgegebene Wegweiser. Die vorzüglichsten waren: Das englische Caroussel, die Schiffahrt auf dem kleinen Teiche, zwei Schaukeln, Kegelbahn (wo alle halbe Stunde gewechselt wurde), Ringwerfen, Kreisfahrtbahn, grosse und kleine russische Schleuder, Querschaukel, Vogelschiessen, Maulwurf, die Aussicht, Schauplatz für gymnastische Künste, Luftballons und andere Belustigungen, der Steigbaum, Wilhelm-Tell-Schiessen, optische Darstellungen, Billardspiel auf zwei Billards (wurde alle halbe Stunde gewechselt), Tanzbelustigungen in beiden Sälen, das Kegelspiel, das Kugelspiel, Fortepiano.

Zur Belustigung für Gesellschaften an Wochentagen: Besichtigung des Riesen-Elefanten, dessen Modell, der Grotte, der Einsiedelei, der Meierei, der englischen Anlagen und Ruheplätze, der Fischerhütte, des Teichlusthäuschens.

Das Universum in Wien neben dem k. k. Augarten, an der Stelle, wo gegenwärtig der Nordwestbahnhof steht, wurde am 4. Mai 1851 als öffentlicher Belustigungsort eröffnet. In dem mit dem Universum verbundenen grossartigen Parke stand in der Nähe des Speiseplatzes ein Riesenfass (über 7000 Eimer fassend), dessen innerer Raum zu einem wunderlieblichen, parquetirten Tanzsalon hergerichtet war.

Ferner enthielt das Universum einen grossen, gemalten Tanzsaal, wie auch einen Speisesaal, ferners den Künstlersalon (*Salon d'artiste*), welcher eigentlich ein niedlich gebautes Theater mit Orchesterraum, Parterre, Galerien und Logen war und circa 1000 Personen fasste. Es kamen daselbst zur Darstellung Nebelbilder, lebende Bilder nach

Rappo, dann gymnastische, pantomimische, optische und plastische Vorstellungen, Volkstänze, Volksspiele u. s. w.

Im Parke des Universums befand sich ein grosser Teich, auf welchem Gondelfahrten stattfanden. Viele Besucher des Universums besichtigten auch das optische Reisecabinet, welches viele nette Ansichten von merkwürdigen Städten, Bädern u. s. w. enthielt.

Ausser diesen Vergnügungen gab es noch im Universum: die Schiessstätte, Schaukeln, Vogelschiessen, Wendelmaschinen, Kegelbahn, Glückshafen, Einsiedler mit Orakelsprüchen, die schwebende Kreisfahrbahn, der Türkenwurf, das Kugelspiel, die Wettrennbahn (mit Ponny). Bei besonderen Belustigungen fehlte es in diesem Etablissement nicht an Land- und Wasserfeuerwerken, an Illumination und bengalischer Beleuchtung des Parkes, an Fallschirm-Luftballons, an Sack- und Wettlaufen, an Seiltänzer-, Gladiatoren- und Taschenspielerkünsten, an Volkssänger-Productionen und anderen drolligen Unterhaltungen, wobei meist auch grosse, beliebte Musikchöre ihre Mitwirkung nicht versagten.

Am 8. Mai 1870 war das letzte Unterhaltungsfest, worauf das Universum für immer geschlossen wurde, indem das Gebäude den Bahnhofanlagen der Nordwestbahn zum Opfer fallen musste.

Das Universum wurde viel von Köchinnen und Kindsmädchen in Begleitung ihrer aus dem Militär, vom Feldwebel abwärts, entnommenen Liebhabern besucht. Auch war die Prostitution in diesem Etablissement stark vertreten.

Der Odeonsaal stand in der Leopoldstadt, wo gegenwärtig die Odeongasse sich befindet; er war der grösste Saal, der in Wien je existirt hat. [1])

Das Odeon war so lang als der Stefansthurm hoch ist, das sind 72 Klafter, 18 Klafter breit und 8 Klafter hoch. Es war daher dreimal so gross und doppelt so breit wie der Sofiensaal.

Der Odeonsaal wurde von dem Spänglermeister Johann Paul Fischer innerhalb von 22 Monaten mit dem Kostenaufwande von nahezu einer halben Million erbaut. Es fehlte dem Saale die luxuriöse Ausschmückung und das prächtige Arrangement. Nur ein Eingang führte zu dem mehr als 10.000 Menschen fassenden Riesensaal.

Des grossen Humoristen Saphir's Urtheil traf richtig ein: „Dieser Saal wird sein im ersten Jahr ein Ballsaal, im zweiten ein Trübsal, im dritten Jahr ein Scheusal.“

Nach der Eröffnung wurde der Saal auf acht Tage geschlossen, um die dringendsten Verbesserungen anzubringen.

Am 15. Jänner 1845 war das zweite Ballfest, bei dem 2000 Personen anwesend waren. Dieser Besuch liess den Saal leer erscheinen.

Am 18. April 1845 wurde ausnahmsweise ein grosser Maskenball zum Besten der Ueberschwemmten in Böhmen abgehalten, zu dem der grösste Zudrang stattfand. Für das bunte Treiben der Masken war dieser kolossale Saal eben wie geschaffen. Bei diesem Ballfeste war auch die Demimonde ziemlich vertreten.

---

[1]) „Constitutionelle Vorstadtzeitung“ vom 20. Mai 1871. Einst und Jetzt. Geschichte der Wiener Tanzsäle.

-Während der Industrie-Ausstellung im Sommer 1845 wurden hier mehrere grosse Feste gegeben.

Bei sämmtlichen Bällen, die hier im Carneval 1845, 1846 und 1847 abgehalten wurden, besorgten Strauss (Vater) die Tanzmusik und Philipp Fahrbach mit der Deutschmeister-Capelle die Concertmusik.

Vom 22. September bis 8. December 1847, nämlich während des Baues des neuen Karltheaters, wurden hier in einem vom Director Karl in acht Tagen hergestellten Interimstheater einstweilen Vorstellungen gegeben. In dem dritten Theile des ganzen Raumes waren eine Bühne und ein Zuschauerraum mit 21 Logen, 290 Parterresitzen und mit je 43 Sperrsitzen in der I. und II. Galerie aufgeschlagen. Die erste Vorstellung, die gegeben wurde, war „Stadt und Land“ von Kaiser.

Vom April 1848 an wurden im Odeon stürmische Volksversammlungen abgehalten: hier predigte auch Ronge zum erstenmale in Wien die deutschkatholische Lehre.

Am 27. October 1848 steckten die vom Prater herauf in die Jägerzeile eingedrungenen kroatischen Soldaten aus Fanatismus das Odeon in Brand.

Das Odeon wurde ihnen als Brutstätte der Demokratie, als Pfuhl, wo der wahre Glaube geschmälert, die Verwerfung der Jungfräulichkeit der Gottesgebärerin gepredigt wurde, zur besonderen Zerstörung anbefohlen. Sie zündeten das Stroh, als Lager für die Verwundeten bestimmt, an. Im Odeon befanden sich damals Hunderte von Nationalgardisten und bewaffneten Proletariern, die mit dem Odeon verbrannten und deren Reste man in dem nachherigen Schutte als verkohlte Knochen fand.

Durch die Einführung der Gesundheitsbücher erfuhr die Prostitution eine Art Duldung. Die in polizeilicher Evidenz befindliche Lustdirne hatte nicht mehr nöthig, sich vor der Behörde zu verheimlichen oder ihr Schandgewerbe durch Angabe eines ehrlichen Erwerbszweiges zu decken.

Dieser Umstand machte daher eine Eintheilung jener öffentlichen Locale, welche vorzüglich oder theilweise von Prostituirten besucht werden, möglich.

Diese öffentlichen Locale theilen sich in solche, welche von der feinen Demimonde, in solche, welche von den öffentlichen Prostituirten besucht werden und in solche, welche zum Theile von unterstandslosen und der Gassenprostitution ergebenen Frauenspersonen aufgesucht werden.

Die feine Demimonde hielt sich in früheren Jahren in den Sperl-Localitäten auf. Seit dem Aufhören dieses Locales gibt es in Wien kein öffentliches Local, wo sich die feine Demimonde Rendezvous gibt. Sie besucht nur einige elegantere Locale in der anständigsten Weise und kann daselbst von den soliden Damen schwer und meist nur von Eingeweihten unterschieden werden.

Als solche Zusammenkünfte der feinen Demimonde Wiens mit ihren Amants werden die gewissen in Wien bekannten Restaurationen mit *Chambres separées* benützt.

Zu den von den gemeinen öffentlichen Prostituirten in Wien am meisten in der Nacht besuchten öffentlichen Localen gehören die Nacht-

cafés. Darin finden wir in der Nacht fast ausschliesslich als weibliche Gäste nur Prostituirte mit Gesundheitsbüchern.

Um in diese Nachtcafés (*Cafés amusants*) Gäste hinzuziehen, gewährte man der Demimonde den Zutritt oder sorgte für eine entsprechende weibliche Bedienung. Nur wenige von den Entrepreneurs dieser Locale versuchten Demimonde und weibliche Bedienung gleichzeitig wirken zu lassen.

Die das Nachtlocal aufsuchende Halbdame gehört meist nicht mehr zu den anziehendsten, sie wirkt häufig trotz ihrem unendlich hingebungsvollen Benehmen eher abstossend als anziehend.

Die Kellnerinnen und Marquerinnen üben auf die Männerwelt mehr Reiz aus, da jeder Verkehr mit denselben wegen ihrer dienstlichen Verrichtungen, Gäste zu bedienen, häufig Unterbrechungen erleidet und dieselben gegen die Gäste eine gewisse Reserve sich auferlegen müssen, weil sie sonst ihre Dienstgeber leicht mit dem §. 512 d. St.-G. in unliebsame Berührung brächten.

Gegenwärtig besucht das Hauptcontingent der Prostituirten mit Gesundheitsbüchern die Nachtcafés. Sie gestalten sich oft zu wahren Cafébordellen ohne private *rooms for ladies*. Diese Locale zeigen meist einen gewissen Comfort. In diesen Nachtcafés herrscht ein scheussliches Treiben; die sie besuchenden Mädchen sind meist ohne Bildung, und es gehört eine grosse Blasirtheit und auch Verrohung eines Theiles der Männerwelt dazu, um mit diesen Besucherinnen verkehren zu können.

Die ersten sogenannten Nachtlocale, das heisst Locale, wo sich des Nachts Prostituirte einfanden, war das Café vis-à-vis den damaligen Sperl-Localitäten, und das Café in der Taborstrasse, später genannt Café National. Diese beiden Cafés wurden meist gegen Früh zu, von den aus den Sperl-Localitäten heimkehrenden, meist keine Begleiter gefunden habenden Prostituirten besucht, um das beim Sperl nicht erlangte Gewunschene dort zu finden.

Erst später schossen diese Art Locale wie Pilze in Wien und den Vororten hervor.

Wir wollen die bekanntesten derartigen Nachtkaffeehäuser in Wien, welche mitunter auch mit einer Spielorgel für nächtliche Musik ausgestattet sind, erwähnen:

In der inneren Stadt: das Café Hobinger (Schottengasse); das Café Jautz „Wien bei Nacht“ (am Hofe 7) [besteht nicht mehr]; das Café Lothringen (bei der Elisabethbrücke). Noch ist zu erwähnen das Kaffeehaus zum „Rebhendl“, dessen Localitäten sich zu ebener Erde und im ersten Stocke des Hauses zum goldenen Repphuhn, Goldschmiedgasse, befanden, stand vor 50—60 Jahren in der Blüthe. In der Zeit, in welcher noch auf den Kaffeetischen Leuchter mit Unschlittkerzen und Lichtscheere zu sehen waren. In den letzten Jahren bis zu seiner Demolirung 1880, diente das Kaffeehaus zum „Rebhendl“ in den Stunden nach Mitternacht gewissen Damen als Rendezvous, die von ihren Ausflügen auf dem Graben und Stephansplatz und vom nahen „Universum“ ab und zu hierher geflattert kamen.

Im II. Bezirk: Café National, Taborstrasse, einige Häuser weiter das Café Alhambra. Im Kaffeesalon daselbst sind die Wände und der Plafond mit Spiegeln belegt. Die Musik liefert ein Orchestrion.

Im III. Bezirk: Café Venedig, Ungargasse.

Im IV. Bezirk: Café Herculanum, Wienstrasse.

Im VIII. Bezirk: Café Hasmann, Josefstädterstrasse. Café Fröhlich, gegenwärtig unter einer anderen Firma, Lerchenfelderstrasse.

Im IX. Bezirk: Café Schleicher (vorher Café Fritzmann) in der Währingerstrasse [ist gegenwärtig zu dem Café-Restaurant Schleicher umgestaltet]. In der Nähe des letzteren Cafés ist das Café Föderl.

In den Vororten:

Das Café Frank (Hernalserstrasse neben Weigl's Etablissement) wurde in den Frühstunden von vielen aus letztgenanntem Unterhaltungslocale kommenden Prostituirten besucht, wie auch das Café Planer, anfangs der Martinsstrasse.

An diese Nachtcafés reihen sich jene, in denen des Nachts Concerte oder Tanzunterhaltungen gegeben werden, zu welchem Behufe auch ein Orchester die Musik besorgt. Diese Art Locale gestalten sich häufig zu Tanzbordellen.

Die vorzüglichsten derartigen Cafés sind:

Café Schuster, gegenwärtig Café Laferl, am Franz Josefs-Quai, in der neuesten Zeit trägt es den Namen Café Lyra.

An einem Ende des Locales spielt die Damencapelle Schipek, bestehend aus 6 Mädchen, an dem andern Ende eine Herrencapelle. Es ist das grösste Local dieser Art in Wien und wird allnächtlich von vielen jungen hübschen Mädchen, von welchen eine jede Besitzerin eines Gesundheitsbuches ist, besucht. Es wurde in letzterer Zeit nur 40—45 derartigen Mädchen vom Cafétier der Zutritt in das Local gestattet, indem sonst so viele kommen würden, dass keine Plätze mehr für kommende Herren vorhanden wären.

Mädchen, die sich daselbst nicht anständig benehmen, wird vom Cafétier der Eintritt in das Local für beständig untersagt oder nur auf kurze Zeit, auf 8—14 Tage. Die Mädchen nennen eine solche Strafverhängung ein „Fahrverbot".

Café Elysium, V. Bezirk, Hundsthurmerstrasse 18, besteht aus einem Kaffeesalon mit 2 Billards, vorne in demselben befindet sich auf einer Treppe das Orchester, bestehend aus 4 Musikern (Flöte, 2 Geigen, Clavier), in der Nähe des Orchesters gelangt man in den Tanzsaal, in welchem ungenirt 10 bis 12 Paare tanzen können. Dieser Tanzsaal hat in seinen 4 Ecken kleine Abtheilungen, Art wie Kiosk, in welchen 2 bis 3 Personen nach dem Tanze Erfrischungen, Wein u. s. w. zu sich nehmen können.

Das zweite, kleinere Orchester, bestehend aus 3 Musikern, ist im kleinen Saale, welcher mit dem Kaffeesalon in Verbindung steht.

Eine polizeiliche Inspection, bestehend aus einem Commissariatbeamten, gegenwärtig anstatt dessen ein Sicherheitswach-Inspector und einem Detectiv, überwacht das Local.

Nach 8 Uhr Abends bekommen die Gäste keine Zeitungen mehr. Die Bedienung wird von Marqueuren versehen. Neben dieser besteht noch eine freiwillige, welche 4 bis 5 Mädchen unentgeltlich übernommen haben, und die Gäste mit Blumen, Cigarren, Backwerk und anderen Gegenständen versehen. Diesen jungen, schwarz gekleideten Mädchen ist es wohl nur zu thun, um mit den Herren auf eine leichte Art in Conversation zu kommen.

Café Hamburg, im VI. Bezirk in der Hofmühlgasse, besteht aus einem Kaffeesalon, von welchem der vorderste Theil zu einer Tribüne erhoben, für Volkssänger-Productionen und Musikvorträge bestimmt ist, und in seinem Proscenium eine gut ausgeführte Decorationsmalerei, die Stadt Hamburg darstellend, ansichtig macht. Die Musik besorgt eine lärmende Spielorgel. In diesem Locale ist männliche Bedienung.

Eine dritte Art von Kaffeehäusern, die auch mehr oder weniger die Ausbreitung der Prostitution begünstigen, sind die Kaffeehauslocale mit weiblicher Bedienung.

Vor der Inwirksamkeittretung des Gesetzes vom 8. März 1885 in Betreff der Rechtsverhältnisse der gewerblichen Hilfsarbeiter (Aenderung des VI. Hauptstückes der Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859) wurden die Kellnerinnen oder Marqueurinnen als Dienstboten angesehen.

Gegenwärtig sucht man diese Art Bediensteten in die Kategorie der Gehilfen oder Hilfsarbeiter zu rangiren.

Bis zum 1. November 1885, dem Zeitpunkte, bei welchem die Polizei-Verordnung vom 10. October desselben Jahres in Wirksamkeit trat, theilten sich diese Locale in zwei Gruppen, und zwar in solche, in welchen das weibliche Personale costümirt, und zwar meist im türkischen, Jockey-, Tiroler, Phantasie-Costüme, und in solche, in denen es in der ortsüblichen Kleidung erschien.

Durch den erwähnten Polizei-Erlass war im ganzen Polizeirayon Wiens costümirtes weibliches Personale in den Kaffeehäusern und Schanklocalen abgeschafft worden.

Die Ursache dieses Erlasses lag in dem Unfuge, der in mehreren Belustigungslocalitäten und Schanklocalen durch Verwendung costümirter Frauenspersonen als Cassierinnen und zur Bedienung der Gäste zu Tage trat. Die Veranlassung dazu gab eine Eingabe der Genossenschaft der Wiener Kaffeesieder um Abstellung der Musikproductionen und der Verwendung von Frauenspersonen zur Bedienung der Gäste.

Auf das Petitum der Genossenschaft der Wiener Kaffeesieder ging im ganzen Umfange weder die Polizei noch der Wiener Magistrat als Gewerbsbehörde ein.

Gleichzeitig mit der Abstellung des costümirten Dienstpersonales wurde eine strengere Invigilirung sämmtlicher Cafés mit weiblicher Bedienung angeordnet, wie auch befohlen, den Concessionsbesitzern, wenn sie Ausschreitungen des weiblichen Dienstpersonales dulden, der Thatbestand der Kuppelei aber nicht vorhanden ist, das fernere Halten von weiblicher Bedienung zu untersagen, eventuell im Sinne der §§. 131 und 138 der Gewerbe-Ordnung dem Wiener Magistrate, beziehungsweise der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Anzeige zu erstatten.

Der Zweck, den der Cafétier mit der weiblichen Bedienung meist zu erreichen sucht, ist, eine billigere Arbeitskraft zu erlangen, mehr Gäste in das Local zu ziehen und dieselben zu veranlassen, mehr Geld im Locale zurückzulassen.

In solchen Localen sind die Mädchen auf das Trinkgeld der Gäste angewiesen. In manchem Locale bekommen sie gar keinen Lohn oder höchstens 50 kr. für die ganze Nacht, von 10 Uhr Nachts bis 3 Uhr Früh. Nur in den grossartig angelegten derartigen Localen beziehen sie täglich 1 fl. für ihre nächtliche Dienstleistung.

Um Gäste in das Locale zu ziehen und darin sie zu fesseln, steckte man das weibliche Dienstpersonale in Costüme, in welchen dieselben sinnlich begehrlicher erscheinen. Zu dem Zwecke, dass die Gäste in diesen Localen viel Geld zurücklassen, richtet der Chef des Cafés seine Marqueurinnen weniger zum Serviren wie zum vielen Essen, Trinken und Schmarotzen ab. Ueberdies ist der Preistarif der Speisen und Getränke für die Nachtzeit in diesen Localen enorm hoch bemessen.

Jeder Gast muss seiner Marqueurin eine Flasche Bier oder ein Gefrorenes, eine Tasse Thee u. s. w. zahlen, sonst wird derselbe durch Zudringlichkeiten und Unverschämtheiten von den sämmtlichen Marqueurinnen derart gequält, dass er entweder das Local verlassen oder zum bösen Spiele gute Miene machen muss.

Der Cafétier eines solchen Locales erreicht diesen Zweck, ohne dass er gegen die Gesetze oder Verordnungen verstösst.

Wir können hier nur von dieser Art Geschäften mit solider Mädchenbedienung sprechen, da prostituirte Geschäfte nicht lange der Polizei-Aufsicht entgehen würden und daher nur kurze Zeit bestehen könnten.

Trotz alledem befördert die solide Mädchenbedienung bei den Gastgewerben nur zu häufig die geheime Prostitution und mit dieser die Ausbreitung der Syphilis und wirkt auf jeden Fall sittenverderbend in hohem Grade auf die niedere Volksclasse.

Dies wird Jedem klar, wenn er bedenkt, welcher Art meist die Gäste sind, die derartige Locale zur Zeit der Mädchenbedienung besuchen, von welchen cynischen Motiven sie dazu getrieben werden, welche Anschauungen über Sitte und Ehrbarkeit diese Mädchen haben müssen, die sich von den sittlich verrohten Männern zum Vortheile für das Geschäft die schamlosesten Scherze und unanständigsten Zudringlichkeiten gefallen lassen und wie sehr diese fast bildungslosen Geschöpfe durch den übermässigen Genuss geistiger Getränke, die ihnen die Gäste anbieten, durch die Musik und durch den steten intimen Männerverkehr fast mit unwiderstehlicher Macht zum Laster getrieben werden.

In einem Artikel [1]) der Zeitung „Der Schank-Gehilfe“ finden wir die wirthschaftliche, moralische und sociale Schädlichkeit der Mädchenbedienung bei Gastgewerben der Reihe nach beleuchtet.

---

[1]) Der Schank-Gehilfe, Nr. 4. Wien, 15. Mai 1886. Artikel: Die „Mädchen“-Bedienung.

In Budapest ist bereits seit zwei Jahren das Halten weiblicher Bedienung in den Kaffeehäusern, wie das Hinsetzen der Cassierinnen daselbst zu den Gästen verboten.

Auch in anderen Städten tritt eine Misère in Betreff der weiblichen Bedienung in den Schank- und Kaffeehauslocalen auf; so wurden in Berlin im Jahre 1881 wegen Verdacht gewerbmässiger Unzucht 345 Kellnerinnen zum ersten Mal zur Sittenpolizei gestellt und davon 129 als Prostituirte in Evidenz genommen.

In der letzteren Zeit des Bestehens der Kaffeehäuser mit costümirter weiblicher Bedienung können als die bekanntesten derartigen Locale in Wien nachstehende angesehen werden.

Im I. Bezirke: das Café Schiller in der Nähe des Schillerplatzes. Es waren daselbst in der Nacht von 7 Uhr Abends bis 3 Uhr Früh anstatt Marqueure 9 costümirte Mädchen beschäftigt. Dieses Café war frei von jeder Art Musik.

Das Café International in der Wollzeile; daselbst fanden täglich Concerte statt. Das Café Vindobona. Die beiden letzteren existiren nicht mehr.

Im IV. Bezirke: Café Elite, Meyerhofgasse Nr. 11. Es waren 8 Mädchen in den verschiedenen Costümen als Tirolerinnen, Ungarinnen, Linzerinnen u. s. w. Die musikalischen Genüsse daselbst bewirkte ein Herr, welcher auf der Zither spielte. Später kam dieses Local in die Favoritenstrasse.

Türkisches Kaffeehaus in der Weyringergasse. Die hellrothen Vorhänge dieses Cafés, welches sich in einem Eckhaus befindet, wie die weit in der Nacht vernehmbaren Töne eines Claviers, machen schon den Vorübergehenden von der Ferne aus darauf aufmerksam. Die Mädchen, 4—8, waren, solange kein Verbot für das Costüm bestand, als Türkinnen gekleidet. Dieses Local besteht seit circa 3 Jahren.

Im IX. Bezirke: Maison rouge, Schwarzspaniergasse Nr. 3, ist bei Tag ein Café, welches von Studenten stark besucht wird. Nach 10 Uhr Abends wurde die Bedienung von 8 Mädchen in türkischen Costümen besorgt. Die Musik daselbst bestand damals aus Geige, Clavier und Harmonium. Rückwärts befand sich ein Kiosk.

In Neulerchenfeld: Café Constantinopel, auch genannt Türkisches Kaffeehaus, in der Hauptstrasse ober der Kirche. Die Kaffeehauslocalität hat, da sie sich in einem Eckhause befindet, in einer Front 10 Fenster und in der anderen 3 Fenster, welche mit scharlachrothen Vorhängen versehen sind. Diese Localität theilt sich in einen Kaffeesalon mit zwei Billards und einem Orchester mit drei Musikern (Clavier, zwei Geigen), und in zwei kleinere Zimmer (Spielzimmer). Die Hauptbedienung besorgte ein Marqueur, der zugleich Zahlmarqueur war. Vier costümirte, junge, hübsche Frauenspersonen, boten den Gästen Cigarren an, brachten die befohlenen Erfrischungen, Kaffee, Bier, Soda u. s. w., den Gästen, welch' letztere meist dem Arbeiterstand angehörten und entweder allein oder mit ihren Geliebten kamen. Das Local ist bis 6 Uhr Früh geöffnet. Auch in diesem Café wie im Café Maison rouge wird von den Inhabern strenge darauf gesehen, dass diese Frauenspersonen das

Locale nicht benützen, um Männer an sich zu locken und gegen Entlohnung sich diesen hinzugeben.

In Währing: Das türkische Kaffeehaus in der Martinsstrasse Nr. 16 ist ein Nachtlocale.

Es spielt daselbst eine Capelle (Damencapelle), bestehend aus drei Damen, welche im Vordergrund und in Ballkleidung postirt sind (2 Geigen, 1 Bassgeige), und 3 Herren (Clavier, Harmonium und Geige). Drei bis sechs costümirte Mädchen, meist Türkinnen darstellend, verkauften Cigarren, Zuckerwerk u. s. w. an Herren.

Die andere Bedienung wurde von Marqueuren versehen.

Im III., V., VI., VII., VIII. und X. Bezirke, wie im Prater bestanden in damaliger Zeit keine Cafés mit costümirter weiblicher Bedienung.

Fast alle diese Locale bestehen heute noch wie ehedem, nur hat sich die costümirte weibliche Bedienung in eine nicht costümirte daselbst umgestaltet.

Ausser diesen Kaffeehäusern mit gegenwärtig nicht mehr costümirter, sondern in ortsüblicher Tracht befindlicher weiblicher Bedienung, besitzt Wien noch viele Cafés mit weiblicher Bedienung meist nur zur Nachtzeit. Die bekanntesten sind:

Im I. Bezirke: Café Corso, wird vom Eigenthümer auch als Kaffeesalon bezeichnet. Die Bedienung versahen 6 junge, hübsche Mädchen mit schwarzen bis oben zur Halsgegend geschlossenen Roben, blendend weissen Schürzen. Das Local überragt an Grösse und Eleganz nicht die Ringstrassen-Cafés. Hat gegenwärtig nur männliche Bedienung.

Im II. Bezirke: Café Pascher, Novaragasse.

Im III. Bezirke: Café Freund unter den Weissgärbern.

Im IV. Bezirke: Café Americain, Favoritenstrasse Nr. 28.

Im V. Bezirke: Café Mercur, Hundsthurmerstrasse Nr. 137. Das Local ist elegant ausgestattet.

Café Förster in der Hundsthurmerstrasse besteht nicht mehr.

Im VII. Bezirke: Die Cafés Röthlich und Meyer.

Im VIII. Bezirke: Café Meissner, Josefstädterstrasse.

Im IX. Bezirke: Café Brandler, Kinderspitalgasse, besteht nicht mehr.

In den Vororten: Café Austria, Ecke der Alsbach- und Theresienstrasse in Währing, macht sich durch die rothen Vorhänge der Fenster, wovon 5 Fenster in die eine, 4 in die andere Strasse gehen, so wie durch die nächtliche grelle Beleuchtung und weithörbare lärmende Musik von der Ferne aus schon bemerkbar.

Das Local selbst besteht aus einem Kaffeesalon und zwei daran stossenden Zimmern. Von $9\frac{1}{2}$ Uhr Nachts bis 3 Uhr Früh, das ist bis zur Sperrung des Locales, concertirt eine Herrencapelle (Clavier, Harmonium und 3 Geigen). Es hält auch während dieser Zeit ein Polizeibeamter, gegenwärtig ein Sicherheitswach-Inspector, daselbst Inspection.

Die Bedienung wird besorgt von 5—6 jungen, hübsch gekleideten Mädchen und 2 Marqueuren, wobei letztere mehr Zutragerstellen bekleiden, während erstere in vertraulichster Weise mit den Gästen, bei denen sie glauben Gefallen erregt zu haben, verkehren.

Fast alle Nachtcafés werden untertags von einem äusserst anständigen, oft distinguirten Publicum besucht.

Die weibliche Bedienung oder die Erlaubniss des Eintrittes der ohne Begleitung kommenden Mädchen beginnt in solchen Kaffeehäusern meist erst nach 10 Uhr Nachts.

Eine genaue Zusammenstellung der Nachtlocale mit weiblicher Bedienung wie der, welche als Zusammenkunftsort der Prostituirten zur Zeit der Nacht dienen, lässt sich für Wien schwer verfassen, da bei diesen Geschäften in kurzer Zeit viele wesentliche Aenderungen vorkommen, die eine solche statistische Arbeit alsdann unrichtig erscheinen lassen.

In Betreff der concessionirten Kaffeehäuser mit weiblicher Bedienung würde sich die Zusammenstellung für Wien Anfangs des Jahres 1886 ungefähr folgendermassen gestalten:

Im	I. Bez.	1 Kaffeehaus	mit weiblicher	Bedienung	unter	111	Kaffeehäusern
„	II. „	3 Kaffeehäuser	„	„	„	72	„
„	III. „	17 „	„	„	„	59	„
„	IV. „	6 „	„	„	„	49	„
„	V. „	13 „	„	„	„	58	„
„	VII. „	7 „	„	„	„	39	„
„	VIII. „	6 „	„	„	„	23	„
„	IX. „	9 „	„	„	„	34	„
„	X. „	5 „	„	„	„	13	„
		67				458	

An die Cafés mit weiblicher Bedienung schliesst sich die Unzahl von Kaffeeschänken an, worin ausschliesslich nur von Frauenspersonen die Gäste bedient werden und in welchen vor Jahren unten den Klängen eines derouten Claviers nächtliche Orgien abgehalten wurden.

Nur zu oft wird die geheime Prostitution in der unverschämtesten Weise, man könnte sagen, sogar öffentlich, aber nicht controlirbar, in den Kaffeeschänken, welche in Wien den Namen „Czecherln“ führen, von Seite der weiblichen Bedienung und den vacirenden Dienstmädchen und Handarbeiterinnen, welche diese Locale zu diesem Zwecke aufsuchen, betrieben (siehe pag. 322 und 323).

Obwohl im Jahre 1883 bereits im Polizeirayon Wiens 352 Kaffeeschänken im Betriebe standen, so bilden doch bis jetzt die Kaffeeschänker weder eine eigene Genossenschaft, noch gehören sie einer anderen an.

Die grösste Anzahl Kaffeeschänken besass nach den Polizeiberichten [1]) Sechshaus mit Penzing (62), daran reihte sich Josefstadt (40).

Auch die Branntweinschänken in Wien erfreuen sich in dieser Hinsicht nicht des besten Rufes. Sie sind die letzte Zufluchtsstätte, wenn der Morgen bereits zu grauen beginnt, für die unterstandslosen Prostituirten, welche die Nacht herumvagirt haben.

Die Anzahl der Branntweinschänken betrug in Wien im Jahre 1883 nahezu viermal soviel (1222) als die der Kaffeeschänken im selben Jahre.

[1]) Die Polizeiverwaltung Wiens im Jahre 1883. Zusammengestellt und herausgegeben von dem Präsidium der k. k. Polizeidirection. Wien 1882.

Die grösste Anzahl besass Ottakring (195), dann Sechshaus mit Penzing (175), Leopoldstadt (114), Landstrasse (113), Favoriten (68), Gaudenzdorf (65) u. s. w. Es sind fast dieselben Bezirke, welche auch die grössten Zahlen in Bezug auf Beanständung von nicht eingeschriebenen Prostituirten aufweisen.

Von den grösseren Vergnügungs-Etablissements, die von der eleganteren, wohl nicht feinen Demimonde besucht werden, hat Wien trotz des steigenden Fremdenverkehres und der Zunahme der Population gegenwärtig nur das Eldorado am Peter. Die weiblichen Gäste gehören fast ausschliesslich der Demimonde an.

Hornik gründete dieses Etablissement im Jahre 1876 unter dem Namen Universum mit einem Kostenaufwande von 80.000 Gulden. Der jährliche Zins betrug damals 17.000 Gulden. Im Jahre 1883 ging es in andere Hände über, nachdem Hornik seit 1879 blos mehr Pächter des Etablissements war.

Das Universum, das jetzige Eldorado, ist am Peter und besteht aus Localitäten im Parterre und Mezzanin (oberhalb des eigentlichen Universums): Gast- und Kaffeehaus mit Billards; aus den Localitäten des eigentlichen Universums: Concert- und Tanzsaal, Landsknecht-Lager, Rendezvoussaal (der grosse Saal unter allen), Türkischer Saal, Laube, Theater, Aquarium, Logensaal, Altdeutscher Saal, Japanese. Die Localitäten unter dem Universum sind: Die Wurzenhöhle, Theater, Gemüthliches mit Kegelbahn, Tropfsteingang. Bistritzky und Rakuschan sind die jetzigen Leiter des Eldorados.

An dieses Etablissement schliesst sich Hornik's Erstes und einziges Café chantant Wiens, nächst der Gumpendorfer Linie, an. Die Unterhaltungen daselbst bestehen in Gesang, Tanz, Gymnastik, Akrobatik, Equilibristik und Specialitäten.

Etablissement „Alhambra" in der Taborstrasse, wurde ähnlich dem vorerwähnten, nur im kleineren Massstabe angelegt. Besteht nicht mehr in der ursprünglichen Gestalt, sondern als Nachtcafé.

Das Etablissement Kurmayer bestand aus einem oberen und unteren Saal und einer Kellerlocalität und befand sich in der Theresiengasse in Währing. Anfangs der Achtziger Jahre bis zur Schliessung desselben (1885) war es das Rendezvous der frechsten und gemeinsten Dirnen von Hernals, Währing und Ottakring. Das tolle Treiben und die Frechheit derselben pflanzten sich häufig auf die umliegenden Gassen und Plätze des Locales fort und gaben nicht selten Anlass zu Klagen von Seite der anständigen Bewohner dieser Gegend.

Die nun zu erwähnenden Locale wurden nicht ausschliesslich von notorischen Prostituirten besucht, sondern man findet auch darin Frauenspersonen, welche die Prostitution geheim treiben oder im Beginne eines liederlichen Lebenswandels sich befinden oder gar der Prostitution gänzlich fernestehen und derartige Locale aus irgend einem anderen Grunde besuchen; doch gehören die Besucherinnen dieser Locale der niedersten Volksschichte an.

Die Fünfkreuzer-Tanzunterhaltungen waren vor 3 bis 4 Jahren besonders häufig im X. Bezirke, im Wurstelprater und in den

Vororten Wiens. Dorthin strömte das Heer der gemeinen Dienstboten, die meist geheime Prostitution trieben, wenn sie auch nicht vacirend waren, wie auch andere gemeine, liederliche Dirnen, notorische Prostituirte, mit oder ohne Begleitung ihrer Strizzi. In diesen Localen ist unter den männlichen Gästen auch die Mannschaft der Wiener Garnison stark vertreten, besonders an jenen Sonntagen, die mit den Löhnungstagen zusammenfallen, welcher Umstand auch mit den vielen Militärexcessen, die in und in der Nähe solcher Locale vorkommen, in ursächlicher Verbindung steht.

Diese Fünfkreuzer-Tanzlocale tragen in unserer Zeit viel zur Verbreitung der gemeinen Prostitution bei, die häufig in eine schamlose Gassenprostitution in der Nähe dieser Locale ausartete.

In manchem dieser Locale herrscht ein so ungenirtes und wüstes Treiben, das alle Gesetze des Anstandes und der Sittlichkeit bei Seite setzt. Man trifft dort häufig Burschen von kaum 15 bis 16 Jahren und Mädchen von 12 bis 14 Jahren.

Die bekanntesten dieser Fünfkreuzer-Tanzlocale wollen wir anführen:

Der kleine Prater vor der Lerchenfelder Linie in der Nähe der Invalidenhaus-Filiale.

Der Tanzsaal des Kuffner'schen Bräuhauses auf der Ottakringerstrasse.

Der Tanzsaal im Pringl'schen Gasthaus in Ottakring. Daselbst kam es im Februar 1886 zwischen Civil und Militär zu blutigen Schlägereien.

Die „Böhmische Redoute“, Alsbachstrasse, Währing (Fünfkreuzer-Tanztoursaal). Es ist ein elegantes Neugebäude, welches 1885 Bresowsky erbauen liess, und das eine andere innere Ausstattung verräth, als die gefunden wird. Von der Hausflur kommt man direct in den Saal, welcher auf sechs eisernen Säulen, die denselben in der Mitte durchziehen, ruht. Er ist durch ein quer angebrachtes Gitter in zwei ziemlich gleiche Hälften getheilt. Der vordere Theil ist mit Tischen, Sesseln und Bänken versehen, der hintere Theil ist der Tanzsaal. Ueber dem Eingang in den eigentlichen Tanzsaal ist eine Tafel angebracht, auf der zu lesen ist: „Jeden Sonn- und Feiertag Tanzbillet 50 kr., jeden Wochentag 30 kr. Eine Tanztour 5 kr.“ Im Tanzsaale selbst findet man auf der Wand links und rechts eine Tafel, auf welcher steht: „Singen und Baschen ist verboten und nach jeder Tour ist der Tanzsaal zu verlassen.“ Auch kann man an den Wänden lesen: „Warnung auf Gadrob“. Die Musik, meist aus Blechinstrumenten bestehend, ist auf einem galerieartig in der Höhe angebrachten Vorbau placirt. Die Musikanten spielen bei grosser Hitze in Hemdärmeln. Die Bedienung wird von Kellnern und Kellnerinnen vollführt.

Kremser's Restauration mit Garten an der Hernalserstrasse vis-à-vis von Elterlein's Restauration in Währing ist ein von Holz aufgeführter Tanzsaal mit Fünfkreuzer-Tanztouren. Wie in der böhmischen Redoute, welche in der nächsten Nähe ist, dasselbe Publicum, dieselben Einrichtungen und Gepflogenheiten: nur ist hier der Saal in einer alten Baracke untergebracht, dort ein eleganter Neubau.

„Dreikreuzer-Tänze“ im Nowak'schen Gasthause im X. Bezirke, Eugenplatz Nr. 9. Diese Tanzunterhaltungen finden jeden Samstag, Sonn- und Feiertag statt. Die Besucher sind meist Arbeiter des X. Bezirkes, Soldaten des Artillerie-Regimentes, welches im Arsenal garnisonirt ist, die ihre Geliebten, Fabriksarbeiterinnen und Dienstmädchen, in die Schänke führen. Die Zahl der Besucher übersteigt dreihundert. Das Militär muss beim Eintritt die Waffen ablegen.

Prostituirte, die ausschliesslich vom Unzuchtsgewerbe leben, findet man sehr wenige. Die polizeiliche Ueberwachung wird von mehreren Sicherheitswachleuten durchgeführt. Es wird daselbst nur Bier servirt und dies nicht von der besten Qualität.

In Folge der im Juli 1885 stattgefundenen Militär-Excesse wurde der Mannschaft von Seite des Militär-Commandos der Besuch der 5 kr.-Tanzunterhaltungen bis auf Weiteres untersagt, und die Wiener Polizeidirection beschränkte diese Art von Vergnügungs-Etablissements, indem die Unterhaltung daselbst nur mehr bis 12 Uhr Mitternacht dauern durfte und stets 2 Wachorgane Inspection zu halten hatten. Es betrug daher die Licenz nach diesem für jeden Abend 4 fl. 80 kr. Auch mussten die Inhaber solcher Etablissements per Musiker 79 kr. bezahlen.

Im December 1885 stellte die Gemeinde Ottakring an die Bezirkshauptmannschaft Hernals das Ersuchen, keine neuen Concessionen zur Errichtung von Fünfkreuzertanzlocalen zu verleihen und die bestehenden strenge zu überwachen, da dieselben in socialer, sanitärer und moralischer Hinsicht viele Unzukömmlichkeiten bieten.

Seit der Wirksamkeit des Polizei-Erlasses vom 31. März 1886 haben diese Art Tanzunterhaltungen in Wien aufgehört und die Musentempeln der *Terpsichore vulgivaga* sind verlassen, wüst und leer.

An die Fünfkreuzertanzlocale schliessen sich die Heurigenschänken, welche nicht in den Wiener Bezirken blühen, sondern in den Vororten. [1])

Vor mehr als 200 Jahren war die Zeit der Weinlese für Wien eine fröhliche, lustige Zeit. Auf den öffentlichen Plätzen knarrten die Weinpressen, die das jubelnde Volk umtanzte. Zu dieser Zeit gab es Feste und Unterhaltungen in Menge.

Zu Michaelis (Ende September) fand auf dem Michaelisplatze ein Markt statt, auf dem die zur Weinwirthschaft nöthigen Geräthe: Butten, Bottichen, Reifen u. s. w. käuflich waren. Vom 11. November wurde in Wien der Heurige ausgesteckt. In allen Gassen der Vorstädte und den der Stadt naheliegenden Dörfern winkten die Tannenreisigbuschen, das alte Zeichen der „Leutgeber“ oder „Hausschänker“, welche, wie es in der Licenz hiess, „ihr eigenes Baugut“ vierzehn Tage lang für Sitz- und Stehgäste ausschänken durften. Einer nach dem andern von den Leutgebern schenkte seinen Heurigen aus und die Gäste waren meist die Hauer selbst, die ihren Heurigen gegenseitig austranken. In dieser Zeit gab es viele bemittelte Bürger, die dem „schmeissenden“ Heurigen er-

[1]) Illust. Extrabl. vom 15. November 1883. Feuilleton: Wiener Heurigen-Dynastien.

lagen. Dies dauerte so lange, bis vom letzteren keiner mehr vorhanden war und nur der „Fertige“ (Wein vom vorigen Jahre) getrunken wurde.

Die Leutgeber von damals und unsere Heurigen-Ausschänker sind nicht mehr zu vergleichen. Letztere schänken nur in geringer Menge eigenes Baugut aus, oft sogar nur fremdes Baugut. Sie schänken auch alte Weine, sogar manche Bier aus.

Die Umgebung Wiens, wie ihrer Vorstädte, war vor circa 200 Jahren mit Weingärten, die bis an die Stadtmauer reichten, reich besäet. Es gab damals noch einen Gumpendorfer, einen Hundsthurmer, Nikolsdorfer, Erdberger, St. Marxer. Das 1782 abgebrochene kaiserliche Spital bei der Minoriten-Kirche hiess ursprünglich das „Hauerspital“.

Im Jahre 1660 wurde eine Verordnung erlassen, dass die häufigen Weintreberhaufen in der Stadt baldigst hinweggeschafft werden sollten.

Hernals hatte — um das Jahr 1807 herum — 115 bis 120 Häuser, welche mitten in den Feldern und Weingärten standen. Es steckten oft 10 bis 12 Hauer nacheinander aus. Die beliebtesten Ausschankzeiten waren zu Ostern, Pfingsten und Michaeli. Kaiser Franz wohnte einmal einer Weinlese in den Stalehner'schen Bergen bei.

Ferdinand Sauter mit seinem Freunde Vogl besuchte oft die Heurigenschänken, besonders die Grünbeck'sche; Ersterer schrieb oft daselbst, durch den Wein begeistert, Verse auf ein Stück Papier, die in ihm den Dichter erkennen liessen.

Dem Gruber Franzl wurde in der vormärzlichen Zeit mancher Thaler zugeworfen, um ihn anzueifern, einige Jodler zu begleiten.

Buschenschänken, sogenannte Heurige, gibt es vor der Hernalser- und Lerchenfelderlinie einige.

Die bekannteren sind: Weigl, „beim höchsten Heurigen“, Stalehner, Gschwandner, Klein, Mandl, Grünbeck u. s. w. In Alt-Ottakring gibt es meist nur sehr kleine Buschenschänken, die für die Prostitution keinen Belang haben, während erstere fast täglich bis spät in die Nacht hinein das Rendezvous, der Tummelplatz der öffentlichen wie geheimen Prostituirten niederer Sorte sind.

Der alte Gschwandnerische Gartensaal in Hernals an der Hauptstrasse. Diese alte Saallocalität ist deshalb von grossem localen Interesse, weil sie die erste ihrer Art, nämlich als grossartige Heurigenschänke, in Hernals durch Jahrzehnte hindurch gewesen war. Sie wurde in den Vierziger Jahren vom „alten“ Gschwandner aufgebaut. Auf der Höhe seines Glanzes stand dieses Etablissement in den Fünfziger Jahren, als der Gruber Franzl mit seinem „picksüssen Hölzel“ (Clarinette) und seinen drei Mitmusikern in bisher unerreichter Weise seinen „Tanz und Jodler“ losliess und ihm Bitz und Nichtbitz zujubelte.

Der alte Gschwandnersaal wurde Ende 1877 demolirt und an dessen Stelle steht ein moderner Prachtbau.

Im Gschwandnerischen Garten waren Sonntags stets 800—1000 Personen, da wurden keine Seitel ausgeschänkt, das niedrigste Mass war eine Halbe.

Im Jahre 1839 baute Gschwandner einen Salon, den ersten Salon, der bei einem Heurigen errichtet wurde. Dieser Salon fasste 250 Personen.

Im Jahre 1846, da für den Zudrang zum Gschwandner der Salon zu klein war, wurde ein Zubau ausgeführt und nun hatten 500 Personen darin Platz. [1])

Ende der Siebziger Jahre war der Gschwandner Heurigenschank zu einem eleganten Etablissement geworden, es spielten daselbst zwei Musikcapellen, die eine für Tanzmusik, die andere für Concertmusik bestimmt. Letztere bestand aus 7 Musikern, wovon drei, Stecher, Kukula und Steiner, besonders erstere, als Geigen-Virtuosen hervorragten, und gegenwärtig bereits alle Drei im Opernorchester Aufnahme gefunden hatten.

In dem Gschwandner-Salon sind die miserablen und nothdürftigen Einrichtungsstücke durch einem eleganten Salon entsprechende umgetauscht worden.

Heurigenschank Stalehner, war in Hernals am Alsbach.

Vor einigen Jahren wechselte Gschwandner und Stalehner ab, einmal steckte der Eine, dann der Andere aus.

Stalehner (recte Steinlechner) steckte nicht immer aus, sondern gewöhnlich Mai, August und December. Die gegenwärtigen Besitzer Mathäus und Karl erbauten im Jahre 1876 den grossen Prachtsaal, dessen decorative Ausschmückung sie einem der ersten Künstler, dem Maler Falkenstein, übertrugen. Der treffliche Capellmeister, Stoppauer, executirte fast ausschliesslich echt Wienerische Musik.

Am 7. October 1882 wurde der Rudolphsaal, welcher an derselben Stelle steht, wo sich einst die Scheuer befand, eröffnet.[2])

Heurigenschank „Beim Greissler“ gegenwärtig „Beim Grünbeck“.

Die Grünbeck'sche Familie führte in ihrem Hause, welches sie im Jahre 1790 ankaufte, bis 1866 ein bedeutendes Fragnergeschäft. Der Stief-Urgrossvater der heutigen Grünbeck's, Josef Zailinger, begann im Jahre 1807 den Heurigen-Ausschank. An dem Rande des Gartens vom Schänkhaus floss die Als. Die ganze Schanklocalität bestand aus einer kleinen Stube und einem finstern Garten. In wenigen Wochen brachte er seine ganze Fechsung an Mann, trotzdem er jeder Neuerung aus dem Wege trat, bei ihm konnte man sagen, dass das treffliche Tröpferl, das vom Töpferl durch's Kröpferl ins Köpferl stieg, die schlechte Bedienung, den Geschirrmangel, die spärliche Beleuchtung u. s. w. entschädigte. [3])

Josef Zailinger starb im Jahre 1850 im 85. Lebensjahre, 10 Jahre vorher hatte er bereits das Geschäft seinem Stiefsohn, Sebastian Grünbeck, einem tüchtigen Leutgeber, übergeben.

---

[1]) Illustrirtes Extrablatt vom 24. November 1883. »Wiener Heurigen-Dynastien«.

[2]) Illustrirtes Extrablatt vom 30. November 1883. »Wiener Heurigen-Dynastien«.

[3]) Illustrirtes Extrablatt vom 8. December 1883. »Wiener Heurigen-Dynastien«.

In der Concordatszeit kam das Geschäft ins Stocken und Grünbeck gerieth in Schulden, mit der Gewerbefreiheit hob sich das Geschäft. Sebastian Grünbeck war der zweite Buschenschänker in Hernals, der von der Gewerbefreiheit Gebrauch machte und stabiler Weinschänker wurde.

In den Sechziger Jahren ging es fidel beim Grünbeck her. Drei Musikanten spielten auf einem fusshohen Podium und der Mexicaner Schanl stieg mitunter hinauf und sang seine Lieder: der „Wiener Fiaker“, das „Schlaf Franzi, schlaf“, der „Deutsche Michel“ u. s. w., unter nichtendenwollendem Jubel und Händeklatschen.

Sebastian Grünbeck gab nach 40jähriger Thätigkeit sein Geschäft im Jahre 1880 seinem ältesten Sohn Sebastian.

Heurigenschank „Beim Weigl“, Zum höchsten Heurigen.

An der Stelle, wo heute Weigl's Etablissement steht, befand sich vorher der Kobergarten, in welchem das Jagdschlösschen in Hernals stand, in welchem die Kaiserin Maria Theresia oft sich aufhielt, um sich von den Regierungsgeschäften auszuruhen. Später kam diese ganze Anlage in den Besitz des Grafen Palffy und von diesem an Kober.

Im Jahre 1834 gab am 31. August Lanner im Palffygarten ein grosses Fest mit Feuerwerk, das von 5000 Personen besucht wurde.

Nach Kober kam der Park an die Hegele'sche Verlassenschaft, später an den Schneidermeister Servus. 1872 sah sich Weigl bemüssigt, um nicht ausgemiethet zu werden, da der Heurigenschank gut ging und er viele Neider hatte, die Realität mit 1400 Quadratklafter Raum um 97.000 fl. zu erstehen.

Zuerst baute er den „Weiglhof“ in Gestalt eines reizenden Bauernhofes, dann den Riesensaal. Weigl führte wieder die Kellnerinnen zur Bedienung der Gäste ein, die seit 1. Jänner 1775 in Wien verpönt waren. Er brachte von Linz 10 Kellnerinnen nach Wien, welche im historischen Weinstüberl bedienten. Bald darauf führte Weigl die Volkssänger-Soiréen in seinem Etablissement ein. Häufig producirten sich daselbst die Volkssänger: der blade Binder, Eckhart und Piringer. Später, eigentlich gegenwärtig, rufen denselben Beifall Mirzl und Dreher, Guschelbauer und Montag, Kriebaum und Nowak hervor.

In dem „Maria Theresia-Stübel“ finden die stillen Weinbeisser ein angenehmes zweites Heim.

Weigl's Etablissement „Der höchste Heurige“ wurde Ende April 1886 gesperrt. Der Grund wurde von der Hernalser Gemeinde gekauft und zur Strassen-Erweiterung benützt. [1])

Heurigenschank „beim Mandl“.

Mandl begann seinen Schank, Hernals, Hauptstrasse Nr. 24 und Nr. 26, im Jahre 1809. Mandl wurde Soldat: während seiner Abwesenheit wirthschaftete seine Gattin. Neben dem Ausschank hatte Mandl wie Stalehner durch lange Zeit auch ein Milchgeschäft betrieben.

Mandl schänkte im Jahre viermal seine Fechsung aus.

---

[1]) Neues Wiener Tagblatt 29. April 1886, Nr. 118.

Auch bei Mandl erntete der Gruber Franzl viel Beifall und sein Stiefel war oft von den Zwanzigern, die ihm die Schottenfelder und Breitenfelder als Lohn hinwarfen, bis oben gefüllt.

Gegenwärtig producirt sich täglich eine Volkssängergesellschaft bei freiem Eintritt.

Heurigenschänken in Dornbach, Nussdorf, Sievring.

Heurigenschank bei Huber in Nussdorf.

Heurigenschank bei Franz Wagner in Ottakring.

Bei allen diesen Heurigenschänken war dasselbe Publicum, kleine Gewerbsleute, Arbeiter u. s. w. Es wurden in früherer Zeit nur kalte Speisen, wie Käse, Salami, Butter u. s. w., verabfolgt. Hausirerinnen, Ausspielerinnen, welche häufig sogar lebende Hähne ausspielten, Salamimänner (Käsestecher) traf man an diesen Orten.

Hier und dort schlug einer der bereits durch den Heurigen angeheiterten Gäste ein Dudler auf, welcher bald Nachahmung fand. In den kleineren Heurigenschänken wurden Gäste bei ihrem Fortgehen, die man als freigebig hielt, von den Musikern spielend bis zum Ausgang begleitet, worauf diese dargebrachte Ovation von Seite der so respectirten Gäste mit einem Douceur, früher von einigen Silberzwanzigern, später mit einigen Spiessen (Guldenscheinbanknoten), belohnt wurde.

Dass diese Orte auch von der Prostitution aufgesucht wurden und für diese reichliche Beute lieferten, ist klar.

Bei den grösseren Heurigenschänken kamen Prostituirte in grösserer Anzahl erst nach 10 Uhr Nachts, um welche Zeit sich bereits die Bürgerfamilien aus dem Locale entfernt hatten und blieben bis zur Localsperre, wonach sie dann ihr wüstes Treiben in den Nachtcafés fortsetzten.

Zu dieser Zeit, da die Heurigenschänken noch in ihrer urwüchsigen Gestalt bestanden, war die Polizei häufig gezwungen, einzuschreiten.

Die grösseren Heurigenschänken, besonders die in Hernals, haben sich in der Neuzeit zu stattlichen Restaurationen und grösseren Vergnügungs-Etablissements umgestaltet.

In den Vororten Wiens herrscht viel regeres Leben als in den Bezirken innerhalb der Linien. Es macht sich daher auch daselbst die Prostitution durch ihr freches, mehr auf die Strasse besonders Nachts verlegtes Treiben bemerkbar, hauptsächlich in der Nähe der Nachtcafés und der Heurigenschänken.

In einem bedeutend minderen Grade, wie die vorher erwähnten Locale, werden von notorischen Prostituirten die Gasthauslocale und Restaurationen zur Zeit der Volkssängerproductionen und Concerte besucht.

Bei den Productionen der Volkssänger finden sich häufig Dilettantinnen der Prostitution ein, auch fehlen nicht einige von den öffentlichen Prostituirten.

Es werden von den Volkssängern im Wiener Dialecte locale und andere Verkehrtheiten gegeisselt und darin besteht eben der minimale Nutzen ihrer Thätigkeit.

Durch die bei ihnen nie fehlenden Zotten, Zweideutigkeiten, lasciven Geberden und Mienenspiel wirken sie auf die untere Volksschichte,

von der sie am meisten besucht werden, unmoralisch ein. Derlei Productionen werden daher von jungen, anständigen Damen meist gemieden. Man findet bei denselben viele Modistinnen, Blumenmacherinnen, Verkäuferinnen, Ladenmädchen etc., die mit ihren Amants, die sie stark wechseln und meist aus dem Stande der Commis, Comptoiristen u. s. w. requirirt haben, debauchiren.

Derlei Productionen erfreuen sich eines zahlreichen Besuches an Sonn- und Feiertagen, an denen diese Classe Menschen Zeit und noch Geld besitzt.

Derartige Restaurationen in Wien, wo häufig Volkssängerproductionen stattfinden, liegen meist ausserhalb den Linien Wiens, da innerhalb den Linien kein geeigneter Boden für das Gedeihen des Volkssängerthums mehr ist.

In Wien sind mehr als 20 Concessionen für ambulante Singspielhallen und Volkssänger in Ausübung.

Wir wollen nun jene Locale Wiens in Betracht ziehen, die nur zu gewissen Zeiten, meist zur Faschingszeit, besonders bei gewissen Unterhaltungen, der Demimonde ihre Pforten öffneten.

Es sind dies fast alle grössere Unterhaltungslocale, die zur Carnevalzeit durch Abhaltung von Masken-, Wäschermadel-, Bauern- und Theaterbällen, bei welch' letzteren häufig Niemand vom Theater erscheint, und der Name nur als Reclame dient, Prostituirte je nach der Eleganz des Locales und der Höhe des Eintrittspreises von feinerer oder ordinärer Art an sich ziehen.

Wenn wir Wien mit Berlin in Betreff der Anzahl dieser Art Locale vergleichen, so weist letztere Stadt entschieden mehr anrüchige Locale auf.

So hatte Berlin im Jahre 1881 folgende Locale, welche polizeilich überwacht wurden:

138 Tanz-Concert-Locale und sogenannte Tingeltangel, 819 Schanklocale mit weiblicher Bedienung, 118 anrüchige Schanklocale (sogenannte Kaffeeklappen), 107 anrüchige Hotels und Fremdenlogis.

Hier sei auch erwähnt, dass Berlin auch für edlere Genüsse mehr Sorgfalt verwendet, denn es hat bei 25 Theater.

Die polizeiliche Behandlung der Prostituirten in Wien blieb bis zur Einführung der Gesundheitsbücher mit wenigen Aenderungen dieselbe. Man ging von der Idee aus, die Prostitution auszurotten und es wurden daher die liederlichen Dirnen, wo man ihrer habhaft werden konnte, eingefangen, die Nichtzuständigen per Schub in ihre Heimat befördert, die Zuständigen nach Abstrafung entweder entlassen oder in ein Arbeitshaus gesteckt.

Bis zum 15. November 1867, an welchem Tage die körperliche Züchtigung abgeschafft wurde, war bei den Prostituirten als Strafe meist diese im Gebrauche: Die liederlichen Dirnen wurden zur Züchtigung in das Polizeigefangenhaus geführt. Gegenwärtig werden dieselben nur mit Arreststrafen belegt.

Zum Zwecke der Einfangung der liederlichen Dirnen wurden nächtliche Razzias veranstaltet.

Im Juni 1862, als im Prater Truppen bivouakirten, wurde dort in einer Nacht von der gesammten Polizeiwache eine Generalrazzia aus-

geführt. Zwei Ketten von Polizeisoldaten durchsuchten den ganzen Prater, und es wurden auch nicht weniger als 150 liederliche Dirnen, meist der niedrigsten Sorte, zusammengepackt und in das Polizeigefangenhaus gebracht. Unter den Verhafteten erregte ein 14jähriges Mädchen bedeutendes Aufsehen. Dasselbe war von Budweis gebürtig, in Folge einer veralteten Augenentzündung fast erblindet und am ganzen Körper mit Geschwüren bedeckt, welche den entsetzlichsten Gestank verbreiteten. Dieses Abscheu erregende Geschöpf war von einer viehischen Mutter, welche die Arme schon im 10. Lebensjahre zur Prostitution verhalten hatte, in die Welt gestossen worden, und gab an, schon zwei Jahre in keinem Bette, sondern in Ställen, Bretterbuden, im Sommer im Freien geschlafen zu haben. Das unglückliche Wesen ist zu seinem Glück später im allgemeinen Krankenhause gestorben.

In den Sechziger Jahren waren Razzias an der Tagesordnung. Die Polizei kannte kein anderes Mittel, um die Prostitution in Wien einzudämmen. Die öffentliche Meinung sprach sich mit rückhaltsloser Schärfe über die Behandlungsweise der Prostituirten, namentlich die förmlichen Menschenjagden aus, welche mit den Razzias verbunden waren. Die Polizei konnte ihrerseits keine Aenderung in dem gewohnten Amtsgange eintreten lassen, indem ja die höheren Stellen eine Regelung der Prostitution für höchst unnöthig erklärten. So blieb der alte Gebrauch, kranke oder verdächtige Dirnen durch förmliche Ueberfälle in Haft zu bekommen, aufrecht bestehen.

Im Jahre 1867, während die Statthalterei sich mit der Theorie der Prostitutionsfrage beschäftigte, nahm die Polizeibehörde im Laufe eines Vierteljahres viele Razzias vor und schob gegen 400 Mädchen, darunter vorzugsweise Böhminnen, in ihre Heimat ab. Die Ursache dieses energischen Vorgehens von Seite der Polizeibehörde lag in einem Ueberhandnehmen der Syphilis in Wien an Ausdehnung und Intensivität, trotz aller schönfärberischen Berichte über dieses Uebel in damaliger Zeit. Die Zahl der diesbezüglichen Erkrankten stieg in allen öffentlichen Spitälern, und es mussten beispielsweise im allgemeinen Krankenhause Reservezimmer eingerichtet werden.

Nur wer genauer hinter die Coulissen des Polizeidienstes gesehen hat, wird zu ermessen im Stande sein, zu welchen Scenen voll Rohheit, Bosheit und zu welchen Excessen es häufig bei diesen nächtlichen Aushebungen kam, welches öffentliche Aergerniss dabei gegeben wurde.

So wurde, um einige Beispiele anzuführen, im Winter 1868 bei strenger Kälte in einem der berüchtigten Häuser der Kohlmessergasse eine Razzia abgehalten. Als die Polizei in das Haus drang, waren alle Prostituirten wie verschwunden; man durchsuchte Kammern, Schränke, Betten, ohne auch nur eine der Dirnen vom ersten bis zum letzten Stockwerke zu finden. Zuletzt wurde auch der Dachboden durchforscht, jedoch ohne Resultat. Schon wollte die Polizei das Haus verlassen, als einer der Agenten zufällig durch das Dachfenster sah, und welcher Anblick bot sich dar? Auf der Spitze des Dachstuhles, der mit Schnee und Eis bedeckt war, sassen oder vielmehr ritten vierzehn Frauenspersonen in Nachtkleidern fiebernd und klappernd vor Kälte. Der Weg

vom Dachfenster bis zur Spitze des Dachstuhles war bei der Schneedecke nur mit Lebensgefahr zu passiren, ein Fehltritt hätte den Sturz von dem vier Stock hohen Hause nach sich ziehen müssen. Es kostete viele Mühe, bis die Phrynen unter Fach und Dach gebracht werden konnten; einige derselben hatten sich durch diese nächtliche Bergpartie schwere Erkältungen geholt. Ein anderes Mal wurde in der Domgasse ein Mädchen halb erstickt hinter einem Bette gefunden und konnte erst mit ärztlicher Hilfe zum Leben gebracht werden. Dass die Polizeiorgane nicht immer zart mit den Dirnen umgingen, darf denselben kaum verübelt werden, denn die Wächter des Gesetzes wurden fast in der Regel mit Beschimpfungen und Misshandlungen begrüsst. Man suchte dann solche Excesse häufig zu vertuschen, da die Kenntniss von denselben nur beitragen konnte, grosses Aergerniss hervorzurufen. Es ergingen auch oft genug die angemessensten Anordnungen, bei diesen Aushebungen jeden Eclat zu vermeiden. Ein grosser Excess in dieser Richtung fand im Jahre 1869 in der kleinen Ankergasse in der Leopoldstadt statt, wo mehrere erbgesessene Hübschlerinnen ausgehoben werden sollten. Die Dirnen verbarrikadirten sich in ihren Wohnungen, warfen allen möglichen Unrath auf die Wache, und es kostete einen förmlichen Kampf, ehe man der wüthenden Weiber habhaft werden konnte.

In damaliger Zeit wurden auch Revisionen und Visitationen in den Häusern vorgenommen zur Ergreifung der liederlichen Dirnen. So wurden im Jahre 1867 in mehreren Vorstadtgasthäusern, von denen man wusste, dass sie heimlichen Prostituirten zum Absteigquartier dienten, Revisionen vorgenommen. Das Resultat dieser nächtlichen Hausdurchsuchungen war ein sehr trauriges, denn es zeigte sich, dass Mädchen und Frauen, von welchen die Welt es gar nicht vermuthete, sich heimlich dem Schandgewerbe hingaben. In den meisten Fällen waren Putzsucht, zerrüttete Vermögensverhältnisse und Schulden die Ursachen, welche die Betreffenden auf den schlüpfrigen Pfad geführt hatten. Unter allen diesen hässlichen Erscheinungen des modernen Lebens trat auch mancher überraschende Zug zu Tage. So wurde eines Nachts in einem vielbesuchten Gasthause auf der Landstrasse eine junge Frau bei einem durchreisenden Viehhändler aufgegriffen. In das Bureau des Polizeicommissariats gebracht und um die Ursache ihres liederlichen Lebenswandels befragt, gab die junge Frau an, dass ihr Mann, ein kleiner Beamter, seit Monaten am Blutsturze krank darniederliege, dass sie ein Kind und eine alte Mutter zu ernähren habe, und nur durch die furchtbarste Noth gedrängt, sich dem mehr als ehrliche Arbeit eintragenden Laster in die Arme geworfen habe. Bei den polizeilichen Erhebungen erwiesen sich alle diese Angaben als vollkommen richtig. Die junge bedauernswerthe Frau hatte aber im Arreste einen Selbstmordversuch aus Verzweiflung gemacht. Bald darauf starb ihr Mann und die alte Mutter und sie zogen fort von Wien.

In Betreff der Kuppelei in Wien wird Niemand leugnen, dass Wien anderen Grossstädten darin zurücksteht.

Die Kuppler, die eigentlichen Zwischenhändler bei dem Unzuchtsgewerbe, theilen sich, je nach dem ihre Waare bereits für das Schandgewerbe bestimmt ist oder durch dieselben dieser Bestimmung zugeführt wird,

In Wien wird sowohl Kuppelei getrieben mit bereits liederlichen Dirnen wie mit bis dahin unerfahrenen Mädchen.

Kupplerinnen, welche sich mit letzterer Gattung von Mädchen beschäftigen, heissen in Budapest Aufführdamen. Auch Wien hat nicht Mangel daran, trotzdem die Wiener Polizei wie die Pester sich alle erdenkliche Mühe gibt, sie zu erwischen, was meist auch wenig Belang hat, da denselben die begangene Kuppelei schwer nachzuweisen ist.

Die sogenannten Aufführdamen sind eine Specialität für Pest. Es gibt deren daselbst in grosser Anzahl. Sie haben mehrere Zimmer und Cabinete. Ihre Wohnungen werden als Absteigquartiere benützt. Es sind eigentlich Vermittlerinnen zwischen den Herren und den Mädchen oder Frauen, welche sich für gewöhnlich der Prostitution nicht hingeben, sondern nur zu gewissen Zeiten, so bei Saisonwechsel, um die Kosten der neuanzuschaffenden Toilette zu decken, oder das Geld herbeizuschaffen, um eine noch mangelhafte Heiratsausstattung zu vervollständigen u. s. w. Es sind keine Professionshuren, sondern weibliche Wesen, deren Umgebung alles andere eher von ihnen denken würde, als dass sie sich der Prostitution hingeben.

Die betreffenden weiblichen Wesen sind oft bei 5 bis 6 verschiedenen Aufführdamen eingetragen und deren Photographien hinterlegt. Das Album dieser Photographien liegt bei den Aufsichtsdamen zur Auswahl für die Herren auf, die, wenn sie eine davon wünschen, selbe bald erhalten, indem die Betreffende per Wagen geholt wird. Ein anderes Hauptgeschäft der Aufführdamen, eigentlich das einträglichste, ist, den gewissen reichen Lebemännern eine von diesen bestimmte Frauensperson, die meist solide sind, zuzubringen. Die Aufführdame scheut keine Mühe, geht in die Wohnung der Betreffenden und wendet alle erlaubten und unerlaubten Mittel an, sie zum Falle zu bringen. Es kommt oft vor, dass dem Lebemann ein Mädchen ausserordentlich gefällt, er schickt einen Dienstmann zur Ausspürung des Namens und besonders der Wohnung nach, der sich, wenn das Mädchen ein Haus betritt, beim betreffenden Hausmeister um das Nationale der Betreffenden erkundigt. Das Weitere überlässt er dann der Aufführdame.

Zur Beleuchtung dieser Einrichtung kann folgende Geschichte dienen:

Ein Fremder kam nach Pest, um seine Braut zu besuchen. Er geht zu einer Aufführdame, die ihm mehrere Mädchen offerirt und ihn mit einem dieser Mädchen in ihrer Wohnung zusammenführt. Das herbeigeholte Mädchen, das er nicht kennt und das auch ihn nicht kennt, macht ihm das Geständniss, dass es bei mehreren Aufführdamen eingetragen sei, um die Kosten zu ihrer Heiratsausstattung herbeizuschaffen. Wie gross war sein Erstaunen, als er den nächsten Tag die Braut besuchte und in derselben das Mädchen von vorigem Tag erkannte.

Es gab in Wien eine Kupplerin, welche lange Zeit hindurch in der inneren Stadt der begehrlichen Männerwelt ihre Dienste als Aufführdame, als gewöhnliche Kupplerin, als Veranstalterin von obscönen *Tableaux vivants*, als Vermietherin von Absteigquartieren u. s. w. anbot. Endlich wurde sie wegen Kuppelei abgestraft und abgeschoben.

Im Jahre 1868 waren am Bauernmarkt 2 Kuppeleien, daselbst fanden sich auch Mädchen mit 13 Jahren vor.

Eine Gerichtsverhandlung, welche sich im Jahre 1869 in Wien abspielte, gewährt uns einen Einblick in die damaligen sittlichen Zustände in Wien. Sie führt uns junge Männer aus der „*jeunesse dorée*“ ins Gedächtniss, deren angenehmster Zeitvertreib war, junge, unschuldige Mädchen zu verführen.

Es stand vor dem Richter als Klägerin Laura Z . . . ., ein junges Mädchen von hohem Wuchse, starken vollen Formen und üppig wallendem Haare. Mit der stolzen junonischen Gestalt contrastirt jedoch in kläglicher Weise die Toilette, welche in einem verjährten Hute, einem dünnen erbärmlichen Kleide und abgetragenen Schuhen bestand. Die Klägerin war sehr aufgeregt und ihr Gesicht drückte tiefe Trauer aus.

Als Angeklagte erschien Frau K . . ., eine ältliche Dame in Sammt nnd Seide.

Der Richter eröffnete die Verhandlung, indem er die Klägerin einlud, ihre Anklage vorzutragen.

Klägerin: Ich bin eine arme Waise, Herr Richter. Trotzdem ich den ganzen Tag arbeite, leide ich oft bittere Noth, und es fehlt mir, wie Sie sehen, selbst an einem ordentlichen Anzuge. Mit Schrecken sah ich die Osterfeiertage herannahen, denn ich schämte mich meines zerlumpten Aussehens. So gerne ich lebe, hätte ich mir neue Kleider angeschafft. Da kam Frau K . . ., welche mit mir in einem Hause wohnt und deshalb meine Lage kennt, acht Tage vor Ostern in mein Zimmerchen, und erklärte sich im Stande, mir sogleich eine sehr zusagende und einträgliche Beschäftigung zu verschaffen. Freudig dankend nahm ich nun den Arm der gefälligen Frau, und kam, von ihr geführt, in ein grosses stattliches Haus, und dort über eine breite Treppe in eine Wohnung, welche durch ihren Glanz meine Verwunderung erregte. Nie hatte ich so schöne Gemälde gesehen! Ich erwartete, zu der Dame des Hauses geführt zu werden, und gerieth daher in namenlose Verwirrung, als mich Frau K . . . einem noch jungen, sehr dicken Herrn, welcher nach dem neuesten Modeschnitt gekleidet war, vorstellte. Dieser rief, als er mich sah, die merkwürdigen Worte aus: „Ah, das Mädchen ist ganz nach meinem Geschmacke. Ich habe in meinem Leben keine junge Person gesehen, die so sehr für das Modell einer Bacchantin geschaffen wäre.“

Angeklagte (einfallend): Herr v. B . . . . ist ein leidenschaftlicher Maler.

Richter: Aus den Acten geht hervor, dass Herr v. B . . . . von dem Ertrage einiger ihm gehörenden Häuser lebt und keineswegs ein Maler von Handwerk ist.

Angeklagte: Das mag sein: aber er malt doch aus Passion. Seit längerer Zeit beschäftigte er sich mit dem Plane einer „Bacchantin“, konnte jedoch unter allen Mädchen, die gewöhnlich als Modell zu sitzen pflegen, keine Taugliche finden. Ich interessire mich für die Leistungen des Herrn v. B . . . . und bemühte mich deshalb, ihm ein passendes Modell für sein Gemälde zu verschaffen.

Richter: Sie werden später zum Worte kommen, Frau K . . . — Lassen Sie jetzt die Klägerin sprechen.

Klägerin: Herr v. B . . . . machte mir in höflichen Worten begreiflich, wozu ich ihm dienen sollte, und dass er mich für die geringe Mühe reichlich entschädigen werde. Ich erröthete bis über die Ohren und wollte sogleich entfliehen. Er aber gab mir sein Ehrenwort, dass er mich stets achtungsvoll und mit Schonung meiner Frauenwürde behandeln werde, und da ich auch an die Noth dachte, in der ich mich befand, liess ich mich von ihm überreden. Frau K . . . entfernte sich, ohne dass ich es bemerkte. Wir blieben allein, und er malte mich. Sein Benehmen während des Malens blieb sowohl bei der ersten Sitzung, als auch bei den späteren ein achtungsvolles; sein Blick, mit dem er mich musterte, war stets ein kalter und prüfender. Ich hatte gar nichts zu tadeln: ausgenommen, dass er mich als Modell länger sitzen zu lassen pflegte, als gerade nothwendig war. So verlor ich nach und nach alle Furcht vor Herrn v. B . . . . und schenkte ihm sogar schon volles Vertrauen. Da — bei der letzten Sitzung — bemerkte ich, dass seine Blicke die Kälte und Unbefangenheit verloren hatten, dass sie sogar Wünsche und Hoffnungen ausdrücken — mir stieg das Blut vor Angst und Verwirrung zu Kopf. Ich sprang hastig auf; er aber lief auf mich zu und hielt mich mit der Hand auf dem Sitze zurück. „Lassen Sie mich gehen!“ befahl ich. — „Bleiben Sie!“ flehte er. — „Lassen Sie mich los, Herr!“ schrie ich in höchster Aufregung. — „Nicht um die Welt!“ rief er aus und legte seinen Arm um meine Schultern.

Hier hält die Klägerin inne; sie geräth in grosse Bewegung, ihre Brust arbeitet heftig und ihren Augen entwinden sich Thränen, die sie vergebens zu bemeistern versucht.

Richter: Ich kann mir die Veranlassung Ihres Schmerzes wohl denken, muss Sie aber dennoch ersuchen, mir den Vorfall, welcher Gegenstand der Anklage ist, vollständig zu erzählen.

Die Klägerin befindet sich nun in der traurigen Lage, Details über eine Begebenheit erzählen zu müssen, welche sie am liebsten vergessen würde. Am Schlusse ihrer Erzählung sagt sie: „Sie sehen, Herr Richter, ich bin von Herrn v. B . . . unheilbar beleidigt und misshandelt worden. Und doch trage ich ihm weniger Groll nach, als jener Person, welche, als sie seine Bekanntschaft mit mir vermittelte, die Folgen derselben wohl voraussehen musste. Gegen diese Frau, deren Handlungsweise ebenso hinterlistig, als grausam war, erhebe ich die Anklage wegen Kuppelei.“

Der Richter schreitet nun zum Verhöre der Angeklagten. Dieselbe bestreitet, dass sie von den schlechten Absichten des Herrn v. B . . Kenntniss gehabt habe und stellt zugleich die Behauptung auf, dass sie bei ihrer Handlungsweise nur von den reinsten, uneigennützigsten Motiven geleitet war. Sie wird auch — da kein Beweis gegen sie vorlag — nicht schuldig gesprochen.

Im Jahre 1871 [1]) sah man in der Eschenbachgasse durch längere Zeit vor einem 4 Stock hohen Zinshause öfter Equipagen halten, aus denen meist ältliche Cavaliere mit etwas gezwungener Leichtigkeit heraussprangen und sich sodann in den zweiten Stock verfügten. Da war die

[1]) Morgenpost vom 14. October 1871.

Wohnung einer Dame von zweifelhaftem Rufe, welcher der Besuch der Cavaliere galt. Christine Erblöck war die Gelegenheitsmacherin für die *jeunesse dorée* und für die alt gewordenen Roués mit jugendlichem conservirtem „Herzen". Sie übernahm die delicatesten Aufträge und führte sie stets zur Zufriedenheit ihrer hohen Gönner aus. Ihr Mann und eine herabgekommene Baronin unterstützten sie in ihrem dunklen Gewerbe, das sie häufig mit der Polizei in Conflict brachte. Das ungenirte Treiben der Dame hatte zur Folge, dass Bezirksgericht und Polizei ihr öfters Einladungen schickten und sie mit emfindlichen Strafen belegten. Dadurch entfremdete sie sich ihre Gönner, die compromittirt zu werden fürchteten und ausblieben. Christine verlor dadurch ihren Verdienst und verlegte sich nun auf Betrügereien, deren Opfer meist die arme Classe war, und wurde, als sie die Strafbehörde verfolgte, flüchtig. Die Genannte war dieselbe, welche seinerzeit eine Köchin aus dem Hotel Munsch in ihre Wohnung gelockt, um sie an einen Cavalier zu verkaufen.

In demselben Jahre fand bei einem Bezirksgericht in Wien eine Verhandlung wegen Kuppelei statt, welche einigermassen Einblick gewährt in das Kupplerwesen Wiens. Wir wollen des Interesses wegen die Verhandlung *in extenso* mittheilen:

Graf Marberg war längere Zeit hindurch ein eifriger Besucher der Restauration im Hotel „Munsch". Nicht wegen der Speisen und Getränke, die daselbst aufgetragen werden, sondern aus Begeisterung für ein neunzehnjähriges Küchenmädchen, welches im Hotel bedienstet ist. Graf Marberg fand an der schlanken Gestalt und den zarten Formen der Magd grosses Gefallen, und nachdem er dieselbe oft gesehen, erwachte in ihm der Wunsch nach ihrem Besitze.

Nun sagt ein französischer Schriftsteller: „Die schönste Liebe nützt nichts, wenn sie stumm ist". Graf Marberg kannte diese Wahrheit, wenn nicht aus dem Buche, aus der Erfahrung. Er hielt es jedoch für überflüssig, einem Küchenmädchen Erklärungen zu machen; bei Mädchen dieser Art, dachte er, genügt ein Dolmetsch. Und der erfahrene Graf wählte zu Dolmetschern seiner Liebe zwei Gelegenheitsmacherinnen von Profession. Er wandte sich an die Frauen Elise Erlebeck und Amalie Baronin von Horny mit dem Auftrage, ihm die Liebe des Küchenmädchens zu gewinnen, und diese Damen, welche schon so manchen Widerstand durch — die Gewalt einer Banknote besiegt hatten, nahmen den Auftrag an.

Vor etwa vier Wochen erschien die Baronin Amalie Horny vor dem Fenster der Küche im Hotel „Munsch". Ein Blick auf das unschuldsvolle Antlitz der jungen Magd zeigte ihr, dass in diesem Falle das gewöhnliche Mittel nicht zum Ziele führen werde, und sie entschloss sich deshalb, eine List anzuwenden. Als das Mädchen nach vollbrachter Arbeit die Küche verliess, näherte sich ihr die Baronin mit folgenden Worten:

„Liebes Kind! Eine hochadelige Dame interessirt sich sehr für Sie. Die Dame will Sie sprechen, und zwar sehr bald!"

Ueberrascht blieb die Magd stehen. Unklare, aber freudige Hoffnungen tauchten in ihr auf. Sie liess sich die Wohnung der „hochadeligen Dame" bezeichnen und leistete das Versprechen, dieselbe zu besuchen.

Am anderen Tage erschien die Magd an dem ihr bezeichneten Orte. Sie fand eine offene Thür, ein dunkles Vorzimmer, dann noch zwei dunkle Zimmer, und endlich ein erhelltes Gemach. Frau Erlebeck kam ihr entgegen. Es entspann sich ein seltsames Zwiegespräch.

Frau Erlebeck: „Sind Sie eine Unschuld?“

Das Mädchen: „Aber, Euer Gnaden!“

Frau Erlebeck noch einmal: „Sind Sie eine Unschuld?“

Das Mädchen: „Natürlich!“

Frau Erlebeck ging missmuthig auf und ab; dann setzet sich das Gespräch fort.

Frau Erlebeck: „Haben Sie einen Geliebten?“

Das Mädchen: „Nein, Euer Gnaden!“

Abermals eine Pause, während welcher Frau Erlebeck Ausdrücke des Missmuthes an den Tag legt. Plötzlich wendet sie sich mit folgender Frage an das Mädchen:

„Wollen Sie einen Grafen heiraten?“

Selbstverständlich gibt das Mädchen die Antwort, dass es nicht abgeneigt wäre, einen Grafen zu heiraten.

Als jedoch Frau Erlebeck die Ansicht ausspricht, dass diese Heirat sofort vollzogen werden könne, da der Graf, welchen sie meint, in der Wohnung anwesend ist, begreift die Magd die Natur des an sie gestellten Begehrens. Sie würdigt Frau Erlebeck keines Wortes mehr, und ergreift, so schnell sie ihre Beine tragen können, die Flucht.

Graf Marberg, der in einem Nebenzimmer das ganze Gespräch angehört hat, stürzt ihr nach; es gelingt ihm jedoch nicht, die Flüchtige zu erreichen.

Am 3. October 1871 standen E. Erlebeck und Amalie Baronin Horny der Kuppelei angeklagt, vor dem Bezirksgerichte der inneren Stadt.

Als Zeugen wurden vernommen: das Küchenmädchen Marie Kunert, ein Kellner aus dem „Hotel Munsch“, Herr Raftl und Gesangsprofessor Wolf. Die letztgenannten Zeugen hatten über den Leumund der Angeklagten auszusagen.

Frau Erlebeck (von Dr. Endletzberger vertheidigt) wurde zu vier Monaten, Baronin Horny (von Dr. Thaumann vertheidigt) zu drei Monaten strengen Arrestes verurtheilt.

Auf welche freche Weise die Kuppler und Kupplerinnen in Wien in den Siebziger Jahren ihr Handwerk betrieben, zeigt der Brief [1]) einer Gefallenen, welcher im October 1875 bei der Polizeidirection in Wien aus Prag einlangte. Derselbe lautet:

„Euer Wohlgeboren! Herr Commissär! Ich bitte Sie inständig um eine Gnade, nämlich, dass sich die k. k. Polizei gütigst um mich annehmen möge. Ich heisse Brigitta Eichinger, bin eine Wienerin und 17 Jahre alt. Ich hielt mich früher in einem Geschäfte in Wien auf und wurde daselbst von meiner Dienstgeberin schändlich verkuppelt, und zwar an die Frau Maria Korb, Elisabethstrasse Nr. 13 wohnhaft. Letztere, die auch noch einige andere ganz junge Mädchen bei sich

[1]) Wiener Extrablatt vom 6. Jänner 1876.

hatte, begab sich mit uns auf Reisen und wir hielten uns abwechselnd in Prag, dann in Berlin, bald in Frankfurt, auch in Hamburg und in anderen grossen Städten auf. Die Korb streckte uns das nöthige Reisegeld vor und wir mussten unsere gemachten Schulden dann durch den Umgang mit Fremden, an die dieselbe Einladungsschreiben versendete, bezahlen. Was wir auf diese Weise verdienten, nahm uns die Korb Alles weg und sie suchte uns auch noch in Schulden zu stürzen. Als wir wieder nach Prag zurückkehrten, hat sie mich, ich weiss nicht um welchen Preis, an einen Kuppler, Namens Wenzel Goldschmidt, Gemsengässchen Nr. 6 wohnhaft, verkauft, und ich konnte Nichts dagegen thun, da ich keine Mittel besass und in Prag vollständig fremd bin.

„Nachdem ich mich über 3 Monate bei diesem Menschen aufhielt, wurde ich krank und kam ins allgemeine Krankenhaus, wo ich mich auch noch befinde. Nachdem in meinem Zustand eine Besserung eingetreten ist, wurde ich gezwungen, sogleich in das verrufene Haus zurückzukehren, wo kein Mädchen auf freien Fuss gelassen wird, und wir, wenn's dem Kuppler beliebt, an einen Andern verkauft werden. So ein Mädchen kommt dann aus solchen Händen nicht mehr heraus, ausser wenn sie zu dem elenden Gewerbe nicht mehr taugt, oder dem mühsamen Leben in einem Krankenhause ade! sagt. Ich sehe keine andere Rettung für mich, als mich an die hohe Polizei zu wenden. Ich habe bereits Schritte gethan bei der Prager Polizei, aber Nichts ausgerichtet, so wende ich mich nun an meine Vaterstadt mit der flehentlichen Bitte, sich meiner anzunehmen, damit ich aus diesem schrecklichen Leben heraustreten und ein redliches Mädchen, das sich auf ehrliche Weise sein Brod verdient, werden kann. Brigitta Eichinger, bei Wenzel Goldschmidt in Prag, Gemsengässchen 6.“

Die Polizei eruirte in der That die geschiedene Conducteursgattin Maria Korb als die Schuldige. Am 5. Jänner 1876 fand gegen dieselbe beim Bezirksgerichte der innern Stadt die Verhandlung statt, die jedoch wegen Abwesenheit der Angeklagten vertagt werden musste.

Die nachfolgende Erzählung gibt einigen Aufschluss über die Art und Weise, wie die Kupplerinnen Wiens noch in Mitte der Siebziger Jahre ihr Handwerk trieben.[1])

In einen prunk- und geschmackvoll eingerichteten, wohldurchwärmten Damensalon, aus dem mehrere Thüren in kleine, reizende Cabinete führen, tritt ein junger Mann in der Uniform eines Honved-Officiers. Die Dame des Hauses empfängt ihn als einen guten Bekannten mit freundlichem Nicken. Sie ist eine hochgestaltige Brünette in den interessanten Jahren zwischen dreissig und vierzig. „Madame, ich habe Ihnen Etwas von grösster Wichtigkeit zu sagen: sind wir allein?“ — „Ja: sprechen Sie oder vielmehr, nehmen Sie jenes Album und bezeichnen Sie mir nun das Bild. Ich begreife leicht, wie Sie wissen.“ — „Nichts davon, Madame; es gilt mehr. Es ist eine Dame, deren Bild nicht in dem Album ist.“ — „Das ist unangenehm.“ — „Aber es ist so, und Sie müssen eine Zusammenkunft veranstalten, hier bei Ihnen.“ — „Muss

[1]) Wiener Tagblatt, 16. December 1875.

ich? Kann ein so unwiderstehlicher Herzensschelm, wie Sie, das nicht selbst zu Wege bringen?" — „Leider nein: sie ist zwar Chansonnettensängerin, aber tugendhaft, abscheulich tugendhaft, Madame; sie schlägt alle Einladungen zum Souper von mir, wie von anderen hochgestellten Personen aus, kümmert sich den Teufel um alle Bouquets, ist ablehnend, kalt, unzugänglich — kurz, eine Engländerin bis ans Herz hinan. Es gibt nur ein Mittel, Sie müssen zu ihr gehen und sie in meinem Namen hieher invitiren, wie Sie es bei Anderen so oft schon gethan haben." — „Lieber Freund, Ihrer Schilderung nach werde ich mich aber in diesem Falle compromittiren." — „Madame, woher hätte ich meine Schulden, wenn ich nicht Geld auszugeben verstünde?" — „Nun denn ja, ich will gehen. Welche Stunde ist Ihnen genehm?" — „Morgen Nachmittags, 5 Uhr, wenn möglich, längstens übermorgen, lassen Sie mich nicht länger auf der Folter! . . ."

Zwei Tage nach dieser Unterredung lief bei dem Polizei-Commissariate des neunten Bezirkes eine Anzeige von Seite der Miss Fanny Taylor, einer hier gastirenden und im Rufe grosser Schönheit stehenden englischen Chansonnettensängerin ein, welcher der ganze Anschlag gegolten. Miss Taylor beschwerte sich darin, dass sie in der zudringlichsten Weise von einer Frau aufgefordert worden sei, einem Officier, der sich für sie interessire, eine Zusammenkunft zu bewilligen und zu diesem Zwecke die Wohnung dieser Frau, Dietrichsteingasse 8, erster Stock, unter strengster Discretion zu benützen. Die klageführende stolze Engländerin bittet schliesslich die Polizei um Schutz gegen eine Wiederholung derartiger Besuche und, falls dies nach den österreichischen Gesetzen möglich wäre, um Bestrafung der Gelegenheitsmacherin, als die einzige Genugthuung, welche sie gegenüber jenem Manne habe, der es nicht verschmähte, zu solch' niedrigen Mitteln zu greifen, um sich in ihre Nähe zu drängen. Im Laufe des folgenden Tages eruirte bereits der geheime Agent Frisch, dass die bezeichnete Wohnung von der Kupplerin Maria Ruhland zum Zwecke heimlicher Zusammenkünfte von Lebemännern mit Frauen und Mädchen aus den besseren Ständen gehalten werde. Als Lohndiener verkleidet, gelang es dem geschickten Detective, Einlass zu erhalten und unter dem Vorwande einer Bestellung für einen fremden Grafen von der Kupplerin das Geständniss ihres Besuches bei Miss Taylor zu erhalten.

Der Schluss dieses Capitels aus den „Geheimnissen von Wien" spielte sich im Gerichtssaale ab.

Auch folgende Gerichtsverhandlung, welche am 11. Februar 1876 bei dem Bezirksgerichte Alsergrund stattfand, gewährt einigermassen einen Einblick in das Treiben der Kupplerinnen Wiens.

Albert König, ein Kaufmann aus Pest, wollte sich überzeugen, ob seine Geliebte, Fräulein Born, vor einiger Zeit in Pest, derzeit aber im Wiedner Theater engagirt, die Nachreden verdiene, mit welchen man sie von mancher Seite belästigte. Er begab sich — nicht ohne einen Wink von Freundeshand — zu der bekannten Gelegenheitsmacherin Magdalena Treu, erfuhr von dieser nach längerem klugen Ausfragen, dass sowohl Fräulein Born, wie deren Freundin Treuge ihr sehr bekannt seien, ja

er erfuhr sogar annähernd den Preis, um welchen deren Tugend feil sein sollte. Mit diesen Auskünften verfügte sich Herr König sofort zu Fräulein Born. Es folgte eine heftige Scene, eine Ohnmacht und zuletzt eine Klage wegen Kuppelei über Anzeige von Seite Fräulein Born's und Fräulein Treuge's, mit welchen die Gelegenheitsmacherin auch die Namen verschiedener Financiers in Verbindung gebracht hatte.

Bei der folgenden Verhandlung, die öffentlich geführt wurde, vertrat Dr. Markbreiter Frl. Born, während die Angeklagte von Dr. Sternlicht vertheidigt wurde.

Hier eine kurze gedrängte Skizze der pikanten Verhandlung, welche der Richter nach Verlesung der Anklage mit dem Verhör der 29jährigen Doctorswitwe Magdalena Treu eröffnet.

Richter: Wollen Sie das Alles zugeben? — Angekl.: Nein, denn es ist Alles nicht wahr. Dieser Herr ist sehr aufgeregt, fast zitternd zu mir gekommen und fragte mich im Laufe des Gespräches: „Lieben Sie das Theater?" — „O ja," sagte ich, „wenn ich Karten bekomme, gehe ich sehr gerne." — „Kennen Sie auch Damen vom Theater?" fragte er weiter. — „Nur wenige," antwortete ich, „z. B. Frl. Born vom Wiedner Theater, die habe ich spielen gesehen in „Von Tisch und Bett"." — „Darf ich diese Dame besuchen?" — „Warum nicht," war meine Antwort, „ich kann aber weiter nichts dazu thun, als Ihnen ihre Adresse geben, Empfehlung dürften Sie von mir aber keine ausrichten." Er ist darauf fortgegangen, was er gegen mich hat, weiss ich nicht!

Richter: Empfangen Sie denn öfters Herrenbesuche? — Angeklagte: Ja.

Richter: Sie haben selbst ein Verhältniss? — Angeklagte: Ja, schon fünf Jahre.

Richter: Trotzdem empfangen Sie auch andere Herren? In Ihrem Schlafzimmer liegt, wie es heisst, ein Album auf. — Angeklagte: O ja.

Richter: Wissen Sie etwas Nachtheiliges über Frl. Born, weil Sie jenem Herrn so *sans gène* den Rath gegeben, zu ihr zu gehen? Sie können hier ganz ungenirt sprechen? — Angeklagte: Ich weiss weiter nichts, als was dieser Herr mir damals vor ihr sagte. Er meinte nämlich, dass das Gerücht circulire, Frl. Born sei von verschiedenen Herren bei Frauen gesehen worden und nehme es überhaupt nicht allzu genau.

Richter: Sie sollen zu Herrn König auch gesagt haben, wenn er selbst zu Frl. Born gehe, werde sie billigere Preise machen. — Angeklagte: Das ist nicht richtig.

Richter: Sie selbst liessen sich von Herrn König vorläufig 20 fl. geben; ich möchte eine Frau kennen, die anständig ist und solches thut. — Angeklagte: Die 20 fl. gehörten für eine Loge im Wiedner Theater.

Richter: Auf welche Art sind Sie überhaupt zur Adresse des Frl. Born gekommen? — Angeklagte: Ich bin im Theater an der Wien gesessen einmal und da hat mir Frl. Born so gut gefallen, dass ich mich um ihre Adresse erkundigte.

Dr. Markbreiter: Also Nachtheiliges über diese Dame wissen Sie nicht? — Angeklagte: Ganz und gar nicht.

Dr. Markbreiter: Und falls es doch geschehen sein sollte, so leisten Sie dafür Abbitte. — Angeklagte: Ja.

Dr. Markbreiter: Ich bitte das zu protokolliren und ich trete demgemäss im Namen Frl. Born's von der Anklage wegen Ehrenbeleidigung zurück.

Die nächste und zugleich letzte Zeugin, da Herr König nach Pest und Frl. Born nach Graz abgereist sind, ist Frl. Marie Treuge, Schauspielerin am Wiedner Theater, 28 Jahre alt, aus Berlin gebürtig, ein blondes, hübsches Mädchen. Sie erklärt sich gleich ihrer Collegin mit einer Abbitte von Seite der Kupplerin zufrieden, nachdem sie wiederholt betont hatte, dass sie mit derselben nie in einem Verkehr gestanden und diese es bestätigt hatte.

Richter: Fräulein sind als Zeugin verpflichtet, die volle Wahrheit anzugeben. Sind Sie mit Herren je in intimen Beziehungen gestanden? — Frl. Treuge (fest): Nein, nie.

Richter: Sie entschuldigen die unverschämte Frage, aber ich kann leider nicht helfen.

Ueber Antrag des staatsanwaltlichen Functionärs Sommleithner wird Magdalena Treu hierauf der Uebertretung der Kuppelei schuldig erkannt und zu zwei Monaten Arrest verurtheilt.

In der Naglergasse übte Ende der Siebziger Jahre eine verheiratete Tapeziererstrau das Kupplergeschäft in ziemlich ausgedehntem Masse aus.

Ihr Mann trieb sich Abends bei Schluss der Fabriken in der Nähe derselben herum und warb unter den hübschen, jungen Fabriksarbeiterinnen unter den verschiedenen Vorspiegelungen für die Dienste der Prostitution. Diese unerfahrenen Mädchen wurden dann auf die schamloseste Weise und zu den höchsten Preisen der galanten Männerwelt überliefert.

Es sind vier Jahre her, dass in der Circusgasse in einem Kaffeeschank nach 10 Uhr Nachts ein Zimmer für Fremde abgeschlossen wurde und die Besitzerin und ihre zwei Marqueurinnen (Prostituirte) nackt die Gäste bedienten. Die Polizei bekam davon Winke und machte diesem Scandal durch Verhaftung ein Ende.

Im Jahre 1885 wurde der Besitzer einer Kaffeeschänke in Favoriten wie seine Gattin abgestraft, weil sie in ihrem Locale Gelegenheit zu unsittlichen Zusammenkünften gaben.

Gegenwärtig wird in Wien das Kupplergeschäft hauptsächlich von Lohndienern und Portiers der Hotels ausgeübt. Die Fremden wenden sich an diese, welche dann mit den Mädchen den Schandlohn, der bis 50 fl. und darüber sich beläuft, theilen. Würde das Mädchen keine gute Miene machen zu dieser Theilung, so wäre sie bald der Gefahr ausgesetzt, mit der Polizei in Collision zu kommen. Denn diese Hotelbediensteten, da sie von Seite der Polizei häufig zu Recherchen benützt werden, halten sich nahezu selbst für Polizeiorgane und notificiren derartige Mädchen der Polizei oder sie belästigen mit anonymer Anzeige über das schamlose Treiben eines solchen Mädchens das betreffende Commissariat, das dadurch gezwungen wird, einzuschreiten.

Diese Gattung von Hotelbediensteten wird sehr bald reich.

Wien zählt auch wie jede Grossstadt, ob Duldung oder Nichtduldung von Bordellen, ihre geheimen Bordelle (Winkelbordelle), die ihr Unwesen, wenn darin keine Scandale vorkommen, unbemerkt von der Polizei Jahre lang treiben. Ihre Zahl zu bestimmen ist schwer. Aufschlüsse darüber zu geben, sind nur die Lebemänner, welche sie frequentiren, in der Lage. Solche Genüsse werden von sehr vermögenden, bereits für gewöhnliche derartige Genüsse abgestumpften Männern oder von Defraudanten oder anderen durch ein Verbrechen plötzlich in den Besitz namhafter Geldsummen gelangten Personen, welche die Regungen des Gewissens auf diese Art zu betäuben trachten, aufgesucht.

Man nimmt in Wien die Zahl solcher Kuppeleien im vornehmen Stile bei 20 an. Diese geheimen Bordelle sind es auch, wo die feine Demimonde zu finden ist, die, wie schon erwähnt, sich aus den öffentlichen Localen zurückgezogen hat.

Wien besitzt ein derartiges elegantes Vergnügungslocale für Fremde, welche dort die feine Demimonde finden, ähnlich wie ehemals der Sperl war, gegenwärtig nicht.

Hier enden wir unsere culturhistorische Schilderung über die Prostitution und die sittlichen Zustände in Wien von den ältesten Zeiten bis auf unsere Gegenwart, ohne dabei irgend einem Parteistandpunkte Rechnung getragen zu haben.

Dieser Zweig der Culturgeschichte Wiens zeigt uns die Prostitution in all' ihren erdenklichen Phasen, die Schwierigkeit ihrer Regelung, wie die Ohnmacht, durch Massregeln dieselbe auszurotten.



DIE
PROSTITUTION IN WIEN

IN

HISTORISCHER, ADMINISTRATIVER UND HYGIENISCHER BEZIEHUNG

VON

DR. JOSEF SCHRANK
K. K. POLIZEIÄRZTLICHER FUNCTIONÄR, EMERIT. KLINISCHER ASSISTENT ETC. ETC.

II. BAND.

DIE ADMINISTRATION UND HYGIENE DER PROSTITUTION IN WIEN.

WIEN, 1886.
IM SELBSTVERLAGE DES VERFASSERS
VIII. Josefstädterstrasse 53.

Genossenschafts-Buchdruckerei, IX. Alserstrasse 32.

Vorrede.

Für den zweiten Band halte ich nur noch einige wenige Bemerkungen für nothwendig demselben vorausgehen zu lassen.

Da für Wien keine eigentliche Prostitutionsstatistik geführt wird, so ist auch nicht hinreichend statistisches Material vorhanden, das ganze Gebiet der Administration und Hygiene der Wiener Prostitution, wenn auch nur in ihren Umrissen, für einen bestimmten Zeitraum statistisch zu behandeln.

In Folge dieses lückenhaften Materiales, welches für den statistischen Theil dieser Arbeit verwendet werden musste, zeigt dieser Theil in einzelnen Partien leider nicht immer jene Conformität und Vollständigkeit, welche beansprucht werden kann und soll.

Die Vergleichung der Stadt Wien mit anderen grösseren Städten in Prostitutions-Angelegenheiten musste in eingeschränktester Weise durchgeführt werden, weil sonst das Werk zu voluminös geworden wäre.

Es wird Niemand die Schwierigkeit verkennen, die Prostitution von einer Grossstadt wie Wien ist in administrativer und hygienischer Beziehung darzustellen, um so mehr, wenn aus früherer Zeit keine derartige Arbeit existirt und daher das ganze Material hiezu erst mühsam erworben und dann sorgfältig bearbeitet werden musste, und ich muss daher auch für den zweiten Band dieses Werkes die geehrten Leser um Nachsicht bitten.

WIEN, im August 1886.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniss.

I. Theil.

Die Prostitution in Wien in administrativer Beziehung.

II. Theil.

Die Prostitution in Wien in ihrer hygienischen Beziehung.



I. Theil.

Die Prostitution in Wien in administrativer Beziehung.

I. Die Bestrebungen, die Prostitution in Wien zu regeln, innerhalb der letzten sechsunddreissig Jahre.

Die geringen Bestrebungsversuche in früherer Zeit, die Prostitution in Wien zu regeln, haben wir bereits im ersten Bande erwähnt; wir wollen nun die von Beginn der Fünfziger Jahre an von Staat, Land, Gemeinde, Corporationen, Vereinen und Privaten vorgeschlagenen und zum Theile in Ausführung gebrachten Vorschläge, um der Prostitution die Schädlichkeit für die öffentliche Sittlichkeit und das allgemeine Gesundheitswohl zu nehmen, näher erörtern.

Das Uebel, welches die Prostitution dem Staate schafft, tritt in zwei Hauptrichtungen zu Tage, es schädiget die öffentliche Sittlichkeit und die Gesundheit einzelner Bürger.

Daher muss jede Regelung von einem moralischen und einem sanitären Gesichtspunkte ausgehen. Ersterer fällt der Sittenpolizei, respective dem Staate, letzterer der Gemeinde zu.

Wenn man bedenkt, dass nicht immer das, was die Sittenpolizei zur Regelung der Prostitution vorschlägt, in sanitärer Hinsicht gutgeheissen werden kann, und vice versa, so wird man einsehen, dass eine Regelung der Prostitution, welche der Moral und Sanität gerecht wird, fast zu den Unmöglichkeiten gehört.

Im Beginne der Fünfziger Jahre fing man in Wien wie in andern Städten an, sich eingehend mit der Regelung der Prostitution zu beschäftigen. Denn durch die revolutionäre Bewegung, welche gegen Ende der Vierziger Jahre ähnlich einer Seuche sich über alle Staaten erstreckte, erlitt die öffentliche Sittlichkeit einen argen Stoss und die Syphilis eine für das allgemeine Gesundheitswohl gefahrdrohende Ausbreitung.

Bei diesen Verhandlungen ging man nicht mehr aus, die Prostitution ausrotten zu wollen, sondern man hielt sie für ein nothwendiges Uebel, das geduldet werden müsse. Einer der strittigen Hauptpunkte bei diesen Verhandlungen war die Bordellfrage.

In der am 23. December 1850 abgehaltenen wissenschaftlichen Plenarversammlung des Doctorencollegiums der medicinischen Facultät in Wien, lenkte Med. & Chir. Dr. Nusser, damaliger k. k. Polizei-Bezirks-Wundarzt, in einem beredten und schwunghaften Vortrage die Aufmerksamkeit des Collegiums auf jene Massregeln, welche nach seiner Meinung in unserer Residenz gegen die Ausbreitung der Syphilis zu ergreifen

wären. Derselbe hatte sich die Ueberzeugung verschafft, dass die Zahl der syphilitischen Krankheiten in Wien seit dem Jahre 1848 bedeutend zugenommen habe. Es wurden im Jahre 1849 in Wien in den sämmtlichen öffentlichen Kranken-Anstalten nahe an 11.000 syphilitisch Erkrankte behandelt, mithin mehr als in den früheren Jahren.

Insbesondere aber wurde Dr. Nusser bei Gelegenheit einer ämtlichen Reise nach Pressburg mit den in dieser Stadt gegen die Ausbreitung der Syphilis eingeführten Massregeln bekannt, und da er überdies vernommen hatte, dass die hohen und höchsten Behörden nunmehr auch in Wien Etwas gegen die Syphilis zu thun gedenken, so betrat er das Forum der Wiener medicinischen Facultät, um hier das, was nach seinem Dafürhalten von Seite der Staatsverwaltung gegen die Ausbreitung der Syphilis geschehen sollte, an den Tag zu legen.

In diesem Vortrage setzte Dr. Nusser auseinander: wie der Geschlechtstrieb ebenso eine Befriedigung fordert, wie der Hunger und Durst, wie nach unseren socialen Verhältnissen nicht jeder reife Mann und jedes reife Mädchen in der Lage sei, denselben nach unseren Begriffen von Zucht und Sitte zu befriedigen, d. h. in einer ehelichen Verbindung zu leben: wie hiedurch die Prostitution zu einem unausrottbaren Uebel werde, und wenn auf der einen Seite zurückgedrängt, schnell auf der anderen in hundert neuen Masken und auf kaum geahnten Schleichwegen zum Vorschein komme; wie auf diesem Wege seit Jahrhunderten die Lustseuche von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt werde; wie durch dieselbe ein namenloses Elend über einzelne Individuen ebenso, wie über ganze Familien gekommen sei, so dass viele der edelsten Geschlechter hiedurch ganz verkommen, ja sogar ausgestorben sind; und wie es zu den heiligsten Pflichten der Staatsverwaltung gehöre, diese Seuche, wenn schon deren Ausrottung nicht wohl möglich sei, doch eben so wie andere Seuchen in ihrer Ausbreitung zu beschränken.

Dr. Nusser führte nun an, dass in vielen Staaten öffentlich geduldete Bordelle als das beste Vorbauungsmittel gegen die Ausbreitung der Syphilis betrachtet wurden, und führt nach Röderer's Angaben namentlich die günstigen Erfahrungen Berlins an, wo innerhalb der Jahre 1820—1840 bei dem Bestehen von ärztlich beaufsichtigten Bordellen die venerischen Krankheiten intensiv und extensiv fortwährend abnahmen, nach deren Abschaffung aber sogleich wieder heftiger ausbrachen, und die Winkel- und Gassenhurerei zugleich so entsetzlich überhandnahm, dass man dort bald an 15.000 feile Dirnen zählte. Nichtsdestoweniger glaubt Dr. Nusser, dass sich das sittliche Gefühl dagegen sträube, diese Locale unter der Aegyde des Staates zu sehen. Der Staat soll nie das Laster privilegiren, denn bald würde es dann sein Aushängschild öffentlich aufstellen. Das Schamgefühl würde erstickt, somit die letzte Schutzwehr selbst für die bessere Jugend niedergerissen, und es würde mancher Knabe dem öffentlichen Freudenhause zum Opfer fallen, der der öffentlichen Dirne nicht unterlegen wäre. Die Bordellwirthe würden einander an Lock- und Reizmittel zu überbieten suchen, und, für immer frische Waare sorgend, die Versuchung des weiblichen Geschlechtes sich angelegen sein lassen. Freudenmädchen aus der Fremde würden verschrieben

und man hätte ihrer dann mehr als jetzt. Endlich bieten ihm die Bordelle keine genügende Garantie gegen syphilitische Infection, weil hiezu nicht blos die genaue Beaufsichtigung der darin befindlichen Dirnen, sondern auch die der sie besuchenden Männer nöthig sei. Die gegenwärtigen Strassendirnen Wiens nennt er aber ein wahres *Non plus ultra* an Menge und Unverschämtheit.

Dr. Nusser kam nun zur Exposition seiner eigenen Vorschläge. — Ausgehend von der unbestreitbaren Thatsache, das venerische Contagium sei ein fixes, stellte er als oberste Regel, durch die allein die Syphilis in ihrer Ausbreitung beschränkt werden könnte, den Satz auf: „dass durch alle erlaubten Mittel die Herde der Syphilis aufgesucht, die Erkrankten geheilt, und so lange die Heilung nicht erfolgt ist, solche Veranstaltungen getroffen werden müssen, dass die Angesteckten als solche auch von jedem Laien erkannt, und folgeweise jeder gefahrdrohende Umgang mit ihnen vermieden werden könne.“

Zu diesem Zwecke schlug er vor:

a) Möglichst genaue Conscribirung aller Freudenmädchen Wiens.

b) Ueberwachung ihrer Gesundheit durch gewissenhafte, verantwortliche Aerzte.

c) Betheilung mit sogenannten Gesundheitspässen.

Er hält diese Massregeln für recht wohl ausführbar, denn „die Mehrzahl der im Bezirke wohnenden Dirnen ist dem k. k. stadthauptmannschaftlichen Bezirks-Commissariate ohnehin bekannt“. Auch widerspreche diese Massregel dem Sittlichkeitsgefühle weniger als die Errichtung von Bordellen. Die Ausschweifung erscheine nicht behördlich privilegirt, sondern es sei nur eine sanitätspolizeiliche Controle des Gesundheitszustandes dieser verdächtigen Personen.

„Jene Dirnen, die fortwährend in den Gesundheitslicenzen als gesund erscheinen, auch in ihrem sonstigen Benehmen nicht frech und ärgernisserregend sind, wären allenfalls als unvermeidliche Uebel zu ignoriren.“

„Die Verfälschung, Verwechslung oder Abtretung dieser Pässe, wäre nach §. 136, I. Theil, St.-G.-B. strenge zu bestrafen.“

Um aber derlei Verfälschungen, Verwechslungen etc. vorzubeugen, sollten diese Gesundheitspässe nebst dem Namen der Person auch noch deren vollständiges Signalement, ähnlich wie in den Reisepässen, enthalten; sie sollten weiters in drei Rubriken abgetheilt sein, die erste soll das Datum der vorgenommenen Untersuchung, die zweite das Resultat derselben, die dritte die Fertigung des untersuchenden Arztes enthalten. Solche Gesundheitsausweise, jedoch ohne der genauen Personsbeschreibung, seien bereits in Pressburg mit vorzüglichem Erfolge eingeführt. Sollte jedoch der Werth ein reeller und kein illusorischer sein, so müsse die ärztliche Untersuchung durch tüchtige und unter Eid gestellte Aerzte periodisch von drei zu drei Tagen stattfinden, und bei dem mindesten Verdachte einer Ansteckung der Gesundheitspass abgenommen und die Polizeibehörde verständiget, die Behandlung der Angesteckten entweder im Spital oder zu Hause durch einen berechtigten Arzt, jedoch unter Aufsicht des untersuchenden Arztes, veranlasst werden. Ueberdies solle im Spitale eine Ambulance für primäre Fälle bestehen, welche Jedermann

zugänglich wäre und unter der Leitung eines erfahrenen Praktikers stände. Um jedoch die Freudenmädchen gegen den Umgang mit angesteckten Männern zu schützen, sollten sie von den visitirenden Aerzten über die Zeichen der Syphilis bei Männern belehrt und ermahnt werden, sich keinem Manne hinzugeben, dessen Genitalien sie nicht genau untersucht und ganz unverdächtig befunden haben.

Als Beleg für den zu hoffenden günstigen Erfolg solcher Belehrungen führt Dr. Nusser an, dass er bei den ämtlichen Untersuchungen der polizeilich aufgegriffenen Dirnen meist nur die jüngeren, die Anfängerinnen in diesem verworfenen Lebenswandel angesteckt befunden habe, und die älteren Lustdirnen sich häufig selbst rühmen, welch' genaue Kennerinnen sie in Beziehung des Gesundheitszustandes der männlichen Genitalien sind, und wie sie keinen Mann zu Leibe lassen, ohne ihn vorher genau untersucht zu haben.

Auch sollte den Dirnen vom Arzte die möglichste Reinlichkeit eingeschärft, und daher jedesmalige Waschungen nach dem Coitus mit lauem Wasser, besser Seifenwasser, oder sehr verdünnte Chlorkalk-Auflösung dringendst empfohlen werden.

Endlich empfahl Dr. Nusser die Anwendung der sogenannten Abortivmethode durch die visitirenden Aerzte bei den ersten Spuren einer primären Infection, von welcher Methode er selbst in seiner Privatpraxis nur günstige Erfolge gesehen habe.

Nach Beendigung dieses Vortrages bemerkte Dr. W. T. Köck, dass der Vortragende zwar gegen die Duldung von Bordellen gesprochen habe, in der That aber durch die vorgeschlagenen Massregeln nur ein einziges, grosses mangelhaft beaufsichtigtes Bordell bevorworte, indem hiebei eine wichtige Haftung für die Beobachtung der gegebenen Vorschriften entfalle, nämlich die Haftung des Bordellwirthes, den man weit empfindlicher mit Geldstrafen etc. treffen könne, als die Dirnen mit Arrest. Prof. Dr. Beer sprach den Wunsch aus, dass über diesen so wichtigen und aus so vielen Gesichtspunkten zu betrachtenden Gegenstand in der nächsten Versammlung eine Debatte eröffnet werden möchte, was auch der Vorsitzende, der Decan, zusagte.

In der am 29. Jänner 1851 abgehaltenen Plenarversammlung der Doctoren der medicinischen Facultät ging der Facultätsnotar Dr. W. T. Köck im freien Vortrage auf eine nähere Beleuchtung der von Dr. Nusser vorgeschlagenen Massregeln zur Beschränkung der Ausbreitung der Syphilis in Wien ein.

Nachdem derselbe zur besseren Orientirung derjenigen Mitglieder, welche etwa der letzten Plenarversammlung nicht beigewohnt haben, einen gedrängten Ueberblick von Dr. Nusser's Vortrag gegeben, äusserte er, dass gegen dessen ersten Vorschlag, nämlich die möglichst genaue Conscribirung aller Freudenmädchen Wiens vom ärztlichen Standpunkte nichts einzuwenden sei, da dies die nothwendigste Vorbedingung jeder sanitätspolizeilichen Ueberwachung dieser Mädchen darstelle. Sprecher habe zwar Anfangs einiges Bedenken über die Durchführbarkeit einer solchen Massregel gehabt, aber Dr. Nusser, der als Polizeibezirkswundarzt hierin vollen Glauben verdiene, versicherte, dass die Mehrzahl der

im Bezirke wohnenden feilen Dirnen dem stadthauptmannschaftlichen Bezirkscommissariate ohnehin bekannt sei; da ferner nicht zu bezweifeln sei, dass eine Conscribirte wohl meist zwei, drei oder mehrere Gewerbsgenossinnen dem conscribirenden Polizeibeamten namhaft machen werde, so sei an der Durchführbarkeit dieser Massregel nicht zu zweifeln, wenn gleich der bei weitem grössere Theil dieser Dirnen ihr Schandgewerbe unter dem Deckmantel irgend eines anderweitigen anständigen Erwerbszweiges betreibe.

Auch mit der zweiten von Dr. Nusser vorgeschlagenen Massregel, nämlich der Ueberwachung der Freudenmädchen in Bezug auf ihre Gesundheit durch gewissenhafte, verantwortliche Aerzte erklärt sich der Sprecher vollkommen einverstanden, nur will er diese Ueberwachung nicht blos auf die syphilitische Ansteckung allein beschränkt, sondern auf den Gesundheitszustand der Dirne überhaupt ausgedehnt wissen, wobei insbesondere die Hautkrankheiten, als z. B. Krätze und Flechten, berücksichtigt werden müssen. Diese Untersuchung müsste allerdings jeden dritten Tag wiederholt werden, und Sprecher findet die Untersuchung, wenn sie wöchentlich zweimal geschieht, ungenügend, weil dann einmal in drei, das anderemal in vier Tagen untersucht würde.

Zu dieser Untersuchung müssten aber e i g e n e Aerzte angestellt werden; in keinem Falle könne man sie den gegenwärtigen Polizeibezirks- und Wundärzten aufbürden, denn einestheils seien sie ohnehin mit sanitätspolizeilichen Geschäften und durch die Anforderungen der Armenpraxis so sehr überhäuft, dass selbst die eifrigsten und gewandtesten Männer ihren Obliegenheiten nur mit äusserster Anstrengung nachkommen können, anderentheils seien sie bei ihren für die bescheidensten Ansprüche eines mit Familie gesegneten Arztes kaum hinreichenden Besoldungen auf Erwerb durch die Privatpraxis angewiesen, die sie gewiss gänzlich verlieren würden, sobald man im Publicum wüsste, dass jeder von ihnen täglich eine so und so grosse Anzahl von der Venerie mindestens verdächtigen Personen zu untersuchen habe. Beweis dafür seien die Wiener Todtenbeschauer, deren Geschäft das Publicum doch bei weitem nicht so anekeln kann, als das eines Inspectionsarztes der Lustdirnen.

Mit Dr. Nusser's Meinung, der untersuchende Arzt müsse verpflichtet werden, die Mädchen über die Zeichen der Syphilis am Manne zu belehren und ihnen die Vorsichtsmassregeln einzuschärfen, mittelst welchen sie sich vor venerischer oder syphilitischer Erkrankung schützen können, ist Sprecher nicht ganz einverstanden. Er hat zwar nichts dagegen, dass der Arzt dem Mädchen Vorsicht empfehle, aber eine eigentliche und in's Detail gehende Belehrung, wie Dr. Nusser sie beabsichtigt, will er dem Arzte nicht aufbürden, denn nicht Jeder habe die Gabe des Lehrens, und die Belehrung würde dann sehr ungleich ausfallen, auch scheint ihm eine solche mündliche Belehrung durch den Arzt überflüssig, da ja derartige populäre, sogar mit Bildern illustrirte Schriften vorhanden sind, z. B. der in allen Zeitungen angekündigte „Persönliche Schutz“, und eine des deutschen Lesens unkundige Dirne wohl von ihren Genossinnen belehrt werden wird; da es endlich dem Inspectionsarzte oft schwer fallen dürfte, bei solchen Demonstrationen und den etwaigen

Querfragen dieser meist sehr frechen Weibsbilder jene Würde und jenen Ernst zu bewahren, welche er diesen Personen gegenüber als Untersuchender stets haben muss.

Was endlich den dritten Vorschlag anbelangt, nämlich die Betheilung der Dirnen mit sogenannten Gesundheitspässen, wie Dr. Nusser sie vervollständigt hat, so findet Sprecher denselben unzureichend. Selten werde der Mann mit Bestimmtheit wissen, dass er die auf dem Documente benannte Person wirklich vor sich habe. Es sei nicht zu zweifeln, dass die Mädchen sich wechselseitig diese Pässe, sei es aus leichtsinniger Gefälligkeit, sei es aus Gewinnsucht, (z. B. während der Menstrualperiode, wo sie selbst nichts verdienen kann), leihen würden. Die beigefügte Personsbeschreibung werde das in manchen Fällen wohl erschweren, aber nicht ganz hindern, dies lehre die Erfahrung an den Reisepässen. Eine Personsbeschreibung, wie z. B.: N. N., 20 Jahre alt, mittlerer Statur, beleibt, Haare braun, Gesicht rund, gutgefärbt, Augen grau, Nase stumpf, Mund proportionirt, besondere Kennzeichen keine, passe auf hundert verschiedene Personen, und genauer würden diese Beschreibungen wohl nicht ausfallen. In den meisten Fällen würde man das Ausleihen eines Passes erst dann entdecken, wenn schon eine Ansteckung durch die unrechtmässige Inhaberin stattgefunden hat, da würde nun die von Dr. Nusser beantragte Strafe zu spät kommen. Es gebe aber heutzutage ein Mittel, derlei Documente fast unausleihbar zu machen, nämlich die Photographie. Die Behörde müsste in dem Bureau, in welchem die Dirnen eingeschrieben würden, einen Photographen anstellen, damit er das Bild der sich Meldenden sogleich mit seinem Apparate abnimmt, um dann den Gesundheitspass auf dem nämlichen Bogen unter dem Bilde ausfertigen zu können. Die Kosten müssten natürlich die Dirnen tragen.

Notar Köck kam nun an die Beleuchtung der praktischen Durchführung der ärztlichen Untersuchung und hob hervor, dass hier vor Allem die Frage entschieden werden müsse: Wo soll die Untersuchung vorgenommen werden, in der Wohnung der Dirne oder in der Wohnung des Arztes oder aber an einem eigens zu bestimmenden Amtsorte? Diese Frage liess Dr. Nusser ganz unberücksichtigt.

Soll der Arzt in die Wohnung der einzeln wohnenden Dirnen gehen, so wird er wohl öfter umsonst gehen, da sie vielleicht gerade Besuch hat oder gar nicht zu Hause ist, und dann viel Zeit unnöthig verlieren: müssten aber die Dirnen in seine Wohnung gehen, so würde dadurch ein Scandal entstehen. Nach einer Mittheilung Dr. Nusser's hat ein einziger Civildiener der Polizei am Leopoldstädter Bezirkscommissariate innerhalb 24 Stunden über 170 im Bezirke wohnhafte Freudenmädchen namhaft gemacht. Dr. Köck schlägt daher die Gesammtzahl derselben in diesem Bezirke auf mindestens 300 an. Es müssten daher bei einem dreitägigen Untersuchungsturnus täglich an hundert solcher Mädchen zu bestimmter Zeit zum Arzte wandern. Unmöglich könnte das im Publicum verschwiegen bleiben, bald würde sich der Jahnhagel sammeln, die Dirnen insultiren, vielleicht auch misshandeln, und wenn auch die Polizei durch aufgestellte Wachen solchen Auftritten vorbeugen könnte, so würde sie doch einen anderen Unfug, nämlich das

Aufpassen der libidinösen Männer auf die von der Untersuchung heimkehrenden, also gesunden Dirnen nicht zu hindern vermögen. Das Nämliche würde geschehen, wenn diese Untersuchungen in einem eigenen Amtsorte stattfänden.

Mag nun die Untersuchung da oder dort stattfinden, so entsteht weiter die Frage: Was soll mit den angesteckt Befundenen geschehen? — Nach Dr. Nusser sollen sie entweder im Spitale oder zu Hause durch einen berechtigten Arzt, jedoch unter Aufsicht des visitirenden Arztes, behandelt, der Gesundheitspass abgenommen und die Polizei hiervon verständigt werden. Dr. Köck meint, die „Aufsicht des visitirenden Arztes“ würde wohl zuletzt darauf hinausgehen, dass dieser selbst die Dirnen behandelt. Wenn nun gleich der Behörde daran liegen solle, dass die angesteckte Dirne geheilt werde, so müsse der Behörde doch weit mehr daran liegen, dass dieselbe gehindert werde, Andere anzustecken. Dies sei durch sogleiche Abführung der Angesteckten auf die syphilitische Abtheilung, die sogenannten gesperrten Zimmer des allgemeinen Krankenhauses möglich, daher ist Köck entschieden gegen jede Behandlung in der eigenen Wohnung, welche nur für die Inspectionsärzte aus Rücksichten auf eine lucrative Praxis einen Werth haben könne. Kein behandelnder oder inspicirender Arzt werde dafür einstehen können, dass die zu Hause belassene angesteckte Lustdirne sich während der Cur jedes Beischlafes enthalte, denn einerseits locke sie die Gewohnheit, reize sie der gesteigerte Geschlechtstrieb, andererseits nöthigen sie vielleicht Nahrungssorgen, abgesehen von Leichtsinn und etwaiger Bosheit.

Wenn endlich Dr. Nusser die Meinung aufstellt, die Ertheilung solcher Gesundheitspässe widerstrebe dem öffentlichen Sittlichkeitsgefühle weniger, als die Duldung von Bordellen, so müsse er (Dr. Köck) dagegen anführen, dass die öffentlichen Scandale, das, was Dr. Nusser als das „*Non plus ultra*“ an „Unverschämtheit“ bezeichnet habe, durch die Gesundheitspässe durchaus nicht vermieden werden: denn nach wie vor bleiben die Freudenmädchen darauf angewiesen, auf den sogenannten Strich zu gehen, sich den Vorübergehenden an den Wohnungsfenstern mit mehr oder weniger entblösstem Busen zur Schau zu stellen, ihnen zu winken, sie selbst anzurufen, nach wie vor werden sie auf allen Spaziergängen, auf allen öffentlichen Orten zum Aerger anständiger Frauen und honneter Mädchen ihre Jagd pflegen, wo hingegen durch die Duldung von Bordellen dieser Unfug, wenn nicht ganz abgestellt, doch namhaft beschränkt würde, da erstens der Bordellwirth seine Mädchen zu Hause halten muss, und zweitens weil er selbst bemüht sein wird, die einzeln wohnenden Freudenmädchen als seine Gewerbestörerinnen aufzuspüren und anzuzeigen. Wenn nun Dr. Nusser für die einzeln wohnenden Conscribirten verlangt, dass man die Gesunden, nicht Frechen, ignorire, so beansprucht er (Köck) für das Bordell auch nur eine solche stillschweigende Duldung, welche ja auch jetzt schon in Praxis statthat, da nach Dr. Nusser das Bezirkscommissariat die meisten Freudenmädchen kennt und sie nicht abschafft. Sprecher fast seine Ansicht im Folgenden zusammen:

Die Staatsverwaltung, die nun einmal dem Unwesen der *Venus vulgivaga* nicht gänzlich steuern könne, solle nur dann dieselbe

schweigend dulden, wenn ihre Priesterinnen unter Aufsicht und Mitverantwortlichkeit einer dritten Person, eines Wirthes oder einer Wirthin, leben, bei der Polizeibehörde als solche eingeschrieben sind und regelmässig jeden Tag von einem eigens hierzu aufgestellten Arzte in Betreff ihres Gesundheitszustandes genau untersucht, die Krankbefundenen aber sogleich unter ämtlicher Aufsicht dem Krankenhause übergeben und nicht eher, als nach vollständiger Heilung entlassen werden. Die Curkosten müsste der Wirth bezahlen.

Für jede Uebertretung der zu ertheilenden speciellen Vorschriften müsste die Dirne mit Arbeitshaus, der Wirth mit empfindlichen Geldbussen, zu deren Sicherung er eine namhafte Caution im Vorhinein hinterlegen müsste, gestraft werden. Den wiederholt Rückfälligen wäre die Duldung zu entziehen.

Alle sogenannten Winkelhuren, das heisst jede, nicht bei einem bekannten vercautionirten Wirth wohnende, auf eigene Faust die Prostitution treibende Weibsperson, selbst wenn sie sich ausweist, dass sie verheiratet ist oder von einem Manne ausgehalten wird, müsste streng abgestraft werden.

Die Bordelle dürften nur in abgelegenen oder doch weniger gangbaren Gassen errichtet werden und kein auffallendes äusseres Kennzeichen tragen.

Kein Spiel, kein Tanz, kein Trinkgelage dürfte darin gehalten, keine berauschenden Getränke verabreicht werden. Die Mädchen dürfen nicht herumschweifen oder auf der Gasse ihre Reize zur Schau tragen.

Der Wirth hätte darüber zu wachen, dass kein angesteckter Mann seinen Mädchen beiwohnt.

Derartig geregelte Frauenhäuser hält Sprecher für weit geeigneter, die Ausbreitung der Syphilis zu beschränken, als die von Dr. Nusser vorgeschlagenen Gesundheitspässe und bemühte sich, Dr. Nusser's Anschuldigungen gegen die Bordelle zu widerlegen. Er fragt, ob eine in Sammt und Seide die Strassen fegende, nach dem neuesten Modejournal aufgeputzte Hetäre nicht ein verlockenderes Aushängeschild des Lasters sei, als eine im stillen Freudenhause sitzende: ob durch die erstere das öffentliche Schamgefühl nicht mehr verletzt und erstickt werde, als durch die letztere; ob durch die einzeln in unbekannten Schlupfwinkeln wohnenden Dirnen unreife Knaben nicht leichter angelockt und an Geist und Körper verdorben werden, als durch das beaufsichtigte Bordell, ob die Verführung junger Mädchen nicht auch jetzt von Kupplern und Kupplerinnen systematisch betrieben werde, und welche Mittel man jetzt habe, die ausersehenen, oft willenlosen Opfer zu retten, während bei den Bordellen die Behörde stets schon beim Eintritte eines neuen Mädchen erforschen kann, auf welche Weise es zu diesem verworfenen Lebenswandel kam; ob die Freudenmädchen nicht auch jetzt von einer Hauptstadt in die andere, aus einem Curorte in den anderen reisen, theils auf eigene Faust, theilt von Kupplerinnen empfohlen.

Wenn aber Dr. Nusser behaupte, das Bordell gebe keine Garantie gegen syphilitische Ansteckung, so könne das nur von dem schlecht or-

ganisirten und gar nicht beaufsichtigten gelten. Bei guter Ordnung und strenger Aufsicht biete es aber eine grosse, und wenn nicht eine vollständige, doch gewiss eine weit grössere, als die bei einzeln wohnenden Mädchen.

Nachdem Dr. Köck geendet, bemerkt Dr. Nusser, es hätten ihn zwei Rücksichten zu seinem Vortrage bewogen, nämlich *a*) das Unglück, welches die Syphilis veranlasst, *b*) sein Streben, der ärztlichen Thätigkeit eine entsprechende Wirksamkeit und Besoldung zu sichern. Er habe seinen Vortrag der Behörde unterbreitet, daher auch dessen Ton und Haltung; er verkenne die Zweckmässigkeit der Bordelle nicht, glaube aber, dass durch dieselben die Winkelhurerei nicht aufhören werde, und dass eine sehr lebhafte Bevorwortung der Bordelle der guten Sache Nachtheil bringe, indem der Herr Minister des Innern sich schon dagegen ausgesprochen habe, er warne daher jeden Einzelnen sowohl, wie die Körperschaft, die Bordelle den Behörden gegenüber zu bevorworten.

Dr. Beer unterscheidet die streng praktische und die theoretische Seite der Frage und erklärt, dass die Gassenprostitution in jenen Orten, wo Bordelle eingeführt sind, ebenso bestehe wie in Wien; dies zeigen seine in Brüssel, Paris, Amsterdem und vorzüglich in Hamburg und den Bade-Anstalten der Schweiz gemachten Reise-Erfahrungen, es sei daher eine Illusion, wenn man glaube, durch Bordelle die Gassenprostitution aufzuheben.

Dr. Massari findet die Folgen der Prostitution und die Ausbreitung der Syphilis bei Weitem nicht so arg, dass man dagegen neue Massregeln ergreifen sollte; wenn in den Jahren 1848 und 1849 die Syphilis in grösserem Massstabe aufgetreten, so waren temporäre Ursachen deren Schuld.

Der Conscription werden sich gerade die bedenklichsten Freudenmädchen, nämlich Ladenmädchen, Modistinnen etc. am ehesten entziehen. Die Bordelle entstünden von selbst. Der Staat sei nicht verpflichtet, für jeden Einzelnen zu sorgen, damit er nicht angesteckt werde, Jeder könne sich selbst bewahren.

Bei uns gelte die Hurerei als schwere Polizei-Uebertretung, bei Einführung der Bordelle müsste also die ganze Gesetzgebung geändert werden. Es müsse hierbei ausser dem sanitätspolizeilichen Standpunkte auch die öffentliche Sittlichkeit berücksichtigt werden, man möge also nur Alles beim Alten lassen.

Dr. Strich erinnert, dass zu Folge statistischer Daten in Berlin seit Aufhebung der Bordelle die Zahl der Syphilitischen derart zugenommen habe, dass man dort jetzt wieder zur Einführung der Bordelle schreitet, vom Standpunkte der Wissenschaft muss das bevorwortet werden, was die Wissenschaft lehrt. Er ist daher für die Einführung der Bordelle.

Dr. Köck: Politische Rücksichten können für uns als Collegium nicht massgebend sein, an uns sei es, den Behörden zu sagen, wo der Stein des Anstosses liegt, nicht aber halbe Massregeln zu bevorworten. Dass Bordelle die Gassenprostitution und die Ausbreitung der Syphilis nie ganz beseitigen werden, sei wahr; er habe sie auch nicht als voll-

kommene Abhilfsmittel hingestellt, sondern hauptsächlich die grössere Garantie durch die doppelte Haftung hervorgehoben. Es sei die Pflicht der Staatsverwaltung gegen die Syphilis das zu thun, was sie gegen die Blattern und andere ansteckende Krankheiten thut, nämlich ihre Verbreitung nach Möglichkeit zu hindern. Die Begriffe von Zucht und Sitte seien sehr variabel, das Tabakrauchen sei vor 150—200 Jahren mit politischen und kirchlichen Strafen verfolgt worden, jetzt bilde es ein sehr einträgliches Staatsmonopol. Der Errichtung von Gebär- und Findelhäusern habe man dieselben scheinheiligen Sittlichkeitsbedenken entgegengestellt, die er hier gegen die Frauenhäuser gehört habe, und doch seien diese höchst wohlthätige und nothwendige Anstalten, obgleich auch sie die Kindesmorde nicht gänzlich verhindern.

In der am 13. Februar 1851 abgehaltenen wissenschaftlichen Plenarversammlung wurde diese Debatte fortgesetzt.

Prof. Dr. Beer meint, man müsse die principielle Frage von der speciellen trennen, daher greift er bis zur Erörterung des obersten Grundsatzes der polizeilichen Thätigkeit zurück und stellt die zwei Hauptregeln auf:

a) Die Polizei hat da nicht einzuschreiten, wo ein äusseres Hinderniss durch die Anwendung der eigenen Kraft des betheiligten Bürgers entfernt werden kann.

b) Die Polizei ist dagegen schuldig immer helfend einzuschreiten, wenn die Hindernisse, welche der Ausübung einer vernunftmässigen, rechtlich erlaubten und allgemein nützlichen Unternehmung im Wege stehen, durch die Selbsthilfe des Individiums nicht beseitigt werden können.

Die zwei Grundsätze wendet Prof. Beer nun auf die Nothwendigkeit von Massregeln gegen Ausbreitung der Syphilis an, und hebt besonders hervor, dass medicinisch-polizeiliche Massregeln sich stets auf das Nothwendige beschränken, das Sitten- und Rechtsgesetz achten, und den allgemeinen Sitten entsprechen müssen. Auf die speciellen Vorschläge, die bisher gemacht wurden, eingehend, behauptet Prof. Beer (er ist zugleich Polizei-Bezirksarzt), dass die vom Polizei-Bezirkswundarzt Dr. Nusser vorgeschlagene genaue Conscription unausführbar sei, denn das Gewerbe dieser Mädchen bringe es mit sich, dass sie ihren Aufenthalt verheimlichen, die Polizei müsste zu diesem Zwecke eine ungeheure Thätigkeit entwickeln, um eine solche Conscription zu Stande zu bringen und doch würde die Zahl der verheimlichten Dirnen eine weit grössere sein, als die der conscribirten, daher durch diese Massregeln keine Sicherheit zu erzielen sei.

Anlangend die Untersuchung durch gewisse verantwortliche Aerzte, so hegt Dr. Beer die Ueberzeugung, dass die sich diesem Geschäfte widmenden Aerzte mit der grössten Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen werden: allein er glaubt, dass die Untersuchung der Mädchen nicht ausreiche, und dass man auch die Männer untersuchen müsse. Mit welchem Rechte wolle man blos das Weib und nicht auch den Mann untersuchen? Und wer soll diesen untersuchen? In Paris zwar werde dieses Geschäft in den Bordellen von einer Matrone besorgt, aber Prof. Beer schenkt

diesen kein Vertrauen und zweifelt, dass sie den Gesundheitszustand des Mannes immer gut beurtheilen. — Gegen den Vorschlag, diesen Weibspersonen ein Buch mit Abbildungen in die Hand zu geben, aus dem sie die Syphilis erkennen lernen, müsse er sich erheben, aus Abbildungen lerne man keine Diagnostik. — Es gebe also keine andere Abhilfe, als auch die Männer mit Gesundheitspässen zu versehen und zu überwachen, wie die Mädchen, denn auch die Männer könnten ihre Gesundheitspässe ausleihen, eine solche Ueberwachung sei gewiss schwer durchzuführen.

Gerade aus der Ertheilung von Gesundheitspässen an die Dirnen gehe die Gefahr der Ansteckung hervor, denn bei einer Dirne, welche keinen Gesundheitspass hat, werde sich der Mann wohl nicht ganz der Begattung hingeben, bei einer mit Gesundheitspass versehenen aber ganz beruhiget sein und sich *juxta artis regulam* der Begattung überlassen. Man habe jetzt einer Dirne den Pass auf 3 Tage ausgestellt oder bestätiget, da kommt ein Angesteckter, sie lässt ihn zu, darauf ein Gesunder, sie zeigt ihm den Pass, er ist beruhiget — und wird angesteckt. Also die Gesundheitspässe schützen gegen syphilitische Ansteckung nicht. Zweckmässiger als Gesundheitspässe erscheint es ihm, wenn man die Anstalten zur Heilung dieser Krankheit vermehre, den Angesteckten den Weg zum Arzte erleichtert, und wie man ein Asyl zum Gebären eröffnet hat, so auch die Wege zur Heilung vermehrt. In Bezug auf die mehrmals in der Woche vorzunehmende Untersuchung sei schon vom Notar die Schwierigkeit derselben erörtert worden, wenn aber auch wirklich so viele Aerzte als nöthig hiezu requirirt werden sollten, so sei er überzeugt, dass man denselben höchstens 120 fl. auswerfen würde. Wie werde da der Arzt im Stande sein, die grosse Anzahl der ihm zugewiesenen Mädchen genau zu untersuchen mit Hintansetzung seiner Praxis. Die Lustdirnen sollen im Spital untersucht werden, denn dass der Arzt zu ihnen gehe, dagegen erheben sich manche Bedenken, man würde dem Arzte bald andere Motive als die Sanitätsaufsicht unterschieben.

Dr. Beer kommt nun nochmals auf den Schutz der Mädchen gegen Ansteckung durch Belehrung über Untersuchung der Genitalien zurück und fragt:

„Wann soll diese Belehrung geschehen? Vielleicht schon in der Volksschule?"

Wenn man schon die Mädchen über die Genitalien belehrt, so muss dieses auch bei den Männern geschehen. Hierauf schliesst Dr. Beer: „Meine Ansicht geht demnach dahin, dass, wenn schon der Staat die Verpflichtung hat, die Syphilis zu bannen, ich nicht einrathe zur Errichtung von Bordellen aus dem Grunde, weil auch dort, wo sich Bordelle befinden, die Gassenprostitution fortbesteht; daher wenn schon solche Massregeln angeregt werden müssen, so bin ich für eine strenge Ueberwachung derselben, dafür Gesundheitspässe zu ertheilen und keine Bordelle zu errichten."

Nachdem Dr. Beer geendet, ergreift Herr Regierungsrath Dr. J. J. Knolz (Protomedicus von Niederösterreich) das Wort. Er will sich durchaus auf keine Theorien über administrative Grundregeln einlassen, rathet

auch, sich vor der Hand in dieser ganzen Angelegenheit mehr auf dem medicinischen als auf dem administrativen Wege zu bewegen. Den bisher in dieser Debatte vorgekommenen Bemerkungen über den Grad der Ausbreitung und die öffentliches Aergerniss erregende Keckheit der aufsichtslosen Winkelhurerei in unserer Reichshauptstadt, dann über die hieraus der Moral und dem Gesundheitswohl der Staatsbürger drohenden Gefahren pflichtet er vollkommen bei. Um aber praktische und nützliche Massnahmen, durch welche die Uebelstände, wo nicht beseitigt doch vermindert werden könnten, vorschlagen zu können, sei es nothwendig, die dermalen im Interesse der Moral und des Gesundheitswohles bestehenden Coercitiv- und Beaufsichtigungs-Massregeln einer kurzen kritischen Beleuchtung zu unterziehen. Hiebei aber ergebe sich:

I. Bis jetzt besteht kein Gesetz, kraft dessen die sogleiche Entdeckung der syphilitischen Erkrankung bei öffentlichen Lustdirnen möglich wäre. Blos in speciellen Fällen seien, z. B. bei dem Scarlievo, allgemeine Untersuchungen angeordnet worden und bei dem Militär sei diese Untersuchung eingeführt.

II. Die Entdeckung geschieht selten durch freiwillig nachgesuchte Aufnahme in die Spitäler, sondern meist:

a) nach polizeilich angebrachter Klage bei der Stadthauptmannschaft (wenn nämlich ein von der Dirne angesteckter Mann dieselbe der Behörde angibt);

b) nach Arretirung wegen Diebstählen, Veruntreuungen, Ehrenbeleidigungen, öffentlichen Scandalen etc., wo die Dirnen überhaupt untersucht werden;

c) nach Anzeigen von Dienstgebern, um sich von der Zahlung der Verpflegsgebühren zu befreien;

d) zufällig bei unterstands- und erwerbslosen Personen;

e) bei auffallenden, öffentliches Aergerniss erregenden Vorfällen.

III. Die Folgen davon sind, dass die kranken Lustdirnen oft lange ihrem Schandgewerbe nachgehen und viele Männer anstecken, ehe sie von einem angezeigt oder zufällig aufgegriffen werden.

IV. Die Legislation bestimmt über derlei entdeckte syphilitische Weibspersonen die Abgabe an das allgemeine Krankenhaus, wo sie auf der syphilitischen Abtheilung, den sogenannten gesperrten Zimmern, bis zur vollständigen Heilung behalten, dann der Polizei zur Abschaffung, Abschiebung, oder, wenn es Revertentinnen sind, zur Abstrafung mittelst Arrest übergeben werden. Die Einheimischen, die man nicht abschaffen und abschieben kann, werden auf einige Zeit in das Zwangsarbeitshaus gesperrt. Die Moral gewinnt nicht nur Nichts, sondern man muss gestehen, dass sie an allen diesen Orten Gelegenheit finden, sich in der Theorie des Lasters zu vervollkommnen. Was die zum ersten Male betretene Anfängerin noch nicht wusste, das lernt sie hier von der älteren Genossin.

Alle diese Massregeln haben sich also als ungenügend, ja sogar als nutzlos erwiesen, denn die Zahl der Lustdirnen und der syphilitischen Ansteckungen hat sich derart vermehrt, dass es dringend geboten erscheint, streng durchgreifende Massregeln zu ergreifen. Regierungsrath

Knolz stimmt daher Denjenigen nicht bei, welche für die Beibehaltung des dermaligen Zustandes das Wort führen.

Die Verbesserung socialer Uebelstände werde in allen Staaten als eine Sache der wahren Politik betrachtet und an derselben mit allem Ernste unvermeidlich gearbeitet. Ihm (Knolz) erscheine die Hebung des sittlichen und physischen Zustandes des Volkes durch Errichtung von Anstalten und Einrichtungen, welche dahin abzielen, nicht minder wichtig als die Grundentlastung, der Bau von Eisenbahnen, die Regulirung von Flüssen, die Vergrösserung von Zollgebieten und mehrerer derlei socialen Tagsangelegenheiten.

Das Centralorgan des sittlichen Zustandes bilde in Allem und Jedem die Reichshauptstadt, zu ihr strömt die Bevölkerung des Reiches aus allen Classen, die Gesellen aller Gewerbe, die Knechte, die Mägde, kurz die ganze arbeitende Bevölkerung. — Die Reichsstadt ist in sittlicher Beziehung für dieselbe die hohe Schule, was immer sie hier gesehen, gehört, erfahren und gelernt haben, verbreiten sie weiter nach allen peripherischen Theilen des Reiches. Es sei daher hoch an der Zeit, mit allen nur zulässigen Versuchen zur Hebung des so sehr gesunkenen Zustandes zu schreiten, wozu er Folgendes vorschlage:

1. Errichtung von Arbeitsschulen für die weibliche Jugend der ärmsten Volksclassen, um sie vor Verwahrlosung und Entartung zu schützen;

2. dass, wenn sich die Polizei zu schwach fühlt, die dermalige geheime Winkelhurerei und Kuppelei zu hindern, sie wenigstens dafür sorge, dass derselben enge Grenzen gezogen werden, deshalb sollen

3. die öffentlichen Dirnen, welche in allen Theilen der Stadt zerstreut sind, soviel möglich, abgesondert und unter strenge Aufsicht gestellt werden;

4. dass diese Dirnen bei Entdeckung der geringsten syphilitischen Ansteckung noch näher verwahrt und bis zu ihrer gänzlichen Genesung in die Unmöglichkeit versetzt werden, den Ansteckungsstoff weiter zu verbreiten;

5. dass die Syphilis, sobald als möglich an den geduldeten öffentlichen Dirnen erkannt, von ihrem ersten Anfang durch eine entsprechende Heilart gehoben werde;

6. dass den Dirnen die Rückkehr zu einem sittlichen Lebenswandel mit aller Vorschubleistung von Seite der Behörde erleichtert werde;

7. dass gegen jene Personen, welche, ohne inscribirt zu sein, sich mit diesem Erwerbe befassen, mit aller Strenge des Gesetzes, als Zuchthausstrafe, Verweisung in Zwangsarbeitsanstalten etc. vorgegangen werde. Durch welche Mittel diese Zwecke erreicht werden sollen und welche Einrichtungen hiezu erforderlich sind, dürfte nicht sowohl in den Bereich des Arztes als vielmehr der administrativen Behörde gehören und die Staatsverwaltung sollte sich nicht mit halben Massregeln begnügen, sondern wie gegen alle Contagionen energisch eingreifen.

In der Plenarversammlung vom 27. Februar 1851 wurde die Debatte über die Massregeln zur Beschränkung der Syphilis fortgesetzt. Zunächst kam Herr Dr. Massari, erster k. k. Secundararzt, zum Vortrag. Der-

selbe begann damit, dass er seinen früheren Ausspruch: „man möge nur Alles beim Alten lassen", dahin erläutert, dass er damit den vernünftigen Fortschritt in dem diesfälligen alten Verwaltungssysteme nicht ausgeschlossen haben wollte, nur könne er sich nicht mit den Ansichten Jener vereinigen, welche hierin neue (?) dem Auslande entnommene Normen eingeführt sehen möchten. (Der Herr Doctor scheint nicht zu wissen, dass Bordelle in der österreichischen Monarchie bestanden haben und noch bestehen.) Als Gründe für die Aufrechthaltung des *Status quo* führt er an:

1. Dass die gegenwärtigen Normen erweitert und vervollständigt werden können, die dann gegen die grössere Verbreitung der Venerie genügen dürften.

2. Das Volk und die Regierung seien daran schon gewöhnt.

3. Die gegenwärtigen Normen seien mit der Würde der Regierung und der Achtung für öffentliche Sittlichkeit vereinbarlich, nicht so die neuen ausländischen.

4. Der Erfolg der neuen Normen werde nicht besser sein als der der alten, weil es mit der Venerie im Auslande nicht besser stehe als bei uns.

Herr Dr. Massari sucht nun die Venerie von der Prostitution zu trennen, und lässt sich hierauf in eine Beleuchtung der allgemeinen Principien der Sanitätsverwaltung ein, bemüht sich Dr. Beer's frühere Auseinandersetzung über die Aufgabe der Polizei zu berichtigen, und gelangt endlich zur Betrachtung der Venerie vom hilfspolizeilichen, preventivpolizeilichen und strafrechtlichen Standpunkte.

Nach Dr. Massari hat die Prostitution in der neuesten Zeit in Wien abgenommen, seit die polizeilichen Vorschriften von der Militär- und Sicherheitsbehörde strenger gehandhabt werden.

Als Ursache der gegenwärtigen Ausbreitung der Venerie betrachtet er neben der Prostitution die grosse Liederlichkeit der unteren Volksschichten seit dem Jahre 1848, dann die Kriegsereignisse, während welchen sich die Venerie unter dem Militär verbreitete und von diesem auf das Civil überging.

Die moralischen Wunden aus dem Jahre 1848 könne nur die Zeit heilen. Bezüglich des Militär dürfte zwar die Zahl der Venerischen unter der Mannschaft jetzt nicht grösser sein als sonst im Frieden, aber die häufigen Märsche tragen vorzüglich zur Verbreitung der Syphilis bei.

Die Prostitution ist wohl eine Quelle, aber nicht die Hauptquelle der Venerie, denn erfahrungsmässig werden die eigentlichen Schanddirnen selten angesteckt befunden, bei Weitem häufiger aber jene Weiber, Mädchen und Männer, welche, promissive allen Ständen angehörend, einen liederlichen Lebenswandel führen, ohne doch eigentliche Prostituirte zu sein. Ihm scheinen daher alle Massregeln gegen Ausbreitung der Venerie unzureichend, welche die Venerie in der Prostitution allein betreffend und die Venerie in der übrigen Bevölkerung nicht berühren, er schlägt daher vor:

1. Hebung der vorhandenen Abneigung der armen Leute gegen das allgemeine Krankenhaus, damit dieselben, wenn sie venerisch sind, sich daselbst gerne und freiwillig aufnehmen lassen.

2. Ausdehnung der bisherigen von den Polizei-Commissariaten gepflogenen zwangsweisen Transferirung der venerischen Arrestanten und Schanddirnen in das allgemeine Krankenhaus auf alle bedenklichen venerischangesteckten Individuen. Alle praktische Aerzte und Wundärzte sollen befugt und verpflichtet sein, diese Transferirung zu beantragen, ohne von den Polizeibezirksärzten bevormundet zu werden.

3. Ausdehnung des dermalen blos gegen die venerischen Schanddirnen bestehenden Strafgesetzes (§. 254, II. Th. St.-G.-B.) auf alle Fälle von wissentlicher venerischer Ansteckung, also auch auf venerische Männer.

4. Bekanntgebung seitens der Regierung an die Militärbehörde, dass die Venerie gegenwärtig bei dem Civile ungewöhnlich verbreitet sei, damit die Mannschaft mit um so grösserer Sorgfalt überwacht, die angesteckten Soldaten um so strenger abgesondert und in Militärspitäler geheilt werden.

Hierauf nimmt Dr. Helm, prov. Director des allgemeinen Krankenhauses das Wort. In eine Besprechung der administrativen Massregeln zur Beschränkung der Syphilis will er sich nicht einlassen, weil dieses bereits hinreichend geschehen ist. Unleugbar aber sei es, dass die Syphilis in den letzten Jahren sich derart vermehrt habe, dass dagegen nothwendiger Weise etwas geschehen müsse, er pflichtet also Jenen bei, die für bestimmte administrative Massregeln stimmen, nach seiner Ansicht könne darin eher zu wenig als zu viel geschehen. Die Sache sei zu wichtig, ihre Folgen zu gross und zu sehr sich fortpflanzend.

Um aber Jenen zu begegnen, die da glauben, „man werde durch solche Massregeln doch nicht viel ausrichten“, wolle er Zahlen anführen, die klar beweisen, dass man mit directen Massregeln viel ausrichten könne, da man doch in neuerer Zeit auf indirectem Wege, nämlich ohne die Absicht zu haben, die Zahl der syphilitischen Ansteckungen zu beschränken, viel erreicht habe.

Herr Director Helm vergleicht nun die Zahlen der syphilitischen Kranken im allgemeinen Krankenhause, der Geburten im Gebärhause und der aufgenommenen unehelichen Kinder im Findelhause aus den letzten sechs Jahren.

Im Jahre	1845	1846	1847	1848	1849	1850
Syphilitiker wurden aufgenommen .	1754	1766	1484	1874	1755	1822
Geburten im Gebärhause	6756	7027	7048	7095	7630	7449
Uneheliche im Findelhause . . .	6591	7064	7413	7247	7846	7429

Untersuche man näher und sehe, aus welchen Monatszahlen diese Jahressummen entstanden sind, so findet man höchst auffallende Ergebnisse und sehe zunächst, dass die Differenz in den Ziffern mit den sittlichen Verhältnissen des Jahres 1848 in innigem Zusammenhange sei.

Vom 1. Jänner 1845 bis Ende März 1848 wurden monatlich 110 bis 182 syphilitische Kranke aufgenommen, nie wurde die Zahl von 200 erreicht, die Mittelzahl für diese ganze Periode ist 138.

Ebenso hat in den Jahren von 1845 bis 1848, und zwar exclusive des (dem März 1848 entsprechenden) December die Anzahl der Geburten

im Gebärhause in keinem die Zahl 700 erreicht, sie war vielmehr nur 17mal über und 30mal unter 600. Als monatliche Durchschnittszahl ergibt sich 578.

Im Findelhause findet man in den Jahren 1845, 1846, 1847 und 1848 (also vor dem, dem März 1848 entsprechenden Jänner) 22mal die Zahl der monatlichen Aufnahme über und 26mal unter 600, ein einziges Mal 709. Die Mittelzahl per Monat 590.

Dagegen findet man im Jahre 1848 syphilitische Kranke im allgemeinen Krankenhause aufgenommen in den Monaten

April	Mai	Juni	Juli	August	September	October
104	120	141	212	244	194	189

somit als Mittelzahl 167.

In den ersten 6 Monaten des Belagerungszustandes, nämlich:

1848		1849			
November	December	Jänner	Februar	März	April
153	126	164	114	113	121

also Durchschnittszahl 132.

Die Aufnahme im Gebärhause in jenen Monaten, welche den acht Monaten vor dem Belagerungszustande (nämlich März bis inclusive October) entsprechen, war folgende:

	December	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
	1848	1849	1849	1849	1849	1849	1849	1849
entspr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oct. 1848
	715	793	743	735	688	700	633	552

Mittelzahl 695.

In den zunächst folgenden Monaten, entsprechend den fünf ersten Monaten des Belagerungszustandes, nämlich:

August 1849	September	October	November	December
entsprechend				
October 1848	December	Jänner 1849	Februar	März
491	550	577	564	604

Mittelzahl 557.

Im Findelhause endlich sind in den Monaten, welche der genannten achtmonatlichen Periode vor dem Belagerungszustande entsprechen, aufgenommen worden und zwar:

Jänner 1849	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August
entsprechend							
März 1848	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October
815	683	746	716	750	700	609	533

Monatliche Durchschnittszahl 694.

Ferner in den Monaten, welche den fünf ersten Monaten des Belagerungszustandes entsprechen, das ist im

September 1849	October	November	December	Jänner 1850
entsprechend				
November 1848	December	Jänner 1850	Februar	März
557	552	607	588	620

Mittelzahl 585.

Die so gewonnenen Durchschnittszahlen ergeben folgende Uebersicht:

	Aufgenommene Syphilitische im k. k. Krankenhaus	Geburten im Gebärhause	Findlings-Aufnahmen
In der I. Periode, d. i. von Anfang 1845 bis März 1848	138	578	590
In der II. Periode, d. i. von März bis Ende October 1848	167	695	694
In der III. Periode, d. i. von November 1848 bis Ende März 1850	133	557	585

Der Sprecher folgert aus diesem Ergebniss, dass augenscheinlich die strengere Handhabung der allgemeinen polizeilichen Vorschriften, wie sie durch den Belagerungszustand gewiss in ganz anderer Absicht, als um der Ausbreitung der Syphilis entgegenzuwirken, herbeigeführt wurde, der aus den Ziffern der früheren Perioden hervorleuchtenden Ausschweifung und Zügellosigkeit einen wirksamen Damm entgegensetzte, indem sie die Durchschnittszahlen selbst unter dem Durchschnitte vor den Märzereignissen als unter dem Durchschnitte des sozusagen normalen Standes herabgebracht hat. Wenn nun indirecte Massregeln so günstige Resultate und so schnell herbeiführen konnten, so sei nicht zu zweifeln, dass directe Massregeln einen weit grösseren Erfolg haben werden.

Die Verhandlungen im Wiener medicinischen Doctorencollegium übten fast gar keinen Einfluss auf das Prostitutionswesen in Wien aus. Es blieb Alles beim Alten. Die öffentliche Anschauung war damals entgegen einer Regelung der Prostitution.

War doch Schürmayer [1]) übereinstimmend mit von Mohl der Ansicht, dass der Staat das Hurenwesen weder dulden noch begünstigen, sondern nach Kräften ausrotten soll. Geradezu unglaublich war die Ansicht des Ersteren über die Bordelle, indem er sich in fanatischer Weise in seinem Werke äusserte, es sei der Medicinal-Polizei nicht zuzumuthen, dass sie die Unsittlichkeit vor den sie treffenden natürlichen und erkennbaren Folgen schützen solle, es sei vielmehr mit den Forderungen der Sittlichkeit im Einklange und von praktischem Erfolge, selbst da, wo Bordelle geduldet werden, diese wegen syphilitischer Ansteckung nicht zu überwachen, sie würden dadurch bald in einen Zustand und Ruf verfallen, der auch den geilsten Wollüstling vor der Benützung abschrecken würde.

Auch Neumann [2]) war weder für eine Regelung der Prostitution noch Duldung von Bordellen, weil diese den Menschen zum Thiere herabwürdigen. Er war für die Begünstigung durch Errichtung von Findelhäusern, dass jeder unverheiratete Mann sich an eine bestimmte Person halte, die seine Beischläferin sei.

Diese Einrichtung soll einmal in Stockholm gewesen sein, wo auf drei eheliche Kinder ein uneheliches kam.

[1]) Handbuch der medicinischen Polizei. Nach den Grundsätzen des Rechtsstaates. Für Aerzte und Juristen von Dr. H. Schürmayer. Erlangen 1856.

[2]) „Allgemeine medicinische Central-Zeitung". Berlin 1851. Nr. 31. Artikel: „Zur Prostitutionsfrage vom Kreisphysikus Dr. Neumann."

Ebenso von geringer praktischer Bedeutung war Lagneau's [1]) Vorschlag gegen die Ausbreitung der Syphilis, dass jeder junge Mann, welcher in ein Staatsinstitut als Schüler aufgenommen werden will, und jeder Unverheiratete, der um eine Staatsanstellung sich bewirbt, nebst dem Impfzeugnisse noch ein Attest beibringen solle, dass er nicht an Syphilis leide.

Einen ähnlichen Standpunkt wie Schürmayer und von Mohl vertrat auch Schultz [2]) in seiner Broschüre.

Es fehlte wohl um diese Zeit nicht an Schriftstellern, welche für eine Duldung der Prostitution und für Errichtung von Bordellen sich aussprachen. In dieser Hinsicht wären die Schriftsteller Lippert [3]), Patze [4]) u. s. w. zu erwähnen.

Auch in Wien trat die „Wiener medicinische Wochenschrift" [5]) im Jahre 1858 bei Besprechung der Prostitutionsfrage für die Errichtung von Bordellen ein und stellte letztere als ein Hauptmittel zur Regelung der Prostitution hin, denn dieselben, heisst es im Artikel, vereinigen eine Anzahl von Prostituirten an bestimmten Orten unter besonderer Aufsicht; sie sind daher das sicherste Bollwerk gegen die Verbreitung der Syphilis.

In Wien variirte die Anzahl der in den öffentlichen Spitälern Wiens behandelten Syphilitischen zwischen 2600 bis 3300 im Jahre. Man schätzte auf Grund der erfahrungsmässigen Proportion der Prostitution zur Syphilis im Jahre 1856 die in Wien befindlichen Prostituirten auf 5—6000.

Damals sah man an competenter Stelle ein, dass die in Wien bestehenden Massregeln zur Ueberwachung der Prostitution und folgeweise zur Beschränkung und Milderung der in ihren Folgen für das Individuum, die Familie und den Staat gleich verderblichen venerischen Seuche theils unzweckmässig, theils ungenügend sind.

Prof. Sigmund [6]) hat im Jahre 1857 hingewiesen, wie der Verbreitung der Syphilis entgegengetreten werden kann und schlug der Behörde zur Regelung der Prostitution neun Punkte vor:

1. Registrirung der Prostituirten.
2. Zweckmässige Ueberwachung der öffentlichen Localitäten, welche gegenwärtig in der That Bordelle sind, aber nicht so genannt werden.
3. Ueberwachung jener Privathäuser, in welchen Kuppelei verhehlt oder betrieben wird.
4. Die Syphilitischen sind aus den Krankenhäusern ungeheilt nicht zu entlassen.

---

[1]) Memoire sur les mesures hygiéniques propres à prévenir la propagation des maladies veneriennes par M. le Dr. Lagneau fils. Paris 1856.

[2]) Die Stellung des Staates zur Prostitution von Dr. A. W. F. Schultz. Berlin 1857.

[3]) Die Prostitution in Hamburg von Dr. H. Lippert. Hamburg 1848.

[4]) Ueber Bordelle von Adolf Patze. Leipzig 1845.

[5]) „Wiener medicinische Wochenschrift" 1858. Nr. 37. Artikel: „Die Prostitution und die Nothwendigkeit ihrer gesetzlichen Regelung."

[6]) „Wiener medicinische Wochenschrift" 1861. Nr. 47 und 48. Feuilleton: „Zur Regelung der Prostitution in Beziehung auf die Syphilis in Wien und Oesterreich von Prof. Dr. Sigmund in Wien."

5. Jüngere, unverehelichte Personen, die namentlich der dienenden oder arbeitenden Classe angehören und ärztliche Hilfe meist zu spät aufsuchen, sind mit der Namensliste jener Aerzte zu versehen, welche sich zu der Behandlung solcher Individuen ämtlich verpflichten. Es wären solche Aerzte aufzustellen.

6. Schonende Ueberwachung der arbeits- und dienstlosen Individuen.

7. Ueberwachung des gesammten Militärkörpers.

8. Die Aufnahme der an Syphilitis Erkrankten in den Krankenhäusern ist auf jede Weise zu erleichtern.

9. Besondere Verschärfung der Beobachtung und Aufsicht auf jene Bezirke und jene Gruppen der Bevölkerung, aus denen zahlreichere Syphiliskranke gleichzeitig den Anstalten zuwachsen.

Da die Calamitäten in Folge der Prostitution sich in Wien mehrten, machte im Jahre 1860 die Polizeidirection einen Bericht, bezüglich der Regelung des Prostitutionswesens in Wien, an das Polizei-Ministerium. In diesem Berichte findet man die Stellung, welche die Polizeibehörde der Prostitution gegenüber bisher eingenommen hat, vorgezeichnet, und zwar zunächst durch die gesetzliche Anwendung, welche die gewerbsmässige Unzucht unter die Sanction des Strafgesetzes stellt und nach Umständen entweder die gerichtliche oder polizeiliche Ahndung derselben ausspricht. Hierdurch ist jede behördliche Duldung des unzüchtigen Gewerbes ausgeschlossen.

Es wurde im Jahre 1861 noch strenge an die Grundsätze der Instruction vom 6. Mai 1852 gehalten, daher gegen jede Lustdirne oder Kupplerin, sobald die Polizeibehörde von der Einen oder Anderen Kenntniss erhielt, gegen dieselbe nach Beschaffenheit der Umstände mit der gerichtlichen oder polizeilichen Abstrafung, mit der Uebergabe in die Zwangsarbeitsanstalt oder freiwillige Arbeitsanstalt, mit der Wegweisung oder Abschiebung vom hiesigen Platze vorgegangen. Selbstverständlich wurde jede in polizeiliche Haft gebrachte oder wegen liederlichen Lebenswandels angezeigte Weibsperson der ärztlichen Beschau unterzogen.

Eine eigentliche Präventiv-Massregel gegen die Prostitution, d. i. eine planmässige Ueberwachung derselben, namentlich zu dem Zwecke der möglichsten Verhinderung der gesundheitsschädlichen Folgen derselben, fand bis zum Jahre 1861 aus Besorgniss, den Schein einer behördlichen Duldung des unzüchtigen Gewerbes auf sich zu laden, nicht statt. Zwar wurden die Polizei-Bezirkscommissariate durch einen Erlass der Stadthauptmannschaft vom 25. October 1849 angewiesen, die auf dem hiesigen Platze verweilenden Lustdirnen in Vormerkung zu bringen und dieselben sowohl nach ihrer Anzahl, als auch nach ihren Wohnorten in Evidenz zu halten. Diese Weisung wurde im Jahre 1851 nach erfolgter Durchführung der neuen Bezirkseintheilung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Diese Evidenzhaltung hatte als statistischer Behelf wenig Werth, weil darin nur jene Prostituirten verzeichnet waren, welche bereits mit der Polizeibehörde eine Amtshandlung hatten; auf die Verminderung der Prostitution oder auf die Vorbeugung der nachtheiligen Folgen übte sie fast gar keinen wesentlichen Einfluss aus.

Im Jahre 1861 sprach sich die Polizei dahin aus, dass man zum Theile das Regressivsystem verlassen und durch eine planmässige Ueberwachung und eine Art Duldung der Prostituirten selbes ersetzen soll.

Da die Polizei damals im Voraus wusste, dass ein Antrag auf Einführung von Bordellen höheren Orts verworfen würde, so konnte sich die Regelung der Prostitution nur mit der Ueberwachung und Duldung der isolirten Prostituirten befassen. Es würde daher die Regelung, soweit sie die öffentliche Gesundheitspflege tangirt, der Sanitätspolizei, und inwieferne sie die öffentliche Sittlichkeit im Auge hat, der Sittenpolizei zufallen.

Man theilte damals schon nach polizeilichen Erfahrungen das weibliche Geschlecht, welches sich in einer Grossstadt der ausserehelichen Befriedigung des Geschlechtstriebes mehr oder weniger hingibt, in folgende Kategorien:

1. Eigentliche Lohnhuren sind jene öffentlichen Dirnen oder Prostituirten, welche ihren Unterhalt ausschliesslich oder doch zum grössten Theile aus dem Unzuchtsgewerbe bestreiten.

2. Gelegenheitsbuhlerinnen sind jene Frauenspersonen, welche der unsittlichen Befriedigung des Geschlechtstriebes dienen, ohne die Unzucht als Gewerbe zu betreiben, aber doch aus Gewinnsucht oder wegen ähnlichen Nebenzweckes dem Laster fröhnen.

3. Maitressen, das sind die soutenirten Buhlerinnen.

4. Concubinen oder wie sie auch genannt werden Zuhälterinnen, Beischläferinnen, Kebsweiber.

Die Lohnhuren theilen sich:

a) in solche, welche mit Rücksicht auf Herkunft, Erziehung und frühere Lebensstellung der besseren Classe angehören und sich noch über den untersten Stufen sittlicher Verworfenheit erhalten;

b) in Schanddirnen des gemeinsten Schlages und mehrseitiger moralischer Entartung, unsteten Aufenthaltes, häufig unterstandslos oder in Casernen, Schänken, Stallungen sich herumtreibend;

c) in Freudenmädchen, welche neben dem Unzuchtsgewerbe irgend einen erlaubten Erwerbszweig oft nur zum Scheine betreiben oder sonst einige andere, wenn auch unzureichende Subsistenzmittel besitzen.

Die Gelegenheitsbuhlerinnen recrutiren sich in der Regel:

a) aus der Classe der Putzmacherinnen (Modistinnen), Näherinnen, Tänzerinnen und anderen Mitgliedern des weiblichen Theaterpersonales;

b) aus der Classe der Fabriksarbeiterinnen, Dienstboten, Taglöhnerinnen u. dgl. Das wesentliche Kriterium dieser Kategorie ist, dass derlei weibliche Individuen bald in Folge eines grösseren Geldaufwandes, bald auch nur durch kleine Geschenke von Kleidungsstücken, Putz- oder Schmucksachen u. dgl. oder durch die Freihaltung bei Gastereien, Tanzvergnügungen u. s. w. leicht verleitet werden, die Sinneslust eines Mannes zu befriedigen und Liebesverhältnisse ohne alle Aussicht und Absicht auf eheliche Verbindung einzugehen, allein keineswegs für Jedermann feil sind und aus der Unzucht kein Gewerbe machen.

Die Gelegenheitsbuhlerinnen gehen meist allmälig in gewöhnliche Lohnhuren über.

In die Kategorie der Gelegenheitsbuhlerinnen mögen auch noch jene Frauenspersonen eingereiht werden, welche Unzucht lediglich aus Hang zur Liederlichkeit und Ungebundenheit, aus unsittlicher Neigung und Leidenschaft treiben; diese nennt man gewöhnlich Dilettantinnen der Prostitution. Hierher gehört auch eine Anzahl missrathener, leichtfertiger Töchter, treuloser Gattinnen und wollüstiger Witwen aus allen Ständen, welche der Gelegenheit zur unsittlichen Gemeinschaft mit Männern nicht nur alsbald unterliegen, sondern dieselbe selbst aufsuchen und mitunter sogar erkaufen.

Was die Maitressen betrifft, so sind dies soutenirte Buhlerinnen, die mit Einem Manne ein die aussereheliche Befriedigung des Geschlechtstriebes bezweckendes Verhältniss auf längere oder kürzere Zeit eingehen, dafür von dem begünstigten Manne den Unterhalt beziehen, aber mit demselben nicht in gemeinschaftlichem Haushalte leben. Solche Verhältnisse werden meist mit den als Dilettantinnen der Prostitution bezeichneten Personen eingegangen.

Bei den Concubinen ist ein ähnliches Verhältniss, doch ist der Haushalt gemeinschaftlich.

In dem oben erwähnten Berichte vom Jahre 1860, welchen die Polizeidirection an das Polizei-Ministerium leitete, werden folgende Anträge zur geneigten Genehmigung vorgelegt:

1. Eine Conscribirung aller wegen gewerbsmässiger Unzucht bereits abgestraften, derselben überführten oder notorisch ergebenen Frauenspersonen von Seite des Bezirkscommissariates des Domicils.

2. Die in den Listen Verzeichneten sind regelmässig einer ärztlichen Untersuchung durch die bezirksärztlichen Sanitätspersonen zu unterwerfen.

3. Die Untersuchungen sind in den Amtslocalitäten der Bezirkscommissariate und rücksichtlich der inneren Stadt im Polizeigefangenhause oder in den Wohnungen der Prostituirten oder der Untersuchungsärzte vorzunehmen.

4. Das Nichterscheinen zur ärztlichen Visitation wäre polizeilich zu ahnden.

5. Jede der betreffenden Frauenspersonen ist mindestens einmal in der Woche der ärztlichen Beschau zu unterziehen.

6. Die Untersuchung muss sehr sorgfältig und mit den erforderlichen Instrumenten geschehen.

7. Finden sich bei der Untersuchung Zeichen der Lustseuche oder in dieser Hinsicht dringend verdächtige Erscheinungen, so ist die Kranke von dem Arzte dem Bezirkscommissariate namhaft zu machen und von diesem deren Unterbringung in die Krankenanstalt zu veranlassen. Nach der Genesung ist sie der geeigneten polizeilichen Behandlung zu unterwerfen.

8. Die unter eine solche Controle gestellten Frauenspersonen haben ausser der Verpflichtung, sich der vorschriftsmässigen, ärztlichen Beschau zu unterziehen, noch nachstehende Vorschriften zu beobachten:

a) Sie haben sich des Herausliegens aus den Fenstern ihrer Wohnung, des Stehens an den Hausthüren, des Anlockens von Mannspersonen und des beschäftigungslosen Herumziehens in den Strassen, namentlich während der Abendstunden, zu enthalten.

b) Es ist ihnen untersagt, irgend Jemanden zu beherbergen.

c) Es kann ihnen ferner nach Befund des betreffenden Bezirkscommissariates der Besuch gewisser Orte oder das Aufhalten in der Nähe derselben untersagt werden.

d) Sie haben sich bei jedem Wohnungswechsel ausser der gesetzlich vorgeschriebenen Meldung mittelst Meldzettel auch noch persönlich bei dem Bezirkscommissariate des bisherigen und des künftigen Wohnortes binnen 6 Stunden ab- und anzumelden.

Am Schlusse dieses Berichtes wird über die Bestrafung der Dawiderhandelnden gesprochen.

In Folge dieses Berichtes fanden im Jahre 1861 noch im damaligen Polizei-Ministerium commissionelle Berathungen in Betreff der Regelung der Prostitution und besonders über die Massregeln, welche sich hauptsächlich auf die wiederkehrenden ärztlichen Untersuchungen der Prostituirten bezogen, statt.

Es wurde auch in den einzelnen Polizei-Commissariaten theilweise mit der periodischen ärztlichen Untersuchung der notorischen Lustdirnen unter Fernhaltung des Scheines einer behördlichen Duldung dieser Dirnen begonnen und einige Jahre fortgesetzt.

Die Polizei glaubte daher durch dieses Vorgehen ihre Aufgabe in Betreff des öffentlichen Gesundheitswohls, insoweit es in ihren Kräften stand, in Bezug auf die Prostitution erfüllt zu haben.

Anfangs der Sechziger Jahre huldigte die Wiener Polizei in Prostitutionsangelegenheiten dem Beschwichtigungssystem.

Ein Mitglied der englischen Gesandtschaft hatte im Jahre 1860 von einer Vergnügungstour in Steiermark sich das bildhübsche Stubenmädchen eines Grazer Hotels mit nach Wien gebracht. Die Kleine erhielt in der Kettenbrückgasse auf der Wieden eine elegant möblirte Wohnung und eine genügende Revenue, um als alleinstehende „Dame“ mit Luxus auftreten zu können.

Zufällig vergassen der Engländer und die blonde Resi ganz auf die Meldungsvorschriften, die damals mit grösserer Strenge gehandhabt wurden als heute. Eines schönen Tages erhielt das ehemalige Stubenmädchen eine Vorladung zum Commissariate und der amtirende Beamte, dem die Lebensstellung des Frauenzimmers kein Geheimniss geblieben war, verurtheilte dasselbe zu einer Arreststrafe. Esquire N. schlug nun einen Höllenlärm, in Folge dessen das Dämchen sofort aus dem Karzer entlassen, die Procedur für ein Versehen erklärt wurde. Der Hausmeister, welcher für die Meldung hätte Sorge tragen sollen, wurde hingegen eingesperrt.

Einige Monate später bemerkte ein frommer Geheimrath und Graf, der seither als Profess bei den Jesuiten Dienste genommen, bei einem abendlichen Spaziergange über den Graben die bekannten wandernden Tugenden. Dem jesuitenbegeisterten Aristokraten kamen mehrere der

Quasidamen indecent costümirt vor und in Folge dessen erging bald von Oben ein Donnerwetter; allen Polizeisoldaten wurde mittelst Tagbefehls aufgetragen, die Strichdirnen, wie der technische Ausdruck lautete, welche nicht Brust und Arme ganz verhüllt trugen, sofort zu arretiren. Die Bedrohten merkten bald, woher der Wind wehte und binnen einer Woche waren alle decolletirten Kleider verschwunden.

Im Jahre 1862 überreichte der Polizei-Obercommissär Grünberg ein Memorandum über die Mittel zur Beseitigung oder Regelung der Prostitution an seine hohe Stelle, es wurde ihm aber bedeutet, dass jede mit Eclat verbundene Massregel in dieser Frage höheren Orts nicht als nothwendig und zweckmässig erachtet werden würde. Zugleich wurde der Beamte verständigt, dass man sein Memorandum als schätzbares Material für allenfalls in späterer Zeit zu erwartende behördliche Massnahmen *ad acta* gelegt habe.

Anfangs der Sechziger Jahre nahm die Prostitution und mit dieser auch die Ausbreitung der Syphilis zu. Die Ursache lag weniger in dem bisherigen starren Festhalten an dem Repressiv-System, sondern in vielen um diese Zeit auftretenden, dem Einfluss der Polizeibehörde unzugänglichen Momenten, welche mit der zunehmenden Bevölkerung, mit dem wachsenden Umfange der Stadt, den schwunghaften Industrie- und Verkehrs-Verhältnissen und den hiervon bedingten Erwerbsumständen der verschiedenen Classen der hiesigen Bevölkerung innig zusammenhingen.

Wie aus den Spitalberichten [1]) hervorgeht, war um diese Zeit die Zahl der Venerischen in Wien in stetiger Zunahme.

Neben den massenhaften Arbeiterzuzügen, die meist aus ledigen Personen bestanden, und der steigenden Zahl von Reisenden, welche oft blos nur wegen Heilung ihres syphilitischen Leidens nach Wien kamen, stellten noch ein namhaftes Contingent Syphilitischer die Prostituirten.

Im Jahre 1861 begannen auch die Verhandlungen über die Regelung der Prostitution in Wien im Wiener Gemeinderathe.

Veranlassung dazu gab eine Eingabe eines Privaten. Nämlich am 11. Mai 1861 übergab der Privatmann Carl Wallendy dem Gemeinderath der Stadt Wien ein Promemoria, in welchem er um die Erlaubniss bat, die Prostituirten Frauenspersonen controliren zu dürfen. Er wollte ein eigenes Controlbureau errichten, in welchem ein Controlor und ein Secretär mit dem entsprechenden Kanzleipersonale vorhanden sei. Es sollten nur die controlirten Freudenmädchen einen öffentlichen Schutz geniessen. Die Mädchen hätten für die Controle und für die ärztliche Untersuchung eine Monatsgebühr zu entrichten. Die controlirten Mädchen würden zu ihrem Ausweise eine Legitimationskarte bekommen. In den bedeutenden Hotels sollen Albums mit den Photographien und Adressen der besseren Classe der Freudenmädchen aufliegen.

Am 14. Mai 1861 stellte J. P. Fischer in Erdberg den Antrag, die Commune wolle einen Bazar bauen, in welchen alle Prostituirten, in

---

[1]) Aerztlicher Bericht aus dem k. k. allgem. Krankenhause in Wien vom Civil-Jahre 1862. Wien 1863.

Classen eingetheilt, untergebracht werden sollen. Die Mädchen würden sich daselbst allen möglichen Beschäftigungen hingeben und sowohl eigene als fremde Erzeugnisse — versteht sich industrielle — verschleissen können. Der Projectant meinte, dass ein solcher Bazar der Commune selbst unter der Voraussetzung der mässigsten Miethpreise 25 Percent Gewinn bringen würde.

Ueber diese beiden Projecte referirte Gemeinderath Dr. Helm in der Plenarsitzung am 9. Juli 1861 in folgender Weise:

„Es sind von zwei Mitgliedern des löblichen Gemeinderathes Anträge über Regelung der Prostitution eingegangen und dieselben vom löblichen Gemeinderaths-Präsidium der Sanitäts-Section zur Verhandlung zugewiesen worden.

Die Section für öffentliche Sicherheit anerkennt ebensowohl die Wichtigkeit dieser Frage als die Nothwendigkeit der Regelung der Prostitution von einem möglichst liberalen Standpunkte aus, nämlich dem der Hygiene und dem der Humanität.

Nachdem jedoch die Grenzen, innerhalb welcher die Commune sich an der Local- wie an der Sanitätspolizei allein oder im Vereine mit der Staatsverwaltung zu betheiligen haben wird, erst durch das neue definitive Gemeindegesetz festgestellt werden und bestimmte jetzt vorgebrachte Anträge darüber einer partiellen Revision der provisorischen Gemeinde-Ordnung gleichkämen, welche Revision von dem löblichen Gemeinderathe selbst als nicht zeitgemäss anerkannt wurde, so stellt die Section den Antrag, es wolle der löbliche Gemeinderath die Vertagung dieser Angelegenheit bis zum geeigneten Zeitpunkte beschliessen.“

Der Gemeinderath stimmte dem Sectionsantrage bei.

In der vertraulichen Sitzung am 16. Juli 1863 stellte Klemm und Genossen folgenden von 57 Mitgliedern unterstützten Dringlichkeitsantrag vom 26. Juni 1863:

„Die Endesgefertigten beantragen, der Gemeinderath ersuche die löblichen Collegien der Professoren und Doctoren der medicinischen Facultät um Gutachten und Vorschläge über die Art und Weise, wie den Gefahren vorzubeugen sei, welche der Bevölkerung Wiens aus dem gegenwärtigen ungeregelten Zustande der öffentlichen Prostitution erwachsen.“

Dieser Antrag wurde zunächst dem Wiener Magistrate zugewiesen und von diesem wurde bereits am 18. Juli 1863 das medicinische Professoren- und Doctoren-Collegium in Wien um Gutachten angegangen.

Das Professoren-Collegium wählte zur Erledigung dieser Angelegenheit aus seiner Mitte ein Comité, bestehend aus den Professoren Dr. Dlauhy, Dr. Sigmund und Dr. Hebra, welches die Ausarbeitung eines Gutachtes über die Prostitutionsfrage in Wien zur Vorlage für das Professoren-Collegium zu übernehmen hatte.

Dieses Comité hat in derselben unter Verwerfung der Bordelle auch die Ueberwachung der Prostituirten durch ärztliche Untersuchungen verworfen, weil in der Zwischenzeit Ansteckung stattfinden könne. (Erster Absatz.) Der positive Vorschlag des Comités bestand nur in Aufstellung von Aerzten in allen Bezirken zur unentgelt-

lichen Behandlung der syphilitischen Dirnen mit unentgeltlicher Selbstdispensation unter Entfall des Spitalzwanges. (Zweiter Absatz.)

Dieses Gutachten des Comité des medicinischen Professoren-Collegiums der Wiener Universität wurde von der Wiener „Vorstadt-Zeitung" Nr. 167 vom Jahre 1863 in äusserst abfälliger Weise wie folgt kritisirt:

„Die Regelung der Prostitution, angeregt von einigen verständigen Gemeinderäthen, gewünscht von allen anständigen Leuten der Residenz, hat wieder einen Schritt — rückwärts gemacht. Man hat gewissen ärztlichen Capacitäten ein Gutachten abverlangt und die drei Weisen der Facultät haben den geistreichen Ausspruch gethan: „Die Regelung und Ueberwachung von Häusern (Bordellen) und Personen (Prostituirten) sei ganz überflüssig und unthunlich, man müsse sich darauf beschränken, die Zahl der Aerzte zu vermehren."

Gegen dieses Gut(?)achten erlauben wir uns einige bescheidene Einwendungen. Warum geht denn in anderen Grossstädten, in Paris, Berlin, Brüssel, Hamburg u. s. w. mit leichter Mühe das, was in Wien unmöglich sein soll?

Ist die Aufhaltung zerstörender Krankheiten der einzige Zweck der Prostitutions-Regelung?

Haben wir nicht auch den Wunsch, dass unsere Frauen und Mädchen Abends auf der Strasse gehen können, ohne von Zudringlichen belästigt, oder vielleicht gar noch von ungeschickten Polizei-Organen arretirt zu werden?

Haben wir nicht auch den Wunsch, dass unsere Jugend nicht jeden Abend durch den Gänsemarsch unseres in allen Hauptstrassen herum stolzirenden Phrynenthums verführt und das Auge des anständigen Menschen durch die Scenen beleidigt wird, welche sich zwischen 6—10 Uhr am Graben, Kohlmarkt, Stefansplatz, in der Kärntnerstrasse und der Rothenthurmstrasse abspielen? Soll diese Demimondeparade, die täglich zur Schande der ersten Stadt Deutschlands abgehalten wird, auch durch Vermehrung der Aerzte beseitigt werden?

Wissen denn die drei Capacitäten nicht, dass die Meldung bei der Polizei Tausende von Mädchen, welche den Schritt zum Laster thun wollen, vor demselben zurückschreckt, weil ein noch nicht ganz verdorbenes Gemüth doch sich scheut, einem Beamten die Anzeige zu machen, dass sie gesonnen sei, ihre Ehre wegzuwerfen? In Hamburg, Brüssel u. s. w. werden dadurch Tausende von Dienstmädchen ehrlich erhalten, während bei uns ein Mädchen, das zum Arbeiten zu faul, oder nach schönen Kleidern lüstern ist, eben nur Abends spazieren zu gehen braucht, um sofort der Legion der Gefallenen anzugehören, deren Controle nicht nur vom socialen und staatspolizeilichen Standpunkte nothwendig ist, während jene drei Capacitäten — wir nennen sie aus Gewohnheit so — ihre Studien über die Frage eben nur vom engherzigsten Geschäftsstandpunkte in den Ordinationsstunden ihrer Praxis gemacht zu haben scheinen."

Auch die „Wiener medicinische Wochenschrift" Nr. 46 vom Jahre 1863 äusserte sich über den ersten Absatz des Gutachtens des Comités des Professoren-Collegiums:

„Wenn irgendwo, so findet hier das Sprichwort Anwendung, das Bessere sei der Feind des Guten; weil also zwischen den ärztlichen Untersuchungen dennoch eine Ansteckung und Uebertragung stattfinden kann, so ist es besser von diesen Untersuchungen ganz abzugehen; weil man nicht Alles ermitteln und verhindern kann, so soll man lieber gar nichts in dieser Richtung thun! Die durch die Untersuchungen zur Kenntniss und ärztlichen Behandlung kommenden Infectionen, die Vorsicht zu der sich die Prostituirten durch das Bewusstsein der bevorstehenden Untersuchung bewogen fühlen, wird für nichts genommen und doch ist diese Vorsicht der Prostituirten selbst das beste Schutzmittel gegen die Weiterverbreitung der Syphilis, da die Erkenntniss der männlichen Geschlechtskrankheiten ungleich leichter ist.

Man weist nur darauf hin, dass die Freudenmädchen, gestützt auf das ärztliche Zeugniss, um so rücksichtsloser ihrem Erwerbe nachgehen werden: meint man wissentlich inficirt, nun dann ist die Sache um kein Haar schlimmer als ohne ärztliche Untersuchung, denn auch ohne dieses Zeugniss würden sie sich für gesund halten. Oder fürchtet man die Täuschung des Mannes durch dieses Zeugniss? Welche Garantien hat er denn jetzt gegen die Infection? Keine! er müsste denn ein Arzt sein und den Mutterspiegel mitnehmen!

Das Zeugniss macht die Sache für den Besucher, wenn die Dirne angesteckt ist, um nichts schlimmer als sie jetzt ist; von einer Compromittirung der Aerzte kann da im Ernste nicht die Rede sein; will man möglichst sicher gehen, so mache man die Zwischenzeit möglichst kurz; sind aber blos die Zeugnisse das Anstössige, so thut dies für uns, denen nicht um das Zeugniss, sondern um die Untersuchung zu thun ist, gar nichts zur Sache.

Wir für unseren Theil enthalten uns an dieser Stelle des Urtheils über die von den Herren Professoren ausgesprochene Verwerfung der Bordelle und der Untersuchung der Prostituirten, weil wir die Nothwendigkeit Beider in den nachfolgenden Capiteln über „die Concessionirung der Bordelle“ und „die Einregistrirung der öffentlichen Mädchen“ ausführlich besprechen werden.“

Ueber den zweiten Absatz desselben Gutachtens äussert sich dieselbe Wochenschrift (Nr. 47 vom Jahre 1863) in folgender Weise:

„So human dieser Vorschlag erscheint und so sehr ihn die Erfahrungen in den Spitälern rechtfertigen mögen, so unpraktisch ist er, und so sehr zeigt derselbe von Unkenntniss der Verhältnisse ausser den Spitälern. Wir wollen die enorme Last, welche die Commune ihren Finanzen damit aufbürden würde, ausser Betracht lassen; würde damit ein grosser Zweck erreicht, so dürfte man auch die Opfer nicht scheuen.

Aber dieser Zweck wird nicht erreicht; vor Allem bedenke man doch, dass die angesteckten Weibspersonen viel zu spät zur Kenntniss ihres Zustandes gelangen; dass Indolenz, Scheu, Furcht vor der Unterbrechung ihres Gewerbes sie von dem Arzte zurückhalten; dass nur die ärmste Classe sich an die Aerzte wenden wird, während doch gerade unter den Eleganteren syphilitische Zustände häufiger sind; gerade die geheime Prostitution wird sich bei diesen Aerzten nie einfinden, weil sie

geheim bleiben will und eben bei ihr herrscht die meiste Syphilis; für Jene aber, die sich wirklich von diesen Aerzten behandeln lassen, wo sind die Heil-Apparate, Bäder, Injectionen etc., wo sind die eigenen Wohnungen dieser Personen, die wenn sie sich einmal zu eigenen Wohnungen erhoben haben, dann auch ihre Aerzte zahlen, sonst aber höchstens in Aftermiethe wohnen, oder „zu Bett" sind, meist mehrere auf einem Zimmer, wenn sie nicht gar in Wirthshäusern, in Ställen oder unter Gottes freiem Himmel wohnen; wo ist die Familie oder Miethpartei, die sich die Behandlung einer Syphilitischen im Hause gefallen lässt, wo ist endlich, und dies wiegt schwer genug, die Garantie, dass diese Person nicht nothgedrungen nebstbei ihr Gewerbe forttreibt? und wie verhält sich endlich dieser Arzt mit seinen Patientinnen zur Polizei und zum Strafgesetze? Soll er sie den Behörden anzeigen, dann kommt sicher keine mehr zu ihm; oder soll er das Geheimniss bewahren, dann muss man unsere Gesetzgebung ändern und die Humanität schliesslich so weit getrieben werden, dass selbst wissentliche Ansteckungen Anderer straflos ausgehen.

Die Aufstellung von Armenärzten für die syphilitische Prostitution ist demnach völlig illusorisch."

Hügel [1]) äusserte sich über dieses fachmännische Gutachten ebenfalls in nichts weniger als beistimmender Weise. Er sagt, „dass dieses Gutachten den intelligenteren Theil der Residenz thatsächlich verblüffte und man sich allseitig gefragt hat, wie man sich bei der allgemeinen Zunahme der Sittenlosigkeit, bei der Zunahme der Strassenscandale, welche die öffentlichen Mädchen bei Tag und Nacht zum Besten geben, bei der Zunahme der Kupplereien und geheimen Bordelle, bei der ausserordentlichen Verbreitung der Syphilis, die bereits das Ehebett zu besudeln und die Kinder im Mutterleibe mit dieser Seuche zu begeifern beginnt, veranlasst finden konnte, einen *Status quo* anzupreisen, der von der ganzen Bevölkerung als die alleinige Ursache der obigen anomalen Zustände unablässig angeklagt wird? Die vorgeschlagene Vermehrung der Aerzte kann nur auf die Heilung, aber nicht auf die Verhütung der syphilitischen Erkrankungen einwirken, daher kann sie nicht als eine die Regelung der Prostitution erzielende Massregel angesehen werden. Die Vermehrung der Aerzte entbehrt nebstbei noch aller Originalität, da man schon unter Antonius Pius bei dem häufigen Auftreten der venerischen Krankheiten zur Gratisbehandlung armer Syphilitischer öffentliche Volksärzte (*archiatri populares*) in Rom und allen übrigen römischen Städten auf Staatskosten angestellt hatte. Damals aber war diese Massregel ein Bedürfniss, indem die Aerzte sich weigerten, syphilitische Kranke zu behandeln, weil sie die Syphilis wie das gemeine Volk für eine Strafe Gottes hielten. Gegenwärtig weigern sich die Aerzte nicht, sondern es ist sogar in diesem Fache eine starke Concurrenz."

Das Comité legte im November 1863 sein Gutachten dem Professoren-Collegium vor, welches am 21. Februar 1864 dem Wiener Magistrate auf seine Fragen antwortete.

[1]) Dr. Fr. S. Hügel, Zur Geschichte, Statistik und Regelung der Prostitution. Wien 1865, pag. 87.

Das Gutachten der Professoren war von jenem des Comités wesentlich verschieden, während ersteres die ärztliche Untersuchung der leichtfertigen Dirnen und sogar vieler Classen der Männer in den Vordergrund stellt, hält letzteres die Aufstellung von Armenärzten in jedem Bezirke für besonders wichtig.

Das Professoren-Collegium, hauptsächlich vom ärztlichen Standpunkte ausgehend, einigte sich über folgende Punkte:

I. Zur thunlichsten Beschränkung der syphilitischen Ansteckung ist die ununterbrochene Aufsicht und Einwirkung der öffentlichen Behörde nothwendig.

II. Diese Aufsicht hat sich nicht blos

a) auf das weibliche, sondern auch

b) auf das männliche Geschlecht zu erstrecken und von den weiblichen Individuen *α*) insbesondere die schon prostituirten, aber *β*) diejenigen im Auge zu behalten, welche der öffentlichen Prostitution leicht verfallen oder auch in anderer Weise die Syphilis verbreiten können.

III. In Betreff der öffentlichen Prostituirten werden nachstehende Massregeln für nothwendig erachtet:

1. Die Prostituirten sind von der Behörde zu überwachen, zu registriren und in Evidenz zu halten.

2. Dieselben sind einer regelmässigen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Sie erhalten zu diesem Zwecke Ausweise unter dem Namen Untersuchungsbücher, die ein genaues Nationale, die Personsbeschreibung, dann die Verhaltungsvorschriften enthalten und in welchem der Tag und die Stunde jeder ärztlichen Untersuchung ersichtlich gemacht wird.

Am Anfange dieser Bücher ist aber ausdrücklich zu bemerken, der Ausdruck „ärztlich untersucht“ habe blos die Bedeutung, dass bei der Untersuchung keine Zeichen einer ansteckenden geschlechtlichen Erkrankung vorgefunden worden seien.

3. Die ärztliche Untersuchung hat jeden dritten Tag stattzufinden.

4. Wird die Prostituirte bei einer dieser Untersuchungen geschlechtlich krank befunden, so wird ihr vom untersuchenden Arzte das Untersuchungsbuch abgenommen, die Anzeige an die Polizeibehörde ungesäumt erstattet.

5. Die so Erkrankten sind zur Heilung in einer öffentlichen Krankenanstalt unterzubringen und nur in den Fällen, wo es nach dem Ermessen des Untersuchungsarztes die Verhältnisse gestatten, die ärztliche Behandlung in der Wohnung bis zu ihrer Genesung einer speciellen polizeilichen Aufsicht zu unterstellen.

6. Für diese ärztlichen Untersuchungen sind in den einzelnen Polizeibezirken mehrere mit der Syphilis speciell vertraute Aerzte zu bestellen, denen der Titel „Gesundheitscommissäre“ beizulegen wäre. Diese werden die Untersuchung nach allen Regeln der Wissenschaft mit Zuhilfenahme der nöthigen Kunstbehelfe vorzunehmen haben.

7. Die Gestattung von Bordellen kann nicht befürwortet werden.

IV. Hinsichtlich der übrigen weiblichen Individuen, welche der Erfahrung gemäss zur Verbreitung der Syphilis ebenso beitragen können, wie die öffentlichen Prostituirten, glaubt man insbesondere auf die Nothwendigkeit von Errichtung von Herbergen für unterstandslose weibliche Dienstboten und die Unterstellung derselben unter ärztlicher Aufsicht hinweisen zu müssen.

V. Nothwendig erscheint auch die Aufsicht auf die geschlechtlichen Erkrankungen der Männer. Auch sie wären, soweit dies ausführbar erscheint, ärztlich zu untersuchen, insbesondere die Vorsteher von Herbergen, Genossenschaften u. s. w. behördlich zu verpflichten, einen Arzt mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes ihres Personales zu betrauen und von diesem speciell das Augenmerk auf die syphilitischen Erkrankungen zu richten.

Unmittelbar nach der Verlautbarung des obigen Professoren-Gutachtens erschien von einem anonymen Verfasser eine Broschüre „Die Prostitution und deren Regelung in Wien“.[1]) Diese Schrift gibt angeblich eine geschichtliche Skizze der Prostitution, sie zählt deren Vor- und Nachtheile auf, classificirt die Prostituirten und theilt schliesslich einige ungenügende Reformen mit. Führt gleichwohl der Verfasser in der Vorrede an, er habe für den historischen Theil seiner Arbeit eine im Jahre 1846 in Berlin im Verlage bei A. Hoffmann & Comp. erschienene Schrift über die Prostitution in Berlin benützt, so kann man das Gebotene doch nicht als eine Arbeit gelten lassen, denn aus einem Buche, dessen vollen Titel man verschweigt (die Broschüre betitelt sich „Die Prostitution in Berlin und ihre Opfer“) halbe Seiten und ganze Sätze wörtlich abschreiben, ohne die betreffenden Citate mit den üblichen Zeichen zu markiren, das ist keine Arbeit, sondern ein Plagiat. Das, was der Verfasser über die Geschichte der Prostitution mittheilt, ist ein sehr ärmliches Fragment, und es ist schwer zu begreifen, warum er die Benützung der von einem Berliner Polizeibeamten bunt durcheinander geworfenen geschichtlichen Skizzen über die Prostitution dem Meisterwerke „Ueber die Geschichte der Prostitution, welches Dufour geliefert, oder dem Auszuge aus demselben von Dr. Ph. Loewe („Die Prostitution aller Sitten und Völker“, Berlin 1852) vorgezogen hat? Die von dem Verfasser anempfohlenen Reformen bestehen: *a*) in der einer gewissen Partei nachgebeteten Verurtheilung der Bordelle und *b*) in der Anempfehlung ämtlicher ärztlicher Untersuchungen der Prostituirten und der **Verabfolgung von Gesundheitsbüchern.**

Die weiters vorgeschlagene Besteuerung der Inhaberinnen von Gesundheitsbüchern in Form von 10 kr. für jede ärztliche Untersuchung, die der Arzt zu entrichten hätte, der sich mit seiner Clientin darüber auseinandersetzen könnte, ist verwerflich, weil die Besteuerung die ausnahmslose Privilegirung des Unzuchtsgewerbes involviren würde.

Das Werk: „Die Prostitution und deren Regelung in Wien. Von einem praktischen Arzte. Wien 1863“, wurde eingehend vom Sanitäts-

[1]) Die Prostitution und deren Regelung in Wien. Von einem praktischen Arzte. Wien 1863. Selbstverlag des Verfassers.

rathe Innhauser[1]), welcher damals k. k. Polizei-Bezirksarzt war, besprochen. Derselbe erklärte contraire dem Vorhergehenden die darin angeführten Vorschläge zur Ueberwachung der Prostitution als die einzigen, welche praktisch und mit Aussicht auf Erfolg durchführbar scheinen.

Im Jahre 1863 (12. November) überreichte der Polizeidirector Strobach dem Polizeiminister einen Entwurf zur Regelung des Prostitutionswesens, datirt vom 5. November 1863. In diesem Entwurfe heisst es:

„Dass von Privaten errichtete Bordelle das Uebel wohl zu vermehren, demselben aber in keinerlei Weise irgendwelche Abhilfe oder Beschränkung zu verschaffen und der Verbreitung der Syphilis gleichfalls keinerlei Damm zu setzen vermögen, haben anderwärts gemachte Erfahrungen zur vollsten Gewissheit und Ueberzeugung dargethan; daher dieselben auch, wo sie zeitweise behördlich geduldet worden sind, aufgehoben wurden.

Von der Errichtung und Leitung solcher Bordelle von Staatswegen — in welcher Verfassung dieselben ihren Zweck vielleicht eher erfüllen dürften — kann in Anbetracht der sittlichen Idee, deren Verwirklichung Aufgabe des Staates ist, natürlich keine Rede sein.

Es muss, insoweit dies mit der Erreichung des angestrebten Zweckes — Regelung und thunlichste Verminderung des Prostitutions-Unwesens — nur irgendwie vereinbar ist, überhaupt jeder behördliche Act vermieden werden, welcher einer Art directer Pactirung mit der Prostitution gleichkäme, und von derselben bei Erfüllung der auferlegten Bedingungen gleichsam als ein Recht des Bestandes angesehen und vindicirt werden könnte.

Es muss daher ein Modus gefunden werden, um

A. eine genaue Kenntniss der Prostituirten und ihrer jeweiligen Wohnorte, und

B. eine solche Kenntniss ihres Gesundheitszustandes zu erlangen."

Nun wird auseinandergesetzt, wie durch die Einführung von Grundzettel u. s. w. die Liste der Prostituirten oder der Prostitutionsverdächtigen verfasst werden kann.

Der zweite Hauptzweck — die Erlangung einer verlässlichen Kenntniss des jeweiligen Gesundheitszustandes der Prostituirten — soll ohne directen Verkehr der Sicherheitsbehörde mit den Lustdirnen hierüber in nachfolgender Weise erreicht werden:

„Ist in einem Bezirke die Aufnahme der Prostituirten vollendet, so hat sich der Bezirksleiter im Verhältniss der im Bezirksbereiche ordentlich wohnhaften Lustdirnen mit einem oder mehreren Aerzten wegen der ärztlichen Untersuchung ins Einvernehmen zu setzen.

Erklärt sich der Arzt dazu bereit, so ist ihm das Verzeichniss der zu untersuchenden Prostituirten und die entsprechende Anzahl der von hieraus anzuschaffenden Büchel auszufolgen.

Hierbei wäre jedoch dem Arzte ausdrücklich zu gestatten, dass er bei Ausfolgung des Visitirbüchels an die Prostituirte die Hindeutung

[1]) „Oesterreichische Zeitschrift für praktische Heilkunde." Wien 1863. Nr. 46 und 47.

machen könne, es werde dieselbe, wenn sie im Besitze des Visitationsbüchels sei, sich der Visitation ordentlich unterziehe, nicht krank befunden, und sich ordentlich aufführen würde, von Seite der Polizei keinerlei Beanständung zu fürchten haben.

Die Visitationen müssten wöchentlich einmal stattfinden und dem Arzte gestattet sein, eine bestimmte Gebühr — allenfalls 50 kr. für deren Vornahme in der Wohnung der Prostituirten, 20 kr. für die Untersuchung im Ordinationslocale des Arztes — einzuheben.

Arzt und Commissariat müssten im steten Verkehr zu einander stehen, und die Verzeichnisse sich gegenseitig immer ergänzen, falls dem Einen oder Anderen eine neue Prostituirte bekannt wird.

Der Arzt müsste auch wöchentlich dem Commissariate jene Prostituirten bekannt geben, welche sich der ärztlichen Untersuchung aus was immer für einem Grund entzogen haben und wären diese zwangsweise im Grundarreste oder Gefangenhause vom Bezirksarzte zu untersuchen und ausserdem zu bestrafen durch Abschiebung, Wegweisung oder auf eine andere Art.

Der Arzt hat die Pflicht, die allsogleiche Anzeige über jede syphilitisch gefundene Prostituirte zu erstatten.

Die Oberaufsicht über die richtige Vornahme der ärztlichen Visitationen obliegt den Bezirksärzten, welche diesfalls zeitweise Nachrevisionen zu pflegen haben."

Am Schlusse des Entwurfes heisst es:

„Bedingung zur Erreichung beider Zwecke ist endlich nur noch vor Allem amtliches Interesse für die Sache und Genauigkeit in der Amtirung, dann consequent strenger Vorgang gegen jede Weibsperson, welche sich erwiesenermassen dem Unzuchtsgewerbe ergibt und sich der polizeilichen Evidenz, sowie der ärztlichen Visitation entzieht."

Hügel [1]) führt in seinem Werke die Einwände und Vortheile, welche für die Errichtung von Bordellen sprechen, an. Er befürwortet die Errichtung der Bordelle:

„1. Durch die Bordelle wird die Sittlichkeit mehr gewahrt als durch die Einregistrirung der geduldeten Einzelprostitution. Die Bordellprostitution befriedigt nur die Debauche, während die Einzelprostitution sie provocirt.

2. Durch die Bordelle wird das öffentliche Gesundheitswohl weniger bedroht als durch die geheime und concessionirte Einzelprostitution, weil die Bordellmädchen täglich, die concessionirten wöchentlich höchstens zweimal, die uneinregistrirten Prostituirten aber gar nicht ärztlich untersucht werden können.

3. Die Bordelle wirken vortheilhafter auf die öffentliche Sicherheit ein als die geheime und concessionirte Einzelprostitution, da sie die Auffindigmachung der Verbrecher ungemein unterstützen. Durch die Bordelle gelangt die Polizei auch noch zu einer genaueren Kenntniss der Winkelprostitution, da die Bordellunternehmer und die Bordellmädchen

---

[1]) Hügel. Wien 1865.

aus Concurrenz-Rücksichten alles aufbieten werden, um dieselbe der Polizei namhaft zu machen.

4. Die periodisch vorgenommenen Schliessungen der Bordelle in einzelnen Ländern haben die Nothwendigkeit ihrer Existenz auffällig dargethan.

Nach Behrend [1]) bewirkte die Aufhebung der Bordelle in Berlin im Jahre 1846 folgende Nachtheile:

a) Die Einzelprostitution und die geheime Prostitution nahmen bedeutend zu. Im Jahre 1845 (vor Aufhebung der Bordelle) waren bei der Polizei 600 öffentliche Lustmädchen einregistrirt und stieg ihre Zahl im Jahre 1847 (nach Aufhebung der Bordelle) auf 1250.

b) Die Syphilis nahm an Extensität wie Intensität zu, wie durch statistische Daten festgestellt wird.

c) Die öffentliche Moralität verschlimmerte sich, da die Einzelprostitution und die geheime Prostitution zunahm und besonders die geheimen Kuppelwirthschaften sich vermehrten.

d) Die öffentliche Sicherheit wurde häufiger in Frage gestellt.

5. Die Ueberwachung der Bordellprostitution unterliegt geringeren Schwierigkeiten, als jene der concessionirten und geheimen Einzelprostitution.

6. Wo es keine Bordelle gibt, da liefert die heimliche Prostitution, welche die Moralität und das Gesundheitswohl am ärgsten bedroht, das grösste Contingent: was von Potton, [2]) Parent-Duchatelet, [3]) P. Frank, Dr. Sandouville. [4]) Dr. Rotareau, [5]) Behrend auch behauptet wird.

7. Nur durch die Bordelle wird die Prostitution factisch prostituirt, während die geheime und Einzelprostitution doch immer mehr oder weniger von einem blendenden Nimbus umgeben erscheint. Wo das Bedürfniss, Bordelle herzustellen, nicht mehr empfunden wird, da haben Tugend und Sitte der Gesellschaft ihre Abschiedskarte überreicht, und die geheime, d. h. die allgemeine Prostitution ist bereits der Normalzustand der Bevölkerung geworden. [6])

8. Nur bei der Existenz von Bordellen ist es möglich, gerechtfertigte Strafgesetze gegen die geheime Prostitution zu erlassen, da die Prostitution einen unvertilgbaren Factor der Gesellschaft darstellt.

9. Wo Bordelle bestehen, kann die Polizei deren Zahl, sowie jene ihrer Bewohnerinnen dem Bedürfnisse der Bevölkerung anpassen, was ihr bei der Einregistrirung, nach welcher sie alle Frauenspersonen, die sich der Prostitution hingeben wollen, einzeichnet, nicht möglich ist.

---

[1]) Behrend: Die Prostitution in Berlin. Erlangen 1850.

[2]) Potton: De la Prostitution et de ses consequences dans les grandes villes, en particulier dans la ville de Lyon. Paris 1842.

[3]) Parent-Duchatelet: De la Prostitution de la Ville de Paris 1857. II. Theil.

[4]) Dr. Sandouville: Des mesures administratives à prendre dans le but d'empecher la propagation des maladies veneriennes, dans Annales et hygiene publique et de medicine legale. Paris Juillet 1851.

[5]) Rotareau: Annales d'hygiène publique et de médecine legale. Paris, Juillet 1851.

[6]) Die Prostitution in Berlin 1856.

Ueber die Einregistrirung äusserte sich der Regierungsrath Peters in seinem an den Polizeipräsidenten von Puttkammer in Berlin gerichteten Memoriale vom 26. April 1845 in folgender Weise:

Die Polizei wählt damit das schlechteste Mittel, indem sie dadurch dem Publicum gegenüber als Kupplerin im Grossen gilt und der grossen Bevölkerung recht eigentlich die Wege anzeigt und fördert, wodurch dem Laster in seiner Ungebundenheit Thür und Thor geöffnet ist, indem man der Schamhaftigkeit keinen Vorschub leistet, die Begierde in ihrer Nacktheit zulässt, dem weiblichen Charakter den einzigen Anhalt, den Schein der Geheimhaltung entreisst und das Verächtliche in den Augen des bei Weitem zahlreichsten Theiles des Volkes geflissentlich hinwegräumt und das Schamgefühl ausrottet, zerstört man die tugendhaften Regungen, welche bis jetzt Schirm und Schranke für das Laster gewesen sind.

10. Wo keine concessionirten Bordelle bestehen, da gibt es der geheimen Bordelle in Menge.

11. Die Polizeipräsidien der civilisirten Staaten, in denen Bordelle bestehen, haben sich fast einstimmig gegen die Aufhebung der Bordelle ausgesprochen.

12. Die Bordelle sind für die Fremden, welche in allen grossen Städten zahlreich vertreten sind, ein Bedürfniss.

13. Durch die Bordelle wird die Zahl der unehelichen Geburten, der Fruchtabtreibungen, der Kinderweglegungen und der Kindermorde vermindert.

14. Die Zahl der Bordelle steht mit der Winkel- und Strassenprostitution im umgekehrten Verhältnisse.

15. Durch die Bordelle wurden die Verbrechen der Nothzucht und der gewaltthätigen Angriffe auf die Scham, namentlich aber die an Kindern unter 16 Jahre begangenen, vermindert.

16. Die Nichteinführung von Bordellen kann wohl durch Machtsprüche octroyirt, ihre Entbehrlichkeit aber einzig und allein nur durch eine Innovation des Geistes jener Sitten, welche diese Anstalten ins Leben gerufen und sie bis auf die neueste Zeit forterhalten hat, ermöglicht werden!“ [1])

Anfangs der Sechziger Jahre wurden über die Regelung der Prostitution mehrere Druckwerke veröffentlicht.

So hat Hügel [2]) ein grösseres Werk über Prostitution in Beziehung zu Wien geliefert. Er war für Duldung der Prostitution und Errichtung von Bordellen.

Auch erschienen über diesen Gegenstand Abhandlungen in der „Wiener med. Wochenschrift“ und „Allgem. Wiener med. Zeitung“ im Jahrgang 1863.

[1]) Das Bordell als Staatsanstalt. Leipzig 1851.

[2]) Zur Geschichte, Statistik und Regelung der Prostitution. Social-med. Studien in ihrer prakt. Behandlung und Anwendung auf Wien und andere Grossstädte. Nach amtlichen Quellen von Dr. Fr. S. Hügel. Wien 1865.

Sigmund äusserte sich in dem ärztlichen Berichte des k. k. allgemeinen Krankenhauses vom Civil-Jahre 1862 für Duldung und Ueberwachung von Bordellen. Nach ihm hätte Wien 10.000 Prostituirte.

Auch der Primararzt an der syphilitischen Abtheilung des Wiedner Spitals, Dr. Hermann,[1]) trat im Jahre 1863 mit seinen Vorschlägen zur Regelung der Prostitution in die Oeffentlichkeit. Dieselben wären:

Die Evidenzhaltung, die periodische ärztliche Untersuchung, die Verpflegung der Prostituirten im kranken Zustande; die Aufklärung und Belehrung über die Ansteckung und ihre ersten Erscheinungen; die Verpflichtung der Genossenschaften, ihre an Syphilis erkrankten Mitglieder behandeln zu lassen; Bildung von Vereinen zur Hebung der Sitten.

Zum Schlusse heisst es:

Prostitutionshäuser sind behördlich nicht zu concessioniren. Die Ein- und Durchführung der polizeilichen Institution zur Regelung der Prostituirten involvirt ohnehin den Begriff der Entstehung und Entwicklung von Prostitutionshäusern, ohne dass der Staat in die Nothwendigkeit versetzt würde, ein unmoralisches Institut öffentlich anzuerkennen und zu privilegiren.

Auch die Tagespresse beschäftigte sich mit der Regelung der Prostitution in der damaligen Zeit, so brachte das Wiener Tagesblatt, die „Glocke" vom 25. August 1863, einen Artikel über die Nothwendigkeit einer Regelung der Prostitution in Wien. Derselbe lautete:

„Sowohl vom sittlichen als vom ärztlichen Standpunkte muss die bei uns bestehende Beaufsichtigung der Prostitution als durchwegs unzureichend und mangelhaft bezeichnet werden. Da es bei uns keine von den Behörden anerkannte Prostitution gibt, so sind sämmtliche öffentliche Mädchen unter der Bezeichnung von Arbeiterinnen, Dienstmädchen, Wäscherinnen u. dgl. in den Polizeiregistern eingetragen.

Unter einer von diesen, ich möchte sagen aufoctroyirten Bezeichnungen bewegt sich die öffentliche Dirne mit vollkommener Freiheit. Notorisch als Buhldirnen bekannte Personen erscheinen unbeanständet in den ehrbarsten Gesellschaften, leben als Afterparteien und Dienstboten bei den Familien, welche noch unerzogene Kinder besitzen, überschwemmen alle öffentlichen Vergnügungsörter und säen überall ungehindert die Keime sittlichen Verderbens und körperlicher Krankheit. So lange solche Personen sich innerhalb gewisser Grenzen halten, so lange sie gewissen polizeilichen Verboten nicht zuwider handeln, hat die Behörde kein Recht, ihrem Treiben entgegenzutreten, ihre Moralität oder ihre Gesundheit zu bezweifeln.

Und welcher Art sind denn diese Polizeiverbote? Eine öffentliche Dirne darf nicht durch schamlose Anlockungen öffentliches Aergerniss geben, sie darf nicht auf dem „Strich" oder nach der Hausthorsperre auf der Gasse oder an öffentlichen Orten betroffen werden.

Endlich dürfen Prostitutionsdirnen nicht in grosser Zahl in denselben oder doch sehr nahen Localitäten wohnen. Es dürfte Jedermann einleuchten, wie unzureichend diese Verbote sind, wie wenig sie ihrem

[1]) Oesterr. Zeitschrift für prakt. Heilkunde 1863. Nr. 48.

Zwecke entsprechen, der offenbar kein anderer sein kann, als Eindämmung und Beschränkung der Prostitution und der ihr entwachsenden Uebel. Von Zeit zu Zeit, etwa auf eine Anzeige hin, wird eine stärkere Polizeipatrouille entsendet, um die Uebertreterinnen der Verbote in ihren Wohnhäusern, in den von ihnen besuchten Kaffeehäusern oder am „Strich" aufzusuchen und in grösseren Partien abzuführen. Es ist nicht zu leugnen, dass diese gelegentlichen Streifungen, welche besonders in letzterer Zeit häufiger und mit Umsicht ausgeführt werden, der Bevölkerung grosse Dienste leisten. Wir fragen aber: kann eine Buhldirne, selbst eine syphilitisch gewordene, nicht die längste Zeit ihr Gewerbe betreiben, ohne sich den polizeilichen Gefahren jener „Stelldicheins am Strich" und den Kaffeehäusern auszusetzen? Wie viel Unheil kann sie stiften, ohne zur Verantwortung gezogen zu werden! Das Gesetz bestimmt wohl eine Strafe für Inficirung, aber wie viele von inficirten Männern haben den Muth Klage zu führen?

Und in der That geschieht es, dass nur ein kleiner Bruchtheil der Prostituirten der Polizei in die Hände fällt und von derselben dann in der Zukunft im Auge behalten wird. Der grösste Theil entzieht sich aller polizeilichen Controle.

Es beschränkt sich somit die polizeiliche Evidenzhaltung der Prostitution bei uns auf die Kenntniss der gelegentlich aufgegriffenen Individuen. Die ärztlichen Vorkehrungen gegen die im Gefolge der Prostitution einhergehende Krankheit sind ebenso mangelhaft, denn nur die aufgegriffene Buhldirne wird untersucht und falls sie syphilitisch befunden wird ins Spital abgestellt; die tausend in Freiheit befindlichen Schandgenossinnen indessen zerstören ihre eigene Gesundheit und die ihrer Mitmenschen vollkommen nach ihrem Belieben."

Erst im Jahre 1864 gab das Doctoren-Collegium der medicinischen Facultät in Wien das Gutachten betreffend die Regelung der öffentlichen Prostitution in Wien in Folge Ersuchsschreibens des Präsidiums des Wiener Gemeinderathes ab. Als Leitfaden für die darüber am 14. November 1863 stattgehabte Debatte in der Plenarversammlung des Wiener medicinischen Doctoren-Collegiums dienten die zwölf Punkte, welche der damalige Director des allgemeinen Krankenhauses zusammenstellte. Diese lauteten:

1. Die Prostitution ist ein nothwendiges Uebel.
2. Ihre Regelung erfordert eigene Gesetze.
3. Die Feststellung dieser Gesetze ist Aufgabe der Staatsverwaltung.
4. Für Wien muss eine eigene sanitätspolizeiliche Stelle geschaffen werden. Derselben muss eine bedeutende Zahl tüchtiger und gutgezahlter Hilfsorgane (Aerzte und Nichtärzte) beigegeben werden.
5. Die Bordelle sind nicht zu empfehlen.
6. Lustdirnen sind jene weiblichen Personen, welche für Geld sich gewerbsmässig gebrauchen lassen.
7. Alle Lustdirnen sind zu registriren und polizeilich und ärztlich zu überwachen.

8. Sie haben jeden Wohnungswechsel der Polizei anzugeben und die vorschriftsmässige Taxe zu erlegen.

9. Die ärztliche Untersuchung hat wenigstens wöchentlich zweimal stattzuhaben.

10. Die Lustdirnen sollen in ihrer persönlichen Freiheit nicht weiter beschränkt werden als die Errichtung des beabsichtigten Zweckes fordert.

11. Prostituirte, die Unzucht treiben ohne registrirt zu sein oder Registrirte, welche das Reglement nicht halten, sind strenge zu bestrafen.

12. Wie die Gesetze müssen die Strafen erst festgesetzt werden. Auch jene sind zu bestrafen, welche die Registrirten verleiten zur Uebertretung des Reglements oder sie dabei wie immer unterstützen. [1])

Referent in dieser Angelegenheit war Dr. Nusser, welcher am 2. April 1864 referirte. Er brachtet das von ihm ausgearbeitete Gutachten zur Verlesung, dasselbe lautete:

„Der Herr Bürgermeister der Haupt- und Residenzstadt Wien hat unterm 18. Juli 1863, Z. 3634, im Namen des löbl. Gemeinderathes an das Doctoren-Collegium der hiesigen medicinischen Facultät das Ersuchen gestellt, dasselbe wolle dem Gemeinderathe ein Gutachten und Vorschläge über die Art und Weise erstatten, wie den Gefahren, welche der Bevölkerung Wiens aus dem gegenwärtigen ungeregelten Zustande der öffentlichen Prostitution erwachsen, am zweckmässigsten vorgebeugt werden könne.

Man beehrt sich vor Allem bekannt zu geben, dass über den fraglichen Gegenstand schon im Jahre 1850—51 vom Doctoren-Collegium in einer Reihe von Sitzungen umständliche Verhandlungen gepflogen worden sind. Anlass hiezu gab ein Vortrag des k. k. Polizei-Bezirkswundarztes Dr. Nusser, welcher gegen die, nach den Revolutions- und Kriegsereignissen der Jahre 1848—49 auf eine bedenkliche Weise in Wien zunehmende Syphilis eine möglichst genaue Conscribirung der Freudenmädchen, die strengste und gewissenhafteste Ueberwachung ihres Gesundheitszustandes von Seite verantwortlicher Aerzte und die Betheilung der betreffenden öffentlichen Frauenspersonen mit den sogenannten Gesundheitskarten empfahl. In der aus diesem Vortrage sich entwickelnden Discussion sprachen sich sämmtliche Redner (mit Ausnahme eines Einzigen) dahin aus, dass die bis damals in Wien bestandenen sanitätspolizeilichen Präventivmassregeln gegen die Verbreitung der Syphilis längst nicht mehr genügten und dass — da die Polizei factisch mit ihrer Kraft nicht ausreichte, die geheime Prostitution und Kuppelei zu verhindern — diese beiden Uebel sowohl, als auch die aus ihnen resultirende Syphilis wenigstens in möglichst enge Grenzen gewiesen werden sollen.

Es seien daher die öffentlichen Mädchen in Zukunft unter strenge Aufsicht zu stellen, bei Entdeckung der geringsten syphilitischen Ansteckung aber noch näher zu verwahren und bis zu ihrer gänzlichen Genesung in die Unmöglichkeit zu versetzen, den Ansteckungsstoff weiter zu verpflanzen. Während einzelne Redner ausser der Ueberwachung der

---

[1]) Oesterr. Zeitschrift für praktische Heilkunde. 1863. Nr. 48.

isolirten Prostitution auch noch die Errichtung von Bordellen mit verantwortlichen Wirthen wünschten, wurde von Anderen darauf hingewiesen, dass die nur von der Sanitätspolizei allein dictirten Massregeln das Uebel nicht bei der Wurzel erfassen, indem durch sie die Prostitution im Ganzen nicht vermindert, aber auch die geheime nicht ausgerottet werden würde. Um in dieser Richtung günstige Resultate zu erzielen, müsse der Staat ganz, inbesonders auch in sittlicher Beziehung, seine vorsorgende Thätigkeit entfalten: Durch Errichtung von Arbeitshäusern für die weibliche Jugend der ärmsten Volksclassen diese vor Verwahrlosung und Entartung schützen, den Lustdirnen die Rückkehr zu einem sittlichen Lebenswandel durch die möglichste Vorschubleistung von Seite der Behörden erleichtern u. s. w.

Nur Eine Stimme sprach sich (wie bereits oben erwähnt) gegen alle neuen Massregeln aus und hielt die energische Handhabung der bis damals zurecht bestandenen für vollkommen genügend. Der Conscription würden sich viele und vielleicht gerade die gefährlichsten der Freudendirnen am ersten entziehen: Bordelle entstünden leider von selbst; der Staat sei aber nicht verpflichtet, für jeden Einzelnen zu sorgen, damit er nicht angesteckt werde. Auch seien die projectirten Massregeln im Widerspruche mit unserem Strafgesetze, welches Kuppelei und Unzucht als Gewerbe in den §§. 509—516 ausdrücklich als Uebertretungen bezeichnet.

Seit jenen Verhandlungen im Doctoren-Collegium sind nahezu 13 Jahre verflossen. Stellen wir uns heute die nämliche Frage, ob die gegenwärtig in Wien gegen die Prostitution — beziehungsweise gegen die Ausbreitung der Syphlilis — in Uebung bestehenden behördlichen Massregeln genügen, so glaube das Doctoren-Collegium zur richtigen Beantwortung derselben, sie vorerst in zwei weitere Fragen spalten zu müssen und zwar:

a) Was lehrt die Erfahrung über die Zu- oder Abnahme der Syphilis während dieser 13 Jahre?

b) Sind die gegenwärtigen Präventiv-Massregeln andere als vor 13 Jahren?

Bezüglich der ersten Frage lehren die Jahresberichte der Krankenhäuser und die Erfahrungen der Privatärzte, dass die Syphilis in Wien in fortwährender Zunahme sei und dass — insbesonders in den letzten Jahren — eine besorgnisserregende Verbreitung derselben nicht geleugnet werden könne. Auf den Einwurf gefasst, dass diese Zunahme der Syphilis nicht als eine absolute, sondern — mit Rücksicht auf die Vergrösserung Wiens, auf die Zunahme seiner Bevölkerung und den täglich steigenden Fremdenzufluss, insbesonders durch die nunmehr beliebten Vergnügungszüge — grossen Theiles nur als eine relative aufgefasst werden müsse, muss das Doctoren-Collegium ganz vorzugsweise betonen, dass für dasselbe bei Beurtheilung dieser Frage weniger die Ziffern der Heilanstalten, die gewiss nur einen kleinen Bruchtheil repräsentiren, massgebend gewesen seien, als vielmehr die Erfahrungen zahlreicher Privatärzte, die den bei Weitem grössten Theil der sogenannten geheimen Krankheiten behandeln. Während in früheren Jahren in Wien derlei Specialisten nicht

existirten, ist gegenwärtig die Anzahl der sich ausschliesslich mit antisyphilitischen Curen befassenden Aerzte eine beträchtliche, und es muss die Ziffer der von ihnen behandelten Kranken schon aus dem Grunde eine sehr hohe sein, weil sonst die im Jahre Tausende von Gulden betragenden Zeitungs-Insertionskosten von jenen Aerzten unmöglich bestritten werden könnten.

Die zweite Frage ist kurz abgethan. Es ist eine Thatsache, dass jetzt sowie vor 13 Jahren die einzigen Präventivmassregeln darin bestehen, dass die über vereinzelte Anzeigen ins Amt gestellten oder die bei den Gassenstreifungen arretirten Dirnen untersucht und die krank befundenen in das Krankenhaus abgegeben werden.

Die Beantwortung der Hauptfrage geht sonach dahin, dass sich die bisherigen Polizeimassregeln durch volle 13 Jahre als fortwährend ungenügend herausstellen und im Laufe der Zeit immer ungenügender zu werden drohen.

Die Syphilis ist eine contagiöse Krankheit, ihr Contagium ist ein vorzugsweise fixes, d. h. ein solches, mit dem Derjenige, welcher angesteckt werden soll, mit solchen Theilen seines Körpers in Berührung kommen muss, welche entweder mit Schleimhaut oder ihr an Feinheit fast gleichkommender Epidermis überzogen sind, oder an deren Oberfläche eine Trennung der Continuität stattgefunden hat.

Auf Grund dieser Wahrheit muss die Hauptaufgabe dahin gehen, durch alle möglichen erlaubten Mittel die Herde der venerischen Seuche aufzusuchen, die Erkrankten zu heilen und so lange die Heilung nicht erfolgt ist, eine solche Veranstaltung zu treffen, dass die Angesteckten auch von Laien als mit der Syphilis behaftet erkannt und folgeweise jeder gefahrdrohende Umgang mit ihnen vermieden werden könne.

In diesem so eben ausgesprochenen Satze gipfelt die ganze Prophylaxis, welche vom sanitätspolizeilichen Standpunkte aus gegen die Ausbreitung der Syphilis in grossen Städten rationeller Weise empfohlen werden kann. Wenn das Doctoren-Collegium im Nachstehenden — dem Wunsche des löbl. Gemeinderathes entsprechend — über die Art und Weise wie diese Prophylaxis verwirklicht werden könnte, bestimmte Vorschläge erstattet, so muss früher mit Nachdruck hervorgehoben werden, dass eine aus praktischen Aerzten bestehende Körperschaft diese Vorschläge ganz vorzugsweise vom Standpunkte der medicinischen Wissenschaft und der ärztlichen Erfahrung machen zu müssen, den übrigen Rücksichten jedoch — namentlich den moralischen, religiösen, staatlichen, finanziellen und strafrechtlichen — weit entfernt, von ihnen gänzlich abzusehen, doch nur in zweiter und dritter Linie Rechnung tragen zu können glaubte.

Diese speciellen Vorschläge sind folgende:

1. Einführung der Gesundheitskarten (Sicherheitskarten, Controlbücher), Untersuchungskarten auf Grundlage einer möglichst genauen der Polizei überlassenen Conscribirung der Freudenmädchen Wiens.

Diese Karten haben drei Rubriken, deren erste das Datum der ärztlichen Untersuchung, die zweite den Untersuchungsbefund und die dritte die Fertigung des visitirenden Arztes zu enthalten hat. Auf der Kehrseite ist ein ganz kurzes Signalement der Eigenthümerin — wo möglich deren photographisches Porträt — anzubringen. Die Untersuchung ist wöchentlich zweimal von eigens hiezu in den einzelnen Bezirken zu bestellenden Aerzten (Doctoren der Medicin) nach allen Regeln der Kunst vorzunehmen.

Den syphilitisch Befundenen wird die Karte abgenommen und von ihrer Erkrankung die Behörde verständigt, welche darüber zu wachen hat, dass die Patientinnen ärztlich behandelt werden. Den Lustdirnen ist ferners sowohl durch die visitirenden Aerzte als auch durch eine eigene, gedruckte Belehrung die grösste Reinlichkeit zur Pflicht zu machen und ihnen einzuschärfen, sich keinem Manne preiszugeben, ohne dessen Geschlechtstheile unverdächtig befunden zu haben. Eine reine normale Haut, ohne Trennung des Zusammenhanges, am männlichen Gliede ist ebenso wie der Mangel jedes Ausflusses aus dessen Harnröhrenmündung auch für Laien leicht zu erkennen. Ueberdies sind den Dirnen durch die untersuchenden Aerzte Chlorwaschungen ihrer Geschlechtstheile nach jedem Coitus anzuempfehlen.

Niemand wird in Abrede stellen, dass diese Massregel dem Sittlichkeitsgefühle minder widerstrebe, als die Errichtung von Bordellen. Durch die Gesundheitskarten wird die Ausschweifung nicht behördlich privilegirt; sie sind nichts weiter als eine sanitätspolizeiliche Controle des Gesundheitszustandes jener Personen, durch deren Lebenswandel eine solche fortgesetzte Ueberwachung im Interesse der öffentlichen Gesundheit nothwendig wird.

Da erfahrungsgemäss zugegeben werden muss, dass in der zwischen zwei aufeinanderfolgenden Untersuchungen liegenden Zeit bei den Mädchen syphilitische Krankheiten zu Tage treten und von den Besuchern geerbt werden können; ja, da es auch denkbar ist, dass bei rasch nacheinanderfolgenden Benützung einer Frauensperson durch mehrere Männer, von denen der erste syphilitisch ist, ein zweiter und dritter inficirt werden könne, noch ehe die Krankheit bei dem Weibe selbst in die Erscheinung tritt, so ist es selbstverständlich, dass der ärztliche Untersuchungsbefund der auf Gesundheit lautet, keinen anderen Sinn haben könne, als den, dass bei der Dirne im Augenblicke der Untersuchung keine Spur einer syphilitischen Krankheit aufgefunden worden sei. Es kann daher auch in keinem Falle und unter keiner Bedingung von einer Verantwortlichkeit des Arztes gegenüber den Besuchern der Freudenmädchen die Rede sein.

Das Doctoren-Collegium ist auch der Meinung, dass zur Untersuchung der Freudenmädchen jeder zur Praxis berechtigte Arzt für geeignet zu erklären sei, um dadurch die mühevolle und zeitraubende Arbeit auf möglichst viele Schultern zu vertheilen. Die in den Wohnungen der Mädchen oder der Aerzte vorgenommenen ärztlichen Untersuchungen wären — wie jede andere ärztliche Mühewaltung — im Wege des Uebereinkommens durch die Untersuchten selbst zu entlohnen, dagegen

alle Mittellosen zu verpflichten, sich in hiezu bestimmten Amtslocalitäten an festgesetzten Tagen und Stunden von den öffentlichen Aerzten untersuchen zu lassen und nur diese Untersuchungen hätten unentgeltlich zu geschehen.

2. Da die sub 1 vorgeschlagenen Massregeln nur jene Mädchen treffen, die in fixen Wohnungen leben, erfahrungsgemäss aber auch bei den unterstandslos vagabundirenden und meist unter freiem Himmel das Schandgewerbe treibenden Dirnen die Syphilis häufig und in sehr vernachlässigten Formen angetroffen wird, so sind alle bisher in dieser Richtung in Uebung gewesenen Massregeln auch fernerhin beizubehalten. Es sind sonach Gassenstreifungen zu möglichst oft und in grösster Ausdehnung zu allen Nachtstunden vorzunehmen, die Arretirten sind sorgfältig zu untersuchen, die hier nicht Zuständigen, wenn sie ohne Gesundheitskarte getroffen werden — von Wien abzuschaffen. In allen Casernen Wiens ist auch fortan die Mannschaft militärärztlich zu untersuchen und in den Gefangenhäusern jeder Zuwachs ohne Unterschied des Geschlechtes auch fernerhin der sorgfältigsten Visitirung auf Syphilis zu unterziehen.

3. Den an Syphilis Erkrankten soll die möglichste Erleichterung bei Benützung der Krankenhäuser geboten, wo möglich durch die Commune ein eigenes Spital für Syphilitische gebaut und für leichte Fälle eine Ambulance in jedem Spitale eröffnet werden. Man sorge für eine gänzliche Trennung der zwangsweise Eingelieferten von den sich freiwillig Meldenden und trage insbesonders auf Kliniken dem nicht in allen Fällen gänzlich erloschenen Schamgefühle der Unglücklichen gebührende Rechnung.

Indem das Doctoren-Collegium hiemit seine Vorschläge schliesst, erübrigt nur noch, in Kürze die Gründe zu entwickeln, welche dasselbe dazu bestimmten, die Errichtung von Bordellen nicht zu befürworten. Sollen Bordelle ihrer Aufgabe — Beschränkung der Syphilis — entsprechen, sollen sie insbesonders in dieser Beziehung vertrauenswürdiger sein, als das Institut der Gesundheitskarten bei den conscribirten Freudenmädchen, so müsste vor Allem jeder Mann der das Bordell betritt, gleichfalls einer genauen ärztlichen Untersuchung unterzogen und nur den gesund Befundenen die Benützung der Mädchen gestattet werden. Die Mädchen selbst dürfen sich ausserdem keinem Manne hingeben, sonach das Bordell gar nie verlassen. Abgesehen davon, dass die erste dieser Massregeln dem Wunsche der Besucher gewiss nicht entsprechen dürfte, die zweite jedoch aus Humanitäts- und Gesundheitsrücksichten von keinem Arzte gebilliget werden kann, ist die Benützung von Bordellen nur dem Wohlhabenden möglich, der die in demselben gebotenen Garantien sich durch sein Geld wohl auch auf andere Weise zu verschaffen vermag. Auch würde der Nutzen von Bordellen nur dann erheblich sein, wenn diese in so grosser Anzahl beständen, dass durch sie die Winkelprostitution gänzlich oder doch grössten Theiles verdrängt würde. Da dies jedoch erfahrungsgemäss noch in keiner Stadt, wo Bordelle existirten, der Fall war, da vielmehr durch die Errichtung solcher Häuser die Kuppelei in ihrer schändlichsten Form als fertiges Gewerbe concessionirt und eben dadurch auch jede andere Art

der Prostitution noch mehr ermuthiget wird, da die bedauernswerthen Bordellmädchen ihrer persönlichen Freiheit beraubt und — zur Bereicherung ihrer elenden Wirthe — über deren Befehl jeder Erniedrigung preisgegeben wären, glaubt das Collegium dieses alle Menschenwürde höhnende Institut [1]) entschieden zurückweisen zu müssen.

Möge aber der löbliche Gemeinderath in der schwebenden Angelegenheit seine Beschlüsse wie immer fassen, keinesfalls sollen die Erwartungen an die Erfolge der einzuführenden Massregeln allzu sanguinisch gestellt werden. Keine wie immer Namen habende Vorbeugung wird die Syphilis in Wien völlig ausrotten: dass aber durch möglichst extensiv, oft und exact vorgenommene ärztliche Visitationen ein sehr grosser Nutzen erwachsen müsse, kann mit voller Sicherheit verbürgt werden. Bedürfte es in einer Sache, welche so klar am Tage liegt, noch eines weiteren Beweises, so würde das Doctoren-Collegium auf die Erfolge hinweisen, die selbst durch die bisher in so beschränkter Weise von den Polizeiärzten gepflogenen Untersuchungen erzielt worden sind. Ist es durch diese Untersuchungen möglich geworden, die sogenannten gesperrten Zimmer der Krankenhäuser fortwährend mit syphilitischen Dirnen zu füllen und sonach alljährlich Hunderte von Angesteckten unschädlich zu machen, so liegt es auf der Hand, dass eine methodische Durchführung der von dem Doctoren-Collegium vorgeschlagenen Massregeln Tausende von Syphilitischen entdecken und abermals Tausende vor Ansteckung sichern würde.

Solche Massregeln würden dann nicht — wie die Gegner so gerne behaupten — halbe Massregeln sein: sie würden vielmehr das möglichst Erreichbare leisten und keine vernünftige Forderung kann wohl über die Grenzen des Möglichen gehen. Keinesfalls kann aber das Collegium diesen Anlass vorübergehen lassen, ohne dem geehrten Gemeinderathe seine dankbare Anerkennung dafür auszusprechen, dass derselbe einem so hochwichtigen, das Wohl von Generationen berührenden Sanitätsgegenstande seine Theilnahme zuzuwenden nicht unterlassen hat."

Aus diesem Gutachten geht hervor, dass die Syphilis nicht blos absolut, sondern auch relativ in Wien zugenommen hat, wie dies aus dem Umstande zu ersehen ist, dass es in früheren Jahren in Wien keine syphilidologischen Specialisten gegeben habe, während gegenwärtig ihre Anzahl eine beträchtliche ist und das Geschäft mehrerer nicht schlecht gehen könne, da sie jährlich Tausende von Gulden auf Inseraten verwenden. Schliesslich gelangt das Doctoren-Collegium zu folgenden Vorschlägen:

1. Einführung der Gesundheitskarten (Sicherheitskarten, Controlbücher, Untersuchungskarten) auf Grundlage einer möglichst genauen, der Polizei überlassenen Conscribirung der Freudenmädchen Wiens.

---

[1]) Dr. Innhauser wies sogar im Verlaufe der Discussion über diesen Gegenstand statistisch nach, dass sich das Immunitätsverhältniss der einzeln Wohnenden günstiger erweise, als jenes der Casernirten. Nach Parent-Duchatelet in dem Werke: »La Prostitution dans la ville de Paris« kamen nämlich im Jahre 1832 in den Bordellen Eine syphilitisch Kranke auf 27, bei den für sich Wohnenden Eine auf 61 Untersuchte; im Jahre 1854 bei ersteren Eine auf 176·41, bei letzteren Eine auf 376·53.

Die Untersuchung ist wöchentlich zweimal vorzunehmen.

Die Aerzte können jedoch keine Verantwortlichkeit für die Freudenmädchen übernehmen, da die Krankheit in den Zwischenräumen der Untersuchung erst zur Erscheinung kommen oder die Infection des Mannes durch einen vorher von einem anderen syphilitischerkrankten Manne benützten Dirne früher als bei dieser selbst auftreten kann.

Die Untersuchungskosten sollen wie andere ärztliche Kosten im Wege des Uebereinkommens mit den Untersuchten bestimmt und von diesen entrichtet werden.

Mittellose Dirnen sollen in bestimmten Amtslocalitäten von den öffentlichen Aerzten untersucht werden.

2. Bezüglich der Strassenhuren und des Militärs sollen die bisherigen Vorschriften in Kraft bleiben.

3. Die Aufnahme der Syphilitischen in den Spitälern soll möglichst erleichtert werden. Gut wäre es, wenn die Commune ein eigenes Syphilisspital errichten und wenn für leichtere Fälle Ambulancen in jedem Spitale eingerichtet würden.

Die zwangsweise Eingelieferten sollen von den freiwillig Gekommenen getrennt werden.

Ausser diesen Vorschlägen gab das Doctoren-Collegium auch die Gründe an, warum es die Errichtung von Bordellen nicht befürwortet.

Es meint, in einem solchen Falle müssten auch die Männer, welche die Bordelle besuchen, ärztlich untersucht werden, was diese gewiss nicht wollen. Die Freudenmädchen dürfen die Bordelle nicht verlassen, um der Gefahr einer Ansteckung zu entgehen. Eine solche permanente Ab- und Einschliessung wäre aus rechtlichen und sanitären Rücksichten nicht zu dulden. Endlich müssten die Bordelle so zahlreich und so wohlfeil sein, dass sie die übrige Prostitution verdrängen oder doch bedeutend vermindern.

Das Erstere sei aber nicht möglich, das Letztere erwiesenermassen nicht der Fall.

Das Collegium war bei der Versammlung, wo die *Verwerfung der Bordelle* ausgesprochen wurde, nur durch 41 Mitglieder von den mit über 500 zählenden Mitglieder des med. Doctoren-Collegiums vertreten. Von diesen 41 stimmten 18 für Errichtung und 23 gegen die Errichtung von Bordellen. Es kann wohl das Resultat dieser Abstimmung nicht als der Ausdruck des ganzen Collegiums angesehen werden.

Auch wurde die Abstimmung „über die Bordellfrage“ beeinflusst durch die unmittelbar vorhergehende Aeusserung des Referenten, dass von Seite massgebender Kreise ein Widerstand der Bordellerrichtung in Wien entgegengesetzt wird.

Vom Magistrate wurden noch die Doctoren Granichstädter und Nusser als Vorstände des Stadtphysikates aufgefordert, ihr Gutachten in dieser Frage abzugeben.

Dr. Granichstädter erklärt sich in seinem Gutachten vom 1. August 1864 mit den Vorschlägen des med. Doctoren-Collegiums bis auf zwei Punkte einverstanden. Er glaubt nämlich, dass nur eine centralisirte Aufsicht etwa unter einem Obersanitätsrathe, welcher sowohl das pünktliche

Erscheinen der Mädchen, als auch die genaue Untersuchung von Seite der Aerzte controlirt, Sicherheit gewähren würde.

Den Mädchen die Wahl des untersuchenden Arztes zu überlassen, sei unpraktisch. Dann stimmt er bezüglich der Bordelle nicht mit den Ansichten des Doctoren-Collegiums überein, sondern verweist auf seine in Arbeit befindliche Denkschrift[1]) „Ueber die Prostitution und die Errichtung von Bordellen".

Der Stadtphysicus Dr. Nusser erstattete am 12. September 1864 seinen Bericht. Derselbe erwähnt, dass das medicinische Doctoren-Collegium zur Ausarbeitung des vom Magistrate abverlangten Gutachtens über die Regelung der Prostitution in Wien seinerzeit ein Comité wählte, welches ihn mit dem Referate betraute. In einem Punkte sei er abweichender Meinung von der Majorität, da er es für schädlich halte, jedem Arzte die sanitätspolizeiliche Untersuchung der Freudenmädchen zu überlassen. Mit voller Beruhigung könne eine solche Untersuchung nur jenen Aerzten anvertraut werden, welche sich speciell mit Syphilis und der einschlägigen Differentialdiagnose beschäftigen.

Nach der „Wiener medicinischen Wochenschrift" Nr. 46 vom Jahre 1863 beabsichtigte das Stadtphysikat auch die ärztlichen Untersuchungen der Dienstboten und Handwerksgehilfen in Vorschlag zu bringen. Es kommt sowohl unter den Dienstboten als Gehilfen Syphilis vor, aber bei diesen ist nicht die Hauptquelle der Syphilis zu suchen, sondern sie liegt vielmehr in der geheimen Prostitution. Uebrigens wäre es nicht zu rechtfertigen, darum, weil einige Dienstmägde in Folge Prostitution syphilitisch erkranken können, dieser so zahlreichen Classe der Bevölkerung das Schamgefühl in dem Grade zu verletzen, dass man sie der zwangsweisen ärztlichen Visitation unterwerfe.

Auf Grundlage dieser Gutachten erstattete nun am 30. October 1864 der Magistrat seinen Bericht über die Prostitutionsfrage in Wien.

Der Magistratsreferent (Magistratsrath Rixner) berührt nun zunächst jene Paragraphe des Strafgesetzes, nach welchen die Prostitution verboten ist und leitet aus dem Umstande, dass dieselbe dessenungeachtet besteht und fortwährend zunimmt, die Schlussfolgerung ab, dass die Prostitution auf dem Wege der Gesetzgebung nicht ausgerottet werden könne.

Der Referent stimmt mit beiden Collegien im Urtheile gegen die Bordelle überein.

Derselbe hält aber auch den Vorschlag der Gesundheitskarten für bedenklich. Dadurch meint der Referent würde die bisher blos stillschweigend geduldete Prostitution eine förmlich concessionirte. Die Behörden könnten in vielen Fällen nicht mehr einschreiten, weil sie erst nachweisen müssten, dass die Prostitution die Bedingungen nicht erfüllt habe. Auch dürfen die Massregeln nicht mit der Moral in Widerspruch gerathen. Prostitution und Kuppelei werden denn doch von der grossen Mehrzahl als unerlaubt, verächtlich und ärgernisserregend betrachtet, der Staat darf also dergleichen nicht billigen.

---

[1]) Diese Denkschrift konnte nirgends aufgebracht werden.

Die Untersuchung der Lustdirnen soll als eine im allgemeinen Interesse stattfindende Amtshandlung von öffentlichen Aerzten und unentgeltlich vorgenommen werden, so dass Niemand daraus auch nur den Schein einer Concession zum Unzuchtsgewerbe ableiten könne.

Der Magistratsreferent tritt den vom medicinischen Doctoren-Collegium gestellten Anträgen bezüglich Beibehaltung der bis dahin geltenden Vorschriften gegen Strassendirnen und zur Visitation des k. k. Militärs, sowie auf Errichtung von Herbergen für unterstandslose Dienstboten vollkommen bei.

In der Magistratssitzung vom 27. October 1864 wurden die Anträge des Referenten mit Ausnahme jenes auf weibliche Herbergen mit Stimmenmehrheit angenommen. Bei dieser Verhandlung stellte sich heraus, dass von Seite des Magistrates die k. k. Polizeibehörde, welche doch eigentlich die Sittenpolizei ausübte, nicht einvernommen wurde, und zwar aus dem Grunde, weil eine derartige Einvernehmung nicht vorgeschrieben wurde.

Am 22. December 1864 wurde vom Gemeinderath Dollmeyer folgende Interpellation gestellt:

„Im Juli 1864 wurde vom Gemeinderath Klemm der Antrag gestellt, der löbliche Gemeinderath wolle dahin wirken, dass die Prostitution in Wien einer entsprechenden Regelung unterzogen werde. Da nun seit dieser Zeit ein halbes Jahr vorüber ist, ohne dass über das Schicksal dieses Antrages etwas Näheres bekannt geworden wäre, so erlaubt sich der Gefertigte an ein geehrtes Präsidium die Frage zu stellen, ob es nicht geneigt wäre, diesen Antrag einer baldigen Erledigung zuzuführen.“

Der damalige Bürgermeister theilte mit, dass der fragliche Gegenstand bereits vom Magistrat erledigt worden, und in die Section gekommen sei, welche seinerzeit darüber referiren wird.

Das Magistratsreferat vom 30. October 1864 wurde nun der Sanitätssection zur Vorberathung übergeben. Diese Section fasste in den Sitzungen am 15. und 22. Februar 1865, zu welchen die Doctoren Sigmund, Professor der syphilitischen Abtheilung im Wiener allgemeinen Krankenhause, und Hügel als Fachmänner geladen waren, nach dem ausführlichen Referate des Gemeinderathes Dr. Helm den Beschluss, Folgendes dem Gemeinderath zu beantragen: 1. Die dermalen bestehenden Präventivmassregeln bezüglich der Prostitution genügen nicht, um die üblen Folgen derselben in sittlicher und sanitärer Beziehung möglichst zu verhindern und es sind daher behufs dessen eigene neue Massregeln festzustellen. 2. Die Errichtung von Bordellen wird nicht bevorwortet. Dagegen 3. polizeiliche Registrirung und polizeiliche und ärztliche Controle jeder Lustdirne.

Am 6. Juni 1865 wurden diese Anträge der Rechtssection zur Begutachtung übermittelt.

In den Gemeinderathssitzungen vom 18. December 1866 und 31. Mai 1867 interpellirte in ersterer Gemeinderath Weber, in letzterer Gemeinderath Klemm den Vorsitzenden, wann die Verhandlung der Prostitutionsfrage in Wien zum Abschlusse komme?

Die Interpellation des Gemeinderathes Weber lautete:

„Bei der Debatte der Anlehensfrage wurden in gereizter Weise öfters manche, sogar das innerste Rechtlichkeitsgefühl beleidigende Ausdrücke gewählt, welche Persönlichkeiten und Parteistandpunkte kennzeichnen sollen.

Es ist von dem grössten Redner dieser Versammlung zur besseren Realisirung dieser Frage sogar der Gesundheitszustand der Stadt Wien besprochen worden und es dürfte nicht zu viel gesagt sein, wenn ich glaube, es wird versucht, jene Männer, welche nicht für 25 Millionen Gulden Anlehen stimmen, der Bevölkerung als die Feinde der Gesundheit der Stadt Wien zu bezeichnen. Solche Beschuldigungen kann sich kein Mitglied der Versammlung gefallen lassen, und ich glaube behaupten zu können, dass alle Aerzte in und ausser dieser Versammlung recht gut wissen, dass die so starke Mortalität der Stadt Wien nicht in dem Genusse des Donauwassers, sondern in der, man könnte sagen, orientalischen Lebensweise liegt, welche ganz natürlich ihre Folgen hat.

Wenn im Gegensatze zu den ganzen deutschen überhaupt nördlichen Gegenden Europas in Wien die unnatürlichsten verzärteltsten Erziehungsmethoden bis zum Schuleintritt angewendet werden, wenn der Knabe oder das Kind sich schon bei der Geburt nicht jener Gesundheit zu erfreuen hat, die ihm die Natur angewiesen hat, wenn nun dieser junge Mensch durch zu frühzeitige Genüsse aller Art, der Sinneslust die zu früh erweckt wird, mehr Aufmerksamkeit schenkt als seinem Studium und sich dann in den Schlingen der Wollust fangen lässt, die ihm in allen Strassen Wiens so massenhaft gelegt sind, und Krankheiten in das väterliche Haus bringt, die wohl nicht dort, sondern durch die Zeitungsquacksalber curirt wurden (was freilich massenhaft Geld einträgt, vielleicht auch deswegen mit Stillschweigen übergangen wird) könnten gewiss nur die Aerzte die beste Auskunft geben und darthun, dass hauptsächlich andere Factoren vorherrschend sind, als das schlechte Wasser, welche Wien physisch und moralisch zu Grunde richten. Ich glaube daher, dass gerade jetzt der geeignetste Zeitpunkt wäre, zu fragen: wo liegt die schon seit einigen Jahren angeregte Prostitutionsfrage? und ist der Herr Bürgermeister geneigt selbe zur Austragung und Berichterstattung an den Gemeinderath gelangen zu lassen?“

Der damalige Bürgermeister erwiderte auf diese Interpellation Folgendes:

„Ich bitte Sie, meine Herren, wenn Sie schon Interpellationen stellen, so stellen Sie dieselben zu einer passenden Zeit und bringen Sie dieselben doch in irgend eine Verbindung mit dem Gegenstande der Verhandlung. Was hat denn diese Sache mit unserem Anlehen von 25 Millionen zu schaffen? (Heiterkeit.) Das ist ja wirklich gegen das Ansehen der Versammlung. Ich halte es durchaus für unpassend, wenn man in einer so ernsten Angelegenheit mit solchen Sachen dazwischen kommt.

Hätte mir der Herr Interpellant gesagt, dass der Bericht zum Vortrage kommen soll, so hätte ich denselben betrieben, aber heute ist nicht die Zeit während einer so wichtigen Sache, auf welche die ganze Stadt ihr Augenmerk richtet, mit solchen Dingen zu kommen.“

In der Gemeinderathssitzung vom 31. Mai 1867 stellte Gemeinderath Klemm folgende Interpellation:

„Der Gemeinderath hat in seiner vertraulichen Sitzung am 16. Juli 1863 folgenden Dringlichkeitsantrag des Gemeinderathes Klemm und Genossen genehmigt.

Die Endesgefertigten beantragen: der Gemeinderath ersuche die löblichen Collegien der Professoren und Doctoren der medicinischen Facultät um Gutachten und Vorschläge über die Art und Weise wie den Gefahren vorzubeugen sei, welche der Bevölkerung Wiens aus dem gegenwärtigen ungeregelten Zustande der öffentlichen Prostitution erwachsen.“

Seit der Genehmigung dieses Antrages sind nahezu vier Jahre verflossen, die traurigen Folgen jener im Antrage erwähnten Gefahren drängen sich mehr und mehr umfangreicher und intensiver dem praktischen und gewissenhaften Arzte zur Beobachtung auf.

Warum ist jener die Prostitutionsgefahren einer vorsorglichen Würdigung empfehlende Antrag nicht seiner Erledigung zugeführt worden? Diese Frage steht auf der öffentlichen Tagesordnung und nicht nur auf der Tagesordnung der Wiener Bevölkerung. Diese Frage hat eine solidarische Bedeutung für Land und Reich.

Und darum, hochverehrter Herr Bürgermeister, wollen Sie so gefällig sein, Folgendes zu beantworten:

1. Wann und wo hat man den hiermit auf's Neue und dieses Mal in öffentlicher Sitzung angemeldeten Antrag das letzte Mal wahrgenommen, und

2. in welchem Stadium vor Begutachtung oder Berathung befand sich derselbe damals.

3. Welche Umstände, Verhältnisse, welche Einflüsse oder Bedenken, oder aber, welche Behörde, welches Bureau, welche Persönlichkeit, mit einem Worte: Wer oder Was hat die Behandlung des Antrages sistirt oder etwa den Antrag gar *ad acta* gelegt? Endlich

4. wo steckt der bemeldete Antrag jetzt mit sammt seinem Acten-Fascikel und kann das Ding durch den Herrn Bürgermeister von dem darauf lastenden Banne sofort befreit werden oder muss der Gemeinderath noch besondere, darauf abzielende Beschlüsse fassen?“

Der damalige Bürgermeister erwiderte darauf Folgendes:

„Zur Berathung dieses Gegenstandes ist eine Commission zusammengesetzt worden. Die Sanitätssection hat Aerzte berufen, welche weitläufige Gutachten abgegeben haben; ich erwarte von der Sanitätssection, dass sie über den Gegenstand referirt und es hängt dann von den Herren ab, was sie beschliessen wollen. Ich werde die Sache betreiben.“

In der Gemeinderathssitzung am 31. Mai 1867 stellte Gemeinderath Schnürer folgenden Dringlichkeitsantrag:

„So oft eine imminente Gefahr, wie der Ausbruch einer Cholera-Epidemie, die Gesundheit unserer Mitbürger bedroht, sieht man die Sanitätscommission und das Stadtphysikat in fieberhafte Thätigkeit gerathen; da werden Anträge vorbereitet, Vorkehrungen getroffen und Alles ausgerüstet, damit man der schnell auftretenden Krankheit wirksam entgegentreten könne.

Gegen eine eben so verheerende Epidemie aber, die jahraus jahrein in unserer Residenzstadt herrscht, immer weiter umsichgreift, das Familienleben zerstört, die Jugend vergiftet, ja die künftige Generation schon im Keime mit ihrem schrecklichen Gifte afficirt, die Kraft und das Mark des Staates zerstört, wird, trotzdem das Bestehen dieser Krankheit allgemein bekannt ist, von keiner Seite eine energische, den Ursprung des Uebels zerstörende Massregel getroffen. Wohl ist die Verbreitung der Krankheit eine heimliche; allein ihre Resultate treten öffentlich zu Tage. Bei der diesjährigen Recrutirung sahen wir, dass zwei Dritttheile der stellungspflichtigen Jugend von diesem Uebel afficirt waren. Und selbst da hat man es unterlassen, dem Weiterumsichgreifen der Krankheit Hindernisse entgegenzustellen; man hat die Erkrankten wieder in die Gesellschaft zurückgeschickt, in der sie die Krankheit verschleppen, sich und Anderen unersetzlichen Schaden an der Gesundheit zufügen. In Erwägung dieser Umstände beantrage ich daher:

1. Der Gemeinderath möge Vorkehrungen treffen, damit Diejenigen, die bei der Assentirung mit ansteckenden Krankheiten behaftet befunden werden, nicht entlassen, sondern in ein Krankenhaus abgegeben werden.

2. Die Sanitätssection sei zu beauftragen, die geeigneten Vorschläge zu erstatten, wodurch das Prostitutionswesen in Wien geregelt und der Ausbreitung jener Krankheit am zweckmässigsten vorgebeugt werden könne.“

Dieser Antrag wurde der Sanitätssection zur dringlichen Berathung überwiesen. Endlich am 19. Februar 1868 gelangte der Gegenstand in der Rechtssection zum Vortrage.

Nachdem Dr. Kremer und Dr. Billing das Referat abgelehnt hatten, übernahm es Dr. Klucky.

Dieser sprach sich dahin aus, dass sich die Rechtssection auf die Beurtheilung sanitärer Massregeln nicht einlassen könne, sondern nur den Rechtsstandpunkt vor Augen habe. In dieser Beziehung sei die gewerbsmässige Unzucht und insbesonders die Kuppelei nach den österreichischen Gesetzen als Uebertretung, ja selbst in gewissen Fällen als Verbrechen verboten.

Ueberdies sei die Sitten- und Sanitätspolizei nicht in den Händen der Commune, sondern in denen des Staates, und die Commune könne sohin nur Vorschläge zur Durchführung von Massregeln oder zur Abänderung der bezüglichen gesetzlichen Normen der Staatsbehörde empfehlen. Die Rechtssection sei bereit, solche Massregeln, wenn sie von fachmännischer Seite beantragt werden, vom Rechtsstandpunkte aus zu beurtheilen und nach Umständen auf eine etwa nothwendige Abänderung der im Wege stehenden Gesetze hinzuwirken.

Dieses Gutachten wurde der Sanitätssection übermittelt. In ihren Sitzungen vom 10. und 17. Juni 1868 wurde das Referat des Gemeinderathes Klucky, welches in neun Paragraphen ein Regulativ aufstellt, durch dessen Handhabung sowohl die öffentliche, als geheime Prostitution geregelt und dem Umsichgreifen der Syphilis Schranken gesetzt werden könnten, discutirt. Diese neun Paragraphe lauteten folgendermassen:

„§. 1. Conscribirung sämmtlicher „Halbwelt“. Ueberwachung und zweimalige wöchentliche Untersuchung derselben von eigens zu diesem Zwecke angestellten und beeideten Aerzten. §. 2. Aerztliche Untersuchung der zugereisten und vacirenden Dienstmädchen. §. 3. Die Anstellung von Genossenschafts-Aerzten und öftere Untersuchung der Gehilfen. §. 4. Häufigere Untersuchung der Casernen. §. 5. Alsogleiche Beförderung der an der Syphilis Erkrankten in die Spitäler. §. 6. Bestrafung der mit verwahrloster Syphilis behafteten Kranken. §. 7. Zweckmässige Belehrung der Jugend. §. 8. Strenge Durchführung der angeordneten Massregeln von Seite der Polizei. §. 9. Nichtgestattung der Errichtung von eigenen Bordellen oder Dienstboten-Herbergen oder der Errichtung von eigenen Spitälern für Syphilitische.

Diese neun Paragraphe hatten eine Generaldebatte im Gefolge, und besonders wurde §. 2 als den Staatsgrundgesetzen zuwiderlaufend und unausführbar erklärt. Der §. 9 wurde vom humanitären Standpunkte aus vertheidigt, „weil man keine weissen Sclaven machen will“. Bei der Specialdebatte kam man jedoch über den ersten Paragraph: Conscribirung der „Halbwelt“ nicht hinaus. Die Inscenirung desselben wurde so lange als unausführbar erklärt, als der betreffende Paragraph des Strafgesetzes entgegensteht, nach welchem alle Personen, welche mit ihrem Körper ein Gewerbe treiben oder dieses Gewerbe unterstützen, bestraft werden. Dieses war auch der Grund, wie die Erlangung der Abänderung der der Lösung dieser Frage hemmend im Wege stehenden Paragraphe (§§. 509 und 512), dass der Gegenstand vor einigen Jahren an die Rechtssection geleitet wurde, von welcher er wieder zur Erstattung von Vorschlägen an die Sanitätssection kam. Die ganze Angelegenheit wurde daher abermals vertagt.

Endlich am 18. November 1868 gelangte der Gegenstand neuerlich in der Rechtssection in Verhandlung. Der Referent schloss sich den Anträgen der Sanitätssection an, die Majorität der Rechtssection behielt jedoch nach längerer Debatte, die in der Sitzung der Rechtssection am 3. Februar 1869 ihre Fortsetzung und ihren Abschluss fand, nur folgende fünf Punkte bei:

1. Es sei den Genossenschaften, Kranken- und anderen Vereinen, sowie grösseren Fabriksetablissements anzuempfehlen, Aerzte anzustellen, welche den Genossenschafts- und Vereinsmitgliedern, rücksichtlich Fabriksarbeitern ärztlichen Rath unentgeltlich ertheilen und die mit Syphilis behaftet Befundenen, wenn es die Umstände erheischen, ins Spital verweisen.

2. Die ärztlichen Visitationen der Mannschaft in den Casernen sind unter besonderer Bedachtnahme auf syphilitische Krankheiten mit aller Sorgfalt zu pflegen.

3. Mit gleicher Sorgfalt sind die Arrestanten in den Gefangenhäusern, sowie die wegen Unterstandslosigkeit angehaltenen Personen zu untersuchen.

4. Syphilitische Kranke sind in den öffentlichen Spitälern unbedingt aufzunehmen und in keinem Falle zurückzuweisen.

5. Bei Einforderung der Heilungskosten für einen Kranken von dessen Anverwandten, von dessen Gemeinde oder von dem betreffenden Landesausschusse ist keine Krankheit zu benennen, sondern nur die Dauer der Krankheit anzugeben.

Bezüglich der Errichtung von Bordellen, eigenen Spitälern für Syphilitische und wegen Herbergen für Unterstandslose schliesst sich die I. Section den Anträgen der IV. Section an.

Der mit seinem Referate gerade in den wesentlichsten Vorschlägen in der Minorität gebliebene Referent Dr. Klucky erklärte, das Referat nicht weiter behalten zu wollen, und dasselbe gelangte in die Hände des Gemeinderathes Dr. Johann Ferdinand Schrank, des späteren Vice-Bürgermeisters und Reichsrathes, welcher an dieser Debatte lebhaften Antheil genommen, und in Folge seiner Gegenanträge wurde das Referat so sehr erschüttert, dass sein Referent erklärte, dasselbe nicht behalten zu wollen. Derselbe stellte allerdings die meisten Gegenanträge, von denen jedoch nur jene bezüglich der verworfenen Punkte, nicht aber auch jene bezüglich der gebliebenen die Majorität der Section erlangten, denn derselbe war nämlich auch bezüglich der jetzt vorliegenden Sectionsanträge der Meinung, dass sie grösstentheils Bestimmungen enthalten, die entweder ganz unwesentlich sind oder ohnedies bestehen oder endlich schwer, vielleicht gar nicht ausführbar sind.

Der Referent, Gemeinderath Dr. Schrank, hat aber, ungeachtet dieses Widerspruches, dennoch das Referat übernommen, weil er glaubte, dass der Schwerpunkt desselben in der negativen Aeusserung und nicht in den positiven Vorschlägen der Section liege, denn die Rechtssection erklärte, dass weder Bordelle, noch Conscription der Freudenmädchen, noch endlich Beides zusammen als Mitteln zur Regelung der Prostitution zu empfehlen seien. Der Wichtigkeit dieser Principien gegenüber verlieren die positiven Vorschläge, deren Ausführung ausserdem in einem fremden Wirkungskreis liegt, fast alle Bedeutung.

In der Gemeinderathssitzung am 17. November 1868 stellte Gemeinderath Fronz folgende Interpellation:

„Der Krebsschaden der Generation ist anerkanntermassen die Regellosigkeit des Prostitutionswesens in Oesterreich.

Besonders grell aber tritt dieses Factum hervor hier in der Residenz, wo alle Krankenhäuser mit allen Formen von Syphilis jahraus jahrein beladen werden, ungeachtet der Legion Kranker, welche sich theils der privatärztlichen Pflege anvertrauen, theils den Händen von Charlatanen und Curpfuschern verfallen.

Die Strassen von Wien, besonders die der inneren Stadt, wimmeln vom frühesten Morgen bis spät in die Nacht von dem Ungezücht controlloser Lustdirnen zum Ekel und Sittenverderbniss der weiblichen, sittlichen Jugend und zur unbestreitbaren Verderbniss der unerfahrenen männlichen Jugend.

Alle Verführungskünste werden öffentlich in den Strassen geübt, um jugendliche Gemüther zu berücken und an sich zu locken und so sehen wir nicht allein schon 12- bis 13jährige Mädchen dem Schand-

gewerbe in Massen nachjagen, sondern auch schon 14- bis 15jährige Schulknaben mit Lustdirnen verkehren.

Die Sucht nach Genuss und Erwerb zwingt letztere, weil sie unbeaufsichtigt sind, auch den erkrankten Körper zu Markte zu tragen und hiedurch ihr Möglichstes zur Demoralisirung und zum Siechthum der Generation beizutragen.

Nun hat aber der Gemeinderath in seiner guten Absicht, um die verderblichen Folgen der zügel- und controllosen Prostitution nach Möglichkeit zu regeln, beschlossen, dass ein Statut zur Regelung der Prostitution ausgearbeitet und zur Beschlussfassung vorgelegt werde.

Auch ist ein diesbezüglicher Entwurf bereits vor drei Monaten in der Sanitätssection der Berathung unterzogen und von dieser angenommen worden, ohne dass seither über dessen weiteres Schicksal etwas erfahren werden konnte. Da nun die Prostitution bei dem herannahenden Winter ihre Orgien auf den belebtesten Plätzen der inneren Stadt feiert, die Krankenhäuser aber auch in bedenklicher Weise mit Syphiliskranken angefüllt sind, so erlaube ich mir an das geehrte Präsidium die Frage zu richten, ob dasselbe geneigt wäre sagen zu wollen, wann das Statut zur Regelung der Prostitution in der Plenarversammlung eingebracht werden wird?"

Der Vorsitzende erwiderte: „Es ist der Versammlung bekannt, dass der Gegenstand in der ersten Section in der Berathung ist. Wann diese Section mit ihrem Referat an die Versammlung treten wird, bin ich nicht in der Lage Ihnen zu sagen; ich hoffe aber, dass dieser Gegenstand in Bälde zum Vortrag kommen werde."

Als bei den Militär-Assentirungen, welche in den Jahren 1866 und 1867 zum Zwecke der Heeresergänzung in Wien erfolgten, die Wahrnehmung gemacht wurde, dass die Lustseuche unter den Stellungspflichtigen ungewöhnlich häufig vorkommt, wurde abermals die Regelung der Prostitution für eine Nothwendigkeit gehalten.

Im Jahre 1867 hatte sogar die Frage der Regelung der Prostitution in einer der letzten Sitzungen des Budgetausschusses des Abgeordnetenhauses gelegentlich der Berathung des Polizei-Etats zum Vorwurf einer Interpellation gedient.

Im selben Jahre ging die Regierung ernstlich mit der Idee um, die Prostitution in Wien zu regeln; zu diesem Zwecke wurden von derselben zwei Statthaltereibeamte in die bedeutendsten Städte des Auslandes gesendet, um dort die Einrichtungen über die Duldung der Prostituirten zu studiren.

Die beiden Herren, welche Dresden, Berlin, Amsterdam, Brüssel, London, Paris, Genf, Genua und Rom bei ihrer viermonatlichen Reise besuchten, brachten ein sehr reichhaltiges Materiale über die Behandlung der Prostituirten in den verschiedenen Städten Europas nach Hause. Es stellte sich heraus, dass nur in jenen Städten einigermassen Ordnung herrschte, in welchen die Errichtung von öffentlichen Häusern unter obrigkeitlicher Beaufsichtigung gestattet worden ist. Man machte auch die Wahrnehmung, dass gerade in diesen Städten die gefallenen Mädchen sich am schlechtesten befänden, indem sie nichts anderes als die weissen Sclaven der Pächter jener öffentlichen Häuser seien.

Die beiden Beamten legten alle Erfahrungen ihrer Studienreise in einem dickleibigen Memorandum nieder. Die Anträge, welche jedoch am Schlusse dieses Berichtes gestellt wurden, fanden hohen Orts eine sehr ungünstige Aufnahme. Eine hohe Regierungsperson sagte: Wir dürfen in Oesterreich keine Bordelle haben, damit Punctum. Das dickleibige Memorandum wanderte in das Archiv und schlummert seither mit vielen anderen guten Gedanken den ewigen Todesschlaf.

Auch die Polizei hielt für empfehlenswerth eine Art Duldung der Prostitution bei planmässiger Ueberwachung derselben.

Das Haupthinderniss für das Verlassen des bisher beobachteten Repressivsystems, das man in dem §. 509 St.-G. zu finden glaubte, hielt man nicht mehr unübersteigbar, denn auch das sächsische Strafgesetzbuch enthält die Bestimmung, dass Lohnhurerei als Criminal-Verbrechen zu bestrafen sei. Trotz dieser Bestimmung wurden doch in Dresden Vorkehrungen und Massregeln zur Regelung der Prostitution ergriffen.

In der Mitte des Jahres 1867 wurde in thunlichst unauffälliger Weise eine Conscription der in dem Wiener Polizeirayon wohnhaften Prostituirten, und zwar getrennt nach den zwei Kategorien:

a) notorische Lustdirnen;

b) der körperlichen Gewerbetreibung verdächtigen Weibspersonen, durchgeführt.

Summarischer Ausweis

über die in den einzelnen Bezirken des Wiener Polizeirayons im Jahre 1867 lebenden Prostituirten und der Prostitution verdächtigen Frauenspersonen.

Commissariats-Bezirk	Notorische Lustdirnen	Der Prostitution verdächtig
Innere Stadt	161	15
Leopoldstadt	52	16
Floridsdorf	—	6
Landstrasse	85	53
Wieden	49	2
Margarethen	34	—
Mariahilf	40	—
Neubau	52	—
Josefstadt	24	8
Rossau	88	12
Gaudenzdorf	42	24
Sechshaus	47	10
Ottakring	51	15
Döbling	8	—
Summa	733	161
	894	

Ueber die 894 Frauenspersonen wurden Meldzettel (Grundzettel) ausgefertigt und selbe bei dem Meldungsamte hinterlegt.

Diese Conscribirung liess viel zu wünschen übrig. Die einzelnen Leiter der Commissariate wollten die Moralität ihrer Bezirke nach Oben in das schönste Licht setzen und so kam es, dass mit grosser, ja über-

grosser Toleranz die Conscription der liederlichen Frauenspersonen vorgenommen wurde. Man beschränkte sich darauf, nur die wiederholt mit den Gerichten in Conflict gerathenen Gelegenheitsgeberinnen und Dirnen namhaft zu machen. Als die Zusammenstellung der also Conscribirten erfolgte, erstaunte man höheren Orts über die geringe Anzahl der Prostituirten.

Erst im Jahre 1867 [1]) hat das bestandene Ministerraths-Präsidium (Polizei-Abtheilung) in Folge Drängens der öffentlichen Meinung die offen gebliebene Frage bezüglich der Regelung der Prostitution neuerdings wieder aufgegriffen und in einer Commission darüber Berathungen pflegen lassen. Es wurden folgende Punkte festgesetzt:

1. Stillschweigende Duldung. 2. Nichterrichtung von Bordellen. 3. Aufrechterhaltung der bisherigen Repressivmassregeln in speciellen Fällen. 4. Conscribirung und Evidenzhaltung der als Lohnhuren notorisch bekannten Weibspersonen. 5. Periodische ärztliche Untersuchungen.

Diese Paragraphe unterzieht D. W. Schlesinger in seiner Broschüre [2]) einer abfälligen Kritik. Ueberhaupt werden alle die Vorschläge, die damals zur Regelung der Prostitution auftauchten, in dieser Broschüre als nicht zweckentsprechend oder nicht ausführbar hingestellt, betreffen sie auch die Conscribirung der Prostituirten, ihre ärztliche Untersuchung oder die Errichtung von Bordellen. Schlesinger bewegt sich daher immer in der Negation und versäumt, nur mit einem Vorschlag, wie die schädlichen Folgen der Prostitution zu beseitigen wären, in seiner Broschüre hervorzutreten.

Im Jahre 1868 fand sich auch das Kriegsministerium veranlasst durch einen Erlass vom 5. Februar sich in die Prostitutionsfrage einzumengen, soweit sie das Militär betrifft; es wurde nämlich in diesem Erlasse den Officieren der blossstellende Umgang mit Prostituirten auf das Entschiedenste und Strengste untersagt. Die „Morgenpost“ vom 25. Feb. 1868 brachte jene Stelle des Erlasses, welche eigentlich die Begründung der Entstehung dieses Erlasses enthält. Diese Stelle lautet:

„Auf der Ringstrasse erregte unlängst ein junger Cavallerie-Oberlieutenant grosses Aufsehen und verschaffte dem promenirenden Publicum Stoff zu allerlei Glossen, weil derselbe eine starkbekannte und noch dazu auffallend keck aufgeputzte Dirne, Arm in Arm, fast im Triumphe unter die Leute führte. Selbst die gemeinen Soldaten konnten nicht umhin, sich über die Sache zu moquiren. Es ist in der letzteren Zeit *bon ton* bei Cavallerie-Officiere die St. . . der notorischesten und ausgelassensten H. . . . zu spielen. Diese werden in der Tanzschule des R. . . . recrutirt, in alle öffentlichen Unterhaltungsorte mit Ostentation eingeführt und über Nacht entweder bei S. . . . r oder F. . . . r zu obligatorischen Orgien gedungen. Am frechsten unter diesen Dirnen sind: Die Fiaker-Milli, die rothe Ottilie (Officierstochter), die Kräutler-Gusti, die Jucker-Pepi, die schwarze Anna und die Comfortabel-Resi. Die Letztere und ihre Freundin, die schwarze Jüdin, geben sich aber meistens mit Infanterie ab. Vor

---

[1]) Registratur des k. k. Ministeriums des Innern.

[2]) Die Prostitution in Wien und Paris. Skizzen von Dr. W. Schlesinger. Wien 1868.

einigen Tagen waren zwei solcher Dirnen von zwölf Infanterie-Officieren begleitet, im Gasthaus „zum goldenen Kegel“ auf der Magdalenenstrasse, wo sie sich so scandalös benahmen, dass alle Stammgäste davonliefen.“

Um diese Zeit fehlte es nicht von Seite der Journalistik an praktischen Vorschlägen zur Regelung der Prostitution in Wien.

In einem Artikel überschrieben: Zur Regelung der Prostitution in Wien, welcher in der Constitutionellen Vorstadt-Zeitung Nr. 123, Jahrgang 1868, erschien, wird als erster und erfolgreichster Schritt zur Regelung der Prostitution in Wien die Regelung des Dienstbotenwesens hingestellt. Dieser Artikel lautet:

„Es dürfte nicht überflüssig sein, die sanitäre, im Titel genannte Seeschlange wieder einmal ans Tageslicht zu ziehen. Wir glauben, dass wir es nicht zu motiviren brauchten, wenn wir dieses alte Thema besprechen, denn, dass es eben immer noch ein altes Thema ist, ist Grund genug, es wieder zur Discussion zu bringen.

Ein volles Decennium ist vorüber, seitdem man daran ging, durch Einsetzung von „Commissionen“ den Anfang zum Anfange zu machen. Die Commissionen traten in Berathung, die medicinischen Collegien gaben ihre Gutachten ab, zwei Fachmänner wurden behufs einschlägiger Studien nach Paris geschickt, und heute nach zehn Jahren steht man gerade dort, wo man damals gestanden.

Die Commissionen bestehen noch, aber von einer Eindämmung der Prostitution, von irgend einer Massregel zur Beschränkung dieses socialen Uebels ist keine Spur. Wie viel „schätzbares Material“ mag wohl während dieser Zeit aufgespeichert worden sein und wie viel „schätzbares Material“ wird da noch aufgespeichert werden, bevor irgend ein Resultat erzielt wird!

Es ist überhaupt gar nicht abzusehen, wann endlich die Prostitutionsfrage ihre definitive Lösung finden soll, da man dieselbe, als mit dem §. 509 des Strafgesetzes im innigen Connexe stehend auffasst und vor Allem der erste Absatz dieses Paragraphes — der die Bestrafung „derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben“ anordnet und die Bestrafung der Ortspolizei überweist — entsprechend abgeändert sein muss, bevor man daran denken kann, etwas Wesentliches in dieser delicaten Angelegenheit zu bestimmen.

Es ist somit die ganze bisherige Arbeit der Commissionen eine müssige und sind all' die Controversen in den gelehrten Körperschaften, all' die Debatten im Schosse der Commissionen selbst nicht den Lärm werth gewesen, den sie ihrer Zeit verursacht haben.

Es wäre entschieden rationeller gewesen, weniger principiell vorzugehen, und, da der §. 509 einmal besteht, vorläufig Mittel auszufinden, wie man trotz der beengenden Schranken dieser Gesetzbestimmung der Ueberhandnahme der Prostitution Einhalt thun könnte.

Ob es überhaupt nicht am zweckmässigsten gewesen wäre, minder scrupulös mit dem ominösen Paragraph umzugehen — der übrigens nie und nirgends, am allerwenigsten in Wien, streng beachtet wurde — und durch Einführung der Gesundheitsbücher wenigstens palliativ etwas

zu leisten, wollen wir jetzt, nachdem so viele Jahre inzwischen verflossen, nicht eines Breiteren erörtern.

Dass übrigens §. 509 dort, wo es voller Ernst um die Regelung der Prostitution, und wo man sich klar dieser Frage war, kein Hinderniss abgegeben, beweist, um nur ein Beispiel aus nächster Nähe anzuführen, die im Jahre 1864 in der landesfürstlichen Stadt Baden auf kurzem Wege, ohne lange Berathungen vom Bezirksamte angeordnete und seither mit Erfolg durchgeführte Ueberwachung der Prostitution mit Zuhilfenahme der Gesundheitsbücher.

In Wien jedoch glaubte man, sich stricte an die Bestimmungen und den Wortlaut des Strafgesetzes halten zu müssen, und da es im Sinne desselben gar keine Prostituirten geben darf, unterliess man es, bis mit der Abänderung der betreffenden Gesetzesbestimmung die Möglichkeit zur Einführung eines Prostitutions-Regulativs gegeben ist, nur das Geringfügigste einzuleiten, was dem Ueberhandnehmen der Prostitution steuern könnte.

Theils aus falscher Moral-Pedanterie, theils aus behaglichem Sichgehenlassen begnügt man sich mit den polizeilichen Repressiv- an Stelle von zeit- und sachgemässen Präventiv-Massregeln, und statt dass die Prostitution eingeschränkt und vermindert wurde, sehen wir, wie ihr die Bahn freigegeben und wie sie täglich wächst und die ganze Stadt überfluthet.

Wir wollen hier nur einige Zahlen sprechen lassen. Primarius Hermann vom Wiedner Spitale, gewiss ein Fachmann, veranschlagt in seinen directen Vorschlägen zur Regelung der Prostitution (schon im Jahre 1861) die Zahl der Prostituirten auf 10.000.

Diese Zahl hat sich seitdem sicherlich nicht verringert. Dr. Glatter, nicht minder ein Fachmann, führt in seinem „Wien in Ziffern“ vom heurigen Jahre unter dem Titel: Handarbeiterinnen 27.000 weibliche Individuen an. Wie viel von diesen zu den Prostituirten zu rechnen, mag, um jeden Vorwurf der Uebertreibung zu vermindern, ganz unberücksichtigt bleiben.

Eine Schilderung der Wiener Prostitution dürfte endlich auch ganz überflüssig sein, zu dem es sich für uns nur darum handelt, neuerdings darauf hinzuweisen, dass eine zweckmässige Regelung der Prostitution und die Beseitigung jener Ursachen, welche zur Prostitution führen, ins Auge zu fassen ist.

Es ist eine unbestrittene Thatsache, dass sich die Prostituirten zumeist aus den Dienstmädchen recrutiren.

In Wien gibt es nicht weniger als 15.000 „vacirende“ Dienstmädchen. Diese Zahl ist mit geringen Schwankungen eine constante und hat sich in Folge der bestehenden Dienstboten-Ordnung und der mangelhaften Bestimmungen derselben ein eigener, der öffentlichen Sittlichkeit, dem Eigenthum der Gesundheit gefährlicher Stand, gewissermassen als Bindeglied zwischen der noch ehrsamen und arbeitenden Classe und der frank und frei ihr Unwesen treibenden Frauenzimmer-Gattung, eine junge Garde der Prostituirten herangebildet. Ueber ihre schädliche Wirksamkeit geben die Spitals-Ausweise Auskunft, die alljährlich unter den Kranken

gewisser Abtheilungen die Dienstmädchen mit dem höchsten Percentsatze anführen.

Im engen Zusammenhange mit den vacirenden Dienstmädchen steht das „Institut" der „Bettfrauen", auch eine eigenthümliche Wiener Erscheinung, ist der grossen Mehrzahl der einzelnen Exemplare nach so ein Mittelding zwischen Diebshehlerin und Kupplerin, oft Beides in harmonischer Vereinigung.

Hier gilt es vor Allem ernstlich aufzuräumen. Unbeschadet dem §. 509 und unbeschadet der Controverse, ob öffentliche Häuser oder nicht, lässt sich prophylaktisch sehr Vieles und Wesentliches leisten.

Wenngleich alle socialen Ursachen, die der Prostitution vorarbeiten, nicht mit einem Male behoben werden können, wenngleich noch sehr Vieles zur geistigen und sittlichen Hebung und materiell besseren Stellung der unteren weiblichen Volksclassen geschehen muss, um alle Vorbedingungen zur Hebung des socialen Uebelstandes zu erfüllen, wird doch durch strenge Ueberwachung der Aufenthaltsorte der arbeitslosen Dienstmädchen, durch strenge Evidenzhaltung derselben, durch nachsichtsloses Heimschicken der Gewohnheits-Bummlerinnen und noch viel radicaler durch Eröffnung von Herbergen — vielleicht wie in Berlin und anderwärts von Seiten eigener hiezu sich constituirender Frauenvereine — die unter behördlicher Ueberwachung arbeitslosen Dienstmädchen gegen ein Minimum von Entgelt Unterkunft zu bieten und ihnen ohne die theuere Vermittlung der Dienstboten-Bureaux neue Dienstplätze zu verschaffen hätten, ein mächtiger Schutzdamm gegen die Ausbreitung der Prostitution aufgeführt sein.

Der erste und erfolgreichste Schritt zur Regelung der Prostitution in Wien wird die Regelung des Dienstbotenwesens sein."

In der „Vorstadt-Zeitung" im September 1870 erschien folgender Artikel, betreffend die Regelung der Prostitution in Wien:

„Das Leben der Personen, die wir hier zu schildern versuchen, scheint ein sehr lustiges zu sein, in der That aber ist es ein sehr trauriges, jammervolles. Es fehlt nicht an buntem Flitterkram, rauschenden Seidenkleidern, Geschmeiden, lustigen Gesellschaften, feinen Soupers, amüsanten Bällen, zur Decke fliegenden Champagnerpfropfen, oft sogar nicht einmal an Equipagen und eleganten Boudoirs — es wäre mit einem Worte, ein Schlaraffenleben sondergleichen, wenn es nicht ein Leben der Schmach wäre, wenn das Ende dem Anfange gliche, wenn nicht am Ziele einer derartigen Laufbahn das Elend seine Opfer mit dürren Knochenhänden an sich zöge und, indem es ihnen den Spiegel der Erinnerung vorhält, ihnen in Hinblick auf die verschwelgten Stunden, die Erbärmlichkeit der Gegenwart, der keine glückliche Zukunft mehr folgen kann, in ihrer ganzen Grässlichkeit zeigen würde. Die Leser werden errathen haben, dass wir von jener Schichte der Gesellschaft sprechen, welche man mit dem Namen „Demimonde" bezeichnet.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Prostitution hauptsächlich in grossen Städten ihr Heerlager aufschlägt: denn in diesen findet sie hauptsächlich ihr Lebenselement — den Mammon, diesen

Götzen, dem die Gefallenen ein blühendes Dasein geopfert, den sie so lange in tollem Rausche der Lust umtanzen, als ihnen noch ein Körnchen aus seinem Füllhorne zufällt, und von dessen Altar sie fliehen müssen, wenn sie ihre letzten Reize geopfert haben, um dann in irgend einem verborgenen Winkel elend zu verenden!

Die Mittel, welche Regierungen, Stadtvertretungen und Aerzte gegen diese sociale Krankheit bisher angewendet haben, waren weder geeignet, die Wurzel derselben auszurotten, noch die Krankheit einzudämmen oder deren Folgen minder schädlich zu machen.

In Wien hat man zu Palliativmassregeln seine Zuflucht genommen, welche die Sache eher verschlimmern als sie verbessern. Man fährt zeitweilig mit einem Polizei-Ukas darein, stellt förmliche Hetzjagden an, und lässt die Schübe mit der Regelmässigkeit von Postzügen abgehen — um Nichts, gar Nichts zu erreichen. Abgesehen davon, dass die bei einem Thore Abgeschobenen über kurz oder lang bei einem andern wieder hereinspazieren, dass die durch die Methode gewisser Besserungs-Anstalten auf fromme Wege geführten Individuen in der Regel nichts weniger als gebessert zurückkommen, tauchen überdies immer neue mephitische Dämpfe auf, um ganze Generationen zu verpesten.

Betrachten wir die Motive, welche jene Unglücklichen auf einen so abschüssigen Pfad lenken, so werden uns immer drei Hauptgruppen entgegentreten.

Die Einen betreten die Bahn weiblicher Entwürdigung aus Leichtsinn, aus Hang zu Luxus und Wohlleben; die Zweiten sind Opfer einer unglücklichen Liebe, durch raffinirte Verführung zu einem Fehltritte verleitet, dessen Folgen zu tragen sie falsche Scham abhält, oder die aus übelverstandener Moral deshalb aus dem Elternhause gestossen werden; die Letzten endlich greifen aus Noth zu diesem Handwerk; doch bilden diese die Minorität.

Was nun die erste Classe betrifft, so ist nicht zu leugnen, dass Erscheinungen wie: Hang zum Luxus, Leichtsinn u. s. w. Erziehungsresultate sind, und wir wollen ohne bei diesem Gegenstand zu verweilen blos auf das hinweisen, was wir bereits in diesen Blättern darüber sagten. (Siehe: Moderne Erziehung, Moderne Frauen, Modernes Familienleben in Nr. 225, 229 und 254 der Vorstadt-Zeitung, Jahrgang 1870.) Hier hilft nur ein Heilmittel: Hebung des Schulwesens, sorgfältige Ueberwachung der öffentlichen, wie der häuslichen Erziehung, namentlich des weiblichen Geschlechtes.

Treten die Mädchen in ein gewisses Alter, so kann es allerdings geschehen, dass trotz der sorgfältigsten Erziehung die festesten Grundsätze durch die Stimme des Herzens übertönt werden, und der Verführung ein leichtes Spiel eingeräumt wird. Die erheuchelten Liebesschwüre eines Gecken, die bunte, knappe Uniform eines schmucken Kriegers, das sind Dinge, denen viele Mädchen leider nicht widerstehen können, und sie tändeln so lange, bis eines Tages das fürchterliche Erwachen eintritt — der Verführer ist fort, die Schande bleibt. — Trifft es sich nun, dass die Angehörigen der Betrogenen herzlose Leute sind, oder übertriebene Scham der Unglücklichen die Pforten des Elternhauses ver-

schliesst, dann werden bald Elend und Mangel an die Thür klopfen, und der Hunger die Mittagsglocke ziehen.

Nicht immer, ja für Frauen unter solchen Umständen wohl sehr selten, findet sich augenblickliche Arbeit. Was beginnen? Der Hunger ist eben ein sehr ungestümer Geselle, der nicht lange warten will, und leider wird dann in solchen Momenten der Verzweiflung ein Schritt versucht, der später sich um so leichter thun lässt, je öfter man ihn macht.

Der einzige Weg, der einzuschlagen wäre, um solche „Verirrte“ — denn moralische Verderbtheit ist hier nicht die ursprüngliche Triebfeder — vom Untergang zu bewahren, wäre der, dass man der Arbeitskraft der Frauen einen grösseren Spielraum ermöglichen würde. Dazu gehört nun freilich Vermehrung der Handels- und Gewerbeschulen für das weibliche Geschlecht. Viele Eltern sehen den Nutzen derselben noch immer nicht ein. Sie glauben Alles gethan zu haben, wenn sie die Mädchen einige der sogenannten weiblichen Arbeiten lernen lassen, und vergessen ganz, dass viele dieser Arbeiten einfache Tändeleien und durchaus nicht von der Ertragsfähigkeit sind, dass sie in den Tagen der Noth vor Entbehrung und Mangel schützen können.

Wie wohlthätig eben erwähnte Institutionen wären, leuchtet von selbst ein, und gewisse im Geruche der Frömmigkeit und Wohlthätigkeit stehende Damen würden jedenfalls besser thun, sich um die Errichtung derlei echt humanitärer Anstalten ein Verdienst zu erwerben, als vor der Kirchenthüre die Mildthätigkeit der Nebenmenschen für fremde Zwecke anzurufen.

Wohl wird man einwenden: „Zugegeben, unsere Schulen befänden sich wirklich auf der höchsten Stufe der Vollendung, es wäre auch dafür gesorgt, dass der Arbeitslohn alleinstehender Mädchen und Frauen ein höherer sei, dass die Leitung des Armenwesens nichts zu wünschen übrig liesse, wird die Prostitution nicht trotz alldem immer wieder und wieder ihr Haupt erheben? Sie ist ein nothwendiges Uebel, folglich kann sie niemals ganz ausgerottet werden!“

Selbst wenn dies wahr wäre, müsste doch die grösste Sorgfalt angewendet werden, um das stete Umsichgreifen des Uebels zu verhindern, und besonders muss eifrigst dagegen gearbeitet werden, dass die Prostitution mit einer widerlichen, an die äusserste Grenze getriebenen Schamlosigkeit ihr Gewerbe auf offenem Markte treibt, so dass es für anständige Mädchen und Frauen geradezu bedenklich ist, sich ohne Begleitung auf die Strasse zu wagen.

Gegen diesen Unfug gibt es vielfache Mittel, und in den meisten grossen Städten sehen wir sie längst mit Erfolg in Anwendung, so z. B. Errichtung eigener „Häuser“ oder Einschränkung dieses „nothwendigen Uebels“ auf gewisse Strassen und Bezirke, wie es z. B. in Hamburg, Pest u. s. w. der Fall ist. Die Controle wird dadurch erleichtert, ja überhaupt ermöglicht. In Wien will man aber immer noch nicht an die Regelung dieser Angelegenheit gehen und so sehen wir zur Schande Wiens die Demimonde nächtlicher Weile ihr Unwesen in einer Weise treiben, die Jedermann empören muss.

Gegen die Errichtung eigener „Häuser“ macht man geltend, „dass mit der Erlaubniss, derlei Etablissements zu gründen, die Sünde gleichsam vom Staate concessionirt, dass derselbe dadurch gewissermassen zum Gelegenheitsmacher herabsinken würde“. Dagegen wollen wir nur die jetzigen Verhältnisse ins Auge fassen. Wie sieht es denn jetzt, wo doch solch' sündhafte Institutionen nicht existiren, mit der Moral aus? Frage man die Aerzte, die bei den jährlichen Stellungen functioniren; ihre statistischen Aufzeichnungen würden die Demoralisation in ihrer ganzen Widerlichkeit enthüllen; denn das Zahlenverhältniss der gesunden Jünglinge fällt von Jahr zu Jahr in wahrhaft erschreckender Weise.

Ein anderer Einwurf ist der, „dass unverdorbene junge Männer gerade durch solche Anstalten zum Laster angelockt, und ihnen, so zu sagen, der Weg gewiesen würde, den sie sonst vielleicht nicht so bald betreten hätten“. — Nun, wir glauben, dass eine Firmatafel mit ellenhohen Lettern kaum die Wirkung erzielen dürfte, deren sich jene bei Tag wie bei Nacht herumschwärmenden lebendigen Reclamen, die zur Schande der Stadt die Strassen unsicher machen, erfreuen!

Endlich führt man einen Grund ins Feld, der, anscheinend das Gepräge des reinsten Humanismus an der Stirne tragend, bei näherer Betrachtung jedoch gleichfalls in Nichts zerfällt. Man sagt nämlich, „dass jene Mädchen, welche in ein solches Haus geriethen, dem Besitzer oder Pächter desselben gänzlich verfallen würden, dass dadurch eine Art weisser Sclavenwirthschaft möglich gemacht, — kurz, dass man dadurch nichts Geringeres als den Menschenhandel begünstigen würde“.

Allein die Verhältnisse, die gegenwärtig bestehen, sind ja noch um Vieles schlimmer!

Sind etwa die der Prostitution verfallenen Personen nicht factisch Sclavinnen ihrer Quartiergeberinnen oder Gelegenheitsmacherinnen?

Müssen sie nicht für ihre oft elende Wohnungen das Fünffache von dem bezahlen, was von Andern dafür bezahlt wird? Sind sie nicht in der Regel bei ihren Unterstandsgeberinnen für Herbeischaffung einer mehr oder minder luxuriösen Toilette so tief verschuldet, dass sie nie die Aussicht haben, sich dem Einflusse dieser Vampyre zu entziehen? Drängen sie Letztere nicht fort und fort, den eingeschlagenen Weg ja recht fleissig zu wandeln? Ist das nicht auch Sclaverei? — Sollte ein solch' unglückliches Wesen es wagen, einer „Frau“ Opposition zu machen, so wird es nur zu bald Gelegenheit haben, zu erfahren, dass es sich mit Leib und Seele verkauft habe; denn die Weiber, welche Mädchen dieser Sorte beherbergen, sind es, welche ihnen Schutz der Polizei gegenüber gewähren.

Die Dämchen der Halbwelt sind ja zumeist, um das Recht des Aufenthaltes in Wien zu geniessen, als Dienstboten ihrer Patroninnen eingetragen.

Diese Dienstbereitwilligkeit verwandelt sich natürlich augenblicklich in das Gegentheil, sobald das Opfer seiner Peinigerin und deren egoistischen Absichten nicht mehr willfährig sein will; aus der Beschützerin wird dann die Denunciantin! — Dazu gesellt sich nun noch die angenehme Aussicht, möglicher Weise von einem jener Herren mit dem ge-

wissen Adler im Knopfloch angehalten, oder zur Nachtzeit bei den beliebten Treibjagden *en masse* zusammengefangen zu werden.

Ist das nicht auch ein Sclavenleben, findet man derlei vielleicht human, und sind diese Zustände nicht so gestaltet, dass sie dringend einer gründlichen Reform bedürfen?

Wir haben den Gegenstand mit dieser Auseinandersetzung noch lange nicht erschöpft, wir begnügen uns damit, die Hauptmomente dieser Frage, deren baldige Lösung zu den unerbittlichen Forderungen der Gegenwart gehört, hervorgehoben zu haben.

Es wäre an der Zeit, mit dem System des „Vertuschens“ endlich einmal zu brechen. Fort mit den blumengeschmückten Gräbern, mit der geschminkten Verwesung; nur dadurch ist es möglich, die Krankheit von der Wurzel aus zu curiren.

Wahrheit ist ja die grösste Tugend, beschönigende Heuchelei das grösste Laster in einem freien Staate, im politischen sowohl, wie im socialen Leben!“

Dieselbe Zeitung brachte am 17. Juli 1868 über denselben Gegenstand einen Artikel mit der Aufschrift: „Die ungeregelte Prostitution“, in welchem Razzias als nicht dem Zwecke entsprechend hingestellt werden. Er lautet:

„Ein Augenzeuge berichtet in der „N. Fr. Pr.“ folgenden Vorfall:

Neulich ging ich um 11 Uhr Nachts von der Leopoldstadt durch die Adlergasse. Dort gewahrte ich drei Polizeimänner, die, in gewisser Entfernung von einander aufgestellt, so aufpassend, so erwartungsvoll dastanden, dass alle Vorübergehenden merkten, hier müsse etwas ganz Besonderes vorgehen, etwa die Gefangennahme irgend eines schweren Verbrechers. Dies fesselte meine Neugierde, sowie die Anderer.

Plötzlich rücken die drei Polizeimänner aneinander und laufen gegen das Ende der Gasse gegen den „Küss den Pfennig“ zu. Dort läutet ein Frauenzimmer, dem ein Herr folgt, an der Glocke des Hauses, aber in demselben Augenblicke stürzten zwei Polizeimänner unter Anführung eines Polizei-Agenten auf das Frauenzimmer los, rissen es aus dem halbgeöffneten Thor heraus, nehmen es gewaltsam unter die Arme und schleppen es fort. Ich frage den Herrn Polizei-Agenten, was denn mit der Person vorgehe? „Es ist eine öffentliche Dirne, die bei der Nacht herumstreicht,“ lautete die Antwort. Nicht mehr und nicht weniger.

So fängt man in Wien an, die „Prostitution zu regeln“, oder vielmehr so setzt man ihre Regelung fort, ganz nach der bewährten vormärzlichen Methode, ganz nach dem idealen Muster von anno dazumal, unter der glorreichen polizeidirectorlichen Regierung der seligen und unseligen Herren Amberg, Muth, Weiss von Starkenfels u. s. w.

Wir fragen ganz ernsthaft: Wozu dienen diese hässlichen nächtlichen Razzias? Man sperrt dergleichen öffentliche Dirnen über Nacht ein und lässt sie gewöhnlich am nächsten Morgen oder in zwei bis drei Tagen wieder laufen, um sie, wenn sie nach Wien zuständig, nach acht Tagen wieder nächtlich einzufangen. Was das für ein Witz, für eine polizeiliche Massregel sein soll, dass man diese Personen bei Tag, am Abend, Nachts „bis vor der Thorsperre“ ruhig ihrer Wege ziehen,

ruhig ihrem hässlichen Gewerbe nachgehen lässt, sie aber „nach der Thorsperre“ mit einer vorbereiteten Schlauheit und nachfolgenden Gewaltsamkeit wie die ärgsten Verbrecher zusammenfängt und packt, das geht über den Horizont unseres bürgerlichen Verstandes.

Die Rechtsfrage ganz bei Seite gelassen, warum thut die Polizei nicht bei Tage was Recht ist? Sie kennt die Gassen-, Hof- und Bodenzimmer der öffentlichen Personen, sie walte also ihres Amtes bei Tag, ohne solche ekelhafte nächtliche Scenen herbeizuführen und ohne Unterschied des Standes, des Ranges und des Preises dieser Halb- und Viertelwelt.

Und noch eine praktische Bemerkung. Wenn unsere Polizeimänner in der Adlergasse, in dem Roth-, Rosmarin- und Schultergässchen u. s. w. paarweise, wie die Liebenden im traulichen Gespräche, herumwandeln, um auf — „öffentliche Dirnen“ zu fahnden; wenn dergleichen Streifungen mit so grossem polizeilichen Aufgebote in der Mitte der Residenz stattfinden; dann müssen freilich die entfernten, unsicheren Vorstädte, die Glacis, der Prater u. s. w. von Polizei entblösst sein, und dann müssen auch täglich solche Diebstähle und Raubanfälle vorkommen, von denen wir leider so oft berichten müssen.“

Auch Primararzt Hermann [1]) ermangelte nicht, im Jahre 1868 neuerdings mit Vorschlägen gegen die Verbreitung der Syphilis in die Oeffentlichkeit zu treten. Die Vorschläge gipfelten in einer Reform der Klinik für Syphilidologie: Errichtung eigener Syphilisspitäler mit unbedingter Aufnahme der Syphilitischen; Behandlung der Syphilis ohne Mercur, und Regelung der Prostitution.

Bei diesen Vorschlägen sprach er sich nun für die Concessionirung von Prostitutionshäusern unter behördlicher Aufsicht und Verantwortlichkeit der Eigenthümer aus.

Im Jahre 1869 hat Prof. Karl Sigmund von Ilanor, welcher seit 1849 Vorstand der Klinik und Abtheilung für Syphilis im allgemeinen Krankenkause bis circa vor zwei Jahren, in welche Zeit seine Pensionirung traf, war, dem damaligen Ministerpräsidenten die Punktationen übergeben, welche bei Abfassung eines Entwurfes für ein Statut zur Regelung der Prostitution zu berücksichtigen wären.

Nach Prof. Sigmund scheinen folgende Gründe die Ursache zu sein, dass die Prostitutionsfrage einer zeitgemässen Erledigung nicht zugeführt wurde:

1. Scheu vor Collisionen mit der Anschauung hoher Personen, auch des Clerus und vor Verletzung einzelner Individuen, welche bei rigoroser Gesetzeshandhabung betroffen worden wären.

2. Nichtwollen gegen die ämtliche Behandlung einer anstössigen Frage, welche in das Bereich der untergeordneten gemeinen Polizei gehörig betrachtet würde.

3. Mangel an sachkundigen Rathgebern und zuverlässigen Ausführungsorganen.

---

[1]) Wiener med. Wochenschrift. 1868. Nr. 12 und 13. Artikel: Praktische Vorschläge gegen die Verbreitung der Syphilis überhaupt und in Wien speciell. Von Dr. Jos. Hermann, k. k. Primararzt im Krankenhause Wieden.

4. Schwierigkeit der Ausmittlung von Localitäten zur Ausführung getroffener Anordnungen (zumal in Wien).

5. Verschleppung der, verschiedenen Behörden wohl vorgelegenen, aber nicht zum Abschlusse gediehenen Verhandlungen.

Nach Prof. Sigmund sollten die Berathungen über die Abfassung eines für die ganze cisleithanische Reichshälfte berechneten Entwurfes für ein Statut zur Regelung der Prostitution von einem Comité, bestehend aus möglichst wenigen tüchtigen und verschwiegenen Fachmännern, gepflogen werden. Als unentbehrliche Mitglieder eines solchen Comités erachtete Prof. Sigmund:

1. Zwei Ärzte, einen in der Syphilis und einen in den Sanitätsgesetzen speciell bewanderten Praktiker.

2. Einen tüchtigen, aus Erfahrung mit der Prostitution wohlbewanderten höheren Polizeibeamten.

3. Ein fachkundiges Mitglied des Gemeinderathes, wenn thunlich mit juristischen Fachkenntnissen.

Die Regierung verlangte damals von der niederösterreichischen Statthalterei einen Bericht und von dem Landessanitätsrathe ein Gutachten. In dem Berichte der niederösterreichischen Statthalterei, datirt vom Jahre 1871, betreffend die Regelung des Prostitutionswesens in Wien, wird beantragt:

A. Präventivmassregeln:

1. Conscribirung der Prostituirten.

2. Stillschweigende Duldung jener Prostituirten, die sich den polizeilichen Anordnungen fügen und durch ihr Benehmen kein öffentliches Aergerniss geben.

3. Aerztliche Untersuchung der Prostituirten

a) durch das polizeiliche Sanitätspersonale, aushilfsweise durch die Armenärzte,

b) mindestens einmal in der Woche,

c) in den Wohnungen der Prostituirten,

d) unter Bestreitung der Untersuchungskosten aus dem Sicherheitsfonde.

4. Concentrirung der Ueberwachung der Prostitution bei der k. k. Polizeidirection.

B. Repressivmassregeln:

5. Oeftere Vornahme von Visitationen in berüchtigten Kaffeeschänken, Kupplerwirthschaften etc., fleissiges Patrouilliren an beliebten Sammelplätzen liederlicher Frauenspersonen, namentlich bei den Linienwällen, am Donaucanal und Wienflusse, Holzlagerstätten u. s. w., die Nichtduldung des Aergerniss gebenden Anlockens von Männern.

Der Statthalter meinte am Schlusse seines Berichtes, wenn nach den vorliegenden Anträgen das Prostitutionswesen geregelt werde, so müssten die Strafgesetze, betreffend die Uebertretungen und Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit, eine theilweise Aenderung erfahren.

Das Gutachten des Landessanitätsrathes, datirt vom Jahre 1871, beschränkt sich blos auf die sanitäre Seite der Frage und wird diesfalls beantragt: Möglichst vollständige Evidenzhaltung der Prostituirten, wenigstens einmalige wöchentliche ärztliche Untersuchung,

Bestellung einer genügenden Anzahl entsprechend honorirter Aerzte behufs Vornahme der Untersuchung, Bekanntgabe des Untersuchungsbefundes an die Untersuchten, Sorge für Heilung der vorgefundenen ansteckenden Krankheit in der Art, dass das Gewerbe während des Krankseins nicht fortbetrieben werde, strenge Bestrafung der nicht sich meldenden oder sich der Untersuchung entziehenden oder im kranken Zustande das Gewerbe forttreibenden Prostituirten.

Im Jahre 1869 wurden von der Wiener Polizeidirection zwei Verzeichnisse zusammengestellt aus den durch die Bezirkscommissariate in Folge des Polizeidirections-Decretes vom 6. Juli 1867 eingesendeten Ausweisen der notorischen Schanddirnen oder der das Unzuchtsgewerbe zu treiben Verdächtigen.

Das eine enthält das Nationale der im Wiener Polizeirayon wohnhaften Weibspersonen, welche notorisch das Schandgewerbe betreiben. Es sind deren 735. Das andere enthält das Nationale der im Wiener Polizeirayon wohnhaften Weibspersonen, welche verdächtig sind, das Schandgewerbe zu betreiben. Es sind deren 165 verzeichnet.

Diese Verzeichnisse können selbstverständlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen.

Die Evidenzführung von derlei Frauenspersonen geschah durch die sogenannten fliegenden Blätter. Den Vorgang enthält das Schreiben des Polizeidirectors Strobach vom 14. Jänner 1869 an den Vorstand des Central-Pass- und Meldungsamtes.

Die in diesen beiden Verzeichnissen enthaltenen Prostituirten vertheilten sich nach ihrer früheren Beschäftigung, wie folgt:

Früh. Beschäftigung unbekannt	372	Ballettänzerinnen	4
Handarbeiterinnen	334	Hebammen	4
Modistinnen	48	Pfaidlerinnen	4
Wäscherinnen	23	Cravattenmacherinnen	3
Taglöhnerinnen	21	Verschleisserinnen	3
Vacirende Mägde	20	Holz- und Kohlenhändlerinnen	2
Näherinnen	20	Oebstlerinnen	2
Kleidermacherinnen	15	Goldstickerin	1
Schauspielerinnen	10	Schuheinfasserin	1
Blumenmacherinnen	6	Zuckerbäckerin	1
Friseurinnen	6		900

Nach dem Geburtsort kamen auf:

Niederösterreich:		Steiermark	6
Wien 424, Vororte 41, Flaches Land 110	575	Kärnten	2
		Galizien	1
		Italien	1
Böhmen	104	Krain	1
Mähren	81	Württemberg	1
Ungarn	66		863
Schlesien	16	Geburtsort unbekannt von	37
Oberösterreich	9		900

Dem Alter nach waren davon:

Mit 14 Jahren	.	3	Prostituirte	Mit 34 Jahren	.	21	Prostituirte
„ 15 „	.	2	„	„ 35 „	.	16	„
„ 16 „	.	13	„	„ 36 „	.	16	„
„ 17 „	.	25	„	„ 37 „	.	6	„
„ 18 „	.	52	„	„ 38 „	.	13	„
„ 19 „	.	57	„	„ 39 „	.	12	„
„ 20 „	.	59	„	„ 40 „	.	8	„
„ 21 „	.	53	„	„ 41 „	.	11	„
„ 22 „	.	76	„	„ 42 „	.	8	„
„ 23 „	.	59	„	„ 43 „	.	6	„
„ 24 „	.	66	„	„ 44 „	.	3	„
„ 25 „	.	48	„	„ 45 „	.	3	„
„ 26 „	.	53	„	„ 46 „	.	5	„
„ 27 „	.	46	„	„ 47 „	.	3	„
„ 28 „	.	29	„	„ 48 „	.	1	„
„ 29 „	.	22	„	„ 49 „	.	2	„
„ 30 „	.	28	„	„ 50 „	.	1	„
„ 31 „	.	17	„	„ 51 „	.	1	„
„ 32 „	.	22	„	„ 56 „	.	2	„
„ 33 „	.	12	„	Alter unbekannt bei		20	„
						900	Prostituirte

Nach dem Religionsbekenntnisse gehörten an

der katholischen Religion .	863	der mosaischen Religion . .	20
„ evangelischen „ .	7	Religionsbekenntniss unbekannt	9
„ griechischen „ .	1		900

Nach dem Stande waren:

ledig	798	verwitwet	31
verheiratet	66	geschieden	5
			900

Die Verheirateten vertheilten sich nach der Beschäftigung ihrer Gatten wie folgt:

Agentensgattinnen	9	Marqueursgattin	1
Beamtensgattinnen	9	Officiersgattin	1
Bildhauersgattin	1	Regenschirmfabrikantensgattin	1
Briefträgersgattin	1	Schneidersgattin	1
Fleischersgattin	1	Schuhmachersgattin	1
Fleischergesellensgattin . .	1	Spenglersgattin	1
Handlungsdienersgattin . .	1	Stadtträgersgattin	1
Handschuhmachersgattin . .	1	Steuermannsgattin	1
Hausknechtsgattin	1	Taglöhnersgattin	1
Ingenieursgattin	1	Tapezirersgattin	1
Jägersgattin	1	Trägersgattin	1
Kaufmannsgattin	1	Vergoldersgattin	1
Kellnersgattin	1	Zimmermalersgattin	1
Commissionärsgattin	1		44
Malersgattin	1	Beschäftig. d. Gatten unbek.	22
			66

Von den Verwitweten waren:

Agentenswitwe	1	Schuhmacherswitwe	1
Beamtenswitwen	2	Tapezirerswitwe	1
Buchhalterswitwen	2	Wachtmeisterswitwe	1
Heitzerswitwe	1		12
Cammeral-Gespanswitwe	1	Beschäftigung des verstorbenen Gatten unbekannt von	19
Parfumeriehändlerswitwe	1		
Privatbeamtenswitwe	1		31

Nach den einzelnen Bezirken vertheilten sich die in Wien und den Vororten wohnhaften, in Evidenz gehaltenen Prostituirten wie folgt:

Innere Stadt	I. Bezirk	174	Neulerchenfeld	4
Leopoldstadt	II. „	71	Nussdorf	2
Landstrasse	III. „	102	Ottakring	9
Wieden	IV. „	73	Rudolfsheim	9
Margarethen	V. „	31	Sechshaus	10
Mariahilf	VI. „	36	Währing	7
Neubau	VII. „	56	Wilhelmsdorf	9
Josefstadt	VIII. „	45	Untermeidling	17
Rossau	IX. „	83	In der freiwilligen Arbeitsanstalt	7
Favoriten	X. „	—		
Fünfhaus		35	In der Strafanstalt Neudorf als Corrigendinnen	5
Gaudenzdorf		17		
Hernals		37	Unterstandslos	25
Heiligenstadt		5	Aufenthalt unbekannt	30
Hietzing		1		900

Aus dem Actenstücke, welches der damalige Director des communalen statistischen Bureaus, Dr. Glatter, aus dem Materiale entnommen hat, welches sich bei der Sicherheitsbehörde durch Notirung aller polizeilich beanständeten Prostituirten ergab, die mit der Polizei bis Ende März des Jahres 1870 in Conflict gekommen waren, kann man Einiges für die Statistik der Wiener Prostitution wichtiges entnehmen. Diese Aufzeichnungen umfassen leider eine nicht lange Zeit und darin liegt wohl die Ursache, dass nur 2235 Fälle verzeichnet erscheinen.

Nach diesen Aufzeichnungen liefert Wien 980, das übrige Niederösterreich (in dem namentlich die Vororte Wiens zahlreich vertreten sind) 427, das grosse Böhmen und das verhältnissmässig kleine Mähren je 234, Ungarn (das eine 13jährige und eine mehr als 50jährige Prostituirte beistellte) 180, Oberösterreich 44, das betriebsame Schlesien 35, Steiermark 22 Fälle. Für Galizien sind 7, für Kärnten 6, für Siebenbürgen 4, für Salzburg 3 Prostituirte verzeichnet und auch das ultramontane Tirol ist hier durch eine Dirne vertreten. Auffallend ist die Zahl von 19 Baierinnen, während der Nordbund nur 5 Repräsentantinnen stellte.

Für die Jahre von 13 bis inclusive 20 finden sich die Ziffern 1, 4, 12, 53, 95, 164, 160, 196. Die grösste Zahl ergibt sich mit 730 in der Periode zwischen 21 und 25 und von da fällt in 5jährigen Zeit-

raume die Zahl auf 431, 163, 97, 48 und 24. Ueber 50 Jahre alt wurden 11 Dirnen polizeilich beanständet; von 46 fehlt die Altersangabe.

Was den Civilstand der fraglichen Prostituirten betrifft, ist dieser nur bei verhältnissmässig wenigen angegeben, und fehlt die betreffende Angabe beinahe von neun Zehntel der Beanständeten. Als verheiratet sind bezeichnet 113, als verwitwet 38, als geschieden 7.

Für 1678 Prostituirte ist die Beschäftigung nach der Aussage der Beanständeten angegeben, wobei es jedenfalls der Mühe werth erschiene, zu ermitteln, wie viele von den 923 Prostituirten, die sich als Handarbeiterinnen erklärten, wirklich zu irgend einer Zeit diesem Stande angehörten.

Weiter zählte man 271 Mägde, 72 Modistinnen, 61 Taglöhnerinnen, 41 Wäscherinnen, 36 Kleidermacherinnen, 20 Friseurinnen und Blumenmacherinnen, 18 Schauspielerinnen, Sängerinnen, Ballettänzerinnen und Choristinnen, 11 Fabriksarbeiterinnen, 1 Bedienerin, 6 Putzerinnen, 5 Wirthschafterinnen, je 3 Pfaidlerinnen und Hebammen, je 2 Gouvernanten und Hausiererinnen. Es sind ferner verzeichnet: 15 Gattinnen von Agenten, 12 von Beamten, 2 von Officieren, 3 von Doctoren u. s. w.

Dr. Glatter hält für Lösung der Frage der Prostitution, deren möglichste Beschränkung einzig und allein in der Kenntniss der in der Mehrzahl der Fälle dieses Uebel verschuldenden Zustände liegt, von höchster Bedeutung die Aufnahme eines Quästionäre mit jeder, aus welchem Anlasse immer, auf die Polizei berufenen Prostituirten. Es wäre ausser anderen wichtigen Fragen auch die zu stellen, ob die Prostituirte ledigen Standes sei, ein oder mehrere Kinder gehabt habe, ob diese noch am Leben sind, welche Verhältnisse sie dem Unzuchtsgewerbe zugeführt haben u. s. w.

Dr. Glatter legte sein Actenstück der Polizeidirection und dem Wiener Magistrate vor.

Am 27. Jänner 1869 erschien in der Wiener medicinischen Wochenschrift ein geharnischter Artikel über Regelung der Prostitution und Errichtung von Bordellen. Derselbe lautete:

„Wir hätten wahrlich Grund genug, unsere journalistische Pflicht für erfüllt zu halten, was die heikliche Frage betrifft, für die sich diese Blätter so oft schon vergeblich bemüht haben. Aber die Macht der „sechsten Grossmacht" besteht weniger in der Grösse ihrer Mittel, als in ihrer Unermüdlichkeit: und so wollen wir denn wieder einmal das lahmgerittene Ross dieser „Prostitutions-Frage" besteigen, auf die Gefahr hin, es — wollte Gott, das wäre möglich — zu Tode zu hetzen.

Unsere Leser wissen, dass man schon seit vielen Jahren mit dieser „Regelung" beschäftigt ist. Aber die massgebenden Factoren haben die Frage vom Anbeginn so behandelt, wie Kinder, die Leberthran nehmen sollten. Sie lassen ihn ranzig werden, um eine Ausrede zu haben. Da hat man Gutachten eingefordert von den verschiedensten Corporationen, unter anderen vom Professoren- und Doctoren-Collegium. Diese Gutachten liegen nun seit Jahren dem Gemeinderathe vor, in dessen Sectionen sie und die ganze Frage mit ihnen den Schlaf des Gerechten schlafen.

Mittlerweile wird der Graben und Kohlmarkt immer mehr zu einem Prostitutions-Hause, wagt es keine anständige Dame mehr, allein über diese Plätze zu gehen, nimmt das Geschäft der „geheimen Krankheiten" immer zu, und greift die Corruption in immer weitere Kreise.

Die Rechtssection des Gemeinderathes hat erklärt, die Frage sei nicht zu lösen, ehe jener famose Paragraph des Strafgesetzbuches eliminirt sei, welcher die Toleranz gegenüber der Prostitution geradezu unmöglich macht. Man müsse warten, bis das neue Strafgesetz hierüber andere Bestimmungen treffen werde.

Dies ist nun freilich richtig. Aber wir haben auch erfahren, dass der Justizminister den Entwurf eines neuen Strafgesetzes aus dem Abgeordnetenhause wieder auf unbestimmte Zeit zurückgezogen hat und es frägt sich nun, soll die Erledigung der Frage noch voraussichtlich auf lange Zeit hinausgeschoben werden, bis das neue, noch gar nicht vorhandene Gesetz alle Phasen der legislativen Proceduren neuerdings durchgemacht hat? Und sollen dann die Berathungen über die Prostitutionsfrage erst von Neuem beginnen, um sich ihrerseits weiter eine Ewigkeit fortzuspinnen, vom Gemeinderath zur Statthalterei, von dort zum Ministerium u. s. f. zu wandern — ins Unendliche.

Das Allereinfachste wäre es, wenn der Minister zu bewegen wäre, eine Specialnovelle im Abgeordnetenhause einzubringen, um den bezüglichen Paragraph des Strafgesetzbuches zu ändern. Aber wir haben eben Niemanden an hoher Stelle, der für eine solche Sache ins Zeug ginge, das ist den Herren von der officiellen Sanität offenbar zu schmutzig und was die Juristen betrifft, wird man ihnen schwer begreiflich machen, dass Prostitution, öffentliche Häuser u. s. w. existiren, ja nach den Gesetzen der menschlichen Natur und unserer gesellschaftlichen Zustände existiren müssen, trotzdem das Strafgesetz sie untersagt.

So wird offenbar Nichts anderes übrig bleiben, will man nicht die Sache ins Endlose sich fortschleppen lassen, als dass der Gemeinderath, unbekümmert darum, ob das Strafgesetz heute noch Einwendungen erhebt oder nicht, frisch an die Erledigung der Sache in einem Sinne gehe, der den vorurtheilsfreien Anschauungen der Neuzeit entspricht.

Die Frage, um deren Lösung es sich zuerst handelt, darf aber nicht lauten: Wie soll die Prostitution beschränkt werden? Sie darf auch nicht lauten: Wie sollen die geheimen Krankheiten eingedämmt werden?

Der Gedankengang, den wir verfolgen, ist dagegen nachstehender: Die Prostitution besteht, sie wird bestehen, so lange die Ehe nur unter gewissen günstigen Umständen und nur einer beschränkten Anzahl von Individuen zu Gebote steht. Sie wird existiren, so lange die Stellung der Frauen eine materiell so ungünstige ist, wie heutzutage. Sie mit Erfolg zu überwachen, ist unmöglich, wenn die persönliche Freiheit kein leerer Schall, wenn das Hausrecht gewahrt sein soll.

Die Krankheiten einzudämmen ist eben so unmöglich, solange man die Männer nicht reglementiren kann, ohne Unterschied der Stände. Die Ueberwachung der Weiber oder Männer in umschriebenen Standeskreisen wäre ein Tropfen ins Meer geschüttet, und auf die Länge ganz nutzlos.

Aber Eins gibt es, was der Staat thun kann, und darin liegt der Kern der Frage, wie wir sie stellen: Ist es möglich, dass der Staat eine gewisse Garantie gegen die Gefahr, oder unter möglichst geringer Gefahr der Weiterverbreitung der geheimen Krankheiten leiste? Wird die Frage so gestellt, dann muss sie mit Ja beantwortet werden.

Hiermit sind wir bei einem Punkte angelangt, den wir noch nicht besprochen haben: Bei der Frage der Errichtung der Prostitutionshäuser.

Man spreche uns nicht immer von „weisser Sclaverei", von Ausbeutung der Mädchen durch die Unternehmer, von Excessen und obscönen Treiben in solchen Häusern u. dgl. Das sind Dinge, die eine Behörde, die ein Gesetz regeln und überwachen kann und wir verweisen hier nachdrücklich auf den Vorschlag eines solchen Statuts, welchen Dr. Hügel in seinen 1865 erschienenen Buche in Paragraphe gefasst niedergelegt hat, und in welchem sich Vorsichtsmassregeln genug in dieser Richtung finden. Man wende nicht ein, dass neben den Häusern die freie Prostitution ungehindert ihr Wesen treibe. Ja wohl, zugegeben; aber sie sind auch nicht dazu da, um die Prostitution unmöglich zu machen. Sie sind dazu da, eine Garantie bis zu gewissem Grade zu geben — und diesen Zweck vermögen sie zu erreichen. Darum plaidiren wir für staatlich überwachte Häuser, darum halten wir ihre Duldung und die Abolirung des bezüglichen Paragraphs des Strafgesetzbuches für eine Nothwendigkeit. Mag man nebenbei mit Sicherheitskarten u. s. w. experimentiren, so viel man will; das halten wir für leeres Spiel. Wir erinnern an die Worte, welche Peter Frank 1780 in seiner „medicinischen Polizei" aussprach:

„Es wird allerdings Niemandem einfallen, die öffentlichen Häuser als eine moralische Anstalt zu betrachten: sie sind aber das kleinere zwischen zwei Uebel und werden unter Einhaltung gewisser Massregeln in grossen Städten gegen die geheime Prostitution nützlich werden können."

Bald darauf, am 25. Februar 1869, brachte der Localanzeiger der Presse folgende Notiz:

Die communale Seeschlange.

„Dem Vernehmen der „Correspondenz Gall" zufolge, beabsichtigt Reichsraths-Abgeordneter Kuranda im Abgeordnetenhause einen Antrag auf Regelung der Prostitution von staatswegen einzubringen. Wie ferner mitgetheilt wird, so hätte der Minister-Präsident-Stellvertreter Graf Taaffe nach einer diesfalls gepflogenen Rücksprache erklärt, dass diese Frage vor die autonome Commune gehöre. Der gegenwärtige Referent für diese Frage in der Rechtssection ist Dr. Schrank, der zur Abwechslung wieder einmal den beliebten Weg der Informationen „aus anderen Grossstädten" betritt."

In der Gemeinderathssitzung am 16. März 1869 stellte Gemeinderath von Gassenbauer folgende Interpellation:

„Der ergebenst Gefertigte erlaubt sich an das verehrte Präsidium die Frage zu richten, ob die Anträge der Sanitätssection über die Regelung der Prostitution in Wien, baldigst zum Referate in einer der

nächsten Sitzungen gelangen werden, da dieser Gegenstand sogar im hohen Hause der Abgeordneten zur Sprache kam und in sanitärer Beziehung und vom Sittlichkeits-Standpunkt aus als ein höchst dringlicher allgemein anerkannt wird."

Der Bürgermeister Felder versprach, die I. Section zu betreiben.

Bald nach der vorerwähnten Interpellation stellte in der Gemeinderaths-Sitzung am 20. Juli 1869 der Gemeinderath Dr. Lewinger folgende denselben Gegenstand betreffende Interpellation:

„Im Jahre 1861 bereits wurde von ausserhalb des Gemeinderathes stehenden Gemeindegenossen der Antrag auf Regulirung der Prostitution gestellt.

Die erste Section hatte aber in ihrem Referate vom 17. März 1861 die Vertagung der Angelegenheit bis auf einen geeigneten Zeitpunkt beschlossen.

Am 31. Mai 1867 hatte ein Mitglied des Gemeinderathes den Antrag gestellt, es wolle die Sanitätssection geeignete Anträge erstatten, wodurch das Prostitutionswesen in Wien geregelt werden könne.

Dieser Antrag wurde der Sanitätssection zur dringlichen Berathung zugewiesen.

Am 17. November 1868 wurde interpellirt, in welchem Stadium sich dieser Antrag befände?

Der Herr Bürgermeister antwortete damals laut des stenographischen Protokolles: „Er hoffe, es werde dieser Gegenstand in Bälde in Vortrag kommen."

Am 16. März 1869 versprach der Herr Bürgermeister neuerlich in Folge einer gestellten Interpellation in dieser Angelegenheit: „Er werde die erste Section betreiben." Seit dieser Zeit sind wieder fünf Monate verflossen und noch immer gelangte jenes Referat nicht vor den Gemeinderath, trotzdem die öffentliche Meinung sowohl aus Gesundheits- als aus Sittlichkeitsrücksichten dringend verlangt, dass dieser Gegenstand endlich erledigt werde.

Es sollen, wie vernommen, auch neuerlich Erhebungen von Seite der k. k. Polizeidirection abverlangt worden sein.

Ich erlaube mir daher das Ersuchen zu stellen, der Herr Bürgermeister wolle die Güte haben, mitzutheilen, in welchem Stadium sich jener Antrag auf Regelung der Prostitution befinde, welche Hindernisse dem endlichen Referate entgegenstehen und eventuell den Herrn Bürgermeister zu fragen, ob derselbe geneigt wäre, das fragliche Referat auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen zu setzen."

Darauf erwiderte Bürgermeister Dr. Felder, dass der Gegenstand bereits in der ersten Section erledigt sein solle und demnach zum Referate komme.

Trotz alledem kam diese Angelegenheit nicht zum Referate, und es wurden neuerdings Interpellationen zur Beschleunigung der Erledigung dieser Angelegenheit gestellt.

So stellte in der Gemeinderathssitzung am 11. Februar 1870 Gemeinderath Löblich folgende Interpellation:

„Es sind nunmehr acht Jahre, seit im Gemeinderathe der Antrag auf Regelung der Prostitution gestellt wurde. Seitdem haben vielfache

Interpellationen über die endliche Erledigung dieses Gegenstandes stattgefunden, aber leider ist das bezügliche Referat noch immer nicht vor das Plenum gelangt. Ich erlaube mir das geehrte Präsidium zu fragen, was wohl die Ursache dieser endlosen Verzögerung ist? — Und ob dasselbe nicht geneigt sein wolle, den Gegenstand endlich einmal zur Erledigung zu bringen."

Darauf erwiderte der Bürgermeister Dr. Felder, dass er die Sache urgiren werde.

Gemeinderath Dr. Schrank ergriff das Wort und erklärte, dass diese Angelegenheit seit einem Jahre spruchreif sei und auf die Tagesordnung gesetzt werden könnte, dazu ist aber eine vertrauliche Sitzung nothwendig und diese war bisher wegen anderer dringender Geschäftsstücke nicht möglich. Ein zweiter Grund ist, dass man sich schon im Vorjahre an die Polizeidirection wendete, um Thatsachen bezüglich der Wiener Prostitution zu erlangen und diese sind bis heute nicht eingelangt. Allein wenn sie auch nicht einlangen, so könnte doch das Referat der Rechtssection zum Vortrage gelangen, es müsste aber dazu eine vertrauliche Sitzung anberaumt werden.

Der Bürgermeister versprach, in der nächsten Woche eine vertrauliche Sitzung zu diesem Zwecke einzuberufen.

Nach 4 Monaten brachte in der Gemeinderathssitzung am 29. Juni 1870 Gemeinderath v. Gassenbauer folgende Interpellation ein:

„Die Tagesblätter berichten, dass eine durch schmachvolle Verführung der Prostitution verfallene Frauensperson den unleidlichen Zustand ihrer Schmach durch Selbstmord ein Ende machen wollte, jedoch gerettet worden sei. Die Bekenntnisse derselben lassen die in Wien fortwährende Prostitution in einem so abscheulichen Lichte erscheinen, dass ich mir an den verehrten Herrn Bürgermeister die Frage zu richten erlaube, wann die von der Tagesordnung verschwundene Regelung der Prostitution im Gemeinderathe in Verhandlung genommen wird."

Der Bürgermeister erwiderte darauf, „die Angelegenheit wird zur Behandlung kommen, wenn die Herren wünschen, in einer besonderen Sitzung wegen Massen von laufenden Geschäften".

In der Gemeinderathssitzung am 20. Jänner 1871 verlas Bürgermeister Felder ein Schreiben des Gemeinderaths Klucky, in welchem Letzterer sein Fernbleiben aus der Gemeinderathssitzung entschuldigt. Es lautet:

„Ich bitte mich zu entschuldigen, dass ich der heutigen Sitzung des Gemeinderathes nicht beiwohnen werde, aber es widerstreitet meiner Ansicht und meinem Schicklichkeitsgefühle, dass die Angelegenheit der Prostitution in öffentlicher Sitzung verhandelt wird."

Bürgermeister Felder erklärt, dass er, abgesehen von diesem Schreiben, auch derselben Ansicht sei und die Regelung der Prostitution nur aus dem Grunde auf die heutige Tagesordnung gesetzt habe, da ein Gemeinderathsbeschluss vom 18. April v. J. vorliegt, durch welchen festgesetzt wird, dass dieser Gegenstand in öffentlicher Sitzung verhandelt werden solle; es liegt übrigens auch ein Antrag auf Ausschluss der Oeffentlichkeit vor.

Dieser Antrag vom Gemeinderath Ritter v. Fellner und vierzehn Genossen lautete:

„Wir beantragen, die Verhandlung hinsichtlich der Regelung der Prostitution heute in vertraulicher Sitzung vorzunehmen.“

In den vertraulichen Sitzungen des Gemeinderathes, welche am 20. Jänner, 24. Jänner und 3. Februar 1871 stattfanden, referirte Gemeinderath Dr. Schrank für die erste Section über die Regelung der Prostitution in Wien. Referent machte Mittheilungen über die vorgeschlagenen Mittel, welche zur Lösung der Frage, theils vom religiös-sittlichen, theils vom sanitären Standpunkte aus zur Anwendung kommen sollen und erwähnte in dieser Beziehung als die hervorragendsten: die Conscription und das Bordellsystem.

Referent bezeichnet das erstere Mittel als undurchführbar, das letztere als nicht entsprechend, um eine ausreichende Abhilfe zu schaffen und lieferte eine Reihe von schlagenden Beweisen.

Nach Erwähnung der Vorlagen des Magistrates, der Gutachten der Doctoren- und Professoren-Collegien der medicinischen Facultät und des Stadtphysikates trägt Referent die Anträge der vierten Section vor, unterzieht dieselben einer Kritik vom rechtlichen Standpunkte aus und schliesst seinen Vortrag mit der Bekanntgabe der Anträge der ersten Section, welche folgendermassen lauten:

„1. Es sei den Genossenschaften-, Kranken- und anderen Vereinen, sowie grösseren Fabriksetablissements anzuempfehlen, Aerzte anzustellen, welche den Genossenschafts-Vereinsmitgliedern, rücksichtlich Fabriksarbeitern, ärztlichen Rath unentgeltlich ertheilen und die mit Syphilis behaftet Befundenen, wenn es die Umstände erheischen, ins Spital verweisen.

2. Die ärztlichen Visitationen der Mannschaft in den Casernen sind unter besonderer Bedachtnahme auf syphilitische Krankheiten mit aller Sorgfalt zu pflegen.

3. Mit gleicher Sorgfalt sind die Arrestanten in den Gefangenhäusern, sowie die wegen Unterstandslosigkeit angehaltenen Personen zu untersuchen.

4. Syphilitische Kranke sind in den öffentlichen Spitälern unbedingt aufzunehmen und in keinem Falle zurückzuweisen.

5. Bei Einforderung der Heilungskosten für einen Kranken von dessen Anverwandten, von dessen Gemeinde oder von dem betreffenden Landesausschusse ist keine Krankheit zu benennen, sondern nur die Dauer der Krankheit anzugeben.“

Bezüglich der Errichtung von Bordellen, eigenen Spitälern für Syphilitische und von Herbergen für Unterstandslose schliesst sich die erste Section dem Antrage der vierten Section an.

Dieser Antrag der vierten Section lautet:

„12. Die Errichtung von Bordellen, eigenen Spitälern für Syphilitische und von Herbergen für Unterstandslose wird nicht anempfohlen.“

Während der Debatte wurden folgende Anträge eingebracht:

1. Gemeinderath Dollmayer:

„Es soll der Gemeinderath die Einberufung einer Enquête-Commission veranlassen, durch welche die Mittel zur Regulirung der Prostitution

vorberathen werden sollen. Diese Commission möge aus Mitgliedern des Gemeinderathes, aus Organen der Polizei, aus Aerzten u. s. w. bestehen."

2. Gemeinderath v. Gassenbauer:

„Da durch den dermaligen Stand der Prostitution in Wien die grössten Gefahren für die Gesundheit der gegenwärtigen Generation, ja sogar künftiger Generationen zu besorgen sind und die Gemeinde allein zur Beseitigung dieser Uebelstände nicht berufen noch verpflichtet sein kann, so wolle der Gemeinderath beschliessen, es sei das hohe Ministerium des Innern, der Polizei und der Landesvertheidigung zu ersuchen, eine Commission zu berufen aus Vertretern der genannten Ministerien, der Gemeinde, der Polizei, der Directoren aller öffentlichen Krankenanstalten Wiens und aus anderen ausgezeichneten Aerzten und ärztlichen Schriftstellern, welche über Prostitution schätzenswerthe Arbeiten geliefert haben, um über die Mittel zu berathen, wie die Prostitution am zweckentsprechendsten geregelt werden kann."

3. Gemeinderath Steudel:

„Der Gemeinderath beschliesse: Es sei an das hohe Ministerium das Ersuchen zu stellen, eine Immediat-Commission aus den Vertretern der betreffenden Regierungsorgane, der Fachmänner und der Gemeinde zu bilden, welche die Prostitutionsfrage eingehend prüfen, und gleich die Mittel zur Abhilfe treffen wolle."

4. Gemeinderath Dr. Natterer:

„Es sei eine Commission von je vier Mitgliedern aus der ersten und vierten Section sammt ihren Herren Obmännern einzusetzen, welcher die vorhandenen Acten über die Prostitutionsfrage, sowie auch die neu eingebrachten Anträge zur weiteren Berathung und Antragstellung zuzuweisen sind."

5. Gemeinderath Dr. Schlager:

„Der Gemeinderath wolle beschliessen:

1. Auszusprechen: dass er mit Rücksicht darauf, dass bisher die Handhabung der Localpolizei und demgemäss auch die Handhabung der Sittenpolizei nicht in dem Wirkungskreise der Commune Wien gelegen ist, bezüglich der Art und Weise wie dermalen die Sittenpolizei in Bezug auf die Prostitution geübt wird, jede Verantwortung ablehnen müsse, ebenso bezüglich der Uebelstände und Folgen, die dermalen, entweder wegen Mangel entsprechender gesetzlicher Bestimmungen, oder aber wegen mangelhafter, unzweckmässiger, ungenügender Handhabung der Sittenpolizei in sanitärer, in sittlicher, gesellschaftlicher und wirthschaftlicher Hinsicht vorkommen, dass er endlich jede Verantwortung ablehne bezüglich der Nachtheile, die etwa in den vorgenannten Richtungen für die Bevölkerung erwachsen dadurch, dass von den competenten Behörden bezüglich der Prostitution Principien festgehalten werden, die den heutigen Grundsätzen der Hygiene widersprechen.

2. Der Gemeinderath erkläre: dass mit Rücksicht darauf, dass die Feststellung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Ueberwachung der Prostitution nicht in der Competenz der communalen Vertretung gelegen ist und die Handhabung der bezughabenden, localen Sittenpolizei nicht in das Ressort der communalen Executiv-Organe fällt,

die Verantwortung, bezüglich der dermaligen Zustände und Uebelstände jenen Körperschaften und Behörden zufällt, denen nach den bestehenden Gesetzen die Legislation in Bezug auf Sittenpolizei und die Handhabung der diesfalls bestehenden Gesetze obliegt.

3. Der Gemeinderath beschliesse, dem Minister des Innern eine Eingabe zu überreichen, des Inhaltes:

a) dass eine Regelung der Prostitution in der Haupt- und Residenzstadt Wien dringend nothwendig sei;

b) dass eine wirksame Regelung der Prostitution und die Hintanhaltung der nachtheiligen Folgen einer ungeregelten Prostitution in Wien nur unter der Voraussetzung erreichbar sei, wenn durch ein auf die Regelung der Prostitution bezughabendes Reichsgesetz die allgemeinen Grundsätze festgesetzt werden, nach welchen die Regelung der Prostitution nicht blos in Wien, sondern auch ausserhalb Wien durchgeführt werden soll und wenn zugleich jene gesetzlichen Bestimmungen, die etwa einer rationellen, zeitgemässen Regelung der Prostitution hindernd entgegenstehen und deren Abänderung oder Aufhebung zulässig erscheint, im verfassungsmässigen Wege abgeändert oder aufgehoben werden;

c) der Minister des Innern wolle eine diesbezügliche Vorlage an den Reichsrath ausarbeiten lassen und zu diesem Behufe ehemöglichst eine Enquête-Commission von Aerzten, Hygienisten und erfahrenen Verwaltungsbeamten jener Behörden, denen dermalen die Handhabung der Sittenpolizei obliegt oder die bezüglich dieses Gegenstandes in anderen Ländern besondere Erfahrungen zu sammeln Gelegenheit hatten, einberufen, damit dieselben die Grundsätze berathen, welche bei Feststellung der die Regelung der Prostitution normirenden Gesetze überhaupt und speciell mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Haupt- und Residenzstadt Wien insbesondere zu beachten sind, und es seien zu diesem Behufe dieser Enquête-Commission auch Delegirte der Grosscommune Wiens beizuziehen;

d) der Gemeinderath erkläre in dieser seiner Eingabe an den Minister, dass der Wiener Gemeinderath ohne den Beschlüssen der einzuberufenden Enquête-Commission vorzugreifen, daran festhält, dass durch eine zeitgemässe Regelung der Prostitution möglichst jenen Uebelständen abgeholfen werden müsse, welche dermalen die Verbreitung der syphilitischen Erkrankungen begünstigen, die öffentliche Sittlichkeit schädigen, die sträfliche Verführung weiblicher Personen zu Prostitutionszwecken begünstigen, die rücksichtslose eigennützige Ausnützung der Prostitution erleichtern und die Rückkehr der Prostituirten zu einem anständigen Erwerbe erschweren;

e) der Gemeinderath betont endlich in seiner Eingabe an den Minister die Nothwendigkeit sanitärer, internationaler Conventionen mit den Regierungen anderer Länder, um durch ein möglichst übereinstimmendes Vorgehen der zunehmenden Verbreitung der syphilitischen Erkrankungen bei den heutigen Verkehrsverhältnissen und internationalen Beziehungen nach Kräften entgegenzuwirken — und weise darauf hin, dass die auf die Regelung der Prostitution bezughabenden hygienisch-administrativen Massregeln und Gesetze insbesondere

zur wirksamen Prophylaktik der syphilitischen Erkrankungen am zweckmässigsten durch eine internationale, die Elite sachverständiger Hygienisten und Verwaltungsbeamten vereinigende Conferenz besprochen und festgesetzt werden und dass es eine der österreichischen Regierung würdige Aufgabe wäre, durch Einberufung einer solchen internationalen Conferenz als Muster und Beispiel voranzugehen."

6. Gemeinderath Friedmann:

„Der Gemeinderath wolle beschliessen: Derr Herr Bürgermeister werde ersucht, sich mit der Bitte an die hohe Statthalterei zu wenden, damit eine Commission aus sämmtlichen massgebenden Factoren der Gesetzgebung und der betreffenden Organe mit Hinzuziehung von Männern der Wissenschaft zusammengesetzt werde, welche die Regelung der Prostitution in Wien auf Grundlage der Erfahrung anderer Städte in sorgfältige Berathung ziehe und Vorschläge hierüber mache."

7. Gemeinderath Dr. Klucky:

„Nachdem die bisher eingebrachten Anträge im Wesentlichen übereinstimmen und so ziemlich eine und dieselbe Richtung verfolgen, so wären dieselben zur Erleichterung der Beschlussfassung der ersten Section behufs Erstattung einer einheitlichen Formulirung zuzuweisen."

8. Gemeinderath Klemm sen.:

„In Anbetracht, dass die Syphilis eine starke Verbreitung gefunden hat und in Familien eingenistet ist:

in Anbetracht, dass das Gift der Lustseuche nicht spontan entsteht, sondern von Ort zu Ort verschleppt wird und die damit verbundenen Gefahren nicht blos der Stadt Wien, sondern dem ganzen Lande bedrohlich sind,

und in Anbetracht, dass mit Gesetz vom 30. April 1870 eine Landessanitätsbehörde geschaffen worden ist,

beantrage ich: Der Gemeinderath beschliesse: Es sei der niederösterreichische Landessanitätsrath auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche für die öffentliche Gesundheit aus der Prostitution entstehen.

Aber auch folgende Fragepunkte, welche sich dem Laien zur Erwägung aufdrängen, sind dem löblichen Landessanitätsrathe als ein Berathungs-Materiale anzuempfehlen:

1. Sind Individuen, welche an primärer oder allgemeiner Syphilis (angeblich oder vermeintlich) als geheilt aus öffentlichen Heilanstalten entlassen werden, zu verhalten, sich auch nachträglich dem Spitalarzte zu stellen, damit ihr Gesundheitszustand controlirt werde?

2. Warum prosperiren gar so üppig die Ordinations-Aerzte für Haut- und geheime Krankheiten?

3. Werden hochgradig erkrankte, in öffentliche Heilanstalten aufgenommene Syphilitische befragt, warum sie so spät Hilfe suchen kommen und werden Quacksalber, welche bei solchen Gelegenheiten ermittelt werden können, zur Rechenschaft gezogen?

4. Ist die Lehre von der Syphilis obligater Gegenstand für alle Schüler und ist dieselbe ohne erhöhtes Collegiengeld zu hören und allen Schülern zugänglich?

5. Ist die ärztliche Praxis in den Abtheilungen für Syphilis in den öffentlichen Krankenhäusern allen Secundar-Aerzten möglich?

6. Ist man versichert, dass die Sanitäts-Polizei-Organe sich über die Forschungen und Erfahrungen auf dem Gebiete der Syphilis in continuirlicher Kenntniss erhalten?

7. Ist es wahr, dass man bei Prostituirten fast nur auf örtliche Erkrankungen fahndet?

8. Ist es Polizei-Aerzten, deren Beruf es ist, polizeilich aufgegriffene Prostituirte zu untersuchen, gestattet, dieselben in ihrer Privatpraxis zu behandeln?

9. Erhalten gerichtsbekannte Prostituirte eine ärztliche Belehrung zur Verhütung der Weiterverbreitung der Syphilis?

10. Wäre es nicht zweckmässig, eine unentgeltliche Ordination an syphilitisch erkrankte Arme einzurichten und zu diesem Behufe Aerzte aus öffentlichen Fonden zu besolden?"

Nach dieser ausgedehnten Debatte beschloss die Versammlung, auf die Anträge der ersten Section nicht einzugehen, sondern nach dem Antrage des Herrn Gemeinderathes Steudel eine Eingabe an das hohe k. k. Ministerium des Innern zu richten mit der Bitte, eine Commission einberufen zu wollen, welche aus den Vertretern der hohen Regierung, der Gemeinde, der öffentlichen Krankenanstalten, aus Aerzten und anderen Fachmännern zu bilden wäre und welcher die Aufgabe zutheil würde, die Prostitutionsfrage eingehend zu prüfen und die Mittel zu bestimmen, wie die Prostitution am zweckentsprechendsten geregelt werden könne.

In Folge des eben erwähnten Gemeinderaths-Beschlusses wurde von Seite des Gemeinderaths-Präsidium am 10. März 1871 eine Eingabe an den ehemaligen Minister des Innern Grafen Hohenwart gerichtet, mit der Bitte, es wolle von Seite der Staatsregierung eine Commission einberufen werden, welche aus Vertretern der Regierung, der Gemeinde, der öffentlichen Krankenanstalten, aus Aerzten und anderen Fachmännern gebildet werde, und welcher sohin die Aufgabe zu Theil würde, die Prostitutionsfrage eingehend zu prüfen und die Mittel zu bestimmen, wie die Prostitution am zweckentsprechendsten geregelt werden könne.

Die Ursache dieser Eingabe an die Regierung lag in der Erkenntniss des beschränkten Wirkungskreises der Commune, im Betreff der Regelung der Prostitution, indem die Gemeindevertretung von Wien, mit Rücksicht darauf, dass bisher die Handhabung der Localpolizei, somit der Sittenpolizei, nie in ihrem Wirkungskreise gelegen ist und die Feststellung gesetzlicher Bestimmungen in Betreff der Ueberwachung der Prostitution nicht in ihre Competenz gehört, auch nicht in der Lage war, zur wirksamen Regelung der Prostitution ausreichende Beschlüsse zu fassen.

Die damalige Journalistik erklärte sich weder mit den Sectionsanträgen noch mit den Beschlüssen der vertraulichen Sitzungen des Wiener Gemeinderathes am 20. und 24. Jänner und 3. Februar 1871 bezüglich der Regelung der Prostitution einverstanden. So schreibt die „Presse" vom 24. April 1870 über die betreffenden gemeinderäthlichen Sectionsanträge:

„Es fällt schwer, über die Beschlüsse der Gemeinderaths-Section in Sachen der Regelung der Prostitution ein Urtheil abzugeben. Haben die Herren es auf einen Scherz abgesehen, oder glauben sie im Ernste mit ihren Vorschlägen irgend etwas Erhebliches oder Neues vorgeschlagen zu haben? Sieben Jahre hat es bedurft, bis der Gemeinderath darüber schlüssig gemacht werden soll, dass er in der Prostitutions-Frage nichts thun könne. Denn nichts Anderes bedeuten die von den Commissionen dem Plenum vorgelegten Entwürfe. Man darf sich nur nicht täuschen lassen. Was die fünf Beschlüsse der ersten Section betrifft, sind sie nichts Anderes als eine gewissermassen nachträgliche Registrirung von bereits längst geübten Massnahmen oder in den letzten Jahren ohne Dazuthun des Gemeinderaths geschaffenen Einrichtungen. Die einzige Neuerung im Regulirungs-Programm der ersten Section wäre der im Punkt 5 gemachte Vorschlag, in Zukunft bei Einforderung der Heilungskosten für einen Kranken, von dessen Anverwandten oder von dessen Gemeinde keine Krankheit zu benennen, sondern nur die Krankheitsdauer anzugeben. Doch wird auch die Durchführung dieser Massregel wenig zur Regulirung der Prostitution beitragen, da, wie bekannt, die syplitisch Erkrankten so lange, als sie nur können, das Spital meiden und weil, selbst zugegeben, dass von nun an, weil die Scheu vor Bekanntwerden der Krankheit wegfällt, alle syphilitisch Kranken das Spital aufsuchen, diese Massregel das Wesen der Prostitution nicht im Geringsten berührt. Ueberhaupt ist es der Grundfehler des ganzen Elaborats -- wenn man es so nennen kann — dass es weniger die Prostitution, als vielmehr die Consequenzen derselben behandelt. Die Medicinal-Polizei, sagt Dr. Reclam (Vierteljahrsschrift für Gesundheitspflege, I. Band), muss die Begriffe Prostitution und Syphilis scharf von einander trennen, und insofern hat auch die gemeinderäthliche Commission ihre Aufgabe verkannt und verfehlt, als sie in Verwechslung der Begriffe in ihren positiven, jedoch überflüssigen Vorschlägen die Prostitution ganz ausser Acht gelassen und in ihrem negativen Vorschlage im Einklange mit der vierten Section von der Errichtung von öffentlichen Häusern, eigenen Spitälern für syphilitisch Kranke und Herbergen für Unterstandslose abgerathen. Indem die beiden Commissionen ihre, die Prostitution wesentlich berührenden Vorschläge auf diesen Einen Punkt beschränken und sich mit diesem negativen Rathschlage bescheiden, vermeiden sie es eigentlich, auf die Frage selbst einzugehen und weichen derselben ganz und gar aus. Dazu hätte es keiner sieben Jahre, keiner Studienreisen, keiner statistischen Erhebungen bedurft; wäre die Regulirung der Prostitution einfach mit Lösung der Frage: ob öffentliche Häuser oder nicht, erzielt, da hätte sie eben so gut ohne Aufwand all dieses Apparates gelöst werden können.

Gewiss wird in der Motivirung der Commissions-Vorschläge der vielbesprochene §. 509 St.-G. (über das Strafbare des unsittlichen Gewerbes) eine grosse Rolle spielen. Sicherlich wird in der Debatte des Plenums über Regulirung der Prostitution die Schwierigkeit, die Unmöglichkeit auseinandergesetzt werden, so lange dieser Paragraph zu Recht besteht, an eine Regulirung der Prostitution gehen zu wollen. Gewiss wird auch der Standpunkt hervorgekehrt werden, dass die ganze Frage

nicht local aufzufassen, dass es Sache der Legislative sei, ein Gesetz nach dieser Richtung zu erlassen, ein Regulativ für die gesammte diesseitige Reichshälfte festzustellen. Auch an dem Einwurfe wird es nicht fehlen, dass es überhaupt nicht möglich ist, die Prostitution zu reguliren, und dass alle neuen Massnahmen und Verfügungen nutzlos seien. Und doch, so scheinbar begründet alle diese Ansichten sein mögen, ist eine Regulirung der Prostitution local für Wien, selbst ohne Revision des Strafgesetzes möglich und wie es schon oft betont worden, dringendst geboten. Man muss nur vor Allem den grossen Irrthum meiden, der sich hier in Wien bei Behandlung der Frage eingeschlichen, dass Regulirung gleichbedeutend mit Unterdrückung der Prostitution sei.

Die Prostitution besteht, sagt Parent-Duchatelet in seinem berühmten Buche über dieselbe, und wird immer in den grossen Städten bestehen; die Obrigkeit hat nicht die Macht sie zu vernichten, und diese Thatsache sollte allein schon hinreichen, die Nutzlosigkeit der Strafgesetze gegen dieselbe zu erweisen. Nur Prüderie und Unkenntniss oder auch Ignoriren des Thatsächlichen kann die Unterdrückung der Prostitution anstreben wollen. Jeder Versuch nach dieser Richtung, wie er sich auch zwecklos erweist, birgt Gefahren für die Gesammtheit und die Einzelnen in sich, die nicht minder schädigend für die Sittlichkeit und der Salubrität als die der Prostitution sind. Man muss die Prostitution als sociales Uebel — viele Hygieniker plaidiren sogar für sie — in den Kauf nehmen und darnach trachten, wie dieses Uebel beschränkt, das Gemeinwohl vor dessen schädlichem Ueberwuchern geschützt wird. Es würde hier zu weit führen, alle die socialen Massregeln zu erörtern, welche eine Verminderung der Prostitutions-Ursachen bezwecken.

Es erfordert dieses wichtige Capitel eine besondere Behandlung; für heute sei nur die Richtung angedeutet, nach welcher die Regulirung der bestehenden Prostitution durchzuführen. Als die wichtigste und unerlässliche Bedingung hat die Ueberwachung zu gelten, denn nur durch die Ueberwachung wird es möglich, einer Ueberfluthung vorzubeugen, das Sich-Auffälligmachen der Prostitution su verhindern. Wie sieht es gegenwärtig in Wien mit dieser Ueberwachung aus? Der trefflich gearbeitete statistische Ausweis Dr. Glatter's hat 2235 polizeilich Beanständete aufgeführt. Was heisst polizeilich beanständet, wann wird eine Prostituirte polizeilich beanständet; gelten für die Polizei alle jene Tag- und Nacht-Schwärmerinnen, die unzählig vielen kleinen Hausirerinnen, die Cravatten-Händlerinnen ohne Cravatten, die Parfümerie-Verkäuferinnen ohne Parfümerie, die Marchandes-de-Modes ohne Putzwaaren und die zahlreichen Ladenhüterinnen in Läden, wo es ausser der Thür nichts zu hüten gibt, für beanständenswerth oder nicht? Wo fängt die Beanständung an, wo hört sie auf? Ist sie präventiv oder repressiv? Nach den Ziffern des Polizei-Ausweises muss wohl das Letztere angenommen werden, denn, sonst müsste dieses leichtfertige Heer der Prostituirten längst schon aufgehoben sein. Entweder die Polizei drückt wissentlich ein Auge zu, oder sie fühlt sich zu schwach, die Prostitution in ihrer Ausdehnung über die ganze Stadt, keine Strasse, keine Gasse ausgenommen, zu überwachen, und, was ihr polizeiliches Gewissen sicherlich am meisten belastet, dem §. 509 sein Recht zu verschaffen.

Der ominöse Paragraph wird in Wirklichkeit nicht aufrecht erhalten, aber ohne dass man daraus den Nutzen zieht, den man für die Regulirung der Prostitution daraus ziehen könnte. So gut die Polizei alle öffentlichen Prostituirten Wiens kennt — als gute Polizei muss sie dieselben kennen — und sie ignorirt, ebensogut könnte sie dieselben conscribiren. Mit dieser Evidenzhaltung allein ist schon sehr viel gewonnen, mit ihr ist von selbst eine ärztliche Controle und Belehrung gegeben. Die principielle Frage der Zulässigkeit von öffentlichen Häusern mag vorläufig unerledigt bleiben. Es wird einstweilen genügen, wenn man jeder Conscribirten die Beobachtung der ihr von der Behörde anzugebenden Verhaltungsregeln einschärft, im Uebertretungsfalle, was bis jetzt nicht immer der Fall gewesen sein mag, strenge bestraft, wenn man mit jeder Nicht conscribirten nach §. 509 verfährt, und wenn man ferner dem nächtlichen Treiben in gewissen öffentlichen Localen für immer ein Ende macht. Ist einmal eine derartige Ueberwachung eingeleitet, wird es eher als unter den jetzigen Verhältnissen möglich sein, ein scharfes Auge auf das Kuppelwesen zu haben und den Gefallenen selbst, für die jede Anzeige jetzt so viel wie eine Selbstanzeige ist, Schutz gegen jede schändliche Ausbeutung und die Gelegenheit zur Umkehr zu bieten.

Gelöst wird die Prostitutions-Frage mit der Verfügung dieser Massregeln auch nicht sein. Doch bieten sie jedenfalls mehr als die „Vorschläge" der gemeinderäthlichen Commissionen und zeigen sie wenigstens die Richtung, nach welcher in Wien bei Regulirung der Prostitution vorzugehen sei. Eine Regulirung der Prostitution in dem Sinne, dass sowohl in sanitärer, sittlicher und rechtlicher Beziehung jede mögliche Bedingung erfüllt und der volle Erfolg gesichert sei, wird lange nicht, weder in Wien, noch in Berlin, noch in Paris oder irgendwo erreicht werden. Aber inzwischen darf man das Mehr oder Weniger des Erreichbaren nicht ausser Acht lassen und, weil der Weg zur Lösung gar so beschwerlich, ängstlich den ersten Schritt vermeiden.

Die ungebändigte Prostitution, die jetzt ihr Unwesen in Wien treibt, kann nicht länger geduldet werden; ein einfaches Zurückweisen der Frage, wie es in den Vorschlägen der ersten und vierten Section zu Tage tritt, ist unverantwortlich und so seien den hier, selbst auf die Gefahr der Unvollständigkeit, einige „Vorschläge" erstattet. Ein Mehreres und Besseres kann sich bei praktischer Durchführung derselben ergeben.

Ueber das Referat und die in demselben gestellten Anträge, betreff der Regelung der Prostitution in Wien, welche in den vertraulichen Sitzungen des Gemeinderathes am 20. und 24. Jänner verhandelt wurden, äussert sich die Konstit. Vorstadtzeitung, Nr. 34, 3. Februar 1871, in dem Artikel: „Die „heikle Angelegenheit" im Gemeinderath" in nicht ganz dadurch befriedigender Weise. Es heisst:

„Die Commission, welche beauftragt war über die Regelung der Prostitution Anträge an dem Gemeinderath zu erstatten, hat sich ihre Aufgabe ziemlich leicht gemacht. Sie stellte einige Anträge, durch deren Annahme die sanitätspolizeilichen Vorschriften allerdings etwas verschärft würden: die Regelung der Prostitution aber liess sie völlig unberührt.

Damit kann aber der Gemeinde, welche in dem heutigen Zustande der Prostitution eine wirkliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit erblickt, nur wenig gedient sein.

Dessenungeachtet dürfen wir der Commission, deren Anträge bereits in zwei vertraulichen Gemeinderaths-Sitzungen Gegenstand einer sehr lebhaften Debatte waren, wegen ihrer Unterlassungssünde nicht allzuhart an den Leib gehen. Sie hätte mit dem besten Willen kaum mehr thun können, als sie wirklich gethan hat, denn ein guter Theil des Uebels, an dem unsere sittlichen Zustände kranken, ist in jenen Paragraphen der österreichischen Strafgesetzgebung zu suchen, welche von den Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit handeln.

Dieser Theil der österreichischen Strafgesetzgebung ist von einer so drakonischen Strenge dictirt worden, dass dessen praktische Durchführung geradezu zur Unmöglichkeit wurde. Und so ist es gekommen, dass auch auf diesem Gebiete, wie seinerzeit die Wuchergesetzgebung auf dem ihrigen, die Gesetze nur dazu dienten, das Uebel zu vermehren, statt es zu beseitigen. Die Strafgesetzgebung leugnete einfach die Nothwendigkeit der Prostitution hinweg, weil diese ein Uebel ist, so wie sie früher das Uebel des Geldwuchers einfach aus dem Wörterbuche des täglichen Geldverkehres gestrichen hatte. Dabei standen aber doch die Prostitution und der Wucher in schönster Blüthe. Der letztere hat durch die Aufhebung der Wuchergesetze gewiss nicht zugenommen; es mag sogar durch Wegfallen der hohen Versicherungsprämien gegen allfällige Geldstrafen und durch den vermehrten Anbot der Wucherzinsfuss ein billigerer geworden sein.

Und gerade so wird es auch mit der Prostitution gehen. Das, was dieselbe jetzt so überaus gefährlich macht, ist nicht das Fortbestehen derselben, sondern die Heimlichkeit und Regellosigkeit ihres Betriebes, das fortwährende Steigen und Fallen von Anbot und Nachfrage, der Mangel an einem gut eingedämmten Terrain, über dessen Grenzen hinaus eine Verbreitung des Uebels undenkbar wäre. Die Strafgesetzgebung hat die Prostitution auf die Strasse hinausgetrieben und das ist das grösste Uebel, das wir uns unter den gegebenen Umständen denken können.

Und diesem Uebel kann nur durch Abänderung der Strafgesetze abgeholfen werden. Deshalb müssen wir auch den in der vorletzten vertraulichen Sitzung von dem Gemeinderathe Gassenbauer gestellten Antrag auf Niedersetzung einer Enquête-Commission zur eingehenden Untersuchung und Beseitigung des Uebels auf das freudigste begrüssen.

Nur eine solche, aus Gemeindevertretern, politischen und Polizeibeamten, Aerzten, Juristen, Schriftstellern und Statistikern zusammengesetzte Commission wird im Stande sein, den ganzen Umfang des Uebels zu erkennen und die Mittel zur möglichsten Beseitigung desselben anzugeben.

Dieses Mittel aber wird kein anderes sein, als der an die Legislative zu stellende Antrag, die §§. 509, 512 und 515 St.-G. derart zu beschränken, dass selbe nur auf jene Personen Anwendung finden, welche sich nicht unter den Schutz der von der Local-Polizei zur Regelung der Prostitution erlassenen Verordnungen begeben wollen.

In Bezug auf die letzteren muss dann den Gemeinden freier Spielraum gelassen werden, je nach Umständen die Zügel etwas strammer anzuziehen oder nicht. Jedenfalls aber wäre schon von vornherein der Grundsatz aufzustellen, dass die Strassen-Prostitution ein- für allemal als die eigentliche Sittenverderberin angesehen werde; sie ist es auch, welche jeder Stadt, wo sie florirt, den nicht unbegründeten Vorwurf auf den Hals zieht, dass ihre ganze Pracht und Herrlichkeit nichts ist als der Flitterstaat, mit welchem man die Wunden und Eiterbeulen eines wandernden Leichnams zu verhüllen sucht."

Ueber die vertrauliche Gemeinderathssitzung vom 20. Jänner 1871 selbst schreibt die „Morgenpost" im Jahrgang 1871 Folgendes:

„Mit grosser Majorität wurde beschlossen, die Debatte über dieses heikle Thema von der Oeffentlichkeit auszuschliessen. Herr Dr. Klucky hätte daher nicht nothwendig gehabt, sich von dieser Sitzung verschämt fernezuhalten.

Dr. Schrank trat in der vertraulichen Sitzung als Referent auf. Er gab eine ausführliche, wissenschaftlich begründete Darstellung dieses „Uebels", das weder durch Karten noch durch „Lusthäuser" ausgerottet oder nur vermindert werden kann. Es ist daher weder das Eine noch das Andere praktisch, und in Städten, wo sie angewendet werden, sind die Erkrankungen nicht geringer, als dort, wo sie nicht existiren.

Der Redner verweilt dann bei der Stadt Wien insbesondere und weist an der Hand der Geschichte nach, dass unter Kaiser Josef und vor der Regierung der Kaiserin Maria Theresia in Wien selbst mehr als fünfzig sogenannte „öffentliche Häuser" bestanden haben. Damals war die Prostitution in Wien verhältnissmässig viel stärker, und sie trat auch ungescheuter als jetzt auf; ja man kann, dank der gegenwärtigen, überhandnehmenden Civilisation, sagen, dass dieses „Uebel" abgenommen habe. Geschah es doch sogar im vorigen Jahrhundert, dass die Commune Wien „Hübschlerinnen" mit Seidenkleidern beschenkt habe, damit sie die Bälle auf der damals modernen „Mehlgrube" (jetzt Hotel Munsch) besuchen. Welcher Gemeinderath würde heutzutage einen ähnlichen Antrag stellen? (Heiterkeit.) Ja, meine Herren, die Prostitution ist so alt als die menschliche Gesellschaft, und die härtesten Strafen, selbst Todesstrafen, waren nicht im Stande, dieselbe zu vermindern oder wohl gar auszurotten. Aufgabe der Commune kann es daher nur sein, auf die Beseitigung des Aergernisses und auf die Verminderung der „Erkrankungen" durch dasselbe hinzuwirken.

Fronz ist für die Errichtung von öffentlichen Häusern (Bordellen).

Es wurde wegen der vorgerückten Abendstunde Schluss der Sitzung begehrt und auch angenommen. Die Fortsetzung der Debatte erfolgte in einer der nächsten Sitzungen."

Noch im Jahre 1884 kritisirte ein Journal [1]) in äusserst abfälliger Weise die gemeinderäthlichen Verhandlungen betreffs der Regelung der Wiener Prostitution. Es heisst darin:

---

[1]) „Neues Wiener Tagblatt" Nr. 301. 31. October 1884. Ein Artikel: „Ehret die Frauen." (Zur Affaire Krebs.)

„Vergebens hat man vor mehreren Jahren dieser schmachvollen Erscheinung zu Leibe gehen wollen. Die Leser werden sich noch der wunderbaren gemeinderäthlichen Enquête in dieser Frage erinnern, aus welcher ein Stadtrath nach dem anderen ausblieb, weil es die Frau Gemahlin nicht litt, dass in solchen bedenklichen Dingen des Eheherrn Mund von weisem Rathe überfliesse. Wenn ein gedankenvoller Schriftsteller einst geschrieben hat: „Die Kühe waren bald die Herren des Ortes", so konnte man hier nach kurzen, verpufften Anläufen zur Strassenreinigung sagen: „Die Demimonde blieb der Herr in allen Gassen", und Niemand wagte sich mehr an diese verdriessliche Communal-Angelegenheit."

Am 3. Juli 1872 richtete Bürgermeister Felder an den Minister des Innern, Baron Lasser von Zollheim, ein Schreiben, worin es heisst: Der Wiener Gemeinderath hat sich bereits mehrmals mit der Frage der Regelung der Prostitution eingehend beschäftigt, wie im Berichte vom 10. März 1871, Zahl 1184, an den früheren Minister des Innern, Grafen Hohenwart, ausführlich auseinandergesetzt wurde, und ist zu dem Resultate gelangt, dass der Wiener Gemeinderath bei seinem beschränkten Wirkungskreise nicht in der Lage ist, in dieser Angelegenheit entsprechende Abhilfe zu schaffen, sondern dass dies nur im Wege der Entscheidung der hohen Staatsregierung erzielt werden kann. Aus Anlass der im nächsten Jahre stattfindenden Weltausstellung ist diese Frage neuerdings in den Vordergrund getreten und fordert, dass den der Residenzstadt Wien zur Unzierde gereichenden Ausschreitungen der Prostitution ein kräftiger Damm gesetzt werde. [1])

Am 19. October 1872 [2]) fand im Ministerium des Innern unter dem Vorsitze des Sectionschefs Baron Wehli eine Comité-Berathung statt, deren Gegenstand die Regelung der Prostitution in Wien betraf.

Zugegen waren ausser dem Vorsitzenden der Sectionschef Ritter von Stählin, die Ministerialräthe Löhr, Kubin, Wagner (Referent) und Dr. Ulrich, der Polizeidirector von Wien Ritter von Lemonier, der Ministerialrath im Justizministerium Ritter von Kloss (Beirath) und der Ministerialsecretär Sedlaczek (Schriftführer). Der Vorsitzende erklärte, dass es sich nur um die Regelung der Prostitution für Wien handle, die mit Rücksicht auf die socialen Verhältnisse der Metropole, auf die wachsende Einwohnerzahl, besonders aber auf die bevorstehende Weltausstellung dringend erscheine.

Lemonier erklärte, dass gegenwärtig in Wien bezüglich der polizeilichen Behandlung der Prostituirten factisch eine Art Duldung derselben geübt wird, weil es unmöglich ist, sie zu unterdrücken, ohne dass dadurch noch ärgere Uebelstände sich herausbilden. Auch sei bereits eine theilweise Conscription und Evidenzhaltung der Prostituirten eingeführt, indem jeder Wohnungswechsel derselben mittelst eines Zeichens im Meldzettel dem Domicil-Commissariate angezeigt wird. Ueberdies werde jede Prostituirte ärztlich untersucht, wenn sie aus was immer für einen Grund

---

[1]) Registratur des Wiener Gemeinderathes.
[2]) Registratur des k. k. Ministerium des Innern.

verhaftet wird. Diese Massregel habe sich jedoch als unzureichend erwiesen, besonders seien die zeitweilig in Scene gesetzten Razzias ein Missgriff, da die dadurch erzielten Resultate gering sind und häufig Unschuldige darunter leiden. Deshalb wurden in letzterer Zeit andere minder auffällige Mittel angewendet, indem die Prostituirten successive von den „Strichpromenaden" durch Civilwachen und Agenten abgeführt und aus den Verkaufsläden und Wohnungen neugebauter Häuser, worin sie häufig als „Ausheiz-Parteien" Aufnahme finden, nach und nach entfernt werden.

Lemonier glaubt übrigens, dass es nie gelingen wird, den „Gassenstrich" gänzlich zu unterdrücken, und schliesst sich den Anträgen des Referenten an, indem er erklärte: Es sei das Princip der Duldung auszusprechen, eine freiwillige Meldung der Prostituirten zur Conscription zuzulassen, endlich seien Gesundheitsbücher und die obligatorische ärztliche Untersuchung der Prostituirten, zweimal in der Woche, einzuführen.

Ob die Anträge des Referenten mit dem Strafgesetze und den Staatsgrundgesetzen collidiren oder nicht? Diese Frage wurde nach längerer Debatte verneint, und es wäre daher eine Aenderung der bestehenden Gesetze auf legislativem Wege nicht erforderlich. Der §. 509 stehe der Duldung der Prostitution nicht im Wege. Nach diesem Paragraphen bildet das Unzuchtsgewerbe nur ein einfaches Polizeivergehen, dessen Ahndung der Polizei obliegt; ob sie dazu verpflichtet ist, steht in Frage. Die Wiener Polizei hat sich seit Jahren nicht für verpflichtet gehalten.

Der Vorsitzende bemerkte, dass das Hauptmotiv des Principes der Duldung in der Rücksicht für die öffentliche Gesundheit liege.

Ministerialrath Löhr sprach sich für das System der Concessionirung, für Bordelle aus, unter Beseitigung der entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Dem entgegen sprach Ministerialrath Kubin. Er ist gegen das Concessionssystem, gegen die Bordelle, die Frage sei blos die, wie ist sich zu bewegen innerhalb der gesetzlichen Schranken, damit auch der Schein der Concessionirung vermieden und doch die grösstmöglichste Garantie für die öffentliche Gesundheit geschaffen werde.

Im Verlaufe der Verhandlung gibt der Polizeidirector an, dass in Wien ungefähr 15.000 Prostituirte seien, davon seien etwa 5000 jetzt schon conscribirt und 10.000 ausser aller Evidenz.

Die Anträge des Referenten, welche mit der oben angeführten Erklärung Lemonier's im Wesentlichen übereinstimmten, wurden schliesslich der Hauptsache nach angenommen, und dem Antrag des Polizeidirectors, es sei eine schriftliche Weisung zu erlassen, in welcher gesagt wird, dass das Princip der Duldung der Prostitution den bestehenden Gesetzen nicht entgegen sei, die Regelung derselben liege jedoch in der Competenz des Wiener Polizeidirectors, und es werde ihm überlassen, diesfalls innerhalb der Schranken der Gesetze, mit Rücksicht auf die in Wien bestehenden Verhältnisse und auf die bevorstehende Weltausstellung, die entsprechenden Massregeln einzuführen, einstimmig beigetreten."

Bald darauf wurden durch den Polizeidirections-Erlass vom 6. Februar 1873 die Gesundheitsbücher eingeführt, welche Einrichtung bis

zum heutigen Tage ohne besondere Aenderung, sowie zur Zeit der Einführung, noch besteht.

Von der Wiener Journalistik wurde die Einführung der Gesundheitsbücher in äusserst abfälliger Weise kritisirt. In einem Artikel mit der Aufschrift: „Gesundheitsbücher“, welcher im „Wiener Illustrirten Extrablatt“ Jahrgang 1873, erschien, wird der Errichtung der Bordelle das Wort gesprochen und die Gesundheitsbücher abfällig kritisirt. Es heisst darin:

„Keine sociale Frage von so tief einschneidendem Interesse wurde schon so vielfach ventilirt, wie die Regelung der Prostitution, ohne dass man bis jetzt, ausser sehr geringfügigen Palliativen, der Lösung auch nur einen Schritt näher gekommen wäre. Von einer Lösung in der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes kann bei dieser Frage nicht gesprochen werden, da sie mit unsern übrigen socialen Uebeln innig liirt ist; aber der Bürger des Rechtsstaates hat das unveräusserliche Recht, vom Staate zu verlangen, dass einerseits einer directen Gefährdung der Gesundheit ein Riegel vorgeschoben werde — ob Gesundheitsbücher dies bezwecken, ist mehr als zweifelhaft — andererseits gebietet es die Humanität, dass das jetzige, nahezu rechtlose Verhältniss der Freudenmädchen einem menschenwürdigen Dasein weiche.

Wenn man zu beobachten die Gelegenheit hatte, wie diese ohnehin unglücklichen Geschöpfe von Kupplern und Wucherern schlimmster Sorte systematisch ausgesogen und Stufe um Stufe hinabgezerrt werden, wenn man sieht, wie seitens der Polizei — gewiss nur im Interesse der Sicherheit — veritable Hetzjagden abgehalten werden, und wenn man schliesslich das wahrscheinliche Ende eines solchen verlorenen Mädchens sich vor Augen hält, so werden gerechte Zweifel rege, ob man wirklich in einem Culturstaate lebt.

Unwillkürlich frägt man dann: „Könnte denn dieses Mussübel nicht in anderer Art existiren? und die Antwort hierauf lautet: Gewiss!

Aber hirnverbrannte Prüderien einzelner massgebenden Personen und die echt österreichische Verschleppungswuth unseres Gemeinderathes setzt der Errichtung polizeilich und sanitär leicht zu überwachender Häuser unübersteigliche Schranken, also man verwirft mit Vorbedacht: Das einzige Mittel — und Jeder, der grossstädtisches Leben kennt, wird uns Recht geben — die Verseuchung zu verhindern.

Dass aber das jetzige Mittel, die prostituirten Personen mit Gesundheitsbüchern auszustatten, unwirksam ist, dürfte sich alsbald herausstellen, sobald der Belegraum gewisser Krankenhäuser nicht im Abnehmen begriffen ist. Erst dann dürften den Herren die Schuppen übel angebrachter Hypermoralität von den Augen fallen.“

In einem Artikel, betreffend das Prostitutionswesen, im „Wiener Illust. Extrablatt“ [1]) heisst es:

[1]) Wiener Illustr. Extrablatt, 20. October 1873. Artikel: Moralische Seuchenherde.

„Die geheimen Kupplerei-Wirthschaften nehmen in Wien immer mehr überhand. Hierin ist schon der Missgriff fühlbar, den man gemacht hat, als man der Polizei das Aufsichtsrecht über die Prostituirten überliess. Es ist in erster Linie das Prostitutionswesen doch eine Angelegenheit der Stadt. Die Beaufsichtigung von Seite der Polizei wird nur zu leicht als Verfolgung ausgelegt, woraus die Sucht entspringt, sich den Aufsichtsorganen so viel als möglich zu entziehen und das Schandgewerbe nicht aus Scham, sondern aus Furcht vor den behördlichen Aufsichtsorganen im Stillen und Verborgenen zu betreiben. Die Ursache der Zunahme der Prostitution liegt in der schlechten Entlohnung der weiblichen Arbeit: das Arbeiten so vieler Mädchen der verschiedensten Bildungs- und Erziehungsgrade in den Fabriken; die Sucht nach leichtem und höherem Verdienst; der Militarismus einerseits, der weltliche und kirchliche Cölibat andererseits; alle diese Factoren geben einen üppigen Boden ab für das Gedeihen der Giftschlange Prostitution.

Doch zwei Gründe sind hauptsächlich hier in Betracht zu ziehen:

1. Die fortschreitende Entsittlichung der Bühne: 2. das Sinken des allgemeinen Wohlstandes.

Solange von der Bühne herab der Ehebruch gepredigt wird, solange die Volksbühne die Zote cultivirt, die thierischen Neigungen des Menschen glorificirt, solange im Volksstück nicht edlere Motive behandelt und zur Darstellung gebracht werden, solange wird sich auch der nackten Prostitution der Glorienschein mittheilen, mit dem sie von der Bühne aus umrahmt wird.

Es liegt in der Hand des Publicums, Stücke moderner Zoten-Façon von sich zu weisen. Mögen die Wiener ein- oder zweimal solche Ehebruchs-Komödien, die doch nur blasirten Loge- und Parquethockern gefallen können, mit Pauken und Trompeten fallen lassen und kein Theater-Director wird es, schon mit Hinblick auf seinen eigenen Säckel, mehr wagen, solche Stücke aufzuführen.

Nicht weniger verderblich wirkt auch das Sinken des Wohlstandes.

Den jungen Leuten wird durch die allgemeine Verarmung die Möglichkeit benommen, sich selbstständig zu machen und einen eigenen Hausstand zu gründen; während doch die Jugend heute physisch viel früher reif wird als ehemals. Dieser Widerspruch bringt es mit sich, dass die Zahl der unehelichen Kinder und auch die der Prostituirten immer mehr anwächst. Die Hebung des Volkswohlstandes hängt mit so viel anderen Fragen zusammen, dass es selbstverständlich nicht in den engen Rahmen dieses Artikels gehört, sich über diesen Gegenstand eines Weiteren auszulassen: doch ist es jedenfalls die Pflicht der Behörden, wollen sie endlich der Prostitutionsfrage die nöthige Aufmerksamkeit schenken, auch dieses Moment gebührend zu würdigen. . . .“

Weiter heisst es: „Nachdem die Gefährlichkeit der Prostitution für Leib und Seele geschildert wurde, und unsere Behörden sehen all' dem ruhig zu und glauben durch eine einzige Massregel, die überdies eine verfehlte war, zur Genüge ihre Pflicht gethan zu haben; sie legen die Hände in den Schooss und sehen ruhig zu, wie diese

fürchterliche Epidemie (Lustseuche) immer grössere Fortschritte macht, immer weiter um sich greift. . . . .

Es genügt die einzige Thatsache, dass in Wien im Vorjahre von den assentirungspflichtigen jungen Leuten 25 Percent, heuer schon 35 Percent mit Krankheiten behaftet waren, die man „unaussprechliche“ nennen könnte. Beweist ein einziger Blick auf die Inseratenseiten unserer Tagesblätter nicht mehr, als tausend officielle, schönfärberische Berichte? Welch' gutes Geschäft müssen doch alle die Specialärzte machen, denn täglich wächst ihre Zahl! Die Krankenlisten der Spitäler, die Behandlungstabelle der hiesigen Poliklinik, sprechen sie nicht laut und deutlich genug; sollten selbst diese unumstösslichen Ziffern unsere Behörden nicht zu einer That anspornen?

Solchen Zuständen gegenüber halten wir es für die Pflicht, unsere Stimme zu erheben und so lange und so oft zu sprechen und nicht eher zu ruhen, bis da Abhilfe geschaffen wird.

Und es ist die höchste Zeit! Die Zahl der Prostituirten in Wien ist während und kurz vor der Weltausstellung erschreckend gewachsen und Niemand wird sich in dem Wahne wiegen, dass diese Mädchen sich nach der Exposition wieder einem ehrenhaften Erwerbe zuwenden werden.

Diese wenigen Zeilen genügen wohl nicht, eingehende und detaillirte Reform- und Regelungsvorschläge zu machen, und wir behalten uns darum vor, in mehreren weiteren Artikeln unseren Behörden, wenn vielleicht nicht ausnahmslos gute, so doch gut gemeinte, des Erwägens und des Prüfens werthe Vorschläge zu machen.

Für heute möge es genug sein, einige Fragen zu formuliren, die uns als Anknüpfungspunkte für spätere Ausführungen über diesen Gegenstand dienen werden.

I. Weiss die Behörde, dass es hier ganze Liebesmärkte gibt (wir erwähnen nur einen in der Salesianergasse); dass Mädchen, noch der Schule nicht entwachsen, hinein gelockt und den schnöden Lüsten geiler Wüstlinge preisgegeben werden?

II. Weiss auch die Orts-Sicherheitsbehörde, warum die Gelegenheitsmacherinnen und die Prostituirten, allen berechtigten Beschwerden und Anzeigen zum Trotze, ihr Handwerk nicht nur ungestört weiter treiben, sondern auch öffentlich und in frecher schamloser Weise hantiren?

III. Weiss die Behörde, dass die Gelegenheitsmacherinnen abgefeimte Dirnen in die Fabriken schicken, welche die Mädchen zum schändlichen Erwerbe zu verführen und heranzuziehen haben?

IV. Sieht die Behörde ein, dass es ein Missgriff ist, mit der Ueberwachung der Prostituirten die untergeordneten, schlecht besoldeten Organe der Polizei zu betrauen, die doch mehr als jeder Andere der Bestechung zugänglich sind.

V. Weiss die Behörde, dass manche Wachmänner (zur Ehre des Instituts sei gesagt, dass es nur wenige sind) und Detectivs merkwürdiger Weise sich aus dem Staube machen, wenn ein Conflict zwischen Dirnen und anständigen Leuten entsteht, so dass man unwillkürlich auf den Gedanken kommt, diese Sicherheitsorgane stünden im Solde der Mädchen?

VI. Weiss die Behörde kein Mittel, um die Beschützer (Strizzi) der Mädchen, die ohne jede Arbeit sind, (insoweit sie nicht nach Wien zuständig) unschädlich zu machen?

VII. Weiss die löbliche Behörde, dass die Prostituirten das „Gesundheitsbüchel“ als einen Freibrief betrachten, der jedes Aufkommen gegen sie unmöglich macht?

VIII. Weiss die Behörde, dass man in manchen Vorstädten (Leopoldstadt, Josefstadt, Alsergrund und neuestens auch auf der Mariahilferstrasse) nach 10 Uhr weder allein, am wenigstens aber mit einer Dame gehen kann, will man nicht dem Insulte oder Lockrufen der weiblichen Vagabunden ausgesetzt sein?

Soweit der Fragenapparat für heute. — In einer der nächsten Nummern wollen wir in einem eingehenden Artikel die erste Frage zu beantworten suchen.“

Das „Wiener Illustr. Extrablatt“ vom 3. April 1874 bespricht die Einführung der Gesundheitsbücher gleichfalls in abfälliger Weise, es heisst:

„Die Thatsache, dass die niederösterreichische Statthalterei soeben die Wiener Polizeidirection beauftragt hat, einen Bericht mit ziffermässigen Ausweisen über die Resultate der im vergangenen Jahre eingeführten „Gesundheitsbüchel“-Reform auszuarbeiten, lässt es uns angezeigt erscheinen, auch ein Wörtchen zu diesem viel ventilirten Gegenstand zu sprechen.

Die „Gesundheitsbücheln“ — es fänden sich nur schwer genug Gänsefüsschen, um den Begriff dieses merkwürdigen Wortes in seiner Zweifelhaftigkeit hinzustellen — haben sich auf das Betrübendste als unzulänglich erwiesen. Die Controle, welche mit denselben ursprünglich bezweckt werden sollte, ist nichts weniger als eine solche; denn es ist Thatsache, dass die Krankheitsziffer unter den Demimondlerinnen seit der „Reform“ nicht nur nicht abgenommen, sondern merkwürdiger Weise sogar zugenommen hat. Ein beredtes Zeugniss hiefür boten, wie uns von competenter Seite mitgetheilt wird, die kürzlich stattgefundenen Recrutirungen.

Es stellt sich jetzt klar heraus, dass mit dieser Regelung die Sanirung des Uebels nicht erzielt werden kann, und es ist Pflicht der Wiener Polizei, solche Reformen einzuführen, welche die traurigen Wirkungen dieses socialen Gebrechens abschwächen. Bei dieser können wir es nicht unterlassen, die „Wiener Medic. Wochenschrift“ (Nr. 13, Jahrgang 1874) — gewiss eine achtbare Quelle — zu citiren, welche der Scheinregulirung der Prostitution einen unseres Wissens ganz neuen Gesichtspunkt abgewinnt, den nämlich der — prostituirten Aerzte.

Traurig aber wahr!“

Am Schlusse heisst es: „So viel hat sich bis jetzt herausgestellt, dass, wenn es sich auch um die Halbwelt handelt, darum noch immer nicht halbe Massregeln Berechtigung haben.“

Im Jahre 1874 brachte das „Wiener Illustrirte Extrablatt“ einen Artikel, betitelt: „Des „Gesundheitsbüchels“ Glück und Ende“, worin in abfälliger Weise die Institution der Gesundheitsbücher einer Kritik unterzogen wird. Dieser Artikel lautet:

„Es ist das ein Thema, das wir nur ungern zum Gegenstand öffentlicher Besprechung machen; aber andererseits wieder wäre es nahezu Verbrechen, eine Angelegenheit todtzuschweigen, die in der Grossstadt einen so unheilschwangeren Einfluss übt, und gerade so wie der Arzt vor keinerlei Krankheit, zu deren Heilung er berufen wird, zurückschrecken darf, eben so wenig darf ein Gebrechen der Gesellschaft, wie es das in Rede stehende ist, von den öffentlichen Blättern ignorirt werden. Als im Vorjahre das „Gesundheitsbuch“ ins Leben gerufen wurde, haben wir eingehend dieses neueste Präservativ der Kritik unterzogen und darauf hingedeutet, dass ein solches Mittel angesichts der Masse und der verschiedenen Lebensstellung der Prostituirten unmöglich jene Wirkung erzielen könne, welche man damit bezwecken wollte: die Verbesserung des Gesundheitszustandes, resp. gänzliches Verschwinden der Lustseuche. Wir legten es den betreffenden Behörden dringend ans Herz, das unnütze Experimentiren aufzugeben und jene übel angebrachte Prüderie bei Seite zu lassen, welche verbietet, dem Beispiele anderer und nicht so volkreicher Grossstädte zu folgen, und solche Einrichtungen ins Leben zu rufen, die sich anderwärts schon als dem Unheil steuernd bewährt haben.

Der Misserfolg des „Büchels“ hat für die Richtigkeit unserer seinerzeit geäusserten Meinung gesprochen: kaum ein Jahr besteht die Institution, und schon ist es erwiesen, dass der Krankenstand der bekannten Art in fortwährender Steigerung begriffen ist, wozu allerdings das Ansammeln der vielen Reisenden während der Ausstellung das Seinige beigetragen haben mag. Andererseits rührt die Progression der Krankheit auch daher, weil die Prostituirten, „gestützt auf ihren Schein“, der Straflosigkeit sicher sind und weil die Sucht, das traurige Gewerbe, ohne Rücksicht auf die fürchterlichen Folgen im Krankheitsfalle, möglichst lucrativ zu gestalten, wahrscheinlich durch die Gewissenlosigkeit mancher Ärzte unterstützt wird.

Das Elaborat, welches gegenwärtig die Polizeibehörde im Auftrage der Statthalterei ausarbeitet, wird unwiderleglich mit Ziffern beweisen müssen, wie wenig Nutzen und wie viel Nachtheil das Gesundheitsbuch verursacht hat. Die sittliche Entrüstung, mit welcher sich gewisse Herren, sobald man diese fatale Angelegenheit bespricht, zu drapiren lieben, ist nicht am Platze und kann durchaus Nichts an der Thatsache ändern, dass die fortschreitende Entwicklung unseres Wien die Entfernung der geheim wuchernden Prostitution bedingt und dafür die staatlich beaufsichtigte „Sünde“ fordert. Das uns hierin, ebenso wie bei Besprechung des viel genannten Buches, die Zeit Recht geben wird, davon sind wir überzeugt.“

Wie vor der Einführung der Gesundheitsbücher so nachher plaidirte die Journalistik für die Errichtung von Bordellen in Wien. So schrieb das „Wiener Illustrirte Extrablatt“ im August 1873 einen Artikel mit der Aufschrift „Zur Prostitutionsfrage“. In diesem Artikel wird für die Errichtung von Bordellen plaidirt, welche allein im Stande seien, die durch die Prostitution auftretenden Uebelstände zu beseitigen. Dieser Artikel lautet:

„Wie alle die Tartüffe's die Nasen rümpfen in ihrer gerechten Prüderie, dass wir es wagen, solch' ein unästhetisches frivoles Thema zu berühren! Wir wollen uns aber dadurch nicht beirren lassen und stellen blos die Frage: Gehört Prostitution zu den eingebildeten oder zu den nothwendigen Uebeln? — Bei ruhiger Betrachtung dieser Angelegenheit muss man leider das Letztere bejahen. Dieses Uebel ist eben so alt, als das Culturleben der Menschheit. Schon bei den ersten abendländischen Culturvölkern, den Griechen und Römern, war die Demimonde unter dem Namen der Phrynen und Circen vertreten. Beide Völker standen damals auf der Höhe der Civilisation und Cultur, sie hatten gute staatliche Einrichtungen, vorzügliche Gesetze, wovon wir bis heute noch welche benützen. Selbst im gelobten Lande unter König Salomo, dessen Weisheitssprüche bis auf den heutigen Tag nicht nur bei Rabbis, sondern auch bei den Kämpfern für christlichen Glauben noch immer in hohem Ansehen stehen — war die Zahl jener Wesen, die mit ihren Reizen Gewerbe trieben, in beträchtlicher Zahl vorhanden. Der alte Geschichtsschreiber Herodot berichtet, dass die Heerstrassen Palästinas von ihnen übersäet waren. Als unsere Urväter, die Germanen, mit Bärenfellen bekleidet, von den Hochthälern des Altai nach Westen brachen, war der Höhepunkt der Macht, aber auch der Entsittlichung in Rom erreicht. Das Volk war entnervt, verweichlicht und unterlag der germanischen Kraft. Als der Strom der Völkerwanderung versiegte, als die Germanen und ihre verwandten Stämme in Europa sesshaft wurden, und Roms Macht für immer gebrochen war, verschwand Luxus und sinnliche Ausschweifung, und germanische Einfachheit und Tugend trat an ihre Stelle, sie bewährte sich bis ins späte Mittelalter. Die Kreuzzüge brachten die zügellose Wollust und Sittenverderbniss als Angebinde nach Europa. Die Grösse der moralischen Versumpfung, genährt durch Verdummung des Volkes durch die Priester, war ekelerregend. Besonders in Frankreich und Sicilien. In Neapel allein waren zu jener Zeit die Hälfte der Einwohner an der Lustseuche erkrankt. Bis in die Königsburg drang das entnervende Gift. An Frankreichs Hofe dauerte dasselbe bis zu Ludwig XV. Die grosse Revolution von 1789 importirte das Ueberbleibsel dieses Lasters nach Deutschland. Der vorherrschende Sinn für Moralität und Sittlichkeit hatte die Prostitution in Deutschland nie solche Proportionen annehmen lassen, wie in den vorerwähnten Ländern.

Die Prostitution ist leider für unsere gegenwärtigen socialen Verhältnisse bei der progressiven Steigerung der Bevölkerung, besonders in grossen Städten eine apodiktische Nothwendigkeit. Unsere theueren Lebensverhältnisse gestatten unter hundert Männern höchstens zehn, sich zu verheiraten, wenn sie nicht unter den drückendsten Sorgen ihre ganze Lebensdauer durchmachen wollen. Der Trieb der Natur lässt sich aber nicht gewaltsam unterdrücken, selbst die, welche das Cölibat beschworen, erliegen dem mächtigen Drange. Will man nicht das Volk durch geheime Sünden entnerven lassen und allgemeine Entsittlichung herbeiführen, so muss dafür ein Aushilfsmittel geschaffen werden, und dies besteht einzig in Errichtung von Bordellen, welche unter strenger sanitärer Aufsicht stehen müssen. Dadurch lässt sich das Uebel der Prostitution auf ein Minimum beschränken.

Sehr zweckmässig und den hygienischen Bedürfnissen entsprechend waren die Bordelle in München eingerichtet, sie mussten aber auf ultramontane Einflüsse hin aufgehoben werden; seitdem wuchert jedoch dort die Prostitution im Geheimen in grösserem Massstabe fort, und ist um so gefährlicher. Selbst die Schweiz, welche in Bezug auf Moralität sehr strenge ist (dort duldet man kein Concubinat) hat ihre Bordelle. Wir fragen nun, wäre für Wien mit seiner Million Bevölkerung die Errichtung von Bordellen nicht eine Nothwendigkeit? Würde durch Errichtung derselben nicht die Sittlichkeit mehr gehoben, als jetzt, wo das Laster latent seine Orgien feiert? Wo im Mittelpunkt der Stadt die Parfümerie- und Zwirngeschäfte zu ganz anderen Zwecken verwendet werden, als die Firma verkündet? Wo auf den Strassen die Demimonde bis zur niedrigsten Kategorie ihr Gewerbe frech zur Schau trägt? Selbstverständlich müsste bei Errichtung von Bordellen der hygienische Standpunkt gewissenhaft durchgeführt werden, dass keine geheimen Filialen bestehen.

Verborgene Kupplerinnen müssten mit strenger Zuchthausstrafe belegt werden. Jene *enfants perdues*, die sich aber diesem bedauernswerthen Geschäfte weihen, müssen strenge überwacht und es darf nicht geduldet werden, dass dieselben in ostensibler Weise ihr Gewerbe auf den Strassen zur Schau tragen. Seit ein paar Jahren wird diese so drängende Frage von den betreffenden Behörden ventilirt — doch bis heute ist dies Uebel in seiner ganzen Grösse noch vorhanden.

Es ist dies die unglückselige Verschleppungsmanie, die in Oesterreich herrscht, und die oft die vitalsten Angelegenheiten so lange verschiebt — bis sie den Grad der Unerträglichkeit erreicht haben und die Kosten sich auf das Doppelte und Dreifache belaufen, um die Sache zu ordnen. N—r.“

Auch die „Wiener medicinische Wochenschrift“ [1]) hielt die Errichtung von Bordellen und die Evidenzhaltung und periodische ärztliche Untersuchung aller Prostituirten für die einzige erfolgreiche Regelung der Prostitution. Nach ihr ist die Einführung der Gesundheitsbücher nur eine Scheinregelung.

Wir wollen auch noch der Conflicte zwischen den Strafrichtern und der Wiener Polizeidirection erwähnen, die dadurch entstanden sind, dass bald nach der Einführung der Gesundheitsbücher einzelne Strafrichter gegen die Unterstandsgeber der Prostituirten mit Gesundheitsbüchern nach §. 512 St.-G. vorgingen und dieselben abstraften. Diese Unzukömmlichkeiten wurzelten in der eigenthümlichen Auffassung der Gesundheitsbücher von Seite der Polizeidirection, nach welcher das Gesundheitsbuch, allein nur im Interesse der Gesundheitspflege eingeführt wurde, daher nicht den Charakter eines Licenzbuches habe. Nach dieser Auffassung ist die Inhaberin eines Gesundheitsbuches verpflichtet zu einer periodischen ärztlichen Untersuchung, für welche dieselbe sogar noch eine Taxe entrichtet; dieses Buch gibt derselben aber weder allgemeine noch

[1]) „Wiener medicinische Wochenschrift“ 1872. Nr. 19. Feuilleton: „Die Prostitution und die Weltausstellung.“

specielle Befugnisse, und was das Sonderbarste dabei ist, es wird daher durch die Ertheilung eines Gesundheitsbuches das Schandgewerbe in keinem Falle erlaubt oder gar concessionirt.

Diese Anschauungen, welche die Wiener Polizeidirection in einer Note ddo. 19. Jänner 1879 auch der Wiener k. k. Staatsanwaltschaft kundgab, wurden auch von den betreffenden k. k. Bezirksgerichten bei Abstrafung wegen Uebertretung des §. 512 St.-G. anfänglich ihren Judicaturen zu Grunde gelegt. So wurden im Jahre 1876 mehrere Unterstandsgeberinnen, welche Prostituirten mit Gesundheitsbüchern, bei welchen sie davon wussten, Aufenthalt gaben, wegen Kuppelei in Untersuchung gezogen und von den k. k. Bezirksgerichten nach §. 513 St.-G. bestraft.

In dem Stadtbezirke befanden sich im Jahre 1879 bei 206 Personen, welche an Prostituirte Wohnungen vermietheten, davon wurden mehr als die Hälfte wegen Kuppelei abgestraft.

Dass diese anfängliche Auffassung der Gesundheitsbücher von der Wiener Polizeidirection, welche wohl *de jure*, aber nicht mehr *de facto* besteht, eine unrichtige sei, zeigte sich in der Praxis von Tag zu Tag mehr, und Niemand, der mit den Prostitutionsverhältnissen in Wien wie in anderen Städten, wo Gesundheitsbücher oder eine andere Art von Licenzscheinen eingeführt sind, vertraut ist, wird zweifeln, dass dadurch eine Duldung der Prostitution geschaffen wird.

Die Wiener Polizeidirection gelangte in dieses Dilemma aus zu grosser Angst vor den Strafparagraphen 509 und 512, nicht berücksichtigend, dass dieselben Paragraphe in anderen Städten Cisleithaniens, wie Prag, Triest u. s. w., in Kraft bestehen, und dass die dortigen Polizeibehörden eine Duldung der Prostituirten in gewissen gesetzlichen Schranken anerkennen, und dass in den erwähnten Städten eine Art Bordelle, wenn auch nicht concessionirt, doch stillschweigend bestehen und polizeilich überwacht werden.

Legt die Behörde Jemandem Pflichten auf, so erlangt derselbe auch gewisse Rechte, was dann bei den Gesundheitsbüchern nicht der Fall wäre.

Hat je die Polizeibehörde eine Prostituirte mit Gesundheitsbuch wegen liederlichen Lebenswandel gestraft, welche die ihr auferlegten polizeilichen Verpflichtungen erfüllte? Nein.

Bei Beginn der Ausstellung von Gesundheitsbüchern trug der betreffende Polizeibeamte in der Rubrik „Wohnort der Prostituirten“ im Gesundheitsbuche auch den Namen des Unterstandsgebers oder der Unterstandsgeberin ein; wurden solche Unterstandsgeber wegen der Uebertretung der Kuppelei (§. 512 St.-G.) angeklagt, so wurde oft von Seite des Vertheidigers bei der Gerichtsverhandlung zu Gunsten seines Clienten, und zwar meist nicht ohne Erfolg, ein besonderes Gewicht auf den Umstand gelegt, dass in den von der Polizeibehörde an die Prostituirten ausgefolgten Gesundheitsbüchern in der Rubrik „Wohnort“ auch die jeweilige Unterstandsgeberin solcher Personen namhaft gemacht werde, und daher in jenen Fällen, wo die Unterstandsgeber oder Unterstandsgeberinnen notorische Kuppler oder Kupplerinnen sind, es der Polizeibehörde bekannt und von ihr gewissermassen geduldet sei, dass Prosti-

tuirte mit Gesundheitsbüchern von Kuppler und Kupplerinnen beherbergt werden.

Um solche Irrthümer von weittragender Bedeutung in der Auffassung der Gesundheitsbücher hintanzuhalten, veranlasste die Polizeidirection, dass in den Gesundheitsbüchern in der Rubrik „Wohnung", dann in den sogenannten Verpflichtungsprotokollen und Vormerkblättern nur Gasse und Hausnummer ohne Angabe des Unterstandsgebers eingetragen werde. (Polizeidirections-Erlass vom 12. Jänner 1876.)

Ferner setzte die Polizeidirection in einem ihrer Erlässe (Polizeidirections-Erlass vom 10. Februar 1880) fest, nach welchen Grundsätzen sich die Polizeibehörde bei Erstattung von Anzeigen an die Strafgerichte wegen der Uebertretung der gewerbsmässigen Unzucht und Kuppelei nach den Bestimmungen der §§. 509—515 des Strafgesetzes leiten lässt. Auch in diesem Erlasse wird betont, dass die Ausgabe von Gesundheitsbüchern nur zu dem Zwecke geschieht, um thunlichst die Weiterverbreitung syphilitischer Krankheiten zu verhindern, und dass es ihr mit Rücksicht auf die §§. 509—515 des Strafgesetzes nicht in den Sinn kommen kann, durch Ausfolgung von Gesundheitsbüchern den Betreffenden oder dritten Personen eine Art Erlaubniss oder Duldung zur Betreibung oder Unterstützung des Unzuchtsgewerbes zu ertheilen oder zuzuführen. Es wird daher durch die Ausfolgung von Gesundheitsbüchern die Polizeibehörde in ihrer Amtshandlung gegen Contravenienten dieser strafgesetzlichen Bestimmungen, sowie in ihren politischen Verfügungen zu einer Aenderung ihrer früheren Praxis nicht veranlasst werden. Es werden, wenn die Vorbedingungen vorhanden sind, die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juli 1871 betreffs Abschiebung öffentlicher Dirnen und des Gesetzes vom 10. Mai 1873 wegen Anhaltung derselben in einer Zwangsarbeitsanstalt, daher auch gegen Prostituirte in Anwendung gebracht, die mit Gesundheitsbüchern versehen sind.

Die Polizeidirection geht mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes (§. 512 St.-G.) von der Ansicht aus, dass der den Schanddirnen gegebene Aufenthalt allein den Thatbestand der Uebertretung der Kuppelei nicht begründe, dass sich aber nach dem Wortlaute des Gesetzes dieser Uebertretung Diejenigen schuldig machen, welche Schanddirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes bei sich einen ordentlichen Aufenthalt oder sonst Unterschleif geben, was sich leicht nachweisen lässt, wenn solche Personen daraus irgendwie, z. B. durch Abnahme eines unverhältnissmässigen Wohnungszinses, durch Participirung an dem Schandlohne u. dgl., Gewinn oder Vortheil ziehen.

Im Jahre 1878 wendete sich der Justizminister anlässig der divergirenden Auslegungen des Strafgesetzes in Betreff der Unterstandsgewährung an Prostituirte in einem Schreiben an das Ministerium des Innern mit dem Ersuchen, die Polizeidirection zur Verfassung eines Exposés über den Zweck der Gesundheitsbücher aufzufordern.

Auf Grund dieser Aufklärungen führte der Justizminister eine principielle Entscheidung des Obersten Gerichtshofes über diese Angelegenheit herbei.

Gegenwärtig, wie aus den betreffenden Judicaturen zu entnehmen ist, fassen die Bezirksgerichte die absichtliche Vermiethung einer Wohnung oder eines Wohnungstheiles an eine Prostituirte mit Gesundheitsbuch nicht als eine Uebertretung des §. 512 St.-G. (Kuppelei) auf.

Wenn auch die Ertheilung der Gesundheitsbücher der Prostituirten keine Befugniss ertheilt, das Schandgewerbe auszuüben, so ist dasselbe doch nicht lediglich für die Prostituirte da, um eine sanitäre Massregel zur Durchführung zu bringen, sondern die Prostituirte mit Gesundheitsbuch wird, solange sie den polizeilichen Prostitutions-Vorschriften genau nachkommt, von der Polizei nicht beanständet und als Prostituirte geduldet, während Prostituirte ohne Gesundheitsbuch polizeilich verfolgt und wegen liederlichen Lebenswandels bestraft werden.

In Betreff der Regelung der Prostitution in Wien durch die Einführung von Gesundheitsbüchern in Beziehung zu anderen Städten Oesterreichs ist zu erwähnen, dass bald nach dieser Einführung in Wien auch in Wiener-Neustadt und Baden, ebenfalls im Verwaltungsbezirke von Niederösterreich gelegen, die Conscribirung der Prostituirten und deren regelmässige ärztliche Untersuchung angeordnet wurde.

In Böhmen sind gegenwärtig nur in Prag, Warnsdorf und in Karlsbad Gesundheitsbücher eingeführt.

In einigen grösseren Städten des flachen Landes Böhmens, insbesondere dort, wo sich ständige Militär-Garnisonen befinden, besteht seit Jahren die Vorkehrung, dass die in den, dem Gemeindeamte bekannten und unter besonderer Polizei-Aufsicht stehenden Prostitutions-Localitäten befindlichen Freudenmädchen gehörig angemeldet werden und sich innerhalb bestimmter Zeiträume der ärztlichen Untersuchung unterziehen müssen.

Es wird in Prag die Prostitution von der Gasse in grosse strengbeaufsichtigte Locale verwiesen, wodurch den Anforderungen der Gesundheitspflege, wie der öffentlichen Sittlichkeit wirksam Rechnung getragen wird. Es ist das Prostitutionswesen in Prag so wirksam eingerichtet, dass Polizeibeamte von Grossstädten nach Prag zum Studium entsendet wurden.

In Prag werden zu Prostitutionslocalen nur solche geduldet, in denen sich seit mehreren Jahren bereits prostituirte Weibspersonen aufgehalten haben, ohne dass Beschwerden eingelaufen oder dieselben polizeilich beanständet worden wären, oder endlich Localitäten, in denen zwar früher keine leichten Personen sich befanden, wo aber mit Rücksicht auf die grössere Verlässlichkeit des Inhabers oder auf die abseitige Lage des Ortes eine Duldung zugestanden wurde.

Solche Locale dürfen nicht in der Nähe der Kirchen, Schulen u. s. w. sein, durften sich nicht anhäufen und dem Stadttheile keinen diffamirenden Charakter geben.

Bei dem Inhaber solcher Localitäten, respective dem Bordellhälter, wird darauf Bedacht genommen, dass er nach seinen Antecedentien für die anstandslose Führung der Dirnenwirthschaft Garantie bietet.

Die dem Locale, beziehungsweise dem Inhaber zugestandene Duldung ist nur eine provisorische. Derlei Locale sind entweder Privat- oder Kaffee- und Schankhäuser.

Die Zahl der ersteren beträgt 22, von denen aber blos 8 derart eingerichtet sind, dass sie mit dem Namen Bordelle bezeichnet werden können. Die anderen sind blos gewöhnliche Wohnungen in denen eine oder zwei Dirnen ihren Aufenthalt haben. Von den Kaffee- und Schankhäusern bestehen derzeit 40. Dieselben sind meist gemeiner Art und in abgelegene Gassen gedrängt. In diesen 62 Localen existiren bei 150 Dirnen. (Bordell Goldschmidt hat 9 Mädchen, die anderen 3 bis 6.)

In Triest bestanden zur Zeit der Franzosenherrschaft unter Anwendung des Internirungs- und Localisirungssystems bis zu der allerhöchsten Entschliessung am 10. October 1815 Bordelle. Letztere Entschliessung hob sie auf und sie bestanden nicht legal doch factisch bis zum Jahre 1842. In diesem Jahre wollte man sie aufheben, sah aber ein, dass sie für Triest eine Nothwendigkeit seien und duldete sie. Jede Prostituirte, ob Bordellmädchen oder Einzelnprostituirte, erhält ein Gesundheitsbuch.

In den 32 Toleranzhäusern befanden sich im Jahre 1878 bei 250 Freudenmädchen, während 20 ihre eigenen Wohnungen hatten. 25 Toleranzhäuser sind für die niederen Volksclassen mit einem Honorar von 20 kr. bis zu 1 fl.

Görz und Pola, minder bevölkert, bieten der Prostitution wenig Nahrung.

In Transleithanien finden wir in den Städten Bordelle und einzelnwohnende Prostituirte. Die Bordellvorschriften sind derart abgefasst, dass jene Nachtheile, welche die Mädchen in den Bordellen erleiden und derentwegen Viele die Prostitutionshäuser als verwerflich betrachten, so viel wie möglich beseitiget werden.

Wir wollen das Prostitutions-Reglement für Budapest anführen:

Im Sinne des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 29. November 1884, Z. 64.555/II. geändert.

Reglement über die Bordell-Angelegenheiten.

I. Theil.

Von den Bordellen.

§. 1. Ein Bordell kann nur eine Frau besitzen und zwar eine solche Frau, welche wegen Verbrechen oder Vergehen nicht abgestraft war und von der man voraussetzen kann, dass sie die Ordnung in ihrem Geschäfte aufrecht erhalten kann.

§. 2. Die Eigenthümerin eines Bordells kann ihr Geschäft nur in einem solchen Hause ausüben, wo ausser ihren Angehörigen Niemand wohnt.

§. 3. Die Concession zur Errichtung oder zur Transferirung eines Bordells, so wie die Toleranzkarte für die Prostituirten kann nur der Oberstadthauptmann geben. Die Herausgabe der Concession für die Bordelle und namentlich die Bezeichnung der Plätze derselben kann nur im Einverständniss des Magistrates der Hauptstadt geschehen und wenn eine Meinungsverschiedenheit herrscht, entscheidet der Minister des Innern (Gesetz-Artikel 1881, Nr. 21, §. 7, alinea *a*).

§. 4. Wenn sich die Auflassung eines Bordells entweder wegen wiederholter polizeilicher Uebertretung oder aus andern moralischen Gründen, welche das Gemeinwohl betreffen, als nothwendig herausstellt, so ordnet dies der Stadthauptmann an und führt es auch durch und verständigt hievon den Magistrat. Gegen diese Verfügung steht der Recurs an den Minister des Innern offen, aber die Verfügung des Oberstadthauptmann tritt sofort in Kraft.

§. 5. In einem Bordelle können nicht mehr als 15 und nicht weniger als 5 Mädchen sich aufhalten.

§. 6. Es ist verboten, den zum Bordelle nicht gehörigen Frauenzimmern Platz oder Gelegenheit zu Ausschweifungen zu geben.

§. 7. Bordelle dürfen nur in abseitsliegenden Gässen existiren und sind in den Stadttheilen derart zu vertheilen, dass kein Theil der Hauptstadt mit Prostituirten überfüllt sei. In einer solchen Gasse, wo eine Schule oder eine Kirche existirt, darf kein Bordell sein. Und wenn in einer solchen Gasse, wo die Errichtung eines Bordells gestattet wurde, nach Ertheilung der Concession eine Kirche oder eine Schule errichtet würde, ist das Bordell aufzulassen, respective zu transferiren.

§. 8. Es ist verboten Frauenzimmer unter 17 Jahre, oder solche Frauenzimmer, die keine Toleranzkarte besitzen, im Bordell zu halten. Es ist strengstens verboten, ein Frauenzimmer zu verleiten, dass sie eine Prostituirte werde oder die Prostituirte zu zwingen, aus einem Bordell in das andere zu übersiedeln.

§. 9. Die Eigenthümerin des Bordells ist vor Allem verpflichtet, bevor sie dieselbe in ihr Haus aufnimmt, dieselbe vor das Oberstadthauptmannschaftamt zu stellen, wo, über ihre Absicht, in ein Bordell einzutreten, ein Protokoll aufgenommen, wo sie vom Polizei-Oberarzt untersucht und wo ihr auf Grund des ausgestellten Gesundheitszeugnisses die Toleranzkarte ausgestellt wird und wonach die Oberstadthauptmannschaft ihren Namen in das Grundbuch eintragt.

§. 10. Die Eigenthümerin des Bordells ist verpflichtet, darauf zu achten, dass sich keine Prostituirte der ärztlichen Untersuchung entziehe; dass ferner die Prostituirten die von dem untersuchenden Arzte empfohlenen Verhaltungsmassregeln in Betreff der Gesundheit genau einhalten, und dass sie die verordneten Medicamente genau gebrauchen. Wenn eine Prostituirte dies zu thun unterlässt, ist mit dieser auch die Eigenthümerin des Bordells strafbar.

§. 11. Die Eigenthümerin des Bordells ist verpflichtet, die bei ihr wohnhaften Prostituirten täglich in der Morgenstunde, mit Ausnahme der Tage, wo die ärztlichen Untersuchungen stattfinden, zu untersuchen und wenn sie den Verdacht einer Krankheit schöpft, sofort dem Polizei-Bezirksarzt die Anzeige zu machen, der sogleich die Untersuchung vorzunehmen hat. Die Prostituirte ist bis zur ärztlichen Untersuchung von der Berührung eines Mannes fern zu halten.

§. 12. Wenn ein Bordellmädchen durch den Arzt in das Spital geschickt wird, ist die Eigenthümerin des Bordells verpflichtet, alles das zu vollziehen, was der §. 28 vorschreibt.

§. 13. Als Dienstbote kann in einem Bordell ein Frauenzimmer, welches das dreissigste Jahr noch nicht zurückgelegt hat, nicht verwendet werden. Jedes im Bordell sich aufhaltende Frauenzimmer, zwischen 17 und 40 Jahren, steht unter der ärztlichen Untersuchung des Polizeiarztes. Die als Dienstbote verwendete Frauensperson kann mit ihrem Körper kein Gewerbe ausüben und ist dafür auch die Eigenthümerin des Bordells verantwortlich.

§. 14. Das Verabfolgen von geistigen Getränken, lärmende Musik oder Tanz und überhaupt die Ruhe störende Unterhaltung ist in den Bordellhäusern strenge verboten. Daselbst ist das Musiciren über 12 Uhr Nachts verboten. Für die Uebertretungen dieser Verbote, wenn sie auch durch die Gäste begangen wurden, ist in erster Linie die Eigenthümerin des Bordells verantwortlich.

§. 15. Für die stricte Einhaltung der Bestimmungen dieses Statutes, welches selbstverständlich auf die Bordelle und die darin befindlichen Mädchen Bezug hat, ist die Eigenthümerin des Bordells verpflichtet zu sorgen; und ist in dieser Beziehung für die Uebertretungen der Bordellmädchen, wenn sie im Hause geschehen sollten, auch die Eigenthümerin verantwortlich.

§. 16. Die auf die Strasse mündenden Fenster des Bordells müssen mit Vorhängen verdeckt sein und wenn die Fenster beim Aufräumen offen sind, darf sich bei keinem das Bordellmädchen aufhalten.

§. 17. Die Bordelleigenthümerin kann einer bei ihr wohnhaften Prostituirten nicht mehr als 40 fl. creditiren, aber auch diese Summe kann sie nur im Gerichtswege einklagen.

Wenn das Bordellmädchen das Bordell zu verlassen beabsichtigt, so kann ihr Eigenthum von der Bordelleigenthümerin nicht zurückgehalten werden, sondern letztere ist verpflichtet, die das Eigenthum des Bordellmädchens bildenden Gegenstände sofort herauszugeben, und ausserdem die für die entsprechende Jahreszeit zur Aufrechthaltung der Gesundheit nothwendigen Kleidungsstücke, wenn das Bordellmädchen beim Austreten keine hätte, derselben zur Verfügung zu stellen.

§. 18. Das im Bordell wohnhafte Mädchen kann ihren Verdienst mit der Eigenthümerin des Bordells nach Uebereinkommen, respective nach ihrem freien Willen theilen.

Das diesbezügliche Uebereinkommen ist von der Oberstadthauptmannschaft beim Eintritt in das Bordell in das Protokoll zu nehmen.

§. 19. Die Uebertretung dieser Bestimmungen wird an der Bordellinhaberin von 2 fl. bis 50 fl. gestraft und ausserdem mit Arrest bis zu fünf Tagen.

Im Wiederholungsfalle, wenn seit der letzten Bestrafung nicht 2 Jahre verflossen sind, oder im Falle eines Verbrechens oder Vergehens kann auch die Concession entzogen werden. In dieser Richtung entscheidet der Oberstadthauptmann unabhängig von der Bestrafung, und gegen seine Entscheidung steht der Recurs an das Ministerium des Innern offen, jedoch ohne Verzug der Durchführung.

§. 20. Die Schlichtung der Streitfragen zwischen Bordelleigenthümerin und der Prostituirten gehört zum Wirkungskreise der betreffenden Bezirkshauptmannschaft.

II. Theil.

Von den Prostituirten.

§. 21. Dasjenige Frauenzimmer, welches die Unzucht als Erwerb auszuüben beabsichtigt, hat sich zur Constatirung ihrer Identität mit ihren Documenten bei der Oberstadthauptmannschaft zu melden, wo ihre Absicht, in ein Bordell einzutreten, zu Protokoll genommen wird.

Die Meldende ist durch das betreffende Amtsorgan auf die Folgen ihres Entschlusses ernst und wohlwollend aufmerksam zu machen.

§. 22. Jede Prostituirte wird bei ihrer Aufnahme, sowie bei Wohnungsveränderung durch den Polizei-Oberarzt untersucht, und wenn sie gesund ist, so stellt die Oberstadthauptmannschaft eine Toleranzkarte aus oder erneuert die alte. Die Toleranzkarte ist von zwei zu zwei Monaten zu erneuern und muss enthalten den Namen der Prostituirten, die Personsbeschreibung, Alter, Abstammung, Wohnung: ferner jene Punkte, welche die Rechte und Pflichten, die das Statut in Bezug auf die Prostituirten vorschreibt: auf der anderen Seite den ärztlichen Befund, ferner die Beglaubigung des Polizei-Oberarztes, dass er die Prostituirte zur Zeit der Ausstellung der Toleranzkarte untersucht hat.

Der Toleranzkarte muss die Photographie beigeschlossen sein.

§. 23. Die Toleranzkarte muss jede Prostituirte bei sich tragen.

§. 24. Die Toleranzkarte wird unentgeltlich ausgefolgt und ohne diese Unzucht gewerbsmässig auszuüben verboten.

§. 25. Eine Privatprostituirte kann ihre Wohnung ohne Bewilligung des Oberstadthauptmannes nicht verändern.

Um die im §. 22 enthaltene Verfügung durchführen zu können, ist die erlaubte Wohnungsänderung dem Polizeiarzte anzuzeigen.

In einem und demselben Unterstand kann sich nur eine Privatprostituirte aufhalten.

§. 26. Die Prostituirte ist verpflichtet, sich wöchentlich wenigstens zweimal untersuchen zu lassen und ausserdem, wenn sie im Bordell wohnt, täglich durch die Eigenthümerin des Bordells. Zu diesem Zwecke hat sie sich zur Zeit der Untersuchung zu Hause aufzuhalten.

§. 27. Die Prostituirte ist verpflichtet, die vom Polizeiarzt empfohlenen Anordnungen genau einzuhalten und die verordneten Medicamente zu gebrauchen.

§. 28. Wenn sie erkrankt, so ist sie verpflichtet auf Weisung des untersuchenden Polizeiarztes ohne Weigerung sofort ins Krankenhaus zu gehen.

In einem solchen Falle nimmt der untersuchende Polizeiarzt nach Notirung der Krankheit die Toleranzkarte der Prostituirten zu sich und das Krankenhaus stellt eine Anweisung und einen Uebernahmsschein aus, welch' letzteren die Eigenthümerin des Bordells zum Beweise dessen, dass die Prostituirte im Krankenhause aufgenommen wurde, mit der Unterschrift des Spitalsarztes versehen, noch an demselben Tage dem Polizeiarzte einhändigen muss, welcher diesen Schein sammt der Toleranzkarte innerhalb 24 Stunden im Wege des Chefarztes (Polizei-Oberarztes) zur Oberstadthauptmannschaft einzusenden verpflichtet ist.

Der untersuchende Polizeiarzt nimmt auch den in Privatwohnungen untergebrachten und ins Spital verschafften Prostituirten die Toleranzkarten ab und schickt dieselbe unter Anmerkung, dass er die Betreffenden ins Spital geschickt hat, binnen 24 Stunden an die Oberstadthauptmannschaft, welche sich die Ueberzeugung zu verschaffen hat, ob die Prostituirten wirklich in das Krankenhaus auch gegangen sind.

Jede Prostituirte, sowohl die des Bordells als auch die Privatprostituirte, bekommt beim Austritte aus dem Krankenhause ein Entlassungs-Certificat, welches sie sofort nach ihrer Entlassung ins Sanitätsamt überbringen muss.

§. 29. Es ist einer schwangeren Prostituirten Unzucht zu treiben verboten.

§. 30. Die Prostituirte ist verpflichtet, sich vom Gassenstrich, sowie von jedem unverschämten Betragen an öffentlichen Plätzen zu enthalten. Die Fenster ihrer Wohnung ist sie verpflichtet mit Vorhängen zu verdecken.

Es ist ihr verboten, eine die öffentliche Sittlichkeit verletzende Toilette an öffentlichen Orten zu tragen und mit aufgelösten Haaren und mit auffallend decoltirter Brust auf der Strasse zu gehen.

§. 31. Die Prostituirte ist verpflichtet, die von der Polizeibehörde festgesetzte Untersuchungstaxe für jeden einzelnen Besuch zu bezahlen.

§. 32. Wenn die Prostituirte das Bordell entweder gänzlich verlassen oder in ein anderes Bordell zu übersiedeln beabsichtigt, ist sie verpflichtet, diesen Wunsch unter Vorweisung der Toleranzkarte persönlich der Oberstadthauptmannschaft anzuzeigen, oder aber ihre Bitte dem Untersuchungsarzte vorzutragen, welcher wieder verpflichtet ist, von der Absicht der Prostituirten die Oberstadthauptmannschaft sofort zu verständigen.

Bei endgiltigem Austreten aus dem Bordell ist dieser Austritt im Stammbuch vorzumerken. Die Uebersiedlung ist aber in die Toleranzkarte einzutragen.

Es ist strengstens verboten, das Bordell gänzlich zu verlassen oder in ein anderes Bordell zu übersiedeln, ohne eine Anzeige zu machen.

§. 33. Die aus dem Bordelle ausgetretene oder die Prostituirte, die sich dem Unzuchtgewerbe nicht mehr hingibt, kann, wenn sie binnen 30 Tagen nach ihrem Austritte keinen Erwerb nachweist, in ihre Heimat gewiesen werden, und sofern sie nicht nach dem Ort ihrer Zuständigkeit gewiesen wird oder wenn sie auf dem hiesigen Orte zuständig ist, ist dieselbe unter Polizei-Aufsicht zu stellen.

§. 34. Wenn sie die Meldung erstattet, dass sie das Unzuchtsgewerbe nicht mehr ausübt und sich aus der Zahl jener Frauenspersonen streichen lässt, die unter ärztlicher Beobachtung stehen, aber das Unzuchtsgewerbe im Geheimen doch ausübt, so hat dies beim Ausmass der Strafe als erschwerender Umstand zu gelten.

§. 35. Gegen den Bescheid des Oberstadthauptmannes wegen Ausweisung oder Abschiebung kann die Betreffende recuriren, ohne den Vollzug dieser Verfügung zu hindern.

§. 36. Wenn eine Prostituirte gegen die Eigenthümerin des Bordells, bei der sie wohnt, aus dem bestehenden Rechtsverhältnisse oder

überhaupt gegen die Bordelleigenthümerin oder gegen die polizeilichen Organe wegen eines groben verletzenden oder eigenmächtigen Benehmens eine Beschwerde hätte, so ist dieselbe bei der betreffenden Bezirkshauptmannschaft vorzubringen, welche die Untersuchung sofort einleitet und gegen den Schuldtragenden vorgeht. Gegen diese Entscheidung steht der Recurs an die Oberstadthauptmannschaft und von hier an das Ministerium des Innern offen.

III. Theil.

Von den Obliegenheiten der Polizei-Bezirksärzte.

Der Polizei-Bezirksarzt ist verpflichtet, alle in seinem Bezirke wohnhaften, respective die von der Polizei ihm zur Untersuchung zugewiesenen und mit einer Toleranzkarte versehenen Prostituirten im Zwischenraume von drei Tagen wöchentlich zweimal nach den sichersten Regeln und Postulaten der Wissenschaft genau und gewissenhaft zu untersuchen und das Resultat der Untersuchung auf der Toleranzkarte anzumerken und mit seiner Unterschrift zu versehen.

§. 38. Wenn das Resultat der Untersuchung durch die monatliche Reinigung am Tage der Untersuchung nicht festgestellt werden kann, so ist dies in der Toleranzkarte anzumerken, und zwar monatliche Reinigung, und der Zustand der Prostituirten ist nach Ablauf der monatlichen Reinigung ausser der Tour unentgeltlich zu untersuchen.

§. 39. Jede wie immer namenhabende Krankheit der Prostituirten ist in der Toleranzkarte anzumerken. Syphilitisch Kranke sind unbedingt und unverzüglich in das Krankenhaus zu schicken, bettlegerige Kranke nach Bedarf. Wenn die kranke Prostituirte in das Krankenhaus geschickt wird, so ist das im §. 28 erwähnte Vorgehen zu befolgen.

§. 40. Der Polizei-Bezirksarzt führt ein Verzeichniss über die von ihm untersuchten Prostituirten, wie auch darüber, wie viele Prostituirte er monatlich untersucht und wie viele er in das Krankenhaus geschickt hat. Dem Polizei-Oberarzte ist er verpflichtet, nachträglich einen Ausweis vorzulegen.

§. 41. Der Polizei-Bezirksarzt kann die Untersuchung der Prostituirten in anderen Bezirken nur mit Erlaubniss des Oberstadthauptmannes auf Vorschlag des Polizei-Oberarztes vornehmen.

§. 42. Wenn der Polizei-Bezirksarzt die Untersuchung der Prostituirten auf noch so kurze Zeit zu unterbrechen gezwungen ist, so ist er verpflichtet, dem Polizei-Oberarzte wenigstens 48 Stunden früher, im Falle seiner Krankheit aber sofort die Anzeige zu erstatten.

§. 43. Der Polizei-Bezirksarzt kann für die Untersuchung der Prostituirten von diesen das von der Polizeibehörde festgesetzte Honorar verlangen, welches sofort zu bezahlen ist (§. 31).

§. 44. Es ist Pflicht des Polizei-Bezirksarztes, die Wohnungen in den Bordellen und jene der einzelnen Prostituirten vom sanitären Standpunkte aus zu beobachten und an den Untersuchungstagen auch die Lagerstätte in Augenschein zu nehmen.

Wenn eine Wohnung oder Lagerstätte vom sanitären Standpunkte aus beanständet wird, so verfügt er in dringenden Fällen selbst; gewöhn-

lich macht er die Eigenthümerin aufmerksam und wenn seine Ermahnung erfolglos wäre, so macht er einen Bericht an die betreffende Bezirksvorstehung als an jene Behörde, welcher als erster Instanz die Sanitätsangelegenheiten obliegen.

Die von der Bezirksvorstehung getroffene Verfügung ist auch der Polizei bekannt zu geben.

Im Falle einer wiederholten Beschwerde oder wenn die angeordneten Verfügungen nicht vollzogen werden, kann an dem beanständeten Orte die Ausübung der Prostitution eingestellt werden.

§. 45. Wenn dem Polizei-Bezirksarzte auf was immer für eine Art ein geheimes Bordell zur Kenntniss kommt, ist er verpflichtet, dem Oberstadthauptmann sofort Bericht zu erstatten.

IV. Theil.

Von den Obliegenheiten des Polizei-Chefarztes (Polizei-Oberarztes).

§. 46. Der Polizei-Chefarzt ist das Fachorgan des Oberstadthauptmannes und controlirt als solches die Thätigkeit der Polizeiärzte und übt auch die nothwendige Aufsicht auf die allgemein sanitären Momente der Prostitutionsangelegenheit aus.

Er überwacht, dass die Polizei-Bezirksärzte die Untersuchung der Prostituirten nach den Vorschriften und Weisungen und nach den Regeln der Wissenschaft durchführen.

Er überprüft auf Anordnung des Oberstadthauptmannes, aber auch ohne diese wann immer die Thätigkeit der Polizeiärzte und erstattet hierüber dem Oberstadthauptmann Bericht.

§. 47. Der Polizei-Chefarzt ist verpflichtet behufs strengerer Controle und wegen Sammlung statistischer Daten, über die in Evidenz stehenden Prostituirten und deren Phasen ein Tagebuch zu führen.

§. 48. Er ist verpflichtet, die durch die Polizei-Bezirksärzte nach den Bestimmungen des §. 40 eingereichten Monatsausweise dem Oberstadthauptmann monatlich vorzulegen, und ausserdem von dem Zustande des Bordellwesens halbjährig, und zwar mit seinen eigenen Wahrnehmungen und Meinungen versehen, Bericht zu erstatten.

Er ist auch verpflichtet das Resultat des summarischen Berichtes der Polizei-Bezirksärzte vom abgelaufenen Monat am Anfange eines jeden Monates dem Stadtphysicus zu überschicken. In diesem Ausweise ist hervorzuheben die Zahl der in Bordellen befindlichen und jene der Privatprostituirten und wie viele in diesem oder jenem Falle in Betreff Syphilis erkrankten, mit Angabe der einzelnen Syphilisformen.

§. 49. Der Chefarzt erhält für die im §. 22 erwähnten Untersuchungen die festgesetzte Taxe. Die nach §. 46 vollzogenen Ueberprüfungen ist er verpflichtet ohne Honorar zu vollziehen.

V. Theil.

Von den Obliegenheiten der Bezirkshauptmänner.

§. 50. Die Bezirkshauptmänner sind verpflichtet zur Verhinderung des gesetzwidrigen und ärgernisserregenden Benehmens der Prostituirten Sorge zu tragen, und die, welche eine Uebertretung begehen, zu be-

strafen. Eine besondere Aufgabe ist es, den Gassenstrich der Prostituirten zu verhindern, für welche im Falle einer Beschwerde sie die Verantwortung trifft. Sie sind verpflichtet, die Winkelbordelle und alle Plätze, wo unter dem Deckmantel eines scheinbaren Geschäftes die Prostitution in Geheimen als Erwerb geübt wird, auszuforschen, respective zu beobachten und nach den Erhebungen gegen die betreffenden Personen vorzugehen.

Auf jene Plätze, wo sich bekanntermassen Kósza Kéjnök (Sechserlhuren) aufhalten, ist der Bezirkshauptmann verpflichtet, ein besonderes Augenmerk zu haben.

§. 51. Die Evidenzhaltung der Prostituirten wird im Oberstadthauptmannamt geführt, im Falle von Uebertretungen ist der Bezirkhauptmann verpflichtet, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die angezeigte Prostituirte eine Toleranzkarte besitzt, zu dessen Vorweisung die Prostituirte immer zu verhalten ist.

§. 52. Die Kösza-Huren sind immer anzuhalten und ist gegen sie die vorschriftsmässige Amtshandlung einzuleiten.

§. 53. In Fällen, welche in Bordellangelegenheiten vorkommen und einem Zweifel Raum lassen oder in solchen Fällen, in welchen weder ein Gesetz noch ein Normale eine Bestimmung trifft und wenn keine Uebertretung vorliegt, ist die Angelegenheit wegen Erlassung einer Entscheidung dem Oberstadthauptmann vorzulegen.

§. 54. Es ist den Organen, welche zur Dienstleistung den Bezirkshauptmännern zugewiesen sind und überhaupt allen Polizeiorganen in Bordellen verboten, als Amtspersonen zu erscheinen, wenn sie nicht ämtlich hierzu exmittirt sind oder hierzu nicht aufgefordert werden, oder wenn nicht ein Verbrechen oder Vergehen begangen wurde.

VI. Theil.

Vom Wirkungskreis des Oberstadthauptmannes.

§. 55. Das Prostitutionswesen steht unter der Oberaufsicht des Stadthauptmannes, er ertheilt die Concession zur Errichtung eines Bordells nach den in diesem Statut enthaltenen Bedingungen. Die Schliessung des Bordells oder die Transferirung desselben ordnet zwar er an, aber von der Schliessung desselben ist er unter Anführung der Gründe verpflichtet, dem Magistrate der Hauptstadt Mittheilung zu machen. Zur Transferirung aber hat er die Zustimmung des Magistrates einzuholen. Schliesslich kann nur er Toleranzkarten ausstellen.

§. 56. Ueber die Bordelle und über deren Eigenthümerinnen und über die sämmtlichen Prostituirten lässt er ein alphabetisches Grundbuch führen, dass jede Person, welche der Prostitution ergeben ist, sofort aufzufinden ist.

§. 57. Der Oberstadthauptmann ist auch verpflichtet darauf zu achten, dass die Polizei-Bezirksärzte die Untersuchungen in den Zeiträumen, welche in diesem Statut festgesetzt sind und nach dieser Art, genau vollziehen und sind dieselben aus diesem Grunde durch dem Polizei-Chefarzt zu controliren und die einzelnen Fälle zu überprüfen.

§. 58. Der Oberstadthauptmann hat das Recht, ein Bordell momentan zu schliessen, wenn er es aus moralischen Gründen für nothwendig erachtet, und aus demselben Grunde kann er den einzelnen Prostituirten die Toleranzkarte entziehen.

§. 59. In Bordellangelegenheiten kann die auf die betreffenden Personen bezughabende Mittheilung nur solchen Parteien gegeben werden, welche interessirt sind und bei denen dies gerechtfertigt erscheint, oder über ämtliche Requisition.

§. 60. Ausgenommen die Fälle der Uebertretungen, entscheidet in Fragen, die Bordellangelegenheiten betreffen, worüber weder ein Gesetz noch eine Verordnung existirt, der Oberstadthauptmann, weshalb ihm die Angelegenheit vorzutragen ist. In solchen Fällen steht gegen seine Entscheidung, respective gegen seine Verfügung, nur der Recurs an den ungarischen königlichen Minister des Innern offen.

§. 61. In Betreff der Substituirung der Polizei-Bezirksärzte entscheidet nach Vorschlag des Polizei-Chefarztes der Oberstadthauptmann.

VII. Theil.

Strafbestimmungen.

§. 62. Diejenige Bordellinhaberin, welche die Bestimmungen dieses Statutes nicht einhält, begeht eine Uebertretung und ist zum Wohle des Armenfondes der Hauptstadt zu einer Geldstrafe von 2—50 fl. und ausserdem bis zu 5 Tage Arrest zu bestrafen.

§. 63. Diejenige Prostituirte, welche die Bestimmungen dieses Statutes nicht einhält, begeht eine Uebertretung und kann zu einer Arreststrafe bis zu einem Monat gestraft werden (§. 81 des Gesetz-Artikel 1879).

§. 64. In Uebertretungsfällen entscheidet in erster Instanz der betreffende Bezirkshauptmann, in zweiter Instanz der Oberstadthauptmann der Hauptstadt, in dritter Instanz der Minister des Innern.

Gegeben zu Budapest am 22. December 1884.

In Betreff der Toleranzhäuser besteht in Deutschland dieselbe Calamität wie in Oesterreich (Cisleithanien): auch dort bestehen in einigen Städten Bordelle, deren Errichtung polizeiliche Verordnungen ermöglichen, obwohl letztere im Widerspruche mit §. 180 des Reichs-Strafgesetzbuches stehen und daher eine Missachtung des Gesetzes vorliegt, wo solche sind.

In der Reichstagssession 1884/85 des Deutschen Reiches wurde von Seite des Vertreters der Regierung darauf hingedeutet, dass der Bundesrath nach Erlass der Novelle zum Strafgesetzbuch vom 26. Februar 1876 in einem gegebenen Falle sich dahin ausgesprochen hat, dass eine obrigkeitliche Duldung der Bordellwirthschaft mit der Bestimmung im §. 180 des Reichs-Strafgesetzbuches unvereinbar sei.

Im Jahre 1876 gelangte die Prostitutionsfrage wieder zur Discussion in das Wiener medicinische Doctoren-Collegium durch den am 10. Jänner desselben Jahres von Dr. Kraus, Chefredacteur der „Allgemeinen Wiener medicinischen Zeitung“, gehaltenen Vortrag: „Zur Regelung der Prostitution“.

In diesem Vortrage [1]) betonte Redner vorerst, dass dieser Gegenstand bereits mehrmals im Wiener medicinischen Doctoren-Collegium besprochen wurde, erwähnt der daselbst gepflogenen Verhandlungen über die Regelung der Wiener Prostitution in den Jahren 1850 und 1852 (pag. 1) und der Verhandlungen über diesen Gegenstand im Wiener Gemeinderathe vom Jahre 1864 bis 1872 (pag. 23).

Redner entwickelte nun seine Gesichtspunkte, von denen aus er den Gegenstand beleuchten will:

1. Die Hygiene hat bei der Regelung der Prostitution keine andere Aufgabe als die Gefahren, die der Gesellschaft durch die Prostitution drohen, so viel als möglich abzuwehren, die Verbesserung des Moralitätszustandes der Bevölkerung liegt ihr abseits.

2. Die Vorkehrungen, welche bis nun bei uns und in anderen Staaten Europas gegen die Verbreitung der Syphilis eingeleitet wurden, müssen rücksichtslos mit ihren Licht- und Schattenseiten beleuchtet werden.

3. Es ist die Möglichkeit zu erforschen, wie die Untersuchung der der Prostitution sich Ergebenden den Organen derselben sicher und leicht gemacht werde.

4. Es sind nach dieser Richtung hin positive Vorschläge zu machen. Endlich

5. die Möglichkeit der Durchführung derselben muss der Hygieniker darthun.

Redner hielt daran fest, dass die Hygiene bei der Regelung der Prostitution keine andere Aufgabe zu erfüllen habe, als die Gefahren, die der Gesellschaft durch die Folgen der Prostitution drohen, soviel als möglich abzuwehren. Das Streben zur Verquickung der sittlichen mit der staats- und sanitätsgefährlichen Seite der Prostitutionsfrage trage die Schuld, dass wir uns von der Lösung dieser Frage immer mehr entfernt haben und dass, wie der Vortragende durch die Statistik nachweisen will, die Syphilis in den letzten Jahren in riesiger Progression zu- nicht abgenommen hat. Als sicherer Barometer für das Steigen und Sinken der Syphilisseuche kann nur der jeweilige Krankenstand an Syphilitischen in gut geleiteten Heilanstalten — bei uns in den drei grossen Krankenhäusern Wiens — gelten. Eine verlässliche Statistik aus der Privatpraxis ist aus leicht begreiflichen Gründen nirgends zu erlangen.

Den statistischen Daten der drei Wiener Krankenhäuser in Betreff der Krankenbewegung auf den syphilitischen Abtheilungen gegenüber kann nicht in Abrede gestellt werden, dass die Syphilis in Wien in grosser Progression zunehme. Von 2432 im Jahre 1850 auf 4549 im Jahre 1875 (dazwischen liegt noch das Jahr 1869 mit 5410 gegen 1617 der geringsten Zahl der Syphiliskranken im Jahre 1853), die in den drei grossen Krankenhäusern während dieses Zeitabschnittes behandelt wurden. In den letzten vier Jahren zeigt sich allerdings eine etwas grössere Stabilität. Vom Jahre 1850 bis 1875 wurden im Durch-

[1]) „Mittheilungen des Wiener medicinischen Doctoren-Collegiums" 1876 II. Bd. Nr. 2, 4, 5 und 6.

schnitte jährlich 2839·3 Syphiliskranke behandelt. Zählt man aber die Periode der letzten 11 Jahre für sich, so entfallen auf jedes Jahr 4552·4, also im Durchschnitte um 1678·6 jährlich mehr als in den früheren 14 Jahren.

Wenngleich der Vortragende auch die Momente, welche die Syphilis-Zunahme begünstigen konnten, wohin besonders der Zuzug vieler Arbeiter beiderlei Geschlechts zu den grossartigen Bauwerken der Stadterweiterung, der Wasserleitungs- und Donauregulirungsarbeiten gehört, nicht ausser Acht lässt, legt er ihnen doch nur einen untergeordneten Werth bei, weil das Syphiliscontingent in den Spitälern sich nicht zum grössten Theile aus diesen, sondern aus der Classe der Handwerker und Fabriksarbeiter, aus dem ledigen Stande der Handelsbediensteten und der Dienstboten recrutirt. Man hätte glauben sollen, dass das Ausstellungsjahr durch seinen grossen Fremdenzuzug die Zahl derartiger Krankheiten sehr vermehren werde. Doch auch hierin täuschte man sich. Dieses Jahr hat die Zahl von 5000 nicht erreicht, während sie das Jahr 1869 fast um 500 überschritten hat.

Ebenso kann die vermehrte Zahl der Syphiliskranken nicht in Einklang gebracht werden mit der Vermehrung der Population, denn diese ist in dem genannten Zeitraume nicht so rasch gestiegen, als dass sie das Verhältniss der niedersten zur höchsten Ziffer derartig Kranker von 1 : 3 rechtfertigen könnte.

In den ersten Jahren nach 1848 schwankte die Zahl wohl zwischen 1600 und 2000, und man will dies der ausserordentlichen Strenge der Militär- und Polizeibehörden jener Zeit zuschreiben, der zufolge alle eine Beschäftigung nicht nachweisenden Personen Wien verlassen mussten; aber für keines der folgenden Jahre lasse sich ein genügender Grund finden für die auffallende Vermehrung solcher Kranker und dieser müsse daher in der mangelnden Prophylaxis gefunden werden. Nur die Thatsache steht fest, dass trotz Inscription der Dirnen, trotz Gesundheitsbüchels, trotz Entziehung des Untersuchungsgeschäftes von den Privatärzten und Monopolisirung desselben durch Polizei- und Beschauärzte die Syphilis in Wien zu-, nicht abgenommen habe. Aus dem Verhältnisse der Zunahme der Syphiliskranken in den drei grossen Spitälern machte der Vortragende eine Wahrscheinlichkeitsberechnung des Vorkommens aller derartigen Kranken im Weichbilde der Residenz, bei der er die in der Privatpraxis von annoncirenden Specialärzten Behandelten mit 10.000 (?) beziffert, von jenen ganz absehend, welche sich in der Privatpraxis von nicht annoncirenden Aerzten, in den übrigen Spitälern Wiens, sowie in der Behandlung von Fabriks- und Genossenschaftsärzten befinden. Selbst die Militärmannschaft, der Dr. Kraus einen besonderen Abschnitt widmet, ist in diesem Calcul nicht einbezogen.

Der Vortragende ging nun über zur Untersuchung der Wirksamkeit der Massregeln, welche nicht nur bei uns, sondern in allen Staaten der civilisirten Welt gegen die Prostitution bisher in Anwendung kamen, aber nach seiner Meinung der Aufgabe, den Gefahren der Prostitution vorzubeugen, keineswegs entsprechen.

Die Gassenprostitution, die Conscribirten und Proscribirten haben nur den geringsten Theil an dem in Rede stehenden socialen Uebel. Die Hauptquelle des Syphiliscontagiums bilden (nach Dr. Kraus) die der dienenden Classe angehörigen männlichen und weiblichen Individuen, die den Augen der Untersuchenden bis jetzt unzugänglich gewesen, denn die Vorkehrungen, die bei uns in Wien gegen die Prostitution getroffen werden, sind die aller Staaten, welche auf die Lösung dieser wichtigen Frage ihre Aufmerksamkeit gerichtet haben und reduciren sich auf Gesundheitsbüchel für die Prostituirten, auf die ärztliche Untersuchung derselben und auf nächtliche Streifungen zum Einfangen der liederlichen Dirnen.

In Frankreich, wo die Gassenprostitution aus nationalen Gewohnheiten keine so bedeutende Rolle spielt, wie anderswo, ist ihr dessen ungeachtet doch von Seite der Sanitätspolizei die grösste Aufmerksamkeit zugewendet, indem sie über die Prostituirten mit Humanität wacht und jeden öffentlichen Zusammenstoss mit denselben vermeidet. Die französischen Zustände bezüglich der Regelung der Prostitution sind den unseren nahezu gleich, nur haben die französischen Hygieniker, insbesonders A. J. B. Parent-Duchatelet, als oberstes Princip zur Ueberwachung der Prostituirten deren Concentration in Bordellen aufgestellt, wo sie der öfteren Untersuchung behufs Unschädlichmachung leichter zugänglich sind. Doch haben auch diese Hygieniker nicht den Muth gehabt, der geheimen Prostitution durch geeignete Mittel an den Leib zu gehen.

Noch weniger als in Frankreich geschah dies in England, wo man dieses sociale Uebel als ein *noli me tangere* ansah und die Syphilis durch Jahrhunderte schalten liess, wie sie wollte. Erst im Jahre 1864 ward, durch die Macht der Thatsachen gedrängt, eine Parlamentsacte erlassen, welche für die Provinzen, in denen die englischen Matrosen und Soldaten von der Syphilisseuche hart mitgenommen wurden, die Conscription der Dirnen gesetzlich anordnete.

Der Vortragende ging über zu einer Kritik der bisher gegen die Verbreitung der Syphilis bei uns getroffenen hygienischen Massregeln. Die Evidenzhaltung der Dirnen hält auch er für unerlässlich. Nicht so die Gesundheitsbüchel und ähnliche Certificate, mit denen, wenn sie in den Händen der Dirnen sich befinden, nicht selten Missbrauch getrieben wird.

Praktischer wäre ein Document in Form eines grossen Buches, das sich nur in der Hand der Unterstandgeberin befände. Die Hauptsache ist, dass sich die Sanitätspolizei die Sicherheit verschaffe, dass die Prostituirten überhaupt untersucht werden.

Die Ueberwachung und Untersuchung sei aber beim Zerstreuungssystem mit grossen Schwierigkeiten verbunden, deshalb plaidirt Dr. Kraus für die Ertheilung von Licenzen an eigens hiezu eingerichtete Häuser, in welchen die Freudenmädchen ihren Unterstand finden, für Anwendung der grössten Strenge gegen Strassendirnen und noch strengere Bestrafung der Unterstandgeber von Dirnen, welche erwerbsmässig der Buhlerei sich ergeben — kurz für Bordelle. — Hiezu sei freilich eine Abänderung der Paragraphe des Strafgesetzbuches,

welche auf die Prostitution und Kuppelei Bezug haben, nothwendig, die schon so viele Collisionen geschaffen haben und noch schaffen. Der Vorschlag der Licenzirung der Bordelle sei nicht neu, aber der einzig mögliche und durchführbare, um den Gefahren der Gassenprostitution entgegenzuwirken, und der Vortragende kann nicht begreifen, wie man von polizeilicher Seite gegen die Ertheilung solcher Lincenzen Bedenken erheben kann. Im Verlaufe seiner Rede sucht er noch die Bedenken des Sentimentalen gegen die Bordelle zu zerstreuen, indem er hervorhebt, dass der Hygienist sich nur wieder an die sanitäre Seite der Frage halten dürfe, und das umsomehr, als nach dem Ausspruche des englischen Syphilidologen Acton die Erfahrung gelehrt habe, dass, so herzzerreissend man auch das Elend der Prostituirten schildert, keine Sorte von Weibern von allgemeinen Krankheiten so wenig afficirt wird, wie sie, eine Erfahrung, die auch Riccord theilt, nach welchem die *Santé de fer des prostituées* sprichwörtlich geworden. Bemerkenswerth sei es übrigens, dass selbst bei uns hie und da das Bordellwesen licenzirt ist, wie in der böhmischen Hauptstadt und derzeit auch in Pest und anderen Städten Ungarns.

Der Vortragende bespricht nun weiter die localen Verhältnisse, die Schritte berücksichtigend, wie man dem socialen Uebel durch positives Eingreifen begegnen könnte, und bringt sowohl gegen die öffentliche als gegen die geheime Prostitution exacte Massregeln in Vorschlag.

In Bezug auf die Gassenprostitution ist: 1. Die Evidenzhaltung der sich geschäftsmässig der Prostitution Ergebenden unerlässlich und zu diesem Behufe solle ein polizeiliches allgemeines Centralbureau bestehen. 2. Die Gesundheitsbücher sollen nur den Unterstandgeberinnen belassen werden. 3. Die Bücher sollen den Werth amtlicher Protokolle haben, in die der verantwortliche Untersuchungsarzt mit Angabe des Datums den Gesundheitszustand zu signiren hat. 4. Keine anderswo das Prostitutionsgeschäft betreibende Dirne darf in Wien geduldet werden. 5. Die Polizei habe allwöchentlich durch einen delegirten Commissär bei allen mit Bordelle-Licenzen Versehenen nachsehen zu lassen, ob Ordnung und Reinlichkeit herrsche und ob die Untersuchenden ihre Pflicht gethan haben, bei welcher Gelegenheit ihm von sämmtlichen Prostituirten des Hauses etwaige Anliegen und Beschwerden vorgebracht werden können.

Wenn diese Massregeln genau und energisch durchgeführt werden, könnte man die Gassenprostitution wohl regeln, aber nicht die noch mehr verbreitete geheime.

Die Spitäler zeigen schon jetzt, dass das grössere Contingent der Syphilitischen nicht von jener Classe stamme, sondern von einer anderen, die bis nun den Augen der Hygieniker und der Sanitätspolizei unzugänglich war, nämlich von den Dienstleuten und Arbeitern aller Kategorien männlichen und weiblichen Geschlechtes, welche ununtersucht die Prostitution in Wien in einer Weise betreiben, wie an keinem andern Orte.

Hieraus ergibt sich vor allem die Nothwendigkeit, diese geheimen Factoren zu bekämpfen und die Aufgabe des Hygienisten ist es, ein solches Uebel zu besiegen. Die Gesellschaft hat das Recht, von der Hygiene die Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes zu ver-

langen, sie will Behebung der Ursache. Will man aber der geheimen Prostitution begegnen, so sei es unerlässlich, dass die genannten Factoren der Untersuchung zugänglich würden. Beim Militär geschieht dies schon längst. In den Fabriken könnten die Fabriksarbeiter beiderlei Geschlechts ohne Verletzung des moralischen Gefühles allwöchentlich auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden. Die grossen Fabriken haben ja ohnedies ihre Aerzte, welche periodisch statistische Daten kundgeben, wobei sie in die Rubriken der Tabellen nur noch die für den Befund bei der wöchentlichen Untersuchung auf Syphilis einzureihen hätten. Die Genossenschaftsärzte befleissen sich gleichfalls solcher Statistiken, und gleich wie die Localitäten, in denen die Handwerker wohnen und arbeiten, in Bezug auf ihre sonstigen sanitären Gebrechen vom Stadtphysikate untersucht werden, könnte man auch die dort Lebenden allwöchentlich vom Genossenschaftsarzte in Bezug auf ihre Gesundheit untersuchen lassen und deren Stand evident halten.

Schwieriger ist es die Untersuchung bei Dienstboten in Privathäusern durchzuführen, und gerade diese sind in Bezug auf die Verbreitung der Syphilis die gefährlichsten und ihre Untersuchung das Wichtigste, um der Verbreitung der Syphilis entgegenzuarbeiten. Als Mittel dazu schlug Dr. Kraus vor: dass die Polizei, so gut sie von Dienstboten die Meldung verlangt, so gut sie bei in 24 Stunden nicht erfolgter Anmeldung eines Dienstboten die Bestrafung der Partei normirt, auch verlangen könne, dass der Dienstbote bei der Meldung auch einen Gesundheitsschein beibringe. Einem Familienhaupte sollte dadurch die Beruhigung geboten werden, dass diejenigen, mit denen er unter einem Dache lebt, die ihm die Speisen bereiten und mit ihm essen, von contagiösen Krankheiten frei seien, da viele Fälle bekannt seien, wo contagiöse Krankheiten den Familiengliedern — durch mit ihnen zusammen Lebende mitgetheilt wurden.

Nicht immer bedürfe es des Beischlafes, um selbst das Syphilis-Contagium weiter zu verbreiten; der Contact mit der Wäsche, die Berührung eines Kindes mit Schleim und Eiter inficirten Händen ihrer Pflegepersonen seien dazu genügend, und wie viele andere Krankheiten, als: acute Hautausschläge, acute und chronische Ekzeme u. dgl. wurden nicht durch Dienstboten ins Haus gebracht? Diese Erfahrung allein hätte schon längst die Beibringung eines Gesundheitsscheines gerechtfertigt. Die zwei in das Dienstbotenzeugniss geschriebenen Worte „gesund entlassen“ seien eine nichtssagende Formel; denn wie viele Male ereignete es sich nicht, dass ein eben eingetretener Dienstbote von seinem neuen Dienstgeber krankheitshalber sofort ins Spital geschickt werden musste.

In Betreff dieser Gesundheitsscheine macht der Vortragende folgende Vorschläge: 1. Seien sie stempelfrei; 2. soll jeder Arzt das Recht haben, sie auszustellen; 3. das Dienstboten-Bureau in jedem Polizei-Commissariate solle für die Evidenthaltung derselben sorgen; 4. kein Arzt solle das Recht haben, mehr als 25 kr. für die Ausstellung eines solchen Zeugnisses zu verlangen; übrigens sei ja ohnedies von der bewährten Humanität der Aerzte zu erwarten, dass sie der ausgesprochenen Armuth der Dienstboten Rechnung tragen würden.

Dr. Kraus meint, diese Massegel, welche die treuen ausharrenden Dienstboten nicht berührt, würde zugleich als Procedur dienen, die hin- und herlaufenden, jede Woche das Haus wechselnden Dienstboten abzuhalten, ihren Dienst muthwillig zu verlassen. Er ist der Ueberzeugung, dass seine Vorschläge, sowohl von der moralischen als physischen Seite betrachtet, durchführbar seien und ersucht die Versammlung, ein Comité einzusetzen, welches über sein Elaborat und die von ihm gemachten Vorschläge dem Plenum Bericht erstatten möge, um überhaupt zu beurtheilen, ob seine Vorschläge discutirbar seien und schloss mit dem Danke für die Aufmerksamkeit, welche die Versammlung seiner Auseinandersetzung geschenkt habe.

Ueber die Schlussanträge des Dr. Kraus entspann sich eine Discussion, an der sich W. Pichler und A. Gruber besonders betheiligten.

Dr. W. Pichler bemerkte vor Allem, dass die gegenwärtige Discussion blos theoretischen Charakter habe und nur einen Austausch der Ansichten darstelle, während die letzte Discussion (1863) über den gleichen Gegenstand, durch das Verlangen eines Gutachtens von Seite einer Verwaltungsbehörde veranlasst, vom praktischen Erfolge gewesen sei.

In der Prophylaxe der Syphilis ist vor Allem das Augenmerk auf die Beaufsichtigung der Prostitution zu richten, welcher in erster Reihe eine weite Verbreitung der Krankheit zugeschrieben werden muss. Die Prostitution treibe ihr Gewerbe nach drei Kategorien, als freie Prostitution, als Prostitution in Bordellen, sogenannte casernirte Prostitution und als geheime Prostitution. Für jede dieser drei Formen müssen die Massregeln derart sein, dass das Möglichste in Bezug auf Syphylisprophylaxe geleistet werde.

Was die freie Prostitution anbelangt, so ist in Wien seit einigen Jahren das Gesundheitsbuch und die wöchentlich zweimalige Untersuchung eingeführt. Es erscheinen in der Praxis, wie sie einem *on dit* zufolge geübt wird, mannigfache Mängel. Erstens sei die Meldung um ein Gesundheitsbuch von Seite der Prostituirten eine facultative, während sie eine imperatorische sein müsste. Die Polizei kenne die Prostituirten sehr wohl, und sie müsste denjenigen, welche sich nicht freiwillig um das Gesundheitsbuch melden, dasselbe aufzwingen, da ihr hinlänglich Mittel und Wege zu Gebote stehen, ihren Willen durchzusetzen. Ein zweiter Mangel bezieht sich auf die ärztliche Untersuchung: diese sei centralisirt und befinde sich in den Händen weniger Amtsärzte. Wenn ein Arzt, wie dies thatsächlich der Fall ist, über 150 Prostituirte zu untersuchen habe, so gebe das in einer Woche 300, oder für einen Tag mindestens 50 Untersuchungen, eine Zahl, die zu gross sei, als dass die Resultate vertrauenswürdig genannt werden könnten. Dadurch bilde sich ein der ernsten und hygienisch hochwichtigen Sache abträglicher Schlendrian heraus. Um erspriessliche Erfolge erwarten zu lassen, müsse das Geschäft der Untersuchung decentralisirt werden, alle Aerzte müssen dieselbe vornehmen können, wobei aber die Wahl des Arztes nicht den Prostituirten freistehe. Die Polizei könne jedoch nicht gehindert werden, bei ihrer Wahl der Aerzte besonders auf solche Rücksicht zu nehmen, die in Krankenhäusern auf syphilitischen Abtheilungen gedient haben.

ähnlich wie bei der Wahl von Gerichtsärzten besonderes Gewicht darauf gelegt wird, dass die Betreffenden psychiatrische Studien nachweisen oder in einer Irrenanstalt Dienste geleistet haben.

Was die **Bordelle** betrifft, hatte der Redner ihnen schon vor Jahren, als von den verschiedensten Seiten gegen dieselben Front gemacht wurde, das Wort geredet, seit welcher Zeit ein völliger Umschwung zu Gunsten derselben eingetreten sei. Der hervorragendste frühere Gegner der Bordelle, Pappenheim, tritt schon im dritten (Supplement-) Bande seines vortrefflichen Werkes für Bordelle in die Schranken, ebenso Prof. Reclam in Leipzig. Thatsächlich bestehen auch in Wien Bordelle, aber nicht geregelte, sondern wilde, in Form geselliger oder associirter Prostitution. Der Concessionirung der Bordelle stehe in Oesterreich das Strafgesetz entgegen: doch könne eine energische, willensstarke Polizeileitung sich darüber leicht hinwegsetzen, wie man auch bei dem ersten Anlaufe zur Regelung der Prostitution, bei der Einführung der Gesundheitsbücher, sich über die betreffenden Paragraphe des Strafgesetzes hinwegsetzte. Was den betreffenden Kuppelei-Paragraph (§. 194) in dem dem Abgeordnetenhause vorliegenden Entwurfe eines neuen Strafgesetzes betrifft, so lasse dieser sich abändern, entweder in dem Sinne, dass dessen Bestimmungen auf öffentliche Behörden keine Anwendung finden, oder nach dem anderen Sinne, dass die Kuppelei straflos ist, wenn dabei die betreffenden Polizei-Verordnungen beobachtet werden, ganz so wie ein anderer Paragraph (§. 445) desselben Entwurfes die gewerbliche Unzucht nur dann mit Strafe bedroht, wenn dabei polizeiliche Vorschriften überschritten werden. In Leipzig fanden ganz analoge Verhältnisse statt: der Kuppeleiparagraph des früheren sächsischen Strafgesetzes sei aufgehoben, und die Bordelle eingeführt worden. Gegenwärtig sei zwar das deutsche Strafgesetz auch in Sachsen giltig, aber trotz Kuppeleiparagraphen (§. 180) bestehen die Bordelle auf Grundlage eines vortrefflichen Regulativs fort. Wer sollte auch Klage führen? Der Staatsanwalt wird gegen die staatliche Behörde nicht auftreten: die Polizei wird gegen sich selbst nicht klagbar werden, und der Bordellbesitzer wird gewiss nicht klagen. Das Bordellwesen lasse sich demnach als wichtiges Glied in der Syphilisprophylaxe und der Regulirung der Prostitution mit und ohne Kuppeleiparagraphen des Strafgesetzes auch bei uns einführen: es bedürfe aber dazu eines guten Regulativs. Als solches bezeichnet Dr. Pichler das in Leipzig seit dem Jahre 1868 in Kraft stehende „Regulativ über die polizeilichen Massregeln zur Beschränkung des Prostitutionswesen, zur Verhütung der Lustseuche und zur Verhinderung der öffentlichen Verletzung der Sittlichkeit“, welches in der Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege (1869) abgedruckt ist. Der Redner theilte die wichtigsten Bestimmungen dieses Regulativs mit und erwähnte, dass der Leipziger Polizei-Arzt Prof. Reclam schon kurz nach Einführung des Regulativs eine Verminderung der Syphilis constatirte.

Mit der Ueberwachung der freien und casernirten Prostitution bei einer regelmässigen, genauen ärztlichen Untersuchung sei das, was überhaupt zu thun möglich ist, gethan. Was die geheime Prostitution anbe-

langt, so helfe gegen dieselbe nur das Strafgesetz und es enthalte auch der neue Strafgesetzentwurf in seinen §§. 461, 462 und 463 ganz zweckmässige Bestimmungen.

§. 461. Wer sich bewusst ist, dass er an einem ansteckenden Uebel leidet und mit Verschweigung desselben dennoch als Dienstbote, Gewerbsgehilfe, Lehrling, als Berg- oder Fabriksarbeiter sich verdingt, oder, wenn er erst nach Antritt des Dienstes oder der Arbeit davon befallen wird, solches dem Dienstgeber oder Arbeitsgeber anzuzeigen unterlässt, ist, wenn dadurch eine Gefahr der Ansteckung für Andere entstehen kann, mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 462. Frauenspersonen, welche sich bewusst sind, dass sie an einem ansteckenden Uebel leiden, und dennoch als Ammen in Dienst treten, oder, wenn sie erst nach Antritt dieses Dienstes davon befallen werden, ihren Dienst als Ammen fortsetzen, sind mit Haft zu bestrafen.

§. 463. Wer mit einer venerischen oder syphilitischen Krankheit behaftet zu sein sich bewusst ist und dennoch mit Jemandem Beischlaf pflegt, ist mit Haft zu bestrafen.

Als Additionalmassregel empfahl Redner, der in kürzesten Umrissen die analogen Massregeln in Belgien, England etc. schildert, nach dem Muster von Brüssel die regelmässige periodische Untersuchung der einer strengen Disciplin unterstehenden Körperschaften (Militär, Marine), und sprach sich in motivirter Weise gegen die von Dr. Kraus vorgeschlagene obligatorische Untersuchung der Dienstboten, Fabriksarbeiter etc. aus.

Er erwähnt zum Schlusse seiner Rede die bisherigen Bestrebungen der internationalen medicinischen Congresse von Paris, Florenz und Wien, die Syphilis auch auf dem internationalen Wege zu bekämpfen, welche aber leider bisher zu einem greifbaren Resultate nicht gediehen sind.

Dr. A. Gruber sprach sich gegen die Vorschläge des Dr. Kraus aus. Er will, dass nur vom Standpunkte der Keuschheit auf eine Beschränkung und Vernichtung der Prostitution als Quelle der Syphilis abgezielt werde. Die allgemeine Untersuchung sei undurchführbar, nutzlos und würde nicht nur zu ungeheueren Scandalen Anlass geben, sondern sei, wenn sie nur bezweckt, die Tauglichkeit oder Untauglichkeit zur Betreibung der Unzucht zu constatiren, in jeder Beziehung verwerflich. Durch die Annahme der Vorschläge Dr. Kraus' würde die Prostitution und durch sie die Syphilis erst recht organisirt, wir würden dann eine concessionirte (in den Bordellen), eine tolerirte (in den Privathäusern) und eine wilde Prostitution an allen Orten haben. Um zu beweisen, dass der syphilitischen Infection in den Bordellen nicht viel mehr vorgebeugt werde als durch die Untersuchung der conscribirten einzeln lebenden Dirnen, legt Dr. A. Gruber mehrere Tabellen aus den Werken der französischen Hygieniker Parent-Duchatelet (1836) und Jeannel (1869) vor. Erstere umfasst die Periode vom Jahre 1812—1832 und zeigt, dass ja nach den verschiedenen Jahren von sämmtlichen Untersuchten in den Bordellen im günstigsten Jahre 1 von 33, im ungünstigsten 1 von 8 inficirt gefunden wurden, während das günstigste Verhältniss der Isolirten

1 von 60, das ungünstigste 1 von 23 gewesen. — Die erste Tabelle von Jeannel umfasst den Zeitraum von 1845—1854 und ergibt die Untersuchung in den Bordellen eine Inficirte von 122 im günstigsten und 1 von 37 im ungünstigsten Jahre, die der überwachten Dirnen 1 von 402 im günstigsten und 1 von 142 im ungünstigsten Jahre, der nicht überwachten Dirnen 1 von 6 im günstigsten und 1 von 4 im ungünstigsten Jahre.

Die zweite Tabelle Jeannel's umfasst die Periode 1857—1866 und referirt über 1,438.221 Untersuchungen Prostituirter, wobei in den Bordellen 4726, unter den einzeln Lebenden 1342 inficirt befunden wurden.

Nach dieser Darstellung zog Dr. A. Gruber einige drastische Schlussfolgerungen aus dem Vortrage des Dr. Kraus: 1. Die Syphilis kommt häufiger vor und ist gefährlicher als jede der bekannten Infectionskrankheiten, daher die Ueberwachung der damit behafteten Personen und die Errichtung eigener Spitäler für dieselben nothwendig. 2. Die mit Syphilis behafteten Personen sind für die Umgebung gefährlicher als die gefährlichsten der gemeinschädlichen Individuen (Diebe, Brandleger, Irrsinnige): daher sollten sie polizeilich invigilirt und mit Geld-, Ehren- und Freiheitsstrafen belegt werden. 3. Die Syphilis kann nur gleich dem Ungeziefer und den wilden Thieren durch unablässige Verfolgung und strenge Behandlung ausgerottet werden. Eine milde Behandlung oder gar Duldung der Prostitution ist nur eine Vorschubleistung, eine Prämie für das Laster, eine Entwürdigung der mit dem Verfahren gegen Syphilis betrauten Personen. (Staunen malte sich in den Zügen sämmtlicher Anwesenden.) Demzufolge stellte der Vortragende nachstehende Anträge: 1. Jeder Syphilitische, der von einem Arzte in Behandlung genommen wird, soll sofort der Polizei angezeigt werden und sollen für diese Anzeige besondere Formularien eingeführt werden. Von dem Augenblicke der erfolgten Anzeige kommt der Kranke unter polizeiliche Aufsicht. 2. Jeder dieser Kranken hat sich noch vor der völligen Entlassung aus der ärztlichen Behandlung einer aus unabhängigen Aerzten bestehenden Commission behufs Superarbitrirung vorzustellen, welche ihm eventuell einen Gesundheitspass ausstellt oder ihn in ein Spital für venerische Kranke verweist. 3. Jeder dieser Kranken hat ausser den ganzen Curkosten ein seinem Vermögen entsprechendes Strafgeld zu bezahlen, das zur Erhaltung der Spitäler für Venerische und der Findelanstalten verwendet werden soll. Im Falle der Kranke kein Vermögen besitzt, hat die Heimatsgemeinde für die Kosten aufzukommen. 4. Wer entweder ein zweites Mal oder an secundärer Syphilis erkrankt ist, darf nicht mehr ausserhalb eines Spitales verpflegt werden, und soll nach seiner Heilung so lange in einer Besserungsanstalt zurückgehalten werden, bis er verlässliche Symptome der Besserung erkennen lässt. 5. Ein an Syphilis erkranktes Individuum, welches von der Superarbitrirungs-Commission für unheilbar erklärt wird, soll mit lebenslänglichem Kerker, eventuell mit dem Tode bestraft werden.

Schliesslich fand allseitige Zustimmung der von Dr. Kraus gestellte Antrag, dass ein Comité ein den hohen Behörden zu überreichendes Promemoria über die Regelung der Prostitution ausarbeiten soll.

In demselben Jahre besprach Dr. Alois Gruber als Obmann des politisch-katholischen Casinos im Bezirke Josefstadt die Prostitutionsfrage im Casino in derselben bizarren Weise wie im Doctoren-Collegium. Er predigte daselbst die Aufrechthaltung des sechsten Gebotes Gottes, *sustine et abstine;* die Ausrottung der Prostitution und die Bestrafung Jener, welche junge Leute verführen oder Ansteckung verbreiten.

Syphiliskranke sollen gleich den der Gesellschaft gefährlichen Personen behandelt und nach Umständen sogar mit dem Tode bestraft werden.

Selbstverständlich trugen diese Ansichten zur allgemeinen Heiterkeit der Zuhörer bei.

Im Jahre 1877 wurde am 20. October auch in der Section Hernals des Vereines der Aerzte in Niederösterreich die Debatte über die Prostitutionsfrage eröffnet.

Der Obmann Dr. Pleyer, Polizeiarzt, versuchte zu beweisen, dass das Verhältniss der Erkrankung bei den mit Gesundheitsbüchern versehenen Prostituirten und das deren Heilungsdauer gegenüber der geheimen Prostitution ein sehr günstiges ist.

So wurden von Dr. Pleyer vom 1. October 1876 bis 1. October 1877 183 Prostituirte einer periodischen Untersuchung unterzogen, davon wurden 6, d. i. $3^{1}/_{3}\%$ krank befunden, während im selben Jahre 170 Frauenspersonen wegen geheimer Prostitution bei Streifungen aufgegriffen und von diesen 62 syphilitisch krank befunden wurden, somit stellte sich der Percentsatz auf 35%.

Auch in dieser Versammlung wurden Stimmen laut, dass die geheime Prostitution vorzüglich durch die Errichtung von Bordellen eingeschränkt werden könnte.

Ein Antrag in Bezug auf das Prostitutionswesen wurde nicht gestellt.

Um der Verbreitung der Syphilis in Wien möglichst entgegen zu arbeiten und die Evidenz der Prostituirten zu erweitern, wurden die nachfolgenden zwei Massregeln in Ausführung zu bringen von der Polizeidirection höheren Orts im Jahre 1878 angerathen:

1. Herstellung einer Evidenz jener Frauenspersonen, welche kein Gesundheitsbuch besitzen und ohne Vorwissen der Polizei sich in eines der drei hiesigen Krankenhäuser begeben, um sich daselbst an der Syphilis behandeln zu lassen.

2. Vernehmung jener an der Syphilis erkrankten Männer, welche zum Behufe der Heilung dieser Krankheit sich in eines dieser Spitäler aufnehmen lassen, über den Umstand, von welchen Frauenspersonen sie inficirt wurden, um letztere auszuforschen, eventuell schleunigst der Spitalpflege zuzuführen und auf diesem Wege zugleich die Weiterverbreitung der Krankheit von Seite dieser Personen hintanzuhalten.

Die Ausführung dieser zwei Massregeln wurde im Jahre 1878 angestrebt. Mit der Durchführung könnte man nur Spitalsärzte oder Polizeibeamte betrauen. Neben der Schwierigkeit der Durchführung wäre die Ausführung dieser Massregeln mit unsäglichen Verdriesslichkeiten für die Polizei verbunden. Der Nutzen wäre deshalb nicht gross, weil durch diese Massregeln mindestens sehr Viele, welche unter den gegenwärtigen

Verhältnissen, wenn sie syphilitisch erkranken, Heilung in einem öffentlichen Krankenhause suchen, dies in Hinkunft zu thun abgeschreckt würden und vielleicht in nicht unbeträchtlicher Zahl Quacksalbern in die Hände fielen.

Das preussische Regulativ über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten vom 8. August 1835 schreibt in seinem §. 69 den preussischen Polizeibehörden vor, dafür zu sorgen, dass die Aerzte und Wundärzte, besonders die bei den Krankenhäusern angestellten, wenn sie syphilitisch angesteckte Personen in die Cur nehmen, auszumitteln suchen und der Polizeibehörde anzeigen, von wem die Ansteckung herrühre, damit liederliche und unvermögende Personen, von deren Leichtsinn die weitere Verbreitung des Uebels zu befürchten und bei denen ein freiwilliges Aufsuchen ärztlicher Hilfe nicht zu erwarten ist, in Cur gegeben und überhaupt die zur Verhütung einer weiteren Verbreitung des Uebels durch die Umstände gebotenen Massregeln getroffen werden können.

Dieser §. 69 soll nach der unten citirten Broschüre [1]) in der Berliner Charité nach einem daselbst vom königlich preussischen geheimen Medicinalrath Kluge eingeführten Verfahren höchst erspriesslich ausgeführt werden. Sobald nämlich ein männliches oder weibliches Individuum mit Syphilis behaftet nach der Charité kommt, wird es genau gefragt, von wem es angesteckt wurde. Die Aussagen werden in ein eigens eingerichtetes Schema eingetragen und dies dem Polizeipräsidium zugefertigt. Ist die Ansteckung in Berlin erfolgt, so stellt die Polizei sogleich die nöthigen Nachforschungen an, lässt das betreffende Mädchen untersuchen und bringt es im Falle einer Krankheit sofort in die Krankenanstalt. Ebenso verfährt sie mit einem Manne wenn er wirklich krank befunden wird und einer Gesellschaftsclasse angehört, die weder das Verständniss noch die Mittel zur privaten Heilung besitzt und daher soviel wie keine andere ärztliche Hilfe finden kann. Diese neu eingebrachten Individuen werden abermals genau über die Quelle ihrer Ansteckung vernommen und dann wieder ganz gleich weiter verfahren.

Leute, die nach ihren Verhältnissen selbst für ihre Heilung sorgen können, werden von dieser Massregel ausgenommen. Kranke Soldaten und Urlauber werden den betreffenden Militärbehörden angezeigt.

Ist das erkrankte Individuum nicht in Berlin, sondern an einem anderen Orte inficirt worden, so macht die Berliner Polizei der Behörde des betreffenden Ortes Anzeige über die Person, von der die Ansteckung ausgegangen sein soll.

Diese Bestimmung (§. 69) wird jedoch in der neueren Zeit, obwohl sie noch gesetzliche Kraft hat, im Allgemeinen wenig befolgt. Entsprechende Anzeigen von Privatärzten sind überaus selten und die Direction der königlichen Charité, welche von den hiesigen Krankenhäusern allein Syphilitische aufnimmt, scheint nach den diesseitigen Erfahrungen seit lange von dem im §. 69 des Regulativs angeordneten Vorgehen Abstand genommen zu haben.

---

[1]) Die Prostitution und deren Regelung in Wien. Von einem praktischen Arzte. Wien 1863.

Die erwähnte Vorschrift findet gegenwärtig volle Beachtung nur noch in den Militär-Lazarethen, jedoch sind die hier erhaltenen Resultate nach Berichten vom preussischen Polizeipräsidium nicht geeignet, die ganze Massregel als sonderlich zweckdienlich für die Praxis erscheinen zu lassen.

Die an Syphilis erkrankten Soldaten werden stets über den Ursprung der Krankheit vernommen und die Verhandlungen werden dem Polizeipräsidium mitgetheilt. Die in Folge derselben diesseits angestellten Recherchen sind jedoch in der Regel resultatlos, weil die an Syphilis erkrankten Soldaten entweder unwahre Angaben machen oder nicht im Stande sind, das Frauenzimmer von dem sie angesteckt sind, so zu bezeichnen, dass dadurch die Ermittelung desselben ermöglicht würde.

Da die an Syphilis angesteckte Person in den meisten Fällen von einer Incubationsdauer keine Ahnung hat, so leitet dieselbe fast immer die Infection von der Zeit des zuletzt stattgefundenen Coitus ab und beschuldigt daher auch nur diese Person, die sie zuletzt geschlechtlich gebraucht hat. Da aber leichtsinnige Personen sehr häufig den Coitus ausführen, die Ansteckung erst dann beachten, wenn sie bedeutende Fortschritte gemacht hat, was oft erst nach Wochen eintritt, so irren sie sich fast immer in der Angabe der Person, von welcher ihre Infection herrührt.

In Wien wurden die oben angeführten zwei Massregeln nur kurze in den hiesigen öffentlichen Spitälern durchgeführt, da man bald ihre totale Erfolglosigkeit einsah.

Bei Frauenzimmer, die angesteckt wurden, zu constatiren, von welchen Männern die Ansteckung herrühre, ist in den seltensten Fällen möglich, weil dieselben jene Männer, von welchen sie besucht werden, nicht kennen, und in der Regel den Tag hindurch so viele Männer zum Beischlaf zulassen, dass sie nicht im Stande sind anzugeben, von welchem der Besucher die Ansteckung herrührt.

Die Vernehmung der syphilitisch Kranken, besonders der syphilitischkranken Männer in den Spitälern durch die Spitalsärzte, ist mit Schwierigkeiten verbunden, da nicht jedem Arzte die Eignung, die Lust und der gute Wille hiezu zugemuthet werden kann.

Es wäre daher in den Spitälern im vertraulichen Einvernehmen mit der Direction und den betreffenden Abtheilungsvorständen der öffentlichen Krankenhäuser dahin zu wirken, dass durch geeignete Organe bei jenen mit einem Gesundheitsbuch nicht versehenen Frauenspersonen, welche verdächtig erscheinen, die Prostitution gewerbsmässig zu betreiben, sei es, dass dieselben schon ein zweites Mal mit einem syphilitischen Leiden behaftet waren, oder wegen ihres Benehmens für Prostituirte gehalten werden können, die Provenienz ihrer Ansteckung constatirt werde.

In den Krankenhäusern, in denen, wie im allgemeinen Krankenhaus, ein Polizeibeamter wegen Eruirung der Zuständigkeitsgemeinde der Spitalskranken amtirt, kann selbem dieses für die Spitalärzte mehr odiose Geschäft der Vernehmung des syphilitisch Kranken in Betreff der Provenienz ihrer Ansteckung übertragen werden.

Um durch die Vernehmung der syphilitisch Erkrankten in den Spitälern zu einer Evidenz der Prostituirten zu gelangen, müsste der

Polizeibeamte täglich von den an Syphilis geheilt entlassenen Prostituirten der Verwaltungskanzlei des betreffenden Krankenhauses die nachstehenden Daten, als: Vor- und Zuname, Nationale, bisheriger Wohnort, Tag der Aufnahme ins Spital, Tag der Entlassung, Krankheitsbezeichnung notiren und in einem dazu bestimmten Formulare ausfüllen, welches binnen 24 Stunden hernach von dem Commissariate, in dessen Bezirk das Spital gelegen ist, an die Polizeidirection einzusenden wäre, wo eine Evidenz nach alphabetischer Ordnung aller aus den Krankenhäusern Wiens entlassenen syphilitisch krank gewesenen Frauenspersonen hergestellt wird.

Die Benützung dieser Evidenz hätte hauptsächlich darin zu bestehen, dass die Commissariate in vorkommenden Fällen mittelst Anfragezetteln im Centrale über einzelne, des liederlichen Wandels verdächtige Frauenspersonen Erkundigungen einziehen könnten. Nur bezüglich jener, welche nach Verlauf eines Jahres mehr als einmal wegen eines syphilitischen Leidens in einem Spitale Aufnahme finden, wäre es zulässig, diese nach der zweiten Entlassung aus einem Krankenhause polizeilich behandeln zu lassen.

Am 7. October 1879 richtete der damalige Bürgermeister eine ähnliche Eingabe, wie die de dato 10. März 1871, an den Ministerpräsidenten und Minister des Innern Grafen Taaffe, um Einsetzung einer Commission zum Zwecke der Regelung der Prostitution in Wien.

Ursache dieser Eingabe war eine vom Gemeinderath Nikola in der Plenarversammlung am 3. October 1879 gestellte Interpellation.

Die Interpellation lautete:

Schon vor längerer Zeit hat der Gemeinderath mit Rücksicht auf verschiedene, sich auf die Regelung der Prostitution beziehende Anträge den Beschluss gefasst: „Von der Regierung die Zusammensetzung einer neuerlichen Commission mit Zuziehung der darauf Einfluss nehmenden Behörden, Aerzte u. s. w. zu verlangen“, ferner wurde zu gleicher Zeit beschlossen:

„Es sei an das hohe Ministerium das Ersuchen zu stellen, eine Immediat-Commission aus Vertretern der verschiedenen Regierungsorgane, der Fachmänner und der Gemeinde zu bilden, welche die Prostitutionsfrage eingehend prüfen und gleich die Mittel zur Abhilfe treffen wollen.“

Der Gefertigte erlaubt sich, den geehrten Herrn Bürgermeister zu fragen, was in der angeführten Richtung bisher geschehen und ob er nicht geneigt wäre, diese Angelegenheit bei der hohen Regierung neuerdings in Anregung zu bringen. Josef Nikola.

Am 6. December 1879 langte von der Statthalterei, signirt von Conrad von Eibesfeld, eine Erwiderung auf die vom Wiener Gemeinderath an das Ministerium gerichtete Eingabe betreff Einberufung einer Enquête behufs Regelung der Prostitution in Wien ein.

In diesem Erlasse wurde über die vom Wiener Gemeinderathe mit den Eingaben vom 10. März 1871 und vom 7. October 1879 an das k. k. Ministerium des Innern gestellte Bitte, um Einberufung einer Commission zur Regelung der Prostitution in Wien, die in den letzten Jahren bezüglich des Prostitutionswesens in Wien getroffenen provisorischen Massregeln und die derzeit bestehenden Einrichtungen dem Bürger-

meister bekannt gegeben. Es hat nämlich das k. k. Ministerium des Innern mit Erlass vom 26. October 1872 betreffs der Regelung des Prostitutionswesen in Wien Weisungen erlassen, welche die Conscribirung der Prostituirten, die Ausfolgung von Gesundheitsbüchern an dieselben, die regelmässige ärztliche Untersuchung der Prostituirten und die Entlohnung der untersuchenden Aerzte zum Gegenstand haben. Mit Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Jänner 1875 auf Antrag des Statthalters wurde, da die durch Privatärzte besorgte Untersuchung der Prostituirten nahezu keinen Erfolg hatte, angeordnet, dass die regelmässige Untersuchung der Prostituirten von den Polizei-Bezirksärzten und den weiter hiezu von der Polizei-Direction zu autorisirenden Aerzten gegen Entrichtung einer angemessen zu bestimmenden Taxe vorzunehmen ist. Ferners wird in diesem Erlasse bemerkt, dass das Ministerium es dem Statthalter überlassen in Betreff der Taxbestimmung, dann der Erlassung einer Instruction für die Vornahme der ärztlichen Untersuchungen und für die Führung von Beschau-Protokollen das Weitere einzuleiten.

Durch die Regelung des Rapportwesens in Betreff des Prostitutionswesens, ist es seit Beginn des Jahres 1878 möglich, diese Rapporte zur Zusammenstellung und zur Verwerthung in administrativer und in begrenzter Weise auch in wissenschaftlicher Hinsicht in Verwendung zu bringen.

Schliesslich bemerkt der Statthalter in diesem Erlasse, dass nach den bis jetzt vorliegenden Daten die sanitären Zustände in Beziehung auf die Prostitutionsfrage seit der Durchführung der gedachten Massregeln bereits wesentlich sich gebessert haben.

Im Jahre 1881 überreichte ein gewisser C. H. Mayer in Wien dem Gemeinderath ein Memoire über die Ursachen des geringen Fremdenverkehrs daselbst und in dieser Eingabe machte derselbe auch Vorschläge über die Regelung der Prostitution.

Dieses Memoire wurde mit Gemeinderaths-Erlass vom 13. October 1881 dem Magistrate zur Berichterstattung überwiesen.

Hinsichtlich der Prostitution schlug C. H. Mayer in seiner Eingabe folgendes vor:

1. Es seien in Wien Frauenhäuser (Bordelle) mit strenger Ueberwachung gegen Ausschreitungen zu errichten, und

2. es soll der Verkehr der Prostituirten in den Strassen durch Polizei-Verfügungen, das ist durch Einschränkung der *Venus vulgivaga* auf bestimmte Strassen und Plätze und durch Festsetzung einer gewissen Tageszeit geregelt werden.

C. H. Mayer begründete dies durch den Umstand, dass die anständige Frauenwelt von dem Strassenbesuch in Wien um ihrer Selbstwillen sich fern halten muss. Fremde Damen sind durch ihr fremdartiges Benehmen, durch ihre Kleidung u. s. w. auffälliger, daher auf den Strassen auch den frechen Blicken und Angriffen der Männer mehr ausgesetzt.

Der Magistrat erstattete über die Eingabe des C. H. Mayer folgenden Bericht:

„In den Plenarsitzungen am 20. und 24. Jänner und 3. Februar 1871 wurde die Prostitutionsfrage eingehend erörtert. Die damaligen

Anträge der Sanitätssection: Nichterrichtung von Bordellen, eigene Spitäler für Syphilitische und Herbergen für unterstandslose Mädchen; wie die der Rechtssection: Veranlassung ärztlicher Visitation der Mannschaft in den Casernen, der Häftlinge im Gefangenhause, unbedingte Aufnahme syphilitisch Erkrankter in den öffentlichen Spitälern, Bestellung der Aerzte von Seite der Genossenschaften und Vereine und grossen Fabriks-Etablissements wurden abgelehnt und beschlossen, das k. k. Ministerium des Innern zu ersuchen, es wolle eine gemischte Commission u. s. w."

Es vergingen nahezu neun Jahre. Ueber ein an den Minister des Innern gerichtetes Präsidialschreiben vom 7. October 1879, die Bitte enthaltend um endliche Erledigung dieser schwebenden Angelegenheit, wurde dem Gemeinderath laut Schreiben vom 6. December 1879 eröffnet, dass auf die gestellte Bitte nicht eingegangen werden könne und nun angeordnet wurde, dass der Gemeinderath von den in den letzteren Jahren bezüglich des Prostitutionswesens getroffenen provisorischen Massregeln und Vorkehrungen durch die k. k. Statthalterei in die Kenntniss zu setzen sei.

Diese bestehen im Wesentlichen in der polizeilichen Conscription und Evidenzhaltung der Prostituirten und Einführung von Gesundheitsbüchern.

Im Jahre 1875 ordnete das k. k. Ministerium des Innern an, dass die Wahl des Arztes den Prostituirten nicht freisteht, sondern die Polizeidirection durch die Polizeiärzte und die von ihr autorisirten Civilärzte die Untersuchung vornehmen lässt.

Diese Massregeln haben sich nur als Palliativmassregeln erwiesen ohne den Zweck zu erreichen. Dazu trugen noch Zwischenfälle anderer Art das Ihrige bei.

Es erblicken nämlich unsere Gerichte bei Behandlung von Anklagen wegen Uebertretung der Kuppelei in dem Vorhandensein von Gesundheitsbüchern das unzweideutige Beweismittel zur Ueberführung der Angeklagten, besonders jener, von denen erwiesen vorlag, dass sie nur jenen Mädchen Unterstand geben, die im Besitze von Gesundheitsbüchern, d. h. die bei der Polizeibehörde als Prostituirte gemeldet waren und sich der regelmässigen amtsärztlichen Untersuchung unterzogen.

Der Glaube, dass jene, welche sich den Prostitutions-Vorschriften unterwerfen und keine polizeilichen Anstände haben, vor den früher üblichen polizeilichen Massregelungen geschützt seien, erlitt durch die bezüglichen strafgerichtlichen Verurtheilungen eine sehr empfindliche Enttäuschung. Die Folge war, dass viele, besonders jene, welche die polizeilichen Vorschriften genau befolgten, das Gesundheitsbuch zurücklegten und die Zahl der geheimen Prostituirten vermehrten.

Obschon in richtiger Würdigung des Wesens der Sache einige beim Appelgerichte durchgeführte Verhandlungen einen vom Standpunkte der Sanitätsbehörde sehr erwünschten Umschwung in der vom formalen Gesichtspunkte allerdings berechtigten Anschauung einzelner Richter zu Stande brachten, so gingen doch in Folge der verschiedenartigen Judicatur die Erfolge der gedachten polizeilichen Einrichtung verloren.

Der frühere Statthalter von Niederösterreich versichert im Schreiben vom 6. December 1879, dass sich die Sanitätszustände in Beziehung auf die Prostitutionsfrage gebessert haben.

Doch die Daten von den syphilitischen Abtheilungen der k. k. Krankenanstalten und Garnisonsspitäler der letzten zehn Jahre sprechen das Gegentheil.

Ob Bordelle, ist eine noch streitige Frage. Professor Dr. Sigmund sagte: „Tolerirte Häuser sind unvermeidlich, weil sie gegen das Gesetz immer wieder an einem anderen Orte auftauchen, sobald sie an einem schon bekannten Ort ausgerottet werden.

Der Errichtung solcher Anstalten (Bordelle) stehen derzeit, wie dargestellt wurde, die strafgerichtlichen Bestimmungen (§. 512 St.-G.) entgegen, und alle Vorschläge zur Regelung der Prostitution, wenn sie auf behördliche Concessionirung von Bordellen abzielen, haben nur einen akademischen Werth, aber keine Aussicht auf Erfolg.

Mittel gegen die Prostitution wären:

1. Für das Wohl der armen weiblichen Bevölkerung sorgen.

2. Die Beförderer der Prostitution mit allen gesetzlichen Mitteln verfolgen."

Am 27. November 1882 richtete der Wiener Magistrat, da er als Sanitätsbehörde an einer wirksamen Regelung der Prostitution in hohem Grade interessirt ist, und überdies in der fraglichen Angelegenheit auch beim Wiener Gemeinderathe Verhandlungen im Zuge waren, das Ersuchen um Bekanntgabe des Resultates der mit den Amtsärzten gepflogenen Berathungen und Beschlüsse, vornehmlich im Hinblick auf die ärztliche Untersuchung und Ueberwachung der Prostituirten.

Am 30. November 1882 erwiderte die k. k. Polizeidirection darauf, dass am 28. und 31. October 1882 im Sinne des §. 14 der Instruction für die Untersuchungsärzte der Prostituirten (Statthalterei-Erlass vom 16. Juni 1877) die vorgeschriebene Jahresversammlung der Untersuchungsärzte stattgefunden hat.

Die von den Aerzten gestellten Anträge wurden vorläufig den Leitern der Polizeibezirks-Commissariate zur Begutachtung mitgetheilt.

Einschlägige Beschlüsse sind hierorts bisher in keiner Richtung gefasst worden und können auch nicht gefasst werden, da sie eventuell eine Aenderung der oberwähnten, von der hohen k. k. Statthalterei genehmigten Instruction involviren würden und daher früher hohen Orts unterbreitet werden müssten.

Was die Sitzungen der Untersuchungsärzte betrifft, so wollen wir Folgendes darüber erwähnen.

Im Jahre 1882, und zwar am 28. und 31. October, fanden unter dem Vorsitze des Regierungsrathes Rauscher bei der k. k. Polizeidirection in Wien Sitzungen der Untersuchungsärzte der Prostituirten statt, wie solche seit dem Bestehen des Institutes der Untersuchungsärzte mehrmals im Sinne der Instruction für Untersuchungsärzte vom Jahre 1873 und 1877 stattgefunden hatten.

Bei diesen Sitzungen wurde als Gegenstand der Berathung die von den Untersuchungsärzten vorgelegten schriftlichen Anträge benützt.

In Betreff der Anträge der Sitzungen im October 1882 fasste die Versammlung folgende Beschlüsse:

„Der Antrag auf Errichtung öffentlicher Prostitutionshäuser wurde mit Rücksicht auf die bestehende Gesetzgebung als undurchführbar erklärt, jedoch wurde der Wunsch ausgesprochen, dass eine derartige Aenderung der Gesetzgebung angestrebt werde, welche die Errichtung solcher Institute ermöglicht.

Um eine gleichmässige Behandlung der Prostituirten in sämmtlichen Bezirken Wiens zu erreichen, wurde beschlossen: Jedes Gesundheitsbuch hat die Photographie ihrer Besitzerin zu enthalten; jede Person, die es verlangt, soll ein solches ausgestellt erhalten, ohne dass ihrem Vorhaben Schwierigkeit in den Weg gelegt wird und soll innerhalb des Wiener Polizeirayons freizügig sein; jede Prostituirte, die ihr Gewerbe zurückzulegen erklärt und ihr Gesundheitsbuch zurückstellt, muss den Nachweis erbringen, dass sie bei einer innerhalb der letzten 24 Stunden vorgenommenen ärztlichen Untersuchung gesund befunden wurde, und dass sie einen anderen angemessenen Erwerb gefunden hat. Die Besitzerin eines Gesundheitsbuches soll wegen ihrer Eigenschaft als Prostituirte polizeilich nicht belangt oder bestraft werden. Die Abschiebung wurde als eine illusorische Massregel erklärt, da die Abgeschobenen über kurz oder lang nach Wien zurückkehren und ihr Gewerbe sodann ohne Gesundheitsbuch fortsetzen.

Als Hauptquelle für die Verbreitung der Syphilis wurden die kleinen Kaffeeschänken bezeichnet; den Besitzern derselben soll das Halten weiblicher Dienstboten untersagt, oder mindestens sollen dieselben mit Gesundheitsbüchern betheilt werden.

Die Vornahme der ärztlichen Untersuchung der Prostituirten in den Amtslocalen wurde abgelehnt, die bisherige Einrichtung der Bezahlung der Untersuchungsärzte durch die Untersuchten befürwortet. Weiters wurde beschlossen, dass nur „Amtsärzte“ mit der Untersuchung von Prostituirten betraut werden sollen und schliesslich der Wunsch ausgesprochen, dass die jedem Arzte zuzuweisende Maximalziffer von 60 Prostituirten in Ansehung der Polizeiärzte auf 80 erhöht werde.“

Auch diese Beschlüsse brachten keinen Erfolg in reformatorischer Hinsicht im Prostitutionswesen in Wien zu Stande.

Seit der Einführung der Gesundheitsbücher beschäftigte sich weder die Regierung noch die Gemeinde mit der Regelung des Prostitutionswesens in Wien.

Hin und wieder wurde durch die Journale und Corporationen auf die Nothwendigkeit einer derartigen Regelung hingewiesen, aber ebenfalls ohne Erfolg.

So hält B. Kraus [1]) die geheime Prostitution als Hauptverbreiterin der Syphilis, welche Ansicht er auf der Naturforscher-Versammlung zu Hamburg 1877, wie auf dem medicinischen Congresse [2]) zu Amsterdam 1879 beifällig zum Ausdruck brachte.

---

[1]) Tagblatt der Naturforscher-Versammlung 1877 zu Hamburg.

[2]) Bericht des med. Congresses zu Amsterdam 1879.

Um die geheime Prostitution in Wien unschädlich zu machen, oder wenigstens die aus ihr hervorgehenden Gefahren für das öffentliche Gesundheitswohl zu schwächen, hält B. Kraus [1]) als ein gutes Mittel, die Untersuchungen auch auf jene Frauenspersonen auszudehnen, welche keine notorischen Prostituirten sind, doch vermöge ihres Geschäftes sehr leicht Syphilis acquiriren können.

B. Kraus wünscht sogar die Männer mit gewissen Beschäftigungen, wie Kellner, Marqueure u. s. w., dass sie beim Diensteintritt ein Gesundheitzeugniss vorweisen. Dies Alles wäre recht schön, wenn nicht unsere gegenwärtigen Anschauungen über Schamgefühl, Anstand u. s. w. diesen in sanitärer Hinsicht wohlgemeinten Vorschlägen arg entgegentreten würden.

In der „Allg. Wiener med. Zeitung" wurde im Jahre 1880 hingewiesen, dass die Regelung der öffentlichen Prostitution in Wien nur auf die einzige Art zu Stande zu bringen sei, dass man zu der Errichtung von Bordellen schreitet und hiezu die nöthigen Licenzen ertheile; nur auf diese Weise wird die Ueberwachung der Dirnen ermöglicht, und der hiezu nöthige Apparat an Aerzten und Sanitätspersonen auf ein Minimum reducirt und die ungeheuere Gefahr, welche von der Prostitution droht, durch die Verbreitung der Syphilis durch vagabundirende Dirnen verhindert. [2])

Dr. Moriz Kraus in seiner Kritik über das Gesundheitsbuch [3]) findet für angezeigt, eine Photographie der Besitzerin anzufügen, wie auch ihr Alter und Nationale anzugeben: ferner hält er für sehr erspriesslich, dem Gesundheitsbuch eine kurz gefasste, populäre belehrende Schrift anzuschliessen, durch welche die Prostituirte mit allen syphilitischen Krankheitserscheinungen vertraut gemacht wird.

Wien hat seit einigen Jahren zur Hebung des Fremdenverkehrs eine Commission im Wiener Gemeinderathe, welche von sich noch wenig hören liess, und einen Verein zur Förderung des Fremdenverkehrs in Wien. Da ohne Zweifel die Art des Prostitutionswesens einer Stadt zum Theile deren Fremdenzugang beeinflusst, so mengen sich solche Commissionen und Vereine in das Prostitutionswesen durch Erstattung von Vorschlägen ein.

So hat nämlich der Verein zur Förderung des Fremdenverkehrs in Wien in seiner am 29. Mai 1885 im Saale des Wissenschaftlichen Club abgehaltenen Plenarversammlung den Beschluss gefasst, dafür sorgen zu wollen, dass die Kaufläden in den frequentesten Strassen in der inneren Stadt länger offen bleiben (bis 9 Uhr Abends) als bisher. Zu diesem Beschlusse sprach ein Mitglied noch den Wunsch aus, die Polizei möge dem Treiben gewisser Damen in den schönsten Strassentheilen Einhalt gebieten.

---

[1]) Allg. Wiener med. Zeitung, 1880, p. 48, Nr. 5.

[2]) Allg. Wiener med. Zeitung, 1880, Nr. 4.

[3]) Allg. Wiener med. Zeitung Nr. 9, 1883. Artikel: Das Gesundheitsbuch und die Prostitution. Von Dr. Moriz Kraus, Secundararzt I. Cl. an der Abtheilung des Primararztes Hermann.

Das „Extrablatt“ [1]) fügt diesem Wunsche eines Vereinsmitgliedes, welcher ohne Bestehen von Bordellen schwer auszuführen ist, folgende Bemerkung bei:

„Es ist in der That für jede anständige Dame geradezu zur Unmöglichkeit geworden, Nachts die innere Stadt zu passiren und dies ist gewiss ein Umstand, der viel zur Verödung der Strassen beiträgt. Was nützt es, wenn die Kaufläden offen bleiben, es aber den Damen unmöglich gemacht ist, dieselben zu besuchen? Und welch' andern Anblick würden die Strassen bieten, wenn nicht wie jetzt die geschminkten Töchter des Lasters die einzigen weiblichen Gestalten wären, denen man Abends in der Stadt begegnet. In anderen Städten sind derlei Personen in die entlegenen Gassen verbannt. Auch bei uns hat sich die Polizei einmal aufgerafft, ihnen das Promeniren am Graben und Kohlmarkt zu verbieten, aber das Verbot wurde ebenso wenig lang gehalten, wie das der Hausthorsperre (bis 11 Uhr) und der Tramway-Ueberfüllung. Es wäre Zeit, dass die Behörde wieder dieses Verbotes sich erinnerte und es nicht nur mit mehr Energie durchführen würde als bisher, sondern es auch auf die Kärntnerstrasse und Ringstrasse ausdehnen möchte.“

In letzterer Zeit brachte anlässlich der Einführung des neuen Vagabundengesetzes (24. Mai 1885) die „Wiener med. Wochenschrift“ vom 15. August 1885 in einer Notiz: „Zur Regelung der Prostitution“, einige Ausfälle gegen die mangelhafte Regelung des Prostitutionswesens in Wien.

Es heisst darin:

„Im Laufe dreier Decennien wurde diese Angelegenheit wiederholt öffentlich discutirt ohne Erfolg.

Die Frage, sollen Bordelle gestattet oder verboten werden, ist für Wien noch nicht gelöst.

Bis zum Jahre 1873 herrschte der §. 509 St.-G. Der erste Theil dieses Paragraphes hat für eine Grossstadt nur einen akademischen Werth.

Das Gesetz vom 24. Mai 1885 hebt den §. 509 auf.

Im §. 5 dieses Gesetzes heisst es „und verfügt weiter Arreststrafen für solche Personen, die ihr unzüchtiges Gewerbe ungeachtet der polizeilichen Bestrafung fortsetzen oder, *insoferne polizeiliche Anordnungen bestehen*, denselben zuwiderhandeln“. Dieser letzte Passus, der im §. 509 nicht vorkommt, setzt die Sicherheitsbehörde in die Lage, das Prostitutionswesen zu regeln, was früher verboten war, und diese Alternative sagt mit anderen Worten, dass die Regelung der Prostitution der Sicherheitsbehörde überlassen ist.“

In einem Journal-Artikel, [2]) „Die Schattenseiten der grössten Städte“, empfiehlt der Verfasser Herbergen für Dienstmädchen, welche Asyle für neue Ankömmlinge oder für momentan dienstlose wären. Er glaubt, dass dies die Prostitution verringern würde und ein dankbares Feld für unsere besser situirten Frauen und Mädchen wäre, durch Gründung solcher Asyle gegen die Herabwürdigung ihres Geschlechtes anzukämpfen.

---

[1]) Wiener Illustr. Extrablatt, 5. Mai 1885. Wien bei Nacht.
[2]) Deutsche Zeitung, 28. Juni 1885.

Ende Juli 1885 überreichte eine aus mehreren Hausbesitzern der Theresiengasse in Währing bestehende Deputation dem Polizei-Präsidenten Krticzka v. Jaden eine mit 200 Unterschriften versehene Petition, um schleunige Abhilfe gegen das freche Treiben der Prostituirten in Währing.

Das „Neue Wiener Tagblatt" [1]), welches diese Notiz bringt, spricht nur von Prostituirten mit Gesundheitsbüchern, welche in dem genannten Vororte die schamlosen Scandale provociren, und dass unter 240 Strassen und Plätzen fast die Hälfte als Aufenthaltsort für die nicht mit Gesundheitsbüchern versehenen Prostituirten dient.

Die Unrichtigkeit dieser Behauptungen tritt bald zu Tage, wenn man bedenkt, dass in Währing in polizeilicher Evidenz zwischen 30 bis 35 Prostituirten mit Gesundheitsbüchern sind, dass die übrigen ohne Gesundheitsbücher, wenn sie in Währing wohnen würden, dies nur kurze Zeit oder geheim geschehen könnte, weil sie sonst der polizeilichen Behandlung unterzogen würden.

Die in Währing, besonders in der Theresiengasse, die Prostitution treiben, haben meist kein Gesundheitsbuch, oft keine stabile Wohnung, halten sich des Nachts in den Gärten und im Linienwall auf. Sie haben auch gar nicht nöthig eine passende Wohnung, da sie ihre Opfer, welche nicht blos Geld, sondern Gesundheit hingeben, auf das Czermakfeld oder in den Linienwall, beide Orte liegen in der nächsten Nähe der berüchtigten Gasse, hinlocken.

Auch bei dieser Besprechung stosst die Redaction einen Schmerzensschrei nach Bordellen aus.

Wenn wir alle die Versuche, die Prostitution in Wien zu regeln, welche in den letzten 30 Jahren gemacht wurden, näher in Betracht ziehen, so müssen wir uns gestehen, dass sie erfolglos waren, denn die Prostitution hat nicht abgenommen; das Treiben der Prostituirten — der Strassenstrich — ist so wie vor und ehe.

Der Percentsatz der Syphilitischen zur Einwohnerzahl ist in Wien nach den Berichten der öffentlichen Krankenhäuser gestiegen. Die Ursache dieser Misère lag in der obstinaten Durchführung, die Prostitution auszurotten, was ebensowenig in Wien gelang, wie in anderen Städten, in denen es versucht wurde.

Geht doch aus den historischen Daten hervor, dass die strengste Gesetzgebung gegen die Prostitution nicht im Stande war, dieselbe zu verringern, sondern sie nur in die Dunkelheit drängte.

Seit dem Jahre 1848, dem Freiheitsjahre Oesterreichs, griff wohl eine mildere Gesetzgebung Platz gegen diese Geschöpfe, von denen wir nicht wissen, sollen wir ihnen mehr unser Mitleid oder unsere Verachtung zollen.

Die öffentlichen entehrenden Strafen, die einst gang und gäbe waren, sind alle von ihnen gewichen, ja sogar die Züchtigung, und haben den Arreststrafen, der Anhaltung in den Zwangsarbeitshäusern und dem Schube Platz gemacht.

---

[1]) Neues Wiener Tagblatt, 2. August 1885: „Ein delicates Capitel".

Die Gesetzgebung bedurfte in Oesterreich wohl lange Zeit, wie uns die Geschichte der Legislative in Betreff der Prostitution lehrt, bis sie sich zur Ansicht neigte, dass die Prostitution trotz der grausamsten Strafen unausrottbar sei. So wurde für Cisleithanien erst in der neuesten Zeit durch das Vagabundengesetz (1885) eine bedingungsweise Duldung derselben ausgesprochen.

In Folge dieser Calamität, die Duldung der Prostitution in Wien nicht bekennen zu wollen oder zu dürfen, war die Wiener Polizeidirection genöthigt, die Einführung der Gesundheitsbücher den anderen Behörden als eine rein sanitäre Massregel hinzustellen, obwohl die Ausführung des diesbezüglichen Polizei-Directions-Erlasses vom 6. Februar 1873 diese Anschauung auf das entschiedenste widerlegte und *de facto* bewies, dass dadurch eine bedingungsweise Duldung der Prostituirten von Seite der Behörde anerkannt wurde.

Die Einführung der Gesundheitsbücher bezweckt für Wien analog den anderen Städten, Berlin, Paris u. s. w., eine Art Regelung der Prostitution. Jede Regelung setzt aber den Bestand dessen voraus, das eben geregelt werden soll. Würde es keine Prostituirten geben, so gäbe es keine Regelung und keine Gesundheitsbücher, denn welche Frauenspersonen nähmen Gesundheitsbücher, legen sich Pflichten auf, scheuen nicht die Geldauslagen für das ärztliche Untersuchungshonorar u. s. w., wenn sie nicht in der Erlaubniss, die Prostitution ausüben zu können, Prostituirte sein zu dürfen, ihren Vortheil, ihre Existenz erblicken würden.

Es muss daher die Einführung der Gesundheitsbücher als eine Art Regelung der Prostitution in Wien angesehen werden, die leider nicht von jenem Erfolge begleitet war und ist, die man von dieser Massregel anhoffte, welche im Grossen und Ganzen in den Prostitutionsverhältnissen Wiens wenig oder gar nichts geändert hatte. Es blieb in sanitärer wie in sittlicher Beziehung dieselbe Misère.

Es liegt dies nicht im System der Conscribirung und Ueberwachung der Prostituirten, sondern in der geringen Anzahl der mit Gesundheitsbüchern Betheilten. In Wien schwankt die Anzahl der mit Gesundheitsbüchern versehenen Prostituirten im Wiener Polizeirayon zwischen 13 bis 15 Hundert bei nahezu einer Million Einwohner.

Aus den historischen und statistischen Daten, welche dieses Werk enthält, drängt sich uns die dringende Nothwendigkeit einer erfolgreichen Regelung der Prostitution für Wien auf.

Die Art der Ausführung der Regelung der Prostitution liegt in der Definition der letzteren.

Die Prostituirte fristet ihre Existenz aus dem Erlöse der Feilbietung ihre Reize.

Die Prostitution ist daher der Erwerb durch die Unzucht, ein Schanderwerb, ein Unzuchtsgewerbe.

Behaupten zu wollen, es sei die Prostitution kein Gewerbe im weiteren Sinne, hiesse die bestehenden Thatsachen einfach negiren wollen.

Niemand wird leugnen wollen, dass die in Wien mit Gesundheitsbüchern betheilten Prostituirten nicht ausschliesslich vom Unzuchtsgewerbe leben. Viele fristen von diesem unehrlichen Gewerbe bereits

durch Jahre, trotzdem es aller Orten bekannt ist, ohne jeglicher Beanständung von Seite der Behörden ihr Leben. Wird doch die Ausübung des Unzuchtsgewerbes in Wien so wie in allen Städten Europas nur gestraft, wenn die Prostituirte sich als solche bei der betreffenden Behörde nicht meldet, oder den vorgeschriebenen Prostitutionsvorschriften entgegen handelt. Auch bei diesem unehrlichen Gewerbe ist der Fortbestand desselben nur durch die Anmeldung desselben, wie durch die stete Einhaltung der behördlich erlassenen Gewerbsvorschriften gesichert.

Auch das österreichische Strafgesetzbuch spricht vom unzüchtigen Gewerbe, das deutsche von Gewerbsunzucht.

Doch in den meisten Staaten sträuben sich die Regierungen gegen die Auffassung des Unzuchtsgewerbes als legitimes Gewerbe.

In der Reichsrathssession 1884/85 trat der Vertreter der deutschen Regierung entschieden gegen diese Auffassung auf, indem er sich folgendermassen äusserte:

„Ebenso wenig könne das in jener Petition behauptete Vorhandensein eines Widerspruches zwischen den Vorschriften im §. 361, Absatz 6, und im §. 180 des St.-G.-B. zugegeben werden; namentlich erscheine die Auffassung vollkommen unbegründet, dass §. 361, Absatz 6, auch nur mittelbar die gewerbsmässige Unzucht als ein legitimes Gewerbe anerkenne; die auf Grund dieser Gesetzesbestimmung geübte sittenpolizeiliche Controle stelle sich lediglich als eine Einrichtung dar, welche die Unzucht einzuengen, das öffentliche Aergerniss abzuwenden und die gesundheitsgefährlichen Folgen zu verhüten geeignet sei.“

Wir sind der Meinung, so lange der Staat die Prostitution dulde, die er eben dulden muss, da sie unausrottbar ist, bleibt auch das Unzuchtsgewerbe ein gesetzlich erlaubtes.

Wenn in der Strafrechtspflege die Prostitution als Gewerbe hingestellt wird, so sollte dies auch bei der Handhabung der Administration der Fall sein, was bisher sorgfältig umgangen wurde.

Als Gewerbe untersteht die Prostitution wie jedes andere ehrliche oder unehrliche Gewerbe den nationalökonomischen Grundsätzen und kann deren Regelung, die grösstmöglichste Beseitigung der für das allgemeine Wohl in sittlicher und sanitärer Hinsicht schädlichen Folgen der Prostitution, nur vom gewerblichen und nationalökonomischen Standpunkte aus betrachtet werden.

Bei Annahme, dass die Prostitution ein Gewerbe sei, liesse sich das Chaos der Vorschläge zur Regelung der Prostitution von einem einheitlichen Standpunkte aus betrachten und würde sich theilen in solche, welche die Ueberwachung der bestehenden Unzuchtsgewerbe im Auge hätten, dass das öffentliche Wohl in sanitärer oder sittlicher Richtung keinen Nachtheil erleide; und in solche, welche Bezug hätten auf die Einflüsse, auf das Angebot und die Nachfrage bei diesem Gewerbe zu Gunsten der öffentlichen Sittlichkeit und Wohlfahrt. Durch erstere würde bezweckt, die Syphilis einzuschränken und dem öffentlichen schamlosen Treiben der Prostituirten entgegenzutreten. Zur Ueberwachung der Prostituirten in sanitärer und sittlicher Hinsicht bestehen in den meisten Städten, in denen man die Regelung der Prostitution ernst nahm.

eigene Sanitäts- und Sittenbureaux für Prostitutionsangelegenheiten, mit dem nöthigen ärztlichen und sittenpolizeilichen Personale.

Wenn wir die Prostitution vom rein gewerblichen Standpunkte aus betrachten, so erklärt sich auch die Stellung der internirten Prostitution (Bordellwirthschaft), zu der isolirten.

Bei Bordellen spielt schon das Capital eine wichtige Rolle. Es müssen ausser den Bordellmädchen von dem Erträgnisse des Bordells auch der Unternehmer, der Gelddarleiher u. s. w. ihre Dividenden, Zinsen, Löhne beziehen.

Ein Bordell mit 20 Mädchen lässt sich leichter in sanitärer und sittlicher Hinsicht überwachen, als 20 isolirte, oft über einen grösseren Stadttheil zerstreut wohnende Prostituirte. Bei Bordellen vertreten die Organe der Sitten- und Sanitätspolizei die eigentlichen Gewerbe-Inspectoren des Schandgewerbes.

Die Bordelle müssen daher als grössere Schandgewerbs-Etablissements, gleich anderen Fabriken, welche leicht für die Umgebung nachtheilig werden können, streng concessionirt sein, bei Verleihung einer solchen Kupplerwirthschaft auf den unbescholtenen Charakter des Bewerbers, wie auf die passende Oertlichkeit und den Localbedarf gesehen werden.

Es lässt sich nicht verkennen, dass durch die Concurrenz der Bordelle die vagirende Prostitution, der sogenannte Strich, wenn nicht beseitigt, so doch wesentlich vermindert werden könnte. Und darin liegt eben die grosse Bedeutung der Bordelle in sittlicher und religiöser Hinsicht.

Man kann es offen sagen, dass in Städten mit einer grossen Bevölkerung das schamlose Treiben der Prostituirten auf den Strassen und Plätzen nur durch Internirung der Dirnen in Häusern beseitigt werden könne.

Durch letztere Vorschläge könnte besonders der Moral und Religion gebührend Rechnung getragen werden.

Da jeder civilisirte Staat die Prostitution als ein Uebel ansehen muss, so hat er auch die Pflicht, die Prostitution auf ein Minimum herabzusetzen, welches er nur dadurch bewerkstelligen kann, dass er das Angebot und die Nachfrage nach nationalökonomischen Grundsätzen grösstmöglichst herabzusetzen trachte. Bei dem Unzuchtsgewerbe tritt der sonderbare Fall ein, wenn nur einer dieser Factoren vermindert würde, so erwüchsen für die Gesellschaft gefährlichere Folgen als die nachtheiligen der Prostitution selbst wären. Auf der einen Seite würde es zu einer ausgebreiteten weiblichen Vagabundage kommen, auf der anderen Seite eine Gefahr für die Geschlechtsehre der anständigen Frauen und Mädchen geschaffen.

Sollte daher die Prostitution auf das kleinste natürliche Mass, wie es der Bevölkerung und den socialen Verhältnissen entspricht, zurückgeführt werden, so könnte dies nur durch entsprechende Herabsetzung beider Factoren geschehen.

Ohne Zweifel würde sich das Angebot bei dem Unzuchtsgewerbe vermindern, durch eine bessere Erziehung und Beaufsichtigung der Kinder weiblichen Geschlechts, durch eine Abhilfe der materiellen Nothlage der

auf Arbeit angewiesenen Mädchen und Frauen, durch Massregeln gegen die Verführung junger Mädchen, durch Beseitigung oder Verminderung der weiblichen Bedienung in den Nachtcafés und Schanklocalen u. s. w. Auch die Nachfrage würde abnehmen, wenn den heiratsfähigen Männern die Eingehung moralischer Ehebündnisse erleichtert und die Spätheiraten vermindert würden.

Doch lässt sich nicht in Abrede stellen, dass die Nachfrage bei dem Unzuchtsgewerbe unter gewissen Umständen sich vermindert, wenn das Angebot herabgesetzt würde. Die zahlreichen den Männern sich anbietenden Prostituirten auf dem Markte der käuflichen Liebe erregen in ersteren nur zu häufig ein Begehren des Dargebotenen und schaffen sich selbst eine Nachfrage.

Aus dem eben Erwähnten geht hervor, dass in der Auffassung der Prostitution als Gewerbe und in der Berücksichtigung der gewerblichen Momente deren Regelung liegt.

Da jeder Gewerbsbetrieb abhängig von den örtlichen Verhältnissen, dem Charakter, Gebräuchen, Sitten u. s. w. der Einwohner ist, so gestaltet sich auch die Regelung der Prostitution nach den vorgeführten Gesichtspunkten verschieden. Es ist daher ein grosser Irrthum, die Prostitution einer Stadt unbedingt nach dem Muster einer anderen Stadt zu regeln.

II. Der administrative, strafgerichtliche und hygienische Vorgang der Behörden in Wien in Prostitutionsangelegenheiten.

Der Staat muss Stellung [1]) gegen die Prostitution nehmen, denn sie tritt der Ausführung des Staatsgedankens hinderlich entgegen, indem sie das leibliche Wohl der Staatsbürger untergräbt und deren Sittlichkeitsgefühl zu Nichte macht.

Der Staat muss mit ihr rechnen, denn sie ist ein nicht zu beseitigendes Uebel der Gesellschaft.

Da der Staat die Prostitution aus der Gesellschaft nicht ausrotten kann, so ist es seine Aufgabe, zu verhindern, dass die Prostitution weder das Gesundheitswohl der Bürger schädigt, noch verderbend auf den sittlichen Zustand der Gesellschaft einwirkt. Diese Aufgabe erfüllt der Staat durch eine gute Sanitäts- und Sittenpolizei. Sanität und Moral müssen, um der Prostitution die für die Gesellschaft gefährliche Waffe zu entreissen, Hand in Hand gehen.

Die Hauptaufgabe der Sanitätspolizei wäre daher

1. die Verbreitung der Syphilis einzudämmen;
2. die Entstehung derselben zu verhindern.

Die Hauptaufgabe der Sittenpolizei bestünde darin, der Prostitution den sittenverderbenden Charakter für die Gesellschaft zu nehmen.

In der Erfüllung dieser beiden Aufgaben liegt jede Regelung der Prostitution.

Die Mehrzahl der Menschen handelt nicht nach Sittlichkeitsgründen, sondern lässt sich durch Klugheitsregeln bestimmen.

---

[1]) Die Stellung des Staates zur Prostitution. Von Dr. A. W. F. Schultz. Berlin 1857.

Die Sittlichkeitsgründe sind variabel wie die Moral selbst, welche sich an die Religion, an die Gewohnheiten und Gebräuche des Volkes anlehnt. [1])

Auch in der Gegenwart sind bei den verschiedenen Völkern die Anschauungen über Sittlichkeit sehr verschieden.

Es müssen daher die Verfügungen, welche von der Sittenpolizei in Hinsicht der Prostitution getroffen werden, den sittlichen Anschauungen des Volkes entsprechen.

Wie verschieden diese Anschauungen in einem bestimmten Zeitraume zu Tage treten, lehrt die Geschichte der Prostitution in Wien. Es war eine Zeit, in der die Prostituirten als schöne Staffage bei allen Festen und Einzügen verwendet wurden und bald darauf suchte man die Prostitution auszurotten, was selbstverständlich bei dem Versuche blieb.

Es hängt daher das Sittliche (die Moral) nur von dem Willen einer Auctorität ab: was diese gebietet, ist für ihre untergebenen Menschen das Sittliche.

Gebote dem Volke zu dictiren, sind nur der fürstlichen Auctorität, der kirchlichen und der Volksautorität in unserer Zeit möglich.

Die fürstliche Autorität unterwirft sich meist in solchen Fragen der kirchlichen, die die Prostitution verwirft, ihre Unausrottbarkeit nicht einsieht und die Duldung als etwas Unsittliches hinstellt.

Die Volksautorität sieht in der Duldung der Prostitution von Seite des Staates, insoferne als die Prostitution unausrottbar ist, nichts Unsittliches.

Der Staat kann in dreifacher Richtung Stellung zur Prostitution nehmen:

1. Er kann sie gänzlich ignoriren; der moderne Staat wird, abgesehen von der Moral, dies nicht thun, da die Prostitution mit dem Verbrecherthum verquickt ist und das öffentliche Gesundheitswohl gefährdet.

2. Er kann das Repressivsystem in Anwendung bringen.

3. Er kann sie dulden und tritt nur ihren Ausschreitungen entgegen.

Freilich wird von gegnerischer Seite behauptet, es hiesse die Liederlichkeit fördern, wenn man die dadurch verursachten Nachtheile entferne, und der Staat würde dadurch selbst unmoralisch und würde der Unsittlichkeit Vorschub leisten, wenn er sorgen würde, dass unmoralische Handlungen frei von bösen Folgen bleiben.

Diese Ansicht wäre eher noch begründet, wenn die nachtheiligen Folgen der Prostitution nur den einzeln Verschuldeten treffen würden, so aber können sich die Nachtheile in sittlicher wie sanitärer Beziehung auf die ganze menschliche Gesellschaft erstrecken, wir meinen, besonders in letzterer Beziehung, die Syphilis. Bei diesem grossen Nachtheile leidet, wie oben bereits erwähnt wurde, häufig der Unschuldige mit, der Ehegatte, die Ehegattin, die Kinder u. s. w.

[1]) Kirchmann J. H. v. Die Grundbegriffe des Rechts und der Moral. (Philosophische Bibliothek, herausgegeben v. J. H. v. Kirchmann.) Heidelberg 1882.

Nach dem Gesetze vom 30. April 1870, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, ist die Gesundheitspolizei ein Zweig der Gemeindeverwaltung, und der Gemeinde obliegt auch das Prostitutionswesen in sanitärer Hinsicht, soweit es sich handelt um Hintanhaltung jener aus der Prostitution hervorgehenden nachtheiligen Folgen für das allgemeine Gesundheitwohl. Während der Polizei als landesfürstlicher Behörde die Ausübung der Sittenpolizei im Sinne der §§. 509—515 St.-G. oder der anstatt dieser in Wirksamkeit getretenen Paragraphe des neuen Vagabundengesetzes obliegt.

Der sanitäre Standpunkt in dem Prostitutionswesen ist wesentlich verschieden von dem sittlichen.

Die Sanitätspolizei trachtet, die Prostitution unter die ärztliche Ueberwachung zu stellen, daher so viel wie möglich die Prostitution, wenn sie auch eine geheime ist, zur öffentlichen zu machen. Die Sittenpolizei ist aber bestrebt, die Prostitution so viel wie möglich der Oeffentlichkeit zu entziehen, nicht zu dulden, wo sie beginnt; wo sie vorhanden ist, auszurotten.

Die Erfahrung zeigt auch den Antagonismus zwischen der Sanitäts- und Sittenpolizei in Betreff der Prostitution ganz deutlich. Je weniger die gegen die Sittenlosigkeit ergriffenen Massregeln gehandhabt werden, desto besser gestaltet sich der allgemeine Gesundheitszustand in Betreff der Syphilis.

Wird die Sanitätspolizei in Beziehung zur Prostitution bevorzugt, so wird ohne Zweifel eine Abnahme in der Ausbreitung syphilitischer Krankheiten sich in Bälde zeigen. Doch die Prostitution wird mehr öffentlich auftreten.

Die k. k. Polizeidirection in Wien hat gesetzlich nur die Obliegenheit, die Prostituirten in Beziehung auf Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit zu überwachen.

Die sanitäre Ueberwachung der Prostituirten, insoferne die Ausbreitung der Syphilis dadurch verhindert wird, steht ihr wie jede andere Agende, welche die Sicherheit des Eigenthums oder der Person bezweckt, wohl im Allgemeinen als Sicherheitsbehörde zu, ist aber nach dem bereits oben citirten Gesetze vom 30. April 1870 insofern eine Obliegenheit der Gemeinde, da die Gesundheitspolizei von Seite der Gemeinde ausgeübt wird.

Nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung würde die Handhabung der Sittenpolizei von Seite der k. k. Polizeibehörde und die Durchführung von sanitären Massregeln von Seite der Gemeinde im Prostitutionswesen in Wien zu einer Menge Unzukömmlichkeiten und Conflicten Anlass geben.

Die Wiener Polizeidirection, welche in Prostitutionsangelegenheiten den sittlichen Standpunkt gesetzlich vertritt, legt meist weniger Werth auf den sanitären Stand, welcher ausserhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises steht.

Der Regelung der Prostitution in Wien stehen strafrechtliche Bestimmungen hemmend entgegen.

Für Ungarn mit seiner in dieser Richtung freisinnigen Gesetzgebung bietet die Regelung der Prostitution in den Städten nicht viel Schwierigkeiten.

Das ungarische Criminalgesetz enthält in seinem vierzehnten Capitel unter §§. 232—250 all' diejenigen Bestimmungen, welche sich auf die Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit beziehen und es ist in Ungarn auf dem Gebiete der Judicatur die Norm, dass alle diejenigen Verbrechen und Vergehen, welche auf Grund des Criminalgesetzes durch den Gerichtshof und durch die Bezirksgerichte nicht belangt werden können, vor die Polizei, respective vor die Verwaltungsbehörden gehören und auf Grund des Gesetzes als Uebertretungen geahndet werden.

Das ungarische Polizeigesetz hat bezüglich des Bordellwesens nur einen Paragraph, und zwar ist derselbe im elften Gesetz-Artikel vom Jahre 1879 unter §. 81 enthalten und lautet:

„Dass alle diejenigen Frauenspersonen, welche in einem Bordelle aufgenommen sind und sich den bezüglich des Bordellwesens erlassenen Statuten nicht unterwerfen oder dieselben, in welcher Richtung immer auch, übertreten, bis zu einem Monat mit Arrest zu bestrafen sind."

Jede königliche Freistadt, sowie jede mit Municipal-Agenden versehene autonome Gemeinde, sowie die Comitate und andere Administrativ-Territorien regeln und bestimmen nach jeder Richtung das Bordellwesen in ihren Territorien durch eigene, durch die autonomen Körperschaften gebrachten Statuten: doch müssen dieselben selbstverständlich dem Ministerium des Innern nicht nur wegen Kenntnissnahme und Begutachtung, sondern auch zugleich wegen Ueberprüfung und wegen Gutheissung vorgelegt werden.

Dieser Umstand, respective diese Bestimmung hat auch zur Folge, dass in ganz Ungarn diese Statuten in den einzelnen Comitaten, königl. Freistädten und anderen autonomen Municipien so zu sagen conform und gleichlautend sind, selbstverständlich aus dem Grunde, weil bei dem Ministerium des Innern eine Fundamental-Verordnung vorliegt und die einzelnen von den autonomen Körperschaften gebrachten Statuten nur in dem Falle genehmigt werden, wenn dieselben im grossen Ganzen dieser Fundamental-Verordnung angepasst sind.

Die erste Instanz zur Ertheilung einer Bordellconcession oder, wie man in Ungarn sagt, einer Kuppelei, ist in allen ungarischen Städten die Stadthauptmannschaft, welche im Vereine mit dem Magistrate zur Errichtung einer Kuppelei die Concession ertheilt.

Der Magistrat bewilligt die Errichtung von Kuppeleien nur in dem Falle, wenn das Stadthauptmannamt als solches die Errichtung, resp. die Ertheilung zur Concession der Kuppeleien befürwortet.

Ist wegen Ertheilung der Concession zwischen dem Hauptmannamte und dem Magistrate ein Widerspruch vorhanden, so ist das Ministerium des Innern das letzte Appellationsforum.

Wenn sich eine Bordellbesitzerin eine Ausschreitung oder eine Uebertretung zu Schulden kommen lässt, so ist die Behörde erster Instanz, welche dieselbe zur Rechenschaft zieht, das Stadthauptmannamt; die Behörde zweiter Instanz, daher Appellations- und Recursforum der

ersten Instanz, ist der Magistrat, gegen dessen Verfügungen und Entscheidungen an das Ministerium des Innern als letzte Oberaufsichtsbehörde recurrirt werden kann.

Der Polizei-Erlass vom 6. Februar 1873 (Seite 319, I. Band) enthält das für Wien gegenwärtig in Wirksamkeit stehende Prostitutions-Statut. Dieses zerfällt in vier Abschnitte:

I. Einschreibung der Prostituirten. — II. Gesundheitsbücher. — III. Regelmässige ärztliche Untersuchung. — IV. Sittenpolizeiliche Ueberwachung.

I. Von der Einschreibung der Prostituirten.

In administrativer Hinsicht theilt sich die Prostitution in Wien in die eingeschriebene (öffentliche) und in die nichteingeschriebene (geheime) Prostitution.

Das Kennzeichen der ersteren ist die Einschreibung, die Eintragung in das Register der betreffenden Polizeibehörde. Die Eingeschriebene bekommt dadurch absichtlich oder unabsichtlich eine *licentia stupri*. Die Einschreibung hat ausser dem Zweck wie bei den Griechen und Römern die behördliche Ueberwachung der der Prostitution ergebenen Frauenspersonen noch eine ärztliche Invigilirung ihres Gesundheitszustandes.

In Wien wird behördlich jede Frauensperson als Prostituirte angesehen, welche geständiger-, erwiesener- und notorischermassen die Unzucht gewerbsmässig betreibt.

Alle Gesetzgebungen der Neuzeit haben den Begriff Prostituirte in diesem Sinn festgestellt. Nach dem römischen Recht, überhaupt bei allen alten Völkern, verstand man unter Prostituirte (*meretrix*) ein Weib oder Jungfrau, die sich ohne Wahl einem Jeden preisgab, gleichviel, ob sie um Geld zu erlangen, oder aus blosser Wollust dazu getrieben wurde.

Bei dem Inslebentreten der Gesundheitsbücher im Jahre 1873 wurden zuerst von den Polizei-Commissariaten alle in ihrem Polizeibezirke wohnhaften und als Prostituirte bekannten Frauenspersonen mit Gesundheitsbüchern betheilt, wie auch den sich als solche meldenden, bei ihren Domicilcommissariaten dieselben ausgefolgt.

Durch diesen Vorgang wurden bis 9. März 1873 in einem Zeitraume von vier Wochen 2003 Gesundheitsbücher im Polizeirayon Wien ausgefolgt, und zwar:

Innere Stadt	1095	Neubau	61
Leopoldstadt	234	Josefstadt	75
Landstrasse	66	Rossau	89
Wieden	64	Vororte	238
Margarethen	33		2003
Mariahilf	48		

Von da an geschah die Einschreibung freiwillig von Seite der Prostituirten oder von dem Polizei-Commissariate *ex offo*. Bei ersterer meldet sich die Prostituirte selbst bei ihrem Domicilcommissariate um Ausfolgung eines Gesundheitsbuches, bei letzterer wurden die von Privatpersonen des liederlichen Lebenswandels überwiesenen oder von den Polizeiwachorganen

wegen diesem angehaltenen Frauenspersonen zuerst verhalten, einen ordentlichen Erwerb nachzuweisen, widrigenfalls sie mit einem Gesundheitsbuch betheilt würden.

In Wien werden auch Frauenspersonen, welche wegen Diebstahl oder anderen Vergehen abgestraft wurden, oder unter polizeilicher Aufsicht stehen mit Gesundheitsbücher betheilt, da die Einführung der Gesundheitsbücher von der Wiener Polizei lediglich als eine sanitäre Massregel angesehen wird.

In Prag wird nur eine Frauensperson als Prostituirte bei der Polizei eingeschrieben, deren liederlicher Wandel notorisch und keine Aussicht auf Besserung vorhanden ist. Auch darf dieselbe nicht wegen Diebstahl, Betrug oder Excesse beanständet worden sein, da sie sonst die Sicherheit des Eigenthums der Freier gefährdet.

Wegen Befürchtung einer Anhäufung von Prostituirten werden in Prag nur einheimische und die aus den nächst Prag gelegenen Bezirken conscribirt, die anderen aber abgeschoben.

Die Evidenzhaltung der Prostituirten geschah vor Einführung der Gesundheitsbücher nach dem Polizei-Erlasse vom 14. Jänner 1669, Z. 170.

Zu dem Zwecke der Evidenz wurde für jede Prostituirte im Bureau für administrative Polizei (I. Sect.) ein fliegendes Blatt nach unten stehendem Muster, bei jedem Commissariate aber derlei Blätter für alle im Bezirke wohnenden Prostituirten angefertigt und in lexikographischer Ordnung hinterlegt.

Jede Amtshandlung gegen eine Prostituirte wurde, unter ausdrücklicher Hindeutung, dass die Amtshandlung eine solche betreffe, gestirt.[1]

Lag im Domicilcommissariate bereits ein Vormerkblatt vor, so wurde die Amtshandlung eingetragen, im entgegengesetzten Falle ein solches Blatt angefertigt und eingelegt.

Wohnte die Person nicht im Bezirke, so war der ohnedies bestehenden Verordnung gemäss dem Domicilcommissariate auf jeden Fall die sachgemässe Anzeige zu machen, und das betreffende Domicilcommissariat hatte die Vormerkung oder Inevidenzstellung, wie oben erwähnt, auszuführen.

Gegenwärtig besteht die Evidenzhaltung der mit Gesundheitsbüchern betheilten Prostituirten bei der Centrale, der k. k. Polizeidirection in den alphabetisch geordneten Verpflichtungs-Protokollen der Prostituirten, welche die Commissariate nach Ertheilung der Gesundheitsbücher der ersten Section der k. k. Polizeidirection einsenden. Das Commissariat fertiget über jede Prostituirte, welcher es ein Gesundheitsbuch ausfolgt, ein Vormerkblatt aus. Diese Vormerkblätter bilden die Evidenz der Prostituirten mit Gesundheitsbüchern für die Commissariate.

Auf den bezüglichen Vormerkblättern ist auch bei Erkrankungen der Prostituirten sowohl die Dauer ihrer ärztlichen Behandlung als auch

[1]) Unter Gestiren versteht man das Eintragen in das Gestions- (Geschäfts-)Protokoll, in welchem in der Regel alle Amtshandlungen und zwar dergestallt eingetragen werden, dass daraus die Einleitung, der Gang und das Ende der Verhandlung vollständig entnommen werden kann (Pol.-Ord., 1. Nov. 1791). Bei dem Commissariate innere Stadt sind für gewisse Amtshandlungen eigene Protokolle, welche nicht von den Journalbeamten geführt werden und daher nicht Gegenstand der Gestion sein können.

die Diagnose zu notiren, um bei etwaigen Uebersiedlungen solcher Prostituirten in andere Bezirke den dort für sie bestimmten Untersuchungsärzten die Gelegenheit zu bieten, sich über deren allfällige frühere Erkrankungen, sowie auch über die Art dieser Erkrankungen durch Einsichtsnahme in die Vormerkblätter informiren zu können (Pol.-Direct.-Erl. v. 24. Dec. 1877, Z. 3547).

Das Formular eines Vormerkblattes enthält folgende Rubriken:

1. Seite.

Vormerkblatt.

Name	
Nationale	
Zuständigkeit	
Wohnung	Anmerkung

2. Seite.

Wohnung	Anmerkung

Vor Einführung der Gesundheitsbücher wurde durch einige Zeit im Bureau für administrative Polizei bei der Polizeidirection aus den zur Vorlage kommenden Gestionsprotokollen jedes eine Prostituirte oder der Prostitution Verdächtige betreffende Gestum zum Anlasse der entsprechenden Anmerkung in dem für dieselbe bereits einliegenden Vormerkblatte oder der Anfertigung und Einlegung eines solchen Blattes genommen, wenn die fragliche Person noch nicht in Evidenz stand.

Gegenwärtig wandert das Vormerkblatt mit der Prostituirten; wenn sie in einen anderen Bezirk übersiedelt, so gelangt auch dieses dahin.

Legt dieselbe das Gesundheitsbuch zurück, so schickt das Domicil-Commissariat ihr Vormerkblatt dem Administrations-Bureau der k. k. Polizeidirection ein.

Vor Ausfolgung des Gesundheitsbuches muss jede Prostituirte das ihr von dem betreffenden Polizeibeamten vorgelesene Verpflichtungsprotokoll unterfertigen.

Formular des Protokolls.

Protokoll

vom . . . . . . 187 . . . aufgenommen von dem k. k. Bezirks-Polizei-Commissariate:

mit . . . . . Name . . . . . Geburtsjahr . . . . . Geburtsort . . . . . Kronland . . . . . Politischer Bezirk . . . . . Zuständigkeitsort . . . . . Kronland . . . . . Politischer Bezirk . . . . . Laut . . . . . Stand . . . . . Gesicht . . . . . Haare . . . . . Augen . . . . . Besondere Kennzeichen . . . . . Spitzname . . . . . Wohnung . . . . .

Es wird derselben ein Gesundheitsbuch erfolgt, und hiebei bekannt gegeben, dass sie verpflichtet werde, sich wöchentlich zweimal und zwar: von drei zu drei Tagen ärztlich untersuchen zu lassen, und dass die Ausserachtlassung dieser Bestimmung, sowie jede Fälschung des Gesund-

heitsbuches und jeder Missbrauch mit demselben nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen bestraft wird, im Wiederholungsfalle nach Umständen auch die Abgabe ins Zwangsarbeitshaus, die zwangsweise Entfernung und die Abschaffung von hier zur Folge haben kann.

Unter Hinweisung auf eben diese Verordnungen wird dieselbe weiter zur unverzüglichen Anzeige jeder Wohnungsveränderung verpflichtet, und vor jedem unanständigen Betragen auf der Strasse oder in öffentlichen Localitäten, sowie vor auffallendem Herauslegen aus den Fenstern ihrer Wohnung und derlei Anlocken von Männern hiemit verwarnt.

Worauf dieselbe erklärt:

Ich habe diese Bestimmungen wohl verstanden, und werde mich darnach benehmen.

Zur Bestätigung:

NB. I. Wohnungsveränderung . . . .
II. Untersuchender Arzt . . . .

Dieses Protokoll wird der Polizeidirection vorgelegt, daselbst dient es zur Führung der General-Evidenz und kann von da im Falle des Bedarfs behoben werden, ist aber nach gemachtem Amtsgebrauche wieder zu retourniren.

In **Prag** muss die Betreffende ein Verpflichtungsprotokoll bestätigen, dass sie dem liederlichen Wandel ergeben sei.

Die Form eines solchen Verpflichtungsprotokolls ist folgende:

Statur . . . . . Gesicht . . . . . Haare . . . . . Augen . . . . . Nase . . . . Zähne . . . . . spricht . . . . . besondere Kennzeichen . . . . .

Actum

bei der k. k. Polizei-Direction Prag, am . . . . . 188 . .

Es erscheint h. a. die im J. 18 . . in . . . . . Bezirk . . . . . geborene, nach . . . . . Bezirk . . . . . zuständige . . . . . versehen mit einem von der Gemeinde . . . . . am . . . . . 18 . . sub Z. . . . . . ausgestellten, von der Bezirkshauptmannschaft . . . . . unterm 18 . . Z. vidirten Dienstbotenbuche und gibt nach erfolgter Wahrheitserinnerung Nachstehendes an:

. . . .

Auf Grund dieser Aussage und des ärztlichen Gutachtens wird der Obgenannten bei Vermeidung der Folgen des §. 11 der k. Verordnung vom 20. April 1854, Z. 96 R.-G.-Bl., aufgetragen, sich jede Woche zweimal der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und jede Wohnungsveränderung hieramts sofort anzuzeigen. Derselben wird weiters verboten, Theater, Bälle und öffentliche Unterhaltungen ohne vorher eingeholter h. ä. Bewilligung zu besuchen und auf den öffentlichen Promenaden, insbesondere am Wenzels- und Karlsplatze, Graben, Poříč, in der Ferdinands-, Zeltner- und Karlsgasse, am Quai und in den städtischen Parkanlagen herumzuschleichen.

Wenn Sie diesen Ihnen auferlegten Beschränkungen und Verpflichtungen zuwider handeln, haben Sie eine Arreststrafe von 1—14 Tagen, eventuell Abschiebung zu gewärtigen.

Die Kundmachung verstanden und mich darnach richten zu wollen, bestätige . . . .

In **Berlin** geht man noch weiter, es wird nämlich vor Ausstellung des Verpflichtungsprotokolles mit der Prostituirten ein Warnungsprotokoll aufgenommen. Doch tritt dieselbe erst in die Evidenz der öffentlichen Prostituirten, nachdem sie das Verpflichtungsprotokoll unterzeichnet hat.

Formular des Warnungsprotokolles ad Nr. . . .

Verhandelt im Bureau der Sittenpolizei.

Berlin, den . . . . . 188 . .

Nachdem die heute zum ersten Male hier vorgeführte . . . . . bei der ärztlichen Untersuchung geschlechtlich gesund befunden worden war, wurde derselben folgende Eröffnung gemacht:

Nach polizeilichen Wahrnehmungen wäre sie verdächtig, einen unzüchtigen Lebenswandel zu führen. Sie werde deshalb hiermit eindringlich verwarnt und ihr aufgegeben, sich fortan eines besseren Wandels zu befleissigen und für die Beschaffung eines ehrbaren Broterwerbes ungesäumt Sorge zu tragen. Folge sie dieser Anweisung nicht und lasse sie sich wieder in den Strassen und öffentlichen Localen in verdächtiger Weise betreten, so werde gegen sie mit Stellung unter eine specielle, sanitätspolizeiliche Controle vorgegangen werden.

D.

1. Die am . . . . . ist den diess. Executiv-Beamten vorzustellen; 2. zu entlassen; 3. dem . . . . . Polizeirevier zur Kenntniss; 4. ad acta.

Berlin, den . . . . . 188 . . Sittenpolizei.

Formular des Verpflichtungsprotokolles ad Nr. . .

Verhandelt im Polizeipräsidium im Bureau der Sittenpolizei.

Berlin, den . . . . . 188 . .

Vorgeführt erschien heute die . . . . . geboren in . . . . . wohnhaft . . . . .

Derselben wurde eröffnet: Dass sie auf Grund der polizeilich festgestellten Wahrnehmungen und, nachdem die ihr gewordene Verwarnung erfolglos geblieben, wegen gewerbsmässiger Unzucht unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden sei.

Ferner wurden derselben nachfolgende für den Bezirk des Polizeipräsidiums zu Berlin im Interesse der Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassene polizeiliche Vorschriften bekannt gemacht:

Eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmässiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Sie ist gehalten, sich einer ärztlichen Untersuchung ihres Gesundheitszustandes zu unterwerfen und sich zu diesem Behufe zu der ihr vorgeschriebenen Zeit pünktlich in dem Bureau der Sittenpolizei einzufinden.

2. Wenn sie geschlechtlich krank oder überhaupt an einer ansteckenden Krankheit leidend befunden wird, ist sie gehalten, sich der Ueberführung nach der von der Behörde bestimmten Heilanstalt und der Cur bis zu ihrer Herstellung zu fügen.

3. Sie hat einfache und anständige Kleidung zu tragen. Auffallender Putz und das Tragen von Männerkleidern bei anderen Gelegenheiten als bei Maskeraden in geschlossenen Räumen ist verboten.

4. Auf den Strassen und Plätzen der Stadt muss ihr Benehmen derartig sein, dass sie in keiner Weise die Aufmerksamkeit Anderer auf sich lenkt, namentlich ist ihr nicht gestattet, auf der Strasse zu stehen, auf einer kleinen Stelle hin und her zu gehen, überhaupt umher zu schweifen und sich in Gesellschaft einer unter sittenpolizeilicher Controle gestellten Weibsperson oder einer wegen Kuppelei bestraften Person blicken zu lassen; ferner Männern Winke und andere Zeichen zu geben oder zu folgen und dieselben anzureden.

5. Das Betreten der öffentlichen Promenaden und Anlagen, namentlich des Thiergartens, einschliesslich des Königsplatzes, des Friedrichshains und des Humboldthains, der Strasse „Unter den Linden“, der Behrenstrasse, der Mauer- und Rosmarinstrasse, der Wilhelm-, resp. Neuen Wilhelmstrasse, Friedrichs- und Charlottenstrasse, letztere vier von der Mittelstrasse bis zur Behrenstrasse, der Schadowstrasse und Neustädtischen Kirchstrasse, von „Unter den Linden“ bis zur Mittelstrasse, der Kleinen Kirchgasse, der Universitätsstrasse, von „Unter den Linden“ bis zur Dorotheenstrasse, der Kaisergalerie, des Opern- und Pariserplatzes, sowie des Platzes am Zeughause und des Kastanienwäldchens; ferner dsa Verweilen in der Nähe von Kirchen, Schulen und höheren Lehranstalten,

königlichen und öffentlichen Gebäuden, namentlich von Casernen und von Orten, welche von Militärpersonen stark besucht werden; endlich der Besuch der Theater und ähnlicher Vorstellungen, der Vorstellungen der Kunstreitergesellschaften, des Kroll'schen Locales, des zoologischen und botanischen Gartens, der Museen und Ausstellungen, sowie derjenigen Orte, welche das Polizeipräsidium etwa später namhaft machen wird, ist verboten.

6. In öffentlichen Localen darf sie sich nicht auffällig bemerkbar machen, namentlich in keiner Weise Männer anlocken oder sich denselben aufdrängen. Rauchen, Schreien und Singen ist unbedingt untersagt, ebenso die in diesen Localen befindlichen Logen und abgeschlossenen Räume zu betreten.

7. Ihr wird ferner untersagt, mit unerwachsenen Personen männlichen Geschlechtes, mit Zöglingen und mit Schülern von Civil- und Militärinstituten, in irgend einer Weise eine Verbindung anzuknüpfen.

8. In dem von ihr bewohnten Hause hat sie dafür Sorge zu tragen, dass durch ihren Aufenthalt daselbst weder im Hause noch in der Nachbarschaft ein Aergerniss gegeben wird. Andernfalls ist sie nach einmaliger fruchtloser Verwarnung verpflichtet, der Anordnung der Sittenpolizei, aus diesem Hause zu ziehen, innerhalb der ihr gestellten Frist Folge zu geben.

9. Sie darf sich unter keinem Vorwande an den Fenstern ihrer oder einer fremden Wohnung zeigen. Die Fenster ihrer Wohnung müssen stets geschlossen und mit einer Gardine dergestalt verhüllt sein, dass der Einblick in die Wohnung vollständig verhindert wird.

Es wird verboten, eine Lampe oder ein Licht oder ein anderes Zeichen an die Fenster zu stellen, oder auf irgend eine Weise vom Fenster oder von der Hausthür ihrer oder einer fremden Wohnung aus den Versuch zu machen, Männer anzulocken.

10. Von jedem Wohnungswechsel hat sie persönlich binnen drei Tagen sowohl dem Polizeirevier, in welchem sie bisher gewohnt hat, als auch demjenigen, in welches sie zieht, und ausserdem spätestens bei der nächsten Gestellung zur ärztlichen Untersuchung in der Registratur der Sittenpolizei Anzeige zu machen.

11. Es ist ihr verboten, in der Nähe von Kirchen, Schulen und höhern Lehranstalten, königlichen und öffentlichen Gebäuden, insbesondere von Casernen, sowie auf denjenigen Strassen und Plätzen, deren Betreten ihr in Nummer fünf dieser Vorschriften untersagt ist, in Hotels, Gasthöfen und Hotel garnis zu wohnen oder dieselben zu betreten. Ebenso ist das Wohnen bei Personen, welche wegen Kuppelei bestraft oder dieses Vergehens verdächtig sind, sowie das Betreten der Wohnungen derselben verboten. Sobald ihr seitens der Sittenpolizei eröffnet wird, dass eines der unter dieser Nummer aufgeführten Wohnungshindernisse vorliege, ist sie verpflichtet, innerhalb der ihr von der Behörde gestellten Frist ihre Wohnung aufzugeben.

12. Endlich ist ihr untersagt, ihre Wohnung mit einer anderen Person zu theilen, namentlich aber ihren Zuhälter bei sich zu beherbergen, während sie Besuche von Männern empfängt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden auf Grund der §§. 361 Nr. 6 und 362 des Strafgesetzbuches mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft, auch kann zugleich erkannt werden, dass die verurtheilte Person nach verbüsster Strafe der Landespolizei-Behörde zu überweisen ist, welche dadurch die Befugniss erhält, diese Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden.

Ferner wurde ihr eröffnet, dass sie zu der in ad 1 der vorstehenden Vorschriften angeordneten Untersuchung sich an jedem . . . . . zwischen 10 und 11 Uhr Vormittag zu gestellen habe.

Es wurde ihr endlich mitgetheilt, dass bei wahrgenommener moralischer Umkehr und dem Nachweise eines reellen Broderwerbes die über sie verhängte Controle wieder aufgehoben werden würde.

Sie erklärt, Alles wohl verstanden zu haben, und wurde, nachdem ihr ein Exemplar der polizeilichen Vorschriften zu ihrer Information eingehändigt worden war, die Verhandlung, wie folgt, geschlossen:

Verfügung:

1. Dem ..... Polizeireviere, 2. den diess. Executivbeamten zur Kenntnissnahme vorzulegen, 3. Notiz der Heimatsbehörde die Unter-Controle-Stellung 4. *ad acta.*

Berlin, den ..... 188 .. Sittenpolizei.

In Marseille wird auf dem Sittenbureau, bevor ein Mädchen als öffentliche Prostituirte registrirt wird, ein Protokoll in Form eines Questionaires aufgenommen, welches für statistische Zusammenstellungen sehr brauchbar erscheint. Es hat folgende Form:

Protokoll *(Interrogatoire)*

eines Mädchens, erscheinend im Sittenbureau behufs Eintragung in das Register als öffentliches Mädchen.

Bürgermeisteramt Marseille. — Sanitätsdienst. — Bureau des Inspectors.

Signalement: Grösse von 1 M. ... Cm. ..... Haare ..... Stirn ..... Augenbrauen ..... Augen ..... Nase ..... Mund ..... Kinn ..... Gesicht ..... Teint ..... Unterschrift .....

Marseille, den ..... 188 ..

1. Name und Vorname ..... 2. Ihr Alter ..... 3. Geburtsort ..... 4. Datum ihrer Geburt ..... 5. Name des Vaters und der Mutter ..... 6. Leben sie? wo wohnen sie? welches Geschäft betreiben sie? ..... 7. Welches ist ihre Profession? arbeitet sie? ..... 8. Welches ist ihre bleibende Wohnung? ..... 9. Die vorhergehenden Wohnungen ..... 10. Wo und seit wann hat sie ihre Familie verlassen? ..... 11. Ist es lange Zeit, dass sie wohnt in Marseille? ..... 12. Wo wohnte sie vorher? ..... 13. Ist sie verheiratet, verwitwet oder ledig? ..... 14. Hat sie Kinder und wie viele? ..... 15. Kann sie lesen und schreiben? ..... 16. Ist sie schon als eine Prostituirte eingeschrieben gewesen in Marseille oder anderswo? ..... 17. Gibt sie zu, sich der Prostitution ergeben zu haben? ..... 18. Reclamirt sie ihre Einschreibung als unterworfenes Mädchen? ..... 19. Ist sie schon angesteckt gewesen und an einer venerischen Krankheit behandelt worden? ..... 20. Hat sie Verurtheilungen erlitten? ..... 21. Williget sie ein, sich heute untersuchen zu lassen und wie ist ihr Gesundheitszustand? ..... 22. Hat sie Papiere und in was bestehen sie? ..... 23. Name der Agenten, welche sie überwacht und verhaftet haben. ..... 24. Resumé der Mittheilungen von Seite des Sanitätsdienstes. .....

Motive

. . . .

Die Evidenzhaltung aller mit Gesundheitsbüchern versehenen Prostituirten im Polizeirayon Wien wird bei der Polizeidirection im Administrations-Bureau der I. Section geführt. Es liegen daselbst alle Verpflichtungsprotokolle sämmtlicher Prostituirten seit Beginn der Einführung der Gesundheitsbücher in alphabetischer Ordnung in Fascikeln; bei den Verpflichtungsprotokollen jener Prostituirten, die das Gesundheitsbuch bereits zurückgelegt haben oder gestorben sind, findet man auch die betreffenden Vormerkblätter. Es ist klar, dass bei so vielen Tausenden von Verpflichtungsprotokollen und Vormerkblättern, wovon viele im Laufe der Jahre in Verlust gerathen sein dürften, es sehr viel Mühe und Zeit beansprucht, den jeweiligen Stand der in Evidenz befindlichen Prostituirten zu ermitteln.

In Prag werden bei der Centrale (Sicherheitsdepartement) zwei Bücher geführt, das eine enthält sämmtliche geduldete Prostitutionsorte, das zweite sämmtliche Dirnen. Bei jeder Dirne steht ihr Prostitutionsort und bei jedem Prostitutionsort die dort befindlichen Dirnen.

Die Controls-Aufsicht wird in Prag zum Zwecke einer besseren Evidenz der Bordellhälter, der prostituirenden Dirnen und der Ausforschung der geheimen

Prostitutionswinkel, dann zum Zwecke eines einheitlichen Vorgehens in allen Prostitutions-Angelegenheiten, so wie zur Unterhaltung eines ununterbrochenen persönlichen Verkehrs mit den die sanitäre Beaufsichtigung des Prostitutionswesens in der ganzen Stadt besorgenden Polizeidirectionsärzten durch das Sicherheits-Departement der Polizei-Direction gehandhabt, welche auch die Abstrafung der von den Commissären übermittelten beanständeten Prostituirten durchführt.

In Budapest besitzt die Oberstadthauptmannschaft ein alphabetisches Grundbuch über alle bekannten Personen, die sich der Prostitution hingeben. Man kann aus diesem Buche alsogleich einen Einblick über die betreffende Prostituirte erlangen. Ein zweites Buch enthält sämmtliche Bordelle mit den darin befindlichen Mädchen.

II. Gesundheitsbücher.

Jeder Prostituirten, welche als solche in Evidenz gestellt ist oder sich freiwillig meldet, ist gegen Erlag des Gestehungspreises von 10 kr. ö. W. (Polizeidirections - Erlass vom 25. Februar 1873) ein Gesundheitsbuch auszufolgen. Die Prostituirte übernimmt dadurch die Verpflichtung, sich zweimal in der Woche und zwar stets nach einem Intervalle von 2 beziehungsweise 3 Tagen ärztlich untersuchen zu lassen, erlangt aber keine im Gesetze ausgesprochenen Befugnisse.

Die frühere Form des Gesundheitsbuches war Grossoctav.

1. Seite:

Gesundheitsbuch
für

. . . .

Gebürtig aus . . . . . Kronland . . . . . politischer Bezirk . . . . .
zuständig nach . . . . . Kronland . . . . . politischer Bezirk . . . . .
Grösse . . . . . Gesicht . . . . . Haare . . . . . Augen . . . . .

2. Seite: Wohnung . . . . .

3. Seite: Name und Wohnort des untersuchenden Arztes.

4. Seite: Bestimmungen.

1. Die Inhaberin dieses Buches hat sich wöchentlich zweimal, und zwar von drei zu drei Tagen einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

2. Der Arzt, welcher die periodische Untersuchung übernimmt, oder dem sie ämtlich übertragen wird, ist verpflichtet hierüber eine genaue Vormerkung zu führen und dem zuständigen k. k. Polizei-Bezirks-Commissariate sofort die Anzeige zu machen, wenn sich die Inhaberin des Gesundheitsbuches der Untersuchung entweder gar nicht oder nicht in den vorgeschriebenen Terminen unterzieht.

3. Wird die Inhaberin des Gesundheitsbuches bei der ärztlichen Untersuchung gesund befunden, so wird dies vom Arzte nebst dem Datum der erfolgten Untersuchung unter Beisetzung seiner Namensfertigung im Buche vorgemerkt und dieses der Untersuchten ausgefolgt.

Wird diese jedoch bei der Untersuchung mit einer ansteckenden Krankheit behaftet befunden, so ist hierüber sogleich von dem Arzte unter gleichzeitiger Einsendung des Gesundheitsbuches dem Domicils-Commissariate der Erkrankten behufs deren Abgabe in eine Heilanstalt die Anzeige zu machen.

Die häusliche ärztliche Behandlung derselben an einem derlei Uebel ist unbedingt verboten.

4. Die Ausseracht1assung oder Uebertretung dieser Normen wird nach den bestehenden Vorschriften geahndet.

K. k. Polizei-Direction.

5. bis 31. Seite:

Datum	Befund	Unterschrift des Arztes

In 1877 wurden die Gesundheitsbücher in kleinem Format und mit zum Theile geänderten Texte hinausgegeben.

In dieser geänderten Form sind sie noch gegenwärtig im Gebrauche.

Es enthält die 1. Seite:

Gesundheitsbuch
für

. . . .

Gebürtig . . . . . Kronland . . . . . politischer Bezirk . . . . .
zuständig nach . . . . . Kronland . . . . . politischer Bezirk . . . . .
Grösse . . . . . Gesicht . . . . . Haare . . . . . Augen . . . . . Eigenhändige Unterschrift . . . . .

2. bis 4. Seite: Wohnung . . . . .

5. und 7 Seite: Name und Wohnort des untersuchenden Arztes.

8., 9. und 10. Seite: Bestimmungen.

§. 1. Die Einführung des Gesundheitsbuches hat den Zweck, den Nachweis der regelmässig und vorschriftsmässig erfolgten ärztlichen Untersuchungen der Betreffenden zu liefern.

§. 2. Die zu Untersuchende hat sich wöchentlich zweimal, und zwar stets nach einer Zwischenzeit von zwei beziehungsweise drei Tagen von jenem Arzte untersuchen zu lassen, welchem sie vom Domicils-Commissariate zugewiesen wurde.

§. 3. Ein willkürlicher Wechsel des untersuchenden Arztes ist nicht gestattet.

§. 4. Die ärztliche Untersuchung hat entweder in der Wohnung des Arztes oder in einem hiefür bestimmten eigenen Locale, oder endlich in der Wohnung der zu Untersuchenden selbst zu geschehen.

Die Bestimmungen, wo, an welchem Tage und zu welcher Zeit die Untersuchung vorgenommen werden soll, hat der hiemit betraute Arzt zu treffen.

§. 5. Die zu Untersuchende hat sich am bestimmten Tage und zur bestimmten Stunde in dem Untersuchungslocale einzufinden oder, wenn sie in ihrer eigenen Wohnung untersucht wird, zur festgesetzten Zeit in ihrer Behausung zu verbleiben und bei dem Eintreffen des Untersuchungsarztes für die Vornahme der Untersuchung sofort bereit zu sein. In jenen Fällen aber, wo der Arzt die Untersuchung in der Wohnung der Be-

treffenden vornimmt, jedoch zur festgesetzten Stunde daselbst nicht erscheint, hat dieselbe die Verpflichtung, bei dem Arzte in dessen nächster Ordinationszeit sich einzufinden.

§. 6. Wenn die Betreffende sich der Untersuchung entweder gar nicht oder nicht zu den vorgeschriebenen Terminen unterzieht, so ist der Untersuchungsarzt verpflichtet, dem zuständigen Commissariate die Anzeige zu erstatten, welches die zwangsweise Vorführung zu veranlassen und gleichzeitig mit strenger Bestrafung vorzugehen hat.

§. 7. Die Taxe für die einmalige Untersuchung und für die auf Grund derselben getroffenen Verfügungen wird, im Falle die Untersuchung in der Wohnung des Arztes vorgenommen wird, mit 50 Kreuzer und im Falle dieselbe in der Wohnung der zu Untersuchenden stattfindet, mit Einem Gulden festgesetzt.

§. 8. Wird die Untersuchte gesund befunden, so wird dies nebst dem Datum der Untersuchung unter Beisetzung der Namensfertigung des Arztes im Gesundheitsbuch bemerkt, und letzteres der Untersuchten wieder ausgefolgt.

Zeigt sich dagegen, dass sie mit krankhaften Erscheinungen an den Geschlechtstheilen oder sonst an irgend einem Körpertheile behaftet ist, welche eine Ansteckungsgefahr bedingen, so hat der Arzt das Gesundheitsbuch sofort zurückzubehalten, der Untersuchten aber aufzutragen, dass sie sich unverzüglich in eines der drei k. k. Krankenhäuser begebe, widrigenfalls ihre zwangsweise Abgabe in ein Spital vom Polizei-Commissariate verfügt werden würde.

Schliesslich hat er ihr unter Androhung einer strafgerichtlichen Verfolgung (§. 509 St.-G.-B.) ausdrücklich einzuschärfen, dass sie sich von da an nicht mehr fleischlich gebrauchen lasse.

Die häusliche ärztliche Behandlung an einem solchen Uebel ist unbedingt verboten.

§. 9. Es ist die Pflicht des Untersuchungsarztes, jede einzelne Untersuchung in Gemässheit der hiefür erlassenen Instruction in der genauesten Weise und mit Benützung aller durch die Wissenschaft vorgezeichneten Behelfe vorzunehmen.

§. 10. Bei Fälschungen des Gesundheitsbuches, welchen die Namensfertigung der Inhaberin beizufügen ist, oder bei sonstigem Missbrauche mit demselben, hat das betreffende Commissariat gesetzlich amtzuhandeln.

§. 11. Die Ausserachtlassung oder Uebertretung dieser Normen wird nach den bestehenden Vorschriften bestraft.

K. k. Polizei-Direction.

Wir lassen nun einige Formularien von den in anderen Städten das Gesundheitsbuch vertretenden ämtlichen Documenten folgen.

In Budapest:

Grundbuchzahl . . . . .

Toleranz-Karte
für

. . . .

Personsbeschreibung:

Geburtsort . . . . . Comitat . . . . . Alter . . . . . Stand . . . . . Religion . . . . . Statur . . . . . Haare . . . . . Augen . . . . Augenbrauen . . . . Besondere Kennzeichen . . . . .

Datum . . . . . Stempel der Stadthauptmannschaft Budapest.

. . . .

Oberstadthauptmann.

Von den Rechten und von den vor Augen haltenden Pflichten der Prostituirten:

1. Die Prostituirte ist verpflichtet, bei Wohnungsveränderung oder Erneuerung der Toleranz-Karte, sowie bei Herauskommen aus dem Krankenhause sich binnen 24 Stunden bei der Stadthauptmannschaft zu melden.

2. Ist sie verpflichtet, sich wöchentlich zweimal, Dienstag und Samstag zwischen 9 – 2 Uhr, von dem Polizei-Arzte untersuchen zu lassen.

3. Ist sie verpflichtet, die vom untersuchenden Arzte vorgeschriebenen Mittel regelmässig zu gebrauchen.

4. Ist sie verpflichtet, auf Weisung des Untersuchungsarztes in das Krankenhaus zu gehen. Bei Syphilis ist die häusliche Behandlung strengstens verboten.

5. Die auf die Gasse führenden Fenster müssen mit Vorhängen versehen sein. Beim Aufräumen und Lüften darf sich die Prostituirte beim offenen Fenster nicht aufhalten.

6. Die Prostituirte ist verpflichtet, sich vom Herumvagiren und von jedem die Scham verletzenden Betragen fern zu halten. Ebenso ist verboten, sich in Kaffeehäusern und auf öffentlichen Plätzen längere Zeit aufzuhalten.

7. Der Eigenthümer des Bordells kann der bei ihm wohnenden Prostituirten nicht mehr als 40 fl. creditiren; diese Summe kann nur im Gerichtswege geklagt werden. Wenn sich die Prostituirte entfernt, so kann der Bordelleigenthümer die Effecten, die der Prostituirten gehören, nicht zurückhalten.

8. Wenn die Prostituirte aus dem Bordelle austritt, oder ihre Wohnung ändert, hat sie diese Absicht bei der Ober-Stadthauptmannschaft, oder bei dem untersuchenden Polizei-Arzte vorzubringen.

9. Die Beschwerden gegen Bordelleigenthümer sind bei der Bezirkshauptmannschaft vorzubringen, gegen ihre Urtheile kann man bei der Ober-Stadthauptmannschaft appelliren.

10. Diejenige Prostituirte, welche gegen die Bestimmungen des Statutes handelt, begeht eine Uebertretung und ist mit Arrest bis zu einem Monat zu strafen. (Gesetz-Art. v. J. 1879, §. 81.)

In Marseille:

Formular der Karte.

Vordere Seite:

Stadt Marseille.

Inscriptions-Karte
für die der Controle unterworfenen Mädchen.

Name . . . . Alter . . . . . Jahre, geboren zu . . . . den . . . . Tochter des . . . . . und der . . . . . eingeschrieben zu Marseille den . . . . . unter der Matrikel-Nr. . . . . . Ihr Vater und Mutter wohnt zu . . . . .

Nr. . . . . . 188 . . .

Signalement.

Grösse v. 1 M. . . . Centim. . . . . Haare . . . . . Augenbrauen . . . . . Augen . . . . Nase . . . . Mund . . . . Kinn . . . . Gesicht . . . . Teint . . . .

Unterschrift.

Ausgestellt zu Marseille, den . . . . . . 188 . . .

Der Central-Polizei-Commissär:

. . . .

Rückseite:

Sanitäre Visiten					
Visiten von jedem Monate	1.	2.	3.	4.	5.
Jänner . . .					
Februar . . .					
März					
April					
Mai					
Juni					
Juli					
August . . .					
September . .					
October . . .					
November . .					
December . .					

Veränderung der Wohnung.

Von Gasse	Von Gasse
Von Gasse	Von Gasse
Von Gasse	Von Gasse

In Brüssel erhält nach der Einschreibung die Prostituirte das Carnet, es is gleichbedeutend mit dem Gesundheitsbuch. Es enthält alle die Punkte wie das Protokoll bei der Einschreibung *(registre d'inscription)* und noch die Personsbeschreibung und die eigenhändige Unterschrift, wenn sie schreiben kann. Am Kopfe des Carnet steht ein Auszug der Bestimmungen, welche die isolirten Prostituirten betrifft.

Im Wien werden Gesundheitsbücher nur an Frauenspersonen ausgestellt, welche bereits das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, da nach §. 127 St.-G. jeder aussereheliche Beischlaf bei einer noch nicht das 14. Lebensjahr zurückgelegten Frauensperson als Nothzucht anzusehen ist. Ist die Frauensperson verheiratet, so kann sie erst dann mit einem Gesundheitsbuch betheilt werden, wenn sie von ihrem Gatten gerichtlich geschieden ist, wenn auch der Gatte dazu die Einwilligung geben würde. Der Gatte wäre vor dem Specialgesetze vom 24. Mai 1885 nach §. 511 St.-G. in Arrest von 3 bis 6 Monaten verfallen. Ueberdies wäre in einem solchen Falle der Ehebruch in Amtswegen verfolgt und nach §. 502 St.-G. mit Arrest von 1–6 Monaten bestraft worden.

Gegenwärtig würde in einem solchen Falle ein solcher Gatte nicht mehr nach dem aufgehobenen §. 511 St.-G., sondern nach §. 5 des oben citirten Specialgesetzes belangt.

Bevor ein Gesundheitsbuch ertheilt wird, ist durch Documente die Heimatszuständigkeit nachzuweisen.

Die Ausfolgung der Gesundheitsbücher hat der jeweilige, mit dem Prostitutionswesen betraute Beamte des Polizei-Commissariats durchzuführen. Es sind für dieses Referat vollkommen verlässliche, ältere Concepts-Beamte zu betrauen, denen nach Bedürfniss Hilfsbeamte, für deren bezügliche Amtirung erstere verantwortlich sind, beizugeben wären. (Polizei-Directions-Erlass vom 9. December 1879.)

Die Gesundheitsbücher sind von dem jeweiligen Leiter des Domicils-Commissariates der zu betheiligenden Prostituirten zu unterfertigen.

Von Seite der Commissariate wird bei Ausfolgung von Gesundheitsbüchern mit der grössten Rigorosität vorgegangen, besonders bei Frauenspersonen, die noch minderjährig oder kaum aus dem Alter der Unmündigkeit getreten sind.

Alle nicht hieher zuständigen Frauenspersonen, hauptsächlich vacirende Dienstboten, werden anlässlich ihrer Bewerbung um ein Gesundheitsbuch der eindringlichsten Perlustrirung unterzogen und erforderlichen Falles unnachsichtlich vom hiesigen Platze entfernt. (Polizei-Directions-Erlass vom 30. Juli 1876, Z. 40.830.)

Die statistischen Ausweise liefern hinreichenden Beweis, dass die Anzahl der bei den Commissariaten in Evidenz stehenden Prostituirten nur ein kleiner Bruchtheil der Anzahl der im Bezirke wohnenden und sich thatsächlich der Prostitution ergebenden Frauenspersonen sei.

Die meisten Polizei-Commissariatsleiter halten es für ein erfreuliches Zeichen ihrer Thätigkeit, wenn ihre Commissariate möglichst wenig Prostituirte in Evidenz ausweisen, den betreffenden Prostitutions-Referenten der Commissariate, welche meist mit anderweitigen Geschäften überbürdet sind, wird durch ein solches Vorgehen viele Arbeit erspart.

Es wurde daher im Jahre 1885 angesichts der zunehmenden Ausbreitung der Syphilis in Wien den Polizeibezirks-Leitern dringendst empfohlen, im Interesse der öffentlichen Sanitätspflege die Zahl der unter Controle stehenden Prostituirten mit den thatsächlichen Verhältnissen in Einklang zu bringen. (Polizei-Directions-Erlass vom 6. Jänner 1885.)

In den meisten Städten, in welchen Gesundheitsbücher eingeführt oder eine ähnliche Einrichtung getroffen ist, werden dieselben von einer Centrale ausgestellt.

In Budapest werden die Toleranz-Karten von der Ober-Stadthauptmannschaft ertheilt.

In Berlin stellt die Sittenpolizei, ein eigenes Bureau für diese Angelegenheit, die Sittenbücher (Gesundheitsbücher) aus.

In Paris kann die Einschreibung *ex offo* oder jene von einer Minderjährigen nach einem Reglement von M. Gigot, Polizeipräfect, ddo. 15. October 1878, nur von einer Commission, bestehend aus dem Präfecten oder dessen Stellvertreter, dem Chef der I. Division und dem Verhör-Commissäre, ausgesprochen werden.

In Brüssel wird die Einschreibung einer Prostituirten *ex offo* befohlen durch das Collegium des Bürgermeisters und der Schöppen, in allen anderen Fällen geschieht die Einschreibung der Prostituirten in dem dazu hergerichteten

Dispensaire, wo auch für jede Kategorie ein Register aufliegt und die Prostituirten ihre Wohnungsveränderungen anzumelden haben.

In Marseille findet die Einschreibung statt durch eine Entschliessung des Maire auf einen Bericht des Central-Polizei-Commissärs, sei es, dass das Mädchen selbst es wünscht, sei es, dass sie von einer Bordellwirthin vorgeschlagen, oder vom Central-Commissär gefordert wird. In allen diesen Fällen wird ein Protokoll *(procès-verbal)* aufgenommen.

In den meisten Städten ist die Einschreibung von Minderjährigen schon durch das Gesetz erschwert, was in Wien wohl nicht der Fall.

Wenn es sich in Brüssel um die Einschreibung von Minderjährigen handelt, so wird der Vater oder die Mutter benachrichtigt und eingeladen durch die Autorität sie von der Prostitution abwendig zu machen. Bei einer verheirateten Frau wird gleichfalls der Mann benachrichtiget.

Doch bis dahin wird sie den sanitären Untersuchungen und polizeilichen Massregeln unterzogen.

In Brüssel bleibt das Kind unter der väterlichen und mütterlichen Gewalt bis zum 21. Jahre. Es kann das väterliche Haus ohne Einwilligung des Vaters nicht verlassen; es kann selbst einen Stand nicht ergreifen gegen den Willen seiner Erzeuger, es ist unfähig Contracte zu schliessen, oder irgend einen Act, das bürgerliche Leben betreffend, einzugehen (Artikel 1124 des Code civil).

In Paris werden Minderjährige nur dann eingeschrieben, wenn sie mehrmals der öffentlichen Prostitution überwiesen wurden und ihre Eltern sie nicht übernehmen können oder wollen.

In Marseille ist bei minderjährigen Mädchen vor Ertheilung der Karte (Gesundheitsbuch) Rücksprache mit den Eltern, Vormündern und Protectoren zu nehmen.

In Dänemark werden die Frauenspersonen nicht vor dem vollendeten 18. Lebensjahre eingeschrieben.

In Wien werden die Gesundheitsbücher den betreffenden Prostituirten eingehändigt und im Falle der Zurücklegung desselben, ihrer Erkrankung oder während einer kurzdauernden Abreise von Wien vom Domicil-Commissariate abgenommen.

Seit dem Jahre 1880 bekommen die Prostituirten in Berlin ihre Sittenbücher nicht in die Hand, sondern diese werden im Bureau der Sittenpolizei aufbewahrt. Man glaubt dadurch den Missbrauch, der durch Vertauschung der Bücher getrieben wird und der den Zweck desselben vereitelt, hintanzuhalten.

Zur Vermeidung dieses Uebelstandes ist in vielen Städten, wie in Budapest, der Gesundheitslegimitation die Photographie der Besitzerin angehängt. Es wurde auch diese Einführung für Wien von mehreren Seiten angestrebt, jedoch bis jetzt erfolglos.

Bis zum Jahre 1882 wurden die von den Prostituirten zurückgelegten Gesundheitsbücher im Administrationsbureau der k. k. Polizeidirection aufbewahrt, welcher Vorgang Missstände ergab; es wurde daher angeordnet, dass die von den Prostituirten zurückgelegten Bücher dem Administrationsbureau zwar eingesendet, dort die darin enthaltenen wichtigeren Daten auf den Verpflichtungsprotokollen und Vormerkblättern vorgemerkt werden, und dann zu vernichten seien.

In den Fällen, wo Weibspersonen, welche Gesundheitsbücher besessen und dieselben zurückgelegt hatten, die Ausstellung neuer Gesundheitsbücher verlangen, werden denselben, wenn dies nach den bestehenden Normen überhaupt zulässig ist, solche auf Grund der vorliegenden Verpflichtungsprotokolle und Vormerkblätter ausgefolgt und wird dieses im kurzen Wege dem Administrationsbureau berichtlich angezeigt. (Polizeidirections-Erlass vom 11. Juli 1882.)

Die bereits ausgenützten Gesundheitsbücher werden nach Verabfolgung der neuen auf den Polizeicommissariaten vernichtet.

III. Von der regelmässigen ärztlichen Untersuchung.

Nach dem Polizei-Directions-Erlasse vom 6. Februar 1873 stand den Prostituirten die Wahl ihrer Untersuchungsärzte frei. Es konnte die Untersuchung von jedem zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Wien berechtigten Arzte oder Wundarzte vorgenommen werden.

Die Prostituirte, welche die ärztliche Untersuchung für einen lästigen Polizeizwang hält, sucht sich, wenn ihr die Wahl des Arztes freisteht, zur ärztlichen Untersuchung einen Arzt aus, von dem sie glaubt am wenigsten belästigt zu werden.

Es werden daher streng nach den Vorschriften haltende Untersuchungsärzte selten von den Prostituirten zur ärztlichen Untersuchung nominirt, und wenn es der Fall ist, bald wieder mit einem weniger rigoros scheinenden verwechselt.

Es sprechen daher viele Gründe für Zuweisung der Aerzte von Seite der Polizei. Es kann sich das Commissariat mit den betrauten Aerzten, namentlich mit den Polizeiärzten, viel schneller über zu treffende Massregeln oder über etwaige Unzukömmlichkeiten verständigen, als es bisher mit den oft in anderen Bezirken zerstreuten und daher sehr entfernt wohnenden Aerzten der Fall war.

Die Privatärzte, entweder in Folge ihrer Ueberbürdung mit Berufsgeschäften oder aber weil sie dem Gegenstand nicht die gewünschte Wichtigkeit beilegen, zeigen nicht zur rechten Zeit der oft entfernt gelegenen Domicilsbehörde das nicht pünktliche Erscheinen der Prostituirten zur vorgeschriebenen Visitation an, wodurch der eigentlich angestrebte Zweck wesentlich vereitelt wird. Endlich wenn eine controlirende Untersuchung der Prostituirten durch den officiellen Arzt, wie selbes der §. 8 der Polizeidirections-Verordnung vom 6. Februar 1873 vorschreibt, vorgenommen wird, dies immer noch zu Beschwerden geführt hat, da die betreffenden Privatärzte sich hiedurch gegenüber der Prostituirten für compromittirt halten.

Mit Erlass des Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1875 wurde daher die freie Wahl der Untersuchungsärzte von Seite der Prostituirten als nicht zulässig Letzteren entzogen und angeordnet, dass die Commissariate die Prostituirten den Polizeiärzten und den weiter von der Polizeidirection zu autorisirenden Aerzten zu ärztlichen Untersuchung zuzuweisen haben.

Ausser den Polizeibezirks-Aerzten und Wundärzten könnten zur Untersuchung der Prostituirten autorisirt werden insbesondere die bezirksärztlichen Functionäre, der chefärztliche Functionär und die Vereinsärzte der Sicherheitswache, dann die Todtenbeschauärzte, welche seit 28. April 1876 als städtische Aerzte betitelt sind, die Armen- und Gerichtsärzte (Polizei-Directions-Erlass vom 11. Juli 1875).

Ueberhaupt wurde für die Erlangung der Function eines Prostitutions-Untersuchungs-Arztes der Nachweis einer entsprechend langen Dienstleistung als Secundararzt oder Assistenten an einer Abtheilung für

Syphilis oder Frauenkrankheiten (Gynäkologie) als unerlässlich hingestellt (Polizei-Directions-Erlass vom 29. November 1878).

Auf welche Art die den Dirnen zugestandene freie Wahl und Entlohnung des untersuchenden Arztes von Seite einiger Untersuchungs-Aerzte in Wien ausgenützt wurde, entnehmen wir aus einer Notiz der „Wiener medicinischen Wochenschrift“ Nr. 13, 28. März 1874. Darin heisst es:

„Noch ist kein Jahr verflossen und schon stellt sich die ganze Institution als unbrauchbar, unverlässlich und demoralisirend heraus. Die Polizeibehörde dringt selbst auf deren Abänderung und auf Abschaffung der Einrichtung, nach welcher das Zeugniss eines jeden beliebigen Arztes als giltig und glaubwürdig angenommen werden muss. Was wir nachdrücklich schon vor einem Jahre in Aussicht gestellt, dass sich immer Aerzte finden lassen, die ihren Vortheil selbst aus dem Schandgewerbe zu ziehen verstehen werden, und dass viele Dirnen sich dadurch der Untersuchung zu entziehen wissen werden, dass ihre Wahl auf solche, dem ärztlichen Stande zur Schmach gereichende Mitglieder fallen wird, die um einen oder ein paar Gulden den Gesundheitszustand jeder Dirne bestätigen, auch ohne eine Untersuchung vorzunehmen, hat sich vollständig bestätigt und stellt sich in Wirklichkeit noch strafbarer heraus, als unsere Befürchtung ahnen liess. Eine grosse Anzahl von Aerzten erscheint geradezu compromittirt durch ihre Unterschriften, welche an demselben Tage in die Gesundheitsbücher eingetragen wurden, an welchem die Besitzerinnen derselben mit länger bestehender Syphilis in ein Krankenhaus eingeliefert wurden. Wie weit sich einzelne Aerzte vergessen und sich und den ganzen Stand, dem sie angehören, beschmutzen und prostituiren, möge daraus entnommen werden, dass uns jüngst eine Visitkarte zu Gesichte kam, auf welcher zu lesen war: P. T. Dr. N. N., (wir wollen den Namen vorläufig noch schonen) Assistent der Poliklinik, empfiehlt sich zu Untersuchungen um ein geringes Honorar. Die so lautende Karte wurde bei einer kranken Dirne, die auf einer syphilitischen Abtheilung zur Behandlung aufgenommen wurde, vorgefunden.“

Aus einer Zusammenstellung vom 1. September 1873 kann man entnehmen, wie viele Prostituirte von öffentlich angestellten Aerzten und wie viele von Privatärzten untersucht werden.

Es waren damals im ganzen Wiener Polizeirayon 1519 Prostituirte mit Gesundheitsbüchern, davon wurden 922 von Amtsärzten und 597 von Privatärzten untersucht.

Nach einem Polizei-Directions-Erlasse (vom 5. März 1873) ist die Visitation der Prostituirten eine unentgeltliche Leistung, welche man den amtsärztlichen Functionären in Hinblick auf ihre Stellung übertragen, zu welcher man dieselben aber — insoweit die Leistung entgeltlich ist — nicht geradezu verpflichten will, was übrigens nach der Dienstes-Instruction zulässig wäre. Es versteht sich nun von selbst, dass für die Mittel zur Ausübung einer lucrativen Thätigkeit jener selbst zu sorgen hat, welchem der Vortheil hiezu zugute kommt.

Zur Zeit als die freie Wahl des Untersuchungsarztes von Seite der Prostituirten aufgehoben wurde (1875), belief sich die Zahl der

Prostituirten im I. Bezirk (innere Stadt) auf 425, welcher Stand in Anbetracht, dass sich derselbe oft auf 550 bis 600 stellte, als ein minimaler bezeichnet werden konnte. In der Beschau der 425 Prostituirten im I. Bezirke theilten sich, wie aus einem Stande vom 11. September 1875 zu ersehen ist, 24, theils Privat- theils Amtsärzte, in nachfolgender Weise:

Polizeiärzte	1	Arzt	163	163
	1	„	108	108
	1	„	61	61
Amtsärzte oder Privatärzte	1	„	44	44
	1	„	16	16
	1	„	8	8
	1	„	4	4
	4	Aerzte	je 2	8
	13	„	je 1	13
	24			425

Im Jahre 1875 vertheilten sich die Untersuchungsärzte folgendermassen:

	Anzahl der Prostituirten	Anzahl der zur Untersuchung designirten Aerzte	Der zur Untersuchung überhaupt in Aussicht genommenen Aerzte
I. Bezirk	425	5 Amtsärzte [1])	9 Amtsärzte
II. „	209	2 „	3 „
III. „	39	2 „	3 „
IV. „	112	2 „	4 „
V. „	49	1 „	3 „
VI. „	43	2 „	3 „
VII. „	40	2 „	4 „
VIII. „	75	2 „	4 „
IX. „	149	2 „	5 „
X. „	26	1 „	3 „
Prater	8	1 „	1 „
Floridsdorf	—	1 „	1 „
Brigittenau	—	1 „	1 „
Simmering	6	1 „	1 „
Gaudenzdorf	50	1 „	3 „
Sechshaus	70	2 „	5 „
Penzing	—	1 „	1 „
Ottakring	122	2 „	6 „
Döbling	3	1 „	7 „
Währing	29	2 „	3 „
	1455	34	70

In dem Berichte des k. k. Krankenhauses Wieden vom Jahre 1876 [2]) findet man betont, dass, seitdem die sogenannten Gesundheitsbücher der

[1]) Unter Amtsärzte werden die von dem Staate oder dem Lande oder der Gemeinde angestellten Aerzte als Polizei-, Armen-, Gerichts-, Spitalsärzte, städtische Aerzte, Gemeindeärzte u. s. w. verstanden.

[2]) Bericht des k. k. Krankenhauses Wieden vom Solar-Jahre 1876. Wien 1877. Verlag des k. k. Krankenhauses Wieden, pag. 344.

Prostituirten von unabhängigen und competenten Aerzten geführt werden, die zur Aufnahme gelangenden weiblichen syphilitisch kranken Prostituirten mit Gesundheitsbüchern fast durchgängig nur mit den ersten Anfängen der Erkrankung behaftet sind, weshalb denn auch die Behandlungszeit eine bedeutend kürzere wird, als dies früher der Fall war.

Bei der Zuweisung der Prostituirten an die einzelnen autorisirten Aerzte ist stets nur das Domicil der Prostituirten, niemals aber deren allfälliger Aufenthaltsort während des Tages massgebend (Polizei-Directions-Erlass vom 7. December 1875).

Uebersiedelt die Prostituirte in einen anderen Bezirk, so wird sie dem bisherigen Beschau-Arzte entzogen und von dem Leiter des neuen Domicils-Commissariates einem dortigen Arzte zugewiesen.

Die mit Gesundheitsbüchern betheilten Prostituirten werden von dem Polizei-Commissariate jenes Bezirkes, in welchem sie wohnen, den mit der Vornahme der regelmässigen Untersuchungen daselbst betrauten Aerzten zu möglichst gleichen Theilen zugewiesen.

Ueber die Zuweisung einer Prostituirten zur Untersuchung wird der Untersuchungsarzt durch einfache Zusendung des Gesundheitsbuches und durch die Anweisung der Prostituirten sich während der Ordination, unmittelbar nach der Evidenzstellung bei demselben zu melden, verständiget.

Einem Untersuchungsarzte sind nicht mehr als sechzig Prostituirte zuzuweisen.

Ist dieses Maximum erreicht, so erfolgt die weitere Zuweisung an den nächsten für diesen Zweck von der k. k. Polizeidirection bestimmten Arzt desselben Commissariats-Bezirkes in eben derselben Weise.

Die Prostituirte darf ihren Arzt willkürlich nicht wechseln. Es darf im nämlichen Bezirke für eine Prostituirte ein anderer Arzt nur dann bestellt werden, wenn triftige Gründe dafür vorhanden sind (Polizei-Directions-Erlass vom 14. Jänner 1878).

In Betreff der Taxe für die Untersuchung einer Prostituirten sammt der auf Grund derselben vorgenommenen Amtshandlung ist für Wien festgesetzt, dass, wenn die Untersuchung in der Wohnung des Arztes vorgenommen wird, 50 kr., und im Falle als dieselbe in der Wohnung der Prostituirten stattfindet, *in maximo* Einen Gulden dieselbe zu entrichten hat.

Es ist auch dem Untersuchungsarzte nicht gestattet, für eine einmalige Untersuchung mehr als den dafür festgesetzten Betrag anzunehmen.

Auch darf der Untersuchungsarzt unter keiner Bedingung für die Vornahme der behördlich angeordneten Visitationen Geschenke welcher Art immer annehmen.

Prostituirte, welche nicht zahlen können oder wollen, sind unentgeltlich entweder beim k. k. Polizei-Commissariate oder im k. k. Polizei-Gefangenhause zu untersuchen. Auch hat der Untersuchungsarzt die zur Beobachtung nothwendig täglich vorzunehmende Nachschau jener mit einer der Syphilis verdächtigen Krankheit behafteten Prostituirten unentgeltlich vorzunehmen (Statthalterei-Erlass vom 16. Juni 1877, Z. 17.819 — publicirt durch Polizei-Directions-Erlass v. 30. Juni 1877).

In Triest beträgt die Untersuchungstaxe 30 kr., 50 kr. und 1 fl., je nach Verschiedenheit der Toleranzhäuser. Diese Taxe fällt dem Arzte zu, der keinen Gehalt bezieht.

In Budapest und in den meisten ungarischen Städten ist die Taxbestimmung gleich der in Wien.

In Berlin ist die Untersuchung unentgeltlich.

In Hamburg[1]) haben die Prostituirten auch Beiträge behufs Bestreitung der durch ihren liederlichen Wandel entstehenden Kosten, zu der von der Sittenpolizei zu verwaltenden Krankencassa zu leisten, die nach Bedarf bestimmt und alle 14 Tage eingehoben werden. Auch müssen in der ebenfalls von der Sittenpolizei zu verwaltenden Reisecassa, welche bestimmt ist, die Kosten für die Abschiebung der Prostituirten zu decken, 14tägig 20 Pfennig von denselben entrichtet werden.

In den italienischen Städten werden von den Prostituirten die regelmässigen ärztlichen Visiten gezahlt.

In Marseille ist für jede ärztliche Untersuchung 1—3 Francs zu entrichten.

Es sind daselbst vier Tarife:

1. Die unentgeltlich untersucht werden;

2., 3., 4. die gegen Entrichtung von 1 Franc, 2 Francs oder 3 Francs für die Untersuchung zu entrichten haben.

In Brüssel muss auch für das Carnet gezahlt werden, und zwar zahlt die der I. Classe Francs 1·50, die der II. Classe Francs 0·75 und die der III. und IV. Classe Francs 0·25.

Die Sorge, dass die ärztlichen Untersuchungen genau und vorschriftsmässig gemacht werden, obliegt dem Sanitätsdienst-Inspectorat in Brüssel.

Es ist den Untersuchungsärzten verboten etwas anzunehmen betreff des sanitären Dienstes von den Bordellwirthen, noch von den öffentlichen Mädchen. Es ist ihnen auch verboten, die Bordellwirthe, ihre Mägde oder die öffentlichen Mädchen an einer ansteckenden Krankheit zu behandeln.

Die Taxbestimmung für die Visiten in Brüssel enthält das Brüsseler Prostitutions-Reglement vom 15. August 1877. Der betreffende Artikel ist gleichlautend mit dem Artikel vom Brüsseler Reglement vom 24. März 1844, nach diesem sind die einzeln lebenden Mädchen in vier Classen getheilt. Die Visite kostet bei der I. Classe 40 Centimes, bei der II. Classe 30 Centimes, bei der III. Classe 15 Centimes, nur die der IV. Classe haben keine Vergütung zu bezahlen; hierher gehören meist Mädchen über 40 Jahre oder Prostituirte mit einem oder mehreren Kindern, die sie erhalten müssen.

Als Local, wo die Untersuchung der Prostituirten stattzufinden hat, kann in Wien entweder die Wohnung des Arztes oder ein hiefür bestimmtes eigenes Local oder die Wohnung der Prostituirten selbst verwendet werden.

Im Allgemeinen bestimmt der mit der Untersuchung betraute Arzt die Localitäten, wo die Untersuchungen vorgenommen werden sollen. Derselbe ist verpflichtet, durch eine bezügliche Eintragung in das am Commissariate erliegende Evidenzprotokoll den Commissariatsleiter darüber in Kenntniss zu halten, wo die Untersuchung jeder Prostituirten stattfindet.

Dem Commissariatsleiter ist es unter Umständen nach seinem Ermessen anheimgestellt, eine andere, als die vom Arzte bezeichnete, Localität zur Vornahme der Untersuchung zu bestimmen.

In Budapest werden die Bordellmädchen in den Bordellen, die Einzeln-Prostituirten in den Wohnungen der Aerzte untersucht.

---

[1]) Polizeiliche Vorschriften für unter Controle der Sittenpolizei stehende Frauenspersonen. Hamburg, 1. September 1876.

In Berlin wird keine Untersuchung einer Prostituirten in der Wohnung derselben oder in der des Untersuchungsarztes vorgenommen, sondern sie finden täglich von 10 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags in den dazu bestimmten Räumen statt.

Es sind damit vier Aerzte betraut, wovon in zwei Zimmern 2 Aerzte von 10 Uhr Vormittags bis 12½ Uhr Mittags und die anderen zwei Arzte aber von 12½ Uhr Mittags bis zur gänzlichen Abfertigung sämmtlicher zur Untersuchung Gekommener die ärztliche Visitation vornehmen.

In Köln werden die Prostituirten, welche unter Polizei-Aufsicht stehen, im Municipalgefängniss an den Vormittagen ärztlich untersucht.

In Hamburg besteht kein eigenes Untersuchungslocal wie in Berlin, sie werden in ihren Wohnungen oder in anderen von der Sittenpolizei bestimmten Räumlichkeiten untersucht.

In Frankfurt a. M. werden die Prostituirten neben der periodischen wöchentlichen Untersuchung in dem in Clesern-Hof bestimmten Locale noch jeden Monat einmal an einem bestimmten Tage in ihrer Wohnung vom Physikatsarzt (Chefarzt) untersucht.

In Brüssel sind zwei Untersuchungsärzte, die monatweise abwechseln in der Untersuchung. Einen Monat untersucht der Eine die Bordellmädchen und der Andere die Einzel-Prostituirten, den nächsten Monat umgekehrt.

In den Wohnungen werden nur die Bordellmädchen I. und II. Classe untersucht, während die Bordellmädchen III. Classe und die einzeln wohnenden Prostituirten in die dazu bestimmten Dispensarien zur Untersuchung gewiesen werden, woselbst dieselbe von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage vorgenommen wird.[1])

In Paris finden die Untersuchungen der Prostituirten im Dispensaire täglich von 11½ Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags statt. Sie werden in 3 Sitzungen gemacht, bei jeder derselben sind 2 Aerzte beschäftigt, einer davon untersucht und der andere versieht dabei die Schreibgeschäfte.

Das ärztliche Untersuchungspersonale besteht in Paris aus einem Chefarzt, dessen Stellvertreter und 14 Aerzten, von denen die 11 älteren im Dispensaire und in den Bordellhäusern von Paris, die 3 jüngeren in den Bordellhäusern im Weichbilde von Paris die ärztlichen Untersuchungen vornehmen. Alle diese Aerzte werden vom Polizeipräfecten ohne Concurs und ohne Zulassungsexamen ernannt.

In Wien geschieht die Ernennung von Untersuchungsärzten von der Statthalterei auf Vorschlag der k. k. Polizeidirection.

Auch in Marsille werden die Einzeln-Prostituirten im Dispensaire untersucht.

In Betreff der Zeitabschnitte, in welchen die ärztlichen Untersuchungen der Prostituirten in Wien vorgenommen werden sollen, wurde anfänglich bestimmt, zu drei und drei Tagen. Gegenwärtig muss die Untersuchung nach einem Zeitraume von 2, beziehungsweise 3 Tagen erfolgen.

Auch hat jede Prostituirte an dem Tage, an welchem sie ihr Gesundheitsbuch zurücklegt oder ohne dies zu thun, eine Reise anzutreten erklärt, den Nachweis der am nämlichen Tage geschehenen ärztlichen Untersuchung und des im Gesundheitsbuches eingetragenen Befundes „gesund“ zu erbringen (Polizei-Directions-Erlass vom 1. Juni 1879).

In Prag werden die Dirnen zweimal in der Woche untersucht und zwar zu Hause oder im Arresthause (Amtsgebäude der k. k. Polizei-Direction).

In Triest erfolgt die ärztliche Untersuchung jeden fünften Tag.

[1]) Wiener Med. Blätter, 1880, Nr. 42 und 43: Findet man die Beschlüsse des Brüssler Gemeinderathes in Betreff der Regelung der Prostitution im Feuilleton: Ein Muster-Reglement über die Prostitution enthalten.

In Budapest, Berlin, Hamburg, Brüssel, Madrid u. s. w. werden die Mädchen zweimal wöchentlich untersucht.

In Marseille werden die Prostituirten wöchentlich nur einmal untersucht.

In Paris werden die isolirten Prostituirten alle 15 Tage, die Bordellmädchen aber wöchentlich einmal der Untersuchung unterzogen.

Die Art der Untersuchung der Prostituirten in Wien ist in einer im Polizei-Directions-Erlasse vom 30. Juni 1877 enthaltenen Instruction für die mit der regelmässigen Untersuchung der Prostituirten betrauten Aerzte vorgezeichnet.

Wir lassen nun diesen Erlass dem Wortlaute nach folgen:

„Polizei-Directions-Erlass vom 30. Juni 1877, Z. 36.761.

Laut Erlasses der Statthalterei vom 16. Juni 1877, Z. 17.819, wurde auf Grund der bei der Statthalterei abgehaltenen commissionellen Bestimmungen die Instruction, welche in Folge Statthalterei-Erlasses vom 30. Juni 1876, Z. 21.120, und mit h. ä. Decrete vom 5. October 1876, Z. 1794 praes.; für die mit der regelmässigen Untersuchung der mit Gesundheitsbüchern betheilten Prostituirten betrauten Aerzte hinausgegeben worden war, einer Abänderung unterzogen.

Gleichzeitig hat die hohe Statthalterei die Aufnahme der in einzelnen Punkten abgeänderten Bestimmungen in die neu aufzulegenden Gesundheitsbücher kleineren Formats genehmigt.

Zu der Instruction macht der Statthalterei-Erlass zwei Bemerkungen und zwar:

a) zu §. 2, dass für den Fall, als die Zahl der in einem Commissariatsbezirk in Evidenz gestellten und der regelmässigen Untersuchung zu unterziehenden Prostituirten eine derartige ist, dass bei der gleichmässigen Vertheilung der letzteren unter die in demselben Bezirke fungirenden Untersuchungsärzte die Maximalziffer von 60 Individuen um mehr als einige Einheiten überschritten werden würde, ein weiterer Untersuchungsarzt zu bestellen ist, dem die neu in Evidenz gestellten so lange zuzuweisen sind, bis die im ersten Alinea des gedachten Paragraphen angeordnete, möglichst gleichmässige Vertheilung erreicht ist.

b) Der zu §. 12 der Instruction gestellte Antrag, dass mit der Sammlung, Prüfung und Bearbeitung des aus den periodischen Rapporten sich ergebenden statistischen Materials ein eigenes Comité betraut werde, welches über die aus diesen Rapporten sich ergebenden statistischen Daten, über die aus denselben resultirenden Schlüsse und über die von den Berichterstattern niedergelegten Wahrnehmungen und eventuell gestellten Vorschläge an die im §. 14 normirte periodische Versammlung der Untersuchungsärzte Bericht zu erstatten haben wird, erscheint ein höchst zweckmässiger und wird der Landes-Sanitäts-Referent beauftragt, das betreffende Comité zu bestellen.

Unter Einem wurden von der Statthalterei die Directionen der drei k. k. Krankenanstalten angewiesen, zu veranlassen, dass die im §. 7. lit. *b*) der Instruction vorgeschriebenen, dem Formulare II. beigedruckten Entlassungs-Certificate bei Gelegenheit der Entlassung jener Prostituirten aus der Spitalspflege, auf welche die Befundscheine lauten, gehörig aus-

gefüllt und dem betreffenden Polizei-Commissariate, von welchem dieselben übersendet wurden, wieder rückgestellt werden.

Bezüglich der Benützung des am Formulare II ersichtlich gemachten „Aerztlichen Befundscheines“ wird Folgendes bemerkt:

Der Untersuchungsarzt hat den ärztlichen Befundschein in allen seinen Rubriken auszufüllen und dem mit der Führung des Prostitutions-Referates betrauten Beamten einzuhändigen.

Dieser wird dann den Abgang der bezüglichen erkrankten Prostituirten in das von dem Untersuchungsarzte am Befundscheine bezeichnete Krankenhaus in dem über diese Prostituirten geführten Vormerkblatte verzeichnen und sohin den Befundschein mit der auszufertigenden Indorsatnote an die bezügliche Krankenhaus-Direction leiten.

Gelangt schliesslich das von der Krankenhaus-Direction auszufüllende „Entlassungs-Certificat“ an das Commissariat zurück, so ist dies im Evidenz-Vormerkblatte zu bemerken, und das Entlassungs-Certificat selbst dem Untersuchungsarzte zur Verzeichnung in dem an Formulare III verzeichneten Kranken-Beschau-Protokolle zu übermitteln.

Instruction

für die mit der regelmässigen Untersuchung der Prostituirten betrauten Aerzte.

Die regelmässige Untersuchung der Prostituirten hat zum Zwecke:

§. 1. Die mit entschieden oder auch nur zweifelhaft venerischen Leiden der Geschlechtstheile behafteten Prostituirten so früh als möglich an dem geschlechtlichen Umgange mit Männern zu verhindern, die Uebertragung solcher Leiden dadurch möglichst zu beschränken und die Erkrankten so bald und so rasch als möglich ihrer Heilung zuzuführen.

Auch jene Prostituirten, welche mit gewissen Frauenkrankheiten, wie insbesondere mit vermehrter Secretion aus der Gebärmutter oder Scheide mit Excoriationen an den Sexualorganen etc. behaftet sind, welche zwar nicht als übertragbar erkannt werden, die Geschlechtstheile jedoch als krankhaft verändert erweisen, sind einer ärztlichen Beobachtung zuzuführen.

§. 2. Die in die polizeiliche Evidenz gebrachten und mit Gesundheitsbüchern betheilten Prostituirten werden von dem betreffenden Commissariate den mit der Vornahme der regelmässigen Untersuchungen betrauten Aerzten zu möglichst gleichen Theilen zugewiesen.

Das Maximum der einem Arzte zuzuweisenden Prostituirten beträgt 60. Ist diese Zahl erreicht, so erfolgt die weitere Zuweisung an einen nächsten, für diesen Fall von der Polizei-Direction bestimmten Arzt desselben Commissariats-Bezirkes in eben derselben Weise.

Evidenzhaltung der Prostituirten Seitens des Untersuchungs-Arztes.

§. 3. Der Untersuchungsarzt hat die ihm zur regelmässigen Untersuchung zugewiesenen Prostituirten in einem ihm vorgeschriebenen Protokolle in Evidenz zu halten (Formular I).

Ort der Untersuchung.

§. 4. Die Untersuchung der Prostituirten hat entweder in der Wohnung des Arztes oder in einem hiefür bestimmten eigenen Locale, oder endlich in der Wohnung der Prostituirten selbst zu geschehen.

Die Bestimmung der Localitäten, in welchen die Untersuchungen vorgenommen werden, hat im Allgemeinen der hiemit betraute Arzt zu treffen. Unter Umständen ist es dem Ermessen des Commissariatsleiters anheimgestellt, eine andere, als die vom Arzte bezeichnete Localität zu bestimmen.

Zeit der Untersuchung.

§. 5. Der Untersuchungsarzt ist in der Regel verpflichtet, jede ihm zugewiesene Prostituirte zweimal in der Woche nach einem Intervalle von zwei, beziehungsweise drei Tagen zu untersuchen.

In den im §. 7, lit. *c*, dieser Instruction bezeichneten besonderen Fällen hat eine tägliche Untersuchung zu geschehen.

Art der Untersuchung.

§. 6. Die ärztliche Untersuchung hat sich auf alle Theile des Körpers, auf denen venerische und syphilitische Formen vorzukommen pflegen, zu erstrecken, und mit Zuhilfenahme aller durch die Wissenschaft vorgezeichneten Behelfe, insbesondere des Mutterspiegels, in der genauesten und gewissenhaftesten Weise zu geschehen.

Der Arzt wird die Endziele der Institution wesentlich fördern, wenn er mit der Untersuchung eine Belehrung über den Zweck derselben, über die ersten Zeichen der ansteckenden Krankheit, sowie über die Verhütung der Gefahr der Ansteckung durch Beobachtung hygienischer Massregeln verbindet.

Vorgehen nach der Untersuchung.

§. 7. Das Vorgehen des Arztes nach der Untersuchung wird je nach dem Ergebnisse derselben normirt, wie folgt:

a) Hat die Untersuchung im Hinblicke auf den Zweck derselben ein völlig negatives Resultat ergeben, so wird dies in dem Gesundheitsbuche durch die Clausel „gesund“ nebst dem Datum der Untersuchung und unter Beisetzung der Namensfertigung des Arztes bemerkt, und wird von demselben überdies in seinem Evidenz-Protokolle (Formular I) das Datum der Untersuchung eingetragen.

b) Hat der Arzt die Prostituirte mit krankhaften Erscheinungen an den Geschlechtstheilen oder sonst an irgend einem Körpertheile behaftet befunden, die eine Ansteckungsgefahr bedingen, so hat er der Prostituirten das Gesundheitsbuch sofort abzunehmen und dasselbe unter Ausfertigung eines ärztlichen Befundscheines (Formular II) dem Polizei-Commissariate zuzusenden, der Prostituirten hingegen hat er aufzutragen, dass sie sich unverzüglich in eines der drei k. k. Krankenhäuser zu begeben habe, widrigenfalls ihre zwangsweise Abgabe dahin vom Commissariate verfügt werden würde.

Schliesslich hat er ihr unter Androhung einer strafgerichtlichen Verfolgung (§. 509 St.-G.-B.) ausdrücklich zu untersagen, dass sie sich von da an fleischlich gebrauchen lasse.

Ueber sämmtliche wegen einer Krankheit an ein Spital gewiesene Prostituirte hat der Untersuchungsarzt ein eigenes Krankenbeschau-Protokoll (laut Formular III) zu führen.

Die nach der Entlassung der Prostituirten aus dem Spitale dem Polizei-Commissariate und von diesem dem Untersuchungsarzte zugemittelten ärztlichen Befundscheine sind zur Ausfüllung der betreffenden Rubriken des Krankenbeschau-Protokolles zu verwenden und hienach von dem Arzte zu adserviren.

c) In allen jenen Fällen, in denen der Arzt bei der Untersuchung der Prostituirten pathologische Veränderungen wahrgenommen hat, die zwar keine genügenden Anhaltspunkte bieten, um ein venerisches übertragbares Leiden als vorhanden zu diagnosticiren, die jedoch die Annahme zulassen, dass ein solches in der Entwicklung begriffen sei, hat der untersuchende Arzt das Recht, sofern die Prostituirte es nicht selbst vorzieht, sich zur Beobachtung in ein k. k. Krankenhaus zu begeben, eine Beobachtung von längstens 3 bis 5 Tagen, jedoch nur unter der Voraussetzung vorzunehmen, dass der Arzt Grund zur Annahme hat, es werde die Prostituirte seiner Weisung gemäss während dieser Zeit sich jedes fleischlichen Umganges enthalten.

In diesem Falle hat der Arzt die Prostituirte täglich, und zwar unentgeltlich, zu untersuchen und zu behandeln.

Ist innerhalb dieses 3- bis 5tägigen Termines nicht jeder Zweifel über die Frage der Uebertragbarkeit des Leidens gänzlich beseitigt, oder aber glaubt der Arzt der Prostituirten in Betreff der Nichtannahme von Besuchen während dieses 3- bis 5tägigen Termines kein Vertrauen schenken zu können, so ist, wie im Falle *b*), die Beobachtung ihres Zustandes in einer k. k. Krankenanstalt zu veranlassen und hierüber die betreffende Vormerkung zu pflegen.

d) Bei allen nicht venerischen Krankheiten der weiblichen Sexualorgane, welche eine Ansteckungsgefahr nicht bedingen, ist den betreffenden Prostituirten die Wahl frei zu lassen, ob sie sich zur Behandlung ihres Leidens in ein k. k. Krankenhaus begeben, oder sich zu Hause wollen behandeln lassen. In dem Gesundheitsbuche ist der Name des bezüglichen Leidens mit dem ausdrücklichen Beisatze „unwohl" einzutragen. Ebenso sind diese Fälle in dem Krankenbeschauprotokolle des Untersuchungsarztes ein- und nach erfolgter Heilung auszutragen.

e) Der Zustand der Menstruation ist in dem Gesundheitsbuche jedesmal mit der Bezeichnung „Menstruation" anzumerken.

Consultation.

§. 8. Ist ein Arzt darüber im Zweifel, ob sich ein Erkrankungsfall einer Prostituirten zur Abgabe in ein Spital eigne, so kann er sich mit einem anderen Untersuchungsarzte hierüber consultiren.

Es steht ihm übrigens auch frei, sich mit einem anderen bewährten Specialarzt hierüber zu berathen. Für den auf Grund einer Consultation letzterer Art gefällten Ausspruch haftet jedoch der betreffende Untersuchungsarzt unter allen Verhältnissen allein.

Revisionen.

§. 9. Wenn über Anordnung eines k. k. Polizei-Commissariates der k. k. Polizeidirection oder der k. k. Statthalterei eine Ueberprüfung einzelner Untersuchungsbefunde stattfindet, so haben die zur Vornahme einer solchen Revision bestimmten Aerzte dieselbe in Gegenwart des betreffenden Untersuchungsarztes vorzunehmen und ist über diese Amtshandlung ein von den intervenirenden Organen zu unterfertigendes Protokoll zu verfassen.

Vorgehen in Fällen, in denen sich Prostituirte der regelmässigen Untersuchung entziehen.

§. 10. Prostituirte, welche sich unter was immer für Vorwänden oder ohne solchen auch nur einer einzigen Untersuchung entziehen, sei es, dass sie sich am bestimmten Tage und zur bestimmten Stunde in dem Untersuchungslocale nicht einfinden, sei es, dass sie von dem untersuchenden Arzte zur festgesetzten Zeit in ihrer Behausung nicht angetroffen werden, sind von dem Arzte sofort dem Polizei-Commissariate anzuzeigen, welch' letzteres die zwangsweise Vorführung zu veranlassen und gleichzeitig mit strenger Bestrafung vorzugehen hat.

Meldet eine Prostituirte, deren Untersuchung ausserhalb ihrer Wohnung stattzufinden hatte, dass sie durch eine Krankheit an ihrem Erscheinen verhindert sei, so hat der Untersuchungsarzt dieses dem k. k. Polizei-Commissariate anzuzeigen.

Wochenrapporte.

§. 11. Nach Ablauf jeder Woche hat der Untersuchungsarzt einen die Zeit vom Sonntage bis inclusive Samstag umfassenden Wochen-Rapport an das Polizei-Commissariat einzusenden, welcher zu enthalten hat:

1. Die Zahl der von Vorwoche in seiner Evidenz verbliebenen Prostituirten.

2. Die Zahl der in der abgelaufenen Woche neu in Evidenz gestellten Prostituirten Summe . . . .

3. Die Zahl, die in der abgelaufenen Woche in Abgang gekommenen Prostituirten, verbleibt Rest . . . .

4. Die Namen, Evidenz-Protokoll-Nummern der in Abgang gekommenen Prostituirten unter Angabe des bezüglichen Grundes, sowie dieselben Daten bezüglich der neu in Evidenz gestellten Prostituirten.

Bei der freiwillig oder zwangsweise in die Spitalspflege getretenen Prostituirten ist die Krankheit, sowie das betreffende Spital dem Polizei-Commissariate namhaft zu machen.

Jahresrapporte.

§. 12. Nach Ablauf eines jeden Jahres, und zwar im Laufe des Monates Jänner, hat jeder Untersuchungsarzt einen Jahresbericht im Wege des betreffenden Commissariates an die k. k. Polizei-Direction einzusenden, welcher die statistischen Daten der sämmtlichen Wochen-Rapporte zu enthalten und in welchen er überdies alle in Betreff der Prostitution, der Prostituirten, wie der zur Ueberwachung bestehenden Massregeln, gemachten Wahrnehmungen niederzulegen, und endlich die ihm zweckdienlich erscheinenden Vorschläge zu machen hat.

Untersuchungstaxen.

§. 13. Die Taxe für die einmalige Untersuchung einer Prostituirten (§. 6) und für die auf Grund derselben getroffene Verfügung (§. 7) wird, falls die Untersuchung in der Wohnung des Arztes vorgenommen wurde, mit 50 kr. und, falls dieselbe in der Wohnung der Prostituirten stattgefunden hat, mit einem Gulden festgesetzt.

Dem untersuchenden Arzte ist es nicht gestattet, für eine einmalige Untersuchung Mehrleistungen welcher Art immer anzunehmen.

Prostituirte, welche nicht zahlen können oder wollen, sind unentgeltlich entweder beim k. k. Polizei-Commissariate oder im k. k. Polizei-Gefangenhause zu untersuchen.

Desgleichen hat der untersuchende Arzt die im §. 7 lit. *c*) zur Beobachtung nothwendige Nachschau dieser Prostituirten unentgeltlich vorzunehmen.

Theilnahme an den periodischen Berathungen über das Prostitutionswesen.

§. 14. Die Untersuchungsärzte sind verpflichtet, bei den von der k. k. Polizei-Direction oder von der k. k. Statthalterei *ad hoc* periodisch einberufenen Versammlungen zu erscheinen, an den Berathungen über das Prostitutionswesen auf Grund der gesammelten Erfahrungen sich zu betheiligen, ihre Ansichten offen und rückhaltslos zu entwickeln und im Interesse der Sache gelegene Anträge zu stellen.

Vergehen wider die Bestimmungen dieser Instruction.

§. 15. Aerzte, welche die Bestimmungen dieser Instruction oder andere in Hinkunft behördlich diesbezüglich erlassene Vorschriften nicht genau befolgen, werden, abgesehen von einer eventuellen strafgerichtlichen Verfolgung, von der k. k. Polizei-Direction sofort ihrer Function als Untersuchungsärzte enthoben.

Sind dieselben angestellte öffentliche Sanitätsbeamte, so werden sie überdies nach den Disciplinar-Vorschriften behandelt.

Wien, am 16. Juni 1877.

Formular I.

Evidenz-Protokoll.

1. Seite.

Anmerkung. In den Monatsrubriken ist jedesmal das Datum der ärztlichen Untersuchung ersichtlich zu machen.

Sollte die Prostituirte ungerechtfertigter Weise sich der ärztlichen Untersuchung entzogen haben, so ist dies durch eine 0 ersichtlich zu machen, z. B. in der Rubrik Jänner 13./0.

Ist die Nichtuntersuchung durch Krankheit entschuldigt, so ist unter dem Datum K zu setzen, z. B. 22./K. Bei Abgabe in das Spital ist unter dem Datum Sp. anzumerken, z. B. 16./Sp.

2. und 3. Seite.

Tabelle. 1. Rubrik: Name, Geburtsort, Alter und Evidenz-Nummer der Prostituirten. Folgende Rubriken: Aerztlich untersucht worden im Monate: Jänner, Februar u. s. w. für die übrigen Monate.

Formular II.

Aerztlicher Befundschein.

Kranken-Protokoll-Nr. . . . Name . . . . Alter . . . . Evidenz-Protokoll-Nr. . . . . Datum der Erkrankung . . . . Krankheitsbezeichnung . . . . Bezeichnung des Spitals, in welches die oben Genannte gewiesen wurde . . . . Datum . . . . Unterschrift des Untersuchungsarztes . . . .

Entlassungs-Certificat.

Krankenhaus . . . Name . . . . Datum der Aufnahme . . . . Journal-Nr. . . . Diagnose . . . . Tag der Entlassung . . . . Befund bei der Entlassung . . . . Unterschrift des Abtheilungsvorstandes . . . . Vidi k. k. Krankenhaus-Direction. . . . . Angabe der oben Genannten, wohin sich dieselbe nach der Entlassung aus dem Spitale zu begeben beabsichtigt . . . . Unterschrift des Verwaltungsbeamten . . . .

(Von Aussen.)

Wird der löblichen . . . . des k. k. . . . . Krankenhauses . . . . mit dem Ersuchen übermittelt, diesen Befundschein, wenn die Ingenannte dortorts zur Pflege sich nicht eingefunden hätte, binnen 24 Stunden, sonst aber nach erfolgter Entlassung derselben und geschehener Ausfüllung des Entlassungs-Certificates gefälligst wieder hieher zurückgelangen zu lassen.

K. k. Polizei-Commissariat . . . . . .

Formular III.

1. Seite.

Kranken-Beschau-Protokoll.

2. und 3. Seite.

Protokoll-Nr.	Name, Geburtsort und Evidenz-Nr. der kranken Prostituirten	Datum der Erkrankung	Krankheit mit Angabe, wo und von wem die Prostituirte behandelt wurde	Datum der Genesung	Frühere nachweisbare Krankheiten oder zur Kenntniss gekommene frühere Krankheiten der Prostituirten	Befund nach der Reconvalescenz	Anmerkung

In Berlin wird die Art der Untersuchung genauer vorgeschrieben, wie aus der Instruction für die bei der Commission für Sittenpolizei beschäftigten Ärzte dto. vom 29. Juni 1877 zu ersehen ist.

Der §. 5 schreibt vor: Bei der Untersuchung ist zunächst die Haut des Gesichtes und der Arme zu besichtigen, und falls sich an diesen Hautausschläge vorfinden, auch die der Brust, dann sind die Nackendrüsen zu untersuchen, sodann die Lippen, Mundschleimhaut, Zunge und unter Anwendung eines Mundspatels der Rachen.

Nunmehr hat sich die zu untersuchende Person auf den Explorationsstuhl zu setzen.

Es wird besichtigt der After, die Haut der Schenkel und des Bauches; die Leistendrüsen.

Nun werden untersucht die äusseren Geschlechtstheile, wobei besonders auf die hintere Commissur der Schamlippen und auf die Harnröhrenmündung zu achten ist.

Schliesslich ist mittelst des Mutterspiegels die Scheidenschleimhaut und der Scheidentheil der Gebärmutter in Augenschein zu nehmen. Falls zu reichliche Schleimabsonderung die Untersuchung der letztgenannten Theile erschwert, sind sie mittelst Wassereinspritzungen zu reinigen.

§. 6. Nach der Untersuchung einer jeden Person sind die bei derselben benutzten Instrumente in einer dazu bereit stehenden Schüssel mit verdünnter Carbolsäure-Lösung zu reinigen.

Diese Reinigung wird natürlich besonders gründlich vorzunehmen sein, wenn die vorher untersuchte Person sich als syphilitisch oder der Syphilis verdächtig erwiesen hat.

§. 7. Sofort nach der Untersuchung einer jeden Person ist in das von ihr vorzulegende Sittenbuch oder (bei den Sistirten) *ad marginem* in das von ihr zu überweisende Actenstück das Ergebniss kurz unter Beifügung des Namens des untersuchenden Arztes und des Datums zu bemerken.

Es genügt zu bezeichnen, dass die Person „gesund" ist oder dass sie „zur Charité" kommen müsse. Im letzteren Falle ist hinzuzufügen „wegen Syphilis" oder „wegen Verdacht der Syphilis" oder „wegen Krätze" u. dgl.

Ebenso ist zu notiren, wenn die Person „noch Jungfer" ist.

In das in jedem der beiden Untersuchungszimmer aufliegende Journal sind nur einzutragen die Namen der Erkrankten und Verdächtigen mit genauer Angabe des Befundes.

§. 9. Die zu der Untersuchung erforderlichen Instrumente haben die Aerzte selbst zu beschaffen und im Stande zu halten.

In Hamburg haben die Prostituirten die zur Untersuchung vorgeschriebenen Apparate selbst anzuschaffen.

In Paris ist der Untersuchungsgang folgender: Zuerst wird die Mund- und Rachenhöhle besichtiget, dann lässt der Untersuchungsarzt dieselbe auf das Speculirbett steigen, besichtiget die äusseren Genitalien, den Anus, das Perinaeum, die Haut der Schenkeln und des Unterleibes; nun führt er das Speculum ein und bringt den Hals der Gebärmutter und die Wände der Scheide zur Ansicht.

In den meisten Städten, wo officielle Untersuchungslocale für die Prostituirten bestehen, sind ältliche Frauenspersonen als Wartepersonen angestellt.

Dem Wiener Untersuchungsarzte wird auch anempfohlen, mit der Untersuchung eine Belehrung über die ersten Anzeichen der Syphilis, wie über die Verhütung der Gefahr der Ansteckung durch Beobachtung hygienischer Massregeln zu verbinden.

Auch das Prostitutionsreglement für Budapest, 29. November 1884, schreibt im §. 27 vor: Die Prostituirte ist verpflichtet, die vom Polizeiarzte empfohlenen Anordnungen genau einzuhalten und die verordneten Medicamente zu gebrauchen.

Berlin hat in seinen Prostitutionsvorschriften keinen Passus in dieser Richtung.

Die in Evidenz stehenden Prostituirten, die aus einem Krankenhause als geheilt entlassen wurden und in ihre früheren Domicilsbezirke zurückkehren, sind von Seite der betreffenden Commissariate ihrem früheren Untersuchungsarzte und nicht einer anderen für denselben Bezirk autorisirten Sanitätsperson zur weiteren regelmässigen Untersuchung zuzuweisen, da die Prostituirten während ihrer etwaigen Erkrankung von den ihnen

bestimmten Beschauärzten in den bezüglichen Evidenzlisten fortgeführt oder gezählt werden, wodurch die genaue und geregelte Evidenzführung sehr leicht leiden könnte. Ueberhaupt ist es angezeigt, dass die Prostituirten, so lange sie ohne Unterbrechung in einem und demselben Bezirke wohnen und nicht etwa aus besonderen Gründen eine anderweitige Verfügung erheischen, einen und denselben Untersuchungsarzt beibehalten. (Polizeidirections-Erlass vom 14. Jänner 1878, Zahl 1096.)

Wird die Prostituirte bei der Untersuchung gesund befunden, so wird dies in dem Gesundheitsbuche durch die Clausel „gesund" nebst dem Datum der Unteruchung und unter Beisetzung der Namensfertigung des Arztes bemerkt.

In Brüssel bestätiget der Untersuchungsarzt auf dem Carnet nicht nur den Tag, sondern auch die Stunde der Untersuchung.

Befindet sich zur Zeit der ärztlichen Untersuchung die Prostituirte im Zustande der Menstruation, so ist dies in Wien im Gesundheitsbuche jedesmal mit der Bezeichnung „Menstruation" zu bemerken.

In Budapest ist, wenn am Untersuchungstage die Prostituirte die Menstruation hat und ihr Zustand nicht festgestellt werden kann, nach Ablauf der monatlichen Reinigung ausser der Tour dieselbe unentgeltlich zu untersuchen.

Findet der Untersuchungsarzt in Wien bei der Untersuchung eine venerische Krankheit an den weiblichen Sexualorganen, welche eine Ansteckungsgefahr nicht bedingt, so ist in dem Gesundheitsbuche der betreffenden Prostituirten der Name des Leidens mit dem ausdrücklichen Beisatze „unwohl" einzutragen. In einem solchen Falle steht es der Prostituirten frei, ob sie sich zur Behandlung ihres Leidens in ein k. k. Krankenhaus begeben oder sich zu Hause ärztlich behandeln lassen wolle.

Zeigt sich bei der Untersuchung, dass die Prostituirte mit krankhaften Erscheinungen an den Geschlechtstheilen oder sonst an irgend einem Körpertheile behaftet und hiedurch eine Ansteckungsgefahr bedingt ist, so hat der Arzt der Prostituirten das Gesundheitsbuch sofort abzunehmen und dasselbe unter Ausfertigung eines ärztlichen Befundscheines alsogleich dem Domicilscommissariate der Erkrankten zuzusenden, der Prostituirten hingegen aufzutragen, dass sie sich unverzüglich in eines der drei k. k. Krankenhäuser zu begeben habe, widrigenfalls ihre zwangsweise Abgabe dahin vom Commissariate verfügt werden würde. Auch hat der Arzt der Erkrankten unter Androhung einer strafgerichtlichen Verfolgung (§. 509 St.-G.-B.) ausdrücklich zu untersagen, dass sie sich von da an fleischlich gebrauchen lasse.

In der Wiener Instruction für Untersuchungsärzte wird nur von venerischen und syphilitischen Krankheiten gesprochen, es wäre daher Krätze streng genommen nicht inbegriffen.

Die Berliner Instruction sagt im §. 3, dass auch die mit Krätze, Pocken oder einer anderen ansteckenden acuten Eruptionskrankheit behafteten Personen dem Charité-Krankenhause zu überweisen sind.

In Paris sind die mit Krätze behafteten Frauenspersonen auch vom weiteren Umgang auszuschliessen.

In der Berliner Instruction für die Untersuchungsärzte, §. 4. sind genau die Krankheitserscheinungen angegeben, welche die Kranken zeigen müssen, um sie ohneweiters der Charité zu übergeben:

a) Vaginal- und Uterin-Blennorrhoeen, insoferne dieselben mit Erosionen verbunden oder sehr copiös sind oder eine entschieden eitrige Beschaffenheit haben.

b) Urethral-Blennorrhoeen.

c) Schanker, an welcher Stelle des Körpers sich dieselben befinden mögen, und alle anderen Eiter absondernden Flächen innerhalb, an oder in der Nähe der Geschlechtstheile.

d) Feigwarzen.

e) Bubonen.

f) Syphilitische oder solche Hautausschläge, welche den Verdacht erregen, dass sie syphilitischer Natur seien.

Obwohl die spitzen Condylome des Mastdarms und der Genitalien für sich nicht ansteckend, aber fast immer mit mehr oder weniger venerischen Affectionen verbunden sind, fügt Dr. Clerc, der gegenwärtig Chefarzt der Polizei-Präfectur in Paris, auch die damit behafteten Frauenspersonen denen zu, welche vom Umgang auszuschliessen und dem Spitale zu übergeben sind.

Wir sehen, dass in den erwähnten Instructionen für die Untersuchungsärzte die spitzen Condylome als eine Erkrankung angesehen werden, die von der Betreibung des Unzuchtsgewerbes ausschliesst, trotzdem dass ärztlich den Feigwarzen kein infectiöser Charakter beigelegt werden kann, wie aus den Versuchen des Dr. Carl Maria Anthofer hervorgeht.[1])

Dr. C. M. Anthofer berichtete in der am 20. Mai 1883 abgehaltenen Sitzung der k. k. Gesellschaft der Aerzte in Wien über seine Versuche zur experimentellen Lösung der Frage über die Contagiosität der Condylomata acuminata. Derselbe machte durch 2 Jahre fortgesetzte Versuche an geeigneten Kranken an der zweiten Abtheilung für Syphilis des Herrn Reg.-R. Prof. Dr. Zeissl im Wiener k. k. allgemeinen Krankenhaus. Dr. Anthofer experimentirte mit kleinen, wegen ihrer grossen Neigung zu Recidive berüchtigten Condylomen und mit doppelligirten abgeschnittenen Gruppen solcher nässenden Gebilde, ebenso mit Smegma; entsprechend den verschiedenen Theorien über dessen Infectiösität, mit dem Smegma des Versuchsobjectes, eines fremden (männlichen) Individuums oder mit dem aus beiden geheischten frischen oder zersetzten; dann mit Trippereiter oder Tripperschleim (wie er bei chronischem Tripper abgesondert wird). Dr. Anthofer wendete diese „contagiösen" oder „reizenden" Stoffe auf unverletzter oder vorher künstlich excoriirte Mucosa der Genitalien und ebenso der Cutis ihrer Umgebung an, verband damit eine durch gemessene Zeitdauer (5 Min.) fortgesetzte Friction und liess die fraglich inficirenden Stoffe je unter Schutzverband 24 Stunden an Ort und Stelle liegen. Alle diese Experimente blieben unter Berücksichtigung der Cautelen vor einer zufälligen Infection oder Reizung stets resultatlos.

In Budapest und, wie schon erwähnt, in Wien werden die bei der Untersuchung als syphilitisch krank befundenen Prostituirten nicht unmittelbar von dem Untersuchungslocale in das Spital geschickt, sondern sie können noch vor Spitalsantritt Verfügungen treffen; überhaupt gehen sie freiwillig und ohne Escorte in das Spital.

---

[1]) Anzeiger der k. k. Gesellschaft der Aerzte in Wien, im Jahre 1882, Nr. 31, P. 175.

In der Wiener Instruction heisst es, dass die syphilitisch Kranke sich sofort in das Spital zu verfügen hat.

Auch in Hamburg werden die krank befundenen Prostituirten nur angewiesen, sofort in das Spital sich zu begeben.

In Berlin wird die krank befundene Prostituirte sogleich vom Untersuchungslocale in die Charité überbracht.

In Paris kommt die Frauensperson, welche der Arzt als krank und vom Umgang ausgeschlossen bezeichnet, direct vom Dispensaire in das Krankenhaus vom Gefängniss Saint-Lazare.

Auch in Brüssel werden die krank Befundenen unmittelbar in das Spital geschickt.

Die mit Syphilis behafteten Polizeihäftlinge wurden in den Jahren 1859—1877 in das Krankenhaus auf der Wieden gewiesen. (Polizei-Directions-Erlass vom 15. August 1859, Z. 1907.) Seit dem Jahre 1877 sind ausschliesslich alle syphilitisch erkrankten Prostituirten mit Gesundheitsbücher in das Wiedner Spital zu weisen, bezüglich der Prostituirten ohne Gesundheitsbuch, wenn sie in ein Spital geschafft werden sollen, ist immer eher telegraphisch anzufragen, ob im betreffenden Spital Raum für selbe vorhanden ist (Polizei-Directions-Decret vom 26. October 1877, Z. 64.373), besonders wenn eine grössere Anzahl an Syphilis erkrankter Prostituirten in ein Spital verschafft werden sollte (Polizei-Directions-Erlass vom 26. October 1877, Z. 64.373).

Gegenwärtig lässt man den erkrankten Prostituirten mit Gesundheitsbüchern freie Wahl, in welches der drei Krankenhäuser sie sich begeben wollen.

Der ärztliche Befundschein enthält das Kranken-Protokoll-Nr., Name, Alter, Evidenz-Protokoll-Nr., Datum der Erkrankung, Krankheitsbezeichnung, Bezeichnung des Spitals, in welches die oben Genannte gewiesen wurde, Datum und die Untersuchungsschrift des Untersuchungsarztes.

Auf der Drucksorte des ärztlichen Befundscheines befindet sich auf der unteren Hälfte der vorderen Seite das Entlassungs-Certificat, welches enthält: das Krankenhaus, in welchem sich die Prostituirte befunden hat, Name, Datum der Aufnahme, Journal-Nr., Diagnose, Tag der Entlassung, Befund bei der Entlassung und die Unterschrift des Abtheilungsvorstandes. Zu dem Entlassungs-Certificat setzt der Verwaltungsbeamte des betreffenden Krankenhauses hinzu die Angabe der oben Genannten, wohin sich dieselbe nach der Entlassung aus dem Spitale zu begeben beabsichtigt.

Dieser Befundschein wird vom Domicil-Commissariate der Direction des Krankenhauses, wohin die Prostituirte sich zur Aufnahme begab, mit dem Bemerken übermittelt, wenn die Inngenannte dortorts zur Pflege sich nicht eingefunden hätte, binnen 24 Stunden, sonst aber nach erfolgter Entlassung derselben und geschehener Ausfüllung des Entlassungs-Certificates wieder an das betreffende Polizei-Commissariat zurückgelangen zu lassen.

In Wien werden die geheilten Prostituirten mit Gesundheitsbüchern aus dem Spitale der Freiheit übergehen und das Domicil-Commissariat erhält von der Krankenhaus-Verwaltung das Entlassungs-Certificat mit der Angabe, wohin sich die Prostituirte gewendet hat.

Die Befundscheine mit den Entlassungs-Certificaten, welche den Commissariaten während des Monates von den Spitalsverwaltungen zugestellt werden, sind, nachdem die Untersuchungsärzte Einsicht genommen haben, jeden 1. des Monats von Seite der Commissariate der k. k. Polizei-Direction vorzulegen (Polizei-Directions-Erlass v. 12. Jänner 1880).

In Paris wird mit den aus dem Spitale entlassenen Prostituirten ein anderer Vorgang geübt.

Wenn der Arzt von Saint-Lazare die Heilung für vollkommen hält oder das Mädchen wenigstens keine Zeichen der Ansteckungsgefahr mehr darbietet, setzt er dieselbe nicht unmittelbar in Freiheit, sondern übergibt sie dem Dispensaire, wo sie einer neuen Untersuchung von Seite des Chefarztes der Untersuchungsärzte unterworfen wird. Wenn derselbe meint, dass die Heilung keine vollkommene ist, so kommt die Betreffende wieder nach Saint-Lazare zurück und wird einer neuen ärztlichen Behandlung unterzogen. Wird sie im Dispensaire gesund befunden, so erlangt sie ihre frühere Freiheit.

Hat in Wien der Arzt bei der Untersuchung der Prostituirten pathologische Veränderungen wahrgenommen, die zwar keine genügenden Anhaltspunkte bieten, um ein venerisches, übertragbares Leiden als vorhanden zu diagnosticiren, die jedoch die Annahme zulassen, dass ein solches in der Entwicklung begriffen sei, so hat er das Recht, soferne die Prostituirte es nicht selbst vorzieht, sich zur Beobachtung in ein k. k. Krankenhaus zu begeben, eine Beobachtung von längstens drei bis fünf Tagen, jedoch nur unter der Voraussetzung vorzunehmen, dass er Grund zur Annahme hat, es werde die Prostituirte seiner Weisung gemäss während dieser Zeit sich jedes fleischlichen Umganges enthalten. In diesem Falle hat der Arzt die Prostituirte täglich, und zwar unentgeltlich zu untersuchen und zu behandeln.

Ist innerhalb dieser drei- bis fünftägigen Beobachtungszeit nicht jeder Zweifel über die Frage der Uebertragbarkeit des Leidens gänzlich beseitigt, so ist die weitere Beobachtung einer k. k. Krankenanstalt zu überlassen und die Betreffende zu beauftragen, sich in ein Spital zu begeben.

Es kann auch ein Untersuchungsarzt, der darüber im Zweifel ist, ob sich ein Erkrankungsfall einer Prostituirten zur Abgabe in ein Spital eigne, sich mit einem anderen Untersuchungsarzte hierüber consultiren. Es steht ihm übrigens auch frei, sich mit einem anderen bewährten Specialarzte hierüber zu berathen, es haftet aber für den auf Grund einer Consultation letzterer Art gefällten Ausspruch unter allen Verhältnissen der betreffende Untersuchungsarzt allein. Die häusliche, ärztliche Behandlung syphilitisch erkrankter, prostituirter Frauenspersonen, sowohl von den Untersuchungsärzten, als von anderen Aerzten, wird absolut nicht gestattet.

Wien hat nicht wie Budapest und andere Städte ein controlirendes Organ der Untersuchungsärzte, das zugleich das sanitäre Fachorgan der Central-Sicherheitsbehörde in Angelegenheit der Prostitution ist.

Es können in Wien nach dem Prostitutionsstatut auch Revisionen der ärztlichen Untersuchungen über Anordnung eines k. k. Polizei-Commissariates, der k. k. Polizeidirection oder der k. k. Statthalterei stattfinden. Bei solchen Ueberprüfungen einzelner Untersuchungsbefunde haben die zur Vornahme einer solchen Revision bestimmten Aerzte dieselbe in

Gegenwart des betreffenden Untersuchungsarztes vorzunehmen und ist über diese Amtshandlung ein von den intervenirenden Organen zu unterfertigendes Protokoll zu verfassen. Bis jetzt kamen solche Revisionen der ärztlichen Untersuchungen nur selten und nur in vereinzelten Fällen vor.

Wegen nicht genauer Durchführung der Untersuchung von Seite einiger Untersuchungsärzte wurden im Jahre 1885 die Gesundheitsbücher vieler Prostituirten von Seite der k. k. Polizeidirection einer Revision unterzogen.

In Budapest bekommt die Prostituirte von zwei zu zwei Monaten die Drucksorte für 16 Untersuchungen zum Einlegen in die Toleranzkarte. Diese Drucksorte wird ihr vom Polizei-Chefarzt verabfolgt, bei welcher Gelegenheit eine Controluntersuchung stattfindet. Auch wird jede Prostituirte bei Ausfolgung, Zurücklegung, Wohnungsveränderung und bei welchem Anlass immer sie bei der Oberstadthauptmannschaft zu erscheinen hat, vom Chefarzt einer Untersuchung unterzogen.

Auch in Hamburg ist ein Oberarzt, der als Chefarzt der Untersuchungsärzte fungirt.

In Paris werden die eingeschriebenen Mädchen ausser den regelmässigen Untersuchungen noch ärztlich untersucht, wenn sie von einer Classe in eine andere übergehen, wenn sie das Toleranzhaus wechseln, wenn sie aus irgend einem Motive arretirt werden, wenn sie aus dem Gefängnisse oder Spitale austreten.

Die mit der ärztlichen Untersuchung der Prostituirten betrauten Aerzte sind verpflichtet, ein Evidenz-Protokoll und ein Krankenbeschau-Protokoll zu führen, ferner in den periodischen Zwischenabschnitten die Wochen- und Jahresberichte zu verfassen und an das Polizeicommissariat einzusenden.

Das Evidenz-Protokoll enthält eine Rubrik für Name, Geburtsort, Alter und Evidenznummer der Prostituirten und dann zwölf Rubriken für die Monate, in welchen das Datum der ärztlichen Untersuchungen eingetragen wird. Sollte die Prostituirte ungerechtfertigter Weise sich der ärztlichen Untersuchung entzogen haben, so ist dies durch eine 0 ersichtlich zu machen, z. B. in der Rubrik Jänner 13./0.

Ist die Nichtuntersuchung durch Krankheit entschuldigt, so ist unter das Datum K zu setzen, z. B. 22./K, bei Abgabe in das Spital ist unter das Datum Sp anzumerken, z. B. 16./Sp.

Das Krankenbeschau-Protokoll enthält acht Rubriken. Die 1. Rubrik enthält die fortlaufende Protokollsnummer; die 2. Name, Geburtsort, Alter, Evidenznummer der kranken Prostituirten; die 3. das Datum der Erkrankung; die 4. die Krankheit mit Angabe wo und von wem die Prostituirte behandelt wird; die 5. das Datum der Genesung; die 6. frühere nachweisbare Krankheiten oder zur Kenntniss gekommene frühere Erkrankungen der Prostituirten; die 7. Befund nach der Reconvalescenz; die 8. Anmerkung.

Bei der 6. Rubrik ist besonders hervorzuheben, Narben an den Geschlechtstheilen, Gebärmutter-Katarrhe, Eierstock-Entzündung, stattgehabter Abortus u. s. w.

Die 7. Rubrik soll nebst dem Befund nach der Reconvalescenz, ob vollkommen geheilt oder noch vorhanden z. B. chronischer Gebärmutter-

katarrh, noch das Datum enthalten, wann die Prostituirte in ärztliche Evidenz genommen wurde.

In der Rubrik Anmerkung soll die Körperbeschaffenheit der Prostituirten, ob kräftig, schwächlich, blutarm u. s. w., angeführt werden.

Seit 30. Juni 1876 sind die Untersuchungsärzte verpflichtet, über die ärztliche Untersuchung der ihnen zugewiesenen Prostituirten Wochenrapporte zu verfassen und dem Polizeicommissariate einzusenden. Diese Rapporte umfassten die Woche von Sonntag bis inclusive Samstag. (Instruction für die mit der regelmässigen Untersuchung der Prostituirten betrauten Aerzte vom 30. Juni 1876.)

Im Jahre 1881 wurde verfügt, die Wochenrapporte der Untersuchungsärzte mit der Zahl 1 und die nachfolgenden Wochenrapporte mit bis zum Ende des Jahres fortlaufenden Nummern zu bezeichnen. (Polizeidirections-Erlass vom 29. December 1881.) Im Jahre 1885 wurde angeordnet, dass der Wochenrapport Nr. 1 für das Jahr 1885 mit 1. Jänner zu beginnen hat. (Polizeidirections-Erlass vom 23. Jänner 1885.) Durch diese Verordnung änderten sich die Wochenrapporte in Rapporte um, die von 7 zu 7 Tagen zu erstatten sind. Auch sind die von den Untersuchungsärzten bei den Commissariaten einlangenden Wochenrapporte mit den ämtlichen Vormerkungen über die Prostituirten stets zu vergleichen, Divergenzen sofort auszutragen und erst nach hergestellter Uebereinstimmung, mit der Fertigung des hiefür verantwortlichen Beamten versehen, vorzulegen. (Polizeidirections-Erlass vom 12. Juli 1882.)

Im Jahre 1878 wurde auf Vorschlag des mit der Verarbeitung des statistischen Materiales betrauten Comité über die regelmässige ärztliche Untersuchung der Prostituirten, um eine unerlässliche Conformität in den Wochenrapporten zu erzielen, dessen Verfassung und Drucklegung von Formularien von Seite der Statthalterei zur Ausführung gebracht.

Der diesbezügliche Polizeidirections-Erlass vom 24. December 1877 lautet:

Um in den nach §§. 11 und 12 der Instruction für die Untersuchungsärzte der Prostituirten einzusendenden periodischen Rapporten über die ärztlichen Untersuchungen der Prostituirten Gleichförmigkeit herbeizuführen und weitere statistische Daten zu erzielen, ist es nothwendig, hiefür ein eigenes Formular vorzuschreiben.

Die erforderliche Anzahl von Exemplaren kann im hierortigen Oekonomate kostenfrei behoben werden und hat die Verwendung derselben in der Weise zu geschehen, dass auf jeden der im Bezirke autorisirten Untersuchungsärzte allwöchentlich je zwei Exemplare, und zwar eines für das Concept, das andere für die Reinschrift entfallen.

Ausserdem erscheint es auch angezeigt, dass bei jedem Commissariate nunmehr sofort ein eigenes Protokoll angelegt werde, in welchem unter Beibehaltung der Vormerkblätter alle im Bezirke in Evidenz befindlichen oder künftighin neu in die Evidenz gelangenden Prostituirten zu verzeichnen und unter fortlaufenden Nummern in Evidenz zu halten sind.

Die Evidenznummern sind übrigens stets auch auf den betreffenden Vormerkblättern der Prostituirten ersichtlich zu machen.

Sollte eine dieser Frauenspersonen in einen anderen Bezirk übersiedeln, von dort jedoch wieder zurückkehren, so hat dieselbe zur Vereinfachung des Protokolls ihre frühere Evidenznummer beizubehalten.

Eine genaue Führung dieser Protokolle wird nicht nur die Evidenzhaltung wesentlich fördern, sondern die Commissariate auch jederzeit in den Stand setzen, über alle im Bezirke wohnhaft gewesenen Prostituirten sofort und ohne Schwierigkeit etwa erforderliche Auskünfte ertheilen zu können.

Weiter ist auch bei Erkrankungen der Prostituirten sowohl die Dauer ihrer ärztlichen Behandlung als auch die Diagnose auf den bezüglichen Vormerkblättern zu notiren.

Letzteres ist schon aus dem Grunde wünschenswerth, um bei etwaigen Uebersiedlungen solcher Frauenspersonen in andere Bezirke, den dort für sie bestimmten Untersuchungsärzten die Gelegenheit zu bieten, sich über deren allfällige frühere Erkrankungen, sowie auch über die Art dieser Erkrankungen durch Einsichtsnahme in die Vormerkblätter informiren zu können.

Schliesslich ist es noch von Wichtigkeit, dass die Commissariate auch auf die Mortalität unter den Prostituirten ihr Augenmerk richten und jeden dort zur Kenntniss gelangenden Todesfall einer solchen Frauensperson unter gleichzeitiger Vorlage des Gesundheitsbuches und Vormerkblattes hieher zur Anzeige bringen.

Formular.

. . . . . Bezirk. Vorort . . . . .

. . . . Rapport

über die Vornahme der ärztlichen Untersuchung der Prostituirten in der Woche vom . . . . . bis . . . . . 18 . . .

Laut . . . . . Rapportes in ärztlicher Untersuchung verblieben:	Zur regelmässigen ärztlichen Untersuchung zugewiesen, u. zw.:				Aus der regelmässigen ärztlichen Untersuchung getreten, u. zw.:				Mithin verbleiben am . . . . . in der ärztlichen Untersuchung	Von den in ein Spital Gewiesenen waren:		Krank in häuslicher Pflege:	In mehrtägiger Beobachtung:
	mit Gesundheitsbuch neu betheilt:	aus einem anderen Bezirke übersiedelt:	aus einem Krankenhause zugewachsen:	aus einer anderen Ursache:	wegen Zurücklegung des Gesundheitsbuches:	wegen Uebersiedlung in einen anderen Bezirk:	wegen Eintrittes in ein Krankenhaus:	aus anderen Ursachen:		venerisch oder syphilitisch erkrankt oder einer derartigen Erkrankung verdächtig:	anderweitig erkrankt:		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

15. Zahl der in dem ärztlichen Evidenz-Protokolle (Beilage I der Instruction) am Schlusse dieser Rapportsperiode in der Evidenz Verbliebenen:

Notizen: Mit Ausnahme der Rubrik 1 und 10 ist für alle übrigen unter Anführung der fortlaufenden Rubrikenzahlen anzugeben, wie folgt

Ad 2. Name und Evidenznummer.

Ad 3. Name, Evidenznummer und aus dem . . . . . Bezirke oder Vororte . . . . .

Ad 4. Name, Evidenznummer und war vom . . . . . bis . . . . . wegen . . . . . im . . . . . Krankenhause.

Ad 5. Name, Evidenznummer und aus welcher Ursache.

Ad 6. Name und Evidenznummer.

Ad 7. Name, Evidenznummer und in welchem Bezirke oder Vorort.

Ad 8. Name, Evidenznummer und abgegangen am . . . . . in das . . . . . Krankenhaus wegen . . . . .

Ad 9. Name, Evidenznummer und aus welcher Ursache.

Ad 11. Name und Evidenznummer.

Ad 12. Name, Evidenznummer und Bezeichnung der Krankheit.

Ad 13. Name, Evidenznummer und Bezeichnung der Krankheit.

Ad 14. Name, Evidenznummer und in Beobachtung vom . . . . . bis . . . . . wegen . . . . .

Anmerkungen ad 6, 7, 8 und 9.

Ad 6 und 7. Die wegen Zurücklegung des Gesundheitsbuches oder wegen Uebersiedlung in einen anderen Bezirk aus der ferneren regelmässigen Untersuchung Getretenen sind in dem ärztlichen Evidenz-Protokolle unter Angabe des Datums und der Ursache zu löschen.

Ad 8. Bei den in ein Spital Abgegangenen ist dies in dem ärztlichen Evidenz-Protokolle anzumerken; die Betreffenden sind jedoch solange in der Evidenz des Arztes zu belassen, bis ein Löschungsgrund für dieselbe vorliegt.

Ad 9. Die Löschung oder Nichtlöschung der „aus anderen Ursachen Getretenen" in dem ärztlichen Evidenz-Protokolle hängt von der Qualität dieser „Ursache" ab.

Etwaige Bemerkungen des Untersuchungsarztes:

Auch der Polizei-Erlass vom 31. December 1879 handelt gleichfalls von der Ausfertigung der Wochenrapporte, um dieselben für die Statistik wünschenswerth erscheinen zu lassen. Dieser Erlass lautet:

„Um in den nach §. 11 der Instruction für die periodische Untersuchung der unter ärztlicher Aufsicht stehenden Prostituirten einzusendenden Wochenrapporten eine Gleichförmigkeit herbeizuführen und noch weitere wünschenswerthe statistische Daten zu erzielen, wurde ein eigenes Formular für diese Wochenrapporte eingeführt und werden seitdem gedruckte Blanquette den Commissariaten zur Betheilung der Herren Untersuchungsärzte verabfolgt.

Damit die Wochenrapporte weiters auch zweckentsprechend ausgefüllt werden, ist mit Decret vom 24. December 1877, Z. 3547 pr. den Commissariaten eine angemessene Anzahl von Blanquetten, welchen ein Leitfaden über die Verfassung der Wochenrapporte zur Instruirung

der Herren Untersuchungsärzte beigefügt ist, zur Vertheilung an diese hinausgegeben worden.

Die wichtigsten Rubriken der Wochenrapporte sind ohne Zweifel jene, welche auf die Morbilität der Prostituirten sich beziehen, nämlich Nr. 4, 8, 12, 13 und 14; doch werden gerade bezüglich dieser Rubriken die Bestimmungen des oberwähnten Leitfadens bei der Ausfertigung der Wochenrapporte von einigen Aerzten wenig beachtet.

Die Wochenrapporte, welche monatweise der Statthalterei vorgelegt werden müssen, und auch hieramts benützt werden, haben als statistisches Materiale zu dienen und können nur dann dem Zwecke entsprechend verwerthet werden, wenn dieselben im Sinne des Leitfadens verfasst sind.

Damit nun dieses Ziel erreicht wurde, findet man sich angeregt, die wichtigsten Bestimmungen des Leitfadens hier zu recapituliren:

I. Zur Rubrik 4: „Aus einem Krankenhause zugewachsen", ist nebst dem Namen und der Evidenz-Nummer der Prostituirten

a) der Tag des Eintritts in ein Spital,

b) der Tag des Austritts aus demselben,

c) die Bezeichnung des Spitals selbst, und

d) die Krankheit, an welcher die Prostituirte behandelt wurde, aufzunehmen.

II. Desgleichen ist zur Rubrik 8: „Wegen Eintrittes in ein Krankenhaus aus der regelmässigen ärztlichen Untersuchung getreten", ausser dem Namen und der Evidenz-Nummer der Prostituirten überdies noch

1. das Spital, in welches die Prostituirte gewiesen wurde, zu bezeichnen, und weiters

2. der Tag des Abganges in die Spitalspflege, und

3. die Krankheit der Patientin anzuführen.

Bei dieser Rubrik erscheint es von Wichtigkeit, dass auch der Tag, an welchem die Anweisung in ein Spital wegen Erkrankung der Sexual-Organe der Prostituirten erfolgt ist, angegeben werde, damit die Polizei-Direction in die Lage kommt, zu controliren, inwieweit die Prostituirten den Anweisungen der Herren Aerzte Folge leisten und wie der Abgang in die Spitäler von den Commissariaten überwacht wird.

In Betreff des Punktes 3 erscheint es auch wünschenswerth, dass sich in der Regel nicht mit einer allgemein gehaltenen Diagnose, z. B. Syphilis, begnügt, sondern die Krankheitsform speciell bezeichnet werde.

III. Zur Rubrik 12: „Anderweitig erkrankt", und

IV. Zur Rubrik 13: „Krank in häuslicher Pflege", ist nicht nur Name und Evidenz-Nummer, sondern auch die Bezeichnung der Krankheit vorgeschrieben.

Zur Rubrik 13 erachtet man es überdies noch für angemessen, dass der Tag des Beginnes und der Tag des Endes der häuslichen Pflege beigefügt werde.

V. Endlich ist zur Rubrik 14: „In mehrtägiger Beobachtung", nebst dem Namen der Prostituirten und deren Evidenz-Nummer noch anzugeben:

1. Tag des Beginnes, und

2. Tag der Beendigung der Beobachtung, und

3. Ursache derselben.

Von grossem Werthe ist es ferner in statistischer Beziehung, dass unter Aufführung der Namen der betroffenen Prostituirten in die Wochenrapporte auch aufgenommen werden:

A. Entbindung mit Angabe des Erfolges,

B. Abortus-Fälle, und

C. Sterbefälle, und zwar die letzteren mit Bezeichnung der zu Grunde gelegenen Krankheit.

Euer Wohlgeboren werden nun aufgefordert, den dortbezirklichen Herren Untersuchungsärzten von dem Inhalte dieses Decretes Kenntniss nehmen zu lassen und darauf zu achten, dass bei Abfassung der Wochenrapporte im Sinne dieses Decretes vorgegangen werde."

Diese Wochenrapporte wurden seit ihrer Einführung bis zum Jahre 1877 (Polizei-Directions-Erlass von 13. August 1877) mit der einfachen auf der Aussenseite anzubringenden Bezeichnung „Administrations-Bureau" an die Polizei-Direction von Seite der Commissariate eingesendet und gelangten nach ämtlicher Vormerkung daselbst retour zu den Commissariaten.

Gegenwärtig aber werden dieselben behufs Benützung als statistisches Materiale dem zu diesem Zwecke eingesetzten Comité vorgelegt und werden monatweise der Statthalterei von der Polizei-Direction übermittelt.

Wie schon erwähnt wurde, werden gegenwärtig die Wochenrapporte zu 7 und 7 Tagen, vom 1. Jänner jedes Jahres beginnend, verfasst.

In anderen Städten werden anstatt Wochenrapporten, Monatsberichte zusammengestellt.

In Budapest hat ein solcher Monatsbericht folgende Rubriken:

. . . . Zahl . . . . Bezirksarzt.

Ausweis.

188 . . . . Monat . . . . Bezirk, in Evidenz gehaltene Lustdirnen.

	Die Zahl der im verflossenen Monat Ausgewiesenen	Die Zahl der Prost. ist in diesem Monat: Zuwachs				Abgang				In diesem Monat sind in Evidenz	Aerztlich wurden untersucht	Bemerkung
		Bewilligung erhalten	eingewandert	Austritt aus dem Krankenhaus	Summe	Ausgezogen	In das Spital geschickt: an Syphilis	In das Spital geschickt: an anderen Krankheiten	Summe			
Die in den Bordellen befindlichen . . .												
Privat-Prostituirten												
Totale												

Budapest, 188 . . . . .

Um zu weiteren statistischen Daten, als die ursprünglich in der Instruction verlangt sind, zu gelangen, besonders um positive Resultate in Beziehung auf Morbilität und Mortalität bei den Prostituirten zu erhalten, wurde durch längere Zeit am Schlusse jedes Vierteljahres von Seite der dortbezirklich autorisirten Untersuchungsärzte je ein Exemplar der Drucksorte des Vierteljahrsberichtes entsprechend ausgefüllt und an das Administrations-Bureau eingesendet (Polizei-Directions-Erlass vom 8. Juli 1878, Z. 38.200).

Das Formular einer solchen, entsprechend auszufüllenden und vierteljährig der Polizeidirection vorzulegenden Tabelle enthält folgende Rubriken:

Formular.

Commissariat . . . . Quartal 18 . . . .

Nr.	Rubrik	
1	In Evidenz verblieben am	
2	durch Ertheilung eines neuen Gesundheitsbuches	Zuwachs
3	durch Rückerfolgung eines alten Gesundheitsbuches	
4	durch Uebersiedlung aus einem anderen Bezirk, und auf jede sonstige Art	
5	zusammen	
6	durch freiwillige Zurücklegung des Gesundheitsbuches	Abgang*)
7	durch Uebersiedelung in einen anderen Bezirk	
8	durch Evidenz-Entziehung	
9	gestorben	
10	sind wegen Syphilis oder Verdacht derselben dem Krankenhause überwiesen worden	
11	wegen anderweitiger Krankheit in's Krankenhaus abgegeben	
12	als wegen nichtsyphilitischer Krankheit in häuslicher Pflege befindlich	
13	in den Zustand der Schwangerschaft kamen	
14	abgeschafft wurden	
15	abgeschoben wurden	
16	heimgewiesen wurden	
17	aus sonstigen Gründen verhaftet	
18	aus sonstigen Anlässen das Gesundheitsbuch entzogen	
19	zusammen	
20	Verbleiben in Evidenz am	
21	Wegen Nichterscheinen bei der ärztlichen Visite wurden angezeigt	
22	Zahl der ärztlichen Untersuchungen der mit Gesundheitsbuch Betheiligten	
23	Zahl der aufgegriffenen ärztlich untersuchten Frauenspersonen (ohne Gesundheitsbuch)	
24	Zahl der von den aufgegriffenen Frauenspersonen wegen Syphilis dem Krankenhause Ueberwiesenen	

*) Diejenigen Prostituirten, welche durch die in den Rubriken 6 bis 18 enthaltenen Verfügungen nicht zugleich ausser Evidenz kommen, sind in die obere Reihe, die ausser Evidenz Kommenden aber in die untere Reihe einzustellen. Rubrik 19 muss somit die Summe der unteren Reihe enthalten.

Neben dieser Tabelle, welche seit einigen Jahren nicht mehr einzusenden ist, schreibt der Polizei-Directions-Erlass vom 8. Juli 1878 den Polizeiärzten eine zweite Tabelle über den polizeiärztlichen Dienst zur vierteljährigen Vorlage an die k. k. Polizeidirection vor. Diese Tabelle nimmt nur in Rubrik 5 Bezug auf das Prostitutionswesen.

Rubrik 5.

Aerztliche Untersuchungen und Gutachten	5	Prostituirte mit Gesundheitsbuch Prostituirte ohne Gesundheitsbuch	Zahl	**Anmerkung** (nur für den internen Gebrauch, entfällt beim Drucke). **Nicht hieher gehören: Die regelmässigen Untersuchungen der den verschiedenen Herren Aerzten zur Untersuchung zugewiesenen Prostituirten.**

Diese Rubrik weist nicht die Anzahl der beanständeten Prostituirten aus, da einige darunter im Jahre mehrmals aufgegriffen werden, sondern nur die polizeilichen Beanständungen wegen Gassenstrich, nächtliches Herumvagiren u. s. w. bei Prostituirten mit und ohne Gesundheitsbuch.

Um die Untersuchungsärzte strenge zu verhalten, die ihnen zugewiesenen Prostituirten zu untersuchen, und zwar in den vorgeschriebenen Zeiträumen, wurden die Aerzte beauftragt, vom 1. Jänner angefangen, von 7 zu 7 Tagen, eine Consignation über die in der betreffenden Woche zur ärztlichen Untersuchung nicht erschienenen Prostituirten zu verfassen und dieselbe durch das Commissariat an die Polizei-Direction einzusenden.

Diese Consignation enthält folgende Rubriken:

Name der Prostituirten.

Datum des zuletzt vorausgegangenen Nichterscheinens.

„ des Nichterscheinens zur Untersuchung.

„ der Anzeige an das Commissariat.

Verfügung des Commissariates.

Anmerkung: Diese Rapporte sind direct dem Vorstande der I. Section k. k. Polizei-Direction vorzulegen (Polizei-Directions-Erlässe vom 8. Juni 1883 und 5. März 1885).

Nach Ablauf eines jeden Jahres, und zwar im Laufe des Monats Jänner, hat jeder Untersuchungsarzt einen Jahresbericht im Wege des betreffenden Commissariates an die k. k. Polizei-Direction einzusenden. Derselbe hat die statistischen Daten der sämmtlichen Wochenrapporte zu enthalten, wie alle Wahrnehmungen, welche der Untersuchungsarzt in Betreff der Massregeln der Prostitution, der Prostituirten und deren Ueberwachung gemacht hat, wie jene Vorschläge, welche ihm zweckdienlich erscheinen.

Alle diese statistischen Arbeiten der Untersuchungsärzte sollen den Zweck haben, dass sie von einem vom Landes-Sanitäts-Referenten ernannten Comité, welches betraut ist mit der Sammlung, Prüfung und weiteren Bearbeitung derselben, benützt werden, um daraus statistische Daten zu ziehen und Schlüsse zu folgern, wie auch an die normirte periodische Versammlung der Untersuchungsärzte Bericht zu erstatten (Polizei-Directions-Erlass vom 30. Juni 1877). Ein derartiges Comité scheint, wenn auch ernannt, während dieser langen Zeit kein Lebenszeichen von sich gegeben zu haben. Denn es ist weder bekannt, dass von einem solchen Comité eine publicistische Arbeit in dieser Richtung geliefert worden wäre, noch dass dasselbe einen statistischen Bericht in einer der stattgehabten Versammlungen der Untersuchungsärzte zum Vortrag gebracht hätte.

In Budapest obliegen alle statistischen Arbeiten, betreffend das dortige Prostitutionswesen, dem Polizei-Chefarzt daselbst.

Eine weitere Verpflichtung der Untersuchungsärzte ist auch, bei den von der k. k. Polizei-Direction oder von der k. k. Statthalterei *ad hoc* periodisch einberufenen Versammlungen zu erscheinen, an den Berathungen über das Prostitutionswesen auf Grund der gesammelten Erfahrungen sich zu betheiligen, ihre Ansichten offen und rückhaltslos zu entwickeln und im Interesse der Sache gelegene Anträge zu stellen (Polizei-Directions-Erlass vom 30. Juni 1877).

Untersuchungsärzte, welche die Bestimmungen über die regelmässige ärztliche Untersuchung Prostituirter (Instruction für die mit der regelmässigen Untersuchung der Prostituirten betrauten Aerzte vom 16. Juni 1877) oder anderer in Hinkunft behördlich diesbezüglich erlassenen Vorschriften nicht genau befolgen, werden, abgesehen von einer eventuellen strafgerichtlichen Verfolgung, von der Polizei-Direction sofort ihrer Function als Untersuchungsärzte enthoben. Sind dieselben angestellte öffentliche Sanitätsbeamte, so werden sie überdies nach den Disciplinar-Vorschriften behandelt.

Es kamen zur Zeit, da jeder Arzt berechtigt war, die Prostituirten geschlechtlich untersuchen zu können, häufig Fälle vor, dass Untersuchungsärzte in das Gesundheitsbuch der Prostituirten, trotzdem sie wussten, dass dieselben syphilitisch krank seien, „gesund“ schrieben. Bei den gegen diese Aerzte bei den betreffenden k. k. Bezirksgerichten durchgeführten strafgerichtlichen Verhandlungen wurden dieselben zu Geldstrafen bis 25 fl. verurtheilt.

IV. Von der sittenpolizeilichen Ueberwachung.

Der Wiener Polizei-Direction obliegt die Ueberwachung der mit Gesundheitsbüchern versehenen Prostituirten in sittlicher und sanitärer Hinsicht, wie die Ausforschung und Verfolgung der geheimen Prostituirten.

Der Dienst der Sittenpolizei wird nicht, wie in vielen anderen Städten, Paris, Berlin, Marseille etc., durch ein eigenes, nur für diesen Zweck bestimmtes Personale versehen, sondern die Polizeibeamten und Detectivs sind neben ihren anderen Agenden auch mit dieser Dienstleistung betraut.

Im Jahre 1880 hatte die Pariser Polizei-Präfectur 80 Agenten (agents secrets) für den Sittendienst. Diese Zahl wird als zu gering von den im Pariser Leben Eingeweihten angenommen.

Der Sittendienst dieser Agenten (la brigade des moeurs) ist in 3 Sectionen eingetheilt:

Die erste überwacht das Quartier Clichy, die grossen Boulevards, die elyseischen Felder. Diese Section ist die wichtigste.

Die zweite hat die Vorstadt Saint-Martin, und die Place du Trône und

die dritte das linke Ufer (Grenelle, Saint-Michel Boulevard etc.) zur Ueberwachung über.

Auch ist noch eine fernere Eintheilung, nach welcher Paris in 10 Theile (lots) getheilt ist.

Ein solcher Agent bekommt monatlich 120 Frcs. Gehalt.

Bei der k. k. Polizei-Direction ist das Referat über das Prostitutionswesen in Wien der I. Section, dessen Chef der Regierungsrath Rauscher ist, zugewiesen.

Auf jedem Polizei-Commissariat fungirt ein älterer Conceptsbeamter aus dem Personalstatus des Commissariates als Referent des Prostitutionswesens, welcher bei grösserer Mühewaltung Anspruch auf eine Remuneration hat. Demselben sind ein oder zwei Detectivs zur Verwendung in dieser Agende überlassen. Auch letztere werden nicht ausschliesslich zu diesem Zwecke benützt.

Die Beaufsichtigung der in polizeilicher Evidenz stehenden Prostituirten, wie die Hintanhaltung des Aergerniss erregenden Benehmens von frechen Dirnen überhaupt, wie besonders des Herausliegens aus dem Fenster, des Stehens an den Hausthüren, des Anlockens von Mannspersonen, des beschäftigungslosen Herumziehens in den Strassen, namentlich während der Abendstunden, des Beherbergens irgend Jemandens für unsittliche Zwecke zur Nachtzeit, des Nichtverschliessens der Fenster ihrer Wohnung mit dicken Vorhängen, das übermässige Erleuchten ihrer Zimmer zur Nachtzeit, die Störung der häuslichen Ruhe durch störende Gesänge, Trinkgelage, schallendes Gelächter wird mit Ausnahme der inneren Stadt zum grössten Theile von Seite der uniformirten Sicherheitswache durchgeführt.

Mehrmals im Jahre werden in Wien des Nachts Streifungen in den einzelnen Commissariaten von Seite eines Commissariatsbeamten mit mehreren Wachleuten vorgenommen und die der Prostitution verdächtigen Frauenspersonen aufgegriffen und der ärztlichen Untersuchung zugeführt und bei Nachweis eines liederlichen Wandels polizeilich gestraft (Polizei-Directions-Erlass vom 4. Juni 1875 und vom 30. Juli 1876). Die wegen liederlichen Wandels verhafteten Frauenspersonen müssen von den Permanenz-Beamten sogleich vernommen und sofort der vorschriftsmässigen Behandlung unterzogen werden (Polizei-Directions-Erlass vom 28. Jänner 1879).

Bei Streifungen dürfen Verhaftungen von Personen, welche der Prostitution verdächtig sind, durch uniformirte Wachen nicht vorgenommen werden (Polizei-Directions-Erlass vom 21. September 1874, Z. 2281).

Ebenso werden Revisionen jener Schanklocalitäten vorgenommen, welche den Prostituirten und ihren Zuhältern als Schlupfwinkel dienen. Von jenen Kaffeehäusern, in welchen die Lustdirnen über die Zeit der eigentlichen Sperrstunde, oft bis gegen Morgen, sich aufhalten, ist den Besitzern die Entziehung der ihnen verliehenen Licenz zum längeren Offenhalten in Aussicht zu stellen oder eventuell die ertheilte Bewilligung wirklich zurückzunehmen (Polizei-Directions-Erlass vom 10. Sept. 1873, Z. 51.885).

Nach §. 512 St.-G. ist den Inhabern von Kaffeehäusern und Schänken nicht gestattet die Verwendung von weiblichen Bediensteten, welche sich der körperlichen Gewerbetreibung hingeben.

Die Polizei strebt mit allen gesetzlichen Mitteln, die Prostitution aus den Kaffeeschanklocalen auszurotten und der Kuppelwirthschaft daselbst entgegenzutreten (Polizei-Directions-Erlass vom 30. April 1878), Z. 59.161).

Auch wurde den Commissariaten aufgetragen, in derlei Localen öftere Perlustrirungen in umfassender Weise vorzunehmen und die bei derlei Amtshandlungen als mit syphilitischen Krankheiten behaftet befundenen Lustdirnen sofort der Strafamtshandlung zu unterziehen (Statthalterei-Erlass vom 8. September 1874).

Ausser den Streifungen und Revisionen benützt die Polizeibehörde, um dem frechen Treiben der Prostituirten Einhalt zu thun und die geheime Prostitution auszuforschen, die Anzeigen der Polizeiorgane und der Privaten, welch' letztere sich meist in eine Anonymität hüllen, weil sie fürchten, sich dabei compromittiren zu können.

Für die Prostituirten mit Gesundheitsbüchern liegt bei jedem Commissariate ein eigenes Protokoll auf, das Evidenz-Protokoll, in welchem alle im Bezirke in Evidenz befindlichen oder künftighin neu in die Evidenz gelangenden Prostituirten zu verzeichnen und unter fortlaufender Nummer in Evidenz zu halten sind.

Diese Evidenz-Nummern werden stets auch bei den betreffenden Vormerkblättern der Prostituirten ersichtlich gemacht. Sollte eine der Prostituirten in einen anderen Bezirk übersiedeln, von dort jedoch wieder zurückkehren, so hat dieselbe zur Vereinfachung des Protokolls ihre frühere Evidenz-Nummer beizubehalten (Polizei-Directions-Erlass vom 24. December 1877, Z. 3547).

Auch wird auf jedem Commissariate noch eine Vormerkung über die Wochenrapporte der Untersuchungsärzte zur Controle geführt. Auch über die von Seite des Commissariates in die Spitäler übermittelten kranken Prostituirten existirt auf jedem Commissariate eine Vormerkung.

Neben dem Evidenz-Protokoll geben noch Aufschlüsse über die Prostituirten mit Gesundheitsbüchern ihre Vormerkblätter, welche ihre Wohnungsveränderungen, ihre Erkrankungen, die über sie verhängten Strafen u. s. w. enthalten.

Auch auf die Mortalität unter den Prostituirten haben die Commissariate ihre Aufmerksamkeit zu lenken und jeden ihnen zur Kenntniss

gelangenden Todesfall einer Prostituirten unter gleichzeitiger Vorlage des Gesundheitsbuches und Vormerkblattes der Polizei-Direction anzuzeigen (Polizei-Directions-Erlass vom 24. December 1877, Z. 3547).

Ueber die Prostituirten ohne Gesundheitsbücher werden bei den Polizei-Commissariaten keine eigenen Vormerkungen geführt, sondern es werden die Amtshandlungen in Betreff dieser nur gestirt.

Die in polizeilicher Evidenz befindlichen Prostituirten werden nicht nur wegen ärgernisserregenden Benehmens, sondern auch wegen Ueberschreitung der Prostitutionsvorschriften bestraft. Letztere beziehen sich besonders auf Evidenz-Entziehung und Nichterscheinen bei der ärztlichen Visite.

Die Untersuchungsärzte haben die Pflicht, die Prostituirten dem Polizei-Commissariate anzuzeigen, welche sich unter was immer für Vorwänden oder ohne solchen auch nur einer einzigen Untersuchung entziehen, sei es, dass sie sich am bestimmten Tage und zur bestimmten Stunde in dem Untersuchungslocale nicht einfinden, sei es, dass sie von dem untersuchenden Arzte zur festgesetzten Zeit in ihrer Behausung nicht angetroffen werden. Das Commissariat hat in einem solchen Falle die zwangsweise Vorführung der Prostituirten zu veranlassen und gleichzeitig mit strenger Bestrafung vorzugehen.

Prostituirte, die ausserhalb ihrer Wohnung untersucht werden, haben, wenn sie durch eine Krankheit an ihrem Erscheinen verhindert sind, dies dem Untersuchungsarzte zu melden, welcher dieses dem Commissariat anzeigt.

Bei Ausfolgung des Gesundheitsbuches wird jeder Prostituirten zu wissen gemacht, dass sie bei nicht gerechtfertigter Unterlassung der ärztlichen Visitation die Bestrafung nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 zu gewärtigen habe. Vor Erlassung des Gesetzes vom 10. Mai 1873, welches die polizeilichen Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher enthält, wurde bei Einheimischen nach Umständen auch die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt verhängt. Nach dem eben citirten Gesetze konnte nur auf Grund eines richterlichen Urtheils die Anhaltung einer Prostituirten in einer Zwangsarbeitsanstalt erfolgen, da der §. 13, 1. Absatz: „Gegen arbeitsscheue Personen, welche sich der in den §§. 1, 2 und 10 bezeichneten Uebertretungen oder der Uebertretung der gewerbsmässigen Unzucht (§§. 509 und 110 St.-G.) oder der Uebertretung des Bettelns (§§. 517 und 519 St.-G.) schuldig machen, kann das Strafgericht im Urtheile die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt aussprechen“, sich derart ausdrückt.

Durch das Gesetz vom 24. Mai 1885 traten abermals einige Veränderungen in Betreff der Bestrafung der Prostituirten ein, da letztere auch diesem neuen Vagabundengesetze unterstehen.

Seit Einführung der Gesundheitsbücher ist dies das erste Gesetz, welches Rücksicht nimmt auf polizeiliche Anordnungen, die bei dem Unzuchtsgewerbe bestehen.

Durch dieses Gesetz wurden die Paragraphe des Strafgesetzbuches vom 27. Mai 1852 509, 510 und 511, sowie die §§. 1, 2, 10, 12, 13 und 18 des Gesetzes vom 10. Mai 1873 aufgehoben.

Der für das Prostitutionswesen in Wien wichtige §. 509 St.-G. ist in §. 5, Punkt 1, 2, 3, 4 und 5 enthalten.

Die vorletzte Alinea des §. 5 dieses Gesetzes enthält den §. 511 des St.-G.

Durch die Aufhebung des §. 510 St.-G. entfällt der erschwerende Umstand des Verheiratetseins der Schanddirne.

Dieses Gesetz ermöglicht durch §. 5 der Sicherheitsbehörde gegen die Prostituirten, im Falle sie ihr unzüchtiges Gewerbe ungeachtet der polizeilichen Bestrafung fortsetzen oder insoferne polizeiliche Anordnungen bestehen, denen zuwiderhandeln, die strafgerichtliche Verfolgung zu begehren.

Dem Gerichte steht es auch nach diesem Gesetze nur zu, im Falle der Verurtheilung im Urtheile die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt auszusprechen.

Vor diesem Gesetze war es der Polizeibehörde schwer, gegen nach Wien heimatsberechtigte Prostituirte, welche die Prostitutionsvorschriften mehrmals überschritten, energisch vorzugehen, indem das sehr gefürchtete Mittel: die Abschiebung, nicht angewendet werden konnte und die anzuwendenden Polizeistrafen wenig Erfolg hatten.

Durch das jetzt in Kraft bestehende Gesetz kann in derlei Fällen die Polizeibehörde die strafgerichtliche Verfolgung solcher Prostituirten veranlassen, über welche eine strenge Arreststrafe bis zu drei Monaten verhängt und auch in den Urtheilen noch die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen werden kann. Dieses Gesetz trat am 25. Juli 1885 in Wirksamkeit. Das Polizei-Präsidium ertheilte sämmtlichen Commissariaten und Expedituren eine Directive in Betreff der Handhabung dieses Vagabundengesetzes am 10. Juli 1885, welche an einer anderen Stelle (pag. 330, I. Bd.), soweit es die Prostitution betrifft, angeführt wurde.

Auch werden von nun an gegen alle jene Personen, welche der Kuppelei überwiesen nach dem bisherigen Kuppeleiparagraphe (§. 512) nicht bestraft werden konnten, weil gemäss der Entscheidung des Appellgerichtes immer ein Freispruch erfolgt, wenn die Beschuldigte nachweisen konnte, dass sie nur Prostituirten mit Gesundheitsbüchern Unterstand gegeben habe, Strafanträge auf Grund des neuen Gesetzes gestellt werden; und es können über solche Personen bei Bestrafung auch die Gerichte im Urtheile die Zulassung der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt bis zu drei Jahren aussprechen.

Bei den fremdzuständigen Prostituirten wird wie vor Erlassung dieses Vagabundengesetzes nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857 im Falle wiederholter Beanständung die zwangsweise Entfernung und Abschaffung aus dem Polizeirayon Wiens verhängt (Gesetz vom 27. Juli 1871).

Dieses Schubgesetz gestattet im §. 1, lit. c) auch die Abschiebung jener öffentlichen Dirnen, welche dem behördlichen Auftrage zur Abreise keine Folge leisten.

Es kann daher, wie Lienbacher [1]) richtig bemerkt, jederzeit einer öffentlichen Dirne der polizeiliche Auftrag zur Abreise aus einem Orte oder Gebiete, in welchem sie nicht heimatsberechtigt ist, ertheilt werden.

Viele Prostituirte fassen die Entrichtung der Untersuchungstaxe als eine Art Steuer auf, und glaubten für ihr Schandgewerbe den behördlichen Schutz in Anspruch nehmen zu können und brachten häufig Beschwerden wegen Nichtbezahlung des bedungenen Schandlohnes vor ihr Domicil-Commissariat.

Doch der Polizei-Directions-Erlass vom 12. December 1877, Z. 74.999, spricht sich dahin aus, dass in einem solchen Falle nicht in eine Verhandlung einzugehen sei.

Die aus dem Spitale geheilten Prostituirten mit Gesundheitsbüchern werden bis sie wieder in Evidenz treten oder sich einem anständigen Erwerbe gewidmet haben, polizeilich überwacht.

Fälschungen der Gesundheitsbücher oder sonstiger Missbrauch mit denselben wird nach den gesetzlichen Bestimmungen geahndet.

Die nicht in Evidenz befindlichen Prostituirten werden polizeilich bestraft, wenn man ihnen nachweisen kann, dass sie sich der Prostitution hingegeben, wenn sie auch dabei kein Aergerniss erregten. Werden dieselben syphilitisch krank befunden, so sind sie zuerst zur Heilung dem Spitale zu übergeben und nach deren Spitals-Entlassung dem Gerichte zu überstellen. Die Fremdzuständigen werden nach Abbüssung ihrer Strafe in ihre Heimat abgeschoben (Polizei-Directions-Erlass vom 30. Juli 1876).

In Betreff der Bestrafung einer Weibsperson wegen liederlichen Wandels entschied die Statthalterei (9. August 1867, Z. 24.446) in Erledigung eines dahin vorgelegten Recurses gegen das Erkenntniss eines Commissariates, in welchem eine Weibsperson wegen obigen Delictes mit Beziehung auf die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854 zu Arrest verurtheilt wurde, dass die Bestrafung nur auf Grund des Hofdecrets vom 9. April 1786 oder des Erlasses der bestandenen Wiener Stadthauptmannschaft vom 6. Mai 1852, Z. 8904, im Zusammenhange mit der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857 erfolgen kann (Polizei-Directions-Erlass vom 21. August 1867, Z. 28.426).

Bei Abstrafungen Prostituirter ist nicht zulässig, die Bezeichnung des Delictes „wegen liederlichen Wandel ohne Gesundheitsbuch“ oder „wegen Ausübung der Prostitution ohne Gesundheitsbuch“ (Polizei-Directions-Erlass vom 30. Juli 1876, Z. 40.830).

Frauenspersonen, welche sich der Prostitution ergeben, ohne sich um ein Gesundheitsbuch zu bewerben, sind polizeilich abzustrafen. Sind dieselben nicht einheimisch, so sind sie entweder unter die polizeiliche Evidenz zu stellen, d. h. mit Gesundheitsbüchern zu betheilen oder vom hiesigen Platze zu entfernen (Polizei-Directions-Erlass vom 19. März 1877, Z. 730).

[1]) »Oeffentliche Sicherheit«. Zeitschrift für Gesetzgebung und Verwaltung der Polizei und des Polizeistrafrechtes. Herausgegeben vom Oberlandesgerichtsrathe Georg Lienbacher, Wien 1871.

Von einigen Weibspersonen wird das Herumziehen mit Drehorgeln benützt, um unsittliches Leben zu führen. Es wird die Sicherheitswache daher verhalten, diesen Unfug abzustellen (Polizei-Directions-Erlass vom 5. August 1878, Z. 43.670). Diese Art Prostitution auszuüben, kommt in Wien selten vor. Wohl aber jene Art, die dieser ähnlich ist, nämlich, dass junge Mädchen von 12—15 Jahren, in Hinsicht ihrer Kleidung und ihrer Erziehung äusserst verwahrlost, als Anknüpfungspunkte directes Betteln oder Hausiren mit Gegenständen von geringem Werthe: Sträusschen, Zündhölzchen, Zettelchen mit Nummern, die in der nächsten Ziehung des kleinen Lotto kommen sollen, Zettelchen mit Glücksplaneten u. s. w., zur Ausübung der Prostitution benützen.

Zur Hintanhaltung der Prostitution ist auch die Verwendung von Kellnerinnen in den Bierhäusern Wiens verboten und die Polizei-Direction kann nur bei strenger Wahrung der Rücksichten für die öffentliche Sittlichkeit in einzelnen Fällen absehen (Statthalterei-Erlass vom 28. Juni 1874).

In Betreff der Art der Bestrafung der Prostituirten, welche strafbare Ausschreitungen sich erlauben, ist zu bemerken, dass körperliche Züchtigung und Geldstrafen nicht mehr zulässig sind. Erstere wurden durch das Gesetz vom 15. November 1867, letztere durch den Polizei-Directions-Erlass vom 6. October 1879 abgeschafft. Die Polizeidirection gibt sich der Ansicht hin, dass die Geldstrafe die Prostituirte selbstverständlich von dem Schandlohne bezahle, daher genöthigt wäre, um diesen Entgang zu decken, mehr sich der Prostitution hinzugeben.

In einigen Städten erlaubt das Prostitutions-Reglement in gewissen Fällen bei Ausschreitungen, über die Prostituirten Geldstrafen zu verhängen.

In Hamburg können nach dem in Kraft stehenden Reglement die Prostituirten für jede Uebertretung mit 100 Thaler Geldstrafe oder 2 Monat Gefängniss ohne Recht auf Recurs gestraft werden.

Im Canton Genf ist die Geldstrafe bis 1000 Fr. (mille francs) und die Mädchen können durch eine administrative Massregel auch mit Gefängniss von 1 bis 40 Tagen gestraft werden.

In Marseille werden die unentgeltlich zu untersuchenden Mädchen, wenn sie bei der Visite fehlen, mit 24 Stunden Gefängniss gestraft. Die Zahlenden aber sind verpflichtet, wenn sie bei der Untersuchung gefehlt haben, den nächsten Tag zu erscheinen und 75 Cent. als Strafe zu zahlen und wenn sie auch da gefehlt haben, den diesen darauffolgenden Tag zu erscheinen und 2 Fr. als Geldstrafe zu entrichten.

In Brüssel geschieht die Bestrafung der Prostituirten nach dem dortigen Prostitutions-Reglement vom 15. August 1877, Artikel 50, wonach eine Geldstrafe von 5 bis 25 Fr. oder Gefängniss von 1 bis 7 Tagen verhängt werden kann. In den übrigen bleiben der Code penal und die allgemeinen und Local-Bestimmungen der Polizei aufrecht.

In Wien straft die Polizeibehörde die Prostituirten wegen Ueberschreitung der bestehenden Prostitutions-Vorschriften von 12 Stunden bis höchstens zu 14 Tagen Arrest.

In Budapest werden Uebertretungen des Prostitutions-Reglements vom 29. November 1884 an Prostituirte mit einer Arreststrafe bis zu einem Monat geahndet (§. 81 des Gesetz-Artikel 1879).

In Berlin können die Zuwiderhandelnden gegen die »Polizeilichen Vorschriften zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des An-

standes« (10. October 1876) auf Grund der §§. 361. Nr. 6 und 362 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich mit der Haft bis zu 6 Wochen bestraft werden.

In der Mitte der Siebziger Jahre wurde durch einige Zeit bei allen Perlustrirungen der um Gesundheitsbücher ansuchenden Personen der dienenden Classe mit der grössten Eindringlichkeit und im Sinne des Polizei-Directions-Erlasses vom 30. Juli 1876, Zahl 40.830, vorgegangen und hiebei auch auf deren schon aus den Dienstbotenbüchern ersichtlichen, häufigen Dienstwechsel. insbesondere aber auf den Umstand Gewicht zu legen, ob, wann und wie oft dieselben aus solchen Anlässen einer polizeilichen Verwarnung oder Ahndung unterzogen worden sind.

Im Central-Meldungsamte wurden über Amtshandlungen letzterer Art genaue Vormerkungen geführt, und konnten die nöthigen Auskünfte daher von dort aus im kurzen Wege allenfalls telegraphisch eingeholt werden. (Polizei-Directions-Erlass vom 12. December 1877, Zahl 74.999.)

In anderen Städten bestehen für die Prostituirten Verbote, welche in Wien erlaubt sind:

In Berlin ist den eingeschriebenen Prostituirten der auffallende Putz, das Betreten gewisser Gassen und Gärten, wie der Besuch der Theater, des Circus u. s. w. verboten.

In Hamburg verbietet das dortige Prostitutions-Reglement den Prostituirten, Beziehungen mit Männern zu haben anderswo als in ihren der Polizei bekannten Wohnungen. Auch ist ihnen verboten, einen Mann oder ein nicht unter Controle stehendes Frauenzimmer zu sich in Logis zu nehmen, Dienstmädchen unter 25 Jahren zu halten, Kinder, eigene oder fremde, vom schulpflichtigen Alter an und unerwachsene Personen bei sich zu haben, noch nicht zwanzigjährigen Männern den Zutritt in ihre Räume oder gar den geschlechtlichen Verkehr zu gestatten. Es ist ihnen ferner verboten, vom 1. März bis 30. September zwischen 2 und 5 Uhr Nachmittags ohne besondere polizeiliche Erlaubniss ihre Wohnungen zu verlassen; dieselben dürfen sich in gewissen Gassen nicht blicken lassen, noch dürfen sie sich Abends nach 11 Uhr auf der Strasse herumtreiben. Auch ist es ihnen nicht erlaubt, in offenen Wagen zu fahren.

Sie dürfen ausser den Tanzlocalen: das Ballhaus (Neustädter Neustrasse), das Georz'sche Tanzlocal (Altstädter Fuhlenwirthe Nr. 10 und die Alcazar und Elbhalle (auf St. Pauli) keine anderen öffentlichen Tanzlocale besuchen. Sie dürfen in den Theatern nicht auf den ersten Plätzen, ferner weder in der Kunsthalle noch im zoologischen und botanischen Garten erscheinen.

In Köln ist den Prostituirten verboten, von Anfang April bis Ende September von 9 Uhr Abends ab und von Anfang October bis Ende März von 7 Uhr Abends ab, sowie während der Nacht auf der Strasse oder in öffentlichen Localen sich zu zeigen.

In Frankfurt am Main dürfen die Prostituirten keine Parterre-Wohnungen nehmen und in der Zeit von 12 Uhr Nachts bis 8 Uhr Morgens keine männlichen Besuche empfangen. Sie dürfen auch nicht als Kellnerinnen, Schauspielerinnen, Sängerinnen, Tänzerinnen auftreten oder musikalische Vorträge halten.

In Brüssel dürfen nach dem dortigen Prostitutions-Reglement vom 15. August 1877 die Prostituirten wohl Theater, Circus, Concert u. s. w. besuchen, sind aber verhalten, keine anderen Plätze zu occupiren, als die ihnen angewiesenen. Keine isolirte Prostituirte darf bei einem Getränke- oder Cigarrenverkäufer wohnen. Wenn die Prostituirten in Brüssel Nachts nach halb 1 Uhr auf den öffentlichen Wegen gefunden werden, so kommen sie in das Communalgefängniss, wo sie bis 8 Uhr Früh bleiben.

III. Die administrative Statistik, betreffend das Prostitutionswesen in Wien.

A. Prostituirte mit Gesundheitsbüchern.

1. Anzahl. In polizeilicher Evidenz befanden sich vor Einführung der Gesundheitsbücher im Polizeirayons Wiens:

Im Commissariats-Bezirke	1860	1861	1862	1863	
Innere Stadt	500	500	500	500	Prostituirte
Leopoldstadt	40	40	50	80	„
Landstrasse	290	360	500	800	„
Wieden	40	50	70	80	„
Margarethen	57	61	70	40	„
Mariahilf	153	176	197	168	„
Neubau	25	25	25	25	„
Josefstadt	100	110	120	130	„
Rossau	29	41	33	30	„
Favoriten	—	—	—	—	„
Sechshaus	36	44	65	60	„
Ottakring	30	30	30	30	„
Döbling	45	—	58	45	„
Summe . .	1345	1437	1660	1988 [1]	Prostituirte

Die Anzahl der in polizeilicher Evidenz befindlichen Prostituirten in den Jahren vor Einführung der Gesundheitsbücher hat sich seit Bestand derselben nicht wesentlich geändert.

So betrug die Totalsumme aller in Wien mit Gesundheitsbüchern versehenen Prostituirten

im Jahre 1873	1546		im Jahre 1880 . . .	1475	
„ „ 1874	unbekannt		„ „ 1881 . . .	1327	
„ „ 1875	unbekannt		„ „ 1882 . . .	1500	
„ „ 1876	1283		„ „ 1883 . . .	1464	
„ „ 1877	1727		„ „ 1884 . . .	1474	
„ „ 1878	1367		„ „ 1885 . . .	1530 [2]	
„ „ 1879	1484				

Die folgenden Tabellen [3]) geben die Anzahl der eingeschriebenen Prostituirten jeden Jahres, vertheilt nach Polizeibezirken und Monaten. Sie beginnen mit dem Jahre 1877, da erst von dieser Zeit ab das statistische Materiale zu ihrer Verfassung vorhanden ist.

---

[1]) Diese oben angeführten Zahlen sind aus Acten der Wiener k. k. Polizei-Direction entnommen.

[2]) Diese Summen sind von dem Jahre 1873 durch Zählung der im Administrations-Bureau der Wiener k. k. Polizeidirection aufbewahrten Verpflichtungsprotokolle der Prostituirten aus diesem Jahre erhalten worden. Die Summen der übrigen Jahre sind den Jahreszusammenstellungen der Wochenrapporte der Untersuchungsärzte entnommen.

[3]) Siehe die betreffenden Jahrgänge des Werkes: „Die Polizeiverwaltung Wiens", zusammengestellt und herausgegeben von dem Präsidium der k. k. Polizeidirection. Wien.

Zahl der im Jahre 1877 in polizeilicher Evidenz befindlichen Prostituirten.

Im Commissariats-Bezirke	Am Ende des Monates											
	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
Innere Stadt	377	392	404	400	390	391	395	413	429	395	348	363
Leopoldstadt	237	198	201	205	221	220	280	300	311	311	313	312
Landstrasse	41	36	43	42	45	52	32	14	40	38	44	41
Wieden	92	88	87	97	98	107	109	102	102	105	112	114
Margarethen	22	21	13	17	10	10	7	11	11	10	11	11
Mariahilf	85	87	91	90	93	99	94	88	95	92	101	94
Neubau	79	87	84	88	120	104	110	116	121	106	116	122
Josefstadt	90	82	90	91	85	85	76	82	71	72	79	82
Rossau	194	190	190	186	188	187	186	188	196	196	194	197
Favoriten	41	42	41	45	48	53	56	57	65	75	65	75
Prater	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Floridsdorf	—	—	—	—	2	1	1	—	1	1	1	—
Gaudenzdorf	39	40	45	51	39	48	45	43	47	48	40	48
Sechshaus	137	137	137	137	135	138	138	144	137	137	137	128
Ottakring	115	130	115	120	119	126	126	123	127	136	135	110
Währing	35	28	25	29	31	31	30	29	32	35	31	29
Döbling	1	1	1	1	2	2	1	1	1	1	1	1
Summe	1585	1559	1567	1599	1626	1654	1686	1711	1786	1758	1728	1727[1]

[1]) Von diesen waren 1284 mit Gesundheitsbüchern versehen, während die Uebrigen als der Prostitution verdächtig in polizeilicher Evidenz standen.

Zahl der im Jahre 1878 in polizeilicher Evidenz befindlichen Prostituirten.

Im Commissariats-Bezirke	Am Ende des Monates											
	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
Innere Stadt	365	370	385	387	382	379	374	379	386	392	374	382
Leopoldstadt	135	151	154	157	173	184	166	169	179	182	184	195
Landstrasse	18	17	19	23	21	19	16	17	17	15	15	15
Wieden	113	105	103	108	105	113	121	119	100	104	95	101
Margarethen	9	10	10	10	11	9	5	4	5	7	9	8
Mariahilf	97	106	110	115	104	99	90	94	99	100	113	110
Neubau	92	86	94	90	87	83	88	74	78	82	82	87
Josefstadt	73	62	65	65	69	62	57	52	54	56	60	57
Rossau	105	103	107	108	100	105	108	96	110	109	99	99
Favoriten	19	17	17	17	16	17	18	15	15	15	15	15
Prater	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Floridsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gaudenzdorf	43	44	39	45	48	38	29	31	33	28	28	25
Sechshaus	156	164	168	166	169	169	173	167	173	161	167	165
Ottakring	93	89	93	96	92	95	85	88	92	94	96	92
Währing	27	26	23	28	21	16	16	19	17	18	16	15
Döbling	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Summe	1346	1351	1388	1416	1399	1389	1347	1325	1360	1364	1354	1367

Zahl der im Jahre 1879 in polizeilicher Evidenz befindlichen Prostituirten.

Im Commissariats-Bezirke	Am Ende des Monates											
	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
Innere Stadt	383	372	378	379	355	354	358	355	366	369	367	375
Leopoldstadt	192	194	215	228	229	223	242	237	248	250	235	240
Landstrasse	16	16	19	21	21	22	23	23	23	23	24	27
Wieden	108	109	81	92	91	93	99	100	104	106	104	102
Margarethen	9	8	11	13	14	13	16	16	20	19	23	21
Mariahilf	119	115	120	122	123	124	118	123	122	117	120	121
Neubau	84	75	80	73	74	77	77	70	69	75	77	75
Josefstadt	53	63	61	59	51	51	54	55	51	54	55	60
Rossau	88	90	89	90	84	79	82	84	93	88	83	87
Favoriten	16	13	15	15	15	15	15	13	13	12	11	11
Prater	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Floridsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gaudenzdorf	26	21	24	21	21	20	23	25	25	26	29	28
Sechshaus	167	163	152	160	151	161	178	173	158	158	235	233
Ottakring	94	92	81	93	87	91	92	92	85	80	76	84
Währing	17	17	21	19	14	16	19	16	17	17	21	19
Döbling	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Summe	1374	1350	1349	1386	1331	1340	1392	1383	1395	1397	1461	1484

Zahl der im Jahre 1880 in polizeilicher Evidenz befindlichen Prostituirten.

Im Commissariats-Bezirke	Am Ende des Monates											
	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
Innere Stadt	383	390	395	403	396	396	417	416	417	423	411	406
Leopoldstadt	243	245	256	263	272	299	309	315	310	292	301	305
Landstrasse	31	25	25	25	24	24	29	34	38	43	35	35
Wieden	101	98	111	114	110	110	111	110	118	117	116	120
Margarethen	21	16	13	13	15	14	15	14	17	10	10	11
Mariahilf	120	109	102	99	97	98	96	99	95	94	97	97
Neubau	80	81	79	79	76	76	74	70	73	76	79	79
Josefstadt	58	61	60	64	71	77	69	67	64	62	61	67
Rossau	83	88	85	88	79	81	80	82	85	87	85	83
Favoriten	11	10	11	10	12	14	13	11	12	12	11	11
Prater	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Floridsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gaudenzdorf	26	28	27	26	26	24	24	24	26	25	27	24
Sechshaus	149	139	128	110	109	104	100	99	108	113	117	128
Ottakring	85	80	79	75	68	70	76	74	72	81	75	79
Währing	17	22	22	20	23	22	24	22	27	22	27	29
Döbling	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Summe	1409	1393	1394	1390	1379	1404	1438	1438	1463	1458	1453	1475

Zahl der im Jahre 1881 in polizeilicher Evidenz befindlichen Prostituirten.

Im Commissariats-Bezirke	Am Ende des Monates											
	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
Innere Stadt	419	427	437	426	417	418	419	421	425	390	364	348
Leopoldstadt	296	279	287	296	283	290	287	277	268	266	219	231
Landstrasse	39	30	35	35	29	30	32	40	40	40	42	45
Wieden	120	117	115	113	110	101	105	95	96	89	75	73
Margarethen	12	15	14	19	18	16	14	14	15	19	17	13
Mariahilf	96	99	102	97	93	107	104	90	86	91	90	87
Neubau	81	78	72	71	69	65	68	72	74	74	80	84
Josefstadt	70	66	69	65	67	62	64	68	70	80	81	87
Rossau	80	82	87	86	91	93	90	94	101	107	100	103
Favoriten	11	10	10	9	9	9	8	9	9	9	9	10
Prater	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Floridsdorf	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Gaudenzdorf	25	25	24	26	25	25	20	19	21	19	23	20
Sechshaus	133	134	133	138	136	135	137	130	131	130	126	124
Ottakring	85	85	84	84	85	78	68	70	74	75	69	71
Währing	31	24	24	24	26	24	28	28	21	28	30	30
Döbling	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Summe	1500	1473	1495	1491	1460	1454	1439	1428	1432	1417	1326	1327

Zahl der im Jahre 1882 in polizeilicher Evidenz befindlichen Prostituirten.

Im Commissariats-Bezirke	Am Ende des Monates											
	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
Innere Stadt	348	346	342	348	348	342	354	354	369	386	401	420
Leopoldstadt	230	230	237	230	218	219	235	268	321	357	321	387
Landstrasse	47	45	45	41	42	54	42	49	54	49	49	48
Wieden	65	62	62	61	60	59	60	61	64	67	65	63
Margarethen	13	14	12	11	6	5	8	6	6	5	5	7
Mariahilf	87	94	96	99	96	96	93	95	94	94	91	98
Neubau	86	80	79	79	77	77	73	74	70	68	70	72
Josefstadt	88	77	86	90	89	84	83	81	85	82	81	86
Rossau	102	90	72	59	58	58	60	59	60	58	61	65
Favoriten	10	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	9
Prater	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Floridsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gaudenzdorf	21	22	23	20	21	23	23	25	23	23	25	25
Sechshaus	127	117	113	118	110	113	108	112	114	114	109	111
Ottakring	70	68	69	74	72	72	76	74	72	74	70	70
Währing	33	33	33	35	33	33	34	34	35	40	40	39
Döbling	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	1328	1286	1277	1273	1238	1243	1257	1300	1375	1325	1396	1500

Zahl der im Jahre 1883 in polizeilicher Evidenz befindlichen Prostituirten.

Im Commissariats-Bezirke	Am Ende des Monates											
	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
Innere Stadt	419	413	421	418	421	416	405	413	405	405	399	406
Leopoldstadt	385	387	398	414	422	426	416	401	407	409	406	388
Landstrasse	51	46	48	45	35	41	42	46	46	43	50	49
Wieden	62	58	59	58	56	64	61	63	61	59	58	65
Margarethen	5	5	5	6	6	6	6	6	9	9	8	8
Mariahilf	97	94	94	92	92	78	83	80	79	81	69	72
Neubau	69	66	66	69	70	73	72	71	73	76	81	85
Josefstadt	84	80	79	82	83	86	83	71	76	72	63	68
Rossau	63	63	67	70	65	66	58	54	51	59	58	60
Favoriten	8	7	9	8	8	9	9	8	8	7	7	7
Prater	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Floridsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gaudenzdorf	25	27	23	24	22	24	26	25	27	28	29	27
Sechshaus	111	113	106	109	101	107	106	102	104	110	113	118
Ottakring	78	76	80	80	75	78	74	73	76	66	72	77
Währing	38	42	39	43	46	43	37	40	37	35	36	39
Döbling	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	1495	1477	1494	1518	1502	1517	1478	1453	1459	1459	1454	1464

Zahl der im Jahre 1882 in polizeilicher Evidenz befindlichen Prostituirten.

Im Commissariats-Bezirke	Am Ende des Monates: Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
Innere Stadt	348	346	342	348	348	342	354	354	369	386	401	420
Leopoldstadt	230	230	237	230	218	219	235	268	321	357	321	387
Landstrasse	47	45	45	41	42	54	42	49	54	49	49	48
[illegible]ieden	65	62	62	61	60	59	60	61	64	67	65	63
[illegible]rgarethen	13	14	12	11	6	5	8	6	6	5	5	7
[illegible]riahilf	87	94	96	99	96	96	93	95	94	94	91	98
[illegible]bau	86	80	79	79	77	77	73	74	70	68	70	72
[illegible]fstadt	88	77	86	90	89	84	83	81	85	82	81	86
[illegible]au	102	90	72	59	58	58	60	59	60	58	61	65
[illegible]riten	10	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	9
[illegible]r	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]dsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]denzdorf	21	22	23	20	21	23	23	25	23	23	25	25
Sechshaus	127	117	113	118	110	113	108	112	114	114	109	111
Ottakring	70	68	69	74	72	72	76	74	72	74	70	70
Währing	33	33	33	35	33	33	34	34	35	40	40	39
Döbling	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	1328	1286	1277	1273	1238	1243	1257	1300	1375	1325	1396	1500

Zahl der im Jahre 1883 in polizeilicher Evidenz befindlichen Prostituirten.

Im Commissariats-Bezirke	Am Ende des Monates											
	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
Innere Stadt	419	413	421	418	421	416	405	413	405	405	399	406
Leopoldstadt	385	387	398	414	422	426	416	401	407	409	406	388
Landstrasse	51	46	48	45	35	41	42	46	46	43	50	49
Wieden	62	58	59	58	56	64	61	63	61	59	58	65
Margarethen	5	5	5	6	6	6	6	6	9	9	8	8
Mariahilf	97	94	94	92	92	78	83	80	79	81	69	72
Neubau	69	66	66	69	70	73	72	71	73	76	81	85
Josefstadt	84	80	79	82	83	86	83	71	76	72	68	68
Rossau	63	63	67	70	65	66	58	54	51	59	58	60
Favoriten	8	7	9	8	8	9	9	8	8	7	7	7
Prater	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Floridsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gaudenzdorf	25	27	23	24	22	24	26	25	27	28	29	27
Sechshaus	111	113	106	109	101	107	106	102	104	110	113	118
Ottakring	78	76	80	80	75	78	74	73	76	66	72	77
Währing	38	42	39	43	46	43	37	40	37	35	36	39
Döbling	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	1495	1477	1494	1518	1502	1517	1478	1453	1459	1459	1454	1464

Zahl der im Jahre 1882 in polizeilicher Evidenz befindlichen Prostituirten.

Im Commissariats-Bezirke	Am Ende des Monates											
	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
Innere Stadt	348	346	342	348	348	342	354	354	369	386	401	420
Leopoldstadt	230	230	237	230	218	219	235	268	321	357	321	387
Landstrasse	47	45	45	41	42	54	42	49	54	49	49	48
Wieden	65	62	62	61	60	59	60	61	64	67	65	63
Margarethen	13	14	12	11	6	5	8	6	6	5	5	7
Mariahilf	87	94	96	99	96	96	93	95	94	94	91	98
Neubau	86	80	79	79	77	77	73	74	70	68	70	72
Josefstadt	88	77	86	90	89	84	83	81	85	82	81	86
Rossau	102	90	72	59	58	58	60	59	60	58	61	65
Favoriten	10	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	9
Prater	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Floridsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gaudenzdorf	21	22	23	20	21	23	23	25	23	23	25	25
Sechshaus	127	117	113	118	110	113	108	112	114	114	109	111
Ottakring	70	68	69	74	72	72	76	74	72	74	70	70
Währing	33	33	33	35	33	33	34	34	35	40	40	39
Döbling	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	1328	1286	1277	1278	1238	1243	1257	1300	1375	1325	1396	1500

Zahl der im Jahre 1883 in polizeilicher Evidenz befindlichen Prostituirten.

Im Commissariats-Bezirke	Am Ende des Monates											
	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
Innere Stadt	419	413	421	418	421	416	405	413	405	405	399	406
Leopoldstadt	385	387	398	414	422	426	416	401	407	409	406	383
Landstrasse	51	46	48	45	35	41	42	46	46	43	50	49
Wieden	62	58	59	58	56	64	61	63	61	59	58	65
Margarethen	5	5	5	6	6	6	6	6	9	9	8	8
Mariahilf	97	94	94	92	92	78	83	80	79	81	69	72
Neubau	69	66	66	69	70	73	72	71	73	76	81	85
Josefstadt	84	80	79	82	83	86	83	71	76	72	63	68
Rossau	63	63	67	70	65	66	58	54	51	59	58	60
Favoriten	8	7	9	8	8	9	9	8	8	7	7	7
Prater	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Floridsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gaudenzdorf	25	27	23	24	22	24	26	25	27	28	29	27
Sechshaus	111	113	106	109	101	107	106	102	104	110	113	118
Ottakring	78	76	80	80	75	78	74	73	76	66	72	77
Währing	38	42	39	43	46	43	37	40	37	35	36	39
Döbling	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	1495	1477	1494	1518	1502	1517	1478	1453	1459	1459	1454	1464

Zahl der im Jahre 1882 in polizeilicher Evidenz befindlichen Prostituirten.

Im Commissariats-Bezirke	Am Ende des Monates											
	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
Innere Stadt	348	346	342	348	348	342	354	354	369	386	401	420
Leopoldstadt	230	230	237	230	218	219	235	268	321	357	321	387
Landstrasse	47	45	45	41	42	54	42	49	54	49	49	48
Wieden	65	62	62	61	60	59	60	61	64	67	65	63
Margarethen	13	14	12	11	6	5	8	6	6	5	5	7
Mariahilf	87	94	96	99	96	96	93	95	94	94	91	98
Neubau	86	80	79	79	77	77	73	74	70	68	70	72
Josefstadt	88	77	86	90	89	84	83	81	85	82	81	86
Rossau	102	90	72	59	58	58	60	59	60	58	61	65
Favoriten	10	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	9
Prater	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Floridsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gaudenzdorf	21	22	23	20	21	23	23	25	23	23	25	25
Sechshaus	127	117	113	118	110	113	108	112	114	114	109	111
Ottakring	70	68	69	74	72	72	76	74	72	74	70	70
Währing	33	33	33	35	33	33	34	34	35	40	40	39
Döbling	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	1328	1286	1277	1273	1238	1243	1257	1300	1375	1325	1396	1500

Zahl der im Jahre 1883 in polizeilicher Evidenz befindlichen Prostituirten.

Im Commissariats-Bezirke	Am Ende des Monates											
	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
Innere Stadt	419	413	421	418	421	416	405	413	405	405	399	406
Leopoldstadt	385	387	398	414	422	426	416	401	407	409	406	383
Landstrasse	51	46	48	45	35	41	42	46	46	43	50	49
Wieden	62	58	59	58	56	64	61	63	61	59	58	65
Margarethen	5	5	5	6	6	6	6	6	9	9	8	8
Mariahilf	97	94	94	92	92	78	83	80	79	81	69	72
Neubau	69	66	66	69	70	73	72	71	73	76	81	85
Josefstadt	84	80	79	82	83	86	83	71	76	72	63	68
Rossau	63	63	67	70	65	66	58	54	51	59	58	60
Favoriten	8	7	9	8	8	9	9	8	8	7	7	7
Prater	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Floridsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gaudenzdorf	25	27	23	24	22	24	26	25	27	28	29	27
Sechshaus	111	113	106	109	101	107	106	102	104	110	113	118
Ottakring	78	76	80	80	75	78	74	73	76	66	72	77
Währing	38	42	39	43	46	43	37	40	37	35	36	39
Döbling	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	1495	1477	1494	1518	1502	1517	1478	1453	1459	1459	1454	1464

Zahl der im Jahre 1882 in polizeilicher Evidenz befindlichen Prostituirten.

Im Commissariats-Bezirke	Am Ende des Monates											
	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
Innere Stadt	348	346	342	348	348	342	354	354	369	386	401	420
Leopoldstadt	230	230	287	230	218	219	235	268	321	357	321	387
Landstrasse	47	45	45	41	42	54	42	49	54	49	49	48
Wieden	65	62	62	61	60	59	60	61	64	67	65	63
Margarethen	13	14	12	11	6	5	8	6	6	5	5	7
Mariahilf	87	94	96	99	96	96	93	95	94	94	91	98
Neubau	86	80	79	79	77	77	73	74	70	68	70	72
Josefstadt	88	77	86	90	89	84	83	81	85	82	81	86
Rossau	102	90	72	59	58	58	60	59	60	58	61	65
Favoriten	10	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	9
Prater	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Floridsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gaudenzdorf	21	22	23	20	21	23	23	25	23	23	25	25
Sechshaus	127	117	113	118	110	113	108	112	114	114	109	111
Ottakring	70	68	69	74	72	72	76	74	72	74	70	70
Währing	33	33	33	35	33	33	34	34	35	40	40	39
Döbling	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	1328	1286	1277	1273	1238	1243	1257	1300	1375	1325	1396	1500

Zahl der im Jahre 1883 in polizeilicher Evidenz befindlichen Prostituirten.

Im Commissariats-Bezirke	Am Ende des Monates											
	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
Innere Stadt	419	413	421	418	421	416	405	413	405	405	399	406
Leopoldstadt	385	387	398	414	422	426	416	401	407	409	406	388
Landstrasse	51	46	48	45	35	41	42	46	46	43	50	49
Wieden	62	58	59	58	56	64	61	63	61	59	58	65
Margarethen	5	5	5	6	6	6	6	6	9	9	8	8
Mariahilf	97	94	94	92	92	78	83	80	79	81	69	72
Neubau	69	66	66	69	70	73	72	71	73	76	81	85
Josefstadt	84	80	79	82	83	86	83	71	76	72	63	68
Rossau	63	63	67	70	65	66	58	54	51	59	58	60
Favoriten	8	7	9	8	8	9	9	8	8	7	7	7
Prater	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Floridsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gaudenzdorf	25	27	23	24	22	24	26	25	27	28	29	27
Sechshaus	111	113	106	109	101	107	106	102	104	110	113	118
Ottakring	78	76	80	80	75	78	74	73	76	66	72	77
Währing	38	42	39	43	46	43	37	40	37	35	36	39
Döbling	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	1495	1477	1494	1518	1502	1517	1478	1453	1459	1459	1454	1464

Zahl der im Jahre 1884 in polizeilicher Evidenz befindlichen Prostituirten.

Im Commissariats-Bezirke	Am Ende des Monates											
	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
Innere Stadt	407	404	397	402	363	401	395	415	419	416	410	420
Leopoldstadt	397	390	396	391	384	384	397	402	398	396	392	397
Landstrasse	50	44	42	44	38	37	38	47	43	47	52	47
Wieden	63	57	58	60	53	51	59	62	62	61	55	57
Margarethen	8	8	7	7	6	7	4	7	10	8	8	10
Mariahilf	77	79	81	82	87	85	85	88	93	90	81	80
Neubau	75	78	83	77	68	67	73	75	72	74	80	80
Josefstadt	66	65	66	63	63	60	51	49	51	55	57	57
Rossau	59	59	61	59	57	57	66	74	73	70	70	76
Favoriten	6	6	5	6	7	6	8	8	8	8	8	7
Prater	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Floridsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Meidling	27	25	23	25	24	25	28	27	24	25	25	26
Sechshaus	121	117	119	120	103	97	97	94	98	99	101	104
Ottakring	75	74	75	75	81	84	75	77	78	74	79	85
Währing	40	37	41	38	35	34	34	29	32	25	27	29
Döbling	—	—	—	1	—	—	1	1	1	1	—	—
Summe	1471	1443	1454	1450	1369	1398	1411	1455	1462	1449	1445	1475

Zahl der im Jahre 1885 in polizeilicher Evidenz befindlichen Prostituirten.

Im Commissariats-Bezirke	Am Ende des Monates											
	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
Innere Stadt	413	409	414	415	406	402	402	412	419	424	416	406
Leopoldstadt	396	399	395	398	398	402	405	418	412	403	412	416
Landstrasse	49	45	44	46	38	36	33	36	33	31	32	33
Wieden	53	61	60	57	58	63	65	64	61	63	67	70
Margarethen	7	8	5	5	5	12	7	6	7	7	5	8
Mariahilf	83	80	89	94	93	93	100	91	95	91	97	104
Neubau	81	86	86	82	80	81	81	85	82	80	83	84
Josefstadt	56	55	58	57	50	53	53	53	51	55	65	62
Rossau	72	72	81	79	68	66	64	63	66	67	66	64
Favoriten	7	7	8	8	7	7	8	8	8	8	8	8
Meidling	23	25	23	25	21	23	22	22	21	22	28	28
Sechshaus	108	107	109	114	113	106	102	101	98	102	103	109
Ottakring	94	95	87	90	88	85	85	82	86	76	81	83
Währing	26	29	26	29	27	27	32	37	41	43	48	55
Summe	1468	1478	1485	1499	1452	1456	1459	1478	1480	1472	1511	1530

Zahl der im Jahre 1884 in polizeilicher Evidenz befindlichen Prostituirten.

Im Commissariats-Bezirke	Am Ende des Monates											
	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
Innere Stadt	407	404	397	402	363	401	395	415	419	416	410	420
Leopoldstadt	397	390	396	391	384	384	397	402	398	396	392	397
Landstrasse	50	44	42	44	38	37	38	47	43	47	52	47
Wieden	63	57	58	60	53	51	59	62	62	61	55	57
Margarethen	8	8	7	7	6	7	4	7	10	8	8	10
Mariahilf	77	79	81	82	87	85	85	88	93	90	81	80
Neubau	75	78	83	77	68	67	73	75	72	74	80	80
Josefstadt	66	65	66	63	63	60	51	49	51	55	57	57
Rossau	59	59	61	59	57	57	66	74	73	70	70	76
Favoriten	6	6	5	6	7	6	8	8	8	8	8	7
Prater	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Floridsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Meidling	27	25	23	25	24	25	28	27	24	25	25	26
Sechshaus	121	117	119	120	103	97	97	91	98	99	101	104
Ottakring	75	74	75	76	81	84	75	77	78	74	79	85
Währing	40	37	41	38	35	34	34	29	32	25	27	29
Döbling	—	—	—	1	—	—	1	1	1	1	—	—
Summe	1471	1443	1454	1450	1369	1398	1411	1455	1462	1449	1445	1475

Zahl der im Jahre 1885 in polizeilicher Evidenz befindlichen Prostituirten.

Im Commissariats-Bezirke	Am Ende des Monates: Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
Innere Stadt	413	409	414	415	406	402	402	412	419	424	416	406
Leopoldstadt	396	399	395	398	398	402	405	418	412	403	412	416
Landstrasse	49	45	44	46	38	36	33	36	33	31	32	33
Wieden	53	61	60	57	58	63	65	64	61	63	67	70
Margarethen	7	8	5	5	5	12	7	6	7	7	5	8
Mariahilf	83	80	89	94	93	93	100	91	95	91	97	104
Neubau	81	86	86	82	80	81	81	85	82	80	83	84
Josefstadt	56	55	58	57	50	53	53	53	51	55	65	62
Rossau	72	72	81	79	68	66	64	63	66	67	66	64
Favoriten	7	7	8	8	7	7	8	8	8	8	8	8
Meidling	23	25	23	25	21	23	22	22	21	22	28	28
Sechshaus	108	107	109	114	113	106	102	101	98	102	103	109
Ottakring	94	95	87	90	88	85	85	82	86	76	81	83
Währing	26	29	26	29	27	27	32	37	41	43	48	55
Summe	1468	1478	1485	1499	1452	1456	1459	1478	1480	1472	1511	1530

Wenn man die Schlussziffern über den Stand der Prostituirten Ende 1876 und 1885 in den einzelnen Commissariats-Bezirken vergleicht, so zeigen sich folgende Differenzen:

Commissariat	Schlussziffer 1876	Schlussziffer 1885	1885 mehr um	1885 weniger um
Innere Stadt	375	406	31	—
Leopoldstadt	143	416	273	—
Landstrasse	42	33	—	9
Wieden	88	70	—	18
Margarethen	8	8	—	—
Mariahilf	89	104	15	—
Neubau	47	84	37	—
Josefstadt	83	62	—	21
Rossau	94	64	—	30
Favoriten	20	8	—	12
Meidling (früher Gaudenzdorf)	34	28	—	6
Sechshaus	148	109	—	39
Ottakring	78	83	5	—
Währing	33	55	22	—
Döbling	1	—	—	1
Zusammen	1283	1530	383	136

Vergleichen wir die folgenden zwei Tabellen über die Rangordnung der eingeschriebenen Prostituirten vor Einführung der Gesundheitsbücher und nachher, so finden wir eine grosse Aehnlichkeit.

Rangordnung nach der Anzahl der Prostituirten in den einzelnen Bezirken, welche bei der Polizei in Evidenz standen:

Rang-Nr.	1860	1861	1862	1863
I.	1	1	1, 3	3
II.	3	3	6	1
III.	6	6	8	6
IV.	8	8	4, 5	8
V.	5	5	11	2, 4
VI.	13	4	13	11
VII.	2, 4	11	2	13
VIII.	11	9	9	5
IX.	12	2	12	9, 12
X.	9	12	7	7
XI.	7	7	10	10
XII.	10	10, 13	—	—
XIII.	—	—	—	—

1. Innere Stadt.
2. Leopoldstadt.
3. Landstrasse.
4. Wieden.
5. Margarethen.
6. Mariahilf.
7. Neubau.
8. Josefstadt.
9. Rossau.
10. Favoriten.
11. Sechshaus.
12. Ottakring.
13. Döbling.

Rangordnung nach Anzahl der in den einzelnen Bezirken des Polizeirayons Wiens befindlichen Prostituirten mit Gesundheitsbüchern während der Jahre 1877 bis 1884:

Rang-Nr.	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885
I.	1	1	1	1	1	1	1	1	2
II.	2	2	2	2	2	2	2	2	1
III.	9	14	14	14	14	14	14	14	14
IV.	14	6	6	4	9	6	7	15	6
V.	7	4	4	6	6, 8	8	15	6, 7	7
VI.	4	9	9	9	7	7	6	9	15
VII.	15	15	15	7, 15	4	15	8	4, 8	4
VIII.	6	7	7	8	15	9	4	3	9
IX.	8	8	8	3	3	4	9	16	8
X.	10	13	13	16	16	3	3	13	16
XI.	13	3, 10, 16	3	13	13	16	16	5	3
XII.	3	5	5	5, 10	5	13	13	10	13
XIII.	16	17	16	17	10	10	5	—	5, 10
XIV.	5	11, 12	10	11, 12	17	5	10	—	—
XV.	17	—	17	—	11, 12	11, 12, 17	11, 12, 17	—	—
XVI.	11, 12	—	11, 12	—	—	—	—	—	—
XVII.	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1. Innere Stadt.
2. Leopoldstadt.
3. Landstrasse.
4. Wieden.
5. Margarethen.
6. Mariahilf.
7. Neubau.
8. Josefstadt.
9. Rossau.
10. Favoriten.
11. Prater.
12. Floridsdorf.
13. Gaudenzdorf.
14. Sechshaus.
15. Ottakring.
16. Währing.
17. Döbling.

Bei dem Commissariate Döbling war in den Jahren 1877/1882 Eine und in den Jahren 1882 und 1883 gar keine Prostituirte in Evidenz gestellt.

Im Prater und in Floridsdorf stand in den Jahren 1877—1884 gar keine Prostituirte in polizeilicher Ueberwachung.

Im Vergleiche mit Berlin zeigt sich:

Im Wiener Polizeirayon:

Es standen unter Controle	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884
I. am Ende des Jahres	1276	1230	1266	1332	1258	1435	1398
II. Zugegangen im Laufe des Jahres . . .	3299	3235	3072	3003	2265	2455	2310
III. Dispensirt und abgegangen	3345	3199	3006	3080	2110	2495	2339

In Berlin:

	1879	1880	1881
I	3033	3186	3266
II.	1649	1669	1689
III.	1383	1516	1410

In Wien differirt der Zuwachs mit dem Abgang um wenig, in Berlin [1]) ist der Zuwachs überwiegend dem Abgang, dort sucht die Polizei die grösste Anzahl der Prostituirten unter die polizeiliche Evidenz zu

[1]) „Generalbericht über das Medicinal- und Sanitätswesen der Stadt Berlin in den Jahren 1879 und 1880," erstattet von Professor Dr. C. Skrzeczka. Berlin 1882.

bringen. Bei uns hat es den Anschein, als wenn ein *Numerus clausus* eingehalten werden müsste.

Berlin mit circa 1,192.000 Einwohner hat ziemlich gleiche Einwohnerverhältnisse wie Wien und ein gleiches Princip der Regelung der Prostitution. Berlin hatte zur Zeit der Einführung der Gesundheitsbücher in Wien mit Sittenbuch betheilte Prostituirte:

im Jahre 1873	1742	im Jahre 1877	2547
„ „ 1874	1956	„ „ 1878	2767
„ „ 1875	2241	„ „ 1879	3033
„ „ 1876	2386	„ „ 1880	3186

Wien hat nahezu nur die Hälfte der Anzahl von Prostituirten mit Gesundheitsbücher als Berlin, und wird wohl Niemand behaupten wollen, Wien sei in sittlicher Hinsicht besser situirt.

In Paris gab es:

Im Jahre	Zahl der isolirten Mädchen	Zahl der Bordell-Mädchen	Im Jahre	Zahl der isolirten Mädchen	Zahl der Bordell-Mädchen
1852	2469	1762	1873 . . .	3160	1143
1855	2047	1852	1874 . . .	34[illegible]8	1109
1860	2270	1929	1875 . . .	3496	1149
1865	2706	1519	1876 . . .	3348	1145
1869	2526	1206	1877 . . .	3129	1168
1870 (1. Jän.)	2590	1066	1878 . . .	2879	1278
1872	5116	1126	1880 . . .	2813	1041

Der Fehler der geringen Zahl der mit Gesundheitsbüchern versehenen Prostituirten in Wien, welche zu der mit Gesundheitsbüchern zu betheilenden Anzahl Frauenspersonen in keinem Verhältnisse steht, liegt darin, dass die Gesundheitsbücher von den Polizei-Bezirksleitern, respective ihren Beamten, ausgefolgt werden, worunter noch viele dem Principe der Ausrottung der Prostitution huldigen und glauben, durch Ausweisung vieler Prostituirten ihre Bezirke zu misscreditiren.

Die Anzahl der verabfolgten Gesundheitsbücher seit der Einführung derselben bis jetzt zeigt nach der Verausgabung im ersten Jahre in den späteren Jahren keine grosse Zahlendifferenz und schwankt meist etwas über oder unter 500.

Es wurden in Wien mit Gesundheitsbüchern betheilt:

Im Jahre 1873	1546	Im Jahre 1879 . . .	451 [1])
„ „ 1874	556	„ „ 1880 . . .	524
„ „ 1875	445	„ „ 1881 . . .	411
„ „ 1876	512	„ „ 1882 . . .	418
„ „ 1877	483	„ „ 1883 . . .	575
„ „ 1878	571		

Diese Daten sind aus den bei der Wiener Polizei-Direction liegenden Vormerkblättern und Verpflichtungsprotokollen entnommen.

Die im Jahre 1874 und 1875 mit Gesundheitsbüchern betheilten Prostituirten vertheilten sich auf die einzelnen Bezirke folgendermassen:

[1]) Von den 451 besassen 142 schon früher ein Gesundheitsbuch.

Bezirk	1874	1875	Bezirk	1874	1875
Innere Stadt	124	94	Favoriten	26	28
Leopoldstadt	44	66	Prater	—	
Landstrasse	14	14	Floridsdorf	-	-
Wieden	29	25	Gaudenzdorf	31	32
Margarethen	14	2	Sechshaus	131	96
Mariahilf	11	6	Ottakring	21	1
Neubau	14	11	Währing	2	20
Josefstadt	50	31	Döbling		1
Rossau	45	18		556	445

Für die weiteren Jahre siehe Tabelle I bis VII, welche überhaupt über die Bewegung der mit Gesundheitsbüchern betheilten Prostituirten in den Jahren 1878—84 in administrativer und sanitärer Beziehung genauen Aufschluss geben.

Eine grosse Unzukömmlichkeit liegt darin, dass die Gesundheitsbücher nicht direct von der Polizei-Direction oder wie in anderen Städten von der Hauptleitung der Sittenpolizei ertheilt werden, sondern von den jeweiligen mit dem Prostitutions-Referat betrauten Beamten des Domicil-Commissariates der betreffenden Prostituirten. Freilich ertheilt dieser Beamte im Auftrage und im Sinne des Commissariatsleiters das Gesundheitsbuch. Wenn man aber bedenkt, dass viele Commissariatsleiter einen Stolz darein setzen, wenig Prostituirte im Bezirke zu haben, um den sittlichen Zustand desselben zu documentiren, so wird man es erklärlich finden, dass so wenig von den bekannten Prostituirten mit Gesundheitsbüchern versehen sind. Leider wird fast überall in Wien noch das Prostitutionswesen als ein *Noli me tangere* behandelt.

Während des Bestandes der Gesundheitsbücher wurde durch längere oder kürzere Zeit mehr oder weniger streng mit der Ertheilung derselben vorgegangen, je nachdem man aus verschiedenen sittlichen oder sanitären Gründen die Anzahl der in Evidenz befindlichen Prostituirten vermindern oder vermehren wollte.

Die anfänglichen Polizei-Erlässe betreff Ertheilung von Gesundheitsbüchern waren meist derartig abgefasst, dass sie den Bezirksleitern und Prostitutions-Referenten der Commissariate einen weiten Spielraum offen liessen, bei Darnachachtung derselben. Dieser Umstand bewirkt, dass auf allen Commissariaten nicht einheitlich oder conform in dieser Beziehung amtsgehandelt wird.

Wie viele Prostituirte in Wien auf ihr eigenes Ansuchen und wie viele *ex offo* mit einem Gesundheitsbuch betheilt wurden, ist schwer zu ermitteln.

Die nicht zuständigen wie die zuständigen Prostituirten streben das Gesundheitsbuch selbst an, wenn sie die Prostitution öffentlich betreiben. Werden Fremdzuständige vor dem Besitze eines Gesundheitsbuches wegen liederlichen Wandels beanständet, so ist meist damit ihre Abschiebung verbunden, und es entfällt in solchen Fällen die zwangweise Betheilung mit einem Gesundheitsbuche.

Die Zahl der Prostituirten ohne Gesundheitsbuch, welche arretirt und nach ihrer Haftnahme mit Gesundheitsbüchern betheilt wurden, lässt sich für Wien schwer bestimmen, da die dazu gehörigen statistischen Daten fehlen. Die Zahl dürfte jedenfalls eine sehr geringe sein.

In Paris wurden vorgenommen:

Im Jahre	Arrestationen der nicht eingeschriebenen Mädchen	Davon wurden eingeschrieben	Im Jahre	Arrestationen der nicht eingeschriebenen Mädchen	Davon wurden eingeschrieben
1872	3769	1014	1877	2582	553
1873	3319	969	1878	3599	624
1874	3338	1013	1879	2105	272
1875	3152	913	1880	3544	354
1876	2349	614			

Ueberhaupt ist in Wien von einer derartigen zwangsweisen Inevidenznehmung einer Prostituirten wie in anderen Städten keine Rede.

In dieser Richtung liegen in ausführlichem Masse Daten über Marseille vor.

Daselbst wurden vom Jahre 1872 bis 1882 eingeschrieben 3584 Prostituirte, davon haben freiwillig um die Einschreibung angesucht 2510, *ex offo* 1074.

Ausweise für ihre Herkunft, Alter u. s. w. haben beigebracht 2540, verweigert dieselben haben 1044. Letztere Zahl fällt mit der Zahl der *ex offo* eingeschriebenen ziemlich zusammen.[1])

Soll die Einschreibung nicht eine illusorische Garantie bieten und nicht zu einer gefährlichen Formalität werden und durch ihre falsche Sicherheit das öffentliche Publicum sorgloser machen und daher die Gefahren für das öffentliche Gesundheitswohl anstatt zu beseitigen oder wenigstens zu vermindern, noch vergrössern, so muss dieselbe mehr einen allgemeineren Charakter annehmen und sich auch auf die ausgehaltenen Mädchen, wie auf alle, denen überhaupt ein liederlicher Wandel nachzuweisen wäre, erstrecken.

Homo[2]) sagte im Jahre 1872:

„Aussi bien que en egard au fait materiel de leur vie débauchée, rien n'excuse la faveur dont les filles entretenues sont l'objet, et sous aucun prétexte on ne doit les exempter des mesures prises par les reglements de police contre les filles de mauvaise vie."

Bei welchem Rang der weiblichen Verworfenheit die Einschreibung beginnen, wo sie enden soll, wäre bei einer Verallgemeinerung der Einschreibung der erste Anstoss.

---

[1]) La Prostitution à Marseille. Paris 1882.

[2]) Homo. Etude sur la prostitution dans la ville de Château — Gontier — Paris 1872, pag. 65.

Die Ueberwachung und regelmässige ärztliche Untersuchung einer so grossen Anzahl von Mädchen würde, wollte man nicht die Moral und den Anstand verletzen, öffentliche Scandale verhindern und überhaupt der Prostitution nicht einen mehr officiellen als geduldeten Charakter geben, eine zweite Schwierigkeit bieten.

Die Einschreibung der Mädchen macht die Prostitution zu einer vom Staate anerkannten Profession; und nur der Zweck, die öffentliche Gesundheit zu bewahren, scheint für sie eine Entschuldigung.

England und die Schweiz halten sogar die Regelung der französischen Prostitution als eine Organisation der Prostitution.

2. Die Anzahl der in polizeilichen Evidenz befindlichen Prostituirten zur Bevölkerung, zur Häuseranzahl und zum Flächeninhalt.

Hinsichtlich statistischer Zusammenstellungen der Prostituirten Wiens zur Gesammtbevölkerung ist zu erwähnen, dass solche schwer geliefert werden können, indem das statistische Material, welches die Volkszählung Wiens im Jahre 1880 darbietet, von dem statistischen Bureau des Wiener Magistrates und der k. k. Central-Commission für Statistik nicht einheitlich verwendet wurde.

Letztere verwendete die von den Bezirkshauptmannschaften eingesendeten Volkszählungsbögen nach den politischen oder Gerichtsbezirken und nimmt auf den Polizeirayon Wien oder auf die Vororte keine Rücksicht.

Wollten wir diese statistischen Zusammenstellungen, wie wir sie in Betreff der Prostitution zur Population für die 10 Bezirke Wiens anführen werden, auch für die zum Polizeirayon Wien gehörigen Vororte bewerkstelligen, so müssten wir erst aus den bei den betreffenden Gemeinden oder Bezirkshauptmannschaften liegenden Volkszählungsbögen nach ähnlichen Mustern wie für die 10 Bezirke Wiens auch die statistischen Daten für die Vororte zusammenstellen, welche Arbeit ein Bureau von mehreren Beamten auf längere Zeit erfordern würde.

Es wäre daher im Interesse jeder separaten Statistik über Wien wünschenswerth, dass bei der statistischen Verarbeitung der Volkszählungsbögen aus den Polizeirayon Wien einheitlich vorgegangen würde, und dass sich zu diesem Zwecke das statistische Bureau des Wiener Magistrates mit der k. k. Commission für die Statistik ins Einvernehmen setze.

Sollte keine Vereinigung erzielt werden, so wäre von Seite des Wiener Gemeinderathes das statistische Bureau des Magistrates zu beauftragen, die Vororte in ihre Arbeit einzubeziehen und conform den 10 Bezirken Wiens zu behandeln.

Die folgende Tabelle gibt eine Uebersicht der Prostituirten mit Gesundheitsbüchern, zu deren Einwohner- und Häuserzahl und zum Flächeninhalt in den Jahren 1873—1885.

Anzahl der in polizeilicher Evidenz befindlichen Prostituirten in Beziehung zur Bevölkerung und Flächeninhalt.

Im Polizei-Commissariats-Bezirke	Häuser-Anzahl	Einwohnerzahl	Flächeninhalt Hektare	Ar	□ Meter	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885
Innere Stadt	1.350	69.393	281	40	20	536	Zur Ausfüllung dieser Rubriken fehlen die statistischen Belege.		375	363	382	375	407	348	420	406	409	406
Leopoldstadt	1.638	113.947	990	37	40	340			143	312	195	240	305	231	387	383	393	416
Landstrasse (Simmering)	712	20.067	1.058	13	75	—			—	—	—	—		—	—	—	—	—
Landstrasse (Landstrasse)	1.583	90.987	584	9	62	25			42	41	15	27	37	45	48	49	47	33
Wieden	860	57.749	145	1	70	57			88	114	101	102	119	73	63	65	53	70
Margarethen	991	64.191	181	84	67	5			8	11	8	21	12	13	7	8	9	8
Mariahilf	1.076	63.652	145	59	25	17			89	94	110	121	96	87	98	72	77	104
Neubau	1.266	74.247	155	37	53	42			47	122	87	75	79	84	72	85	80	84
Josefstadt	845	49.882	109	94	7	86			83	82	58	60	69	87	86	68	56	62
Rossau	1.033	68.817	259	53	43	126			94	197	99	87	84	103	65	60	75	64
Favoriten	535	45.706	622	7	69	22			20	75	15	11	11	10	9	7	6	8
Döbling	1.506	23.537	2.224	74	50	9			1	1	1	1	1	1	—	—	1	—
Währing[1]	1.305	44.824	1.051	94	91	—			33	29	15	19	29	30	39	39	30	55
Ottakring	2.628	125.899	2.217	83	90	125			78	110	92	84	81	71	70	77	85	83
Sechshaus	1.975	99.385	920	16	72	82			148	128	167	233	130	124	111	118	97	109
Gaudenzdorf (Meidling)	1.001	47.115	409	15	50	47			34	48	25	28	23	21	25	27	20	28
Floridsdorf	896	20.042	2.215	53	71	—			—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Prater	514	4.404	1.413	91	57	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	21.714	1,083.645	14.966	67	42	1519			1283	1727[2]	1370	1484	1484	1328	1500	1464	1438	1530

[1]) Im Jahre 1873 bestand das Polizei-Commissariat Währing noch nicht.

[2]) Von diesen waren 1284 mit Gesundheitsbüchern versehen, die Uebrigen, der Prostitution verdächtig, in polizeilicher Evidenz.

Das Verhältniss der Einwohnerzahl zu der Zahl der in Evidenz befindlichen Prostituirten stellt sich in den verschiedenen Städten nicht gleichförmig heraus.

Es kommen	bei einer Einwohn.-Zahl in Tausenden	auf 1000 Einwohner	Es kommen	bei einer Einwohn.-Zahl in Tausenden	auf 1000 Einwohner
in Wien . . .	1104	1·36 Prost.	in Paris . . .	2269	1·39 Prost
„ Budapest .	371	1·42 „	„ Marseille . .	357	1·85 „
„ Berlin . .	1192	2·82 „	„ Brüssel . .	390	0·84 „

Hausner's Zusammenstellung klingt äusserst unwahrscheinlich. Nach dieser kommt

in Hamburg	1 Prost. auf	48 Einwohn.	in Rotterdam	1 Prost. auf	171 Einwohn.
„ Berlin	„ „	62 „	„ Neapel	„ „	208 „
„ London	„ „	69 „	„ München	„ „	220 „
„ Algier	„ „	101 „	„ Paris	„ „	247 „
„ Liverpool	„ „	129 „	„ Rom	„ „	288 „
„ Wien	„ „	159 „			

Das Verhältniss der Celibataire stellte sich zu der Anzahl der Prostituirten in Wien folgendermassen:

Im Jahre 1880 hatten nach der Volkszählung die 10 Bezirke Wiens 98.946 Celibataire (nicht verheiratete Männer vom abgelaufenen 19. bis zum 60. Lebensjahre), und in diesen 10 Bezirken standen 1219 Prostituirte in polizeilicher Evidenz. es kam daher innerhalb den Linien Wiens auf 81·1 Celibataire 1 Prostituirte mit Gesundheitsbuch, während im ganzen Polizeirayon Wiens im selben Jahre 730·2 Einwohner der Civilbevölkerung auf 1 Prostituirte mit Gesundheitsbuch kamen.

Wenn man die 98.946 Celibataire ohne Mitrechnung der Garnison, die innerhalb den 10 Bezirken Wiens domiciliren und worunter sehr viele sind. denen die Eingehung einer Ehe durch sociale Hindernisse verwehrt ist, betrachtet. wenn man ferner berücksichtigt, dass die Natur des Menschen ihre Rechte fordert, und wenn es ihr versagt wird, sie sich erhebt über die socialen Rechtsanschauungen und sich Luft macht, wo es nur angeht, so kann man sich nicht verhehlen, dass für Wien das Vorhandensein von Prostituirten eine Nothwendigkeit geworden ist, wenn nicht die Ruhe und Ordnung im staatlichen Leben beeinträchtigt werden soll.

Wenn wir zu der oben angeführten Anzahl Celibataire mit bleibendem Wohnsitz, noch jene hinzurechnen, welche als zugewanderte oder zur Garnison gehörig im Jahre 1880 Wien beherbergte, so würde sich die Zahl der Celibataire in Wien bedeutend höher beziffert haben als wir angaben, und würden, wenn nur Mädchen mit Gesundheitsbüchern männliche Besuche empfingen auf jede derselben durchschnittlich täglich mehr als 30 derartige Besuche gekommen sein. Wenn man bedenkt, dass in Folge Unwohlseins der monatlichen Reinigung und aus vielen anderen Ursachen das Mädchen in die Lage versetzt wird, keine männlichen Besuche zu empfangen, so würde sich im Jahre 1880 die tägliche Durchschnittszahl noch höher stellen.

Die Verhältnisse haben sich seit dem Jahre 1880 in dieser Richtung nicht günstiger gestaltet. Die Eheschliessungen haben nicht zugenommen, der Stand der Celibataire ist nicht geringer geworden, wohl aber hat die Anzahl der Prostituirten mit Gesundheitsbüchern in den Jahren 1882 bis 1884 für die 10 Bezirke Wiens abgenommen.

So hatten die 10 Bezirke Wiens am 31. December

1882 . . . . 1191 Prostituirte
1883 . . . . 1158 „
1884 . . . . 1154 „

Werden diese Zahlen noch so *cum granis salis* genommen, so sprechen sie doch deutlich aus, dass die Anzahl der eingeschriebenen Prostituirten zu der Nachfrage in keinem Verhältnisse steht, und dass die geheime Prostitution, die eigentliche Verbreiterin der Syphilis, doch ihre Fühlarme über die ganze Gesellschaft ausbreitet trotz Aufgebot aller polizeilichen Massregeln.

Nach den statistischen Daten müsste Wien innerhalb der Linien wenigstens 5—6000 Prostituirte in polizeilicher Evidenz haben, sollte die unbewachte geheime Prostitution wesentlich vermindert werden, denn eine Ausrottung dieser Art Prostitution gehört ebenfalls in das Bereich der Unmöglichkeit.

Aus folgender Tabelle ersehen wir die Anzahl der Prostituirten mit Gesundheitsbüchern, welche auf 1000 nicht in der Ehe stehende Männer vom 19. bis zum 60. Lebensjahre in den einzelnen Commissariats-Bezirken entfallen, wie die Rangordnung in dieser Hinsicht und in Beziehung zur Wohlfahrt der einzelnen Bezirke.

Im Jahre 1880 (31. December) waren:

Im Bezirk	Anzahl der männlichen ledigen, verwitweten u. geschiedenen Personen der Civilbevölkerung im Alter vom abgelaufenen 19. bis 60. Lebensjahr [1]	Es standen in polizeilicher Evidenz Prostituirte	Anzahl der in Evidenz befindl. Prostituirten auf 1000 nicht verh. Männer v. 19.–60. Jahre	Ord.-Nr.	Ord.-Nr. der Wohlhabenheit
I.	10.928	407	37·2	1	1
II.	17.654	305	17·2	2	8
III.	12.467	37	2·9	8	7
IV.	8.162	119	14·5	3	2
V.	8.938	12	1·3	10	9
VI.	8.441	96	11·3	4	5
VII.	9.722	79	8·1	7	3
VIII.	7.515	69	9·1	5	6
IX.	9.466	84	8·8	6	4
X.	5.653	11	1·9	9	10
Summe	98.946	1.219			

Wir sehen aus dieser Tabelle, dass die Anzahl der in Evidenz befindlichen Prostituirten mit der Wohlhabenheit des Bezirkes, in welchem sie wohnen, nicht bei allen Bezirken Wiens dieselben Verhältnisse zeigt. So nimmt der II. Bezirk in Betreff der Anzahl der eingeschriebenen Prostituirten auf 1000 unverheiratete Männer die zweite Rangstufe unter allen Bezirken ein, während dieser Bezirk in Betreff seiner Wohlhabenheit unter den 10 Bezirken in die achte Rangstufe, d. i. die drittletzte gesetzt werden muss. Nur im I. Bezirke steht die Anzahl der eingeschriebenen Prostituirten mit der Wohlhabenheit dieses Bezirkes im

[1] Die Daten dieser Rubrik sind aus Dr. Stephan Sedlaczek's „Die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien". Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1880. Wien 1884. Verlag des Wiener Magistrates.

gleichen Verhältniss und nimmt dieser Bezirk in beiden Beziehungen unter allen 10 Bezirken den ersten Rang ein.

Im Durchschnitte kommen auf 1000 Celibataire der 10 Bezirke 12·3 Prostituirte mit Gesundheitsbüchern.

Das Verhältniss der Prostituirten mit Gesundheitsbüchern zu der ledigen, weiblichen Bevölkerung Wiens stellte sich nach der Volkszählung des Jahres 1880 (31. December) folgendermassen:

Im Bezirk	Anzahl der weiblichen ledigen, verwitweten und geschiedenen Personen vom abgelaufenen 15. bis 50. Lebensjahre [1]	Es standen in polizeilicher Evidenz Prostituirte	Anzahl der in Evidenz befindlichen Prostituirten auf 1000 nicht verheiratete weibliche Personen
I.	22.164	407	18·3
II.	24.267	305	12·5
III.	18.109	37	2·0
IV.	12.592	119	9·4
V.	10.574	12	1·1
VI.	12.580	96	7·6
VII.	14.949	79	5·2
VIII.	10.204	69	6·7
IX.	14.052	84	5·9
X.	6.318	11	1·7

Wien besitzt gegenwärtig keine erlaubten Bordelle, es ist nun jedenfalls vom Interesse, wie sich die Zahl der Bordellmädchen und der Bordelle nach den jetzigen Verhältnissen für Wien stellen würden, wenn daselbst das Concessionssystem eingeführt würde?

In allen Städten, mit Ausschluss der Seestädte, wo die Anzahl der Bordellmädchen zur Hälfte bis zwei Drittel die isolirten Prostituirten überwiegen, bilden erstere ein Drittel, letztere zwei Drittel, mitunter auch die Hälfte.

Budapest	hat	31	Bordelle mit	251	Mädchen und	278	isolirte Prostituirte
Paris	»	128	» »	1340	» »	2642	Mädchen en carte
Brüssel	»	10	» »	75	» »	245	isolirte Prostituirte.

Bei einem Stande von 1500 Prostituirten in Evidenz würde Wien mit den Vororten bei 500 Bordellmädchen circa 50, bei 1000 circa 100 Bordelle erhalten.

Bei der Annahme, dass die Hälfte der eingeschriebenen Prostituirten in den Landstädten, wo Bordelle gestattet werden, Bordellmädchen sind, wie in Paris, Budapest, würde sich nach dem Stande der Prostituirten Ende 1885 die Anzahl der Bordelle für den Polizeirayon Wiens schematisch folgendermassen vertheilen:

Innere Stadt	16	Josefstadt	2
Leopoldstadt	16	Rossau	2
Landstrasse	1	Favoriten	—
Wieden	3	Meidling	1
Margarethen	—	Sechshaus	4
Mariahilf	4	Ottakring	3
Neubau	4	Währing	2
			60

[1]) Siehe Sedlaczek: «Die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien» etc.

Würde Wien einen ähnlichen Percentsatz eingeschriebener Prostituirter zur Gesammtbevölkerung haben, wie andere Städte, welche ihr in Rücksicht auf sociale und sittliche Verhältnisse so ziemlich gleichstehen, wie Berlin u. s. w., so müsste dasselbe mehr als das Doppelte der gegenwärtigen Anzahl der eingeschriebenen Prostituirten haben und es würde sich auch die Anzahl der voraussichtlich für Wien nöthigen Bordelle von 60 auf 120 erhöhen, eine Zahl, welche der Zahl der in Paris bestehende Bordelle ziemlich gleichkömmt.

3. Die Dichtigkeit der Bevölkerung in den einzelnen Gemeindebezirken beläuft sich:

	verbaute Grundfläche
I. Bezirk	400—500 Personen auf einen Hektar
II., III. Bezirk	500—600 " " " "
IX., X. Bezirk	600—700 " " " "
IV., VI., VII., VIII. Bezirk .	700—800 " " " "
V. Bezirk	über 800 " " " "

Im Jahre 1883 kam auf einen Hektar:

im	I. Bez.	1·4 Prost. mit Gesundheitsbücher	auf 400—500	Einwohner
"	II. "	0·4 " " "	" 500—600	"
"	III. "	0·03 " " "	" 500—600	"
"	IV. "	0·4 " " "	" 700—800	"
"	V. "	0·04 " " "	" über 800	"
"	VI. "	0·4 " " "	" 700—800	"
"	VII. "	0·5 " " "	" 700—800	"
"	VIII. "	0·6 " " "	" 700—800	"
"	IX. "	0·8 " " "	" 600—700	"
"	X. "	0·1 " " "	" 600—700	"

Die Dichtigkeit der Bevölkerung steht im umgekehrten Verhältniss zur Anzahl der domicilirenden Prostituirten. Je dichter die Bevölkerung desto weniger Prostituirte sind in derselben.

Die Zunahme der Bevölkerung tritt nicht nur dem individuellen Reichthum, sondern auch der freien und eingeschriebenen Prostitution entgegen.

4. Das Sexualverhältniss in den einzelnen Bezirken im Polizeirayon Wiens in Beziehung zur Anzahl der daselbst wohnenden in Evidenz befindlichen Prostituirten zeigt Folgendes:

	Auf je 1000 Männer Civilbevölkerung entfallende Zahl Frauenspersonen	Ordnungs-Nummer davon	Ordnungs-Nummer der Anzahl daselbst wohnend. Prost. mit Gesundheitsbüchern vom Jahre 1886
I. Bezirk	1396·99	1	1
II. "	1067·35	8	2
III. "	1150·42	3	8
IV. "	1143·35	4	3
V. "	1011·74	10	9
VI. "	1081·51	7	4
VII. "	1136·86	5	6
VIII. "	1097·08	6	7
IX. "	1169·83	2	5
X. "	1019·19 [1]	9	9

[1] Sedlaczek, II. Theil, pag. 10.

Wir sehen, dass der II. Bezirk in Betreff der Anzahl der daselbst wohnenden Prostituirten mit Gesundheitsbüchern dem I. Bezirke am nächsten steht, während er nach der Anzahl der darin domicilirenden Frauenspersonen unter allen Bezirken die achte Rangstufe einnimmt.

5. Die Anzahl der mit Gesundheitsbüchern betheilten Prostituirten zum Wohlstand der einzelnen Bezirke des Polizeirayon Wiens lässt sich nur für die 10 Stadtbezirke feststellen, da für die Vororte die statistischen Daten über die Wohlhabenheit derselben gleichfalls fehlen.

Auch für Wien zeigt sich mit der Zunahme der Eheschliessungen eine Abnahme des individuellen Wohlstandes und zugleich eine Abnahme der Prostitution. Während mit der Zunahme der Spätehen eine Zunahme der Prostitution eintritt.

Im Jahre 1880 [1]) war die Reihenfolge der Bezirke nach dem Wohlhabenheitsgrade folgende:

I. Gruppe	I. Bezirk . .	1	III. Gruppe	VIII. Bezirk . .	6
„ „	IV. „	2	„ „	III. „ . . .	7
II. Gruppe	VII. Bezirk . .	3	„ „	II. „ . . .	8
„ „	IX. „ . . .	4	IV. Gruppe	V. Bezirk . . .	9
„ „	VI. „ . . .	5	„ „	X. „	10

Bei dieser Zusammenstellung ist jeder Bezirk den unmittelbar vorangehenden in Bezug auf den Grund der Wohlhabenheit als nachstehend anzusehen.

Diese Gruppen wurden auf Grundlage von 10 einschlägigen Factoren aufgestellt. Diese 10 Factoren waren:

1. Das Percent der Wohnungen mit 1—2 Wohnpiècen;
2. das Percent der übervölkerten Wohnungen;
3. die durchschnittliche Belegsziffer für eine Wohnpièce;
4. das Percent der von Familiengliedern allein occupirten Wohnungen;
5. das Percent der als Aftermiether wohnenden Personen;
6. das Percent der Wohnungen mit Dienstboten;
7. das Percent der als Bedienstete gezählten Personen;
8. das Percent der Taglöhner in der Bezirksbevölkerung;
9. der Geldbetrag, der auf einen zuständigen Bewohner durchschnittlich von der Gesammtauslage für Betheilungen bei den Armeninstituten entfällt, berechnet nach dem Durchschnitte der Jahre 1879 bis 1881;
10. die Anzahl der zuständigen Personen, die auf einen Pfründner entfällt.

Aus folgender Zusammenstellung ist das Verhältniss der Prostituirten mit Gesundheitsbüchern zur Population und zur individuellen Wohlhabenheit in den einzelnen Bezirken zu entnehmen.

[1]) Siehe Sedlaczek, II. Theil, S. 33.

Polizei-Commissariate	Dessen Ordnungs-Nummer der Population	Dessen Ordnungs-Nummer der Prostituirten mit Gesundheitsbüchern	Dessen Ordnungs-Nummer der Wohlhabenheit
Ottakring . . .	1	5	—
Leopoldstadt . .	2	2	8
Landstrasse . . .	3	10	7
Sechshaus . . .	4	3	—
Neubau	5	4	3
Innere Stadt . .	6	1	1
Rossau	7	9	4
Margarethen . . .	8	13	9
Mariahilf	9	6	5
Wieden	10	8	2
Josefstadt . . .	11	7	6
Gaudenzdorf . . .	12	12	—
Favoriten . . .	13	14	10
Währing	14	11	—
Döbling	15	— keine Prost.	—
Floridsdorf . . .	16	— mit Gesund-	—
Prater	17	— heitsbuch	—

Folgendermassen stellt sich die Anzahl der ledigen heiratsfähigen Männer zum Wohlstand und zur eingeschriebenen Prostitution im Jahre 1880 in den 10 Bezirken Wiens:

	Percente der ledigen, heiratsfähigen Männer	Ordnungs-Nummer der ledigen Männer	Ordnungs-Nummer des individuellen Wohlstandes	Ordnungs-Nummer der Anzahl Prostituirter mit Gesundheitsbüchern vom Jahre 1880
I. Bezirk .	51·26	1	1	1
II. „ .	44·35	3	8	2
III. „ .	42·18	6	7	8
IV. „ .	44.15	4	2	3
V. „ .	40·15	9	9	9
VI. „ .	41·58	7	5	4
VII. „ .	41·34	8	3	6
VIII. „ .	45·84	2	6	7
IX. „ .	42·58	5	4	5
X. „ .	35·91	10	10	9

Einen grossen Einfluss auf diese Zahlenverhältnisse übt im II. Bezirk das confessionelle Element, im VII. Bezirk die vielen Fabriken und im VIII. die Anstaltsbevölkerung, wie Landesgericht, Caserne, Waisenhaus, Blindeninstitut u. s. w. aus.

Wir sehen, dass im I. Bezirke die Anzahl der ledigen Männer, der Wohlstand und die Anzahl der eingeschriebenen Prostituirten den ersten Rang einnehmem, während dem X. Bezirke in diesen Richtungen unter allen 10 Bezirken der letzte (10.) Rang zu Theil wird.

6. Ueber die Confession, welcher die Prostituirten mit Gesundheitsbüchern angehören, sind für Wien in dieser Richtung keine statistischen Aufzeichnungen vorhanden. Es lässt sich daher nicht

bestimmen der Percentsatz der katholischen, mosaischen, evangelischen u. s. w. Prostituirten auf 100 Celibataire des weiblichen und männlichen Geschlechtes derselben Confession.

Im Jahre 1880 waren in Wien ohne Vororte 38·617 Israeliten und 33·971 Israelitinnen. Im Alter von 15—50 Jahren ledig, verwitwet oder von ihren Gatten getrennt lebend, waren von letzteren 9470.

7. Der Verkehr zur Prostitution in Wien. Mit dem Verkehr steht im directen Verhältnisse die Prostitution.

Mit dem Steigen des ersteren mehrt sich die letztere.

Nach dem Verkehr in Wien rangiren sich die Bezirke folgendermassen:

	Ord.-Nr.		Ord.-Nr.
Innere Stadt	1	Alservorstadt	6
Leopoldstadt	2	Neubau	7
Wieden	3	Landstrasse	8
Mariahilf	4	Favoriten	9
Josefstadt	5	Margarethen	10

Während auf 1000 Celibataire in der inneren Stadt 37·2 Prostituirte kommen, so zeigt Margarethen nur 1·3 pro mille.

Man ersieht aus der vorhergehenden Tabelle, dass die Wohlhabenheit weniger Einfluss ausübt auf das Wachsen der Prostitution wie der Verkehr.

So hat die Leopoldstadt die Rang-Nr. 2, sie ist unter allen zehn Bezirken der zweite, welcher den höchsten Percentsatz von Prostitutirten ausweist, während sie in der Wohlhabenheit die Rang-Nr. 8 ausweist, daher zu jenen Bezirken gehört, deren Bewohner zum grössten Theil arm oder mittellos sind.

Das Unzuchtsgewerbe hat eben dies auch mit vielen soliden Gewerben gemein, dass es dort am besten gedeiht, wo ein reger Verkehr ist.

Es ist leider bei dem Unzuchtsgewerbe wie bei dem Verkauf eines jeden Handelsartikels: wenn die Ware in einer wohlgefälligen, anlockenden Weise derart dem passirenden Publicum offerirt wird, dass dasselbe dazu hingezogen wird und seine Blicke hinlenken muss, so wird Mancher, der vor Ansichtigwerden der Ware nicht daran gedacht hat, einen solchen Artikel zu kaufen, durch Verschiedenes auf ihn Einwirkendes plötzlich gezwungen, die Ware zu kaufen, wenn er auch bald darauf den Kauf bereut; so ist es eben auch mit der Prostitutionsware.

Daher soll aus Sittlichkeitsgründen so viel wie möglich der Strich, wenn er auch in der anständigsten und nicht sehr auffälligen Weise statttindet, verhindert werden, und darin besteht in sittlicher Hinsicht der Werth der Bordelle, dass in dieselben nur einer mit Vorsatz geht und nicht durch Zufall mit der Prostitution Bekanntschaft macht. Es ist eine Hauptaufgabe der Gesetzgebung in dem Prostitutionswesen, mit allen Kräften zu verhindern, dass Personen, die noch nicht das Bedürfniss kennen, sich noch unschuldig fühlen, unabsichtlich durch Anlockungen auf der Strasse in die Arme der Prostitution gerathen.

In Städten, wo keine Bordelle geduldet werden, blüht und muss naturgemäss blühen der Strich mit allen seinen Folgen für die Gesellschaft.

Meist tritt in solchen Städten, wie wir es auch in Wien häufig die Gelegenheit haben zu beobachten, das System der englischen Brothels zum Vorschein.

Diese Brothels sind in üblem Rufe stehende Hôtel garnis oder Wohnhäuser, in welchen viele Prostituirte wohnen und ihre Industrie ausüben, ohne unter einem eigentlichen Bordellwirth oder Wirthin zu stehen.

Es ist wohl in Wien das bordellartige Zusammenwohnen den Prostituirten polizeilich verboten, aber die Durchführung dieses Verbotes ist schwer, da viele Hausbesitzer in ihren Häusern auch nicht Einer Prostituirten das Wohnen zulassen, während andere Hausbesitzer, welche Eine in ihren Häusern wohnen lassen, auch mehreren dies gestatten.

Es kommt daher vor, dass in einem solchen Hause 8 bis 12 Mädchen wohnen, die sich in der Nähe ihrer Behausung bemerkbar machen müssen, um die begehrliche Männerwelt an sich zu locken, wodurch gewiss mehr Unfug entsteht, als wenn ein solches Haus ein Bordell wäre und dessen 8 bis 12 Insassinnen, ohne sich nach aussen zu zeigen, ihre Besucher abwarten würden.

In England findet man bis auf zwei eigentliche Bordelle, wie man sie in Paris und Brüssel trifft, nur englische Brothels.

Parent-Duchatelet ist auch der Meinung, dass man die Prostitution den Augen der Welt entziehen soll.

Derselbe vergleicht die Lustdirnen mit den Abzugscanälen, Abdeckereien und Düngerhöfen, und meint, die Behörde hat die Pflicht, diese zu beaufsichtigen, die daran hängenden Nachtheile zu mindern, sie deshalb zu verstecken, mit einem Worte, ihre Stätte sowenig wie möglich bemerkbar zu machen. Trotz dieser Aeusserung ist er für die Duldung der Lustdirnen und bekräftigt diese seine Worte mit einer Stelle aus den Schriften des heiligen Augustin (De ordine Lib. II. cap. 12. Ed. Benedict. I. L. S. 335):

Quid sordidius, quid inanius decoris et turpitudinis plenius meretricibus, leonibus caeterisque hujus generis pestibus dici potest!

Aufer meretrices de rebus humanis, turbaveris omnia libidinibus: constitue matronarum loco, labe ac dedecore dehonestaveris. Sic igitur hoc genus hominum per suos mores impurissimos vita, per ordinis leges conditione villissimum.

Wie in Wien so steht in allen Städten der Verkehr mit der Prostitution im geraden Verhältniss.

Der Fremdenverkehr in Wien in Beziehung zu der Prostitution macht sich in Betreff der eingeschriebenen Prostitution insoferne bemerkbar, dass die Nachtlocale, welche den Hotels näher liegen, mehr von Männern (Fremden) besucht sind.

Die folgende Tabelle zeigt uns den Fremdenverkehr in Wien in den Jahren 1877—1884 nach Monaten:

Der Fremdenverkehr (Reisende) in Wien im Jahre

	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884
Jänner . .	9.130	8.421	9.276	8.488	9.069	9.934	11.110	11.298
Februar .	8.878	8.522	9.429	8.957	9.518	9.585	11.825	11.832
März . . .	10.496	10.396	10.809	10.827	11.669	11.740	13.489	13.338
April . . .	12.715	11.160	12.722	12.639	12.431	12.679	13.893	14.018
Mai . . .	12.823	13.240	13.149	14.689	15.162	17.648	18.897	16.017
Juni . . .	12.435	12.939	13.347	13.539	14.128	16.615	16.550	15.509
Juli . . .	13.342	14.912	14.806	17.213	15.169	18.280	18.206	17.638
August . .	16.499	17.623	17.098	19.100	18.884	20.578	22.865	20.968
September	15.511	16.310	18.271	17.204	18.449	22.834	26.050[2])	20.972
October .	14.190	14.154	14.052	14.844	14.754	17.095	23.519	16.555
November	10.997	10.710	10.584	11.770	10.057	13.102	12.512	13.294
December	8.932	8.990	8.425	9.533	9.339	10.998	10.517	11.448
Summe . .	146.748	147.377[1])	151.968	158.803	158.620	181.088	199.433	182.887
Durchschnittszahl	12.229	12.273	12.664	13.316	13.218	15.090	16.619	15.240

Diese Zusammenstellung ist entstanden durch Zählung der Meldzettel der Fremden: sind auf einem Meldzettel mehrere Personen verzeichnet, so wurde nur eine Person gerechnet.

8. Ueber die Vertheilung der eingeschriebenen Prostituirten in Wien nach den Gassen und Häusern, in welchen sie wohnen, und nach der Art ihrer Miethe, ob in Jahres- oder Aftermiethe, existiren keine Aufschreibungen aus der neueren Zeit.

9. Auch in Betreff der Legitimität der Prostituirten mit Gesundheitsbüchern fehlen für Wien die statistischen Daten.

Es wäre von grossem Interesse zu wissen, wie viele von den eingeschriebenen Prostituirten legitim und wie viele nicht legitim sind.

Ferners wäre zu wissen von ersteren, welche ihre Eltern kannten oder nur Vater oder Mutter.

Von letzteren wäre anzugeben, ob sie noch Vater und Mutter oder nur mehr Vater oder Mutter oder ob sie weder Vater noch Mutter haben, oder denselben gar die Eltern gänzlich unbekannt waren.

10. **Das Verhältniss der Prostituirten mit Gesundheitsbüchern zu der Anzahl der gleichzuständigen weiblichen Civilpersonen Wiens** lässt sich trotz des grossen Interesses wegen Mangel der betreffenden statistischen Daten aus den Vororten nicht angeben.

11. Die Zuständigkeit der Prostituirten mit Gesundheitsbüchern. Nach der Zuständigkeit der im Jahre 1880 mit neuen Gesundheitsbüchern betheilten 410 Prostituirten gehörten

nach	Wien	76	nach	Schlesien	9
„	Niederösterreich . . .	72	„	Galizien	4
„	Oberösterreich . . .	12	„	Steiermark	17
„	Böhmen	63	„	Kärnten	2
„	Mähren	75		Fürtrag .	330

[1]) Davon entfallen auf die innere Stadt 58.358.

[2]) In diesem Herbstmonate war in Wien internationale elektrische Ausstellung.

Uebertrag	330	nach Baiern	6
nach Krain	1	„ Elsass	1
„ Küstenland	4	„ Hamburg	1
„ Tirol	2	„ Hannover	1
„ Ungarn	48	„ Italien	1
„ Kroatien	2	„ Preussen	12
„ Siebenbürgen	1		410

In früheren Jahren vertheilten sich die Prostituirten mit Gesundheitsbüchern nach der Zuständigkeit in nachstehender Weise:

Die 1546 Prostituirten, die im Jahre 1873 mit einem Gesundheitsbuch in Wien betheilt wurden, vertheilten sich nach den Ländern, nach denen sie heimatberechtigt waren, folgendermassen:

Niederösterreich: Wien	615	Krain	3
Mähren	211	Kroatien	3
Böhmen	184	Italien	3
Niederösterr. mit Ausschluss von Wien	180	Hessen	2
Ungarn	166	Württemberg	2
Oberösterreich	57	Walachei	2
Steiermark	28	Frankreich	2
Baiern	23	Salzburg	1
Schlesien	18	Triest	1
Galizien	10	Hohenzollern	1
Preussen	9	Sachsen-Koburg	1
Kärnten	7	Grossherzogthum Baden	1
Tirol	7	Norwegen	1
Schweiz	7	England	1
			1546

Die zwei Prostituirten von Frankreich war eine von Paris, die andere von Lyon.

Die drei Prostituirten von Italien war eine von Mailand, die andere von Venedig, die dritte von einer kleinen italienischen Stadt.

Die Prostituirte von England war nach London heimisch.

Nach dem Zuständigkeitsort vertheilten sich die im Jahre 1874 mit Gesundheitsbüchern betheilten Prostituirten, wie folgt:

Wien	169	Schlesien	4
Mähren	85	Salzburg	3
Niederösterreich	83	Tirol	3
Böhmen	76	Kroatien	3
Ungarn	58	Krain	2
Oberösterreich	20	Siebenbürgen	1
Steiermark	20	Slavonien	1
Baiern	8	Polen	1
Kärnten	7	Kurhessen	1
Galizien	5	England (London)	1
Preussen	5		556

Nach dem Zuständigkeitsort vertheilten sich die im Jahre 1875 mit Gesundheitsbüchern betheilten 445 Prostituirten in nachstehender Weise:

Wien	140	Steiermark	7
Niederösterr (mit Ausschluss von Wien)	84	Baiern	6
Mähren	70	Salzburg	2
Böhmen	67	Schweiz	2
Ungarn	36	Italien	2
Oberösterreich	19	Kärnten	1
Schlesien	7	Galizien	1
		Sachsen	1
			445

Aus den vorhergehenden statistischen Uebersichten ist zu ersehen, dass die grössten Contingente zu den neu mit Gesundheitsbüchern zu betheilenden Prostituirten demnach Wien, Niederösterreich, Mähren, Böhmen und Ungarn liefern.

12. Das Alter der mit Gesundheitsbüchern betheilten Prostituirten zeigt, dass in die Altersclasse von 20 auf 21 die grösste Anzahl durch eine Reihe von Jahren fällt. Von da nimmt es in den auf- wie absteigenden Altersclassen ab.

Im Jahre 1873 waren von den mit Gesundheitsbüchern betheilten Prostituirten

15 Jahre alt	14	34 Jahre alt	18
16 „ „	34	35 „ „	21
17 „ „	65	36 „ „	7
18 „ „	79	37 „ „	14
19 „ „	91	38 „ „	11
20 „ „	132	39 „ „	12
21 „ „	158	40 „ „	4
22 „ „	142	41 „ „	8
23 „ „	136	42 „ „	4
24 „ „	106	44 „ „	3
25 „ „	70	45 „ „	5
26 „ „	67	46 „ „	1
27 „ „	84	47 „ „	1
28 „ „	68	48 „ „	1
29 „ „	54	49 „ „	3
30 „ „	35	50 „ „	1
31 „ „	35	51 „ „	4
32 „ „	30	53 „ „	2
33 „ „	26		1546

Von den mit Gesundheitsbüchern im Jahre 1874 neu betheilten Prostituirten waren

mit 14 Jahren	3	mit 18 Jahren	45
„ 15 „	4	„ 19 „	45
„ 16 „	16	„ 20 „	62
„ 17 „	34	Fürtrag	209

Uebertrag	209	mit 34 Jahren	6
mit 21 Jahren	56	„ 35 „	5
„ 22 „	50	„ 36 „	3
„ 23 „	32	„ 37 „	4
„ 24 „	37	„ 38 „	4
„ 25 „	28	„ 39 „	2
„ 26 „	22	„ 40 „	1
„ 27 „	26	„ 42 „	1
„ 28 „	13	„ 43 „	1
„ 29 „	12	„ 44 „	1
„ 30 „	15	„ 46 „	1
„ 31 „	6	„ 52 „	1
„ 32 „	1	im Ganzen	556
„ 33 „	55		

Von den im Jahre 1875 neu mit Gesundheitsbüchern betheilten 445 Prostituirten waren alt:

$14^{1}/_{2}$ Jahre	1	30 Jahre	8
15 „	5	31 „	9
16 „	17	32 „	5
17 „	27	33 „	2
18 „	44	34 „	3
19 „	52	35 „	4
20 „	58	36 „	5
21 „	43	37 „	2
22 „	32	38 „	6
23 „	43	42 „	1
24 „	27	43 „	1
25 „	10	48 „	1
26 „	17	52 „	1
27 „	9	54 „	1
28 „	8	64 „	1
29 „	2		445

Im Jahre 1880 befanden sich unter den in Evidenz gestellten 1475 Prostituirten 410 so zu nennende neue Prostituirte, welche in folgendem Alter standen:

mit 14 Jahren	1	mit 26 Jahren	10
„ 15 „	3	„ 27 „	9
„ 16 „	17	„ 28 „	7
„ 17 „	38	„ 29 „	2
„ 18 „	46	„ 30 „	9
„ 19 „	50	„ 31 „	5
„ 20 „	56	„ 33 „	1
„ 21 „	42	„ 34 „	2
„ 22 „	51	„ 36 „	1
„ 23 „	28	„ 38 „	1
„ 24 „	17		410
„ 25 „	14		

Diese Altersverhältnisse der eingeschriebenen Prostituirten differiren in den verschiedenen Städten Europas nicht viel, wie aus nachstehender Tabelle zu ersehen ist, welche zeigt das Alter von 3584 im Sittenbureau zu Marseille eingeschriebenen Prostituirten [1]), während 1872 bis 1882.

Alter	Anzahl	Alter	Anzahl	Alter	Anzahl
14	1	28	114	42	—
15	12	29	98	43	2
16	35	30	68	44	4
17	56	31	53	45	1
18	78	32	53	46	8
19	89	33	30	47	1
20	103	34	18	48	1
21	644	35	26	49	—
22	616	36	17	50	2
23	413	37	15	51	—
24	270	38	10	52	1
25	303	39	12	53	1
26	338	40	8	54	1
27	176	41	5	55	1

Aus nachstehender Zusammenstellung ersieht man, dass in den ersteren Jahren der Einführung von Gesundheitsbüchern die Anzahl der Minderjährigen die der Grossjährigen weit übersteigt, während dieses Verhältniss sich in den Jahren 1882 und 1883 geradezu umgekehrt gestellt hat. Diese Ursache mag in der grösseren Rigorosität bei Ertheilung von Gesundheitsbüchern an Minderjährigen in den letzteren Jahren liegen.

Alter der mit Gesundheitsbüchern versehenen Prostituirten.

Jahr	Minderjährig	Grossjährig	Zusammen
1873	851	695	1546
1874 1875 1876	fehlen die	Aufzeichnungen.	
1877	916	811	1727
1878	780	587	1367
1879	719	765	1484
1880	723	752	1475
1881	566	761	1327
1882	674	826	1500
1883	610	854	1464
1884	521	954	1475
1885	620	910	1530

13. Ueber den Stand der mit Gesundheitsbüchern betheilten Prostituirten gibt die nachstehende Zusammenstellung von dem Jahre 1873 bis zur Gegenwart, mit Ausnahme der Jahre 1874 bis 1876, aus welcher Zeit keine Aufzeichnungen darüber vorzufinden sind, genaue Aufschlüsse. Von den Jahren 1874 bis 1876 wissen wir nur den Stand der in diesen Jahren mit Gesundheitsbüchern neu Betheilten.

[1]) La prostitution à Marseille. Histoire, Administration et Police Hygiene. Par le Docteur H. Mireur. Paris et Marseille 1882.

Es wurden im Jahre 1874 mit Gesundheitsbüchern 556 Prostituirte betheilt, davon waren 509 ledig, 37 verheiratet, 10 verwitwet; im Jahre 1875 wurden mit Gesundheitsbüchern 445 Prostituirte betheilt, davon waren 417 ledig, 22 verheiratet, 6 verwitwet.

Stand der mit Gesundheitsbüchern versehenen Prostituirten:

Jahr	Ledig	Verheiratet	Verwitwet	Zusammen
1873	1406	103	37	1546
1874				
1875	darüber existiren keine Aufschreibungen			
1876				
1877	1518	150	59	1727
1878	1213	104	50	1367
1879	1333	111	40	1484
1880	1368	72	35	1475
1881	1177	110	40	1327
1882	1398	78	24	1500
1883	1343	100	21	1464
1884	1306	142	27	1475
1885	1370	133	27	1530

14. Die Verheiratungen Prostituirter basiren fast nie auf Gründung eines häuslichen Glückes, sondern der Mann bezweckt dabei, eine Unterhaltung für sich zu verschaffen, das Weib, welches das Unzuchtsgewerbe, wenn auch geheim, fortführt, strebt, durch die Ehe entweder die Ortszuständigkeit zu erlangen oder durch Täuschung den polizeilichen Nachstellungen leichter zu entgehen.

In Berlin haben unter 3033 eingeschrieb. Prostituirten 31 im Jahre 1879
„ 3186 „ „ 30 „ „ 1880
„ 3266 „ „ 47 „ „ 1881
eine Heirat eingegangen.

Für Wien fehlen die statistischen Daten in dieser Richtung.

15. Ueber die Art der Beschäftigungen der Eltern der Prostituirten mit Gesundheitsbüchern, wie über die Art der Beschäftigung letzterer, bevor sie sich vom Unzuchtsgewerbe ernährten, ist für Wien wenig bekannt, da leider in Wien keine Prostitutionsstatistik, wie in vielen anderen civilisirten Städten, geführt wird. Gerade die Art der Beschäftigung der Prostituirten, bevor sie sich dem lasterhaften Leben hingaben, könnte Anhaltspunkte bieten, um das verderbliche Ausbreiten der Prostitution zu verhindern. Durch diese statistischen Daten würde man erfahren, von welchen Berufsarten jene Frauenspersonen seien, die das grösste Contingent für die Wiener Prostitution liefern.

Man könnte durch geeignete Massregeln diese Stände in sittlicher Richtung heben und dadurch den Zuwachs der Prostitution vermindern.

Von den im Jahre 1880 mit Gesundheitsbüchern neu betheilten 410 Prostituirten ist uns die Beschäftigung derselben vor Ausübung des Unzuchtsgewerbes bekannt. Es waren nämlich darunter:

Dienstmägde	226	Taglöhnerinnen	2
Handarbeiterinnen	156	Wäscherinnen	2
Kleidermacherinnen	8	Blumenmacherin	1
Modistinnen	5	Bonne	1
Cassierinnen	3	Hausirerin	1
Schauspielerinnen	2	Sängerin	1
Stubenmädchen	2		410

16. Die Armuth in Beziehung zur eingeschriebenen Prostitution in Wien. Die sociale Noth treibt viele Frauenspersonen in die Arme der Prostitution. Die ärmsten Bezirke Wiens liefern das reichste Contingent an Prostituirten. Je ärmer der Bezirk ist, desto mehr Prostituirte gehen daraus hervor. Bei den armen Frauenspersonen wirkt noch begünstigend ein der Mangel an wahrer Bildung und an ethischen Gefühlen. Wir finden bei ihnen die religiösen Gefühle, das Rechtsgefühl u. s. w. schwach entwickelt. Es kann uns daher nicht Wunder nehmen, dass sie bei der nächsten Gelegenheit in den Abgrund des Lasters fallen; und ist ein Schritt abseits gemacht, dann bewahrheitet sich Wieland's Satz: „Wer einmal fällt, fällt immer". Dessenungeachtet ist arm nicht schlecht. Die Armuth führt nie direct, sondern immer indirect zur Prostitution.

17. Das Verhältniss der Wiener Prostitution zur Garnison. Man kann dem Soldaten den Umgang mit Mädchen nicht versagen. Er hat kein Geld, kann daher nur mit Mädchen verkehren, die der letzten Classe der Prostitution angehören, welche oft keinen passenden Unterstand haben, in Gräben und anderen Schlupfwinkeln übernachten, gar keine Sorgfalt für die Reinigung ihres Körpers verwenden können und häufiger als andere Prostituirte angesteckt werden. Die Soldatenmädchen werden daher mit Recht von der begehrlichen Männerwelt gefürchtet, denn sie bilden einen Theil der Gassenprostitution, treiben sich in der Nähe der Casernen herum und sind meist so unverschämt, dass sie bei einbrechender Dunkelheit oder zur Nachtszeit an Ort und Stelle die gröbsten Unsittlichkeiten begehen, wohl wissend, dass ihr bewaffneter Amant sie gegen jede Zurechtweisung von Seite der Passanten schützen werde.

Das Steigen und Fallen der venerischen Krankheiten bei den garnisonirenden Soldaten gibt einen richtigen Massstab ab für die Zunahme oder Abnahme der Gassenprostitution.

In Wien gibt es gewisse Locale, wie die Fünfkreuzer-Tanzlocale, gewisse kleine Gasthäuser, wo bei den Tanzunterhaltungen Zusammenkünfte von Soldaten, Dienstmädchen, Köchinnen u. s. w., meist gleicher Nationalität, stattfinden. Nicht selten kommt es in diesen Localen zwischen Militär und Civil wegen der Mädchen zu Händel.

Die in den Casernen Wiens aufgegriffenen liederlichen Dirnen werden dem betreffenden Commissariate überstellt, und wenn sie gesund

sind und nicht erwiesen ist, dass sie vom Unzuchtsgewerbe leben, wieder entlassen.

Viele der Soldatenmädchen unterhalten anfänglich blos eine sogenannte Bekanntschaft und werden erst später zur Prostitution getrieben.

Zu Beginn des Frühjahrs zieht von Wien eine Anzahl von 40 bis 50 Prostituirten mit Gesundheitsbüchern nach Bruck in das Lager und verweilt daselbst bis der Herbst zur Rückkehr mahnt.

18. Die Beziehungen der Prostitution zu anderen Verbrechen. Die Statistik lehrt, dass die Prostitution zur Nothzucht nicht in einem Abhängigkeitsverhältnisse steht. Nach dem socialen Verhältnisse ist Niemand gezwungen, wegen Mangel an willigen weiblichen Wesen zur Befriedigung seiner zügellosen Begierde zu einem derartigen Verbrechen zu greifen. In einem näheren Causalnexus steht der Diebstahl zur Prostitution. Zu Beiden führt die Arbeitsscheu, wie das Laster.

Es ist eine beträchtliche Anzahl per Jahr unter den öffentlichen wie geheimen Prostituirten, und besonders bei letzteren überwiegend, die wegen eines Delictes, welches auf einer strafbaren Gewinnsucht basirt, beanständet werden. Statistische Aufzeichnungen in dieser Richtung fehlen für Wien.

19. Die Sitten und Gewohnheiten der mit Gesundheitsbüchern betheilten Prostituirten in Wien sind im Allgemeinen ziemlich gleich jenen der Prostituirten anderer Städte.

Alle Prostituirten stehen ferne ihren Verwandten, suchen ihnen soviel wie möglich auszuweichen. Die Sehnsucht nach der Heimat ist ihnen fremd, wo es ihnen gut geht, dort fühlen sie sich glücklich. Sie tragen auch den Satz *„ubi bene ibi patria“* zur Schau.

Wie in den anderen Städten, so sind auch in Wien die Lustdirnen gutmüthig, freigebig, dabei äusserst lügenhaft, arbeitsscheu und träge.

In Wien hatte früher jede Prostituirte ihren Strizzi, der zugleich Liebhaber war. Seit Einführung der Gesundheitsbücher hat das Strizzithum fast aufgehört und kommt nur vereinzelt mehr in den Vororten vor.

Die Liebe der Lustdirne zu ihrem Liebhaber wird häufig aggressiv und scheut keine Opfer, sie macht Schulden für ihn, lässt sich von ihm barbarisch behandeln, häufig sogar misshandeln, ist auf seine Liebe im hohen Grade eifersüchtig und erhält ihn von ihrem Schandlohn. Viele fühlen sich in der Hoffnung, einmal Frau zu werden und von all' dieser Schmach und Schande befreit zu sein, überglücklich.

Interessant ist, dass die Schamhaftigkeit auch bei den verworfensten Prostituirten sich nicht gänzlich verliert. Oft ist sie auch nur erheuchelt, um begehrlicher und pikanter zu erscheinen.

Viele Prostituirte geben sich, wenn sie dieses Leben beginnen, romantisch klingende Vornamen: Thusnelda, Flora, Aurora, Hulda, Wanda, Camilla, Sidonie u. s. w.

Von dem Schandlohn zehren viele Personen, als: die Vermiether, Kupplerinnen, Leihefrauen, Möbelverleiher, Kellner, Marqueure, Friseure, Wucherer, Putz- und Kleidermacherinnen, Kartenaufschlägerinnen, Haus-

meister und noch viele nicht zu nennende Personen. Der Prostituirten bleibt meist nur die Schande, die Schulden und die Syphilis.

Für die Miethe, bestehend aus einem Cabinet, verlangen die Vermiether von Prostituirten 1—4 fl. täglich, meist ist die Mittagskost inbegriffen.

Hausbesitzer, welche Jahreswohnungen an Prostituirte vermiethen, lassen sich von diesen fast das Doppelte des Zinses zahlen, welchen sonst gewöhnliche Miether ihnen bezahlen würden.

Um dem §. 512 St.-G. zu entgehen, besorgen die betreffenden Kupplerinnen um horrente Preise die Kleidungsstücke und andere Effecten für ihre Opfer. Kleider, die kaum 20 fl. werth sind, werden den Prostituirten um 50 fl. und noch mehr angerechnet. Ja sogar die Schuhe werden denselben von der Kupplerin besorgt. Auf diese Art hat die Prostituirte nach kaum 3- bis 4tägigem Aufenthalt schon bedeutende Schulden erlangt. Gegenwärtig werden derartige Kupplerinnen nach §. 5 des Vagabundengesetzes vom Jahre 1885 strenge bestraft.

Die Prostituirten lassen sich täglich gegen eine Abonnements-Gebühr von 20 kr. (gewöhnlicher Preis 60 kr.) in den Damensalons der Friseurs, welche eigene Ubicationen, meist in höheren Stockwerken, dazu verwenden, frisieren. Nur die am besten situirten Prostituirten lassen sich den Friseur ins Haus kommen. Bevor die Prostituirte in ihr Local geht, d. i. zwischen 7—10 Uhr Abends, besucht sie den Friseur.

Die Prostituirten mit Jahreswohnungen haben meist die Möbel auf Raten und zahlen dafür Monatsraten von 20—30 fl. oft durch ein paar Jahre. Trotzdem die Möbel, mit der Hälfte der Raten gezahlt werden, fallen sie doch meist den Möbelhändlern zurück, da die Betreffende in vielen Fällen die Ratenzahlung nicht einzuhalten in der Lage ist. Nur Wenige haben die Möbel leihweise und zahlen dafür eine Miethe, da die Möbelhändler an solche Personen ungern Möbel ausleihen.

Auf die Frage, was wirft das Schandgewerbe ab, kann man nur mit Durchschnittszahlen antworten.

Im Durchschnitt wird die Mehrzahl der Prostituirten täglich von drei bis zehn Herren besucht. Die Zahl kann wohl nur ausnahmsweise auf 30—37 Besuche steigen.

Oft geben sie sich einem und demselben Herrn auch mehrmals hin.

Der Schandlohn beläuft sich im Durchschnitt in unserer Zeit in Wien beim Tage in der Wohnung der Prostituirten auf 1, 2 bis 3 fl., bei Nacht auf 3, 6 bis 8 fl. Die sogenannten Wurzen, das sind Männer, die sich mit Wissen im hohen Grade ausbeuten lassen, zahlen häufig das Drei- bis Vierfache.

Es gibt auch viele unter ärmlichen Verhältnissen in Wien lebende Prostituirten, deren Jugend und Schönheit bereits vorüber ist, die sogar keinen Anwerth bei den begehrlichen Männern um den Preis eines Guldens finden und *horribile dictu* herabsteigen müssen auf 50, 40 sogar 20 kr.

Alle Prostituirten sind vom Brotneid beseelt, welcher oft in den Nachtlocalen zu Excessen führt, besonders wenn die Eine glaubt, die Andere habe ihr einen Mann abwendig gemacht.

Auch in Wien ist es sehr stark üblich, dass, wenn eine erkrankt, oder in Haft kommt, dieselbe alsogleich sich umsieht um eine Substitutin, welche ihre Kunden befriedigt.

Unter den Prostituirten in Wien herrscht auch kein Corpsgeist, sie sprechen sich mit „Sie“ an; nur wenn sie sehr vertraut sind, dutzen sie sich.

Die Prostituirten legen sich meist falsche Namen bei, oder sie werden ihnen beigelegt. Diese Namen figuriren als Spitznamen oder Spottnamen und lassen sich meist ableiten aus der Körperbeschaffenheit, den körperlichen Gebrechen, der früheren Beschäftigung, dem Geburtsort, dem Benehmen u. s. w. der betreffenden Prostituirten. Häufig ist es auch der Stand, mit welchem dieselben verkehren, der als Spitzname dient.

Wir lassen einige solcher Spitznamen der Prostituirten mit Gesundheitsbüchern in Wien aus den Siebziger Jahren folgen.

Anfängerin
Die falsche Baronin
Bauchrednerin
Die dicke Bernhardine
Blumenmacher-Wettel
Bacherl Fanny
Branntweiner Anna
Bertha
Busserlkathi
Blinde
Blade Marie
Brügerl
Bierführer Nettel
Die böhmische Fanny
" " Peperl
" " Liesi
" " Helene
Briefträgerin
Brucker Rosl
Brünner Zwetschkerl
Caprice Mademoiselle
Cavalier Anna
Comfortabel Rosi
Croaten Lisel
Croatin
Gräfin de la Crux
Dreikreuzer Maridl
Deutschmeister
Dicke Wettel
Finanzer Julerl
Feldwebel Mali
Fiakerin
Fiakercilli
Figuren Toni
Favoritin
Fleischhackerin
Französin
Füllerl
Garnisonsfanny
Gebärmutter Resel
Grossaugete Resi
Gollatsch Pepi
Gräfin
Giroflé
Geflickte
Geflickte Marie
Gselchte
Gstari Kathi
Heilige
Horgony
Husaren Pepi
Hutschtratra
Hofräthin
Hasel Resi
Hanni
Husaren Mili
Hernalser Anna
Jenny
Ischler Fanny
Jucker Peperl
Juden Bertha
Judencilli
Jägerin
Juden Regine
Josefine
Juden Marie

Klosterfrau
Kreuzspinnerin
Kreuzer-Weckerl
Krawall Podl
Krawall Mensch
Kikeriki Maridl
Künstlermadl
Klagenfurter Maridl
Kleine Fannerl
Kleine Weisse
Lackirer Fanny
Laus Kathl
Leda
Louis
Louisl
Ledl Julerl
Lieschen
Lola
Maschantzker Kattel
Milliamperl
Mohrenköpferl
Mährerin
Mizi
Mürrische Nettel
Madame Meyer
Messerschmidt Fanny
Nägelbeisserin
Nasenkathel
Närrische Pepperl
Olga
Oberösterreicherin
Omnibus Mili
Papagei Juli
Powidl Marie
Preussische Rosa
Pepitante
Pohlin
Pragerin
Paula
Pflanz Maridl
Pressburger Rosl
Preussin
Regine
Reiber Nettel
Rothe Hure
„ Ottilie
Sachsen Pepi
Sautreiber Nettl
Schmarrnpeperl
Schnapper Kathl
Schneegans
Schönlieschen
Schusterin
Schwommer Marie
Schweizerkuh
Schusterbub
Schusternettl
St. Pöltner Peperl
Schöne Ernestine
Seidene
Selbstmord
Solide Eva
Stinkete Bettl
Sechserpepi
Strohsack Leni
Schwarzblattl Leni
Schwarze Leni
Schwäbin
Schwarze
Todtenschädel
Teufel Kathi
Theatermacherin
Tabernakel Nettel
Todtengräber Marie
Teufel Resl
Ungarische Kathi
Virginie Kathi
Valerie von Stein
Wachtmeister Cilli
Waschblau Resl
Waschtrog
Wiener Mali
Wäscher Nettel.
Weisse Nettel
Zigeuner
Zeiserl
Zigeuner Peperl
Zwetschkerl

Noch Anfangs der Fünfziger Jahre war in Wien unter den Prostituirten, besonders jenen, welche mit Gaunern (Gaunerhuren) verkehrten oder längere Zeit in Haft sich befanden, ein eigenthümlicher Jargon üblich.

Dieser Hurenjargon war eigentlich ähnlich der Diebs-, Gauner- oder Kochemersprache, und enthielt viele Ausdrücke, aus deren Abartungen und Dialekten, die rothwälsche, die jenische, die jüdische, die Berliner- und die Wiener-Diebssprache, sowie die Zigeuner-, Schurer- und die niederdeutsche Schleifersprache sich bildete.

Die Wiener Polizei-Direction liess im Jahre 1853 ein Wörterbuch derartiger Ausdrücke zusammenstellen. [1])

Wir lassen die gebräuchlichsten Ausdrücke aus dem Jargon der leichten Dirnen folgen:

Baisl, eine schlechte Schenke
Balhel, Lärm
Batz'n, ein Thaler
Bleamel, der Ducaten
Bedzem, das männliche Glied
Butterstechen, aufpassen
Chessen, Gauner
Dreitrefferhecht, der Feldwebel
Falbais, Hurenschenke
Fis'l, Strassler, Strichbube, Strabanzer,
Gannew, Spitzbube
Geigerl, die Geliebte, Hure
Gips, Geld
Gschos, die Vulva
Haartruhe, die Vulva
Haartruhe sprengen, Nothzucht verüben
Hadatsch, Polizeidiener
Hiasel, Schminke
Hofschikse, Bauernmagd
Huadaragsölln, Filzläuse
Jenisch, klug, gaunerisch
Jokelcher, die Läuse
Kalle, die Verlobte
Kallfrosch, Schenkwirth
Kallfroschin, Schenkwirthin, Kupplerin
Kammeln, fleischig gebrauchen
Kappler, Strichbube, Strabanzer
Kies (Moos, Pich), Geld
Kimm, Laus
Kluft, Kleid
Kluften, kleiden
Kober, der Wirth, der Liebhaber, der Kuppler
Koberin, die Kupplerin
Kobern, kuppeln, huren,
Koscher, rein
Kreuzritter, Polizeimann
Krone, die Geliebte
Kuberer, der Commissär
Leck, Gefängniss
Linker, Gauner
Lins'n, Kreuzer
Lotterl, die Schenkwirthin
Melkerin, Diebin während des Unzuchtsactes
Mischl, Mädchen
Musch, Frau, Geliebte, Zuhälterin
Müschl, Geliebte, Mädchen
Nachtjagd, die Verfolgung
Nafkenen, huren
Nedsch, Kreuzer
Nepper, Gauner
Nitfes, Gefangenschaft
Nürschl, Bett
Pech, Unglück
Poliquetsch, Polizei
Radbais, Arbeitshaus
Ringel, Tanz
Ringeln, tanzen
Sand, Läuse
Sandig sein, Ungeziefer haben
Schebatzig, krätzig
Schieber, männliches Glied
Schiebern, beischlafen

---

[1]) Wörterbuch der Diebs-, Gauner- oder Kochemersprache, enthaltend alle ihre Abartungen und Dialekte. Zusammengestellt von dem Central-Evidenz-Bureau der k. k. Polizei-Direction in Wien, 1853.

Schab, der Antheil der Kupplerinnen an dem Schandgewerbe
Schale, Kleidung
Schikse, Christenmädchen niederer Stände
Schmecker, Nase
Schiksel, Mädchen, welche nebenbei Prostitution treibt
Schlamasel, Unglück
Schmiere, Wächter
Schmiere, stehen, aufpassen
Schnittling, das Haar
Schofel, schlecht
Schuss, der Gulden,
Schoffelkitt, Zuchthaus
Staub, kleines Geld
Stauden, Hemd
Staner, Münzgeld
Streberer, noble Bettler
Stier, ohne Geld
Strndl Unblachten, ein halb Seitel Branntwein
Schwaiche, Gasthaus
Schwaichbais, Wirthshaus
Schwaichen, trinken
Schwester (barmherzige), leichte Dirne
Seifensieder, Geldbörsen-Dieb
Stappler, herumziehender Bettler
Stir, ohne Geld
Strich, leichte Dirne oder der Weg, den Unzuchtsdirnen gewöhnlich zur Anlockung der Männer begehen
Strichbube, der Liebhaber einer Unzuchtsdirne, der sie gegen Entgelt in ihrem Gewerbe schützt oder die Freier ausplündert
Strohmer, Vagabund
Tapemischl, eine leichtfertige Dirne
Toches, der Hintere
Tauben haben, Glück haben
Verzünden, anzeigen
Wurzen
Wurzen reissen
Zünder, Anzeiger
Zünden, verrathen
Zenserei, Polizei.

Auch bei den Wiener Prostituirten gilt als grösste Beschimpfung die sie von ihren Berufsgenossinnen erleiden, der Schimpf: „syphilitisch, venerisch oder angesteckt zu sein“.

Für einen anderen Schimpf, der die Ehre, den guten Ruf berührt, sind sie stumpf, da ihnen beide fehlen und sie bar jedes ethischen Gefühles sind.

Die Prostituirten in Wien bringen, wie in anderen Städten, die Zeit, in welcher sie nicht dem Unzuchtsgewerbe nachgehen, im Müssiggange zu. Nur Wenige beschäftigen sich und dies meist nur zum Scheine, mit Nähen, Sticken, Blumenmachen u. s. w. Die Zahl, welche am Lesen Vergnügen findet, ist noch kleiner. Jene, welche Musik betreiben, dürften nur sehr wenige unter den Prostituirten mit Gesundheitsbüchern in Wien sein.

Dem Tanze, Lotto- und Kartenspiel sind fast alle mehr ode weniger ergeben.

In Betreff des Bildungsgrades der Prostituirten mit Gesundheitsbüchern existiren in Wien keine Aufzeichnungen. Es dürfte wenige darunter geben, welche Analphabeten wären. Die Mehrzahl von ihnen hat die Volksschulbildung im hinreichendem Grade genossen.

In anderen Städten, besonders in Frankreich, ist die Zahl der Analphabeten unter den eingeschriebenen Prostituirten stark vertreten.

So waren in Marseille unter den 3584 im Zeitraume 1872 bis 1882 eingeschriebenen Prostituirten fast die Hälfte, welche weder lesen noch schreiben konnten.

Bei den Wiener Prostituirten ist es in der Mehrzahl der Fälle die Liebe, welche sie zur Prostitution führte. Die Liebe ist allgewaltig und bei ihrem Zauber vergisst der Fürst seine Würde, der fromme Mönch sein Gelübde und wie soll die junge, feurige, unerfahrene Arbeiterin oder das unschuldige Dienstmädchen, vom Lande nach Wien gekommen, nicht die Gefahren vergessen, in die sie sich stürzt.

Auch hier bewahrheitet sich der lateinische Satz: *„Virus, colloquium, risus, post oscula tactus, post tactum factum, post factum poenitet actum“.*

Hat die Liebe Folgen, verlässt sie ihr Liebhaber, so treibt sie die Noth zur Verzweiflung, in der sie den Weg des Lasters betritt oder sich das Leben nimmt.

Es gelten von ihr Goethe's Verse:

„Du fingst mit Einem heimlich an,
Bald kommen ihrer Mehre dran
Und wenn Dich erst ein Dutzend hat,
So hat Dich auch die ganze Stadt.“

Alle diese Mädchen würden die Befriedigung in der Ehe vorziehen.

Die Prostituirten fühlen sich alle, so auch die in Wien, unglücklich und verachtet von der ganzen Welt; nur durch den wilden Jubel und die grenzenlose Sorglosigkeit verscheuchen sie ihre Verzweiflung, denn wahre Religiosität ist ihnen fremd; sie besuchen die Kirche und beten — um in ihrem Geschäfte Glück zu haben. Grossen Aberglauben findet man unter ihnen sehr häufig.

20. Physiologische Anomalien bei den Prostituirten mit Gesundheitsbüchern in Wien lassen sich statistisch schwer behandeln, da ausser den Daten, die in der Rubrik: „Besondere Kennzeichen“ der Verpflichtungsprotokolle der Prostituirten vorkommen, keine anderweitigen Aufzeichnungen darüber existiren.

Wir sind daher nur in der Lage, die auffälligen Körper-Anomalien der Prostituirten, und zwar der 2547 in den Jahren 1873, 1874 und 1875 mit Gesundheitsbüchern in Wien betheilten, näher in Betracht zu ziehen.

Wir wollen auch die Farbe der Haare hier erwähnen, obwohl dieselbe keine Anomalie bedingt.

a) Haare. Es hatten von den 2547 Prostituirten 1393 braune, 878 blonde, 259 schwarze, 17 röthliche Haare, und eine von den Prostituirten hatte gefärbtes Haar (hellblond).

Eine von den Prostituirten zeigte einen starken Anflug eines Schnurrbartes.

b) Augen. Unter der erwähnten Anzahl Prostituirter schielten . . 10
Kurzsichtig war 1
Auf einem Auge blind waren 4
Rechtes Auge umflort zeigte 1
Cornea des rechten Auges mit Flecken behaftet 4

Ein braunes und ein graues Auge hatte	1
Ein blaues und ein „ „ „	1
Linkes Auge grösser war bei	1
Muttermal am linken Augenlid hatte	1
„ beim linken Auge „	1
Warze beim rechten Auge hatte	1
Schramme über dem linken Auge hatte	1
Narbe ober der linken Augenbraue „	1
c) Stirne. Narbe an derselben hatten	9
Schramme „ „ „	1
d) Nase war eingedrückt bei	1
Die Nasenspitze fehlte „	1
Narbe an der rechten Nasenseite bei	1
e) Mund. Schramme an der Oberlippe war bei	1
Muttermal „ „ „ „ „	1
f) Wange. Narbe auf der rechten Wange war bei	1
„ „ „ linken „ „ „	1
Warze an der rechten Wange war bei	1
Brandmal auf der linken „ „ „	3
„ „ „ rechten „ „ „	3
g) Kinn. Narbe am Kinn war bei	1
Warze „ „ „ „	1
Muttermal „ „ „ „	1
h) Ohr. Schwerhörig war	1
Ohrdefect hatte	1
Ohrläppchen zerrissen, rechtes bei	1
„ „ beide „	1
i) Zähne. Zahnlücke war bei	1
Mangel der oberen Schneidezähne bei	1
„ „ unteren „ „	1
Mangelhafte Zähne bei	2
Zähne auseinanderstehend bei	1
k) Gesicht. Warze im Gesicht bei	1
Narbe im Gesicht bei	1
Sommersprossen im Gesicht bei	21
Pocken- (Blattern-)Narben im Gesicht bei	49
l) Hals. Mit steifem Genick behaftet war	1
Mit Narbe an der linken Halsseite behaftet war	1
„ Muttermal am Halse behaftet war	1
„ Blähhals behaftet war	1
m) Obere Extremitäten. Mit Narbe auf der rechten Hand behaftet war	1
Die linke Hand struppirt hatte	1
Gebrochenen Arm hatte	1
Die linke Hand krumm hatte	1
Mit verkrümmtem Finger oder Fingern behaftet waren	6
Rechte Hand scrophulös hatte	1

n) Brust. Narbe an derselben hatte 1
o) Untere Extremitäten. Rechter Fuss war Klumpffuss bei 1
Beide Vorderfüsse verkrüppelt waren bei 1
p) Stimme war sehr tief bei 1
q) Wohlbeleibtheit war vorhanden bei 3
v) Wuchs auffallend gross war bei 1

Diese Zahlen stimmen mit den statistischen Berichten der Prostituirten an anderen Orten ziemlich überein. [1])

Die phenomenen Frauenspersonen, welche darbieten den Charakter einer anatomischen Ausnahme und zur Besichtigung in Unterhaltungs-Etablissements oder in Schaubuden ausgestellt werden, sind häufig der Prostitution unterworfen, wie die Register der eingeschriebenen Mädchen vieler Städte bekräftigen.

Unter diesen sind zuerst die Frauenspersonen mit zwei Scheiden zu erwähnen. In einem solchen Falle ist diese anomale Bildung einer Scheide zu vergleichen, welche durch eine fibro-membranöse Scheidewand, die meist vertical, seltener horizontal steht, in zwei Räume getheilt ist.

Vor einigen Jahren wurde in einem Dispensaire zu Marseille ein Fall einer doppelten Scheide constatirt, in welchem die Scheidewand in dem mittleren Theile des Gebärmutterhalses sich einpflanzte und denselben in zwei Muttermunde theilte, dass man versucht wurde zu glauben, es wäre die Gebärmutter doppelt vorhanden.

Ein anderes Mal bot sich in einem Dispensaire zu Marseille bei einer 20jährigen Prostituirten eine complete Anomalie von zwei Scheiden und zwei Gebärmuttern dar. Die vertical stehende Scheidewand pflanzte sich an einen Falz, welcher die beiden Hälse von kleiner Dimension, aber vollkommen getrennt und jeder mit einem Muttermund versehen, vereinigte. Die Trennung war vollkommen: denn spritzte man rechts eine Flüssigkeit hinein, so floss sie zurück, nie durch die linke Scheide, und umgekehrt. Dieses Mädchen bekam im 16. Jahre ihre Menses. Der Monatsfluss kam in beiden Scheiden zum Vorschein, doch ein Intervall von 18 Tagen trennte die Menstruation rechts von der links.

Eine Scheide, nämlich die linke, war ein wenig mehr entwickelt als die rechte. Nichtsdestoweniger konnte beiderseits ein Coitus stattfinden. Dieses Mädchen war vollkommen gesund, gut entwickelt, doch zeigte es niemals Zeichen einer Schwangerschaft.

Hermaphrodismus bei eingeschriebenen Mädchen kommt fast nie vor, mitunter wird eine mehr entwickelte Clitoris beobachtet.

Was die auffallenden körperlichen Gebrechen bei den Prostituirten anbelangt, so findet man sie im Grossen und Ganzen weder häufiger noch seltener als in dem Gros der Bevölkerung.

Dass Prostituirte mit Besonderheiten mehr gesucht werden, lässt sich nur durch eine gewisse Geschmackverirrung, welche sich in das Bizarre ergeht, erklären.

---

[1]) Siehe Anthropologische Studie über die Prostituirten. Von Andronico, Sanitätsbeamter und Arzt der weiblichen Strafanstalt in Messina. (In Schmidt's Jahrbuch 1882.)

21. Die Fruchtbarkeit der Prostituirten mit Gesundheitsbüchern gestaltete sich folgendermassen:

1879	kamen	vor	11	Entbindungen	5	Abortus
1880	„	„	8	„	1	„
1881	„	„	15	„	7	„

Bezieht man die Schwangerschaften, die noch in den betreffenden Jahren abliefen, auf die Anzahl der conscribirten Prostituirten, so ergibt sich:

1879	unter	1935	conscr.	Prost.	16	Schwangerschaften	0·82	Percent
1880	„	2008	„	„	9	„	0·45	„
1881	„	1739	„	„	22	„	1·32	„

In Berlin kamen vor

im	Jahre	1879	unter	3030	eingeschriebenen Prostituirten	42	Schwangerschaften
„	„	1880	„	3186	„	36	„
„	„	1881	„	3266	„	6	„

Bei den mit Gesundheitsbüchern betheilten Prostituirten sind im Jahre 1879 11 Entbindungen und 5 Abortus-Fälle vorgekommen im Jahre 1880 haben 8 Prostituirte reife Früchte entbunden und nur Eine hatte abortirt.

Von den Früchten wurden 4 Knaben und 3 Mädchen lebend und 1 Knabe todt zur Welt gebracht.

Bei der grossen Anzahl von Prostituirten (bei 1500) ist es unwahrscheinlich, dass nur Eine abortirt hatte, bei dem Umstande, dass doch in vielen Fällen forcirter oder häufig ausgeführter Coitus zum Abortus führt, was bei den Prostituirten der Fall ist, welche, nebenbei bemerkt, es mit dem Verbot der Leibesfruchtabtreibung nicht sehr genau nehmen und daher, sobald als möglich ist, trachten, von der für sie so lästigen Bürde befreit zu werden.

Im Jahre 1881 kamen 15 Entbindungen und 7 Abortus vor, und zwar kamen 2 unreife (im siebenten, beziehungsweise achten Monate), 3 reife todtgeborene und 10 reife lebende Kinder zur Welt.

Von den 31 Prostituirten, welche während den Jahren 1880 und 1881 entbunden oder abortirt haben, waren 12 in der Zeit ihrer Schwangerschaft an Syphilis, und zwar 10 je 1mal und 2 je 2mal erkrankt. Unter diesen haben 2 je einen Abortus erlitten, 2 je ein reifes, aber todtes Kind und 8 je ein reifes lebendiges Kind geboren.

Die Syphilis der Schwangeren bestand in Form specifischer Geschwüre, Scheidenfluss, breiten Condylomen, Hautsyphiliden.

Die Entbindung (nicht Abortus) dieser 31 Schwangeren geschah in 15 Fällen in der niederösterreichischen Gebäranstalt, in 8 in häuslicher Pflege.

Von den Prostituirten mit Gesundheitsbüchern waren im Zustande der Schwangerschaft:

In den Jahren	1881	und 1882
Innere Stadt	12	15
Leopoldstadt	1	3
Fürtrag .	13	18

Uebertrag .	13	18
Landstrasse	2	2
Simmering	1	1
Wieden	1	2
Margarethen	—	—
Mariahilf	—	—
Neubau	—	2
Josefstadt	—	2
Rossau	5	1
Favoriten	—	—
Prater	—	—
Floridsdorf	—	—
Gaudenzdorf	1	—
Sechshaus	2	2
Penzing	1	—
Ottakring	3	1
Währing	—	—
Döbling	—	—
	29	31

Es wird von Parent-Duchatelet, Mireur und Anderen der häufig bei Prostituirten auftretende Abortus den strafbaren Manövern derselben, denen sie sich in Hinsicht ihres Abortus überliefern, als Hauptursache hingestellt. Ferner geben die Excesse jeder Art, welchen sich die öffentlichen Mädchen aussetzen, auch wenn sie im Zustande der Schwangerschaft sind, eine Ursache des häufig eintretenden Abortus ab. Letzterer setzt meist Veränderungen ab, die in der Folge Veranlassung zu wiederholten Fehlgeburten geben.

Nicht nur, dass die schwangere Prostituirte sich von dem geschlechtlichen Excesse nicht zurückhält, wird sie in diesem Zustande mehr gesucht und verdient oft drei- oder viermal mehr, als sie sich verdienen würde im nichtschwangeren Zustand. Doch sie setzt sich entweder aus Noth oder getrieben durch die Sinnenlust dem gesetzlichen Abusus aus, welcher nur zu häufig zur Ursache der Fehlgeburten bei Prostituirten wird. Der Zustand der Schwangerschaft setzt sie in die gleiche Lage aller anderen Mädchen, welche sich bemerkbar machen durch Besonderheiten, wie: das Vorhandensein eines Bartes, schwarze Haut, zu grosse oder zu kleine Taille u. s. w. [1])

Viele suchen die Unfruchtbarkeit der Prostituirten in den Waschungen und Ausspritzungen, welche dieselben so häufig vornehmen.

Nach Prof. Kuss soll das Haupthinderniss der Unfruchtbarkeit in der sauren Beschaffenheit des Scheidenschleimes liegen. Diese Erscheinung

[1]) Mathias Duval, Cours de physiologie d'après l'enseignement du professeur Küss. Paris 1879, pag. 705.

wird in der jetzigen Zeit fast als die alleinige Ursache der so häufig auftretenden Unfruchtbarkeit der Prostituirten angesehen.

Man nimmt an, dass bei dem Hineinschleudern des Sperma die Harnröhrenmündung der Eichel vertial und der Hals des Uterus transversal steht. Während des Durchganges des Sperma tritt ein Erectionszustand des Uterus oder seines Halses ein, welcher eine stärkere Eröffnung des Muttermundes und ein Hinaufziehen des Sperma ähnlich eines Pumpwerkes bewirkt. Versuche bei Thieren haben gezeigt, dass der Same nur in die Scheide abfliesst.

Coste hat gezeigt, dass 10—20 Minuten vergehen, bis die Spermazoïden anfangen sich zu zeigen in der Höhle des Gebärmutterhalses. Es wird daher alles, was auf das Sperma während seines Aufenthaltes in der Scheide auf seine Vitalität störend daselbst einwirkt, wie die Acidität des Vaginalschleimes, ein Hinderniss für die Fruchtbarkeit abgeben.

Nach Marion Sims [1]) wirkt die sauere Beschaffenheit des Scheidenschleimes destructiv auf die Spermazoïden ein.

In anderer Hinsicht ist es unstreitig, dass der mehr oder weniger glatte Zustand der vagino-uterinalen Oberfläche auch mehr oder weniger leicht den Weg macht, der in die Vagina durch die Ejaculation gesetzten Spermatozoïden bis zum Eichen führt.

Es wird daher eine Alterirung des Vaginalschleimes oder eine Degenerirung der Schleimhäute des Genitaltractus selbst, welches eine Art mechanischen Hindernisses bringt, ein relatives Hinderniss zur Befruchtung abgeben.

Der Vaginalschleim der Prostituirten wird sauer werden, anstatt alkalisch oder neutral zu bleiben, wie er sein soll im normalen Zustande, um die Befruchtung zu begünstigen und selbst zu ermöglichen.

Die Excesse jeder Art, welchem sich die Unglücklichen überliefern, die häufigen und oft reizenden Ausspritzungen, welche ihr Stand ihnen auferlegt, und überhaupt der geschlechtliche Missbrauch, in welchem sozusagen ihr Erwerb besteht, müssen in ihren Geschlechts- und Harnorganen einen chronisch-entzündlichen Zustand unterhalten. Diesem Zustande entspricht eine Art permanenter Vaginitis und in deren Folge ein schleimig-eitriger Ausfluss, welcher hervorgeht aus den Bartholinischen Drüsen, aus einer Hypersecretion der Gebärmutterschleimhaut, und selbst als ein Product der Destruction des Vaginalepithels angesehen werden kann.

Zu Marseille wurden nach Angabe Mireur mit dem Speculum ungefähr 1000 öffentliche Mädchen derart untersucht, dass man ein Stück Lakmuspapier in die Scheide einführte und es an den Wänden der Scheiden als im Muttermund einwirken liess.

Das Resultat war: Vaginalflüssigkeit zeigte die saure und Uterinalflüssigkeit die alkalische Reaction.

---

[1]) Marion Sims, Gebärmutterchirurgie. Erlangen 1870.

Diese Umänderung des Vaginalschleimes muss als die Hauptursache der Unfruchtbarkeit hingestellt werden, während die Ausspritzungen, die Fehlgeburten, die Vaginalaffectionen, die Uterusverletzungen u. s. w. nur im untergeordneten Grade die Unfruchtbarkeit hervorrufen.

Von den 3584 in Marseille während der Jahre 1872 bis 1882 eingeschriebenen Prostituirten waren:

Mütter	von	einem	Kinde	661
»	»	zwei	Kindern	110
»	»	drei	»	28
»	»	vier	»	9
»	»	fünf	»	4
»	»	sechs	»	4
				816

Die 661, welche nur einmal Mutter geworden sind, hatten dies meist ihrem Fehltritte zu verdanken, der sie eben der Prostitution überlieferte. Die Mehrzahl davon wurde Mutter vorher als sie sich der Prostitution hingab.

Nach Parent-Duchatelet [1]) kommen auf 100 öffentliche Mädchen kaum 6 Entbindungen im Laufe eines Jahres.

Die Zahl der Entbindungen der im Sittenbureau zu Marseille während einer Periode von 12 Jahren eingeschriebenen Mädchen belief sich:

Jahre	Anzahl der eingeschriebenen Mädchen	Entbindungen	Jahre	Anzahl der eingeschriebenen Mädchen	Entbindungen
1870	826	4	1876	795	3
1871	772	6	1877	689	2
1872	790	3	1878	715	5
1873	808	4	1879	664	3
1874	892	5	1880	661	2
1875	800	4	1881	648	3

In Marseille und in anderen Städten kommen im Durchschnitt 2 bis 3 Negerinnen auf 1000 Prostituirte.

Wien hat bis jetzt keine in polizeilicher Evidenz als Prostituirte stehende Negerin.

22. Sterblichkeit der Prostituirten mit Gesundheitsbüchern in Wien.

Im Jahre 1879 kamen unter den in Evidenz stehenden Prostituirten 8 Sterbefälle vor. Es starben

an Lungenkrankheiten	5
„ Luftröhrenentzündung	1
durch Mord	1
„ Selbstmord	1

Im Jahre 1880 starben 12 Prostituirte, und zwar:

an Lungentuberculose	4
„ Bauchfellentzündung	1
„ Gehirnlähmung	1
„ Gehirnschlag	1
„ Herzfehler	1

[1]) Parent-Duchatelet. De la Prostitution dans la ville de Paris. Troisième édition T. I., pag. 218.

an Lungenentzündung 1
„ Magengeschwür 1
„ Rückenmarkentzündung 1
„ Typhus 1

Im Jahre 1881 starben 17 Prostituirte, und zwar:

an Lugentuberculose 7
„ organischen Herzleiden 2
„ Bauchfellentzündung 2
„ Blattern 2
„ perforirendem Magengeschwür 1
„ Gehirnlähmung 1
„ Blutzersetzung nach Gelenksentzündung 1
„ Gesichtsrothlauf 1

Von den 29 Prostituirten, welche in den Jahren 1880 und 1881 mit Tod abgingen, starben 15 im k. k. allgemeinen Krankenhaus, 6 im Sechshauser, 2 im Epidemiespitale, je 1 im k. k. Krankenhaus Wieden, in der Rudolfstiftung, im israelitischen Spital, in der nied.-österr. Landes-Irrenanstalt und 2 in eigener Wohnung.

In diesen 3 Jahren starb keine Prostituirte an Syphilis oder selbst an den unmittelbaren Folgen dieser Krankheit.

Nach den Bezirken, in welchen sie zuletzt domicilirten, vertheilten sich die für die Jahre 1881 und 1882 verstorbenen Prostituirten folgendermassen:

Im Polizei-Commissariat	1881	1882	Im Polizei-Commissariat	1881	1882
Innere Stadt	4	—	Favoriten	—	—
Leopoldstadt	1	3	Prater	—	—
Landstrasse	—	1	Floridsdorf	—	—
Simmering	—	—	Gaudenzdorf	—	—
Wieden	1	—	Sechshaus	2	1
Margarethen	—	1	Penzing	—	—
Mariahilf	1	2	Ottakring	—	—
Neubau	2	—	Währing	—	—
Josefstadt	—	—	Döbling	—	—
Rossau	1	—		12	9

Das Sterblichkeitspercent unter den eingeschriebenen Prostituirten in Wien stellt sich daher:

im	Jahre	1879	8	unter	1935	Prostituirte	0·41%
„	„	1880	12	„	2008	„	0·59%
„	„	1881	17	„	1739	„	0·97%
„	„	1882	9	„	1918	„	0·46%

Berlin weist unter den eingeschriebenen Prostituirten folgendes Sterblichkeitsverhältniss aus:

1879	3033	eingeschriebene	Prostituirte	36	Todesfälle	1·18%
1880	3186	»	»	44	»	1·38%
1881	3266	»	»	41	»	1·25%

Die für Wien angegebene Sterblichkeit scheint zu gering zu sein, die Ursache mag darin liegen, dass sie einige Zeit vor ihrem Ableben das Gesundheitsbuch zurücklegen und sich der weiteren Beobachtung entziehen.

In Marseille starben vom Jahre 1876 bis Ende 1881 (6 Jahre) 24 auf 1737 Radiationen bei einer Anzahl von 4172 eingeschriebenen Prostituirten, also 0·575% von den eingeschriebenen, welches eine geringe Sterblichkeit zeigt; die Ursache liegt darin, dass viele in Spitälern, Asylen sterben, nachdem sie bereits radiirt sind.

23. Sistirung in der Ausübung des Prostitutionsgewerbes in Wien. Es ist die Ansicht sehr verbreitet, dass, wenn sich die Frauenspersonen zur Zeit der Menstruation fleischlich gebrauchen lassen, leicht Krankheiten entstehen können. Es wird behauptet, die Menstruation sei keine Krankheit, doch aber auch kein normaler Zustand der Frauensperson. Aus Gesundheitrücksichten verhängte Moses über den Beischlaf mit Frauen während ihrer monatlichen Reinigung die Todesstrafe. Die meisten öffentlichen Prostituirten in Wien halten ihre monatliche Reinigung für kein Hinderniss in der Ausübung ihres Unzuchtsgewerbes, nur wenige bleiben ferne jedem Umgange mit Männern in den ersten Tagen ihrer Menstruation, später verbergen sie dieselbe durch Einlegung eines Schwammes.

In einigen Städten ist den Prostituirten der Umgang mit Männern während der ganzen Zeit ihrer Menstruation untersagt. [1]) In Wien bestehen in dieser Hinsicht keine gesetzlichen Beschränkungen.

In Betreff der Schwangerschaft bestehen auch in einigen Städten in dieser Richtung Beschränkungen. Das Budapester Prostitutions-Reglement verbietet (§. 29), mit einer Schwangeren Unzucht zu treiben. Es wird daher in Ungarn die Schwangerschaft als ein Hinderniss der Prostitution, in sittlicher oder sanitärer Hinsicht, angesehen. Wien kennt in dieser Richtung auch keine Beschränkung.

Ein temporäres Hinderniss für die Ausübung des Prostitutionsgewerbes ist der Defect der Schamhaare. Er kann in Folge einer Krankheit entstehen oder künstlich durch Abrasiren der Schamhaare wegen vorhandener Filzläuse, wie solches in den Krankenhäusern geschieht, bedingt sein.

Der Defect der Schamhaare ist für die Ausübung des Prostitutionsgewerbes sehr hinderlich, da er einerseits für die Prostituirte äusserst

---

[1]) „Die Prostitution in Hamburg" von Dr. H. Lippert. Hamburg 1848, pag. 35.

genant und durch das lästige Jucken sehr unangenehm ist und andererseits für den begehrenden Mann degoutirend und als Zeichen einer überstandenen Krankheit abschreckend wirkt, und dies umsomehr, da in Folge des Juckens sich Kratzeffecte und Eczeme am Venusberge und den Schamlippen zeigen.

Auf den syphilitischen Abtheilungen der Wiener Krankenhäuser werden den Patientinnen meist bei Beginn der Behandlung die Schamhaare abrasirt.

Gewisse durch den Beruf entstehende Krankheiten, besonders der Sexualorgane der Prostituirten, können ein bleibendes oder nur temporäres Hinderniss in der Ausübung des Prostitutionsgewerbes abgeben. Ueber die Berufskrankheiten der Prostituirten mit Gesundheitsbüchern siehe den hygienischen Theil.

24. Auflassung der regelmässigen polizeilichen Evidenz der mit Gesundheitsbüchern in Wien versehenen Prostituirten (Radiation), geschieht in Wien mit einem kleinen Unterschied, wie in anderen Städten, wo die Einschreibung der Prostituirten behördlich stattfindet.

In Wien kommt die Ergreifung eines anderen Berufes von Seite der Prostituirten nicht selten vor, besonders wenn dieselben bereits alt und abgelebt sind. Ist Letzteres der Fall, so treten sie bei anderen Prostituirten als Bedienerinnen ein oder verlegen sich auf Kuppeleien. In anderen Städten, wo Bordelle eingeführt sind, werden sie Bordellwirthinnen und geniessen als solche die Wohlthat der Radiation.

Jüngere Prostituirte lassen, wenn sie auch das Gesundheitsbuch zurückgelegt und einen anderen Erwerb ergriffen haben, sehr selten den Betrieb der Unzucht oder Kuppelei.

Es findet dies Bestätigung in den Jahresberichten der Untersuchungsärzte. Es heisst darin, dass diejenigen Prostituirten, welche im Laufe des Berichtjahres ihre Gesundheitsbücher zurücklegten, wenn sie einer weiteren Ueberwachung unterzogen wurden, wieder in Evidenz gebracht wurden, respective mit Gesundheitsbüchern betheilt wurden, weil sie eben nach der ersten Zurücklegung ihrer Gesundheitsbücher die Prostitution weiter betrieben.

Man kann daher annehmen, dass die meisten Prostituirten, welche die Gesundheitsbücher zurücklegen, sich auch weiter der gewerbsmässigen Unzucht ergeben und dann meist wesentlich zur Verbreitung der Syphilis beitragen.

Aus diesem geht hervor, dass die Polizei fort und fort das grösste Augenmerk auf die Prostituirten richten muss, welche die Gesundheitsbücher zurückgelegt haben.

Ueber die verschiedenen Arten der Radiation der Prostituirten in Wien in den Jahren 1878 bis 1884 geben uns die Rubriken 6 bis 9 der folgenden 7 Tabellen Aufschlüsse:

Jahresbericht pro 1878 [1]) über die im Polizeirayon Wien vorgenommenen ärztlichen Untersuchungen der Prostituirten mit Gesundheitsbüchern.

Im Commissariats-Bezirke	In ärztlicher Untersuchung verblieben am 31/12. 1877	Zur regelmässigen ärztlichen Untersuchung zugewiesen, und zwar: mit Gesundheitsbuch neu betheilt	aus einem anderen Bezirke übersiedelt	aus einem Krankenhause zugewachsen	aus einer anderen Ursache	Aus der regelmässigen ärztlichen Untersuchung getreten, und zwar: wegen Zurücklegung des Gesundheitsbuches	wegen Uebersiedlung in einen anderen Bezirk	wegen Eintrittes in ein Krankenhaus	aus anderen Ursachen	Mithin verbleiben am 31/12. 1878 in ärztlicher Untersuchung	Von den in ein Spital Gewiesenen waren: venerisch oder syphilitisch erkrankt oder einer derartig. Erkrankung verdächtig	anderweitig erkrankt	Krank in häuslicher Pflege	In mehrtägiger Beobachtung	In polizeilicher Evidenz am 31/12. 1878
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Innere Stadt	362	107	119	93	412	152	89	127	390	335	92	35	167	53	382
Leopoldstadt	125	113	45	55	314	36	38	57	367	144	50	17	17	4	195
Landstrasse	14	10	6	12	3	11	3	11	5	15	9	2	1	—	15
Wieden	108	25	59	37	30	36	39	57	33	44	43	14	1	—	101
Margarethen	7	12	15	1	3	5	20	2	3	8	2	—	1	—	8
Mariahilf	92	21	184	52	31	47	143	48	36	106	37	11	18	11	110
Neubau	80	29	126	22	22	14	127	24	30	84	18	6	3	1	87
Josefstadt	72	18	82	15	27	32	89	24	12	57	13	11	15	—	58
Rossau	105	33	147	30	26	21	160	38	27	95	27	11	3	—	99
Favoriten	16	4	7	16	2	8	5	15	3	14	14	1	3	3	15
Döbling	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Währing	28	13	49	10	10	13	59	8	15	15	6	2	3	—	15
Ottakring	90	48	79	24	15	26	81	35	22	92	24	11	19	29	92
Sechshaus	136	114	124	159	134	55	126	177	159	150	137	40	29	38	167
Gaudenzdorf	40	23	75	39	17	31	76	41	26	20	31	7	6	—	25
Floridsdorf	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Summe	1276	571	1117	565	1046	487	1055	674	1129	1230	506	168	286	139	1370
		3299				3345									
	4575					4575									

[1]) Diese Tabelle und die folgenden bis incl. VII sind aus den Wochenrapporten der Untersuchungsärzte zusammengestellt.

Jahresbericht pro 1879 über die im Polizeirayon Wien vorgenommenen ärztlichen Untersuchungen der Prostituirten mit Gesundheitsbüchern.

Im Commissariats-Bezirke	In ärztlicher Untersuchung verblieben am 31/12. 1878	Zur regelmässigen ärztlichen Untersuchung zugewiesen, und zwar: mit Gesundheitsbuch neu betheilt	aus einem anderen Bezirke übersiedelt	aus einem Krankenhause zugewachsen	aus einer anderen Ursache	Aus der regelmässigen ärztlichen Untersuchung getreten, und zwar: wegen Zurücklegung des Gesundheitsbuches	wegen Uebersiedlung in einen anderen Bezirk	wegen Eintrittes in ein Krankenhaus	aus anderen Ursachen	Mithin verbleiben am 31/12. 1879 in ärztlicher Untersuchung	Von den in ein Spital Gewiesenen waren: venerisch oder syphilitisch erkrankt oder einer derartig. Erkrankung verdächtig	anderweitig erkrankt	Krank in häuslicher Pflege	In mehrtägiger Beobachtung	In polizeilicher Evidenz am 31/12. 1879
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Innere Stadt	335	78	105	90	361	154	75	99	308	333	72	27	144	50	375
Leopoldstadt	144	128	42	90	436	51	28	106	465	190	82	24	15	10	240
Landstrasse	15	12	1	3	4	1	2	4	2	26	3	1	—	—	27
Wieden	94	13	65	53	49	22	56	57	46	93	52	5	6	—	102
Margarethen	8	14	34	1	8	7	31	2	4	21	2	—	—	—	21
Mariahilf	106	23	163	55	26	44	133	58	25	113	46	12	31	43	121
Neubau	84	22	96	18	15	13	110	18	21	73	10	8	6	3	75
Josefstadt	57	12	77	14	15	37	55	15	8	60	9	6	9	—	60
Rossau	95	22	123	29	11	25	118	37	19	81	27	10	3	—	87
Favoriten	14	4	3	13	3	5	4	12	5	11	10	2	—	—	11
Döbling	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Währing	15	9	45	5	7	6	40	7	11	17	7	—	8	—	19
Ottakring	92	31	89	35	4	22	86	47	12	84	25	22	27	39	84
Sechshaus	150	76	97	195	209	56	118	213	201	139	184	29	43	39	233
Gaudenzdorf	20	7	27	29	39	14	23	35	26	24	33	2	1	—	28
Summe	1230	451	967	630	1187	457	879	710	1153	1266	562	148	293	184	1484
		3235 (2–5)				3199 (6–9)									
	4465 (1–5)					4465 (6–10)									

Jahresbericht pro 1880 über die im Polizeirayon Wien vorgenommenen ärztlichen Untersuchungen der Prostituirten mit Gesundheitsbüchern.

Im Commissariats-Bezirke	In ärztlicher Untersuchung verblieben am 31/12. 1879	Zur regelmässigen ärztlichen Untersuchung zugewiesen, und zwar: mit Gesundheitsbuch neu betheilt	aus einem anderen Bezirke übersiedelt	aus einem Krankenhause zugewachsen	aus einer anderen Ursache	Aus der regelmässigen ärztlichen Untersuchung getreten, und zwar: wegen Zurücklegung des Gesundheitsbuches	wegen Uebersiedlung in einen anderen Bezirk	wegen Eintrittes in ein Krankenhaus	aus anderen Ursachen	Mithin verbleiben am 31/12. 1880 in ärztlicher Untersuchung	Von den in ein Spital Gewiesenen waren: venerisch oder syphilitisch erkrankt oder einer derartig. Erkrankung verdächtig — Primär	Sec.	anderweitig erkrankt	Krank in häuslicher Pflege	In mehrtägiger Beobachtung	In polizeilicher Evidenz am 31/12. 1880
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		12	13	14	15
Innere Stadt	333	164	105	121	136	227	97	136	315	384	82	18	36	108	69	407
Leopoldstadt	190	131	85	132	150	77	58	156	466	231	97	27	32	28	—	305
Landstrasse	26	30	5	9	13	5	9	17	18	34	7	1	9	2	—	37
Wieden	93	19	65	37	32	21	45	40	37	100	18	11	8	18	—	119
Margarethen	21	14	17	1	8	15	28	3	3	12	2	1	—	—	—	12
Mariahilf	113	3	77	47	19	22	80	42	23	92	15	11	16	20	44	96
Neubau	73	6	79	5	11	7	70	5	16	79	3	2	—	1	—	79
Josefstadt	60	18	89	11	36	50	68	11	16	69	4	3	4	1	—	69
Rossau	81	32	120	30	19	29	127	40	7	79	17	8	15	4	1	84
Favoriten	11	2	6	7	3	2	5	7	4	11	6	1	—	—	—	11
Döbling	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Währing	17	11	42	4	10	7	36	4	9	28	1	3	—	1	—	29
Ottakring	84	37	66	19	12	20	67	26	24	81	14	3	9	—	6	81
Sechshaus	139	53	59	77	89	46	70	87	104	110	47	23	17	16	4	130
Gaudenzdorf	24	3	26	44	22	26	17	44	12	20	21	19	4	—	—	23
Floridsdorf	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Summe	1266	524	841	544	1163	557	777	618	1054	1332	334	134	150	199	115	1484
		3072 (Sp. 2–5)									468 (Sp. 11)					
	4338 (Sp. 1 + 3072)					3006 (Sp. 6–9)										
						4338 (3006 + Sp. 10)										

Jahresbericht pro 1881 über die im Polizeirayon Wien vorgenommenen ärztlichen Untersuchungen der Prostituirten mit Gesundheitsbüchern.

Im Commissariats-Bezirke	In ärztlicher Untersuchung verblieben am 31. 12. 1880	Zur regelmässigen ärztlichen Untersuchung zugewiesen, und zwar				Aus der regelmässigen ärztlichen Untersuchung getreten, und zwar				Mithin verbleiben am 31. 12. 1881 in ärztlicher Untersuchung	Von den in ein Spital Gewiesenen waren			Krank in häuslicher Pflege	In mehrtägiger Beobachtung	In polizeilicher Evidenz am 31. 12. 1881
		mit Gesundheitsbuch neu betheilt	aus einem anderen Bezirke übersiedelt	aus einem Krankenhause zugewachsen	aus einer anderen Ursache	wegen Zurücklegung des Gesundheitsbuches	wegen Uebersiedlung in einen anderen Bezirk	wegen Eintrittes in ein Krankenhaus	aus anderen Ursachen		venerisch oder syphilitisch erkrankt oder einer derartig. Erkrankung verdächtig		anderweitig erkrankt			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		12	13	14	15
											Primär	Sec.				
Innere Stadt	384	76	122	112	338	206	86	122	280	338	72	18	32	165	30	348
Leopoldstadt	231	63	83	123	549	93	46	133	573	204	86	23	24	27	1	231
Landstrasse	34	41	6	19	15	14	25	23	11	42	14	—	9	2	—	45
Wieden	100	9	50	33	47	31	49	33	56	70	20	4	9	10	—	73
Margarethen	12	27	29	2	5	6	50	3	3	13	2	—	1	—	4	18
Mariahilf	92	1	60	31	27	16	47	33	30	85	23	3	7	8	29	87
Neubau	79	12	61	4	12	6	58	7	14	83	3	1	3	—	—	84
Josefstadt	69	23	73	7	33	37	52	14	15	87	8	1	5	1	—	87
Rossau	79	55	131	44	26	25	144	56	13	97	34	5	17	—	—	103
Favoriten	11	—	2	6	1	4	—	7	—	9	5	1	1	—	—	10
Döbling	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Währing	28	17	55	15	10	13	52	18	15	27	11	4	3	7	2	30
Ottakring	81	25	77	32	20	22	85	35	22	71	23	7	5	6	10	71
Sechshaus	110	58	88	86	76	36	92	96	86	108	72	13	11	14	4	124
Gaudenzdorf	20	4	21	43	18	18	19	41	8	20	23	11	7	1	—	21
Floridsdorf	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	1332	411	858	557	1177	528	805	621	1126	1255	396	91	134	241	80	1328
		3003				3080					487					
	4335					4335										

Jahresbericht pro 1882 über die im Polizeirayon Wien vorgenommenen ärztlichen Untersuchungen der Prostituirten mit Gesundheitsbüchern.

Im Commissariats-Bezirke	In bezirksärztlicher Untersuchung verblieben am 31. 12. 1881	Zur regelmässigen ärztlichen Untersuchung zugewiesen, und zwar: mit Gesundheitsbüchern betheilt	aus einem anderen Bezirke übersiedelt	aus einem Krankenhause zugewachsen	aus einer anderen Ursache	Aus der regelmässigen ärztlichen Untersuchung getreten, und zwar: wegen Zurücklegung des Gesundheitsbuches	wegen Uebersiedlung in einen anderen Bezirk	wegen Eintrittes in ein Krankenhaus	aus anderen Ursachen	Mithin verblieben am 31. 12. 1882 in ärztlicher Untersuchung	Von den in ein Spital Gewiesenen waren: venerisch oder syphilitisch erkrankt oder einer derartig. Erkrankung verdächtig: Primär	Se.	anderweitig erkrankt	Krank in häuslicher Pflege	In mehrtägiger Beobachtung	In polizeilicher Evidenz am 31. 12. 1882
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		12	13	14	15
Innere Stadt	332	72	110	41	231	126	46	51	189	407	17	12	22	74	18	420
Leopoldstadt	229	103	69	54	387	59	51	66	324	342	38	15	13	28	2	387
Landstrasse	40	67	14	21	10	21	45	29	13	46	12	2	15	—	—	48
Wieden	61	11	20	16	10	6	20	14	18	63	6	7	1	3	—	63
Margarethen	13	5	6	1	5	6	11	1	2	7	3	—	1	9	—	7
Mariahilf	84	2	53	15	23	17	34	14	16	96	8	2	4	4	11	98
Neubau	86	10	46	5	7	19	49	7	7	72	1	3	3	1	—	72
Josefstadt	88	33	86	19	13	40	67	26	20	86	10	3	13	2		86
Rossau	101	21	67	13	9	28	85	22	13	63	15	2	5	3	—	65
Favoriten	10	1	1	2	—	2		2	1	9	—	—	2	—	—	9
Döbling	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Währing	13	19	78	15	12	15	63	12	8	39	6	2	4	11	3	39
Ottakring	70	22	73	19	9	27	55	28	13	70	16	3	12	2	1	70
Sechshaus	108	50	57	76	59	32	95	79	53	91	54	13	12	7	1	111
Gaudenzdorf	20	2	23	29	7	9	14	33	4	21	18	9	6	—	—	25
Floridsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Prater	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	1258	418	733	332	782	407	636	387	68	1412	201	73	113	144	36	1500
		2265				2111					274					
	3523					3523										

Jahresbericht pro 1883 über die im Polizeirayon Wien vorgenommenen ärztlichen Untersuchungen der Prostituirten mit Gesundheitsbüchern.

Im Commissariats-Bezirke	In ärztlicher Untersuchung verblieben am 31. 12. 1882	Zur regelmässigen ärztlichen Untersuchung zugewiesen, und zwar: mit Gesundheitsbuch neu betheilt	aus einem anderen Bezirke übersiedelt	aus einem Krankenhause zugewachsen	aus einer anderen Ursache	Aus der regelmässigen ärztlichen Untersuchung getreten, und zwar: wegen Zurücklegung des Gesundheitsbuches	wegen Uebersiedlung in einen anderen Bezirk	wegen Eintrittes in ein Krankenhaus	aus anderen Ursachen	Mithin verblieben am 31. 12. 1883 in ärztlicher Untersuchung	Von den in ein Spital Gewiesenen waren: venerisch oder syphilitisch erkrankt oder einer derartig. Erkrankung verdächtig — Primär	Sec.	anderweitig erkrankt	Krank in häuslicher Pflege	In mehrtägiger Beobachtung	In polizeilicher Evidenz am 31. 12. 1883
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		12	13	14	15
Innere Stadt	413	61	184	86	273	179	92	79	268	399	26	24	29	90	11	406
Leopoldstadt	358	224	58	122	308	155	101	138	317	356	77	16	45	27	4	383
Landstrasse	46	34	24	16	15	13	30	20	25	47	16	2	2	—	—	49
Wieden	63	19	25	11	23	16	17	19	23	64	10	6	3	3	—	65
Margarethen	7	8	5	2	1	—	10	2	3	8	2	—	—	8	1	8
Mariahilf	96	3	41	15	17	19	45	16	20	70	11	—	5	4	10	72
Neubau	72	14	57	2	5	5	41	6	13	85	2	—	4	2	1	85
Josefstadt	86	52	61	26	7	50	67	30	18	67	13	8	9	5	2	68
Rossau	63	31	54	22	24	26	58	23	31	56	7	7	9	1	—	60
Favoriten	9	—	5	3	—	3	4	1	3	6	1	—	—	—	1	7
Döbling	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Währing	39	20	45	15	12	15	50	18	13	35	11	3	4	7	—	39
Ottakring	69	24	44	15	4	27	28	13	11	77	6	4	3	2	—	77
Sechshaus	93	76	59	57	70	48	81	71	53	102	50	6	15	8	2	118
Gaudenzdorf	21	9	18	41	12	10	12	46	10	23	33	5	8	1	—	27
Floridsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Prater	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	1435	575	678	431	771	566	639	482	808	1395	265	81	136	158	32	1464
		2455				2495					346					
	3890					3890										

Jahresbericht pro 1884 über die im Polizeirayon Wien vorgenommenen ärztlichen Untersuchungen der Prostituirten mit Gesundheitsbüchern.

Im Commissariats-Bezirke	In ärztlicher Untersuchung verblieben am 31. 12. 1883	Zur regelmässigen ärztlichen Untersuchung zugewiesen, und zwar: mit Gesundheitsbuch neu betheilt	aus einem anderen Bezirke übersiedelt	aus einem Krankenhause zugewachsen	aus einer anderen Ursache	Aus der regelmässigen ärztlichen Untersuchung getreten, und zwar: wegen Zurücklegung des Gesundheitsbuches	wegen Uebersiedlung in einen anderen Bezirk	wegen Eintrittes in ein Krankenhaus	aus anderen Ursachen	Mithin verbleiben am 31. 12. 1884 in ärztlicher Untersuchung	Von den in ein Spital Gewiesenen waren venerisch oder syphilitisch erkrankt oder einer derartig. Erkrankung verdächtig: Primär	Sec.	anderweitig erkrankt	Krank in häuslicher Pflege	In mehrtägiger Beobachtung	In polizeilicher Evidenz am 31. 12. 1884
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		12	13	14	15
Innere Stadt	396	50	150	83	261	134	65	95	246	400	37	27	31	128	13	409
Leopoldstadt	260	148	72	136	225	140	93	164	189	355	90	24	50	43	2	393
Landstrasse	47	50	13	13	5	13	24	24	20	47	14	1	9	—	—	47
Wieden	64	26	20	18	22	20	38	19	20	53	14	2	3	1	—	53
Margarethen	8	13	15	5	1	3	17	5	8	9	2	—	3	16	—	9
Mariahilf	70	11	81	30	35	38	56	30	26	77	19	3	8	9	13	77
Neubau	85	28	49	11	8	19	61	11	10	80	5	2	4	—	—	80
Josefstadt	67	35	24	10	2	28	32	12	10	56	6	3	3	4	—	56
Rossau	56	36	100	20	5	15	90	25	16	71	14	5	6	—	—	75
Favoriten	6	—	2	3	—	—	1	3	2	6	1	—	2	—	—	6
Döbling [1]	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Währing	35	20	25	24	7	10	33	24	15	29	13	5	6	1	3	30
Ottakring	78	36	44	14	3	15	37	17	22	84	6	3	8	5	12	85
Sechshaus	103	51	56	71	51	33	92	74	52	81	58	6	10	4	—	97
Gaudenzdorf	23	13	18	45	15	25	17	44	8	20	25	10	9	1	—	20
Floridsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Prater	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	1398	517	670	483	640	493	656	517	643	1369	304	91	152	212	43	1438
		2310				2339					395					
	3708					3708										

[1]) Die Prostituirte stand vom 17. April 1884 bis 2. December 1884 in ärztlicher Untersuchung.

Wie aus diesen Tabellen ersichtlich ist, haben

im Jahre 1878	487	im Jahre 1882	406
„ „ 1879	457	„ „ 1883	563
„ „ 1880	557	„ „ 1884	497
„ „ 1881	528		

Prostituirte ihr Gesundheitsbuch zurückgelegt. Die grosse Anzahl derselben, welche sich von Jahr zu Jahr bedeutend steigert, macht deren polizeiliche Ueberwachung geradezu unmöglich, will man nicht den Staatssäckel zu sehr in Anspruch nehmen.

Wie viele Prostituirte einen reellen Erwerb ergriffen haben oder in ein Dienstverhältniss eingetreten sind und dem liederlichen Wandel gänzlich entsagten, lässt sich für Wien nicht bestimmen, da in dieser Richtung jeder statistische Anhaltspunkt fehlt.

In Berlin haben im Jahre 1879 unter den 1888 radirten Prostituirten 524 und im Jahre 1880 unter 1516 radirten Prostituirten 653 ihr Sittenbuch zurückgelegt und den ehrlichen Erwerb der Prostitution vorgezogen.

Die Radiation in Folge der Verheiratung kommt in Wien ziemlich häufig vor. Es fehlen wohl auch in dieser Richtung genaue statistische Daten für Wien.

Die Gründe zur Eingehung einer Ehe sind bei den Wiener Prostituirten zweierlei, die einen streben eine Versorgung an, die anderen wollen dadurch die Zuständigkeit nach Wien erlangen, um nicht mehr als Schüblinge behandelt werden zu können.

Die Radiation in Folge polizeilicher Evidenzentziehung, womit zugleich die steckbriefliche Verfolgnug der Prostituirten verbunden ist, kam im Jahre 1881 333 und im Jahre 1882 176 Mal in Wien vor.

Diese Prostituirten, welche sich der Evidenz entzogen hatten, vertheilten sich nach den einzelnen Bezirken:

Commissariat	1881	1882	Commissariat	1881	1882
Innere Stadt . .	95	43	Favoriten	—	—
Leopoldstadt . .	182	64	Prater	—	—
Landstrasse . . .	5	3	Floridsdorf . . .	—	—
Simmering . . .	—	—	Gaudenzdorf . . .	2	3
Wieden	7	12	Penzing	5	7
Margarethen . .	3	3	Sechshaus . . .	11	20
Mariahilf	3	4	Ottakring . . .	11	2
Neubau	2	2	Währing	6	6
Josefstadt . . .	1	7	Döbling	—	—
Rossau	—	—		333	176

25. **Bestrafungen der Prostituirten mit Gesundheitsbüchern in Wien wegen Ueberschreitungen der Prostitutionsvorschriften (Polizeistrafen).** Nachstehende Zusammenstellungen geben uns einen Ueberblick der polizeilichen Beanständungen der in Evidenz befindlichen Prostituirten in Wien in den Jahren 1877 bis 1885 wie auch deren Vertheilung nach den einzelnen Bezirken.

Wir ersehen auch daraus, in welchen Bezirken der Gassenstrich blüht und in welchen die Prostituirten vorzugsweise das Fenster zum Anlocken der Männer benützen.

Polizeiliche Beanständungen in Wien der mit Gesundheitsbüchern versehenen Prostituirten in den Jahren 1877/1883:

Jahr	Wegen Umherstreichens in den Gassen (Gassenstrich)	Wegen unanständigen Benehmens beim Fenster oder auf der Gasse	Evidenzentziehung und Entziehung von der ärztlichen Visitation	Nichtbefolgung der sonstigen in Bezug a. d. Prost. erlassenen Anordnungen	Zusammen
1877	2167	327	559	371	3424
1878	3186	517	694	386	4783
1879	2755	563	526	368	4212
1880	2884	108	331	618	3941
1881	2641	269	268	618	3796
1882	2589	207	264	834	3894
1883	1197	129	448	16	1790
1884	1179		Evidenzentziehung . . . 80, Entzieh. v. d. ärztl. Visit. 272 = 352	141 [1])	1672
1885	845		Evidenzentziehung . . . 66, Entzieh. v. d. ärztl. Visit. 290 = 356	133 [2])	1334

Polizeiliche Ausschreitungen seitens der Prostituirten mit Gesundheitsbüchern im Polizeirayon Wien in den Jahren 1877—1881.

	Im Jahre	Innere Stadt	Leopoldstadt	Landstrasse	Wieden	Margarethen	Mariahilf	Neubau	Josefstadt	Rossau	Favoriten	Prater	Floridsdorf	Gaudenzdorf	Sechshaus	Ottakring	Währing	Döbling	Summe
1. Umherstreifen in den Gassen	1877	185	524	63	78	9	54	56	43	40	54	25	7	37	427	494	60	1	2167
	1878	544	615	128	111	20	68	102	90	170	71	233	17	135	315	519	50	8	3186
	1879	1018	304	86	107	28	61	68	46	111	23	42	—	27	233	554	45	2	2755
	1880	738	480	134	174	8	37	2	99	18	6	330	—	52	350	386	69	1	2884
	1881	403	789	169	172	19	27	17	162	43	23	274	1	16	280	224	20	3	2642
2. Unanständiges Benehm. beim Fenster oder auf der Gasse	1877	99	85	2	36	3	4	25	9	10	10	1	—	19	4	14	6	—	327
	1878	112	238	15	17	—	7	6	3	7	1	—	—	13	22	68	8	—	517
	1879	200	96	13	22	6	14	3	26	25	3	—	—	3	13	132	7	—	563
	1880	29	33	—	11	—	—	7	14	4	—	—	—	2	2	—	6	—	108
	1881	111	39	1	50	—	2	25	24	—	—	—	—	13	—	2	2	—	269
3. Evidenzentziehung oder Entziehung der ärztlichen Visite	1877	122	88	24	27	10	29	27	9	51	29	—	—	47	39	46	10	1	559
	1878	92	107	3	32	10	28	24	6	25	3	—	—	27	70	260	7	—	694
	1879	58	54	8	2	6	21	22	1	12	8	—	—	9	19	294	11	1	526
	1880	35	37	3	36	5	14	41	17	16	10	—	4	9	14	76	14	—	331
	1881	56	10	7	29	10	12	11	7	21	—	—	—	9	16	59	21	—	268
4. Nichteinhaltung sonst. in Bezug a. d. Prostitution erlassen. Anordnungen	1877	142	84	14	30	—	20	1	24	—	29	—	2	9	1	15	—	—	371
	1878	313	3	1	—	1	6	6	43	11	—	—	—	—	2	—	—	—	386
	1879	83	75	4	12	6	6	9	14	6	3	—	—	6	46	90	8	—	368
	1880	202	129	9	27	5	8	11	14	12	5	26	—	12	38	102	16	2	618
	1881	238	186	22	20	2	15	9	20	13	—	1	—	10	11	39	30	2	618

[1]) und [2]) In diesen beiden Summen sind auch die Beanständungen wegen unanständigen Benehmens beim Fenster oder auf der Gasse enthalten.

Folgende zwei Zusammenstellungen enthalten die polizeilichen Strafen der Prostituirten mit Gesundheitsbüchern wegen Ausschreitungen in den Jahren 1884 und 1885:

	Jahr	Zahl der Beanständeten	Freispruch oder einfache Verwarnung	Polizeilich bestraft mit Verweis	Arrest	um Geld
1. Umherstreifen in den Gassen, dann unanständiges Benehmen beim Fenster oder auf der Gasse	1884	3270 [1]	2094	1	1175	—
	1885	845	11	—	834	—
2. Evidenzentziehung	1884	80	1	2	77	—
	1885	66	2	1	63	—
3. Entziehung von der ärztlichen Visite	1884	272	6	—	266	—
	1885	290	7	1	282	—
4. Nichteinhaltung sonstiger in Bezug auf die Prostitution erlassenen Anordnungen	1884	141	4	1	136	—
	1885	133	1	1	131	—

In Berlin wurden im Jahre 1879 9726
" " 1880 10690
" " 1881 7752
Prostituirte wegen Gassenstrich zur Haft gebracht.

Auch die Abschiebung wird von den Prostituirten als Strafe angesehen und ist daher auch die häufigste Veranlassung zur Eingehung der sogenannten Strizzi-Ehen, um dadurch die Zuständigkeit nach Wien zu erlangen.

Folgende Zusammenstellung gibt uns eine Uebersicht über die an Prostituirte mit Gesundheitsbüchern in den Jahren 1881 und 1882 verhängte Abschaffung, Abschiebung und Heimweisung.

Anzahl der mit Gesundheitsbuch betheilten Prostituirten, die von Wien abgeschafft, abgeschoben oder heimgewiesen wurden:

Commissariat	1881 abgeschafft [2]	1881 abgeschoben [3]	1881 heimgewiesen [4]	1881 zusammen	1882 abgeschafft	1882 abgeschoben	1882 heimgewiesen	1882 zusammen
Innere Stadt . .	11	—	2	13	7	1	1	9
Leopoldstadt . .	10	33	5	48	—	3	1	4
Landstrasse . .	—	1	—	1	1	—	—	1
Simmering . .	—	—	1	1	—	—	—	-
Wieden . . .	2	21	14	37	—	—	—	—
Margarethen . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürtrag .	23	55	22	100	8	4	2	14

[1] Von den 3270 Beanständeten sind nur 1178 Prostituirte mit Gesundheitsbüchern.

[2] Mit der Abschaffung ist die Rückkehr nach Wien verboten.

[3] Mit der Abschiebung ist die Rückkehr nicht verboten, in beiden Fällen geschieht der Transport per Schub.

[4] Bei der Heimweisung ist die Rückkehr nicht verboten, der Transport geschieht mittelst gebundener Marschroute.

Commissariat	1881 abgeschafft[1])	1881 abgeschoben[2])	1881 heimgewiesen[3])	1881 zusammen	1882 abgeschafft	1882 abgeschoben	1882 heimgewiesen	1882 zusammen
Uebertrag .	23	55	22	100	8	4	2	14
Mariahilf . . .	—	8	—	8	—	—	—	—
Neubau	—	1	—	1	—	—	—	—
Josefstadt . .	—	—	—	—	—	1	—	1
Rossau	—	2	—	2	—	5	2	7
Favoriten . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Prater	—	—	—	—	—	—	—	—
Floridsdorf . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Gaudenzdorf . .	—	3	—	3	1	2	—	3
Penzing . . .	—	4	—	4	—	1	—	1
Sechshaus . .	—	2	—	2	—	1	2	3
Ottakring . . .	2	—	—	2	—	—	—	—
Döbling . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Währing . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
	25	75	22	122	9	14	6	29

Folgende Tabelle liefert uns eine Uebersicht der Beanständungen der Prostituirten mit Gesundheitsbuch in den Jahren 1881 und 1882 aus sonstigen Gründen.

Anzahl der Prostituirten mit Gesundheitsbüchern, die aus sonstigen Gründen verhaftet wurden:

Commissariat	1881	1882	Commissariat	1881	1882
Innere Stadt	27	24	Favoriten	—	—
Leopoldstadt	1	3	Prater	—	—
Landstrasse	—	22	Floridsdorf	—	—
Simmering	—	—	Gaudenzdorf	36	11
Wieden	25	—	Penzing	23	16
Margarethen	—	1	Sechshaus	3	—
Mariahilf	2	1	Ottakring	4	2
Neubau	—	1	Währing	1	—
Josefstadt	—	2	Döbling	—	—
Rossau	—	1		122	84

26. Die Bedeutung der eingeschriebenen Prostitution für Wien. Es wird von Vielen als Thatsache hingestellt, dass die freie Prostitution der eingeschriebenen folgt.

Auch Deprès [4]) spricht sich dahin aus: „Je mehr die Prostitution in einem Lande geregelt ist, desto mehr entwickelt sich dieselbe jeder Art. Und da, wo es eine geregelte Prostitution gibt, mehren sich die Spätheiraten und nimmt das Wachsthum der Population sehr häufig bis zum Minimum ab.“

Wir können diesen Ansichten, welche hauptsächlich in Frankreich viele Anhänger zählen, nicht beipflichten. In der Regelung, respective in

[1]) [2]) [3]) siehe Vorseite, pag. 233.
[4]) La Prostitution en France par le Dr. Armand Deprès. Paris 1883.

der bedingungsweisen Duldung der Prostitution liegt kein ursächliches Moment weder zu deren Entwicklung noch Ausbreitung, sie tritt nur freier auf, weil die Ursache der Geheimhaltung dieses unlauteren Metiers entfällt, welcher Umstand Veranlassung gibt zu dem Glauben, die Prostitution habe sich entwickelt oder mehr ausgebreitet.

Jede Regelung der Prostitution setzt letztere voraus, denn man regelt erst, wenn nachtheilige Folgen für das allgemeine Wohl sich einstellen.

Aehnliches zeigt sich bei der geheimen Prostitution, von der man sagt, obwohl mit Unrecht, sie folge der eingeschriebenen auf dem Fusse nach.

An Orten, wo eine eingeschriebene Prostitution besteht, ist die geheime aus Concurrenzrücksichten geswungen, mehr aus ihrem Verstecke hervorzutreten und den Kampf um die Existenz auch bei diesem unehrlichen Erwerbe aufzunehmen. Dazu kommt noch, dass die eingeschriebenen Prostituirten, die der geheimen Prostitution ergebenen Frauenspersonen als unbefugte Gewerbsstörerinnen betrachten, dieselben, wenn nur möglich, ausforschen und der Behörde denunciren.

Es kann uns daher nicht Wunder nehmen, wenn man versucht wird zu glauben, die eingeschriebene Prostitution habe die geheime hervorgerufen.

Auch die Erfahrung zeigt, dass die eingeschriebenen Prostituirten, sich aus den Frauenspersonen recrutiren, welche vor der Inscription bereits durch kürzere oder längere Zeit der geheimen Prostitutien ergeben waren.

Auch die Spätheiraten sind nicht Folge der geregelten Prostitution, sondern sie sind wie die Prostitution selbst eine Folge der socialen Misère, welche nicht nur vielen Männern erst im späteren Alter Ehebündnisse einzugehen gestattet, sondern auch eine bedeutende Anzahl gezwungener Celibataire schafft.

Durch diese Umstände wird schliesslich eine Abnahme der Population herbeigeführt.

Wir halten den Einfluss, welchen die Einführung der Gesundheitsbücher auf das Wiener Prostitutionswesen in sanitärer Hinsicht bis jetzt ausgeübt hat, aus dem Grunde für einen minimalen, weil die Anzahl der mit Gesundheitsbüchern betheilten Prostituirten mit der Anzahl der in Wien Prostitution treibenden Frauenspersonen, wie mit der Grösse der Bevölkerung der Stadt Wien sammt Vororten in keinem entsprechenden Verhältnisse steht.

Die Einschreibung der Prostituirten bringt für das allgemeine Wohl nur in sanitärer Hinsicht grosse Vortheile. Bei tüchtiger Durchführung der Inscription fällt bald der Percentsatz der syphilitischen Kranken bei den Prostituirten wie bei der Gesammtbevölkerung.

In sittlicher Hinsicht bietet die alleinige Einschreibung der Prostituirten, indem dieselbe die Prostitution als erlaubt hinstellt, in Folge dessen das Unzuchtsgewerbe *sans gêne* ausgeübt wird, wenig oder gar keinen Vortheil.

An vielen Orten haben sich bald nach Einführung der Einschreibung die Beanständungen in Betreff der Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit enorm vermehrt.

Doch auch die Einschreibung der Prostituirten zeigt in sittlicher Hinsicht nicht unterschätzenswerthe Vortheile, wenn mit derselben eine Separation der Prostituirten, so weit es eben möglich ist, von jenem Theile der Bevölkerung, welcher mit der Prostitution in keiner Beziehung steht oder stehen will, verbunden ist.

In der Separation der Prostituirten liegt eigentlich das einzige Mittel, um die Strasse von dem Prostitutions-Unflat rein zu halten und so viel wie möglich das öffentliche Aergerniss, hervorgerufen durch das schamlose Treiben der öffentlichen Dirnen in den Gassen, hintanzuhalten.

Die Separation (Internirung) der Prostitution liegt in dem Wesen der Prostitution, wir finden sie fast in allen grösseren Städten nur in verschiedenen Formen, welche mit der Regelung zusammenhängen.

In England und Amerika tritt die Separation hauptsächlich in der Form der englischen Brothels auf, wir können sie als eine w i l d e bezeichnen. Die Regierung nimmt daselbst nur in ausserordentlichen Fällen Stellung gegen die Prostitution.

In anderen Ländern, wie Deutschland, Oesterreich, finden wir die Separation in Form von geheimen Bordellen, Winkelbordellen, bordellmässigem Zusammenwohnen, wir können sie als eine v e r b o t e n e hinstellen. Die Regierungen halten in diesen Staaten die Bordelle für Institute, welche mit der Sittlichkeit und Religiosität im crassen Widerspruche stehen.

In anderen Ländern, wie Frankreich, Belgien, tritt uns die Separation der Prostituirten in Form behördlich überwachter Bordelle entgegen. Wir können diese Separation eine g e s e t z l i c h e r l a u b t e nennen.

In Wien legt man wenig Bedeutung der Separation der Prostituirten bei, es ist den letzteren sogar das bordellmässige Wohnen in den abgelegenen Gassen Wiens polizeilich verboten. Nur in der Nähe der Schulen und Kirchen sucht man das Ansiedeln von Prostituirten zu verhindern. Dieses Verbot lässt sich schwer durchführen, auch existiren über die Wohnungsverhältnisse der Prostituirten für Wien keine statistischen Daten.

Wollte man in Wien die Prostituirten von dem anständigen Publicum fern halten, den Prostituirten den Zutritt zu den feineren Concerten, Bällen und anderen für die honette Welt bestimmten Unterhaltungen verwehren, das freche Treiben der Prostituirten, den sogenannten Strich in den Gassen und auf den Plätzen der Stadt abstellen und den nächtlichen Zusammenlauf vieler Prostituirten in den gewissen Nachtcafés und anderen in Wien in grosser Anzahl befindlichen Prostitutionslocalen, welche mitunter oft zu wahren Prostitutionsbörsen ausarten, hemmend entgegentreten, so müsste man auch in Wien die Prüderie aufgeben, und zur Separation der Prostituirten schreiten und jene Form derselben wählen, welche der Prostitutionshygiene, wie der Sittlichkeit am meisten entsprechen dürfte, das heisst man müsste das System der Einschreibung der Prostituirten mit dem Bordellsystem, wie es in Frankreich, Belgien und Ungarn durchgeführt wird, vereinigen.

B. Die Prostituirten ohne Gesundheitsbücher.

Der Begriff „geheime Prostitution“ wird von verschiedenen Autoren in verschiedener Bedeutung genommen.

Der Rath der Fünfhundert Männer hat im Jahre 1796 in einem Gesetze den Begriff „geheime Prostitution“ festgestellt. Nach diesem Gesetze wäre die Wiederholung oder der Zusammenlauf [1]) mehrerer Prostitutionshandlungen, welche legal constatirt sind, das öffentliche Bekanntsein und das Ergreifen *in flagranti* bei einer Prostitutionshandlung die nöthigen Umstände, die ein Mädchen als Prostituirte charakterisiren. Daher jedes Frauenzimmer, bei welcher ein oder der andere Umstand zutrifft und welche nicht eingeschrieben ist, eine geheime (freie) Prostituirte wäre. Die geheime Prostitution ist schwer zu definiren, denn sie ist vage und veränderlich.

Lecour gibt von der geheimen Prostitution ein Bild ohne Uebertreibung oder Schwächung. Er sagt, die nicht unterworfenen Prostituirten sind überall, in den Restaurationen, Café-Concerts, Theatern, auf Bällen. Man begegnet sie in den Bahnhöfen und selbst in den Waggons. Man findet sie auf allen Promenaden, in den Veranden, den Cafés. Bis in die späte Nacht circuliren sie zahlreich auf den schönsten Boulevards, zum Scandale des Publicums, welches sie für eingeschrieben hält und die Polizei der Unthätigkeit beschuldiget. [2])

Viele werben nicht nach Art der Prostituirten mit Karte durch cynische Stellungen, sondern sie lassen dem Augapfel spielen oder machen Bewegungen mit dem Ellbogen, lächeln höhnisch und lenken durch ihren Gang, ihre Kleidung die Aufmerksamkeit auf sich; sie lassen sich anreden, thuen aber nicht anreden, sie suchen die Gelegenheit und acceptiren alle Zufälle.

Es gibt Cafés, wo sie consumiren ohne die Börse zu öffnen, auf Kosten des Chefs des Etablissements, wenn nicht ein Gast für dieselben zahlt, was gewöhnlich stattfindet. Es gibt auch Restaurationen, bekannt dieser Halbwelt (*monde de la débauche*), wo sie gratis speisen, weil sie Gäste denselben verschafft haben oder verschaffen werden und Kutscher, welche ihnen zu Dienste sind, aus denselben Gründen.

Im Sommer geschieht der Männerfang von den Cafés entweder direct mit den Gästen oder durch Vermittelung mit einem bettelnden Blumenmädchen.

Im Theater, wo sie ankommen, um sich bemerkbar zu machen, ziehen sie den Blick durch ihre auffällige Kleidung auf sich, sie gehen bei jedem Zwischenacte hinaus, sprechen laut, lachen geräuschvoll und spielen mit der Lorgnette oder dem Fächer.

Andere, gewöhnt an die Brauhäuser und Café-Concerts, gehen von Tisch zu Tisch, lachen, lärmen und provociren. Für die grösste Zahl, es sind darunter die schönsten und die am wenigsten verdorbenen Mädchen,

[1]) Die Stelle heisst: »La récidive ou le concours de plusieurs faits de prostitution legalement constatés; la notoriéte publique; l'arrestation en flagrant delit.«

[2]) Lecour. De la Prostitution à Paris et à Londres. Paris 1870, pag. 145.

ist das einzige Mittel der Männerwerbung, der Ball. Wenn alle diese Versuche versagen, so bleibt nur die Gasse übrig, um der Prostitution sich zu überliefern.

Es gibt eine Menge Frauenspersonen ohne anderer Existenz, die sich täglich demselben Ausweg widmen, sie kommen heute an wie gestern und wie sie es morgen thun werden, um zu leben von der Prostitution zum grossen Nachtheil der öffentlichen Gesundheit.

In socialer Hinsicht werden wohl Unterschiede in den verschiedenen Abstufungen der Demimonde oder, wie sie Heine nennt, in dem „horizontalen Handwerke" gemacht, aber im Volksbewusstsein lastet die Schande auf jeder Gefallenen. Ob sie die Maitresse eines Fürsten, die *Femme entretenue* eines Banquiers oder eine leichtfertige Künstlerin oder gar eine Dirne von der Strasse oder aus einem Bordellhause ist.

Man könnte nach dem Preise die geheime Prostitution treibenden Prostituirten eintheilen in 3 Gruppen:

1. welche sich für den Erhalt von Luxusgegenständen den Männern hingeben: Kauf eines Landhauses, Spitzen, Ring, Diamanten;

2. solche, welche sich für Begleichung ausserordentlicher Auslagen: Zahlung einer Schuld, eines Lieferanten, eines Wirthes;

3. solche, welche sich für Geld hingeben, welches sie zum Unterhalte dringend benöthigen.

Eine Eintheilung der Prostituirten ohne Rücksichtnahme auf die Eintheilung in eingeschriebene und nichteingeschriebene gibt Arndt[1]) von den Freudenmädchen in Paris, welche Eintheilung auch für die anderen Grossstädte passt. Er theilt sie in 4 Classen:

1. Classe. Die hieher gehörigen nennt er die classischen Huren. Sie besitzen grosse Wohnungen, Equipagen, mehrere Mädchen zu ihrer Bedienung, leben der grossen Welt vis-à-vis sehr zurückhaltend. Sie kommen den Männern nicht entgegen. Man darf es nicht ahnen, dass sie für Geld feil sind. Sie nehmen nur Geschenke aus Freundeshänden an.

2. Classe. Sie leben freier, sie bewohnen 1 oder 2 Zimmer mit einem Dienstmädchen, fahren mitunter in einem Fiaker. Es sind die hübschesten von allen Freudenmädchen. Sie kommen den Männern entgegen. Nehmen Geld an. Sie besuchen anständige Orte.

3. Classe steht um Vieles tiefer. Bei diesen gibt es nicht mehr Neigung. Ihre Lockungen sind ekelhaft, ihre Stellungen unzüchtig, ihre Zudringlichkeiten abscheulich. Sie tragen sich schamlos. Sie stehen mit Gaunern, Spielern, Tagdieben in Verkehr. Doch sind sie noch als Damen gekleidet.

Sie bewohnen ein elendes Dachstübchen oder Kämmerchen unter dem Dache oder hinten auf dem Hofe in engen Gassen. Sie können sich keine Magd halten. Die Wohnung ist erbärmlich möblirt und schmutzig. Der Engländer nennt die Gattung Freudenmädchen „Renner".

4. Classe begreift alles in sich, was noch unter diesen liegt. Es ist der Ausschuss dieses Ausschusses Weiber. Dieses Gesindel kriecht

---

[1]) Reisen durch einen Theil Deutschlands, Italiens und Frankreichs, in den Jahren 1798 und 1799, von Ernst Moritz Arndt. Leipzig 1802.

nächtlich aus den unterirdischen Kellern und verborgenen Schlupfwinkeln. Alte Weiber, zahnlos, mit stinkendem Athem, die lange Fleisch und Fisch verkauft und Branntwein gesoffen haben, versuchen noch hier zuweilen ihr Heil oder führen und beherbergen Diejenigen, die entweder hier das unreine Handwerk anfingen oder bis hieher heruntergebracht sind. Sie stehen mit Gaunern und Spitzbuben in activer Verbindung.

Arndt ergeht sich in seinem Werke in ein Weiteres über das Leben und Treiben der Freudenmädchen in Paris.

Folgende Vergleiche zwischen der geheimen und der eingeschriebenen Prostitution [1]), welche von verschiedenen Seiten aufgestellt wurden, haben auch in Wien grösstentheils Giltigkeit. Leider fehlen zu vielen dieser Punkte für Wien die dazu nöthigen statistischen Daten zur genauen Begründung.

1. Die Anzahl der geheim die Prostitution treibenden Frauenspersonen ist im Verhältniss zu den eingeschriebenen Prostituirten um das Zehnfache beinahe grösser.

2. Mit der Zunahme der eingeschriebenen Prostitution tritt auch die geheime mehr hervor. Mit der Zunahme der ersteren nimmt entschieden die Syphilis an ihrer Verbreitung und Intensität ab.

3. In Betreff des Alters zeigt die geheime Prostitution gegen die eingeschriebene zwei Verschiedenheiten:

a) Dass es verhältnissmässig mehr junge Mädchen gibt bei den die Prostitution geheim treibenden Frauenspersonen als bei den unter der polizeilichen Ueberwachung stehenden.

b) Dass die nicht unterworfenen Mädchen länger sich der Prostitution ergeben, d. h. in ein höheres Alter als die eingeschriebenen gelangen.

4. Die Mädchen der geheimen Prostitution gehören selten einer fremden Nationalität an, sie halten sich meist in ihrem Zuständigkeitsorte auf. Bei den Eingeschriebenen ist dies weniger der Fall. Hier betragen die Fremden oft den vierten Theil von der Gesammtsumme der Prostituirten.

5. Das Verhältniss der legitimen zu den illegitimen Mädchen ist bei denjenigen der geheimen Prostitution ein ähnliches wie bei den eingeschriebenen.

6. Unter den die Prostitution geheim treibenden Frauenspersonen gibt es mehr verheiratete Frauen als unter den eingeschriebenen Prostituirten.

7. In Betreff der Erziehung sind sowohl die geheimen wie die eingeschriebenen Prostituirten weit zurück. Was ihre ausübende Beschäftigung, oder wenigstens die, welche sie vorgeben, anbelangt, so zeigen sich bei beiden Kategorien von Prostituirten keine wesentlichen Unterschiede.

8. In Betreff der Mutterschaft zeigt die Statistik der eingeschriebenen, verglichen mit den nicht unterworfenen Prostituirten beinahe ein gleiches Verhältniss.

---

[1]) La Prostitution en France par le Dr. Armand Després. Paris 1883, pag. 123.

Statistische Daten, die Aufschluss geben könnten über das Unwesen der geheimen Prostitution in Wien, existiren sehr wenige.

Es ist bekannt, dass viele, besonders vacirende Dienstboten in Wien der geheimen Prostitution ergeben sind, statistisch weiss man nur von einigen Jahren die Anzahl der weiblichen, theils dienenden, theils dienstlosen Dienstboten, welche wegen Prostitution beanständet worden sind.

Es wurden nämlich im Jahre	1876	1158
„ „	1877	1239
„ „	1880	1098
„ „	1882	979
„ „	1882	1974

Dienstboten wegen liederlichen Wandels perlustrirt.

Es wurden polizeilich beanständet:

Im Jahre	1860	1693	Prostituirte,	davon wiederholt	490
„ „	1861	2081	„	„ „	559
„ „	1862	2115	„	„ „	662
„ „	1863	2018	„	„ „	526

Aus dem Jahre 1877 ist uns ferner bekannt, dass wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften über Prostitution polizeilich beanständet wurden Prostituirte ohne Gesundheitsbuch, meist Dienstboten oder vorher dem dienenden Stande angehörige Frauenspersonen und zwar:

Innere Stadt . .	76	davon waren	5	syphilitisch krank
Leopoldstadt . .	543	„ „	51	„ „
Landstrasse . .	29	„ „	1	„ „
Wieden . . .	18	„ „	1	„ „
Margarethen . .	16	„ „		„ „
Mariahilf . . .	8	„ „	—	„ „
Neubau	13	„ „	—	„ „
Josefstadt . . .	16	„ „	2	„ „
Rossau	17	„ „	—	„ „
Favoriten . . .	47	„ „	2	„ „
Prater	233	„ „	—	„ „
Floridsdorf . . .	6	„ „	—	„ „
Gaudenzdorf . .	4	„ „	—	„ „
Sechshaus . . .	41	„ „	—	„ „
Ottakring . . .	91	„ „	—	„ „
Währing . . .	20	„ „	—	„ „
Döbling . . .	1	„ „	—	„ „
Zusammen .	1239	davon waren	62	„ „

Wir finden die höchsten Zahlen ausgewiesen von der Expositur Prater, von den Commissariaten Leopoldstadt, Ottakring und Rossau. In diesen Polizeibezirken kommt auch am meisten Gassenprostitution vor.

In den Sechziger Jahren belief sich die polizeiliche Beanständung sämmtlicher Prostituirten im Durchschnitte auf 2000, während gegenwärtig, wenn wir die Beanständungen der Prostituirten mit Gesundheitsbuch, welche circa 3000 betragen, hinzurechnen, alle Beanständnngen der Prostituirten über 4000 sich beziffern würden.

In den folgenden Tabellen finden wir auch, dass Leopoldstadt, Prater, Favoriten und Ottakring in Bezug auf Ergreifung von Frauenspersonen ohne Gesundheitsbuch und auf Ueberweisung solcher Personen wegen Syphilis in ein Krankenhaus die grössten Zahlen aufweisen.

Tabelle über die Anzahl der aufgegriffenen, ärztlich untersuchten Frauenspersonen (ohne Gesundheitsbuch).

Commissariat und Expositur	1880	1881	1882	Commissariat und Expositur	1880	1881	1882
Innere Stadt .	—	—	—	Favoriten . .	313	296	143
Leopoldstadt .	862	840	1908	Prater . . .	480	554	356
Landstrasse . .	255	222	422	Floridsdorf . .	62	64	92
Simmering . .	15	20	17	Gaudenzdorf .	138	80	123
Wieden . . .	186	189	171	Sechshaus . .	91	62	90
Margarethen .	79	102	72	Penzing . . .	20	7	7
Mariahilf . .	79	118	122	Ottakring . .	337	750	323
Neubau . . .	37	67	61	Währing . .	249	137	271
Josefstadt . .	232	188	669	Döbling . . .	26	47	14
Rossau . . .	126	241	584		3586	3984	5545

Vom ersten Bezirke fehlen leider die Daten, da die Amtshandlung über derlei Personen nicht dem Stadtcommissariate zufällt. Ferners ist zu erwähnen, dass unter den Angeführten einige mehrmals gezählt wurden, da sie im Berichtjahre mehr als einmal beanständet waren.

Tabelle über die Anzahl der von den aufgegriffenen Frauenspersonen wegen Syphilis dem Krankenhause Ueberwiesenen.

Commissariat und Expositur	1880	1881	1882	Ord.-Nr. im Jahre 1880
Innere Stadt .	96	149	57	II
Leopoldstadt .	122	95	151	I
Landstrasse . .	33	14	57	VI
Simmering . .	9	8	2	XIII
Wieden . . .	20	13	10	IX
Margarethen .	8	16	17	XIV
Mariahilf . .	11	17	26	XII
Neubau . . .	5	1	4	XV
Josefstadt . .	—	17	26	XIX
Rossau . . .	17	17	31	X
Favoriten . .	53	25	35	IV
Prater . . .	14	28	10	XI
Floridsdorf . .	1	8	5	XVIII
Gaudenzdorf .	32	17	21	VII
Sechshaus . .	23	24	23	VIII
Fürtrag .	444	452	478	

Commissariat und Expositur	1880	1881	1882	Ord.-Nr. im Jahre 1880
Uebertrag .	444	452	478	
Penzing . . .	2	2	—	XVII
Ottakring . .	60	65	34	III
Währing . .	36	26	18	V
Döbling . . .	4	—	5	XVI
	546	545	535	

Diese Tabelle, verglichen mit den Ausweisen der wegen Syphilis vor Einführung der Gesundheitsbücher den Gerichten überstellten Frauenspersonen, zeigt eine merkliche Abnahme, welcher Umstand zu Gunsten der Einführung dieser sanitären Massregel spricht.

Von den in Evidenz befindlichen Prostituirten mit Gesundheitsbüchern wurden von ihren Untersuchungsärzten wegen Syphilis dem Krankenhause überwiesen:

Im Jahre	1880	468
„ „	1881	487
„ „	1882	274

Die folgenden Zusammenstellungen geben einen Ueberblick von den in den Jahren 1882 und 1883 wegen liederlichen Wandels im Polizeirayon Wien polizeilich abgestraften Frauenspersonen ohne Gesundheitsbuch.

Anzahl der im Jahre 1882 wegen liederlichen Wandels im Polizeirayon Wien polizeilich abgestraften Frauenspersonen ohne Gesundheitsbuch:

	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December	Summe
Innere Stadt . .	13	9	22	23	14	15	15	13	24	15	7	15	185
Leopoldstadt . .	18	35	9	13	17	18	23	98	63	35	40	11	380
Landstrasse	3	—	—	5	13	9	15	6	7	—	4	4	66
Wieden	3	1	2	3	4	2	—	3	—	1	1	3	23
Margarethen . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Mariahilf	—	1	1	1	1	4	1	1	2	1	—	—	13
Neubau	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	2	1	6
Josefstadt	2	1	1	1	1	1	2	4	2	4	3	—	22
Rossau	1	2	2	3	—	—		7	3	5	1	5	29
Favoriten . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Prater	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Floridsdorf . .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Gaudenzdorf . .	—	1	1	1	—	1	1	1	—	2	—	—	8
Sechshaus . . .	—	—	1	—	3	1	1	—	1	—	4	—	11
Ottakring . .	5	2	2	2	1	5	4	6	8	8	2	1	46
Währing . .	1	1	4	7	1	1	—	2	1	1	—	—	19
Döbling . . .	—	1	1	—	1	—	—	2	1	—	—	—	6
	47	54	47	60	56	57	62	144	113	72	65	40	817

Anzahl der im Jahre 1883 wegen liederlichen Wandels im Polizeirayon Wien polizeilich abgestraften Frauenspersonen ohne Gesundheitsbuch:

	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December	Summe
Innere Stadt	8	6	10	14	11	12	12	12	4	15	14	9	127
Leopoldstadt	12	32	33	27	24	57	48	50	23	13	16	8	343
Landstrasse	2	4	4	6	7	1	3	2	3	9	—	6	47
Wieden	—	1	2	—	1	—	3	1	1	1	—	3	13
Margarethen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Mariahilf	—	—	1	—	1	—	2	—	1	—	1	2	8
Neubau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Josefstadt	—	—	2	1	1	1	3	4	6	3	—	1	22
Rossau	1	4	1	7	3	5	4	6	1	5	—	2	39
Favoriten	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	2
Prater	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Floridsdorf	1	—		—	—			—	—	—	—	—	1
Gaudenzdorf	—	—	—	—	—	—	—	—				—	—
Sechshaus	—	—	—	—	—	—	1	—		3	—	—	4
Ottakring	3	5	15	12	2	4	6			4	5	3	59
Währing	3	3	1	1	—	1	—	2	—	—	—	1	12
Döbling	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	30	55	69	68	51	81	82	77	39	53	37	36	668

Von den wegen polizeilichen Ausschreitungen in Bezug auf die Prostitution im Wiener Polizeirayon in Haft gebrachten Personen schwankte die Gesammtzahl in den Jahren 1877/85 zwischen 3076 und 4532. In diesen Jahren vertheilte sich die Anzahl der Arretirungen [1]) in Betreff des Alters der in Haft Genommenen nachstehend:

Jahr	Unmündig	Minderjährig	Grossjährig	Zusammen
1877	10	2814	1708	4532
1878	5	2604	1645	4254
1879	3	2631	1283	3917
1880	3	2210	1728	3941
1881	—	2211	1586	3797
1882	—	1975	1448	3423
1883	14	1624	1438	3076
1884	11	1664	1736	3411
1885	24	2039	1832	3895

In Betreff des Standes:

Jahr	Ledig	Verheiratet	Verwitwet	Zusammen
1877	4246	200	86	4532
1878	4038	53	163	4254

[1]) In der Summe sind nicht nur Prostituirte, sondern auch solche der Prostitution verdächtigte Frauenspersonen enthalten.

Jahr	Ledig	Verheiratet	Verwitwet	Zusammen
1879	3701	48	168	3941
1880	3651	181	109	3941
1881	3555	161	81	3797
1882	3072	213	138	3423
1883	2752	163	161	3076
1884	2835	339	237	3411
1885	3198	382	315	3895

In Betreff der Beschäftigung:

Jahre	Personen von höherer Bildung	Gewerbe-treibende	Dienstboten	Taglöhne-rinnen	Handarbeite-rinnen u. sonstige Stände	Zu-sammen
1877	—	—	1239	364	2929	4532
1878	—	7	1479	491	2277	4252
1879	—	2	532	522	2861	3917
1880	3	43	1098	329	2468	3941
1881	3	47	979	388	2380	3797
1882	—	36	598	458	2331	3423
1883	1	25	560	389	2101	3076
1884	—	36	587	594	2194	3411
1885	—	19	1261	406	2209	3895

In Betreff der Nationalität:

Jahr	Wr. Polizei-rayon	Niederöster-reich	Oberöster-reich	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Krain	Küstenland	Tirol	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien	Ungarn	Ausland
1877	1563	635	73	10	71	12	9	—	16	825	654	108	77	1	2	401	75
1878	1550	482	88	5	62	9	8	—	10	917	575	115	41	—	—	346	46
1879	1414	425	72	2	57	6	7	1	3	837	585	92	48	—	—	317	51
1880	1524	498	65	22	41	10	16	9	4	723	515	119	71	2	3	278	38
1881	1353	400	72	12	43	13	29	6	—	736	545	103	83	1	—	365	39
1882	1296	433	48	6	37	9	7	1	7	693	464	64	44	1	3	267	43
1883	1188	383	58	8	21	3	6	1	1	640	383	57	20	1	3	207	26
1884	1428	416	47	7	29	10	11	2	7	650	392	56	33	2	3	282	26
1885	1752	438	96	20	30	15	10	7	5	692	415	81	60	3	4	234	33

Von diesen Arretirten wurde nur eine geringe Anzahl, der dritte oder vierte Theil, dem Polizeigefangenhause als Polizeisträflinge übergeben, und zwar:

im Jahre	1876	1302
„ „	1877	1553
„ „	1878	950

im Jahre	1879	1251
„ „	1880	1669
„ „	1881	1703

Diese wegen Ausschreitungen behandelten Prostituirten vertheilten sich in Betreff der Nationalität:

Jahre	Aus dem Polizeirayon Wien	Aus den übrigen cisleithan. Kronländern	Aus den Ländern der ungarischen Krone	Ausländer	Zusammen
1876	730	477	76	19	1302
1877	825	639	69	20	1553
1878	500	398	42	10	950
1879	597	542	73	39	1251
1880	843	681	129	16	1669
1881	812	719	145	27	1703

In Betreff der über dieselben verhängten Strafdauer:

Jahre	bis zu 24 Stunden	bis zu 48 Stunden	bis zu 8 Tage	bis zu 14 Tage	Zusammen
1876	386	312	502	102	1302
1877	322	342	760	129	1553
1878	275	237	366	72	950
1879	378	489	224	160	1251
1880	628	430	573	38	1669
1881	530	411	677	85	1703

Die Gesammtzahl der Polizeisträflinge, welche dem Polizei-Gefangenhause in den Jahren 1876 und 1877 übergeben wurde, vertheilt sich folgendermassen nach den Polizei-Bezirken:

	1876	1877
Vom Central-Untersuchungs-Bureau	101	154
Innere Stadt	56	55
Leopoldstadt	124	161
Landstrasse	63	42
Wieden	119	63
Margarethen	20	20
Mariahilf	41	41
Neubau	41	26
Josefstadt	25	52
Rossau	53	49
Favoriten	108	75
Prater	27	6
Floridsdorf	2	3
Gaudenzdorf	52	59
Sechshaus	245	288
Ottakring	172	398
Währing	52	56
Döbling	1	5
	1302	1553

Paris.

Jahre	Anzahl der eingeschriebenen Isolirten	Eingeschriebene Arretirte	Nicht eingeschriebene Arretirte	Gesammtsumme der Arrestationen
1872	3116	6.569	3769	10.338
1873	3460	7.899	3319	11.218
1874	3458	9.270	3338	12.608
1875	3496	11.363	3152	15.415
1876	3348	10.408	2349	12.757
1877	3129	9.565	2582	12.147
1878	2879	8.495	3599	12.094
1879	2597	7.070	2105	9.175
1880	2313	6.748	3504	10.252

Die Bestrafung der Prostituirten vom Strafgerichte erlitt durch das Gesetz vom 24. Mai 1885 eine Aenderung insofern unter anderen Paragraphen auch der §. 509 St.-G. ausser Kraft gesetzt und anstatt dessen neuere Bestimmungen aufgestellt wurden.

Wir wollen unseren statistischen Zusammenstellungen betreffs der gerichtlichen Abstrafungen der Prostituirten noch die vor dem 24. Mai 1885 bestandenen strafgerichtlichen Bestimmungen zu Grunde legen.

Wegen §. 509 St.-G. wurden in den Jahren 1877—1881 Prostituirte dem Gerichte angezeigt:

Commissariat	1877	1878	1879	1880	1881
Innere Stadt . . .	10	18	17	17	23
Leopoldstadt . . .	27	76	100	70	62
Landstrasse	4	16	14	9	12
Wieden	1	10	11	3	5
Margarethen . . .	1	3	2	—	4
Mariahilf	2	5	1	3	2
Neubau	2	1	3	—	2
Josefstadt	3	—	1	—	9
Rossau	6	1	7	5	4
Favoriten	17	9	9	7	3
Prater	23	7	8	9	18
Floridsdorf	—	—	—	—	—
Gaudenzdorf . . .	2	5	11	1	1
Sechshaus	6	11	14	6	20
Ottakring	17	8	42	27	34
Währing	1	1	—	—	4
Döbling	—	—	—	1	—
	122	171	240	157	203

In Berlin wurden wegen Uebertretung des §. 361 (§. 509 St.-G.) dem Gerichte übergeben:

Im Jahre 1879	6700
„ „ 1880	7966
„ „ 1881	6493

Die in den Jahren 1877 bis 1883 im Wiener Polizeirayon zu Stande Gebrachten, des §. 509 St.-G. (Unzucht als Gewerbe in wissentlich venerischem Zustande) Ueberwiesenen vertheilten sich nach Alter, Stand, Beschäftigung und Nationalität folgendermassen:

Im Jahre	Summe	Minderjährig	Grossjährig	Ledig	Verheiratet	Verwitwet	Dienstbote	Taglöhnerinnen	Sonstige Stände	Polizeirayon Wien	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Ungarn	Kärnten	Krain	Tirol	Küstenland	Ausland
1877	122	90	32	114	6	2	46	12	64	34	18	1	—	2	23	24	3	5	12	—	—	—	—	—
1878	170	119	51	163	5	2	94	10	66	50	26	6	—	4	43	16	3	—	14	4	—	—	—	4
1879	240	185	55	235	5	—	127	11	102	76	26	3	—	—	49	40	12	6	20	2	1	2	—	3
1880	157	82	75	152	3	2	51	27	79	59	18	2	—	2	38	20	5	2	—	8	2	—	—	1
1881	208	167	41	204	2	2	95	5	108	67	41	2	—	2	32	29	6	2	26	—	—	—	—	1
1882	126	96	30	125	1	—	53	5	68	48	14	2	—	3	17	18	2	1	19	—	—	1	—	1
1883	108	84	24	104	2	2	31	10	64	40	11	4	—	5	18	14	4	1	10	1	—	—	—	—
1884	106	79	27	102	3	1	25	4	77	53	9	3	1	1	7	16	—	2	12	—	—	—	—	2
1885[1]	36	23	13	36	—	—	10	—	26	19	4	1	—	—	6	4	—	—	—	—	—	—	1	1

[1]) Das Jahr 1885 erstreckt sich nur bis zum 26. Juli 1885, dem Tage, an welchem das Gesetz vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89, in Wirksamkeit trat und den § 5:9 des St.-G.-B. vom 27. Mai 1852 aufhob.

Zu den im Jahre 1885 wegen Uebertretung des §. 509 Angezeigten, sind noch die 427 wegen Uebertretung des §. 5 des Specialgesetzes vom 24. Mai 1885 hinzuzuzählen, woraus hervorgeht, dass dieses Gesetz eine wesentliche Aenderung in der Behandlung der Prostituirten herbeiführte.

Dieses Gesetz überliefert nicht allein wie der vor demselben in Kraft bestehende §. 509 die Prostituirten dem Strafgerichte, wenn sie wissentlich im venerischen Zustand Unzucht treiben, sondern auch wenn sie mehrmals Ueberschreitungen gegen die Prostitutionsvorschriften begingen.

Nach dieser Bestimmung muss die Polizeibehörde viele Strafamtshandlungen in Prostitutions-Angelegenheiten, die früher in ihre Ingerenz gehörten, den Bezirksgerichten abtreten, welch' letztere, nicht vom administrativen, sondern strafgerichtlichen Standpunkte ausgehend, in ihren Judicaturen nicht immer auf die vorhergegangenen erlittenen Polizeistrafen der betreffenden Prostituirten die volle Rücksicht nehmen.

Nach den Bezirken war die Vertheilung folgende:

Im Jahre	Innere Stadt	Leopoldstadt	Landstrasse	Wieden	Margarethen	Mariahilf	Neubau	Josefstadt	Rossau	Favoriten	Prater	Floridsdorf	Gaudenzdorf	Sechshaus	Ottakring	Währing	Döbling	Summe
1877	10	27	4	1	1	2	2	3	6	17	23	—	2	6	17	1	—	122
1878	18	76	16	10	3	4	1	—	1	9	7	—	4	11	8	1	1	170
1879	17	100	14	11	2	1	3	1	7	9	8	—	11	14	42	—	—	240
1880	17	70	9	3	—	3	—	—	5	7	9	—	1	5	27	—	1	157
1881	23	62	12	5	4	2	2	9	4	3	23	—	1	20	34	—	4	208

In Betreff der Uebertretung der §§. 510 und 511 St.-G. (Unzucht als Gewerbe einer Verheirateten und Einwilligung des Gatten hiezu) wurden im Polizeirayon Wien überwiesen:

Im Jahre	Innere Stadt	Leopoldstadt	Landstrasse	Wieden	Margarethen	Mariahilf	Neubau	Josefstadt	Rossau	Favoriten	Prater	Floridsdorf	Gaudenzdorf	Sechshaus	Ottakring	Währing	Döbling	Summe
1877	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	4	6
1878	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	2	4
1879	—	1	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
1880	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
1881	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	5
1882	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1

Mit der geheimen Prostitution ist enge verknüpft die Kuppelei.

Folgende zwei Tabellen geben uns über die in den Jahren 1877 bis 1885 von der Polizei wegen Kuppelei beanständeten und wegen dieses Delictes abgestraften Personen einigermassen Einblick.

Uebersichts-Tabelle

über die im Wiener Polizeirayon zu Stande Gebrachten des §. 512 (Kuppelei) Ueberwiesenen.

Im Jahre	Zusammen	Männer	Weiber	Grossjährig	Minderjährig	Ledig	Verheiratet	Verwitwet	Höhere Stände	Gewerbetreibende	Gehilfen	Dienende Classe und Taglöhner	Andere Stände	Polizeirayon Wien	Niederösterreich	Oberösterreich	Steiermark	Kärnten	Krain	Tirol	Schlesien	Böhmen	Mähren	Galizien	Ungarn	Ausland
1877	100	31	69	95	5	23	61	16	—	44	—	6	50	23	19	3	—	—	·	1	3	15	20	1	10	5
1878	196	42	154	185	11	41	124	31	3	72	12	12	97	63	31	6	—	—	—	2	—	48	25	4	14	8
1879	166	40	126	160	6	30	103	33	3	45	25	13	80	42	19	3	—	2	1	—	10	33	17	15	18	6
1880	131	37	94	97	34	26	97	8	—	27	43	12	49	38	21	3	1	—	—	—	4	23	22	4	13	2
1881	169	41	128	160	9	27	122	20	1	70	2	9	87	29	29	3	2	1	—	2	3	39	31	1	16	13
1882	195	53	142	192	3	30	145	20	—	64	13	5	113	35	30	5	5	—	—	—	3	43	32	11	24	7
1883	113	28	83	106	7	19	78	16	—	27	6	1	79	32	9	5	3	—	—	1	2	26	17	2	12	4
1884	150	32	118	144	6	21	98	31	—	27	6	2	115	40	19	4	1	—	2	1	4	36	22	1	15	5
1885	178	35	143	177	50	50	98	30	—	46	4	4	124	47	20	3	3	—	—	1	5	34	22	2	35	6

Ausweis über die im Polizeirayon Wien begangenen Uebertretungen des §. 512 Oest. St.-G. (Kuppelei).

Jahr	Innere Stadt	Leopoldstadt	Landstrasse	Wieden	Margarethen	Mariahilf	Neubau	Josefstadt	Rossau	Favoriten	Prater	Floridsdorf	Gaudenzdorf	Sechshaus	Ottakring	Währing	Döbling	Summe
1877	14	15	2	2	5	6	2	15	8	3	—	1	1	10	2	3	2	91
1878	37	42	12	7	1	10	7	11	13	7	—	—	5	5	10	4	2	173
1879	42	38	—	5	2	3	1	1	7	7	—	—	4	13	13	12	—	148
1880	14	48	3	2	1	1	5	1	10	—	—	—	1	8	16	4	—	114
1881	22	46	2	17	—	3	2	2	3	1	—	—	3	23	10	2	—	136

In Betreff der Kuppelei durch Gastwirthe oder deren Dienstleute (§. 515 St.-G.) im Wiener Polizeirayon in den Jahren 1877/81 gibt folgende Zusammenstellung Einblick. Aus derselben geht hervor, dass Landstrasse und Rossau die meisten verrufenen Gasthäuser in diesen Jahren in sich fassten.

Ausweis über die im Polizeirayon Wien begangenen Uebertretungen des §. 515 Oest. St.-G. (Kuppelei durch Gastwirthe oder deren Dienstleute).

Jahr	Innere Stadt	Leopoldstadt	Landstrasse	Wieden	Margarethen	Mariahilf	Neubau	Josefstadt	Rossau	Favoriten	Prater	Floridsdorf	Gaudenzdorf	Sechshaus	Ottakring	Währing	Döbling	Summe
1877	—	1	4	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	—	—	—	1	15
1878	1	—	1	1	—	—	—	—	2	1	—	—	—	1	—	—	—	7
1879	—	1	1	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	8
1880	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	4
1881	—	1	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	1	—	—	—	7
1882	—	1	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—	6

Die Gefährlichkeit der geheimen Prostitution für das öffentliche Gesundheitswohl lässt sich für Wien, da derartige statistische Daten mangeln, nicht so nachweisen, wie es Dr. Mauriat für Paris gethan hat. Derselbe machte eine Zusammenstellung über die Provenienz der syphilitischen Erkrankungen.

Er frug nämlich alle Männer, welche er im Spitale *Du Midi* zur Behandlung bekam, um die Quelle, woher sie die Krankheit erhalten haben, mit der sie behaftet sind. Er benützte über 5008 Kranke, behaftet mit Syphilis, Blennorrhoe oder weichen Chankergeschwüren, und kam zu folgenden Resultaten: Die Ansteckung rührte her

bei 4012 von nicht eingeschriebenen Prostituirten, davon { 2364 Gassenhuren, 1648 andere nicht eingeschriebene Prostituirte,

bei 733 von eingeschriebenen Prostituirten, davon { 430 isolirte, 303 Bordellmädchen,

bei 263 allein von Nichtprostituirten.

Unter den 1633 mit Syphilis behafteten Kranken rührte die Ansteckung her

bei 1514 von nicht eingeschriebenen Prostituirten, davon	924 Gassenhuren, 490 andere nicht eingeschriebene Prostituirte,
bei 219 von eingeschriebenen Prostituirten, davon	139 isolirte, 80 Bordellmädchen.

Diese Zahlen sprechen deutlich, dass die Quelle der Syphilis in der geheimen Prostitution sich findet und dass man, so gross die Schwierigkeiten auch seien, trachten solle, dieselbe der administrativen Regelung zu unterwerfen. [1])

An die geheime Prostitution der Frauenspersonen schliesst sich die der *prostituirten Männer* an. Es gibt Männer, welche daraus ein Gewerbe machen, wollüstigen Weibern für Geld zur Befriedigung ihrer unnatürlichen Leidenschaften zu dienen. Gleich den Lustdirnen müssen auch diese schön, jung, kräftig gebaut sein. Man findet derartige Männer fast in allen Ständen, besonders aber unter den Falschspielern, herumziehenden Schauspielern, Gymnastikern und Tänzern.

Das Unzuchtsgewerbe, von Seite der Männer ausgeübt, wird in keinem der civilisirten Staaten gestraft: es wird daher nie Gegenstand polizeilicher Einschreitung. Doch kann man annehmen, dass viele Männer, man denke nur an das Heer der Hausfreunde, der Cicisbeos u. s. w., ihre bisweilen gerade nicht angenehme Existenz dadurch fristen.

Bei der gewerbsmässigen Unzucht ist das Gesetz zum Vortheile der Männer.

Es ist nicht ersichtlich, warum das Schandgewerbe nur bei den Weibspersonen und nicht auch bei den Männern mit Strafe bedroht wird. Die Unzucht soll beim Manne weniger straffällig, entschuldbarer sein, da der Mann durch einen Ueberfluss von Säften gezwungen wird, sich derselben zu entledigen. Gibt es beim weiblichen Geschlechte keine derartigen Entschuldigungsgründe, Periode u. s. w.?

In sanitärer Hinsicht erheischt die männliche Prostitution, wenn sie auch mehr verbreitet wäre, als es der Fall ist, keine so strengen hygienischen Massregeln, da die Krankheit Syphilis oder Venerie beim Manne leicht fühlbar und eine so häufige Uebertragung derselben, wie durch das Weib, nicht möglich ist. Statistische Daten für Wien fehlen in dieser Richtung gänzlich.

[1]) Dr. Vibert. Revue d'Hygiène et de Police sanitaire. Paris 1884.

II. Theil.

Die Prostitution in Wien in ihrer hygienischen Beziehung.

I. Die Regelung und Ueberwachung der Prostituirten in sanitärer Richtung im Allgemeinen.

A. Die internationalen medicinischen Congresse.

Seit mehr als einem halben Jahrhunderte wurde die Regelung und Ueberwachung der Prostitution in sanitärer Richtung als ein Zweig der öffentlichen Gesundheitspflege angesehen und als eine Agende der Sanitätspolizei betrachtet.

Seit dieser Zeit ist auch die Prostitutionsfrage mit jener über die Prophylaxis der Syphilis enge verknüpft. Beide Fragen werden häufig einer eingehenden Besprechung in den politischen Tagesblättern, wie in den medicinischen Fachblätter, in den Vertretungskörpern, in den ärztlichen Vereinen auf den internationalen medicinischen Congressen u. s. w. unterzogen.

Wir wollen gleichsam als Einleitung zur Hygiene der Prostitution in Wien die Verhandlungen über die Regelung der Prostitution und Prophylaxis der Syphilis auf den internationalen medicinischen Congressen zu Paris (1867), zu Wien (1873) und zu Genf (1877) im Auszuge folgen lassen.

Der I. internationale medicinische Congress in Paris, der am 16. August 1867 eröffnet wurde, befasste sich mit der Beantwortung der Frage:

„Kann man den Behörden sichere Massregeln in die Hand geben, um die Verbreitung der Syphilis zu beschränken?“

Wir wollen den Gang dieser Verhandlung wiedergeben.

Zunächst [1]) verlas im Auftrage Vleminck's, der abwesend war, Crocq eine Schrift des Ersteren, deren Hauptstellen folgende waren:

„Um eine genaue Controle der Prostitution ausüben zu können, befolge man nachstehende Verordnungen:

Häufige Untersuchungen (jeden dritten Tag) sämmtlicher registrirten Prostituirten.

Bestrafung derjenigen unter diesen, welche sich eine Unregelmässigkeit zu Schulden kommen lassen, eine Anerkennung dagegen für diejenigen, welche niemals eine Untersuchung versäumt haben. (Diese Belohnung besteht in der Wiedererstattung der Summe, welche sie als Untersuchungskosten entrichtet haben.)

---

[1]) „Allgemeine medicinische Centralzeitung.“ Berlin 1867, pag. 765.

Sofortige Deternirung in eine Krankenanstalt, sobald sich die geringste verdächtige Alteration an den Genitalien zeigt.

Strenges Verbot für die Untersuchungsärzte, die kranken Prostituirten in ihrer Behausung zu behandeln."

Durch Befolgung dieser Massregeln soll nach Vleminck in sehr kurzer Zeit die Zahl der syphilitischen Erkrankungen in Civil- und Militärhospitälern in Brüssel um ein Bedeutendes abgenommen haben: die secundären und tertiären Formen waren fast gänzlich verschwunden.

Zu diesen allgemeinen prophylaktischen Verordnungen ist noch für das Militär eine besonders praktische getroffen, dahingehend, dass jeder Soldat mit syphilitischer Affection in das Krankenhaus aufgenommen, über die Quelle seiner Krankheit, mag diese noch so unbedeutend sein, strenge ausgefragt wird. Ausserdem belohnt man Soldaten, welche sich aus freien Stücken als syphilitisch erkrankt melden.

Nach Verlesung dieses Berichtes gab Crocq einen eigenen, dem zu Folge nach statistischen Zusammenstellungen die Syphilis in der That in Belgien bedeutend abgenommen hat, bis auf einige Ortschaften, die jene Vorschriften nicht beobachten oder dicht an grossen Städten waren, wohin sich die geheime Prostitution geflüchtet hat. Hieran schliesst Crocq die Vorschläge, welche im Jahre 1852 der internationale Congress für öffentliche Hygiene in Brüssel gemacht hat, und die als höchst zweckentsprechend in allen Ländern durchgeführt zu werden verdienten. Sie lauten:

„Verbot jeder Art nicht controlirter Prostitution.

Verantwortlichkeit der Inhaber von Bordellen. Verbot der Prostitution bei jugendlichen Individuen, die bei Ergreifung in einer Besserungsanstalt bis zu einem gewissen Alter internirt werden.

Strenge Strafen für Kupplerinnen, welche die Verführung Unmündiger begünstigen. — Specielle Vormundschaft zu Gunsten der Kinder, deren Eltern oder Vormünder die Corruption fördern.

Diese Massregeln müssen durch ein Specialgesetz festgestellt werden.

Die Intervention des Staates ist in doppelter Beziehung nothwendig. Einmal muss das Gesetz die Communen zur Erfüllung der Pflichten bezüglich der Prostitution anhalten, und sodann muss der Staat für die durch Behandlung der kranken Prostituirten entstandenen Kosten wenigstens zum Theile aufkommen."

Eine im höchsten Grade stürmisch erregte Scene bewirkte der von Auzias Turenne gehaltene Vortrag, in dem er erklärte, dass sämmtliche vorher erwähnten prophylaktischen Massregeln nutzlos gegen die Verbreitung der Syphilis wären, und dass einzig und allein nur die Syphilisation eine Garantie gegen die Inficirung der Krankheit gewähre.

Gegen diese Annahme protestirte entschieden Ricord, der die Syphilisation nicht nur als prophylaktisches, sondern auch als curatives Mittel verwirft. Unter grosser Bewegung der Versammlung entwickelte sich nun eine heftige Discussion zwischen den beiden berühmten Syphilidologen in Bezug auf den therapeutischen Werth der Inoculation, und erst spät gelingt es, jene wieder zu dem auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstand überzuführen.

Le Fort gab einen sehr ausführlichen, nach genauen statistischen Notizen ausgearbeiteten Bericht über den gegenwärtigen Stand der Prostitution und Syphilis in Paris. Die Hauptmomente daraus sind folgende: „Die Zahl der polizeilich gemeldeten Freudenmädchen beträgt 3851, von denen 2545 eine eigene Wohnung besitzen und 1306 in 165 verschiedenen Bordellen sich aufhalten. Dagegen ist die Zahl der die Prostitution im Geheimen ausübenden Frauenzimmer enorm, jedoch unbestimmbar."

Seit dem Wirken des Redners als Chirurg an dem Hospital *Du Midi* hat er 12.000 Kranken Consultationen ertheilt, 1500 Behandlungen wegen syphilitischen Affectionen gehabt. Unter 4750 Männern litten 2556 an Urethritis, 355 an weichem Chanker, 1240 an Syphilis, darunter 301 Mal indurirter Chanker. Was die Quelle der Ansteckung betrifft, so waren es hier in 58 Procent öffentliche Dirnen, Ballmädchen etc., während nur 18 Procent sich auf Bordellmädchen zurückführen liessen.

In Paris müssen die Soldaten die sie inficirenden Mädchen denunciren, nach welchen dann die Polizei fahndet. Täglich wird eine Anzahl Mädchen, die geheim die Prostitution betreiben, aufgegriffen. Von 13.815 dieser Kategorie wurden 3728 syphilitisch befunden. Man schickte 1131 in Correctionsanstalten. 7217 wurden als Unmündige reclamirt, und nur 1549 konnte man einregistriren. Seit 6 Jahren wurden wenigstens 504.000 Explorationen mit dem Spiegel (*Speculum*) bei Prostituirten angestellt und dabei 3720 ansteckende Krankheiten entdeckt.

Diese bezüglich der Untersuchungen verhältnissmässig geringe Zahl ist im Verhältniss zur Totalsumme der angemeldeten Freudenmädchen beträchtlich. Eine Angabe eines Verhältnisses der Erkrankungen zwischen gemeldeten und ungemeldeten Prostituirten ist ganz unmöglich, aber jedenfalls sind die Erkrankungen der Letzteren gefährlicher, als die der Ersteren, besonders bei den Bordellmädchen. Indessen vermindert sich die Zahl der Prostitutionsanstalten mit der Zunahme der uncontrolirten Mädchen, was hauptsächlich in der Theuerung der Quartiere, dem obligatorischen Luxus in den Bordellen begründet ist. In dieser Beziehung müsste Abhilfe geschafft werden. Ausserdem existirt in Paris ein Uebelstand, nämlich, dass kein Syphilitischer in öffentlichen Krankenanstalten aufgenommen wird, der hier nicht bereits ein halbes Jahr domicilirt. Diese Kranken sind dann oft gezwungen, in Gasthäusern zu wohnen, die täglich Gelegenheit zur Verführung bieten, wodurch jene einen gewichtigen Herd für die Propagation der Lues bilden.

Der erste internationale medicinische Congress zu Paris 1867 beauftragte eine aus seiner Mitte gewählte Commission mit der Abfassung eines Berichtes über die internationale Prophylaxis der venerischen Krankheiten.

Dieser Bericht wurde im Namen der Commission des internationalen Congresses zu Paris (1867) von Crocq in Brüssel und Rollet in Lyon dem zweiten internationalen medicinischen Congresse in Florenz 1869 erstattet.

Derselbe schliesst mit einem Appell an den Minister des Aeussern in Paris, womit die Einberufung einer internationalen Commission beantragt wird, deren Aufgabe die Festsetzung in allen Ländern giltiger

gleichförmiger, gesetzlicher Vorschriften gegen die Verbreitung der venerischen Krankheiten sein soll.

Der Bericht [1]) spricht sich in seiner Einleitung dahin aus, dass, wenn einmal die Syphilis auf dem Wege der Abnahme sei, diese Krankheit nach und nach verschwinden und gänzlich erlöschen werde. Weiter heisst es in diesem Bericht: Die Ausrottung der venerischen Krankheiten ist glücklicher Weise keine Utopie; denn schon lange haben diese Krankheiten keinen besonderen Productionsherd. Es ist bemerkenswerth und tröstend, dass sie sich nur von einem Individuum auf das andere verbreiten können und dass, einmal in ihrer Verbreitung aufgehalten, man nicht zu fürchten hat, sie würden von Neuem spontan und unversehens ausbrechen. Man muss von der Wahrheit durchdrungen sein, dass die Prophylaxis der venerischen Krankheiten weniger von der Annahme neuer Massregeln als von der intelligenten Anwendung und Verallgemeinerung derjenigen, die schon in gewissen Ländern in Anwendung sind, abhängt.

In dem Berichte wird nun nach diesem an die Spitze der vorzuschlagenden Massregeln die sanitäre Untersuchung der Prostituirten gestellt, über welche sich der Bericht folgendermassen ausspricht:

„Die Prostitution ist der Hauptherd und der grosse Mittelpunkt für die Verbreitung der venerischen Krankheiten, welche so genannt werden, weil sie sich alle mit einer grossen Schnelligkeit durch den geschlechtlichen Verkehr verbreiten.

Die ärztliche Untersuchung der Prostituirten wie sie jetzt geübt wird, ist französischen Ursprunges. Sie wurde zum ersten Male in Paris durch einen Erlass des Polizei-Präfecten Dubois vom 29. Pluviose des Jahres X eingeführt.

Diese Untersuchung ist natürlich nur ausführbar durch eine Regelung der Prostitution. Die Verwaltung kann nur diejenigen Prostituirten zur Untersuchung verpflichten, die sie kennt und die sie sozusagen in der Hand hat. Sie gelangt zu diesem Resultate durch das Mittel der Einschreibung. Dieselbe macht nicht die Prostituirten, sondern sie schafft nur einen Unterschied zwischen der freien oder heimlichen Prostitution und der inscribirten, d. h. der ärztlich untersuchten und unschädlich gemachten.

Es ist hier nicht der Ort, lange zu prüfen, ob die Gesellschaft das Recht hat, sich gegen die Excesse und Gefahren der Prostitution zu verwahren oder ob im Gegentheile, wie es im Congresse betont wurde, die Ausnahmsregeln, welchen die Prostituirten unterworfen sind, eine Verleugnung der Gerechtigkeit sind. Die Gesellschaft glaubt sich befugt, die Prostitution zu unterdrücken, sie gewaltsam aus ihrer Mitte herauszureissen und sie könnte sich heute nur darüber Vorwürfe machen, dass sie sie duldet und sich begnügt, sie zu massregeln.

[1]) Die internationale Prophylaxis der venerischen Krankheiten. Bericht, erstattet im Namen der Commission des internationalen Congresses zu Paris 1867 von Crocq und Rollet. Uebersetzt und besonders vom Standpunkte österreichischer Verhältnisse beleuchtet von Dr. F. J. Pick in Prag (Archiv f. Dermat. und Syphilis, 1869 Prag.

Nach Montesquieu gibt es sinnliche Genüsse, welche ein Verbrechen gegen den Bestand der Gesellschaft sind, und gegen welche dieselbe mit Strafen eingreifen muss, die aus der Natur dieser Genüsse hervorgehen. Wenn die Einschreibung und die ärztliche Untersuchung Strafen für die Prostituirten sind, so wird man ihnen doch wenigstens den Charakter zugestehen, den der Verfasser des Esprit des lois von ihnen verlangt. Für uns Aerzte ist die Untersuchung der Prostituirten eine Massregel der öffentlichen Gesundheitspflege, die man vorzüglich nach ihren hygienischen Erfolgen beurtheilen muss.

Diese Erfolge sind wichtig und man muss sich nicht wundern, wenn die meisten Nationen des Continents sich beeilen, das Beispiel Frankreichs nachzuahmen. Gewiss zog die Prophylaxis einen grossen Vortheil aus der in allen diesen Staaten eingeführten ärztlichen Untersuchung, aber es bleibt noch eine grosse Lücke, welche der Congress mit allen Kräften auszufüllen suchen muss. England hat sich noch nicht vollständig diesem Vereine für das allgemeine Wohl angeschlossen, eben so wenig die britischen Colonien, die Vereinigten Staaten Amerikas und eine gewisse Anzahl der andern maritimen und continentalen Mächte.

So lange die Prostitution in diesen Staaten nicht geregelt sein wird, wird auch der Prophylaxis der venerischen Krankheiten die Basis abgehen, denn es wird ihr der internationale Charakter fehlen.

Der Bericht beweist nun die Gefahren der englischen Prostitution durch die enorme Ausbreitung der Syphilis und nimmt in Betreff der venerischen Krankheiten die Armee als Gradmesser des Gesundheitszustandes des ganzen Landes an und drückt den Wunsch aus, dass die *contagious diseases act* vom 11. Juni 1866 nicht blos für das Militär und die Marine, sondern auch für den bürgerlichen Theil der Bevölkerung Geltung bekomme.

Diese *act for the better prevention of contagious diseases at certain naval and military* räumt der Polizei der Stadt das Recht ein, jede Frau, die bekannt dafür ist, sich in diesen Städten, wie Portsmouth, Plymouth, Wolwich, Colchester, Sheerness, Aldershot, Windsor, Chatam, Sornoliffe, The Curragh, Cork, Queenston u. s. w., welche alle Militär- und Marinestationen sind, öffentlich der Prostitution hinzugeben, in ein Dispensarium zu führen, um sie untersuchen zu lassen, und wenn sie krank ist, sie zu zwingen, in ein Regierungsspital einzutreten und dort bis zu ihrer Heilung zu verbleiben.

Der Bericht geht nun zur Besprechung der allgemeinen Regelung der Prostitution über und äussert sich darüber in nachstehender Weise: Unbedingte Freiheit wie unbedingtes Verbot der Prostitution haben dasselbe Endresultat; das eine wie das andere macht jede ernstliche Prophylaxis unmöglich.

Versuche des Verbotes wurden vor noch nicht langer Zeit in Spanien, Italien und Preussen gemacht, aber sie fielen so unglücklich aus, dass man sie aufgeben musste. Nach dem Berichte könnte nur ein mit einer genügenden Anzahl erfahrener Beamte ausgestattetes Sittenamt die geheime Prostitution unterdrücken.

Der Bericht bespricht nun die Untersuchung der Männer, verwirft die Anschauung, dass es genüge, die venerischen Krankheiten bei einem Geschlechte zu ersticken, und behauptet, dass die stehenden Land- und Seearmeen einer der thätigsten Verbreitungsherde der venerischen Krankheiten seien, und dass dieser grosse Ansteckungsherd nicht schwieriger zu vertilgen ist, als die anderen, denn die militärisch organisirten Massen eignen sich besonders zur Anwendung von Mitteln der Prophylaxis.

In Betreff der Hospitalisation der Venerischen führt der Bericht an, dass ohne Spitäler für die syphilitisch krank Befundenen die ärztliche Untersuchung wirkungslos bleiben würde, ferners betont der Bericht, dass in Frankreich wie in England, nur die Hauptstadt ausgenommen, die Spitäler unzulänglich sind.

In allen oder in der Mehrzahl der kleinen Städte unterziehen sich wohl die Frauen des schlechten Lebenswandels der ärztlichen Untersuchung, aber diese muss wirkungslos bleiben in Ermangelung von Spitälern zur Aufnahme der Kranken. Wenn diese Frauen krank befunden werden, so verjagt man sie ganz einfach und dann tragen sie die Ansteckung von Ort zu Ort oder sie erreichen eine benachbarte Stadt, die mit Sälen für Kranke dieser Art versehen ist, und da machen sie die häufig fruchtlos bleibenden Anstrengungen, um zur Behandlung zugelassen zu werden, des Krieges müde, nehmen sie ihr Handwerk wieder auf, und daher kommt es, dass die Ansteckung keine Grenzen hat.

Meist verdanken die Städte, welche besondere Spitäler haben, dieselben besonderen Stiftungen oder sie bestreiten ihre Ausgaben durch Geldbewilligung der Stadtgemeinde und es ist darum ganz natürlich, dass sie sie für ihre eigenen Kranken vorbehalten, andererseits ist die Zahl dieser Städte klein und es geht daraus hervor, dass die Behandlung der venerischen Krankheiten fast überall ausserhalb der Spitäler geschieht. Das ist aber gerade das Verkehrteste, was man nur gegen die wahren Grundsätze der öffentlichen Gesundheitspflege ersinnen kann. Bei ansteckenden Krankheiten ist es sicherlich nicht der Fall, dass die Behandlung im Hause dazu berufen ist, die Behandlung in den Spitälern in Zukunft gänzlich zu ersetzen. Man kann die Auflassung aller Spitäler träumen ausser derjenigen, welche der Behandlung dieser Krankheiten gewidmet sind, so lange man nicht dahin gekommen sein wird, sie zu vertilgen.

Man braucht Spitäler für die der sanitären Untersuchung unterworfenen Individuen, man braucht sie auch für solche, die derselben nicht unterworfen sind, und weit entfernt diese, wie es leider noch geschieht, zurückzustossen, sollte die öffentliche Hilfeleistung sie so viel als möglich heranziehen. Wenn die Arbeiter aller Kategorien, die Lehrlinge, die jungen herumziehenden Männer, das heisst Diejenigen, welche die Ansteckung am meisten verfolgt und die sie oftmals beschämt und bestürzt über ihren Zustand macht, ohne Schwierigkeit in den Spitälern Aufnahme fänden, sie würden alle mit Eifer hingehen. Diese Massregel würde, ohne die Freiheit des Willens zu verletzen, die Sequestration der Venerischen endlich verwirklichen.

Der Bericht erwähnt noch zur Behandlung Syphilitischer, dass es leider noch derartige Versicherungscassen gibt, die mittelst einer kleinen

Einlage den Kranken und Schwächlichen ärztliche Fürsorge und Medicamente, Luftveränderung, den Gebrauch von Gesundbrunnen, den Frauen Hilfe bei ihrer Niederkunft, den Witwen Pension, für den Todesfall die Beerdigungskosten sichern, aber im Falle die Betreffenden syphilitisch krank sind, sich jeder Verpflichtung entbunden halten. Zum Schlusse sind in dem Berichte die besonderen gegen Syphilis anwendbaren Mittel der Prophylaxis in Betracht gezogen. Es heisst daselbst: In der Zahl der venerischen Krankheiten gibt es eine, die weniger häufig vorkommt als die andere, da sie nur ungefähr ein Viertel der Totalsumme ausmacht, die sich aber durch grosse Bedenklichkeit und durch die Vielfältigkeit ihrer Uebertragung auszeichnet, dass ist die Syphilis im engeren Sinne.

Wenn die Hygienisten die Syphilis mit Lepra, der Pest, den Blattern, der Cholera, dem gelben Fieber, die der Gegenstand ausgebreiteter und kostspieliger Verhütungsanstalten sind, vergleichen, so sagen sie, dass erstere, mit welcher sich die Regierungen viel weniger beschäftigen, viel mehr Verheerungen anrichten, als alle anderen zusammengenommen, indem sie die Kinder im Schosse ihrer Mütter tödtet und die Geschlechter heimlich untergräbt. Man muss das Wort Syphilis in der strengen Bedeutung, die es heute hat, nehmen und es blos auf eine der drei hauptsächlichsten venerischen Krankheiten anwenden.

Die Syphilis theilt sich ohne Zweifel am häufigsten durch den geschlechtlichen Verkehr mit und Alles, was wir von der Prophylaxis der venerischen Krankheiten im Allgemeinen gesagt haben, ist auf sie anwendbar, aber sie ist ausserdem eine erbliche, fortlaufende Krankheit, deren ansteckendes Princip so zu sagen überall in dem Organismus mit dem Blute circulirt. Er geht daraus hervor, dass sie vielfache Herde der Ansteckung und Propagation hat, und dass für jeden dieser Herde man besondere Mitteln der Prophylaxis anwenden soll und muss.

Unsere Aufgabe würde also nicht vollständig erfüllt sein, wenn wir nicht auch der Reihe nach die Massregeln der öffentlichen Hygiene, welche die erbliche Syphilis, die Syphilis der Ammen, die vaccinale Syphilis, die circumcisiale, die Syphilis der Glasarbeiter und schliesslich die Fälle betreffen, die von andern zufälligeren Arten der Ansteckung herrühren, anführen würden.

Die Syphilis, das weiss alle Welt, ist eine der häufigsten Ursachen des Abortus, und wenn das von syphilitischen Eltern gezeugte Kind nicht im Schosse der Mutter vom Tode getroffen wird, so kömmt es mit dem Keime und den Symptomen der erblichen Syphilis zur Welt.

In der Lourcine, d. h. in einem Spital, welches nur venerische, aber nicht lauter syphilitische Frauen aufnimmt, wurden während der Jahre 1854 und 1855 145 Kinder an Syphilis behandelt. Von 85 im Jahre 1855 in diesem Spital geborenen (ohne über die Zahl von Abortus Rechnung zu führen) oder mit ihren Müttern eingetretenen Kindern starben 24. Von 60 Kindern desselben Alters oder im Alter von 1 bis 2 Jahren starben 10.

In der Maternité zu Lyon hat sich die Zahl der neugeborenen Syphilitischen in den letzten Jahren fortwährend vermehrt, sie betrug 23 im Jahre 1866 und ist rasch auf 47 im Jahre 1867 gestiegen.

Auf der zweiten geburtshilflichen Klinik in Wien hat man während 2 Jahren 99 mit Syphilis behaftete Frauen beobachtet; von dieser Zahl war $1/7$ vor der Zeit niedergekommen und von ihren Kindern war $1/9$ todt geboren. In Würzburg war das Verhältniss der Todtgeborenen $1/3$.

Im Spitale für kranke Kinder zu London waren im Jahre 1866 von 1007 im Spitale vorgekommenen chirurgischen Fällen 93 Knaben und 105 Mädchen mit Syphilis behaftet, d. i. also 1 Fall auf 5.

Das beste Mittel, die erbliche Syphilis zu verhindern, ist, die Syphilis der Eltern zu behandeln und zu heilen. Auch ist diese Form der Krankheit bei den Europäern, die die ärztliche Fürsorge anrufen, viel weniger häufig, als in den minder civilisirten Ländern, besonders bei den orientalischen Völkern, deren Sorglosigkeit und Fatalismus sie ohne Widerstand allen Gefahren der vernachlässigten Syphilis und ihrem natürlichen Verlaufe ausliefern.

Nach der Ansicht aller Militär-Chirurgen, die bei den Arabern prakticirt haben, ist bei diesen nichts häufiger, als durch erbliche Syphilis herbeigeführter Abortus und vorzeitiges Absterben der Frucht. Einige Neugeborene widerstehen zwar, aber nur, um dann ein elendes Dasein zu führen und ihrerseits, zwar unschuldigerweise, die Krankheit zu verbreiten. Die Syphilis ist auch eine der grossen Geiseln Kabyliens, auch dort wird die erbliche Uebertragung der Krankheit als die traurigsten Verwüstungen anrichtend und als eine mächtige Ursache des Verkommens der Bevölkerungen bezeichnet.

In allen Endemo-Epidemien der Syphilis, die man zufällig in armen Landstrichen mit mehr elenden, als ausschweifenden Bewohnern beobachtet hat, und die mit solchen Eigenthümlichkeiten auftraten, dass sich die Krankheit eine besondere Bezeichnung, als Syphilis der Unschuldigen (*Syphilis insontium*), erwarb, sieht man auch die Erblichkeit eine grosse Rolle spielen.

Ueberall schreibt man der Krankheit Abortus, frühzeitigen Tod, mit einem Worte Ansteckungen zu, denen die Kinder zum Opfer fallen und welche die Ueberlebenden ihren Ammen und anderen Personen mittheilen. Die Ammen, welche die von Syphilis befallenen, weil von syphilitischen Eltern geborenen Kinder säugen, sind sehr der Gefahr ausgesetzt, sich durch das Säugen die Krankheit zuzuziehen. Die grösste Gefahr laufen Diejenigen, die aus den grossen Städten und hauptsächlich aus den Findelhäusern, wo sich viele Kinder unbekannter Eltern befinden, und bei welchen die erbliche Syphilis, die selten in den ersten Tagen nach der Geburt bemerkbar ist, plötzlich während des Nährens ausbrechen kann, die Säuglinge holen kommen.

Diese Kinder, durch ihre Ammen auf's Land gebracht, können der Ausgangspunkt einer langen Reihenfolge von Ansteckungen werden. Die durch ihren Säugling angesteckte Amme kann das Uebel ihrem Manne, ihren und den Nachbarkindern mittheilen, auf diese Weise bildeten sich viele Endo-Epidemien, die gewisse Landstriche verödet haben und noch verheeren, die sich einige Male wiederholen und ein wahres Verkommen der Gattung herbeiführen.

Es gibt Landstriche in Frankreich, in der Nachbarschaft grosser Städte, die diesen seit undenklichen Zeiten ihre Ammen liefern. Die Bevölkerung dieser Gegenden ist von verschiedenen Nationalökonomen in den officiellen Statistiken als Trägerin von erblicher Syphilis, und zwar jener Syphilis bezeichnet worden, welche die Neugeborenen von der Stadt auf das Land bringen, auf ihre Ammen übertragen, und welche sodann, von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt, sich schliesslich auf fast alle Einwohner des Landstriches ausdehnt.

Die Impfung, dieses wunderbare Präservativ einer Krankheit, die in früheren Zeiten die Bevölkerung decimirte, wird unter gewissen Verhältnissen ein Verbreitungsmittel der Syphilis.

Wenn der Impfstoff von mit erblicher Syphilis behafteten Kindern oder von irgend einer anderen syphilitischen Person genommen wird, wenn derselbe nicht rein, sondern mit Blut oder anderen ansteckenden Principien der Syphilis vermengt ist, und wenn man unter diesen Bedingungen die Vaccination oder Revaccination ausübt, läuft man Gefahr, gleichzeitig mit dem Impfstoff die Syphilis mitzutheilen. Der beschützende Virus wird in diesem Falle mit einem der übelthäterischesten Gifte eingeimpft und wirkt fast in allen Fällen tödtlich auf die Geimpften, wenn diese Kinder in niedrigem Alter sind. Diese Zufälle sind nicht so selten, als man glaubt, und sind leicht zu begreifen, wenn man weiss, dass die Findelhäuser, diese grossen Syphilisherde, auch die Hauptmittelpunkte der Erzeugung des Impfstoffes sind; wenn man weiss, dass die Revaccinationen jetzt in der Armee und in der Marine in Menge vorgenommen werden, und dass man da besonders leicht der Gefahr ausgesetzt ist, den Impfstoff von syphilitischen Individuen zu nehmen.

Man kann leider die Fälle von Uebertragung der Syphilis durch Vaccination nicht mehr zählen.

Seit 1814, der Epoche, wo die ersten Fälle dieser Art beobachtet wurden, war fast kein Jahr verflossen, wo man nicht ernste Unfälle, die eine beträchtliche Zahl von Opfer forderten, zu beklagen gehabt hätte; das kommt daher, weil sich die durch Vaccination übertragene Syphilis im Allgemeinen sehr rasch verbreitet. Es ist selten, dass der Urheber der Ansteckung nicht in derselben Sitzung zur Impfung einer grösseren Anzahl von Individuen, Kindern und Erwachsenen, dient, denen er nun die Syphilis mit dem Impfstoffe mittheilt. Von diesen geht die Ansteckung, wenn es Neugeborene sind, bald auf die Ammen, dann auf die Eltern und Nachbarn über, und da dieses Ereigniss meist in Ortschaften eintritt, wo die Syphilis bis dahin noch nicht endemisch herrschte, bilden alle diese Fälle, deren Verkettung leicht zu verfolgen ist, manchmal eine enorme Summe von gleichzeitigen und successiven Infectionen. In Folge von nur 4 Impfungen von syphilitischen Individuen konnte man bis 155 von vaccinaler Syphilis befallene Kinder zählen und eine Anzahl von nacheinander folgenden Ansteckungen, die bis auf die Totalsumme von nahezu 300 inficirten Personen stieg.

Alle Länder mussten dieser hinterlistigen Verbreitungsart der Syphilis ihren Tribut zollen, die lange, trotz den Nachrichten, die von verschiedenen Seiten kamen, verkannt wurde, glücklicherweise aber leicht

zu vermeiden ist, wenn man diesem Gegenstande nur die nöthige Aufmerksamkeit widmet. Endo-Epidemien der vaccinalen Syphilis wurden in Frankreich in Paris, in Cherbourg, in Vannes in den Spitälern und in der Armee beobachtet: die zahlreichsten und denkwürdigsten sind jene in Italien (von Rivalta, Lupara und Bergamo). Es gab solche in Deutschland, wo sie Anlass zu strafgerichtlichen Verurtheilungen gaben; es gab solche auch in Algerien, in England und den Vereinigten Staaten. Es brauchte gar nicht so viel, um den Congress zu veranlassen, seine Aufmerksamkeit diesem Gegenstande zuzuwenden, um die Wiederkehr ähnlicher Unfälle zu verhüten.

Die Beschneidung, so wie sie noch in gewissen jüdischen und muselmännischen Gemeinden geübt wird, ist ebenso geeignet, der Krankheit in Folge oftmals sehr beträchtlicher Zahl von Uebertragungen den Charakter einer wahren Epidemie zu geben. Das ist in Paris geschehen, wo man eine grosse Anzahl israelitischer Kinder, welche von demselben Operateur beschnitten wurden, nach einer bestimmten Zeit dieselben Symptome von Syphilis darbieten sah. Bei der Beschneidung kann der Operateur die Syphilis zufälligerweise durch seine Instrumente übertragen, wenn er die Beschneidung an einem kranken Kinde vorgenommen hatte und unverzüglich darauf andere Kinder operirt; aber die grösste Gefahr beruht nicht darauf. Es gibt religiöse Gebräuche, zu Folge welchen der Beschneider nach geführtem Schnitte das blutende Organ des Kindes in seinen Mund führen soll, um die Blutung mittelst Saugen zu stillen. Wenn der Operateur soeben ein mit erblicher Syphilis behaftetes Kind operirt hat, wie sehr läuft er da nicht der Gefahr, die Syphilis auf Kinder, die er nach diesem beschneidet, zu übertragen! Kann man sich etwas Günstigeres für die Inoculation denken, als die blutende Wunde des Kindes, von welcher der Operateur das Gift in den Mund bringt? Man bedenke, dass dieser Mensch nicht nur die Syphilis von einem Kinde auf das andere durch den Mechanismus der mittelbaren Ansteckung übertragen kann, sondern sich selbst ansteckt und dann direct weiter verbreitet.

Die Beschneidung stammt, wie Jedermann weiss, aus dem alten Egypten. Es ist wahrscheinlich, dass das jüdische Volk diese Operation den Egyptern entlehnt hat. Der Koran, der grösstentheils dem hebräischen Gesetze nachgebildet ist, schreibt dasselbe Verfahren vor. Die Beschneidung ist als eine hygienische Massregel angesehen worden. So wurde sie auch von einem Mitgliede des Congresses (Cohen) aufgefasst, der sie als ein gutes Schutzmittel gegen venerische Krankheiten betrachtet. Aus diesem Grunde und auch, weil diese Operation einen besonderen Charakter angenommen hat, indem sie eine Art von Taufe wurde, kann man nicht daran denken, sie zu unterdrücken, aber es ist nicht unmöglich, ein unschädlicheres operatives Verfahren in die Praxis einzuführen.

Der Mund, der der Lieblingssitz secundär-syphilitischer Zufälle ist, kann die Ansteckung leicht noch unter vielen anderen Verhältnissen übertragen. Wer würde es glauben, dass durch die Leichtigkeit, mit der sich die Syphilis von Mund zu Mund mittheilt, diese Krankheit mit der professionellen Arbeit einer unserer grössten Industrien, nämlich der Glasfabrication, verknüpft ist.

Die Glasbläser arbeiten nicht isolirt, sondern immer drei beisammen, und ein jeder der drei Arbeiter bläst abwechselnd mit grösster Kraft in eine lange Eisenröhre, „Pfeife" genannt, und zwar sehr rasch ohne Unterbrechung und ohne den mindesten Zeitverlust.

Die syphilitische Ansteckung kann also mit grosser Leichtigkeit platzgreifen zwischen diesen drei Individuen, von welchen mehrere das Alter und die Gewohnheiten haben, die sie der Erwerbung der Syphilis auf gewöhnlichem Wege aussetzen. Einmal von der Ansteckung ergriffen, werden diese Individuen nicht ermangeln, syphilitische Zufälle im Munde und im Schlunde zu bekommen, weil das Glasblasen krankhafte Zustände in dieser Gegend begünstigt, und es wird die Krankheit von einem Bläser auf den anderen übergehen. Die Syphilis verbreitet sich so nicht selten über das ganze Gewerk und kann sogar von einem inficirten Hüttenwerke auf ein oder mehrere andere übergehen.

Erst im Jahre 1858 wurden die ersten Fälle von Uebertragung der Syphilis durch das Glasblasen von einem ihrer Berichterstatter (Rollet) bemerkt, und seitdem konnte man sehen, wie sehr die Glashütten gefährliche Infectionsherde sind.

In Lyon treten jährlich in die Säle des Antiquaille gegen 10 Glasarbeiter mit Symptomen von durch den Mund gewonnener Ansteckung. Diese Arbeiter kommen von den verschiedenen Glashütten der Departements der Rhône und Loire. Aber eine grosse Zahl dieser Kranken tritt nicht in das Spital, sondern lässt sich in den Consultationen der Stadt behandeln; andere Familienväter bleiben in ihrer Wohnung und erhalten zu Hause ihre Pflege. Es werden auch die Fälle dieser Art immer vielfältiger, je mehr man sie aufmerksamer beobachtet und sie besser zu erkennen weiss. Es gibt vielleicht keine Glashütte in Frankreich, wo die syphilitische Ansteckung zu einer Zeit nicht geherrscht hätte, es gibt deren solche, wo sie fortwährend herrscht. Man hat nicht nur die Glashütten von Lyon, Givors und Rive-de-Gier, sondern auch jene von Montluçon, Chagny, Blanzy, Meaux, Châlons, Lamothe und Saint-Bérain als inficirt angeführt. Die der syphilitischen Ansteckung durch die Glasarbeiten ausgesetzten Individuen sind zahlreicher, als man glaubt. Glasbläser sind nicht nur diejenigen, die Flaschen machen, sondern auch jene, die Scheiben und ähnliche Erzeugnisse arbeiten. Die Glasfabrication ist in den Weinländern, wie Frankreich, Italien und Spanien gross, sie ist nicht weniger ansehnlich in England, Belgien, Deutschland und sogar in Russland.

Von den Hüttenwerken geht die Ansteckung in die Familien über. Nachdem die verheirateten Arbeiter die Ansteckung von ihren unverheirateten Kameraden überkommen haben, theilen sie dieselbe ihren Frauen, ihren Kindern und ihren Nachbarn mit. Wenn man also der ganzen Tragweite des Uebels Rechnung trägt, wird man einsehen, dass diese professionellen Endemo-Epidemien auch einen Theil der fortdauernden Ansteckung ausmachen.

Die Syphilis wird auch manchmal durch die Gemeinschaft der Gebrauchsgegenstände übertragen, durch den Gebrauch desselben Löffels, desselben Glases, derselben Pfeife. Man sah sie auch von einem Indi-

viduum auf das andere unter den unvorgesehensten Umständen, durch Instrumente der Chirurgie (Katheder, Schröpfmesser und Rasirmesser) übertragen.

Das bei unserer städtischen Bevölkerung noch immer übliche Tätoviren ist auch eine der tückischen Arten der syphilitischen Ansteckung. Mehrere Militärärzte haben in Afrika, wo diese Gewohnheit noch sehr verbreitet ist, aus dieser Ursache herrührende Fälle von Syphilis beobachtet. Wir bringen alle diese Daten, damit man wohl weiss, mit welcher Krankheit man es zu thun hat, und welche Verschiedenheit von prophylaktischen Mitteln sie erfordert.

Unter diesen Mitteln gibt es solche, welche nicht unmittelbar von der Regierung eingeführt werden können, weil sie Dinge betreffen, die unter dem Schutze und der ausschliesslichen Befugniss einzelner Männer stehen. Aber man muss nicht vergessen, dass die Verwaltung in allen Fällen indirect vermitteln kann, indem sie an die berathenden Comités für die öffentliche Gesundheitspflege appellirt. Man müsste vor Allem die ärztlichen Untersuchungen für alle Glasarbeiter annehmen lassen. Wir haben weiter oben gesagt, dass, um wirkungsvoll zu sein, die Untersuchungen dieser Art von der Internirung der Kranken in Spitäler gefolgt sein müssen. Die Glasarbeiter machen von dieser Regel eine Ausnahme in dem Sinne, dass bei ihnen die Frage der Prophylaxis, sozusagen, auf die Gesundheit des Hüttenwerkes beschränkt ist. Man muss vorher das Hüttenwerk unschädlich machen, d. h. verhindern, dass sich die Krankheit unter den Arbeitern mittelst des Arbeitsinstrumentes mittheilt. Die Untersuchung genügt, dieses Resultat zu erhalten, denn nichts hindert daran, jedem krank befundenen Arbeiter den Gebrauch der „Pfeife“ zu untersagen. Es ist wahr, dass ausserhalb des Hüttenwerkes der frei gebliebene Kranke die Ansteckung wie jede andere sich selbst überlassene syphilitische Person würde mittheilen können; aber noch einmal, es ist zunächst dringend, die Syphilisherde zu unterdrücken. Man kann wirklich nicht begreifen, dass in unserer Zeit, in einer Zeit, wo die Industrie sich mit Recht schmeichelt, so viele Fortschritte gemacht zu haben, diese Handwerksarbeit fortwährend den Gefahren einer solchen Ansteckung ausgesetzt bleibt.

Es wäre zweitens in Betreff der Beschneidungssyphilis eine allgemeine Untersuchung über die Art, wie die Beschneidung im Schosse der israelitischen und muselmännischen Bevölkerung vor sich geht, zu machen. Das Saugen, das früher in Paris gebräuchlich war, ist auf Fürsprache eines unserer ausgezeichnetsten Collegen (Riccord) durch das israelitische Consistorium abgeschafft worden, aber es wird wahrscheinlich anderswo von der Mehrheit der Beschneider noch geübt. Die Regierungen sollten sich also verständigen, um überall ein so grobes und gefährliches operatives Verfahren abzuschaffen.

Alle Länder sind dabei betheiligt, es gibt in Wirklichkeit keines, das nicht eine gewisse Anzahl Israeliten unter seiner Bevölkerung zählen würde. Frankreich hat besondere Beweggründe, in dieser Frage nicht gleichgiltig zu bleiben, denn die Beschneidung ist in seinen afrikanischen Besitzungen, wo sie schon als eine häufige Uebertragung der Syphilis

bei den Arabern und Kabylen beobachtet wurde, sehr verbreitet. Uebrigens werden die europäischen Ansichten, besonders die Ansichten über die Gesundheitspflege von den Orientalen ziemlich gut aufgenommen, und der Einfluss der europäischen Regierungen ist genügend gross in Constantinopel, um von den Muselmännern zwar nicht die Unterdrückung, aber die Vervollkommnung und Reform einer Operation, die überdies auf ziemlich verschiedene Arten ausgeübt wurde und noch ausgeübt wird, erzielen zu können.

Es gibt ein unfehlbares Mittel, die Uebertragung der Syphilis durch die Vaccination zu verhindern. Es besteht darin, nie anders als mit Kuhlymphe zu impfen. Die Regierungen sollten mit all' ihrer Macht diese durch einen unserer Collegen (Palasciano) aus der Vergessenheit gezogene Art der animalischen Vaccination ermuthigen; aber es ist nicht wahrscheinlich, dass die Aerzte einwilligen werden, die humanisirte Lymphe, die übrigens mit wohlbekannten Vorsichtsmassregeln ohne nachtheilige Folgen eingeimpft werden kann, gänzlich zu verlassen.

Es wäre rathsam, wegen der Uebertragungsgefahren der Syphilis von den Säuglingen auf die Ammen und umgekehrt, dass die Regierung in jedem Lande in den Ammenbureaux Vorsichtsmassregeln durch ärztliche Untersuchung, Ueberwachung und periodischen Rapport einführen möchte.

Es ist in Lyon in der Antiquaille eine besondere Krippe für die syphilitischen Ammen und Neugeborenen. Das Ammenamt verfügt über 8 Betten und eben so viele Wiegen, das Amt der Kinder über 36 Wiegen. Diese Krippe hat im Jahre 1867 171 Kinder und 24 Ammen aufgenommen. Das ist eine gute, den Spitälern der grossen Städte zu empfehlende Einrichtung, denn wenn dieselben den Venerischen freigebig geöffnet sein sollen, sollen sie es dann nicht besonders den unschuldigen Opfern der erblichen Syphilis sein?

Bezüglich der zu treffenden Massregeln, um die erbliche Syphilis soviel als möglich zu verhindern, muss man vorher eines unpassenden Vorschlages erwähnen.

Es gibt Aerzte, die, betroffen über die Gefahren aller Art, denen Eheleute, Neugeborene, Ammen und die Gesellschaft durch die Syphilis ausgesetzt sind, nicht gezögert haben, ein Gesetz zu verlangen, welches aus der Syphilis ein Ehehinderniss, einen Ungiltigkeitsgrund oder mindestens einen Scheidungsfall machen würde. Der Congress theilt diese Ansicht nicht. Er glaubt, dass ein solches Gesetz grosse Unzukömmlichkeiten hätte und solche Schwierigkeiten in der Anwendung bieten würde, dass man gänzlich auf dieses Mittel der Prophylaxis verzichten muss. Ueberdies würde ein Gesetz dieser Art nur die ehelichen Kinder bewahren, und man weiss wohl, dass die natürlichen Kinder in den Findelhäusern es sind, unter welchen die Syphilis die meisten Verheerungen anrichtet.

Ausser den administrativen Mitteln, von welchen wir soeben sprachen, gibt es nur noch Mittel, deren Inswerksetzung man den Familien und einzelnen Individuen selbst überlassen muss. Es ist jedoch Pflicht der Verwaltung sie dem Betheiligten bekanntzugeben.

Je gefährlicher die Krankheit ist, je grösser der Schaden ist, den sie durch Ansteckung dem Einzelnen zufügt, desto mehr entstehen zuweilen Fragen über Verantwortlichkeit, die von den Gerichten verschieden beurtheilt werden. Ueber alle diese Punkte sollten das Publicum und die Aerzte selbst besser im Klaren sein, darum soll das berathende Comité der öffentlichen Gesundheitspflege, wie wir weiter oben gesagt haben, diese nothwendigen Unterweisungen abfassen, überall die öffentliche Meinung aufklären und der Ansteckung, indem man sie in allen ihren Formen bekannt macht, vollständiger vorbeugen. Ein so constituirtes Comité besteht in Frankreich neben dem Ministerium des Ackerbaues, des Handels und der öffentlichen Arbeit. Es ist mit der Ausführung der Massregeln betraut, die gegen epidemische und ansteckende Krankheiten zu treffen sind, und es hat die sanitären Zustände der Manufacturarbeiter und der Ackerbau-Bevölkerung zu verbessern. Dieses Comité, welches einen officiellen Charakter und hohe Befugnisse besitzt, hat einige Male unter dem Titel „Populäre Instructionen oder besondere Instructionen für Aerzte“ wahrhaft hygienische Abhandlungen über bestimmte Krankheiten abgefasst. Im Allgemeinen sind diese Instructionen klar, präcis, leicht verwendbar und frei von überschwänglichen und unsicheren Bemerkungen, das ist, eine Art von Katechismus, wo nur die wesentlichsten Wahrheiten Platz finden. Durch solche Instructionen, die einen für die Bevölkerung, die anderen für die Aerzte geschrieben, an alle Sanitätsämter, Sanitätsräthe, Impfungsanstalten, mit einem Worte, nach den tausend Wegen, über welche die Verwaltung verfügt, versendet, wünschen wir die wahren Grundsätze der Prophylaxis der venerischen Krankheiten im Allgemeinen und der Syphilis insbesondere zu verbreiten.

Man muss nichts verhüllen, keine falsche Scham berücksichtigen, man muss die volle Wahrheit sagen. Es ist unbedingt nothwendig, dass das Publicum wisse, was es von diesen Krankheiten halten solle: erstens weil man die Gefahr, je besser man sie kennt, umso sicherer vermeidet, und zweitens weil die Regierung nothwendig die öffentliche Meinung für sich gewinnen muss in dem Feldzuge gegen die Syphilis, wo sie so vielen Uebeln vorzubauen und so viele Vorurtheile zu besiegen hat.

Das, meine Herren, sind die dem Congresse über die öffentliche und internationale Prophylaxis der venerischen Krankheiten gemachten Vorschläge. Es gibt noch andere, welchen der Congress eine wohlwollende Aufmerksamkeit geschenkt hat, denen er sich aber nicht zugesellen kann, und unter dieser Zahl dürfen wir nicht vergessen, die Syphilisation anzuführen. Sie wurde in den Sitzungen dieser Versammlung ausführlich besprochen und durch einen unserer Collegen (Jaccond, Generalsecretär des Congresses) auf ihren rechten Werth zurückgeführt. Die im Vorhergehenden besprochenen Vorschläge haben die allgemeine Zustimmung erhalten und bieten solche Massregeln, die wir den verschiedenen Regierungen als die geeignetsten gegen die Verbreitung der venerischen Krankheiten anempfehlen können oder vielmehr, um unserem Mandate treu zu bleiben, anempfehlen müssen.“

Der dritte internationale medicinische Congress in Wien (1.—8. September 1873) beschäftigte sich auch mit der Prophylaxis der Syphilis mit Beziehung auf die Regelung der Prostitution. Präsident war Professor Warlomont (Brüssel), Vicepräsidenten Dr. Kovács (Pest), Professor v. Sigmund (Wien), Referent Professor v. Sigmund, Correferenten Professor Zeissl und Professor Reder. Folgt Sitzungsbericht im Wortlaute nach:

Der Präsident Professor Warlomont hält folgende Ansprache (französisch): „Ich statte im Namen meines Landes dem Executivcomité meinen aufrichtigen Dank ab für die Ehre, welche es dadurch dem Königreiche Belgien erwiesen hat, dass es mich, den Aeltesten unter den Delegirten dieses Landes, zum Präsidenten dieser Sitzung ernannt hat. Nur aus diesem Grunde habe ich diesen ehrenvollen Posten annehmen können.

Von einem anderen Gesichtspunkte aus fühle ich mich jedoch dadurch sehr geschmeichelt: denn die Frage, die heute unter meinem Vorsitze debattirt wird, ist eine derjenigen, zu deren Lösung Belgien die angestrengteste Arbeit gewidmet und die glücklichsten Erfolge aufzuweisen hat.

Eine Verordnung des Gesetzes über Communal-Organisation vom 30. März 1836, Artikel 96, sagt:

„Die Ueberwachung der Individuen und Oertlichkeiten, die notorisch der Unzucht gewidmet sind, gehört in den Bereich des Bürgermeisteramtes.

Zu diesem Zwecke hat es alle die Massregeln zu ergreifen, welche bestimmt sind, die Sicherheit, die Moralität und die öffentliche Ruhe zu wahren. Der Gemeinderath verordnet zu diesem Zwecke alles Nöthige.“

Die Ueberwachung der Prostitution ist also ausschliesslich im Bereiche der Communalbehörde.

Die Regierung ist jedoch dieser trefflichen Organisation des Dienstes durchaus nicht fremd geblieben.

Ohne sich in die Gemeindeangelegenheiten mischen zu wollen, hat die Regierung es dennoch für ihre Pflicht gehalten, die localen Behörden sowohl über die Wichtigkeit der ihnen anvertrauten Mission als über die Mittel, dieselben auszuführen, zu belehren.

Zu diesem Zwecke hat die Regierung den localen Behörden ein typisches Formular für die Organisation übergeben, welches alle Verordnungen enthält, die geeignet sind, die Wirksamkeit ihrer Ueberwachung vom Standpunkte der Sittlichkeit, der Hygiene und der öffentlichen Ruhe zu wahren. Im Sinne dieses typischen Reglements, welches überall adoptirt wurde, wird die Ueberwachung der Prostitution in Belgien durchgeführt.

Dank dieser ebenso vernünftigen als freisinnigen Verordnungen ist die Syphilis in Belgien auf ein solches Minimum reducirt, dass man sie als erloschen betrachten könnte, wenn sie nicht von Aussen importirt würde.

Die Zeit drängt, meine Herren! Erlauben Sie mir noch die Bitte an Sie zu richten, alle nicht streng zur Sache gehörigen Argumente wegzulassen, damit wir in dieser einzigen uns zu Gebote stehenden Sitzung diesen Gegenstand zum Abschluss bringen.“

Professor v. Sigmund: Der Gegenstand, den der dritte internationale medicinische Congress hier verhandeln wird, betrifft die Syphilis und die venerischen Krankheiten und zwar blos die Prophylaxis derselben. Dabei muss wohl auch auf die Prostitution, als die wichtigste Quelle der Syphilis, Rücksicht genommen werden.

Bevor in die Verhandlungen über das Programm eingetreten wird, muss ich ausdrücklich bemerken, dass der Inhalt desselben bereits zur Genüge zeigt, es handle sich hier um das internationale Gesetz der Prophylaxis gegen Syphilis als Hauptursache; von der Prostitution ist in dem Programme nur vom rein ärztlichen Standpunkte die Rede und es konnte das auch nicht anders sein, indem zur Erörterung der Prostitutionsfrage ganz andere Vorarbeiten und vielfache andere Fachkräfte nothwendig wären, und eine ganz ausser unserem Plane liegende Discussion der Prostitutionsfrage, weit mehr als die ohnehin uns sehr kurz zugemessene Zeit für die Syphilisfrage absorbiren müsste.

Ein zweiter Punkt, der noch vorher zu erwähnen ist, ist der historische, und hier beziehe ich mich auf die gestrigen Worte aus erlauchtem Munde. Der erste internationale medicinische Congress (Paris 1867) hatte sich bereits mit Erörterung von allgemein einzuführenden gleichförmigen Massregeln beschäftigt, welche den Regierungen gegen die Verbreitung der Syphilis und der venerischen Krankheiten zu empfehlen wären. Man einigte sich in Paris in dem Beschlusse, einer Commission von Aerzten aus verschiedenen Ländern die Abfassung der im Congresse gestellten Anträge zu übergeben und demzufolge haben die Herren Crocq (Brüssel) und Rollet (Lyon) dem zweiten internationalen Congress in Florenz (1869) ihren Bericht durch Herrn Viennois erstatten lassen. Dieser Bericht setzt die Nothwendigkeit prophylaktischer Massregeln gegen die Syphilis auseinander und schliesst mit einer Zuschrift der Commission an den Minister des Aeussern in Paris, womit die Einberufung einer internationalen Commission beantragt wird, deren Aufgabe die Festsetzung in allen Ländern giltiger gleichförmiger, gesetzlicher Vorschriften gegen die Verbreitung jener Krankheiten sein soll.

Man beabsichtigt damit gegen dieselbe in dem nämlichen Sinne vorzugehen, wie es vor Kurzem (1851 und 1863) mit den internationalen Commissionen bezüglich der Pest, des gelben Fiebers und der Cholera in Paris und in Constantinopel schon geschehen sei. Von dieser Eingabe liegt keine Erledigung vor und gutem Vernehmen nach ist von dem französischen Ministerium auch keine erfolgt.

Wenn man von Geschichte spricht, muss man noch erwähnen, dass die Jahre 1870 bis 1872 zur ferneren Erörterung der Frage nicht förderlich waren. Die Frage musste also ruhen.

Aus zwei Gründen nun wurde dieser Gegenstand wieder auf die Tagesordnung gebracht. Einerseits, weil man den Männern, die sich durch den ersten Bericht grosse Verdienste um diesen Gegenstand erworben haben, gebührende Anerkennung verschaffen muss. Man muss aber auch zweitens bedenken, welch' reger Verkehr, welche enorme Bewegungen seit vier Jahren stattfanden und mit diesen in geradem Verhältnisse steht wohl auch die Vermehrung der Syphilis.

Nur in voller Uebereinstimmung unserer mit den Anschauungen der beiden früheren Congresse über die hohe Wichtigkeit und die zweckmässigste Art der Behandlung des Gegenstandes wurde daher die Frage der Prophylaxis der Syphilis neuerdings auch auf das Programm des Wiener Congresses gesetzt. Dieselbe ist übrigens in der neuesten Zeit in allen Culturländern bereits so vielfach erörtert und es sind von zahlreichen und wohlberechtigten Fachmännern so gründliche Anträge gestellt worden, dass wir, meine beiden Fachcollegen, die Herren Professoren Zeissl und Reder, und ich in mehreren Punkten beinahe nur das Organ vielseitig schon ausgesprochener Ansichten sein konnten. Wegen der ungemein kurzen Verhandlungszeit ist aus dem überaus reichhaltigen Stoffe nur eine Reihe von leitenden Grundsätzen herausgehoben worden, weil uns daran liegen muss, die Verhandlungen möglichst bündig zu gestalten, und vor Allem das praktische Ziel, nämlich das unter den bestehenden Verhältnissen mit den verfügbaren Mitteln Ausführbare ins Auge zu fassen. Immerhin habe ich indessen schon vor den Verhandlungen einige Punkte hervorzuheben, welche bisher gar nicht oder doch nicht genügend beachtet worden sind, nämlich die gesetzlich zu sichernde gründliche Ausbildung aller Aerzte für die Behandlung der Syphilis und die Aufstellung von Genossenschaftsärzten, ferner der möglichst ausgebreitete, den Verhältnissen angepasste Unterricht über Anthropologie und Hygiene, welcher nicht nur an Hoch- und Realschulen, sondern auch in allen Anstalten und Körperschaften, je nach den Eigenthümlichkeiten der Zuhörer zu ertheilen wäre. Ich erlaube mir für diese Punkte die Beachtung der Verhandelnden ganz besonders zu erbitten, da sie, in der Ausführung zum Theil vom Arzt abhängig, weniger Schwierigkeiten bieten, während der Erfolg davon ein ungemein tief eingreifender und nachhaltiger sein wird.

Uebersehen wir aber, was in den nahezu vollen vierhundert Jahren, seit die Syphilis die Oeffentlichkeit genügend beschäftigt hat, eigentlich geschehen ist, um dieselbe planmässig zu beschränken und zu mildern, so mögen wir, gelinde gesagt, beschämt sein über die Geringfügigkeit und Erfolglosigkeit des bisher Geleisteten. Die Erkenntniss aber eines schweren Fehlers ist der erste Schritt zur Besserung, und möge dieser Versammlung es vergönnt sein, einen solchen zu thun.“

Correferent Prof. Zeissl liest hierauf die folgenden Programmpunkte:

„Allgemein anerkannt ist es, dass die syphilitischen Erkrankungen nicht blos als contagiöse, häufig bösartige und langwierige, sondern auch als theilweise durch die Zeugung auf die Nachkommenschaft übertragbare — erbliche — Leiden das physische und moralische Wohl des Einzelnen, der Familie und des Staates gegenwärtig um so mehr gefährden, als dieselben in allen Ländern in stetiger Zunahme begriffen sind.

Allgemein weniger bekannt, von Sachverständigen, aber auch durch die neuesten Beobachtungen und Forschungen festgestellt ist es, dass sehr zahlreiche und bedeutendere Erkrankungen (Entzündungen, Neurosen, Scrophulose und dergleichen mehr) mit der Syphilis in genauerem

ursächlichem Zusammenhange stehen, oder durch sie in sehr bedenklicher Weise complicirt werden.

Die Entstehungs- und Verbreitungsweise der Syphilis ist weit genauer gekannt, als die aller übrigen contagiösen Krankheiten. Ueber die Verbreitung derselben bieten Wissenschaft und Erfahrung eine Menge zuverlässlicher Belehrungen, durch deren Benützung die Zahl — sowie die Schwere der Erkrankungen zweifellos verringert werden kann.

In jenen Kreisen (z. B. Genossenschaften, organisirte Corps) in den Städten und Bezirken (z. B. Brüssel, Pirmont), wo ärztliche Rathschläge praktische Geltung gewonnen haben, hat man jene Erfolge ganz entschieden bereits erreicht.

Volkskrankheiten gegenüber vermag die noch so verständige und hingebende Thätigkeit einzelner Individuen oder Gemeinden nichts, ja die gesammten Bestrebungen derselben werden, durch die, speciell bei der Syphilis jeder Abhilfe widerstrebenden egoistischen Interessen aller dabei Betheiligten vereitelt. Während für die Beobachtung und Ueberwachung aller Volksseuchen positive Staats- und Landesgesetze von jeher bestehen, fehlen solche merkwürdigerweise gerade für die Syphilis.

Die Ueberzeugung besteht allgemein, dass bei dem riesig anwachsenden Unheil einer in allen Schichten der Bevölkerung verbreiteten, überdies in sehr verschiedenen Formen und Verbindungen auftretenden Krankheit durch planmässige und allseitige, und zwar möglichst frühe Beschränkung und Bekämpfung schon bei ihrer Entstehung ein Erfolg erzielt werden kann. Massregeln zu solchem Zwecke fallen daher in den Kreis der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung und können nicht gänzlich den Provinzen und Gemeinden überlassen bleiben, welche allenfalls hie und da mehr oder minder geeignete polizeiliche Vorschriften ausführen, aber weder überall volle Einsicht noch genügende Energie und Mittel zu jenem Zwecke besitzen.

Als Entstehungs- und Verbreitungsquellen der Syphilis sind zu betrachten: obenan die Prostitution in ihren sämmtlichen, überaus mannigfachen Variationen und zumeist die geheime: ferner das Leben in Körperschaften, denen die Ehe verboten oder erschwert ist: Militär, Marine, Gendarmerie, Polizeimannschaft, Finanzwache, Urlauber, Dienstboten, Fabriks- und Handarbeiter und dergleichen mehr.

Die Zusammenhäufung von Menschen überhaupt in Handelsplätzen, in Seehäfen, besonders bei Truppenbewegungen, und verschiedenartige Ansammlungen von Menschen (Krieg, Lager), bei Bauten, auf Märkten, bei Wallfahrten, bei Unterhaltungen und verschiedenen anderen Anlässen, begünstigen in hohem Grade die massenhafte Verbreitung der Syphilis. Wenn auch minder zahlreich, desto gefährlicher und beachtenswerther ist die Uebertragung derselben durch Hebammen, zwischen Säugammen und Säuglingen, Findlingen und Kostkindern, durch die Vaccination, durch die rituelle Circumcision, durch gewisse Gewerbe (Glasbläser, Löthrohrarbeiter, Musiker, Cigarrenarbeiter und dergleichen mehr), endlich durch die Verbreitung in der Zeugung und bei dem Entbindungsact auf die Nachkommen.

Uebersicht man nun Quellen und Verbreitungen der Syphilis und vergegenwärtigt man sich die Ursachen derselben in den einmal be-

stehenden unabänderlichen socialen Verhältnissen, erwägt man ferner den immer weniger zu beschränkenden, ja viel mehr mit allen Mitteln, geförderten, riesig steigenden und ungemein raschen Verkehr von Stadt zu Stadt, von Land zu Land, und zwar gerade bei der jüngeren Bevölkerung, so gelangt man nicht blos zu der ersten Schlussfolgerung, dass die Beschränkung und Bekämpfung der Syphilis einzig von dem Staate unternommen werden kann, sondern auch zu der zweiten, dass alle Länder allgemein giltige und gleichförmige Massregeln darin ergreifen müssen. Soll ein wesentlicher Erfolg erzielt werden, so ist daher ein internationales Gesetz, betreffend die Prostitution und die Syphilis, zu erlassen; dasselbe ist eben so wohl motivirt und nur noch dringender angezeigt, als die gegen andere Seuchen (Cholera, Menschenpest, Gelbfieber, Variola, Rinderpest) von jeher durch Aerzte und Fachbeamte vereinbarten internationalen Gesetze und Verträge. Ob nun die Ausführung desselben ganz oder nur theilweise vom Staate gehandhabt oder theilweise an Provinzen und Gemeinden übertragen würde, so müsste die Leitung und Ueberwachung doch immer dem Staate vorbehalten, und zwar in einer Behörde centralisirt bleiben.

Gründliche Fachkenntniss, eine besondere Energie und eine den bestehenden Verhältnissen genau angemessene Umsicht und Klugheit gehören mit zu den unerlässlichen Eigenschaften jener Fachbeamten, welche zur Ermittlung und Controle der Prostitution und Syphilis verwendet werden.

Zur Ermittlung und Behandlung der Krankheiten sind nur fachmännisch gründlich gebildete und charakterfeste Aerzte geeignet. Eine genügende Anzahl, sowie eine ihren Leistungen angemessene bessere als jetzt übliche Entlohnung derselben bilden eine wesentliche Bedingung für die zweckmässige Lösung ihrer schwierigen, widerwärtigen und mitunter gefährlichen Aufgabe.

Heutzutage gibt es nicht viele mit der oft sehr complicirten Syphiliserkenntniss und Behandlung hinreichend vertraute Aerzte. Bei der Auswahl für den speciellen Dienst muss daher jetzt nach wohlgeprüften und geübten Fachärzten gegriffen, für die Zukunft aber für die gründlichere Ausbildung aller Aerzte in dieser Specialität in besonderen klinischen Anstalten Sorge getragen werden, indem man Unterricht und Prüfung über Syphilis in den öffentlichen Schulen gesetzlich überall regelt.

Hauptsächlich damit kann aber auch in der Privatpraxis, sowie in den verschiedenen Körperschaften durch eine genügende Zahl tüchtiger und ehrenhafter Aerzte den Bedürfnissen des Publicums jederzeit und überall genügt werden, und nur damit lässt sich dem höchst verderblichen Treiben von Charlatans und Afterärzten begegnen, an welche selbst gebildete Kranken am häufigsten deshalb sich wenden, weil man herkömmlich die gewöhnlichen Praktiker für die Syphilis minder kundig oder ganz unkundig hält.

Die möglichst frühe Ermittlung und zweckmässige Behandlung Erkrankter soll unter Formen veranlasst werden, welche die Kranken in ihrem eigenen Interesse anziehen, und alle Massregeln dürfen von vorne-

herein möglichst wenig den Charakter von Beschämung oder Bedrohung und Strafen an sich tragen. Daher soll auch die ärztliche Hilfe unter allen der Zeit, dem Orte und den Personen angemessenen Formen geboten werden. Gesetzlich normirte häusliche Hilfe, Ordinationsanstalten und Spitäler mögen auf jede zweckmässige Weise leicht zugänglich gemacht werden.

In diesem Sinne empfehlen sich auch den verschiedenen Verhältnissen angepasste, schriftliche und mündliche öffentliche Belehrungen über die Syphilis, die Verhütung und Behandlung derselben.

Obenan muss ganz genau den persönlichen Verhältnissen entsprechend die zu findende Hilfe bezeichnet werden (Aufenthalts-, Dienstboten-, Genossenschaftskarten und dergleichen mehr sollen eine solche Weisung enthalten); Strafen aber mögen nur Jene treffen, welche, mit ihrer Erkrankung bekannt, diese Hilfe nicht rechtzeitig aufsuchen, oder sich ihr absichtlich entziehen, während sie die Krankheiten dennoch weiter verbreiten.

Bisher besitzt kein Staat ein positives Gesetz, welches Syphilis und Prostitution principiell behandelt; polizeiliche, äusserst verschieden angelegte und überaus abweichend gehandhabte Vorschriften bestehen wohl in einzelnen Ländern, Provinzen und Gemeinden. In Uebereinstimmung mit dem Vorschlage des zweiten Florentiner internationalen ärztlichen Congresses (1870) wird daher auch vom dritten Wiener ärztlichen Congresse eine positive, internationale Gesetzgebung über Syphilis und Prostitution beantragt, bei welcher nachstehende Punkte jedenfalls zu beachten wären:

1. Planmässige Ueberwachung der gesammten Prostitution, insbesondere der geheimen, mit sämmtlichen orts- und zeitgemässen Hilfsmitteln.

Die in Belgien (und Italien), speciell in Brüssel, eingeführten Normen könnten als Leitfaden dienen, und jedenfalls wäre in jedem Staate die Centralisirung der Ausführung aller Massregeln in einer Behörde nothwendig. Organisation eines planmässigen ärztlichen, aus gründlich gebildeten Fachärzten zusammengesetzten Specialdienstes.

2. Möglichst genaue Ueberwachung der Syphiliserkrankungen, und zwar in allen organisirten Corps (Militär, Marine des Staates und des Handels, Gendarmerie und Polizeimannschaft, Bergleute, Beurlaubte und dergleichen mehr), in den verschiedenen Genossenschaften und Vereinen, deren Mitglieder nur schwierig oder gar nicht heiraten können (Fabriken, Arbeitergruppen), bei Zusammenkünften, welche den sexuellen Umgang begünstigen (Wallfahrten, verschiedene Unterhaltungen, Messen und Märkte, Seehäfen u. s. w.).

3. Beaufsichtigung der Hebammen, Säugammen und Säuglinge, der Kostkinder und Findlinge; Ueberwachung der gesammten Vaccination, der rituellen Circumcision, der die Syphilisübertragung vermittelnden Gewerbe (Glasbläser, Musiker mit Blasinstrumenten, Löthrohrarbeiter, Cigarrenfabriksarbeiter und dergleichen mehr). Revision der aus ärztlicher Behandlung entlassenen Syphilitischen.

4. Tactvolle und fassliche Belehrung über die Syphilisansteckung, die Verhütung und Behandlung derselben, mit genauer Bezeichnung der zu findenden passenden ärztlichen Hilfe. Belehrung an Erwachsene in Schulen, an Mitglieder von Körperschaften durch ihre Aerzte. Schriftliche Belehrung in den Reglements und Hausordnungen.

5. Einrichtung von Ordinationsanstalten in einer den örtlichen und persönlichen Bedürfnissen entsprechenden Form, Zahl und Ausdehnung, wobei der Schamhaftigkeit und der socialen Stellung der Kranken Rechnung getragen werde. Verpflichtung aller Corporationen sowie aller grösseren Arbeitergruppen (Dienstboten, Tags- und Handarbeiter), einen eigenen Sanitätsdienst für ihre Mitglieder zu organisiren. Verpflichtung aller dabei verwendeten Aerzte, die Entstehung und Verbreitung der Syphilis sowie ihre Behandlung ins Auge zu fassen.

Organische Verbindung solcher Anstalten mit den bestehenden Spitalsanstalten.

6. Unbedingte Aufnahme aller Syphilitischen in die entsprechenden Heilanstalten für dieselben und ganz speciell für notorische Prostituirte.

7. Gründliche specielle, und zwar praktische Ausbildung aller Aerzte in der Erkenntniss und Behandlung der Syphilis. Errichtung von Specialkliniken in allen medicinischen Facultäten und Prüfung aller in die Praxis eintretenden Aerzte über Syphilis.

8. Vorzugsweise Wahl besonders befähigter Aerzte für die Ueberwachung und Behandlung und Aufstellung einer dafür genügenden Zahl, sowie anständige Entlohnung derselben.

9. Strenge, aber gerechte Bestrafung aller mit der Syphilis bereits bekannten Prostituirten, soferne sie die ärztliche Hilfe rechtzeitig nicht aufsuchen oder ihr sich absichtlich entzogen. (Bestrafung der die Syphilis wissentlich Verbreitenden überhaupt?)

10. Aufnahme aller Auslagen in das Staatsbudget, soferne solche durch hygienische und curative Massregeln bezüglich der Syphilis erwachsen und soferne die Provinzen, Gemeinden oder Erkrankten selbst diese zu tragen nicht verpflichtet oder nicht fähig sind.

11. Periodische internationale Conferenzen zur Revision aller auf die Erlassung und Ausführung der Gesetze über Syphilis und Prostitution bezüglichen Vorschriften.

12. Wahl von Comités, deren jedes in dem betreffenden Staate die eben erörterten Anträge auch weiter zu vertreten, eventuell in eine Correspondenz untereinander zu treten hat und geneigt ist allfällige Uebertragung von Fragen auf den nächsten Congress auszuführen. Allfällige Wahl eines permanenten Centralcomités für die Gesammtfrage."

Correferent Prof. Reder: „Wir haben keine neuen Angelpunkte der Verhandlung aufgesucht, sondern legen nur vorhandene Daten geordnet vor. Wir dürfen daher nicht aus dem Auge verlieren, dass der Zweck unserer Verhandlungen ist, ein internationales Gesetz zu Stande zu bringen oder wenigstens anzuregen. Ein solches kann aber nur ein principielles sein, da ja bei über grosse Länderstrecken ausgedehntem Wirkungskreise, bei der Verschiedenheit der Sitten und Gebräuche, auch

die Details eines solchen Gesetzes in den einzelnen Ländern nothwendig andere sein müssen.

Wir haben aus demselben Grunde die Prostitution nur insoweit berührt, als die rein ärztlichen Zwecke es erheischen, alles andere als ausser unserer Competenz liegend betrachtet. Sie ist Sache der Gesetzgeber, wir können nur auf die Gefahren, die sie für die Gesundheit bietet, aufmerksam machen.

Es bleibt aber auch noch zu erwägen, dass uns nur die Zeit von wenigen Stunden zugemessen ist, nach welcher unsere Anträge als Grundlage zum weiteren Aufbaue in die Hände der Legislative wandern müssen.

Ist einmal bei allen gebildeten Nationen einer auf gleicher principieller Basis beruhendes, allerorts den localen Bedürfnissen angepasstes Gesetz angenommen, so wird es ein Leichtes sein, aus den Resultaten desselben und den gemachten Erfahrungen durch fortgesetzte Conferenzen, ja durch den bestehenden internationalen Verkehr es zu vervollkommnen.

Da nun gerade in dieser Versammlung durch die Intervention eines kaiserlichen Prinzen, durch die unaufgefordert erklärte Bereitwilligkeit des hohen Ministeriums des Aeussern die Gelegenheit sehr günstig ist, die Früchte des langjährigen Denkens zur praktischen Durchführung zu bringen, so stelle ich den Antrag, die hohe Versammlung wolle die einzelnen angeführten Punkte, welche nun die Zusammenstellung der wichtigsten hierüber ausgesprochenen Meinungen darstellen, einer kurzen Kritik unterwerfen und nach Ausscheidung der für überflüssig gehaltenen oder Hinzufügung etwaiger neuer Daten eine Resolution fassen."

Prof. O. Hjelt aus Helsingfors (Finnland): „Wenn ich um das Wort zu bitten mir erlaubt habe, geschieht es, meine Herren, nur um die Aufmerksamkeit auf gewisse Verhältnisse, die die nordischen Länder Europas in Bezug auf die Ausbreitung der venerischen Krankheiten darbieten, lenken zu können, Umstände, die nicht ohne Bedeutung für die Medicinal-Gesetzgebung sind. Das Programm befürwortet die Aufnahme der durch hygienische und curative Massregeln bezüglich der venerischen Krankheiten erwachsenen Kosten in das Budget des Staates. Finnland ist das einzige Land, wo seit 25 Jahren eine solche kostenfreie Pflege aller venerisch Erkrankten offen steht. Finnland ist zugleich reichlich versehen mit Verordnungen in Bezug auf die Verhütung der Syphilis-Verbreitung im Lande.

In den grösseren Städten ist die Ueberwachung der Prostituirten eingeführt, die von dem Auslande zurückkehrenden Schiffsleute werden ärztlich untersucht und man hat das Recht, von verdächtigen Individuen sogenannte Gesundheitspässe zu fordern. Trotzdem hat die Syphilis in den letzten Jahren in bedenklicher Weise zugenommen. Die Syphilisfrage ist darum ein Gegenstand reger Aufmerksamkeit der Staatsbehörden geworden und in einer kürzlich erschienenen Arbeit habe ich diese Frage vom statistischen und sanitätsgesetzlichen Standpunkte in Bezug auf die Verhältnisse Finnlands geprüft. Als Grundlage dieser Untersuchungen haben 45.613 Fälle, die in den letzten 12 Jahren in den Spitälern behandelt worden sind, gedient. Es zeigt sich, dass im Jahre 1859 2881 Fälle

aufgenommen waren, im Jahre 1870 aber 6610 auf eine Gesammtbevölkerung von ungefähr 1,700.000 Menschen. Im Jahre 1859 wurden 684 Primärerkrankungen in den Spitälern behandelt, im Jahre 1870 1258. Von constitutioneller Syphilis wurden 1859 1729 Fälle aufgenommen, im Jahre 1870 aber 4223, von an Gonorrhöe Leidenden im Jahre 1859 355, im Jahre 1870 563. Durchschnittlich wurden in diesen zwölf Jahren 2·27 pro Mille venerische Kranke in den Spitälern aufgenommen und behandelt. Es zeigt sich zugleich, dass es Bezirke gibt, wo zwischen 4—5 Krankheitsfälle pro Mille sich jährlich vorfinden und andere Bezirke, wo nur 0·04‰ vorkommen. Bei dieser Gelegenheit wäre es nicht passend, auf eine Darlegung der Ursachen, die auf die Verbreitung der Syphilis unter der Landbevölkerung mächtig einwirken, näher einzugehen. Das will ich nur bemerken, dass die nächste Ursache zu der allgemeinen Verbreitung der Syphilis nicht in der Unsittlichkeit liegt, sondern in anderen Umständen, besonders in der Lebensweise der Bevölkerung gegründet ist. In gewissen Gegenden des Landes lebt die Bevölkerung Monate lang in den Wäldern und auf den zahlreichen Gewässern mit Holzarbeit beschäftigt. Durch das gemeinsame Leben und die Gastfreundlichkeit, mit der ein jeder Bettelnde oder Vagabundirende aufgenommen wird, ist oft die ganze Familie angesteckt worden. In Finnland sind syphilitische Hauteffloresceuzen sehr allgemein.

In dieser Arbeit habe ich versucht, eine vergleichende Statistik über die Verbreitung der Syphilis in den anderen nordischen Ländern zusammenzustellen, und Sie erlauben mir vielleicht noch einige Bemerkungen hinzuzufügen. In Schweden, wo eben eine kostenfreie Pflege der venerischen Kranken stattfindet und eine Kopfsteuer für diesen Zweck bewilligt ist, wurden 1851—1868 durchschnittlich 1·24‰ jährlich (in Stockholm 16·04‰); in Norwegen, wo die Curkosten wie in Deutschland berechnet werden, wurden 1859—1870 jährlich 0·86‰ venerische Kranke behandelt (in Christiania 7·66‰); in Dänemark, wo auf Rechnung der Bezirkscasse eben eine kostenfreie Pflege den venerisch Erkrankten zugute kommt, werden jährlich auf dem Lande 1·11‰ in Behandlung genommen (in Kopenhagen 14·89‰).

Auf Grund unserer Erfahrungen stimme ich mit dem Programme betreffend die kostenfreie Pflege der venerisch Erkrankten überein; meines Erachtens aber muss das Princip nach den verschiedenen Verhältnissen der einzelnen Länder modificirt werden."

Herr Dr. Schneider (Java) verliest eine ausführliche Abhandlung über Prostitution und Syphilis unter Anführung weitläufiger historischer Daten.

Herr Professor Crocq (Brüssel): „Ich fühle mich verpflichtet, in dieser Discussion das Wort zu ergreifen, weil in meinem Vaterlande — wie Sie es von unserem verehrten Herrn Präsidenten ohnehin vernahmen — die Frage der Prophylaxis der venerischen Krankheiten zuerst in sehr eingehender Weise behandelt wurde und weil es dasjenige ist, welches in dieser Beziehung die praktischste Einrichtung besitzt. Im Jahre 1823 wurde vom Comité der medicinischen und naturhistorischen Wissenschaften in Brüssel über diese Frage ein Concurs ausgeschrieben.

Im Jahre 1836 discutirte dieselbe Frage der medicinische Congress in Brüssel. Sie wurde vorzüglich durch zwei Männer behandelt, deren Arbeiten von lebhaftem Interesse begleitet waren: dies waren Santin und Vleminckx. Ersterer war bestrebt, wirksame Mittel gegen die Prostitution selbst ausfindig zu machen, während letzterer vorzugsweise den Einfluss derselben auf die Armee vor Augen hatte. Die Prostitution betreffend, stellte die Stadt Brüssel ein Reglement auf, welches ein Modell und Typus für alle seit jener Epoche adoptirten Einrichtungen seither verblieb. Nachdem Redner die Einrichtungen bezüglich der Ueberwachung und Untersuchung der Prostituirten sowie auch der Soldaten eingehend geschildert, hebt er hervor, dass seit jener Einrichtung die Syphilis beträchtlich sich verminderte, indem seit 1865 unter 1000 Erkrankten blos 15—20 mit Chanker behaftet waren, während in der Garnison Anvers, einem sehr lebhaften Verkehrsplatze, 50 auf 1000 Fälle vorkamen.

Es ist selbstverständlich, dass man unter die Rubrik venerische Krankheiten nicht alle Affectionen der Genitalien, durch Coitus zugezogen, rechnen darf. In der vorliegenden Statistik sind blos die constitutionellen, nicht die localen Infectionen berücksichtigt.

Unsere Einrichtungen sollten daher überall eingeführt werden und der Congress hat die Aufgabe, die Adoptirung zu betreiben."

Prof. Castiglione (Rom): „Ich werde mich kurz fassen, denn ich glaube, wir müssen die Discussion abkürzen, da wir viele andere Fragen zu beantworten haben, zumal als die Frage der Prostitution und der Syphilis am Pariser Congress verhandelt und später von einem internationalen Congresse, bestehend aus gelehrten und competenten Specialisten, studirt wurde, welche an dem Congress zu Florenz ihren Bericht erstatteten.

Was die 12 Punkte des Comités betrifft, so adoptire ich dieselben ganz und freue mich in voller Uebereinstimmung mit denselben zu sein. Nur würde ich wünschen, einige Lücken zu ergänzen: 1. Ich wünsche blos eine behördliche und sehr strenge Ueberwachung der Prostitution, isolirt oder concentrirt, ohne dass der Staat sich in die interne Organisation der Prostituirten-Häuser zu mengen hat. 2. Wäre es möglich zu verhindern, dass die Einschreibung der Prostituirten nicht zu bedauerlicher Missachtung Anlass gebe? 3. Soll das Ansehen des überwachenden Arztes nicht geschützt werden gegen die Prätension der Polizei, die von ihm oft einen illegalen Act fordert, wenn sie die Untersuchung eines verdächtigen Mädchens vor hat und reglementmässige Einschreibung anordnet? 4. Ist es nicht nützlich, die Nothwendigkeit einer Bewachung der Prostitution überall da auszusprechen, wo öffentliche Prostituirte sind? Soll nicht die unentgeltliche Untersuchung im Sanitätsbureau als Grundsatz ausgesprochen werden? 5. Soll nicht die zweimal wöchentliche Untersuchung als nothwendig erklärt werden? 6. Isolirung der inficirten Prostituirten und Soldaten. 7. Obligatorische Vorlesungen an Kliniken für Syphilis.

Entgegen den Ausführungen des Herrn Crocq möchte ich die Ueberwachung der Prostitution nicht der Gemeinde empfehlen. In einem inter-

nationalen Reglement ist dies nicht annehmbar, denn die Prostituirte hat nicht localen Charakter, sie ist — *sit venia verbo* — national, ja international, kosmopolitisch."

Nachdem Redner noch die Emigration Prostituirter und die Einschiffung der Soldaten erörtert, beantragt er die En bloc-Annahme der Programmpunkte.

Dr. Abdullah Bey (Constantinopel): „Ich unterstütze den Vorschlag der Herren Sigmund und Zeissl und wünsche, dass die Programmpunkte acceptirt werden. Speciell von meinem Standpunkte als Repräsentant der Société Impériale de Constantinople erlaube ich mir zu bemerken, dass unsere Gesellschaft sich bereits seit zwei Jahren, in Folge eines ihr von der türkischen Regierung zugekommenen Auftrages, mit der Reglementation der Prostitution beschäftigt habe. In dem Berichte, welcher darüber verfasst und in der „Gazette Médicale de l'Orient" mitgetheilt wurde, haben wir bereits sechs der von den Herren Professoren Sigmund und Zeissl uns vorgeschlagenen Punkte als nothwendig erklärt, und ich unterstütze daher wiederholt die Annahme der Comité-Vorschläge."

Prof. Warlomont: „Die Generaldebatte ist geschlossen."

Die Specialdebatte wird eröffnet.

Dr. Grósz (Pest) wünscht betreffs des ersten Punktes des Comitéreferates die „Regierungsorgane", denen die wichtige Aufgabe der Ueberwachung zufallen soll, besonders betont zu sehen und beantragt eine diesbezügliche Modification.

Prof. v. Sigmund hat gegen diese Stylisirung nichts einzuwenden.

Prof. Reclam (Leipzig) beantragt einen Zusatz: „Einführung prophylaktischer Massregeln bei Ueberwachung der Prostitution".

Prof. Konrád (Grosswardein) rügt den Uebelstand, dass die Prostitution überwachende Aerzte von den einzelnen Prostituirten und nicht von der Commune honorirt werden.

Prof. Crocq (Brüssel) beantragt eine kürzere und präcisere Fassung der zur Discussion vorliegenden Punkte in der Weise, dass allenfalls 4 Artikel als Resolution durch den dritten internationalen medicinischen Congress acceptirt würden.

Dr. Kastan (Berlin) findet es nicht angemessen, dass gegen die Syphilis allein, als eine der vielen contagiösen Krankheiten, specielle Massregeln empfohlen werden. Consequentermassen müssten auch bezüglich anderer Krankheiten ähnliche Beschlüsse gefasst werden. Seiner Ansicht nach soll eine mit allen Rechten der Executive bekleidete Behörde (Reichsgesundheitsamt), wie eine solche jetzt im Deutschen Reiche angestrebt wird, creirt werden. Er beantragt also, die Programmpunkte des Comité gänzlich zu verwerfen und blos eine die Creirung eines Reichssanitäts-Ministeriums beantragende Resolution zu fassen.

Ueber dieses alle Anträge refusirende Amendement wird nach einer lebhaften Debatte zur Tagesordnung übergegangen.

Prof. Crocq (Brüssel) wünscht, dass die in Belgien erprobten Massnahmen gegen die Prostitution als Muster den Regierungen empfohlen werden.

Geheimrath Müller (Berlin) bedauert, diesem Antrage entgegentreten zu müssen, da er und wohl auch andere Mitglieder der Versammlung die in Belgien geltenden Normen gar nicht kennen.

Prof. Benedict plaidirt für die Aufnahme der Syphilis in die obligaten Lehrfächer und verlangt, dass die Syphilis Rigorosengegenstand werde.

Prof. Crocq spricht sich gegen diesen Antrag aus, weil derselbe mit dem freien Unterricht, wie dies in Belgien und in anderen Staaten der Fall, nicht vereinbar ist.

Dr. Bergsohn (Berlin) wünscht mit Rücksicht auf häufig vorkommende Infectionen, dass die Beschneidung von den vom Staate angestellten Vertrauenspersonen vorgenommen werde und schliesst sich auch dem Antrage Prof. Benedict's an.

Die Anträge des Comité werden hierauf im Principe angenommen.

Resolutionen

über den Antrag auf ein internationales Gesetz für Prophylaxis gegen Syphilis.

I. Die Ueberwachung der Syphilis mit gleichzeitiger Berücksichtigung der Prostitution handhabt die Behörde.

II. Die ärztliche Obsorge und Pflege der Syphilis regelt die Behörde.

Die Wahl der dafür erforderlichen Aerzte regelt die Behörde.

Die Kosten der Obsorge und Pflege übernimmt, wo nöthig, die Behörde.

III. Speciale Kliniken für Syphilis in allen Facultäten richtet die Regierung ein.

Alle Aerzte werden vor ihrer Zulassung in die Praxis über Syphilis speciell geprüft.

Resultat der Abstimmung. Von den	195
abgegebenen Stimmzetteln stimmten mit Ja für alle 3 Resolutionen	152
für den 1. und 2. Antrag mit Ja, für den 3. Antrag mit Nein	34
für den 3. Antrag mit Ja, während 1. und 2. Antrag unbeantwortet blieben	3
für den 3. Antrag mit Ja, für den 1. und 2. mit Nein . . .	1
für alle 3 Anträge mit Nein (Prof. Crocq)	1
der Abstimmung enthielt sich Prof. Warlomont	1
ohne Unterschrift, also ungiltig waren Stimmzettel	2
ein Duplicat	1

Auch der fünfte internationale medicinische Congress, welcher zu Genf im September 1877 tagte, beschäftigte sich eingehend mit dem Prostitutionswesen in Beziehung zur Hygiene, Moral, Volkswirthschaft, Wohlthätigkeit und Gesetzgebung.

Wir wollen in Anbetracht der Wichtigkeit der auf diesem Congresse in dieser Richtung gefassten Beschlüsse dieselben folgen lassen:

a) **In Bezug auf die Hygiene.**

I. Die Section für Gesundheitspflege stellt fest: Dass die Selbstbeherrschung in geschlechtlicher Beziehung eines der Grunderfordernisse für die Gesundheit der Individuen wie der Völker ist.

II. Dass die Prostitution eine wesentliche Verletzung der Gesetze der Gesundheitslehre ist.

III. In Anbetracht, dass die Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspolizei sich nicht darauf beschränken darf, solche Krankheiten, die ansteckend wirken können, zu überwachen und denselben vorzubeugen, erklären wir, dass ihr Beruf darin besteht, für Alles zu sorgen, was die Gesundheit bedingt und fördert, so wie diese selbst ihren höchsten Ausdruck in der öffentlichen Sitttlichkeit findet.

IV. Die Section für Gesundheitspflege bezeugt, dass alle Systeme der Sittenpolizei, die darauf ausgehen, die Prostitution zu regeln, sich als vollständig erfolglos erwiesen haben. Sie verwirft dieselben und stützt sich unter anderen Gründen auf die folgenden: Dass die obligatorische ärztliche Untersuchung der Frauen das menschliche Gefühl empört; dass diese Untersuchung nur eine gewisse Anzahl Prostituirter trifft; dass man sich nicht auf dieselbe verlassen kann, um die schwerste Form constitutioneller Syphilis zu erkennen und deren Fortschritten Einhalt zu thun; und dass sie folglich für die Gesundheit der untersuchten Frauen nur eine höchst trügerische Gewähr leistet.

V. Die Section für Gesundheitspflege wünscht dringend, dass sowohl in den öffentlichen Spitälern, die der Aufsicht städtischer oder anderer Behörden unterstellt sind, als auch in den Privat-Heilanstalten die venerischen Krankheiten auf demselben Fusse, wie alle anderen behandelt und alle Hindernisse beseitigt werden möchten, welche einer solchen gleichmässigen Behandlung bisher im Wege gestanden haben.

VI. Die Section für Gesundheitspflege spricht noch den Wunsch aus, die gewöhnliche Polizei möge auf den Strassen und öffentlichen Plätzen Sitte und Anstand streng aufrecht erhalten und jedem öffentlichen Aergernisse, möge derselbe nun von Männern oder Frauen ausgehen, energisch entgegentreten.

b) In Bezug auf die Moral.

I. Das Begehen unreiner Handlungen ist ebenso tadelnswerth bei Männern wie bei Frauen.

II. Die Regulirung des Lasters durch polizeiliche Verordnungen läuft darauf hinaus, die Idee eines einheitlichen Sittengesetzes für beide Geschlechter zu untergraben und die öffentliche Meinung darüber herunterzustimmen.

III. Jedes System, das die Prostitution organisirt, regt zur Ausschweifung an, vermehrt die Zahl unehelicher Geburten, entwickelt die heimliche Prostitution und drückt die öffentliche, wie persönliche Sittlichkeit auf eine niedere Stufe herab.

IV. Die obligatorische ärztliche Untersuchung der Prostituirten, auf der das polizeiliche Regulirungs-System beruht, ist eine umso grauenhaftere Schmach für die Frau, als sie die von ihr gewaltsam unterworfenen Unglücklichen vollends ins Verderben reisst, indem sie den Rest von Schamgefühl zerstört, der noch bei den Verworfensten vorhanden sein kann.

V. Die officielle Einschreibung auf der Polizeiliste ist eine Verletzung der persönlichen Freiheit und des gemeinen Rechtes.

VI. Der Staat, der die Prostitution polizeilich regeln will, vergisst, dass er beiden Geschlechtern gleichmässigen Schutz schuldig ist: im Grunde verdirbt er beide sittlich und würdigt zugleich die Frau herab.

VII. Der Staat, der den Beruf hat, den Unmündigen zu schützen und ihm in seinem Ringen nach dem Guten beizustehen, reizt ihn vielmehr zur Ausschweifung auf, indem er ihm dieselbe durch sein System erleichtert.

VIII. Indem der Staat die Schlupfwinkel des Lasters autorisirt und aus liederlichem Lebenswandel eine regelmässig ausgeübte Profession macht, bestätigt er das unsittliche Vorurtheil, als sei die Ausschweifung für den Mann eine Nothwendigkeit.

IX. Es soll ein Aufruf an das Gewissen aller Schriftsteller, Verleger, Buchhändler, Colporteure beider Continente gerichtet werden, um sie dringend aufzufordern, den Verkauf und die Verbreitung jeder sittenverderbenden Literatur, lüsterner Schriften und obscöner Bilder in keiner Weise zu befördern.

c) In Bezug auf die Volkswirthschaft.

I. Werden die Interessen, die Rechte und die wirthschaftliche Unabhängigkeit des weiblichen Geschlechtes zu unserer Zeit von den Gesetzen, der öffentlichen Meinung, den Sitten und Gebräuchen gehörig geachtet und aufrecht erhalten?

Antwort: Nein.

II. Lässt sich eine fortwährend ausgeübte und auf Handarbeit beruhende Profession mit dem Berufe der Frau im Familienleben und am häuslichen Herde vereinigen?

Antwort: Das hängt von der Art der Profession und der persönlichen Stellung der Frau ab.

III. Ist der Arbeitslohn der Frauen hinreichend, um ihren rechtmässigen Bedürfnissen zu genügen?

Antwort (mit Stimmenmehrheit): Nein.

IV. 1. Welches sind die Hauptgründe, dass in der Industrie die Arbeitslöhne der Frauen ungenügend sind?

Antwort (mit Stimmenmehrheit): Der Hauptgrund ist die Ungleichheit, welche Gesetze, Sitten, Unwissenheit, sowie die Regulirung der Prostitution zwischen Männern und Frauen hervorrufen.

2. Wäre es möglich, diesem Uebelstande abzuhelfen?

Antwort: Ja, durch gleiche Gesetze, Verbesserung der Sitten, Abschaffung der reglementarischen Prostitution, allgemeinen und professionellen Unterricht.

V. Welche Folgen kann die Verwendung der Frauen in den grossen Gewerben, Fabriken, Manufacturen etc. etc. auf das Loos derselben in moralischer und wirthschaftlicher Beziehung haben?

Antwort: Diese Folgen werden je nach Umständen verschieden sein. Die Section ist der Ansicht, grundsätzlich dürfe man der Frau

keine Anstellung in der Industrie versagen, welche sie durch Arbeit vor dem Elend und der Prostitution bewahren kann.

VI. Ist es wünschenwerth, dass die Regierung oder das Gesetz zu Gunsten der Frauen in die Einrichtung der grossen Industrie eingreife (z. B. in Bezug auf die Dauer der Arbeit, Bestimmung der Löhne etc.)?

Antwort (gegen zwei Stimmen Minorität): Nein.

VII. Welche Vortheile könnten die Frauen aus dem Principe der Association ziehen, um ihr Loos in ökonomischer Hinsicht zu verbessern?

Antwort (einstimmig): Dieselben Vortheile wie die Männer.

VIII. Wie sollen Unterricht und Erziehung aufgefasst und eingerichtet werden, um das weibliche Geschlecht in sittlicher, gesellschaftlicher und volkswirthschaftlicher Beziehung zu heben?

Antwort: So, dass den Frauen kein Zweig des Unterrichtes und der Erziehung verschlossen bleibt und beiden Geschlechtern gleicher Antheil an den Opfern des Staates und der Gesellschaft gesichert wird.

d) In Bezug auf die Wohlthätigkeit.

I. Die Ideen, welche die Regulirung des Lasters mit sich bringt, sind unvereinbar mit jedem Rettungswerk.

II. Es ist erwiesen, dass die polizeiliche Regulirung der Prostitution ein grosses Hinderniss für den Erfolg von Rettungswerken ist, da die officielle Einschreibung und die ärztliche Untersuchung sich allen Gefühlen weiblicher Schamhaftigkeit entgegenstellen, Gefühle, die doch in keiner noch so verdorbenen Weibsperson jemals gänzlich erloschen sind. Dadurch wird es umso schwerer, die Gefallenen wieder auf den rechten Weg zurückzuführen, wie doch von jeder Frau gehofft werden muss und kann.

III. Es steht zu wünschen, dass überall Asyle errichtet werden, jedoch so, dass sie so wenig als möglich den Charakter einer Strafanstalt annehmen, da herzliche Theilnahme und christliche Liebe das einzige wirksame Mittel zur Rettung junger Mädchen ist.

IV. Es ist zu wünschen, dass zwischen allen Ländern ein systematisches Netz von Verbindungen hergestellt werde, um den Schacher mit weissen Sclavinnen zu verhindern und für das Wohl der Frauen zu sorgen, die in den verschiedenen Ländern Anstellungen suchen.

e) In Bezug auf die Gesetzgebung.

I. Der Staat hat nicht das Recht, die Prostitution durch Verordnungen zu regeln, denn er darf sich niemals mit dem Unrecht vertragen, noch verfassungsmässige Garantien gegen zweifelhafte Interessen aufopfern.

II. Jedes System officieller Regulirung der Prostitution hat Polizeiwillkür zur Folge, sowie Verletzung der gerichtlichen Garantien, die jedem Individuum, selbst dem grössten Verbrecher, gegen willkürliche Verhaftung und Einsperrung zugesichert sind.

Da diese Rechtsverletzung nur zum Nachtheil der Frau geschieht, so folgt daraus eine widernatürliche Ungleichheit zwischen ihr und dem Manne. Die Frau wird zum blossen Mittel herabgewürdigt und gar nicht mehr als Person behandelt. Sie steht ausser dem Gesetze.

Ferner verletzt der Staat durch die Regulirung des Lasters sein eigenes Strafgesetz, da dieses die Aufreizung zur Ausschweifung verbietet, der Staat sich aber selbst mindestens zum Mitschuldigen einer solchen Aufreizung macht, insofern diese von den durch ihn autorisirten Anstalten oder Frauenspersonen ausgeht.

Ausserdem verkennt der Staat dadurch seine Pflicht der Vormundschaft Unmündiger.

III. Der Zweck wird nicht erreicht, denn das Regulirungssystem weckt und entwickelt die Prostitution, anstatt sie zu mindern.

Die steigende Zunahme der geheimen Prostitution in den Städten, wo dieses Laster polizeilich geduldet ist, zeigt hinlänglich, dass die officiellen Verordnungen immer mehr umgangen werden. Zugleich beweist in denselben Städten die Zunahme syphilitischer Krankheiten und die grosse Zahl der Vergehen gegen die Sittlichkeit, dass dieses System nicht den Zweck erreicht, den es sich vorsetzt.

IV. Aus all' diesem geht hervor, dass der Staat darauf verzichten muss, den hygienischen Zweck verfolgen zu wollen, umsomehr als es sich nicht um eine Gefahr handelt, welche die öffentliche Gesundheit im Allgemeinen bedroht, wie z. B. eine Epidemie, sondern um eine Gefahr, welcher sich das Individuum mit Wissen und Willen aussetzt.

Der Staat soll also seine willkürlichen administrativen Massregeln aufgeben, um wieder auf den Weg der Justiz und des gemeinen Rechtes einzulenken. Er soll sich darauf beschränken, gerichtlich Alles zu ahnden, was der öffentlichen Ordnung und der Bevormundung Minderjähriger zuwider erscheint.

Der Staat soll fortfahren, die Aufreizung zur Unzucht, wenn sie an Minderjährigen des einen oder anderen Geschlechts verübt wird, ganz besonders aber die Kuppelei zu bestrafen.

Er soll die Anwerbung Unmündiger zum Zwecke der Unzucht streng bestrafen.

Er soll jede collective Veranstaltung der Prostitution untersagen, und daher die Haltung eines Bordells, die Vermiethung eines Gebäudes oder Grundstückes zu diesem Zwecke verbieten. Es liesse sich hier die Analogie der Spielhäuser anführen, die von fast allen Strafgesetzgebungen untersagt sind.

Wir behalten unverändert diejenigen Bestimmungen des Strafgesetzes bei, die sich auf die Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit und besonders öffentliche Provocation zur Unzucht, unsittliche Attentate gegen Individuen, Verführung von Minderjährigen und ungesetzliche Absperrung von Personen beziehen.

V. Was die Ursachen der Prostitution vom juristischen Standpunkt aus betrifft, so könnte der Staat die Verführung einer Minderjährigen bestrafen, wenn sie mittelst trügerischen Versprechungen ins Werk gesetzt wird.

Es liesse sich auch die Frage erörtern, ob der Staat nicht die Ermittelung der Vaterschaft wieder einführen solle, um die Stellung zwischen Mann und Frau völlig gleich zu machen.

Aus Veranlassung dieses letzteren Beschlusses haben mehrere Mitglieder des Congresses auf das Bureau der Generalversammlung eine mit ihren Unterschriften versehene Erklärung niedergelegt folgenden Inhalts:

„Ein Congress, welcher als Grundlage seiner Arbeiten die Gleichheit beider Geschlechter vor dem Gesetz aufstellt, erklärt eben dadurch die Gleichheit des Mannes und der Frau in Bezug auf die unehelichen Kinder.

Er wird ohne Zweifel später die Mittel untersuchen, wie die Auffindung der Vaterschaft möglich und ausführbar gemacht werden kann. Jedenfalls aber hat er sich heute zu diesem Grundsatz bekannt.“

Die Beschlüsse dieses Congresses stehen besonders in hygienischer Beziehung mit den der früheren medicinischen internationalen Congresse in argem Widerspruche.

Auf dem Congress zu Turin 1880 wurde einstimmig die Prostitution als eine wahrhaftige öffentliche Calamität erklärt.

Die Besprechungen der Prostitutionsfrage auf den internationalen medicinischen Congressen hatten bis jetzt keinen internationalen praktischen Erfolg, welcher doch angestrebt wurde, gehabt.

B. Die Syphilis vom prophylaktischen Standpunkte als Prostitutionshygiene.

Die Syphilis ist eine Infectionskrankheit, welche durch ein fixes Contagium, wahrscheinlich durch einen Bacillus verursacht wird, von einer verletzten Stelle ihren Ausgang nimmt, hier zu localen Gewebsveränderungen führt und von da aus sich über den Gesammtorganismus verbreitet. [1])

Der Name Syphilis wurde erst um das Jahr 1520 von Frakastor in seinem classischen Gedichte zum ersten Male gebraucht. Nach diesem Gedichte erzürnt der Schäfer Syphilis dem Sonnengott und wird von diesem mit der Lustseuche bestraft. [2])

Diese Benennung der Krankheit finden wir erst Anfangs des neunzehnten Jahrhunderts häufiger in Anwendung, bis dahin benützte man den Ausdruck „*Lues venerea*“. Erst im Jahre 1825 wurde der Ausdruck „Syphilis“ im Sinne Hunter's für den harten Schanker und dessen allgemeine Folgen gebraucht, während für die weichen Genitalgeschwüre und andere durch unreinen Coitus entstandene Affectionen der Genitalien der Name venerische Krankheit beibehalten wurde. Seit circa 50 Jahren wird der Name Syphilis besonders gebraucht, um damit die constitutionelle Krankheit im Gegensatze zur localen Affection auszudrücken.

Bis fast in die Mitte des vorigen Jahrhunderts sah man Syphilis und Tripper für dieselbe Krankheit in verschiedener Gestalt an. Da

[1]) Lehrbuch der allgemeinen und speciellen pathologischen Anatomie von Dr. Ernst Ziegler. Jena 1885.

[2]) Hieronymi Fracastoris, Syphilidis sive de morbo Gallico libri tres, ad Petrum Bembum. 1521, pag 183.

doch beide Krankheiten in ihren Folgen wesentlich verschieden sind, so müssen dieselben auch in historischer Beziehung auseinander gehalten werden.

Ueber den Ursprung der Syphilis wissen wir nur, dass um 1494 in Neapel [1]) dieselbe epidemieartig auftrat und besonders unter den daselbst weilenden Truppen Karl VIII. fürchterlich wüthete. Von da breitete sie sich über Italien, ganz Deutschland, Frankreich und Spanien aus. Die Ansichten darüber in den ersten Jahren ihres rapiden Auftretens sind in dem Sammelwerke: „Aphrosidiacus sive de Lue venerea ab Aloysio Luisino" niedergelegt.

Die Syphilis wurde nach ihrer vermeintlichen Provenienz verschieden bezeichnet: *Mal d'Italie, mal de Naples, mal francese*, Franzosenkrankheit, *morbus gallicus* etc. Andere brachten die pustulöse Form der Syphilis mit Variola in Zusammenhang. Daher die Syphilis oft auch bezeichnet wurde *le vérole*, die Blattern, die spanischen Pocken.

Da mit dem seuchenartigen Auftreten der Syphilis die Entdeckung Amerikas zusammentraf, so wurde von Vielen, wie dem Salzburger Arzte Leonhard Schmaus, dem Spanier Oviedo, Astruc u. s. w., behauptet, dass die Matrosen von Columbus die Lustseuche aus Amerika nach Europa überbracht haben. Doch diese Behauptung wurde von Girtaner und späteren Autoren derart widerlegt, dass sie gegenwärtig fast keine Anhänger findet.

In Betreff des Ursprungs der Syphilis steht so viel fest, dass dieselbe seit Alters her bestanden habe und nur mit anderen Krankheitsnamen bezeichnet wurde. Wir finden Belege in der Bibel und überhaupt in den Schriften des Mittelalters, ja sogar in der griechischen und römischen Literatur.

Als Syphilis konnte auch die Plage, welche die Juden bei ihrem Durchzuge durch Kanaan von ihrem Umgange mit den dem Phallusdienste ergebenen Moabiterinnen davontrugen und welche noch zu Zeiten Josua's in Israel nicht erloschen war, angesehen werden.

Alle Schriftsteller der voramerikanischen Zeit, wie Hippokrates, Celsus u. s. w., erwähnen meist nur örtliche, an den Genitalien *per coitum* aquirirte Uebel, aber nirgends finden wir von einer Erkrankung Erwähnung gethan, welche *per coitum* wohl acquirirt, sich aber als eine der Blutmasse, der Haut, der Schleimhaut des gesammten Organismus manifestirt.

Wenn man bedenkt, dass im neunzehnten Jahrhundert noch immer es Aerzte gibt, die den Nexus zwischen syphilitischer Localaffection und syphilitischer Allgemeinerkrankung nicht ganz richtig erfassen, so darf es uns nicht wundern, dass im Alterthum und Mittelalter bei der beschränkten Auffassung und den mangelhaften Kenntnissen pathologischer Vorgänge, besonders über Infection, Aufnahme, Resorption und Ausscheidung von Krankheitsstoffen in den Organismen trotz dem Bestehen eines solchen Causalnexus doch nirgends Erwähnung gethan wird.

Von einzelnen Aerzten wurde das Wesen der Syphilis im 16. Jahrhundert richtig erkannt.

---

[1]) Dr. Geigel, Geschichte der Syphilis. Würzburg 1867. S. 233.

So charakterisirt Fernelius (1485—1558) das Wesen der Syphilis klar und dem heutigen Standpunkt der Wissenschaft entsprechend. Es heisst in seinen Schriften, dass das syphilitische Virus zunächst eine Körperstelle ansteckt und von da erst in den Organismus vordringt; dass alle Gewebe und Säfte von demselben schliesslich durchseucht werden; dass die Säfte und Gewebe das Vehikel des Contagiums darstellen; dass die Ansteckung nur an einer von Epidermis entblössten Hautstelle haftet; dass von der Geburt datirende Syphilis von den Eltern herrührt (hereditäre Syphilis); dass die Syphilis auch latent, d. i. *pro momento* äusserlich nicht kenntlich zugegen sein kann; und schliesslich dass ein bereits Syphilitischer nicht neuerdings syphilitisch werden kann.

In der Mitte des 16. Jahrhunderts kam der Mercur in Misscredit und statt dessen wurden die Holztränke (Guajak, Lignum sanctum, Sarsaparilla) ein beliebtes Heilmittel gegen Syphilis.

Ende des 17. Jahrhunderts unterschied man zwischen einer Gonorrhoea gallica verbunden mit Allgemeinleiden, und einer Gonorrhoea venerea eine blos örtliche Erkrankung.

Sydenham [1] (1680) meinte, dass aus dem Tripper durch Vernachlässigung oder bei langer Dauer auch Syphilis entstehen könne.

Balfour [2] (1767) und Benjamin Bell [3] (1793) erklärten mit Bestimmtheit, dass der Tripper und dessen Contagium nichts mit Schanker und Syphilis gemein habe.

Hunter [4] impfte 1767 Trippersecret mittelst eines Lanzettstiches auf die Oberfläche der Glans penis und des Praeputiums eines Individuums (sich selbst?) ein. Es bildet sich ein Schanker mit einem darauffolgenden indolenten Bubo und einige Monate später ein Geschwür an einer Tonsille und nach drei Monaten eine Roseola.

Bei genauer Prüfung zeigt der Hunter'sche Versuch einige Fehlerquellen.

Prof. Auspitz [5] führt in seinem Vortrag, welchen er bei Eröffnung seiner klinischen Vorlesungen über Syphilis im Jahre 1884 gehalten hatte, vier solche Fehlerquellen an: 1. Sei die blennorrhagische Beschaffenheit des Impfmateriales nicht genügend constatirt und der Ort und die Zeit des Bestehens des Trippers nicht angegeben. 2. Hätte die Behandlung während des Versuches gänzlich wegbleiben müssen. 3. Ist aus der Schilderung der angeblichen Schankergeschwüre deren Existenz nicht über allen Zweifel erhaben. 4. Ist es unbekannt, ob der Kranke nicht

[1] Beschreibung der Franzosen- oder spanischen Pockenkrankheit. Appendix zu Blancard's Opus, pag. 415 et. sequ.

[2] Balfour, Dissertatio de Gonorrhoea virulenta. Edinb. 1767.

[3] B. Bell, On Gonorrhoea virulenta and venereal disease. London 1793.

[4] Hunter's Abhandlung über venerische Krankheiten. Aus dem Englischen. Leipzig 1787.

[5] Separat-Abdruck aus der Vierteljahresschrift für Dermatologie und Syphilis 1884. Wo stehen wir heute gegenüber der Syphilis? Vortrag, gehalten von Prof. Dr. Heinrich Auspitz in Wien bei Eröffnung seiner klinischen Vorlesungen über Syphilis am 13. October 1884.

vor dem Versuch schon an Lues gelitten hatte und ob nicht, wie dies schon öfter beobachtet wurde, das Gift latent im Körper vorhanden war.

Hunter hielt sich nach diesem einzigen Versuch für berechtigt, Tripper und Schanker für die Wirkung eines und desselben Giftes zu erklären. Auf diese Art bildete sich die Identitätstheorie in der Syphilislehre heraus, nach welcher das Trippersecret entweder Schanker oder Syphilis und das Schankersecret entweder Gonorrhoea oder Syphilis hervorbringen könne.

Am Anfang des 18. Jahrhunderts entwickelte sich die physiologische Schule Broussais, welche die specifischen Eigenschaften der Contagien leugnete und an ihrer Stelle einfach entzündliche Organopathien annahm. Auf dieser Richtung basirten die Anschauungen der „Naturärzte“.

Philipp Riccord war der Erste, welcher die Inoculation als Mittel zur Diagnose des Schankers benützte.

Riccord stellte folgende noch heute Geltung habende Sätze über den Tripper auf:

1. Der Tripperstoff, auf eine gesunde Schleimhaut gebracht, erzeugt auf derselben, je eitriger er ist, desto eher eine blennorrhagische Inflammation.

2. Er erzeugt einen Schanker, nur bisweilen auf der Haut, mit welcher er längere Zeit in Berührung ist, Excoriationen.

3. Auch die normalen Folge-Erscheinungen des Trippers erzeugen keinen inoculirbaren Eiter.

4. Der Tripper hat niemals constitutionelle Syphilis zur Folge.

5. Das einzige diagnostische Hilfsmittel für den Unterschied zwischen Tripper und Schanker ist gegenwärtig die Inoculation.

Durch Riccord wurde die Identitätslehre von Hunter für immer gestützt.

Ueber die Natur des Tripper-Virus brachte Neisser einiges Licht. Derselbe hat, auf die Koch'sche Untersuchungmethode bacterienhaltiger Gewebe gestützt, im Trippereiter eine specifische, nur dem Tripperkatarrh und der acuten Augenblennorrhöe eigenthümliche Art von Bacterien, die er „Gonokokken“ nannte, entdeckt.

Es wurde auch ein Versuch einer Ueberimpfung mit einer Reincultur vierter Generation von Gonokokken in einer gesunden Harnröhre bei einem an *Dementia paralytica* im Endstadium leidenden Kranken vorgenommen, wobei als Erfolg ein klinisch und anatomisch charakterisirter Tripper, dessen Secret wieder die Neisser'schen Gonokokken enthielt, auftrat.

Wir sehen, dass sich unser Wissen über die Natur des Trippers sehr erweitert hat, auch die Untersuchungsmethode der Harnröhre durch das Endoskop hat einen bedeutenden Fortschritt erlangt, nur die Therapie des Trippers steht weder auf einer wissenschaftlichen Basis, noch sind ihre Resultate von irgend welchem Belang.

Für die aus einem *Coitus immundus* hergeleiteten zerstörenden Genitalgeschwüre hatte man in der Zeit des 15. und 16. Jahrhunderts

die Namen: *Caroli, Caries virgae, Caries pudendorum, Pudendagra, Mentagra, Cancer* benützt.

Auf diese Geschwürsbildungen wurde vergessen, als im Jahre 1495 die Lustseuche in Italien auftrat und mit ihr ulceröse Affectionen der Genitalien beobachtet wurden.

John Hunter war es, welcher sie im 18. Jahrhundert mit der eigentlichen Syphilis in Zusammenhang brachte. Er nannte nur jene Art von primären Genitalgeschwüren Schanker, welche die von ihm zuerst hervorgehobene umschriebene Verhärtung (die Hunter'sche Induration) zeigten; jedes andere Genitalgeschwür ist nicht specifisch und hat mit der Syphilis nichts zu thun.

Die Hunter'sche Anschauung über den Schanker erhielt sich trotz der physiologischen Schule bis in die Dreissiger Jahre, zu welcher Zeit Riccord seine Lehre zur herrschenden machte.

Zur Riccord'schen Lehre [1]) bekannte sich die erste französische Schule, d. h. ganz Europa von 1838 bis in die Fünfziger Jahre. Sie gipfelt in folgenden Sätzen: Für den Schanker gebe es keine Incubation, sondern nur eine sofort, d. h. bis zu 24 Stunden nach dem Coitus in Form von einer Röthung auftretende locale Veränderung, die dann in Bläschen-, Pustel- und endlich in Geschwürsbildung übergehe. Von der Beschaffenheit des erkrankenden Organismus, nicht von jener des Giftes hänge es ab, ob dieses Geschwür später indurire oder nicht. Die Induration beginne gewöhnlich gegen den fünften Tag, die zunehmende Härte sei der Ausdruck für das Weiterschreiten des Giftes im Organismus, nicht für den schon vollzogenen Vergiftungsprocess. Dem gegenüber steht die sog. dualistische Schule (Bassereau, Clerc), welche Rollet vollendet hatte und der Riccord später beitrat. Diese Schule kannte ein Schankergift und ein syphilitisches Gift. Nach dieser entsteht der einfache (nicht inficirende, nicht syphilitische, weiche) Schanker sofort nach der Ansteckung; der inficirende (indurirte, Hunter'sche, syphilitische) nach einer Incubationsdauer von 9—42 Tagen.

Es entsteht daher nach dem Coitus gar keine Veränderung bis auf das Auftreten der Induration.

Um die zwischen den Hunter'schen und Riccord'schen Ansichten sich ergebenden Widersprüche auszugleichen, nehmen die Dualisten einen „gemischten Schanker" an, d. h. einen pustulösen Schanker, dessen Basis erst nachträglich verhärtet und bei welchem gleichzeitig beide Gifte gewirkt haben, und zwar setzte das Schankergift ohne Incubation eine Localaffection, den pustulösen Schanker, das Syphilisgift nach längerer Incubation eine Induration als erstes Zeichen einer schon vollzogenen Allgemeinvergiftung voraus.

Rollet nannte den gemischten Schanker auch den „hybriden".

Nach Auspitz kommen solche gemischte Schanker nicht in Ausnahmsfällen vor, sondern diese als Ausnahmsfall bezeichnete Entstehungsart der Induration ist die weitaus häufigste.

---

[1]) Riccord: Traité pratique des maladies vénériennes. Paris 1838; Lettres sur la syphilis. Paris 1851; Leçons sur le chancre. Paris 1860.

Im Jahre 1860 suchte v. Bärensprung die Schwäche des Dualismus zu beseitigen. Er gründete die deutsche Dualitätslehre, welche gewissermassen ein Umbau der französischen Dualitätslehre ist, und wirksamer die Unitätslehre bekämpfen sollte. Sie ist die noch heute herrschende Lehre.

Nach v. Bärensprung ist der indurirte Schanker nicht die Ursache, sondern schon die Folge einer constitutionellen Affection. Er entsteht erst 3—4 Wochen nach der Ansteckung. Syphilitische Symptome sind auf Syphilitische nicht überimpfbar. Der weiche Schanker ist auf Syphilitische und nicht Syphilitische leicht übertragbar.

Das Schankergift ist an das Secret des weichen Schankers und des denselben oft begleitenden virulenten Bubo, das syphilitische Gift aber an das Secret des sogenannten indurirten Schankers, der breiten Condylome und wahrscheinlich noch anderer secundär-syphilitischer Affecte gebunden. Durch letzteres Gift können nur die bisher frei von Syphilis waren, inficirt werden. Die Lustseuche zeigte im Jahre 1495 einen epidemischen Charakter und tödtete nicht selten durch hectisches Fieber, Wassersucht, Marasmus. Auch die Gegenwart und die nächste Vergangenheit kennt Endemien, die als Syphilis-Verseuchungen angesehen werden müssen: wie die Sibbens, Radesyge, Marschkrankheit, jütländische Krankheit, Skerljevo u. s. w., welche gewisse Bezirke oder Länder treffen.

Ein Syphilisfall unter gewöhnlichen Verhältnissen, wie er heutzutage vorkommt, hat mit den eben erwähnten Endemien eine grosse Aehnlichkeit. Bei Beiden zeigt sich der locale Ursprung in den Genitalien. Doch bei den Endemien ist die Localaffection gegen die fast ohne die Incubationsdauer auftretenden allgemeinen Erscheinungen verschwindend klein.

Es kommen bei den epidemischen wie endemischen Syphilisformen gleich Anfangs die sogenannten secundären und tertiären Symptome zum Ausbruche. Bei diesen Formen sind lethale Ausgänge häufig.

In Südamerika, wo die Syphilis noch in unserer Zeit als eine epidemisch-endemische Krankheit herrscht, weist das Hospital de la Caridad in Valparaiso unter 912 Todesfälle (vom Mai 1871 bis März 1872) 52 (15 M. 37 W.) an Syphilis Gestorbene aus. Es geht aus den Daten hervor, dass circa 10% der an Syphilis Erkrankten dieser Seuche erlagen.

Es ist begreiflich, dass das epidemische Auftreten der Syphilis am Ende des 15. Jahrhunderts dieselbe Angst und Verzweiflung unter der Bevölkerung hervorrief, wie heute Epidemien der Bubonenpest, der Cholera u. s. w. Da die Syphilis in fast jedem Organ oder Gewebe auftreten kann, so theilte Virchow sämmtliche syphilitische Organerkrankung in 2 grosse Gruppen, in irritative oder active und in passive oder negative (marastische). Virchow [1]) hält den Unterschied der secundär- und tertiär-syphilitischen Processe für unhaltbar. Nach ihm sind Schanker-

[1]) Virchow über die Natur der constitutionell-syphilitischen Affectionen. 1859.

induration und Gumma im Wesen identische Formen der Zelleninfiltration des Bindegewebes. In den Contagien der Syphilis liess sich bis jetzt kein Mikrozoon oder eine eigenartige, der Züchtung unterworfene Bacterie nachweisen, welche nur im Blute Syphilitischer zu finden wäre.

Erst in der neuesten Zeit behauptet Lustgarten[1]), dass seine auf den Nachweis des supponirten Virus der Syphilis gerichteten Bemühungen zur Auffindung specifischer, durch Gestalt, Lagerungsverhältnisse und Tinctionsverhalten wohl charakterisirte Bacillen geführt haben.

Diese Bacillen kommen nach Lustgarten in den syphilitischen Krankheitsproducten, sowie im Secrete solcher, als specifische bisher noch nicht beschriebene Bacillen und stets vor. Diese Bacillen sind, ähnlich den Tuberkelbacillen, in Zellen eingeschlossen.

Die Arbeit Lustgarten's enthält am Schlusse noch die geschichtliche Entwicklung der Bacterienlehre in der Syphilis. Ob die Lustgarten'schen Syphilisbacillen wirklich die Erreger der Syphilis sind, lässt sich gegenwärtig schwer behaupten.

Wir lassen nun die Eintheilung der venerischen und syphilitischen Krankheiten, wie wir sie seit 1855 in den Berichten der Wiener k. k. Krankenhäuser finden, folgen:

Tripper der Harnröhre (Gonorrhoea):

a) acuter,
b) chronischer.

Geschwüre an den Geschlechtstheilen:

a) weicher Schanker (Chancre mou, Helkosis, Chancrelle),
  α) grangränöser Schanker,
  β) diphtheritischer Schanker,
  γ) phagedänischer Schanker,
  δ) serpigenöser Schanker,
  ε) Flächenschanker (Ulcus laeve),
  ζ) Verbrühungsschanker (Ulcus ambustiforme),
b) harte Schanker (Hunter'sche Schanker, Chancre dure, Induration, Sclerose, Erosion chancreuse, Chancre syphilitique).

Locale Knotenformen:

a) breite Condylome an den Geschlechtstheilen (breite Feigwarzen),
b) Wucherungen (Infiltrate) der Afterfalte,
c) Papeln am After.[2])

Locale Wucherungen:

Spitze Condylome an den Geschlechtstheilen (spitze Feigwarzen).

---

[1]) Die Syphilisbacillen, von Dr. Sigmund Lustgarten, in »Medicin. Jahrbücher«, herausgegeben von der k. k. Gesellschaft der Aerzte. Jahrgang 1885. I. Heft, pag. 89.

[2]) Die Papeln (Papula syphilitica) entstehen durch Ansteckung von einer bereits bestehenden Papel (Ansteckung von Ammen auf Säuglingen) oder durch experimentelle Einimpfung vom Blute Syphilitischer. Sie verhält sich wie ein Schanker und vermehrt sich durch Autoinoculation.

Formen allgemeiner Syphilis:

1. Fleckensyphilid (Roseola syphilitica),
2. Knötchensyphilid (Syphilis cutanea papulosa),
3. pustulöses Syphilid.
4. Knotensyphilid (Syphilis cutanea nodosa),
5. Geschwürssyphilid (Syphilis cutanea ulcerosa).
6. Schuppensyphilid (Syphilid c. squamosa),
7. Schrunden (Rhagaden) am After,
8. Syphilis des Gehirns, des Auges, der Nasenhöhle, der Lippen, der Zunge, Mundhöhle, des Kehlkopfes, des Knochensystems des Nervensystems u. s. w.
9. Gummata.

Vor dem Jahre 1855 wurden häufig venerische (sogenannte weiche) Geschwüre sammt ihren Lymphdrüsenentzündungen den Syphilisformen zugezählt, sowie einzelne mit Eiterung verbundene Erstlingsformen der Syphilisformen unter die Helkosen gerechnet. Das Dispensaire in Paris rangirt den weichen Chanker unter die syphilitischen Affectionen, da dessen Differentialdiagnose eine Schwierigkeit, oft sogar eine Unmöglichkeit dem Untersuchungsarzte bietet. Dasselbe geschieht auch in Wien von Seite der Untersuchungsärzte in ihrem Wochenrapporte, in Rubrik 11, in welcher sie die Anzahl der in ihrer Untersuchung stehenden mit syphilitischen oder venerischen Krankheiten behafteten Prostituirten nachweisen.

Was die Therapie der Syphilis betrifft, so ist sie nicht um vieles besser als im 16. Jahrhundert. Wir wissen auch jetzt keinen gehörigen Aufschluss zu geben, über den inneren Zusammenhang zwischen der Syphilis und der Heilwirkung der Mittel. Auch gegenwärtig besteht noch der Kampf, ob Mercur, ob Jod, ob Holztränke oder die Naturheilmethoden das passendste Heilmittel sei.

Als ein kleiner Fortschritt der Jetztzeit in der Syphilisbehandlung kann die Anwendung des Jodoforms, des Lister'schen Verbandes für Behandlung localer Affectionen, die Anwendung der abortiven Punctionsmethode bei vereiternden Bubonen, die Excision harter Schanker und die rationellere Form der Mercur-Einverleibung durch passendere Quecksilber-Präparate, als: Quecksilber-Oleat, Hydr. tannicum oxydulatum, Räucherungen mit Calomel, hypodermatische Injectionen mit Sublimat, Sublimatchlornatrium, Quecksilber-Albuminaten, Quecksilber Pepton und Quecksilber-Formamid angesehen werden.

Die hypodermatischen Injectionen verdrängten die unsichere Schmiercur, bei welcher man weder die Menge noch die Form des einverleibten Quecksilbers weiss.

An den Wiener Universitätskliniken und den Wiener k. k. Krankenhäusern, mit Ausnahme eines öffentlichen Krankenhauses, werden die venerischen und syphilitischen Krankheiten nach dem vorher Erwähnten behandelt.

Die syphilitische Abtheilung im k. k. Krankenhause Wieden macht eine Ausnahme. Es wird daselbst die Behandlung der Syphilitischen nach den Ansichten des an dieser Abtheilung fungirenden Primararztes

Dr. Hermann geleitet. welcher mit seinen Anschauungen über Syphilisbehandlung im krassesten Widerspruche mit denen des Virchow. v. Bärensprung, Sigmund. Zeissl. Kaposi. Auspitz. Neumann u. s. w. steht.

Nach Primarius Hermann zeigt sich die Syphilis in den beiden Primitivaffectionen in der Form des Trippers und der des Chankers. In ihrem Gefolge haben dieselben die Entzündung nachbarlicher Lymphdrüsen. die Pauke: der Tripper geht ausserdem noch gerne mit Hodenentzündung. mit dem Bartholinischen Drüsenabscess. mit dem Blasenkatarrh. seltener mit Gebärmutterkatarrh einher: Tripper sowohl. als Chanker können. ersterer wohl seltener, von einem Exanthem gefolgt sein. Die Flecken entwickeln sich zu Knötchen. die Knötchen werden im Verlaufe schuppend. und damit ist die Syphilis an ihrer Grenze angelangt. Die Schuppung kann einige Zeit dauern: Pigmentflecken können durch längere Zeit restiren. aber die Syphilis ist abgelaufen.

Nach Primarius Hermann können nur durch directe Uebertragung des Tripper- oder Chankersecretes auf eine dem ursprünglichen Sitze der Affection fern gelegene Partie der äusseren Decke oder der Schleimhaut. des Mastdarmes. des Mundes. der Nase u. s. w. entsprechende Entzündungen und Geschwüre entstehen. die in ihrem Verlaufe selbst auf tiefer liegende Gebilde übergreifen können. aber diese in zweiter Reihe stehenden Entzündungen und Geschwüre stehen gleichwohl in unmittelbarem Zusammenhange mit der ursprünglichen Affection. verlaufen parallel und gleichzeitig mit ihr und bedürfen zu ihrer Entstehung einer direten Abimpfung: es sind blos übertragene Primitivformen und bilden die einzige Möglichkeit für das Ergriffenwerden verschiedener Körpertheile durch die Syphilis.

Primarius Hermann behauptet. dass die selbstständige Syphilis in einem früher gesunden Individuum. welches nicht mit Mercur behandelt worden ist, nie pustulöse Exantheme. Rachengeschwüre. serpiginöse Hautgeschwüre, Beinhaut-, Knochen- und Knorpelentzündungen. noch auch Erkrankungen innerer Organe mit sich bringt. wie sie als Formen der secundären und tertiären Syphilis aufgefasst und aus dem syphilitisch gewordenen Blute. aus der syphilitischen Dyscrasie hergeleitet wurden und werden.

Hermann's Ansichten erinnern an die Grundsätze der physiologischen Schule Brossais.

II. Die Regelung und Ueberwachung der Prostitution in sanitärer Richtung, bezogen auf den Polizeirayon Wien.

A. In Bezug der eingeschriebenen Prostitution.

Wir werden die Hygiene dieser Art Prostitution in den drei Richtungen in Betreff der ärztlichen Visiten. des ärztlichen Dienstes und der Behandlung der erkrankten Prostituirten mit Gesundheitsbüchern näher in Betracht ziehen.

Die ärztlichen Visiten.

Nachstehende Tabellen geben einen Ueberblick der gemachten ärztlichen Untersuchung der Prostituirten mit Gesundheitsbüchern in den

Jahren 1877 bis inclusive 1882, wie über das Verhältniss der Anzahl der Untersuchungen zu der Anzahl der an Syphilis erkrankten Prostituirten mit Gesundheitsbüchern.

Tabelle über die Anzahl der ärztlichen Untersuchungen der mit Gesundheitsbuch Betheilten in Wien.

Commissariats-Expositur	1877	1878	1879	1880	1881	1882
Innere Stadt . .	32.994	31.910	31.804	34.064	32.148	31.101
Leopoldstadt . .	14.140	12.407	14.918	19.262	19.620	21.709
Landstrasse	—	—	—	2.291	3.012	3.232
Simmering .	1.864	1.538	2.068	542	450	624
Wieden	8.932	9.081	8.595	8.713	7.636	5.602
Margarethen . .	414	697	1.275	1.185	1.222	709
Mariahilf . . .	8.241	7.152	7.905	7.354	6.550	6.533
Neubau	4.512	6.784	6.005	5.968	5.483	6.382
Josefstadt . . .	7.794	6.487	4.756	6.160	6.290	7.262
Rossau	7.635	9.127	8.713	7.836	8.454	6.031
Favoriten . . .	1.198	1.574	1.247	1.228	897	3.177
Prater	29	—	—	—	—	—
Floridsdorf . .	41	8	—	2	36	—
Gaudenzdorf . .	3.115	2.795	2.154	2.323	2.186	2:114
Sechshaus	—	—	—	8.125	8.351	7.884
Penzing . .	9.193	14.598	14.460	1.979	1.788	1.407
Ottakring . . .	7.296	9.371	9.349	7.995	8.307	6.221
Währing . . .	3.496	849	1.800	1.708	2.296	2.480
Döbling . . .	78	57	52	35	27	—
	110.972	114.435	115.096	116.770	114.753	112.468

Erfolg der ärztlichen Untersuchung Prostituirter im Wiener Polizeirayon.

Jahre	Zahl der mit der Untersuchung Prostituirter betrauten Aerzte	Zahl der ärztlichen Untersuchungen	Zahl der als syhilitisch krank Befundenen und einer Krankenanstalt Uebergebenen
1876	38	110.898	310
1877	38	110.972	?
1878	37	114.435	506
1879	39	115.096	562
1880	40	116.771	468
1881	40	114.753	487
1882	42	112.468	274
1883	42	113.589	346

Es kamen daher in Wien

im	Jahre	1878	eine	an	Syphilis	kranke	Prostituirte	auf	226	Visiten
„	„	1879	„	„	„	„	„	„	204	„
„	„	1880	„	„	„	„	„	„	249	„
„	„	1881	„	„	„	„	„	„	235	„
„	„	1882	„	„	„	„	„	„	410	„
„	„	1883	„	„	„	„	„	„	328	„

In Wien bestehen keine Vorschriften für die Untersuchungsärzte, wann die Untersuchung zu unterbleiben hat. In anderen Städten sind die Aerzte gehalten, keine Untersuchung mit dem Mutterspiegel vor-

zunehmen, wenn die Prostituirte die Regeln hat oder im vorgeschrittenen Grade schwanger ist oder notorisch den Gebärmutterblutungen unterworfen ist.

In Betreff der Untersuchungstaxe liegen für Wien keine Aufzeichnungen vor.

Jahre	Zahl der regelmässigen ärztl. Untersuchungen der Prostituirten mit Gesundheitsbüchern	Durchschnittliche Summe der Untersuchungstaxe mit 50 kr. per Untersuchung berechnet
1877	110.972	55.486 fl.
1878	114.435	57.217 „
1879	115.096	57.548 „
1880	116.771	58.385 „
1881	114.753	37.376 „
1882	112.468	56.234 „

Wenn man berücksichtigt, dass viele Prostituirte sich in ihrer Wohnung untersuchen lassen und anstatt 50 kr. einen Gulden zahlen, so beläuft sich, trotz des Umstandes, dass die ärmeren Prostituirten oft die Taxe schulden und nicht mehr zahlen, die Summe höher als oben angeführt.

Jeannel und viele Andere sind gegen die Einhebung einer Untersuchungstaxe. Ihre Gründe liegen in Folgendem:

Durch die Einhebung einer Taxe für die ärztlichen Untersuchungen entfernt man sich von dem Standpunkte, welchen alle Gesetzgeber in dieser Richtung zu den verschiedensten Zeiten eingeschlagen haben, nämlich dem der Toleranz. Die Taxe wirkt in zweifacher Hinsicht unmoralisch. Die Prostituirten werden mehr Thätigkeit in ihrem lasterhaften Erwerb aufwenden müssen, um diese Abgabe, Steuer oder wie man es nennen will, zu erlangen und in anderer Beziehung wird das Unzuchtsgewerbe durch diese Entrichtung autorisirt, man kann sagen patentirt.

Ferners wird gegen die Errichtung einer Untersuchungstaxe eingewendet, dass das Geld der Prostituirten, da es vom Laster herrührt, *non olet*.

Wenn man bedenkt, dass eine tüchtige Administration der Prostitution viel Geld erfordert und dass bei Auflassung der Taxe auch die Honorirung der Untersuchungsärzte dem Staatssäckel zufallen würde ist wohl keine Aussicht vorhanden, dass die Prostituirten von dieser Auflage befreit werden.

Ueber die Dauer der vorgeschriebenen Untersuchung einer Prostituirten ist für Wien keinerlei Aufzeichnung vorhanden. Sie wird differiren an Zeit, ob dieselbe in der Wohnung der Prostituirten oder der des Untersuchungsarztes oder in einem Dispensaire vorgenommen wird.

Ministerialrath Dr. Ulrich behauptete, dass ein Arzt in einer Stunde 100 Prostituirte in genitalibus untersuchen könne.

In Berlin kommt auf eine Untersuchung nach Berechnung nicht mehr als 2 Minuten, 12 Secunden.

In Paris machte man die Erfahrung, dass ein geübter Frauenarzt im Durchschnitt zu einer derartigen Untersuchung ungefähr eine Minute bedarf.

In Paris ist die Durchschnittszahl der Untersuchungen 216 per Tag, es kommen daher 45 auf eine Stunde.[1])

Die periodische Untersuchung der Prostituirten in Wien zeigt in ihrer Ausführung Unzukömmlichkeiten, welche ihren Werth sehr herabsetzen. Durch die ärztliche Untersuchung erlangt der Mann nie eine absolute Sicherheit, nicht angesteckt zu werden, wohl aber kann sie eine Sicherheit in den grösstmöglichsten Grenzen gewähren, wenn ein Vorgang entsprechend dem Stande der Wissenschaft eingehalten wird.

In Wien werden die Prostituirten in ihren Wohnungen oder in deren der Untersuchungsärzte visitirt. In der Mehrzahl der Fällen sind die Wohnungen der Ersteren gar nicht geeignet und die der Aerzte meist auch nicht entsprechend.

Wenn man bedenkt, dass der Sitz syphilitischer Geschwüre, Efflorescenzen u. s. w. die behaarte Kopfhaut, die Mundhöhle, die Achselhöhlen, die Brustwarze, der After, der Mastdarm, die Handteller, die Fusssohlen, die zu einander gekehrte Haut der Zehen u. s. w. sein kann, so reicht eine oberflächliche Untersuchung der Genitalien nicht hin. Die Betreffende muss sich entkleiden, der Untersuchungsort muss hinreichend Licht haben.

Von einigen Seiten wird darauf hingewiesen, dass die Untersuchungsärzte sich bei der Diagnose des Trippers, des Mikroskopes bedienen sollten. Leider hat diese Diagnose gegenwärtig noch den Fehler, dass auch Tripperformen vorkommen, in deren Secret man keine Gonococcen findet und die dessen ungeachtet Ansteckung bewirken können.

Wir halten, auch für vortheilhaft, die Untersuchung durch Benützung dieser neuen medicinischen Errungenschaft exacter zu machen.

Es steht nicht in zu weiter Ferne, dass die Bestimmung der secundären Syphilis, ob geheilt oder lavirt, durch das Mikroskop entschieden wird.

Es gehören zur Vornahme der Untersuchung eigene Untersuchungslocale, verbunden mit Ankleidezimmern, ferners ein Wartpersonale, zum Reinigen der Instrumente und Assistiren bei den Untersuchungen.

Ferners fehlt in Wien ein Controlorgan für die Untersuchungsärzte, welches in allen Städten, in denen die periodischen Untersuchungen der Prostituirten eingeführt sind, in der Person eines sogenannten Chefarztes fungirt. Ein weiterer Uebelstand, der nicht nur in Wien, sondern in den anderen Städten besteht, liegt in der Zulassung zur Ausübung der Prostitution jener, welche eine syphilitische Ansteckung (Initialsclerose) durchgemacht haben und von den Spitälern gesund entlassen werden und häufig in kurzen Zeiträumen wegen syphilitischer Recidiven das Spital aufsuchen müssen.

Wenn man bedenkt, dass das Blut solcher, noch nicht vollkommen an Syphilis geheilter Personen den Keim der Ansteckung in sich hat, sehr leicht ohne syphilitische Localerkrankung Syphilis übertragen kann, so wird die Gefahr, welche dadurch für das allgemeine Gesundheitswohl hervorgerufen wird, augenscheinlich. Solche Personen müssen wenigstens

[1]) Vibert in Revue d'Hygiene et de Police sanitare. Paris 1884 pag. 912.

durch 3 Jahre der Prostitution ferngehalten werden und erst, wenn in diesem Zeitraume keine syphilitischen Rückfälle sich gezeigt haben, kann bei denselben die Ausübung der Prostitution geduldet werden.

In Wien kommen häufig Fälle vor, wo Prostituirte nach 8 bis 14 Tage wegen Syphilisrecidiven wieder das Spital aufsuchen müssen, während der Zeit des Spitalaustrittes bis zum Eintritt üben sie als scheinbar Gesunde, als Prostituirte mit Gesundheitsbüchern, das Unzuchtsgewerbe aus.

Der ärztlichen Visite durch Nichterscheinen haben sich in Wien entzogen:

im	Jahre	1876	644	Prostituirte	mit	Gesundheitsbüchern
„	„	1881	2076	„	„	„
„	„	1882	1843	„	„	„
„	„	1883	335	„	„	„

Die Zahl der wegen Nichterscheinen bei der ärztlichen Visite angezeigten Prostituirten mit Gesundheitsbüchern hat sich in den Jahren 1876, 1881 und 1882 nach den Commissariaten folgendermassen vertheilt:

Commissariate	1876	1881	1882
Innere Stadt . .	70	296	217
Leopoldstadt . .	77	413	305
Landstrasse . . .	16	19	32
Simmering . . .	—	—	—
Wieden	39	64	57
Margarethen . . .	2	16	8
Mariahilf	29	16	14
Neubau	3	92	66
Josefstadt . . .	16	—	44
Rossau	44	97	60
Favoriten . . .	74	18	2
Prater	—	—	—
Floridsdorf . . .	—	—	—
Gaudenzdorf . . .	45	8	4
Penzing . . . . }	123	2	81
Sechshaus . . . }		84	6
Ottakring . . .	100	868	498
Währing	6	64	52
Döbling	—	—	—
	644	2076	1843

Aus dieser Zusammenstellung sieht man, dass Ottakring, Sechshaus, Favoriten u. s. w. die am wenigsten ordnungsliebenden Prostituirten hat. So zeigt Ottakring im Jahre 1881 bei einem Stande der dort in Evidenz befindlichen Prostituirten von circa 80, nicht weniger als 868 Anzeigen wegen Nichterscheinens zur ärztlichen Visite und im Jahre 1882 bei einem Stande von circa 70 die Zahl von 498, während die innere Stadt im Jahre 1881 bei einem Stande von 384 nur 296 Anzeigen und im Jahre 1882 bei einem Stande von 332 nur 217 Anzeigen aufweist.

In der Statistik des ganzen Prostitutionswesens des Polizeirayons zeigen sich zwischen den Bezirken innerhalb der Linien und jenen ausserhalb der Linien grosse Unterschiede, die aber alle dafür sprechen, dass in den Vororten die Hefe der Prostituirten sich befindet.

Der ärztliche Dienst.

Im Jahre 1873 war auch den Privatärzten gestattet, die periodischen ärztlichen Untersuchungen vorzunehmen. Von den in diesem Jahre mit Gesundheitsbüchern betheilten 1546 Prostituirten wurden 927 von öffentlich angestellten Aerzten und 619 von Privatärzten untersucht.

Gegenwärtig hat der Polizeirayon Wien 38 bis 42 Untersuchungsärzte, welche von der k. k. Statthalterei auf Vorschlag der k. k. Polizei-Direction dazu ernannt sind. Aus folgender Tabelle ist die Vertheilung nach einzelnen Commissariaten ersichtlich.

Tabelle über die Anzahl der Untersuchungsärzte:

	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882
Innere Stadt . .	6	6	6	6	7	7	7
Leopoldstadt . .	4	4	3	4	4	4	6
Landstrasse . . .	2	2	2	2	2	2	2
Simmering . . .	1	1	1	1	1	1	1
Wieden	2	2	2	2	2	2	2
Margarethen . .	1	1	1	1	1	1	1
Mariahilf . . .	2	2	2	2	2	2	2
Neubau	2	2	2	2	2	2	2
Josefstadt . . .	2	2	2	2	2	2	2
Rossau	3	3	3	3	3	3	3
Favoriten . . .	1	1	1	1	1	1	1
Prater	1	1	1	1	1	1	1
Floridsdorf . . .	1	1	1	1	1	1	1
Gaudenzdorf . .	2	2	2	2	2	2	2
Sechshaus . . .	2	2	2	3	3	3	3
Penzing	1	1	1	1	1	1	1
Ottakring . . .	2	2	2	2	2	2	2
Währing	2	2	2	2	2	2	2
Döbling	1	1	1	1	1	1	1
Summe .	38	38	37	39	40	40	42

Pflichtverletzungen von Seite der Untersuchungsärzte, wodurch dieselben in Disciplinaruntersuchung geriethen, kamen während des dreizehnjährigen Bestehens der periodischen Untersuchungen der Prostituirten kaum drei bis vier Fälle vor, und endigten nur ein paar Fälle mit Suspendirung von der weiteren Untersuchung. Vor circa zwei Jahren wurde eine Revision einiger Gesundheitsbücher mit gleichzeitiger Vernehmung der betreffenden Prostituirten im Administrationsbureau der k. k. Polizei-Direction vorgenommen und bei wahrgenommenen Uebelständen die schuldtragenden Untersuchungsärzte zur Verantwortung gezogen.

Bei Vergleichung der ärztlichen Befundscheine der Untersuchungsärzte mit den Entlassungs-Certificaten der Krankenhäuser zeigte sich bei

1037 Befundscheinen aus den Jahren 1883, 1884 und 1885, dass in 53 Fällen, d. i. bei 5 Procent, die Diagnose des Untersuchungsarztes mit der des Spitals-Abtheilungsvorstandes nicht genau stimmte.

In 24 Fällen, d. i. in circa $2^1/_2$ Procent, wurde vom Untersuchungsarzte die Erkrankung irrthümlich als eine syphilitische bezeichnet, die betreffenden Kranken, als mit keinem syphiltischen Leiden behaftet, nach 2 bis 3 Tagen aus dem Krankenhause gesund entlassen.

Es waren dies meist Kranke, welche mit Excoriationen an den Genitalien behaftet waren, welche für Geschwüre, Plaques u. s. w. gehalten wurden.

Dieser äusserst geringe Procentsatz spricht für die Tüchtigkeit und Verlässlichkeit der Wiener Untersuchungsärzte.

Behandlung der venerischen Prostituirten.

Wir müssen im Voraus erwähnen, dass bei der Zusammenstellung der statistischen Daten über die sanitären Verhältnisse der Prostituirten nicht blos auf diejenigen, welche zu Ende (31. December) der Jahre in Evidenz standen, reflectirt wurde, sondern auch auf jene Bedacht genommen wurde, welche im Laufe des betreffenden Jahres das Gesundheitsbuch zurückgelegt und vor Jahresschluss nicht mehr zurückgenommen hatten, daher am 31. December des betreffenden Jahres nicht mehr in engerer polizeilicher Evidenz waren, denn auch von diesen ist ein Theil im Laufe des betreffenden Jahres an Krankheiten der Sexualorgane und an sonstigen Krankheiten in Spitälern und in häuslicher Pflege ärztlich behandelt worden.

Um die Gesammtzahl der in einem Jahre in polizeilicher Evidenz gestandenen Prostituirten zu erhalten, muss man von der Zahl der in dem Berichtsjahre zurückgelegten Gesundheitsbücher abrechnen die Zahl, welche vor Jahresschluss von den Prostituirten wieder zurückgenommen worden waren, man erhält dadurch die Zahl der Gesundheitsbücher, deren Besitzerinnen wenigstens während eines Theiles des betreffenden Jahres periodisch ärztlich untersucht wurden und während dieser Zeit in Spitälern oder zu Hause ärztlich behandelt worden sein konnten. Wird diese Anzahl der Prostituirten zu der Anzahl der am 31. December des Berichtsjahres in Evidenz gestandenen Prostituirten hinzugezählt, so ergibt sich die Gesammtzahl der Prostituirten des Berichtsjahres, welche bei der Beleuchtung des sanitären Erfolges oder Nichterfolges zu berücksichtigen kommt.

Leider ist aus den Wochenrapporten der Untersuchungsärzte nicht zu entnehmen, wie viele das erste Mal mit einem Gesundheitsbuch betheilt wurden und daher als Novizinnen zu betrachten wären und wie viele, nachdem sie vor einer kürzeren oder längeren Zeit im Besitze eines Gesundheitsbuches waren und dasselbe zurückgelegt hatten, wieder mit einem Gesundheitsbuche betheilt wurden.

Die Theilung der Rubrik 2 des Wochenrapportes in zwei Rubriken eine „mit Gesundheitsbuch neu betheilt“ und die andere „mit Gesundheitsbuch wiederholt betheilt“ würde uns auch Aufschlüsse geben über die Anzahl derer, welche, nachdem sie der Prostitution entsagten, wieder in ihre Arme fallen.

Es standen unter der polizeilichen Ueberwachung und in der periodischen ärztlichen Untersuchung Prostituirte mit Gesundheitsbüchern

während der Jahre		Davon kamen wegen Syphilis in eine öffentl. Heilanstalt				
1878	1847	506	das	ist	27·3	Percent
1879	1681	562	„	„	33·4	„
1880	1890	468	„	„	24·7	„
1881	1743	487	„	„	27·9	„
1882	1676	274	„	„	16·3	„
1883	2010	346	„	„	17·2	„
1884	1915	395	„	„	20·6	„

Die angeführten Summen der in Evidenz gestandenen Prostituirten wurden aus den Jahresberichten durch Zusammenzählung der Rubriken 1 und 2 erhalten.

Im Jahre 1873, als die Einführung der Gesundheitsbücher in Wien ins Leben trat, wurden von den mit Gesundheitsbüchern betheilten 1546 Prostituirten in dem Trimester (Juni, Juli, August) 120 wegen syphilitischer Erkrankung beanständet.

Von den eingeschriebenen Prostituirten kamen in Wien

im	Jahre	1878	auf	eine	kranke	Prostituirte	3·6	gesunde
„	„	1879	„	„	„	„	3·0	„
„	„	1880	„	„	„	„	4·0	„
„	„	1881	„	„	„	„	3·5	„
„	„	1882	„	„	„	„	6·1	„
„	„	1883	„	„	„	„	5·8	„
„	„	1884	„	„	„	„	4·8	„

Da aber eine Prostituirte mehrmals im Jahre syphilitisch erkranken kann und da ihre syphilitische Erkrankung eine Recidive sein kann, so würde sich bei Berücksichtigung dieser Umstände die Ziffer der Gesunden günstiger stellen.

Im Jahre 1880 schickte Berlin 1116 an Syphilis erkrankte, mit Sittenbuch betheilte Prostituirte in das Spital; in Wien wurden in selbem Jahre nur 468 syphilitisch erkrankte, mit Gesundheitsbuch versehene Prostituirte dem Krankenhaus übermittelt. Es wurden daher in Berlin von den eingeschriebenen Prostituirten 35 Percent und in Wien 24·7 Percent syphilitisch krank.

Der Umstand für die hohe Percentziffer für Berlin mag darin liegen, dass in Berlin keine periodischen Untersuchungen in den Wohnungen der Prostituirten stattfinden dürfen, daher die feinere Demimonde, welcher der Weg durch die Gassen, die zum Untersuchungslocale führen, ein *horror* ist, so viel wie möglich trachtet, sich derselben zu entziehen.

Ein weiterer Umstand mag auch liegen in der genaueren Untersuchung, welche wohl nur in einem eigens dazu bestimmten Locale möglich ist und oft in der Wohnung der Prostituirten gar nicht bewerkstelligt werden kann. Einen Beweis dafür geben uns die statistischen Zusammenstellungen jener Städte, wo Bordelle bestehen, indem die Bordellmädchen häufiger als die isolirten Mädchen mit syphilitischen oder venerischen Krankheiten behaftet befunden werden, da bei ersteren eine exacte Untersuchung leicht möglich ist.

So wurden in Paris krank erkannt:

1877	auf	100	Bordellmädchen	61,	auf	100	isolirte	Mädchen	14·1
1878	„	100	„	62	„	100	„	„	13·4
1879	„	100	„	45	„	100	„	„	13·9
1880	„	100	„	49	„	100	„	„	17·7
1881	„	100	„	42	„	100	„	„	14·6

Folgende Zusammenstellung zeigt die Vertheilung der mit einer syphilitischen Krankheit behaftet befundenen und in das Krankenhaus gewiesenen Prostituirten mit Gesundheitsbuch nach den einzelnen Polizeibezirken:

Im Commissariatsbezirke	1878	1879	1880	1881	1882	1883
Innere Stadt	92	72	100	90	29	50
Leopoldstadt	50	82	124	109	53	93
Landstrasse	9	3	8	14	14	18
Wieden	43	52	32	24	13	16
Margarethen	2	2	3	2	3	2
Mariahilf	37	46	26	26	10	11
Neubau	18	10	5	4	4	2
Josefstadt	13	9	7	9	13	21
Rossau	27	27	25	39	17	14
Favoriten	14	10	7	6	—	1
Prater	—	—	—	—	—	—
Floridsdorf	—	—	—	—	—	—
Gaudenzdorf	34	33	40	34	27	38
Sechshaus	137	184	70	85	67	56
Ottakring	24	25	17	30	16	10
Währing	6	7	4	15	8	14
Döbling	—	—	—	—	—	—
Summe .	506	562	468	487	274	346 [1])

Bei den an Syphilis erkrankten Prostituirten ist es äusserst wichtig festzusetzen, wie viele davon an einer primären syphilitischen Krankheitsform erkrankten.

Zu diesem Zwecke wurden aus den Jahreszusammenstellungen der Wochenrapporte die Percentsätze der an primären und der an secundären Syphilisformen erkrankten Prostituirten mit Gesundheitsbüchern berechnet.

Wir lassen die betreffenden Tabellen folgen.

I. Von 100 Prostituirten mit Gesundheitsbüchern erkrankten an primärer Syphilis (Tripper- oder Geschwürsformen).

Im Bezirke	1880	1881	1882	1883	1884
Innere Stadt . . .	16·5	15·6	4·2	5·4	8·2
Leopoldstadt . . .	30·2	29·2	11·4	13·2	17·7
Landstrasse . . .	12·5	18·6	11·2	20·0	14·4
Wieden	16·0	18·3	8·0	12·1	15·5
Margarethen . . .	5·7	5·1	16·6	13·3	9·5
Mariahilf	12·9	24·7	9·3	11·1	23·4
Neubau	3·7	3·2	1·0	2·3	4·4
Josefstadt	5·1	8·6	8·2	9·4	5·8
Rossau	15·1	25·3	12·2	7·4	15·2
Favoriten	46·1	45·4	—	11·1	16·6

[1]) Die Daten sind aus den Wochenrapporten der Untersuchungsärzte entnommen.

Im Bezirke	1880	1881	1882	1883	1884
Döbling	—	—	—	—	—
Währing	3·5	24·4	18·6	18·6	23·6
Ottakring	11·5	21·6	14·1	6·2	5·2
Sechshaus	24·4	42·8	34·1	29·5	37·6
Gaudenzdorf . . .	77·7	95·8	81·0	110·1	69·4
Floridsdorf . . .	—	—	—	—	—

NB. Es wurde für jeden Bezirk als Grundlage der Berechnung die Summe der aus dem Vorjahre in Evidenz verbliebenen mehr der mit Gesundheitsbüchern neu betheilten Prostituirten angenommen.

II. Nach der Rangordnung.

Im Bezirke	1880	1881	1882	1883	1884
Innere Stadt	5	11	12	12	11
Leopoldstadt	3	4	7	6	5
Landstrasse	9	9	8	3	9
Wieden	6	10	11	7	7
Margarethen	11	13	4	5	10
Mariahilf	8	6	9	8	4
Neubau	13	14	13	13	14
Josefstadt	12	12	10	9	12
Rossau	7	5	6	10	8
Favoriten	2	2	1	8	6
Döbling	15	15	14	14	15
Währing	14	7	3	4	3
Ottakring	10	8	5	11	13
Sechshaus	4	3	2	2	2
Gaudenzdorf	1	1	1	1	1
Floridsdorf	15	15	14	14	15

Diese Tabellen zeigen, dass primäre syphilitische Erkrankungen (Ansteckungen) bei den mit Gesundheitsbüchern versehenen Prostituirten am meisten bei den in Gaudenzdorf domicilirenden vorkommen. Den nächst stärksten Percentsatz an den primären syphilitischen Erkrankungen lieferte Sechshaus, dem Währing und Leopoldstadt folgten.

Keinen Percentsatz in dieser Hinsicht lieferte Döbling und Floridsdorf, da diese Polizeibezirke meist keine oder nur Eine Prostituirte in Evidenz hatten.

Ein kleines Erkrankungspercent in Betreff primärer syphilitischer Affection lieferte der VII. und VIII. Bezirk.

Die Ursachen, welche in Wien den Procentsatz der venerischen Erkrankungen (Ansteckungen) der mit Gesundheitsbüchern versehenen Prostituirten in gewissen Bezirken in den verflossenen Jahren in so überwiegender Weise erhöhten, sind dieselben, wie in anderen Städten. Es finden hier dieselben Gesetze Anwendung. Je mehr sich die Gassenprostitution unter den eingeschriebenen Prostituirten ausbreitet, desto mehr Ansteckungen unter diesen, da bei dieser Art Prostitution immer die wenn auch nur laienhafte Untersuchung von Seite des Mannes, wie auch

besonders die *post coitum* sonst stattfindende Reinigung der Prostituirten fehlt. In einem Bezirke wird sich die Gassenprostitution desto mehr entwickeln, je schwerer die polizeiliche Beaufsichtigung des ganzen Bezirks-Territoriums ist.

Die Bezirke Gaudenzdorf, Sechshaus, Währing und Leopoldstadt sind derart arrondirt, dass ihre Grenzen an Felder, Gärten, Flussufer mit Parkanlagen anstossen oder sie in ihrem Inneren verödete Plätze haben.

Die den Prater besuchenden Prostituirten wohnen meist in der Leopoldstadt; die der Gassenprostitution sich ergebenden Frauenspersonen sind entweder unterstandslos, schlafen bei der grünen Bettfrau, wie sich die niedere Classe der Wiener ausdrückt, oder in der nächsten Nähe jener Gegend, wo sie herumvagiren.

Eine weitere Ursache, dass mancher Bezirk verhältnissmässig eine grössere Anzahl Angesteckter unter den in polizeilicher Aufsicht stehenden Prostituirten als ein anderer Bezirk ausweist, liegt in dem Umstande, dass derselbe eine grössere Anzahl von Novizinnen, dass sind solche, welche ein Gesundheitsbuch erst seit Kurzem besitzen und daher in diesem Geschäfte noch zu unerfahren sind, in seiner Evidenzliste enthält.

Es existiren für Wien keine derartigen genauen Aufzeichnungen, aus denen man entnehmen könnte, wieviele Mädchen ein Gesundheitsbuch zum ersten Male nehmen. In dem Wochenrapporte ist wohl eine Rubrik vorhanden, welche lautet: „mit Gesundheitsbuch neu betheilt", in dieser werden aber auch jene angeführt, welche bereits früher ein Gesundheitsbuch besassen und selbes zurücklegten und neuerlich sich wieder um eines bewarben.

So machte Hermann [1]) die Bemerkung, dass die zum ersten Male mit einem Gesundheitsbuche betheilten Prostituirten das weitaus grösste Procent der syphilitischen Erkrankungen bilden, so erkrankten von den im Jahre 1880 zuerst in Evidenz gekommenen, gleichsam neuen 410 Prostituirten 119, d. i. 29·0 Procent, während von den übrigen 1582 älteren 221, d. i. 13·9 Procent, erkrankten. Das ähnliche Verhältniss wiederholt sich im Jahre 1881, in welchem unter den neuen 318 Prostituirten 102, d. i. 32·0 Procent, und unter den älteren 1339 Prostituirten 221, d. i. 16·0 Procent, wegen Syphilis in den Krankenhäusern behandelt wurden.

Von 100 Prostituirten mit Gesundheitsbüchern erkrankten an secundärer Syphilis:

Im Bezirke	1880	1881	1882	1883	1884
Innere Stadt . .	3·6	3·9	2·9	5·0	6·0
Leopoldstadt . .	8·4	7·8	4·5	2·7	4·7
Landstrasse . .	1·7	—	1·8	2·5	1·0
Wieden	12·5	3·6	9·3	7·3	2·2
Margarethen . .	2·8	—	—	—	—
Mariahilf . . .	9·5	3·2	2·3	—	3·7
Neubau	2·5	1·0	3·1	—	1·7

[1]) Geschichte des wissenschaftlichen Antimercurialismus. Dr. Jos. Hermann, k. k. Primararzt. Wien 1883.

Im Bezirke	1880	1881	1882	1883	1884
Josefstadt . . .	3·8	1·0	2·4	5·8	2·9
Rossau	7·0	3·7	1·6	7·4	5·4
Favoriten . . .	7·6	9·0	—	—	—
Döbling [1]) . . .	—	—	—	—	—
Währing . . .	10·7	8·8	6·2	5·0	9·0
Ottakring . . .	2·4	6·8	3·2	4·3	2·6
Sechshaus . . .	11·9	7·7	8·2	3·5	3·8
Gaudenzdorf . .	70·2	45·8	40·9	16·6	27·7
Floridsdorf [2]) . .	—	—	—	—	—

Nach der Rangordnung:

Im Bezirke	1880	1881	1882	1883	1884
Innere Stadt	10	7	8	5	3
Leopoldstadt	6	4	5	8	5
Landstrasse	14	12	11	9	12
Wieden	2	9	2	3	10
Margarethen	11	12	13	10	13
Mariahilf	5	10	10	10	7
Neubau	12	11	7	10	11
Josefstadt	9	11	9	4	8
Rossau	8	8	12	2	4
Favoriten	7	2	13	10	13
Döbling	15	12	13	10	13
Währing	4	3	4	5	2
Ottakring	13	6	6	6	9
Sechshaus	3	5	3	7	6
Gaudenzdorf	1	1	1	1	1
Floridsdorf	15	12	13	10	13

Aus diesen Tabellen ersehen wir, dass die secundären syphilitischen Erkrankungen auch in jenen Bezirken vorherrschend sind, wo die primären überwiegen, wie Gaudenzdorf, Sechshaus, Währing u. s. w. Die secundären Erkrankungen sind meist Recidivformen der Syphilis, die sich zeigen, nachdem die Prostituirte aus dem Krankenhause ausgetreten ist, und den Untersuchungsarzt veranlassen, sie wieder dem Spitale zuzuweisen.

Bei den der polizeiärztlichen Untersuchung zugeführten, geheime Prostitution betreibenden Frauenspersonen findet man häufiger secundäre Syphilis, als primäre; erstere unterscheidet sich von jener, welche bei den in Evidenz stehenden Prostituirten auftritt, dadurch, dass dieselbe veraltete und im höchsten Grade verwahrloste Formen zeigt, die bereits in mehreren Organen zu Tage getreten sind.

Nachfolgende Zusammenstellungen geben einen Ueberblick der Zahl und der Natur der Krankheiten, wegen welchen Prostituirte mit Gesundheitsbüchern in ein Spital abgegeben wurden.

Es ist daraus zu ersehen, dass die syphilitischen Erkrankungen am stärksten vertreten sind, minder die Erkrankungen der Gebärmutter,

[1]) und [2]) Keine Erkrankung, nur eine Prostituirte in Evidenz.

des Eierstockes und des Bauchfelles, und in äusserst geringer Zahl erscheinen die anderweitigen Erkrankungen.

Zahl und Natur der Krankheit, wegen welcher Prostituirte mit Gesundheitsbüchern in ein Spital abgegeben wurden im Jahre 1882:

Bezirk	Tripper spitze Condylome	Chanker	Syphilis	Krätze	nicht syphilitische Erkrankungen: d. Sex.-Org., d. Gebärm., d. Eierst., d. Bauchf. etc.	nicht syphilitische Erkrankungen: anderweitige	Summe
Innere Stadt	6	11	12	—	9	13	51
Leopoldstadt	8	30	15	2	2	9	66
Landstrasse	5	7	2	—	6	9	29
Wieden	2	4	7	—	—	1	14
Margarethen	2	1	—	—	—	1	4
Mariahilf	5	3	2	—	2	2	14
Neubau	—	1	3	—	1	2	7
Josefstadt	3	7	3	—	5	8	26
Rossau	4	11	2	—	2	3 [1]	22
Favoriten	—	—	—	—	2	—	2
Döbling	—	—	—	—	—	—	—
Währing	—	6	2	1	2	1	12
Ottakring	9	4	3	—	2	10	28
Sechshaus	24	30	13	—	7	5 [2]	79
Gaudenzdorf	6	12	9	—	3	3	33
Floridsdorf	—	—	—	—	—	—	—
Prater	—	—	—	—	—	—	—
	74	127	73	3	43	67	387

Chanker + Syphilis: 200; Krätze + nicht syphilitische Erkrankungen: 113; Tripper + Chanker + Syphilis: 274

Zahl und Natur der Krankheit, wegen welcher Prostituirte mit Gesundheitsbüchern in ein Spital abgegeben wurden im Jahre 1883:

Bezirk	Tripper spitze Condylome	Chanker	Syphilis	Krätze	nicht syphilitische Erkrankungen: d. Sex.-Org., d. Gebärm., d. Eierst., d. Bauchf. etc.	nicht syphilitische Erkrankungen: anderweitige	Summe
Innere Stadt	13	13	24	1	11	17	79
Leopoldstadt	18	59	16	3	15	27	138
Landstrasse	4	12	2	—	—	2	20
Wieden	5	5	6	—	2	1	19
Margarethen	2	—	—	—	—	—	2
Mariahilf	2	9	—	—	1	4	16
Neubau	—	2	—	—	3	1	6
Josefstadt	3	10	8	3	4	2	30
Rossau	4	3	7	3	3	3	23
Favoriten	—	1	—	—	—	—	1
Döbling	—	—	—	—	—	—	—
Währing	4	7	3	—	1	3	18
Ottakring	—	6	4	—	1	2	13
Fürtrag	55	127	70	10	41	62	365

[1] Darunter Eine mit Eczema epidiculis pubis.

[2] Im betreffenden Wochenrapporte 1 Prostituirte, mit Mastdarmfistel behaftet, als zur Prostitution nicht geeignet bezeichnet.

Bezirk	Tripper spitze Condylome	Chanker	Syphilis	Krätze	nicht syphilitische Erkrankungen d.Sex.-Org., d, Gebärm., d.Eierst., d. Bauchf. etc.	nicht syphilitische Erkrankungen anderweitige	Summe
Uebertrag	55	127	70	10	41	62	365
Sechshaus	14	36	6	—	6	9	71
Gaudenzdorf	4	29	5	—	4	4	46
Floridsdorf	—	—	—	—	—	—	—
Prater	—	—	—	—	—	—	—
	73	192	81	10	51	75	482
		273		61			
	346			136			

Zahl und Natur der Krankheit, wegen welcher Prostituirte mit Gesundheitsbüchern in ein Spital abgegeben wurden im Jahre 1884:

Bezirk	Tripper spitze Condylome	Chanker	Syphilis	Krätze	nicht syphilitische Erkrankungen d.Sex.-Org., d. Gebärm., d. Eierst., d. Bauchf. etc.	nicht syphilitische Erkrankungen anderweitige	Summe
Innere Stadt	14	23	27	—	19	12	95
Leopoldstadt	29	61	24	2	17	31	164
Landstrasse	7	7	1	—	3	6	24
Wieden	4	10	2	—	2	1	19
Margarethen	2	—	—	—	2	1	5
Mariahilf	6	13	3	—	3	5	30
Neubau	2	3	2	—	3	1	11
Josefstadt	2	4	3	—	1	2	12
Rossau	2	12	5	2	2	2	25
Favoriten	—	1	—	—	1	1	3
Döbling	—	—	—	—	—	—	—
Währing	—	13	5	1	2	3	24
Ottakring	—	6	3	—	2	6	17
Sechshaus	21	37	6	2	5	3	74
Gaudenzdorf	4	21	10	—	1	8	44
Floridsdorf	—	—	—	—	—	—	—
Prater	—	—	—	—	—	—	—
	93	211	91	7	63	82	547
		302		70			
	395			152			

Ueber die numerische Vertheilung der syphilitischen Krankheitsformen der Prostituirten mit Gesundheitsbüchern, welche als syphilitisch in ein Spital gewiesen werden, geben nachstehende Zusammenstellungen einigermassen Einblick.

Im Jahre 1884 war die Vertheilung nach Krankheitsformen der 395 in ein Spital gewiesenen syphilitischen Prostituirten mit Gesundheitsbüchern folgende:

Tripperformen	62	Hautsyphilis	8
Spitze Condylome	31	recidiv. Syphilis	4
Ulc. specificum	211	Papilae syph. an der Zunge	1
Condylomata lata	47	Syphilis der Nase	1
Syphilis	25	Bubo	1

Sclerose	1	syphil. Aftergeschwüre	1
nässende Papeln	1	Laryngitis syphil.	1

Im Jahre 1880 gestaltete sich die Vertheilung der 468 Prostituirten mit Gesundheitsbüchern *in specie* folgendermassen:

Uebersicht

der während des Jahres 1880 bei den mit Gesundheitsbüchern versehenen Prostituirten in Wien vorgekommenen venerischen Krankheiten für sich allein und in Complicationen derselben mit anderen Krankheitsformen.

	Fälle
I. Ulcus specificum	71
II. Ulcus spec. mit Scheidenfluss	45
„ „ „ breiten Feigwarzen	7
„ „ „ spitzen Feigwarzen	3
„ „ „ exulcerirten Afterfalten	2
„ „ „ Abscess der Barthol. Drüsen	1
„ „ „ einseitigem Bubo	3
„ „ „ bilateralem Bubo	1
„ „ „ maculösem Exanthem	1
III. Ulcus spec. mit Scheidenfluss und maculösem Exanthem	3
„ „ „ „ „ Excoriationen	1
„ „ „ „ „ Harnröhrentripper	16
„ „ „ „ „ bilateralem Bubo	3
„ „ „ „ „ Abscess der Barth. Drüs.	2
„ „ „ „ „ einseitigem Bubo	5
„ „ „ „ „ breiten Feigwarzen	11
„ „ „ „ „ spitzen Feigwarzen	6
„ „ „ „ „ Rhagades	1
„ „ „ „ „ papulösem Exanth.	1
„ „ „ breiten und spitzen Feigwarzen	1
„ „ „ breiten Feigwarzen und exulcerirter Afterfalte	1
„ „ „ breiten Feigwarzen und Fleckenexanthem	3
„ „ „ breiten Feigwarzen und Schuppenexanthem	1
„ „ „ maculösem und papulösem Exanthem	1
„ „ „ Fleckenexanthem und einseitigem Bubo	1
IV. Ulcus spec. mit Scheidenfluss, Tripper der Harnröhre und spitzen Feigwarzen	2
Ulcus spec. mit Scheidenfluss, Tripper der Harnröhre und breiten Feigwarzen	2
Ulcus spec. mit Scheidenfluss, breiten Feigwarzen und Fleckenexanthem	2
Ulcus spec. mit Scheidenfluss, Flecken- und papulösem Exanthem	1
Ulcus spec. mit breiten Feigwarzen, Flecken- und papulösem Exanthem	1
Ulcus spec. mit Scheidenfluss, Fleckenexanthem und bilateralem Bubo	1
Fürtrag	200

	Fälle
Uebertrag	200
V. Ulcus spec. mit Scheidenfluss, breiten Feigwarzen, Flecken- und papulösem Exanthem	1
Ulcus spec. mit Scheidenfluss, Harnröhrentripper, Fleckenexanthem und Excoriationen	1
Ulcus spec. mit Scheidenfluss, breiten und spitzen Feigwarzen und bilateralem Bubo	1
VI. Breite Feigwarzen allein	42
VII. Breite Feigwarzen mit Scheidenfluss	35
„ „ „ exulcerirter Afterfalte	1
„ „ „ Fleckenexanthem	2
„ „ „ Schuppenexanthem	1
„ „ „ Psoriasis	1
VIII. Breite Feigwarzen mit Scheidenfluss und spitzen Feigwarzen	3
„ „ „ „ „ Harnröhrentripper	13
„ „ „ „ „ papulösem Exanthem	2
IX. Breite Feigwarzen mit Scheidenfluss, spitzen Feigwarzen und Fleckenexanthem	5
Breite Feigwarzen mit Scheidenfluss, Harnröhrentripper und Rhagades	1
Breite Feigwarzen mit Scheidenfluss, Flecken- und papulösem Exanthem	1
Breite Feigwarzen mit Scheidenfluss, Harnröhrentripper und spitzen Feigwarzen	1
X. Spitze Feigwarzen allein	9
XI. Spitze Feigwarzen mit Scheidenfluss	27
„ „ „ Harnröhrentripper	2
„ „ „ bilateralem Bubo	1
XII. Spitze Feigwarzen mit Scheidenfluss und Abscess der Barth. Drüsen	2
Spitze Feigwarzen mit Scheidenfluss und Abscess der Barth. Drüsen	2
„ „ „ „ „ Harnröhrentripper	4
„ „ „ „ „ Excoriationen	1
XIII. Scheidenfluss allein	29
XIV. Scheidenfluss mit Excoriation	7
„ „ Abscess der Barth. Drüsen	10
„ „ einseitigem Bubo	2
„ „ Harnröhrentripper	20
„ „ Rhagades	1
„ „ Eczem der Schamlippen	1
XV. Scheidenfluss mit Abscess der Barthol. Drüsen und Rhagades	1
Scheidenfluss mit Abscess der Barthol. Drüsen und Harnröhrentripper	3
„ „ Harnröhrentripper und Sclerosis	1
„ „ „ „ Fleckenexanthem	2
„ „ „ „ Excoriationen	4
„ „ „ „ Eczem der Schamlippen	2
Fürtrag	442

	Fälle
Uebertrag .	442
Scheidenfluss mit Harnröhrentripper und Rhagades	1
„ „ Flecken- und Schuppenexanthem	1
XVI. Scheidenfluss mit breiten und spitzen Feigwarzen, Schuppenexanthem und Abscess der Barthol. Drüsen	1
XVII. Tripper der Harnröhre allein	5
XVIII. Tripper mit Excoriation	1
„ „ bilateralem Bubo	1
XIX. Bubo einseitiger allein	2
„ „ mit exulcerirter Afterfalte	2
XX. Bubo bilateralis allein	1
XXI. Exanthem maculosum allein	2
„ papulosum „	3
„ squamosum „	4
XXII. Abscess der Barthol. Drüsen allein	1
XXIII. Exulcerirte Afterfalten allein	1
	468

Das Verhältniss zwischen den Krankheitsfällen und der Verpflegszeit bei den an Syphilis behandelten Prostituirten mit Gesundheitsbüchern zeigt folgende Zusammenstellung der Jahre 1879 und 1880.

Spital	Jahr	Krankheitsfälle	Verpflegstage	Intensität, resp. Verhältniss zwischen den Fällen und Verpflegstagen
Wiedner	1879	419	14.756	auf einen Fall kommt 35·2 Verpflegstage
„	1880	296	10.467	„ „ „ „ 35·5 „
Allgem.	1879	28	1421	„ „ „ „ 40·0 „
„	1880	25	1365	„ „ „ „ 54·0 „
Rudolfssp.	1879	129	3229	„ „ „ „ 25·0 „
„	1880	118	5096	„ „ „ „ 43.0 „
		1015	36.034	

Die durchschnittliche Verpflegszeit bei den 1015 erkrankten Prostituirten mit Gesundheitsbüchern in den Jahren 1879 und 1880 belief sich daher auf 35·5 Tage.

Im Jahre 1879 waren mehr Prostituirte mit Gesundheitsbüchern über 90 Tage an Syphilis behandelt als im Jahre 1880: doch waren die Syphilisfälle weniger intensiv. da die höchste Heilungsdauer 222 Tage betrug. während sie im Jahre 1880 bis zu 363 Tage stieg.

Bei 32 im Jahre 1880 erkrankten und in Evidenz gestandenen Prostituirten nahm deren Genesung je über 90 Tage in Anspruch. Es entfielen auf den

I. Bezirk . .	4	Prostituirte	IX. Bezirk . .	3	Prostituirte
II. „ . . .	14	„	Sechshaus . . .	6	„
III. „ . . .	2	„	Ottakring . . .	1	„
V. „ . . .	1	„		32	
VIII. „ . . .	1	„			

Davon war bei 3 Prostituirten die Heilungsdauer über 230 Tage. bei je einer 315 Tage und bei je einer 363 Tagen.

Bei 21 im Jahre 1881 erkrankten und in Evidenz gestandenen Prostituirten nahm die Heilungsdauer von je über 90 Tagen in Anspruch.

Ein Untersuchungsarzt im III. Bezirke führt in seinem Jahresbericht 1884 die Heilungsdauer der wegen einer syphilitischen Krankheit von ihm in ein Krankenhaus gewiesenen Prostituirten mit Gesundheitsbüchern an. Daraus entnimmt man, dass sich unter diesen demselben zur ärztlichen Untersuchung zugewiesenen Prostituirten der Spitalsaufenthalt folgendermassen vertheilte:

1	Fall	Fluor mit spitzem Condylome	Rudolfs-Spital	. . .	128	Tage
1	„	„ „ „ „	„	. . . . .	108	„
1	„	„ „ „ „	„	. . . . .	73	„
1	„	„	. . . .		32	„
1	„	von Chanker	Wiedner Spital	. . . .	62	„
1	„	„ „	Allgem. Kr.	. . . .	42	„
1	„	„ „	Allgem. Kr.	. . . .	20	„
1	„	„ „	Rudolfs-Spital	. . . .	18	„
1	„	„ breitem Condylome	Rudolfs-Spital	. . . . . .	68	„

Ein Untersuchungsarzt in Margarethen theilt im Jahresberichte pro 1884 mit, dass bei den zwei wegen einer syphilitischen Krankheit in das Wiedner Spital Gebrachten, die Behandlungsdauer sich bei der einen mit Fluor und spitzem Condylome Behafteten auf 34 Tage, bei der anderen mit Chanker 40 auf Tage belief.

Im Jahresberichte desselben Jahres führt der Untersuchungsarzt in Mariahilf folgende Behandlungsdauer der von ihm in seiner ärztlichen Untersuchung stehenden und syphilitisch krank gewordenen Prostituirten mit Gesundheitsbüchern an:

1	Fall	weicher Chanker	Rudolfs-Spital	. . . .	33	Tage
1	„	„ „	Wiedner Spital	. . . .	39	„
1	„	Sclerose an der rechten Scheidewand mit Adenitis inguin. Wiedner-Spital		. . . .	16	„
1	„	weicher Chanker	Wiedner Spital	. . . .	28	„
1	„	„ „	Rudolfs-Spital	. . . .	11	„
1	„	Chanker	Wiedner Spital	. . . .	31	„
1	„	Urethritis u. Flour	„	. . . .	5	„
1	„	„ „ „	„	. . . .	12	„

Im Jahresberichte pro 1884 theilt ein Untersuchungsarzt in Mariahilf mit, dass die an Syphilis erkrankten und von ihm in ein Spital gewiesenen Prostituirten mit Gesundheitsbüchern folgende Behandlungdauer benöthigten:

1	Fall	Chanker	Wiedner Spital	. . . .	8	Tage
1	„	„	„	. . . .	8	„
1	„	„	„	. . . .	14	„
1	„	Condyloma lata	„	. . . .	17	„

1	Fall	Chanker	Wiedner Spital	18 Tage
1	„	„	„	12 „
1	„	spitze Condyl.	„	28 „
1	„	Chanker	„	52 „
1	„	„	„	14 „
1	„	spitze Condyl.	„	11 „
1	„	Condyl. lata	„	21 „
1	„	Chanker	„	25 „
1	„	„	„	29 „

In dem Jahresberichte pro 1884 eines Untersuchungsarztes von Sechshaus entnehmen wir, dass von den 32 von ihm in das Spital gewiesenen, mit Abschlag zweier, die am Ende des Berichtsjahres in das Spital gestellt und mit Ende dieses Jahres noch nicht entlassen wurden, die Heilungsdauer folgendermassen sich gestaltete:

Tripperform

1	Fall	30 Tage
1	„	28 „
1	„	20 „
1	„	19 „
1	„	18 „
1	„	15 „
1	„	9 „
3	„	8 „
2	„	7 „
12		

Chanker

1	Fall	125 Tage
1	„	73 „
1	„	47 „
1	„	38 „
1	„	28 „
1	„	25 „
1	„	24 „
1	„	19 „
3	„	18 „
1	„	13 „
2	„	9 „
1	„	7 „
1	„	6 „
16		

Secundäre Syphilis

1	Fall breite Condylome	90 Tage
1	Fall breite Condylome	14 Tage
2		

Ueber die kürzeste und längste Behandlungsdauer, wie über die durchschnittliche gibt folgende Zusammenstellung, für welche eine Anzahl von 1037 Entlassungs-Certificaten von den Jahren 1883 bis inclusive 1884 als Substrat diente, Aufschlüsse. Es ist in dieser Tabelle auch die Anzahl der Verpflegstage bei den einzelnen Krankheitsform-Gruppen angeführt.

Die Diagnosen wurden aus den Entlassungs-Certificaten entnommen.

Es ist noch zu erwähnen, dass nicht alle in dieser Tabelle angeführten syphilitisch erkrankten Prostituirten mit Gesundheitsbüchern als geheilt entlassen wurden.

Bei einigen heisst es in dem Entlassungs-Certificate: „das Syphilid, der Fluor geschwunden“, „kein Symptom der Syphilis vorhanden“, „gebessert entlassen“ u. s. w. Trotzdem werden diesen Entlassenen die Gesundheitsbücher wieder ausgefolgt.

Anzahl der Fälle	Benennung der Krankheitsform	Kürzeste Behandlungsdauer	Längste Behandlungsdauer	Anzahl der Verpflegstage	Durchschnittliche Behandlungsdauer
	Tripperformen:				
53	Fluor	3	49	907	17·1
42	» et Excoriationes	4	59	798	19·0
78	» » Condylom acuminat.	5	185	2162	27·7
8	» » Absc. gland. Barthol.	8	56	211	26·3
8	» » Bubo	16	83	308	38·5
5	» » Exanth.	21	67	236	47·2
21	» » Urethritis	6	54	455	21·6
1	» » Condyl. exulcer.	—	—	10	—
3	» » Papulae	23	91	159	53·0
1	» » Scabies	—	—	37	—
1	» » Fissur. ani	—	—	6	—
1	» Condyl. acum. et Absc. gland. Barth.	—	—	25	—
4	» » » » Urethritis	10	54	104	26·0
1	» » » » Herpes Zoster	—	—	21	—
2	» » » » Excoriationes	13	57	70	35·0
1	» Excoriationes et Bubo	—	—	58	—
1	» Papulae et Bubo	—	—	65	—
1	» Condylom. acum. et Exanthem.	—	—	43	—
2	» Urethritis et Oedem. labior pudend.	21	41	62	31·0
2	» » » Absc. gland. Barth.	30	97	127	63·5
8	Urethritis	8	61	156	19·5
18	Condylomata acuminata	3	56	321	17·8
4	Abscess. gland. Barthol.	6	45	96	28·0
266				6437	
	Geschwürsformen:				
55	Ulcus molle	5	65	1463	26·5
1	» » et Abscess. gland. Barth.	—	—	44	—
13	» » » Fluor	13	51	335	25·7
7	» » » Bubo	35	136	452	64·5
1	» » » Condyl. acumin.	—	—	13	—
12	» » Fluor et Urethritis	11	47	319	26·5
3	» » » » » Condyl. acum.	28	64	124	41·3
1	» » » » » Rhagades	—	—	30	—
2	» » » » » Papulae	24	41	65	32·5
1	» » Urethr. et Absc. gl. Barth.	—	—	65	—
1	» » Fluor. Urethrit. et Condyl. acum	—	—	24	—
1	Ulcera mollia in fossa navicul. et Pharingitis spec.	—	—	34	—
248	Ulcus specificum	5	119	7107	28·6
7	Ulc. spec. et Condyl. acumin.	19	86	287	41·0
17	» » » » lata	8	160	808	47·5
124	» » » Fluor	6	116	4002	32·1
4	» » » Bubo	40	71	221	55·2
1	» » » Abscess. gland. Barthol.	—	—	50	—
499	Fürtrag			15443	

Anzahl der Fälle	Benennung der Krankheitsform	Kürzeste Behandlungsdauer	Längste Behandlungsdauer	Anzahl der Verpflegstage	Durchschnittliche Behandlungsdauer
499	Fürtrag			15443	
1	Ulc. spec. et Papulae	—	—	95	—
1	» » » Angina syphilit.	—	—	16	—
4	» » » Exanthem. macul. syphil. .	14	65	171	42·7
2	» » » » papul. » .	15	37	52	26·0
1	» » » Scorbut	—	—	335	—
1	» » » Tuberculos. pulm . . .	—	—	210	—
1	» » Bubo bilateral et Exanth. macul.	—	—	22	—
3	» » Fluor et Condylom. acum. .	25	58	130	43·3
14	» » » » » lata . .	10	136	559	39·2
3	» » » » Urethritis	13	21	39	13·0
2	» » » » Excoriationes . . .	7	27	34	17·0
2	» » » » Absc. gland. Barth. .	76	80	156	78·0
3	» » » » Bubo	62	150	310	103·3
1	» » Tonsillitis et Bubo	—	—	27	—
1	» » Exanthem. papul. et Bubo .	—	—	115	—
1	» » Condylom. lata et Exanthem.	—	—	22	—
2	» » Fluor, Condyl. lata et Exanth.	50	126	186	93·0
1	» » ad anum	—	—	30	—
1	» » » » Fluor et Condyl. acum.	—	—	43	—
1	» » in Urethra et Absc. gl. Barth.	—	—	82	—
1	Sclerosis	—	—	15	—
546				18092	
	Syphilisformen:				
37	Condylom. lata	8	55	854	23·0
66	» » et Fluor	4	97	1581	23·9
3	» » » acuminata	4	151	166	55·3
1	» » » Rhagades	—	—	15	—
1	» » » Exanthem.	—	—	14	—
1	» » » Pharyngitis spec. .	—	—	26	—
1	» » Fluor et Absc. gl. Barth.	—	—	26	—
3	» » » » Exanthem. . .	19	48	90	30·0
2	» » » » Syphil. macul.	15	32	47	23·5
3	» » » » » papulos.	20	60	104	34·6
8	» » » » Urethritis . .	20	64	224	28·0
1	» » Exanth. et Ulcus pharyng.	—	—	12	—
1	» » Papulae et Exanthem. .	—	—	36	—
1	» » et acuminata et Fluor .	—	—	151	—
1	» » Excoriationes » » .	—	—	9	—
1	Condyl. lat. Fluor, Bubo sinistr. et Exanth. mac. pag. et squamos.	—	—	118	—
1	» » » Cystitis Urethritis et Excoriat.	—	—	90	—
2	Syphil. maculos.	28	42	70	35·0
4	» papulos.	17	84	171	42·7
2	» papulo-pustulosa	38	88	126	63·0
1	» maculos. et Papulae oris . .	—	—	35	—
141	Fürtrag			3965	

Anzahl der Fälle	Benennung der Krankheitsform	Kürzeste Behandlungsdauer	Längste Behandlungsdauer	Anzahl der Verpflegstage	Durchschnittliche Behandlungsdauer
141	Fürtrag			3965	
1	Syphil macul. Fluor et Ulcus pharyngis	—	—	24	—
3	Exanthem. syphil. et Papulae latae . .	40	72	167	55·6
1	Syphil. papulos. et Fluor	—	—	21	—
7	Exanthem. syphil.	8	100	290	41·4
1	Sclerosis cerebri	—	—	53	—
1	Ulcus spec. pharyngis	—	—	21	—
1	Pharyngitis syphil.	—	—	3	—
1	Tonsillitis spec.	—	—	40	—
1	Periostitis syphil.	—	—	23	—
1	Ulc. syphil. genu sinistr.	—	—	16	—
1	Guma pharyngis mollis	—	—	19	—
1	Gumata narium	—	—	22	—
1	„ tibiae dextr.	—	—	64	—
9	Papulae	14	60	274	30·4
1	Papulae errosae ad anum	—	—	10	—
1	„ latae et Condyl. acumin. . .	—	—	69	—
1	„ „ Bubo et Fluor . . .	—	—	45	—
1	Plaques muq.	—	—	7	—
1	Exulcer. plicae ani	—	—	7	—
4	Syphilis	22	56	125	31·2
180				5265	
	Nicht venerische Erkrankungen:				
2	Angina	—	—	24	—
1	Carunculae urethrae	—	—	9	—
1	Catarrh. vagin. et cervicis	—	—	82	—
2	„ ventric.	—	—	27	—
1	„ vesicae	—	—	45	—
1	Colica uterina	—	—	12	—
3	Delirium tremens	—	—	28	—
17	Excoriationes	—	—	103	—
1	Gonitis	—	—	20	—
1	Inflammatio gland. Barth.	—	—	10	—
4	Metritis	—	—	69	—
1	Metrorrhagia	—	—	5	—
3	Peritonitis	—	—	60	—
2	Pleuritis	—	—	96	—
1	Rheumatism. artic.	—	—	128	—
4	Scabies	—	—	23	—
45				741	
266	Tripperformen } venerische Erkrankungen	—	—	6437	—
546	Geschwürsformen }	—	—	18092	—
180	Syphilisformen } 992	—	—	5265	—
				29794	
45	Nicht venerische Erkrankungen 45		—	741	
1037				30535	

In nachstehender Zusammenstellung sind diese 1037 Krankheitsfälle nach dem Alter der betreffenden kranken in Evidenz gestandenen Prostituirten gruppirt.

Jahre	Tripperformen	Geschwürsformen	Syphilisformen	Summe
15	1	—	1	2
16	3	13	—	16
17	26	21	8	55
18	34	58	23	115
19	49	51	28	128
20	25	62	22	109
21	26	50	6	82
22	25	45	15	85
23	16	38	11	65
24	6	30	10	46
25	12	26	1	39
26	5	23	8	36
27	3	12	3	18
28	3	15	3	21
29	5	8	3	16
30	—	12	1	13
31	1	2	2	5
32	2	1	1	4
33	—	4	—	4
34	—	—	—	—
35	—	—	1	1
36	1	—	—	1
37	—	1	—	1
38	—	—	1	1
39	—	—	—	—
40	—	—	—	—
Alter nicht angegeben	23	74	32	129
Summe	266	546	180	992

Ueber die mehrmaligen syphilitischen Infectionen bei Prostituirten mit Gesundheitsbüchern stehen uns statistische Daten aus den Jahren 1879 und 1881 zu Gebote.

Nach diesen standen wegen syphilitischen Krankheiten in spitalärztlicher Behandlung:

Im Jahre 1879 Prostituirte

243	je	1	Mal	243	Krankheitsfälle
87	„	2	„	174	„
25	„	3	„	75	„
11	„	4	„	44	„
4	„	5	„	20	„
1	„	6	„	6	„

Im Jahre 1880 Prostituirte

297	je	1	Mal	297	Krankheitsfälle
55	„	2	„	110	„
13	„	3	„	39	„
1	„	4	„	4	„
1	„	5	„	5	„
1	„	6	„	6	„
1	„	7	„	7	„

Im Jahre 1881 Prostituirte

252	je	1	Mal	252	Krankheitsfälle
55	„	2	„	110	„
23	„	3	„	69	„
9	„	4	„	36	„
4	„	5	„	20	„

Folgende Zusammenstellung bietet einen Einblick in die Art der Erkrankung und der Heilungsdauer der mehrere Male wegen Syphilis behandelten Prostituirten mit Gesundheitsbüchern.

Uebersicht[1])

jener syphilitischen Erkrankungen, welche bei den einzelnen in polizeilicher Evidenz stehenden Prostituirten zum 5. bis 11. Male jährlich in der Zeit von 1880 bis 1881 in den Krankenhäusern zur Behandlung gelangten:

Name	Aufnahme der Zahl	K. k. Krankenhaus	Syphilisformen	Behandl.-Dauer in Tagen
B. E.	1	Wieden	Ulcus. spec. condyl. lata	12
	2	„	Ulc. spec.	87
	3	„	Fluor, condyl. acum. exanth. papulos.	50
	4	„	Fluor, condyl. lat. et acum. . . .	20
	5	„	Fluor, excoriat.	10
S. F.	1	Wieden	Ulc. spec., fluor vag.	35
	2	„	Fluor, condyl. lata	17
	3	Rudolfsst.	Ulc. spec. fluor, condyl. lata exanthema maculos	34
	4	Wieden	Ulc. spec. ad anum	39
	5	Rudolfsst.	Ulc. spec. fluor, urethritis . . .	25
	6	Wieden	Fluor vaginal.	9
W. J.	1	Wieden	Fluor vaginal. et uterinal. . . .	10
	2	„	Fluor vag. condyl. acum.	28
	3	„	Fluor, condyl. lata et acum. exanthema maculos.	33
	4	Rudolfsst.	Fluor, urethrit. condyl. acum. . .	14
	5	Wieden	Fluor, condyl. lata	7
	6	„	Fluor	9

[1]) Tabelle ist entnommen aus der Broschüre: „Geschichte des wissenschaftlichen Antimercurialismus“ von Dr. Josef Hermann, k. k. Primararzt. Wien 1883.

Name	Aufnahme der Zahl	K. k. Krankenhaus	Syphilisformen	Behandl.-Dauer in Tagen
T. S.	1	Wieden	Ulc. spec. fluor vaginal.	11
	2	„	Ulc. spec.	82
	3	„	Ulc. spec.	63
	4	„	Fluor vag. condyl. acum.	9
	5	„	Fluor vag. condyl. acum.	14
	6	„	Ulc. spec. fluor, condyl. acum . .	10
	7	„	Ulc. spec. fluor vag.	7
W. M.	1	Wieden	Fluor vag. absc. Barthol.	21
	2	„	Ulcus spec.	94
	3	Allgemein.	Absc. Barthol.	31
	4	„	Fluor vag. urethritis	17
	5	„	Helcosis	30
	6	„	Fluor, urethritis, exanth. macul. .	73
	7	„	Exanth. macul.	56
M. J.	1	Wieden	Fluor vag., condyl. acum.	66
	2	„	Ulc. spec., fluor, condyl. acum. . .	48
	3	„	Ulc. spec., condyl. lata	18
	4	„	Fluor, condyl. lata	8
	5	„	„ „ „	19
	6	„	Fluor, excoriat.	10
	7	„	Ulc. spec., fluor	32
	8	„	Ulc. spec.	45
S. A.	1	Wieden	Fluor vag. condyl. lata, exanth. macul.	86
	2	„	Ulc. spec., bubo, fluor	95
	3	„	Fluor Abscessus Barthol.	21
	4	„	„ „ „	12
	5	„	„ „ „	36
	6	„	„ „ „	10
	7	„	Fluor vagin.	7
	8	„	Ulc. spec., fluor vag.	19
	9	„	Fluor, condyl. lata	18
W. F.	1	Wieden	Ulc. spec., fluor vag.	13
	2	„	Ulc. spec.	45
	3	„	Fluor, plic. ani hypertr.	11
	4	„	Fluor, excoriat.	9
	5	„	„ „	6
	6	„	Fluor. condyl. lata	35
	7	Rudolfsst.	Ulc. spec.	20
	8	Wieden	Ulc. mercur. lat. or. infer.	8
	9	„	Ulc. mercur. lat. or. et ging. . . .	8

Name	Aufnahme der Zahl	K. k. Krankenhaus	Syphilisformen	Behandl.-Dauer in Tagen
N. Th.	1	Rudolfsst.	Fluor vag. urethritis	17
	2	Wieden	Fluor vag.	19
	3	„	Fluor, condyl. lata	18
	4	Rudolfsst.	Fluor, cond. lata, urethrit. rhagades	53
	5	Wieden	Fluor, condyl. lata	10
	6	„	„ „ „	26
	7	„	Ulc. spec., fluor vag.	25
	8	Rudolfsst.	Fluor, condyl. lata, urethrit. . .	37
	9	Wieden	Ulc. spec.	14
	10	„	Ulc. spec. condyl. lata	11
St. Th.	1	Wieden	Fluor vag. Absc. Barthol. . . .	28
	2	„	Ulc. spec.	35
	3	„	Fluor, cond. lata exanth. macul. .	35
	4	„	Fluor, condyl. acuminat.	15
	5	„	Fluor vag.	51
	6	„	Fluor, condyl. lata, excoriat. . .	17
	7	„	Fluor, condyl. lata	22
	8	„	Fluor, condyl. lata, excoriat . . .	12
	9	„	Fluor, condyl. lata	10
	10	„	Ulc. spec., fluor, urethrit. absc. Barth.	110
	11	„	Ulc. spec.	51

Der Vergleich der freiwillig und der mit Gesundheitsbüchern in ein Spital eingetretenen venerisch erkrankten Frauenspersonen ergibt die geringe Anzahl der letzteren im Vergleiche zu der der ersteren.

Wenn man bedenkt, wie viele syphilitisch erkrankte Frauenspersonen ambulatorisch bei den sogenannten Specialisten und Privatärzten behandelt werden, so spricht dies dafür, dass die eingeschriebenen Prostituirten einen sehr geringen Antheil an der Verbreitung der Syphilis in Wien nehmen, und dass dieselbe daher wo anders zu suchen sei.

Nachstehende Zusammenstellung ergibt, dass 3 bis 4 Mal mehr Frauenspersonen freiwillig die syphilitischen Abtheilungen der Krankenhäuser aufsuchen, als solche, die mit Gesundheitsbüchern dahin dirigirt werden.

Eingetreten in das Spital sind:

Im Jahre	freiwillig	Ordnungs-Nummer	mit Gesundheitsbuch	Ordnungs-Nummer	Summe aller in den Spitälern verpflegten venerisch erkrankten Frauenspersonen
1878	1600	2	506	2	2107
1879	1665	1	562	1	2227
1880	1509	4	468	4	1977
1881	1518	3	487	3	2005
1882	1454	5	274	7	1728
1883	1300	6	346	6	1646
1884	1200	7	395	5	1595

An die Behandlung der syphilitischen Prostituirten mit Gesundheitsbüchern schliesst sich jene an, der *in dubio* für syphilitisch krank gehaltenen Prostituirten mit Gesundheitsbüchern. Diese besteht in einer mehrtägigen Beobachtung der in Verdacht stehenden Prostituirten von Seite des Untersuchungsarztes.

Die Untersuchungsärzte machten von der ihnen im Punkte *c*) des §. 7 der Instruction vom 16. Juni 1877 eingeräumten Befugniss die Prostituirten bei wahrgenommenen pathologischen Veränderungen in den Sexualorganen durch längstens 5 Tage in der Wohnung einer Beobachtung unterziehen zu dürfen, in nachfolgendem Zahlenverhältniss Gebrauch.

Resultate über die Beobachtung der mit einem der Syphilis verdächtigen Leiden behafteten Prostituirten mit Gesundheitsbüchern von Seite der betreffenden Untersuchungsärzte.[1])

Polizei-Commissariat	1878	1879	1880	1881	1882	1883	im Ganzen
Innere Stadt . .	53	50	60	30	18	11	222
Leopoldstadt . .	4	10	—	1	2	4	21
Landstrasse . .	—	—	—	—	—	—	—
Wieden . . .	—	—	—	—	—	—	—
Margarethen . .	—	—	—	4	—	1	5
Mariahilf . . .	11	43	44	29	11	10	148
Neubau	1	3	—	—	—	1	5
Josefstadt . . .	—	—	—	—	—	2	2
Rossau	—	—	1	—	—	—	1
Favoriten . . .	3	—	—	—	—	1	4
Währing . . .	—	—	—	2	3	—	5
Ottakring . . .	29	39	6	10	1	—	85
Sechshaus . . .	38	39	4	4	1	2	188
Gaudenzdorf . .	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen .	139	184	115	80	36	32	586
Davon waren syphilitisch krank .	10	13	8	3	2	2	38

Durch die Beobachtung von Seite der Untersuchungsärzte werden die Spitalskosten für erkrankte Prostituirte mit Gesundheitsbüchern um eine bedeutende Summe erspart.

Würde jede Prostituirte, anstatt sie in ihrer Wohnung durch längstens 5 Tage zu beobachten, in ein Spital gewiesen, so würden im Jahre 1878 für 129 Prostituirten, da nur 10 syphilitisch krank befunden wurden, die Spitalskosten unnöthigerweise verauslagt worden sein, welche, wenn jede der 129 Prostituirten nur 5 Tage in einem

[1]) Die übrigen nicht syphilitisch befundenen Prostituirten waren mit Excoriationen an den Geschlechtstheilen behaftet.

Spital beobachtet worden wäre, für 645 Verpflegstage zu leisten gewesen wären.

Es sind daher

im Jahre	1878	für	129	Prost.	die Spitalskosten	für	645	Verpflegstage
" "	1879	"	171	"	" "	"	855	"
" "	1880	"	107	"	" "	"	535	"
" "	1881	"	77	"	" "	"	385	"
" "	1882	"	34	"	" "	"	170	"
" "	1883	"	30	"	" "	"	150	"

erspart worden.

Im Anschlusse an die Behandlung der venerischen Prostituirten mit Gesundheitsbüchern in Wien wollen wir auch der nichtsyphilitischen Krankheiten und besonders der Berufskrankheiten dieser in Evidenz stehenden Prostituirten erwähnen.

Nachfolgende Tabellen gewähren uns einen Einblick über die Zahl und Art der nicht syphilitischen Erkrankungen der in den Jahren 1880 bis 1884 im Spitale oder zu Hause in ärztlicher Behandlung gestandenen eingeschriebenen Prostituirten. Man kann daraus entnehmen, dass Gebärmutterkrankheiten und Bauchfellentzündungen die häufigsten Krankheiten sind, von welchen Prostituirte befallen werden.

Tabelle

über die Art der nicht syphilitischen Erkrankungen der im Jahre 1880 im Spitale oder zu Hause in ärztlicher Behandlung gestandenen Prostituirten mit Gesundheitsbüchern.

Krankheit	Behandelt im Spital	Behandelt zu Hause	Zusammen
Gebärmutterentzündung	29	36	65
Bauchfellentzündung	25	27	52
Gelenksrheumatismus	8	17	25
Magenkatarrh	2	23	25
Bronchialkatarrh	3	19	22
Krätze	8	14	22
Halsentzündung	4	18	22
Gedärmentzündung	5	17	22
Gebärmutterblutung	3	18	21
Rheumat. muscular.	2	18	20
Lungentuberculose	11	9	20
Beinhautentzündung	1	12	13
Abscess der Barth. Drüsen	4	4	8
Zahngeschwulst	·	8	8
Eierstockentzündung	2	5	7
Augenentzündung	—	6	6
Lungenentzündung	3	3	6
Fürtrag	110	254	364

Krankheit	Behandelt im Spital	Behandelt zu Hause	Zusammen
Uebertrag .	110	254	364
Rothlauf	—	6	6
Abscess	—	6	6
Harnblasenentzündung	1	4	5
Verletzungen	3	1	4
Fussgeschwulst	1	3	4
Menstruationsbeschwerden	1	3	4
Bluthusten	2	1	3
Eczema	1	2	3
Blattern	2	1	3
Darmkolik	—	3	3
Gelbsucht	2	—	2
Halsdrüsen-Abscess	2	—	2
Furunkel	—	3	3
Kehlkopfkatarrh	1	2	3
Anthrax	1	1	2
Lähmung halbseitige	2	—	2
Typhus	2	—	2
Rückenmarkreizung	2	—	2
Schamlippenanschwellung	—	1	1
Gebärmutterkrampf	—	1	1
Frostgeschwür	—	1	1
Gebärmutterkolik	—	1	1
Rippenfellentzündung	—	1	1
Ohrdrüsengeschwulst	—	1	1
Oedem der Füsse	—	1	1
Magengeschwür	—	1	1
Schusswunde am Oberarm	—	1	1
Bleivergiftung	1	—	1
Selbstmordversuch durch Messerstiche	1	—	1
Contusion im Raufexcess	1	—	1
Diphtheritis	1	—	1
Ecthyma (Schmutzflechte)	1	—	1
Bruch in der weissen Bauchlinie	1	—	1
Gesichtsrose	1	—	1
Infiltrirte Afterfalte	1	—	1
Ulcerat. in der Schenkelfalte	1	—	1
Emphysema pulm.	1	—	1
Gehirnschlag	1	—	1
Brustdrüsenentzündung	1	—	1
Juckflechte	1	—	1
Mastdarm-Verengerung	1	—	1
Mastdarm-Verschwärung	1	—	1
Periurethral-Abscess	1	—	1
Scrobut	1	—	1
	150	299	449

Tabelle

über die Art der an nicht syphilitischen Erkrankungen im Jahre 1881 im Spitale oder zu Hause in ärztlicher Behandlung gestandenen Prostituirten mit Gesundheitsbüchern.

Krankheit	Behandelt im Spital	Behandelt zu Hause	Zusammen
Gebärmutterentzündung	24	20	44
Bauchfellentzündung	21	15	36
Scheidenkatarrh	16	6	22
Magen- und Darmkatarrh	5	16	21
Krätze	14	7	21
Gebärmutterblutung	3	9	12
Gebärmutterkatarrh	7	5	12
Bronchialkatarrh	3	9	12
Barthol. Drüsenabscess	7	5	12
Gelenksentzündung	5	6	11
Angina	1	9	10
Lungentuberculose	9	—	9
Eierstockentzündung	1	7	8
Rheumatismus	—	8	8
Eczema	4	4	8
Wochenbett	—	8	8
Rothlauf	3	4	7
Hämoptoe	3	4	7
Abortus	1	6	7
Blattern	6	—	6
Abscessus	2	4	6
Perimetritis	3	3	6
Parametritis	2	3	5
Magenkrampf	2	2	4
Profuse Menstruation	—	3	3
Uterinalkolik	1	2	3
Blasenkatarrh	2	1	3
Spinalirritation	1	1	2
Masern	—	2	2
Pleuritis	1	1	2
Verletzungen	1	1	2
Mandelentzündung	1	1	2
Lungenentzündung	1	1	2
Zahngeschwulst	—	1	1
Leistendrüsenschwellung	—	1	1
Wechselfieber	—	1	1
Kehlkopfkatarrh	—	1	1
Eierstockcyste	—	1	1
Fürtrag	150	178	328

Krankheit	Behandelt im Spital	Behandelt zu Hause	Zusammen
Uebertrag .	150	178	328
Ohrdrüsengeschwulst	—	1	1
Schamlippenanschwellung . . .	—	1	1
Gelbsucht	—	1	1
Nervöses Herzklopfen	—	1	1
Kniegelenksentzündung	—	1	1
Scrophulöse Drüsen	—	1	1
Fussgeschwulst	—	1	1
Darmkolik	—	1	1
Blasenkrampf	—	1	1
Furunkel	—	1	1
Gebärmutterkrampf	—	1	1
Frostgeschwür	—	1	1
Brustdrüsenentzündung	—	1	1
Emphys. pulm.	—	1	1
Rachenkatarrh	—	1	1
Ohrenfluss	—	1	1
Migräne	—	1	1
Neuralgia	—	1	1
Brustbräune	—	1	1
Blutarmuth	—	1	1
Leberanschwellung	—	1	1
	150	199	349

Tabelle

über die Art der nicht syphilitischen Erkrankungen der im Jahre 1882 im Spitale oder zu Hause in ärztlicher Behandlung gestandenen Prostituirten mit Gesundheitsbüchern.

Krankheit	Behandelt im Spital	Behandelt zu Hause	Zusammen
Gebärmutterentzündung	23	12	35
Bauchfellentzündung	14	9	23
Lungenkatarrh	6	8	14
Status febrilis	14	—	14
Magenkatarrh	5	8	13
Halsentzündung	6	7	13
Abscess	2	10	12
Verletzung	5	7	12
Krätze	3	5	8
Gelenksrheumatismus	3	5	8
Darmkatarrh	2	6	8
Gebärmutterblutung	4	3	7
Abortus	—	5	5
Fürtrag .	87	85	172

Krankheit	Behandelt im Spital	Behandelt zu Hause	Zusammen
Uebertrag .	87	85	172
Rheumatism. muscul.	—	5	5
Uterinal-Kolik	1	4	5
Cardialgie	3	2	5
Tubercul. pulm.	2	2	4
Menstruations-Kolik	—	4	4
Zahngeschwulst	—	4	4
Parametritis	1	2	3
Geistesstörung	3	—	3
Migräne	1	2	3
Hämorrhoiden	1	2	3
Gelbsucht	1	2	3
Wochenbett	—	3	3
Eierstockentzündung	—	3	3
Beinhautentzündung	—	3	3
Pleuritis	1	1	2
Abscess. der Barthol. Drüsen . .	—	2	2
Neuralgia	—	2	2
Brustdrüsenentzündung	—	2	2
Zellgewebsentzündung	—	2	2
Anthrax	1	—	1
Abscess am After	1	—	1
Scarlatina	1	—	1
Ohrspeicheldrüsen-Entzündung . .	1	—	1
Prolapsus ani	1	—	1
Rothlauf	1	—	1
Fussschmerzen in Folge Plattfuss .	1	—	1
Endocarditis	1	—	1
Eczema	1	—	1
Nervöses Herzklopfen	1	—	1
Scrophulose Drüsen	1	—	1
Mastdarmfistel	1	—	1
Perimetritis	—	1	1
Gebärmutterkatarrh	—	1	1
Bluthusten	—	1	1
Häutige Bräune	—	1	1
Fussgeschwulst	—	1	1
Angina pectoris	—	1	1
Profuse Menstruation	—	1	1
Blasenkatarrh	—	1	1
Gesichtsrose	—	1	1
Rachendiphtheritis	—	1	1
Kniegelenksentzündung	—	1	1
Folge von Venenentzündung . .	—	1	1
Krampfadern am Fusse	—	1	1
	113	144	257

Tabelle

über die Art der nicht syphilitischen Erkrankungen der im Jahre 1883 im Spitale oder zu Hause in ärztlicher Behandlung gestandenen Prostituirten mit Gesundheitsbüchern.

Krankheit	Behandelt im Spital	Behandelt zu Hause	Zusammen
Bauchfellentzündung	20	13	33
Gebärmutterentzündung	14	14	28
Krätze	10	12	22
Lungenkatarrh	6	8	14
Abscess	8	4	12
Magenkatarrh	8	4	12
Metrorrhagie	4	7	11
Gelenksrheumatismus	6	4	10
Hautausschlag	5	4	9
Zellgewebsentzündung	3	5	8
Darmkatarrh	3	5	8
Profuse Menstruation	3	4	7
Perimetritis	2	5	7
Stat. febrilis	5	2	7
Halsentzündung	3	4	7
Abortus	4	3	7
Eierstockentzündung	4	3	7
Kehlkopfkatarrh	2	4	6
Pleuritis	4	2	6
Tuberc. pulmon.	2	3	5
Eierstock-Cyste	1	4	5
Uterinalkolik	1	4	5
Magenkrampf	—	5	5
Beinhautentzündung	3	2	5
Parametritis	1	3	4
Rothlauf	1	3	4
Rheumatismus	—	3	3
Zahngeschwulst	—	3	3
Wochenbett	—	3	3
Leistendrüsenschwellung	1	2	3
Absc. Gland. Barth.	—	3	3
Blasenkatarrh	—	2	2
Verletzungen	—	2	2
Gesichtsrose	1	1	2
Oedem der Füsse	1	1	2
Wechselfieber	1	1	2
Typhus	1	1	2
Masern	1	—	1
Herpes Zoster	1	—	1
Anthrax	1	—	1
Fürtrag	131	153	284

Krankheit	Behandelt im Spital	Behandelt zu Hause	Zusammen
Uebertrag .	131	153	284
Lungenentzündung	1	—	1
Gebärmutterpolypen	1	—	1
Fissur des Afters	1	—	1
Mandelentzündung	1	—	1
Vergiftung (Selbstmord)	1	—	1
Alkoholismus	—	1	1
Apoplexia	—	1	1
Hernia inguin.	—	1	1
Entzündung der Lippe	—	1	1
Bluthusten	—	1	1
	136	158	294

Tabelle

über die Art der an nicht syphilitischen Erkrankungen im Jahre 1884 im Spitale oder zu Hause in ärztlicher Behandlung gestandenen Prostituirten mit Gesundheitsbüchern.

Krankheit	Behandelt im Spital	Behandelt zu Hause	Zusammen
Gebärmutterentzündung	22	17	39
Bauchfellentzündung	15	14	29
Magenkatarrh	4	15	19
Perimetritis	10	6	16
Muskel-Rheumatismus	5	10	15
Halsentzündung	4	10	14
Chronischer Bronchialkatarrh . .	7	7	14
Eierstockentzündung	5	7	12
Gebärmutterblutung	2	8	10
Abscesse	3	7	10
Acuter Bronchialkatarrh	2	8	10
Darmkatarrh	2	8	10
Abscess. gland. Barth.	5	4	9
Krätze	8	—	8
Colica uterina	3	5	8
Lungentuberculose	3	4	7
Profuse Menstruation	—	7	7
Gelenksrheumatismus	—	6	6
Menstruationsbeschwerden	—	6	6
Zahngeschwulst	—	6	6
Conjunctivitis	2	4	6
Krank in Folge Abortus	—	5	5
Drüsenentzündung	2	3	5
Nicht syphilitische Hautausschläge	2	3	5
Pleuritis	3	1	4
Gelbsucht	1	3	4
Fürtrag .	110	174	284

Krankheit	Behandelt im Spital	Behandelt zu Hause	Zusammen
Uebertrag .	110	174	284
Panaritium	—	4	4
Bluthusten	1	3	4
Beinhautentzündung	1	3	4
Typhus	1	2	3
Excoriat. genital.	3	—	3
Stat. febrilis	2	1	3
Rothlauf	—	2	2
Psoriasis vulg.	—	2	2
Partielle Bauchfellentzündung . .	—	2	2
Fussschmerzen	—	2	2
Eczema	2	—	2
Lungenentzündung	2	—	2
Magengeschwür	1	1	2
Kniegeschwulst	1	1	2
Verstauchung des Knies	1	1	2
Quetschung	2	—	2
Nierenentzündung	-	2	2
Pleurodynia	1	—	1
Herpes tonsur.	1	—	1
Epileptische Anfälle	1	—	1
Laringitis	1	—	1
Dementia	1	—	1
Kniegelenksentzündung	1	—	1
Oedema ped.	1	—	1
Intoxicat. mit Schwefelsäure . .	1	—	1
Alkoholismus	1	—	1
Ohrenspeicheldrüsen-Entzündung .	—	1	1
Fussgeschwüre	—	1	1
Stomatitis	—	1	1
Zellgewebsentzündung	—	1	1
Brustdrüsenentzündung	—	1	1
Chorea minor	—	1	1
Febr. puerper	—	1	1
Gesichtslähmung	—	1	1
Gesichtsschmerz	—	1	1
Gesichtsrose	—	1	1
Chlorosis	—	1	1
Hämorrhoidalblutung	—	1	1
Interne [1]) Krankheiten	16	—	16
	152	212	364

Zu den Prostituirten mit Gesundheitsbüchern, welche in der häuslichen Pflege behandelt werden, sind auch jene Prostituirten hinzuzuzählen.

[1]) Bei 16 Fällen wurde in den Wochenberichten der Untersuchungsärzte die Bezeichnung „Interne Krankheiten“ statt genauer Angabe der Erkrankungsform gebraucht.

welche wegen pathologischen Veränderungen an den Sexualorganen im Verdachte stehen, syphilitisch krank zu sein und von ihren Untersuchungsärzten in ihren Wohnungen mehrtägig beobachtet wurden und bei denen sich am Ende der Beobachtung herausstellte, dass sie nicht syphilitisch krank, sondern mit einer anderen Krankheit, meist mit einer Excoriation an den Sexualorganen, behaftet waren.

Es stellt sich daher die Zahl der an einer nicht syphilitischen Krankheit ärztlich behandelten Prostituirten mit Gesundheitsbüchern in den Jahren 1878 bis 1883 wie folgt:

Im Jahre	Im Spital	In häuslicher Pflege	In Beobachtung	Summe
1878	168	286	139	593
1879	148	293	184	625
1880	150	299	115	564
1881	134	241	80	455
1882	113	144	36	293
1883	136	158	32	326

Anlangend bei der Erörterung der Berufskrankheiten der mit Gesundheitsbüchern betheilten Prostituirten in Wien, müssen wir vor Allem klar legen, wie weit der Ausdruck „Berufs- oder Arbeiterkrankheiten" in diesem Falle zulässig sei.

In der erlaubten Verwerthung alles dessen, was der Mensch an körperlichen, geistigen oder sonstigen Eigenschaften besitzt, um seine Existenz zu fristen, liegt die Arbeit, sein Beruf.

Der Prostituirten mit Gesundheitsbuch ist die Ausübung des Unzuchtsgewerbes, insoweit sie die vorgeschriebenen Prostitutionsvorschriften nicht überschreitet, gestattet, dieselbe zieht aus dem Schandgewerbe den alleinigen Verdienst, mit welchem sie ihren Unterhalt bestreitet, sie ist daher ein arbeitender Theil der menschlichen Gesellschaft, wenn auch diese Arbeit als keine ehrliche, da sich die Prostituirte der persönlichen Würde begibt, indem sie zum Werkzeug fremder Genusssucht erniedrigt wird, sondern nach unseren und unserer Vorfahren Begriffen als eine infamirende hingestellt wird.

Ihre Arbeit besteht darin, ihre Jugend, ihre Reize, kurz Alles, was die sinnlichen Genüsse ermöglicht oder dieselben erhöht, gegen Entgelt hinzugeben.

Die Leistungen dieser Arbeit, wie das nächtliche Umherschweifen auf Strassen und Plätzen, das Durchwachen der Nächte in den verschiedenen Cafés und Restaurationen, kurz auf der Börse der Wollust, das Tanzen in den dumpfen, der Prostitution gewidmeten Localen, das oftmalige Hingeben an Männer, die Ekel und Abscheu erregen, der Verkehr mit an Syphilis oder anderen ansteckenden Krankheiten leidenden Männern u. s. w. wirken nur zu häufig auf den Körper der Prostituirten ein und geben die Ursache für Erkrankungen ab, die ausschliesslich nur durch ihr Metier bedingt sind.

Von den Berufskrankheiten der Wiener Prostituirten, welche ausser ihrer Individualität liegen, haben wir bereits die Syphilis näher erörtert, es bleiben uns zur Besprechung nur noch die parasitären Erkrankungen,

nämlich das Behaftetsein mit Krätze und Filzläuse übrig. Für diese beiden Krankheiten besteht in Wien keine Vorschrift, dass die damit behafteten, in Evidenz befindlichen Prostituirten in ein Spital übergeben werden müssen.

Aus den Wochenrapporten der Untersuchungsärzte entnehmen wir, dass an Krätze theils im Spitale, theils in häuslicher Pflege im Jahre 1880 22, 1881 21, 1882 8, 1883 22, 1884 8 Prostituirte behandelt wurden.

Wegen Behaftetsein mit Filzläusen treten freiwillig die Prostituirten in kein Spital, da bei einer rationellen Behandlung in einem sehr kurzen Zeitraume die Parasiten zu beseitigen sind.

Die Berufskrankheiten, welche zum Theile von der Individualität der Prostituirten abhängen, sind vorzugsweise gewisse Erkrankungen des Genitalapparates und seiner Adnexa.

In den Jahren 1880 bis 1883 wurden an Krankheiten der Sexualorgane (mit Ausschluss der syphilitischen) behandelt:

Im Jahre	Im Spitale	In häuslicher Pflege	Zusammen	
1880	64	95	159	Prostit. mit Gesundheitsb.
1881	88	82	170	„ „ „
1882	43	48	91	„ „ „
1883	55	66	121	„ „ „

Hier sind die wegen Excoriation an den Geschlechtstheilen in Beobachtung gestandenen Fälle ausgeschlossen. Die Bauchfellentzündung, da sie meist jenen Theil des Bauchfelles betrifft, welcher mit dem Genitalapparat im Contacte steht, wurde als eine Krankheit der Sexualorgane aufgefasst.

Wegen nicht syphilitischen Krankheiten an anderen Körpertheilen, als an den Sexualorganen [1]) wurden behandelt:

Im Jahre	Im Spitale	In häuslicher Pflege	Zusammen	
1880	86	204	290	Prostit. mit Gesundheitsb.
1881	62	117	179	„ „ „
1882	70	96	166	„ „ „
1883	81	92	173	„ „ „

Folgende Tabelle gibt eine Uebersicht der im Jahre 1880 bei den Wiener Prostituirten mit Gesundheitsbüchern vorkommenden nicht syphilitischen Krankheitsformen der Sexualorgane.

Tabelle

über die im Jahre 1880 vorgekommenen nicht syphilitischen Krankheitsformen der Sexualorgane bei den Prostituirten mit Gesundheitsbüchern.

Krankheitsformen	Im Spitale	In häuslicher Pflege	Zusammen
Barthol. Drüsen-Abscess	4	3	7
Exulceratio in plicis femoris	1	—	1
Fürtrag .	5	3	8

[1]) Auch in dieser Tabelle wurden die Bauchfellentzündungen als eine Erkrankung der Sexualorgane aufgefasst.

Krankheitsformen	Im Spitale	In häuslicher Pflege	Zusammen
Uebertrag .	5	3	8
Excoriationen an den Genitalien . .	30	77	107
Gebärmutterblutung	3	11	14
Gebärmutterfluss	6	1	7
Gebärmutterentzündung	29	32	61
Gebärmutterkrämpfe	—	1	1
Hypersecretio vaginae	3	—	3
Menstruations-Beschwerden	1	2	3
Periurethral-Abscess	11	—	11
Schamlippenschwellung	—	1	3
	88	128	216

Hier sei auch erwähnt, dass nach Scanzoni [1]) sehr oft auch Excesse in Venerie und die durch sie hervorgerufenen Congestionen zu den Genitalien Veranlassung geben zur Entstehung chronischer Gebärmutterflüsse. So entwickeln sich dieselben nicht selten bei Neuvermählten, und der bei Freudenmädchen so häufig zu beobachtende sogenannte *Fluor meretricalis* hat wohl nur in der Einwirkung der eben erwähnten Schädlichkeit seinen Grund.

Ausser den erwähnten Krankheiten bringen einige noch die aufgehobene oder eingeschränkte Fruchtbarkeit, die heisere Stimme, den widerlich penetranten Geruch, das häufige Vorkommen der Lungentuberculose u. s. w. der Prostituirten mit dem Metier derselben in Beziehung. Für Wien fehlen in dieser Richtung Anhaltspunkte.

B. In Bezug der freien Prostitution.

Ueber die syphilitischen Erkrankungen der Prostituirten ohne Gesundheitsbücher in Wien ist, da sie in keiner Evidenz stehen, wenig bekannt. Das Wenige bezieht sich fast ausschliesslich auf die wegen Prostitution Ergriffenen und dabei syphilitisch krank Befundenen.

Eine Tabelle über die Anzahl und Vertheilung nach Bezirken solcher in den Jahren 1880/82 aufgegriffenen, syphilitisch krank befundenen und nicht in polizeilicher Evidenz gestandenen Prostituirten enthält der administrative Theil dieses Werkes, betreffend die geheime Prostitution.

Nach ihrer Heilung werden dieselben wegen Uebertretung des §. 509 des Strafgesetzes dem Gerichte überstellt und nach Abbüssung ihrer Strafe, wenn sie nach Wien heimatsberechtigt sind, entweder freigelassen oder mit einem Gesundheitsbuch betheilt, sind sie aber fremd zuständig, meist in ihre Heimat abgeschoben.

Folgende Tabellen geben die Anzahl der in Wien in den drei öffentlichen Spitälern, in der Poliklinik und im Mariahilfer Ambulatorium in den letzteren Jahren an einer venerischen Krankheit behandelten Frauenspersonen an.

---

[1]) Lehrbuch der Krankheiten der weiblicher Sexualorgane von Dr. F. W. von Scanzoni. Wien 1867.

Tabelle über die in den drei öffentlichen Krankenanstalten in Wien in den Jahren 1849—1866 aufgenommenen venerisch kranken Frauenspersonen.

Jahre	K. k. Allgemeines Krankenhaus					K. k. Krankenhaus Wieden					K. k. Krankenanstalt Rudolfs-Stiftung					Summe aller drei Krankenhäuser				
	Tripper	Chanker	Syphilis	Zusammen	Summe aller aufgenommenen Frauenspersonen	Tripper	Chanker	Syphilis	Zusammen	Summe aller aufgenommenen Frauenspersonen	Tripper	Chanker	Syphilis	Zusammen	Summe aller aufgenommenen Frauenspersonen	Tripper	Chanker	Syphilis	Zusammen	Summe aller aufgenommenen Frauenspersonen
1849	525	399	208	1132	6999	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	525	399	208	1132	6.999
1850	427	271	273	971	6730	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	427	271	273	971	6.730
1851	320	281	117	718	6071	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	320	281	117	718	6.971
1852	184	130	387	701	7609	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	184	130	387	701	7.609
1853	285	108	385	778	7465	Bez.-Krankenh. 48	68	14	130	3026	—	—	—	—	—	333	176	399	908	10.491
1854	405	85	475	965	8656	67	52	13	132	3447	—	—	—	—	—	472	137	488	1097	12.103
1855	390	168	662	1220	9313	84	27	9	120	3971	—	—	—	—	—	474	195	671	1340	13.284
1856	300	166	524	990	8668	155	55	328	538	3615	—	—	—	—	—	455	221	852	1528	12.283
1857	404	138	640	1182	8287	59	68	4	131	3168	—	—	—	—	—	463	206	644	1313	11.455
1858	355	155	600	1110	8366	56	28	34	118	2715	—	—	—	—	—	411	183	634	1228	11.081
1859	264	140	363	767	7536	271	132	14	417	2941	—	—	—	—	—	535	272	377	1184	10.477
1860	167	91	371	629	7114	479	188	20	687	3048	—	—	—	—	—	646	279	391	1316	10.162
1861	165	113	446	724	8389	556	225	14	795	3665	—	—	—	—	—	721	338	460	1512	12.054
1862	141	144	418	703	8586	675	293	35	1003	3789	—	—	—	—	—	816	437	453	1706	12.369
1863	180	113	534	827	8359	619	422	24	1065	3476	—	—	—	—	—	799	535	558	1892	11.835
1864	146	92	515	753	8267	826	385	34	1245	3688	—	—	—	—	—	972	477	549	1998	11.955
1865	110	47	444	601	7221	560	212	27	789	3089	69	14	59	142	2179	729	273	530	1532	12.489
1866	111	87	446	644	7592	517	258	47	822	3302	140	112	160	412	2529	768	457	653	1878	13.423

Tabelle über die in den drei öffentlichen Krankenanstalten in Wien in den Jahren 1867—1884 aufgenommenen venerisch kranken Frauenspersonen.

Jahre	K. k. Allgemeines Krankenhaus					K. k. Krankenhaus Wieden					K. k. Krankenanstalt Rudolfs-Stiftung					Summe aller drei Krankenhäuser				
	Tripper	Chanker	Syphilis	Zusammen	Summe aller aufgenommenen Frauenspersonen	Tripper	Chanker	Syphilis	Zusammen	Summe aller aufgenommenen Frauenspersonen	Tripper	Chanker	Syphilis	Zusammen	Summe aller aufgenommenen Frauenspersonen	Tripper	Chanker	Syphilis	Zusammen	Summe aller aufgenommenen Frauenspersonen
1867	109	76	525	710	7168	390	209	12	611	2679	211	219	356	786	2784	710	504	893	2107	12.622
1868	108	58	504	670	7170	224	170	132	526	2560	102	161	343	609	2605	434	392	979	1805	12.335
1869	176	92	478	746	7425	241	215	81	537	2660	195	198	259	652	2418	612	505	818	1935	12.503
1870	155	139	383	677	7250	177	155	71	403	2468	145	133	173	451	2163	477	427	627	1531	11.881
1871	112	124	361	597	7417	250	168	87	505	2702	821	75	136	1032	2127	1183	367	584	2134	12.246
1872	145	131	366	612	7812	381	220	109	710	2714	39	71	81	191	2348	565	422	556	1543	12.874
1873	153	159	263	575	7177	403	245	101	749	2400	103	87	135	325	2058	659	491	499	1649	11.635
1874	161	199	321	681	7234	369	365	204	938	2639	74	95	165	330	1913	604	659	690	1949	11.816
1875	171	220	384	775	7.367	329	258	209	796	2654	135	79	192	406	2202	636	557	785	1977	12.223
1876	188	177	317	682	7451	216	234	224	674	2600	209	148	189	546	2307	613	559	730	1902	12.358
1877	187	157	386	730	8019	370	283	138	791	2674	204	90	226	520	2417	761	530	750	2041	13.110
1878	196	161	350	707	8073	411	282	127	820	2790	210	149	220	579	2870	817	592	797	2106	13.733
1879	161	118	473	752	8242	139	338	146	623	2662	308	176	368	852	3087	608	632	987	2227	13.991
1880	214	119	370	703	8309	212	286	148	676	2890	213	292	93	598	2777	669	697	611	1977	13.976
1881	253	101	350	704	8564	284	325	74	683	3100	262	122	234	618	2785	799	548	658	2005	14.749
1882	173	90	341	604	8618	257	229	64	550	3171	239	116	219	574	2911	669	435	624	1728	14.700
1883	140	60	312	542	8866	315	265	48	628	3195	226	95	155	476	3218	681	420	545	1646	15.279
1884	121	83	402	606	9136	353	213	21	617	2796	130	199	43	372	3004	604	525	466	1595	14.936

Bemerkungen zu dieser Tabelle und der später folgenden, betreffend die syphilitischen Männer.

1. Die Klinik für Syphilis im Wiener allgemeinen Krankenhause besteht seit 1849. Vor dem Bestande dieser Klinik gab es im allgemeinen Krankenhause 2 Abtheilungen für syphilitische Männer und Weiber. Diese Abtheilungen machte jede einen Anhang einer medicinischen aus, und wurden von den beiden ältesten Primarärzten versehen. Die weibliche Abtheilung stand unter allseitigem strengen Abschlusse.

Im Jahre 1868 fand durch Prof. Sigmund's Petitioniren die Einführung der Wärterinnen für die Männerabtheilung statt. Die Wärter, besonders nach dem Ablauf der Revolutions- und Kriegsvorgänge, waren meist rohe, widerspänstige, der Faulheit und dem Trunke ergebene Individuen.

Nach Errichtung der ersten Klinik für Syphilis im allgemeinen k. k. Krankenhause 1849 wurde in dem Wiedner Krankenhause 1856 eine Abtheilung für Ausschlagkranke und Syphilitische und eine gleiche Abtheilung in der Rudolfs-Stiftung 1865 errichtet. Mit Erlass des Ministeriums des Innern vom Jahre 1869 wurde die zweite Klinik für Syphilis im k. k. allgemeinen Krankenhause bewilligt.

2. Das jetzige Krankenhaus Wieden wurde am 7. December 1841 als k. k. Bezirks-Krankenhaus Wieden errichtet und erst im Jahre 1856 zu einen öffentlichen Krankenhaus umgestaltet, von da an wird es als k. k. Krankenhaus Wieden bezeichnet.

3. Die Daten zu dieser Zusammenstellung wurden aus dem seit 1850 in Druck gelegten Jahresberichte der drei k. k. Krankenhäuser Wiens, entnommen.

4. Im Jahre 1856 weist der Bericht des Wiedner Krankenhauses eine grosse Anzahl syphilitisch Erkrankter aus, die Ursache liegt in der Transferirung der syphilitischen Abtheilung des k. k. allgemeinen Krankenhauses auf die Wieden. Es wurden im allgemeinen Krankenhause nur 28 Männer und 6 Weiber, zusammen 34 Personen, aufgenommen.

5. In einigen Krankenhaus-Jahresberichten erscheinen nicht die aufgenommenen syphilitisch Erkrankten, sondern nur die behandelten, in diesen Fällen wurden letztere in die Tabelle eingestellt. Die Differenz beider ist eine sehr geringe.

6. Die Rudolfs-Stiftung wurde durch kaiserliches Handschreiben vom 26. August 1858 gestiftet. Dem 28. Jänner 1865 wurden die ersten Kranken aus dem Gumpendorfer Filial-Spitale des allgemeinen Krankenhauses in die k. k. Krankenanstalt Rudolfs-Stiftung überbracht.

7. Wegen der im Jahre 1856 in Wien herrschenden Typhusepidemie war das allgemeine Krankenhaus derart überfüllt, dass die Gesammt-Abtheilung für Syphilis daselbst verlegt werden musste. Die Syphilitischen waren nur bis zum 16. Jänner auf der Abtheilung für Syphilis im allgemeinen Krankenhaus beherbergt und kehrte erst nach Besserung der erwähnten Verhältnisse im April und Mai ein Theil zurück. Erst im September wurde die gesammte Abtheilung für Syphilis des

allgemeinen Krankenhauses in der früheren Weise eingerichtet. Der grösste Theil der syphilitisch Erkrankten wurde der Abtheilung im Wiedner Nothspital, ein geringerer, nur Weiber, dem Leopoldstädter Strafhaus zugewiesen.

8. Vom Jahre 1864 an zeigte sich durch mehrere Jahre eine Abnahme der Anzahl der im allgemeinen Krankenhause behandelten syphilitischen Kranken, weil das seit 1864 eingeführte provisorische Unterbringen der Kranken bis zur Transferirung in die Filialspitäler aufhörte, ferners die Eröffnung der Krankenanstalt Rudolfs-Stiftung stattfand und die Genossenschaftsärzte in Wirksamkeit traten.

9. Die auf den Abtheilungen für Syphilis in den Krankenhäusern befindlichen Kranken sind nicht die alleinigen Syphilitischen, welche in den Spitälern verpflegt werden, sondern es befinden sich auch auf den anderen Abtheilungen für Geistes-, Augen-, Rachen- und Kehlkopfkranke, wie auf den Frauenabtheilungen, Syphilitische.

10. Alle in den Spitälern Wiens behandelten syphilitischen Krankheiten der Männer wie der Weiber können nicht als aus der Wiener Prostitution hervorgegangen betrachtet werden.

So betrug nach Prof. Sigmund die Zahl der syphilitischen Kranken im Wiener allgemeinen Krankenhause, welche in der Hauptstadt bereits erkrankt ankamen und häufig dieselbe blos aufsuchten, um sich daselbst behandeln zu lassen, im Jahre 1875 8%, im Jahre 1876 und 1877 sogar 9%.

Syphilitische Schwangere, die nach Wien nur ihrer Entbindung halber kamen, belasteten um diese Zeit die Anzahl der im allgemeinen Krankenhause behandelten syphilitischen Weiber bis zu 20%.

11. Was das Alter der wegen Syphilis in ein Spital Aufgenommenen betrifft, so kommen bei Personen vor dem 14. Jahre in Wien selten syphilitische Erkrankungen mit Ausschluss der hereditär-syphilitischen vor.

In der Zeit von 1867—1877 kamen nach Sigmund im k. k. allgemeinen Krankenhause im Alter von 12—14 Jahren beim weiblichen Geschlechte 5—6, bei männlichen 3 per mille syphilitische Erkrankungen vor.

Die häufigsten Erkrankungen an Syphilisfällen fallen bei Weibern zwischen dem 16. bis 25., bei Männern zwischen dem 18. bis 30. Lebensjahre.

Da unter den freiwillig in ein Spital aufgenommenen syphilitischen Frauenspersonen ein grosser Procentsatz von solchen ist, welche sich die Syphilis durch die geheime Prostitution zugezogen haben, so sind die Krankheitsverhältnisse dieser Personen zur Klarstellung der Ausbreitung der Syphilis unter den Prostituirten ohne Gesundheitsbücher vom grössten Belange.

In Betreff der Statistik der an Syphilis Erkrankten und in einem der drei öffentlichen Krankenhäuser Behandelten kann erst seit einigen Jahren ein Anspruch auf grosse Genauigkeit gemacht werden, da erst seit dieser Zeit die drei öffentlichen Spitäler ihre Jahresberichte nach

einem einheitlichen Schema in Folge Auftrages der niederösterreichischen Statthalterei zu verfassen haben.

Aus folgender Tabelle sehen wir, dass während des Zeitraumes 1872—1885 in den öffentlichen Krankenhäusern Wiens die grösste Anzahl Weiber mit Tripperformen behaftet im Jahre 1880, die geringste im Jahre 1872, die grösste Anzahl Weiber mit Chankerformen behaftet im Jahre 1879, die geringste im Jahre 1883 und die grösste Anzahl Weiber mit Syphilisformen behaftet gleichfalls im Jahre 1879, die geringste im Jahre 1873 aufgenommen wurden.

Ferners zeigt die Tabelle, dass die Zu- und Abnahme der aufgenommenen syphilitischen Weiber zu der nicht syphilitischen in keinem gleichpercentigen Verhältniss in diesem Zeitraume stand.

Tabelle über den Rang der in den drei öffentlichen Krankenanstalten behandelten venerisch erkrankten Weiber in den Jahren 1872—1884.

Jahr	Tripper Ord.-N.	Chanker Ord.-Nr.	Syphilis Ord.-Nr.	Venerisch krank überhaupt Ord.-Nr.	Alle weiblichen Erkrankten Ord.-Nr.
1872	11	12	10	12	9
1873	6	10	12	9	13
1874	10	2	6	6	12
1875	7	6	3	5	11
1876	8	5	5	7	10
1877	3	8	4	3	8
1878	1	4	2	2	7
1879	9	3	1	1	5
1880	5	1	9	5	6
1881	2	7	7	4	3
1882	5	11	8	8	4
1883	4	13	11	10	1
1884	10	9	13	11	2

Eine Abnahme der Zahl der in den letzten 12 Jahren in den k. k. Wiener Krankenhäusern behandelten syphilitisch erkrankten Frauenspersonen zeigt sich anfangs der Siebziger Jahre (1872 und 1873) und Anfangs der Achtziger Jahre (1882 und 1884). Der höchste Stand der syphilitischen Frauenspersonen in den Spitälern Wiens fällt in diesem Zeitraume auf das Jahr 1879.

Diese Schwankungen in der Krankenbewegung der syphilitischen Frauenspersonen lassen sich schwer als Resultate der Einführung der Gesundheitsbücher ansehen, da in diesem Jahre der Stand der mit Gesundheitsbüchern betheilten Prostituirten ziemlich ein gleicher war, der niemals viel von 1500 differirte.

Die syphilitischen Frauenspersonen suchen in Wien später, nachdem ihr Leiden bereits bedeutende Fortschritte gemacht hat, die Hilfe in einem Spitale auf, als die syphilitischen Männer, wie nachstehende Zusammenstellung zeigt.

Jahr	In den Wiener öffentlichen Spitälern aufgenommene syphilitische Männer mit		Percentsatz der verspätet, d. h. bereits mit Syphilis behaftet zur Spitalaufnahme gekommenen syphilitischen Männer	In den Wiener öffentlichen Spitalern aufgenommene syphilitische Frauenspersonen mit		Percentsatz der verspätet bereits mit Syphilis behaftet zur Spitalaufnahme gekommenen syphilitischen Frauen
	Initialformen[1])	Syphilis		Initialformen	Syphilis	
1880	1898	648	25·4	1366	611	30·9
1881	2320	527	18·5	1347	658	32·8
1882	2400	483	16·7	1104	624	36·1
1883	2050	683	22·1	1101	545	33·1
1884	2402	627	26·1	1129	466	29·2

Die Ursache, dass die syphilitisch erkrankten Frauenspersonen zögern ein Spital aufzusuchen, liegt in der Absicht, ihre Krankheit so lange wie möglich geheim zu halten, oder in der Furcht, behördlich beanständet zu werden, oder sie halten sich nicht so bedeutend krank, um sich in ein Krankenhaus begeben zu müssen.

Dagegen könnte gewirkt werden, wenn die geheime Prostitution, die sich jeder ärztlichen Ueberwachung zu entziehen trachtet, strenge auskundschaftet und der ärztlichen Ueberwachung zugeführt würde, die syphilitischen Frauenspersonen gleich den anderen Kranken in den Spitälern behandelt und durch Volksbildung die Unkenntniss in den Folgen dieser Krankheit beseitiget würde.

Durch das zu späte Aufsuchen der Krankenhäuser von Seite der an Syphilis erkrankten Frauenspersonen erwächst ein grosser Schaden für das allgemeine Gesundheitswohl, indem diese inficirten Frauenspersonen häufig bis zu ihrem Spitalseintritte im kranken Zustande Prostitution ausüben und die Syphilis verbreiten. Auch der Schaden, welchen der Staats- oder Gemeindesäckel durch die in Folge langer Heilungsdauer verursachten bedeutenden Verpflegskosten erleidet, ist zu berücksichtigen.

Ausser den öffentlichen Krankenhäusern sind von den Heilanstalten, welche syphilitische Frauenspersonen behandeln, noch die Poliklinik und das Mariahilfer Ambulatorium besonders zu erwähnen.

Folgende Tabelle gibt uns das Zahlenverhältniss der dort behandelten syphilitischen Frauenzimmer, welche kaum den zehnten Theil der Anzahl der dort behandelten syphilitischen Männer bilden.

Der Grund mag in der Furcht liegen, von der Anstaltsdirection der Polizeibehörde zur weiteren Perlustrirung angezeigt zu werden, wodurch der betreffenden syphilitisch kranken Frauensperson, abgerechnet die Schande, noch andere Unannehmlichkeiten erwachsen könnten.

Aus hygienischen Gründen bestand von Seite der öffentlichen Krankenhäuser vor einigen Jahren noch eine Anzeigepflicht der syphilitischen Frauenspersonen wie auch der syphilitischen Männer, bei letzteren mit Angabe der Provenienz an das betreffende Domicil-Commissariat.

Gegenwärtig werden nur derlei Anzeigen an die Polizeibehörde von einzelnen Privatheilanstalten oder aus triftigen hygienischen Gründen auch von Seite einiger Privatärzte gemacht.

---

[1]) Unter Initialformen sind die Tripper- und Chankerformen zu verstehen.

Anzahl der in der Wiener Poliklinik und im Mariahilfer Ambulatorium an venerischen Krankheiten im Jahre 1873—1884 behandelten Frauenspersonen.

Jahr	Wiener Poliklinik				Mariahilfer Ambulat.				Beide zusammen			
	Tripper	Chanker	Syphilis	Zusamm.	Tripper	Chanker	Syphilis	Zusamm.	Tripper	Chanker	Syphilis	Zusamm.
1873	1	5	52	58	—	—	—	—	1	5	52	58
1874	7	28	95	130	5	5	6	16	12	33	101	146
1875	2	11	121	134	7	7	30	44	9	18	151	178
1876	8	11	102	121	5	6	25	36	13	17	127	157
1877	16	12	121	149	10	9	43	62	26	21	164	211
1878	12	25	126	163	21	9	48	78	33	34	174	241
1879	19	9	123	151	11	7	53	71	30	16	176	222
1880	37	7	112	156	6	11	41	58	43	18	153	214
1881	4	12	109	125	11	11	44	66	15	23	153	191
1882	1	17	121	139	10	12	31	53	11	29	152	192
1883	3	4	79	86	16	21	31	68	19	25	110	154
1884	2	11	119	132	28	10	25	63	30	21	144	195

In welchem innigen Zusammenhange die in den öffentlichen Krankenhäusern an syphilitischen Krankheiten behandelten Frauenspersonen mit der Prostitution stehen, ergibt sich aus der nachfolgenden Vertheilung derselben nach ihren Beschäftigungen. Es sind nämlich die Berufszweige der Frauenspersonen, welche am häufigsten wegen Syphilis die Hilfe der Krankenhäuser in Anspruch nehmen, fast die gleichen jener Frauenspersonen, welche am häufigsten wegen geheimer Prostitution beanständet werden.

Ueber die Vertheilung der in dem Krankenhause Rudolfs-Stiftung[1]) an venerischen Krankheiten behandelten Frauen und Mädchen nach ihren Beschäftigungen in den letzten Jahren:

	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881
Anzahl der behandelten weiblichen Syphilitischen	330	—	546	520	579	852	598	618
darunter waren:								
1. Bonnen	4	—	—	—	—	—	—	—
2. Bedienerinnen	—	—	—	7	—	5	8	8
3. Blumenmädchen	—	—	—	—	3	—	—	—
4. Fabriksarbeiterinnen	6	—	—	10	—	10	—	25
5. Friseurinnen	—	—	—	21	—	—	9	3
6. Handarbeiterinnen	105	—	175	213	219	291	199	230
7. Cassierinnen	5	—	4	16	19	5	16	—
8. Köchinnen	4	—	92	73	79	8	62	21
9. Mägde	72	—	103	91	196	365	136	100
10. Marqueurinnen	—	—	4	—	—	—	—	—
11. Modistinnen	—	—	—	—	—	—	3	—
12. Näherinnen	—	—	4	8	—	3	7	—
13. Prostituirte	8	—	—	—	—	37	34	100
14. Stubenmädchen	—	—	—	5	5	—	—	—
15. Taglöhnerinnen	33	—	67	56	80	48	75	79
16. Wäscherinnen	11	—	—	9	—	19	9	29

[1]) Siehe die betreffenden Jahrgänge der Spitalsberichte des Krankenhauses Rudolfs-Stiftung.

Rangtabelle der Beschäftigungsclassen der weiblichen Syphilitischen im Krankenhause „Rudolfs-Stiftung“ im Jahre 1873 bis 1883.

Rang-Nr.	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881
I.	6	—	6	6	6	9	6	6
II.	9	—	9	9	9	6	9	9, 13
III.	15	—	8	8	15	15	15	15
IV.	16	—	15	15	8	13	8	16
V.	13	—	7, 10. 12	5	7	16	13	4
VI.	4	—	—	7	14	4	7	8
VII.	7	—	—	4	3	8	5, 16	2
VIII.	1, 8	—	—	16	—	2, 7	2	5
IX.	—	—	—	12	—	12	12	—
X.	—	—	—	2	—	—	11	—
XI.	—	—	—	14	—	—	—	—
XII.	—	—	—	—	—	—	—	—
XIII.	—	—	—	—	—	—	—	—
XIV.	—	—	—	—	—	—	—	—
XV.	—	—	—	—	—	—	—	—
XVI.	—	—	—	—	—	—	—	—

Um einen Einblick zu bekommen von der Anzahl syphilitischer Prostituirter ohne Gesundheitsbuch, wären auch jene von Privatärzten, den sogenannten Specialisten, und in den Ambulatorien der Kliniken und Krankenhäuser ambulatorisch behandelten syphilitischen Frauenzimmer in Betracht zu ziehen.

Da über derlei Krankheiten in Wien keine Anzeigepflicht für die Aerzte besteht, solche wahrscheinlich nicht so bald denselben auferlegt wird, so kann auch nicht approximativ der Stand der syphilitischen Frauenspersonen angegeben werden.

Solche Anzeigen wären für die Aerzte kein Odium: da sie nur als statistisches Material zu dienen hätten, könnten sie wöchentlich oder monatlich von den Aerzten dem Stadtphysikate übersendet werden. Es könnte zu diesem Zwecke dem praktischen Arzte eine Drucksorte, welche Rubriken für die Erkrankungsformen (Tripper, Chanker, Sclerosen und Syphilisformen), für das Geschlecht, Alter, Stand, Religion, Beschäftigung, der syphilitisch erkrankten Person u. s. w. enthielte, hinausgegeben werden.

Kotnigg hat schon vor beinahe vor 100 Jahren die Anzeigepflicht behufs Festsetzung der Erkrankungszahlen bei Syphilis für Wien auf das Wärmste empfohlen.

Neben der Krankenbewegung der syphilitischen Frauenspersonen gewährt noch einen tiefen Einblick in die Ausbreitung der Syphilis und in das Wuchern der zügellosen Prostitution die Krankenbewegung der syphilitischen Männer.

Wir lassen nun den Stand der in Wien in öffentlichen Anstalten in Behandlung gestandenen syphilitischen Männer, entnommen aus den Jahresberichten der betreffenden Anstalten, vom Jahre 1849 bis 1884 folgen:

Tabelle über die in den drei öffentlichen k. k. Krankenanstalten in Wien in den Jahren 1849—1866 aufgenommenen venerisch kranken Männer.

Jahre	K. k. Allgemeines Krankenhaus					K. k. Krankenhaus Wieden					K. k. Krankenanstalt Rudolfs-Stiftung					Summe aller drei Krankenhäuser				
	Tripper	Chanker	Syphilis	Zusammen	Summe aller aufgenommenen kranken Männer	Tripper	Chanker	Syphilis	Zusammen	Summe aller aufgenommenen kranken Männer	Tripper	Chanker	Syphilis	Zusammen	Summe aller aufgenommenen kranken Männer	Tripper	Chanker	Syphilis	Zusammen	Summe aller aufgenommenen kranken Männer
1849	523	819	205	1547	11.101	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	523	819	205	1547	11.101
1850	471	632	285	1388	11.438	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	471	632	285	1388	11.438
1851	321	362	145	828	11.220	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	321	362	145	828	11.220
1852	247	196	197	640	11.904	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	217	196	197	640	11.904
1853	203	173	232	608	12.190	40	39	15	94	3403	—	—	—	—	—	243	212	247	702	15.593
1854	207	186	212	605	12.338	57	50	9	116	3853	—	—	—	—	—	264	236	221	721	16.191
1855	313	215	247	775	14.282	50	53	7	110	4512	—	—	—	—	—	363	268	254	885	18.794
1856	208	131	315	654	14.716	94	107	136	337	4401	—	—	—	—	—	302	238	451	991	19.117
1857	254	186	380	820	14.355	43	95	4	142	4144	—	—	—	—	—	297	281	384	962	18.499
1858	262	255	409	926	14.887	44	66	53	163	5310	—	—	—	—	—	306	321	462	1089	18.197
1859	281	184	297	762	12.971	81	78	18	177	3536	—	—	—	—	—	362	262	315	939	16.501
1860	296	285	349	930	12.438	100	115	20	235	3113	—	—	—	—	—	396	400	369	1165	15.551
1861	327	288	557	1172	14.717	134	180	29	293	4136	—	—	—	—	—	461	418	586	1465	18.853
1862	427	446	660	1533	15.901	171	227	43	441	4920	—	—	—	—	—	598	673	703	1974	20.821
1863	387	474	669	1530	15.410	232	299	42	573	4298	—	—	—	—	—	619	773	711	2103	19.708
1864	386	318	708	1412	15.539	220	257	88	565	4465	—	—	—	—	—	606	575	796	1977	20.004
1865	269	114	536	919	11.277	197	214	63	474	4147	63	66	51	180	4018	529	394	650	1573	19.442
1866	252	205	544	1001	11.045	221	271	71	563	4492	92	167	97	356	4704	565	643	712	1920	20.241

Tabelle über die in den drei öffentlichen k. k. Krankenanstalten in Wien in den Jahren 1867—1884 aufgenommenen venerisch kranken Männer.

Jahre	K. k. Allgemeines Krankenhaus					K. k. Krankenhaus Wieden					K. k. Krankenanstalt Rudolfs-Stiftung					Summe aller drei Krankenhäuser				
	Tripper	Chanker	Syphilis	Zusammen	Summe aller aufgenommenen kranken Männer	Tripper	Chanker	Syphilis	Zusammen	Summe aller aufgenommenen kranken Männer	Tripper	Chanker	Syphilis	Zusammen	Summe aller aufgenommenen kranken Männer	Tripper	Chanker	Syphilis	Zusammen	Summe aller aufgenommenen kranken Männer
1867	249	292	600	1141	11.106	251	211	12	474	4095	145	271	135	551	5270	645	774	747	2166	20.471
1868	295	324	613	1232	11.898	173	343	73	589	4320	123	357	150	630	4921	591	1024	836	2451	21.139
1869	355	581	510	1446	12.789	211	377	100	688	4601	178	388	153	719	4785	744	1316	763	2853	22.175
1870	439	731	407	1577	12.749	128	292	59	479	4013	192	270	128	590	4583	759	1293	594	2646	12.345
1871	451	676	408	1535	13.757	150	186	63	399	4768	219	194	107	520	4419	820	1056	578	2454	22.944
1872	423	836	413	1672	14.418	121	202	74	397	4267	149	196	82	427	4166	693	1234	569	2496	22.851
1873	619	878	324	1821	13.225	163	273	82	518	3569	146	215	96	457	4547	928	1366	502	2796	21.341
1874	469	894	364	1727	11.730	177	255	101	533	3183	150	187	114	451	3832	796	1336	579	2711	18.745
1875	635	808	378	1821	12.400	173	219	60	452	3210	178	154	88	420	3908	986	1181	526	2693	19.518
1876	530	821	398	1849	18.981	190	210	78	478	2950	165	230	120	515	3684	985	1261	596	2842	25.615
1877	707	686	403	1796	12.086	267	192	72	531	2941	153	114	57	324	3580	1127	992	532	2651	18.607
1878	619	734	372	1725	12.508	208	191	64	463	2940	271	193	86	550	3820	1098	1118	522	2738	19.268
1879	722	897	452	2071	13.081	188	261	84	533	3177	219	215	93	527	4121	1129	1378	629	3131	20.359
1880	737	428	527	1692	13.201	108	133	25	266	2955	269	223	96	588	4026	1114	784	648	2546	20.182
1881	762	723	411	1896	13.240	188	234	35	457	3656	141	272	81	494	3738	1091	1229	527	2847	20.634
1882	750	807	344	1901	13.692	86	210	42	338	3783	300	247	97	644	4165	1136	1264	483	2883	21.640
1883	465	743	457	1665	14.186	193	175	37	405	3867	286	188	89	563	5114	944	1106	583	2633	23.167
1884	760	810	545	2115	14.801	196	197	18	411	4002	267	172	64	503	4369	1223	1179	627	3029	23.172

Tabelle über den Rang der in den drei öffentlichen k. k. Krankenanstalten behandelten venerisch erkrankten Männer in den Jahren 1872—1884.

Jahr	Tripper Ord.-Nr.	Chanker Ord.-Nr.	Syphilis Ord.-Nr.	Venerische Kranke überhaupt Ord.-Nr.	Alle männlichen Erkrankten Ord.-Nr.
1872	13	6	7	13	4
1873	11	2	12	6	6
1874	12	3	6	8	12
1875	8	8	10	9	10
1876	9	5	4	5	1
1877	4	12	8	10	13
1878	6	10	11	7	11
1879	3	1	2	1	8
1880	5	13	1	12	9
1881	7	7	9	4	7
1882	2	4	13	3	5
1883	10	11	5	11	3
1884	1	9	3	2	2

Wir können in den Jahren 1872—1884 weder eine allmälige Zunahme noch Abnahme, sondern nur Sprünge bei der Spitalskrankenbewegung der syphilitischen Männer verzeichnen. Im Jahre 1880 fiel die Syphilis, nachdem sie im Vorjahre 1879 in der Zeitperiode 1872—1884 den höchsten Stand, die Rang-Nr. 1, behauptete, auf die Rang-Nr. 12. In den nächsten Jahren 1881 und 1882 nahm sie derart zu, dass sie die Rangstufe 4 und 3 erreichte, von da nahm sie ab und kam im Jahre 1883 zur Rangstufe 11 und nahm von da an so bedeutend zu, dass sie im nächsten Jahre 1884 die zweite Rangstufe in den erwähnten 13 Jahren einnahm.

Die folgende Zusammenstellung gibt einen Ueberblick der im Krankenhause der barmherzigen Brüder in der Leopoldstadt an Syphilis behandelten männlichen Kranken. Von den Jahren 1848—1875 enthalten die noch vorhandenen Aufzeichnungen nur die Gesammtsummen der daselbst behandelten syphilitischen Männer.

In diesem Krankenhause wurden aufgenommen in den Jahren:

	Tripper	Chanker	Syphilis	Zusammen
1848	—	—	—	387
1849	—	—	—	385
1850	—	—	—	404
1851	—	—	—	322
1852	—	—	—	217
1853	—	—	—	314
1854	—	—	—	302
1855	—	—	—	264
1856	—	—	—	315
1857	—	—	—	245

	Tripper	Chanker	Syphilis	Zusammen
1858	—	—	—	227
1859	—	—	—	250
1860	—	—	—	318
1861	—	—	—	396
1862	—	—	—	419
1863	—	—	—	425
1864	—	—	—	409
1865	—	—	—	447
1866	—	—	—	582
1867	—	—	—	548
1868	—	—	—	585
1869	—	—	—	492
1870	—	—	—	431
1871	—	—	—	426
1872	—	—	—	435
1873	—	—	—	428
1874	—	—	—	294
1875	—	—	—	293
1876	140	177	52	369
1877	169	153	41	363
1878	160	227	55	442
1879	149	213	51	413
1880	136	160	51	347
1881	103	193	36	332
1882	119	212	31	362
1883	105	183	26	314
1884	100	150	20	270

Anzahl der in der Wiener Poliklinik und im Mariahilfer Ambulatorium an venerischen Krankheiten in den Jahren 1873—1884 behandelten Männer.

	Wiener Poliklinik				Mariahilfer Ambulat.				Beide zusammen			
Jahre	Tripper	Chanker	Syphilis	Zusamm.	Tripper	Chanker	Syphilis	Zusamm.	Tripper	Chanker	Syphilis	Zusamm.
1873	463	146	173	782	—	—	—	—	463	146	173	782
1874	703	248	345	1296	66	31	36	133	769	279	381	1429
1875	646	198	484	1328	135	55	89	279	781	253	573	1607
1876	750	205	450	1405	181	63	113	357	931	268	563	1762
1877	836	197	412	1445	215	52	114	381	1051	249	526	1826
1878	817	238	402	1457	353	81	166	600	1170	319	568	2057
1879	707	212	378	1297	449	163	205	817	1156	375	583	2114
1880	665	125	374	1164	462	126	181	769	1127	251	555	1933
1881	617	203	346	1166	393	172	207	772	1010	375	553	1938
1882	546	139	297	982	424	146	166	736	970	285	463	1718
1883	549	121	305	975	416	158	180	754	965	279	485	1729
1884	531	204	260	995	395	164	94	653	926	368	354	1648

Zahl der in den Wiener Garnisonsspitälern vom Jahre 1872—1881 an venerischen Krankheiten behandelten Militärspersonen männlichen Geschlechtes.

Im Jahre	Garnisonsspital Nr. 1				Garnisonsspital Nr. 2				Summe der in beiden Spitälern Behandelten an				Berlin bei einem Stande von 19.000 bis 22.000
	Tripper	Chanker	Syphilis	Zusammen	Tripper	Chanker	Syphilis	Zusammen	Tripper	Chanker	Syphilis	Zusammen	
1872	276	286	307	869	179	114	129	422	455	400	436	1291	974
1873	278	325	149	752	178	135	106	419	456	460	255	1171	730
1874	400	302	204	906	231	209	88	528	631	511	292	1454	780
1875	449	304	224	977	274	274	87	635	723	578	311	1612	670
1876	411	384	197	992	464	347	103	914	875	731	300	1906	895
1877	369	381	51	801	531	395	171	1097	900	776	222	1898	954
1878	411	322	264	997	597	546	135	1278	1008	868	399	2275	897
1879	458	274	190	922	393	486	102	981	851	760	292	1903	816
1880	349	188	109	646	354	268	96	718	703	456	205	1364	777
1881	312	198	106	616	423	220	144	787	735	418	250	1403[1]	—

Folgende Zusammenstellung zeigt uns die Procentsätze der von der Mannschaft an Syphilis Erkrankten in Beziehung zur Syphilisform.

Wir entnehmen, dass nur ein äusserst geringer Procentsatz an secundären Syphilisformen in die Behandlung tritt.

Der Stand der Garnison in Wien bezifferte sich auf Grundlage der am 31. December 1880 vorgenommenen Zählung auf 20.703.

Es waren daher von der Mannschaft an Syphilisformen erkrankt:

Im Jahre	an primären[2] Syphilisformen Procente	an secundären Syphilisformen Procente	an Beiden Procente
1872	4·1	2·1	6·2
1873	4·4	1·2	5·6
1874	5·5	1·4	6·9
1875	6·2	1·5	7·7
1876	7·7	1·4	9·2
1877	8·1	1·0	9·1
1878	9·0	1·9	10·9
1879	7·7	1·4	9·1
1880	5·6	0·9	6·5
1881	5·5	1·2	6·8

Nach einer von Mathieu in dem „*Recueil des memoires de médicine et chirurgie militaires*“ veröffentlichten Arbeit war die Häufigkeit der venerischen Krankheiten in der französischen Armee folgende:

---

[1]) Diese Zusammenstellung wurde auf Ansuchen des Wiener Gemeinderaths-Präsidiums vom k. k. Kriegsministerium demselben übermittelt.

[2]) Bei den primären Syphilisformen sind auch die venerischen Krankheiten inbegriffen.

	Auf 1000 Mann			Auf 1000 Mann
1865 . .	92		1871 Krieg	
1866 . .	97		1872 . .	100
1867 . .	106	Weltausstellung	1873 . .	88
1868 . .	131		1874 . .	91
1869 . .	103		1875 . .	75
1870 Krieg			1876 . .	77 [1]

Es kamen auf 1000 Mann Garnison

Im Jahre	in Wien	in Berlin	in Paris
1872	64	48	100
1873	58	36	88
1874	71	36	91
1875	80	33	75
1876	95	44	77
1877	94	42	
1878	110	44	
1879	95	40	
1880	68	38	

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, dass der Gesundheitszustand in der Garnison Berlins in Betreff der Ausbreitung der Syphilis fast um 50 Procent sich günstiger gestaltet, als der in der Wiener Garnison. Vor und nach den Kriegen stiegen sowohl in Berlin, als auch in Paris die Procentsätze der Syphilis in der Garnison, wie in der Armee. Dieses Steigen rührt aber nicht allein von den Prostitutionsverhältnissen der Städte her.

Die Anzahl der syphilitischen Personen aus dem Stande der Garnison steht wie in den übrigen Städten, so auch in Wien mit der Gassenprostitution und der geheimen Prostitution in besonderer Beziehung.

Anschliessend an die Krankenbewegung der syphilitischen Männer wäre noch das Verhältniss der Anzahl der Celibataire in Wien zur Syphiliserkrankung in Betracht zu ziehen.

Der Stand der an Syphilis in den drei öffentlichen Krankenhäusern, im Barmherzigen-Spital, in den beiden Wiener Garnisonsspitälern, der Wiener Poliklinik und im Mariahilfer Ambulatorium in den Jahren 1879 bis 1881 behandelten Männer beziffert sich folgendermassen:

Im Jahre	Tripper	Chanker	Syphilis	Zusammen
1879	3285	2721	1555	7561
1880	3080	1651	1459	6190
1881	2939	2215	1366	6520

Wien hat nach der Volkszählung im Jahre 1880 bei 98.900 Celibataire (ledige Männer der Civilbevölkerung vom 19. bis zum 60. Jahre) und circa 20.100 Mann Garnison. Unter diesen 119.000 Männern sucht sich die Syphilis zum grössten Theile ihre Opfer aus.

Es würden bei Annahme, dass ausser den eben erwähnten syphilitischen Männern, welche in den Spitälern und Ambulatorien behandelt

[1] Siehe Lyon médical Nr. 3. Tome XLV 1884. „La prostitution, la police des moeurs et quelques ouvrages recents qui en traitent, par M. Augagneur."

wurden, es keine anderen mit Syphilis behafteten Männer in Wien gegeben hätte, und dass dieselben nur einer einmaligen Infection unterworfen waren, bei einem Durchschnittscalcul in den Jahren

1879 15 gesunde Männer auf 1 syphilitischen Mann
1880 19 „ „ „ 1 „ „
1881 18 „ „ „ 1 „ „ kommen.

In der Wirklichkeit gestaltet sich in hygienischer Beziehung das Verhältniss der gesunden Männer zu den syphilitischen ungünstiger, da in die Gesammtzahl aller in diesen Jahren in Wien behandelten syphilitischen Männer jene nicht eingerechnet sind, die sich von Privatärzten, den sogenannten Specialisten, Curpfuschern u. s. w., behandeln lassen.

Bei Männern kommt wohl seltener eine mehrmalige Infection in einem Jahre vor, wohl aber bei Prostituirten, welche sich häufig der Gefahr der Ansteckung aussetzen.

Nachstehende Tabelle gibt uns eine Uebersicht über die mehrmaligen Infectionen im Allgemeinen.

Uebersichtliche Darstellung der in der Krankenanstalt „Rudolfs-Stiftung“[1]) in den Jahren 1874 bis 1881 aus den daselbst aufgenommenen syphilitischen Kranken gemachten Erfahrungen über die Anzahl der syphilitischen Infectionen bei einem Individuum.

Im Jahre	Nicht eruirbare Infection	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	Zusammen
		Infection												
1874	20	409	197	52	14	7	2	1	1	—	—	—	—	683
1875	10	382	192	73	22	7	2	—	1	1	1	—	1	693
1876	35	519	277	72	24	27	5	1	1	—	—	—	—	961
1877	69	431	247	50	21	25	—	1	—	—	—	—	—	844
1878	75	501	298	166	33	31	10	6	—	—	—	—	—	1120
1879	40	706	432	101	29	2	3	—	—	—	—	—	—	1313
1880	35	624	370	76	26	3	—	2	—	—	—	—	—	1136
1881	50	690	212	116	100	10	4	30	—	—	—	—	—	1212

Das Verhältniss der Aufnahme der Venerischen zur Gesammtaufnahme aller Kranken in den drei öffentlichen Krankenhäusern Wiens[2]) zeigte in den Jahren 1871—1884 geringe Schwankungen. So waren von der Gesammtaufnahme syphilitisch Erkrankte

[1]) Siehe Jahresberichte der Krankenanstalt „Rudolfs-Stiftung“ der Jahre 1874 bis 1883.

[2]) Wiens sanitäre Verhältnisse und Einrichtungen. Festgabe an die Mitglieder der IX. Versammlung des deutschen Vereines für öffentliche Gesundheitspflege und der III. Versammlung des Vereines für Gesundheitstechnik in Wien, September 1881. — Wien 1881. XIII. Syphilis und Prostitution von Dr. Ludwig K. v. Karajan. k. k. Landessanitäts-Referent für Niederösterreich.

im Jahre 1871	.	10·4	Procent	im Jahre 1878	.	15·5	Procent
„ „ 1872	.	11·1	„	„ „ 1879	.	15·1	„
„ „ 1873	.	13·6	„	„ „ 1880	.	13·7	„
„ „ 1874	.	15·0	„	„ „ 1881	.	13·0	„
„ „ 1875	.	14·0	„	„ „ 1882	.	12·6	„
„ „ 1876	.	15·2	„	„ „ 1883	.	11·1	„
„ „ 1877	.	14·3	„	„ „ 1884	.	12·0	„

Wir wollen auch der Sterblichkeit in Wien in Folge aquirirter oder hereditärer Syphilis Erwähnung thun.

Weitaus gefahrdrohender ist bei der Syphilis die Hereditӓt als die Infection. Sehr häufig stirbt nicht der Inficirte, sondern derjenige, dem er die Krankheit vererbte.

In neuester Zeit legt man der Vererbung der Syphilis eine grosse Bedeutung bei und beabsichtigt in einigen Staaten zur Verminderung derselben ein Gesetz zu erwirken, nach welchem solche Personen, die den Zeugungsact im wissentlich angesteckten oder syphilitisch kranken Zustande vornehmen, im Falle als dadurch kranke Kinder zur Welt kämen, mit mehrmonatlichem Arreste zu bestrafen wären.

Nach den jetzt bestehenden Strafgesetzen aller Staaten werden Personen, welche solche Handlungen begehen, nirgends bestraft. Die Franzosen stellen eine solche Handlung als ein Delict hin und bezeichnen es, da es bis jetzt nicht bestraft wird, als ein *Délit impuni*. [1])

Die Verzeichnisse über die Todesfälle an Syphilis sind alle mehr oder weniger unrichtig.

Im Allgemeinen trachten die Angehörigen des an Syphilis Verstorbenen, dass die Krankheit verschwiegen bleibe.

Ferner führt die Syphilis in Folge einer örtlichen Infection die Todesfälle nicht direct herbei, sondern durch Verschlechterung der Constitution, Verminderung der Widerstandskraft gegen anderweitige Schädlichkeiten in Folge anderer Krankheiten.

Bei der hereditären Syphilis, besonders bei Kindern im ersten Lebensjahre, tritt häufig der Tod in Folge Lebensschwäche, Atrophie u. dgl. ein.

Folgende zwei Tabellen geben eine Uebersicht der in Wien an angeborener und erworbener Syphilis in den Jahren 1873-1884 gestorbenen Kinder.

Tabelle [2]) über die in Wien an angeborener Syphilis gestorbenen Kinder.

Im Jahre	Knaben	Mädchen	Zusammen
1873	8	4	12
1874	6	7	13
1875	18	10	28
1876	14	16	30

---

[1]) La prostitution en France par le Dr. Armand Desprès. Paris 1883, pag. 180.

[2]) Siehe die Jahresberichte des Wiener Stadtphysikates über seine Amtsthätigkeit von den betreffenden Jahren.

Im Jahre	Knaben	Mädchen	Zusammen
1877	10	12	22
1878	23	20	43
1879	18	17	35
1880	17	11	28
1881	17	17	34
1882	24	16	40
1883	30	17	47
1884	15	13	28

Tabelle[1]) über die in Wien an erworbener Syphilis Verstorbenen.

Im Jahre	Männer	Weiber	Zusammen	Zahl aller in Wien an einer Krankheit Verstorbenen
1873	12	4	16	21.457
1874	9	8	17	16.576
1875	10	2	12	17.243
1876	18	5	23	18.575
1877	13	7	20	17.994
1878	4	5	9	18.646
1879	4	2	6	18.013
1880	8	4	12	17.524
1881	6	2	8	18.402
1882	5	6	11	18.722
1883	2	1	3	18.560
1884	2	3	5	17.743

Am Schlusse dieses Werkes wäre noch die Ausbreitung der Syphilis in Wien in Betreff ihrer Zu- oder Abnahme und ihrer Beeinflussung durch Regelungsversuche des Prostitutionswesens in Betracht zu ziehen.

Die Syphilis bei den männlichen Kranken hat in den Wiener Spitälern und Ambulatorien innerhalb der letzten Jahre nicht belangenswerth zu- noch abgenommen, doch ist eine Zunahme im Jahre 1884 gegen das Jahr 1883 zu verzeichnen. Die Anzahl syphilitischer Männer, welche in den Civil-Heilanstalten und Ambulatorien in den Jahren 1879 bis 1884 behandelt wurden, war folgende:

Im Jahre 1879	5658	Im Jahre 1882	4963
„ „ 1880	4826	„ „ 1883	4676
„ „ 1881	5117	„ „ 1884	4947

Die Differenz zwischen den Jahren 1883—1884 betrug 271.

Die Syphilis bei den weiblichen Kranken zeigte in den Wiener Spitälern und Ambulatorien in den letzteren Jahren eine Abnahme. Es wurden syphilitische Frauenspersonen behandelt

im Jahre 1879	2449	im Jahre 1882	1920
„ „ 1880	2191	„ „ 1883	1800
„ „ 1881	2196	„ „ 1884	1790

[1]) Siehe die Jahresberichte des Wiener Stadtphysikates über seine Amtsthätigkeit von den betreffenden Jahren.

Die grösste Differenz in den Jahren 1879/1884 betrug 659.

Zwischen dem Jahre 1883 und 1884 betrug die Differenz nur 10.

Die Syphilis bei den Kranken beiderlei Geschlechtes in den Wiener Civil-Spitälern und Ambulatorien gestaltete sich in den Jahren 1879 bis 1884 folgendermassen:

Es wurden Syphilitische behandelt

im Jahre	1879	8107	im Jahre	1882	6883
„ „	1880	7017	„ „	1883	6476
„ „	1881	7313	„ „	1884	6737

Die grösste Differenz in diesem Zeitraume betrug 1631. Vom Jahre 1883 bis 1884 nahm die Syphilis um 261 zu.

Die Syphilis hat sich daher nach der vorhandenen Syphilisstatistik in Wien im Jahre 1884 in Bezug auf das vorhergehende Jahr 1883 in Betreff der syphilitischen Frauenspersonen um ein Geringes. d. i. um 0·55 Procent, vermindert, in Betreff der syphilitischen Männer um 5·79 Procent und in Betreff der Syphilitischen beiderlei Geschlechtes um 4·03 Procent vermehrt.

Inwieweit durch die Ertheilung der Gesundheitsbücher an Prostituirte die Ausbreitung der Syphilis in Wien beschränkt wurde, lässt sich nicht bestimmen. In dieser Richtung lassen sich keine merklichen, durch die Statistik begründeten Erfolge nachweisen.

Die Syphilis nahm innerhalb der Jahre 1879 bis 1884 zu und ab bei ziemlich gleicher Anzahl Prostituirter mit Gesundheitsbüchern und bei gleich strenger Durchführung des Polizei-Directions-Erlasses vom 6. Februar 1873.

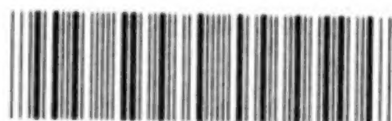
Diese Schwankungen in der Krankenbewegung der Syphilitischen in den letzteren Jahren können daher nicht als eine Folge der Einführung der Gesundheitsbücher angesehen werden.

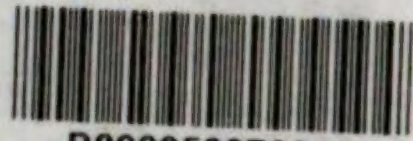
Das Jahr 1879 weist in dem erwähnten Zeitraume die grösste Anzahl Syphilitischer auf und doch differirt die Anzahl der in diesem Jahre mit Gesundheitsbüchern betheilten Prostituirten nur um ein Geringes von jener der in den anderen Jahren in polizeilicher Evidenz gestandenen Prostituirten.

Wenn die Gesundheitsbücher in sanitärer Hinsicht bis jetzt diese Erfolge nicht gezeigt haben, welche man von denselben erwartete, so liegt dies theils in der geringen Anzahl der Gesundheitsbücher, welche hinausgegeben wurden, und welche mit jener der geheime Prostitution treibenden Frauenspersonen Wiens in keinem Verhältnisse stand, theils in dem Missbrauche, welcher mit den Gesundheitsbüchern getrieben wurde.

Nach dem Ausspruche einiger Syphiliatriden sollte der massenhafte Verbrauch an Condomen, wie aus dessen enormen Vertrieb hervorgeht, Einiges zur Einschränkung der Ausbreitung der Syphilis in Wien beigetragen haben.






89095807624
B89095807624A